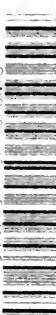
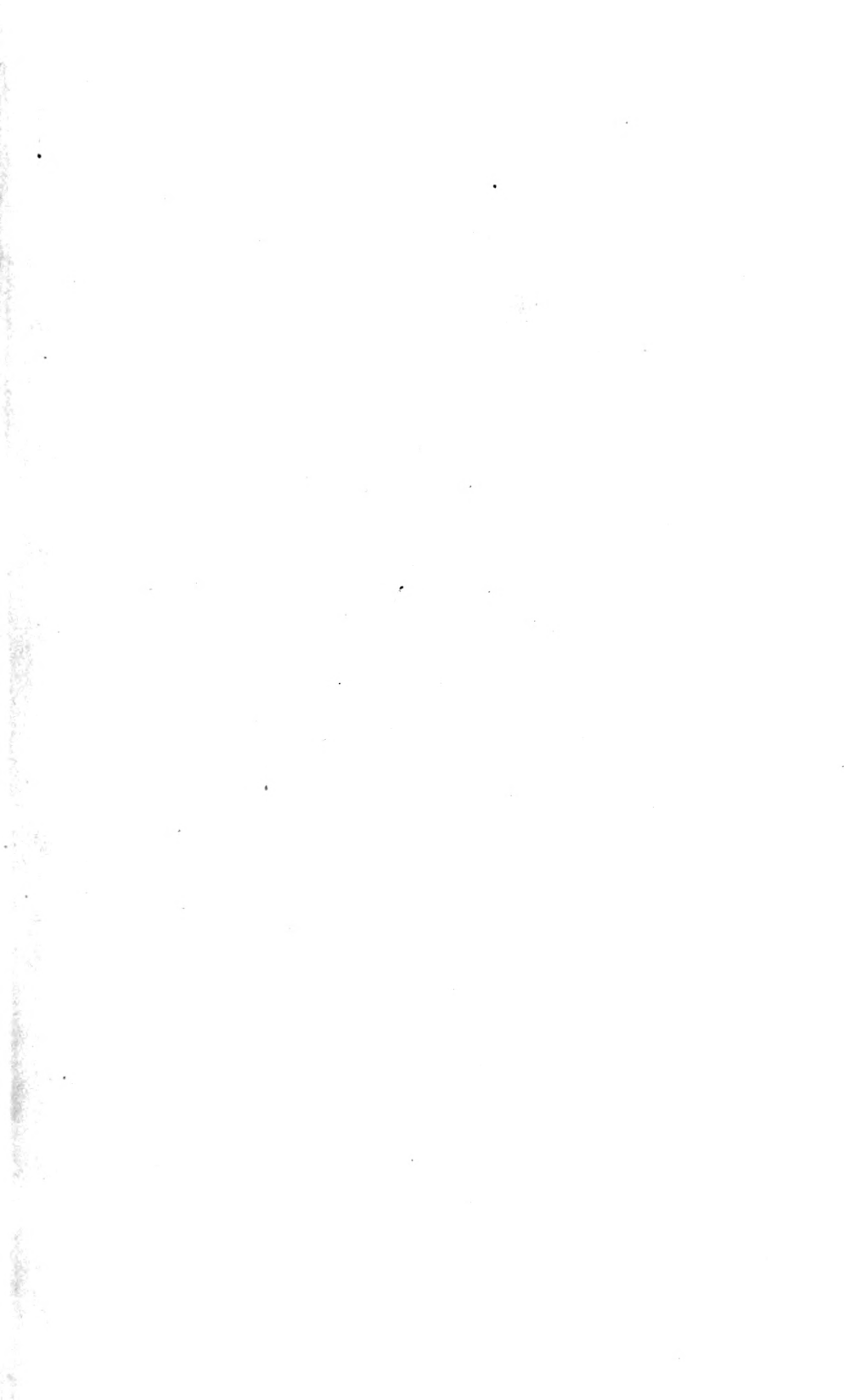


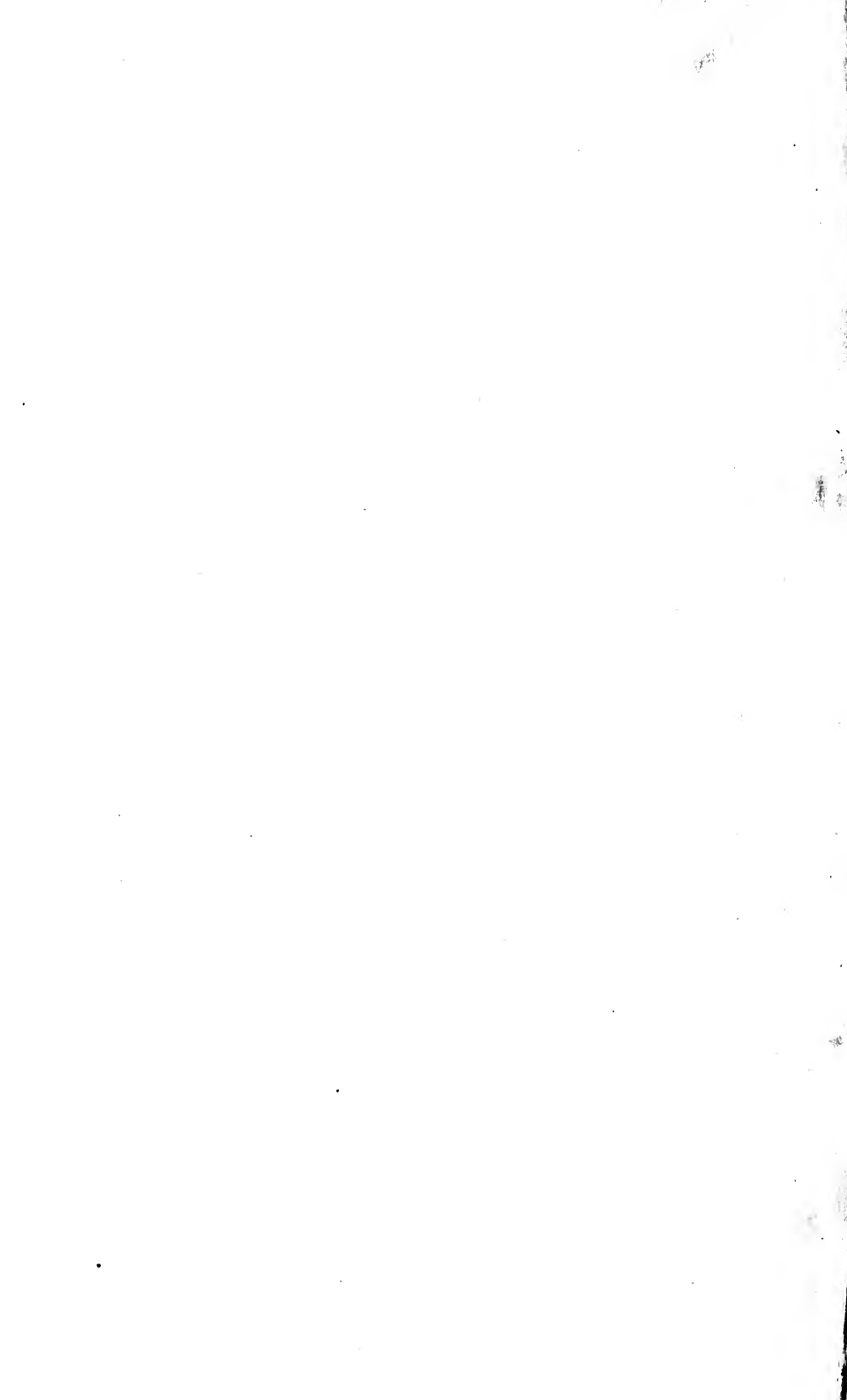
UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00362240 4







Archiv

für

*Österreichische
Geschichte*

(Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.)

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierter Band.

2675!

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1850.

7 2 9 9

1844

20
R
etc

1855

Inhalt.

I. Heft.

	Seite
I. Actenstücke zur Geschichte des österreichischen römisch-katholischen Kirchenwesens unter K. Leopold II. (1790.)	1

II. Heft.

II. Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Von Karlmann Tangl	157
III. Genealogische und topographische Forschungen über die Stifter, die Stiftung und Ausstattung von Eberndorf, Gurnik, Teinach und St. Lorenz zu Burg Stein in Kärnten. Von Ritter v. Koch-Sternfeld.	231
IV. Pat. Bernard. Brulig's Bericht über die Belagerung der Stadt Wien im Jahre 1683. Mitgetheilt von Beda Dudik	255
V. Regesten und urkundliche Daten über das Verhältniss des Cardinals Nicolaus von Cusa, als Bischof von Brixen, zum Herzoge Sigmund von Oesterreich und zu dem Lande Tirol von 1459 und 1460. Mitgetheilt von Alb. Jäger	297

III. und IV. Heft.

VI. Die Jugend- und Wanderjahre des Grafen Franz Christoph von Khevenhiller nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Mitgetheilt von Jodok Stülz	331
VII. Pat. Bernard. Brulig's Bericht über die Belagerung der Stadt Wien im Jahre 1683. Mitgetheilt von Beda Dudik. (Schluss).	397
Anhang. Diarium, was sich vom 7. Juny anno 1683 biss zu end der belägerung Wienns bey der türkischen armee zuge- tragen. Mitgetheilt von Fried. Firnhaber	496
VIII. Beiträge zur Quellenkunde der dalmatinischen Rechtsgeschichte im Mittelalter. Mitgetheilt von Dr. Gustav Wenzel	509
IX. Fränkische Studien. Herausgegeben von Dr. C. Höfler	583
X. Einige Bemerkungen zu dem Aufsätze des Herrn Professors Tangl, betreffend die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Von Jodok Stülz	653



Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

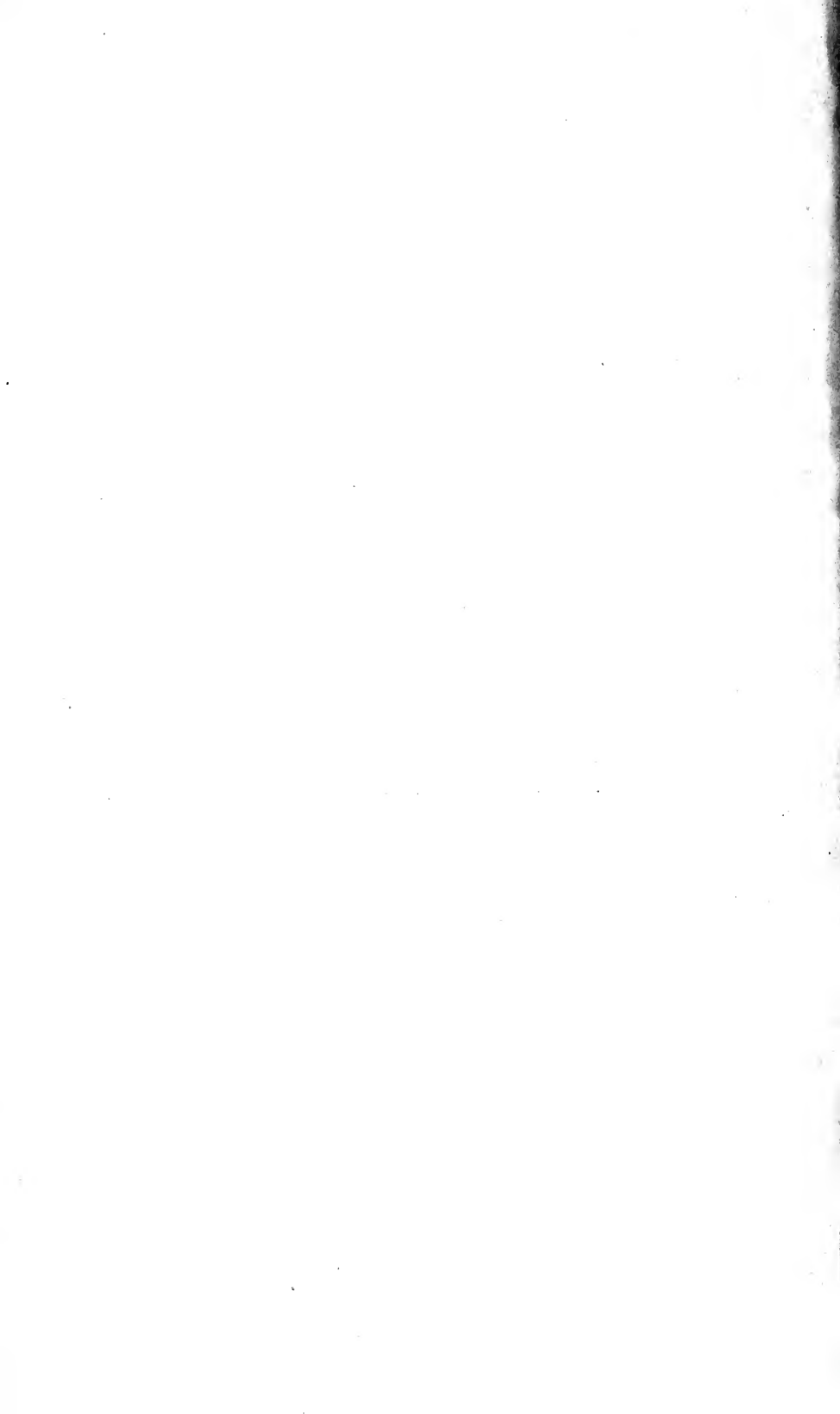
kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Jahrgang 1850.

1. Bd. 1. Heft.

WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.



I.

Actenstücke

zur Geschichte des

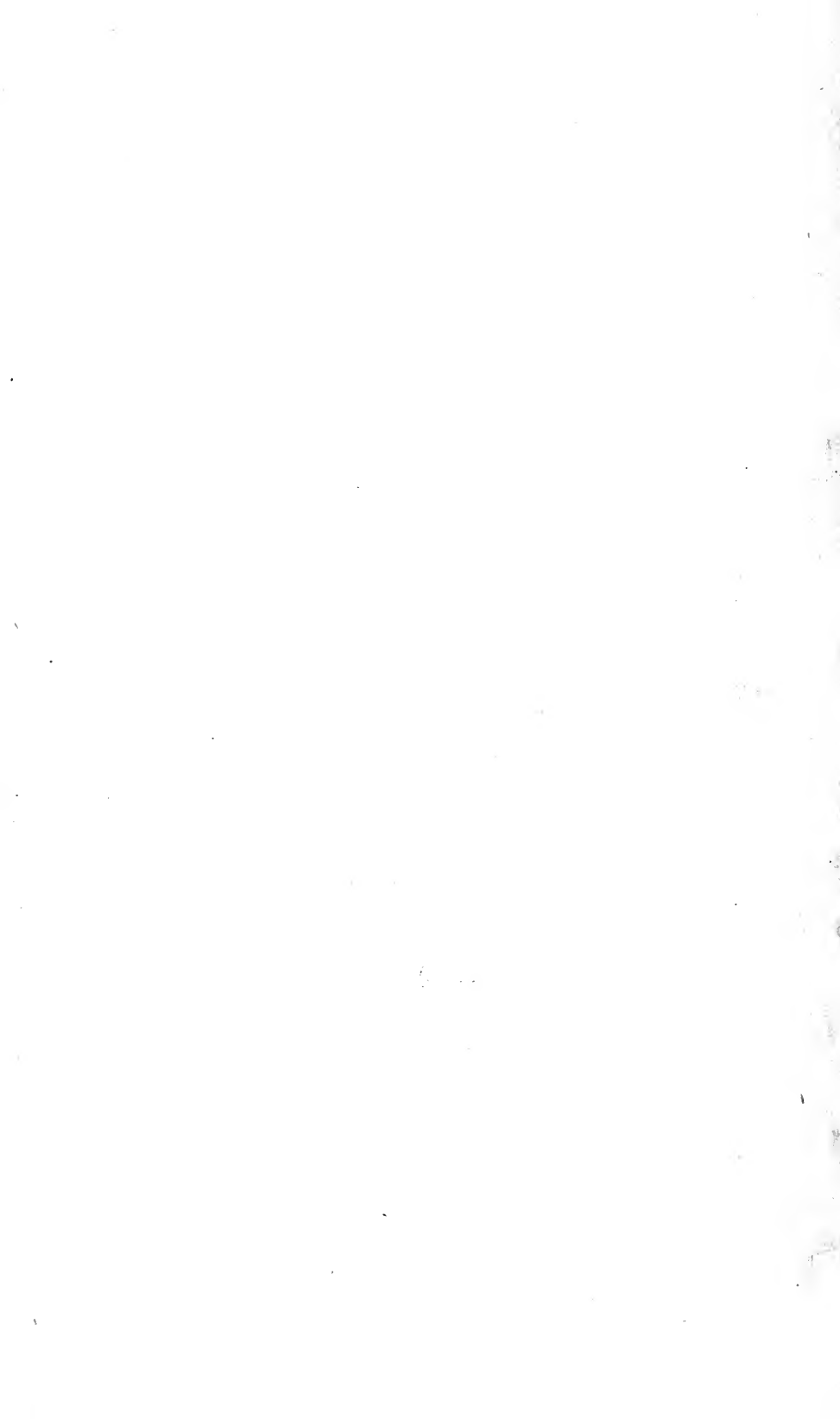
österreichischen

römisch-katholisch. Kirchenwesens

unter

K. Leopold II.

(1790.)



Vorerinnerung.

Zu den schwierigsten Aufgaben eines Staatsmannes, der zumal an einer neuen Gestaltung der Verhältnisse arbeitet, gehört die Regelung derselben zwischen Staat und Kirche ¹⁾.

Weder der Staat noch die Kirche haben ein streng abgegrenztes Gebiet. — Man wird doch dem ersteren nicht ein rein materielles anweisen wollen, so wenig als die letztere ein rein geistiges umfasst.

Der Staat hat auch geistige Interessen zu beachten, so gut als die Kirche in ihrer sichtbaren Gestalt materielle nicht verschmäht.

Im Grunde können sie sich nicht trennen, wenn sie auch wollten. Das Gebiet des Staates ist auf der einen Seite weiter, auf der anderen hingegen enger als das der Kirche.

Im Staate leben neben- und miteinander Glieder der Kirche und Nichtglieder, ja Gegner derselben; in so fern umfasst er mehr als die Kirche.

Die Kirche aber zählt ihre Glieder in vielen Staaten, sie ist mithin umfassender — in dieser Beziehung.

Die Frage: „Ist der Staat in der Kirche oder die Kirche im Staate?“ muss mithin auf folgende Art beantwortet werden. — Weder der ganze Staat ist in der Kirche, noch ist die ganze Kirche im Staate, es ist ein theilweises Wechselverhältniss.

Kirche und Staat thun beide sehr wohl daran, sich zu vertragen und ihre Interessen sich nicht kreuzen zu lassen.

Der Staat soll die Kirche respectiren, die Kirche soll nur auf dem rein geistigen Gebiete unabhängig sein, in

¹⁾ Und jeder Religionsgesellschaft mit geregelter Verfassung.

allen weltlichen Beziehungen ist sie den Gesetzen des Staates unterworfen wie jede andere Gesellschaft. Die Kirchengeschichte lehrt, dass Uebergriffe von beiden Seiten geschehen, ja im Grunde ist die ganze Geschichte seit der Stiftung einer christlichen Kirche ein fortwährendes Aufeinanderwirken, meist leider ein Kampf oder wenigstens — Rivalität.

Letzteres fand in Oesterreich seit den kirchlichen Reformen Kaiser Josephs II. (wohl auch schon unter Kaiserin Maria Theresia) Statt; noch ist das Verhältniss nicht geregelt, die Aufgabe nicht gelöst.

Unter diesen Umständen erachtet ein (wie er glaubt) unbefangener Geschichtsforscher es für erspriesslich, bisher unbeachtete Actenstücke ans Licht zu ziehen, welche, an und für sich interessant, im gegenwärtigen Zeitpunkte es doppelt sein dürften. Bekanntlich fand Kaiser Leopold II. es angemessen, in sehr vielen Dingen, zur Beruhigung der vielfach aufgeregten Völker, die mitunter wohl rücksichtslos eingeführten Reformen seines Bruders rückgängig zu machen oder zu modificiren.

Was in Beziehung auf die (r. k.) kirchlichen Verhältnisse für zweckmässig erachtet wurde, lehren die nachfolgenden Actenstücke.

Sämmtliche Bischöfe der k. k. Staaten (mit denen Ungarn ward abgesondert verhandelt) reichten ihre Beschwerden oder Gutachten auf Aufforderung schriftlich ein, diese Eingaben wurden der sogenannten „geistlichen Hofcommission unter dem Vorsitze des böhmisch - österreichischen Hofkanzlers Franz Carl Kressl, Freiherrn von Qualtenberg“ zur Begutachtung vorgelegt, welche ihr Gutachten in Form eines „Protokolls“ vom 18. December 1790 mit einer dasselbe einleitenden Note vom 29. December 1790 abgab. — Auf Letztere (die Note) wurde die höchst wichtige Resolution des Kaisers über die von der Commission gemachten Vorschläge geschrieben

Ich theile nun, da mir durch preiswürdige Liberalität die Benützung der Originalactenstücke gestattet wurde, fürs Erste mit:

- I. a) Note der geistlichen Hofcommission vom 29. December 1790, womit selbe Sr. Majestät das Protokoll über die von den Bischöfen der deutschen Erbländer angebrachten Beschwerden (vom 18. December 1790) einbegleitend vorlegt.

b) Resolution Sr. Majestät über die Forderungen der Bischöfe und die Vorschläge der geistlichen Hofcommission.

II. Protokoll der geistlichen Hofcommissionssitzung vom 18. December 1790, über die von den Bischöfen der deutschen Erbländer angebrachten Beschwerden.

Diesen Actenstücken lasse ich um des mehrfachen Interesses willen mehrere Eingaben der Herren Bischöfe selbst folgen, als wichtige Zeugnisse über den religiösen Zustand ihrer Diöcesen und über — ihren eigenen Charakter. Und zwar

III. Vorstellung des Herrn Erzbischofs von Wien, Cardinal M i g a z z i (Christoph Ant.) a — e.

IV. Promemoria des Herrn Bischofs von S t. P ö l t e n, Heinrich Johann (von Kerens), vom 12. Mai 1790.

V. Promemoria des Herrn Bischofs von Linz, Joseph Anton (Gall) vom 2. Juni 1790.

Sollten, wie ich nicht zweifle, diese unmittelbaren Aeusserungen der drei Bischöfe Interesse erwecken, so will ich später auch die der meisten übrigen mittheilen.

Ich enthalte mich jedes Urtheiles über den Inhalt dieser Actenstücke, sie sprechen für sich selbst.

Ich will hier nur auf eine Aeusserung Kaiser Josephs II. aufmerksam machen, welche er gegen den bekannten brandenburgischen Archivar Spiess bei einer Audienz, die Letzterer bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Wien (am 6. Jänner 1786) hatte, fallen liess und die auf die Ansichten dieses Reformators ein schlagendes Licht wirft.

Spiess äusserte den Wunsch, „dass Ihre Majestät die Früchte „aller Ihrer Plane noch bei Ihren Lebzeiten selbst einerndten möch- „ten; dagegen Sie (der Kaiser) aber zu meiner Verwunderung „versetzten: dass Sie unbekümmert wären, wie es „nach Ihrem Tode gehen möchte, denn es wäre „in der Welt nicht anders, als dass immer der „Eine etwas aufbaue, der Andere reisse es wie- „der nieder; ich (Spiess) müsste ja als ein Gelehr- „ter selbst wissen, dass auch die Wissenschaft- „ten kein anderes Schicksal hätten, der Eine „brächte es oft in einer Sache sehr weit, sterbe „aber darüber, alsdann verginge oft ein Jahrhun-

„dert und wohl noch mehr Jahre, bis ein Anderer den Faden wieder anknüpfe ¹⁾.“

Das ist eine trostlose Ansicht, die freilich weder selten ist, noch ihrer scheinbaren Begründung entbehrt. Allerdings geschieht so Vieles, was einer solchen Ansicht des ewigen Aufbaus und Niederreisens eines beständigen Wechsels das Wort redet.

Nach dieser Ansicht wäre die Menschheit zum Tretrade verurtheilt, und gewissermassen nichts Neues unter der Sonne, jedenfalls kein Fortschritt für sie denkbar.

Viele glauben, die Geschichte wiederhole nur das ewige Einerlei. — Man könne aus ihr höchstens lernen, „dass sich die Menschen gleich bleiben.“

Allerdings lehrt die Geschichte das Bleibende, und zwar die Dauer im Wechsel; die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Die Geschichte ist desshalb auch die Lehrmeisterin, weil sie zeigt, dass nur das Bestand habe, was rein menschlich ist im höhern Sinne des Wortes.

Im Grunde ist die Aufgabe des Staates wie der Kirche eine und dieselbe. — Wenn sie zusammenwirken, einander nicht stören; ist das Verhältniss ein freundliches, mithin segenvolles. — Die Seele des Staates ist das Recht, die Seele der Kirche die Liebe; wo beide wirklich beseelt sind von Recht und Liebe, kann keine Störung ihres Verhältnisses eintreten.

Joseph Chmel.

¹⁾ Siehe „Archiv für Bayreuthische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von E. C. Hagen und Th. Dorf Müller. Erster Band, drittes Heft (Bayreuth 1830). S. 141—146. „Etwas aus dem Berichte einer Reise nach Wien im Jahre 1785, von Ph. E. Spiess.“ Die angeführte Stelle ist S. 144 und 145. Wir wollen bei einer andern Gelegenheit auf die übrigen Rücksicht nehmen, denn die ganze Audienz ist characteristisch.

I. a).

Allerunterthänigste Note!

Indem man allerhöchst denselben das Protokoll über die von den Erz- und Bischöfen gegen die in geistlichen Sachen bestehende Anordnungen angebrachte Beschwerden gehorsamst überreicht, darf man nicht entstehen, zur Erleichterung der Uebersicht einen kurzen Begriff der Forderungen, welche sie zur Abhilfe ihrer Beschwerden machen, zu entwerfen, und dann zur Beleuchtung der Anträge, welche man zu ihrer Erledigung macht, die Grundsätze anzuzeigen, nach welchen man dieselben beurtheilen zu müssen geglaubt hat.

Die Bemerkung, welche sich bei Durchlesung dieser Beschwerden von selbst aufdringt, besteht darin, dass die Bischöfe in ihren Forderungen die Grenzen ihrer Rechte und ihres Standes überschreiten, dass sie das Hirtenamt über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung auszubreiten die Absicht haben; dagegen auf die Rechte des Staats, auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens gar keine Rücksicht nehmen.

Sie betrachten den gesammten Unterricht, welchen die Bürger des Staats nach ihren verschiedenen Classen und Bedürfnissen in öffentlichen Schulen erhalten, bloss in Beziehung auf Religion und noch mehr auf Theologie; wollen daher alle Lehranstalten von den untersten Landschulen bis zur Theologie ihrer Aufsicht und Leitung anvertraut wissen.

Die Forderungen, dass man die Schulämter durchgängig mit Geistlichen besetzen, die für die Landschulen vorgeschriebene Lehrart abschaffen, und den Unterricht in denselben abkürzen, die lateinische Sprache allgemeiner machen und in dieser Absicht die Volksschulen vermindern, dagegen aber die lateinischen vermehren, die Landschulen nicht weltlicher Ober- und Aufsicht, sondern lediglich den Pfarrern und Bischöfen unterordnen, den letztern sowohl die Wahl der theologischen Lehrer als auch die Leitung des theologischen Studiums überlassen solle, beweisen dieses.

Die Pressfreiheit, die Einfuhr und der Verkauf der Bücher sollen beschränket, neue Zensurgesetze eingeführet, die Zensoren geistlicher und moralischer Bücher von den Bischöfen gewählt werden, und ihnen verantwortlich sein — die Zensur aller

Bücher überhaupt den Bischöfen eingeräumt werden. Einige ganz politische Angelegenheiten wollen sie nach den ehemaligen Grundsätzen behandelt wissen. Hieher gehören die Forderungen, dass die Duldungsgesetze beschränket oder gänzlich abgeschafft, den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen ganz auf diejenige Art überlassen werde, wie sie in den Kanonen der finsternen Zeiten vorgeschrieben ist, die Untersuchung und Abnehmung ketzerischer Bücher gestattet, den Katholiken der Uebertritt zu einer andern Kirche nicht erlaubt, jene Akatholiken, bei denen die Belehrung nicht fruchtet, mit geistlichen und zeitlichen Strafen belegt oder aus dem Lande verwiesen, endlich die Protestanten zur Ansiedlung unfähig erklärt werden sollen u. s. w. Andere politische Angelegenheiten wollen sie selbst entweder ganz oder zum Theil besorgen, wovon die Forderungen zeigen, welche sich auf den Religionsfond, die frommen Stiftungen und die Ehen beziehen, und nach welchen sie die Ehesachen ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen, den Religionsfond und das Stiftungsvermögen entweder ganz allein verwalten oder doch an Verwaltung derselben Theil nehmen wollen.

Die Gottesdienst-Ordnung und die Leitung der äusserlichen Religionsübungen soll ganz ihnen überlassen werden. Die Anträge, die sie in dieser Hinsicht machen, gehen grösstentheils auf die Wiederherstellung der so schädlichen Missbräuche, die man als gemeinschädlich und mit dem wahren Gottesdienst unvereinbarlich ansah, nämlich auf die Vermehrung willkürlicher, theils spöttlicher Andachten, der Prozessionen, der Segen, der Bruderschaften, ohne welchen allen die katholische Religion lange in ihrem wahren Glanze gewesen.

So wie sie einerseits ihr ehemaliges Verhältniss mit Rom wieder herzustellen und sich so der Ausübung ihrer bischöflichen Rechte freiwillig zu begeben verlangen, so wollen sie dagegen in allen Dingen, welche nur irgend eine Beziehung auf das Hirtenamt, die Kirchengucht und ihre Diözesan-Geistlichkeit haben, die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsverwaltung ausschliessen, in einer gänzlichen Unabhängigkeit einen eigenen Staat ausmachen.

Diess beweisen die Forderungen, dass die politischen Stellen keine Recurse in geistlichen Sachen mehr annehmen, die Klagen wider die Seelsorger ohne Ausnahme lediglich den Bischöfen zur Entscheidung übergeben sollen, dass man ihnen die bürgerliche

Gerichtbarkeit über die Geistlichkeit zurückstelle, die Befugniß Seelsorger ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit von einer Pfründe zu entfernen, Kreisschreiben und Verordnungen ohne Vorwissen der Länderstellen an die Geistlichkeit zu erlassen ertheile, in Vergebung der Pfründen ihnen unbeschränkte Freiheit belassen, die Concursprüfungen aufgehoben und ihnen die landesfürstlichen Patronatspfründen ohne die Patronatslasten zu übernehmen, und ohne einen Vorschlag zu erstatten, nach Gutbefinden zu vergeben, gestattet werde.

Diess sind die wesentlichen Forderungen der Bischöfe auf deren Erfüllung sie theils einzeln, theils einige wenige und auch vereinigt und aus ungleichen Gründen, und auf verschiedene Art antragen.

Dass durch ihre Erfüllung der öffentlichen Verwaltung und dem Staate jedes Mittel auf den Verstand und den Willen der Bürger zu wirken, entzogen, dem Klerus unbeschränkte Freiheit die Denkungsart des Volkes nach Willkür zu stimmen, und die Gemüther zu beherrschen eingeräumt würde, liegt am Tage. Im Grunde sind es eben dieselben Forderungen, welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter auf mancherlei Art, und mit mehr oder weniger Muth und Mässigung an die Landesfürsten gemacht haben. Allein eben so bekannt sind die Grundsätze, die man denselben allzeit entgegengesetzt hat, und nach diesen Grundsätzen hat die geistliche Hofcommission die gegenwärtigen Beschwerden und Forderungen der Bischöfe beurtheilt.

In dem Protokoll aber führt man nur jene Beschwerden an, deren Beurtheilung dieser Hofcommission zustehet, und umgehet die übrigen, welche Beziehung auf die öffentlichen Lehranstalten, die Toleranzgesetze, die Eheangelegenheiten, die Bücherzensur und die übrigen politischen Gegenstände haben.

Die Kirche sammt den Geistlichen, ihren Dienern und allen äusserlichen Religionsanstalten im Staate steht folglich nach ihrer ganzen Verfassung sammt dem Hirtenamte unter der Aufsicht des Staates.

Nach den Grundsätzen der Religion ist das (die) gesammte geistliche oder kirchliche Amt (Gewalt) auf das Hirtenamt be-

schränket, und dieses bestehet lediglich in dem Lehramte, dem Gottesdienste, der Ausspendung der Sacramente und der ersten Aufsicht über die Geistlichkeit.

So wie einerseits die Pflicht des Lehramtes die Bischöfe verbindet nur wahre und reine Religionsbegriffe, nicht theologische Schulzänkereien zu lehren und durch die Pfarrgeistlichkeit lehren zu lassen, so ist es andererseits Pflicht für die öffentliche Staatsverwaltung sich von dem, was die Bischöfe und Seelsorger in dieser Hinsicht thun, zu versichern und darob zu wachen, dass nicht mit dem Religionsunterrichte solche Meinungen und Lehrsätze verbunden werden, wodurch Keime des Fanatismus und des gemeinschädlichen Aberglaubens unter das Volk verpflanzt, unrichtige Begriffe von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate in die Denkungsart der Jugend verwebt, Trennungen der Gemüther und Partheien veranlasset und insbesondere die Anhängigkeit der Geistlichkeit an den Staat und Fürsten getheilt, oder gar ersticket werden können.

Hiernach liegt am Tage, dass den Bischöfen lediglich die Pflicht für die Echtheit der Religionslehre zu sorgen obliege, die Einrichtung und Leitung der öffentlichen Schulen, die Wahl der Lehrer, der Lehrgegenstände und der Methode ganz ausser ihrem Wirkungskreise liege; dass die öffentliche Verwaltung selbst die theologischen Schulen und Erziehungsinstitute angehender Geistlichen von den Bischöfen unabhängig machen könne, wenn sie dieselben nur über die Reinigkeit der Glaubens- und Sittenlehre sicher stellet. Das depositum fidei gehört den Bischöfen, nicht aber Theologie, sonst müsste das ganze christliche Volk Theologie wissen, wenn diese zum depositum fidei gehörte; ganz ein anderes ist also die Religion, die für jeden Christen gehört, und Theologie. — Nach diesem Grundsätze hat man die Forderungen der Bischöfe, welche sich auf die Wiederherstellung der Klosterstudien, und die Leitung des theologischen Studiums beziehen, beurtheilet.

Der Gottesdienst soll seiner Bestimmung nach den Religionsunterricht unterstützen, die Begriffe von den Religionswahrheiten und die darauf gegründeten Gesinnungen nähren und lebendig erhalten. Er muss also nach den Grundsätzen und Vorschriften der Religion eingerichtet werden; diese Einrichtung in so weit sie diesen Grundsätzen und Vorschriften gemäss ist, oder auf Religionswahrheiten beruhet, hängt ganz von der Kirche ab. Wenn aber willkür-

liche Gebräuche und Andächteleien, die in der Religionslehre keinen Grund haben, ja mit ihr gar nicht vereinbarlich sind, wenn diese Gebräuche und Andächteleien, Aberglauben und religionswidrige Begriffe erzeugen oder unterhalten, die Beweggründe der Rechtschaffenheit schwächen, Unsittlichkeit begünstigen, Unordnungen im bürgerlichen Leben und Schaden in Familien verursachen und den Geistlichen zu Erwerbungen auf Kosten des Volkes dienen — dann hat der Landesfürst theils als solcher, theils als das erste und ansehnlichste Glied der Kirche und Beschirmer der Religion, das Recht und die Pflicht, dieselbe abzustellen und den Gottesdienst auf seine ursprüngliche Einrichtung zurückzuführen. An diesen Grundsatz hielt man sich bei Entwerfung der jetzt bestehenden allgemeinen Andachtsordnung und hieran hat man sich auch bei Beurtheilung der bischöflichen Beschwerden gehalten, jedoch hier und dort für besondere Fälle auf die eine und andere Ausnahme den Antrag gemacht.

Die Aufsicht über die Geistlichkeit gehört zum bischöflichen Amte und erstreckt sich auf ihre Sitten, ihre Religionskenntniss und die Verwaltung ihres Amtes. Da aber die Seelsorge einen entscheidenden Einfluss auf die Denkungsart und die Sitten des Volkes hat, so liegt dem Fürsten alles daran von den Grundsätzen, Sitten und der Verwendung der Curatgeistlichkeit zuverlässige Kenntniss zu haben.

Der Landesfürst hat daher nicht nur das Recht der Oberaufsicht über alle geistliche Lehr- und Erziehungsanstalten, über die Sitten und Amtshandlungen der Seelsorger, sondern auch das Recht Disciplinargesetze vorzuschreiben, die Bischöfe sowohl als den niederen Clerus daran zu binden, und im Falle der Uebertretung und Widersetzlichkeit zu bestrafen. Das Recht die Eigenschaften und die Beschaffenheit der Kenntnisse zu bestimmen, welche zu einem Ansprüche auf Curatpfründen oder höhere Kirchenwürden berechtigen, und diejenigen, welche die geforderten Eigenschaften und Kenntnisse nicht besitzen, von den Kirchenämtern auszuschliessen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Forderungen, dass man die Concourse aufheben, eine zehnjährige Seelsorge zur Erhaltung eines Canonicats nicht fordern, den politischen Behörden die Aufsicht über die Seelsorger nicht gestatten solle u. s. w. beurtheilt worden, wobei man einige Massregeln zur Aufrechthaltung des dem

Seelsorgerstände gebührenden Ansehens vorgeschlagen hat. Die Religion und das Hirtenamt haben bloss den innern Menschen, die Seele zum Gegenstande, die Güter und Einkünfte der Geistlichen, so wie die der milden und frommen Stiftungen gehören nicht in ihr Gebiet. Die Verwaltung der Stiftungen und des Religionsfonds gehört also gar nicht zum bischöflichen Amte.

Der Zusammenhang der Bischöfe mit dem Primat der allgemeinen Kirche ist niemals getrennt, sondern lediglich der Recurs zur römischen Curia in solchen Angelegenheiten untersagt worden, welche zu besorgen die Bischöfe das Recht und die Pflicht haben. Die Bisthümer werden in der Absicht vom Staate errichtet und mit Einkünften versehen, damit die Bürger in geistlichen Anlegenheiten, welche das bischöfliche Amt seiner Bestimmung nach den Gläubigen gewähren soll, und diese von ihren Bischöfen mit Recht erwarten können, in der Nähe finden mögen und nicht zu Rom zu suchen genöthigt werden.

Diese Absicht des Staates zu erfüllen verpflichten sich die Bischöfe durch Uebernehmung ihres Amtes, sie können daher auch vom Staate dazu verhalten werden; besonders da die päpstliche Reservationen solche Rechte treffen, welche mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbunden sind, und die ihnen sonach weder jemand benehmen kann, noch sie selbst an jemanden abtreten dürfen und sollen. In Erwägung dieser Gründe kann man auf die Wiederherstellung des ehemaligen Verhältnisses der Bischöfe mit Rom nicht antragen.

Es ist nur eine Macht im Staate, welcher die Gesetzgebung für alle äusserliche Handlungen zukömmt; da es unumgänglich nothwendig scheint, diesen Grundsatz in Leitung der Geistlichkeit und Kirchenangelegenheiten wirklich anzuwenden, um den Statum in Statu sammt dem Begriffe von einem Imperium sacrum, worauf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gebauet wird, allmählig zu vertilgen; so hat man auf die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften, dass die päpstlichen Bullen ohne landesfürstliche Genehmigung keine verbindende Kraft haben, und die Bischöfe ohne Einwilligung der Länderstellen keine Kreisschreiben an die Geistlichkeit erlassen sollen, den Antrag gemacht.

So wie die Kirchenverfassung und alle Religionsanstalten ihre Sauction von den Fürsten erhalten, so sind die sämmtlichen Kir-

chenglleder, die Bischöfe und Priester gleich andern Bürgern der Macht des Fürsten untergeordnet; dagegen haben sie auch allen Anspruch auf den Schutz des Fürsten gegen jeden Missbrauch der Kirchengewalt.

Die geistliche Gewalt, welche sich ganz auf Lehre, Beispiel, Seelsorge beschränket, hat kein äusseres Zwangsrecht, ist also keine eigentliche Gewalt, sie bestehet im Unterricht, Ermahnen, Ueberzeugung und Zurechtweisung, ihre Strafgewalt gehet bloss auf das innerliche der Seele.

Diese Grundsätze hat man den Forderungen, dass die Immunitäten wieder hergestellt, den Bischöfen die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeräumt, die Befugniss, Geistliche ohne Vorwissen der Obrigkeit und des Patrons von ihren Pfründen zu entfernen, ertheilet, von der bischöflichen Entscheidung kein Recurs gestattet werden solle u. s. w. entgegen gestellt.

Diess sind die Begriffe, von welchen man bei Beurtheilung der bischöflichen Beschwerden ausgegangen ist.

Es kommt nur noch darauf an, wie diese Beschwerden erlediget werden sollen? Das kann auf zwei Wegen geschehen, entweder man antwortet jedem Bischofe insbesondere, oder man macht sämtlichen Bischöfen jenes bekannt was Eure Majestät im allgemeinen über ihre Beschwerden zu entscheiden geruhen werden, und weiset sie übrigens an die bestehenden Verordnungen. Bei der ersten Art der Erledigung müsste die Antwort nach den oben angeführten Grundsätzen verfasst werden. Nach der unmassgebigen Meinung dieser treu gehorsamsten Hofcommission wäre die zweite Art zu wählen, um so mehr als dieselbe bei der so ausserordentlichen Verschiedenheit der bischöflichen Beschwerden, Anträge und Forderungen fast die einzige thunliche sein dürfte.

Wie wenig Uebereinstimmung man von den Bischöfen in Leitung der Seelsorge des äusserlichen Gottesdienstes und der Kirchenzucht zu erwarten habe, und wie nothwendig es daher werde, dass der Landesfürst die Anordnung derselben leite und übernehme, davon kann man wohl keinen deutlicheren Beweis erhalten, als der gegenwärtige ist; denn, wenn man den Inhalt derselben durchgeheth, so wird es auffallend, dass eine ausserordentliche Verschiedenheit der Anträge darin herrsche, die sich von der eben so verschiedenen Denkungsart und Stimmung der Bischöfe, oder der-

jenigen herleitet, aus deren Feder diese Vorstellungen geflossen sind, dass manche dasjenige verwerfen, was andere gut finden, dass diese wieder in anderen Gegenständen Ausstellungen oder Aenderungen machen, welche jene mit Stillschweigen übergehen oder als unnöthig ansehen, dass sie selbst in der Modalität der hin und wieder an Hand gelassenen Aenderungen sehr ungleich sind, und dass man überhaupt den Geist der Eintracht und Gleichförmigkeit beinahe in jedem Punct vermisst. Bei dieser Stimmung und Lage erachtet man unmässigst, dass den Bischöfen durch die Länderstellen zu bedeuten wäre: Eure Majestät hätten sich ihre Beschwerden und Vorstellungen gegen die von einigen Jahren her im geistlichen Fach getroffenen Einrichtungen und ergangene Anordnungen vortragen lassen, und nach deren genauen Erwägung zu entschliessen befunden, dass nachdem ihre Gesinnungen und Anträge in der Sache und in der Modalität so sehr unterschieden seien, und so weit von einander abweichen, dass dasjenige, was ein oder der andere abgeändert wünschte, von den übrigen beizubehalten angetragen oder wenigstens keine Aenderung darüber verlangt werde, folglich sich keine zur allseitigen Beruhigung gereichende Aenderung hierin falls treffen lasse, es bei den derzeit bestehenden allgemeinen Anordnungen in publico ecclesiasticis noch weiters zu bleiben habe. Würden sich bei ein oder anderem Gegenstand in der Fortsetzung oder Ausführung wesentliche Anstände ergeben, so bleibe jedem Bischof ohnehin unbenommen, solche in separato und mit Rücksicht auf die Umstände seiner Diöces in dem gehörigen Wege anzubringen, wo sodann Eure Majestät nach erhobenem Befund der Sache die der Localität angemessene Verfügung zu treffen bedacht sein würden.

Da übrigens Eure Majestät in dem neuerlich herabgelangten allerhöchsten Handbillet die Postulata der lombardischen Bischöfe zugleich mit jenen der deutschen Bischöfe vorzulegen allergnädigst befohlen haben, die Berathschlagung dieser treuehorsaamsten Hofcommission, wegen der letzteren aber bei Herablangung des allergnädigsten Befehles schon vorüber war, so hat man die allerhöchste Gesinnung nicht zu verfehlen geglaubt, wenn man das Resultat wegen der deutschen Bischöfe der höchsten Schlussfassung ohne allen Aufenthalt unterziehet, und zugleich die Einleitung trifft, dass auch das unmässigste Gutachten über die

Beschwerden der mailändischen Bischöfe ehestens wird allerunterthänigst nachgetragen werden können.

Wien den 29. December 1790.

Kressl.

(Von Aussen.) Alleruntertänigste Note.

Mit welcher das Protokoll über die Beschwerden der deutsch-erbländischen Bischöfe gegen die in publico ecclesiasticis getroffene Verfügung allerunterthänigst überreicht wird.

Präs. s. 30. December 1790.

(Zur Registratur den 16. September 1791.)

(Orig. Papier. 10. Bl. Fol. Registratur des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.)

b) Resolution des Kaisers. (Vgl. das Actenstück II).

Paragraphus primus des Protokolls.

Was die Gottesdienstordnung betrifft, so hat die jetzige zu verbleiben.

Nr. 1. Heisst nichts.

Nr. 2. Mit den Processionen bleibt es bei der jetzt bestehenden Ordnung, jedoch ist den Bischöfen zu erlauben, nach dem Vorschlage der Commission selbst in Nothfällen und besonderen Anliegenheiten Bittgänge auf Anverlangen aber der Gemeinden und vorläufiger Anfrage in nicht zu grossen Entfernungen zu halten.

Nr. 3. Heisst nichts.

Nr. 4. Ist den Bischöfen mitzugeben, dass sie besonders in Städten mit Ertheilung der Erlaubniss zu Errichtung von Privatcapellen in den Häusern nicht so leicht seien, da dergleichen Erlaubnisse ohnehin nur reichen Personen zu Theil werden, die dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, welches dann auch zu andern Missbräuchen Anlass gibt.

Nr. 6. Man kann den Bischöfen überlassen, dass sieneue Messgebete und Gesänge vorschlagen, und selbe dann zur Approbation einsenden.

Nr. 8, 9 et 10. Wird den Bischöfen und besonders dem Erzbischofe in Wien gestattet werden, Nachmittags an Sonn- und Feiertagen katechetische Predigten einzuführen, auch die Litaneien abhalten zu lassen, in sofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist.

Nr. 11. Die Hochämter und Litaneien werden auch mit Instrumentalmusik gehalten werden können, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht.

Nr. 12 et 13. Da diese beiden Artikel in der Gewalt und Jurisdiction der Bischöfe stehen, so hat sich das Gubernium darein nichts zu mischen, wovon der Bischof von Linz zu verständigen ist.

Nr. 15. Kann den Bischöfen erlaubt werden, die Samstäigigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, wieder einzuführen.

Nr. 16. Es wird den Bischöfen gestattet werden, die Predigt und Danksagungsandacht am letzten Tage des Jahres einzuführen.

Nr. 17. Man kann den Bischöfen nicht wohl absprechen, dass ihnen die Regulirung des Gottesdienstes zustehe; es scheineth also, dass was diese betrifft, die Art, wie die Kirchen sollen gehalten werden, der Bilder und Reliquien Aussetzung nicht den Kreisämtern zustehe und obliege, sondern den Bischöfen, die in ihren vorzunehmenden Visitationen darauf zu achten haben, nur mit dem einzigen Beisatze, dass zur Hauptregel die gegenwärtigen Befehle und Anordnungen müssen angenommen werden, und dass diese zur unabweichlichen Richtschnur dienen müssen; doch wird es den Bischöfen gestattet sein, nach den Localumständen einige Privat-Andachten ohne vorläufige Anfrage, wenn sie das festgesetzte System nicht verletzen, zu erlauben.

Nr. 18. Bei Abschaffung der Bruderschaften hat es sein Verbleiben; jene der Liebe des Nächsten ausgenommen, so in jeder Pfarre sein, die Stelle zugleich der Bruderschaft des heiligen Sacramentes vertreten, und das Viaticum zu den Kranken begleiten wird.

Nr. 19. Von der Kundmachung der Landesfürstlichen Verordnungen von der Kanzel hat es abzukommen, und sind selbe nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit in Gegenwart des Pfarrers vor der Kirche den Gemeinden vorzutragen und kund zu machen.

Paragraphus secundus.

Nr. 1 et 2. verdient keine Antwort.

Nr. 3. ist auf das schärfste darauf zu halten, dass keine päpstlichen Bullen, Breve, oder wie sie sonst Namen haben mögen,

ohne dem vorhergehenden Placito regio angenommen und kund gemacht werden; auch sind hierwegen besonders die Befehle vom 12. Juli 1767 und 20. März 1781 festzuhalten.

Nr. 4. Durch Abschaffung der Generalseminarien ist diesem bereits abgeholfen worden, und es bedarf keiner weiteren Untersuchung.

Nr. 5. Die Geistlichen müssen so wie die übrigen Staatsbürger in allen gerichtlichen, sowohl Civil- als Criminal-Handlungen unter derselben Gerichtsbarkeit stehen, es gebührt ihnen gar keine Exemption, und wegen den Gerichtsbarkeiten, denen sie unterzustehen haben, hat es bei den letztthin ergangenen Verordnungen zu verbleiben. In blos geistlichen Amtshandlungen, Doctrin, Sittensachen, aber haben die Geistlichen unter den Bischöfen zu stehen, für dergleichen blos geistliche Verbrechen von den Bischöfen blos geistliche Strafen und Bussen zu erhalten; sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehen schuldig machen, und weltliche Strafen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

Die Suspension oder Sequestrirung der Einkünfte der Pfarren und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, die gänzliche Wegnahme der Pfarren aber, oder der Beneficien nur durch und mit Wissen der Bischöfe, vermittelt einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz.

Ada. Die Klagen über die Stollgebühren werden von den weltlichen Gerichten mit Einverständniss des Ordinariates abgethan werden.

Ad b. Die Macht, Kapläne von einem Orte in das andere zu übersetzen, hat der Bischof, gestiftet und investirte Pfarrer, und Beneficiaten können aber von den Bischöfen absque praevio Patroni consensu nicht aus einer Pfarre in die andere übersetzt werden.

Nr. 6 et 7. Die Bischöfe werden dahin verpflichtet sein, alle ihre Hirtenbriefe, Circularien, so sie in ihrem Kirchensprengel an ihre Pfarrer oder Geistlichen erlassen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, oder wenn selbe die ganze Diöces, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Begnehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen. Die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen werden unmittelbar an die Bischöfe durch das Gubernium, nicht mehr durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöfen wird es obliegen,

solche durch ihre Consistorien, die dafür zu haften haben, wörtlich ohne die mindeste Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung ohne Verschub zu protokolliren, und unverzüglich ihren Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern wird man dergleichen Verordnungen mitgeben, aber nur zu dem Ende, dass sie solche protokolliren lassen, Auskünfte bei geschehenden Anfragen geben, und zur Controllirung der Consistorien dienen.

Nr. 8. Das Ehepatent, über welches so viele Klagen eingelaufen sind, wird mit allen dazu gehörigen Artikeln von der geistlichen und Compilations-Commission untersucht, und eine Modification desselben Mir vorgeschlagen werden. Besonders ist bei dieser Gelegenheit der Artikel, so von der Giltigkeit und Aufhebung der Sponsalien handelt, zu untersuchen, auch jener insbesondere in Erwägung zu nehmen, so die Dispensen betrifft, um festzusetzen, wann und wie solche Statt haben sollen? mit der Absicht, dass in gewissen engen Graden gar keine Dispensation könne angesucht, vielweniger ertheilt werden, in anderen weiteren Graden aber selbe von den Bischöfen allein zu ertheilen wäre, und dann erst sich nach Rom gewendet werden könnte, wenn Landeskinder mit fremden Nichtunterthanen einer solchen Dispensation benöthiget sind, und zu mehrerer Beruhigung und Sicherheit selbe von dort aus wünschen.

Nr. 9. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden. Was den Zwang der Einlegung ihrer Capitalien in öffentliche Fonds betrifft, ist solcher bereits gehoben worden.

Nr. 10. Die Direction des Religionsfondes kann den Bischöfen, da es nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand, und die Mittheilung ad notitiam der vertheilten Pensionen kann jedem Bischöfe in seiner Diöcese gewährt werden.

Ad *a*. Die Abstellung der Sammlung der Mendikanten bleibt fest und unabänderlich.

Ad *b*. Es wäre gut gewesen, wenn Anfangs der Religionsfond diöcesenweise wäre eingeführt worden, und seine Einkünfte so vertheilt worden, jetzt aber kann dieses nicht mehr Statt haben.

Nr. 11. In Vergebung der Pfarren, Pfründen und Curatbeneficien kann der Landesfürst in jenen, wo ihm das Jus Patronatus zu-

stehet, nicht anders als ein jeder anderer Patronus betrachtet werden. Ueber diesen Artikel sowohl überhaupt, als über die Art der Vergebung der Curatbeneficien, das itzige Concurss - Normale, wo von §. 3 Nr. 1 gehandelt wird, ist Mir ein besonderer Bericht sammt einem Verbesserungsvorschlage vorzulegen. Es kann doch den Bischöfen das Recht nicht streitig gemacht werden, auf die canonische Art durch den öffentlichen Concurss, aber nie eigenmächtig, die Pfarren und Pfründen, so Patronatus ecclesiae oder Nulius sind, zu vergeben.

Nr. 12. Haben die Bischöfe in ihren Begehren vollkommen Unrecht.

Nr. 13. Es ist den Bischöfen zu bedeuten, dass jene, welche geltende Beweise aufführen können über ihre ihnen von Rechten gebührenden, aber verlorren Einkünfte, selbe zur Untersuchung einzusenden haben.

Nr. 14. Den Bischöfen kann man nie verbieten Synoden in ihren Diöcesen zusammen zu berufen, jedoch müssen sie voraus um die Begnehmigung, solche versammeln zu dürfen, förmlich einkommen.

Nr. 23. Dieses Gesuch des Bischofs von Brixen ist wegen des besonderen dabei obwaltenden Umstandes seines Vertrags mit dem Erzherzog Maximilian dem tyrolischen Gubernio zur Untersuchung und sodann Berichtserstattung zuzufertigen.

Nr. 24. Es wird dem steyrischen Gubernio aufgetragen werden, die Dotation und Systemisirung des Bisthums Leoben zu bestimmen und zu betreiben, wie auch einen besonderen Bericht Mir hierüber zu erstatten.

Nr. 29. Die gallizischen Bischöfe sind von Vorlegung ihrer Protokolle bei der Landesstelle zu dispensiren.

Nr. 30. Es wird den galizischen Bischöfen erlaubt werden, dass ihre Consistorien in lateinischer Sprache correspondiren, und dass sie ihre Verordnungen in derselben Sprache ergehen lassen dürfen.

Nr. 31. Um die Curatgeistlichen auf dem Lande nicht mit Taxen zu beschweren, werden die Bischöfe den Bedacht nehmen, die Dekaneien den mit grösseren Einkünften versehenen Pfarren, so die Unkosten leichter zu bestreiten im Stande sind, zuzutheilen und zu verleihen.

Paragraphus tertius.

Nr. 1. Ist eine solche Einrichtung wo möglich zu treffen, die öffentlichen Concurssprüfungen bei sich ergebenden Vacanzen der Pfarren auf das Geschwindeste zu veranstalten, und mit ihrer Vergebung ist nicht zu zögern. Der Concurss ist zu Vergebung der Pfründen, und besonders der Pfarren der legalste und canonischste Weg, deswegen wird selber bei Vergebung der Pfarren eingeführt werden. — Die Concurssacten sind den Länderstellen vorzulegen. Ueberhaupt aber wird Mir ein Bericht vorgelegt werden, wie das jetzige Concurssnormale abzuändern und zu verbessern wäre.

Ad d. Wo geschickte und taugliche Weltgeistliche vorhanden sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten, und nur, wenn ein Mangel an geschickten Weltgeistlichen ist, oder wenn ein Ordensmann seiner Fähigkeiten wegen sich besonders auszeichnet, ist das Augenmerk auf ihn zu richten.

Nr. 3 et 4. Ist es billig, dass die Seelsorger die Aufsicht auf die Versorgung, Kleidung etc. der uneheligen Kinder haben, da Niemand tauglicher ist als sie, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten. Ferners ist es auch billig, dass die Seelsorger an Sonn- und Feiertagen weder von den Richtern noch Kreisämtern vor Gericht geladen oder citiret werden.

Nr. 5. Um die Geistlichen vor verächtlicher Behandlung der minderen Beamten zu schützen, so wird dem Vorschlage der Commission gemäss die Verordnung vom 21. Juli 1782 wieder geltend gemacht werden.

Nr. 6. Ist es nothwendig und billig, dass die Curatgeistlichen gut stehen und gut bezahlt werden, jedoch sind die alten Stollordnungen und Taxen nicht einzuführen, weil sie das Publikum kränken, sondern es werden die dem Religionsfond anheimfallenden Pensionen, überzähligen, und bei Vacanz abzuschaffen befohlenen Canonicate nicht weiter vergeben, sondern zu besserer Dotirung der armen Pfarrer zu verwenden sein.

Ad d. Wäre es gut gewesen, bei Aufhebung der Bruderschaften die Stiftmessen diöcesenweise zu vertheilen unter die Pfarrer; da aber solches nicht geschehen ist, so muss man suchen, so viel als möglich, die Pfarrer von den Stiftmessen zu entheben, ihnen eine Reduction derselben zu gestatten, oder dafür eine Assignation aus dem Religionsfond zu verleihen. — Ueberhaupt gewärtige Ich

einen Bericht über die Art, mit der man sich in der Austheilung der Stiftmessen des Religionsfondes benommen hat, und einen Vorschlag, wie man sich künftig darinnen zu benehmen hat.

Nr. 7. Es scheint gut, den Bischöfen, so einen Emeriten-Fond für untauglich gewordene Pfarrer hatten, selben wieder zurück zu stellen. Darüber hat die Commission einen besondern Vortrag zu erstatten, wie auch, ob man für die grösseren, oder drei und vier kleinere benachbarte Diöcesen in einem aufgehobenen Klostergebäude nicht füglich ein Deficienten - Haus für emeritirte Pfarrer errichten könnte, um sie alldort mit ihren Pensionen in der Comunität leichter und bequemer leben zu machen.

Nr. 8. Ist der Antrag der Commission, die Beschwerden über die Eintheilung der Pfarren betreffend, sehr gut, indem es den Bischöfen frei steht, mit Zuziehung der Länderstellen über die bessere Vertheilung der Pfarren, oder gänzliche Abschaffung der neuen, ihre Vorschläge zu machen.

Nr. 10. Ist der Vorschlag zu begnehmigen, jedoch wird es der Länderstelle obliegen, auf die Anstellung der Cooperatoren in so weit zu sehen, dass die vorgeschriebene Anzahl vorhanden sei. Die Benennung der Personen aber steht dem Ordinariate zu.

Nr. 11. Ueber das Geschäft der Beneficiorum simplicium wird ein besonderer Vortrag gemacht werden, um ein System mit sicheren Principien festzusetzen.

Es ist sicher, dass es nützlicher wäre, die beneficia simplicia zu Curatbeneficien, und in Behuf der Pfarrers und Cooperatoren zu verwenden, als sie so zu belassen, wie sie dermalen sind; jedoch ist zu erwägen, dass solchen Beneficien ein neues Onus ohne Consens ihrer Patronen nicht aufgelegt werden könne, was sie in ihrer ersten Stiftung nicht hatten.

Paragaphus quartus.

Nr. 2 ad c. Dieser Gegenstand ist der Compilations-Commission zu übergeben, damit solche hierüber ihre Meinung erstatte.

Nr. 3. Ist der geistlichen Commission der befohlene Vortrag über jene Klöster, so aufgehoben, belassen, und neuerdings accordirt worden, abzufordern und zu betreiben.

Die Missionsgeistlichen in Galizien, da sie aus Pohlen kommen, sind keineswegs zu dulden. Wegen des Nonnenklosters zu

Altsandetz wird ein besonderer Bericht erstattet werden, um zu ersehen, in was eigentlich das Erziehungs-Institut der Mädchen all dort bestanden habe; ferner wird man einen besonderen Bericht erstatten über das Franciskaner-Kloster in Innspruk, welches den Angaben nach von den Erzherzogen soll gestiftet worden sein.

Nr. 4. Scheint vortheilhaft zu sein, wenn in jedem Lande ein gewesenes Klostergebäude bestimmt würde, allwo die entweder noch lebenden Klosterfrauen, oder andere ledige Personen und Witwen, so sich von der Welt entfernen wollen, gegen Bezahlung einer gewissen Summe, ohne Gelübde abzulegen, oder besondere Regeln zu beobachten, zusammen leben könnten.

Dergleichen Orte könnten auch zugleich in gewissen Fällen ein Zufluchtsort für unglücklich verheirathete Personen sein, und es könnte nützlich werden, in jedem Lande Ein, und in den Hauptstädten auch zwei dergleichen Häuser zu errichten. Gleichfalls wäre in jedem Lande und Hauptstadt ein Kloster nach der Regel der Ursulinerinnen zu errichten, um die Erziehung der Mädchen zu besorgen, über welches Mir ein Project vorzulegen ist. Die zuletzt angeführte Instanz des Bischofs von Prag hat keinen Statt.

Leopold m. p.

II.

Protokoll der geistlichen Hofcommissionsitzung

vom 18. December 1790,

über die von den Bischöfen der deutschen Erbländer angebrachten
Beschwerden.

Unter dem Vorsitze

des böhmisch-österr. Hofkanzlers und geistl. Hofcommissions-Präses

Freyherrn von Kressel.

Gegenwärtige:

Hofräthe: Baron von Heinke, von Fritz, von Haan, Zippe
von Sonnenfels.

Hofsecretär: Bischeldorfer.

Eure Majestät haben mit dem allerhöchsten Handbillet vom 8. vorigen Monats allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass die von den Erz- und Bischöfen der gesammten deutschen Erbländer angebrachte Beschwerden und Vorstellungen gegen verschiedene im geistlichen Fache von einigen Jahren her getroffene Verfügungen und ergangene Anordnungen von dieser treuehorsamsten Hofcommission in Ueberlegung genohmen, sofort höchstderselben das Gutachten darüber vorgelegt werden soll.

In Folge dieses allerhöchsten Auftrages hat man also diese gesammten, in der Anlage enthaltenen Vorstellungen, nachdem deren Inhalt, so wie er jedes Departement dieser Hofcommission betroffen hat, vorläufig von dem Referenten bearbeitet worden, heute in die gemeinschaftliche Berathung von Punct zu Punct genohmen und die Art, wie solche anzusehen und zu erledigen sein dürften, ist eigentlich der Gegenstand der heutigen Sitzung und des gegenwärtigen zusammen gefassten Protokolls.

Um diese häufige und voluminöse Acten leichter zu übersehen, ist der angeschlossene Auszug verfasst worden, der das wesentliche der Beschwerden enthält, und zugleich zum Leitfaden der Verhandlung und des gegenwärtigen Gutachtens dient.

In der Sache selbst zerfallen die bischöflichen Beschwerden in folgende Hauptrubriken, die auch in dem Extracte angemerkt sind, nämlich :

in jene, welche die Religion oder vielmehr das Studienwesen betreffen;

in Beschwerden gegen die Gottesdienstordnung;

in jenes, was auf das seelsorgliche Hirtenamt eine Beziehung hat;

in Gegenstände, welche die Klostergeistliche betreffen;

und endlich in eine und andere besondere Anmerkungen, worunter auch jene über den Mangel der Geistlichen gehören.

Da unter diesen Rubriken mehrere Gegenstände vorkommen, welche das Studienfach, und damit die Studienhofcommission oder politische Einrichtungen, und damit die vereinigte Hofstelle betreffen, so hat man auch ein und der anderen Behörde die diessfälligen Punkte bereits mitgetheilt, und wird Eurer Majestät hierüber von denselben das Gutachten vorgelegt werden. Der diessartigen unmassgebigsten Aeusserung bleiben aber nur jene Gegenstände vorbehalten, welche das geistliche Fach angehen, und die eigentlich den grössten Theil der Beschwerden ausmachen.

Man wird in möglicher Kürze auf der einen Seite die diessfälligen Vorstellungen der Bischöfe mit namentlicher Anführung derjenigen, die solche angebracht haben, aufführen, und auf der andern gleich bei jedem Punkte das diessortige unmassgebigste Gutachten beisetzen, wie solche anzusehen sein dürften. Und hiernach trifft die Reihe am ersten

I.

Die Beschwerden in Absicht auf die Gottesdienstordnung.

Diese sind zweifach, die allgemeinen und die besondern.

Im allgemeinen beschweren sich die Bischöfe über die ihnen entzogene Gewalt Andachtsübungen nach Willkühr anzuordnen.

Die allgemeine Andachtsordnung ist einer der wichtigeren Gegenständen der geistlichen Einrichtung und eine wesentliche Aen-

derung in derselben gerade in den heutigen Zeiten, besonders in manchen Ländern sehr bedenklich um nicht, wenn man dem vielleicht übertriebenen Hange des einen Theils zu allem was vorhin üblich war, nachgibt, den andern unzufrieden zu machen. Das Volk ist durch mehrere Jahre her, als solche in Gang gesetzt worden, bereits daran gewöhnt und von der Geistlichkeit selbst der Beobachtung zugeführt worden; es müsste nothwendig bei demselben einen zweideutigen Eindruck machen, wenn man es jetzt wieder auf das alte zurückführen, und ihm dasjenige mehrmal unter einander Gesichtspuncte darstellen wollte, was man ihm einige Jahre vorher als überflüssig und als minder vereinbarlich mit den Begriffen der wahren Religion geschildert hat.

An den Angaben einiger Bischöfe, dass das Volk auf alle vorige Andachtsübungen dringe, muss man billig zweifeln, und vielmehr bestätigen, dass, wenn man etwelche Gesuche hier und da um eine Prozeßion ausnimmt, von einigen Jahren her beinahe keine Beschwerden gegen die Andachtsordnung vorgekommen sind, und in jenen Ländern, wie z. B. in Tirol und im Vorarlbergischen, wo der Fall existirt hat, mag wohl die Schuld nicht soviel bei dem Volke als bei der Geistlichkeit sein, die freilich ihre Rechnung bei der neuen Andachtsordnung nicht gefunden hat. Die dermalige Andachtsordnung hat den Vorzug, dass sie die Gleichförmigkeit in dem öffentlichen Gottesdienste eingeführt, dass sie solchen von verschiedenen Andächteleien gereinigt, und das Wesentliche der Religion zum Hauptgegenstande aufgestellt hat. Sie ist ausserdem nach Verschiedenheit der Kathegorien für die Hauptstädte einer jeder Provinz, für die übrigen Landstädte, für die Märkte und Dorfschaften nach Maas als in solchen mehr oder weniger Geistliche angestellt sind, eingerichtet, so dass jedermann nach seinen Umständen und seiner anderweiten Beschäftigung Gelegenheit genug hat, den hinreichenden christlichen Unterricht zu erhalten, und seinen Andachtstrieben zu folgen. Verschiedene Bischöfe, als jene zu Brunn, Gurk, Königgrätz, Leitmeritz und der Erzbischof von Olmütz finden sie gut; die übrigen machen Ausstellungen, die wenig wesentlich sind, dahin gehören die folgenden, welche in den Aeusserungen vorkommen.

1.

Der Bischof von Gradiska erinnert, dass der Normalmessgesang das Volk zu sehr zerstreue, und demnach abzustellen sei.

Ad 1. Wird diese Einwendung allein von dem Bischof zu Gradiska gemacht. Das gemeinschaftliche Volksgebet war von jeher das erbaulichste, und so lange kein besserer Messgesang verfertigt wird, kann es unbedenklich bei jenem der Normal-schule verbleiben.

2.

Die Bischöfe von Lavant, Galizien und Leitmeritz klagen über die Abstellung der Prozessionen, und letzterer trägt an, den Bischöfen zu gestatten, in allgemeinen Nothfällen nach ihrem Gutbefinden Prozessionen anzuordnen und Kirchen zu besuchen.

Ad 2. Dass die Vervielfältigung der Prozessionen, die nur zur Schwärmerei, Vernachlässigung der Wirthschaften und Ausschweifungen Anlass geben, und gar selten eine Andacht zum Grunde haben, nicht zu wünschen sei, bedarf in unsern Zeiten keines weitem Beweises. Es sind auch nur wenige Bischöfe, die auf ihre Vervielfältigung antragen. Die Andachtsordnung gestattet die theophorische Prozession, dann jene am Markustage und in der Bittwoche, jedoch nur in einem kleinen Bezirke der Pfarre, und in besonderen Nothfällen oder in allgemeinen Anliegenheiten ist den Bischöfen durch nachträgliche Verordnungen ohnehin gestattet, den Gemeinden auf Ansuchen Bittgänge, jedoch nicht in einer weiten Entfernung zu gestatten, wobei es auch ohne weiterem zu bleiben hätte.

3.

Der Erzbischof von Prag beschweret sich über die Einstellung des durch drei Tage in seiner Metropolitankirche üblich gewesenen Reliquienchorfestes, und der beständigen Anbethung des Altarssacraments in Prag.

Ad 3. Das Fest der Reliquien gehört unter die Nebenan-dachten, die aufgehört haben. Das vierzigstündige Gebet darf in den Hauptstädten der Provinzen, wo es vorhin üblich war, auch nach der Andachtsordnung abgehalten werden, wie es dann hier wirklich und in Prag selbst fortgesetzt wird. Bei der Einstellung der neben dem vierzigstündigen Gebete in vorigen Zeiten bestan-denen Andacht der immerwährenden Anbethung des heil. Sacra-ments aber hätte es um so mehr zu bleiben, als diese Andacht unter jener ohnehin schon begriffen ist.

4.

Die Erzbischöfe von Laibach und Wien klagen über das Verbot, mehrere Messen zugleich zu lesen: ersterer bittet daher, zu erlauben, in der Metropolitankirche 3 Messen zu gleicher Zeit, und letzterer, auf den Seitenaltären in der Hauptstadt wieder Messen zu lesen.

Ad 4. Diese Beschwerde kann nur ein oder die andere Hauptstadt, wo es überflüssige Messeleser gibt, treffen, gleichwie sie dann auch nur respectu Wien und Laibach angebracht wird. Auch hier hat sie nur vorzüglich den Bezug auf die St. Stephanskirche, wo täglich über 100 Messen gelesen wurden. Da einerseits in dieser Domkirche ohnehin drei Messen zugleich jede halbe Stunde gelesen werden, und andererseits man nicht Ursache hat, noch mehrere Messleser aus den Provinzen und aus der Fremde hieher zu ziehen, so dürfte es bei der getroffenen Anstalt um so mehr bleiben, als jetzt die diessfällige Beschwerlichkeit für die eigentlich hieher gehörige Geistlichkeit weit geringer ist, als sie vor 7 Jahren war, und immer mehr verschwinden wird.

5.

Die Bischöfe von Leitmeritz, Budweis und Linz beschwerten sich über die aufgehobene Andacht in der Charwoche.

Ad 5. Die Andacht in der Charwoche ist ganz nach dem römischen Ritual eingerichtet, und nach ihrer Simplicität gewiss anständiger, als die vorhin üblich gewesenen, manchmal in das Theatralische ausgearteten Gräber. Ein diessfälliger Rücktritt wäre also nicht zu gestatten.

6.

Die Bischöfe von Budweis und Linz erinnern: Die Andachtsordnung sei in ihren Messgesängen und Gebethen zu einfach, und wäre daher solche nach den Kirchenzeiten und Festen einzurichten.

Ad 6. Die Messgesänge und Gebethe sind nicht von der geistlichen Commission, weder durch ihre Veranstaltung, sondern sie sind eigentlich zum Gebrauche der Normalschulen verfasst worden. Man hat hierorts gar nichts entgegen, wenn durch die Normalschulendirection die Verfassung anderer, auf die Kirchenzeiten und Feste passenden Gesänge eingeleitet wird, welche sodann ohne Zwang und durch die Schuljugend nach und nach eingeführt und verbreitet werden können; gleichwie dann auch den Bischöfen, die

so etwas wünschen, überlassen werden kann, dergleichen Lieder in der Absicht höchsten Orts vorzulegen, um sie sodann, wenn sie zweckmässig befunden würden, durch die Schuljugend einzuführen und zu verbreiten.

7.

Der Bischof von Budweis verlangt die untersagte Aussetzung der Reliquien wieder einzuführen.

Ad 7. Die Ausstellung der Reliquien ist nicht verbothen, sondern nur der eigenen Klugheit der Ordinarien überlassen worden, ohne Aufsehen eine solche Disposition zu treffen, damit der bei Aussetzung der Reliquien vorhin vielfältig üblich gewesene übermässige Prunk vermieden, und das Volk nicht von dem Gegenstande der Hauptandacht dadurch abgeleitet werde.

8.

Der hiesige Cardinalerzbischof klagt über die Abkürzung des nachmittägigen Gottesdienstes, und trägt an, zu erlauben, dass Nachmittag Predigten gleich nach der Litanei zum Unterrichte für die Jugend, dann an Sonn- und Feiertagen die Litaneien mit Aussetzung des Hochwürdigsten in der Monstranze, einem musikalischen Regina Coeli oder Salve Regina und mit dem zweiten Segen gehalten werden dürfen. Ferner klagt derselbe

9.

über die eingeschränkte Verehrung Maria und der Heiligen, durch Hindansetzung der Hochämter Mariä und der Heiligen, und

10.

über die Abstellung der nachmittägigen Predigten.

Ad 8, 9, 10. Diese Einwendungen werden nur von dem hiesigen Ordinarius gemacht, und beziehen sich vorzüglich auf die St. Stephanskirche, wo vorhin an Sonn- und Feiertagen nach der Litanei eine kurze katechetische Predigt abgehalten wurde, die auch gegenwärtig keinem Bedenken unterliegt. Im Uebrigen hätte es bei dem hiesigen nachmittägigen Gottesdienste um so mehr zu bleiben, als das Volk seit dem Jahre 1783 daran gewöhnt ist, und die Andachtsordnung in der Verehrung Maria und der Heiligen nichts geändert hat.

11.

Die Hochämter und nachmittägigen Litaneien werden, nach der Erinnerung des hiesigen Cardinals mit zu wenig Feierlichkeit und nicht in allen Kirchen gehalten, und der Bischof von Linz schlägt an grösseren Festen die Instrumentalmusik bei der Messe, und auf dem Lande die Einführung der salzburgischen Messe vor.

Ad 11. Die Instrumentalmusik, welche diese Beschwerde vorzüglich zum Gegenstand hat, ist durch die Andachtsordnung weder verboten, noch abgestellt, sondern sie kann aller Orten, wo das Kirchenvermögen zu ihrer Bestreitung hinreicht, fortgesetzt werden. Das diessfällige Desiderium der Bischöfe fällt also von selbst weg.

12.

Nach der Erinnerung des Bischofs von Linz ist auf die Verbesserung der Bussanstalt kein Bedacht genommen worden.

Ad 12. In die geheimen Beicht- oder Kirchenbussen hat sich die geistliche Commission niemals eingelassen, und glaubt auch noch nicht einzugehen. Dieser Punet hätte also lediglich auf sich zu beruhen.

13.

Um die Beichtconcurse abzuhalten und eine zweckmässigere Bussanstalt einzuführen, schlägt der Linzer Bischof vor, den Bischöfen aufzutragen, die Ablässe, anstatt sie an gewisse Zeiten und Orte zu binden, dem Volke dahin zu erklären, dass nur derjenige einen Anspruch darauf hätte, welcher wohl bereitet zu einer Zeit, wo kein Concur ist, und der Beichtiger Musse hat, zur Beicht käme, die Lehren des Beichtvaters befolgte, und das Ablassgebet verrichte. Auch glaubt er gut zu sein, die kleinen Ablässe auf Bilder, Kreuze u. dgl. vielmehr auf Anhörung der Predigten, Christenlehren, auf die christliche Kindererziehung und andere nützlichere Werke zu verlegen.

Ad 13. Die geistliche Commission hat sich niemahl auf die Anordnung eingelassen, wie die Ablässe zu erklären und anzuwenden seien. Man hat dies nicht für einen Gegenstand ihrer Wirksamkeit, sondern für eine Pflicht des bischöflichen Amtes angesehen. So nützlich daher auch der Vorschlag des Bischofs zu Linz ist, so kann er doch von hieraus an die übrigen Bischöfe nicht unterstützt werden; ihm, dem Bischof von Linz aber, wäre frei zu stellen, diese an sich nützliche Ablassanstalt in seinem Sprengel einzuführen.

14.

Dieser nämliche Bischof verlangt die Wiedereinführung der Seelenämter.

Ad 14. Die Seelenämter und gestifteten Jahrtage von Familien sind nicht abgestellt, so wenig als jene nach den Begräbnissen; wie sie dann hier in allen Pfarren für jenen, der es verlangt, gehalten werden; nur müssen sie den ordentlichen Gang des Gottesdienstes nicht hindern. Diese Beschwerde hat also keinen Grund.

15.

Die Wiedereinführung der eingestellten samstägigen Abendandachten.

Ad 15. Diese verlangt allein der Bischof von Linz, jedoch ohne Seegen nur mit einem Gebete und Gesange. Wenn ein oder die andere Gemeinde darauf dringt, so könnte dem Bischöfe die Erlaubniss gegeben werden, ihr solches in der angetragenen Art zu bewilligen.

16.

Der Bischof von Leitmeritz verlangt die Wiedereinführung der Predigt und eingestellten Andacht am letzten Tage des Jahres.

Ad 16. Da der neue Jahrtag eigentlich ein Dankfest für das verflossene Jahr, und jeder Prediger an demselben Anlass nimmt, bei seinen Pfarrkindern Danksagungen für die Wohlthaten des vergangenen, und gute Vorsätze für das neue Jahr zu erwecken, so hätte es von der hier nur von dem Bischof von Leitmeritz verlangten Andacht am letzten Tage des Jahres um so mehr abzukommen, als das römische Ritual nichts davon weis, und solche leicht mit dem Gottesdienste am neuen Jahre sich vereinigen lässt.

17.

Der Bischof von Linz trägt an, die Gebete der beibehaltenen Weihungen anstatt in der lateinischen, in deutscher Sprache zu beten.

Ad 17. In die Liturgie oder in die dabei anzuwendende Sprache hat sich die geistliche Commission niemals eingelassen, auch nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht einlassen dürfen. Dieser Punct wäre daher lediglich zu übergehen. Ausser dem Begehren mehrerer Bischöfe, dass man die Regulirung des Gottesdienstes lediglich ihrem Gutbefinden überlassen möchte.

Bei der bekannten so ungleichen Stimmung der Bischöfe und ihrer Denkungsart scheint es bedenklich, den ganzen Gottesdienst und dessen Regulirung in ihre Hände zu legen. Man würde beinahe so viele verschiedene Andachtsübungen als Diöcesen haben, und in mancher bald alle jene Andächteleien aufleben sehen, von denen das Volk schon entwöhnt ist, und die dem grösseren Theile nur zum Gespötte und zur Abwürdigung der Religion dienen. Wenn es auf geringe Aenderungen, wie z. B. auf die von dem Bischof zu Leoben jüngsthin angesuchte und bewilligte Abbetung einer Litanei an Vorabend der Sonn- und gebotenen Feiertage ankommt, so wird deren Gestattung eben keinem sonderlichen Bedenken unterliegen. Die Bischöfe würden aber verschiedentlich nicht dabei stehen bleiben, und bald die ganze Ordnung über den Haufen werfen, sofort die aus guten Gründen abgeschafften Nebenandachten unter dem Vorwande, dass sie den Lokalumständen angemessen sind, wieder hervorsuchen, anstatt dass sie das Volk belehren, und ihm die wahren Begriffe von der Religion und den Hauptpflichten beibringen sollten.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, wie weit die Ordinarien in Tirol und den Vorlanden die ihnen noch von weil. Sr. Majestät gegebene Erlaubniss, jene althergebrachten Andachten zu gestatten, an die das Volk nach seiner Denkungsart gewöhnt ist, und die sie mit den reinen Begriffen der Religion vereinbarlich finden, ausgedehnt, und wie sie, ohne sich weiters anzufragen, die ganze Andachtsordnung aufgehoben, und eine neue publicirt und in Gang gesetzt haben, in welcher mehr als von dem Volke begehrt worden, und Verschiedenes enthalten ist, was mit richtigen Begriffen und geläuterten Grundsätzen gewiss nicht übereinstimmt. Das Nämliche würde man beiläufig auch in manchen andern Diöcesen zu erwarten haben. Man glaubt daher, dass den Bischöfen nicht zu gestatten wäre, eine wesentliche Aenderung in der Andachtsordnung zu treffen, oder diessfalls etwas zu publiciren, sondern wenn von Gemeinden besondere Gesuche wegen Gestattung einer Andacht vorkommen, und sich solche durch Belehrung von ihrem Vorhaben nicht abbringen lassen, so hätten sie von Fall zu Fall die Anzeige vorläufig der Landesstelle zu machen, und erst, wenn diese einstimmig ist, die Bewilligung zu ertheilen. Glaubten sie in einzelnen Fällen durch die ihnen von der Landesstelle verweigerte Einwilli-

gung beschwert zu sein, so stünde ihnen frei, die Sache hier bei der Hofstelle anzubringen.

18.

Die Abstellung der Bruderschaften ist die Klage der Bischöfe von Galizien, Wien, Brixen, Budweis und Gradiska, von jenen wären, nach der Meinung des hiesigen Cardinals vorzüglich die Bruderschaft des heil. Altars sacraments, nach der Meinung des Bischofs von Gradiska, die des Altars sacraments und der Mutter Gottes, und nach der Meinung des Bischofs von Budweis, die des Altars sacraments und der Liebe des Nächsten wiedereinzuführen; die Bischöfe von Galizien aber bitten die Einführung derselben ihrem Gutbefinden zu überlassen. Nach der Aeusserung des Bischofs von Brixen endlich, verlangt das Volk die Wiedereinführung aller Bruderschaften.

Ad 18. Nur die hier genannten Ordinarien wünschen die Wiedereinführung einiger Bruderschaften, die übrigen machen keine weitere Erwähnung davon. Es würde überflüssig sein, die Gründe gegen die vielfältigen Bruderschaften hier zu wiederholen, nachdem sie einerseits damals, als es um ihre Aufhebung und Beschränkung zu thun war von der geistlichen Commission umständlich dargestellt worden, und andererseits nach so vielen Jahren ihre Wiederherstellung ohnehin um so weniger thunlich ist, als die verschiedenen Fonds das Vermögen derselben bereits übernommen haben, und eine diessfällige Aenderung mit ihrer Aufrechthaltung gar nicht vereinbarlich wäre. Wenn in einer jeden Pfarre die neu eingeführte Bruderschaft der Liebe des Nächsten beobachtet wird, so scheint, dass diese allein die Vollkommenheiten der vielen andern in sich fasse.

19.

Nebst diesen Klagen in Beziehung auf den Gottesdienst beschwerten sich die Ordinarien von Prag, Brixen, Gradiska, Leitmeritz und Linz noch über die Kundmachung der landesfürstl. Verordnungen von den Kanzeln, wodurch der Prediger oft gezwungen werde das Wort Gottes abzukürzen, die Zuhörer aber bei dem Vortrage mancher für die Kanzel unschicklichen Gegenstände in der Andacht gestört und zerstreut würden. Der Bischof von Leitmeritz glaubet daher nur die auf das kirchliche Wesen und die moralische Besserung abzielenden Verordnungen von der Kanzel kundmachen zu lassen; nach der Meinung des Bischofs von Linz aber wären alle Verordnungen von den weltlichen Beamten vor der Kirche in Gegenwart des Seelsorgers nach dem Gottesdienst abzulesen.

Ad 19. Es ist bereits im Jahre 1782 die Mässigung getroffen worden, dass bei jeder Intimation allemal beig esetzt werden soll,

ob diese oder jene Verordnung von der Kanzel kund zu machen sei? Um indessen den aus der Publicazion aller Verordnungen auf der Kanzel manchmal nicht zu widersprechenden Inconvenienzen abzuhefen, erachtet man unmässigst, dass führohin auf der Kanzel nur die das geistliche Fach betreffende Verordnungen, jene aber, die weltliche Gegenstände, Verfügungen oder Anstalten zur Absicht haben, bei den herrschaftlichen Kanzleyen durch einen obrigkeitlichen Beamten kund zu machen wären.

II.

Beschwerden in Absicht auf die Ausübung des bischöflichen Hirtenamts.

1.

Ueber die Einmengung der weltlichen Stellen in geistliche Gegenstände beschwerten sich überhaupt alle Bischöfe, mit Ausnahme der Bischöfe von Linz und Brünn. Nach der Aeusserung des hiesigen Cardinals scheint, wie er sich ausdrückt, die Hauptbeschäftigung der geistlichen Hofcommission zu sein, Klöster aufzuheben, katholische Kirchen zu vermindern, lutherische und calvinische zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, der allgemeinen Kirchendisciplin widrige Einrichtungen zu machen etc. etc.

Ad 1. Dieses ist eine Klage ohne Beweis, und sogar ohne Bemerkung eines Gegenstandes, die nur jene führen, denen es an Beweisen der wirklichen Fälle, folglich der Wahrheit fehlt, und die meistens selbst nicht wissen, was eigentlich ein geistlicher Gegenstand ist. Der Begriff von diesem letzteren besteht allein in dogmatischen Glaubenslehren, priesterlichen Altarsverrichtungen und in dem geheimen Bussgerichte. Da nun kein Buchstabe von einer Verordnung jemals erschienen ist, der über solche Dinge etwas bestimmte, fällt dieser Punct als eine querela vaga ganz weg.

2.

Die Bischöfe von Galizien, Gradiska und Breslau beschwerten sich über das aufgehobene Verhältniss mit Rom, und über die in dem Circulare vom 31. December 1781 enthaltenen Grundsätze.

Ad 2. Nichts ist von dem für die Kirche und die katholische Religion erforderlichen Zusammenhang mit dem römischen Stuhle in Ansehung der Bischöfe aufgehoben, noch jemals dieser Punct (welcher allein in unitate fidei et unione

pastorum cum primata bestehen kann) mit einem Worte berührt worden, wie dann auch die darüber sich beschwerende Bischöfe nichts erweisen. Für Temporalien aber, wo die römische Curia mit übertriebenen Taxen für ihre Breven und sonstigen Expeditionen ehemals ohne landesfürstliche Erlaubniss die Staatsbürger gleichsam in Contribution hielte, deren Beträge, im Ganzen gerechnet, grosse Summen ausmachen, folglich als ausser Landes gehende innerliche Kräfte dem Staate nicht gleichgiltig bleiben konnten, war es gerecht und billig, den Bischöfen zu untersagen, dass sie ohne Wissen des Monarchen weder Recursus noch andere Gesuche nach Rom an die *Dataria* befördern sollen, die dann oft drückende Lasten für ganze Familien durch übertriebene Taxen zur Folge haben. Alle anderen bei der *Poenitentaria* anzubringenden Geschäfte sind ihnen ausdrücklich unbeschränkt überlassen worden.

Das *Circulare* vom 31. December 1781 besteht in der *Ministerial-Antwort*, welche der k. k. geheime Hof- und Staatskanzler, Fürst von Kaunitz, dem damaligen Nuntius Garampi auf ein von diesem im hochgestimmten Tone dem Fürsten übergebenes *Promemoria* gegen die Aufhebung verschiedener Klöster und Bestimmung einiger Stiftungen für den Religionsfond zur *Dotirung* der neu errichteten Pfarreyen zukommen liess.

Die Antwort enthält zwei Sätze:

a) Dass in äusserlichen, den Staat betreffenden *Disciplinargeschäften* der Landesfürst das Beste für seine Völker verordnen, folglich auch überflüssige Klöster aufheben, ja sogar einen ganzen Orden, wenn es nöthig ist, in seinem Gebiete beseitigen kann.

b) Dass alle Temporalien, als: Stiftungsgelder, Klostergüter etc. nach dem gemeinen Besten anzuwenden und überhaupt derlei weltliche Dinge von den wahrhaft geistlichen, oder Glaubensgeschäften genau zu unterscheiden sind; wobei jene der weltlichen und diese der geistlichen Macht allein unterliegen. Mit einem Worte: diese Antwort, welche zur Belehrung alsdann durch *Circulare* an die Ordinarien auf allerhöchsten Befehl erlassen wurde, ist dann im Drucke seit neun Jahren ohne mindeste Widersprechung erschienen, und jederman hat deutlich ersehen, dass es der kurze Inbegriff der Lehren sei, welche das Gesetz Christi, die Schlüsse in Kirchenversammlungen, die Väter,

Erz- und Bischöfe in ihren gedruckten Werken, dann die gelehrtesten Schriftsteller im canonischen Fache behaupten. Man müsste geradehin die Werke der frömmsten Kirchenlehrer, Oberhirten etc. als des Augustini, Bernardi, Petrus de Marca, Bossuet, Fleury, Thomasini, Espenii etc. verbiethen. Auch ist es nur den wenigen obbemerkten Bischöfen, die zu ihren Haustheologen Mönche haben, davon zu reden eingefallen, alle andere finden nichts dabei zu erinnern.

Wo würde man endlich hinkommen, wenn solche gründliche Lehren zurückgeruffen, und ein dergleichen allgemein bekannt gemachtes Ministerialgeschäft nunmehr als ungiltig erklärt, oder etwas von der einleuchtenden Wahrheit darinn beschränket werden sollte.

3.

Die Bischöfe von Seckau und Gradiska klagen über das Verboth, päpstliche Bullen kund zu machen. Nach der Meinung des ersten bestünden doch viele derselben schon seit langer Zeit, seien mit stillschweigender Einwilligung bestätigt und durch die langjährige Ausübung in Diöcesanbulln umgeschaffen worden. Einige darunter, als die Bullen *Complices* und *Contra Sollicitantes* seien gar heilsame Bullen, deren Aufhebung die schädlichsten Folgen nach sich ziehen würde.

Ad 3. a) Nur zwei Bischöfe machen von diesem Verbothe Meldung, weil alle übrigen wohl einsehen mögen, dass dieses eine unerwartete Klage sei. Eigentlich betrifft es das in jedem wohl eingerichteten Staate hergebrachte *Jus inspiciendi leges et ordinationes exteras*, oder das *Jus placiti regii seu Exequatur*, so Se. Majestät auch in den toscanischen Staaten erfüllet wissen wollten, und welches über eif hundred Jahre von Einführung der christlichen Religion ohne Widerspruch in katholischen Staaten beobachtet, ja selbst von den würdigsten Bischöfen darum gebethen wurde. Werden nun von dem römischen Hofe an den Klerus oder an die weltlichen Staatsbürger Bullen und Breven mit Verordnungen, Vorschriften etc. erlassen, was ist der Vernunft, der Gerechtigkeit und der ächten Regierungsanstalt angemessener, als dass der Beherrscher seiner Völker den Inhalt solcher Expeditionen einsehen, und somit beurtheilen könne, ob etwas darin sei, welches dem Staate, dem Volke, oder sonst in einer Rück-

sicht schädlich sei, um dann dieses zu beseitigen, oder wenn es nützlich, ja sogar wenn es gleichgiltig wäre, dasselbe durch seine Authorität mittelst des *regii placiti* noch mehr zu unterstützen? Wollte Gott! es hätten in finsternen Zeiten des mittleren Alters die Landesfürsten und ihre Rätthe dieses unstreitige Recht aus Vorsicht gegen jene römischen Bullen und Breven gebraucht, die, weil sie im heimlichen verbreitet wurden, mehrmal Empörung, Aufruhr und Blutvergiessen verursacht haben. Wer einerseits die Geschichte kennt, und andererseits weis, dass es eine der fürnehmsten Maximen des römischen Curialismus sei, durch Schleichwege mittelst geheimer Bullen und Breven den Geist des Volks auf den Religions-Fanatismus zu stimmen, und dann durch aufgefachte Widersetzung das Volk den besten und frömmsten Ansichten des Landesfürsten entgegen zu stellen, der wird sonder Zweifel noch heute die Triebfeder der traurigen Ereignisse finden, die geradehin in den belgischen Ländern die heiligsten Anstalten noch vor kurzer Zeit unausführbar gemacht haben. Wer sich etwas weiter umsieht, als was ihm vor Augen liegt, wird es nicht misskennen, und wer echte Wünsche heget, kann es nicht verschweigen.

Da unter dem Vorwande pur dogmatischer Bullen (welche nichts als die Erklärung einer Glaubenslehre enthalten sollten) denselben gewisse Verordnungen beigefüget werden können, wovon man Beispiele in der Geschichte hat, die entweder unter dem Namen *Annexa*, blosse Disciplinar und äusserliche den Staat und Bürger betreffende Gegenstände angehen; ist es so nöthig als rechtsbeständig, dass der Beherrscher vor Kundmachung dergleichen Bullen derselben Inhalt einsehe, und dann erwäge ob und was (ohne Beziehung auf die alleinige Glaubenslehre) noch sonst dabei in äusserlichen Zuchtsachen einzuführen oder zu verbieten sei. Hat aber endlich eine römische Bulle nichts anderes als dogmatischen Inhalt, ist es für Religion und Kirche der grösste Vortheil, dass solche der Monarch zuerst kenne, um dann (weil er dabei nichts ändern darf, noch es zu thun Ursache hat) auch seinen Schutz einer dogmatischen Vorschrift der Kirche mit dem wirksamen Nutzen und dem Verbothe angedeihen zu lassen, wie sich der gelehrte Domdechant zu Würzburg Barthel ausdrückt: *ne dogmatisetur contrarium*, folglich dadurch die Rei-

nigkeit und Einheit der Glaubenslehren desto mehr aufrecht zu erhalten.

Der Sachen unkündige Männer werden dem Worte und Scheine nach nichts gleichgiltiger und unbedeutender als die Ablassbrevien und Bullen ansehen, auch wohl glauben der Staat habe Unrecht derselben Einsicht zu fordern, oder solche in gewissen Fällen zu unterdrücken. Ganz anders würden sie denken, wenn Ablässe auf zwei- bis dreihundert Tage, 15—20 Jahre die irrigsten Begriffe der wahren Religionslehre dadurch dem Volke beibringen; wenn der Ablass unter Bedingung der zum Nachstande der arbeitenden Classe zu verrichtenden entlegenen Wallfahrten, ansehnlicher Opfergelder, öffentlicher Prozessionen und dergleichen Verrichtungen verliehen wird, die allemahl das äusserliche des Staates betreffen, Anlass zu Unordnungen geben etc., und dennoch von dem unwissenden Volke äusserst gesucht, nicht minder von den dabei ihren zeitlichen Nutzen findenden Geistlichen begünstiget, ja wohl als nothwendig auf der Kanzel vorgeschrieben werden. Dieses alles hat unzählige Erfahrung gelehrt, wozu der Landesfürst geradehin schweigen, und überdiess noch gestatten sollte, dass nur in einem einzigen Lande mehrere tausend dergleichen Ablassbrevien, die nach 3 oder 5 Jahren allzeit renovirt und abermal mit Expeditionstaxen zu Rom ausgelöset werden müssen, den Anlass zu obbesagten Folgen geben, und dafür so ansehnliche Geldbeträge ausgeschleppt werden dürften. Es ist betrübt, dass Bischöfe sind, die diese für Religion und Kirche so wichtige Wahrheit zu misskennen scheinen, denn welchem vernünftigen Geiste kann wohl einfallen, dem Regierer des Volks die Kenntniss, Einsicht und Wissenschaft fremder Gebothe und Vorschriften zu beschränken.

b) Die Vorschriften vom 12. September 1767 und 26. März 1781, welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Konstitutionen, Decrete u. s. w. vor ihrer Kundmachung das landesfürstl. Placet oder Exequatur erhalten müssen, sind selbst nach der Lehre der bessern kanonischen Rechtslehrer in dem Majestätsrechte vollkommen gegründet, weil eine doppelte gesetzgebende Gewalt in einem Staate unmöglich Statt haben kann. Es ist daher zu verwundern, wie die Bischöfe von Sekau und Gradiska itzt noch, nachdem sie in allen katholischen Staaten schon lang bestehen, Einwendungen dagegen machen können.

Genannte Vorschriften beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit als dieselben ergangen sind, erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme, weil ausserdem, wenn nämlich die älteren ohne Einwilligung des Landesfürsten eine verbindende Kraft hätten, keine von den neueren Vorkehrungen des Staates in Kirchenangelegenheiten und selbst nur wenige von den politischen Verfügungen und Einrichtungen bestehen könnten. Zum Beweise mögen folgende Bullen dienen:

Innocenz III. befiehlt, dass die Güter der Ketzler dem Fiscus und in gewissen Fällen der Kirche heimfallen sollen, selbst in dem Falle, wenn diese Kinder haben. Gregor IX. verordnet im Jahre 1234, man solle die Sammlung der Decretalen, die Raimund Penafort verfertigt hatte, nicht nur in Schulen, sondern auch bei Gerichtshöfen brauchen. Bonifaz VIII. erklärte in der Bulle *sanctam*, dass die weltliche Macht der geistlichen untergeordnet sei. Innocenz III. exkommunicirt Alle, die sich die päpstlichen Rescripte nicht gefallen lassen; und Leo X. erklärt alle Verordnungen, die wider päpstliche Rescripte sind gemacht worden, für null und nichtig. Leo X. im Jahre 1514 exkommunicirt alle Fürsten, welche Klostergüter ohne Wissenschaft des Pabstes zum Nutzen des Staates verwenden. Eben dieser Pabst verordnet unter Strafe der Exkommunicazion, dass kein Buch ohne Zensur der Bischöfe gedruckt werden soll. Gregor XIII. verbietet, dass sich die Christen nicht von Juden oder Ketzern kuriren lassen. Pius V. im Jahre 1566 verordnet, die Bettelmönche sollen von ihren Gütern keine Steuern geben. Gregor XIV. im Jahre 1591 verordnet, dass alle Verbrecher — die öffentlichen Strassenräuber, Ketzler und Majestätsbeleidiger ausgenommen — in allen Kirchen und Klöstern Freystätte haben, und selbst die Genannten ohne Einwilligung der Bischöfe nicht aus der Kirche herausgezogen werden sollen u. s. w.

Jede ältere Bulle muss daher, sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenehme Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Giltigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes zur Beobachtung eingeführt wird.

Durch die höchste Entschliessung über diesen Gegenstand erhält zugleich eine von Sr. Majestät bezeichnete Vorstellung, welche

der Bischof von Seckau schon vorlängst einreichte, die man aber aus dem Grunde unerledigt liess, weil sie mit seiner gegenwärtigen Beschwerdschrift in Betreff dieses Punctes einerlei Inhalt hat, ihre Erledigung.

4.

Alle Bischöfe, bis auf die von Brünn, Linz, Leitmeritz und Königgrätz, beschwerten sich über die Generalseminarien, und die dadurch den Bischöfen entzogene Einsicht in die Bildung der Kleriker. Die Untersuchungen über die bischöflichen Beschwerden über die Generalseminarien, erinnert der hiesige Cardinal insbesondere, seien immer durch die geistliche Commission veranlasst worden, welche aber die Generalseminarien in ihren Schutz genommen habe. Derselbe wünscht daher, dass die Bischöfe über die Art, wie diese Untersuchungen geschehen sind, vernommen werden möchten.

Ad 4. Durch die Aufhebung der Generalseminarien ist dieser Beschwerde schon abgeholfen.

Wenn der hiesige Erzbischof sagt, dass die Untersuchungen über die von den Bischöfen angeführten Beschwerden über die Generalseminarien immer durch die geistliche Commission seien veranlasst worden, welche aber die Generalseminarien in ihren Schutz genommen habe, und daher wünscht, dass Se. Majestät die Bischöfe über die Art, wie diese Untersuchungen geschehen sind, vernommen lassen möchten, so weis man nicht, was man bei dieser Beschwerde denken soll. Nie hat ein Bischof eine spezifische Klage gegen ein Seminarium eingebracht, und nie ist auf eine bischöfliche Klage irgend ein Generalseminarium untersucht worden. Die wirklich geschehenen Untersuchungen wurden nicht durch bischöfliche Klagen, sondern durch andere Anzeigen veranlasst, und mussten von der geistlichen Hofcommission veranstaltet und vorgeommen werden, weil ihr die Leitung der Generalseminarien oblag, und an sie jedesmal der höchste Auftrag, eine solche Lokaluntersuchung vorzunehmen, ergieng. Die Verfahrensart der Kommissarien bei diesen Untersuchungen beweisen die in der Registratur liegenden Untersuchungsakten zuverlässig, und machen in so weit die Vernehmung der Bischöfe, die davon nur aus Erzählungen Kenntniss haben können, unnöthig.

Da jedoch der Wunsch des Erzbischofs, die Bischöfe hierüber zu vernommen, sehr befremdende Zumuthungen voraussetzt, so wünscht man die Vernehmung der Bischöfe auch diessorts, um Se. Majestät in den Stand zu setzen, durch Vergleichung der in der

Registratur liegenden Untersuchungsakten mit den Aeusserungen der Bischöfe auf die Wahrheit zu kommen.

5.

Ueber die den Bischöfen entzogene Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen wird von allen Bischöfen Klage geführt, indem dadurch die Achtung gegen die Geistlichkeit gar sehr vermindert worden sei, da sie nun vor jedem Verwalter und Dorfrichter vor Gericht erscheinen müssten, von den weltlichen Behörden manchmal um Geld gestraft, und öfters von ihren Pfründen abgesetzt würden.

Ad 5. Die Priester sind Staatsbürger, geniessen den Schutz und bürgerliche Rechte, besitzen blos weltliches Hab und Gut, schliessen Civilcontracte, und üben pur bürgerliche Handlungen (actiones mere civiles) aus. Welcher Vernunftschluss kann sie daher von dem bürgerlichen Richter, der über pur weltliche Handlungen zu urtheilen hat, ausnehmen? Der römische Kurialkunstgriff, sie davon zu eximiren, hatte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen, und per privilegium fori Statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache ist, und worauf von jeher alle Widerspenstigkeit des Corporis Cleri gebauet war, weil sie immer auf den römischen Hof trotzten, der nach dem Zuge des besondern fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte. Sehr Viele glaubten sich dadurch des Bandes der Unterthanen gegen den Staat entledigt zu sein. Schriften und gedruckte Lehren zeigen von diesen Schlüssen.

In blos geistlichen Amtshandlungen stehen sie noch heut unter den Bischöfen allein. Diese Beschwerde wird zugleich in der Absicht angebracht; damit durch das zu den Konsistorien wieder zurücktretende Richteramt in weltlichen und Temporalisachen die Taxen dort vermehrt; die Priester selbst aber dem römischen Hofe mehr anhänglich, als ihrem rechtmässigen Fürsten zugethan werden. Diese Beschwerde muss daher als eine das Justizfach betreffende Sache, worein der Clerus sich niemals zu mischen hat, lediglich abgewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit geben aber einige Bischöfe noch besondere Wünsche zu erkennen:

- a) Bitten die Bischöfe von Breslau und Ollmütz, dass über die Abnahme der Stolgebühr von dem Clerus die Erkenntniss und Bestrafung derselben ebenfalls dem Bischöfe eingeräumt werde.

Ad a. Die Stollordnungen sind von jeher von den politischen Behörden nach Einvernehmung mit den Ordinariaten verfasst und publicirt worden; sie gehören auch unmittelbar zur weltlichen Macht, weil sie eine Abgabe des Volks zum Gegenstande haben, die allein von dem Landesfürsten erlaubt und bestimmt werden kann. Wenn also Excessen in der Stolaabnahme und Klagen darüber vorkommen, so fliesst von selbst daraus, dass über die Modalität und Bestrafung eben derjenige zu erkennen habe, dem das Recht über die Sache selbst zusteht. Das Einvernehmen wird darüber mit dem Ordinariate, in dessen Sprengel die Klage erscheint, ohnehin allemal vorläufig gepflogen.

b) Da es sehr oft räthlich sei, einen Priester wegen eines begangenen Fehltrittes und des daraus entstandenen Aergernisses von seinem Standorte auf einen anderen zu übersetzen, bittet der Bischof von Brünn, ihm die Macht dieser Uebersetzung ganz, der von Königgrätz aber auf die Art einzuräumen, dass er nur die Einwilligung der Patronen, ohne umständliche Anzeige, warum er dazu verleitet worden, darüber einholen müsse.

Ad b. Die Macht, Capläne von einem Ort auf einen anderen zu übersetzen, wenn Ursachen dazu da sind, oder es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, ist den Bischöfen nie benommen worden; wirklich investirte Pfarrer aber willkürlich, ohne vorhergegangene gesetzmässige Untersuchung der ihnen zur Last gelegten Verschuldigungen, von ihren Pfründen entfernen lassen, ist niemals gestattet worden, kann auch, wenn die Curatgeistlichkeit nicht ganz der Willkür und Eigenmacht der Consistorien soll preisgegeben werden, nicht gestattet werden. Wenn ein Seelsorger sich solcher Vergehungen schuldig macht, die seine Entfernung von seiner Heerde räthlich oder nothwendig machen, so kann ihm das nicht mehr schaden, wenn der Kirchenpatron durch den Bischof davon unterrichtet, und er sodann mit beiderseitiger Einwilligung von seinem Amte entfernt, oder auf eine andere Pfarre übersetzt wird. Es könnte daher in Ansehung dieses Punctes um so mehr bei der im canonischen Rechte vorgeschriebenen Uebung bleiben, als nur zwei Bischöfe diesen Antrag machen, alle übrigen aber in diesem Stücke keine Aenderung verlangen.

c) Der Erzbischof von Laibach und die Bischöfe von Gradiska und St. Pölten wünschen, dass für strafbare Priester ein eigenes Correctionshaus in den Diöcesen angewiesen, und hierzu für jeden Sträfling ein geringer Unterhalt aus dem Religionsfond beigetragen werde.

Ad c. Die öffentliche Verwaltung hat nie an der Correction der Priester in Zuchtfällen Antheil genommen. Diess ist und bleibt ein Geschäft der Bischöfe. Da diese nun ihre Stiftungen zurück erhalten haben, so steht es bei ihnen, sich eigene Correctionshäuser zu errichten.

6.

Mit Ausnahme des hiesigen Cardinals, dann der Bischöfe von Linz, Königgrätz und Leoben, beschwerten sich alle Bischöfe über das ihrem Hirtenamte so nachtheilige, und sie in den Augen des Volkes herabwürdigende Verbot, Currenden ohne Begnehmigung der Landesstelle kund zu machen, und

7.

Die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, dann die Bischöfe von Seckau, Königgrätz, Leitmeritz, Gradiska, Leoben, Brixen und Gurk über die Kundmachung der an die Geistlichkeit gerichteten Verordnungen durch die Kreisämter.

Ad 6 et 7. Da beide Gegenstände geradehin zur Organisation der weltlichen Geschäftslinien allein gehören, sollte sich kein Geistlicher begeben lassen, darin eine Veränderung zu suchen, weil es weder mittel- noch unmittelbar sein Amt betrifft, und der Staat gezwungen worden, durch die ihm zur Pflicht gewordene Einsicht die gelassensten und unschuldigsten Mittel gegen das Uebel anzuwenden, dass Bischöfe, wie es actenmässig mehrmal erschienen ist, in ihren an den Clerus erlassenen Currenden solche Befehle bekannt machten, die mit den bürgerlichen Gesetzen oder politischen Verordnungen nicht vereinbarlich waren. Andere Bischöfe oder ihre Consistorien verstümmelten sogar die durch sie dem Clero bekannt zu machenden landesfürstlichen Gebote in ihren Circularien, welche entweder dunkel oder zweideutig abgefasst waren. Wie man nun einige Dechante, Pfarrer etc. als Uebertreter zur Verantwortung zog, zeigten sich die an dieselben so verfassten bischöflichen Intimationen. Womit man also der Gefahr entgehen möge, ist die Organisirung des Laufs der Geschäfte in der Art bestimmt worden, dass der Ordinarius seine an den Clerus allgemein zu erlassenden Verordnungen lediglich der Landesstelle theils zur Einsicht, ob darin nichts schon Verbotenes enthalten sei? und theils zur Wissenschaft vorlegen solle, weil jede Regierung fehlerhaft wäre, die keine Kenntniss von Anordnungen besitzt, welche Kirchenhäupter von viel tausend Seelen denselben vorschreiben.

Eben daher hat man zugleich durch die Kreisämter dem Clero die landesfürstlichen Gebote kund zu machen einführen müssen, weil durch die Bischöfe allein nicht nur die obigen Gebrechen begünstiget, sondern auch die Publicationen oft mehrere Monate zurückgehalten wurden. Fürsten, Grafen und andere Standespersonen, als Güterbesitzer, nehmen ohne Widerrede die Intimationen landesfürstlicher Verordnungen von den Kreisämtern an, warum soll es für Pfarrer, Dechante etc. bedenklich sein, wenn nicht abermal auch hier die eingebildete Exemption von der weltlichen Obrigkeit darunter verborgen liegt, um nur Alles auf den abgezielten Statum in Statu zu leiten. Es ist merkwürdig, dass sich der mindere Clerus, den es doch am nächsten trifft, niemals, sondern nur Bischöfe deswegen beschweren. Diese denken daher nur auf ihre Autorität und einseitige Macht in jeder Anstalt.

Aus diesen dem Landesfürsten zustehenden Regierungsanstalten kann endlich dem ganzen Clero nicht die geringste Beschwerde erwachsen, weil jedem Bischof zugleich aufgetragen wird, die nämliche Verordnung auch seines Orts dem unterstehenden Clero bekannt zu machen, solchen an die genaue Beobachtung zu weisen, und folglich die Seelenhirten damit zu überzeugen, dass auch ihr Oberhirt den Nutzen und die Nothwendigkeit der Erfüllung dergleichen landesfürstlicher Vorschriften erkenne.

Zu diesem Punct der Beschwerden über die Organisirung des Laufs und Triebts der Regierungsgeschäfte gehört der merkwürdige Wunsch des Wiener Cardinalerzbischofs, der in dem fünften Absatze seiner Vorstellung dahin gehet, dass Euer Majestät bald in die Umstände gesetzt werden möchten, die Religionscommission (so diese Hofcommission) aufheben zu können, weil durch solche kein geringer Schaden der Religion selbst, und der geistlichen Zucht zugefügt worden. Eine solche Anlassung denket diese treuehorsamste Hofcommission um so mehr lediglich zu vergessen, als es für die treuehorsamste Hofcommission trostreich ist, dass sie den erlauchtesten Monarchen zum Richter ihrer Amtshandlungen allerunterthänigst verehret, Allerhöchst welcher am richtigsten zu beurtheilen geruhen wird, ob Dinge geschehen sind, die nach Aeusserrung des Wiener Cardinals der Religion und geistlichen Zucht so viel Schaden zugefügt haben.

Ueber das Ehepatent ist, nach Ausnahme der Bischöfe von Königgrätz und Linz die Klage der übrigen allgemein. Die dadurch den weltlichen Stellen ganz eingeräumte Entscheidung in Ehesachen, dass man canonische Hindernisse aufgehoben oder umgestaltet, und andere dagegen eingeführt, diess sehen sie als einen Eingriff in ihr Hirtenamt an, da alles dieses seit vielen Jahrhunderten immer den Bischöfen vorbehalten gewesen und dieser Gebrauch durch die Aussprüche vieler Concilien, besonders des tridentinischen bestätigt worden, in welche Rechte sie daher wieder eingesetzt zu werden bitten. Nebstdem bringen einige Bischöfe noch manche besondere Beschwerden und Erinnerungen über das Ehepatent vor:

- a) Beschwerden sich die Erzbischof von Lemberg und die Bischöfe von Seckau und Gradiska über die Aufhebung der Sponsalien, wodurch der Verführung mehr Platz gegeben worden sei, und bitten die Giltigkeit derselben wenigstens in den Fällen, wo eine Schwängerung unterwaltet, wieder einzuführen.
- b) Wünschet der Bischof von Seckau die Aufhebung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe wegen unterlassener Aufbeotho.
- c) Der Bischof von Triest bittet die Ehen katholischer Personen mit Aka-tholischen, welche von Gott und der Kirche verbothen seien, nicht mehr zu bewilligen.
- d) Der Leitmeritzer Bischof erinnert, dass die Recurse nach Rom in den sonst dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenen Graden wieder gestattet werden, weil sonst die benachbarten Katholiken im Reiche, die vom Bischofe ertheilte Dispensation nicht als gültig ansehen möchten.
- e) Eben dieser Bischof wünschet, dass man über das Hinderniss der Ehe im dritten und vierten Grade, und über die geistliche Schwägerschaft nicht ganz hinausgehe.
- f) Der Bischof von Brixen bittet, dass bei dem zweiten Grade der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft die Dispensation wieder in Rom angesucht werde; und
- g) Die Bischöfe von Galizien, Königgrätz, Trident und Laybach bitten, dass ihnen die Dispensation über das Aufbeoth eingeräumt werde.

Ad 8. Was hier über die im Ehevertragspatent enthaltenen Punkte angebracht wird, muss von der k. k. Compilations-Hofcommission beantwortet werden, weil dort Alles bearbeitet, vorgeschlagen und eingeführt worden ist. Die Beschwerde wegen der aufgehobenen Recurse nach Rom ad d. wird dadurch abgefertigt, weil es keinem Staate in der Welt gleichgiltig sein kann, dass ohne sein Vorwissen und Genehmigung beträchtliche, oft Familien ruinirende Taxbeträge für römische Dispensen aus den Ländern versendet werden. Auch ist es nur dem Wiener Cardinal und zwei Bischöfen in Leitmeritz und Brixen beigegeben, davon sehr

wahrscheinlich aus Einrathen ihrer Haustheologen Meldung zu machen. Uebrigens ist man niemals abgeneigt, in Fällen, wo wegen Aufrechthaltung der Familien eine nähere Versippung durch römische Dispens gesucht wird, den Recurs nach Rom, jedoch mit der Behutsamkeit zu erlauben, dass der dort angestellte k. k. Geschäftsträger von Brunati eine mässige Taxe bei der Datarie zu bewirken sich bemühe.

9.

Die Bischöfe von Galizien, Wien, Breslau, Leitmeritz, Brixen und Gradiska, beschwerten sich über die ohne Einvernehmung der Bischöfe geschehene Umgestaltung, und die ihnen entzogene Einsicht in die Verwaltung der frommen Stiftungen, welche ihnen, nach der Anmerkung des Bischofs von Breslau vermög der geistlichen Rechte gebühre. Der hiesige Cardinal trägt daher an, wegen Wiederherstellung gewisser eingezogenen Stiftungen eine gemeinschaftliche Berathung mit der Landesstelle zu halten, und der Bischof von Leitmeritz will nur, dass die Verwendung der Stiftungsgelder nicht ohne Genehmigung des Bischofs geschehen soll. Insbesondere aber beschwerten sich

- a) die Bischöfe von Breslau und Leitmeritz über die Anlegung der Stiftungsgelder und Kapitalien in öffentlichen Fonds zu geringen Procenten, dann
- b) die Bischöfe von Galizien und jener zu Brixen über die den Bischöfen entzogene Aufsicht über die Spitäler.

Ad 9. Die obere Verwaltung und Leitung des Stiftungsvermögens, als ein blosses Temporale, gebührt unstreitig dem Landesfürsten, als obersten Schutz- und Vogtherrn des geistlichen und Stiftungsvermögens. Eine wesentliche Aenderung ist mit den Stiftungen nicht geschehen, sondern sie sind im Grunde nur von einem Orte, wo sie zu gehäuft waren, in ein anderes, wo sich ein Abgang zeigte, übersetzt, und damit eine Ausgleichung und nützlichere Verwendung getroffen worden.

Indessen ist gar kein Anstand, den Bischöfen die Einsicht der frommen Stiftungen zu belassen. Die Anlegung der Stiftungscapitalien in fundo publico gereicht denselben offenbar zur Sicherheit; ob aber von der öffentlichen Staatscassa 3 oder 4 pCt. Interessen für die eingehenden Stiftungscapitalien bezahlt werden sollen, dieses kann keinen Gegenstand bischöflicher Beschwerden ausmachen, sonst hätte auch ihre Einwilligung über die ehemalige Interessen-Reduction von 6 und 5 auf 4 pCt. gefordert werden müssen. Indessen ist dieser Beschwerde durch die inzwischen

ergangene allerhöchste Verordnung, die Stiftungscapitalien mit 4 pCt. zu verinteressiren, ohnehin schon abgeholfen.

Die Beschwerde wegen Aufsicht auf die Spitäler gehört nicht zur geistlichen Commission.

10.

Die Bischöfe von Linz, Breslau, Gradiska, Brixen, Leitmeritz, Lavant und Leoben bitten ihnen die Einsicht über die Verwendung und den Rechnungsstand des Religionsfonds zu überlassen.

Ad 10. Da die Verwaltung der Güter und des Vermögens des Religionsfundi überhaupt ein blosses Temporale ist, so können die Bischöfe hierauf nicht wohl einen Anspruch machen, und hätte es folglich bei der bisherigen Einleitung zu bleiben.

Insbesondere wünschet der Bischof von Gradiska:

- a) Dass die Mendikanten nicht mehr aus dem Religionsfond pensionirt werden, sondern sich ihren Unterhalt wieder erbetteln.

Ad a. Ist die Abstellung der Sammlung und die Dotirung der Mendikanten eine allerhöchsten Orts bereits entschiedene Sache, somit kann von einer diessfälligen Aenderung nicht wohl eine Frage sein.

- b) Die Bischöfe von Lavant, Leoben, Gurk, Laibach wünschen, dass der Religionsfond nach den Provinzen abgetheilt, und anstatt der itzigen Zusammenziehung in einen Fond, in Diözesklassen umgestaltet werde.

Ad b. Da die verschiedenen Provinzen Theile des nämlichen Körpers sind, so fließt hieraus von selbst, dass sie sich einander unterstützen müssen, welches auch um so nothwendiger ist, als die Zuflüsse des Religionsfonds nicht in einem Lande gleich ergiebig mit den andern sind. Die innerösterreichischen Länder, deren Bischöfe auf die Separation des Fonds nach den Ländern dringen, würden gerade die übelsten daran sein, weil der Fond daselbst zu seinen Bestreitungen nicht hinreicht, und mehrfältig aus den Kräften eines andern Landes unterstützt werden muss. Dass man aber den Religionsfond, wohin eigentlich die Absicht geht, in eben so viele Diöcesencassen umstalten, und solchen ganz in die Hände der Bischöfe, und in ihre Verwaltung legen soll, dazu könnte man niemals einrathen, weil die diessfällige Leitung allein dem Landesfürsten, das ist, demjenigen gehört, dem der Religionsfond seine Entstehung zu verdanken hat. Dieses Begehren wäre also abzusagen.

c) Zur Verwaltung der Religionsfondsgüter schlägt der Erzbischof von Laibach einen Exstiftgeistlichen mit einem sogenannten Hofrichter vor; dem Bischofe aber wäre die Vertheilung der Geräthschaften von den aufgehobenen Stift- und Klosterkirchen an die neuen Curazien nach seinem Gutbefinden zu überlassen.

Ad c. Dieser Punct kann eigentlich keinen Gegenstand bischöflicher Beschwerde ausmachen, da über die Frage, ob die Güter auf diese oder jene Art administrirt werden sollen, die Erkenntniss allein den politischen Behörden zukommt. Es ist aber auch nur der Bischof von Laibach allein, der diesen Punct rügt, und den Antrag macht, die Verwaltung der aufgehobenen Stift- und Klostergüter einem Exstiftgeistlichen mit einer Zulage zu seiner Pension zu übertragen, und ihm einen sogenannten Hofrichter an die Seite zu geben, dem Bischof aber zu überlassen, dass er die Geräthschaften der aufgehobenen Stift- und Klosterkirchen unter die neuen Curazien vertheile. Das Letztere ist ohnehin schon von der Zeit an allgemein verordnet, als die gewesenen Kirchendepositorien aufgehoben worden sind. Man hat die vorhandenen Geräthschaften und Paramenten, so weit sie zur Vertheilung unter die neuen Curazien geeignet waren, an die Bischöfe abgegeben, und ihnen in Folge des allerhöchsten Befehls die diesfällige Repartition für das Künftige überlassen.

Was aber die Bestellung einer neuen Administration belangt, da scheint solche in jenem Zeitpuncte nicht räthlich, wo nach ergangenen Verordnungen alle Güter verpachtet werden sollen, somit die noch bestehenden Cameraladministrationen grösstentheils werden entbehrlich werden.

d) Der Bischof von Königgrätz beschwert sich über die gehemmte Einsicht der Bischöfe in die Verwaltung des Kirchenvermögens, und weiter unten ad 15. Der Erzbischof von Prag in der Ausfertigung der Stiftmessen - Urkunden, indem befohlen wurde, dass sie die Messtiftungen nur acceptiren, und die Acceptationsklausel beisetzen sollen.

Ad d et 15. Es war niemal die Meinung, die Bischöfe von der Einsicht in das Kirchenvermögen auszuschliessen, vielmehr hat man immer erkannt, dass die doppelte Aufsicht von der geistlichen und weltlichen Behörde zugleich das wirksamste Mittel sei, um die Aufrechthaltung des Kirchenvermögens sicher zu stellen. Was also der Bischof von Königgrätz in diesem Puncte begehrt, dass nämlich die Patronen sich wegen Verwendung eines Kirchenvermögens auch

allemal bei dem Ordinariate melden sollen, und diesem frei zu lassen sei, wenn er es nothwendig findet, seinen Landvicarium zur Schliessung der Kirchenrechnungen zu schicken, und in die Verwaltung die Einsicht zu nehmen, unterliegt keinem Anstande.

Wegen Ausfertigung der Stiftmessen - Urkunden, wovon der Erzbischof von Prag Erwähnung macht, war dieses nur eine Beschwerde über einen einzelnen Fall, die schon ganz ausgeglichen und abgethan ist, somit keiner weiteren Abhilfe bedarf.

11.

Die Bischöfe von Wien, Linz, Lemberg, Gurk, Bresslau, Gradiska und Lavant beschwerten sich über die beschränkte Macht der Bischöfe, Pfründen zu vergeben, und bitten, ihnen die Macht einzuräumen, einige derselben in ihrem Sprengel vergeben zu können, der Bischof von Linz aber wünscht, dass ihm, um ein gutes Mittel seine Geistlichkeit zur thätigen Erfüllung ihrer Pflichten anzueifern, zu erhalten, die Besetzung der Pfarreien auf allen Kameralherrschaften überlassen würde. Die Bischöfe von Gurk und Lemberg verlangen die Benefizien ohne Anfrage besetzen zu können. Der Bischof von Breslau bittet um die freye Vergebung derjenigen Pfründen, deren Besetzung von dem Landesfürsten abhängt, und der Bischof von Gurk um die freie Vergebung derjenigen, wozu weder der Landesfürst noch ein Privat das Patronat hat, der Bischof von Lavant endlich wünscht nur die Vergebung der geringern Pfründen und Kurazien.

Ad 11. Die Bischöfe hatten nie einen so grossen Einfluss bei Vergebung der Kuratpfründen, als sie durch das neue Konkursnormale erhalten haben. Ehemals präsentirte der Patron ihnen für die erledigte Pfründe einen einzigen Geistlichen, den sie, wenn sie ihn über seine Kenntnisse geprüft hatten, und wider ihn sonst nichts einzuwenden wussten, ohne weiters annehmen und bestätigen mussten. Jetzt ist ihnen nicht nur das Urtheil über die Würdigkeit der sämmtlichen Competenten, sondern auch das Recht, dem Patron den Vorschlag zu machen, eingeräumt. Sie haben also das Mittel, geschickte und würdige Geistliche zu belohnen, und dadurch die so nothwendige Nacheiferung unter ihnen zu befördern, sich den Dank und die Liebe derselben zu erwerben, in den Händen. Das ist Alles, was sie in Absicht auf die zweckmässige Besetzung der Pfarrämter verlangen können. Zu verlangen aber, dass ihnen der Landesfürst die freie Vergebung seiner Patronatspfründen einräume, dagegen die Patronatslasten behalte, scheint eben so wenig billig zu sein, als es ganz unthunlich ist. Die Vergebung

der Pfründen ist itzt, nachdem die Generalseminarien aufgelassen sind, beinahe das einzige Mittel, welches der Landesfürst hat, sich die Curatgeistlichkeit zu verbinden, und an sich zu ziehen. So wie aber dieses einen grossen Theil der Curatgeistlichkeit mächtig an den Landesfürsten bindet, und zur treuen Beobachtung und Handhabung seiner Verordnungen anspornt, so würden auf der anderen Seite, wenn man das Recht dazu an die Bischöfe übertrüge, nicht nur die jedesmaligen Besitzer der itzigen landesfürstlichen Patronatspfründen, sondern auch alle jene Geistliche, welche in Erledigungsfällen diese Pfründen zu erlangen sich Hoffnung machen, von den ungleich gestimmten bischöflichen Consistorien in eine gänzliche Abhängigkeit gesetzt, welche nach Verschiedenheit der Diöcesen einen verschiedenen Einfluss auf ihre Denkungsart und ihr Benehmen haben müsste. Ueberdiess steht eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Geistlichen in öffentlichen Aemtern des Staates, als Lehrer in theologischen, philosophischen, humanistischen und Normalschulen, welche alle auf landesfürstliche Pfründen, als auf eine Belohnung Anspruch machen. Alles dieses macht die Vergebung der Seelsorgerpfründen für den Landesfürsten so wichtig, dass man zur Abtretung derselben keineswegs rathen kann.

12.

Die Bischöfe von Wien, Prag, Seckau, Olmütz, Brixen, Trident, Linz, Brünn und Gurk beschwerten sich über die ihnen entzogene Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften, und der Brixner Bischof sieht diess insbesondere als einen Eingriff in seine althergebrachte Rechte und Reichsconstitutionsmässige Ordinariatsverfassung an.

Ad 12. Was hier von den genannten Oberhirten über die den Bischöfen und Consistorien entzogene Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften geklaget werden will, diessfalls sollte kein Bischof von Rechtswegen ein Wort sagen, weil dieses pur weltliche, das hinterlassene Vermögen eines Seelsorgers nach den Civilgesetzen in Ordnung zu bringende Geschäft weder von weitem mit dem Hirtenamte einen Zusammenhang hat, und in der That ein solches Bestreben abermal den Eingriff in weltliche und landesfürstliche Rechte zum Grunde legt. Es ist der Geistlichkeit hier abermal nur um das Privilegium Exemptionis fori, um die Jurisdiction in temporalibus zu thun, welches Ansinnen gegen eine Judicial-Anstalt geradehin abzuweisen kommt.

Die Beschränkung der Konsistorialtaxen ist nach der gewöhnlichen Gerichtstaxordnung eingeführt, sie war wegen übermässiger willkürlicher Taxationen der armen Pfarrer etc. nothwendig, ist ebenfalls im Justizfache allgemein eingeführt worden, und keine Ursache vorhanden, warum den Konsistorien die höhere Taxen als weltlichen Expeditionenstellen gezahlt werden sollten.

13.

Ueber die ihnen entzogene Einkünfte beschwerten sich die Bischöfe von Brixen, Trident, Wien, Bresslau, Prag, Ollmütz und Seckau, und insbesondere:

- a) über die Einschränkung der Konsistorialtaxe;
- b) über die abgeschafften Decimationen und die Aufhebung des Cathedralicum, der Erzbischof von Prag; und
- c) über die untersagte Abnahme der sogenannten portio canonica, der Erzbischof von Ollmütz.

Ad 13. ad a. Ist die Beschwerde über die eingeschränkten Konsistorialtaxen schon oben bei der vorhergegangenen Nummer 12 beantwortet worden. Was die ad lit. a, b, c, den Bischöfen zu Wien, Breslau, Prag, Ollmütz, Seckau, Trient und Brixen entzogenen Einkünfte betrifft, welche sie wieder haben wollen, ist der Breslauer und Ollmützer Ordinarius durch Zurückerhaltung der Lehen und Administrations-Eingänge bereits befriedigt.

Die Uebrigen können nicht das Mindeste von einem Entgange an ihren Dotationen oder bonis mensae episcopalis sagen, ausser, was ihnen an willkürlich, und zwar mit Bedrückung der minderen Geistlichkeit unter den in keiner kanonischen Satzung zu findenden Namen der primorum fructuum, Consolations-Geldern, besonderen Tafelbeiträgen etc. abgenommenen Praestationen ferner zu begehren verbothen wurde, weil sie weder jus noch titulum dazu jemals gehabt hatten; der mindere Clerus aber, als Pfarrer, Kapläne, Vicarien etc. bei ihrer ohnehin grösstentheils geringen Dotirung dadurch in Speciem contributionis gesetzt wurde, der doch am beschwerlichsten arbeiten muss, die Herzen des Volkes am nächsten in Händen hat, und daher vorzügliche Rücksicht zu seiner Aufrechthaltung verdient.

Man sollte weder erwarten, dass eben diese am besten dotirten Erz- und Bischöfe, welche jährlich 40—50 bis 80^M fl. an Einkom-

men geniessen, solche Quellen der Vermehrung ihres Ueberflusses nach deren Abstellung ohne Recht noch weiter fordern wollten.

Die *Portio canonica* und das *Cathedraicum* waren laut der Kirchengeschichte damals so lange ein Beitrag für die Bischöfe, als ihre Bisthümer noch nicht die erforderliche *Dotation* hatten, weswegen *portio canonica* den Unterhalt des Bischofs zu jenen Zeiten bedeutete, wie beide Wörter heut zu Tage des Pfarrers *portionem canonicam* oder *portionem congruam* anzeigen. Das *Cathedraicum* wurde in *recognitionem Cathedrae* vor landesfürstlicher Zutheilung der Seelenzahl oder des Volkstheils, so eigentlich *Diöceson* heisst, aus Ursache von jedem Clerico dem Bischof in *Signum recognitionis Cathedrae*, d. i. dass er ihn als Bischof erkenne, abgereicht. Beide Gründe hören bei ausgemessenen Sprengeln und reichlich dotirten Bisthümern auf, mithin hat auch kein Oberhirt das Recht, den minderen Klerus mit solchen Abgaben zu beschweren. Der Prager Erzbischof, welcher noch 4 ganze Landeskreise zur Diöcese hat, ist in der That übel berathen, dass er wegen des neu errichteten Bisthumes zu Budweis, und eben so der Ollmützer Metropolit wegen jenem zu Brünn klagt, dessen Sprengel mehr als die Hälfte von Mähren ist. Bloss wegen Geld geschehen solche Schritte, weil sie an jenen Installations- und Inaugurations-Gebühren von Dechanten, Abteien etc. etwas weniger empfangen, die durch eine ordnungsmässige Diöcesabtheilung wegfallen mussten. Demungeachtet bleiben die zwei darüber klagenden Metropoliten zu Prag und Ollmütz die am reichlichsten dotirten Oberhirten, und andere weit minder dotirte Bischöfe führen diese Beschwerde nicht, obschon deren einige sich in gleichem Falle befinden.

14.

Um Einigkeit in Grundsätzen über Gegenstände der Religion und Sitten unter den Geistlichen zu erzielen, wünschen die Bischöfe von Budweis und Gurk, dass den Bischöfen erlaubt würde, Diöcesansynoden zusammen zu rufen, und nach der Meinung des ersteren könnten nachher auch Provinzial- und National-Konzilien gehalten werden.

Ad 14. Es ist den Bischöfen nie verboten worden, Diöcesansynoden zu halten. Die Erlaubniss dazu itzt ohne allen Anlass im Allgemeinen zu geben, ist nicht nothwendig, weil nurzwei Bischöfe

davon Erwähnung machen; auch nicht rätlich, da dergleichen grosse Versammlungen der Geistlichkeit in politischer Hinsicht nicht allezeit erwünschlich sind. Die Konsistorien sind eigentlich an die Stelle der Diöcesansynoden gesetzt, und wenn diese vereinigt mit den Bischöfen ihr Amt zweckmässig handeln, und die Landdechante in der erforderlichen Thätigkeit und Wachsamkeit erhalten, so wirken sie ohne Anstand im kürzesten Wege allen jenen Nutzen, den man von den Synoden nur immer erwarten kann. Ueber diesen Punct könnte daher lediglich hinausgegangen werden.

15.

Der Erzbischof von Prag beschweret sich über das den Bischöfen entzogene Recht, die Stiftmessen-Errichtungsurkunden, *authoritate ordinaria*, zu bestätigen.

Ad 15. Diese Beschwerde ist schon oben ad Nr. 10 lit. *d* beantwortet worden.

16.

Der Erzbischof von Olmütz klagt über die Bezahlung des Postporto für officiose Berichte.

Ad 16. Diese Klage erscheint allein von dem Erzbischofe von Ollmütz, der darauf provocirt, dass, dem Vernehmen nach, alle übrigen Ordinarien in Ansehung der von Amtswegen zu erlassenden Expeditionen von dem Postporto frei seien. Die geistliche Commission hat in diese, ihre Activität nicht betreffende Beschwerde nicht einzugehen.

17.

Bitten die Bischöfe von Galizien, dass ihnen bei Visitirung ihrer Diözesen die vormals gewöhnlichen Missionspredigten zu halten erlaubt werde.

Ad 17. Die diessfällige Gestaltung begehren allein die Bischöfe von Galizien. Das Gesuch wäre abzuschlagen, weil das Missions-Institut schon vor mehreren Jahren in den Erbländern aufgehoben worden, und solches in heutigen Zeiten wieder einzuführen in keinem Betracht rätlich, sondern vielmehr sehr bedenklich wäre, einem einzigen geistlichen Orden in diesem kritischen Zeitalter einen Einfluss auf eine ganze Nation zu gestatten, zumal derselbe nach dem Antrag der Bischöfe aus dem republikanisch polnischen Gebiete hergeholt werden müsste.

18. und 19.

Beschweren sich der Erzbischof von Olmütz über die Errichtung des Brüner-, und der Prager Erzbischof über die Errichtung des Budweiser Bisthums mit Nachtheil ihrer vormaligen Diözesen.

Ad 18 und 19. Ueber diese Beschwerde hat man sich schon oben ad Nr. 13 geäußert.

20.

Die Uebertragung einiger zum Prager Erzbisthum gehörigen Benefizien an die Suffraganen ist eine weitere Klage des Erzbischofs von Prag.

Ad 20. Nach der neuen von dem römischen Pabste bestätigten Diöcesanabtheilung gehören die auf den erzbischöflichen Tafelgütern bestehenden Pfarreien, von denen hier die Rede ist, nicht mehr zum Prager Erzbisthum, sondern zu den Diözesen des Budweiser und Leitmeritzer Bischofs. Eigentlich hätte die Jurisdiction über diese Pfarrsprengel den zwei Suffraganbischöfen vom Erzbischofe ohne Delegation sollen und können abgetreten werden; und die Delegation wurde ihm nur deswegen gestattet, weil man den langen Weg der päpstlichen Einwilligung zur unbedingten und gänzlichen Abtretung der Jurisdiction an die zwei Bischöfe umgehen wollte. Die Sache selbst ist auch unbedeutend, und gereicht dem Prager Erzbisthume zu gar keinem Nachtheile, und man hat folglich keinen Grund, auf eine Abänderung den Antrag zu machen.

21.

Die Bischöfe von der Lombardey erachten zur Ausübung ihres Oberhirtenamts nothwendig zu sein, dass ihnen die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen ganz auf diejenige Art überlassen werde, wie sie in den Canonen vorgeschrieben ist.

Ad 21. Dieser Punct wird mit den übrigen Beschwerden der lombardischen Bischöfe in einem besondern hierüber zu erstattenden Vortrage beantwortet werden.

22.

Der Erzbischof von Mailand beschwert sich über die ihm entzogene Gerichtsbarkeit auf der zu seinem Erzbisthum gehörigen Herrschaft Valsolda.

Ad 22. Wird ebenfalls wie der vorhergehende in dem besondern Vortrage beantwortet werden.

23.

Der Bischof von Brixen beschwert sich über die von ihm geforderten Patronatsbeiträge auf Kirchen- und Schulgebäude; eine Forderung, welche ganz dem Vertrage, welcher von dem Erzherzoge von Oesterreich Maximilian mit dem Stifte Brixen geschlossen, und von Kaiser Karl dem VI. bestätigt worden, entgegen sei.

Ad 23. Da es ein in den Erbländern allgemein angenommener und selbst in den Rechten gegründeter Satz ist, dass der Patronus bei vorfallenden Pfarr- und Kirchengebäuden, soweit das eigene peculium der Kirche nicht hinreicht, mit seinem Vermögen concurriren müsse, so kann sich von dieser Obliegenheit der Fürstbischof von Brixen, sofern er Pfarren in dem österreichischen Territorio besitzt, und solche Jure patronatus vergibt, ebenfalls nicht ent schlagen.

Es beruft sich aber bei dieser Gelegenheit der Bischof von Brixen auf einen zwischen dem Erzherzog von Oesterreich, Maximilian, und dem Stift Brixen geschlossenen, und von Sr. Majestät Kaiser Carl VI. ratificirten Vergleich, welchen er wieder zu bestätigen, und das Stift überhaupt in seine ehemaligen Vorzüge einzusetzen bittet. Da sich hierüber ohne ganzer Kenntniss der Sache etwas Entscheidendes nicht wohl verfügen lässt, so wäre über den diessfälligen Vergleich und das Gesuch des Fürstbischofs vorläufig das tyrolische Gubernium mit seinem Gutachten zu vernehmen.

24.

Der Bischof von Leoben bittet das Dotationsgeschäft seiner Domkirche und seines Bisthums mit Gütern zu beschleunigen.

Ad 24. Das Dotationsgeschäft des Bisthums Leoben ist, so viel man hierorts weis, im Wesentlichen mit Uebergabe der Herrschaft Göss schon berichtet, auch der Gehalt sowohl des Bischofs, als der Domherren und des Konsistorialpersonals systemisirt, und das Ganze im Gange. Indessen wird man dem Gubernio mitgeben, dem Bischofe zu bedeuten, dass er sich näher äussern soll, was er eigentlich an seinem Dotationsgeschäft noch zu mangeln glaube, worüber sodann das Gubernium einen umständlichen Bericht zu erstatten hätte.

25.

Der Bischof von Lavant klagt über die geringe Anzahl der Domherrn seines Kapitels, und bittet um Begebung eines sistemisirten Konsistoriums, so wie andere Bisthümer haben.

Ad 25. Kein altes Domeapitel hat von dem Religionsfond eine Vermehrung am Personale oder an Einkünften erhalten, weil dieser Fond nur zur Errichtung neuer Bisthümer und Pfarreien bestimmt ist. Das Bisthum Lavant hat sonach, da es ein altes Bisthum ist, keinen Anspruch auf einen Beitrag aus demselben, und zwar um so weniger, als die Lavanter Diöcese durch die neue Diöceseneintheilung ist vermindert worden, folglich das regulirte Domstiftspersonale zu St. Andre zur Bestreitung der Diöcesengeschäfte itzt mehr als zuvor hinlänglich, das Bisthum reichlicher als viele andere dotirt ist, und man überdiess in der mit Salzburg getroffenen Convention versprochen hat, die Salzburger Suffraganen bei ihren Einkünften und Stiftungen zu belassen. Der Bischof wäre daher mit diesem Ansuehen abzuweisen.

26.

Beschwert sich der hiesige Kardinal über die Verordnung nur jene zu Kanonikaten zu befördern, welche mehrere Jahre in der Seelsorge zugebracht haben. Dadurch gelangten nur alte und bereits an Kräften erschöpfte Männer zu Würden, die doch eine grosse Thätigkeit erforderten.

Ad 26. Das Verbot, dass man nicht schon als Knabe oder Jüngling, und ohne alle persönliche Verdienste Domherr werden, sondern zu dieser Würde erst nach zehnjähriger guter Verwaltung der Seelsorge gelangen können soll, ist nicht nur an sich sehr billig, sondern auch zur Unterhaltung eines rühmlichen Wettseifers unter der Kuratgeistlichkeit sehr dienlich, und dabei gar nicht zu besorgen, dass diejenigen, welche nach zurückgelegten 10 Jahren in der Seelsorge in ihrem vier bis fünf oder höchstens sechs und dreissigsten Jahre ein Kanonicat erhalten, an ihren Kräften erschöpft, und zur Bekleidung der Kanonicatswürde oder eines Konsistorialamtes untauglich sein sollen. Diese Beschwerde, die der Wiener Erzbischof allein vorbringt, scheint daher keine Rücksicht zu verdienen. Dagegen ist man der Meinung, dass

Die Beschwerde des nämlichen Erzbischofs über die eben so lästige als kostspielige Umsiedlung der Domherren von einem Kapitel zu dem andern betreffend.

Ad 27. Die überzähligen Domherren an der Wiener Metropolitankirche, da das Kapitel grossentheils aus alten Männern besteht, und die jüngeren zum Konsistorial- und Kirchendienste gebraucht werden, für die Zukunft loszuzählen wären, wie dann auch der Jüngste von der Uebersiedlung nach Leoben wirklich schon losgezählt wurde.

Ueber die den Kapiteln entzogene Präbenden beschwerten sich der Erzbischof von Prag, dann die Bischöfe von Galizien, Trient und Gradiska.

Ad 28. Durch die Normalverordnung, dass bei den Metropolitankapiteln nicht mehr als zwölf, und bei den bischöflichen nicht mehr als sieben oder acht Domherren bestehen sollen, sind den Kapiteln nur die überflüssigen und sehr entbehrlichen Glieder entzogen worden, da acht und zwölf Kapitularen zur Bestreitung der Konsistorialgeschäfte offenbar hinlänglich sind. Dass es bei dieser Verordnung sein Verbleiben haben soll, haben Seine Majestät schon durch die Entschliessung über die Beschwerden des Prager Domcapitels zu erkennen gegeben, indem Höchst dieselben die Wiederbesetzung des eingezogenen 13. Kanonicats nicht gestattet haben.

Insbesondere wünschen aber:

- a) Die Bischöfe von Tarnow und Gradiska, dass ihnen das ausschliessende Recht ertheilt werde, Titular-Kanonicos nach ihrem Gutbefinden zu machen.

Ad a. Es ist jedem Metropolitancapitel gestattet 8, und jedem bischöflichen, 6 Titulardomherren in Vorschlag zu bringen. Durch diese Verordnung sollte der willkürlichen Vervielfältigung der Titulardomherren eine bestimmte Gränze gesetzt werden. Diess war nothwendig, indem hier und dort die Zahl der Titulardomherren über 12 und 20 vermehrt, und diese Würde oft, ohne alle Rücksicht auf Verdienste, Hofkaplänen und Ceremoniarern, manchmal sogar Geistlichen, die weder angestellt waren, noch eine Pfründe hatten, ertheilt wurde. Um diesem Missbrauche nicht wieder den Weg zu öffnen, könnte es unmassgebig bei der bestehenden Verordnung verbleiben.

- b) Der Prager Erzbischof beschweret sich über die seinem Kapitel entzogene, und dem Normalschul-Oberaufseher verliehene Prébende des Scholastikus.

Ad b. Durch die höchste Entschliessung über die Beschwerden des Prager Domecapitels, vermöge welcher die Domscholasterie für den jedesmaligen Schuloberaufseher des Landes bestimmt bleibt, ist diese Beschwerde schon erledigt.

- c) Beschweret sich der nämliche Erzbischof über die Einverleibung der Probstei Wischehrad mit dem Bisthume Leitmeritz, wodurch die Erzdiözese eine der erstern geistlichen Pfründen, und der geistliche Stand einen Prälaten und Mitstand verloren habe. In dem Concilium von Trient sei ausdrücklich verbothen worden, die Benefizien einer Diözese mit den Benefizien einer andern zu vereinigen, und es lasse sich eine höhere geistliche Pfründe und Würde zum Nachtheile des gesammten geistlichen Standes nicht wohl unterdrücken. Er bittet demnach, das Wischehrader Kapitel bei seiner Probstei um so mehr zu erhalten, als der vorige Bischof von Leitmeritz sich mit den Einkünften seines Bisthums vollkommen begnügt habe.

Ad c. Die Probstei Wischehrad, die *Nominationis regiae* ist, haben weiland Seine kaiserliche Majestät dem Bisthume Leitmeritz bei dessen letzter Vacatur durch eine eigene höchste Entschliessung aus der Ursache einverleibt, weil das Bisthum bekanntermassen eines der geringst dotirten in den Erbländern war, und dem Bischöfe, zumal nach Herabsetzung der Konsistorialtaxen und Eingänge, nicht einmal so viel übrig liess, dass er anständig leben und sein Konsistorial-Personale bezahlen konnte, weswegen demselben zur Unterhaltung des letztern ein Beitrag aus dem Religionsfonde geleistet werden musste, der nunmehr aufgehört hat.

Dass der Landesfürst hierzu befugt, und dass die von dem Prager Erzbischöfe aus dem *quoad disciplinare* in den Erbländen nicht recipirten *Concilio Tridentino* hergeholte Einwendung ganz unrecht angebracht sei, fällt von selbst auf. Es dürfte daher bei dem, was verordnet worden, lediglich zu belassen sein, wo, zumal bei dem jetzigen Bischöfe, der durch die *Collation* das *jus quaesitum* hat, von einer Trennung nicht wohl eine Frage sein kann. Im Uebrigen ist die von dem Erzbischöfe geäusserte Besorgniss, als ob der geistliche Stand dadurch einen Prälaten und Mitstand verliere, ungegründet, weil die Dignität immer bleibt, und der Bischof von Leitmeritz qua Probst am Wischehrad immer in den ständischen

Versammlungen erscheinen, und seine Stimme so wie vorhin führen kann.

29.

Die Bischöfe von Galizien beschwerten sich, dass sie die Konsistorial-Protokolle zweimal die Woche dem Gubernium zur Einsicht übergeben müssen, welches ein Misstrauen in sie voraussetzte, und dadurch auch die Gebrechen und Fehler der Geistlichkeit zu ihrem Nachtheile den weltlichen Stellen aufgedeckt würden.

Ad 29. Diese Beschwerde erscheint nur von den galizischen Bischöfen, gleichwie auch in keinem andern Erblande die Beobachtung besteht, dass die Konsistorien ihre Wochenprotokolle der Landesstelle vorlegen. Man hätte kein Bedenken, auch die galizischen Bischöfe von diesem Zwange zu entheben und gedächte hienach dem Gubernio mitzugeben, dass es von Vorlegung dieser Protokolle führohin abzukommen habe, es wäre denn, dass besondere Anstände dagegen obwalteten, die das Gubernium auf diesen Fall anzuzeigen hätte.

30.

Ferner bitten die Bischöfe von Galizien, dass ihre Konsistorien mit den politischen sowohl, als mit den Justizstellen in lateinischer Sprache correspondiren, und auch alle Verordnungen an den Klerus in dieser Sprache erlassen werden dürfen, weil dieser die deutsche Sprache nicht verstünde.

Ad 30. Die Verbreitung der deutschen Sprache, zumal in Galizien scheint in manchen politischen Rücksichten von Wichtigkeit zu sein. Indessen stehet dieser Punct mit demjenigen in Zusammenhang, was über die galizisch-ständischen Desideria wegen Wiedereinführung der lateinischen und Landessprache für alle Stellen und Stände im Lande im allgemeinen wird verfügét werden, und nach dieser Verfügung werden sich auch die Konsistorien zu achten haben.

31.

Der Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Seckau, Leitmeritz und Gradiska bitten, dass den Landvikarien für ihre mühsamen Amtsverrichtungen alle ihre ehemals genossenen Honorarien, oder wie der Bischof von Gradiska erinnert, sonst eine mässige Belohnung wieder zugestanden werde. Insbesondere bittet der Bischof von Seckau ihnen zu erlauben, dass sie die Honorarien bei den Installationen ihrer Pfarrer beziehen. Auf diese Art würde man die Landdechantstellen immer mit gewählten Subjecten besetzen können.

Ad 31. Dass das Amt eines Landdechants mit manchen Ausgaben verbunden ist, und dass sie derzeit ausser der ihnen bewil-

ligten Installazionstax pr. 4 fl. 30 kr. für einen Pfarrer keine Honorarien oder Accidenzien geniessen, hat seine gute Richtigkeit. Indessen ist es auch schwer, die Pfarrer, welche durch die Zeiten und verschiedenen Verfügungen an ihren Einkünften ohnehin vieles verloren haben, zu Gunsten der Dechanten mit neuen Taxen oder Abgaben zu beschweren, und damit neue Unzufriedenheit bei dem Rural-Clerus zu veranlassen. Bisher hat man den Bischöfen immer die Anleitung gegeben, die Würde eines Landdechants vorzüglich solchen Pfarrern zu verleihen, die nebst den persönlichen Eigenschaften auch eine einträglichere Pfründe besitzen, die sie in Stand setzt, die mit dem Amte hier und da verbundene Auslagen zu bestreiten; und in diesem Wege sind auch die diessfälligen Benennungen und Eintheilungen der Decanaten von den Bischöfen geschehen, weil sich doch immer in einem gewissen Bezirke eine bessere Pfarre gefunden hat, mit welcher die Dekanalwürde hat verbunden werden können; hiebei dürfte es auch noch weiters bleiben, bis etwa die Umstände eine andere Verfügung gestatten.

III.

Beschwerden in Absicht auf das Hirtenamt der Seelsorger.

1.

Ueber die gegenwärtige Art der Besetzung der Pfarreyen, und zwar insbesondere

- a) erinnert der Bischof von Seckau, dass die Bekanntmachung der erledigten Kuratpfründen durch die ganze Diözese vor Erstattung des Besetzungsvorschlags die Besetzung derselben zum Nachtheil der Seelsorge verzögere. Diese Vorschrift sei entbehrlich, da ohnehin jeder solche Erledigungsfall, wie die Erfahrung zeige, der gesammten Geistlichkeit bekannt werde.
- b) Die Bischöfe von Brixen, Laibach und Lemberg klagen, dass die Besetzung landesfürstlicher Pfarreien durch die vielen Berichtserstattungen oft mehrere Monate verzögert werden, und wünschen die unter der Regierung wayland Ihrer Majestät der höchst seligen Kaiserin übliche Besetzungsart zurück.
- c) Die Bischöfe von Wien, St. Pölten, Lavant, Leoben, Königgrätz, Ollmütz, Trient und Lemberg beschweren sich über die vorgeschriebene Art der Konkursprüfung. Der Erzbischof von Ollmütz bittet, die Konkursprüfungen künftig nicht mehr von den Professoren, sondern von den Konsistorialräthen halten zu lassen, weil diese über Ausarbeitungen der Konkurrenten besser entscheiden können, als der einzelne Professor.

Der hiesige Kardinal findet die gegenwärtige Einrichtung der Konkurse

für die konkurrierenden Geistlichen sehr beschwerlich, und den Absichten der Kirche weder hinlänglich angemessen, noch nützlich. Er wünschet, dass nur die Bischöfe die Konkursfragen vorzulegen, und die Examinatoren die Ausarbeitungen nicht anders als nach den ächten Grundsätzen der katholischen Kirche zu prüfen hätten. Der Bischof von Trient wünschet, dass die Art der Konkursprüfungen ganz dem Gutbefinden der Bischöfe überlassen werden möchte; der Erzbischof von Lemberg aber wünschet nur die freie Wahl der Examinatoren bei diesen Prüfungen zu haben. Der Bischof von St. Pölten macht dabei keine andere Erinnerung, als dass es von der Verordnung, die Konkursarbeiten den weltlichen Behörden zur Beurtheilung vorzulegen, wieder abkommen möchte. Die Bischöfe von Lavant und Leoben endlich wünschen, dass man bei Besetzung der Pfarreyen den blossen Ordinariatsvorschlag als einen geltenden Beweis der Fähigkeit und Verdienste ansehen möge, und demnach die Konkursprüfungen und strengen Forderungen der Studienzeugnisse, wodurch bei dem ohnehin grossen Abgange an Geistlichen in ihren beiden Diözesen die Besetzung der Benefizien nur verzögert würde, wegbleiben möchten.

Ad *a, b, c.* Der Nutzen, den die Seelsorge überhaupt, und die Vermehrung der Pfarreyen für den Staat, die Religion und Kultur des Verstandes und der Sitten unter dem Volke haben soll, lässt sich nur in der Voraussetzung erwarten, dass die Kuratpfründen mit verständigen, zweckmässigen unterrichteten, thätigen und rechtschaffenen Priestern besetzt werden. Und diess ist der Endzweck der bestehenden Konkursvorschriften. Da die Kuratpfründen nicht willkürlich vergeben, sondern den verdientesten Geistlichen ertheilt werden sollen, so ist es nothwendig, die Erledigungen derselben der gesammten Kuratgeistlichkeit der ganzen Diözese bekannt zu machen, damit jeder sich darum melden, und seine Verdienste darthun, die Pfründe aber nicht ohne die erforderliche Oeffentlichkeit, ehe noch die Seelsorger der Diözese von ihrer Erledigung Wissenschaft bekommen, könne vergeben werden.

Nicht der vorgeschriebene Konkurs verzögert die Besetzung der Pfründen; denn wenn die Ordinariate den Besetzungsvorschlag in bestimmter Zeit an die Behörde abgeben, so wird jede Pfründe binnen dem gesetzmässigen Zeitraume besetzt. Die vorzüglichste Schuld an dieser Verzögerung hat, so viel man hier weiss, die Erhebung der Erträgnisse der erledigten Pfründen. Diesem wird abgeholfen, wenn die Länderstellen angewiesen werden die Ordinariatsvorschläge alsogleich einzusenden, und die Erträgnissausweise nachzutragen, wie man dieses schon in Innerösterreich gethan hat.

In keinem Falle aber kann die Seelsorge Schaden leiden, indem der Bischof in Folge der bestehenden Konkursvorschrift, sobald eine Pfründe in Erledigung kommt, einen tauglichen Geistlichen als Administrator dahin stellt, welcher aus den Interkalareinkünften bezahlt wird.

Man hatte bei Einführung der Konkurse die doppelte Absicht: einerseits die Kuratpfründen immer mit den würdigsten Priestern zu besetzen, andererseits die in der Seelsorge stehende Geistlichkeit in beständiger Thätigkeit, und zugleich in der Nothwendigkeit zu erhalten, ihre Berufsstudien fortzusetzen, und die in den Schulen erlernten Kenntnisse immer mehr zu gründen, und zu erweitern. Dass diese heilsamen Absichten grossentheils sind erreicht worden, beweisen die Konkursacten, welche von den Ordinariaten mit den Vorschlägen zur Besetzung landesfürstlicher Patronatspfründen eingesendet werden, indem die daselbst erhaltenen Konkursprüfungsarbeiten der Konkurrenten ihre wissenschaftliche Verwendung und die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten, Landdechante und Ordinariate die Sittlichkeit ihres Wandels und ihre Thätigkeit in dem Umfange ihres Amtes bestätigen. Den entschiedenen Nutzen, welchen die Konkurse in Absicht auf wissenschaftliche Verwendung haben, gesteht der Bischof von St. Pölten selbst ein. Durch Aufhebung derselben werden nicht nur die durch diese Anstalt vermehrten Beweggründe der Thätigkeit, Nacheiferung und wissenschaftlichen Verwendung aufgehoben, sondern es wird auch jeder einseitigen Absicht, Willkür und Begünstigung bei Vergebung der Pfründen das Thor geöffnet. Bei dem Konkursnormale sind die Bischöfe und Konsistorien theils durch die vorgeschriebene Publizität, theils durch den Ausschlag der Prüfung und durch die Beschaffenheit der Zeugnisse, welche die Konkurrenten von ihren Verdiensten beibringen müssen, in ihrer Willkühr und Vorliebe beschränkt, und genöthiget, das Verdienst jedes Konkurrenten anzuzeigen. Verliert dieses Normale seine gesetzmässige Kraft, oder wird die Vergebung der Pfründen den Bischöfen ganz überlassen, so haben Hofkapläne, städtische Messleser, bischöfliche Ceremoniarien, Konsistorialschreiber, Chorbeter bei Kathedralkirchen und Günstlinge, so oft sie sich in Kompetenz setzen, ohne weitere Rücksicht den Vorzug vor dem bescheidenen und unbekanntem Verdienste des Seelsorgers auf dem Lande, weil dieser dann keinen Weg hat, seinen Werth geltend zu machen.

Ueberhaupt wäre es im Grunde einerlei, bei Besetzung der Pfarreien den blossen Ordinariatsvorschlag ohne alle Konkursprüfung und Forderung der Studienzeugnisse gelten lassen, oder das Patronats- und Verleihungsrecht ganz an die Bischöfe abzutreten. Wenn man irgend jemanden zutrauen kann, dass er die für die Konkursprüfungen vorgeschriebenen Lehrgegenstände der Dogmatik, Moral, Pastoral und des kanonischen Rechtes inne habe, über dieselben andere zu prüfen und ihre mündlichen oder schriftlichen Antworten richtig zu beurtheilen im Stande sei, so muss man dieses den öffentlichen Lehrern dieser Gegenstände zutrauen, welche mit dem Studium derselben einen grossen Theil ihres Lebens zubringen. Warum sie nun bei den Konkursprüfungen nicht angewendet werden, und diese lediglich den Konsistorialen überlassen werden sollen? ist nicht einzusehen, besonders da sie diese Prüfungen nicht allein vornehmen, sondern die Konsistorien zu Mitexaminatoren, zu Zeugen und Aufsehern haben.

Dass der Landesfürst die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Konkurrenten um seine Patronatspfründen den Länder- und Hofstellen zur Beurtheilung vorlegen lässt, ist billig, weil ihm daran liegt, die Pfründen mit den würdigsten Geistlichen zu besetzen und in dieser Absicht die geistlichen Kommissionen sowohl bei den Länderstellen als bei der Hofkanzlei mit einem geistlichen Rathe versehen sind, der diese Prüfungsaufsätze zu beurtheilen hat. Es ist auch nothwendig, weil man ausserdem nicht wüsste, ob, und mit welchem Erfolge sich die Konkurrenten der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen haben. Es ist demnach kein Grund da, in den bestehenden Konkursvorschriften eine Aenderung vorzunehmen. Alles spricht für ihre Aufrechthaltung. Eine Konkursordnung lässt sich nur in dem Falle als überflüssig denken, wenn man auf Seite der öffentlichen Verwaltung versichert ist, dass die Geistlichkeit im Ganzen gut unterrichtet ist, richtige und gemeinnützige Grundsätze hat, von Liebe zu nützlicher Erkenntniss und vom wahren Geiste des Hirtenamts beseelt ist. Allein an dieser Sicherheit fehlt es gegenwärtig noch, die itzt lebenden Geistlichen sind grossentheils in den ehemaligen Mönchsschulen erzogen und haben weder Bildung noch nützlichen Unterricht erhalten. Die Begriffe und Grundsätze einer geläuterten, gemeinnützlichen Theologie sind ihnen ganz unbekannt und sie sind bloss unschädlich, weil sie unthätig sind.

Bis auf den heutigen Tag kommen in den bischöflichen Konkurstabellen häufig Kompetenten um Kuratpfründen vor, die sich weder der vorgeschriebenen Konkursprüfung unterziehen, noch mit Zeugnissen über den zurückgelegten theologischen Lehrgang ausweisen können. Wenn nun solche Geistliche nur durch äussere Beweggründe zur wissenschaftlichen Verwendung und Nacheiferung gedrungen werden, so kann man auch nicht umhin den Antrag zu machen, dass die bestehende Konkursvorschrift, die solche Beweggründe aufstellt, in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten wäre.

d) Beschweret sich der Bischof von Königgrätz über den Vorzug der Ordensgeistlichen vor den Weltpriestern bei Besetzung landesfürstlicher Pfründen zu Ersparung der Pensionen, und bittet diess in Zukunft um so weniger zu gestatten, als die Klagen der Zurückgesetzten auf die Jugend den widrigen Einfluss haben, dass sie von der Wahl eines Standes abgeschreckt werden, in welchem das Verdienst einer Finanzoperation nachstehen muss.

Ad *d.* Ungeachtet dieses eigentlich aus Noth geschehen ist, so hat man doch nur solche Ordensgeistliche zur Seelsorge verwendet, welche von den Bischöfen selbst für tauglich erkannt wurden. Da itzt die meisten brauchbaren schon verwendet sind, die alten und unbrauchbaren aber in ihren Klöstern bleiben, so fällt diese Beschwerde von selbst weg.

e) Bittet der Bischof von Brixen den Pfarrpatronen ihre unbeschränkten Patronatsrechte wieder zu verleihen.

Ad *e.* Nur der Bischof von Brixen stellt diese Beschwerde. Da nunmehr die Verordnung ergangen ist, dass den Patronis alle in dem vorausgegangenen Konkurs tauglich befundene Subjecte zur Auswahl und Benennung von den Ordinarien namhaft gemacht werden sollen, somit der Zwang, vermög welchem sie vorhin nur auf die Wahl unter drey Individuen beschränkt waren, aufgehört hat, so scheint, dass sie ganz beruhiget sein, und ein Mehreres nicht wohl fordern können, gleichwie auch vorhin nur über diesen Zwang Klagen vorgekommen sind. Bei dieser getroffenen Verfügung mag es also lediglich bleiben, da doch kein Patronus fordern kann, einen Andern zum Pfarrer zu benennen, als der geprüft und tauglich befunden worden ist.

- 1) Der Bischof von Brixen beschweret sich über das Verboth Kleriker des Brixner bischöflichen Seminariums in dem landesfürstlichen Diözesantheile anzustellen.

Ad *f.* Von diesem Verbothe, keinen Geistlichen im österreichischen Tirol zur Seelsorge zu verwenden, der nicht seinen Lehrgang im Generalseminarium zu Innsbruck zurückgelegt, ist es durch Aufhebung des Generalseminariums und durch Errichtung der bischöflichen Seminarien abgekommen, diese Beschwerde folglich schon behoben.

2.

Der Bischof von Brixen beschwert sich ferner über die Forderung der Prüfung aus der Katechisir Kunst von den Seelsorgern.

Ad 2. Das Katechisiren ist eine vorzügliche Pflicht des Seelsorgers. Wenn nun angehende Geistliche dasselbe nothwendig erlernen müssen, so können sie auch nicht von der Verbindlichkeit, sich über diesen Lehrgegenstand prüfen zu lassen, und vor dem Antritte der Seelsorge durch ein Zeugniß über den Erfolg der Prüfung auszuweisen, losgezählt werden.

3.

Der Erzbischof von Prag beschweret sich über die den Seelsorgern aufgebürdete Berichterstattungen und Besorgung der Kleidungsstücke für uneheliche Kinder, und

4.

Der Bischof von Leitmeritz über die Vorruffung der Seelsorger an Sonn- und Feiertagen zu gerichtlichen Handlungen.

Ad 3 et 4. Beide diese Puncte werden von der vereinigten Hofkanzlei, in deren Wirkungskreis sie gehören, beantwortet werden.

5.

Die Bischöfe von Linz, Budweis, Leoben und Olmütz beschweren sich über die unanständige Behandlung der Seelsorger von Seite der weltlichen Behörden. Man setzet, sagt der Erzbischof von Olmütz, fast durchaus alle Achtung für die Geistlichen bei Seite, und füllet die Verordnungen an sie mit Sticheleien an. Das nähnliche begegne auch den Oberhirten selbst. Diese Bischöfe bitten demnach den Stellen, als auch dem Volke durchaus mehrere Achtung gegen die Geistlichen zu empfehlen.

Ad 5. Die Abwürdigung des geistlichen Standes ist nach Meinung der Bischöfe dadurch veranlasst worden, dass man

a) erlaubt habe, Schmähchriften wider dieselben herauszugeben,

b) dass man das forum privilegiatum aufgehoben, und die Geistlichen der Gerichtsbarkeit der niederen Beamten unterworfen habe, von welchen sie verächtlich behandelt würden,

c) dass endlich Geistliche auch von politischen Stellen gestraft würden.

Ad a. Da Schmähchriften durch die Censursgesetze überhaupt verboten sind, und man hierorts auch keine solchen in den k. k. Staaten gedruckten Schriften gegen den geistlichen Stand kennt, so ist schwer zu bestimmen, in wie weit diese Klage der Bischöfe einigen Grund hat. Indessen haben die Censursgesetze in Absicht auf Religion, Staat und Geistlichkeit erst neulich nähere Bestimmungen erhalten, und so ist diese Beschwerde für erledigt anzusehen.

Ad b. Fest überzeugt, dass die Unterordnung der Kuratgeistlichkeit unter die Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit nicht nur die derselben gebührende Achtung merklich vermindert habe, sondern selbst die zweckmässige Ausübung des Hirtenamtes hindere, hat man schon zu wiederholten Malen den Antrag gemacht, die Geistlichkeit in bürgerlichen Handlungen an das Forum nobilium anzuweisen. Allein dieser Antrag ist nicht genehmigt, sondern es sind zu Gerichtsstellen der Geistlichkeit die vorschriftmässig organisirten Magistrate bestimmt worden.

Dadurch ist den Beschwerden der Geistlichkeit nicht nur nicht abgeholfen, sondern die Anlässe dazu sind vielmehr vermehrt worden, weil es dem Pfarrer offenbar leichter fallen musste, unter der Gerichtsbarkeit eines obrigkeitlichen Amtsvorstehers, als unter der Gerichtsbarkeit eines aus Handwerkern zusammengesetzten Magistrates einer benachbarten Stadt zu stehen. Da man auf Seite der geistlichen Hofcommission auch gegen diese neue Einrichtung die nöthigen Vorstellungen schon gemacht hat, so muss man hier lediglich den Wunsch beisetzen, dass es Eurer Majestät gnädigst gefallen möchte, der Geistlichkeit das Forum nobilium anzuweisen, und dadurch nicht nur ihren allgemeinen Klagen abzuhelpen, sondern auch das sehr nöthige Ansehen derselben bei dem Volke wieder herzustellen.

Ad c. Das Disciplinare ist ganz den Bischöfen überlassen. Die politischen Stellen erkennen nur in dem Falle über die Geistlichen, wenn diese durch ihre Vergehungen, durch Uebertretung landesfürstlicher Verordnungen politische Untersuchungen oder Klagen bei den Behörden veranlassen.

Da die Geistlichen zugleich Bürger sind, so können sie aus dieser nothwendigen Abhängigkeit von den weltlichen Behörden nicht gesetzt werden.

Um sie jedoch gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, könnte den Kreis- und Wirthschaftsämtern die Verordnung vom 21. Julius 1782, nach welcher sie die bei Seelsorgern wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrigen Handlungen auf Seite der Seelsorger zuerst bei der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, wiederholt eingeschärft werden, mit dem Beisatze, dass ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Grenzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Kuratgeistlichkeit auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mässigung und Achtung vorzugehen, welche ihrem Stande wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebühre.

6.

Ueber die geringen Einkünfte der Seelsorger, welche durch die Einschränkung der Stolgebühr, die Aufhebung der Kolleda (Räucherungsgebühr), die neue Grundsteuer und Zehendreluition nebst der Fortificationssteuer, auch durch die Religions- und Kriegssteuer noch mehr vermindert worden, ist, mit Ausnahme des Bischofs von St. Pölten, die Klage der übrigen Bischöfe allgemein, so wie ihre Bitte um Verbesserung des Zustandes dieser wirkenden Klasse der Geistlichkeit.

Ad 6. Dass manche alte Pfarren gering dotirt sind, lässt sich nicht in Abrede stellen. Indessen sucht man denselben, so weit sie durch die ihnen entzogenen Eingänge der Taufstola, Kolleda, der Bruderschaftsmessen und dergleichen, unter die Congruam herabgefallen, oder gleich ursprünglich so gering gestiftet worden sind, dass sie in heutigen Zeiten nicht mehr bestehen können, durch Ersatz und Beiträge aus dem Religionsfonde die thunliche Unterstützung zuzuwenden, die in der Folge ergiebiger werden kann,

wie der Fundus von den ihm so zahlreich aufliegenden Pensionen nach und nach enthoben sein wird.

Insbesondere bitten :

- a) Die Bischöfe von Lavant, Leoben, Prag, Laibach und Gradiska um bessere Dotirung und Erhöhung des Gehaltes der Seelsorger und Kapläne.

Ad a. So weit hier auf die Dotation der neuen Seelsorger gedeutet wird, ist solche für die Pfarrer nach der Verschiedenheit der Länder auf 400—500 und 600 fl. bestimmt gewesen. Nach der neuesten Verordnung soll zwar in Ueberlegung genommen werden, ob nicht die in Niederösterreich mit 600 fl. ausgemessene Dotation herabzusetzen sein dürfte? Allein da einerseits bisher eine solche Verminderung eine allgemeine Unzufriedenheit bei dem arbeitenden Klerus verursachen würde, ohne dem Religionsfundo eine bedeutende Ersparung zu verschaffen, und andererseits der Betrag von 600 fl. für einen Pfarrer in heutigen Zeiten bei der allenthalben zunehmenden Theuerung der Feilschaften wirklich nicht übertrieben ist, und vielmehr zu wünschen wäre, dass man auch in den anderen Ländern die mit 400 fl. ausgemessene Dotation etwas erhöhen könnte, weil sie wirklich nur ein sehr schmales Auskommen verschafft, welches aber die jetzigen Umstände des Religionsfondes nicht gestatten, so erachtet man unmassgebigst, dass es in Niederösterreich, und so auch im Lande ob der Enns, und in Vorderösterreich, wo die Dotation der neuen Pfarrer in dem ersteren Lande mit 600 fl., und in den beiden andern mit 500 fl. bestimmt ist, bei sothaner Ausmessung lediglich zu belassen sein dürfte.

- b) Die Bischöfe von Leoben, Lavant und Budweis bitten sie von der unentgeltlichen Messenlast zu befreien, und der Budweiser Bischof macht den Antrag, die Messen der aufgehobenen Bruderschaften und gesperrten Kirchen in den vorigen Pfarrkirchen lesen zu lassen, damit auch die alten Seelsorger nicht so viel an der kanonischen Portion verlieren.

Ad b. Da dem Religionsfonde mit Aufhebung der Stifte und Klöster und Bruderschaften so viele Stiftmessen heimgefallen sind, so war es nicht anders thunlich, als solche unter die neuen Seelsorger zu vertheilen, und sie ihnen in partem Dotationis zuzuweisen. Gegen die Sache können sie sich um so weniger beschweren, als es auch gar wenige alte Pfarren gibt, deren Dotation nicht mit einigen Verbindlichkeiten beschwert ist, und die nicht eben-

falls Stiftmessen lesen müssen. Was die Art der Zutheilung anbelangt, da hat man den Bedacht darauf genommen, dass in den Ländern keinem neuen Pfarrer mehr denn 120 derlei Messen zugefallen sind, wo ihm also noch genug freie Messen übrig bleiben. Nur in Niederösterreich, wo man gar eine grosse Anzahl der Stiftmessen hatte, ist die Vertheilung anfänglich zu gehäuft ausgefallen, die man jedoch, so wie sich die Pfarrer wegen einer diessfälligen Verminderung melden, von Fall zu Fall in das ächte Verhältniss zurückzuführen sucht. In der Sache selbst aber hätte es bei der getroffenen Verfügung zu bleiben, weil die Enthebung der neuen Seelsorger von allen Stiftmessen, und der Antrag des Bischofs von Budweis, solche in den alten Pfarrkirchen lesen zu lassen, mit den Kräften des Religionsfondes gar nicht vereinbarlich wäre.

- e) Wünschen alle Bischöfe die Geistlichen von der drückenden Religionssteuer zu entheben, und
- d) der Bischof von Laibach bittet noch sie auch von der Fortificationssteuer zu befreien.

Ad *c* et *d*. Die Religionsfonds-Steuer hat inzwischen bei dem Ruralklerus ohnehin aufgehört. Die Bischöfe und Kapitel kann man noch nicht davon entheben, weil es die Umstände des Religionsfondes, und seine häufigen Ausgaben nicht gestatten. Sie können auch solche bei ihren gemeinlich reicheren Einkünften leichter ertragen. Die Fortifikationssteuer betrifft das Aerarium, und nicht den Religionsfond.

- e) Bittet der Erzbischof von Olmütz um Aufhebung der besonders dem mährischen Klerus so nachtheiligen neuen Grundsteuer und Zehentreluition.

Ad *e*. Von der neuen Grundsteuer und Zehentreluition ist es mit Aufhebung der vorigen Steuer- und Urbarial-Einrichtung bereits abgekommen, und die Pfarrgeistlichkeit wieder in ihren vorigen Zehentgenuss gesetzt worden; es kömmt also von dieser Beschwerde ab.

- f) Die Bischöfe von Brixen, Seckau, Prag und Olmütz bitten um Wiedereinführung der Stolgebüß; die Bischöfe von Leitmeritz und Linz aber wünschen nur, dass die Taufstole wieder abzunehmen erlaubt werde, und der letztere wünschet nebst diesem noch die Wiedereinführung der zwei höheren Konduktsklassen.

Ad *f*. In gegenwärtigen Zeiten scheint es nicht rätlich, das Volk mit höheren Stoltaxen zu belegen, und damit zu neuen Unzu-

friedenheiten Anlass zu geben. Eben so wenig findet man rätlich, die schon seit mehreren Jahren aufgehobene Taufstola wieder einzuführen, welche bei dem Volke selbst gegen die Geistlichkeit keinen guten Eindruck machen würde. Freiwillige Schenkungen bei derlei Gelegenheiten lassen sich ohnehin weder verbieten, noch hindern, die Einführung eines neuen Zwanges aber würde immer bedenklich sein. Zudem hat man jenen Pfarrern, die durch den Entgang der Taufstola unter die Congruam herabgefallen sind, den diessfälligen Ersatz aus dem Religionsfundo ohnehin geleistet. Die von dem Bischofe zu Linz angetragene Wiedereinführung der zwei höheren Konduktklassen könnte höchstens einem oder anderen Stadtpfarrer einigen Vortheil verschaffen, und dieser würde von keiner grossen Bedeutung sein, weil der Geschmack kostbarer Begräbnisse in den heutigen Zeiten nicht mehr herrscht. Ueberhaupt scheint es nicht thunlich, in der erst vor wenigen Jahren einverständlich mit dem Ordinariate in dem Lande ob der Enns publicirten neuen Stolordnung jetzt eine Aenderung zu treffen.

7.

Die Bischöfe von Olmütz, Prag, Laibach, Leitmeritz, St. Pölten, Leoben, Brünn, Gurk, Gradiska und Linz klagen mit Nachdruck über das neue Defizientennormale, vermög welchem nur diejenigen Priester, welche zu allen Diensten der Seelsorge auf immer unfähig erkannt worden, einen geringen Defizientengehalt von 200 fl. erhalten. Für die Halbdefizienten und die Gehilfen, die so oft einer Unterstützung wahrhaft bedürften, sei gar nicht gesorgt. Der Erzbischof von Prag bittet daher um Zurückstellung seines Emeritenhauses und der dazu gewidmeten Funds. Um die Zurückgabe der Diözesan- und Emeritenfunds, welche zum Religionsfond eingezogen worden, bitten auch die Bischöfe von Olmütz, Brünn und Laibach, und letzterer wünschet mit den Bischöfen von St. Pölten und Gradiska die Errichtung eigener Defizientenhäuser in jeder Diözes, wo den alten Priestern der Unterhalt aus dem Religionsfond zu reichen wäre. Der Bischof von Linz trägt an, die Pension der Defizienten um 100 fl. zu vermehren; der Bischof von Budweis aber rät ein, dass zur Schonung der Defizientenfunds den einträglicheren Benefizien, die jetzt eingestellte *resignation cum reservatione pensionis ex beneficio* wieder erlaubt werden möchte.

Ad 7. Die für die zur Seelsorge untauglich gewordenen Pfründner ausgemessene Pension von 200 fl. ist zwar an sich geringe, aber in Vergleichung mit dem Unterhalte, welchen die in der Seelsorge ehemals untauglich gewordenen Geistlichen genossen,

allemaal eine Wohlthat; denn ehemals erhielten die Defizienten von den Ausstellern ihres Titulus mensae höchstens einen jährlichen Unterhalt von 150 fl., sehr oft einen noch geringeren, und manchmal gar keinen. Ist der Defizient ein Kaplan, so verliert er nichts; der Fall aber, dass ein Pfarrer, der eine bessere Pfründe hat, dieselbe verlässt, und Pension verlangt, ergibt sich seltner. Die Vermehrung der Pension würde den gering dotirten Pfründnern und Kaplänen den Defizientenstand annehmlicher als die Beibehaltung ihres Amtes machen, und dem Religionsfunde unbestreitbar sein.

Ob und unter welchen Bedingungen den Bischöfen der Emeritfond zurückzustellen sei, wird sich erst dann beantworten lassen, wenn die Länderstellen die abgeforderten Ausweise dieses Fonds werden eingeschendet haben. Geradezu und unbedingt kann die Zurückstellung nicht bewilligt werden; weil der Religionsfund gegen die Einziehung desselben die Verbindlichkeit auf sich genommen hat, den sämtlichen Zöglingen der Generalseminarien den Tischtitel zuzusichern, und wenn sie zur Seelsorge untauglich würden, die Defizientenpension abzureichen. Sobald die Ausweise eingelangt sein werden, wird man über diesen Gegenstand Eurer Majestät einen besonderen Vortrag erstatten.

8.

Beschwerde über die neue Pfarr-Eintheilung.

Ad 8. Ueber die deutscherbländische Pfarreintheilung machen nur die Erzbischöfe von Prag und Laibach, dann die Bischöfe von Brixen und Gradiska einige Ausstellungen.

Ihre Bemerkungen sind, und zwar insbesondere von den beiden ersteren, dass die Eintheilung nicht durchaus ganz zweckmässig, an einigen Orten die Pfarren zu gedrängt, an anderen zu weit entfernt, und überhaupt zu viele seien; daher sie beide bitten, dieses Geschäft ganz ihnen zu überlassen.

Der Bischof von Brixen trägt auf die Aufhebung der St. Josephs-Pfarre zu Innsbruck, der Bischof von Gradiska aber auf die Errichtung einer dritten Pfarre in Triest an.

Nun ist das Pfarreinrichtungsgeschäft nicht einseitig von der politischen, sondern immer gemeinschaftlich mit der geistlichen Behörde, d. i. durch die Kreisämter und Landvikarien, dann durch die Landesstelle und Konsistorien behandelt worden. Dass man die

Zahl der neuen Pfarren überhaupt hierorts nicht übertrieben, sondern soviel möglich nur auf das Nothwendige zu beschränken gesucht habe, lässt sich, um nur bei den zwei Ländern stehen zu bleiben, deren Bischöfe hier gegen die Vervielfältigung Klagen führen, von daher schliessen, weil in Böhmen von den unteren Geistlichen und weltlichen Behörden 678, und in Krain 222 neue Expositionen angetragen, diese aber in der Bearbeitung des Geschäfts von hieraus in dem ersteren Lande auf 375, und in dem zweiten auf 161 zurückgeführt worden sind. Wenn also die Bischöfe über die zu grosse Vervielfältigung der Pfarren klagen, so müssen sie nur ihre eigene Operata bedauern, und noch sehr zufrieden sein, dass man auch von diesen eine starke Portion überflüssig, und mit den angenommenen Grundsätzen nicht übereinstimmend befunden, und somit abgeschlagen hat.

Dass nicht auch unter den bewilligten Stationen noch einige sich ersparen liessen, dass nicht bei der Erhebung der Lokalität, die doch den meisten Ausschlag hat geben müssen, von Seite der unteren Behörden einige Nebenrücksichten eingetreten sein mögen, dieses lässt sich schwer bezweifeln, auch bei einer so weitschichtigen, und mit einem so grossen Detail verbundenen Einrichtung noch schwerer vermeiden. Indessen bleibt auch richtig, dass nicht jede Station sich mathematisch auszirkeln lasse, und dass vielfältig schon vorhandene Gebäude oder Stiftungen, die man Gemeinden auf dem Lande immer nur mit grosser Unzufriedenheit entzieht, für diesen oder jenen Ort den Ausschlag gegeben haben, den derselbe nicht erhalten haben würde, wenn nicht die erwähnten für ihn eigens gestifteten Zuflüsse und Dotazionsquellen schon vorhanden gewesen wären.

Indessen scheint es überflüssig, in die nur allgemein hingelegte Ausstellung der zwei Erzbischöfe von Prag und Laibach gegen die Pfarreinrichtung jetzt tiefer einzugehen. Es ist letztmal ohnehin anbefohlen worden, zu erheben, ob nicht einige der neuen Stationen als minder nothwendig reduzirt werden könnten. Dadurch erhalten diese Ordinarien, so wie alle übrigen, die Gelegenheit, ihre Bemerkungen über die neue Pfarreinrichtung specificie anzubringen, und wenn sie hier und da eine schicksamere Eintheilung zu treffen glauben, ihre Vorschläge der Landesstelle zu eröffnen. Von dem Antrage aber, ihnen dieses Geschäft privative zu überlassen, hätte es lediglich abzukommen.

Was die Spezialbemerkung des Bischofs von Brixen anbelangt, der die St. Josephs - Pfarre zu Innsbruck aufheben will, da liegt der Grund dieses ganzen Antrags darin, um an der ehemaligen Jesuiten- oder heiligen Dreifaltigkeitskirche eine Pfarre zu erwirken. Gleichwie aber diese nur in einer unbedeutenden Entfernung von der alten Stadtpfarre sein würde, die St. Josephs-Pfarre hingegen dem entfernteren Theile sehr bequem ist, also hätte es auch bei der nach reifer Ueberlegung und mehrfältiger Einvernehmung des Gubernii getroffenen Eintheilung um so mehr zu bleiben, als die Pfarre bei St. Joseph, welche die Serviten versehen, dem Religionsfond nichts kostet, jene an der heiligen Dreifaltigkeitskirche aber eine Menge Auslagen verursachen würde.

Eben so wenig scheint es auch dringend zu sein, in Triest eine dritte Pfarre zu errichten. Von jeher haben allda nur zwei Pfarren bestanden, und das Publikum könnte sich damit um so mehr begnügen, als jede Pfarre noch ihre Fialkirche hat, und nunmehr nach der neuesten Verordnung, wo die Stadt wieder einen eigenen Bischof bekommt, auch die Kathedralkirche neuerdings eröffnet wird.

- a) Der Bischof von Leoben bittet keine weitere Einziehung der Kirchen und Pfarreien mehr zu gestatten, da hieraus für die Seelsorger ein beträchtlicher Schaden entstehen müsste, und daher auch den Befehl vom 3. August v. J., vermög welchem die Pfarrei Marein eingezogen werden soll, wieder aufzuheben.

Ad a. Die alten Pfarren sind in regula nicht eingezogen, sondern in ihrem vorigen Stande belassen worden, gleichwie auch hierüber nur von dem alleinigen Bischof von Leoben eine Klage angebracht, und zu dessen Beweis die Pfarre St. Marein angebracht wird. Nachdem es aber von deren Reduction, obgleich das Kreisamt darauf angetragen hat, durch Hofverordnung ohnehin abgekommen ist, so behebt sich diese einzelne Beschwerde von selbst.

- b) Wünschen die Bischöfe von Brixen und Prag, dass alle nicht ganz kasirte, aber itzt doch gesperrten Kirchen zur Abhaltung des Gottesdienstes wieder geöffnet werden dürfen, und der Erzbischof von Ollmütz bittet diess insbesondere in Ansehung der an seine Metropolitankirche stossenden gesperrten St. Anna Kirche, welche nicht nur bei einer vorkommenden Wahl, bei Priesterweihen und Ertheilung der Firmung etc.,

sondern auch bei grosser Kälte zur Katechisirung der Jugend nothwendig sei.

Ad b. Die Sperrung der Kirchen ist nur an solchen Orten geschehen, wo deren ganz überflüssige vorhanden waren, und die selbst nach dem gemeinschaftlichen Befund der geistlichen und weltlichen Behörden hierzu geeignet befunden worden sind. Man ist in diesem Geschäft, welches in der Ausführung auf dem Lande eines der haiklichsten war, mit aller möglichen Behutsamkeit vorgegangen, und hat die diessfällige Auswahl und Benennung grösstentheils den Konsistorien selbst überlassen. Indessen wenn die Ordinarien von Prag und Brixen, welche allein sich im Allgemeinen beschwerten, einige Kirchen anzugeben wissen, welche sie zu eröffnen nothwendig glauben, so hätten sie solche der Landesstelle specificce anzuzeigen, wo sich sodann das Weitere nach Umständen und Beschaffenheit der Sache wird verfügen lassen. Der Erzbischof von Ollmütz bittet allein um die Eröffnung der an die Metropolitankirche anstossenden St. Anna-Kapelle, um daselbst, vorzüglich im Winter, die Katechesen abzuhalten, wobei kein Anstand obwaltet.

9.

Die Bischöfe von Leitmeritz, Trient, Brixen und Gradiska beschwerten sich über die Unabhängigkeit der Lokalkapläne von den Pfarrern, wodurch das so nöthige Einverständniss zwischen beiden verhindert werde. Um die Abhängigkeit derselben zu bewirken, wären die Lokalkapläne, nach dem Antrage des Bischofs von Leitmeritz von den Pfarrern anzustellen, und in dieser Rücksicht den letzteren von dem Religionsfund eine Zulage von 150 bis 200 fl. zu bewilligen. Der Brixner Bischof erachtet ebenfalls, dass alle Lokalkaplaneien in Exposituren verwandelt werden sollen.

Ad 9. Die Lokalkapläne differiren von den Pfarrern eigentlich nur nach dem Namen, in der Jurisdiktion und in den Funktionen sind sie denselben gleich. Man hat sie gemeiniglich nur an den kleineren Stazionen, und zu einiger Schonung des Religionsfonds, auch zu einer Gradation für das künftig pfarrliche Amt, und für eine bessere Dotation bestimmt. In dieser Eigenschaft können sie auch den Pfarrern nicht wohl untergeben werden, sondern es hätte bei der jetzigen Verfügung und Bestellung um so mehr zu bleiben, als es sich ohne grösste Unzufriedenheit der Gemeinden nicht thun liesse, ihnen die schon bestellte Lokal-Seelsorger wieder zu entziehen.

10.

Die Bischöfe von St. Pölten und Linz beschwerten sich, dass die vom Religionsfund gestifteten Kooperatoren ihren Gehalt auf die Hand bekommen, und ohne Genehmigung der Landesstelle weder angestellt, noch entfernt werden können.

Ad 10. Die Bemerkung, welche verschiedene Bischöfe darüber aus der Erfahrung machen, dass nämlich die Kooperatoren eben dadurch sich gleichsam als unabhängig von den Pfarrern ansehen, dass sie die Kost ausser dem Pfarrhofs nehmen, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht anhalten lassen, und hieraus verschiedene Händel und Misshelligkeiten zwischen den Pfarrern und derlei Kooperatoren entstehen, sind nicht ohne Grund, und man hätte hiernach zu besserer Erzielung der Ordnung und Subordination keinen Anstand, die Einleitung dahin zu treffen, dass der Dotationsbetrag für die aus dem Religionsfundo gestifteten Kooperatoren führohin zu Händen der Pfarrer, denen sie zugetheilt sind, gegen die Verbindlichkeit verabfolgt werde, dass sie den vom Ordinariate mit Vorwissen der Landesstelle aufzustellenden Kooperator landesüblich unterhalten, und von ihm die auf der Stiftung haftenden Verbindlichkeiten, auf deren Persolvirung das Ordinariat zu wachen hätte, verrichten lassen sollen.

11.

Die Bischöfe von Galizien, Laibach, Trient und Brixen beschwerten sich über die Abnahme der einfachen Benefizien. Besonders bittet mit ihnen um deren Wiederherstellung der Bischof von Tarnow, weil in Galizien keine Defizienten- und Emeritenhäuser vorhanden sind. Der Bischof von Trient bittet die Angelegenheiten der Benefizien den Bischöfen zu überlassen, und der Erzbischof von Laibach erinnert die einfachen Familienbenefizien sowohl als auch andere einfache Benefizien seien zur Aushülfe in der Seelsorge und Kirchendienste von den Patronen künftig wieder frey zu verleihen.

Ad 11. Die Reduktion der einfachen Benefizien ist einer der Hauptgrundsätze der geistlichen Einrichtung. Die dermaligen Besitzer hat man zwar, so weit sie Canonice investirt waren, in deren Besitze lebenslänglich belassen, bei ihrer Erledigung aber die Benefizien an den Religionsfond übernommen, und zur Dotirung der neuen Kurazien angewendet, somit diese Stiftungen eigentlich in curata Beneficia verwandelt, das Präsentationsrecht aber denjenigen Patronen, die solches vorhin hatten, belassen, wenn sie sich anders den Kuratpatronats - Verbindlichkeiten haben unterziehen

wollen. In der Hauptsache dürfte es dabei sein Verbleiben haben, weil eine diessfällige Abänderung das Dotationsgeschäft der neuen Kuratien in Verwirrung bringen, und im Grunde eine nützlichere Verwendung in eine unthätigere verwandeln, und statt Seelsorger ledigliche Messeleser zügelu würde. Die Absicht, welche einige Bischöfe den Beneficiis simplicibus zu geben vermeinen, um nämlich damit die Defizienten und Emeriten zu dotiren, ist schon dadurch erreicht, dass man diesen Priestern einen eigenen Defizientengehalt aus dem Religionsfonde abreicht, oder solche nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie mit keinem Beneficio stabili versehen waren, auf ihren Titulum mensae verweist.

IV.

Beschwerden in Absicht auf die Klostergeistlichen.

1.

Die Bischöfe von Galizien und Budweis wünschen, dass die Ordensgeistlichen nicht mehr zur Seelsorge angestellt werden möchten, weil diese Geistliche, nach der Anmerkung des letztern, wenn sie von ihrer Regel aufgelöset und ihren Leidenschaften überlassen sind, falsche Grundsätze unter dem Volke verbreiteten. Der Bischof von Linz erinnert daher, dass, wenn sie zur Seelsorge verwendet werden sollen, erst den Klöstern und Stiften eine andere Verfassung gegeben werden müsste. Dieser Bischof bittet zugleich, ihm die Exception bei der Vorrückung der Stiftsgeistlichen auf Exposituren, und das Recht einzuräumen, die schon Ausgesetzten wieder zurück in das Kloster zu schicken; der Bischof von Trient aber wünschet es ihm zu überlassen, Welt- oder Ordensgeistliche zur Seelsorge nach seinem Gutbefinden anzustellen.

Ad 1. Die Verwendung der Klostergeistlichen zur Seelsorge war im Zusammenhange der Umstände in zweifacher Rücksicht nothwendig. Einmal, weil man nicht so viele taugliche Weltpriester allein auf einmal gefunden hätte, um alle die angeordneten neuen Stationen von Pfarren, Lokalkaplänen und Kooperatoren mit solchen zu besetzen, und dann, weil es bei der beträchtlichen Aufhebung von Stiftern und Klöstern mit der Aufrechthaltung des Religionsfondes nicht vereinbarlich gewesen wäre, alle diese Leute in der Unthätigkeit zu pensioniren, und von der anderen Seite so viele neue auf Kosten des Fonds anzustellen und zu bezahlen, somit doppelte Auslagen zu tragen.

Indessen ist man in der diessfälligen Auswahl mit der möglichen Behutsamkeit vorgegangen, da man sie vorläufig hat prüfen,

und durch die Konsistorien und die Landesstellen nur diejenigen hat in Vorschlag bringen lassen, die in dem Examine procura tauglich befunden worden sind. Gleichwie dann auch zugleich die Konsistorien angewiesen wurden, jene, die sich in der Aufführung, oder sonst eines Vergehens schuldig machten, ohne viele Weitläufigkeit entweder in ihr Kloster, oder in ihren Orden wieder zurück zu weisen, oder sonst in einer schicksamen Art eine Verwechslung oder Entfernung zu treffen. Durch die mehrere Jahre her, als die Einrichtung im Gange ist, kann man eben nicht sagen, dass viele Klagen über diessfällige Excessen von exponirten Religiosen hierorts vorgekommen seien. Auf alte Pfarren sind sie beinahe nicht angestellt, sondern solche fast durchgehends immer mit Weltpriestern besetzt worden.

Der Antrag der Bischöfe von Budweis, von Galizien und Linz, die Klostergeistlichen von der Seelsorge ganz auszuschliessen, scheint nicht wohl thunlich, wohl aber wird ihre Anstellung von selbst seltner werden, weil die tauglichen Exreligiosen schon meistens untergebracht sind, von den übrigen aber ohnehin keine Frage sei, oder solche nach und nach absterben.

2.

Die Bischöfe von Budweis, Wien, St. Pölten, Seckau und Galizien beschwerten sich sehr über den Verfall der klösterlichen Zucht, und rathen an die vorige Verfassung der Klöster, ihre Zucht zurückzuführen, wie sie von der Kirche in dem Concilium zu Trient gut geheissen, und bestätigt worden ist.

Ad 2. Durch die Aufhebung der Exemption, deren sich vorhin verschiedene Orden und Klöster praevalirten, sind solche ganz der Jurisdiction ihrer Ordinarien, in deren Sprengeln sie sich befinden, in Disciplinarsachen unterzogen worden. Wenn also die Bischöfe, die hier nur im Allgemeinen eine Klage führen, in diesem oder jenem Kloster einen Mangel der Disciplin zu beobachten glauben, so bringt es ihr eigenes Amt mit sich, diessfalls das behörige Einsehen zu nehmen, und die Abhilfe zu verschaffen, oder wenn sie der politischen Assistenz nöthig haben, solche anzusuchen, die ihnen in billigen Sachen niemahl wird verweigert werden. Wenn sie aber den vermeintlichen Verfall der Klosterdisciplin der geänderten Verfassung der Klöster zur Last legen, so sind sie nicht wohl daran, weil in den Ordensstatuten und Regeln nichts Wesentliches geändert

worden, weder in eine diessfällige Umgestaltung sich die geistliche Kommission eingelassen hat, oder hat einlassen dürfen.

Insbesondere machen einige Bischöfe hier folgende Bemerkungen:

- a) Bitten die Bischöfe von Wien, Seckau und Galizien die Verordnung dass die Lokalobern alle drei Jahre von den Gliedern des Konvents gewählt werden sollen, wieder aufzuheben, weil diese Wahlart zu verschiedenen Kabalen und Seitenwegen Anlass geben.

Ad a. Dass es bei der neuen Wahlart der Obern, vermög welcher dieselben, statt dass sie vorhin in den Provinzialkapiteln benannt wurden, nunmehr von den Gliedern eines jeden Klosters selbst alle drei Jahre gewählt werden, zu bleiben habe, ist eine über die Vorstellung der Franziskaner- und Kapuziner-Provinzialen von Sr. Majestät bereits entschiedene Sache. In der That würde auch eine Aenderung hierinfalls nur neue Unzufriedenheit in den Klöstern verbreiten.

- b) Bitten die nähnlichen Bischöfe die Klostersnovizen nicht mehr in die Generalseminarien abzuschicken, sondern die Klosterstudien, jedoch mit der Beschränkung wieder einzuführen, dass sie nach Vorschrift der Universität geleitet werden sollen.

Ad b. Durch die Ertheilung der Erlaubniss, Klosterstudien zu errichten, ist dieser Beschwerde schon abgeholfen worden.

- c) Wünschet der Bischof von St. Pölten, dass den ausgesetzten Mönchen nicht erlaubt werde ihren Gelübden zuwider Vermögen zu erwerben, zu erben und zu testiren.

Ad c. Dass die in Cura ausgesetzten, folglich das Amt der wirklichen Seelenhirten als Pfarrer, Lokalkapläne verrichtende Religiosen von ihrem Erworbenen testiren, auch quales erben können, dass auch geistliche Personen einen Staatsverbrecher anzuklagen schuldig sind, wie sich weiter unten der Bischof von Trient beschwert, liegt in der gesunden Vernunft, in der Bürgerpflicht, und widerstrebt weder dem Gebothe Gottes, noch dem wahren Geiste der Kirche. Doch hätte allenfalls die Kompilationshofkommission sich darüber zu äussern, wo beide Gesetze eingeführt worden sind. Zu bewundern ist es, dass über den ersten Punct der einzige Bischof zu St. Pölten, und über den zweiten der einzige Trienter Bischof etwas anbringt; alle übrigen würden doch auch das Bedenken gefunden haben, wenn eines mit Grund zu machen wäre.

- d) Bittet der Erzbischof von Lemberg den Nexum der Klöster mit den Ordensgeneralen als ein unvermeidliches Mittel zur Herstellung der Klosterzucht wieder einzuführen, oder wenigstens zu gestatten, dass in den k. k. Staaten ein Vicarius generalis aufgestellt werde.

Ad d. Dass sich der einzige Lemberger Erzbischof getraut, dahin zu äussern, als sollte der Nexus mit den Ordensgeneralen der Mönche wieder zu Rom hergestellt werden, muss man entweder seiner Unwissenheit der Folgen gegen seine eigenen Hirtenrechte, oder einer Ueberraschung von Mönchen, die sich hinter ihn gesteckt haben, lediglich zuschreiben; weil er doch kennen sollte, wie nachtheilig die Autorität der römischen Ordensgeneralen seit ihrer Entstehung den Rechten der Bischöfe von jeher gewesen sei, da dieselben immer den Kurialistenten auf das Höchste gestimmt, und die Religiösen gegen ihre Diöcesanbischöfe zum Ungehorsam durch heimliche Wege verleitet haben.

Dieser Weg legte den Grund zu dem für Religion und Kirche allgemein bekannten höchst schädlichen Missbrauch der Exemptionen a potestate Episcoporum, und was dieser Nexus dem Staate leider geschadet hat, zeigt die kurze Bemerkung eines einzigen actenmässigen Beispiels in Folgendem:

Als ein Brünner Bürgerssohn das in das dortige Kloster der Augustiner gebrachte Kapital per 12000 fl. nach seiner Austretung, die er bewirkte, zurückforderte, hatte der General zu Rom durch seinen in Trient wohnenden Prokurator das ganze Kapital schon ausser den österreichischen Staaten gezogen.

Die Sache gelangte durch Prozess bis zur k. k. obersten Justizstelle, und der darüber befragte Prokurator generalis schrieb die unverschämte Antwort zurück:

Es habe zu allen Zeiten jedem Ordensgeneral frei gestanden, Gelder aus den Ordenshäusern aller Länder und Provinzen nach seinem Befinden an sich zu ziehen, folglich sei es auch aus diesem Grunde mit diesem Kapital per 12000 fl. geschehen.

Bei Ansicht dessen entdeckte man daher eine die Kräfte des Staates um so mehr schwächende und höchst gefährliche Quelle, als hundert andere dergleichen Geldverschleppungen seit Existenz

der geistlichen Orden geschehen sein mögen, bevor man diese heimliche Entuervung der Staatskräfte wusste.

Da nun wider dieses Gesetz noch kein einziger Bischof, ja weder Mönchsorden in den österreichischen Ländern das Mindeste vorgestellt, auch Euer k. k. Majestät diese Ankehrung in den toscanischen Staaten nachdrucksam geltend zu machen geruht haben, verdiente der Lemberger Erzbischof durch das Gubernium bei so auffallendem Unfug eine Weisung, derlei Gegenstände besser künftig zu überlegen, um so mehr, als seine Ursache darin besteht: dass durch die Generalen zu Rom die Mönche in den k. k. Staaten in besserer Zucht gehalten werden würden; gleichsam als gestünde der Erzbischof seine eigene Schwäche, die nicht im Stande wäre, Klosterzucht herzustellen, da er doch näher als römische Obrigkeiten den Klöstern seines Sprengels ist, und nach aufgehobener Exemption alle Mittel in Händen hat.

e) Der hiesige Kardinal trägt an, die Abbés Commendataires aufzuheben und den Stiften die Wahl der Prälaten, wie vormals zu erlauben.

Ad e. Durch Abschaffung der Kommendataräbte ist dieser Beschwerde schon abgeholfen worden.

f) Bittet der Bischof von Linz die Klöster und Stifter von den Bischöfen durch ihren Einfluss in die Prälatenwahlen abhängiger zu machen.

Ad f. Um die Klöster und Stifter von den Bischöfen noch mehr abhängig zu machen, trägt der Bischof von Linz an, ihm die Exception bei den Prälatenwahlen in den Stiftern einzuräumen, und die Klöster zu verhalten, dass sie schwören sollen, sich nach den Anordnungen des Bischofs zu richten. Nun ist aber jeder Ordinarius bei einer Prälatenwahl entweder in persona, oder durch seinen Commissarium ohnehin zugegen, und so wie er allemal das Kapitel über die bei der Wahl zu beobachtenden ächten Rücksichten vorläufig zu ermahnen pflegt, so wird es ihm auch nicht schwer fallen, die Wahl so zu leiten, damit sie nicht auf einen offenbar Unwürdigen ausfalle; und wenn doch dieses wider Vermuthen geschehen sollte, so bleibt ihm ohnehin frei, einem solchen die Installation in Spiritualibus zu verweigern, gleichwie ihn auch die landesfürstlichen Commissarien zur Temporal Administration nicht zulassen würden; vorläufige Exceptionen aber scheinen mit der Wahlfreiheit nicht ganz vereinbarlich zu sein, und würden nur zu Kollisionen Anlass geben. Eben so wenig ist es rätlich oder schicksam,

alle Stifter und Klöster zu einem neuen Eid des Gehorsams gegen den Bischof zu verhalten, nachdem sie ihm denselben ohnehin als ihrem Oberhirten ohne Eid, und aus dem natürlichen Zusammenhange zu leisten schuldig sind.

g) Der Bischof von Gradiska beschwert sich über den Verfall der Klosterzucht bei den Piaristen zu Görz.

Ad g. Die Anklage des Bischofs zu Gradiska gegen die Piaristen zu Görz ist nur im Allgemeinen, da er nichts Anderes meldet, als dass die in- und äusserliche Klosterzucht und das erforderliche gute Beispiel bei denselben zu sinken anfangen. Es dürfte dem Bischofe zu bedeuten sein, dass er als Oberhirt sein Amt handeln, und so weit Gebrechen an der in- oder äusserlichen Disciplin in diesem Kloster wirklich obwalten, solche abstellen, oder allenfalls die Assistenz des Triester Gubernii mittelst einer speciellen Anzeige der Unordnungen ansuchen möchte.

h) Ueber die Aufhebung der Abtei zu Tyniec in Galizien, dann

3.

Ueber die Aufhebung zu vieler Klöster überhaupt beschwerten sich die Bischöfe von Galizien, von Brixen, Gradiska, Lavant und Wien. Besonders, erinnert der hiesige Cardinal, habe dieses Schicksal mehrere Mendikantenklöster getroffen. Einige rathen auf die Wiederherstellung gewisser Klöster insbesondere, von welchen

- a) der Bischof von Brixen das Franciskaner- und Kapuzinerkloster zu Innsbruck, das Collegiatstift zu Innichen, und das Clarissinnenstift zu Hall;
- e) die Bischöfe von Galizien, die Geistlichen von der Missionskongregation, welche vorher in Galizien waren, und besonders die angehenden Geistlichen unterrichtet haben; und
- d) der Bischof von Tarnow das Nonnenkloster zu Altsandez, welches zur Erziehung armer Mädchen bestimmt war, nennen.

Ueber die Aufhebung der verschiedenen Klöster in den deutschen Erbländern, und die dabei beobachteten Grundsätze behält sich die geistliche Kommission bevor, einen besonderen allerunterthänigsten Vortrag ehestens zu erstatten, worin sie zugleich in Folge des allerhöchsten Auftrages über die Frage sich auslassen wird: ob einige Klöster, und welche allenfalls wieder herzustellen seien? hier soll sie nur so viel gehorsamst erinnern, dass nur von fünf Bischöfen, nämlich aus Gallizien, von Brixen, Gradiska, Lavant und Wien gegen die Aufhebung der Klöster Klage geführt, von allen übrigen aber dagegen keine Einwendung gemacht werde.

Was die Missionskongregation in Gallizien, die eigentlich kein Kloster war, belangt, da ist deren Herstellung weder rätlich, noch thunlich, nachdem sie einerseits meistens von Rom aus geleitet wurde, und die Wiedereinführung des der ordentlichen Seelsorge so nachtheiligen Missionsinstituts schon in keinem Betracht erwünschlich ist, und andererseits auch die diessfälligen Gebäude schon meistens veräussert worden sind.

4.

Die Bischöfe von Gallizien und der von Budweis bitten für die aufgehobenen Mönche und Nonnen eigene Häuser zu bestimmen, in welchen sie beisammen wohnen könnten.

Ad 4. Für die Nonnen sind in einem jeden Lande, nach Verschiedenheit dessen Grösse und der grösseren oder kleineren Anzahl der Subjekten, die sich darzu gemeldet haben, ein, auch zwei Versammlungshäuser oder Klöster gleich anfänglich bestimmt worden, in welchen diejenigen, die nicht in die Welt austreten, oder in ein anderes belassenes Kloster oder Fraueninstitut übergehen wollten, ihr Leben in der Stille zubringen können, die in so weit verschiedentlich noch bestehen, als nicht die Nonnen selbst nach der Hand sich eines andern bedacht, und den Austritt aus einem solchen Versammlungshause, und ihre Auseinanderlassung angesucht, und erhalten haben.

Die Orden der Männer sind auf zweierlei Art behandelt worden: Jenen, die *Stabilitatem loci* hatten, und die ihre Profession auf ein bestimmtes Kloster, und auf einen bestimmten Oberen abgelegt haben, in welche Reihe alle Stifter der Benedictiner, Zisterzienser, Prämonstratenser und der *Canonicorum Regularium* gehören, wurde frei gestellt, entweder in ein anderes stehen gebliebenes Stift überzutreten, oder sich von dem *Ordinario* secularisiren zu lassen. Alle übrigen Religiosen und Mendikanten *primae et secundae classis* wurden in andere Klöster ihres Ordens eingetheilt. Es scheint ganz überflüssig, für diese Exreligiosen derzeit ein solches Versammlungshaus zu errichten, weil vorzusehen, dass sich sehr wenige zu einem freiwilligen Eintritt in dasselbe entschliessen würden, ein Zwang aber nicht billig wäre.

Aus allen diesen Beschwerpunkten zeigt sich offenbar, dass es den Erz- und Bischöfen grösstentheils um Einmischung und

Eingriffe in weltliche landesfürstliche Rechte, und zugleich um so ungegründete als überflüssige Vermehrung ihrer Einkünfte zu thun sei, wobei aber kein einziger Vorschlag erscheint, der eine Verbesserung der ächten Kirchenzucht oder Hirtenamts-Handlung zum Grunde hätte, so doch eigentlich ihre pflichtmässige Beschäftigung sein sollte.

Ueberhaupt kann man mit Recht und Billigkeit den Grundsatz annehmen, dass jener Beschwerpunct, welchen einzelne oder so wenige Bischöfe über die allgemeinen, folglich einem jeden insbesondere bekannt gemachten landesfürstlichen Verordnungen in blossen äusserlichen Kirchensachen demalen anbringen, ungegründet, und abzuweisen sei, weil unter 20 Erz- und Bischöfen doch wohl kein einziger sein kann, der nicht verstehen sollte, ob man sich in ein Dogma eingemischt, oder sonst gegen die christliche Frömmigkeit und Moralität etwas verordnet habe, in welchem Falle alle Bischöfe mit einhelliger Stimme dawider streiten müssten, und würden.

Da nun dieses in keinem Punkte geschieht, ja, was noch mehr ist, da weder über einen Gegenstand die Majora sich beschweren, sondern bald der eine oder etwelche dieses, und andere jenes abzustellen wünschen, so wird man gezwungen zu glauben, dass eine unter mehreren zerstreute Unwissenheit oder Nebenabsichten den Leitfaden der Klagen ziehen.

Durch ein allerhöchstes Handbillet vom 3. December d. J. ist insbesondere eine ddto. 20. November d. J. an Se. Majestät gemachte, hier beyliegende Vorstellung des Prager Erzbischofs mit dem Auftrage herabgelangt: „dass solche bey Gelegenheit der „Untersuchung der von anderen Bischöfen eingereichten Beschwerden mit in Erwägung genommen, und sonach unter einem zur „allerhöchsten Schlussfassung vorgelegt werden solle.“

Man setzet voraus, dass die abermahl eingereichte Vorstellung des Prager Erzbischofs von Wort zu Wort eben diejenige sei, welche derselbe bereits sub dato Prag den 20. April 1790 an Euer Majestät gelangen liess, und die man daher bereits nach den darin enthaltenen verschiedenen Gegenständen unter abge-

theilten Rubriken in den Hauptvortrag über die gesammten Beschwerden der Bischöfe mit eingezogen, und darüber die allerunterthänigste Meinung eröffnet hat.

Die neuerdings hier eingebrachte Klage, dass der Prager Metropolitensitz zur Dotazion des Bisthums in Budweis jährlich 3000 fl. beytragen muss, sollte man von einem Erzbischofe nicht erwarten, dessen Eingänge zwischen 80 und 90^M fl. jeden Jahrs sind, der bevor in 12 grossen Landeskreisen sammt dem Egerischen Bezirke mehr als eine Million Seelen unmöglich mit nützlichem Erfolge versehen konnte, und der daher um so viel weniger an Personali nebst anderen Ausgaben hinführen zu bestreiten hat, weil das Budweiser, Königgrätzer und Leitmeritzer Bisthum davon 8 Landeskreise selbst und auf seine Kosten besorget. Die Abtheilung und Bestimmung der Diöcesan-Grenzen sammt dem Dotationsbetrage für Budweis ist von dem päbstlichen Stuhle als nothwendig und nützlich erkannt, durch feyerliche Bullen bestätigt, und auch in diese jene Beneficia in Specie namentlich eingezogen worden, die, obschon solche auf einigen Tafelgütern des Prager Erzbischofs als weltlicher Obrigkeit liegen, dennoch an die Jurisdiction des Budweiser Bischofs gewiesen worden sind, weil solche in seinem geschlossenen Sprengel sind, und aus so vielen kanonischen Gründen die Jurisdiction eines fremden Ordinarii in der Diözes eines andern Bischofs die übelsten Folgen und unvermeidliche Collision zwischen dem mindern Clerus, auch wohl selbst gar oft zwischen beiden Oberhirten verursacht.

Kressl m. p.

A. t. Zur Registratur den 16. September 1791.

III.

a) Allergnädigster Herr!

Ich weiss gar wohl, dass in gewissen Umständen alle Gebrechen auf einmal sich nicht verbessern lassen; allein ich hoffe Eure Majestät werden mir nicht ungnädig nehmen, wenn ich hier einige Gebrechen anmerke, welche eine schleunige Abhilfe nach meiner wenigen Einsicht unmassgeblich vonnöthen hätten.

Erstens die sogenannten General-Seminarien wären wenigstens mit Ende dieses Schuljahrs, das ist mit Ende Juni, wo die Schulen nach der neuen Einrichtung aufhören, aufzuheben, und den Bischöfen die ihrige zurückzustellen.

Ich habe in dem Hause der erzbischöflichen Cur Raum und Platz für 40 Zöglinge, allein zu deren Unterhalt und Nothwendigkeiten würden vorläufige Anstalten zu treffen, und jene Kapitalien zurückzugeben sein, welche ich bei Errichtung des General-Seminariums an den Religionsfond habe abgeben müssen.

Zweitens wäre den Stiften die Wahl ihrer Prälaten zu erlauben; und die Kommendataräbte hätten aufzuhören.

Drittens, die übrigen Klostergemeinden wären in eine regelmässige Verfassung zurückzusetzen, und die ihnen im Jahre 1784 eingeräumte Freiheit, ihre Lokalobern alle drei Jahre in jedem Konvente selbst zu wählen, wieder abzunehmen.

Viertens wäre den Unordnungen, die durch das Ehepatent vom Jahre 1783 entstanden, abzuhelfen, und der Gefahr, welcher die Gültigkeit der katholischen Ehen hiedurch ausgesetzt worden, zu steuern.

Fünftens wäre sehnlichst zu wünschen, dass Eure Majestät bald in die Umstände gesetzt würden, die sogenannte Religionscommission aufheben zu können, weil durch diese der Religion selbst, und der geistlichen Zucht nicht geringer Schaden zugefügt worden.

Wien den 16. April 1790.

Christof, Cardinal-Erzbischof m. p.

b) Gebrechen.

1. Die Religion muss uns hauptsächlich von dem Vater des Liechts geseheneket werden, sie muss aber auch zugleich der Jugend vorzüglich in Schulen, andern in Christenlehren, Predigten und Unterrichtungen durch Seelsorger und Diener des Altars, wie auch besonders durch gute Bücher eingepflanzt und genähret werden. In Schulen hat man gerade das Widerspiel von der Zeit angethan, als Ihre Majestät die Kaiserin verstorben sind. Die Aufseher und Lehrer der deutschen Normalschulen empfehlen den Schülern die lutherischen Bücher unter dem Vorwande, dass die Methode besser sei, und die gewöhnlichen Religionsübungen hörten auf.

2. In den Normalschulen, welche die Piaristen besorgen, sollen die Unterrichtungen hauptsächlich von der Beicht von dem Unterschiede der Sünden und der Katechissmuss mit Stillschweigen übergangen, die übrigen Sakramente aber kaum berührt werden. Man beklagt sich auch wegen der sogenannten sokratischen Lehrart.

3. In den Schulen, auf Universitäten und Gymnasien gieng man den nämlichen Weg. Meine öfteren Vorstellungen wegen des Professors der Universalhistorie Watteroth und des Professors der Kirchengeschichte Dannemayr haben klar dargethan, dass der eine in seinen Vorlesungen alle christliche Religion, der andere aber die katholische Kirche untergraben wollte. Meine Vorstellungen wieder ihre Lehre waren gegründet auf ihre Vorlesungen, Dictaten und Schriften, welche ich mir von ihren Schülern mit vieler Mühe verschaffet habe.

In eben diesen Schulen, auf Universitäten und Gymnasien suchte man die lateinische Sprache fast ganz auf die Seite zu setzen, da doch diese Sprache die allgemeine Sprache der römischen Authoren, der Väter und der katholischen Kirche ist, woraus entstanden, dass die Jünglinge, die sich zum geistlichen Stande widmen wollten, da sie der Theologie obliegen sollten, das lateinische hart verstanden.

In den Seminarien wurden junge Leuthe zur Lessung lutherischer Bücher und besonders solcher Prediger angewiesen, woraus dann entsanden, dass sowohl hier in der Stadt als auf dem Lande, und sogar in einigen Klöstern die Werke des bekannten Sozinai-

ners Bahrddt, das schädliche auch mit Sozianismus angefüllte zu Prag gedruckten Magazin für Prediger, nebst anderen dergleichen Werken häufig gebraucht, und aus selben zwar klingende Worte für das Ohr, für das Herz aber und für die katholische Bildung, ja öfters auch für die Christliche kein ächter Unterricht gegeben und nur eine solche Moral gemeinlich vorgetragen wurde, welche allen Sekten gefällig sein konnte. Ich habe leider! sowohl in dieser Residenzstadt, als auf dem Lande einigen Predigern das Predigamt einstellen müssen. Sie fanden aber bei der Studien- und Religionskommission Schutz; ich wurde zu einer erniedrigenden Verantwortung gezogen.

Ich soll hier nicht umgehen, dass, da der höchstseelige Kaiser die Herausgabe des Voltairs Verse in deutscher Sprache verbothen, man dieses Authors noch schädlichere Werke zum Verkauf öffentlich angekündet, und zwar um einen so geringen Preis, dass fast Jedermann sich solche anschaffen konnte.

4. Eben diese schädliche und noch mehr andere gottlose, die Jugend in der Religion irre machende, und in den Sitten verführende Bücher, dann die Kirche, die Zeremonien, den Zölibat der Geistlichen, die Gelübde etc. lächerlich machende Broschuren wurden hier öffentlich verkauft. Man hat Bücher zugelassen, die die Sitten und den Staat selbst untergraben, wie es die öffentlichen Ankündigungen, welche den Zeitungen beigelegt waren, klar beweisen.

5. Die klösterliche Zucht ist fast ganz aus ihrer Verfassung gekommen. Dann durch die Anordnung, dass die jungen Ordensgeistlichen fünf Jahre in den Generalseminarien ihre Studien vollbringen sollten, erhielten sie nicht nur für den Stand, dem sie sich gewidmet hatten, die gehörige Bildung nicht, sie wurden auch durch den langen Aufenthalt in den Seminarien von dem Eintritt in ihren Orden abgeschröket.

6. Wenn aber auch diese jungen Leuthe in ihr Kloster zurücktratten, so waren sie Fremdlinge in Erfüllung ihrer Pflichten so, wie die Ordensobern in Ausübung der ihrigen gehemmet wurden, weil derlei unordentliche Leute bei der Religions- und Studienkommission leicht Gönner fanden. Der bekannte P. Innozenz (Fessler) Kapuziner, welchen ich wegen ärgerlichen Verbrechen von hier abschicken wollte, und die Regierung es selbst gutge-

heissen, fand Schutz bei der Studien- und Religionskommission und wurde nach Lemberg als Professor geschickt. Seine Apostasie war die Folge davon, so ist es auch mit andern ergangen.

7. Zwar hatten Sr. Majestät der höchstseelige Kaiser bei Bekanntmachung ihrer Willensmeinung wegen Errichtung des Generalseminariums zugleich anbefohlen, dass solches nach der Vorschrift des heil. Carolus Boromäus eingerichtet werden soll. Allein diese allerhöchste Willensmeinung wurde vereitelt, und ihr eine ganz andere Wendung gegeben, ungehindert meiner unterthänigsten nachdrücklichsten Bitte und pflichtmässig eingelegten Protestation. Und hiedurch geschah, dass die Bischöfe diese jungen Leute, die doch zum Dienste der Religion und der Kirche erzogen und gebraucht werden sollten, weder kannten, noch von ihnen gekennet wurden.

8. Die dermalige Einrichtung des Konkurses zu Erlangung geistlicher Pfründen fällt eines theils den konkurrirenden Geistlichen sehr beschwerlich, und ist anderen theils den Absichten der Kirche weder hinlänglich angemessen noch nützlich.

Auch die Verordnung, dass Niemand zu einem Kanonikal und zu einem Bisthum gelangen könne, der nicht Jahre in der Seelsorge zurückgelegt, befördert den vermuthlich dabei abgezielten Nutzen der Kirche nicht, vielmehr ist sie diesem zum Abbruch. Derlei Würden besonders das Hirtenamt erfordert rastlose Thätigkeit, und wie kann diese von Männern gefordert werden, die ihre Jahre und Kräfte schon zuvor erschöpft, als sie dieses wichtige Amt antreten und die eine solche Beförderung nur für die Uebersetzung in Ruhestand ansehen können, wo noch hinzukommet, dass diese nämliche Verordnung nach willkürlichen Begünstigungen nur vorgeschützt, bei einigen Personen man sie gelten machte, bei anderen aber nicht.

Die Umsiedlung aber der Domherren von diesem in ein anderes Kapitel ist für jenen, den sie trifft, kostspielig und sehr oft kränkend, für das Kapitel aber immer nachtheilig, da die jüngeren nach und nach abgerufen, und die Diöces- und Konsistorialgeschäfte auf die älteren Domherrn, welche grösstentheils gebrechlich sind, geladen werden.

9. Die Verwirrung und Unordnung, welche durch das neue Ehepatent vom 16. Jänner 1783 entstanden, ist nicht minder gross

als die Gefahr, welcher die Gültigkeit der katholischen Ehen hiedurch ausgesetzt ist. Es ist auch leider so weit gekommen, dass sowol Regierung, als die Kreyssämer den Pfarrern und Seelsorgern bei wirklichen Pönnfall auftrugen einige Partheien zu trauen, wenn gleich die Bischöfe billige Bedenken trugen, derlei Ehen zuzulassen.

10. Sr. Majestät der Kaiser höchstseliger Gedächtniss haben mit Sr. damals in Wien anwesenden päpstlichen Heiligkeit in Betreff der Dispensen in Ehehindernissen einen förmlichen Vertrag gemacht, welcher allen Bischöfen in den österreichischen Landen und dem Königreich Hungarn zur Beobachtung durch ein ordentliches Dekret kund gemacht wurde. Allein man gieng von diesem Vertrage willkürlich ab, Befehle kreuzten sich über Befehle und die Bischöfe wurden öfters in die grösste Verlegenheit gesetzt, wenn sie den willkürlichen, und nicht selten sich untereinander entgegenlaufenden Befehlen der weltlichen Stellen Folge leisten sollten.

11. Durch die Umgestaltung der fromen Stiftungen, und Aufhebung der Bruderschaften, hat sowohl die Aufnahme der Andacht das Seelenheil und die Bestimmung der fromen Stifter vielen Abbruch gelitten als auch die Armen eine Aushülfsquelle verlohren.

12. Die dermalen eingeführte Gottesdienstordnung gereicht der Andacht zum merklichen Abbruch. Dadurch, dass vermög dieser in der Kirche nur alle halbe Stunde eine Messe gehalten werden darf, wird die Gelegenheit Messe zu hören, dem beschäftigten Theile der Menschen, und Messen zu lesen manchem Priester beschränket, und nicht wenige Geistliche sind dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, sich zu Entrichtung des heiligen Opfers ein Hausoratorium, oder sonst einen Ort gleichsam in Winkeln aufzusuchen.

Eben eine solche Beschränkung der neuen Andachtsordnung an dem Sonn- und Feiertäglichen Gottesdienste auf dem Lande, wo Nachmittags weniger als vorhin abgehalten wird, die Filialkirchen aber geschlossen bleiben, macht den Andachtseifer des Landvolkes erkalten, dafür werden um so mehrere Stunden auf Lustbarkeiten, und in Trinkhäusern versplittert, die kanonischen Visitationen haben mich dessen überzeugt.

13. Da Kaiser Ferdinand wahrnahm, dass auf der Universität sich lutherische und kalvinische Lehrer mit ihren Sätzen eingeschlichen, so hat er solche zur Erhaltung der Reinigkeit der katholischen Religion in die Verfassung gesetzt, welche biss zum Absterben ihrer Majestät der Kaiserin zum Besten der Religion unverletzt geblieben ist. Nach Absterben Ihrer Majestät der Kaiserin ist diese Verfassung in mehreren wichtigen Punkten verändert, und sogar ein lutherischer Lehrer bei St. Anna zugelassen worden.

Eure Majestät erlauben mir, dass ich hier mit der nämlichen Freiheit, der ich mich vorhin zu gebrauchen schuldig zu sein erachtete, allerhöchst denenselben nicht verhalte, wie die Religionskommission sich zum Richter der Bischöfe und ihrer Rechte aufgeworfen, und ihre Hauptbeschäftigung zu sein scheine, Vorschläge zu machen, die Klöster aufzuheben, die katholischen Kirchen zu vermindern, die lutherischen und kalvinischen zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, den Cölibat abzustellen, auch eine der allgemeinen Kirchendisziplin widrige Einrichtung zu machen, der Bischöfe aber als blosser Werkzeuge dieser ihrer Vorschläge durch harte Drohungen sich zu gebrauchen. Und wirklich sind diese Drohungen bei Jenen in Erfüllung gegangen, die ihrer Pflicht halber solche Anordnungen zu befolgen sich gezimmd widersetzen mussten.

14. Solle ich nicht unbemerkt lassen, dass mehrere Mendikantenklöster (unter welchen ich um andere zu geschweigen, nur das Franziskanerkloster zu Haimburg benennen will) aufgehoben werden, welche nicht allein in den Orten wo sie sich befanden nützlich, sondern auch in der ganzen Gegend zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendig waren. Ja es ist sogar jetzt noch der Antrag, das noch bestehende Kapuzinerkloster zu Schwechat, das doch zur Aushilfe so unentbehrlich ist, aufzulassen.

15. Bei den dormalen in Stiften aufgestellten Abbés commendataires würde, wie die Erfahrung leider gezeigt hat, weder die geistliche Zucht, noch das temporale in die Länge bestehen können.

Dem hiesigen Erzbistum, und auch einigen andern hat man alle ihre Vorrechte, die sie von undenklichen Zeiten in Rücksicht auf ihre Geistlichen genossen, z. B. portionem canonicam Abhandlungen und üblich gewesene Taxen, die ihnen eine Bei-

hilfe zur Unterhaltung des nothwendigen Kanzleypersonals waren, genohmen.

16. Ich werde Eurer Majestät hier nicht länger überlästig sein, mit dem wichtigen Gegenstande des immer mehr zu beförchtenden Abganges der Geistlichkeit, weil sowohl ich als die andern Bischöfe darüber umständlich die Ursachen angezeigt haben, welche ich mit dem zusammenziehe, dass die Erziehung, die künftigen Aussichten, die Verachtung der Geistlichen, sonderbar, da ihnen alle Privilegien genohmen worden, und sie von einem jeden Verwalter und Dorfrichter er mag ein Schuster oder Schneider ja ein Bauer, auch in Personalsachen vor Gericht erscheinen und stehen müssen, die Hauptquelle von dieser Abnahme sind.

17. Die Seelsorger werden, nebst dem, dass sie durch die so sehr herabgesetzte Stolle an ihren Einkünften sehr hart verkürzt worden, und dennoch alle anderen Anlagen tragen müssen, auch noch verhalten die so sehr drückende Religionsfondsteuer zu bezahlen.

Ich übergehe die Ausgelassenheit der Sitten, die öffentliche Verletzung der Kirchen, und sonderbar des Fasten-Gebotts an Freitag und Samstagen, an welchen Tagen sogar in vielen Wirthshäusern keine Fastenspeisen mehr gegeben werden, worüber Eure Majestät von der Polizey die beste Auskunft erlangen können.

Endlich bitte ich Eure Majestät unterthännigst in Erwegung zu nehmen, dass durch die Vergrößerung der Diozes mir mehrere Mühe, Arbeit, Verantwortung zugewachsen, aber keine Belohnungs- und Aneiferungsmittel gelassen worden. Denn die Pfarren, welche die Bischöfe von Passau als Ordinarii vergaben, hat der Hof alle an sich gezogen, dem hiesigen Erzbischof hingegen keine eingeräumt. Allergnädigster Herr! Ich habe Eurer Majestät hier nichts anders zu Füßen gelegt, als was ich der Treue, die ich Gott, seiner Kirche, Eurer Majestät und dem Seelenheile Dero Unterthanen schuldig bin, angemessen zu sein erachtet habe.

Wien den 16. April 1790.

Christoph, Cardinal-Erzbischof.

NB. Beide Aktenstücke auch unterm 11. April mit unwesentlichen Abweichungen.
Orig. Registr. des Minist. des Cultus.

c) Abhilfsmittel.

Ad 1. Der Katechismus und alle Bücher, wovon in den Schulen Gebrauch gemacht wird, wenn selbe von Religion und Sittenlehren handeln, sollen dem Bischöfe zur Einsicht vorgelegt werden.

2. Die Schuldirektion selbst aber wäre, in so weit ihr Amt auf das katechetische Fach und die moralische Bildung eine Beziehung hat, an die Bischöfe anzuweisen, und von dieser abhängig zu machen.

3. Ein aufzustellender Studienkommissionspräses, wenn er von ächt katholischen Gesinnungen und in den Wissenschaften bewandert ist, kann diessfalls die besten Dienste leisten.

4. Würde eine kluge Auswahl bei Besetzung der Lehrämter und eine fleissige Aufsicht über die Ämsigkeit, Sitten und Lehrart der Professoren, dann bei Vertheilung der Stipendien nebst der gehörigen Klasse die vorzügliche Rücksichtnehmung auf die Sitten zu der nöthigen Verbesserung vieles beitragen.

Ad 2. Wäre der P. Provinzial der Piaristen und Director der Normalschule hierüber zu vernahmen.

Ad 3. Bücher, die von der Gottesgelehrtheit, Sittenlehre, geistlichen Geschichte und dem Kirchenrechte und zwar von letzterem im engeren Verstande handeln, sollten so wie die eigenen Systeme der diessfälligen Professoren selbst, der Einsicht der Bischöfe unterworfen sein, ohne jedoch das Gutachten weltlicher Lehrer über die zwei letzteren Wissenschaften ganz auszuschliessen. Diese Vorsicht erfordert sowohl das Pfand des Glaubens, als das Wohl des Staates.

Die lateinische Sprache wäre in den höheren Schulen wieder allgemeiner zu machen, um sowohl Ausländer an dem Unterricht hiesiger Universität wieder Theil nehmen zu lassen, als auch theologischen Zöglingen nicht Anlass zu geben, zu deutschen, meistens von Akatholiken geschriebenen Büchern ihre Zuflucht nehmen zu müssen.

Uebrigens wäre zu wünschen, dass Erziehungshäuser wieder errichtet, dann die Schulämter und Erziehung der Jugend einer geistlichen Gemeinde, bei welcher der Nachwuchs der Lehrer leichter zu erzielen ist. anvertraut würde. Auf diese Art, und wenn die so löblichen Religionsübungen zu gewissen Zeiten wieder ein-

geführt, und bei Stipendien die guten Sitten mit in Betrachtung gezogen würden, dürfte die Absicht, die Jugend in ihrer ersten Blüthe zur Tugend und Frömmigkeit anzuführen, sicherer erreicht werden, worüber aber dermalen in öffentlichen Schulen leider! ganz gleichgiltig hinweggegangen wird. Die Piaristen dürften hiezu die tauglichsten sein, wenn bei diesen vorläufig ihr Institut und dessen Regeln, und unter ihnen selbst Ordnung und Subordinazion wieder hergestellt sein wird. Dermalen (ich darf es nicht verhalten) haben sich unter ihren jungen Geistlichen Unordnungen und Ausschweifungen eingeschlichen. Stolz auf den Schutz der dermaligen Studienkommission trotzten sie ihren Obern und dem Bischofe.

Ad 4. Die Pressfreiheit zu beschränken, die Einfuhr und Verkauf schädlicher Bücher zu verbieten, und der Bücherzensur eine andere beschränktere Instruction zu ertheilen, würde das einzige Mittel sein, diesem Gebrechen Einhalt zu thun. Besonders aber sollten die Zensoren geistlicher oder moralischer Bücher von den Bischöfen vorzuschlagen, und ihnen verantwortlich sein.

Ad 5 et 6. Wäre die vorige Verfassung der Klöster und ihrer Zucht zurückzuführen, welche von der Kirche in den allgemeinen Konzilien, letzthin aber in jenem zu Trient gutgeheissen, und bestätigt worden.

Die neue landesfürstliche Verordnung, dass die Lokalobern alle drei Jahre von den Konventualen gewählt werden sollen, gab zu vielen Kabalen und Seitenwegen Anlass. Daher diese wieder aufzuheben, und es bei der sonst in Klöstern üblich gewesenen Art, Obere zu wählen, zu belassen wäre.

Eben so wäre auch von der Verordnung wieder abzugehen, dass die Novizen in die Seminarien abgeschickt werden, und nur daselbst Unterricht in Wissenschaften empfangen sollten. Man soll ihnen zulassen, die Studien wieder in ihren Klöstern zu haben, doch aber nach der Vorschrift der Universität. Dann der Unterhalt, den die Klöster ihren jungen Geistlichen durch 5 Jahre abreichen müssen, ist nicht nur kostspielig, sondern auch für die Klöster sehr oft fruchtlos, da manche dieser Zöglinge nachher in ihr Kloster nicht mehr zurücktreten, jene aber, welche zurückkommen, haben inmittels eine ganz andere Lebensart angewöhnt, und müssen zum Klosterleben erst wieder erzogen werden, und endlich werden Jünglinge, die zu diesem oder jenem Orden einen

Beruf fühlten, durch den 5jährigen Aufenthalt in Seminarien abgeschreckt.

Ad 7. Den Bischöfen wären die Seminarien nach allen Rechten und Ordnung wieder einzuraumen. Die Sache redet von selbst. Wie können Bischöfe von den Jünglingen, die ihnen beim Austritt aus dem Generalseminarium zur Bildung übergeben werden, eine Kenntniss haben? Und wie können sie in 5 Monaten (denn länger will die Religionskommission, welche doch alle Fundos der Seminarien an sich gezogen hat, nicht für ihren Aufenthalt bezahlen) den Jünglingen, die sie nicht kennen, eine richtige Leitung geben? Es sind zwar auf verschiedene Klagen sowohl der Bischöfe, als anderer gutgesinnten Geistlichen über die angegebenen Gebrechen nicht allein der Sitten, sondern auch der ächten Religionslehren Untersuchungen gemacht worden. Allein: wer waren diejenigen, denen die Untersuchung aufgetragen war? Die Bischöfe wurden davon ausgeschlossen, jene hingegen dazu ausersehen, welche von der Religionskommission zu Vorstehern bestimmt waren, und folglich derselben Schutz genossen. Möchten Eure Majestät die höchste Milde haben, die Bischöfe über die Art erwähnter Untersuchungen zu vernehmen.

Ad 8. Die Einrichtung der Konkurse für Kuratpfründen wäre ebenfalls den Bischöfen dergestalt zu überlassen, dass diese die Fragen vorlegen, und die Examinatoren die Ausarbeitungen nicht anders, als nach den ächten Grundsätzen der katholischen Lehre prüfen. Bei landesfürstlichen Pfarren hätte der Bischof mit Einverständnis der Landesstelle, und nicht der geistlichen Kommission, seinen Vorschlag höchsten Orts abzugeben; bei den übrigen Pfarren aber drei Pfarrwerber dem Patrono vorzuschlagen.

Ad 9. Die Bischöfe wären in die ihnen diessfalls unstreitig gebührenden, von der ganzen katholischen Kirche anerkannten, und von dem allgemeinen Kirchenrathe zu Trient entschiedenen Rechte, die sie auch von jeher bis zur Regierung Seiner Majestät des Kaisers Joseph ausgeübt haben, wieder einzusetzen. Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 wäre daher also zu berichtigen, dass die Aufhebung kanonischer Hindernisse, oder deren Umgestaltung, dann Entscheidung über die Giltigkeit oder Nichtigkeit der eingegangenen Ehen, Trennungen der Ehen vom Tisch und Bette, und

die Erkenntniss in Ehesachen überhaupt von den weltlichen Obrigkeiten den Bischöfen wieder zurückgestellt werde.

Ad 10. Diesen Irrungen würde durch eine zu erlassende allerhöchste Verordnung abgeholfen, vermög welcher sowohl von geistlich- als weltlicher Seite nach dem erwähnten Vertrage sich genau zu achten anbefohlen würde.

Es ist so weit gekommen, dass von den Stellen an die Bischöfe Personen zu dispensiren, oder auch sogar von den Kreisämtern an die Pfarrer Leute zu trauen unter harten Bedrohungen Aufträge erlassen worden, gegen welche Dispensen und Trauungen die Bischöfe und Pfarrer billige und gegründete Anstände hatten.

Ad 11. Der milden Stiftungen Hofkommission und Stiftungshofbuchhaltereie wäre der Auftrag zu machen, einen ordentlichen Ausweis und Verzeichniss der zum Religionsfond eingezogenen Stiftungen mit Anmerkung der darauf haftenden Verbindlichkeiten zu machen, wo sodann die Bischöfe in einer Zusammentretung mit der Landesstelle ihr Gutachten an Eure Mayestät abzugeben hätten, welche hievon wieder herzustellen wären, und würde andurch zu hoffen sein, dass man auch den Weeg finden dürfte, Erziehungshäuser und die vormaligen Armenspitäler wieder aufzurichten. Auch wären einige Bruderschaften, weil durch deren Aufhebung den Armen vieles entgangen, vorzüglich jene des allerheiligsten Altars-Sakramentes, wieder herzustellen, für dessen Anbetung das allerdurchlauchtigste Haus schon zu Rudolph des Ersten Zeiten einen sonderbaren Andachtseifer gehegt hat.

Ad 12. Das Mittel dagegen wäre, dass zwar die dermalige Ordnung in Wien, vermög welcher zu jeder halben Stunde eine Messe beim Hochaltar anzufangen hat, beibehalten, zugleich aber auch den über diese Ordnung erübrigenden Priestern alle halbe Stund auf Seitenaltären Messe zu lesen erlaubt würde. Uebrigens wäre in der Gottesdienstordnung sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande, da es die Umstände erforderten, eine Abänderung zu machen, den Bischöfen zu überlassen.

Ad 13. Die Einrichtung wäre auf den vorigen Fuss zu setzen.

Der Klosterrath wäre nach der alten Verfassung statt der dermaligen geistlichen Hofkommission wieder herzustellen.

Zu Entstehung dieses Klosterraths gaben unter Kaiser Maximilian dem II. die damaligen Religionsspaltungen Anlass. Der unter

dem Klerus selbst eingerissene Religionsirrthum, der Abfall von selber, die Entweichung der Geistlichen aus den Klöstern, und ihren Pfarren, der Verfall der Zucht und gänzliche Vernachlässigung der geistlichen Güter und Wirthschaft bewogen den Kaiser diesen Rath aufzustellen, und weltliche Wirthschaftsbeamte über die geistlichen Güter in Eid und Pflicht zu nehmen.

Als nach der Zeit der Klerus auf die Ordnung und seine Pflichten, und die geistlichen Güter meistens wieder zurückgebracht waren, hörte auch die Aufstellung weltlicher Administratoren, und mit diesen der Klosterrath auf; doch wurde letzterer unter der Regierung Ferdinandi III., obschon aus ganz andern Absichten bald wieder hergestellt, um nämlich den Prälatenwahlen beizuwohnen; die Erwählten, und so auch die landesfürstlichen Pfarrer in temporalibus zu installiren, deren Inventarien zu errichten, Kloster und Pfarrgebäude, und deren Wirthschaftsstand zu untersuchen, überhaupt aber über die Gerechtsame zu wachen, die dem Landesfürsten als Lehen- und Vogtherrn zukommen.

Die unter der Regierung Seiner Mayestät Joseph des II., höchstseeligen Andenkens, statt dieses Klosterraths errichtete geistliche Hofkommission, und die derselben unterstehende Filialkommission aus dem Regierungsmittel stellte sich in einer ganz andern Richtung und Bestimmung dar. Ihr Hauptgeschäft schien zu sein, in geistlichen Sachen neue Pläne und Reformen anzulegen. Seit ihrer Entstehung erschienen Verordnungen, die in Kirchensachen fast alles, was bisher bestanden, abänderten; Verordnungen über Klöster und Ehesachen; Abrufung der Ehesachen von dem geistlichen Richter; über Kirchen- und Gottesdienstordnung; Klosteraufhebungen; über theologische Lehre; Katechesen, Bücherzensur, Pressfreiheit, Toleranz; Bildung der Zöglinge für den geistlichen Stand; Umstaltung der frommen Stiftungen; Einführung des Simultanei Religionis, Versuche den Cölibat aufzuheben, kurz! es erschienen Verordnungen, die, wie sie zur Aufnahme und Verbreitung der drei tolerirten, eben so zum Abbruch und Schwämmerung der herrschenden Religion abzielten.

Bei diesen in katholischen Staaten unerhörten Erscheinungen blieb den Bischöfen fast nichts mehr übrig, als über vorgelegte Entwürfe Berichte und Vorstellungen, und über manche Verordnungen Protestationen zu machen, übrigens aber nur die Vollzie-

her der Reformen abzugeben, oder im Weigerungsfalle, wann ihr Gewissen sie hiezu verband, die schweresten Drohungen und Bestrafungen zu gewärtigen.

Ad 14. Es wären die Bischöfe zu vernehmen, an was für Orten die Klöster wieder herzustellen wären.

Ad 15. Die Abbés Commendataires wären wieder aufzuheben, und den Stiftern ihre Wahlen wie vorhin zu erlauben.

Ad 16. Wäre den Bischöfen die Personal-Jurisdiction über ihre Geistliche wieder einzuräumen.

Wien den 16. April 1790.

Christoph Cardinal Erzbischof m. p.

Orig. Registr. des Minist. des Cultus etc.

d) Eure Majestät!

Die Erlaubniss, welche mir Eure Majestät mildest zu geben geruhet haben, mache ich mir zu Nutzen, und übersende untertänigst ein Verzeichniss der Vorstellungen, welche ich pflichtmässig Sr. Majestät dem Höchstseeligen Kaiser nach Erforderniss der Umstände unterthänigst überreicht habe.

1. Eine Vorstellung wegen des Pfarreinrichtungs-Geschäfts, und der Gottesdienstordnung.

2. Wegen Errichtung des Generalseminariums, und eine nach der Hand eingelegte Protestation, dass ich als Erzbischof hieran keinen Theil haben könne.

3. Wegen Umstaltung vieler frommen Stiftungen, wider die ausdrückliche Meinung und Bestimmung der frommen Stifter

4. Wegen Aufhebung mehrerer Klöster, welche nicht allein in dem Orte wo sie ihren Sitz hatten, sondern auch in den herumliegenden Gegenden den Seelsorgern nicht allein zur nützlichen, sondern auch zur fast nothwendigen Aushülfe nöthig waren.

5. Wegen Aufhebung der Bruderschaften, sonderbar aber der Erzbruderschaft des heiligsten Sakraments des Altars, dessen Andacht das allerdurchlauchtigste Hauss jederzeit auf alle Art zu befördern beflissen war.

6. Durch die fast unbegrenzte Presseinfuhr und Verkaufsfreiheit haben sich zum Verfall der Sitten und des Glaubens die schädlichsten Bücher und Broschuren nicht nur in der Stadt,

sondern auch unter dem Landvolke verbreitet, wie dann, (unzählig anderer zu geschweigen) Doktor Barths Moral für den Bürgerstand, ein Werk, welches offenbar den Deismus lehrt, nicht minder eine ärgerliche Sammlung aus Voltairs Werken in deutscher Sprache öffentlich feilgebotten und verkauft wird.

7. Hat der Gebrauch lutherischer Predigt-, Moral- und Erziehungsbücher, welche in den jeder Zeitung beiliegenden Blättern häufig angekündigt, sogar in Schulen für die Jugend und ihre Lehrer anempfohlen werden, ungemein überhandgenommen. Nebst dem, dass solche Bücher selten von allem Irthume rein sind, weder das kernhafte noch salbungsvolle der katholischen Moral enthalten, so entsteht auch dieser Schaden hieraus, dass dem Volke, wenn es derley Bücher nach seinem Geschmack findet, ganz unvermerkt Hochschätzung und Liebe gegen des Verfassers falsche, oder wenigstens Gleichgiltigkeit gegen die wahre Religion einflösset wird.

8. Auch die so weit ausgedehnte Toleranz hat das ihrige hiezu beigetragen, denn durch sie wurden einerseits die Irrgläubigen in ihren Irrthümern beruhiget, und durch Abschaffung aller auch mässiger Kontroverspredigten einer besseren Belehrung beraubt, andererseits aber manche Katholiken auf den Irrwahn gebracht, dass die katholische Religion nicht die allein seeligmachende sei. Da noch überdiess viele von den ältesten Zeiten her übliche Andachten und heilige Gebräuche, durch welche sich auch die Gläubigen wenigstens zum Theile unterscheiden, nicht nur vermindert oder abgeschafft, sondern auch in Brochuren angestritten, und deren Vertheidiger lächerlich gemacht worden sind, so nehmen Irrgläubige hieraus sowohl, als aus dem beständigen Anrühmen ihrer Bücher leicht Anlass sich und andere zu täuschen, und zu bereden, dass wir, da wir ihnen immer näher kommen, endlich gar zu ihrer Sekte übertreten werden.

9. Die gute Erziehung der Jugend hat durch die Aufhebung der öffentlichen Erziehungshäuser, die doch bei gegenwärtiger Sittenverderbniss für einen grossen Theil sehr nothwendig wären, ungemein vieles, und meistens darum gelitten, weil mit der Aufhebung dieser Erziehungshäuser die sonst in Schulen gewöhnliche Mittel die Jugend in der Unschuld zu erhalten, nämlich der öftere ge-

meinschaftliche Gebrauch der heiligen Sacramente, die geistlichen Anreden, und andere jährliche Gottselige Uebungen abgestellt worden sind.

10. Selbst auf der Universität sind der Jugend solche Lehren vortragen worden, dass ich mich öfters genöthiget fand, weiland Seiner k. k. Majestät theils über einige Theses der Natur und Kirchenrechte, theils über die Sätze Danemayrs des Lehrers der Kirchengeschichte, besonders aber über die schädliche Lehre Watteroths, Professor der allgemeinen Weltgeschichte, Anzeigen zu machen. Dieser letztere hat (was sich auf einer unkatholischen Universität niemand getrauen würde) sich erkühnt, durch lächerliche Schilderungen der Bücher Moysis, und ärgerliche Ausdrücke von Jesu unserem göttlichen Lehrmeister alle geoffenbarte Religion in ihrer Grundfeste anzugreifen. Von welchem Manne, da er so viel schon gewaget hat, wenn er gleich nach wiederholten Ermahnungen in öffentlichen Vorlesungen sich etwas vorsichtiger beträgt, dennoch in Privatkollegien immer noch sehr viel für die Jugend und Religion zu befürchten ist.

11. Wenn bei der Universität die sonst gewöhnliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses unterbleibt, so stehet Juden und Irrgläubigen der Weg zur Doctorswürde und Professorsstelle offen, und dieses um soviel mehr, da in dem Gymnasium bei St. Anna wirklich ein Akatholikus als Professor der unteren Classen angestellt ist.

12. Ist die Geistlichkeit in den Augen des Volkes, das doch von ihr die Lehre des Heils mit Vertrauen empfangen soll, durch Schmähschriften sehr tief herabgesetzt, und selbst in Ansehung ihrer Lehre verdächtig gemacht worden. Zum Verfall der klösterlichen Zucht aber hat die umgestaltete Verfassung der Ordensgemeinden, wie die Beschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gewiss vieles beigetragen.

13. In Ansehung des Nachwachses tauglicher Seelsorger lässt sich von dem neu errichteten Generalseminarium wenig hoffen, weil diese die Lehre sowohl als die Zucht belangend, der Macht und Obsorge der Bischöfe ganz entzogen sind.

Den Bischöfen ist doch das heilige Unterpfand des Glaubens und der Sittenlehre von Gott anvertrauet, und somit haben sie das göttliche Recht von der Gottesgelahrtheit und Sittenlehre zu urtheilen, von welchem Rechte sie aber in Rücksicht der Universitäten in diesem Fache ganz keinen Gebrauch machen können, weil die

Lehrer von ihnen gänzlich unabhängig sind. Den Bischöfen steht es zu, Jene, welchen sie einst das Priesteramt, und einen Theil ihrer Herde anvertrauen werden, nicht nur ein halbes Jahr, sondern die ganze Zeit durch zu prüfen, und in allen Kenntnissen der Religion und der Sittenlehre besonders zu unterrichten. Indessen müssen nun die Bischöfe die Kandidaten des Priesterthums, und zur Seelsorge bestimmten Zöglinge solchen Lehrern anvertrauet sehen, welche nicht nur unabhängig von ihnen, sondern auch oft ganz unbekannt, und weit entfernt sind, ihre Leitung annehmen zu wollen. Hiedurch wird also Bischöfen einerseits alle Macht genommen, zur Bildung angehender Seelsorger gehörige Anstalten zu treffen, da ihnen doch andererseits die Pflicht übrig bleibt, Gott in Ansehung derer, welchen sie die Hände aufgelegt haben, Rechenschaft zu geben.

14. Das Ehepatent hat, wiewohlen wider die Absicht weil. Sr. k. k. Majestät sehr widrige Folgen nach sich gezogen. Man fing an die Ehehindernisse der Kirche, wenn sie nicht zugleich in diesem Patente enthalten sind, für unwirksam anzusehen, oder nach landesfürstlicher Dispense für aufgehoben zu halten: ja man sprach der Kirche sogar alle Macht ab, Ehehindernisse zu setzen, und beschuldigte den tridentischen Kanon: „si quis dixerit ecclesiam non posse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit,” eines offenbaren Irrthums, oder legte ihn auf die ungereimteste Art nach eigenem Sinne aus. Verschiedene andere widrige Folgen sind bereits entstanden. Hierher gehören die unzähligen Trennungen von Tisch und Bette, da sie auch lebenslänglich bleiben können, zum grossen Verderbnisse der Sitten und des Staates besonders, da es nach obigen Grundsätzen nicht ungewöhnlich ist, dass schon geschlossene Ehen für ungültig erkannt werden, und §. 26 sogar nach Vollbringung der Ehen, deren Bedingniss erst erfüllet werden soll, die Gültigkeit derselben noch ungewiss bleibt.

15. Wird das heil. Kirchengebot der Faste so wenig mehr in Ehren gehalten, dass eine grosse Anzahl von Katholiken am Freitag und sonderbar am Samstage sich ganz frei der Fleischspeisen bedienet und in einigen Gasthäusern nicht einmal Fastenspeisen zu haben sind. Zu diesem sträflichen Ungehorsam musste das Volk nothwendig noch mehr aufgemuntert werden, da in einer

erlaubten Broschüre sogar der Kirche die Macht Gesetze zu geben abgesprochen wurde. Aus allen diesen ist

16. Das entstandene so grosse Sittenverderbniss beiderlei Geschlechtes ohnehin zu bekannt, als dass ich Eure Majestät daran erinnern müsse.

17. Hat auch die Abstellung so vieler öffentlichen Andachten und Feierlichkeiten, durch welche das Volk zur Besuchung der Gotteshäuser, Anhörung der Predigten, zu eifrigerem Gebete, öfteren Gebrauch der heiligen Sacramente aufgemuntert worden, bei vielen eine grosse Lauigkeit, bei anderen gar äusserste Verachtung veranlasset, gewisslich nicht ohne grossen Einfluss auf dass Verderbniss der Sitten.

Diese sind Allernädigster Herr! die Verzeichnisse meiner Vorstellungen, welche ich zu seiner Zeit unter der vorigen Regierung eingereicht, und die ich Eurer Majestät hier unterthännigst zu Füßen lege.

Andurch erfülle ich einen Theil meiner aufhabenden Pflicht, würde aber solcher nicht vollkommen genugthuen, wenn ich unterliesse Eure Majestät mit vollem Vertrauen und mit der meinem heiligen Amte angemessenen Freimüthigkeit gehorsamst zu bitten, darüber die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei zu vernehmen, weil solche in betreff dieser nämlichen Gegenstände ihre Meinung öfters seiner in Gott ruhenden k. Majestät eröffnet, auch über mehrere günstige Entscheidungen erhalten, da aber selbe in die Hände der Religion- und Studienkommission gekommen, nicht selten entweder gänzlich unterdrucket, oder aber ihnen eine andere Wendung gegeben und sie folglich kraftlos gemacht worden. Um nicht zu weitläufig zu sein, will ich mich hier lediglich auf die Resolution in Betreff der Stipendien beziehen, welche die Bischöfe einigen Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, hätten theilen sollen. Diese zur Aufnahme der Geistlichkeit so nützliche kaiserliche Anordnung wurde von der Studienkommission gänzlich unterdrückt, die ernannte Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei muss mir von diesen und von mehreren dergleichen Fügängen Zeugnis geben.

Allerunterthännigst gehorsamster
Christoph, Card. Erzbischof m. p.

e) Nachtrag zur Gottesdienstordnung inner den Linien.

Früh-Predigten.

Diese werden eigentlich für Dienstleute abgehalten. Bei der Eintheilung zu verschiedenen Stunden geschah es, dass auch um 7 Uhr (zum Beispiel bei St. Peter) solche abgehalten werden, zu welcher Stunde gewiss der geringste Theil der Dienstleute erscheinen kann, und auch die Erwartung, dass dergleichen Leute, wenn sie in anderen Pfarreyen gehindert, dahin kommen, müssig, weil den Dienstleuten niemals so viel Zeit übrig gelassen, und sie, wenn sie auch solche haben könnten, sie nicht benutzen, und meistens zufrieden sind, wenn sie Meess gehört haben.

Hochamt.

Diess war vormals in verschiedenen Kirchen feierlicher durch die vielen Bruderschafts-Feste, welche mit Aussetzung des Hochwürdigsten gefeiert wurden, auch wurden solche in Kirchen ausser den Pfarreyen gehalten.

Predigten.

Wurden vormals auch ausser den Pfarren in anderen Kirchen abgehalten, als zum Beispiel bei den Kapuzinern, die noch bestehen, sowohl an Sonn- und Feiertagen als in der Fasten; vormals gaben die abzuhaltenden Bruderschaft-Feste mehr Gelegenheit von dem Dienste und der Verehrung Mariä und anderen Heiligen zu reden, dermalen geschieht so wenig Meldung davon das Jahr hindurch, dass Leute, die durch Broschüren geärgert, in ihrem Irrthume gestärkt, auch alle Hochachtung gegen solche (wie man es leider nur zu oft hört) verlieren, und die Verehrung der Gottes Mutter und anderer Heiligen ganz verlassen.

Bei der dermal bestehenden Gottesdienst-Ordnung könnte wenigstens in Festen der allerseligsten Jungfrauen, in Festen der Kirchen-Patronen und anderer grossen Heiligen, die die Kirche feiert, zur Ehre solcher mehr zu reden erlaubt werden, um nach und nach diese eben so nützliche als bei der Kirche Gottes allzeit übliche Andacht wiederum herzustellen.

Heilige Messen.

Diese sind vormals in ihrer Anzahl nicht so eingeschränkt gewesen; ausser der Hauptkirche, wo solche an dreien Altären abzuhalten erlaubt ist, ist in allen Kirchen eine, und diese jede halbe

Stunde wechselweise zugelassen. Diese Bestimmung einer einzigen Messe macht, dass auch zu solcher nur ein Priester bestimmt werde: in zufälliger Ermanglung dessen, was so leicht geschehen kann, ist das Volk ohne Messe; weiters, was mehr Aufmerksamkeit verdient, gewöhnen sich die Leute Messe zu hören, ohne auf den Altar und den Priester zu sehen, ohne zu wissen oder darauf zu denken, welch ein Theil der heiligen Messe am Altare abgehandelt werde, welches endlich der Andacht so viel benimmt, dass man leider an Sonn- und Feiertagen bei den heiligen Segen-Messen, bei welchen der Zusammenfluss des Volkes grösser ist, Leute in einer Menge ohne Andacht, Ehrfurcht vor den Kirchthüren, oder entfernt vom Altare zur Zeit der Wandlung und des Segens zum Aergerniss ihrer Nebenstehenden oder Knienden gar kein Knie beugen sieht, um welchem abzuhelpfen, die vormaligen Kirchen-Aufseher erwünschlich wären.

Sonn- und Feiertage wäre erwünschlich, auch ausser der St. Stephans-Kirche mehr als eine Messe zu haben, weil der Leute zu viele solcher nicht so leicht ordentlich beiwohnen können.

Kirchen-Aufseher wären eben so nothwendig, um Ordnung und Andacht bei gewissen Leuten zu erhalten.

Kristenlehren.

Diese sind so eingerichtet, dass sie auch für Erwachsene und Dienstleute ihre Bestimmung haben; da aber die Stunde in meisten Pfarreyen so frühzeitig, dass sie ihr Dienst nothwendig zu erscheinen hindert, so sind sie dieses nöthigen Unterrichts beraubt, den sie doch sehnlichst verlangen, gleichwie es zur Fastenzeit zu sehen, wo die Kirchen noch einmal so gross sein dürften, um dergleichen Leute bei den Predigten an Sonntagen Nachmittag fassen zu können. Vormalig wurden diese Predigten alle Sonn- und Feiertage Nachmittags als bei St. Stephan, St. Peter, Dominikanern, Franziskanern und anderen Kirchen in und vor der Stadt abgehalten, in den letzten Jahren der Regierung (Wayland) Maria Theresia, unserer Allergnädigsten Kaiserin, wurden sie in Früh-Predigten abgeändert; dermal konnten sie nebst diesen durch eine halbe Stunde gleich nach der Lytaney (wo ohnehin kein Gottesdienst mehr ist), gleichwie es vormalig in der Hauptkirche bey St. Stephan zu geschehen pflegte, abgehalten werden; zudem wurden

diese nachmittägigen Predigten zahlreicher durch die Bruderschafts-Feste, die vormals wiederholt gefeiert wurden.

Nachmittägige Predigten könnten gleich nach der Lytaney durch eine halbe Stunde abgehalten werden, wie es vormals in der Hauptkirche bei St. Stephan geschah, welches auch der allgemeine Wunsch christlicher Hausväter ist, die ihre Hausleute in Ermanglung solcher vieles Unterrichtetes beraubt sehen, der ihnen so nöthig und nützlich wäre.

Lytaneyen.

Diese wurden vormals musikalisch und feierlicher abgehalten, vorzüglich durch die Aussetzung des Hochwürdigsten in der Monstranze, womit vor und nach der Lytaney dem Volke der Segen gegeben wurde; wie erfreut und zufrieden würde das ganze Volk sein, wenn die dermaligen vorgeschriebenen Lytaneyen und Gebete mit eben dieser Feierlichkeit wenigstens alle Sonn- und Feiertage dürften abgehalten werden, nicht als ob sie einen Zweifel an der Gegenwart des nämlichen Gottes im Ciborio hätten, welches zwar nicht ausgesetzt, sondern nur am Ende mit solchem der Segen gegeben wird, sondern weil sie durch die Aussetzung des Hochwürdigsten in der Monstranze zur Andacht mehr angeeifert, und in dieser Feierlichkeit mehr Trost, Erquickung und Zufriedenheit finden, gleichwie es an jenen Tagen (der allein bestehenden Bruderschafts - Feste) der übergrosse Zusammenfluss der Leute anzeigt, an welchen das Hochwürdigste in der Monstranze auszusetzen, und ein feierlich musikalisches Te Deum abzuhalten erlaubt ist; eben so könnte ein musikalisches Salve oder Regina Caeli laetare mit der vorgeschriebenen Lytaney zur Verherrlichung der Andacht vereinigt, und also nach dem sehnlichsten Wunsche eines ganzen Volkes mit dem zweiten Segen die Andacht geschlossen werden.

Sonn- und Feiertage könnte die Lytaney mit Aussetzung des Hochwürdigsten abgehalten, und zur Verherrlichung der Andacht ein musikalisches Regina caeli oder Salve Regina beigefügt, und mit dem zweiten Segen die Andacht geschlossen werden, welches nicht nur den allgemeinen Wunsch des Volkes erfüllen, sondern dessen Eifer und Andacht merklich vermehren würde, gleichwie es in jenen Tagen und Stunden, wo das Hochwürdigste ausgesetzt und die Lytaney auf solche Art abgehalten wird, aus dem übergrossen Zusammenfluss der Andächtigen zu ersehen ist.

Christoph, Cardinal-Erzbischof m. p.

IV.

Eure Excellenz!

Den höchsten Auftrag; den mir Eure Excellenz im Namen Sr. Majestät unter dem 9. April gemacht haben (sic), die wesentlichen Gebrechen des geistlichen Faches, und zugleich die Mittel zur Abhilfe dahin anzuzeigen, erfülle ich mit desto mehr Vergnügen, je lebhafter ich einerseits von der Schädlichkeit der dermaligen kirchlichen Verfassung, und andererseits von den religiösen Gesinnungen unsers allergnädigsten Landesfürsten überzeugt bin.

Die Hauptquellen der schlimmsten Unordnungen in Beziehung auf Religion und Sitten finde ich darin, dass die Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes gehemmt, die Zucht bei dem Klerus zu Grunde gerichtet, der Amtseifer und das allerdings nöthige Ansehen der Seelsorger bei dem Volke unterdrückt, und wenig Hoffnung des Nachwachses für den Klerus übrig ist.

Die gehemmte Ausübung des bischöflichen Oberhirtenamtes betreffend.

a) Die geistliche Hofkommission ist ganz entbehrlich. Denn der göttliche Stifter unserer heiligen Kirche hat die Bischöfe als Nachfolger der Apostel aufgestellt, die Kirche zu regieren. Diesen hat er das Pfand der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anvertraut. Diesen die Bestimmung und Erhaltung der Kirchenzucht übertragen.

b) Den Kreisämtern ist die Aufrechthaltung der Religion, und was dahin einschlägt, die Obsorge über das Schulwesen auch im katechetischen Fache und über fromme Stiftungen übertragen *).

Dem zufolge massen sich die Kreishauptleute und Kreiskommissäre bei ihren Kreisbereisungen an, bei dem Volke über die Sitten und Amtsführung der Seelsorger, und noch dazu oft auf eine sehr unbescheidene Art Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protokolle zu untersuchen, die Kirchen zu visitiren, und was ihnen

*) Verordnung vom 24. Dezember 1782.

darin nicht gefällt, hinauszuschaffen, über den Gottesdienst zu entscheiden, den Pfarrern bald mündliche, bald schriftliche Verweise zu geben, die Katecheten vor sich zur Probe katechisiren zu lassen, mit einem Worte: beinahe alles das zu unternehmen, was eine kanonische Visitation des Bischofs ausmacht.

c) Ueber die eingeführte sogenannte sokratische Methode zu katechisiren, haben die Bischöfe gar nichts zu reden, obschon sie ungeachtet der immerwährenden Verbesserungen und Abänderungen zum Ziele gar nicht taugt, in Pedanterei ausartet, und ohnehin wegen ihrer Weitschweifigkeit, besonders auf dem Lande, nicht anwendbar ist. Denn so wie einerseits den Katecheten die Anleitung gegeben wird, durch weit hergeholtte Beweise den Kindern die natürliche Religion beizubringen, so wird andererseits die zum Katechisiren bestimmte Zeit so sparsam ausgemessen, dass die Lehre von den Sakramenten und überhaupt von den geoffenbarten Wahrheiten der Religion kaum obenhin berührt, und der Katechismus dabei gar nicht gebraucht wird. Alle katechetischen Anstalten hängen bloß von der Studienkommission ab, da doch diess der wichtigste Theil des christlichen Unterrichtes ist.

d) Kein Bischof darf ein Buch allgemein verbieten, so von der Wienerzensur erlaubt worden. Daher sind bereits die gefährlichsten, offenbar ärgerlichen, von Irrthümern strotzenden Bücher in den Händen der Geistlichkeit ungestraft.

e) Kein Bischof darf ohne vorläufige Einsicht und Genehmigung der Regierung allgemeine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen, oder wie immer geartete Schriften an seine Pfarrer ergehen lassen *).

Ja! nicht einmal in öffentlichen Anliegen und bedrängten Umständen, wo oft Gefahr auf dem Verzuge haftet, Bethstunden anordnen **).

f) Der Bischof muss, ungeachtet des ihm zustehenden Urtheils über die Aechtheit der christkatholischen Lehre, bei jeder landesfürstlichen Pfarrbesetzung die von den Kandidaten bei dem Konkurse schriftlich verfassten Antworten der Hof- und Landesstelle, ja sogar dem Staatsgüter-Administrator zur Beurtheilung vorlegen.

*) Verordnung vom 2. April 1784.

**) Verordnung vom 13. Julius 1789.

g) Durch ein höchstes Patent sind alle Ehesachen ohne Rücksicht, dass die Ehe nach der katholischen Glaubenslehre ein Sakrament ist, der Gerichtsbarkeit der Bischöfe gänzlich entzogen worden. Die weltlichen Behörden erlassen das Aufgeboth, nehmen den Brautleuten den Eid der Freiheit ab, und entscheiden nicht nur über die Scheidung vom Tische und Bette, sondern auch über die Nichtigkeit des Ehebandes selbst, da doch die Ehesachen von jeher nicht nur in andern katholischen Ländern, sondern auch sogar bei den Protestanten, die die Ehe nicht einmal für ein Sakrament halten, vor die geistlichen Konsistorien gehören.

Daher wäre zur ungehinderten Ausübung des Oberhirtenamtes allerdings nöthig:

1. Die geistliche Kommission aufzuheben. Die Kirche hat ihre von Gott bestellten Vorsteher, welche das Beste der Religion nach deren Vorschriften mit Beihilfe des Landesfürsten, als obersten Schutzherrn der Kirche, ohne weiters zu befördern im Stande sind, und der Landesfürst hat ohnediess allenthalben seine Befehlshaber, welche für die Aufrechthaltung der Majestätsrechte wider alle widerrechtlichen Eingriffe der Kirche wachen werden.

2. Den Kreisämtern alle Macht, über Kirchenzucht und geistliche Angelegenheiten anzuordnen, zu benehmen, und dahin zu beschränken, dass sie die etwa bemerkten Gebrechen in kirchlichen Dingen den Bischöfen, und im Falle der Unthätigkeit der Letzteren, der Landesstelle zur Abhilfe anzeigen sollen.

3. Den Bischöfen die Aufsicht über die Schulen, die christliche Lehre und die Sitten betreffend, zu überlassen.

4. Den Bischöfen die ihnen von Amtswegen wesentliche Freiheit wieder einzuräumen, dass sie ihrem Klerus die Lesung ärgerlicher und gefährlicher Bücher untersagen, und ihn durch schriftliche Belehrungen zur immer genauern Erfüllung seiner Pflichten aufmuntern mögen.

5. Es von der Verordnung wegen Abgebung der Elaborate der Pfarrkonkurrenten an die weltlichen Behörden abkommen zu lassen. Uebrigens aber den zum Wohl der Kirche allgemein eingeführten Pfarrkonkurs noch ferner beizubehalten; da Vernunft und Erfahrung lehrt, dass durch dieses Mittel die Geistlichkeit zum Studiren mächtig angetrieben, und die Kurazien mit weit geschickteren Subjekten, als es vormals ohne Konkurs geschah, besetzt werden.

6. Das allerhöchste Ehepatent vom 16. Jänner 1783 allergnädigst dahin abzuändern, dass nach dem uralten und allgemeinen Kirchengebrauche bei den bischöflichen Konsistorien um die Nachsicht des Aufgebothes angelangt, die Klagen über Ehestreitigkeiten angebracht und über die Giltigkeit einer zweifelhaften Ehe sowohl, als über Scheidungen von Tisch und Bette entschieden werden soll.

Die zu Grunde gerichtete Zucht bei dem Klerus
betreffend.

a) Die Erziehung des Klerus taugt nicht. Das Generalseminarium zu Wien besteht nur als ein Civilinstitut. Den Bischöfen wird gar keine Einsicht über die Sitten, theologischen Grundsätze und Wissenschaft derer, die doch zu ihren Amtsgehilfen heranwachsen, gestattet. Den Zöglingen wird daselbst keine gründliche Anleitung zum geistlichen Leben gegeben, sondern vielmehr eine eben nicht erbauliche Freiheit zu denken, zu lesen und zu handeln gestattet. Sie kommen aus demselben mit einer Sammlung von verderblichen Büchern ausgerüstet. In dem bischöflichen Priesterhause ihnen bessere Gesinnungen beizubringen, ist die Zeit zu kurz, und wegen des tiefen Eindruckes vorgefasster Meinungen ehnein zu spät.

Dazu kömmt noch, dass die meisten mit zerrütteter Gesundheit dort herkommen, und dass es gewiss zweckwidrig ist, angehende Seelsorger in einer volkreichen zerstreuenden Stadt zu erziehen, und ihnen so die Einsamkeit des Landlebens, wozu sie bestimmt werden, unerträglicher zu machen.

b) Die Subordination des Klerus leidet ungemein dadurch, dass jeder ungehorsame oder sonst ausschweifende Kleriker, sobald er von seinem Ordinariate zurechtgewiesen, oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigern, und an die Landes- oder Hofstelle die unverschämtesten Verläumdungen wider seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er jederzeit gehört, und auch nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird.

c) Alle vom Religionsfonde gestifteten Kooperatoren bekommen ihren ganzen Gehalt aus dem Kameral-Zahlamte in die Hand, und können ohne Genehmigung der Landesstelle weder hingestellt, noch entfernt werden. Daher sehen sie sich für unabhängig

vom Pfarrer an, nehmen die Kost zu geringer Erbauung des Volks ausser dem Pfarrhofe unter dem Vorwande, dass ihnen des Pfarrers Tafel zu schlecht oder zu theuer ist, lassen sich zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht ordnungsmässig anhalten. Daraus entstehen immerwährende Händel und Aergernisse, die nicht auf der Stelle, wie es nöthig wäre, sondern erst nach erlangter Bewilligung der Landesstelle beseitigt werden können.

d) Es ist in der Diözese kein Korrektionshaus, wo den strafbaren Geistlichen Besserungsmittel beigebracht, den Unverbesserten aber wenigstens die fernere Gelegenheit zu Ausschweifungen und Aergernissen des Volkes verlegt werden könnte.

Nach dem Normale vom 29. März 1788 werden dergleichen Pfarrer ihrer Pfründe entsetzt, alles Gnadengehaltes beraubt, und zur Schande des Priesterthums und zu ihrem eigenen Verderben zu betteln genöthiget.

e) Die Ursachen der verfallenen Zucht bei den Ordensgeistlichen sind hauptsächlich diese:

Ihre Neulinge treten aus dem Generalseminarium, wo sie den ganzen Kurs ehe vollenden müssen, in das Kloster, oft mit verderbtem Herzen und unbeugsamen Sinne. Die Konventualen, da sie vom Hofe die Freiheit erhalten, sich alle 3 Jahre einen Obern ohne alle Zuziehung des Ordinariales zu wählen, wählen durch Ränke oft einen Taugenichts, von dem sie nichts zu fürchten haben; allzeit aber einen von ihnen abhängenden Mann, der manches nach ihrem Willen thun muss, um seines Amtes nach 3 Jahren nicht wieder entsetzt zu werden.

Die ausgearteten ungehorsamen Mönche finden bei Behörden immer Gehör wider ihre Obern, oft auch Schutz die aus eigener Schuld Missvergnügten. Dadurch werden auch rechtschaffene Klostervorsteher von der Handhabung der häuslichen Zucht abgeschreckt, um unverdienter Weise in Verdrüsslichkeiten und beschämende Untersuchungen nicht verwickelt zu werden.

Allen ausgesetzten Mönchen, auch sogar den Mendikanten, die doch die strengste Armuth geschworen haben, und täglich in das Kloster zurückgeschickt werden können, ist erlaubt, sich Vermögen zu erwerben, zu erben, zu testiren *).

*) Verordnung vom 12. Dezember 1788.

Dem zufolge wäre es zu Wiederherstellung einer guten Zucht allerdings nöthig:

1. Das **Generalseminarium** ganz eingehen zu lassen, und dafür bei jedem **Bischofsitze** ein **Seminarium** zu errichten, wo die werdenden **Seelsorger** unter den Augen ihres **Bischofes** nach dem Plane des **Heiligen Carolus Borromaeus** nicht nur durch **theologische Wissenschaften**, sondern vorzüglich durch **Seelsorgerstugenden** zum Dienste der Kirche, und zum Vortheile des Staates gründlich ausgebildet würden.

2. **Keinen geistlichen Rekurrenten** bei höheren Behörden zu hören, ausgenommen, er habe über **Unthätigkeit** oder **Unbilligkeit** des **Konsistoriums** zu klagen, und auch einen solchen, falls er der **Verläumdung** überwiesen würde, dafür zur **Strafe** ziehen zu lassen.

3. **Alle vom Religionsfond** gemachten **Kooperatorstiftungen** den betroffenen **Pfarrern** zuzuthemen gegen die **Verbindlichkeit**, einen vom **Ordinariate** aufzustellenden **Kooperator** landesüblich zu unterhalten, und von ihm die auf so einer **Stiftung** haftenden **Verbindlichkeiten** entrichten zu lassen, worüber das **Ordinariat** zu wachen hätte.

4. Ein **eigenes Korrekzionshaus** für **strafbare Geistliche** zu bestimmen.

5. In **Ansehung der Klostergeistlichkeit** zu verordnen:

a) Dass die von einem **Stifte** oder **Kloster** aufgenommenen **Kandidaten** zuerst das **Noviziat**, dann den **theologischen Kurs** zu Hause, doch immer nach dem ihnen vorzulegenden **Plan**, vollenden.

b) Dass die **Klöster** nach ihrer **Ordensverfassung**, wie ehemals, oder doch wenigstens mittels **Zuziehung** eines **bischöflichen Kommissärs** mit **Vorstehern** versehen werden.

c) Dass die bei **Hofe** beschwerdeführenden **Religiosen** zuerst an ihre **geistliche Instanz** gewiesen, und übrigens so behandelt werden sollen, wie oben sub **Nr. 2**, die **Rekurrenten** betreffend, gesagt worden ist.

d) Dass den **ausgesetzten Religiosen** die ihren **Gelübden** widerige **Freiheit**, zu erben und zu testiren, wieder **benommen** werden soll.

Den erkalteten Amtseifer und das unterdrückte Amts-
ansehen der Seelsorger betreffend.

a) Die in Kriminalverbrechen befangenen Geistlichen werden von dem ordentlichen Kriminalrichter eingezogen, inquirirt, abgeurtheilt *).

Die politischen Verbrechen der Geistlichen werden von jener politischen Obrigkeit, wo sie angehalten werden, untersucht und bestraft **).

Die Justizbehörde der adelichen Geistlichen ist das Landrecht, der unadelichen die Ortsobrigkeit ***).

Daher haben beinahe alle Pfarrer den herrschaftlichen Verwalter zu ihrer ersten Instanz, eben wie die Bauern, und werden oft noch unglimpflicher behandelt, als diese, wann der Richter seine Macht über seinen Seelsorger vor der Dorfgemeinde zeigen will, oder etwa wegen erhaltener Ahndung über ärgerlichen Wandel wider seinen Seelsorger aufgebracht ist.

Um der Chikane auszuweichen, wird mancher Pfarrer die übelste Aufführung seinem fürchterlichen Richter nachsehen, und schweigen, wo er um des Amtes und Gewissens willen reden sollte.

b) Häufige, mit Bewilligung der L. F. Zensur ausgegebene Brochüren, worin die Diener des Altars — die gottesdienstlichen Gebräuche — oft auch sogar die Glaubenslehren angegriffen, lächerlich gemacht, beschimpft werden, sind in den Händen auch des gemeinen Mannes.

c) Wer nur immer ohne alle seine Gefahr dem Seelsorger einen schlimmen Streich spielen will, reicht bald bei dieser, bald bei jener Behörde eine, der Erfahrung zufolge meistens verläumderrische, anonymische Anzeige ein, und erreicht sein boshafte Ziel dadurch, dass er Untersuchungen und ehrenwidrige Gerüchte veranlasst, die auch für den unschuldigsten Beklagten wenigstens bis zum Austrage der Sache beschämend sind. Ja! der kühnere Verläumder mag auch seinen Namen unter die Anzeige hinschreiben ohne mehr als höchstens einen Verweis zu befürchten zu haben.

d) Für ganz defizirende Weltpriester giebt es keinen zweckmässigen Unterstand. Ergibt sich so ein Fall, so muss der Defi-

*) Verordnung vom 19. Junius 1787.

***) Verordnung vom 13. September 1787.

****) Verordnung vom 28. Julius 1783.

zientengehalt bei Hofe angesucht werden, und wird nur erst nach einigen Monaten erhalten. Wer sollte indessen den Elenden, besonders wenn er ein Kooperator ist, ernähren, seiner pflegen, ihm Arzneyen beischaffen? die Unterbringung der defizirenden Welt-priester in Stiften ist eine Sache, worin die Stifte eine neue Last, und eben desswegen auch der Defizient selbst wenig Trost findet:

Allen diesem wäre abgeholfen:

1. Wenn den Bischöfen die Personaljurisdiktion über ihren Klerus nach dem alten Fusse wieder eingeräumt würde. Da es nicht ungereimt ist, dass das Militär seine eigene Behörde hat, so ist auch dieser Vorschlag nicht ordnungswidrig. Der *appel comme d'abus* wäre noch immer der Damm wider ungerechte Drückungen.

2. Wenn die Zensur gehörig beschränket.

3. Wenn die anonymischen Anzeigen wider Seelsorger schlechterdings verworfen; die übrigen aber an das Ordinariat gewiesen, und im Falle der erwiesenen vorsätzlichen Verläumdung, bestraft würden.

4. Wenn in der Diözes ein eigenes Defizientenhaus errichtet würde; worin Männer, die in der Seelsorge grau geworden sind, und nicht mehr arbeiten können, auf eine, ihrer Gebrechlichkeit angemessene Art versorgt werden könnten.

Mangel des Nachwachses für die Seelsorge betreffend.

Es ist offenbar, dass sich der Mangel an Kandidaten des geistlichen Standes bereits äussert, und von Jahr zu Jahr grösser werden muss; wie ich es schon zum wiederholtenmalen in einer besondern weitläufigen Schrift erwiesen habe.

Die Mittel zur Erhaltung des nöthigen Nachwachses wären folgende:

1. Müssten in Nieder-Oesterreich noch einige Gymnasien errichtet werden, z. B. zu Horn, Rötz, Neustadt.

2. Müsste die Zahlung des Schulgeldes ganz aufhören.

3. Müssten an den Gymnasien Stiftungshäuser für Studenten, dergleichen vormals bestanden, wieder errichtet; beinebens den Stiften wieder erlaubt werden ihre Sängerknaben in den niedrigen Schulen daselbst zu unterrichten.

4. Müsste die Philosophie auch noch zu St. Pölten und Horn gelehret werden. Denn itzt geschieht diess in ganz Nieder-Oester-

reich nirgends, als zu Wien, wo der dreijährige Aufenthalt einerseits beträchtliche, und den meisten unaushaltbare Kosten fordert; andererseits die guten Gesinnungen und Sitten sich selbst überlassener Jünglinge verdirbt.

5. Müssten Vorschriften erlassen werden, wornach die Professoren zu Beispielen der Gottseligkeit, und zu mehrerer Aufsicht über die Sitten und Religionsübungen ihrer Schüler verbunden wären.

Diess sind die wesentlichen auf Religion einen Bezug habenden Gebrechen, die ich Eurer Excellenz ganz offenherzig, und mit der zuversichtlichen Bitte aufdecke, sie vor den Thron zur höchst erwünschlichen Abhilfe zu bringen.

Ich verharre mit der vollkommensten Hochachtung

Eurer Excellenz!

ganz gehorsamster Diener.

Henrich Joan. Bischof von St. Pölten m. p.

St. Pölten den 12. Mai 1790.

V.

a) Euerer Excellenz!

Zufolge des ddo. 9. praes. 16. April mir bekannt gemachten höchsten, allergnädigsten Befehles solle ich Euerer Excellenz binnen zwei Monaten gehorsamst anzeigen, welchen Gebrechen in Ansehung der Religion, der Andachtsordnung und der Ausübung des Oberhirtenamtes mein Kirchensprengel unterliege.

Um der allergnädigsten Gesinnung nach Kräften zu entsprechen, sammelte und überdachte ich alles, was sich auf jene Punkte zu beziehen schien. Ich fasste das wesentlichste davon in gegenwärtigem Aufsätze kurz zusammen, und bemerkte es mit Strichlein. Das Uebrige, was nicht virguliert ist, bezieht sich auf den Ursprung der Gebrechen und die Lage der Umstände, woraus sich unmassgeblich beurtheilen lässt, in wiefern meine vorgeschlagenen Abhilfsmittel der Beschaffenheit der Gebrechen sowohl angemessen, als leicht auszuführen sein.

I. Die Religion befindet sich hier in einem Zustande, der eben so fehlerhaft als herrschend ist.

Der Begriff, den sich das Volk, — auch wohl mancher Geistliche von Gott und seiner Heilsanstalt durch Jesum machet, ist sehr niedrig, mangelhaft, unzusammenhängend, theils sogar widersprechend und ungereimt. Die Verehrung Gottes besteht meistens in einer Art Furcht, die Ihn nicht verherrlicht — in überwiegendem Vertrauen auf seine Geschöpfe — in äusserlichen Andachtsübungen, Gebethsformeln und Zeremonien, welche das Volk nicht mit der gehörigen Vorstellung begleitet, deren Bedeutung es nicht oder unrichtig denkt, die es meistens mechanisch oder höchstens mit einem dunkeln öfters abergläubischen Gefühle verrichtet, das kaum den Namen Andacht verdient.

In so fern die Religion hierauf eingeschränkt ist, hat sie weder Einfluss auf die innere Glückseligkeit, welche die Lehre Jesu erzielt, noch auf die Rechtschaffenheit des Lebens. Der Werktag,

die häusliche Sorgfalt, Pflege und Erziehung der Kinder, die Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, überhaupt die gewöhnlichen häuslichen, gesellschaftlichen und bürgerlichen Pflichten, werden nicht zum Gottesdienste gezählt. Das Volk rechnet hieher nur die Feiertage, Gebethe, Bittgänge, Opfer etc., und beklaget sich öfters, dass es durch seinen Beruf gehindert werde, Gott mehr zu dienen.

Dieser elende Religionsbegriff rühret hauptsächlich von der Versäumniß eines besseren, nöthigen und ordentlichen Unterrichtes her: besonders hierlandes, wo die bekannte Zerstreung und Entfernung der Häuser den Zugang zu den Schulen und Kirchen so sehr erschweret.

Der gemeine Mensch lernet von Kind auf seine Religion gewöhnlich durch blosses Vorsagen und Nachahmen. Seine Eltern weisen ihn zu Gebete- und Andachtsübungen an, wovon sie ihm selten etwas, oder nur mangelhaft erklären können.

Die nachfolgende katechetische Lehre in Schulen und Kirchen wird von vielen Kindern und den meisten Jünglingen wenig besucht. Es ist auch das Lehrbuch, und der mündliche Vortrag darüber, in Ansehung der Begriffe, ihrer Unordnung und des biblisch-theologischen Ausdruckes, so abstrackt, schwer und trocken, dass sie ihn nicht fassen: ich meine, dass sie die Lehren nicht ordentlich verstehen, ihren Werth fühlen und schätzen, noch die gehörige Anwendung auf die gottselige Gesinnung und das Leben davon machen lernen.

Der Predigtunterricht für die Erwachsenen kommt alle Woche einmal. Es wird dabei selten auf jene Auswahl der Materie gesehen, die dem Bedürfnisse des Volkes entspräche, und sich auf das Wesentlichste, Nothwendigste und Gemeinnützigste einschränkte. Der Prediger richtet sich gern nach dem zufälligen Texte des Evangeliums, und lässt sich dadurch auf Lehren verleiten, die selten katechetisch sind. Die Entwicklung, der Styl und der Ton sind nicht so natürlich und populär, dass sie das Volk fassen könnte.

Vielfältig fallen die Predigten so elend aus, dass man kaum Lust oder Geduld hat, sie anzuhören. Man ist ihrer auch von jeher, wo das Predigen auf dem Lande so allgemein versäumet wurde, nicht gewöhnt, das Volk hält sich nicht dazu verbunden und nimmt gern mit der Stillmesse vorlieb.

In solcher Lage lernte das Volk wenig, und diess nichts ordentliches von der Religion denken: die aber doch etwas denken wollten, erholten sich aus den gewöhnlichen Volksgebethbüchern und Legenden — oder, wenn sie des Lesens unkundig waren, aus den Gesprächen und Erzählungen, die sie unter sich selbst führten, und woraus sie ihren sehr übelgestalteten, grossentheils abergläubischen Religionsbegriff ableiteten.

Diese Art sich unter einander zu belehren kam den hier verborgenen Lutheranern besonders zu statten. Sie konnten sich den Katholiken im gemeinschaftlichen Umgange auf ihre Art vertrauter und populärer mittheilen. Sie waren dazu mit Kontroversbüchern versehen — dem so betitelten Scheitenberger, Spannenberger, dem dreifachen Kleeblatte etc. Auf Seite unserer Einfältigen fand sich wenig Wesentliches, das ihnen entgegen gesetzt, hingegen viel Geringfügiges und Abergläubisches, das lächerlich gemacht werden konnte.

Daher erklärt sich der grosse Abfall in unserem Lande. Er höret zur Zeit noch nicht auf. Die Lutheraner bewerben sich gern um katholische Dienstbothen und Tagwerker, sie leihen unseren armen Leuten Geld, stehen ihnen zu Gevatter, nehmen die Täuflinge in ihre Häuser auf, locken unsere Leute durch Heirathen, necken sie vielfältig mit Kontroversen und Ironien, ja, man hat noch hie und da Spuren von Konventikeln, welche die hier gewöhnliche Zerstreung der Häuser leicht begünstiget. Die Erfahrung zeigt, dass sich noch immer manche Katholische für lutherisch erklären, die weder unsere, noch jene Lehre ordentlich kennen. Dem sechswöchigen Unterrichte wohnen sie mit dem Vorsatze bei, auf ihrer Erklärung zu beharren, und dem Pfarrer auf keine Frage zu antworten, bis er sich müde geredet hat.

Zu dem Abfalle der Einfältigen kömmt noch der gefährliche Leichtsinn anderer, die aufgeklärter sein wollen. Sie entdecken in dem Religionsbegriffe, den sie mit dem grossen Haufen gemein haben, manche Ungereimtheiten. Sie lernen also das, was sie für Religion halten, verachten, witzeln häufig darüber, beunruhigen andere, ohne sie eines besseren belehren zu können, und verbreiten dadurch wenigstens Lauigkeit und Kaltsinn in der Religion.

Daher rühret es, dass Leute, die angesehenere und verständiger als andere sein wollen. auch gewöhnlich Leute vom Stande,

und öffentlicher Bedienung, sich dem allgemeinen Gottesdienste, unter andern namentlich der österlichen Beicht und Kommunion gern entziehen, und wenn sie erscheinen, zum Aergernisse der gemeinen Leute, nicht den geringsten äussern Anstand von Andacht dabei zeigen. — Welches einerseits dazu dienet, der Irreligiosität eine Ehre zu geben, dadurch manche in Ansehung der Religion leichtsinnig, andere aber die mehr Anhänglichkeit an die Religion haben, in den Missbräuchen derselben eigensinniger zu machen, weil sie vermeinen ihren Eifer dadurch auszeichnen zu können.

Diese Uebel scheint es mir, haben sich eine Zeit her in dem Grade vermehret, als eine gewisse falsche Aufklärung auf der einen Seite zunahm, und auf der andern es bei der althergebrachten Dunkelheit blieb. Der Kampf zwischen beiden wird so lange fortwähren, als sich das Verhältniss auf der einen oder der andern Seite nicht ändert. Es ist aber gleich schwer jene Aufklärung zu hemmen, als gefährlich die Volksreligion bei ihrer alten Unvollkommenheit zu erhalten.

Es scheint mir daher das einzige Mittel zu sein, dem Volke nach und nach einen reineren, bessern, würdigeren Religionsbegriff durch einen zweckmässigeren Unterricht beizubringen.

In Beziehung auf das, was ich bisher gesagt habe, liesse sich dieser Unterricht auf folgende Art sicher, ohne vielen Aufwand, und wie mir scheint, ohne allen Zwang oder das geringste Aufsehen bewirken.

1. Wenn den Kindern, Schullehrern und Katecheten, neben dem bestehenden unverständlichen, trocknen, abstrakten Katechismus ein zweckmässiger katechetischer Leitfaden in die Hand gegeben würde. Er müsste nicht bloss, wie bisher in theologischer, sondern auch in pädagogischer Rücksicht so bearbeitet sein, dass er sich in der guten Auswahl der wesentlichsten, nothwendigsten und gemeinnützlichsten Lehren, in der dem Bedürfnisse wie der Fassung des Volkes und der Kinder angemessensten Stufenordnung und Stellung der Begriffe, in der simpelsten und populärsten Einkleidung und Sprache auszeichnete, und durchaus so beschaffen wäre, dass ihn der einfältige Schulmeister und sogar der Bauer leicht verstehen, und auf seine Art mit den Kindern richtig darüber reden könnte.

Die Hauptabsicht dabei müsste seyn, uns Gott und seine Anstalt durch Jesum so kennen zu lehren, dass sie durchaus eine Anweisung zur Tugend und Glückseligkeit sei, dass alle ihre Lehren auf unsere Erleuchtung, Besserung, Trost, Beruhigung für dieses und das künftige Leben abzielen, folglich Gott bei seiner Verehrung, wie die Verherrlichung seiner unendlichen Güte und Erbarmniss, also auch unsere selbsteigene Vervollkommung und Ausbildung zu den Pflichten und dem Glücke dieses, wie zur Glückseligkeit jenes Lebens zur Absicht habe.

Diess Büchgen könnte allenfalls Anweisung zur Tugend und Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu heissen, den Katecheten zum Leitfaden bei ihren Erklärungen empfohlen, den Kindern zur katechetischen Gabe ausgetheilt, hie und da einige Kinder und Eltern es zu kaufen aufgemuntert, und solchergestalt nach und nach ohne allen Zwang (neben dem bestehenden Katechismus) in den Schulen eingeführet werden. Diess Büchgen könnte sich nach meinem Ermessen höchstens auf 5 oder 6 gedruckte Bogen belaufen, und nicht mehr als so viel Kreuzer kosten.

2. Nach demselben katechetischen Leitfaden könnten erweiterte Katechesen mit Rücksicht und Anwendung für das Bedürfniss der erwachseneren Jugend zum Gebrauche der Kirchenkatecheten verfasst werden. Es würde besonders vortheilhaft sein, wenn diese Katechesen durch zwei oder drei Jahrgänge dergestalt abwechselten, dass die nothwendigsten und wesentlichsten Glaubens- und Sittenlehren alljährlich, obschon in veränderter Einkleidung und abwechselnder Anwendung auf mehrere und neue Fälle des Lebens wieder vorkämen.

3. Wäre der Geistlichkeit, die in der Seelsorge steht, jährlich ein Predigtenkurs hinauszugeben, worin eben wiederum auf lauter katechetische, wesentliche, nothwendige und gemeinnützliche Lehren und Anweisungen für den Glauben und das Leben Rücksicht genommen würde. Jedoch um den Schein des Katechismus zu vermeiden (als welchen erwachsene Menschen schon genug zu wissen glauben) so wäre es nicht nöthig, sich überhaupt an die katechetische Ordnung zu halten: es würde empfehlender sein, wenn die Predigt allemal auf einen Text des Evangeliums oder der Epistel jenes Sonn- und Feiertages passte,

wobei jedoch die Wahl des Textes immer so zu treffen wäre, dass er sich auf eine, oder mehr katholische Lehren anwenden liesse.

Auf solche Art, wenn der Kinder- Jugend- und Volksunterricht besser als bisher übereinstimmte, wenn dieselben Lehren ziemlich auf gleiche Art und über gleiche Muster vorgebracht würden, wenn sich die Geistlichkeit in die gleiche Denkensart und den gleichen Geist darüber einstudirte — und dem Volke nur zehn Jahre hindurch auf allen Kanzeln der Diözese die gleiche Hauptsache unserer heiligen Religion nach gleichen Grundsätzen beibrächte, so stünde zu hoffen, dass dieser Unterricht allgemein durchgriffe, und sich endlich ein ordentlicher, lauterer, fester Religionsbegriff bei unserem Volke fixirte.

Wenn aber der Unterricht ferner der Willkür eines jeden überlassen bleibt, so wird bei Verschiedenheit der Köpfe, Grundsätze, Bücher, Laune, Geschicklichkeit, des Fleisses und des Vortrages etc. — wie bisher, auf jeden Sonntag und von jeder Kanzel, ohne bestimmte Wahl und Ordnung etwas anderes gelehrt — und der Erfolg wird sein, dass bei dem Volke der alte zerstreute und nirgends zusammenhängende Unterricht bewirkt werde.

4. Den vorgedachten Religionsbegriff könnte ausserdem noch eine Anzahl Erbauungsbücher (die nach demselben Zwecke zu bearbeiten, und unter das Volk zur häuslichen Lesung auszustreuen wären) mehr erleichtern und befestigen.

Z. B. eine populäre Anweisung zur Beobachtung der Kirchenordnung nach dem Geiste der wahren Andacht. Einige zu dieser Absicht verfasste Gebetbücher für Kinder, Jünglinge und Erwachsene; — vornehmlich ein Gesangbuch für das Landvolk, worin die Lieder an Inhalt und Melodie nach Verschiedenheit der Kirchenzeit, ihrer Hauptfeste und Andachten abwechselten — dergestalt, dass immer eine Melodie auf mehrere Lieder der Zeit oder des Festes passte. Die Poesie müsste eben so populär, als der Inhalt lehrreich sein. — Ferner ein Unterricht über die vornehmsten und gemeinsten Kirchengebräuche, mit der Belehrung, welche Begebenheit, Geheimnisse und Lehren der Religion sie sich dabei vorstellen sollen. Diess müsste mit Rücksicht auf einen edlen, richtigen, lauterer Religionsbegriff geschehen, der so manchen unrichtigen

tigen und abergläubischen Ideen, welche das Volk daran hängt, heimlich entgegen wäre.

Von Jahr zu Jahr könnten einige ähnliche Volksbüchlein nachfolgen; z. B. von der Verehrung Mariä und der lieben Heiligen, wie sie zur grösseren Ehre Gottes, und folglich den Heiligen am gefälligsten sei — von dem rechtmässigen Gebrauche der Bilder in der katholischen Kirche — und mehr ähnliche, welche das Volk über solche Punkte belehrten, wo gewöhnlich Irrthum und Missbrauch herrscht.

Die Verfasser dieser Bücher wären vielleicht nicht so schwer zu finden. Den katechetischen Leitfaden würde der in diesem Fach bekannte Domscholaster Spendou bei der Normalschule in Wien am vollkommensten liefern. Die Kirchenkatechesen könnte der dortige Katechet Hye bearbeiten. Zu den Predigtkursen möchte der Bischof mehrere Verfasser, die ihre jährlichen Beiträge liefern, unter seinem Klerus aufmuntern, und ihnen von Jahr zu Jahr den Text sammt den Materien, die er für das Bedürfniss seines Kirchenvolkes am angemessensten fände, angeben. — Desgleichen auch zu den Gebet- und übrigen Büchern. — Für das Gesangbuch würden die Dichter der königlichen Erblande ihre Lieder beitragen, wenn man ihnen den Stoff dazu mittheilte, und sie durch die Vorstellung der National-Ehre und der guten Sache aufmunterte.

Die Auflage würde jeder Buchdrucker gerne auf sich nehmen, und wenn ihm auf einige Jahre ein ausschliessendes Privilegium zugestanden würde — sie nebst einer guten Anzahl zum freien Geschenke um den wohlfeilsten Preis liefern.

Um die Bücher bekannt zu machen und zu verbreiten, könnte bei jeder Kirche, die einen Ueberschuss an Vermögen hätte, jährlich etwas Verhältnissmässiges zu katechetischen Geschenken passirt — auch die Exemplare für arme Geistliche, die unter ihren Kongruen stehen, und für manche Schullehrer freigelassen — übrigens aber der Werth dieser Bücher sowohl durch den Bischof auf seinen kanonischen Reisen, als durch die Ortsseelsorger dem Volke ohne allen Zwang empfohlen werden.

Wenn nur noch die Einführung und die neue Auflage so vieler herrschenden, zweckwidrigen Volks- Gebet- Erbauungs- Betrachtungsbücher und Legenden — besonders wo von der Art schon bessere vorhanden wären, hintan gehalten; und zu dieser Absicht

dem Bischofe die Aufsicht und Mitcensur über alles, was hieher einschlägt, anvertraut würde, so müssten sich die alten Büchlein, Postillen und Legenden, die den Religionsbegriff des Volkes so allgemein erniedrigt haben, allmählig verlieren, und die neu verbesserten an ihre Stelle treten. — Geschieht dieses nicht, so wird sich das Volk immer lieber an die Bücher halten, die sich an seine gewöhnte Denkensart anschliessen, und bei dem herrschenden Mechanismus, Missverständnisse und Aberglauben seiner Religion verbleiben. Solche Bücher haben dem Wesentlichen und Wahren der Religion bisher mehr und allgemeiner geschadet, als so viele Brochüren, welche eben dadurch veranlasst worden sind.

Damit aber auch die hiesigen, sehr zahlreich im Lande zerstreuten Lutheraner durch ihre Schriften, Reden und Handlungen auf unser Volk keinen nachtheiligen Einfluss mehr haben, so schien es angemessen zu sein, ihren Pastoren aufzutragen:

a) Dass sie alle Spott-, Kontrovers- und andere Schriften, die etwas Anzügliches gegen die Toleranz enthalten, unter ihrem Volke auf das Fleissigste aufsuchen, und zum Beweise ihrer toleranten Gesinnung bei der Regierung selbst einliefern sollen.

b) Dass sie ihre Gemeinden über die Unmoralität alles toleranzwidrigen Betragens gegen ihre katholischen Mitbürger, der Neckerei durch Kontroversen und Ironien, vornehmlich aber der Proselitenmacherei, auf das Freundlichste und Einleuchtendste belehren, und ihnen die nachtheiligen Folgen, die es für die Eintracht und Ruhe der Gesellschaft habe, fleissig vor Augen stellen sollen.

c) Auch vorzüglich genaue Aufsicht führen sollen, dass von ihren Leuten aus Bekehrungssucht künftig keine Privatkonventikeln mehr mit den Katholischen gehalten — die katholischen Dienstboten und Tagwerker, die ihnen Nutzen schaffen, der Religion wegen nicht im Geringsten angefochten — sondern, bei dem Dafürhaften der Hausherrschaft, auf das Fleissigste zu den Predigen und Christenlehren in die katholischen Schulen und Kirchen geschickt werden. Dieses ist in manchen paritätischen Gegenden des römischen Reiches ein eben so löblicher als bekannter Gebrauch.

Andererseits wäre auch für die Katholiken (nebst der Empfehlung der wechselseitigen Toleranz) die Verfügung angemessen:

d) Dass künftig keiner mehr unserer Religion entsagen könne

— er habe sich denn bei der Prüfung ausgewiesen, dass er die katholische Religion hinlänglich erlernt habe, und ausser dem Gewissensgrunde anzugeben wisse, warum er die lutherische Religion vorziehe.

e) Wenn er sich bei der Prüfung nicht ausweisen kann, und sich dennoch zum Abfalle meldet, so soll er vorerst von dem Gebrauche der heiligen Sakramente bei uns ausgeschlossen, jedoch zum fleissigen Besuche des katholischen Gottesdienstes, und vornehmlich der Kirchenkatechesen und Predigten, unter guter Aufsicht angehalten, auch von Zeit zu Zeit zum Privatunterrichte an seinen Pfarrer angewiesen — ihm übrigens aber der Besuch der lutherischen Kirche und Lehre so lange verwehrt werden, bis er seine Prüfung hinlänglich gemacht hat.

f) Alsdann erst könnte es ihm freistehen, sich entweder für lutherisch zu erklären, oder bei uns um die neue Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Wiederaufnahme in die Kirche und die Zulassung zum Genusse der heiligen Sakramente zu bitten. — Einem Menschen, der in einer so wichtigen Heilsangelegenheit nicht weiss, warum er wechseln will, sollte ohne Grund keine Gewissensfreiheit erlaubt werden. Er befindet sich in Rücksicht der Religion in dem Zustande eines Unmündigen.

g) Diejenigen, welche, wie es bisher der öftere Fall war, wegen einer Heirath oder sonst eines zeitlichen Interesses — oder aus Verdruss und Zwist mit dem Pfarrer oder der geistlichen Herrschaft, wenn es gerichtlich dargethan werden könnte — sich zum Abfalle erklärten, wären erstlich von der Obrigkeit zu bestrafen, alsdann auf eine angemessene Zeit von den Sakramenten auszuschliessen, und obengedachter Massen zur Kirchen- und Privatkatechese so lang anzuhalten, bis sie bei der Prüfung zeigten, dass sie unsere Religion kennen und schätzen gelernt haben. — Den Seelsorgern wäre deswegen die freundlichste Behandlung aufzutragen.

Uebrigens möchte es für die hiesige Diözese besonders dienlich sein, die Religionsdiskurse, als welche nie ohne grosse Ehrfurcht und an unanständigen Oerthern geführt werden sollen, in den Schenken und Wirthshäusern, pro und contra zu verbieten und deswegen der Polizei eine genaue Aufsicht durch wiederholte geschärfte Befehle aufzutragen. Ferner allen obrigkeitlichen Aem-

tern und Gerichten die allergnädigste Gesinnung Sr. Majestät bekannt zu machen, dass die Herren Offizianten bei den öffentlichen Hauptgottesdiensten und Kirchengängen, — wie es vor Alters der löbliche Gebrauch war, und noch in wohlpolizirten Ländern auch bei den Protestanten ist — fleissig erscheinen — und dort vor den Augen des Volkes wenigstens einen äusseren Anstand zeigen, der das Volk zur Religion und Andacht erbauen kann. — Diess gälte auch für die Noblesse beiderlei Geschlechts, die sich so gern durch Privilegien der Privatandacht auszeichnet. — Die Herren Oberbeamten hätten hierüber die Aufsicht zu führen.

Endlich würde es für die Wiederaufnahme der Religion zuträglich und sehr empfehlend sein, wenn die gebotenen Sonn- und Feiertage stiller gehalten — die Tänze, welche eben zur Zeit, da man dem Volke die Kirchenandachten einschränkte, so häufig das ganze Jahr hindurch erlaubt wurden — und worüber sich Viele ärgern, auch alle guten Hausväter in Ansehung ihrer Kinder und Dienstboten, die dabei ihr Geld, ihre Gesundheit und guten Sitten verschwenden, so sehr klagen, — wieder auf die Art, wie unter weiland der höchstseligen Kaiserin Theresia eingeschränkt würden. Ueberhaupt würde eine geschärfte Polizeiaufsicht auf die Ausschweifungen der Jugend und der Eheleute, welche sich itzt so ungestraft vergehen können, der Religion sehr zu Statten kommen. Es würde daher vortheilhaft sein, wenn die Väter der unehelichen Kinder, die sonst mit der Zeit Gefahr einer blutschänderischen Ehe laufen können — wie vorher in die Taufbücher eingetragen — und die freiwilligen Ehescheidungen, ohne dass sich die hierzu einverständenen Ehebrecher selbst anzeigen — belangt werden könnten.

Die Unsittlichkeit in diesem Punkte ersticket sehr oft alles moralische und religiöse Gefühl, vornehmlich bei uns, wo man sich in der Beicht darüber anzuklagen hat.

II. Die Andachtsordnung, welche hier neu eingeföhret wurde, hat nach meinem Urtheile, folgende Hauptgebrehen:

1. Es ist darinn keine Rücksicht auf die Abwechslung der Kirchenzeit und die Verschiedenheit der Feste, welche das Jahr hindurch vorkommen, genommen worden. Die Adventzeit, die Christ-, Oster-, Pfingstfeier, die Sonn- und Festtage des Herrn, Mariä und der Heiligen, werden ohne Unterschied auf gleichför-

mige Art des Vormittages mit demselben Messliede, des Nachmittags mit der Allerheiligenlitanei gehalten.

Diese Einförmigkeit der Andacht producirt das ganze Jahr hindurch nicht mehr, als zweierlei Religionsideen: nämlich die von dem Messopfer und von der Fürbitte der Heiligen, da es doch die Absicht der Kirche ist, dass nach Verschiedenheit der Kirchenzeit die Hauptbegebenheiten und Geheimnisse der Religion abwechselnd zur Andacht vorgestellt werden sollen. Auch zieht die Einförmigkeit den unvermeidlichen Fehler nach sich, dass Gebeth und Gesang durch die beständige und gleichförmige Wiederholung bald zur Gewohnheit, und folglich gedankenlos, blos mechanisch mit den Lippen verrichtet werden, welches das herrschende und augenscheinliche Gebrechen der gewöhnlichen Volksandachten ist.

Endlich sagte die Einförmigkeit der Erwartung und Zufriedenheit des Volkes um so weniger zu, als es vorher gewöhnet war, gewisse Festtage und Andachten, freilich nicht durch die Vorstellung der Religionsgegenstände im Geiste, als welche die lateinische Kirchensprache nicht verstattet, aber doch durch äusserliches Gepränge, Musik, Beleuchtung, bildliche Vorstellungen, Zeremonien und Bittgänge etc. feierlicher auszuzeichnen.

2. Ein anderes Gebrechen dieser Andachtsordnung ist, die so häufige Aussetzung des Hochwürdigsten unter der Messe, das doch dem uralten Messritus, und der successiven Ordnung dieses Opfers, wie den Zeremonien desselben entgegen ist, dass vor der Wandlung und nach der Kommunion der Leib Christi als gegenwärtig betrachtet werde. Der Mensch ist nur einer Vorstellung nach der andern fähig: er weiss itzt nicht, soll er auf das Geheimniss in ordine sacrificii, oder Sacramenti permanentis, seine Aufmerksamkeit richten. Die Kirche hat diese zwei Gegenstände von jeher genau unterschieden, und den letztern nur seltner, gewöhnlich bei gewissen allgemeinen Angelegenheiten der Trübsal oder der Freude auszusetzen erlaubt. Diese uralte Gewohnheit wird noch in allen ordentlichen Diöcesen beobachtet. Da man sie hier abgeändert hat: so nehmen aufmerksame und rechtschaffene Seelsorger schon allgemein gewahr, dass die Messe ohne Aussetzung gering geachtet, und die häufigen

Aussetzungen und Segen ausser der Messe auch nach und nach den besonderen Eindruck und die Ehrfurcht verlieren.

3. Ein drittes Gebrechen der Kirchenordnung ist es, dass in Städten und Märkten mehr Aussetzungen und Segen, Musiken und Abendandachten, als auf den Dörfern, die oft den Märkten gleichkommen, und sie an der Zahl der Häuser und der besseren Musik übertreffen, erlaubt wurden, welches bei den einfältigen Landleuten die Eifersucht erregt, als wenn sie den Städtern und Märktern nachgesetzt, und um die göttlichen Segen, Andachten und Kirchenehre verkürzt würden. Vorzüglich sind Wirthe, Bäcker, Fleischer und Krämer dabei interessirt.

4. Ist in der Kirchenordnung kein Bedacht auf die Verbesserung der Bussanstalt, wie sie dem Geiste unserer Zeit und der Absicht der Religion angemessen wäre, genommen worden. Es haben sich die Ablässe aus dem dunklen Mittelalter der Kirche auf unsere Tage fortgepflanzt, an die sich das Volk noch unverrückt festhält. An den Tagen und Oerthern, welche dazu gewidmet sind, vornemlich an Frauentagen und Wallfarthsörthern, entstehen noch immer zahlreiche Konkurse, welche die fruchtbare Busse vielmehr beeinträchtigen, als fördern.

Der Priester hat bei der Menge, die sich ungeduldig zum Beichtstuhle hinzudrängt, weder Fassung noch Musse, noch Schicklichkeit sein dreifaches Officium, judicis, doctoris et medici zu handeln. Daher werden die Beichten, wie ohne heilsame Belehrung, also meistens ohne Besserung, schleuderisch verrichtet.

5. Wurden bei den Bethstunden und Bittgängen, die Andachten, die ihnen angemessen wären, nicht ausgezeichnet. Das Volk bethet dabei gedankenlos seine dreifachen Rosenkränze, Frauen- und Heiligenlitaneyen zu dem himmlischen Hofe, wenn gleich das allerheiligste Sacrament vor ihren Augen ausgesetzt ist.

Bei solcher Beschaffenheit dienet wahrlich die Andachtsordnung nicht zu einem Mittel, ihre Vorstellungen nach der Zeit und den Gegenständen zu ordnen, und den Inbegriff der nöthigsten Religionslehren, das Kirchenjahr hindurch nach der Reihe zu durchgehen. — Auch daher erklärt sich die grosse Unwissenheit unseres Volkes in der Religion, welche jedoch durch

eine zweckmässige Uebung gewiss eben so viel, und mehr als durch den Unterricht gewinnen könnte.

Den bisher erwähnten Gebrechen wäre meines Erachtens dadurch abzuhelfen: wenn

1. meinem obigen Vorschlage gemäss für Gebethe und Gesänge gesorgt würde, die auf die Hauptzeiten, Feste und Andachten des Kirchenjahres passten, und dem Volke die jedesmal angemessenen religiösen Vorstellungen an die Hand geben. So könnte das Lied, welches dem Sonn- oder Festtage der Zeit zusagte, Eingangs der Messe bis zum Evangelium gesungen, und nach der Kommunion bis zu Ende fortgesetzt werden. Des Nachmittags, vor und nach der Christenlehre, käme dasselbe Lied, und würde mit dem anpassenden Gebethe beschlossen, desgleichen erhielten auch die Bethstunden, Bittgänge und Abendandachten ihre eigenen Gesänge, Gebethe und Litaneyen.

Der Inhalt der ganzen Sammlung fasste alle Hauptbegebenheiten, Geheimnisse und Lehren nach der Ordnung der Lyturgie, und was etwa sonst Nothwendiges und Gemeinnützlichendes für das Bedürfniss der besondern Diözesen einzuflechten wäre, in sich. Und solchergestalt wechselte das Jahr hindurch die Vorstellung der Religion manchfaltig ab. — Diess beseitigte die tödtende Einförmigkeit, erregte immer wiederum neue Aufmerksamkeit, folglich würde die Andacht nicht so leicht zur Gewohnheit, und nicht mehr wie bisher bloss mechanisch mit den Lippen, sondern im Geiste und in der Wahrheit verrichtet.

Die Lieder wären auf blosser Empfehlung, freiwillig, ohne Zwang, und vornehmlich durch die Schulen nach und nach einzuführen. Der Bischof dürfte es nur seiner Geistlichkeit zum Verdienste machen.

2. Um die höheren Festtage, als die Christ-, Oster-, Pfingstfeier u. s. w., dem Wunsche des Volkes gemäss feierlicher auszuzeichnen: so könnte, wo es die Umstände und Mittel gestatten auch auf dem Lande, das deutsche Amt musikalisch mit Orgel, Gesang und allenfalls auch mit Instrumenten (die rauschenden Trompeten und Pauken ausgenommen) gehalten werden. Die deutsche Salzburger-Messe (oder Amt dieser Art), die ich an den Grenzen gehört habe, rührte mich ungemein. Das Volk ist auch

hier an den Konfinen Böhmens, Passau und Salzburgs zur Musik sehr gestimmt.

Ferner könnte der Unterschied der Kirchenzeiten und Feste, durch die Aussetzung historischer Gemälde, welche die darauf anpassende Geschichte enthielten, z. B. die Ankündigung der Menschwerdung durch den Engel, die Geburt, die Auferstehung, Himmelfahrt Christi, die Sendung des heiligen Geistes etc. angezeigt werden. Diese Vorstellungen wechselten auf dem Altar, der zu dieser Absicht mit einem Vorhange zu bedecken wäre, von Zeit zu Zeit ab. Auf solche Art würde der Bildergebrauch, nach der Lehre des tridentinischen Kirchenrathes zu einem Buche für Kinder und Ungelehrte, und solche Bilder, die von Zeit zu Zeit wieder aus den Augen kämen, und historisch wären, liefern keine Gefahr wallfarthliche Verehrung zu gewinnen. Das Volk, welches so gern unschickliche Bilder mahlen lässt, und die Kirche damit überhäufet, könnte die Erlaubniss erhalten, seine Freigebigkeit künftig auf keine andere als solche Bilder (unter Aufsicht des Konsistoriums) zu verwenden. Durch diese Anstalt würden auch die Maler und Tonkünstler, welchen die neue Kirchenordnung so nachtheilig war, zur Ehre der Nation neue Unterstützung erhalten.

3. Die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes sollte der uralten Anordnung der Kirche gemäss, als welche bei dem heil. Messopfer keinen Ritus dazu kennet, nach und nach wiederum ausser den Messen nur auf besondere Gelegenheiten zur Zeit der allgemeinen Nöthen und Freuden, auf Bitt- und Dankfeste, und bestimmte Stundenandachten eingeschränkt werden. Sonst möchte der Segen bloss in der Corporis Christi Octav, vor und nach der Messe Statt haben, jedoch unter dem Messopfer, um die Ordnung desselben nicht zu unterbrechen, - eingesetzt bleiben.

4. Die obgedachten Beichtkonkurse und Ablässe betreffend, könnte (ohneachtet der aus der finsternen Kirchenzeit hergepflanzten Gewohnheit, und herrschenden Anhänglichkeit des Volkes an dieselbe) bei der Verschiedenheit der Meinungen unserer Theologen darüber, allenfalls folgender terminus medius Statt haben, der uns der guten Absicht näherte, und der Zeit angemessen wäre.

Es könnten nämlich die Ablässe, anstatt sie an gewisse Tage, Oerter, Bilder oder Zeremonien zu binden — als welches die dem

Bussgeschäfte höchst nachtheiligen Konkurse befördert — von den Bischöfen entweder *jure ordinario* oder *pontificio* dahin erklärt werden: dass derjenige, welcher wohlbereitet (zu einer Zeit, wo kein Konkurs wäre, und der Beichtvater Musse hätte, seine drei officia am besten zu verrichten) zur heiligen Beicht käme, den grössten Anspruch auf den Kirchenschatz zu machen hätte, wenn er die Belehrung des Beichtvaters gut aufzunehmen, seinem Rathe zu folgen, die heilsamen Mittel anzuwenden bereit wäre, und das vorgeschriebene Ablassgebet andächtig verrichtete.

Uebrigens wäre es heilsamer und der Religionslehre entsprechender, wenn die vielfältigen kleinen Ablässe, welche bisher auf Bildlein, Kreuzlein, Rosenkränze, Pfennige, Gebetlein, Stationen etc. verliehen wurden — künftig auf die Anhörung der Predigen, der Christenlehren, Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Andachtsordnung, auf die Ausrichtung der Barmherzigkeit, der christlichen Kindererziehung, der häuslichen Sorgfalt, der Treue, Liebe und des Gehorsams gegen den Landesfürsten — und überhaupt nicht auf willkürliche kleine — sondern auf wichtige und wesentliche Gesinnungen und Werke des Christenthums übertragen würden.

Was die weitere Beschaffenheit der neueingeführten Andachtsordnung betrifft, so hatte sie die wohlgemeinte Absicht, die vielen Nebenandachten und Sachen, die mehr zum Aberglauben, Missbrauche und zur Unordnung in der Kirche, als zur Aufnahme der wahren Religion dienten, abzuschaffen. Es zeigte sich aber, dass die Beseitigung dieser Nebendinge leider der Geistlichkeit und dem Volke zum bedenklichen Anstosse und Aergernisse wurden.

Es hingen der Ersteren ihre zufälligen Einkünfte, ihre Stole, ihre Stipendien, ihr Räucher- und Bittgroschen, ihr Stiftungsgenuss, Sammlung, Opferpfennig etc. — und sogar Vieler, die diese Dinge für katholisch, kirchlich, löblich und gut hielten — ihre Orthodoxie, ihre Frömmigkeit, ihr Trost und Gewissen daran.

Auf Seite des Volkes waren es gerade die Gegenstände, an denen es seine vermeinte Gottesverehrung am meisten und herzlichsten übte, die es als das Supererogatorium seiner Andacht und Frömmigkeit ansah, auf die es seinen Trost und Beruhigung bei Gott baute, die seinem dürftigen sinnlichen Religionsbegriffe, sei-

nen herrschenden Erzählungen von Gnaden, Wundern, Ablässen, Hilfe wider Wetter, Krankheiten, Viehumfall, Behexung, Feuer- und Wassergefahr etc. entsprachen. Endlich deren Ausübung ihm, bei der Einförmigkeit des ländlichen Lebens, an Sonn- und Feiertagen eine Abwechslung, und an Werktags- und Feierabenden Ruhe, Zusammenkünfte und Vergnügen verschafften.

Da zu gleicher Zeit die Mönche aufgehoben — die Toleranz eingeführt wurde, und sich bei Gelegenheit der päpstlichen Reise das Gerücht verbreitete, als wären Seine Heiligkeit allen diesen Neuerungen entgegen, so erregte dieses den Verdacht, als würde die Religion in ihrem Wesen angegriffen.

Die Toleranz machte hierlandes, bei dem so namhaften Abfalle, das grösste Aufsehen; die Parteien zogen sich einander auf; die unsrige warf jener den Abfall, jene der unsrigen die Nothwendigkeit der Reformation vor; so wurde die eine für das Alte, die andere für das Neue erhitzter und eigensinniger.

Die aufgehobenen Ex- und Mönche sammt allen ihres Gleichen Gesinnten bliesen die Flamme mehr an. Es liefen zu gleicher Zeit eine Menge ironischer Broschüren herum, die die Einfältigen ärgerten, und eben so viele Gegenbroschüren, welche die neuen Anordnungen in Kirchen- und Andachtssachen brandmarkten, die alten Gebräuche und Missbräuche ohne Unterschied vertheidigten — und eben weil sie sich an die herrschende Meinung anschlossen, desto lieber und allgemeiner gelesen, und besser gefasst wurden.

Dazu kam, dass zu eben der Zeit, da diese kirchlichen Verfügungen kamen, auch andere politische Einrichtungen getroffen wurden, die, so gut sie für das Ganze gemeint waren, doch immer einzelne beschwerten, und Mehreren schon darum missfielen, weil sie die Gewohnheit und so natürliche Anhänglichkeit an das Alte beunruhigten.

Das Volk wusste, dass beide Einrichtungen auf allerhöchsten Befehl geschahen, beide durch die Landesregierung und die Kreisämter betrieben, und beide von der Kanzel in der Kirche bei der Predigt und Messe bekannt gemacht wurden. Es war ihnen fremd, dass an diesem Orte Geistliches und Weltliches, oder, wie sie sich ausdrückten, Päpstliches und Kaiserliches miteinander vermischt, und eines durch das andere verdrängt werden sollte — dass, in-

dem man die Andachten abschaffte, man die freien Tänze das ganze Jahr hindurch erlaubte u. dgl. m.

Die Betroffenheit über solche Veränderungen musste um so grösser werden, als sie plötzlich, ohne vorausgegangener Vorberereitung, weder bei dem Volke, noch bei der Geistlichkeit eintrafen.

Die letztere hatte wohl den Auftrag, dem Volke seine abgeschafften Lieblingsandachten auf die beste und einleuchtendste Weise auszureden — sie hatte aber diese Andachten vormals nie geahndet — vielmehr selbst zu ihrem Vortheile geübt, öfters vorzüglich anempfohlen; itzt sollte sich die Geistlichkeit bei ihrem Volke widersprechen? Es war ihrem Interesse, ihrem Ansehen und ihrem Kredit entgegen; und sie sollte es mit gutem Willen thun? — So unvorbereitet fehlte es vielen Geistlichen an der selbsteigenen Ueberzeugung von der guten Sache — noch mehreren an der erforderlichen Geschicklichkeit, ihr Volk darüber zu belehren. In der Theologie, die sie studirt hatten, waren diese Dinge nicht gerügt — in den Asceten, Legenden, gewöhnlichen Predigt- und Andachtsbüchern allgemein gut geheissen. Sie waren also mehr mit den Scheingründen dafür, als mit den Gründen dawider bekannt. Was sie den Bauern dagegen sagten, schloss sich an ihre Denkensart nicht an; sie fanden es vielmehr mit ihrem bisherigen Religionsbegriffe und den gewöhnten Andachtsübungen im Widerspruche. Sie machten den Seelsorgern die auffallendsten und anzüglichsten Vorwürfe: „Diess ist ja ganz was „Neues! — Ihr habt selbst bisher alles anders gelehrt und ge„than! — Es kommt heraus, als wenn Ihr uns bisher betrogen „hättet — oder itzt betrügen wolltet — oder es vorher wenig„stens nicht gut verstanden hättet! Hat es denn itzt der Pabst „oder der Kaiser anders befohlen?“ u. dgl. m. Die Bauern wussten sogar über jeden besonderen Gegenstand ihre ganz eigenen, naiven und die unerwartetsten Einwürfe zu machen.

War hie und da ein Geistlicher geschickt, darauf zu antworten — oder besass er wenigstens das Vertrauen, seine Leute zu überreden und zu beruhigen, so hatte er um seine Pfarre herum zehn Nachbarn, die minder geschickt und glücklich waren — deren die grössere Zahl sich blos mit dem allerhöchsten Auftrage entschuldigte — einige wohl mit dem Volke jammernten, und unter der Hand entgegen arbeiteten.

Bei dem Zusammenflusse so vieler widrigen Umstände war es kein Wunder, dass die neue Andachtsordnung ganz langsam Platz greifen konnte. Was seiner Natur nach durch Belehrung und Ueberzeugung gewonnen werden sollte, musste meistens durch äusseren Zwang erhalten, durch Befehle der Regierung, durch den Betrieb der Kreisämter, ihrer Kommissäre, der Beamten, des Bischofs und seiner Dechanten erfochten werden. Alle gutgesinnten und bereitwilligen Geistlichen wirkten ihrer Seits mühsam und voll Geduld mit. Es war ihnen daran gelegen, ihre Gemeinden zu beruhigen. Sie wurden auch allmähig mit der Art, ihre Leute zu belehren, zu überzeugen oder zu überreden, besser bekannt. Viele andere mussten es ihnen nachthun; so wurde die Andachtsordnung an vielen Orthen mit der inneren Zufriedenheit des Volkes — an mehr anderen Orthen wenigstens dem äusseren Zustande nach bis itzt fast allgemein hergestellt. Hievon machten im Vergleiche nur wenige Oerther eine Ausnahme; nämlich solche, wo es den Seelsorgern am guten Willen, Fleiss, Gehorsam, Uneigennützigkeit, oder an dem Vertrauen, der Geschicklichkeit und Klugheit fehlte. Hieher gehören meistens Alte, Mönche und ihres Gleichen Gesinnte.

Diese wünschten nun freilich, dass alles Gute, was anderswo erreicht worden ist, wieder einstürzen möchte. Sie fassten neue Hoffnung aus dem herannahenden Tode weiland S. M. — vornehmlich aber auf das päpstliche Breve an die Niederländer — worin Se. Heiligkeit sie ihres bezeigten Eifers der Religion wegen belobte, und den deutlichen Wunsch äusserte, dass die gemachten Einrichtungen auch in den übrigen k. k. Erbstaaten zurückgehen möchten. Diese Gesinnung Sr. päpstlichen Heiligkeit wurde hierlandes durch Zeitungen und Extrablätter, Jesuiten und Exmönche, sammt ihrem Anhange überall ausposaunt — und das Volk, welches in Ansehung der Kircheneinrichtung schon ziemlich — wenigstens dem äusseren Zustande nach — beruhigt war, neuerdings aufgereizt, bei der neuen Regierung eine Abänderung zu hoffen. Endlich hat der Ruf von dem, was die letzte Zeit her in dem Wienersprengel vorging, die Erwartung auf das Aeusserste gespannt, und schon hie und da einige voreilige Abweichungen in dieser Diözese veranlasst. — Des freuen sich alle obengedachten trägen, ungeschickten und ungehorsamen Seelsorger und Mönche; es dienet ihnen zu einem Scheine der Rechtfertigung ihrer Eigennützig-

keit, der bisherigen Versäumniss und Widersetzlichkeit — und sollten ihre Erwartungen ganz in Erfüllung gehen, so würde es ihnen zur besonderen Ehre der Standhaftigkeit bei ihrem Volke und der Nachbarschaft gereichen. — Es würde aber auch jene zahlreiche und bessere Geistlichkeit, welche sich bisher so bereitwillig und geduldig um die gute Sache bemüht hat, bei ihren Gemeinden und in der Nachbarschaft herabsetzen, das Vertrauen auf ihre Gelehrsamkeit, Rechtgläubigkeit und Rechtschaffenheit schmälern, die Vorwürfe, dass sie gefehlt haben, erneuern, die vorige Unordnung in ihren Kirchen wieder einführen, und alle sehnlich gewünschte und höchstnothwendige Verbesserung auf viele Jahre zurücksetzen.

Ich wäre daher der ganz unmassgeblichen Meinung, dass die neu eingeführte Andachtsordnung doch grössten Theils auf einen den Zeitumständen angemessene stille Art erhalten werden möchte, wenn nur nicht durch offenbare Befehle und äusseren Zwang nachgetrieben — und da und dort einzelne Uebertretungen dagegen, die von dem Andringen des Volkes herrühren, mit blosser belehrender Ermahnung, bescheidener Klugheit und Hinsicht auf eine günstigere Zeit konnivirt würden.

Wenn dann ferner in folgenden Punkten, worüber das Volk seine dringendsten Wünsche äussert, nachgegeben würde, als:

1. Da das Landvolk bei seiner Arbeit die unablässige Aufmerksamkeit und Sorge auf das Gedeihen der Feldfrüchte richtet, und deswegen die abgeschafften Wettersegnen sehr herzlich vermisst, so könnte ihm auf einen Sonntag bei Eingang des Frühjahres und vor Eintritt der Erndte eine Bethstunde, den göttlichen Segen für das Gedeihen und die gute Hereinbringung der Früchte zu erbitten — dann auf einen Sonntag im Herbste die dritte Bethstunde zur Danksagung ausgeschrieben — endlich von Georgi an, so lange die Feldfrüchte stehen, ein zu dieser Absicht lehrreich eingerichtetes abwechselndes Gebet täglich nach der Hauptmesse abzubeten erlaubt werden.

2. Weil sich das Landvolk mit den allgemeinen in der Kirche üblichen, und in der Andachtsordnung erlaubten Bittgängen nicht begnügt, und daher bei anhaltendem Regen und Dürre sich von Bittgängen in fremde Kirchen schwer abhalten lässt, so könnte ihm erlaubt werden, an drei Sonntagen, eine Stunde vor dem Haupt-

gottesdienste, mit der Prozession auf ihr Feld auszugehen — zur bestimmten Zeit zurückzukommen, und ihre Andacht mit dem ordentlichen Gottesdienste zu beschliessen. Zwei dieser Prozessionen könnten vor, die dritte nach der Erndte zur Danksagung gehalten werden. Die Bittgänge aber in fremde Oerter ziehen unvermeidlichen Unfug nach sich.

3. Auf die hohen Festtage des Herrn, der Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des heiligen Geistes, des Dreifaltigkeits- und Fronleichnamstages könnte auch auf dem Lande das sehr anmuthige deutsche Salzburger-Amt mit abwechselnden Stimmen gesungen, mit der Orgel, auch wo man dazu eingerichtet ist, mit Instrumenten (die schmetternden Trompeten und Pauken ausgenommen) begleitet werden. Das Volk ist über das immerwährende Einerlei des vorgeschriebenen Messliedes sehr aufgebracht.

Bei der nachmittägigen Andacht möchte — bis andere nach der Kirchenzeit abwechselnde Gesänge und Gebete in Form der Vesper nachkämen, einweilen die Litanei, wo es Statt hätte, musikalisch abgesungen werden.

4. Am Ostersonntage könnte die vom Volke so sehr vermisse Auferstehung damit gehalten werden, dass der Priester vor dem Amte das überall befindliche Auferstehungsbild in der Hand, den Gesang: „Christus ist erstanden“ etc. anstimmte, und sofort unter Absingung des Liedes ein Umgang um die Kirche gehalten, bei der Zurückkunft das Bild wie gewöhnlich auf den Altar gestellt, und das feierliche Amt gehalten würde.

5. Die eingestellte Andacht der letzten Tage in der Charwoche, welche das hiesige Volk sonst nicht verschmerzen wird, zu vergüten — möchte der grüne Donnerstag wie bisher gehalten, am Charfreitage auf dem hierzu bestimmten schwarz bedeckten Altare statt des heiligen Grabes ein simples rothangestrichenes grosses Kreuz mit herabhängendem weissen Schweisstuche aufgestellt, und in dem zum Postamente angebrachten Behältnisse, welches ein Felsengrab vorstellte, das Hochwürdigste zur stillen Anbetung eingeschlossen werden. Auf dem Antependium könnte Christus im Grabe gemalt sein. Diese simple Vorstellung würde überall gefallen, und unsere Leute von dem Auswandern in die Salzburgi-

schen und Bayrischen Konfinien, wo der ähnliche Gebrauch sein sollte, an diesen Tagen abhalten.

6. An dem Fronleichnamsfeste und in der Oktav, welcher das Volk nicht entzathen will, wäre es der besonderen Feier des Sacramenti permanentis angemessen, dass allenfalls vor der Messe das Pange lingua (bis es in deutscher Sprache nachkäme) angestimmt, und der Segen mit dem Hochwürdigsten gegeben — hierauf, um die Ordnung der Messe nicht zu unterbrechen, eingesetzt, und am Ende wiederum der Segen gegeben würde. Diess möchte so die ganze Woche gehalten — auch, wo es bisher auf dem Lande gewöhnlich war, und die Lokalumstände keinen Unfug dabei veranlassen, des Abends nach vollendeter Feldarbeit (etwa um 6 Uhr) eine viertelstündige Anbetung mit einem Segen gehalten werden.

7. Auf den Allerseelentag und die Oktave, welche hierlandes, besonders an den Konfinien, fast allgemein üblich war — dringt das Volk auf eine ausgezeichnete Andacht. Sie möchte unmassgeblich darin bestehen, dass an dem Tage das Todtenamt mit einer für das Andenken der Verstörbenen anpassenden viertelstündigen Belehrung gehalten — am Ende, unter Absingung des Libera auf dem alten Freidhofe gleich um die Kirche gegangen, bei der Todtenkapelle oder vor dem Kreuze das miserere und de profundis gebetet, und mit dem gewöhnlichen Absolutorium beschlossen würde.

Die Woche hindurch könnte nebst dem gewöhnlichen vormittägigen Gottesdienste des Abends zur bequemen Zeit, nach verrichteter Arbeit, ein zur Absicht passendes viertelstündiges Gebet und Gesang gepflogen werden.

8. Bei Sterbfällen verlangen viele aus dem Volke, dass ihren Verstörbenen die drei Seelenämter, nach Anweisung des Missals, gehalten, und die Verschiedenheit des hergebrachten dreifachen Konduktes beobachtet werde, um ihre Verstörbene, von denen sie namhafte Erbschaften machen, zu ehren. In diesen Wunsch stimmen auch besonders jene Seelsorger ein, deren Einkünfte vornehmlich auf der Stole beruhten, und durch die Abschaffung so sehr unter die neue, auch vielfältig unter die alte, nicht mehr hinlängliche Kongrua herabgesetzt wurden. Ich wäre der unmassgeblichen und bittlichen Meinung, dass dem Wunsche beider willfahret werden könnte, wenn die Unterscheidungszeichen des Kon-

duktes und die Stolltaxe mässig, auch die Wahl des niedern oder höhern Konductes, jedermann frei und ungezwungen bliebe.

9. Die an so vielen Orten abgeschafften samstägigen Abendandachten, unterliegen fortwährenden Schwierigkeiten. Sie könnten unter der Bedingung verstattet werden, dass sie, ohne die immerwährende Aussetzung des Hochwürdigsten und Segen, zur bequemen Zeit nach verrichteter Arbeit, und mit den vom Ordinariate auszuschreibenden abwechselnden Gebethen und Gesängen, gehalten würden.

10. Die hie und da so mancherlei üblichen Weihen (welche des vielfältigen abergläubischen Gebrauches, und der dadurch unterhaltenen, herrschenden Teufels-, Hexen- und Gespensterfurcht wegen, abgeschaffet wurden) einmal in Vergessenheit zu bringen, würde es sehr zweckmässig sein: dass die Gebethe zu den beibehaltenen Weihungen des Wassers, der Kerzen, Asche, des Salzes und der Speisen, in deutscher Sprache, und so eingerichtet würden, dass sie dem Volke zum sinnlichen Zeichen guter, bewährter und lehrreicher, religiöser Vorstellungen dienten, hingegen nicht das geringste anzeigten, was sie in der abergläubischen Teufelsfurcht, und dem Missbrauche dieser Dinge bestärkte. Diess ist itzt hierlands desto nöthiger, da unsere einfältigen Leute dem Gespötte der Lutheraner ausgesetzt sind.

Ich führte die bisher genannten Gegenstände hier an, um anzuzeigen, auf welche Andachtsübungen das hiesige Kirchvolk vornehmlich dringet, und unter welchen schieklichen Modifikationen sie allenfalls erlaubt werden könnten. Indessen bin ich überzeugt, dass einige dieser Modifikationen dem Volke, welches über die Massen verwöhnet, und derzeit eigensinnig und zur Unruhe aufgelegt ist, nicht gefallen würden, nämlich: die Einschränkung der häufigen Aussetzung des Hochwürdigsten unter dem Messopfer, und bei den Abendandachten, sammt der Verminderung der Segen.

Ich wäre also der Meinung, dass in Ansehung dieser beiden Gegenstände, einweilen, bis das Volk hinlänglich in dieser Rücksicht belehret und vorbereitet wäre, zurückgehalten und geschont werden müsse.

Auch in Ansehung der zweckmässigen Abwechslung der Andacht bei dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, den Stun-

den- und Abendgebethen, wäre erst die obenbeschriebene Verfassung der Gebeth- und Gesangbücher abzuwarten; — indessen aber das Volk einstweilen vorzubereiten, dass solche Gebethe, die ihrer Andacht, nach der Ordnung des Kirchenjahres entsprechen würden, nachkommen sollen. Diese Gebethe und Lieder wären auch nachher den Erwachsenen nicht aufzudringen: sondern vorerst durch die Seelsorger und Schullehrer bloss in den Schulen einzuführen, hierauf nach und nach von der Jugend in der Kirche anmüthig abzusingen und zu bethen: wo dann die Erwachsenen allmählig von selbst ihren Antheil daran nehmen würden.

Auf solche sachte Art kann eine bessere Kirchen- und Andachtsordnung innerhalb 10 Jahren sicher, und ohne den geringsten Anstoss oder Aufsehen in der Diözese eingeführt werden. Bleibt es aber bei dem Alten: so werden alle Andachten, wie bisher, mit dem einförmigen Messliede, dem Rosenkranze, der Frauen-, Allerheiligen-Litaney und einzelnen 5 oder 7 Vaterunser und Ave Maria begangen; — welches wahrlich weder der Absicht und Ordnung unserer Lyturgie, noch der innigen Erbauung und Belehrung zusagt, und sich bloss für jene finstere Zeiten schickte, wo fast niemand des Lesens kundig war, und der ganze Katechismus sich auf die Abbehung des Vaterunser, apostolischen Glaubensbekenntnisses und des Kreuzes einschränkte.

11. Was ich hier noch besonders anzumerken habe, ist die aufgetragene Ablesung der Landesfürstlichen Patente und Verordnungen bei der Predigt an Sonn- und Feiertagen. Die Erfahrung hat bisher gezeiget, dass dieses eine ganz zweckwidrige Folge habe. Man ärgerte sich, dass bald der Inhalt dem Orte nicht zusagte, bald die Predigten dadurch verkürzt, oder der Gottesdienst verlängert würde. Oefters wurde sogar die Predigt selbst verdächtig, wenn man glaubte, dass sie auf landesfürstlichen Befehl veranlasst worden. Die Leute blieben häufig aus, und liefen, wenn sie schon da waren, wiederum weg.

Es schiene daher dienlicher zu sein, dass der Geistliche solche Verordnungen erst nach verrichtetem Gottesdienste, oder, wie es anderswo mit gutem Erfolge geschieht, der Beamte oder Richter sie nachher vor der Kirche auf dem Freidhofs, wenn es das Wetter erlaubte, ablesen: wo alsdann der Geistliche an der Spitze der Gemeinde mit zuhören müsste. Diese Anstalt würde dem Volke,

das gern einen Unterschied unter den göttlichen und politischen Verordnungen beobachtet sähe, besser gefallen.

Uebrigens könnte der Bischof seiner Geistlichkeit den Auftrag machen, das Jahr hindurch, sowohl in ihren Predigten, als Christenlehren die schuldige Liebe, Ehrfurcht, Treue und Unterthänigkeit gegen den Landesfürsten und seine Verordnungen öfters aus Gottes Worte zu empfehlen, auch hie und da, wo es sich zum Texte schickte, einzelne Verordnungen, die man wünschte, in ihren Kirchenunterricht einfließen zu lassen. Der Ordinarius könnte den schicklichen Text und Ort dazu anweisen, wo sie als ungewollene Folge aus dem göttlichen Worte einleuchten, und desto bessere Wirkung thun könnten.

III. Die Ausübung des Oberhirtenamtes soll die Religion und die ihr zuträgliche Andachtsordnung zum Hauptaugenmerke haben. Was sie in beiden Rücksichten erschwere, habe ich bisher gezeigt.

Hier kommt es noch darauf an von den Personen zu reden, die mir helfen sollen, die Religion und Andachtsordnung zu befördern.

Ich habe aber schon oben mehrmal erinnert, in wiefern unsere Geistliche dazu geschickt sein. Der herrschende Zustand der Religion, wie ich ihn nach der Wahrheit beschrieben habe, ist der Erfolg und die Probe davon.

Es haben daher weiland Sr. k. k. Majestät für eine Generalanstalt gesorget, wo die Geistlichen nach besseren, zusammenhängenden Grundsätzen gebildet werden sollen. Dort in Wien unter den Augen des Hofes, des Erzbischofes, der geistlichen Kommission und so vieler Gelehrten, war eine vielseitigere Aufsicht auf die Studien, die bei einem jeweiligen Bischof immer nur einseitig sein konnte, dort an der Universität konnte man den Zöglingen bessere Aufseher, Lehrer und Hilfsbücher an die Hand geben.

Ich muss den jungen Geistlichen, die das Generalseminarium seit seiner Entstehung der hiesigen Diözese lieferte, das aufrichtige Zeugniß geben, dass sie der Kirche und Schule die besten Dienste leisten, und, ein paar Exmönche ausgenommen, sich so gut und bescheiden benehmen, dass sie allgemein, wo sie in der Seelsorge stehen, von den Gemeinden geliebt, auch von alten Pfarrern und Exmönchen, die ehemals mit Vorurtheilen gegen sie

eingonnen waren, bereits geschätzt, und vorzüglich zu Gehilfen gesucht werden.

Ich weis zwar, dass von anderen Seiten, und von den Seminaristen selbst, auch erhebliche Klagen gegen diese Anstalt geführt werden. Die grosse Menge erschweret die Uebersicht, und verursacht nach Verhältniss mehr Zwang, Spannung und Einschränkung. Die Kost, das Zusammenwohnen in Studir- und Schlafgemächern, die Säuberung, die Ausgänge etc. haben ihre Unbequemlichkeiten, die sowohl von der Menge als von der grossen Stadt herrühren; die letzte Zeit her sind mehrere an der Brust erkranket, und es hat auch noch eine grössere Anzahl Missvergünger gegeben.

Allein diesen Gebrechen könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, wenn

a) Die grosse Anzahl der Alumnen wenigstens um ein Drittheil vermindert, und sollte sie noch zu gross für ein Haus sein, in zwei Häuser abgetheilt würde.

b) Wenn der Aufenthalt in dem Seminarium zu Wien nur zwei oder höchstens drithalb Jahre dauerte, und die folgenden zwei Jahre bei den Bischöfen fortgesetzt würde.

In Wien könnte allenfalls ein zweckmässiger Grundriss der Kirchengeschichte, des geistl. Rechtes, der Hermeneutik und der Dogmatik gegeben werden. Zum Sprachstudium wären nur die besseren Köpfe, etwan zwei Drittheil derselben, und auch diese so abzutheilen, dass die eine Hälfte das Hebräische, die andere das Griechische erlernte, und nur wenige der vorzüglichsten Köpfe zu beiden Sprachen angehalten würden.

Wenn dann bei dem Studium in Wien nur vorzüglich das vorkäme, wo Staat und Kirche bisher über Mangel, Unrichtigkeit und Ungleichheit klagte, so müsste bei abgekürzten Gegenständen die Zeit wohl hinlangen, die gute Absicht, welche man bei Errichtung des Generalseminariums hatte, zu erreichen — die Zöglinge auf den folgenden Unterricht gehörig vorzubereiten, und gegen nachher zu besorgende Fehler zu präserviren, — so könnte den Bischöfen die katechetische oder Volkstheologie — in Beziehung auf die Lehren, die sie der Jugend und dem gemeinen Volke vorzutragen hätten — die Pastoral-Moral, der Ritus etc. ohne Besorgniss überlassen werden. Nur käme es dar-

auf an, dass die bischöflichen Alumnae mit geschickten Direktoren und Lehrern versehen würden, welches bei der Konkurrenz mehrerer bischöflichen Alumnae einem Anstande unterliegen möchte.

Durch solche Abtheilung würde in beiden Seminarien zu Wien und hier die Menge vermindert — die Aufsicht über Fleiss, Studium, Sitten, Kost, Reinlichkeit etc. erleichtert — den Beschwerden in Ansehung der Dormitorien, des Lichtdunstes, der Ausgänge und des Zwanges ziemlich abgeholfen. Zur nöthigen Bewegung und Vermeidung des Staubes im Hause und auf Spaziergängen liesse sich durch ein kurzes, aschfärbiges mit schwarzem Kreuze und Knöpfen bezeichnetes Gewand helfen — auch möchte bei den Vorlesungen nicht mehr so viel geschrieben, und mit Stehen und Sitzen für die Gesundheit abgewechselt werden.

Solchergestalt erreichte nun der Staat die vorgesezte Absicht. Diess könnte den Bischof, dem es am Herzen liegen muss, dass sein untergebener Klerus das Vertrauen des Staates besitze, und desto sicherer auf seine Unterstützung zum Besten der Religion und Kirche rechnen dürfe — freuen, und er hätte sich gewiss nicht zu beklagen, dass er die zwei Jahre, wo er die Alumnen unter seinen Augen hat, sich ihrer Grundsätze nicht versichern oder sie nicht kennen lernen könnte.

Das Lob, was ich vorher den Zöglingen des Generalseminariums gegeben habe, hat bei meinem übrigen Klerus nicht so ganz allgemein Statt. Es finden sich wohl manche darunter, die sich von Seite ihrer ächten Grundsätze nach der Studien-Verbesserungs-Anstalt der Höchstseligen Kaiserin-Königinn — und mehrere, die sich von Seite ihrer Bereitwilligkeit auszeichnen.

Aber es gibt ausser ihnen noch viele alte und fremde Weltpriester, die das Glück nicht hatten, an jener Studienverbesserung Theil zu nehmen — auch eine grosse Zahl zur Seelsorge ausgesetzter Bettel- und anderer Mönche, die ganz entgegengesetzte Grundsätze haben. Diese finden die hergebrachten Gebrechen, Missbräuche und Unordnungen in Religions- und Kirchensachen gut — sie sind nicht geneigt eine bessere Anweisung und Belehrung anzunehmen, sondern streben vielmehr eigensinnig jeder guten Anordnung entgegen. Sie haben sich bei ihrer Klostererziehung an andere Vorschriften und Uebungen, eine andere Denkensart, an-

deren Gehorsam, andere Autorität, andere Muster gewöhnet — die Aufsätze ihrer Stifts- und Ordensväter mussten ihnen für Schrift- und Kirchenentscheidungen gelten — und sie nannten es ein ehrenvolles Privilegium, nicht unter dem Bischof zu stehen. — Von solchen kann sich der Bischof auch keine Bereitwilligkeit versprechen.

Wenn also, wie ich der Meinung bin, ferner einige Stifter oder Klöster bestehen, und der Bischof einen Theil seiner Gehilfen zur Seelsorge daraus ziehen sollte: so müssten sie eine andere Verfassung erhalten — ihre Kandidaten müssten mit den bishöflichen Zöglingen, zu gleicher Absicht erzogen, nach gleichen Studien gebildet, und geübet, und an gleichen Gehorsam gewöhnet werden. Sie, wie vorher, in ihrem Kloster oder Stifte studiren zu lassen, wäre weder thunlich noch rathsam. Wie wollten sich — für 5, 6, oder manchmal einen Kandidaten — in jedem einzelnen Stifte — 3, 4, tüchtige Professoren in allen Fächern finden — oder auch nur Einer, der diese 3, 4, in seiner Person ersetze? Wenn es aber auch möglich wäre, so stünde immer noch zu besorgen, dass die Klosterordnung, und die Denkensart der alten Mönche und Prälaten, auf Professoren und Lehrlinge ihren Einfluss hätten.

Nach gemachtem bishöflichen Seminarium müssten die Kandidaten im Kloster eine Einrichtung finden, die sie in ihren erhaltenen Studien und Grundsätzen bestärke, und zur Bestimmung für die Seelsorge mehr übe. Der Gottesdienst und die Seelsorge bei Klöstern und Stiftern wären durchaus nach der vorgeschriebenen Andachtsordnung, und dem Diözesan-Ritual zu halten. Alle jene Uebungen, Andachten, Gewohnheiten und Regeln, die nach dem Urtheile des Ordinarius dem Geiste eine zweckwidrige Stimmung gäben, hätten aufzuhören.

Uebrigens hiengen die zur Seelsorge brauchbaren Klostergeistlichen vom Winke des Bischofs ab, um in den angewiesenen Diözesandistrikten zur Aushilfe kranker, alter und allenfalls abwesender Seelsorger gebraucht zu werden.

Um sie aber zu dieser Bestimmung in Ordnung zu erhalten, wäre es angemessen:

a) dass sowohl der Prälat — als jedes Stiftsglied, das in oder ausser dem Kloster zur Seelsorge brauchbar wäre — vornehmlich

aber der Kandidat, ehe er seinem Obern den Gehorsam zusagte, dem Bischof zu schwören hätte, dass er sich in allen Stücken, die die Kirchen- und Andachtsordnung, und überhaupt die Ausübung der Seelsorge betreffen, nach den bischöflichen Anordnungen richten wolle.

b) Dass bei der bevorstehenden neuen Prälatenwahl der Bischof gegen alle jene, die seinen Anordnungen in einem oder dem anderen Stücke erweislich entgegengehandelt hätten, des zu besorgenden Einflusses wegen, die Exception machen könnte. Diess Mittel würde die Abhängigkeit und gute Ordnung sehr befördern.

c) Desgleichen, dass bei jeder Exposition oder Vorrückung auf eine Stiftspfarrrey dem Bischofe, über den gemachten Vorschlag zustünde, einen jeden, der sich gegen seine Anordnungen in Kirchensachen verfehlet hätte, von der Vorrückung auszunehmen.

d) Dass er auch bei den schon wirklich ausgesetzten, wenn sie Subordinationsfehler in Religions- und Kirchensachen begiengen, nach Verhältniss eine Zurücksetzung, um eine auch zwei Stufen, veranlassen — und wenn sie dort ihre Fehler erneuerten, in das Kloster — auch nach Befund, zur schlechteren Versorgung, zurückweisen könnte.

Es würde der guten Sache schon dienlich seyn, wenn die Klostergeistlichen nur wüssten, dass ihr besseres Fortkommen auch von dem schuldigen Gehorsam gegen ihren Ordinarius abhienge — und es versteht sich, dass auf den nöthigen Fall allemal mit genauer Vorsicht und weiser, väterlicher Schonung zu Werk gegangen werden müsste.

Zur Erhaltung mehrerer Subordination und Ordnung auch bei der Weltgeistlichkeit — vornehmlich itzt, wo sie noch grossentheils aus aufgehobenen Mönchen, und ihres Gleichen gesinnten besteht, würden ähnliche Mittel — nach vorhergegangener väterlicher Ermahnung, und Korrektion — gleich gute Wirkung thun. Nur hie und da ein oder anderes Beispiel würde in der ganzen Diözese auf einige Jahre einen wirksamen Eindruck machen.

Ein Uebel, das vornehmlich unter den als Kaplan dienenden Exmönchen herrschet, ist, dass sie sich auf ihre Pension verlassen. Daher entsteht einer Seits der Unfug, dass sie ihre Pfarrer, weil sie ihnen nichts zu verdanken wissen, gern

trotzen, manchmal nicht bei ihnen im Hause wohnen, und vielfältig auf ihre Pension in das Kloster zurückzugehen drohen.

Für die beiden ersten Fälle würde es dienlich sein, die Pension dem Pfarrer, gegen eine anständige Kost, und den ausgemessenen Monathgehalt in Gelde, in die Hand zu geben — auf den andern Fall die Pension und Unterhaltung für einen solchen im Kloster etwas zu schmälern.

Uebrigens wäre es für den Bischof ja weit erwünschlicher, wenn er die gute Ordnung und den Gehorsam mehr durch aufmunternde Mittel erzielen könnte. Diese gäbe das Präsentationsrecht auf die Benefizien der Kameraladministrationsgüter an die Hand. Der Bischof könnte dabei mehr Rücksicht auf die Verdienste dieses oder jenes Geistlichen nehmen, als der weltliche Administrator, der itzt dieses Recht ausübte. Es würde auch den Bischof, der gegenwärtig hier nichts zu vergeben hat, bei seinem Klerus achtbarer machen.

Ausser der Bildung und Subordination der Geistlichkeit kommt es nur noch auf ihre Anzahl, und den erforderlichen Nachwachs an. Diess ist der bedenklichste und wichtigste Punkt, den ich hier vorzutragen habe.

Die Mönche aller aufgehobenen und noch bestehenden Klöster und Stifter, wenn sie anders der physischen und geringsten moralischen Gaben wegen zur Seelsorge brauchbar waren, sind bereits ausgesetzt. Die noch übrigen sind alte, kranke oder solche, die sich über ihre schwächliche Gesundheit, und Unfähigkeit mit medizinischen Zeugnissen bedecken. Es ist also von dieser Seite her kein Nachsatz mehr zu hoffen.

Die einzige Aushilfe sind die Seminaristen. Es zeigt sich aber, dass ihre Anzahl für den grossen Umfang der Diözese, und die unvorgesehenen Fälle, gering angenommen — und auch diese nicht zu haben ist. Das letzte Jahr konnten wir statt der ausgemessenen 26, nur 16, und diese zum Theil aus fremden Diözesen angeworbene Studenten, in das Generalseminarium abschicken.

Die vom letzten praktischen Kurse angekommenen Alumnen haben sich während der halbjährigen Frist, bis auf zwey Kranke, vergriffen. Nun sahen wir ein volles halbes Jahr dem neuen Nachwachse entgegen — und auch dieser sollte erst in dem

Ritus, und der nöthigen Kenntniss dessen, was der Zustand der Diözese besonders erfordert, unterrichtet werden.

Wenn nun die Sterblichkeit nach der gewöhnlichen Ordnung fortgeht: so sehe ich mich genöthiget, das bevorstehende halbe Jahr hindurch da und dort einen Kaplan wegzunehmen, und mit einem alten, oder halbinvaliden Mönche — nicht zu Versehung der ordentlichen Seelsorge, Predigt, Früh- und Christenlehre: sondern höchstens zur stillen Messe auszuhelfen.

Was aber das Bedenklichste ist, so zeigt sich für das nächste Jahr noch kein neuer Zuwachs in das Seminarium. Es haben sich bis heute erst zwei ausländische Kandidaten gemeldet. Es mag wohl seyn, dass sich die hiesigen und an der Gränze befindlichen Studenten, an den zwei letzthin aus dem Generalseminarium hieher abgewiesenen Kranken 4^{ti} anni, und dem Rufe, den sie verbreiteten, gestossen haben. Aber auch ausserdem verdunkelt sich die Aussicht in die Zukunft.

Die Ursache liegt in folgenden Umständen:

1) Die Klöster und Stifter, die vormals so viele Werb- und Erziehungsplätze für den geistlichen Stand waren, sind aufgehoben. Mit ihnen hat sich der Geist des Ascetismus, womit sie, sowohl auf den Kanzeln, als im häuslichen Umgange, Eltern und Kinder ansteckten, verlohren.

2) Die herrschende Denkensart der Zeit versetzt die Studenten in eine Romanenwelt, die sich mit der anklebenden Pflicht dieses Standes nicht verträgt — und die bessere Philosophie lehrt sie dem herrschenden Zustande der Religion keine anziehende Achtung beilegen.

3) Die vormals im Lande zerstreuten kleinen Gymnasien forderten, sowohl in den Oerthern selbst, als in der Nachbarschaft, die Eltern und Kinder zum Studiren auf — erleichterten ihnen die Aufsicht und Kosten, und machten es möglich, sie grössten Theils mit Naturalien, die von Zeit zu Zeit nachgeschickt werden konnten, zu unterhalten.

4) Die eben angeführten Unkosten auf das Studiren wurden durch die ganz neue Auflage der Schulgelder noch mehr erschweret, und viele Eltern der ärmeren Klasse dadurch abgeschreckt.

5) Bei den noch übrig gebliebenen Gymnasien wurde der Religionsunterricht eben so mechanisch, und schleuderischer, als

vorher betrieben — die Religionsübungen, anstatt sie zweckmässiger zu machen, abgeschafft. Es fehlte daher an Unterricht und Angewöhnung. Da hiez zu noch eine grössere Freiheit in Sitten kam: so wurden die jungen Gemüther von keiner Seite für die Religion gestimmt.

6) Im Gegentheile trafen mehrere Umstände zusammen, welche von dem Berufe zum geistlichen Stande abschrecken konnten, als: Die Geistlichen verlohren nicht allein die kleinen Zuflüsse von so vielen ganz zweckmässig abgeschafften Nebenandachten: sondern auch von Stiftungen, welche, anstatt sie wegzuziehen, an dem Orte eine zweckmässigere Bestimmung erhalten konnten.

Es wurde ihnen die Taufstoltaxe ganz abgesprochen, und die Begräbnisstole auf einen Konduet reduzirt, wie ihn bloss die Unbemittelten zu bezahlen fähig waren. Dadurch fielen die Stolpfarren, welche vornehmlich auf solchen Einkünften beruhten, meistens unter die neue, und vielfältig unter die alte Congrua herab.

Dabei hatte es das Ansehen, dass auch die übrigen Pfarren durch die Einbusse der Zehnden, und Grundbuchsgefälle um die Hälfte geschmälert: folglich zwey Drittheile derselben auch unter die neue und alte Congrua herabgesetzt werden sollten. — Bei solcher allgemeinen Reduzirung konnte kaum der Zehnte hoffen, jemals zu einem anständigen Unterhalte zu kommen. Die alte Congrua war es bei höherem Geldwerthe vor ein und zweyhundert Jahren: heut zu Tage ist sie bei erhöhtem Naturalpreise nicht mehr hinreichend.

Wenn nun der Geistliche ärmlich gelebt, und nichts zurückgelegt hatte: so sollte ihm zuletzt, bei seinen alten, und kranken Tagen die kümmerliche Aussicht auf einen Defizientengehalt von 200 fl. übrig bleiben. Diess entsprach dem älteren Ascetismus — nicht der Denkensart unserer Zeit.

7) Wie sich auf einer Seite die Einwohner verminderten: so wuchsen auf der andern die Ausgaben.

a) Der Geistliche hatte ausser der Gabe, die er mit anderen Bürgern gemein hatte, das Alumnatikum,

b) die Fortifikationssteuer besonders zu bezahlen. Dazu kam

c) die Religionssteuer zu $7\frac{1}{2}$ pr. Cent. — welche, da er die Verwaltungskosten nicht abrechnen durfte, sich über 10 pr. Cent. belief.

d) Diese Steuern wurden ihm nach der Fassion v. J. 1782 berechnet, da doch seine Einkünfte durch die nachfolgenden Reductionen so nahmhaft geschmälert wurden.

8) Endlich, was den Geistlichen am meisten kränken musste: so litt er sogar noch den Verlust seines vormaligen Ansehens.

a) Das herrschende Gespött über die Religion, oder wenigstens über die Ungereimtheiten derselben, gab ihn der Verachtung der distinguirten und sogenannten aufgeklärtern Welt Preis. —

b) Die Befolgung der verbesserten Kirchen- und Andachtsordnung beraubte ihn der guten Meinung, der vorigen Liebe und des Zutrauens seiner einfältigen Pfarrgemeinde. Endlich

c) gab der Verlust des *Fori nobilis* seinem Ansehen den letzten Stoss. — Der Seelsorger wurde dadurch dem Beamten, Mauthner und Dorfrichter untergeordnet.

d) Alle diese höchstwidrigen Umstände begegneten dem Geistlichen zu einer Zeit, da von ihm mehr Studium und Anstrengung, ein fleissiger und besserer Dienst, nebst einer Menge Schreibereien, und Berichte ausser seinem Dienste gefordert wurden. Es war also nicht Wunder, dass er mit den aufgehobenen Mönchen in den Ton einstimme, winselte, murrte, klagte, und das Missvergnügen mit seinem Stande überlaut an den Tag legte. — Diess diente aber nebst allen übrigen Umständen blos dazu, Eltern und Kinder von diesem Stande abzuschrecken.

Um nun die Mittel vorzuschlagen, wie dem Uebel wiederum abzuhelfen wäre: so scheint der Mönchsstand und Ascetismus keines Weges mehr Statt zu haben. Er verträgt sich weder mit der Aufklärung der gegenwärtigen Zeit — noch mit vernünftigen Grundsätzen der Religion, die heut zu Tage gewiss nöthiger als in den finstern Jahrhunderten sind — noch mit der Absicht und Bestimmung für die Seelsorge, worzu uns der Nachwuchs fehlet. Er wird auch schwerlich mehr Kandidaten bekommen — oder sie dem Weltpriesterstande nur entziehen.

Hingegen scheinen folgende Mittel hinreichend, und ganz zweckmässig zu seyn.

1) Es könnten wiederum mehrere Gymnasien, deren einige bis inclusive die Philosophie lehrten, errichtet werden. Solche

Gymnasien liessen sich nach meinem Urtheile, mit jedem noch bestehenden Stifte, ohne Kosten verbinden, und vorkehren, dass daselbst einem Theile der studirenden Jugend die Kost frey, dem andern so wohlfeil verschaffet werde, dass es die Eltern aufmuntere. Zu den Kostfreyen könnten die besten Köpfe aus den Haupt- und Trivialschulen des Landes ausgehoben werden.

2) Die beschwerlichen Schul- und Kollegiangelder wären wiederum abzuschaffen.

3) Bei diesen Gymnasien müsste wiederum vornehmlich auf einen — nicht mönchischen sondern ächten, reinen, vernünftigen Religionsbegriff nach oben beschriebnem Leitfaden, und der ihm angemessenen Methode gehalten — auch die Andachtsübungen dergestalt darnach eingerichtet werden, dass die Jünglinge die Wohlthat, und den Werth der Religion dabei fühlen lernten. — Uebrigens wäre genau auf Sittsamkeit zu halten, damit das Leben mit den Lehren der Religion in keinen Widerspruch komme.

Unächte ärmliche Religionsbegriffe, und schlechte Sitten und Angewöhnung, die sich mit der Religion nicht vertrugen, waren bisher die Schuld an dem Verfall der Religion. Die ersteren veranlassten die Zweifel und Spöttereien, und die anderen verschafften ihnen den Eingang in das Herz.

Würdigere Begriffe von der Religion, und ihr harmonischer Einfluss auf gute Sitten, würden der studirenden Jugend den Stand gewiss ehrwürdig machen, dessen Bestimmung es ist, die Aufnahme der wahren Gottesverehrung zum Glücke der Menschen zu befördern.

Nun könnte noch die Aussicht auf den äussern Zustand hinzu kommen, als:

4) Die so sehr verkürzten Stolpfarren könnten durch die Wiedereinführung zwey höherer Konduktsklassen — auch, wo der Seelsorger noch nicht auf der neuen Congrua steht — der Taufstole, verbessert werden. Jedoch wäre die Taxe, gleichwie die Unterscheidungszeichen, in Vergleichung gegen vorher, zu mässigen, auch einstweilen die Wahl des Konduktes, ohne Zwang, einem jedem frei zu überlassen.

5) Alle Pfarreien sollten nach und nach auf die anständige Congrua, wie Weiland Se. k. k. Majestät sie anerkannt haben, gebracht werden — dass nämlich der geringste Pfarrer seine sichern

500 fl., der Ortskaplan 350, der Kooperator 250 fl. erhielt. Die in der Seelsorge abgedienten kränklichen Alten aber verdienten wohl zu ihrem kümmerlichen Defizientengehalt pr. 200, eine Zulage von 100 fl. zu erhalten.

6) Die geistlichen Pfründen, welche über der Congrua stehen, mögen künftig eine ermunternde Aussicht für alle jene Geistliche sein, die sich durch ihre Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und vorzüglich ihre Genauigkeit in der Seelsorge ausgezeichnet haben: und wären daher bei ihren Einkünften ungeschmälert zu belassen.

7) Möchte die Geistlichkeit, sobald es die Umstände erlaubten, allen übrigen dienstleistenden Bürgern und Herren an Abgaben gleichgehalten: folglich ihnen die so beschwerliche Religionsfondsteuer nachgesehen werden — da sie ohnediess die Fortifikationssteuer und das Alumnatikum extra zu leisten haben.

8) Endlich bedarf es der Geistliche bei der gegenwärtigen Lage der Sachen mehr, und verdient es auch bei den heutigen Arbeiten besser, dass ihm sein verlohrenes Ansehen zurückgestellt — die vormahls genossene erste Personalinstanz bei seinem Konsistorium, die zweite Instanz bei der Regierung wieder vergönnt — und seine Verlassenschaft durch die Mitsperre und Abhandlung der geistlichen Behörde, wie ehemals, besorgt werde.

9) Endlich möchten die Kreisämter und untergeordneten Beamten die Seelsorger mit derjenigen Distinktion und Schonung, die ihrer nothwendigen Achtung bei dem Volke zusagten, wieder behandeln: so möchte ihr Stand in den Augen der Alten, und Jünglinge allmählig ehrwürdiger, und anziehender werden, dass sich die Kandidaten, die itzt mangeln, nach und nach zur besten Auswahl wiederum darböthen.

Wenn nun auf solche Art für die nöthige Anzahl der Geistlichen gesorgt, sie auf wohlbestellten Gymnasien, und im Seminarium gut gebildet — durch die obenerwähnten zweckmäßigen Hilfsbücher unterstützt — der bischöflichen Aufsicht und Leitung gehörig untergeordnet wären: so bliebe mir weiter nichts Wesentliches zu wünschen mehr übrig. Ich dürfte nur, so lang mir Gott Kräfte verleiht, fleissig aufsehen, leiten,

treiben, aufmuntern: so würden alle meine Mitarbeiter zur gemeinschaftlichen Absicht, worzu wir da sind, mit vereinigten Kräften zusammen wirken.

Ich habe hier nur noch anzumerken, dass der Höchstselige Kaiser Joseph die Bischöfe veranlasst habe, in ihre ursprünglichen Rechte zurückzutreten. Vermuthlich aber werden sich mehrere dieser Ehre und Wohlthat für ihre Kirchsprengel entschlagen wollen.

Sollten Se. allergnädigste jetzt regierende Mayestät ihre Gründe für hinreichend — oder es allenfalls der Zeit angemessen finden, sie in das vorige Verhältniss mit Rom zurückzusetzen, und hierunter meine Herren Nachbarn von Budweis, St. Pölten, und Leoben mit begriffen seyn: so würde ich Rom, den benachbarten Bischöfen, der Diözesangeistlichkeit, und auch grossen Theils den Layen ein Anstoss werden, — und mich, wenn ich eine Ausnahme machte, in der Ausrichtung des Wesentlichen meines Amtes gehindert sehen.

Auf diesen Fall wünschte ich, dass Se. allergnädigste königliche Mayestät ihren sämmtlichen Bischöfen aufzutragen geruhen, die freye Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte in Rom gemeinschaftlich, und auf Zeitlebens zu bewirken.

Sollten aber manche Bischöfe — ausser der Mitzensur jener Bücher, welche die Religion und Volksandacht zum Zwecke haben — der ersten Personalinstanz über ihren Klerus — der Mitsperre und Abhandlung dessen Verlassenschaft — und der Miteinsicht in den Rechenstand des Geistlichen und Kirchenvermögens — etwann noch die vorige Ehegerichtsbarkeit, und sogar die Sponsalien zurückverlangen: so müsste ich gestehen, dass ein Bischof, ausser diesen Geschäften, so viel, als sich näher und wesentlicher auf sein Hirtenamt bezieht, zu thun habe, dass ihm schwerlich Musse und Kräfte erübrigen, sich weiter zu befangen.

Diess sind meine wenigen Gedanken und Vorschläge, die mir in Beziehung auf die allergnädigst vorgelegten drey Punkte wichtig zu seyn schienen.

Was ich ausführlicher beifügte, concentrirt sich dahin, theils die vorhandenen Gebrechen zu beleuchten, theils die dagegen angegebenen Vorschläge zu unterstützen. Die letzteren sind, meines Erachtens, so beschaffen, dass sie den sehr mangelhaften Reli-

gionsbegriff des Volkes verbessern — dadurch auf die Verbesserung seiner Andachtsübungen vorbereiten — das Volk einweilen beruhigen — die Geistlichkeit zum gemeinschaftlichen Zwecke mit mir zusammenstimmen — ihre nöthige Anzahl bedecken — endlich dass alle diese Vorschläge ohne besondere Mittel, Aufwand und Kosten, leicht, und wie es die Natur der Sache erfordert, nach und nach, ohne Misstrauen und Beunruhigung des Volkes, ausgeführt werden können.

Ich lege sie Euerer Exzellenz in die Hand, mit der Versicherung, dass mich die innigste Theilnehmung an dem Besten der Religion, und der mir anvertrauten Kirche geleitet habe, der frommen, allergnädigsten Gesinnung Sr. königlichen Mayestät nach Kräften zu entsprechen — und im Vertrauen, dass Euere Exzellenz die Gnade haben, diese meine Wünsche zum Besten der Linzerkirche zu unterstützen, und mich sammt meinem Kirchsprengel der allerhöchsten Huld und Gnade zu empfehlen.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Euerer Exzellenz

gehorsamster Diener

Joseph Anton, Bischof m. p.

Linz den 2. Junius 1790.

V. (b)

N o t e.

Euere Exzellenz erlauben, dass ich meinem Aufsätze einen Auszug anschliesse, der dessen Inhalt ganz kurz überschen lässt.

I. Gebrechen in Ansehung der Religion.

Es fehlt dem Volke — auch wohl manchem Geistlichen — an einem erträglichen Begriffe von Gott und seiner Heilsanstalt durch Jesum.

Die Verehrung Gottes wird einerseits in der Furcht vor Ihm, andererseits im Vertrauen auf seine Heilige, auf Bilder, Zeremonien und äussere sehr mechanische Andachtsübungen gesetzt. — So hat die Religion wenig Einfluss auf die gottselige Gesinnung und das Leben.

Das Uebel rührt von folgenden Ursachen her:

Die Kinder lernen ihre Religion meistens durch blosser Angewöhnung. Die nachfolgende katechetische Unterweisung in Schulen und Kirchen ist zu abstrakt und trocken, als dass sie von Kindern gefasst und beherzigt werden könnte. Der Kanzelunterricht schränkt sich nicht mehr auf katechetische Lehren ein, und ist selten so übereinstimmend und populär, dass er den Religionsbegriff des Volkes fixiren könnte.

Daher ahmt das Volk gedankenlos die herrschende Gewohnheit nach — oder es erhält seine Vorstellungen über Religion aus elenden Volksbüchern — oder aus seinen Gesprächen und Erzählungen, die es im Umgange unter sich führt.

Diese letzte Art sich im Umgange einander mitzuthellen, kam, bei der hiesigen Zerstreung und Entfernung der Häuser von Kirchen und Schulen den verborgenen Lutheranern besonders zu Statuten. Sie brachten den Unwissenden ihre Begriffe bei. Sie finden

auch noch heut zu Tage Mittel, unsere Leute zu ihrer Partei zu überreden oder zu erkaufen.

Viele Katholische selbst entdecken in dem Religionsbegriffe, den sie mit dem Pöbel gemein haben, Ungereimtheiten; sie witzeln häufig darüber, und erregen auf der einen Seite falschen Eifer, auf der anderen Lauigkeit und Sittenlosigkeit, welche letztere den nachtheiligsten Rückeinfluss auf die Religion hat.

Diesen Gebrechen der Religion kann nach meinem Urtheile bloss durch eine verbesserte Unterrichtsanstalt abgeholfen werden. Die angemessensten Mittel dazu wären :

1. Ein nicht blos in theologischer, sondern auch in pädagogischer Rücksicht bearbeiteter katechetischer Leitfaden.

2. Katechesen für die Kirchenkatecheten nach demselben Plane und Zwecke verfasst.

3. Predigten, die dem katechetischen Unterrichte in Rücksicht der Wahl der Materie und der Popularität des Vortrages zusagten.

Wenn auf solche Art der Schul-, Kirchen- und Kanzelunterricht auf die wesentlichsten, nothwendigsten und gemeinnützlichsten Lehren zusammenstimmte, so stünde zu hoffen, dass sich innerhalb zehn Jahren ein sehr erträglicher Religionsbegriff beim Volke festsetzte.

4. Diesen Begriff könnte ausserdem eine Anzahl zweckmässiger Volksbücher, namentlich ein lehrreiches Kirchengebet- und Gesangbuch unterstützen.

Wie diese Bücher ohne besondere Kosten zu veranstalten, und ohne Aufsehen zu verbreiten wären, enthält mein Aufsatz.

5. Die zweckwidrigen Volks - Erbauungs- und Gebetbücher sollten durch die Mitcensur des Ordinarius ausser Gang gebracht werden. Sie schaden ungleich mehr, als die Brochüren, welche sie veranlassten.

6. Der Proselitenmacherei der Lutheraner wäre endlich Einhalt zu thun, ihre Spott- und Kontroversbücher zu beseitigen, und sie zu verhalten, die katholischen Dienstboten zuverlässig in unsere Schule und Kirche zu schicken

7. Den Katholischen möchte der Abfall so lange verwehrt sein, bis sie sich über die hinfällige Kenntniss unserer Religion ausgewiesen hätten.

Ohne diese befinden sie sich in Ansehung der Religion in dem Zustande der Unmündigen, denen keine Gewissensfreiheit zu gestatten ist.

8. Endlich sollten die Religionsdiskurse in Wirthshäusern und ähnlichen Gelegenheiten durch gute Polizeiaufsicht hinten gehalten, der Adel, die Obrigkeiten, die Beamten und andere Honoratioren zum erbaulichen Beispiele des Volkes bei öffentlichen Andachten angewiesen — den Sonn- und Feiertagen durch Einschränkung der immerwährenden Freitänze mehr stille Feierlichkeit verschafft, endlich den anwachsenden Ausschweifungen — vornehmlich durch die Wiedereintragung der Väter unehlicher Kinder in das Taufbuch — durch schärfere Ahndung untreuer, oft dazu einverständener Eheleute, auch solcher, die ausser der Ehe zusammenleben, gesteuert werden.

II. Gebrechen in Ansehung der Andachtsordnung.

Es ist eine wesentliche Eigenschaft der guten Andachtsordnung, dass sie mit den Andachten nach Verschiedenheit der Zeit und Feste des Kirchenjahres abwechsle.

Unsere Andachtsordnung aber produzirt das ganze Jahr nur zweierlei religiöse Vorstellungen; die erste von dem Messopfer durch das vorgeschriebene Lied — die andere von der Fürbitte der Heiligen durch die Litanei. Diese Einförmigkeit zieht den unvermeidlichen Fehler nach sich, dass Gesang und Gebet durch die immerwährende Wiederholung zur Gewohnheit und gedankenlosen Mechanie werden. Sie befriedigt auch den Wunsch des Volkes nicht.

Die so häufig vorgeschriebene Aussetzung des hochwürdigsten Gutes entspricht weder der Ordnung und dem Ritus des Messopfers, noch dem uralten Kirchengebrauche, und verliert durch die Gemeinmachung nach und nach allen Eindruck. Der Unterschied in Ansehung dieser und anderer Andachten, den man in Städten, Märkten und Dörfern einfuhrte, hat schon viel Missvergnügen gestiftet.

Endlich ist in der Kirchenordnung kein Bedacht auf die Verbesserung der so wichtigen Bussanstalt, und anderer besonderer Andachten genommen worden.

Diesen Gebrechen wäre unmassgeblich abzuhelpfen :

1. Durch die Einführung eines Gesang- und Gebetbuches, welches eine Abwechslung solcher Gebete und Lieder an die Hand gäbe, die der Verschiedenheit der Zeit, Feste und Andachten des ganzen Kirchenjahres zusagten.

Sie würden, wenn sie die Hauptbegebenheiten, Geheimnisse und Lehren unserer Religion durchgingen, eben so erbaulich, als lehrreich für das unwissende Volk sein.

2. Die Bussanstalt unserer Zeit gemäss und fruchtbarer einzurichten, müssten die Beichtkonkurse auf eine bescheidene Art zerstreut, und die Ablässe, für welche sich das Volk und die Theologen noch becifern, zweckmässiger erklärt werden.

3. Auf die Verminderung der Aussetzung des Hochwürdigsten und der vielfältigen Segen wäre das Volk einweilen nur vorzubereiten.

Uebrigens hatte die neu eingeführte Andachtsordnung die wohlgemeinte Absicht, mancherlei sehr zweckwidrige Nebenanachten abzuschaffen.

Allein es hing auf einer Seite das Interesse und der Kredit der Geistlichen, auf der andern die Gewohnheit und das Vorurtheil des Volkes daran, und es trafen zu eben der Zeit so viele andere widrige Umstände von allen Seiten zusammen, dass die Andachtsordnung in dieser Rücksicht nur sehr schwer und mit Zwang eingeführt werden konnte. Auch nachdem sie bereits eingeführt war, reizte das päpstliche Breve an die Niederländer, der Tod des höchstseligen Monarchen und die letzten Auftritte in dem Wienerkirchsprengel die Erwartung einer Abänderung an vielen Orten von neuem auf.

Es wäre daher meine unmassgebliche Meinung, dass dem dringenden Wunsche des Volkes einweilen mit guter Bescheidenheit in folgenden Punkten nachgegeben werden könnte:

1. Durch die jährliche Ausschreibung dreier Aemter oder Andachten und eines anpassenden Gebetes, in der Absicht, Gott um seinen Segen für die Feldfrüchte zu bitten und zu danken.

2. Durch die Erlaubniss dreier Bittgänge auf das Feld, um das Volk vom Weitergehen in andere Oerter abzuhalten.

3. Durch die Gestattung der musikalischen Salzburgermesse und der nachmittägigen gesungenen Litanei, um die hohen Festtage des Herrn feierlicher auszuzeichnen.

4. Durch eine gemässigte bildliche Vorstellung des Grabes und der Auferstehung in der heiligen Woche.

5. Durch die unter bestimmter Modifikation abzuhaltende Corporis Christi und Allerseelenoktaven. Ferner

6. Würde der Wunsch des Volkes durch die Wiedergestaltung dreier Konduktsklassen und Seelenämter — der samstägigen Abendandachten, wo es die Umstände erlaubten — und durch eine kluge Verdeutschung der beibehaltenen Segnungen oder sogenannten Weihen, befriedigt werden.

7. Zum Beschlusse merke ich an, dass sich das hiesige Volk an die Ablesung der landesfürstlichen Befehle vor dem Gottesdienste und von der Kanzel nicht gewöhnen wolle — eben so wenig an die Predigten, wovon sie wissen oder argwöhnen, dass sie auf landesfürstlichen Befehl gehalten werden.

Es würde daher dienlicher sein, die ersteren nach vollendetem Gottesdienste abzulesen — und die anderen, wo sie sich zum Texte schickten, unvermerkt in die Predigt einzuflechten. Diese Abänderung würde dem Volke besonders gefallen. — Wie die Modifikationen dieser Andachten zweckmässig, und für den Religionsbegriff des Volkes lehrreich eingerichtet werden könnten, habe ich in meinem Aufsätze ausführlicher gezeigt.

III. Gebrechen in Ansehung der Ausübung des Oberhirtenamtes.

Wenn den bisher angeführten Gebrechen abgeholfen ist, so findet sich die Ausübung meines Oberhirtenamtes, in so fern es sich hauptsächlich auf die Religion und Herhaltung der guten Kirchen- und Andachtsordnung bezieht, schon sehr erleichtert.

Es kommt itzt nur noch auf solche Geistliche an, die fähig und bereitwillig sind, mir mitzuwirken. Von dieser Seite kann ich den Zöglingen des Generalseminariums ein vorzügliches Zeugniß geben. Ich wünschte daher, dass diese Anstalt erhalten, und den Gebrechen, welchen sie der allzugrossen Menge wegen unterliegt, durch eine Abtheilung, wie ich sie in meinem Aufsätze zergliedert habe, abgeholfen würde.

Unter meinem übrigen Klerus finden sich ebenfalls manche, die sich von Seite ihrer ächten Grundsätze und mehrere, die sich von Seite ihrer Bereitwilligkeit auszeichnen.

Es findet sich aber auch eine grosse Zahl Alter, Mönche und ihres gleichen Gesinnte, die sich durch andere Grundsätze verleiten lassen, aller besseren Einrichtung, in Geheim, oder auch offenbar entgegen zu streben, und das Volk zu ihrer Absicht aufzureitzen. Diess Uebel rührt von ihrer ehemaligen Klostererziehung her, die sie an eine andere Denkensart, andere Uebungen, und einen andern Gehorsam gewöhnet hat.

Wenn daher, wie ich meine, einige Klöster oder Stifter künftig bestehen, und ihre Bestimmung zur Aushilfe in der Seelsorge haben sollen, so müssten

1. die Kandidaten dieser Klöster unter den bischöflichen Zöglingen ihre Bildung erhalten, und sich mit ihnen an übereinstimmende Grundsätze und gleichen Gehorsam gewöhnen.

2. Nach dem Seminarium müssten sie in ihren Stiftern oder Klöstern eine Verfassung oder Einrichtung finden, die ihrer im Seminarium erhaltenen Bildung zusagte, und sie dabei bestärkte.

3. Zu dieser Absicht müsste sowohl dem Prälaten, als seinen untergeordneten Stiftsgliedern, die irgend auf eine Art zur Aushilfe in der Seelsorge zu brauchen wären, eine engere Verbindlichkeit und Subordination gegen den jeweiligen Ordinarius aufgelegt und versichert werden. Endlich

4. Dem Bischof ein wirksamer Einfluss bei ihren Beförderungen auf Stiftspfarrereyen gestattet werden, um, mit Rücksicht auf ihren Gehorsam gegen die Anordnungen in Kirchensachen, eine Vorrückung oder Zurücksetzung veranlassen zu können.

5. Diess letztere Mittel würde sich auch, unter bescheidener Modifikation, hie und da bei der Säculargeistlichkeit mit Erfolge anwenden lassen.

6. Die als Kapläne ausgesetzten Exmönche in mehr Subordination gegen ihre Pfarrer, und in besserer Ordnung zu erhalten, wäre es dienlich, ihre Pension gegen die anständige Kost und den ausgemessenen Monathgehalt, dem Pfarrer in die Hand zu geben. Endlich

7. könnte das Präsentationsrecht auf die zur Kameral-Administration gehörigen Benefizien den Ordinarius — der gegenwärtig hier nichts zu vergeben hat — in den Stand setzen, viele Geistliche zur Bereitwilligkeit für alles Gute auf eine angenehme Art zu ermuntern.

Die bedenklichste Angelegenheit der Diözese ist, dass es dem Klerus an dem nöthigen Nachwuchse gebricht. Schon voriges Jahr haben uns zehn zu der für die Diözese ausgemessenen Anzahl gefehlet: für diess Jahr aber haben sich erst zwei Kandidaten gemeldet. Die Aussicht für die Zukunft ist noch finsterer.

Diesem Gebrechen abzuhelfen wird es nöthig seyn, einige von den Mitteln, die vormals dem Klerus seine Kandidaten verschafften, wieder anzuwenden: andere hingegen, die ihre Anzahl vermindern halfen, zu beseitigen.

Meine unvorgreiflichen Gedanken sind diese:

1. Es sollte die Gelegenheit zum Studiren durch Errichtung mehrerer Gymnasien befördert werden. Solche Gymnasien liessen sich ohne Aufwand mit den bestehenden Stiftern verbinden.

2. Die beschwerlichen Schulgelder, die bisher Viele vom Studiren abhielten, könnten abgeschaffet werden.

3. Die Gymnasisten hätten eine religiöse Bildung zu erhalten, die den geistlichen Beruf in ihren Augen ehrwürdigem.

4. Die Aussicht auf die damit verbundene anständige und sichere Versorgung könnte ihnen diesen Stand wünschenswerth machen. Zu dieser Absicht wären

5. die so sehr verkürzten Stolpfarren, durch die Wiedereinführung zwei höherer Konduktsklassen — auch wo es nöthig ist der Taufstole — und Herstellung der eingezogenen Stiftungen zu verbessern.

6. Alle Pfarreyen und Kaplaneyen könnten nach und nach auf die neue Kongrua gebracht, und dem kümmerlichen Defizientengehalte 100 fl. zugelegt werden.

7. Die besseren, über der Congrua stehenden Pfründen könnten zur ermunternden Aussicht für die Vorzüglichen, bei ihren Einkünften verbleiben.

8. Möchte der Klerus allen übrigen dienstleistenden Ständen an Abgaben gleich gehalten — und ihnen zu dieser Absicht die so namhafte Religionsfondssteuer, sobald es die Umstände erlaubten, nachgelassen werden. Endlich

9. wären die Geistlichen ihres vormals genossenen Ansehens bei den Umständen der Zeit bedürftiger — auch des ehemals gehabtten *fori nobilium*, und der damit verbundenen Vortheile, bei gegenwärtiger besserer Verwendung würdiger — dann zur Wieder-

herstellung ihrer beim Volke nöthigen Achtung, von Kreisämtern, und Unterbeamten mit der vormahligen Distinktion und Schonung zu behandeln.

Wenn durch solche Mittel für die nöthige Anzahl der Geistlichen gesorget — sie auf wohlbestellten Gymnasien und im Seminarium gut gebildet — mit den oberwähnten zweckmässigen Hilfsbüchern unterstützt — der bischöflichen Aufsicht und Leitung gehörig untergeordnet wären: so bliebe mir weiter nichts wesentliches zu wünschen übrig.

Nur finde ich nöthig noch anzumerken:

1. Dass die vormahlige Ehegerichtsbarkeit (wenn einige Bischöfe sie in ihrem Umfange etwa gar mit den Sponsalien, zurückverlangten) — die Ausübung des Oberhirtenamtes, in wesentlichen Stücken mehr zerstreuen, als befördern würde —

2. Dass mein Vertrauen und meine Ruhe davon abhänge, mich bei erfolgender Abänderung in Ansehung der ursprünglichen Rechte, den übrigen Bischöfen gleich zu halten.

Dieses sind die Hauptpunkte, worüber ich mich in meinem Aufsätze ausführlicher erklärt habe.

Linz den 2. Juny 1790.

Gehorsamster Diener,
Joseph Anton Bischof m. p.

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

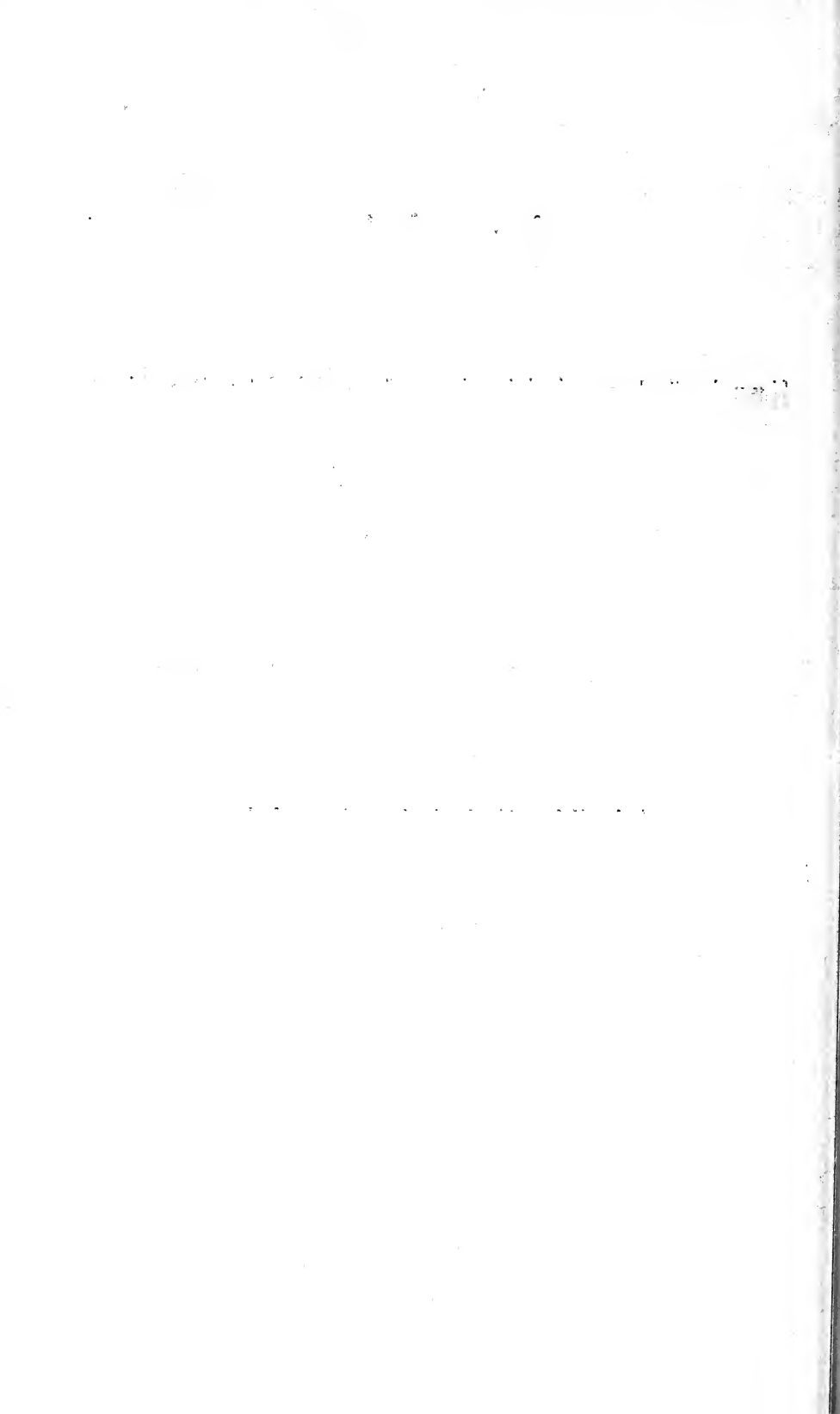
Jahrgang 1850.

I. Bd. II. Heft.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.



II.**Die Grafen, Markgrafen und Herzoge**

aus

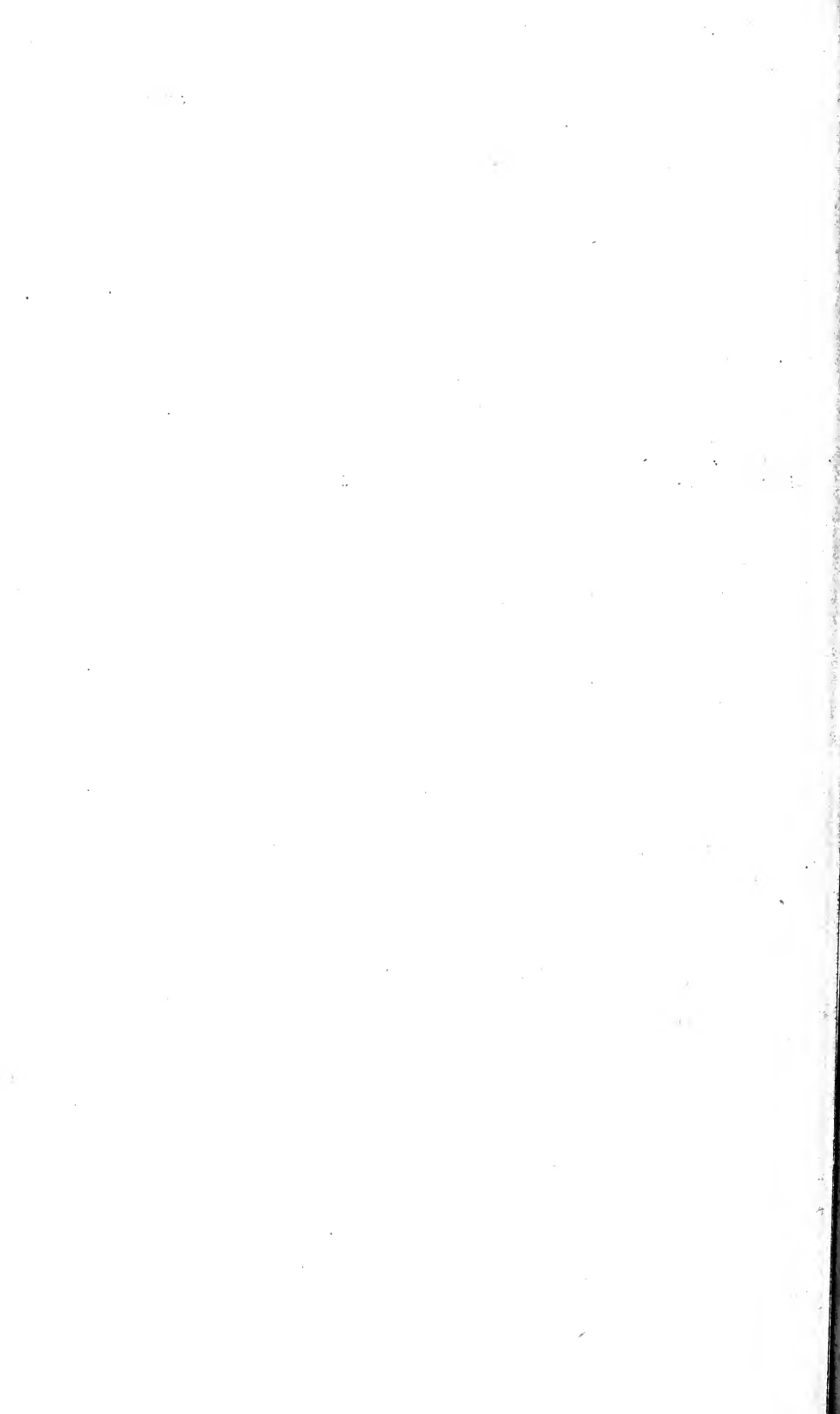
dem Hause Eppenstein.

Von

Dr. *Karlmann Tangl*,Professor an der kais. kön. Universität zu Lemberg.

I. Abtheilung.

(910 – 1039.)



V o r w o r t.

Dieser Aufsatz verdankt seine Entstehung einem Zufalle. Seit Jahren beschäftigt mit der Sammlung von Stoff zu einer kritischen Geschichte der einstigen kärnthnerischen Marken **Soune**, **Krain** und **Istrien** und ihrer Markgrafen, in deren Reihe **Frölich** das geschichtliche Unding eines zweinamigen Markgrafen **Poppo-Starchand** eingeführt hatte, ein Irrthum, der sich seitdem in alle Werke über die Geschichte der **Steyermark** bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt hatte, wünschte ich sehnlichst die ganze Bändereihe der **Monumenta Boica**, welche die hiesige Universitäts-Bibliothek nur bis einschliesslich des **13. Bandes** besitzt, einsehen zu können, was mir bei meinem Aufenthalte zu **Wien** im vorigen Jahre durch die Güte des Herrn **Vice-Directors** des k. k. geheimen Hof- und Hausarchives, **Regierungsrathes** und **Akademikers Chmel** möglich wurde.

Gleich im **14. Bande** fand ich zwar nicht das, wornach ich suchte, wohl aber etwas, was den **steyermärkischen** Geschichtsforschern bisher unbekannt gewesen war, nämlich dass der Herzog **Adalbero** von **Kärnthen** zwei Brüder Namens **Eberhard** und **Ernest** gehabt habe. Dieser zufällige Fund nebst einigen an-

deren, die Söhne jenes Herzogs betreffenden, bisher ebenfalls unbekannt gewesenen Nachrichten, die ich aus den in jenem 14. Bande enthaltenen Urkunden des Klosters Geisenfeld schöpfte, und die Vermuthung, dass wie diese, so vielleicht wohl auch noch andere Urkunden für die Genealogie des Eppensteinerischen Hauses noch nicht ausgebeutet worden sein dürften, veranlassten mich nach meiner Zurückkunft, hierüber weitere Nachforschungen anzustellen, die auch wirklich von einem glänzenden Erfolge, der mich selbst auf das Höchste überraschte, gekrönt wurden. Denn trotz der nur sehr beschränkten Hilfsmittel, die mir hier zu Gebote standen, entdeckte ich ausser jenen zwei in Wien aufgefundenen, noch zehn bisher unbekannte Glieder jenes Geschlechtes, so wie noch manchen anderen Umstand, worunter z. B. der, dass dieses Haus auch in Baiern eine Grafschaft besass, wovon man bisher nichts wusste.

Anfangs war ich gesonnen, meine Entdeckungen nur in einer kurzen Anzeige den österreichischen Geschichtsforschern mitzutheilen, aber bei näherer Ueberlegung fand ich, dass die Natur der Sache keine Zerstückelung dulde, sondern ein Ganzes fordere, und dass selbst die Neuheit meiner Behauptungen eine oft ausführlichere Begründung nothwendig mache. Dazu gesellte sich die Betrachtung, dass ein so erlauchtes, mit dem salischen Kaiserhause so nah verwandtes Geschlecht, welches Kärnthen vier Herzoge, Steyermark mehrere Markgrafen, der Kirche zu Aquileja einen Patriarchen, jener zu Bamberg einen Bischof und dem von ihm gegründeten und wahrhaft fürstlich ausgestatteten Stifte St. Lambrecht einen Abt gegeben, in die Geschichte seiner Zeit mächtig eingegriffen und besonders in dem unseligen Investiturstreite eine hervorragende Rolle gespielt hatte, eine ausführlichere Darstellung wohl verdiene und zwar um so mehr, da es trotz seinem Glanze und seiner Wichtigkeit seinen Geschichtschreiber bisher noch nicht gefunden hatte. Denn Frölich stellte bloß eine Stammtafel desselben auf und was er in der Archontologia Carinthiae und nach

ihm Andere in ihren Werken über die Geschichte Kärnthens und der Steyermark oder sonst gelegentlich von einzelnen Gliedern jenes Hauses sagen, sind nur einzelne, abgerissene, unzusammenhängende Nachrichten, die kein Ganzes bilden. Ein solches wollte ich nun liefern, obwohl mir dabei die Wahrnehmung nicht entging, dass der bisher gesammelte Stoff, obgleich von mir ansehnlich vermehrt, doch dazu nicht völlig ausreiche. „Doch das Bessere“, dachte ich mir, „sollte nicht der Feind des Guten sein und lieber Etwas als gar Nichts“, und ging somit an das Sammeln, Ordnen und Verarbeiten der Materialien. Ich kam dabei bis in die Periode, wo 1073 durch Marquard III. die seinem Hause 1035 entrissene Herzogswürde wieder an dasselbe zurückkam, als das durch den Wahnsinn einer verblendeten Partei herbeigeführte unglückliche Ereigniss vom 2. November 1848 eintrat und mich wegen des Brandes der Universitäts-Bibliothek, wodurch der grösste Theil ihres Bücherschatzes verloren ging, am Weiterarbeiten verhinderte und mich bei der bezeichneten Periode abzuschliessen nöthigte. Da sie aber gerade zufällig ein natürlicher Abschlusspunt des ersten Theiles der Eppensteinerischen Geschichte ist, so ging ich, als die Zeiten wieder ruhiger geworden waren, und ich mich von der im Frühjahre überstandenen schweren Krankheit wieder erholt hatte, mit neuem Muthe und neuer Lust an die Vollendung wenigstens dieser ersten Abtheilung. Wann die zweite nachfolgen werde, kann ich jetzt noch nicht sagen, doch höre ich zu meinem Troste, dass gerade das geschichtliche Fach durch den Brand der Bibliothek verhältnissmässig am wenigsten gelitten habe, und somit scheint noch Hoffnung da zu sein, dass ich die zur Fortsetzung der Arbeit nöthigsten Werke finden dürfte; einige — o wären es ihrer doch Hunderte gewesen! — befanden sich zur Zeit des Brandes ohnedies bei mir und wurden somit glücklich erhalten.

Möge vor der Hand diese erste Abtheilung als ein Beitrag zur Geschichte Kärnthens und der Steyermark günstig aufgenommen werden. Denn an Monographien thut es uns mehr Noth, als an

allgemeinen Landesgeschichten, da in diesen, so lange nicht durch die ersteren tüchtige Vorarbeiten geliefert und gewisse dunkle Partien aufgehellt worden, immer die alten Irrthümer sich wiederholen und weiter fortpflanzen werden, wie diess selbst in Muchar's neuester Geschichte der Steyermark der Fall ist.

Lemberg am 10. October 1849.

Frölich 1) und nach ihm die übrigen steyermärkischen Geschichtschreiber und Genealogen beginnen die Reihe der Eppensteiner mit Marquard, dem Vater des Herzogs Adalbero, ich aber glaube sie noch um einen Grad höher hinaufführen und mit dieses Marquards Vater, ebenfalls Marquard genannt, beginnen zu können. Aus der Darstellung wird sich zugleich ergeben, dass die ursprüngliche Heimat dieses Geschlechts nicht in Obersteyermark, sondern in Böhmen zu suchen sei, und zwar in jenem Theile, der zwischen der Donau und dem Böhmer-Walde am schwarzen Regen (Flusse) liegt.

Die älteste Urkunde, welche ich über den Stammvater der Eppensteiner, nämlich über Marquard I., den Vater Marquards II. (bei Frölich Marquard I.) und Grossvater Adalbero's auffinden konnte, ist eine zwischen 911 und 918 ausgestellte Regensburger Urkunde, worin Kaiser Konrad I. einem gewissen Erchenfried ein im Gaue Viehtach im Orte Goldaron in der Grafschaft Marquard's gelegenes Gut schenkt²). Dieser Gau führte seinen Namen von dem Bache Viehtach (von Vieht d. i. Fichte und Ach d. i. Bach), welcher in einer Urkunde von 940 Fuehtebach d. i. Fichtenbach genannt wird, und ein Zufluss des schwarzen Regen (Flusses) ist, wenn nicht vielleicht gar dieser selbst damals so genannt wurde. Der Name dieses Gaues hat sich bis auf unsere Zeit in dem Namen der Ortschaft Viechtach, welche am linken Ufer des schwarzen Regen liegt, erhalten, wodurch zugleich seine oben angedeutete Lage ausser Zweifel gesetzt wird. In einer Urkunde von 940 heisst er der Ufgau und führte daher zwei Namen, wie diess auch bei den meisten anderen Gaueu der Fall war, die sogar oft noch mehrere Namen hatten. Der Ort

1

2

Goldaron hatte seinen Namen von der daselbst bestandenen Goldwäscherei erhalten, wie wir diess aus derselben Urkunde von 940 entnehmen.

In diesem Gaue also ist am Anfange des 10. Jahrhunderts — denn weiter hinauf verliert sich jede sichere Spur — die Heimat jenes Grafengeschlechtes zu suchen, von dem wir hier sprechen und man sieht daraus, dass man dasselbe nicht die Grafen von Eppenstein und Mürzthal, welche Besitzungen sie erst später erlangten, sondern die Grafen von Viehtach oder Ufgau nennen sollte. Obwohl nun jene Benennung weder auf die Angabe einer Urkunde, noch auf der Nachricht eines alten Geschichtschreibers oder Chronisten beruht, so wollen wir sie doch, da sie einmal von Frölich eingeführt und seitdem allgemein angenommen worden ist, zur Vermeidung von Missverständnissen beibehalten.

Obiger Graf Marquard, oder wie die alten Urkunden etymologisch richtiger schreiben, Marchwart, Markwart, die Gränzwart, Gränzwächter, wie man bei der Artillerie noch gegenwärtig Zeugwart sagt, war aber auch bereits im Herzogthume Kärnthen, wozu damals auch die heutige Steyermark gehörte, begütert, wie diess auch von den meisten übrigen bayerischen Grafen nachgewiesen werden könnte. Denn in den Jahren 920, 927, 928 und 930 erscheint Marquard (I.) als Zeuge in den Urkunden des Erzbisthums Salzburg bei Verträgen über in Kärnthen, Salzburg etc. etc. gelegene Güter³).

Seine Stellung unter den Zeugen bewiese für sich allein schon, dass er ein Mann von vornehmer Abkunft gewesen sein müsse, wenn wir auch nicht wüssten, dass er damals schon Graf war, obgleich nicht in Kärnthen, sondern in Bayern, ein Umstand, der nicht zu übersehen ist, und woher es auch kömmt, dass er in Salzburger Urkunden nicht als Graf *comes*, sondern blos als Edler Mann, *nobilis vir*, ja selbst gleich den übrigen bayerischen Grafen, wenn sie als Zeugen angeführt werden, ohne dieses Prädicat erscheint.

Dass aber Marquard I. in Kärnthen wirklich Güter besass, und deshalb auch zum kärnthnerischen Adel gehörte, ersehen wir aus einer Salzburger Urkunde. Denn 930, am 30. März zu Salzburg schloss dieser edle Mann Marquard I. einen Tauschvertrag mit dem Erzbischof Adalbert von Salzburg, worin er diesem seine Besitzung zu Undrima überliess, dafür aber einen Hof zu

Puoche und zwei dazu gehörige Ortschaften zu Furti und Pischof-fesperch erhielt ⁴).

Diesen Hof sammt Zugehör hatten als salzburgisches Lehen früher des Erzbischofs Blutsverwandte und Vogt Hartwich, dann Herzog Berthold von Kärnthen innegehabt und es wird desshalb dem Vertrage die Bestimmung angehängt, dass wenn Marquard I. ohne einen ehelich erzeugten Sohn stürbe, jener Hof wieder an Herzog Berthold, der Marquard's Herr — dominus ejus — nämlich Lehensherr genannt wird, zurückfallen sollte, weshalb auch der Herzog als erster Zeuge die Urkunde unterschrieb.

Dieser Umstand, dass Herzog Berthold Marquards Lehensherr genannt wird, denn dominus kann hier keine andere Bedeutung haben — ist sehr wichtig, indem es die Identität dieses kärnthnerischen Marquard, der bloß edler Mann genannt wird, mit dem bayerischen Grafen Marquard von Ufgau ausser Zweifel setzt. Denn in der Urkunde von 940 wird letzterer ebenfalls zuerst nur ein edler Dienstmann — nobilis vasallus — des Herzogs Berthold und erst dann, wie im Zusatze Graf genannt. Dass er in den Salzburger Urkunden bloß edler Mann heisst, beweist nichts gegen die Identität, indem auch andere erwiesene Grafen, wie z. B. Veriant, der in einer Salzburger Urkunde von 945 als Pfalzgraf von Kärnthen erscheint ⁵), in den sie betref-

fenden Urkunden, oder wenn sie als Zeugen angeführt werden, bloß nobiles viri heissen.

Dass Herzog Berthold zu Gunsten seines Lehenmannes den Besitz eines so bedeutenden Gutes abtrat, beweist übrigens, dass Marquard bei ihm in grosser Gunst gestanden und diese durch lange und treue Dienste verdient habe.

Was die getauschten Güter betrifft, so hatte man früher Hormayrs Vermuthung zu Folge die Gegend ad Undrimtam, über deren Lage so viel gestritten wurde, am Ingeringbache, der sich bei Knittelfeld in die Mur ergiesst, also auf dem nördlichen Ufer der Mur, beim heutigen Orte Seggau gesucht, was jedoch ganz unrichtig ist.

Freiherr von Ankershofen versteht darunter die Gegend des sogenannten Murbodens zwischen St. Lorenzen und Judenburg ⁶).

Offenbar ist er der Wahrheit viel näher, allein ich glaube die Lage jener Gegend urkundlich bestimmen zu können, und zwar

7 durch eine Salzburger Urkunde vom Jahre 935, worin es heisst: in Undrimatala ad Pouminumchirichun⁷). Da dieser Ort unverkennbar kein anderer ist als der heutige Ort Baumkirchen im Bezirke und in der Pfarre Weisskirchen, zur Herrschaft Wasserberg, Farrach und Einöd dienstbar, so kann auch die Gegend in Undrimatala (935), oder ad Undrimam (930), nirgends anderswo als bei Baumkirchen und in weiterer Ausdehnung bei Weisskirchen zu suchen sein. Vielleicht hiess das jetzige Granizbachel, das bei Baumkirchen vorbeifliesst, einst Undrima.

Puoche sei nach Koch-Sternfeld Buch, neben Zell im Landgerichte Altötting, Furti, ein Ort neben Buch, Pischoffesperch aber, entweder Bischofsberg, vulgo Bischof in der Schlicht am Inn oder Pischelsberg im Landgerichte Eggenfelden⁸).

8 Ich stimme dieser Annahme nicht bei, sondern bin vielmehr der Meinung, dass die genannten Orte in Obersteiermark zu suchen seien und Puoche das heutige Puch bei Judenburg, Furti aber das westlich von Judenburg gelegene heutige Furt sei, während Pischoffesperch mir zwar unbekannt ist, sicher aber auch in der Nähe von Judenburg zu finden sein dürfte. Der Grund, warum ich die genannten Orte nicht bei Altötting in Baiern, sondern bei Judenburg in Steiermark suche, ist der, weil von einer Besitzung der Eppensteiner zu Altötting nirgends etwas vorkommt, während Judenburg zu wiederholten Malen urkundlich als Eigenthum jenes Geschlechtes erscheint und in der Nähe von Eppenstein liegt, welche Burg, gegenwärtig nur eine Ruine, einst der Wohnsitz jener Markgrafen und Herzoge gewesen sein und dieser Dynastie den Namen gegeben haben soll.

Nun entsteht aber die Frage, ob dieser edle Mann Marquard wirklich den Eppensteinern angehöre. Ich glaube diese Frage entschieden bejahen zu müssen. Denn erstens ist der Name Marquard so zu sagen ein wahrhaftes nomen proprium, ja unicum, d. i. im strengsten Sinne nur einer Person angehörig, da er in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in den 103 Salzburger Urkunden nur fünfmal vorkommt, während andere Namen 50mal, ja noch öfter vorkommen, und sogar in einer und derselben Urkunde sich wiederholen. Bei diesem Umstande ist daher anzunehmen, dass damals unter den edlen Männern und Grafen Kärnthens

und Baierns nur einer diesen Namen führte, und dieser eine jenem Geschlechte angehörte, bei dem sich in der Folge der Name Marquard wiederholt, aber auch wieder ausschliesslich vorfindet, da sowohl in der zweiten Hälfte des 10., als auch während des ganzen 11. Jahrhunderts von den übrigen Herzogen, Markgrafen und Grafen Kärnthens sonst keiner den Namen Marquard führte.

Dann liegen die von Salzburg an den edlen Mann Marquard abgetretenen Güter Puch und Furt gerade in jener Gegend, wo man in der Folge die Eppensteiner im Besitze ausgebreiteter Güter findet und wo Eppenstein, wenn auch vielleicht nicht ihre Stammburg, doch gewiss ihr späterer Wohnsitz, lag.

926—938 schloss der edle Mann Marquard einen Tauschvertrag mit dem Bischofe Wolfram von Freysing, indem er diesem Besitzungen zu Izeilingen und Terremareschirichun gab und dafür eine Besitzung zu Helmunesdorf bekam ⁹). Wo diese Besitzungen lagen, ist mir nicht bekannt, da ich eben keine Specialkarte Bayerns bei der Hand habe. Die Urkunde beweist jedoch, dass Marquard auch ausserhalb Kärnthens, wozu damals Steyermark gehörte und ausserhalb seiner Grafschaft Viechtach- oder Ufgau auch sonst noch Güter in Bayern besass.

940 schenkte Kaiser Otto I. dem edlen Dienstmanne des Herzogs Berthold und Grafen Marquard 10 Herrenhuben, welche früher Goldwäscher innegehabt haben, im Gaue Ufgau in der Grafschaft desselben Marquard am Flusse F u e c h t e b a c h ¹⁰).

Von diesem Gaue haben wir bereits früher gesprochen. Es ist derselbe, der in der Urkunde K. Konrads I. (911—918) Viechtah- d. i. Viechtachgau, denn h galt damals soviel wie ch, genannt wurde, und den man, weil er seinen Namen von dem ihn durchfliessenden Bache erhalten hatte, nach der Ottonischen Urkunde auch F ue h t e b a h - oder F ue c h t e b a c h - d. i. F i c h t e n b a c h g a u nennen könnte. Die Identität des Viechtach- und Ufgaues, wie er in der Ottonischen Urkunde genannt wird, wird auch durch folgenden Umstand ausser Zweifel gesetzt. Nach der Konradinischen Urkunde (911—918) lag darin der Ort Goldaron, nach der Ottonischen (940) aber hatten einst Goldwäscher (aurarii) die von K. Otto I. dem Grafen Marquard geschenkten 10 Huben besessen.

Der Ort Goldaron und der Ort, wo diese Goldwäscher einst ihr Geschäft betrieben, ist daher offenbar ein und derselbe, wodurch zugleich die Identität jenes (911—918) und dieses Grafen Marquard (940) über allen Zweifel erhoben wird.

Die Frage, ob dieser bayerische Graf und der in Kärnthen begüterte edle Mann Marquard eine und dieselbe Person seien, liesse sich schon unter Hinweisung auf das, was über den Namen gesagt wurde und unter Beachtung des Umstandes, dass der bayerische Graf und der kärnthnerische Edelmann Marquard als edler Dienstmann des Herzogs Berthold angeführt wird, bejahen.

Was aber die Sache über allen Zweifel erhebt, ist die Urkunde vom Jahre 1010, worin Adalbero als Graf des Landstriches südwestlich vom Böhmer-Walde erscheint. Da nun der Kärnthner Herzog Adalbero ein Sohn Marquard's II. und ein Enkel Marquard's I. und wie bekannt ein Eppensteiner war, so kann über die Identität des bayerischen Grafen und des kärnthnerischen Edelmannes Marquard (I.) durchaus kein Zweifel mehr obwalten. Dass der bayerische Graf Marquard auch Güter in Karantaniën besass, ist eine Erscheinung, die man auch von hundert andern bayerischen Grafen jener und der späteren Zeit nachweisen könnte. Dass er in den Urkunden von 911—918 und 940 Graf, in jener von 930 nur Edelmann genannt wird, beweist nichts gegen die Identität, da man diess auch von andern Grafen nachweisen könnte, wie ich diess rück-
 11 sichtlich des Grafen Variants schon oben angedeutet habe, zudem konnte Marquard rücksichtlich seiner Besitzungen in Bayern mit Recht Graf genannt werden, weil er dort die Grafschaft Viechtach- oder Ufgau besass, nicht aber rücksichtlich seiner Besitzungen in Karantaniën, wo er nur einzelne Güter, nicht aber eine Grafschaft hatte.

Dass Marquard, obgleich selbst ein Graf, dennoch ein Dienstmann des Herzogs Berthold war, wird Niemand, der die Verhältnisse jener Zeit kennt, auffallend finden. Dass er seine Pflichten gegen den Herzog treulich erfüllt haben müsse, beweist des letzteren Gunst, indem er nicht nur nach der Urkunde von 930 seinem Dienstmanne zu Liebe seine von Salzburg bisher

innegehabten Lehengüter Pnoche, Furti und Bischofsberg aufgab, sondern auch nach der Urkunde von 940 sich bei K. Otto I. für die Schenkung der 10 Goldwäserhuben an Marquard verwendete.

An Gelegenheit aber durch treue Dienste sich die Gunst Berthold's, des Herzogs von Bayern und Kärnthen zu erwerben, fehlte es Marquarden gewiss nicht. Die Ungarn machten nämlich von Pannonien aus, welches sie anfangs des 10. Jahrhunderts den Deutschen entrissen und in ihren Besitz gebracht hatten, wiederholte Einfälle sowohl in die Ost- als auch in die Karantanische Mark, bis sie durch ihre grosse Niederlage auf dem Lechfelde am 10. August 955 auf einige Zeit geschwächt und gedemüthiget wurden. Die Geschichte hat uns von den Drangsalen, denen beide Marken während der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts ausgesetzt waren, wenig Einzelheiten aufbewahrt, obgleich jedes Jahr durch blutige Treffen zwischen den Ungarn und Deutschen bezeichnet gewesen sein mag. In diesen Kämpfen mochte Marquard durch tapfere Vertheidigung Karantaniens sich grosse Verdienste um Herzog Berthold erworben und so dessen besondere Gunst erlangt haben.

Seit 940 hören alle Nachrichten über ihn auf, während die Nachrichten über Marquard II. erst 970 beginnen, so dass ein Zeitraum von 30 Jahren dazwischen liegt, über den alle Nachrichten fehlen. Ein so langer Zeitraum liesse zwar die Vermuthung zu, dass zwischen Marquard I. und jenem Marquard, den wir den zweiten nennen, noch ein Glied fehle, und dass unser Marquard II. nicht der Sohn, sondern der Enkel Marquard's I. sein dürfte; allein gegen eine solche Vermuthung spricht der Umstand, dass nach der Urkunde von 930 Marquard I. damals noch keinen Sohn hatte. Denn es heisst darin, dass er die ihm von Salzburg abgetretenen Güter bis zu seinem Tode, und dass nach ihm sein Sohn, wenn er einen solchen aus einer rechtmässigen Gattinn erzeugt haben sollte, dieselben besitzen soll. Hätte er schon damals einen Sohn gehabt, so würde es wie in hundert andern Urkunden einfach heissen, in finem vitae suae filiique sui. Dieser Umstand ist sehr wichtig; denn er beweist, dass die Annahme eines Mittelgliedes zwischen Marquard I. und

unserem Marquard II. unstatthaft sei und dass letzterer nur ein, erst nach 930 erzeugter Sohn des ersteren sein könne.

Wann Marquard I. gestorben sei, wie seine Gemahlin geheissen, und ob er Geschwister gehabt habe, ist völlig unbekannt. Er hinterliess zwei Söhne, Marquard II. und Rüdiger, und eine Tochter Richardis. Diese war, wie diess schon Frölich richtig angibt, mit Ulrich, dem bei K. Otto II. sehr beliebten und mächtigen Grafen von Sempt und Ebersberg, Adalbero's Sohne, vermählt. Wir finden sie mit ihrem Gemahle und Bruder in einer nach 975 ausgefertigten Regensburger Urkunde, welche sagt, dass Graf Ulrich und seine Gemahlin Richardis nach dem Tode und Begräbnisse Villibirgen's guten Andenkens dem Benedictiner Kloster St. Emmeram zu Regensburg für das Seelenheil und die Ruhe jener Matrone einige Besitzungen zu Erlingen geschenkt haben. Als erster Zeuge erscheint Etich, wahrscheinlich ein Graf, in dessen Grafschaft Erlingen lag, als zweiter, eben Marquard, offenbar Ulrich's Schwager und Richarden's Bruder ¹²). Die Verstorbene war eine Schwester Adalbero's, Grafen von Sempt und Ebersberg, und daher Ulrich's Tante. Siehe die Stammtafel der Grafen von Sempt und Ebersberg, welche ich wegen der Blutsverwandtschaft und engen Verbindung dieses Geschlechtes mit jenem der Eppensteiner verfasst und im Anhang beigeschlossen habe.

Von Rüdiger ist nichts weiter bekannt, als dass er sammt seinem Bruder Marquard als Schwurmann und Zeuge erscheint. Denn auf der zwischen 983 und 991 in der Ostmark, welcher damals der Markgraf Liutpold vorstand, abgehaltenen grossen Versammlung von Bischöfen, Grafen, Vornehmen und Gemeinen, worin unter dem Vorsitze des Herzogs Heinrich von Bayern die Besitzungen und Rechte des Bisthums Passau in der Ostmark untersucht und bestimmt wurden, waren auch Graf Marquard und sein Bruder Rüdiger anwesend und sie nehmen als Schwurmänner in der darüber ausgefertigten Urkunde die 3. und 13 4. Stelle ¹³) ein.

Der Umstand, dass auch diese beiden Brüder unter den Schwurmännern erscheinen, auf deren Aussagen hin Bischof Pilgrin von Passau die Ansprüche seiner Kirche gegen den Markgrafen Liutpold geltend machte, beweist zum mindesten,

dass sie Nachbarn der Ostmark gewesen sein mussten, weil sie sonst über die Besitzesverhältnisse in derselben kein gültiges Zeugniß hätten ablegen können. Diess weist aber unverkennbar dahin, dass sie die Söhne des Grafen Marquard I. waren, den man schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in der oberen Steyermark begütert findet.

Ich bin kein Freund von Hypothesen, welche durch Gründe nicht wenigstens einigermaßen wahrscheinlich gemacht werden können, aber der Name Rüdiger führt mich unwillkürlich auf die Vermuthung, dass dessen Träger und sein Bruder Marquard mit den gewesenen Markgrafen der Ostmark, Vater und Sohn, welche beide ebenfalls den Namen Rüdiger führten, verwandt gewesen sein mögen.

Rüdiger I. von Pechlarn, Markgraf in der Ostmark, dessen auch im Nibelungen-Liede erwähnt wird¹⁴), soll 916¹⁴ gestorben und ihm sein Sohn Rüdiger II. gefolgt sein. Dieser soll sich jedoch treulos benommen, die Ungarn ins Land gelassen und deshalb 921 durch den Markgrafen Liutpold ersetzt worden sein. Letzteres ist offenbar unrichtig, so wie überhaupt die Nachricht von Rüdiger's II. Treulosigkeit unerwiesen ist. Viel wahrscheinlicher ist es, dass letzterer 943 gestorben und die erledigte Ostmark dem bayerischen Grafen Burkhard als Markgrafen verliehen worden sei, dem Liutpold erst 973 folgte. Mir ist nicht unbekannt, dass einige neuere Geschichtschreiber jene beiden gleichnamigen Markgrafen aus dem Gebiete der Geschichte ganz hinausweisen, als ob ihrer nur im Nibelungen-Liede und im Pitrolf und nicht auch in Alold's und Bernhard's des Norikers Chroniken gedacht würde. Es ist hier nicht der Ort, über die Möglichkeit des Bestehens einer deutschen Grafschaft zwischen der Erlaph und Enns während der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausführlich zu sprechen, obgleich es nicht so schwer wäre, den Beweis der Möglichkeit herzustellen. Ich meinerseits nehme das Bestehen jener Markgrafschaft nicht nur als möglich, sondern auch als wirklich an, und halte demnach die beiden Markgrafen Rüdiger für geschichtliche Personen.

Für ihre Verwandtschaft mit Marquard I. lässt sich freilich keine Urkunde, ja nicht einmal eine aus Chroniken geschöpfte Nachricht auführen, aber dessenungeachtet will mich

bedünken, dass meine Vermuthung nicht grundlos sei. Auch die Art der Verwandtschaft ist natürlich unbekannt. Vielleicht war eine Tochter Rüdiger's I. mit Marquard I. vermählt, so dass dessen zweitgeborener Sohn nach dem mütterlichen Grossvater und Oheime auch Rüdiger genannt wurde, ein Fall, der wenigstens in späterer Zeit bei vielen Familien urkundlich nachgewiesen werden kann. Oder vielleicht war Marquard I. selbst sogar ein Sohn Rüdiger's I. und ein Bruder Rüdiger's II., so dass sein zweitgeborener Sohn seinen Namen vom väterlichen Grossvater und Oheime erhielt und für diese Vermuthung spricht ausser dem Namen vorzüglich ihr Auftreten als Schwurmänner in dem Streite zwischen Bischof Pilgrin und Markgrafen Liutpold; denn wenn sie die Enkel Rüdiger's I. und die Neffen Rüdiger's II., der Markgrafen an der Erlaph, waren, so konnten sie über die einstigen und damaligen Besitzverhältnisse in der Ostmark gewiss besser unterrichtet sein, als wenn sie bloss die Söhne eines bayrischen und auch in Karantanien begüterten Grafen gewesen wären. Die Angaben rücksichtlich der Lebenszeiten der genannten Personen sind der Annahme einer Verwandtschaft nicht entgegen. Rüdiger I. soll 916, sein Sohn Rüdiger II. 943 gestorben sein, während Marquard I., mag er nun ein Bruder oder nur ein Schwager Rüdiger's II. gewesen sein, ebenfalls gerade um diese Zeit, nämlich von 916 bis 940 urkundlich erscheint.

Marquard II., der, weil er als Zeuge seinem Bruder Rüdiger vorgeht, ohne Zweifel der ältere Sohn Marquard's I. war, erscheint 970 als Markgraf, Marchio, und zwar in einer Salzburger Urkunde, worin K. Otto I. der Kirche zu Salzburg „einige Güter unseres Rechtes in der Grafschaft Marquard's, unseres Markgrafen, in der östlichen Gegend gelegen,“ nämlich den Hof zu Uduleniduor, wie er slavisch heisst, deutsch aber Nidrinhof genannt, sammt 50 dazu gehörigen königlichen Huben und sammt dem bei jenem Hofe gelegenen Forste Susil, dann bei der Burg Ziub, was an königlichem Eigen dazu gehört, endlich den dabei gelegenen Ort Lipriza¹⁵).

Ist auch die Lage und heutige Benennung von Nidrinhof oder Uduleniduor, wie es damals in slavischer Sprache hiess, nicht bekannt, so lag es doch nach der Angabe der Urkunde in der Nähe des Waldes Susil, dessen Name sich in den beiden Ge-

meinden Sausal, wovon die eine zum Bezirke Harracheck, die andere zum Bezirke Kleinstätten gehört, bis auf unsere Tage erhalten hat. Die Burg Ziub, denn *civitas* bedeutete damals nur einen befestigten Ort, scheint zwar sammt ihrem Namen verschwunden zu sein, sie lag jedoch nach der Angabe der Urkunde in der Nähe des heutigen Marktflückens Leibniz, und zwar, wie aus einer Urkunde von 1051 ersichtlich ist ¹⁶⁾, an der Sulm. Aus dieser obgleich späteren Urkunde entnimmt man, dass Ziub, oder wie es in eben dieser Urkunde genannt wird, Zuip, nicht blos eine Burg, sondern auch einen ausgedehnten, dazu gehörigen Landstrich bezeichnete, der sich von der Mur zwischen den beiden Bächen Sulm und Lasniz bis zu deren Ursprung auf den (Schwamberger) Alpen erstreckte.

16

Wenn es nun heisst, dass die von K. Otto an Salzburg geschenkten Güter in der Grafschaft des Markgrafen Marquard lagen, so ergibt sich daraus, dass, da die Lage von Sausal und Leibniz bekannt ist, jene Grafschaft auch den nordwestlichen Theil des heutigen Marburger Kreises in sich begriffen habe. Ich sage: auch, denn unstreitig hatte sie einen grösseren Umfang und umfasste den westlichen Theil des Grätzer und Marburger Kreises. Dass damals die slavische Bevölkerung noch viel weiter über die Drau gegen Norden gereicht habe als gegenwärtig, beweisen die slavischen Benennungen der in der Urkunde vorkommenden Orte Uduleniduor, Susil, Ziub, Lipriza. Das erste bestehend aus *u*, bei, in, *dolina*, Thal, und *duor*, Hof, bezeichnet einen Hof im Thal, Thalhof, oder weil das Thal im Gegensatze zum Berge niedriger liegt, Niedernhof, wie ihn auch die Urkunde Nidrinhof nennt. Von dem Walde Susil und der Umgegend, die noch heute Sausal heisst, vermuthet Schafarik ¹⁷⁾, dass er von den slavischen Suslern oder Suselern, die aus der russischen und polabischen Geschichte wohl bekannt seien, seinen Namen erhalten habe. Ziub, im Böhmischen noch jetzt Zub, heisst so viel als Zahn, während Lipriza, das noch jetzt den slavischen Namen trägt, von *lipa*, die Linde — eine mit Linden bewachsene Gegend bezeichnet. So eben kommt mir eine Vermuthung, die ich nicht unausgesprochen lassen kann. Ich sagte oben, die Burg Ziub schein sammt ihrem Namen verschwunden zu sein. Diess dürfte jedoch nur rücksichtlich der Burg selbst und ihres ehemaligen

17

slavischen Namens der Fall sein, ihr deutscher Name aber noch in dem heutigen Zähdorf, einer Gemeinde des Bezirkes und der Grundherrschaft Waldschach fortleben. So mancher Name ehemaliger Grafschaft oder Burg besteht nur mehr in dem Namen eines Dorfes, einer Gemeinde fort. Die berühmte Burg Hengest, welche schon im 9. Jahrhunderte vorkommt und wie wir bald hören werden, im 10. einer Grafschaft in Steiermark den Namen gab, lebt nur noch in dem Namen des Dorfes Hengsberg, einer Gemeinde des Bezirkes Horneck, fort; und so wahrscheinlich auch Ziub, Zub (deutsch Zahn) in Zähdorf. Ich glaube kaum, dass ich hierin irre; dass neben den ursprünglichen slavischen Benennungen der Ortschaften im 10. Jahrhunderte bereits auch ihre verdeutschten üblich waren, beweist eben unsere Urkunde, welche ausdrücklich angibt, dass Udulenidur der slavische, Nidrinhof aber der deutsche Name des neben dem Walde Susil gelegenen Hofes sei. Dieser Umstand weist auch auf einen deutschen Bestandtheil der damaligen Bevölkerung jener Gegenden hin, welcher besonders seit 955, nachdem die Ungarn gedemüthigt worden waren, aus Bayern eingewandert sein und meist aus Vornehmen und Freien bestanden haben mochte.

Die Urkunde, von welcher wir bisher gesprochen haben, ist endlich noch in einer anderen Beziehung merkwürdig, nämlich rücksichtlich des Namens, womit das Land an der Mur damals benannt wurde. Es heisst *plaga orientalis*, der östliche Landstrich, entweder weil es der (süd-) östlichste Theil des damaligen deutschen Reiches oder weil es von dem Herzogthume Kärnthen, dessen Mark-Grenze gegen Ungarn es bildete, östlich lag.

973 schenkte K. Otto I. den Nonnen im unteren Kloster zu Regensburg das Gut Butileshusa im Gaue Adalakhowe ¹⁸ und in der Grafschaft des Grafen Marquard gelegen ¹⁸). Dieser Graf Marquard scheint jedoch nicht eine und dieselbe Person mit unserem Markgrafen Marquard an der Mur zu sein, da sonst nirgends eine Spur davon vorkommt, dass die Eppensteiner auch in Oberbayern, wo der Adalaghau lag, eine Grafschaft besessen hätten.

Unsern Markgrafen Marquard II. aber finden wir wieder in einer von K. Otto II. am 24. September 980 erlassenen ¹⁹ Urkunde und zwar als im Mürzthale begütert ¹⁹). Denn zufolge

dieser Urkunde schenkte K. Otto II. dem Grafen Wilhelm von Soune Ackerland im Ausmaasse von 20 königlichen Bauernhuben, aber nicht in Wilhelms Grafschaft Soune, sondern in der Grafschaft des Grafen Rachwin und zwar im nördlichen Theile derselben, indem er hiezu die Gegend bestimmte, welche sich von der Ostseite des Berges Doberich bis zur Höhe der Berge Staniz und Tregnitz erstreckt, so wie die Höhe (das Plateau) des Berges Doberich selbst bis zum Eigenthume des Grafen Marquard. Sollte aber in der hier bezeichneten Gegend sich nicht Ackerland bis zum Ausmaasse von 20 königlichen Bauernhuben vorfinden, so sollte ihm der fehlende Rest anderswo in der (selben) Grafschaft Rachwins bis dorthin, wo diese mit jener von Soune zusammenstösst, wo es ihm (dem Grafen Wilhelm) bequem und am nächsten ist, angewiesen werden.

Diess ist der allein richtige Sinn der von Eichhorn, Muchar und neuester Zeit selbst von Freiherrn von Ankershofen völlig missverstandenen Urkunde. Diese falsche Auffassung aber kam daher, weil man die Lage der Berge Doberich, Stanitz und Tregnitz ganz irrig bestimmte und sie in Untersteiermark suchte, wie Muchar und nach ihm Ankershofen, welche Staniz, wofür sie irrig Stuniz lasen, zu Studeniz und Tregnitz zu Törnberg im Bezirke Thuonisch zu finden glaubten²⁰). Eichhorn aber sagt: „Irr' ich nicht, so lag dieses Gut im Cillierkreise bei Sachsenfeld, wo nach Dobritschendorf zu sehen ist“ und zum Worte Soune in der Urkunde macht er die Anmerkung: „Drei Grafschaften stiessen da zusammen, des Marquard, des Rachwin und die Grafschaft der (sic!) Soune“.

20

Alles diess ist ganz und sogar dem klaren Wortlaute der Urkunde ganz entgegen, da doch darin wiederholt gesagt wird, dass die 20 Bauernhöfe in Rachwins Grafschaft angewiesen werden sollen und zwar wo immer, sonst in dieser Grafschaft, wenn am Berge Doberich nicht Ackerland genug dazu vorhanden sein sollte, nämlich solches, welches noch kaiserliches Eigenthum und noch nicht an Private verschenkt wäre. Daher ist dieser Berg nicht im Cillier-, sondern im Grazer-Kreise östlich von der Mur zu suchen, wo Rachwins Grafschaft lag und er findet sich auch dort und zwar im Bezirke Gutenberg, mons Doberich, (lan Dobry, a, o, illyrisch dobav, dobra, dobro,

gut, also soviel wie *dobra góra* guter Berg). Schon 1130 findet man daselbst eine Gemeinde *Dobriz* und sie ist keine andere, als eine der beiden Gemeinden *Vordern-* und *Hintern-Tober*. Denn beweisen nicht selbst diese Benennungen *Vordern-* und *Hintern-Tober*, dass dazwischen eine Anhöhe, ein Berg, sich befinden müsse und dieser Berg nun und kein anderer muss der alte *Doberich* sein.

Diese Annahme steht auch mit den übrigen Bestimmungen und Angaben der Urkunde in Uebereinstimmung, indem unter dem Berge *Staniz*, bis zu dessen Höhe die geschenkte Landstrecke reichen sollte, die *Stainzer-Bergreihe* zu verstehen ist, worin der *Stainzer-Bach* entspringt, welcher wieder einem gleichnamigen Thale und Orte den Namen gibt und der *Mürz* zueilt. Jenseits des Berges *Staniza*, nämlich im *Mürzthale*, zu welchem das *Stainzer-Thal* gehört, lag das Eigenthum des Grafen *Marquard*, der wahrscheinlich schon selbst, seine Nachkommen waren es urkundlich, Graf im *Mürzthale* war, oder wenn er diess auch nicht war, wenigstens Güter daselbst besass.

Rücksichtlich des Namens des zweiten Berges, glaub' ich, hat sich in die Urkunde eine falsche Leseart eingeschlichen, indem er, wie ich vermuthe, nicht *Tregniz*, sondern wahrscheinlich nur *Trezniz* oder *Trasniz* geheissen haben mochte, da man in der Nähe des *Stainzer-* einen *Fressnitz* und einen *Tresniz-Graben* (d. i. ein langes, enges Thal oder eine lange Bergschlucht) findet.

Mit der Grafschaft *Soune*, um im Vorbeigehen *Eichhorns* Irrthum zu berichtigen, konnte daher allerdings wohl *Rachwins* Grafschaft, welche den östlichen Theil des *Grazer* und *Marburger* Kreises in sich begriff, zusammenstossen, aber nicht *Marquards* Eigenthum, nämlich das *Mürzthal*. Da es in der Urkunde nicht heisst „*usque ad comitatum Marchwardi*“, sondern nur „*usque ad proprietatem Marchwardi*“, so ist es zweifelhaft, ob das *Mürzthal* ebenfalls zu seiner Grafschaft gehört, oder ob *Marquard* daselbst nur Güter besessen habe.

Endlich erscheint *Marquard II.* und zwar als Zeuge in der Urkunde, worin seine Schwester *Richardis* und ihr Gemahl Graf *Ulrich* von *Sempt* und *Ebersberg* für das Seelenheil der Matrone *Willipirg* das Gut *Erlingen* an das Kloster

St. Emmeramm zu Regensburg schenken²¹). Einen neuen chronologischen Anhaltspunct zur Bestimmung, wie lange nach 980 Marquard noch gelebt habe, gibt die Urkunde nicht, da sie kein Datum hat. Nur so viel ist gewiss, dass sie zwischen 975 und 994 ausgestellt wurde, da die Schenkung in die Hände des h. Bischofes Wolfgang von Regensburg (972—994) und des Abtes Romuald von St. Emmeramm (975—1001) niedergelegt wurde.

Dass Marquard II. die von seinem Vater ererbte Grafschaft im Ufgau am Flusse Furchtebach noch besessen habe, scheint der Umstand zu erweisen, weil er noch fortan in mehreren unter dem Abte Romuald ausgestellten Urkunden als Zeuge erscheint²²). Der Fall, dass ein Graf mehrere Grafschaften zugleich besass, war zu jener Zeit durchaus kein seltener, sondern vielmehr ein sehr häufiger. Der sicherste Beweis dafür aber ist der, weil auch sein Sohn Adalbero jene Grafschaft besass, wie wir diess aus einer Urkunde von 1010 ersehen.

Von Marquard's II. Thaten und Verwaltung seiner Mark ist uns leider gar nichts bekannt, doch scheint er sich grosse Verdienste erworben und dadurch, wie durch seine Verschwägerung mit dem reichen und mächtigen Grafen von Sempt und Ebersberg, seinem Sohne Adalbero den Weg zur Herzogswürde gebahnt zu haben. Auch sein Sterbejahr ist unbekannt, doch scheint er erst nach 990 gestorben zu sein.

Er war vermählt mit Hadamouth — Hadmud, — einer Gräfin von Sempt und Ebersberg. Sie soll nach Frölich, der jedoch seinen Gewährsmann nicht angibt, eine Tochter des Grafen Adalbero von Sempt und Ebersberg gewesen sein. Ist diese Angabe wahr, so scheint sie eine Tochter des 972 verstorbenen Grafen Adalbero I., der seinen 971 verstorbenen kinderlosen Bruder Eberhard I. überlebte und beerbte, und somit eine Schwester der Grafen Ulrich, Adalbero II. und Adalschalk gewesen zu sein, eine Vermuthung, die mit der Lebenszeit der genannten Personen vollkommen im Einklange steht, — (siehe Stammbaum der Grafen von Sempt und Ebersberg) — und auch durch die Namen zweier Söhne Hadamouthen's aus ihrer Ehe mit Marquard II. bestätigt wird, denn der älteste hiess Adalbero, der zweitgeborne aber Eberhard, so dass jener nach

seinem mütterlichen Grossvater und Oheime, dieser aber nach seinem mütterlichen Grossehime genannt wurde.

Hadamouth überlebte ihren Gemahl um viele Jahre, indem sie erst zwischen 1010 und 1020 starb. Frölich setzt ihren Tod in das Jahr 1013 und mag hierin Recht haben, obwohl ich hierüber weder in einer Urkunde, noch sonst wo etwas auffinden konnte.

Von Marquard's II. und Hadamouth's Söhnen kannte man bisher nur einen, nämlich Adalbero, ich habe aber noch zwei andere aufgefunden, nämlich Eberhard und Ernst, wofür die Urkunden des Klosters Geisenfeld und eine Salzburger Urkunde, deren Inhalt wir später angeben werden, den Beweis²³ liefern²³). Wir wollen zuerst von Adalbero und dann von seinen Brüdern sprechen.

Obgleich über jenen nur wenige Urkunden und Nachrichten auf uns gekommen sind, so reichen doch selbst diese hin, um von diesem Manne und seinem Schicksale in einigen Hauptzügen ein Bild entwerfen zu können. Er war ein Mann, der im Gefühle seiner Tüchtigkeit, vom Ehrgeiz getrieben, nach dem Höchsten strebte und es auch erreichte, aber von der vollkommenen Höhe, nicht ohne eigene Schuld, durch seine Feinde wieder herabgestürzt wurde, und der Schlag war nun schmerzlicher, da er von einer Hand herührte, von der vielmehr Schutz hätte erwartet werden sollen, von der seines — Schwiegervaters Konrad II., der jedoch seinem gleichnamigen Vetter, Herzoge von Franken, in dessen Kampfe um das Herzogthum Kärnthen, den Vorzug vor seinem Schwiegersohne gab. Merkwürdig dabei bleibt es, dass alle drei in einem und demselben Jahre starben, ein Fall, der sich auch später noch einmal in der Geschichte Kärnthens wiederholte. Doch wir wollen nun sehen, wie Adalbero stieg und fiel.

Nach dem Tode seines Vaters Marquard II. folgte er demselben in der kärnthnerischen Markgrafschaft westlich von der Mur, in der bayerischen Grafschaft Viehtach oder Ufgau und in den Stammgütern Puch, Furt und Bischofsberg (in Obersteyermark) so wie im Mürzthale, nach, denn 1000 erscheint er als Markgraf der kärnthnerischen Ostmark. Er musste diess aber schon einige Jahre vorher geworden sein, und um K. Otto III. grosse Verdienste erworben haben, da dieser im genannten Jahre auf die Verwendung Herzog Heinrich's „dem Mark-

grafen Adalbero 100 in der Provinz Kärnthen und in der March und in der Grafschaft des erwähnten Markgrafen Adalbero gelegene Bauerngüter" schenkte, über welche Schenkung im Stifte St. Lambrecht noch die Urkunde vorhanden ist²³).

24

Diese bedeutende Schenkung beweist, dass Adalbero in sehr grosser Gunst bei K. Otto gewesen sein müsse. Von dieser Zeit an beginnt auch sein allmähliches Steigen, da die Erwerbung von 100 Bauernhöfen seine schon früher beträchtliche Hausmacht ansehnlich vermehrte. Bemerkenswerth ist es, dass auch in dieser Urkunde weder die Mark Adalbero's, noch seine Grafschaft einen eigenen Namen führt, während doch die bayerischen, fränkischen etc. Grafschaften ihre eigenen, gewöhnlich von Flüssen, Bergen etc. hergenommenen Benennungen hatten. Uebrigens sind die Ausdrücke: „in der Mark" und „in der Grafschaft Adalbero's" durchaus nicht für gleichbedeutend zu halten. Jener Ausdruck bezeichnet das ganze Land, welches jetzt Steyermark heisst, mit Ausnahme des heutigen Cillier-Kreises, welcher zur Mark an der Orve gehörte und die Grafschaft Soune umfasste, der südlichen Theile des Brucker- und Judenburger-Kreises, welche damals noch unmittelbar zum Herzogthume Kärnthen gehörten, und des Ennthales, welches damals zur Mark Steyer gerechnet wurde. Diese Mark nun bestand aus mehreren Grafschaften, wie wir diess, um den Gang unserer Erzählung nicht zu unterbrechen, in einem eigenen Anhang darstellen werden, und eine dieser Grafschaften war die des Adalbero. Sie war eben dieselbe, in deren Besitz wir bereits schon seinen Vater Marquard H. finden, nämlich der westliche Theil des heutigen Gratzter- und Marburger-Kreises. Wir können sie, um ihr einen entscheidenden Namen zu geben, die Grafschaft Hengest nennen, obwohl dieser Name erst später, nämlich 1042, urkundlich vorkömmt. Sie bekam ihn von dem Schlosse Heingist oder Hengest, dessen in einer Urkunde vom Jahre 1066 Erwähnung geschieht. Gegenwärtig erinnert nur noch Hengsberg, eine Gemeinde des Bezirkes Horneck, mit einer eigenen Pfarre, genannt St. Lorenzen in Hengsberg in der Nähe von Wildon an die einstige Burg Heingist, die daselbst gestanden sein muss, und an die nach ihr genannte Grafschaft. In dieser Grafschaft nun wies K. Otto III. dem Markgrafen Adalbero jene 100 Bauern-

güter an, und in der That finden wir, wie diess aus mehreren Urkunden, besonders aber aus jener vom Jahre 1066 ersichtlich ist, Adalbero's Sohn Marquard III. und Bruderssöhne Waldfried und Eppo reich begütert.

Die oben berührte Schenkungsurkunde ist aber auch in einer andern Hinsicht merkwürdig und beachtenswerth. Sie weist uns nämlich einen Herzog von Kärnthen auf, welcher in der von Frölich aufgestellten Reihe der kärnthnerischen Herzoge fehlt, nämlich Heinrich III. — den Sohn Heinrich's II. oder Hegelo's, Herzogs von Bayern, eben denselben, welcher 1002 nach K. Otto's III. Tode den kaiserlichen Thron bestieg. Heinrich II., Herzog von Bayern und einst auch von Kärnthen, war 995, und sein Nebenbuhler Heinrich mit dem Bynamen minor, Herzog von Kärnthen und einst auch von Bayern, 997 gestorben. Als seinen Nachfolger im Herzogthume Kärnthen führt nun Frölich Otto, den Sohn des Herzogs Konrad von Lothringen, an, indem er sich zur Unterstützung seiner Behauptung auf eine Urkunde beruft, worin K. Otto III. ungefähr um das Jahr 1000 auf Fürbitte des kärnthnerischen Herzogs Otto der Kirche St. Lambert und ihren Mönchen gewisse Güter und Rechte verleiht. Aber Frölich war im Irrthume; denn jene Urkunde rührte nicht, wie er fälschlich meinte, vom Jahre 1000 und von K. Otto III., sondern vom 25 Jahre 983 und von K. Otto II. her²⁵) und beweist daher nicht, dass Otto im Jahre 1000 Herzog von Kärnthen gewesen sei. Wäre er es gewesen, so würde wohl er, und nicht Heinrich als Fürbitter in der Urkunde genannt worden sein, indem es eine unabweichliche Sitte war, dass in kaiserlichen Schenkungsurkunden als Fürbitter immer auch derjenige Graf, Markgraf, Herzog angeführt wird, in dessen Grafschaft, Mark, Herzogthume das geschenkte Gut lag. Desswegen kann im Jahre 1000 nicht Otto, sondern nur Heinrich III. Herzog von Kärnthen gewesen sein, nämlich der Sohn Herzog Heinrich II. von Bayern und einst auch von Kärnthen, derselbe, welcher 1002 als Heinrich II. den Kaiserthron bestieg. K. Otto III. nennt ihn in der Urkunde seinen Blutsverwandten und mit Recht, denn ihre Väter K. Otto II. und Herzog Heinrich II. von Bayern waren Geschwisterkinder, ihre Grossväter K. Otto I. und Herzog Heinrich I. von Bayern aber Brüder, nämlich Söhne K. Heinrich's I. des Voglers.

Nicht minder als bei K. Otto III., von dem er das wahrhaft kaiserliche Geschenk von 100 Bauerngütern erhielt, stand Adalbero auch bei K. Heinrich II. in Gunst, indem er von diesem nicht nur eine neue Grafschaft, und zwar eine der grössten und ansehnlichsten, nämlich die Grafschaft Lurnfeld, sondern 1012 auch das Herzogthum Kärnthen erhielt. Denn 1007 schenkte K. Heinrich II. dem Bisthume Freysingen die Güter Vueliza und Lirta in der Provinz Kärnthen und in der Grafschaft Albero's²⁶⁾ (abgekürzt statt Adalbero's, wie auch der Name Albert durch dieselbe Verkürzung aus Adalbert entstanden ist).

26

Man könnte zwar versucht sein, diese beiden Güter in der oberen Steyermark zu suchen, da es daselbst, und zwar gerade in jener Gegend, wo man schon Marquard I., Adalbero's Grossvater, begütert findet, ganz gleichnamige Ortschaften gibt, nämlich Ober- und Nieder-Welz zwischen Murau und Hundsmark am linken Ufer der Mur und Lind, südlich von Neumark an der Poststrasse nach Kärnthen. Aber dessen ungeachtet wäre diese Annahme unrichtig und die beiden geschenkten Güter sind nicht in Steyermark, sondern in Kärnthen und zwar in Ober-Kärnthen zu suchen. Den überzeugendsten Beweis davon liefert die wahrscheinlich bald nach 1062 ausgefertigte Urkunde, worin sich Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Ellenhard von Freysing über mehrere bis dahin streitig gewesene Zehenden und Kirchen in Kärnthen vergleichen²⁷⁾. Diese letzteren waren St. Peter zu Frezna, St. Michael zu Bozsarniza und St. Martin zu Veluza, und lagen nach der Urkunde in Liburnien, d. i. auf dem Lurnfelde, wo sie unter dem Namen St. Peter bei Forsen, St. Michael bei Bosarniz und St. Martin zu Vellach (Ober-Vellach) noch zu finden sind.

27

Linta ist das heutige Lind am rechten Ufer der Drau beim Ausflusse des Siefli- oder Siblzbaches, welches urkundlich als Eigenthum der Freisinger Kirche, bald nach K. Heinrich II. Schenkung nachgewiesen werden kann. Denn Bischof Egilbert von Freising (1006 — 1039), dem, d. i. dessen Kirche K. Heinrich II. die beiden Ortschaften Vueliza und Linta geschenkt hatte, gibt sein Eigenthum zu Linta im Tausch an den edlen Mann Sieghard und erhält von diesem eine Besetzung zu Suvalich (dem heutigen Orte Siefli- neben Lind²⁸⁾).

28

Da nun Vueliza (Veluza ist nur eine andere Schreibart) und Linta, von denen wir nachgewiesen haben, dass sie zur Freisinger Kirche gehörten und in Ober-Kärnthen lagen, in der Urkunde als in Adalbero's Grafschaft gelegen angeführt werden, so musste er zur Zeit der Schenkung jener Güter Graf in Lurnfelde gewesen sein, welches eine der grössten und bedeutendsten Grafschaften war, indem sie nach Urkunden des 10. Jahrhunderts zu schliessen, nicht nur ganz Oberkärnthen sammt einem Theile des Pusterthales, sondern auch einen grossen Theil von Unterkärnthen in sich begriff. Diese Grafschaft hatte durch eine lange Reihe von Jahren (nachweisbar von wenigstens 965 bis 995) der Pfalzgraf Hartwig aus dem Geschlechte der Grafen von Leoben innegehabt, nach dessen Tode sie, ob von K. Otto III. oder ob von K. Heinrich II. ist unbekannt, dem Markgrafen Adalbero verliehen worden sein musste.

Meines Wissens hat bisher noch Niemand diesen Umstand, dass Adalbero, bevor er Herzog von Kärnthen wurde, Graf von Kärnthen war, berührt, obgleich er von grosser Wichtigkeit ist. Er besass nun ausser den Familiengütern in der obern Steyermark und im Mürzthale und den ihm von K. Otto III. dazu geschenkten 100 Bauerngütern drei Grafschaften und ausserdem noch die Würde eines Markgrafen über das östlich vom Herzogthume Kärnthen gelegene und dazu gehörige Gränzland an der Mur und ragte somit an Reichthum, Macht und Ansehen über alle übrigen Grafen nicht nur der Mark, sondern auch des Herzogthums weit hervor. Unter solchen Umständen darf es daher nicht Wunder nehmen, dass K. Heinrich II. ihn, der bereits schon so hoch gestellt war, noch höher erhob und ihm im Jahre 1012 das Herzogthum Kärnthen verlieh.

Dieses Land, das vorher mit Baiern verbunden gewesen, 976 aber zu einem eigenen Herzogthume erhoben worden war, hatte seit jenem Jahre bis 1012 folgende Herzoge gehabt. Der 976 eingesetzte erste Herzog von Kärnthen, Heinrich I., ward schon 978 abgesetzt und an seiner Stelle erhielt Otto I., ein Sohn Herzog Konrads von Franken, das Herzogthum Kärnthen, trat es jedoch 985 wieder an Heinrich I. ab, welcher 996 oder 997 starb, und nach Frölich wieder Otto I. als unmittelbaren Nachfolger gehabt haben soll. Aus der oben besprochenen Urkunde vom Jahre 1000

aber geht hervor, dass in diesem Jahre nicht Otto I., sondern Heinrich III., der Sohn Heinrich II. oder Hezelö's, Herzogs von Bayern, Herzog von Kärnthen gewesen sei. Aber bereits 1001 war Otto I. wieder Herzog daselbst, wenn anders das Datum der Urkunde, worin er als solcher erscheint, richtig ist. 1005 starb er und hatte seinen Sohn Konrad (als Herzog von Kärnthen der I.) zum Nachfolger, welcher jedoch selbst bald darauf, nämlich 1011 oder 1012 starb. Es hatte mithin innerhalb 36 Jahren ein sechsmaliger Wechsel in der Person des Herzogs von Kärnthen Statt gefunden, was für das Land offenbar nur vom grössten Nachtheile sein musste. Konrad I. hatte zwar einen Sohn hinterlassen, der jedoch noch sehr jung und daher zur Verwaltung des Landes nicht geeignet war. Dieser Umstand, die Uebelstände einer Regentschaft bis zur Grossjährigkeit des Knaben, und die Nothwendigkeit einer kräftigeren Verwaltung einerseits, so wie vielleicht Vorliebe und Anerkennung persönlicher Verdienste andererseits, mochten K. Heinrich II. bewogen haben, das erledigte Herzogthum nicht dem Kinde Konrad II., sondern dem Manne Adalbero zu verleihen, der wahrscheinlich wegen der trefflichen Vertheidigung seiner Mark schon von K. Otto III. ausgezeichnet und belohnt worden war und von K. Heinrich II. selbst zu seinen früher besessenen Grafschaften auch noch die des Lurnfeldes erhalten hatte, und wegen genauer Kenntniss des Landes zu dessen Verwaltung ganz vorzüglich geeignet war.

Diesen Gründen dürfte Adalbero seine Erhebung zur herzoglichen Würde zu verdanken gehabt haben. Wann sie geschehen sei, ist nicht genau bekannt; wahrscheinlich aber geschah sie 1012, da der sächsische Annalist sie bei diesem Jahre meldet²⁹⁾; und da man 1013 Adalbero bereits als Herzog der Veroneser Mark findet³⁰⁾. Denn dieser Ausdruck, so wie jener: Herzog von Istrien, bedeutet eben so viel als: Herzog von Kärnthen, und Wippo, ein gleichzeitiger Annalist, nennt Adalbero einen Herzog der Histrianer und Karintaner, wie diess alles aus den Anmerkungen zu den Jahren 1017 bis 1036 ersichtlich ist.

Das Herzogthum Kärnthen hatte nämlich damals einen viel grösseren Umfang als jetzt, indem es nicht nur einen Theil des Pusterthales, bis etwa zum Ursprunge der Drau, oder viel-

leicht noch bis hinter Innichen hinab und einen beträchtlichen Theil der heutigen obern Steyermark umfasst, sondern indem auch noch ausserdem sechs beträchtliche Marken dazu gehörten, nämlich 1. die östliche Mark, *plaga orientalis, partes orientales Carinthiae, confinia Carinthiae*, auch *Marchia* schlechtweg genannt, an der Mur; 2. die Mark an der Save oder die Markgrafschaft *Soune*, *Marchia juxta Sowam*, der Cillier-Kreis mit dem östlichen Stücke von Krain; 3. die Mark Krain, *Marchia Carniolia*; 4. die Mark Istrien, *Marchia Istria* oder *Histria*; 5. die Mark Treviso, *Marchia Tarvisana*; 6. die Mark Verona, *Marchia Veronensis*.

Ausserdem ist noch zu bemerken, dass der Ausdruck *Istrianer-Mark* auch noch in einer viel weiteren Bedeutung gebraucht wurde und alle die vier zuletzt genannten Marken umfasste, wie ich diess in einem anderen Aufsätze über die genannte Mark und ihre Markgrafen nachweisen werde.

Das Herzogthum Kärnthen war daher damals nicht nur wegen seines grossen Umfanges eines der grössten, sondern auch wegen seiner Lage gegen Ungarn, Dalmatien, das Meer und Italien unstreitig eines der wichtigsten des deutschen Reiches und der Herzog von Kärnthen besass demnach ein Land, das an Ausdehnung und Bedeutendheit sich füglich einem Königreiche vergleichen lässt, das aber in der Folge freilich zu einem Herzogthume von nur zwei Kreisen zusammenschmolz.

Ueber Adalbero's Verwaltung seines Herzogthums ist so viel als nichts auf uns gekommen. Die wenigen Urkunden, die seiner Erwähnung thun, sind folgende.

1017 am 14. Januar entscheidet er auf dem in der Mark Treviso in der Villa Axilla gehaltenen Gerichtstage den Streit zwischen den Nonnen zu St. Zacharias in Venedig und dem Abte Johann des Klosters der heil. Justina zu Padua über die Kapelle St. Thomas und Zeno und das Zugehör derselben in der Grafschaft
31 Padua ³¹).

1027 am 30. May entsagen Adalbero, Herzog von Kärnthen, und sein Vogt Vizelin im öffentlichen Gerichte, welches K. Konrad II. zu Verona hielt, ihren Ansprüchen gegen den Patriarchen Poppo von Aquileja hinsichtlich der Gaben und Dienste, welche nach ihrem Vorgeben früher von allen Höfen,

Schlössern und Weilern der Kirche von Aquileja und von allen darauf Wohnenden, Freien und Unfreien, dem Herzoge geleistet worden seien ³²).

32

1028 am 24. April schenkt K. Konrad II. auf Verwendung seiner Gemahlin Gisela, seines Sohnes Heinrich, und des Herzogs Adalbero von Kärnthen, der Klosterkirche zu Seben — dem Bisthume Brixen — die Klausel daselbst, in der Grafschaft Orithal, in der Grafschaft Engelbert's, sammt dem Zolle und den sonstigen Einkünften ³³).

33

1028 am 11. September verleiht K. Konrad II. auf Verwendung seiner Gemahlin Gisela, seines Sohnes Heinrich, des Erzbischofes Aribo von Mainz, des Neffen und Kanzlers Brunno und des Herzogs Adalbero von Kärnthen dem Patriarchen Poppo von Aquileja und seiner Kirche das Recht, zu Aquileja Münzen zu prägen ³⁴).

34

Nach der ersten Urkunde finden wir Adalbero nach der Sitte jener Zeit als Herzog von Kärnthen in der zu seinem Herzogthume gehörigen Mark Treviso zu Gerichte setzen und Streitigkeiten entscheiden. Nach der zweiten erscheint er selbst als Angeklagter und zwar in einer Sache, wo er, wenn auch nicht das geschriebene Recht, so doch gewiss die alte Gewohnheit und was noch mehr ist, das Vernunftrecht für sich hatte und zwar um so mehr, als es sich dabei nicht um seinen Privatvorthel, sondern um die Frage handelt, ob, wenn der Herzog in der Ausübung seiner Pflichten nach Friaul käme, des Patriarchen Güter und Leute, denn nicht ebenfalls verpflichtet wären, zum Unterhalte des Herzogs und seines Gefolges beizutragen, oder ob diese Last bloss von den übrigen Unterthanen allein getragen werden sollte. Aber die Bischöfe und Aebte wussten sich von jeher von der Uebernahme der allgemeinen Lasten zu befreien und die Bürde derselben auf diejenigen zu wälzen, welche nicht das Glück hatten, unter dem Krummstabe zu wohnen. Dass der Kaiser dessenungeachtet gegen den Herzog entschied und diesem unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Pfund des besten Goldes verbot, in Zukunft von des Patriarchen Gütern und Leuten die Lieferung von Lebensmitteln und Futter für das herzogliche Kriegsheer zu fordern, darf bei aller Ungerechtigkeit dieses Ausspruches nicht wundern, da dem Kaiser die Politik es zu fordern

schien, mit dem Patriarchen auf gutem Fusse zu stehen und sich so nicht nur den Zugang nach Italien von Krain und Kärnthen aus zu sichern, sondern auch seine Stellung daselbst desto leichter zu behaupten, wie ähnliche Gründe in der Folge seinen Enkel K. Heinrich IV. bewogen, der Kirche zu Aquileja sogar die beiden Marken Istrien und Krain als Eigenthum zu schenken und sich so der Anhänglichkeit und Unterstützung des mächtigen Patriarchen zu versichern.

Die dritte Urkunde setzt uns in einige Verlegenheit, indem sie uns den Herzog Adalbero von Kärnthen als Fürbitter für den Bischof von Brixen aufweist und somit zu beweisen scheint, dass nicht nur das tirolische Drauthal, sondern auch das Rienz- und Eisackthal zum Herzogthume Kärnthen gehört habe, während man gewöhnlich annimmt, dass Kärnthen nur bis zum Doblacher-Felde gereicht habe, der übrige Theil des Pusterthales aber, so wie das Innere von Tirol unter den Herzogen von Bayern gestanden sei. Wie sich dieser Widerspruch ausgleichen lasse, mögen Andere versuchen; ich kann die Sache hier nicht weiter verfolgen und begnüge mich damit, diesen Punkt, der bisher noch nicht berührt worden zu sein scheint, angedeutet zu haben.

Die vierte Urkunde beweist, dass sich Adalbero mit dem Patriarchen ausgesöhnt haben müsse, indem er sogar als dessen Fürbitter beim Kaiser erscheint.

Aus diesen vier Urkunden ersieht man, dass Adalbero von 1012 bis einschliesslich 1028 Herzog von Kärnthen gewesen sei; doch war es nicht unangefochten. Konrad II., ein Sohn des 1012 verstorbenen kärnthnerischen Herzogs Konrad I. war, ohne Zweifel wegen seines zu zarten Alters und in Anbetracht der Zeitumstände, welche für Kärnthen eine kräftige Hand forderten, von K. Heinrich II. übergangen und an seiner Stelle Adalbero als Herzog eingesetzt worden. Ungerecht war diess nicht, indem die Erblichkeit der herzoglichen Würde keineswegs gesetzlich ausgesprochen war, ja streng genommen nicht einmal gegen die Gewohnheit. Denn nach dieser folgte zwar dem Vater der Sohn, aber nur dann, wenn er geistig und körperlich zur Verwaltung des Herzogthums, der Mark, der Grafschaft geeignet und von unzweifelhafter Treue war. Da nun Konrad II., der bei

seines Vaters Tode noch ein Knabe war, weder von Seite der geistigen Fähigkeit, noch rücksichtlich der körperlichen Kräfte zur Verwaltung des Herzogthums geeignet sein konnte, eine vormundschaftliche Regentschaft aber unter den damaligen Umständen bedenklich und unthunlich scheinen mochte und das Recht, einen Herzog zu ernennen, unzweifelhaft dem Kaiser zustand, so war die Uebergang Konrad's II. allerdings vollkommen gerechtfertiget. Anders aber dachten hierüber seine Verwandten, welche seine Uebergang als ein ihrem ganzen Geschlechte zugefügtes schweres Unrecht ansahen, sich über den Kaiser bitter beklagten und ihm schweren Undank vorwarfen, denn nach K. Otto's III. Tode habe man Konrad's II. Grossvater Otto zum Könige von Deutschland wählen wollen, dieser aber die ihm zugedachte Ehre abgelehnt und für die Erwählung Heinrich's II. gewirkt, der mithin seine Krone jenem verdanke. Und nun lohne er ihm und seinem Geschlechte damit, dass er Otto's Enkel ohne dessen Verschulden von dem Besitze jenes Herzogthumes ausschliesse, das bereits sein Vater und Grossvater besessen hätte. So lange jedoch der Prinz noch klein und zur Führung öffentlicher Geschäfte unfähig war, liessen sie es bei ähnlichen Klagen und Beschwerden bewenden, als aber derselbe zum Jünglinge herangewachsen war, versuchten sie ihr vermeintliches Recht mit den Waffen in der Hand geltend zu machen und zogen gegen Adalbero, den sie als Eindringling ansahen, und somit auch gegen den Kaiser selbst, der ihn eingesetzt hatte, zu Felde. Bei Ulm kam es 1019 zum Treffen, in welchem Adalbero geschlagen und in die Flucht getrieben wurde³⁵). Er behielt jedoch das Herzogthum Kärnthen, indem K. Heinrich II., der ihn eingesetzt hatte, ihn auch in dessen Besitze schützte. Ja selbst als dieser 1024 gestorben und Konrad (als deutscher König der II.,) ein Sohn des Herzogs Heinrich von Franken und Enkel desselben Otto's, Herzogs von Franken und dann von Kärnthen, von dessen zweitem Sohne Konrad I. Herzog von Kärnthen von 1005—1012, Konrad II., Adalbero's Widersacher, abstammte, König von Deutschland geworden war, behielt Adalbero sein Herzogthum, weil er inzwischen in ein näheres Verhältniss zum Könige getreten, nämlich sein Schwiegersohn geworden war, wie wir diess weiter unten nachweisen werden.

Diess Verhältniss und die Treue, welche Adalbero seinem Könige und Schwiegervater bewies, bestimmten diesen ohne Zweifel, die in früheren Jahren verfochtene Sache seines Vettters aufzugeben und jene seines Schwiegersohnes zu begünstigen, so wie ihm auch die Staatsklugheit diess angerathen haben mag, denn durch die Absetzung Adalbero's hätte er nur die Verlegenheit vermehrt, mit denen er beim Antritte seiner Regierung ohnediess von allen Seiten, besonders aber von Italien her, umringt war. Und gerade hier hätte ihm Adalbero, der als Herzog von Kärnthen auch Markgraf von Treviso und Verona war, grosse Schwierigkeiten bereiten können. Die Belassung Adalbero's in seinem Herzogthume vergalt dieser gewiss durch grosse und treue Dienste, welche er dem Könige in dessen italienischen Feldzuge im Jahre 1026 geleistet haben mochte, so wie durch die Theilnahme an dem Zuge des Königes nach Rom, wo sich dieser am Ostersonntag des Jahres 1027 als Kaiser krönen liess. Auf dem Heimzuge hielt der Kaiser am 20. Mai desselben Jahres im Beisein vieler Bischöfe und Grafen jenes Gericht zu Verona, von dem bereits oben die Rede war, auf dem nämlich dem anwesenden Herzoge Adalbero auf die Klage des Patriarchen Poppo von Aquileja untersagt wurde, dessen Leute und Güter zum Unterhalte des herzoglichen Gefolges und Heeres ins Mitleid zu ziehen.

Wie gesichert nicht nur ihm selbst, sondern auch seinen Nachkommen schien ihm damals der Besitz seines Herzogthums! Verpflichtete er doch sogar seine Erben, Miterben und Nachkommen zu jener Geldbusse von 100 Pfund des reinsten Goldes, wenn sie es wagen sollten, von des Patriarchates Leuten solche Unterhaltsbeiträge zu fordern! Aber so schwankend und unbeständig ist Alles hienieden, und auch die Macht der Grossen! Adalbero verlor sein Herzogthum wenige Jahre darauf und sein Sohn erhielt es erst in hohem Alter wieder zurück. Im Jahre 1028 besass es jener noch, wie wir diess aus den bereits angeführten zwei Urkunden ersehen. Von da an haben wir keine Urkunde mehr, die seiner als Herzog von Kärnthen erwähnte, obwohl er es rechtlich noch bis 1035 war. Frölich vermuthet, dass jene Uneinigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Herzoge, welche endlich zur Absetzung des letzteren führten, schon 1029 ausge-

brochen sein dürften und zwar wegen folgender Nachricht, welche der Annalist Wippo beim Jahre 1029 anführt: kurz darauf wurde Adalbero, Herzog der Istrianer oder Karintaner, als des Hochverrathes schuldig, vom Kaiser besiegt und sammt seinen Söhnen verbannt, und sein Herzogthum bekam vom Kaiser jener Chuono, dessen Vater dasselbe einst besessen haben soll²⁶). Aber jener Ausdruck Wippo's: Kurz darauf bedeutet einfach nur so viel als 6 Jahre darauf, und bietet durchaus keinen Grund zur Vermuthung, dass jenes unselige Zerwürfniß schon 1029 begonnen habe. Wann es aber begonnen habe und woher es entstanden sei, ist völlig unbekannt und es liegt über den Gründen der Entzweiung zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohne ein dichter Schleier, der nicht mehr gelüftet werden kann. Was man darüber sagen mag, kann nur Vermuthung sein. Adalbero mag irgend ein unbedachtes Wort gesprochen oder irgend etwas gethan haben, was ihm von seinen Feinden und insbesondere von seinem Erzwidlersacher, jenem Herzoge Konrad von Worms, wie er genannt wurde, der seine Ausschliessung von der Nachfolge im Herzogthume Kärnten nicht vergessen und verschmerzen konnte, als Treubruch gegen den Kaiser und das Reich ausgelegt werden konnte. Vielleicht verabsäumte es Adalbero entweder im Gefühle seiner Schuldlosigkeit oder aus Stolz, das eingetretene Missverständniß durch eine Erklärung zu berichtigen und die Verstimmung seines kaiserlichen Schwiegervaters durch besänftigende und entschuldigende Worte zu heben, und so wurde, da Verläumdung, Hass und Neid sicher das Ihrige dazu beitrugen, der Bruch immer grösser und endlich unheilbar. Auch ist dabei die Rohheit jener Zeit, welche, ruhige Verständigung verschmähend, sogleich nach den Waffen zu greifen liebte, sicher nicht als der kleinste Factor anzusehen. Dass, nachdem es einmal zur Anwendung von Gewaltsmitteln gekommen war, die Macht des Kaisers endlich siegen musste, war leicht vorher zu sehen und nur die Verblendung Adalbero's, wie sie bei einmal aufgeregten Leidenschaften den klaren Blick zu verdunkeln pflegt, konnte ihm den Abgrund verhüllen, in den er sich und sein ganzes Haus zu stürzen im Begriffe war. So sehen wir, wie zu allen Zeiten aus geringfügigen Veranlassungen durch Einmischung der Leidenschaften Häu-

ser stürzten, die sonst jeden Sturm siegreich überstanden haben würden.

Die Entsetzung Adalbero's geschah 1035, die Verleihung des ihm weggenommenen Herzogthums Kärnthen an seinen bisherigen Gegner Konrad II. aber 1036, wie Hermann der Gichtbrüchige und der sächsische Annalist übereinstimmend berichten³⁷). Adalbero's Absetzung dürfte wohl sehr wahrscheinlich schon Anfangs des Jahres 1035 und zwar auf dem Reichstage zu Goslar geschehen sein. Ich vermuthe dies daher, weil der Kaiser daselbst am 1. Januar den Grafen Konrad Albrichs Sohn, wegen Hochverrathes, verbannte³⁸). Albrich war ein Graf in Bayern und kommt sammt seinem Sohne 1027 in dem Streite, ob Moosburg eine freie oder zu Freising gehörige Abtei sei, unter den vornehmsten Richtern vor³⁹). Graf Konrad mag wohl an dem Kampfe zwischen dem Kaiser und Adalbero als Anhänger des Letzteren Theil genommen haben und dafür mit der Verbannung bestraft worden sein. Sicher war er nicht der Einzige unter den Grafen Baierns, Kärnthens und Istriens, der die Sache Herzog Adalbero's verfocht, obgleich die Mehrzahl derselben auf des Kaisers Seite gestanden sein dürfte. Unter diesen sei, wie Einige meinen, Graf Wilhelm von Soune, der Gemal Hemma's, der Stifterin von Gurk, gewesen, und dafür 1036 von Adalbero erschlagen worden. Frölich nämlich und Andere, welche ihm blind nachschrieben, beziehen die Nachricht, welche der sächsische Annalist beim Jahre 1036 gibt, dass ein Adalbero einen Grafen Wilhelm getödtet und sich dann der Sicherheit wegen nach Eresberch geflüchtet habe⁴⁰), auf den abgesetzten Herzog Adalbero und den Grafen Wilhelm von Soune, Friesach und Zeltschach, indem sie statt Eresberch, Ebersberch lesen.

Allein die Sache ist nicht so ausgemacht als sie zu sein scheint, und Frölich und seine Nachbeter hätten mit dem Vorwurfe eines solchen Verbrechens, wie der eines Mordes ist, doch billig nicht so vorschnell sein, sondern vorher die Thatsachen und Angaben genau prüfen und vor Allem bedenken sollen, dass es Pflicht des Geschichtsforschers sei, geschichtliche Personen, auf denen der Verdacht oder der Schein eines grossen Verbrechens ruht, lieber zu vertheidigen und ihre Ehrenrettung zu versuchen,

als leichtsinnig zu verdammen und so die Schmach auf ihnen liegen zu lassen und dadurch zu verewigen. Denn wenn der Geschichtschreiber dies Ehrengericht nicht anstellt, wer soll es denn? Etwa der Leser, der hinnimmt, was ihm jener auftrifft und bei aller Gerechtigkeit nicht in der Lage ist, über Schuld oder Schuldlosigkeit ein richtiges Urtheil zu fällen? Dass die Person, welcher der Vorwurf eines so schweren Verbrechens gemacht wird, schon seit mehr als 800 Jahren todt ist, ändert an der Sache nichts. Der Geschichtschreiber, der ohnehin meist nur über Verstorbene Gericht hält, ist ihr so gut Gerechtigkeit schuldig, als wie wenn sie erst vor Kurzem gestorben wäre. Diess ist der Grund, der mich bestimmt, eine Ehrenrettung Adalbero's zu versuchen und ihn wenigstens für die Zukunft von dem Vorwurfe eines Mordes zu reinigen.

1. Prüfen wir zuerst die Stelle, worin der sächsische Annalist von Wilhelms Ermordung durch Adalbero spricht; sie lautet: 1036 Imperator — — Purificationem S. Mariae Augustae peregit, ubi et publicum conventum habuit, in quo Conrado, patrueli suo ducatum Carentinorum commisit, a quo priori anno Adalberonem, Majestatis reum dimoverat. Hisdem (statt iisdem) diebus Adalbero Willelhelmum comitem interfecit et postea in comitatum Eresberch latendi causa confugit. Hätte der Annalist den abgesetzten Herzog Adalbero als Mörder des Grafen Wilhelm bezeichnen wollen, so hätte er gewiss entweder: iisdem diebus hie Willelhelmum — — oder: iisdem diebus i d e m Adalbero Willelhelmum comitem interfecit gesagt und sagen müssen. Wie er die Gleichzeitigkeit der Ereignisse durch iisdem diebus hervorhebt, so hätte er gewiss auch die Identität der Person durch idem Adalbero hervorgehoben. Die Unterlassung dieser näheren Bezeichnung beweist, dass er unter dem Adalbero im zweiten Satze ganz einen anderen meinte als jenen, von dem er im ersten gesprochen hatte.

2. Erzählt der Annalist vornehmlich, ja fast ausschliesslich nur Ereignisse, die sich in Sachsen zugetragen, von Kärnten aber und den dazu gehörigen Marken fast gar nichts oder höchstens nur hie und da Ereignisse von grosser Bedeutung, wie die Veränderungen in der Person der Herzoge. Desshalb dürfte in der berührten Stelle wohl auch nur von der Ermordung eines

sächsischen Grafen Wilhelm durch einen sächsischen Grafen Adalbero die Rede sein. Diese Vermuthung erhält eine nicht schwache Begründung durch den Beisatz, dass Adalbero nach vollbrachter That sich nach Eresberch geflüchtet habe.

Diese Burg Eresberch ist wahrscheinlich ein und derselbe Ort mit Eresburch, dessen der Annalist sehr oft erwähnt, und der eine sehr stark befestigte Burg und Stadt in Sachsen war. Und wenn sie auch verschiedene Orte wären, so nennt der Annalist die Burg, wohin sich Adalbero nach Wilhelms Ermordung geflüchtet, Eresberch, nicht Ebersberch, wie Frölich, um den Verdacht gegen Herzog Adalbero desto mehr zu begründen, gegen das Ansehen aller Ausgaben jenes Annalisten zu lesen wagte und dadurch geradezu sich einer absichtlichen Verfälschung schuldig machte und zwar nicht in einer guten, sondern vielmehr in einer sehr verwerflichen Absicht. Denn hiesse es wirklich Ebersberg, so würde dadurch der Verdacht gegen Herzog Adalbero bedeutend verstärkt, da Ebersberg eine den Grafen von Sempt und Ebersberg, von denen er durch seine Mutter Hadamuth abstammte, gehörige und in Bayern gelegene starke Burg war, die ihm als einem Blutsverwandten, — Geschwisterkinde — der damals lebenden Grafen ihre Thore sicher nicht verschlossen haben würde.

3. Aber Frölich erreicht trotz dieser Namensfälschung den beabsichtigten Zweck doch nicht, da es nicht leicht einzusehen ist, wie der abgesetzte Herzog den genannten Grafen hätte er-
 41 morden können. Denn wie Wippo ⁴¹⁾ ausdrücklich sagt, und wie es sich auch schon von selbst versteht, musste Adalbero nach seiner 1035 geschehenen Absetzung mit seinen Söhnen Kärnthen verlassen und seinen Aufenthalt ausserhalb jenes Herzogthums nehmen. Wahrscheinlich brachte er die letzten Jahre seines Vater und Lebens in Bayern zu und zwar in seiner, schon von seinem Grossvater besessenen, zwischen der Donau und dem Böhmer - Walde gelegenen Grafschaft Ufgau oder auch Viehtachgau genannt, in deren Besitze wir ihn 1010
 42 finden ⁴²⁾.

Der Graf Wilhelm von Friesach, Zeltschach und Soune aber, wenn er damals wirklich noch am Leben war, hielt sich entweder auf seinen kärnthnerischen Besitzungen, oder in

seiner Grafschaft am Sanflusse (im heutigen Cillier-Kreise) auf und war demnach von Adalbero sehr weit entfernt.

4. Nach einer in Kärnthen noch bis auf den heutigen Tag fortlebenden Ueberlieferung soll Graf Wilhelm nicht gewaltsamer Weise umgekommen, sondern aus Gram über die von Bergknappen verübte Ermordung seiner beiden Söhne auf dem Heimwege von einer nach Rom unternommenen Pilgerreise in der Aun, einem Seitenzweige des Lavantthales, gestorben und in der Kirche zu Gräbern, wo man noch gegenwärtig sein Grab zeigt, begraben worden sein.

5. Wollte man aber auch dieser Ueberlieferung keinen Glauben schenken, so sehe man in den Urkunden seiner Witwe Hemma, der Stifterin des Frauenklosters zu Gurk nach, ob sich darin eine Spur von einem gewaltsamen Tode ihres Gemahls auffinden lasse. In der am 14. August 1042 vom Erzbischofe Balduin von Salzburg über die Errichtung und Ausstattung jenes Klosters ausgestellten Urkunde, sagt er im Eingange: Ich mache der christlichen Gesammtheit bekannt die ausserordentliche Freigebigkeit einer gewissen hochadelichen Frau Hemma, welche einst die Gattin des Grafen Wilhelm war, aber nun schon mehrere Jahre im Wittwenstande lebt⁴³). In einer zweiten Urkunde vom 6. Januar 1043 sagt Balduin: Ich mache bekannt, wie nämlich die hochadeliche Frau Hemma nach dem Tode ihres trefflichen Gemahles, nämlich des Grafen Wilhelm, seit langem Wittwe; . . .⁴⁴) In der am 2. Februar 1043 von der Witwe Hemma selbst ausgestellten Urkunde sagt sie: Ego Hemma . . . notum facio . . . cum (sollte wohl heissen quod) marito meo beatae memoriae viduata et filiis meis male premissis orbata . . .⁴⁵). 45

Ich führe ihre Worte absichtlich in der Originalsprache an, um durch eine Uebersetzung den Sinn nicht im geringsten zu verändern.

In der ersten und zweiten Urkunde wird nun gesagt, dass Hemma schon mehrere Jahre, plures annos, lange, die Witwe sei. Ob nun ein Witwenstand von sieben Jahren ein langer, genannt werden könne — denn 1036 soll Hemma's Gemahl getödtet worden sein und 1043 ward die Urkunde ausgestellt — oder ob nicht vielmehr gerade aus jenen Ausdrücken gefolgert werden müsse, dass Hemma schon vor 1036 Witwe geworden sei, will ich

dahingestellt sein lassen; obgleich ich entschieden der letzteren Ansicht bin, jedenfalls aber findet sich in diesen beiden Urkunden nicht die geringste Spur von einem gewaltsamen Tode Wilhelm's. Die dritte Urkunde aber beweist geradezu das Gegentheil, nämlich, dass Graf Wilhelm eines natürlichen Todes gestorben sei. Denn während Hemma rücksichtlich ihrer von aufrührerischen Bergknappen erschlagenen Söhne sagt: *filiis meis male peremptis orbata*, sagt sie rücksichtlich ihres Gemahles nur: *marito meo beatae memoriae viduata*. Wäre ihr Gemahl ermordet worden, so würde sie diess bei ihm so gut hervorgehoben haben, wie bei ihren Söhnen. Dass sie es nicht that, beweist eben, dass ihr Gemahl eines natürlichen Todes gestorben sei.

Da es nun wahrscheinlich ist, dass Graf Wilhelm schon vor 1036 gestorben sei, und da es jedenfalls gewiss ist, dass er nur eines natürlichen Todes gestorben, nicht aber getödtet worden sei, so kann auch der abgesetzte Herzog Adalbero nicht der Mörder desselben gewesen sein.

Nach dieser Erörterung, die jedoch wesentlich zur Sache gehört, da sie die Vertheidigung der so ungerechter Weise angegriffenen Ehre des Herzogs betrifft, nehmen wir den Faden unserer Darstellung wieder auf. K. Konrad II. liess das Herzogthum Kärnthen ein Jahr lang unbesetzt, wahrscheinlich in der Absicht, um den durch den vorausgegangenen Kampf und Adalbero's Absetzung aufgeregten Leidenschaften Zeit zu lassen, sich zu beruhigen und somit seinem Vetter, dem er es 1036 verlied, die Verwaltung desselben zu erleichtern. Dass sich Adalbero nach seiner Absetzung mit seinen Söhnen aus Kärnthen habe weggeben müssen und seinen Aufenthalt wahrscheinlich in seiner bayerischen Grafschaft genommen habe, haben wir schon oben angedeutet. Denn dass ihm auch diese Grafschaft und seine Allodial-Besitzungen in der karantanischen Ostmark weggenommen worden sein sollen, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Der Kaiser begnügte sich wahrscheinlich schon mit der Absetzung von der herzoglichen Würde, liess jedoch dem Abgesetzten seine Güter. Denn als Schwiegervater konnte er ja doch seine eigene Tochter und seine schuldlosen Enkel nicht bitterem Mangel und der Schmach von fremden Wohlthaten zu leben preisgeben. Für diese meine Ansicht, dass Adalbero seine Allode in Kärnthen und in

der Mark behalten und auf seine Söhne vererbt habe, spricht auch in der That eine Urkunde vom Jahre 1066, — also von einer Zeit, wo Marquard III. das seinem Vater abgenommene Herzogthum noch nicht wieder erlangt hatte — wornach dieser im vollen Besitze seiner Allode in Kärnthn und in der Mark erscheint, wie in der Folge gezeigt werden soll.

Aus der Urkunde von 1010 ⁴⁶⁾ erschen wir, dass die bayerische Grafschaft Adalbero's einen weit grösseren Umfang gehabt habe, als aus den früheren Urkunden ⁴⁷⁾ ersichtlich war. Denn nach diesen schien sie bloss das Gebieth am oberen (schwarzen) Regen zu umfassen, nach jener erstreckte sie sich aber auch weit gegen Südosten hinab und noch über die Ilz hinaus, so dass man annehmen kann, sie habe den ganzen nördlich von der Donau gelegenen Theil des heutigen unteren Donaukreises umfasst. Sie war demnach eine der grössten Grafschaften Bayerns, obgleich, wie man aus der Urkunde von 1010 sieht, grösstentheils mit Wald bewachsen.

Adalbero überlebte seinen Fall nur vier Jahre, denn er starb 1039, aber auch sein Gegner Herzog Konrad II. freute sich seines Sieges und seiner Erhebung nicht länger, denn auch er starb 1039; und sonderbar und an jene Trauerspiele erinnernd, worin alle Hauptpersonen umkommen, ist es, dass auch — der Kaiser in demselben Jahre aus dem Leben schied ⁴⁸⁾. So nahm sie alle drei, die sich im Leben so beneidet, gehasst und verfolgt hatten, in einem Jahre das versöhnende Grab in seinen friedlichen Schooss auf.

Seine Ruhestätte fand Adalbero in der Kirche des Nonnenklosters Geisfeld oder Geisenfeld, an der Ilm in Bayern, welches Graf Eberhard von Sempt und Ebersberg erbaut und erst 1037 vollendet und mit Gütern ausgestattet hatte. Dieser Graf Eberhard und sein Bruder Adalbero, der sich gewöhnlich Graf von Chuopach nannte, Söhne des Grafen Ulrich von Sempt und Ebersberg waren Geschwisterkinder mit dem gewesenen Herzog Adalbero, da dessen Mutter Hadamouth Ulrich's Schwester war. Erste Aebtissin des Klosters war Gerbirga, eine Tochter des Grafen Werigand und Willburga's, welche ebenfalls eine Tochter des Grafen Ulrich war. Adalbero ruhte somit in befreundeter Erde.

Seine Söhne Marquard III. und Adalbero II. schenkten für das Seelenheil ihres im Kloster Geisenfeld begrabenen Vaters, des hochadelichen Herzogs Adalbero dem besagten Kloster das Gut Bernchoven und legten diese Schenkung in die Hände des Grafen Eberhard, des Erbauers der Kirche zu Geisenfeld nieder. Die ersten Zeugen dieser Schenkung waren: Eberhard
 49 und Ernst, die Brüder des verstorbenen Herzogs⁴⁹). Wann diese Schenkung geschehen sei, ist unbekannt, weil in der Urkunde kein Datum angegeben ist, doch scheint sie nicht lange nach Adalbero's Tode geschehen zu sein, weil sie noch in die Hände des Grafen Eberhard von Sempt und Ebersberg, der das Kloster gegründet hatte, geschah. Aus offenbar späterer Zeit aber ist folgende Schenkung derselben Personen an dasselbe Kloster.

„Ein gewisser Kleriker erlauchter Abkunft Namens Adalbero und sein Bruder Marchwart, Söhne des Herzogs Adalbero schenkten einen Wald zu Mospach in die Hände der Aeb-
 50 tissin Herbirga und ihres Vogtes Erchingen⁵⁰).“

Diese Urkunde ist, obwohl sie in der Reihe der Geisenfelder Urkunde der obigen vorangeht, doch offenbar von späterem Datum. Adalbero II., der in der ersten Urkunde nach seinem Bruder und zwar ohne Beisatz genannt wird, erscheint jetzt schon als Kleriker und geht als solcher seinem obgleich älteren Bruder vor. Des Stifters Eberhard geschieht keine Erwähnung mehr, dafür aber erscheint schon die Aebtissin mit ihrem Vogte Erchingen. Des Herzogs Adalbero wird nur als Vater der Schenker gedacht, aber nicht mehr in der Art, wie in der ersten Urkunde; selbst die Schenkung geschieht nicht für sein Seelenheil, unter den Zeugen erscheinen nicht mehr des Herzogs Brüder. Alle diese Umstände setzen es ausser Zweifel, dass diese Urkunde, obwohl sie im Urkundenverzeichnisse um zwei Nummern früher angeführt wird, doch offenbar aus einer späteren Zeit her stammt, wo das Andenken des verstorbenen Herzogs nicht mehr so lebhaft und frisch im Gedächtnisse der Söhne war.

Ich komme nun zu dem dunkelsten und schwierigsten Theile meiner Abhandlung, nämlich zur Beantwortung der Frage, wie Adalbero's Gemalin geheissen habe und aus welchem Hause sie gewesen sei. Frölich nennt sie Brigide und gibt an, sie sei eine Tochter des Herzogs Hermann von Schwaben gewesen,

ohne jedoch irgend einen Beweis für seine Behauptung anzuführen. Der Vorauer Chorberr Cäsar in seinen Annalen von Steiermark ⁵¹) behauptet dasselbe, kann jedoch keinen andern Grund dafür aufbringen als den, dass Frölich es behauptet habe, was als ein Pröbchen seines starken Autoritätsglaubens gelten mag. Eine andere in der handschriftlichen Chronik von Steyermark enthaltene abweichende Angabe bekämpft und verwirft er als völlig falsch und dennoch setzt er nach allem Diesem in seinem genealogischen Schema der Eppensteiner zum Namen Brigida ein Sternchen, um sie als ungewiss zu bezeichnen, weil es doch den Anschein habe, dass Brigida nur die Gemalin des Herzogs Konrad I. von Kärnthen gewesen sei, da dieser 1002 beim Annalisten Dietmar ausdrücklich ein Schwiegersohn Hermanns von Schwaben genannt werde ⁵²). Und diess scheint auch in der That der Fall zu sein, da von einer Brigida als Gemalin Adalbero's sich nirgends eine Spur, auch nicht die leiseste vorfindet. 51

Die handschriftliche Chronik von Steyermark, die ich selbst nicht kenne, sondern nur in Cäsars Jahrbüchern von Steyermark mehrmals angeführt finde, enthält nach Cäsars Angabe ⁵³) die Nachricht, dass Herzog Adalbero mit Beatrix, einer Anverwandten K. Konrad I. (soll heissen II.), vermählt gewesen sei, ohne jedoch die Beweise oder die Gewährsmänner dafür anzuführen; wenigstens führt sie Cäsar nicht an, der vielmehr, wie bereits bemerkt wurde, diese Angabe als falsch und irrig verwirft. Ohne diese Nachricht noch gekannt zu haben, bin ich merkwürdiger Weise durch meine Forschung auf dasselbe Ergebniss gekommen, dass Adalbero's Gemalin eine nahe Anverwandte, höchst wahrscheinlich eine Tochter, wenn vielleicht auch nur eine Stieftochter K. Konrads II. gewesen sein müsse. Man stosse sich vor der Hand nicht an dem scheinbaren Widerspruche, dass ich Adalbero's Gemalin zugleich eine nahe Anverwandte K. Konrads II. und zugleich dessen Stief- oder durch Heirat überkommene Tochter nenne. Der Widerspruch dürfte genügend gehoben werden. Zuerst will ich nachweisen, dass Adalbero's Gemalin eine nahe Anverwandte K. Konrad II. gewesen sein müsse. 53

1. In der bereits erwähnten Geisenfelder Urkunde, worin Herzog Adalbero's Söhne Adalbero und Marquard dem be-

54 sagten Kloster einen Wald zu Mospach schenken⁵⁴), heisst es: quidam illustris prosapiae Clericus Adalbero et germanus ejus Marchwart, ducis Adalberonis filii etc. Kenner des Mittelalters wissen, dass illustris weit mehr bedeute als nobilis und selbst nobilissimus, nur von fürstlichen Personen gebraucht werde und auf eine nahe Verwandtschaft mit dem regierenden königlichen oder kaiserlichen Hause hindeute. Der verstorbene Herzog Adalbero wird in der zweiten Geisenfelder
55 Urkunde⁵⁵) nur nobilissimus Dux, nicht illustris genannt. Wenn nun seinen Söhnen ein höheres Adelsprädicat beigelegt wird als ihm selbst, obwohl er Herzog, sie aber höchstens Grafen waren, so konnte es nur mit Rücksicht auf ihre vornehmere mütterliche Abstammung und Verwandtschaft mit dem Kaiserhause geschehen.

2. Hermann der Gichtbrüchige sagt beim Jahre 1053, dass K. Heinrich III., K. Konrad II. Sohn, das Bisthum Bamberg
56 „consobrino suo Adalberoni“ verliehen habe⁵⁶). Mir ist nicht unbekannt, dass consobrini, ae, so viel als Abkömmlinge von Schwestern und in weiterer Bedeutung überhaupt Geschwisterkinder bedeute, aber bei Wörtern, welche in den Urkunden des Mittelalters vorkommen, muss nicht so fest auf die eigentliche etymologische Bedeutung derselben gesehen als auf die besondere, welche sie nach dem Sprachgebrauche jener Zeit hatten. In dieser besonderen Bedeutung bezeichnet nun das Wort consobrinus den Sohn einer Schwester und ist daher gleichbedeutend mit filius sororis, filius sororius. So nennt, um eine Beweisstelle anzuführen, K. Otto II. 979 den Sohn seiner Schwester Luitgarde, nämlich den Herzog Otto von Kärnthen, consobrinum⁵⁷).
57 Wenn nun K. Heinrich III. den zum Bamberger Bischofe ernannten Adalbero seinen consobrinum nennt, so beweist diess klar, dass dieser ein Sohn einer Schwester des Kaisers gewesen sein müsse.

3. Lambert sagt beim Jahre 1073, dass K. Heinrich IV., K. Heinrichs III. Sohn, das Herzogthum Kärnthen Marchwardo
58 cuidam suo propinquo verliehen habe⁵⁸), was wieder auf die nahe Verwandtschaft zwischen K. Heinrich IV. und Marquard III. hindeutet. Sie waren nach dem unter 2. Gesagtem Geschwisterkinder.

4. Der sächsische Annalist sagt beim Jahre 1057, aber mit Bezug auf das Jahr 1077, dass K. Heinrich IV. das Herzogthum Kärnthen Liudolfo, consanguineo, gegeben habe⁵⁹). Also noch in Liudolf (auch Luitolf, Luitald, Liutald genannt), einem Sohne des Herzogs Marquard und Enkel des Herzogs Adalbero, wird die Blutsverwandtschaft mit dem Kaiserhause anerkannt. Er stand zu K. Heinrich IV. in dem Verhältnisse eines Geschwisterenkels zum Geschwisterkind. Diese mehrfachen und so bestimmt lautenden Beweise lassen keinen Zweifel zu rückichtlich der nahen Verwandtschaft zwischen den Söhnen Adalbero's und dem kaiserlichen Hause; insbesondere deutet das unter Nummer 2 Gesagte klar darauf hin, dass Adalbero's II. und daher auch Marquard's III. Mutter, die Gemalin des Herzogs Adalbero I., eine Schwester K. Heinrich III. und somit eine Tochter K. Konrad II. gewesen sei.

Nach Frölich wären K. Konrad II., Herzog Konrad I. von Kärnthen (von 1005 bis 1012) und Herzog Adalbero von Kärnthen (1012 bis 1035) Schwäger gewesen, indem sie, der erste Gisela, der zweite Mathilde, der dritte Brigida, sämmtlich Töchter des Herzogs Hermann von Schwaben zu Gemalinen gehabt hätten, was jedoch völlig irrig ist. Denn der sächsische Annalist sagt gar nichts davon, dass Gisela Konrad's II. Gemalin, eine Tochter Hermann's des Herzogs von Schwaben gewesen, sondern führt von ihr nur an, dass sie aus Werla in Westphalen — also nicht aus Schwaben — abstammte und zwei Brüder, Rudolf und Bernhard, und eine Schwester Mathilde gehabt habe, welche letztere mit dem Grafen Esicus von Balenstide — also nicht mit Herzog Konrad I. von Kärnthen — vermählt gewesen sei⁶⁰). Es ist wirklich unglaublich, wie wenig gewissenhaft man mit der Genealogie umgegangen ist und welche Verwirrung man dadurch darin angerichtet hat. Letztere ist um so heillos, weil sie von Männern ausging, welche sich als Geschichtsforscher einen Namen erworben haben, mithin ihre Irrthümer durch ihr Ansehen decken. Von dieser Art sind insbesondere Hormayr's genealogische Tafeln, worin sich eine Menge Irrthümer vorfinden, die aber fast Niemand als solche, sondern als ausgemachte Wahrheiten ansieht, weil sie eben von Hormayr herkommen.

Doch kehren wir zu unserer Aufgabe zurück. Wann nun Herzog Adalbero's Gemahlin eine Tochter K. Konrad's II. gewesen sein muss, wie aus dem Vorhergegangenen mit Recht geschlossen wird, so muss, wenn es anders möglich ist, nachgewiesen werden, dass K. Konrad II. wirklich eine Tochter gehabt habe. Kein Annalist, nicht einmal der sächsische, erwähnt einer solchen, kein Geschichtschreiber führt eine Tochter jenes Kaisers an und in allen Genealogien erscheint bloss Heinrich III. als K. Konrad's II. Abkömmling, und dennoch hatte er eine Tochter, wie wir diess aus einer Urkunde dieses Kaisers entnehmen, worin er seiner Gemahlin Gisela, der Kaiserin, seines Sohnes Heinrich, des Königs, seiner Tochter Beatrix, — filiae
 61 quoque nostrae Beatricis — seiner Eltern u. s. w. erwähnt ⁶¹).

Der Kaiser hatte also eine Tochter Namens Beatrix, welche demnach die Gemahlin des Herzogs Adalbero gewesen sein konnte, ja musste. Somit bin ich auf dem Wege selbstständiger Forschung zu einem Ergebnisse gelangt, das mit der Angabe der handschriftlichen Chronik von Steyermark, dass Adalbero eine Anverwandte K. Konrad's II. Namens Beatrix zur Gemahlin gehabt habe, übereinstimmt, ohne dass mir bekannt wäre, woher der Verfasser jener Chronik seine Nachricht geschöpft habe. Der einzige Unterschied ist der, dass in der genannten Chronik Adalbero's Gemahlin Beatrix bloss eine Anverwandte K. Konrad's II. heisst, während ich nachgewiesen habe, dass sie seine Tochter gewesen sei. Zur Bestätigung meiner Behauptung will ich nur noch eine Urkunde anführen, wodurch auch insbesondere der Umstand nachgewiesen werden soll, dass Adalbero's Gemahlin wirklich Beatrix geheissen habe.

1025 am 12. Mai zu Bamberg schenkte nämlich K. Konrad II. (nachdem er im Frühjahre Bayern und Kärnthen bereiset hatte), auf die Fürbitte seiner Gemahlin Gisela und des Erzbischofs Aribio von Mainz (eines Grafen von Leoben), einer Matrone Namens Beatrix 100 königliche Höfe in der Grafschaft des Grafen Turdegowo und zwar im Orte Aveleniz (dem heutigen Afflenz in
 62 Obersteyermark) ⁶²). Eben diese 100 königlichen Höfe im Thale Avelenz nebst vielen andern Gütern schenkte Herzog Heinrich, Adalbero's Enkel, 1104 dem von ihm gestifteten Benedictiner-Kloster zu St. Lambrecht ⁶³). Da nun Herzog Heinrich, wie er in
 63

der Stiftungsurkunde sagt und wie es sich von selbst versteht, das Kloster nur mit seinen eigenen Gütern ausstattete, und darunter eben jene 100 königlichen Höfe zu Afflenz waren, welche 1025 der Matrone Beatrix verliehen worden waren, und da ferner laut einer Urkunde von 1066 bereits Heinrichs Vater Marquard III. als Eigenthümer von Avelenza erscheint ⁶³), so konnte diese Besitzung doch nur im Wege der Erbschaft von Beatrix auf Marquard III. und von diesem an seinen Sohn Heinrich übergegangen sein, woraus hervorgeht, dass Beatrix Marquard's III. Mutter und Adalbero's Gemahlin gewesen sei. Wären jene 100 Höfe nicht im Wege der Erbschaft, sondern durch Kauf oder Tausch auf Marquard III. übergegangen, so hätte Herzog Heinrich, als er jene Höfe 1104 dem Stifte St. Lambrecht schenkte, diesem nicht nur die Urkunde von 1025, die bloss den Rechtstitel für Beatrix enthält, sondern auch die Kauf- oder Tauschurkunde, wodurch die Höfe von Beatrix auf Marquard III. übergingen, übergeben müssen, wovon jedoch nichts bekannt ist.

64

Das übergrosse Geschenk von hundert königlichen Höfen, das ihr als einer Matrone doch nicht als Belohnung für geleistete wichtige Dienste gemacht worden sein konnte, liesse schon für sich allein vermuthen, dass sie eine Frau von höchster Geburt müsse gewesen sein, wenn wir diess auch nicht anderswoher wüssten.

Ich könnte mich nun mit der durchgeführten Nachweisung, dass Adalbero's Gemahlin Beatrix geheissen habe und eine Tochter K. Konrad's II. gewesen sei, begnügen und vor einem Einwurfe gegen meine Behauptung so ziemlich sicher sein. Allein ich bin zu gewissenhaft, um einen solchen nicht selbst zu machen. Man könnte nämlich sagen: Wie? K. Konrad II. heirathete Gisela erst 1014; 1015 gebar sie ihm den Sohn Heinrich und Beatrix konnte daher frühestens erst 1016 geboren worden sein und demnach auch frühestens erst 1031 geheirathet haben, so dass ihre mit Adalbero gezeugten Söhne Marquard und Adalbero 1039 höchstens 7 oder 6 Jahre alt sein konnten, während sie nach der ersten Geisenfelder Urkunde, die doch bald nach Adalbero's Tode ausgestellt worden zu sein scheint, offenbar viel älter gewesen sein mussten, indem sie das Gut Bernhoven an das Kloster schenkten, ohne dass von einem Vormunde Erwähnung geschieht, woraus sich sonach ergebe, dass des Kaisers Tochter

Beatrix nicht Adalbero's Gemahlin gewesen sein könne, und zwar um so weniger, da sie für ihn überhaupt viel zu jung gewesen wäre.

Dieser Einwurf wäre vollkommen gegründet, wenn man sie für eine Tochter K. Konrad's und Gisela's ausgäbe. Ich habe diess jedoch nicht gethan, sondern bin vielmehr der Meinung, dass Beatrix die Tochter des Kaisers aus einer früheren Ehe gewesen sei. Wie Gisela bereits in erster Ehe mit Ernst, dem Sohne des Markgrafen Liupold, und in zweiter Ehe mit dem Grafen Bruno von Braunschweig vermählt gewesen war, und jedem derselben einen Sohn geboren hatte, bevor sie zur dritten Ehe mit Konrad schritt, eben so konnte auch dieser schon vorher einmal vermählt gewesen sein und in dieser ersten Ehe jene Beatrix erzeugt haben, während er mit Gisela seinen Sohn Heinrich erzeugte. Diess wird auch aus dem sächsischen Annalisten wahrscheinlich, welcher beim Jahre 1026 sagt: der König feierte das Geburtsfest des Herrn zu Lodi und ernannte seinen mit Gisela erzeugten Sohn zum Könige⁶⁵). Wozu der Beisatz: ex Gisela, wenn er früher nicht vermählt gewesen wäre? Durch diesen Beisatz scheint mir der Annalist andeuten zu wollen, dass Heinrich nicht in Konrad's erster Ehe erzeugt worden, sondern ein Sohn aus dessen zweiter Ehe mit Gisela sei.

Für meine Behauptung, dass Beatrix nicht eine Tochter Gisela's gewesen sei, spricht auch der Umstand, dass der sächsische Annalist ihrer nicht erwähnt, was er im entgegengesetzten Falle gewiss nicht unterlassen haben würde, da er doch Gisela's Brüder Rudolph und Bernhard und Schwester Mathild sammt deren Kindern und Enkeln weitläufig anführt⁶⁶). Da aber der Kaiser, wie diess urkundlich gewiss ist⁶⁷), dennoch eine Tochter Beatrix hatte, so kann diese nur in seiner ersten Ehe mit einer uns übrigens dem Namen nach unbekanntem Gemahlin erzeugt worden und daher auch vielleicht um viele Jahre älter sein als ihr Bruder Heinrich, so dass rücksichtlich ihres Alters alle oben angeführten Bedenken wegfallen, und sie recht wohl Herzog Adalbero's Gemahlin und die Mutter der 1039 bereits im Jünglingsalter stehenden Brüder Marquard III. und Adalbero II. sein könnte.

Schade, dass uns die Chroniken so gar keinen Zug aus dem Leben dieser Frau aufbewahrt haben, so wie es auffallend ist, dass

selbst in den Urkunden des Klosters Geisenfeld keine Erwähnung von ihr geschieht; wir wissen nicht einmal, ob sie ihren Gemahl überlebt habe oder vor ihm gestorben sei.

Von ihren mit Adalbero erzeugten Kindern sind uns nur Marquard III. und Adalbero II. mit Gewissheit bekannt⁶⁸), doch habe ich Grund zu vermuthen, dass aus dieser Ehe auch eine Tochter entstammte, die gleich der Mutter Beatrix hiess. Ich vermuthete nämlich, dass Beatrix, die Mutter jener Mathilde, welche als Freundin des Papstes Gregor VII. eine so grosse Rolle in der Geschichte Italiens und Deutschlands spielte, eine Tochter Adalbero's und Beatricen's gewesen sei. Gelingt es mir, wie ich hoffe, meine Vermuthung zu begründen, so ist diess eine wesentliche Bereicherung der Geschichte, die uns bisher über die Herkunft der Mutter Mathildens keine Aufschlüsse zu geben vermochte.

Jene Beatrix nun war in erster Ehe mit dem Markgrafen Bonifacius von Toscana vermählt gewesen und hatte diesem eine Tochter, eben jene in der Folge zur grossen Berühmtheit gelangte Mathilde geboren. Nachdem Bonifacius 1053 gestorben und kaum das Trauerjahr abgelaufen war, gelang es dem Herzog Gottfried II., oder Gozelo von Lothringen, die Hand der verwitweten Markgräfin und mit ihr die schöne Mark, um die es ihm vorzüglich zu thun war, zu erringen. Da er gleich seinem 1044 verstorbenen Vater Gottfried I. sich schon vorher mehrere Male gegen den Kaiser empört und nun nach seiner Vermählung mit Beatrix die Mark Toscana ohne vorher eingeholte kaiserliche Bewilligung in Besitz genommen hatte, so sah K. Heinrich III. darin eine grosse Gefahr für seine Grafschaft in Italien und ermahnte desshalb nicht nur seinen dortigen Statthalter zur Wachsamkeit, sondern zog auch 1055 mit einem grossen Heere selbst dahin. Gottfried enthielt sich klug jeder Feindseligkeit, kam dem Kaiser Friedrich entgegen, entschuldigte sich, gelobte Treue und ward in seiner Markgrafschaft gelassen, nicht weil man ihm traute, sondern weil man im Falle seiner Entsetzung noch Schlimmeres von ihm befürchtete. Nur von seiner Gemahlin musste er sich trennen, denn diese führte der Kaiser als Gefangene mit sich fort. Warum? Weil sie sich ergeben habe, sagt Lambert in seinen Jahrbüchern⁶⁹), und weil sie dadurch, dass sie

68

69

ohne des Kaisers Einwilligung jene Ehe geschlossen, Italien an einen öffentlichen Feind verrathen habe.

Dieser Grund der Wegführung der Markgräfin schien mir nicht stichhältig genug zu sein. Hatte sich nicht auch Gottfried dem Kaiser ergeben? Und doch wurde nicht er, der gefährliche, sondern nur sie, ein schwaches Weib, weggeführt. Hatte der Kaiser ihm verziehen, warum sollte er nicht auch ihr verziehen haben? Wann pflegten die Kaiser einem Begnadigten und dazu noch in seiner öffentlichen Würde Belassenen seine Gattin wegzuführen, wenn sie dazu nicht durch andere ausserhalb der Politik liegende Rücksichten bestimmt wurden?

Kurz der von Lambert angegebene Grund befriedigte mich durchaus nicht, weil ich die in seinen Worten „contractis se inconsulto nuptiis“ allerdings enthaltene Andeutung eines näheren Verhältnisses zwischen *Beatrix* und dem *Kaiser* noch nicht verstand. Ich forschte daher nach, was wohl der sächsische Annalist darüber sage, und siehe, dieser gab mir eine vollkommen befriedigende Aufklärung. Der Kaiser, sagt er ⁷⁰), habe bei einer Rückkehr seine Nichte *Beatrix*... mit sich fortgeführt und zwar zur Strafe wegen der Zügellosigkeit, der sie sich nach dem Tode ihres ersten Gemals *Bonifacius* überlassen habe.

Diese Aufklärung ist befriedigender und bietet den Schlüssel dar zum Verständnisse der in Lamberts Worten enthaltenen Andeutung. *Beatrix* war des Kaisers Nichte. Als solche war sie, auch abgesehen von den Forderungen des Sittengesetzes, verpflichtet, in ihrem Witwenstande durch ein eingezogenes Leben die Ehre des kaiserlichen Hauses, dem sie angehörte, zu wahren; als Nichte des Kaisers durfte sie ferner ohne seine Einwilligung zu keiner neuen Ehe schreiten, da er nicht nur das Oberhaupt des Reiches, wozu auch ihre Mark gehörte, sondern auch das Oberhaupt des kaiserlichen Hauses war, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung kein jenem Hause angehöriges Glied sich rechtsgiltig vermählen konnte. Somit lässt sich auch die Wegführung *Beatricens* eher erklären. Was der Kaiser einer blossen *Markgräfin* gegenüber nicht thun konnte, nicht thun durfte, das konnte und durfte er als *Oheim* und Oberhaupt des Hauses gegenüber seiner *Nichte* thun. Und wie grossen An-

theil auch die Politik und der Verdruss, dass sie gerade einen seiner ärgsten Gegner zum zweiten Gemale gewählt hatte, an ihrer Wegführung haben mochten, die vorgeschützte Ursache derselben war doch nur die Sühnung der verletzten Ehre und Gesetze des kaiserlichen Hauses. Ob sie ihre Freiheit noch im Laufe des Jahres 1055, welches der Kaiser in Italien zubrachte oder erst nach dessen Tode 1056 wieder erlangte, ist unbekannt, so wie auch von ihren ferneren Schicksalen nichts zu unserer Kenntniss gekommen ist.

Wenn nun *Beatrix* beim sächsischen Annalisten eine Nichte — *neptis* — des Kaisers *Heinrich III.* — denn Enkelin kann *neptis* hier nicht bedeuten, da bei des Kaisers Tode 1056 sein einziger Sohn *Heinrich IV.* erst fünf Jahre zählte, seine einzige Tochter aber nur um wenige Jahre älter war — genannt wird, so konnte sie nur eine Tochter seiner einzigen Schwester *Beatrix* und ihres Gemales, des Herzogs *Adalbero* gewesen sein, so dass sie und ihre Tochter *Mathilde* dem Geschlechte der *Eppensteiner* angehörten. Bei der letzteren begegnen wir dem seltenen Falle, dass sie mit ihrem Stiefbruder vermählt war. Dieser ebenfalls Namens *Gottfried (III.)* mit dem Beinamen der *Buckelige*, war ein Sohn des oben genannten Herzogs *Gottfried II.*, aus dessen erster Ehe mit einer uns unbekanntem Gemalin, während *Mathilde* eine Tochter des Markgrafen *Bonifacius* und *Beatricens* war, so dass die gegenseitigen Kinder nicht mit einander verwandt waren und sich trotz dem, dass sie durch die Vermählung *Gottfried II.* und *Beatricens* Stiefgeschwister geworden waren, heiraten konnten. *Gottfried III.* hatte aber wenig Ursache sich dieser Verbindung zu freuen, da seine Gemalin ihm nach Lothringen, wohin ihn nach des Vaters Tode die Verwaltung seines Herzogthums rief, nicht folgen wollte, sondern stets entfernt und getrennt von ihm lebte, bis er 1076 starb. Nach einem 13jährigen Witwenstande heiratete sie als Matrone von ungefähr 50 Jahren 1089 einen sehr jungen Mann, nämlich den Herzog *Welf II.* (oder mit Einzählung der bayerischen Ahnen *V.*), den Sohn *Welf's I. (IV.)* und Enkel des Markgrafen *Azzo von Este* und der *Kuniza*, der einzigen Tochter des bayerischen Grafen *Welf III.* Aber auch diese Ehe fiel nicht zur Zufriedenheit beider Theile aus und wurde 1095 wieder aufgelöst.

Da sie weder aus der ersten, noch aus der zweiten Ehe Kinder hatte, so vermachte sie alle ihre Güter und Besitzungen der römischen Kirche. Dass sie diess schon 1077 oder 1079, wie Einige vermuthen, denn die Urkunde sey verloren gegangen, gethan habe, ist kaum glaublich; da dann nicht einzusehen wäre, was den jungen Welfen zur Heirath mit Mathilden, die dem Alter nach seine Mutter hätte sein können, bewogen haben sollte. Denn der Beweggrund dazu konnte von seiner Seite kaum ein anderer sein, als für sich und seine mit ihr zu erzeugenden Kinder ihre ungeheuren Besitzungen entweder ganz oder wenigstens zum Theile zu erwerben. Denn sie besass Toscana, Mantua, Parma, Reggio, Piacenza, Ferrara, Modena nebst Theilen von Umbrien, dem Herzogthume Spoleto, und den Marken Verona und Ancona, und daher fast Alles, was gegenwärtig den Kirchenstaat und die südlich vom Po gelegenen Herzogthümer und das Grossherzogthum Toscana ausmacht.

Mathildens Name nimmt sogar in der Weltgeschichte eine Stelle ein. Durch alle jene Eigenschaften und Umstände, durch welche grosser Einfluss errungen zu werden pflegt, hohe Abkunft, vornehme eheliche Verbindung, Schönheit, Geist, Bildung und ungeheuren Reichthum und Landbesitz begünstigt, war es ihr leicht sich eine politische Stellung zu gründen, die eine wahre Macht genannt zu werden verdient, besonders nachdem sie sich an den Papst Gregor VII., dessen gewaltiger Geist sie mächtig anzog und auf immer an das päpstliche Interesse fesselte, auf das Engste angeschlossen hatte. Schade, dass die Vortheile dieser Verbindung nur dem Papstthume zu Gute kamen, während für Deutschland, dem Mathilde doch von Seite ihrer mütterlichen Abstammung angehörte, nur gränzenloses Unheil daraus entstand. Der Investiturstreit, den der Papst gegen den deutschen König Heinrich IV. führte und die endliche Demüthigung des Letzteren ist bekannt.

Triumphirend sah sie in Gesellschaft des Papstes von einem Fenster ihres Schlosses zu Canosa hinab auf den Büsser, der unten im Hofe in einem härenen Gewande und barfuss 3 Tage lang vom Morgen bis zum Abende nüchtern dastehen musste mitten zur Winterszeit (26.—28. Januar 1077), und dieser Büsser war der deutsche König — ihr Vetter. Der grosse Geist des Vaters war von

dem Sohne gewichen. Als jener nach Italien gekommen war, beugte sich Alles vor ihm und er hielt die Macht und das Ansehen eines deutschen Königs und die Ehre seines Hauses aufrecht und führte daher seine Nichte *Beatrix* aus Italien weg, weil sie als Witwe Ehre und Zucht vergessen. Der Sohn aber kam 22 Jahre später nach Italien, um sich vor der Tochter jenes Weibes und ihrem Verbündeten gleich einem Knechte zu demüthigen, das Ansehen eines deutschen Königs dem Spotte preiszugeben und Schmach und Schande über sich und den deutschen Namen zu häufen.

Die Steyermärker mag es interessiren, nun zum ersten Male zu erfahren, dass jene von den Anhängern der päpstlichen Partei so sehr gepriesene *Mathilde* eine Steyermärkerin zur Mutter hatte; aber stolz darauf zu seyn haben sie wahrlich keine Ursache. Denn sie war die Feindin ihres eigenen Oheims *Marquard III.* und ihrer Vettern *Luitold* und *Heinrich*, welche treu bei ihrem Könige aushielten, und das Land an der Mur, das jetzt Steyermark heisst, litt nicht minder als andere Provinzen an den verderblichen Folgen jenes unseligen Kampfes zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Partei. Selbst *Mathilden's* Tod — sie starb 1118, also wenige Jahre vor dem gänzlichen Erlöschen des *Eppensteinerischen* Hauses — erregte einen Krieg, indem sich der Kaiser und der Papst um ihre Erbschaft stritten.

Bevor wir zur Geschichte der männlichen Nachkommen des Herzogs *Adalbero* übergehen, wollen wir noch ein wenig bei seinen Brüdern verweilen. Dass sie *Eberhard* und *Ernst* hieszen und als die ersten Zeugen erscheinen in jener Urkunde, worin *Marquard III.* und *Adalbero II.* für das Seelenheil ihres Vaters, des Herzogs *Adalbero I.*, das Gut *Bärenhofen* dem Kloster *Geisenfeld* schenken, haben wir schon weiter oben gesagt ⁷¹). *Ernst* kommt sonst nirgends mehr mit Gewissheit vor; ich sage mit Gewissheit, denn wir haben zwar mehrere Urkunden, worin ein Graf *Ernst* vorkommt, wir können aber, weil es an allen näheren Bestimmungen fehlt, nicht entscheiden, ob darin von dem *Eppensteiner* oder einem anderen Grafen dieses Namens die Rede sey. *Eberhard* aber erscheint noch in einer andern, noch bei Lebzeiten seiner Mutter *Hadamouth* und seines Bruders *Adalbero* ausgestellten *Salzburger* Urkunde, worin zugleich seines Sohnes *Chraft* Erwähnung geschieht.

„Ein gewisses edles Weib, Namens Hadamouth“, heisst es darin, „vom Wunsche beseelt, Gott im angelobten Witwenstande zu dienen, und die Sorgen dieser Welt in der Hoffnung des Himmels verschmähend, habe sich in das Mönchkloster St. Peter (zu Salzburg) begeben und demselben mit Einwilligung ihres Sohnes Adalbero ihre Besitzung zu Suldorf unter der Bedingung geschenkt, dass davon eine Armen - Präbende für einen Bruder gestiftet und dass ihr Enkel Chraft, der Sohn ihres Sohnes Eberhard, den sie Gott und dem heiligen Petrus dargebracht (zum geistlichen Stande bestimmt) habe, (in das Kloster) aufgenommen werde. Die Schenkung sei unter dem Abte Adalbert
72 (also wahrscheinlich zwischen 995 und 1011) geschehen⁷²).

Aber, könnte man fragen, gehören denn die in dieser Urkunde genannten Personen wirklich dem Eppensteinerischen Hause an? Wäre diese Hadamouth des Markgrafen Marquard II. Witwe, dieser Adalbero und dieser Eberhard aber seine Söhne, so hätten diese vornehmen Personen durch passende Prädicate als solche bezeichnet und jene Marchionissa, diese aber Marchiones genannt werden sollen. Es ist wahr, der Verfasser der Urkunde hat eben keinen Aufwand von Höflichkeit gemacht, nichts desto minder aber sind die genannten Personen doch Eppensteiner. Zuerst muss nämlich bemerkt werden, dass die ganze Reihenfolge jener Salzburger Urkunden, zu denen die vorliegende gehört, nämlich jener, welche nicht von den Erzbischöfen, sondern
73 von den Aebten des Stiftes St. Peter herrühren⁷³), sehr sparsam mit Titulaturen und Prädicaten sei, sodann ist rücksichtlich unserer Urkunde nicht zu übersehen, dass die Weglassung der Titel nicht nur in dem Character jener einfachen Zeit lag, sondern auch insbesondere dem frommen, von der Welt und ihrer Eitelkeit abgewandten Sinne Hadamouthens entsprach und somit durchaus nichts gegen unsere Behauptung beweist, während alles andere, die Schenkung selbst, die Zeit, die Namen, ja die Stellung der Personen—Adalbero, mit dessen Einwilligung Hadamouth die Schenkung machte, wird eben dadurch als der ältere Sohn und als das Oberhaupt des Hauses bezeichnet — für meine Behauptung spricht.

Zudem ist doch nicht anzunehmen, dass zu derselben Zeit, wo es im Hause der Eppensteiner eine Witwe Hadamouth

mouth mit ihrem älteren Sohne Adalbero und einem jüngeren, Eberhard, gab, wie diess urkundlich nachgewiesen wurde, es auch in einer anderen adelichen Familie eine Witwe sammt zwei Söhnen von ganz gleichen Namen gegeben habe.

Endlich stimmt diese Urkunde mit den übrigen Nachrichten zusammen, nämlich zuerst mit der Angabe Frölich's, der Hadamouth als Gemahlin Marquard's (nach ihm I., nach uns II.) und als Mutter Adalbero's anführt, ohne diese Urkunde gekannt zu haben, da er sonst in seine Genealogie der Eppensteiner auch den zweiten Sohn Hadamouthens, nämlich Eberhard und dessen Sohn Chraft angeführt hätte, die darin fehlen. Nicht minder stimmt diese Urkunde mit der ersten Geisenfelder Urkunde zusammen, da in beiden Eberhard als Adalbero's Bruder erscheint.

Das Neue, das wir aus der besprochenen Urkunde entnehmen, ist, dass Eberhard einen Sohn Namens Chraft hatte, der von seiner Grossmutter zum geistlichen Stande bestimmt und in das Benedictiner-Kloster St. Peter zu Salzburg aufgenommen worden war, wofür sie diesem ihre Besitzungen zu Suldorf schenkte, von deren Erträgnissen nicht nur ihr Enkel, sondern ausserdem noch ein anderer unbemittelter Mönch erhalten werden sollte. Suldorf ist wahrscheinlich das heutige Sulb, Gemeinde des Bezirkes Welsbergel, Pfarre St. Martin an der Schwarzsulm und Sulbereck, eine benachbarte Gegend, beide im Marburger Kreise.

Eberhard scheint ausser diesem urkundlich gewissen Sohne Chraft, von dessen Schicksalen weiter nichts bekannt ist, noch mehrere Söhne gehabt zu haben, da nach der allgemeinen Sitte jener Zeit, wenige Fälle ausgenommen, immer nur ein nachgeborener, nicht aber der erstgeborene und noch weniger der einzige Sohn zum geistlichen Stande bestimmt wurde, und wenn mich meine Vermuthung nicht täuscht, so dürften wohl die edlen Männer Walfried und Eppo, welche in zwei Salzburger Urkunden zwischen den Jahren 1041 und 1060 vorkommen, Eberhard's Söhne gewesen sein.

Nach der ersten dieser zwei Urkunden übergibt ein gewisser edler Mann in Kärnthen (man ersieht daraus, dass Steyermark damals noch keinen eigenen Namen hatte, sondern noch

zu Kärnthen gehörte) Namens Waldfried dem Erzbischofe Balduin (1041—1060) sein Gut zu Chapella neben der Sulm ins Eigenthum und erhält dafür für sich und seine Nachkommen das Eigenthum des Zehenten, den er nach dem canonischen Rechte von seinen Gütern zu Chrowata und Runa und von seinen Weinbergen zu Hengista bisher hatte entrichten müssen; ist jedoch verpflichtet, jährlich von den genannten Weinbergen 3 Eimer Wein und von den andern Gütern den Zehenten zu entrichten, den er bisher nach der Gewohnheit der Slaven entrichtet hatte ⁷⁴).

Ganz ähnlichen Inhaltes ist die zweite Urkunde, worin ein gewisser edler Mann in Kärnthen Namens Eppo sein Gut zu Chappelun neben der Sulm dem Erzbischofe Balduin ins Eigenthum übergibt, dafür aber das Eigenthum des gerechten und katholischen (durch das canonische Recht allgemein eingeführten) Zehenten von seinen Gütern zu Fresah, zu Algeristeti und Pecah erhält, wobei er jedoch den gewöhnlichen (nach der Gewohnheit der Slaven bestehenden) Zehenten zu entrichten habe ⁷⁵).

Für meine Vermuthung, dass Waldfried und Eppo (gewöhnliche Abkürzung statt Eperhard, Eberhard) Brüder gewesen seien, spricht ausser ihrem gemeinsamen Entschlusse, den canonischen Zehenten in ihr Eigenthum zu bringen, der Umstand, dass jeder von ihnen ein Gut zu Kapellen oder Kapell neben dem Flusse Sulm besass, welche Antheile wohl durch Theilung des früher grossen väterlichen Gutes an sie gekommen sein mögen. Hätten sie diesen Vertrag mit dem Erzbischofe gemeinschaftlich in einer und derselben Urkunde abgeschlossen, so würden sie sicher Brüder genannt werden; da sie es aber abgesondert, jeder in einer eigenen Urkunde thaten, so war keine Veranlassung da, sie als Brüder zu bezeichnen.

Die fernere Vermuthung, dass sie Söhne des Eppensteiners Eberhard und daher Neffen des Herzogs Adalbero gewesen seien, stützt sich auf den Umstand, dass ihre Güter in Gegenden lagen, in denen auch Marquard III., Adalbero's Sohn, ihr Vetter, Güter besass. Unmittelbar neben Agriach, (das heutige Adria ch) welches Marquarden gehörte ⁷⁶), liegen Pecah (Peckau) und Erchsah (jetzt Friesach, Gemeinde des Bezirkes Peckau) die beiden Besitzungen Eppo's, und nur

eine Stunde davon liegt Runa (Stiftsherrschaft Rein) das Eigenthum Waldfried's, Burg, Kirche und Herrschaft Hengist gehörte Marquarden und eben daselbst besass Waldfried Weingärten und nahe dabei lag Chrowata (jetzt Kraubat oder Graubat, eine Gemeinde des Bezirkes Waldschach), welches ebenfalls ihm gehörte.

Dieser Umstand, dass die Besitzungen Marquard's III. einer- und Waldfried's und Eppo's andererseits in solcher Nähe bei einander lagen, ja theilweise unmittelbar an einander stießen, begründet mit Recht die Vermuthung, dass diese Güter einst zusammengehört haben, und erst durch allmähliche Erbschaftstheilung von einander getrennt worden seien. Sie mögen einst das ungetheilte Eigenthum des Markgrafen Marquard II. gewesen und nach seinem Tode unter seine drei Söhne Adalbero, Eberhard und Ernst getheilt worden sein. Während Adalbero's Antheil ungetheilt auf dessen älteren Sohn Marquard III. übergegangen sein mochte, da sein zweiter Sohn Adalbero II. sich dem geistlichen Stande widmete und Bischof von Bamberg wurde (1053) und bald darauf (1057) starb, wurde Eberhard's Antheil wieder unter seine Söhne Waldfried und Eppo getheilt, was auch rücksichtlich des Antheiles, welchen Ernst erhalten hatte, der Fall gewesen sein wird. Trotz dieser Zerstückelung ist aber der einstige Zusammenhang dieser Güter doch nicht zu verkennen.

Dann wird meine Vermuthung, dass Waldfried und Eppo Eberhard's Söhne gewesen seien, auch durch den Namen des zweiten unterstützt, der bekanntermassen so viel als Eberhard bedeutet, indem es in den meisten Familien Sitte war und noch ist, dass der Name des Vaters auf einen der Söhne überging.

Man könnte einwenden, dass Waldfried und Eppo nur *nobiles viri*, edle Männer, nicht aber *marchiones*, Markgrafen oder *comites*, Grafen genannt werden. Dagegen lässt sich bemerken, dass sich aus hundert Urkunden nachweisen liesse, dass geschichtlich erwiesene Grafen ohne dieses Prädicat erscheinen. Es genügt jedoch, hinzudeuten, dass in der Urkunde, worin die Markgräfin Hadamouth das Gut Suldorf an Salzburg schenkt, weder ihr noch ihren Söhnen Adalbero und Eberhard ein Prädicat beigesetzt ist, obwohl ihr der Titel *marchionissa*, den

Söhnen aber, oder wenigstens demerstgeborenen, der Titel marchio, dem nachgeborenen aber der Titel comes gebührt hatte. Selbst Adalbero's Sohn, Marquard III., wird in der Tauschurkunde von 1066 weder Marchio noch Comes, ja nicht einmal nobilis vir, sondern einfach Marchwart filius Adalberonis ducis genannt. Dazu muss man bedenken, dass nach Adalbero's Sturze und nach seiner und der Seinigen Verbannung im Jahre 1035 weder er noch seine Söhne Marquard und Adalbero, noch seine Brüder Eberhard und Ernst und deren Nachkommen Waldfried und Eppo (Eberhard's) und Rüdiger und Ernst (Ernst's Söhne) die markgräfliche Würde besaßen, die mit Gewissheit erst 1073 durch Marquard's III. Erhebung zum Herzoge von Kärnthen wieder an das Eppensteinerische Haus zurück kam, während in der Zwischenzeit Arnold und sein Sohn Gottfried, die Grafen von Wels und Lambach, und nach ihnen, wie es scheint, der Markgraf Ottokar von Steyer die markgräfliche Würde in der Mark an der Mur besaßen hatten. Und gerade in diese Zeit fällt die Ausstellung der beiden Salzburger Urkunden, worin von Waldfried und Eppo die Rede ist, woraus begreiflich wird, dass sie nicht marchiones oder comites genannt werden konnten, da sie es weder rechtlich noch thatsächlich waren.

Von ihrer beiderseitigen Nachkommenschaft kann ich zwar nichts urkundlich Gewisses sagen, doch ist es mehr als bloss wahrscheinlich, dass jener Graf Waldo von Rein, der als „Walto Comes de Runa“ in drei St. Lambrechter Urkunden von den Jahren 1103 und 1104 unter den vornehmsten Zeugen erscheint, ein Sohn Waldfried's gewesen sei. Denn was zuerst den Namen Waldo betrifft, so ist er offenbar nur eine Abkürzung statt Waldfried, wie Gotto statt Gottfried, Ruozo statt Rupert, Rizo statt Richard, Eppo statt Eberhard, Noppo statt Norbert, Chuono statt Konrad, Sizo statt Sieghard, und sehr viele andere, wie sie zu jener Zeit nicht nur in der Umgangssprache, sondern selbst in Urkunden üblich waren. Der Hauptgrund aber für meine Vermuthung, dass Waldo ein Sohn Waldfried's gewesen sei, ist der, dass sie beide als Eigenthümer von Runa erscheinen und zwar Waldfried zwischen den Jahren 1040 und 1060, Waldo aber als kinderloser Greis 50 Jahre später. Der

etwaige Einwurf, dass **Waldfried** in der berührten Salzburger Urkunde nur ein edler Mann heisse, **Waldo** aber in den Stift Lambrechter Urkunden Graf von Runa genannt werde, behebt sich durch die einfache Bemerkung, dass **Waldo's** Leben bereits in die Zeit fällt, wo durch die Erhebung **Marquard's III.** zur Herzogswürde das gesammte Geschlecht der **Eppensteiner** wieder zu seinen früheren Ehren und Würden gelangt war, wesswegen auch **Waldo** im *Necrologium* des Stiftes Rein ganz mit Recht **Markgraf** genannt wird⁷⁷). Endlich wende man nicht etwa ein, dass zwischen **Waldfried's** und **Waldo's** urkundlichem Erscheinen doch ein zu grosser Zeitraum liege, als dass man annehmen könnte, letzterer sei des ersteren Sohn gewesen. Wie? ist denn nicht der gleiche Fall in der Hauptlinie der **Eppensteiner**? **Adalbero** starb 1039, sein Sohn **Marquard**, der schon ungefähr um 1040 zuerst in der Geisenfelder Schenkungsurkunde erscheint, 1077, seine (**Adalbero's**) beiden Enkel Herzog **Heinrich** 1122 und der Patriarch **Ulrich** von Aquileja 1121 oder 1122. Es ist daher wohl glaublich, wenn vom Grafen **Waldo** von Runa irgendwo angegeben wird, dass er 1120 gestorben sei. Da er keine Nachkommenschaft hatte, so übergab er für den Fall seines Todes dem Markgrafen **Ottokar**, der mit dem Gedanken der Errichtung eines Klosters umging, seine Güter Runa, Cunchwiz und Sonogorestorf mit der Bestimmung, dass sie zur Gründung und Ausstattung desselben verwendet werden sollen⁷⁸). Aber **Ottokar** starb selbst schon 1122 und musste die Ausführung seines Vorhabens seinem Sohne **Leopold** und dessen Gemahlin **Sophia** überlassen, was dieser auch trotz seiner kurzen Regierung (1122 — 1129) that. **Waldo** ist daher nur insofern einer der Stifter **Rein's** zu nennen, als von ihm die Güter herrührten, auf denen das Kloster erbaut und mit denen es ausgestattet werden sollte, während er die Erbauung desselben nicht selbst erlebte.

Ob jener **Gundakar**, dessen in der Schenkungsurkunde Herzog **Heinrich's** vom Jahre 1104 zugleich mit **Waldo** Erwähnung geschieht⁷⁹), des letzteren Bruder gewesen sei, ist nicht ausgemacht, jedoch nicht unwahrscheinlich. Er kömmt in der Urkunde **K. Heinrich's IV.** vom Jahre 1096, worin eine frühere Schenkung Herzog **Heinrich's** an das Stift **St. Lambrecht** bestätigt wird, als **Gundakar de S. Martino** unter den Zeugen vor.

Rücksichtlich der Nachkommenschaft, welche Adalbero's zweiter Bruder, Ernst, hinterlassen haben dürfte, liessen sich zwar Vermuthungen aufstellen, aber sie können nicht erwiesen werden und mögen darum bis zur Auffindung irgend einer über diese dunkle Sache Licht verbreitenden Urkunde lieber verschwiegen werden.

(Fortsetzung folgt.)

I. Stammtafel

der Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein.

* Marquard I.,

Graf im Viechtach-Gau in Bayern, und Besitzer von Lehen und Eigengütern in Kärnten. (910—960.)

* Rüdiger.

Richardis,
Gemahl: Ulrich Graf von
Sempt und Ebersberg.

Marquard II.,

Gemahlin:
Hadamouth, Gräfin
von Sempt und Ebers-
berg; überlebte ihren
Gemahl um viele Jahre.

Adalbero I.,

Markgraf in der kärnth-
nerischen Ostmark 1000,
Graf im Lurgau in Kärn-
then 1007. Wird Herzog
in Kärnthen 1012, entsetzt
1035, stirbt 1039.

* Ernst.

Ueberlebten ihren Bruder Adalbero.

* Eberhard I.

Marquard III.

(Werden in der II. Stammtafel er-
scheinen.)

Adalbero II.

- * Beatrix
- 1. G. Bonifacius, Mark-
graf von Italien, † 1053.
- 2. G. Gottfried II., Her-
zog von Lothringen.

aus der
ersten Ehe.

- * Mathilde, geboren 1046, gestorben 1118.
- 1. Gemahl: Gottfried III. (Sohn Gott-
fried's II. aus dessen erster Ehe) mit
dem Beinamen der Buckelige, † 1076.
- 2. Gemahl: Herzog Welf V. 1089—1095.

* Waldfried I.,

Eigenthümer von
Runa (1041—1060).

* Chraft.

Wird
Mönch im Stif-
te St. Peter zu
Salzburg.

* Eberhard II. (Eppo),

Eigenthümer (1041—1060)
von Peckah (Peckau) etc.,
wahrscheinlicher Stamm-
vater der Herren von Pe-
ckau, nachmaligen Grafen
von Pannberg.

* Waldfried II.

(Waldo), Graf von
Runa; stirbt kin-
derlos 1120.

* Gundacker.

(Ungewiss., ob wirk-
lich Waldo's Bruder.)

Anmerkung. Die mit einem * bezeichneten Personen waren bisher unbekannt, und erscheinen zuerst zum ersten Male in der Genealogie der Eppensteiner.

Anmerkungen.

1. Specimen Archontologiae Carinthiae . . . Tabula III.

2. (911—918.) . . . Chunradus (I.) Rex . . . qualiter ob interventum venerabilium episcoporum Piligrini videlicet et Herigeri atque Dracholfi nec non et Sigihardi comitis cuidam clerico Erchenfried nuncupato quoddam praedium juris nostri in comitatu Marchvardi in pago Viechtach in loco Goldaron dicto, in ministerio Waltrammi, quod ad nostram pertinet cameram, hobas tres . . . donavimus.

Bern. Pez Thes. Anekdot. T. I. P. III. pag. 47.

Die Urkunde hat zwar kein Datum, konnte jedoch nur innerhalb der angegebenen Zeit ausgestellt worden sein, da K. Konrad I., von dem die Schenkung ausging, von 911 bis 918 regierte. In dem Urkundenabdrucke heisst es in pago Viehbach; aber offenbar irrig, da der Bach, von dem der Gau seinen Namen bekam, in einer Urkunde von 940 Fuchtebah genannt wird und da ein an demselben gelegener und nach ihm benannter Ort noch heut zu Tage Viechtach heisst.

3. Kleinmayern, Juvavia. Diplomatischer Anhang, Seite 126, 136, 142 und 152. Nicht ohne Wichtigkeit ist die Stellung, die er unter den Zeugen einnimmt.

920. Isti sunt testes per aures attracti: Rodperht comes. Reginker comes. Diotmar comes. Sigibald comes. Reginhart. Arpo (Graf von Lasben). Weriant (945 Graf und zwar Pfalzgraf auf der Kamburg, der Residenz der alten Herzoge von Kärnthen auf dem Karantaner-Berge). Marchwart. Ascuin (wahrscheinlich ein Verwandter Weriant's). Heralt (Sohn des Grafen Albrich, eines Veters der Herzoge Arnulf und Berthold, nachmaliger Erzbischof von Salzburg, 939—954). Turdagowo . . .

927. Nach den Grafen; Weriant. Turdegowo. Starhant. Marchwart.

928. Weriant . . . (dann 4 andere Zeugen) Marchwart. Herolt. Ascuin.

4. . . . qualiter Odalbertus Juvavensis sedis archiepiscopus quandam complacitationem cum quodam nobili viro N. (nomine) Marchwart agere decrevit. Tradidit itaque idem Marchwart in manus ejusdem archiepiscopi Odalberti et advocati sui Reginberti talem proprietatem, qualem ad Undrimam habere visus est Econtra vero ipse jam dictus archiepiscopus . . . eidem nobili viro Marchwart vocitato . . . tradidit curtem ad P u o c h e et loca ad hanc accedentia ad F u r t i et P i s c h o f f e s p e r c h cum aedificiis, mancipiis . . . praetermisit . . . sicut antea quondam Hartwich ejusdem (archi-) episcopi proximus e advocatus ibidem in beneficium habuit et post eum Pertholt dux habuit complacitatum, et concordia subscriptis testibus relictum usque in finem vitae suae. Et postea filius ejus, si aliquem ex uxore legitima habeat genitum, si autem filium legitime adultum pro uxore minime habeat, dominus ejus Pertholt dux, si eum supervixerit, usque ad obitum ejus, in proprietatem possideat . . . Isti autem sunt testes: Pertholt dux. Liutperht comes. Razo. Heimo. Pirthilo. Papo. Gerhoh. Heriperht. Zuentipolch

Juvav. diplom. Anhang S. 166.

5. 945. II. Nonas Junii. Talcheim.

Otto (I.) rex . . . qualiter per interventum . . . ducis nostri Perhtoldi quasdam res proprietatis nostrae in Carantana regione sitas sub regimine Werianti . . . in loco Budisdorf (an Salzburg) tradidimus.

Juvav. dipl. Anh. S. 178.

Urkundenkenner aber wissen, dass der Ausdruck „sub (in) regimine“ mindestens so viel als in comitatu, ja noch mehr bedeute. Den sichersten Beweis für diese Behauptung gibt die Urkunde Nr. LXVI. Juvav. dipl. Anh. S. 180. vom Jahre 953: . . . qualiter nos (Otto I.) interventu fratris nostri dilectissimi Henrici (Herzogs von Kärnthen seit 945) quoddam . . . praedium in regno carentino in regimine ejusdem fratris nostri et in ministerio Hartwici situm . . . (an Salzburg) donavimus. Bekanntermassen war der hier genannte Hartwig Graf in Lurn- und Krabatgau in Kärnthen, und der Ausdruck in ministerio Hartwici kann daher nur so viel als in comitatu Hartwici bedeuten. Wenn es dagegen vom Herzoge Heinrich heisst: in regimine Henrici, so muss dieser Ausdruck offenbar mehr als jener in ministerio oder in co-

mitatu bedeuten. Freiherr von Ankershofen übersetzt (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften. Drittes Heft S. 20) den Ausdruck *sub regimine Werianti* durch „im Verwaltungsbezirke“ Weriant's, jenen hingegen in *regimine Henrici (ducis)* durch „im Gebiete“ Heinrich's, eine Uebersetzung, die in Betreff des zweiten Ausdrucks richtig, in Betreff des ersten aber offenbar unrichtig ist, da Weriant in der Zwischenzeit zwischen dem am Anfange des Jahres 945 erfolgten Tode Berthold's und der darauf erfolgten Einsetzung Heinrich's das Herzogthum Kärnthen verwaltet zu haben scheint. So viel muss jedenfalls zugegeben werden, dass Weriant ein Graf gewesen sei, und darnach wird er in der Urkunde von 928, worin er mit dem Erzbischof Adalbert von Salzburg einen Gütertausch abschliesst, nur *nobilis vir*: ein edler Mann genannt, so wie er auch in sehr vielen Urkunden jener Zeit als Zeuge ohne dem Prädicat *comes* erscheint.

6. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften. III. Heft S. 14, Anmerkung *b*.

7. *De concambio Selpradi.*

... Tradidit itaque Selprat in manus Archiepiscopi — proprietatem suam ad Amfingam... Econtra archiepiscopus... eidem Selprato tradidit in Undrimatale ad Pouminunrichun territorii in mensura totidem cum curte permisitque ecclesiam cum atrio ecclesiastico etc. etc. Kleinmayern Juvavia diplom. Anhang cap. LXXXV. pag. 175.

8. Archiv für Kunde österr. Gesch. Q. III. Heft S. 18, Anmerkung *d*.

9. *Commutatio Wolframmi Episcopi et Marchwarti nobilis viri.*

Tradidit itaque praedictus nobilis vir . . . quicquid proprietatis habuit ad Izeilingun . . . Insuper vero ad Terremareschirichun . . . Econtra tradidit idem laudabilis episcopus . . . eidem nobili viro de parte ecclesiae, quicquid habuit ad Helmunesdorf.

Meichelbeck Hist. Frising. I. Instr. Nr. 992 pag. 433.

10. 940. 13. Juli. Sippenvelde. Otto (I.) rex.... qualiter nos per intercessionem fidelis dilectique ducis nostri Perchtoldi simul et Kerungi et Hiltipoldi comitum cuidam nobili vasallo suo (näm-

lich Perchtoldi ducis) ac comiti Marchwardo X hobas dominicales, quas prius aurarii insederant, in pago Ufgowe in comitatu ejusdem Marchwardi juxta fluvium Fuehtebah sitas in proprietatem donavimus.

Monum. Boica. T. XXVIII. I. Vol. pag. 176.

11. Siehe 5. Anmerkung.

12. . . . Udalrih comes videlicet et uxor illius Rihkart post obitum et sepulturam bonae memoriae Willipirigae . . . pro remedio et requie ejusdem matronae quasdam suae proprietatis res in loco Erlingen . . . in manum Episcopi Wolfkangi (972—994) et abbatis Ramuoldi (975—1001) tradiderunt etc. etc. Et isti sunt testes: Etih, Marchwart, Papo, Eparhart etc. etc.

Bernh. Pez Thes. Anekd. T. I. P. III. Codex Tradit. S. Emmeramm. Cap. XXVIII. pag. 97.

13. Nomina autem (eorum), qui ista jurando affirmaverunt, haec sunt: Meinhart comes. Papo comes. Marchwart comes et frater ejus Rudger. Timo comes. Pertholt. Werenheri. Rupo. Egil. Mimilo etc. etc.

Monum. Boic. T. XXVIII. Vol. II. pag. 87 et 209.

14. Das Lied der Nibelungen, aus dem altdeutschen Original übersetzt von Joseph von Hinsberg, zweite Auflage. München 1833. 26. Gesang S. 180. 27. Gesang S. 182 u. ff. 36. Gesang S. 243. Wie Rüdiger erschlagen wird.

15. 970. . . . Otto . . . Imperator Augustus . . . quaedam nostri juris praedia in comitatu Marchwardi Marchionis nostri in plaga orientali (orientali) constituta . . . hoc est curtem ad Uduleni uor lingua selavanisea sic vocatam, theotisce vero Nidrinhof nominatam et L regales hobas . . . pariterque etiam ut contiguum atque adjacens eidem curti nemus Susil nuncupatum et ad civitatem Ziub . . . atque juxta situm locum civitatis (Ziub) Lipriza etc. etc.

Kleinmayrn Juv. diplom. Anh. num. LXXI. pag. 186. 187.

16. 1051. K. Heinrich's III. Bestätigung für Erzbischof Balduin über die Besitzungen von Salzburg.

. . . Ad Sulpam civitatem Zuip cum omnibus juste ad eandem civitatem pertinentibus, cum quercetis, campis, sicut illa fossa incipit a Muora et tendit ad Luonznizam (Lassniz) et ut Luonzniza et Sulpa de alpihus fluunt, quidquid inter hos duos am-

nes habemus, totum ad praedictum monasterium (St. Peter zu Salzburg) firmamus et forestum *S u s a l* cum banno, sicut in potestate antecessorum nostrorum fuit etc. etc.

Kleinmayrn Juv. dipl. Anh. XCIX. pag. 238.

17. Schafarik Slavische Alterthümer II. Band. Seite 338.

18. Monum. Boica. Tom. XXVIII. Vol. I. pag. 197.

19. 980. Otto . . . Nos fidelis nostri *Wilhelmi* videlicet comitis petitionem sequendo de nostra proprietate ab orientali parte montis, qui dicitur *Doberich*, usque ad summitatem montium, quorum nomina sunt *Staniz*, *Tregniz* ipsius montis jam et dicti *Doberich* summitatem usque ad proprietatem *Marchwardi* comitis, quicquid visi sumus habere in comitatu *Rachwini* comitis ac inde quousque idem comitatus convenit ac tangit comitatum, qui dicitur *Souna*, propter (de) votum ejus ac frequens servitium illi in proprietatem dedimus. Si autem desit in spatio supradicto, ut arabilis terra ad mensuram XX regalium mansorum inveniri non possit, ubi proxime jaceat et sibi commode, in comitatu praedicti *Rachwini* comitis numerus arabilis terrae ad XX regales mansos mensurando suppleatur.

Vollständig abgedruckt in *Hormayr's Archive für Süddeutschland*. II. Theil. S. 222, im wesentlichen Auszuge in der *Kärnthn. Zeitschrift* III. Heft. Seite 206.

20. Muchar, *Gesch. der Steyerm.* II. S. 39. *Ankershofen, Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärnthens.* Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen III. Heft. Seite 29.

21. Siehe 12. Anmerkung.

22. Bern. Pez *Thes. Anekd.* T. I. P. III. pag. 105. 109. 111.

23. Siehe 49. und 72. Anmerkung.

24. 1000. . . Otto Tertius, Servus Jesu Christi et Romanorum Imperator Augustus . . . qualiter Nos interventu *Henrici Ducis* nostrique consanguinei dilecti et *Udalrici* nostri amabilis Capellani, *Adalberoni* Marchioni centum mansos donavimus in Provincia *Karinthia* ac in *Marchia* Comitatuque memorati Marchionis *Adalberonis* sitos, ubicunque locorum terris eidem *Adalberoni* placuerit assumendos etc. etc. Data Idibus Aprilis. Anno Dominicae Incarnationis millesimo. Indictione XIII. Anno Tertii *Ottonis* Regni XVI. Imperii III. Acta *Quitelinburg*.

Erasmi Frölich, Specim. Archontologiae Carinthiae. Pars post. pag. 199.

25. Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. Heft III. p. 30 und Urkunden des Stiftes St. Lambrecht.

26. 1007. . . . Henricus . . . rex . . . qualiter . . . quaedam nostri juris praedia Vucliza et Linta vocitata in provincia Karinthia et in comitatu Alberonis sita . . . ad ecclesiam S. Dei genitricis sanctique Corbiniani . . . donantes proprietavimus. . . Meichelbeck Hist. Frising. I. pag. 206.

27. Der erste Theil dieses Vergleiches handelt von den streitig gewesenen Zehnten zu Wertsee (St. Maria am Werter-See), zu Chatzis (Katsch an der Linser) und Peterdorf (St. Peter, ebenfalls an der Linser im sogenannten Katschthale), dann heisst es: Praeterea cum tractarent de basilicis, quas in Liburnia Frisingensis Ecclesia habuit, una scilicet S. Petri apud Frezna altera S. Michaelis apud Bozsarniza, tertia S. Martini apud Veluz . . .

Meichelbeck Hist. Frising. I. pag. 273.

28. Meichelb. Hist. Fris. I. Instrum. pag. 503.

29. Eccard. Script. aevi med. T. I. pag. 423, desgleichen Hermannus Contractus, Pistor. T. I. pag. 272; Cunradus Dux Carentani, filius Ottonis Ducis, fraterque Brunonis dudum Papae, obiit (1012) et privato filio ejus puero Cunrado Adalbero ducatum accepit.

30. Muratori Antiquit. Estens. Cap. XI. tabulas profert sententiae cujusdam latae Veronae anno MXIII., ubi primas partes agit: Adalpero Dux istius Marchiae nempe Veronensis. Frölich Specim. Archont. Car. I. pag. 19.

31. Muratori Antiq. Ital. T. I. pag. 169. — Dum judicio resideret Dominus Adelpeyro, Dux istius Marchiae Carentanorum. Anno domni Heinrici gracia Dei Imperator (is) Augustus (Augusti) Tercio, XV. Kalend. Februarius, Indictione XV.

32. Rubeis Monum. Eccl. Aquil. pag. 500.

. . . D. Adalpero Dux de Karinthia . . . Anno Domini Conradi gratia Dei Imperatoris Augusti in Italia primo. III. Kal. Junii Indictione (decima), also 1027.

33. Hund Metrop. Salisb. I. pag. 317, und Sinnacher Hist. Seb. pag. 368, Nr. 76 . . . Interventu . . . nec non Adalberonis Karentani Ducis. — Octavo Kal. Maji, indictione undecima,

anno domin. incarn. 1028, anno autem Domini Conradi secundi, Regni quarto, Imperii vero secundo. Actum Aquisgrani.

34. Rubeis Mon. Eccl. Aquil. pag. 505. 506.

. . . interventu . . . nec non Adalberonis Ducis . . . Data anno incarn. Domin. 1028. Indict. XI. III. Idus Septembris. Anno Conradi regnantis IV. imperii vero secundo, ejusdem Imperatoris filii Henrici Regis anno primo. Actum Immidershirton.

35. Von diesem Treffen bei Ulm zwischen den beiden Konraden von Franken, Vettern, einer-, und dem Herzoge Adalbero von Kärnthen andererseits, spricht Hermannus Contractus, wie Frölich in seinem Specimen Archontologiae Carinthiae pag. 20 angibt, ohne jedoch die bezügliche Stelle selbst wörtlich anzuführen. Deshalb und weil die Ausgabe des Hermannus Contractus bei dem Brande der hiesigen Universitäts - Bibliothek zu Grunde ging, kann auch ich jene Stelle nicht anführen, und muss mich auf Frölich, der sie sicher gekannt haben wird, als meinen Gewährsmann verlassen.

36. Wippo ad annum 1029: Paulo post Adalbero Dux Histrianorum sive Carintanorum, reus Majestatis, victus ab Imperatore, cum filiis suis exulatus est ac ducatum ejus iste Chuono ab Imperatore accepit, quem Ducatum pater ejusdem Chuononis dudum habuisse perhibetur.

Pistor. Tom. III. pag. 434.

37. Hermannus Contractus (Pistor. Tom. I.) ad annum 1035: Adalbero Dux Carentani et Histriae, amissa Imperatoris gratia, ducatu quoque privatus est.

Ad annum 1036: Conradus, patruelis Imperatoris, patris sui ducatum in Carentano et in Histria, quam Adalbero habuerat, ab Imperatore suscepit.

Annalista Saxo (Eccard corp. Historic. medii aevi Tom. I. pag. 464): anno dominicae Incarnationis 1036 Imperator . . . Purificationem Sanctae Mariae Augustae peregit, ubi et publicum conventum habuit, in quo Conrado, patrueli suo ducatum Carentanorum commisit, a quo priori anno Adalberonem Majestatis reum dimoverat. Iisdem diebus Adalbero

38. Annalista Saxo ad annum 1035: Ubi (Goslariae) etiam in ipsis Kalendis Januarii . . . Conradum, Alberici filium, reum Majestatis, exilio deputavit.

39. Haec sunt nomina iudicum nominatissimorum . . . Reginperht comes. Egilolf comes. Albrich cum filio . . .

Meichelb. Hist. Fris. T. I. pag. 222.

40. Annalista Saxo ad annum 1036: Iisdem diebus Adalbero Willelhumum comitem interfecit et postea in castellum Eresberch latendi causa confugit.

Eccard corp. Hist. med. aevi T. I. pag. 464.

41. Siehe 36. Anmerkung.

42. 1010. 28. April. Regensburg.

Henricus . . . rex . . . qualiter . . . portionem silvae, quae vocatur Nortwalt in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Ilzisa sursum ad terminum praedictae silvae, qui terminat duas terras, Baioariam videlicet et Boemiam et ita usque ad fontem fluvii, qui dicitur Rotala, in latitudine vero per decursum eorundem fluviorum scilicet Ilzisaec et Rotala e usque ad fluvium Danubii

Monum. Boic. T. XXVIII. Vol. I. pag. 421.

43. 1042. 14. August: Ego Baldwinus iuvavensis ecclesiae archipastor indignus Christianae revelo universitati egregiam liberalitatem ejusdam nobilissimae dominae Hemmae, comitis Wilhelmi quondam uxoris, sed plures annos jam in viduitate permanentis . . .

Ambros Eichhorn, Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnthen. I. Sammlung, Seite 177.

44. 1043. 6. Januar: . . . ego Baldewinus . . . notum esse cupio, qualiter videlicet nobilissima domina Hemma egregio conjugis ejus defuncto, comite scilicet Wilhelmo diu viduata . . .

Ebendasselbst S. 185.

45. Ebendasselbst Seite 183.

46. Siehe 42. Anmerkung.

47. Siehe 2. und 10. Anmerkung.

48. Hermannus Contractus ad annum 1039. Chunradus Dux Carentani et Adalbero, aemulus ejus, qui ante eum ducatum eundem habuerat, ipso anno obierunt.

Pistorius Tom. I. ad annum 1039.

Annalista Saxo ad annum 1039.

Conradus Carentinorum Dux, patruelis Conradi Imperatoris XIII. Kal. Augusti immatura morte morbo regio diu fatigatus decessit.

Eccard. Corp Hist. aevi med. T. I. pag. 471.

Annalista Saxo ad annum 1039;

Defuncto, uti dictum est, imperatore **Conrado** et in Spira sepulto, **Heinricus** filius ejus . . . solio patris est inthronizatus anno scilicet dominicae Incarnationis **MXXXIX**.

Eccard. l. c. pag. 474.

49. . . . quod **Nobilissimi Ducis Adalberonis** filii **Marchwart** et **Adalbero** tradiderunt praedium **Beinchoven** pro anima patris sui praefati **Ducis Adalberonis** in eodem monasterio sepulti in manus **Heberhardi** comitis ejus **Geisenveldensis** ecclesiae constructoris. Testes: **Heberdus** (**Eberhardus**) et **Ernestus** fratres ejus **Ducis**, **Chuono de Eberhusen**. **Chuono de Vochburch**. **Wezil de Lintach**. **Hartwich de Perchoven**. **Erchanger de Schambach**. **Magonus de Frichendorf**.

Mon. Boic. T. XIV. pag. 184. 185.

50. **Quidam illustris prosapiae Clericus Adalbero** et germanus ejus **Marchwart ducis Adalberonis** filii dederunt in manus **Gerbirgae** abbatisae et advocati ejus **Erchingeri** silvam in **Mospach**. Testes: **Gerolt**. **Jacob**. **Riwin**. **Rapato**. **Starchant**. **Hezil**. **Benno**. Anno. **Razili**.

Mon. Boic. T. XIV. pag. 183.

51. **Aquil. Jul. Caesar. Annal. Styr. I. pag. 413. 414.**

52. **Dietmarus** (**L. V. pag. 367**) ad annum **1002**: (**Hermanus Alemanniae seu Sueviae Dux**) itaque caput Ducatus sui **Argentinam** . . . cum **Conrado**, **Otonis Carentani Ducis filio**, **sibimet** et **genero**, milite petit armato.

Cäsar bezieht sich auch auf die Angabe des sächsischen **Annalisten** beim Jahre **1002**. Er scheint diese jedoch nicht gelesen zu haben, wenigstens nicht in der Ausgabe des **Eccard**, denn hier, pag. **383**, lautet sie ganz anders, nämlich so: . . . cum **Conrado germano suo**, milite petit armato. Ich möchte aber allerdings glauben, dass es nur **genero suo** heissen sollte, da **Dietmar's** Angaben sonst sehr verlässlich sind, und da der **Beisatz Otonis Carentani Ducis filio**, zu bezeichnend ist und den Verdacht ausschliesst, dass es anstatt „**sibimet genero**“ nur vielmehr **germano suo** heissen dürfte.

53. **A. J. Caesar. Annal. Styr. I. pag. 413. 414.**

54. Siehe 50. Anmerkung.

55. Siehe 49. Anmerkung.

56. Hermannus Contractus ad annum 1053: Sub hiemis ingressum in Bavariam rediit Imperator (Henricus III.) ibidem ducatum ejusdem provinciae filio suo aequivoco tradidit sicque in eadem commorans provincia natalem Domini in villa Otinga egit ibique Babenbergensis Ecclesiae praesulatum consobрино suo Adalberoni donavit.

Pistor. T. I. pag. 297.

57. Otto (II.) Imperator Augustus . . . qualiter nos ob petitionem et interventum Othonis aequivoci et consobrini nostri Karinthienorum Ducis . . .

Datum septimo Idus Octobris anno Dominicae Incarnationis DCCCCLXXVIII. Indictione VI. Anno vero regni secundi Ottonis XVIII. Imperii autem XII.

(Ich setze das volle Datum absichtlich bei, damit man ersehen könne, dass die Urkunde wirklich von K. Otto II. und nicht von seinem Sohne K. Otto III. herrühre.)

Diplomataria sacra Styriae P. I. pag. 6.

58. Lamberti Annales. (In usum scholarum . . . recudi fecit G. H. Pertz. Hannoverae 1843) pag. 103.

59. Annalista Saxo ad annum 1057.

Eccard Corp. Hist. med. aevi T. I. pag. 490.

60. Annalista Saxo ad annum 1026.

Eccard Corp. Hist. aevi medii T. I. pag. 458.

61. Ich kenne diese Urkunde nur aus Frölich Archont. Carinth. Pars posterior pag. 20, wo sie mit Angabe der Quelle, woher sie genommen wurde, jedoch ohne Datum, also angeführt wird:

Doctissimus Koehlerus in Dissert. I. de Familia Augusta Franconica Tab. II. pag. 18 etc. retulit verba e Conradi II. Regis Augusti diplomate, quae Schannatus in Codice Probationum ad Hist. Wormatiensem N. 56 apud Cl. Peslerum ita exhibet: Qualiter nos pro amore Dei et sempiterna memoria Nostri, et dilectae nostrae Conjugis Gisela e Imperatricis ac filii nostri Henrici Regis, filiae quoque nostrae Beatricis, imo etiam pro remedio Parentum nostrorum defunctorum, Atavi (fors Abavi) nostri Ducis Chunradi, Aviae nostrae, scilicet Judithae, Patris nostri Henrici ac Patruis Ducis (Carinthiae) Chunradi ejusque Conjugis dignae memoriae Mathildis, Sororis etiam nostrae Judithae.

Aus dem Beisatze: ac filii nostri Henrici Regis ist zu entnehmen, dass diese Urkunde erst 1026, in welchem Jahre der Kaiser seinen 11jährigen Sohn zum Könige gemacht hatte, oder später ausgestellt worden sei.

62. In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Noverit omnium Domini nostri universitas, quia nos per interventionem et petitionem dilectae conjugis nostrae Giselaë, scilicet Reginae nec non Aribonis Archiepiscopi cuidam matronae Beatrici centum mansos nostrae proprietatis cum utriusque sexus mancipiis in comitatu comitis Dungenwes in loco Aveleniz sitos cum arcis, aedificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et redditibus quaesitis et inquirendis, cum usu salis seu cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit, nostra regali traditione perpetualiter habendum donavimus et si in praedicto loco illius praedii numerus (nämlich centum mansorum) planiter haberi non possit, sub proximis locis nostrae potestati subjectis illum impleri praecipimus ea videlicet ratione, ut praedicta matrona liberam dehinc habeat potestatem, de supra nominato praedio tradendi, vendendi, commutandi, sibimet retinendi, vel quodcunque sibi placuerit inde faciendi. Ut vero haec nostrae donationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscriptam propria manu roborantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Signum Domini Chunradi Regis gloriosi. Udalricus Cancellarius vice Aribonis Archiepiscopi recognovit. Data IV. Idus Maji. Indictione octava anno ab incarnatione Domini MXXV. anno vero Domini Chunradi secundi regnantis secundo. Actum Babenberg feliciter Amen.

Aus dem Archive des Stiftes St. Lambrecht.

63. . . . et in valle Avelenz centum regales mansos . . .

Schenkungsurkunde Herzog Heinrich's vom Jahre 1104; im Archive des Stiftes St. Lambrecht, auch bereits abgedruckt Diplomataria Sacra Styriae T. II. pag. 274. 275.

64. Urkunde von 1066, worin sich Marquard III., Adalbero's Sohn, rücksichtlich der Zehnten von allen seinen in der Mark gelegenen Gütern mit dem Erzbischofe Gebhard von Salzburg vergleicht. . . . et concambierunt decimas in valle Aveleniza ex toto ad ecclesiam ejusdem vallis . . .

Aus dem Archive des Stiftes St. Lambrecht.

65. *Annalista Saxo* ad annum 1026:

Rex . . . Henricum filium suum ex Gisela regem fecit.

Eccard C. II. aevi med. I. pag. 458.

66. *Annal. Saxo* ad annum 1026.

Wie oben.

67. Sieh 61. Anmerkung.

68. Sieh 49. und 50. Anmerkung.

69. *Lambertus* ad annum 1055: *Beatricem* tamen, quasi per deditionem acceptam, secum abduxit, hoc illi culpae objiciens, quod, contractis se inconsulto nuptiis, hosti publico Italiam prodidisset.

Schulausgabe S. 34.

70. *Annalista Saxo* ad annum 1055.

Heinricus Imperator Italiam cum exercitu petens, omnia in pace disposuit reversusque neptem suam *Beatricem*, matrem *Machtildis*, quam *Gozelo* filius praedicti *Godefridi Ducis* uxorem accepit, secum abduxit, indigne eam tractans, propter quandam ejus insolentiam, qua mortuo viro suo *Bonifacio* vivere coeueverat.

Eccard Corp. Hist. aevi med. T. I. pag. 486.

71. Sieh 49. Anmerkung.

72. Quaedam nobilis mulier nomine *Hadamouth* sub viduali religione Deo servire desiderans atque hujus mundi curas spe caelesti calcans, ad sancti *Petri* coenobium, ubi monachica conversatio celebratur, devota se contulit, et quia presentis seculi voluptates parvipenderat, pro spe caelestium ad ipsum altare consensu filii sui *Adalberonis* proprietates, quas ad *Suldorf* (habuit), una cum vestitura et cum VI. mancipiis donaverat, ut scilicet ipsa pauper fratris unius praebenda sustentaretur ejusque nepos *N.* (nomine) *Chraft* filius filii sui *Eberhardi* Deo sanctoque *Petro* oblatus susciperetur. Quod ita confirmatum est per manus servitorum (sancti) *Petri Richolfi* et *Reginwardi*. Quam traditionem abbas *Adalbertus* suscepit cum testibus subscriptis: *Engilsalch. Wichart. Heinrich* et ejus frater *Wichmann. Raban. Ouzi. Altmann. Dietmar. Engilpero. Aribo. Hsunch. Erchinhart. Oudalrich. Etzo. Huc. Adalpero. Gnanno. Adalpero. Heinrich. Hartwich.*

Kleinmayrn Juvavia. diplom. Anhang. S. 301.

ab
anno
988
usque
1100

73. Kleinmayrn. Juvavia. Diplomatischer Anhang, III. Nachtrag. Auszug aus dem Codice Adnotationum, Foundationis et Donationis des Stiftes St. Peter, das Saalbuch insgemein genannt, von den Zeiten des Erzbischof Friedrich I. und Abt Tito an bis auf den Erzbischof Thiemo und Abt Albert I. Seite 288—311.

Der obige Beisatz: — und Abt Albert I. ist offenbar irrig und entsprang aus der Unkenntniss Kleinmayrn's rücksichtlich der Reihenfolge der Aebte von St. Peter, welche nicht einmal Hansitz, der Verfasser der Geschichte des Erzbisthums Salzburg kannte. Jener Abt Albert, den Kleinmayrn Albert I. nennt, und der ein Zeitgenosse des Erzbischofes Thiemo war, also zwischen 1090 und 1101 — der Regierungszeit Thiemo's gelebt haben musste, hatte bereits wenigstens einen Vorfahren gleiches Namens, nämlich den Abbas Adalbertus, der unmittelbar auf den Abt Tito gefolgt zu sein scheint, also ungefähr zwischen 995 und 1010 gelebt haben musste. Bei dem Umstande, dass sämtliche Urkunden dieses III. Nachtrages kein Datum haben, wohl aber meistens den Namen des Abtes oder des Propstes enthalten, unter dem sie ausgestellt wurden, so wär' es für das Studium und die Benützung dieser Urkunden, die so manches Wichtige enthalten, eine höchst wünschenswerthe und erspriessliche Unternehmung, wenn Jemand die Reihenfolge der Aebte von St. Peter so wie jene der Pröpste kritisch und diplomatisch feststellen wollte, was am besten und leichtesten in Salzburg selbst geschehen könnte. Wollte sich Jemand an diese Arbeit machen, wodurch die österreichische Geschichtsforschung wesentlich gefördert würde, so bin ich mit Vergnügen bereit, ihm über die Aebte und Pröpste des 11. Jahrhunderts, deren Reihenfolge ich mir, insoweit es mir möglich war, zu meinem eigenen Gebrauche festgestellt habe, einige Beiträge zu übersenden und über einige dabei zu beobachtende Vorsichten Winke zu ertheilen.

74. Quidam nobilis vir in Carinthia N. (nomine) Waltfried tradidit in manum Balduini archiepiscopi et advocati sui Wilhalmi praedium, quod juxta Sulpam habuit in loco Chappella dicto ad sanctum Petrum sanctumque Ruodpertum in propriam possessionem, redimens itaque ab episcopo sibi suisque posteris in proprium justam decimationem, quam secundum canonum jura dare debuit de praediis suis Chrowata et Runa et de vineis

suis ad *Hengista*, ea tamen lege, ut daret annuatim de eisdem vineis III. situlas vini et de praediis solitam decimam, quam ante secundum consuetudinem Selavorum dederat. . . Hujus rei testes sunt: *Wezil Wolfolt. Sizo. Gerhart. Irminfrit. Raban. Tocili. Pezili. Nazo. Hibo.*

Kleinmayrn Juv. dipl. Anh. Num. XIV. pag. 251.

75. Item in *Carinthia* quidam nobilis vir *N. Eppo* redemit ab eodem archiepiscopo justam et catholicam decimationem praediorum suorum ad *Fresah* et ad *Algeristati* et ad *Pecah*, ut ipse tam non minus daret solitam decimam, quam ante tradidit. Legavit namque idem vir in manum ejusdem archiepiscopi et advocati sui *Wilihalmi* praedium suum ad *Chapellun* prope *Sulpam* ad sanctum Petrum sanctumque *Ruodbertum* perenni jure retinendum. . . Hujus rei testes sunt: *Ougo. Hengilram. Fridarih. Ilunc. Waltfriet. Julas. Etih. Wiso. Isinbero. Eugilheri. Adalpreht. Tietrich. Noppo. Ceizrath.*

Kleinmayrn ebendasselbst Num. XV. pag. 251.

76. *Marquard's* Besitzungen in der Mark kennen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1066, worin er mit dem Erzbischofe *Gebhard* einen ähnlichen Vertrag abschliesst, wie *Waldfried* und *Eppo* einige Jahre vorher mit dem Erzbischofe *Balduin* abgeschlossen haben. Wir werden in der Folge diese Urkunde ausführlich besprechen.

77. *Necrologium Runense ad Nonas Januarii: Waldo Marchio*, unus de fundatoribus Runae.

Diplom. sac. Styr. II. pag. 335.

78. Urkunde des Erzbischofes *Konrad* von Salzburg über die vom Markgrafen *Leopold*, *Ottokar's* Sohne, vollendete Gründung des *Cistercienser-Stiftes Rein*.

(*Leopoldus Marchio*) . . . denique tale praedium, quale pater suus *Otakar Marchio* a comite *Waldone* in valle *Rune*, *Lunchwitz* et *Sonegorestorf* per traditionem acceperat, eis (*monachis Runensibus*) delegavit. . . Dann im weiteren Verlaufe wird gesagt, *Markgraf Leopold's* Witwe *Sophia*, habe mit ihrem unter ihrer Vormundschaft stehenden Sohne *Ottokar* wirklich an das Stift übergeben, quidquid in Valle *Rune*, *Lunckwitz*, ac *Sonegorestorf*, habuit, vel acquirere potuerit. . . Sie habe diess gegeben pro salute der Anverwandten, die namentlich ange-

führt werden. Waldonisque comitis, cujus idem locus patrimonium fuerat...

Diplom. Sac. Styr. II. pag. 5 et 6.

79. In der Urkunde vom Jahre 1104, worin Herzog Heinrich das Stift St. Lambrecht auf wahrhaft fürstliche Weise beschenkt, heisst es: et quidquid in eodem comitatu (Mürzthal) habui exceptis beneficiis Waldonis et Gundakari.

St. Lambrechter Urkunden.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Genealogische und topographische

Forschungen

über die

Stifter, die Stiftung und Ausstattung

von

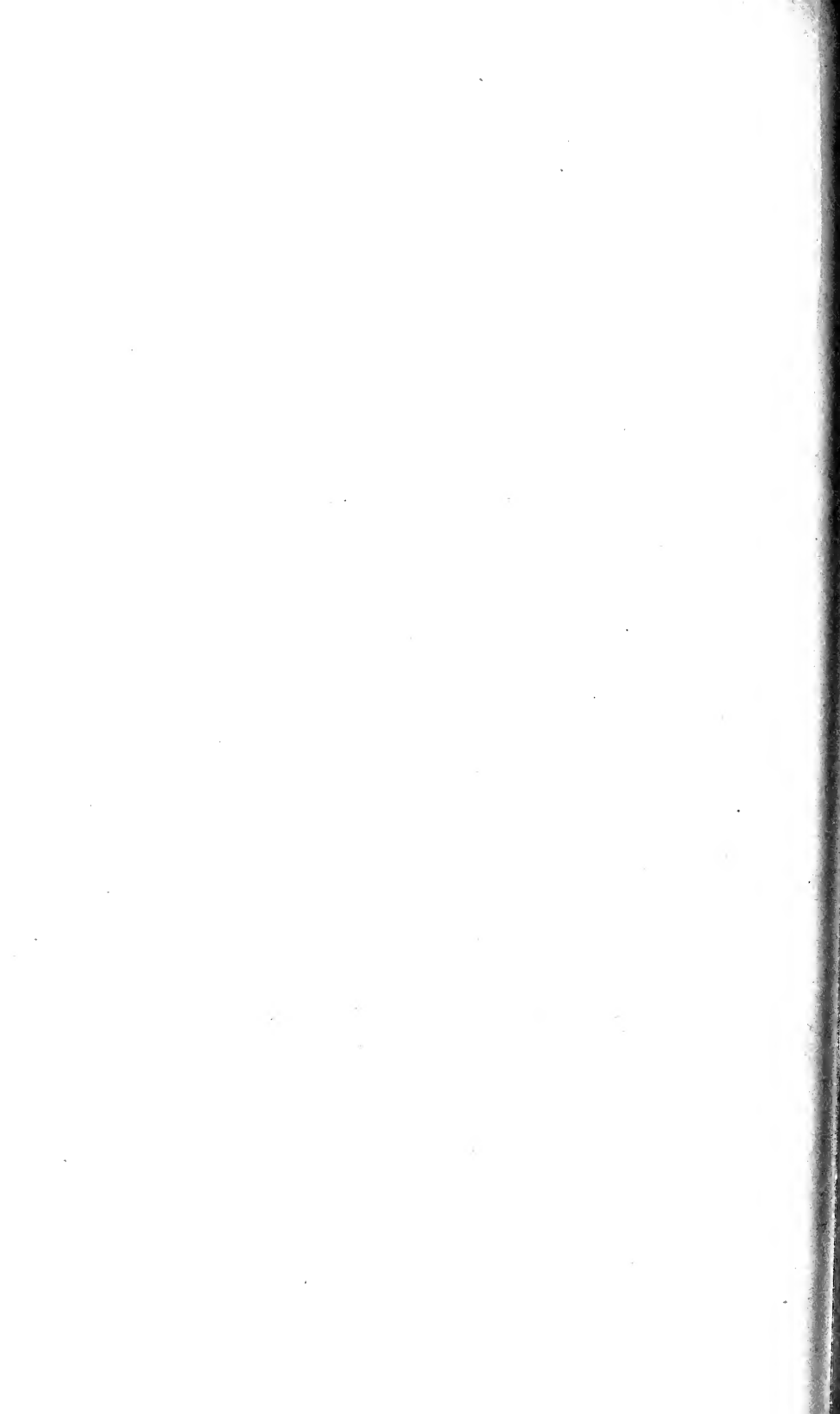
Eberndorf, Gurniz, Teinach und St. Lorenz

zu

Burg Stein in Kärnten.

Von

Ritter von Koch-Sternfeld.



Die Propstei Eberndorf betreffend.

Die älteren Geschichtsforscher und Geschichtschreiber Kärntens sind über Eberndorf, die weiland Chorherren - Propstei im Jaunthal, in Beziehung auf ihre Stifter und die Zeit der Stiftung weder einig, noch gewiss.

Valvasor und Megiser lassen sie erst um das Jahr 1190 durch Herzog Ulrich (v. Ortenburg) entstehen, wozu auch ein Graf Achaz von Pögen und seine Gemalin Kunigund, die dort begraben seien, viel beigetragen hätten. Mönche St. Norberts Ordens seien da zuerst eingeführt worden.

Der Jesuit Hansiz, eine in der Kirchengeschichte Süddeutschlands hervorragende Autorität (die Jesuiten hatten Eberndorf im Besitze von 1598 an bis zu ihrer Auflösung und Hansiz selbst hatte da zu Mühlstatt und zu Grätz die ersten Jahre seines Ordens verlebt), erzählt, dass der um das Erzstift Salzburg hochverdiente Fürst Leonhart von Keutschach, einem alten Geschlechte Kärntens entsprossen, um's Jahr 1460 im Kloster Oberndorf studirt habe. Die Stifter desselben seien gewesen Achatius Comes de Pogengast cum uxore Cunigunde ¹⁾. Fröhlich ²⁾ und Rubeis, der ^{1, 2} Geschichtschreiber von Aquileja, nennen einen comes Caccelinus, der gegen das Ende des eilften Jahrhunderts Dobrendorf im Jaunthal (vulgo Eberndorf) und auch die Abtei Mosach an der südwestlichen Grenze von Kärnten gegründet hätte ³⁾. Chazelin sei der Enkel eines in Steier und Kärnten vielbegüterten Machthabers von Friaul gewesen.

Nach Schönleben ³⁾ war es ein: nobilis francus Cadolocus ³ Forojulii et Carniolae dux, der Eberndorf erhob. Schönleben

^{*)} Unrichtig. Rubeis nennt ihn nur als Stifter von Mosach und Fröhlich sagt, dass er im Stiftsbriefe von Dobrendorf vom Patriarchen Ulrich von Aquileja — 1085 — 1122 — zweimal als schon gestorben genannt werde. St.

und Megiser kennen überhaupt in den südöstlichen Provinzen nur Franken als Heerführer und Gewaltboten; von Baiern und von einer Zeit, da auch baierische Dynasten der gefahrvollen Bestimmung dahin folgten und sie ruhmvoll bestanden, ist bei jenen Schriftstellern keine Rede. Ambros Eichhorn von ⁴ St. Paul⁴) weiss von Chazelin, dass er in jenen Landschaften viel begütert gewesen. Er setzt die Stiftung von Eberndorf mit Rubeis durch Azzo, einen Grafen von Friaul, in die Zeit von 1039 bis 1072 und vermuthet mit Recht, dass auch die Grafen von Heunburg daran Theil genommen haben.

Schlüsslich erkennt M. Filz in jenem Chazel einen der Zeugen bei der Einweihung der Abtei Michaelbeuern im Jahre 1072 ⁵ im Gefolge des Patriarchen Sigehart von Aquileja⁵).

Keine dieser Autoritäten beruft sich auf eine für die mittlere Geschichte von Carentanien, Istrien und Pannonien so reichhaltige, lautere Quelle — auf den diplomatischen Anhang der Juvavia; und keiner dieser Forscher ahnte, dass die Person und die Zeit und die Stellung des so verschieden gedeuteten Dynasten Chazil, und dass selbst die Person des viel späteren Ausstatters Azzo zu Eberndorf nur daraus richtig gefolgert werden könne. Inzwischen ist es eine in Rubeis bewahrte Urkunde, die uns dem Ursprunge von Eberndorf näher führt *).

Nach dem Tode des Patriarchen Sigehart (Syrus) aus dem baierischen Hause zu Plain und Peilstein und als solcher der zweite Stifter der Abtei Michaelbeuern im Salzburggau, besteigt im Jahre 1077 Udalrich I. den Patriarchenstuhl von Aquileja **). Er war einer der Söhne des Herzogs Marquart (von Mürzthal und Eppenstein in Steyer) und der Hadamut (oder Hedwig) von Sempt-Ebersberg, und schon als Jüngling durch die Gunst K. Heinrich IV. Abt zu St. Gallen geworden. In einer von diesem Patriarchen im Jahre 1106 ausgefertigten Urkunde macht derselbe im Wesentlichen bekannt, „dass Graf Chazelin all sein Besitzthum an Land und Leuten zu seinem und seiner Vorältern Seelenheil der Kirche von Aquileja gewidmet habe, damit der-

*) Die Urkunde findet sich nicht bei Rubeis, sondern bei Eichhorn. *St.*

***) Ulrich folgte erst 1085, nicht unmittelbar auf Sigehart, sondern mittelbar nach Heinrich und Friedrich II. Rubeis 5, 39 etc. *St.*

einst dort, wo er begraben sein würde, fromme Brüder tagtäg-
lich für ihn zu Gott ihre Gebete richteten. Da aber nun Graf
Chazelin zu Göthelich im Bisthum Salzburg begraben worden,
so habe er (der Patriarch) den Leichnam von dort erhoben und
zur Maria - Jun (im Jaunthal) auf sein Allod Dobrindorf
überführen und da eine g r o s s e *) Kirche erbauen und sie wei-
hen lassen. Dazu habe er D o b r e n d o r f, Göthelich und an-
dere Ortschaften, auch die Zehente von Gradz (Windischgrätz)
und mehrere benachbarte Kirchen hin- und angewiesen."

Als Zeugen erscheinen in dieser Urkunde Werianus,
Willehelmus, Walchön, filius suus, Rudolphus, Gundakrus,
Engelbertus etc.

(Der Patriarch hegte die Meinung, dass Graf Chazelin mit
ihm verwandt gewesen und nicht vor gar langer Zeit, etwa kaum
vor hundert Jahren, vor ihm gelebt habe⁶) **).

6

Wer sich z. B. bezüglich auf die benachbarten Longobar-
den, auf das Vorbrechen der Hunnen, Aaren und Slaven, auf
die Civilisation Oberungarns von Salzburg hinab, und auf die
Vorgänge in diesen Landschaften seit Karl dem Grossen veran-
lasst sah, die einschlägigen Quellen tiefer und im Zusammen-
hange aufzufassen, dem wird es nicht schwer fallen, auch über
den geschichtlichen Verlauf der vorliegenden Fragen mit sich
einig zu werden. Ohne nun der neueren Geschichtschreibung
Kärntens vorgreifen zu wollen, geben wir hiemit nur unsere
Ansicht von der Stiftung von Eberndorf in folgender Weise kund.

Unter den Heroen, welche Karl der Grosse im Uebergange
des achten in das neunte Jahrhundert in die von den östlichen
Barbaren und Drängern unablässig bedrohten und bestürmten
Provinzen, nach Carentanien, Istrien und Dalmatien entsendet
hatte, sind uns hier Zwei vor Andern merkwürdig, zwei Befehls-

*) *Majorem ecclesiam* — heisst wohl eine Kirche für Kanoniker — Colle-
giatkirche. Es kommt später der gleichbedeutende Ausdruck vor .. *pre-
fate ecclesie sancte Marie .. Canonicis ..*

***) Dieser in die Parenthese eingeschlossene Satz ist nicht der Urkunde ent-
nommen. Wahrscheinlich hatte der Herr Verfasser eine Stelle bei Rubeis,
547, im Gedächtnisse, wo *Caecelinus affinis des Patriarchen Friedrich,
des unmittelbaren Vorfahrs Ulrichs (genere Sclavus a suis aliisque
profanis occisus — Casus S. Galli continuatio II. bei Pertz, Mon. Germ.
II. p. 59) genannt wird. St.*

haber, die durch dreissig Jahre hindurch eben so ruhmvoll im Kriege als wohlthuend im Frieden in ihrem hohen Berufe lebten und wirkten. Sie stammen aus dem Herzen von Baiern; sie sind in den gleichzeitigen Urkunden unverkennbar bezeichnet. Dennoch gewährt auch die neuere deutsche und selbst die bairische Geschichte über ihre Namen und Abstammung nur zweifelhafte und jedenfalls ungenügende Nachrichten.

Graf Erich aus dem Chiemgau zu Tagaharting an der Taga (Alz) hatte vor dem Abgange auf seine Statthalterschaft in Friaul (c. 788) seiner erlauchten Gemalin Osila ihr Witthum angewiesen*), ist als Besieger der zwischen der Donau und Theiss auf und hinter ihren Ringen den letzten Kampf kämpfenden Hunnen bekannt. Als er zu Tersaz (bei Fiume) **) durch Meuchelmord gefallen (789), war Graf Cadaloch, bisher Befehlshaber in Carantanien, an dessen Stelle vorgerückt. Auch Cadaloh, mit Erich wahrscheinlich blutsverwandt und im slavischen Idiom Chazilo genannt, war ein im Chiem- und Salzburggau reich begüterter Dynast, als welcher er, ohne Zweifel von einem grossen Gefolge umgeben, wie es damals ganz zweck- und zeitgemäss war, in und über die Alpen gezogen.

Nicht nur von seinem Kriegsruhm insbesondere gegen den Avaren Tolma, sondern auch von seiner friedlichen und gerechten Verwaltung des Landes, von seiner Sorgfalt für die Bevölkerung, für den Anbau, vorzüglich durch Eindämmung der seit der Römerherrschaft überall vernachlässigten Flüsse und durch Entwässerung weiter Strecken wird erzählt. Unter diesen Umständen konnte es dem Statthalter Cadaloh, hatte er auch nicht schon früher in Steiermark, Kärnten und Krain Erbgut besessen, an Gelegenheit nicht fehlen, für sich und sein Gefolge weiteres Besitzthum zu erwerben †).

Aber die Herrschaft der Fremden war den Eingebornen des Wälschlandes, in Istrien und Dalmatien von jeher verhasst; nur mit Ingrimme ertrugen sie die deutsche Verwaltung und sie wurden nicht müde, selbst vor den Kaisern darüber Beschwerde zu führen. Liutwil, ein in Unterpannonien zur Macht gekommener

*) Cod. dipl. Juvav. 44. N. c. XVII.

**) Einhardi Annal. — Annal. Fuld. bei Pertz, Mon. Germ. I, 187 und 352. S4.

Hauptling stand an der Spitze der Wühler. Die Klagen derselben, als übe Cadaloh der Statthalter ein hartes, ja grausames Regiment über das arme Volk, glaubte Kaiser Ludwig, Karl's Sohn nicht länger unbeachtet lassen zu dürfen. Es war im Jahre 818, als er den Grafen Cadaloh zu sich nach Achen beschied. Mehr als zweihundert Meilen betrug der Weg. Die Entfernung des Statthalters von einem so wichtigen Posten war sehr bedenklich. Dennoch gehorchte er. Aber auf der Herreise wurde er, vielleicht bereits in das Greisenalter vorgerückt, in der Steiermark *) vom Fieber befallen; er machte da auf einem seiner Güter, zu Göthling, Halt und starb daselbst **).

Es ist nicht zu bezweifeln, dass Cadaloh eine diess- und jenseits der Alpen gross begüterte Nachkommenschaft hinterlassen habe; die Abteien Seon und Baumburg, die Herrschaft Burten am Inn zeugen davon ⁸).

Als K. Arnulf im Jahre 891 zu Regensburg weiland dem Erzbischofe Dietmar von Salzburg unter andern auch in den slavischen Landschaften, und da insbesondere zu Rugenfeld in der Grafschaft Dudleipa (zu Leipzig) Kirchengut anwies, gedachte er ausdrücklich des Herzogs Chozil, der einst ebendasselbst begütert gewesen, und wo dann auch Reginger, der Dynast an der Knesach Lehen besessen ⁹).

Diese von den Geschichtsforschern bisher kaum und von den Schriftstellern über Eberndorf jedenfalls nicht beobachtete urkundliche Hinweisung auf den Statthalter Chocil ist es, welche wir hier für entscheidend und in der Art annehmen, dass wir in ihm den ersten Stifter von Eberndorf erkennen und den Zeitpunkt um dreihundert Jahre hinaufrücken ***). Die in Kärnten und Krain urkundlich noch im elften und zwölften Jahrhundert vorkommenden Edelherren „Chacelin“ — haben jenen erlauchten Ahnherrn vollends übersehen lassen ¹⁰).

Auf Cadaloh war Balderich in jenen Provinzen als Statthalter abgeordnet worden und wir möchten glauben, dass das alte

*) Einhardi Annal. l. c. I. 205. Vita Hludowici imp. l. c. 621, 624.

**) Sollte der Ausdruck in ipsa marca (Annal. Fuld.) Steiermark bedeuten? — Von Göthling kein Wort in den Quellen. *St.*

***) Es scheint schwer mit dieser Behauptung der Wortlaut der Stiftungsurkunde vereinigt werden zu können. *St.*

Baldramsdorf an dem Fusse jener Felsenkuppe, auf der dann die vom Rhein eingewanderten Sponheimer ihre Ortenburg aufrichteten, von Balderich herrühre *).

In den oben vom Patriarchen Ulrich I. im Jahre 1106 aufgeführten Zeugen erkennen wir unter Vergleichung mit andern Urkunden den „Weriandus“ als den Ahnherrn der heutigen Fürsten von Windischgrätz¹¹⁾ **) und die Willehelmus und Walchon als Dynasten von Heunenburg (Heunburg)¹²⁾. Wirklich war die Herrschaft Bleiburg, in welcher Eberndorf liegt, von den Grafen von Andechs durch die von ihnen stammenden Patriarchen an die Dynasten von Heunburg übergegangen, dann an die Pfannenbergs, an die Auffenstein, Thurn etc.

Erst als die zweiten Stifter oder Ausstatter von Eberndorf können die Grafen von Bogen, auch aus Baiern, angesehen werden, denn unter „Pögen und Pogengast“ können nur sie verstanden werden.

Die Dynasten von Bogen auf Windberg begegnen uns jenseits der Alpen zuerst in Krain an der Sarn als Besitzer der Herrschaft Gurkfeld. Dieses Gurkfeld (slavisch Kersko, und nicht mit der Gurk in Kärnthen zu verwechseln) gab K. Arnulf im Jahr 895 einem gewissen Walthuni mit Reichenburg, auch in Untersteyer¹³⁾. Aber bald nachher scheinen die von Bogen dort ansässig geworden zu sein. Im Markgrafen Winthir in Istrien (c. 900) erkennen wir einen Ahnherrn der Bogen zu Windberg¹⁴⁾.

Im Jahre 1114 vermählte sich Albert I. von Bogen auf Windberg (im bayerischen Walde) mit Hedwig, Gräfin von Heunburg, die noch im Jahre 1156 ihre Heimath Kärnthen besuchte und für die Umgegend fromme Vermächtnisse machte¹⁵⁾.

Auch Frau Linkart, Witwe Berthold's (II) von Bogen, widmet zu Lüzzen im Ensthale einen bei St. Georgen im Gurkthale gelegenen Bauernhof zur Abtei Admont. ***)¹⁶⁾

*) In diesem Falle würde der Name nicht Baldramsdorf lauten. *St.*

**) Worauf sich diese Behauptung stützen soll, vermag ich nimmermehr einzusehen. *St.*

***) *Pez. Thes. Anecd. III. III. 780.* Ihr Gemahl Berthold II. war 1168 zu Rottenmann gestorben.

Im Jahre 1189 verpfändet Albert (III.) von Bogen an den ihm verwandten Erzbischof Adalbert — einen böhmischen Prinzen — für Salzburg die Burg Gurkfeld mit allen Zugehörungen, Herrlichkeiten und Rechten. Die Verhandlung hatte auf der Burg Friesach in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Zeugen statt. *) Allein die drei Söhne des Grafen Albert vermochten den Pfandschilling, volle 700 Mark Silber, nicht wieder zu erstatten; sie verkauften daher die Herrschaft von Salzburg und liessen sich damit wieder belehnen. **) Das geschah in der Kirche zu Maria Sal im Jahre 1202, in Gezeugenschaft des Herzogs Ulrich von Kärnten, des Grafen Wilhelm von Malentin, der Gebrüder Otto, Gottfried und Cholo von Truchsen (ein Zweig der Heunberg), des Reinbert von Murekke u. s. w. Im Gefolge der Bogen waren abermals Offo von Gurniz und Ortolf von Gurkvelde als deren Ministerialen. Aus diesen Nachweisen lässt sich auf eine frühe und vielseitige Verwandtschaft der Dynasten von Bogen auch in Kärnten schliessen, so wie daraus hervorgeht, dass sie auch an der Drau und obern ***) Gurk und zunächst um Eberndorf begütert waren.

In der Stammreihe der Grafen von Bogen tragen mehrere den Namen Achaz (lateinisch *Ascuinus*, wälsch *Azzo*) ¹⁷⁾ 17
 In der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts war ein Azo Markgraf in Krain, und ein Graf Azzo sass aussen an der Alz auf der Burg Zeidlarn, dessen Gebiet dann an das nahe Kloster Raitenhaslach gedieh ¹⁸⁾ 18
 Es war ein und dieselbe Person; sein Sohn Graf Ulrich auch zu Zeidlarn und in Krain wurde wohl auch Markgraf geheissen. Als solcher erscheint er im Jahre 1074 unter den Zeugen, als Erzbischof Gebhart der von der heil. Hemma (zu Gurk und Friesach) gegründeten Abtei Admont den überaus reichen Fundus einwies. Wir sind der Ueberzeugung, dass der um 1050 verstorbene Azzo (von Bogen, Herr zu Gurniz) der zweite Stifter von Eberndorf gewesen sei und sich daselbst seine Ruhestätte gewählt habe.

*) Neue histor. Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften. IV. 341.

**) l. c. 347.

***) Rubeis l. c. 500. 536.

Auf Ulrich folgte wieder ein Azzo zu Zeidlarn; und ein Verwandter der heil. Hemma Namens Aseuin — in ihrem Testamente bedacht — scheint auch den Bogen anzugehören. *)

Der Stammvater der in der Folge in Oesterreich zu grosser Macht gekommenen Chunringe, c. 1082, des Markgrafen Liupold Feldhauptmann gegen die Böhmen, hiess auch Azzo. 19 Allen Anzeichen nach stammte er aus den südöstlichen Alpen. ¹⁹⁾

Der Patriarch Peregrin führte zu Eberndorf im Jahre 1154 die Chorherren des heiligen Augustin ein und Herzog Ulrich mehrte gleichfalls ihr Einkommen im Jahre 1190.

Durch widrige Schicksale, durch Kriege, Brand, Sterben war die Propstei im Laufe des 16. Jahrhunderts in tiefen Verfall gerathen. Im Jahre 1598 wurde sie den Jesuiten eingeräumt. Seit deren Aufhebung in Oesterreich 1772 ward Eberndorf längere Zeit als Staatsherrschaft verwaltet und endlich in unseren Tagen mit allen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen als ein 20 Priorat der Benedictiner-Abtei St. Paul im Lavantthal übergeben ²⁰⁾.

Die Abtei Mosach oder Mosniz anbelangend, so hatte ihre Stiftung nach Rubeis bereits um das Jahr 920 unter dem aus Baiern stammenden Patriarchen Friedrich I. († 922) begonnen und zwar durch einen Pfalzgrafen Cacelin; der Patriarch Ulrich I. habe sie um das Jahr 1119 vollendet**). Dieser, früher Abt in St. Gallen, weihte Mosniz zur Ehre des heiligen Gallus ein. In der Person jenes Pfalzgrafen Cacelin***) ist ausser im Chiemgau der gleichzeitige Dynast Cadaloh, Aribo's Vater, kaum zu ver- 21 kennen ²¹⁾ †).

Von der Propstei Gurniz und Teinach.

Durch ihre Nachbarschaft und ihre Mitstifter, die Dynasten von Bogen stehen obige Propsteien mit der Geschichte von Eberndorf in naher Verbindung. Auf Alt-Gurniz, der hoch oben in

*) Eichhorn, I. c. 178 und 188.

***) Rubeis I. c. 542 sagt ausdrücklich, dass Cacelin dem Patriarchen Friedrich II. († 1085), dem Vorfahr Ulrichs I., das Stiftungsgut übergeben habe. St.

***) Was das vorgebliche Pfalzgrafenamt betrifft, s. Fröhlich, Archontolog. Karinth. c. VII. 119.

†) S. obige Anmerk.

den Felsen gehauenen Veste an der Drau, sassen gleichnamige adeliche Burgmänner als Ministerialen der Grafen von Bogen, zu Gurkfeld etc., wie schon oben bemerkt worden ist. Aber die Kirche zu Gurniz reicht in die ersten Zeiten des christlichen Cultus in Kärnten unter Virgil und Modest hinauf. Bereits im Jahre 861 bestätigte K. Ludwig der Deutsche dem Erzstifte Salzburg unter den Besitzungen in Karentanien auch die „ecclesiam ad Gralhove, ad Gurniz, ad Trebinam“*) und 890 bestätigt K. Arnulf unter Andern: „de carantana civitate... Trahof, Gravindorf, Curnuz ibique ad Curnuz operarios servos II in monte cum hobis illorum, ligna secanda in ipso monte sine contradictione ministrorum nostrorum cum saginacione etc.“**). Endlich ist in dem von K. Otto II. im Jahre 979 ertheilten Diplome ganz derselbe Wortlaut zu lesen²²***)) — nur ist hinter Gurnuz „ad Streliz“ eingeschaltet, wahrscheinlich der Name des Berges, worauf der Holzschlag und die Schweinmast ausgeübt wurde.

22

Der zwischen der Glan, Gurk und Drau gelegene Kirchensprengel von Gurniz, heute im Decanate Teinach an der südöstlichen Grenze des Bisthums Gurk, erscheint hier bereits mit einigem Fundus ausgestattet, den zu mehren die Erzbischöfe von Salzburg bei günstigen Gelegenheiten nicht versäumten; so insbesondere Erzbischof Friedrich I. um das Jahr 970²³) †).

23

Er übergab nämlich durch seinen Vogt Hartwich tauschweise einer Edelfrau Mathilde, die einen Berthold als Vogt zur Seite hatte, auf stets und ewig das Kirchengut im Gurnizerfeld und im Flecken Gurniz und dazu auch den Ort Turdine. Hinwider überliess die Edelfrau dem Erzbischofe ihre Liegenschaften zu Zemusesdorf und zu Hornaresdorf, und wenn diese nicht hinreichen sollten, anderweitiges, bequem gelegenes Eigenthum. Die Zeugen waren in der Kirche zu Maria Sal: Graf Engelbert, Graf Marquart, Graf Wilhelm, Graf Friedrich, zwei Aribo und ein Wolfhold.

In der Mathilde erkennen wir die Witwe eines Dynasten von Bogen, der es darum zu thun war, sich um Alt-Gurniz zu consoli-

*) Juvavia. Anhang 95.

***) l. c. 114.

***)) l. c. 206.

†) l. c. 198.

diren. Der Advocat Berthold möchte der ältere Sohn des Dynasten
 24 Weriant von Friesach sein²⁴ *). Unter dem räthselhaften Turdine,
 25 erinnert, verstehen wir hier Teinach an der Drau²⁵).

Erzbischof Friedrich, ein Graf von Chiemgau, pflog noch mehrere andere Tauschverhandlungen mit seinen auch in Karentanien begüterten Stammesverwandten. Im Jahre 980 schenkte dort auch K. Otto II. seinem Sohne Otto**), damals noch Herzog in Kärnten und zu Verona, fünf königliche Huben im Gau Karinturiche in der Grafschaft Hartwich's, und zwar in den Dörfern Otmanica (Otmanach im Decanate Teinach), Blasindorf (westlich), Gnevuotindorf, Racozoloch (Rackelsdorf) und Gasilich (Gaseling) zum vollen Eigenthum***). Es war früher Stammgut der im Jahre 955 verurtheilten Scheyrer.

In der Nähe von Teinach und Grafenstein — vielleicht einst Grafendorf — ragt der Höhenberg mit einer stattlichen Burg auf. Grafen sollen hier schon in frühester Zeit gewohnt, auch die alten Windischgrätz hieran Theil gehabt haben. Die Ministerialen Otto und Gottfried von Höhenberg (1160) sind aus Urkunden bekannt. Die heutigen Grafen Clamm, von Gal-
 26 las und Martiniz, sollen von Höhenberg stammen²⁶).

Die Kirche St. Lorenz an der Burg Stein bei Eberndorf bewahrt die Grabstätte einer seligen oder heiligen Hiltegart, über deren Abstammung und Lebenslauf längst gar verschiedene Meinungen laut geworden sind. Richtig ist, dass der Patriarch Berthold von Aquileja (ein Andechs) mit Zustimmung der Grafen von Görz im Jahre 1238 die Kirche St. Lorenz zu Stein an der Drau der Abtei Eberndorf wieder entzogen (durch Tausch) und sie unmittelbar unter das Patriarchat gestellt hatte, weil die dort ruhende selige Hiltegart aus seinem und der Grafen
 26 von Görz Geblüt entsprossen gewesen sei †)²⁶).

*) Anhang zur Juvavia 151.

**) Otto war nicht der Sohn, sondern der Vetter des Kaisers, ein Enkel Otto I. durch seine an Herzog Chunrat von Lotharingen vermählte Tochter Liutgart. St.

**) Mon. boic. XXVIII. I. 231.

†) Die Urkunde bei Eichhorn I. c. 229. Von einer vermeintlichen Verwandtschaft mit der sel. Hiltegart geschieht übrigens nicht die geringste Meldung.

Unseren Wahrnehmungen zufolge war die einst in der weiten Umgegend ob ihrer Wohlthätigkeit und Frömmigkeit gepriesene Frau Hiltegart die Gemahlin des auch im Pusterthale mächtigen Grafen Alboin um 900 — 955 (von Taur, Lurn und Görz, des Stammes Andechs) und so die Mutter des gefeierten Bischofs Aluin I. von Brixen († 1006) und einer zahlreichen Nachkommenschaft diess- und jenseits der Alpen, die selbst von Lurn und Görz stammend, auf ihrem Erbgut und Witwensitz Stein das Zeitliche gesegnet hat *)²⁷⁾.

27

Die frühern Stammgüter dieses erlauchten Geschlechts lassen sich im Innthal und vor dem Gebirge erkennen, was mit unsere Ueberzeugung bestätigt, dass die Bekämpfung der Slaven im Pusterthale im Laufe des siebenten Jahrhunderts zunächst der Beruf der dann bis an die Küsten der Adria hinabgerückten baierischen Dynasten war, während zweihundert Jahre später die Bezwingung der Hunnen, der Dränger der Slaven, durch die fränkischen und baierischen Befehlshaber selbst statt fand²⁸⁾. Vollständigere und wichtigere Stammtafeln von Taur und Andechs, von Lurn und Görz, an welche letztern der ehrwürdige Priester Resch **) zu Brixen zuerst Hand anlegte, wozu dann die neuern Forscher aus und über Tirol schätzbare Nachträge lieferten²⁹⁾, während der geniale Dubuat gleichzeitig diesseits der Alpen den Stamm der Huosier und Andechse in jener wunderbaren Verzweigung hervortreten liess, welche heute noch die Genealogen zur Verzweiflung bringen könnte ***)³⁰⁾, — sind erst noch zu erwarten. Es ist dieses eine schwierige Aufgabe, zunächst darum, weil die von Resch herausgegebenen Annalen und sohin auch seine Forschungen mit dem zehnten Jahrhunderte abschliessen. Damals waren die edeln Krystalle der mittelalterlichen Genealogie und Geschichte jener Landschaften noch lange nicht frei und klar genug angeschossen. Erst im eilften Jahrhundert fängt es dort in beiden Beziehungen zu dämmern und erst im zwölften Jahrhundert zu tagen an³¹⁾.

28

29

30

31

*) Acta S. 5. Febr. I. fol. 721 ad 5. Febr. lassen die Hiltegart 1024 sterben.

**) Annales ecclesiae Sabionens. Augustae Vindel. 2 Foliobände. 1760—67.

**) Origines boicae domus. Norimbergae 1764. II. Tom. 4to.

Anmerkungen.

1. Hansiz, *Germania Sacra*. II. 548.

Eberndorf hieß früher Oberndorf und Dobreindorf; das slavische *dobry* = gut, bewaldet und hoch gelegen ist die Wurzel. *Dober* = tüchtig, brav — ist noch eine in den Alpen beliebige Bezeichnung. Viele Gegenden im Gebirge erscheinen noch unter diesem slavischen Etymon.

2. Fröhlich, *Archontologia Carinthiae* II. 119. „*Cacelinus palatinus* etc.“ Er rath auch auf einen *Etzelinus* etc. S. Rubeis, *Monumenta ecclesiae Aquileg.* 546. Eine vorzügliche Quelle über Kärnten.

3. Schönleben, *Carniola antiqua et nova*, 1681. III. T. bietet überhaupt in genealogischer Beziehung wenig und ist über die Stiftungen des Landes allzu schweigsam.

4. Eichhorn (Ambros), *Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten*. I. 219.

5. Filz (Michael), *Geschichte des salzburgischen Benedictinerstifts Michaelbeuern*. II Theile, 1831. I. 91. Er lässt diesen „gewaltigen Grafen Chazil“ um das Jahr 1099 mit Tod abgehen.

6. Eichhorn, l. c. *Ego Wodalricus ... patriarcha ... notum facio, quod comes Chacelinus omne predium suum cum omni familia sua pro suis suorumque parentum delictis Aquilegensi ecclesie in proprietatem ... apud S. Marie ecclesiam Jun in proprio allodio suo Dobrendorf... Früher heisst es (chomes Chacelinus) in proprio allodio suo Goethelich sepultus fuit.*

Goethelich heute Göttling, eine Gemeinde am Seckauerberg im Marburger-Kreis in der Steyermark. (Vergl. dagegen Eichhorn a. a. O. St.) Ein Köttebach liegt auch bei Eberndorf. Maria Jun, im Jaunthale vom norischen Junna. Freiherr von Ankershofen in seinem Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten, Heft III. 155 lässt den Nevita, Befehlshaber der Reiterei des K. Julian im Sommer 361 mit einem Theil des Heeres, um von Augusta Rauracorum bei Basel nach Sirmium zu

gelangen, die grosse Heerstrasse durch Mittelnoricum einschlagen und so über Juvavum und die Tauern nach Virunum am Zollfelde und über Junna (wo das Dorf Juna zwischen Eberndorf und Globasniz) nach Celeja etc. marschiren. Die Juno, von der man Juna ableiten wollte, bleibt im Hintergrunde.

7. Moriz (Joseph), kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten. München 1803. S. 12 und 188 glaubte statt Erich, Etich (Ethiko) lesen zu müssen. Megiser, Ideler (Leben und Wandel Karl des Grossen, beschrieben von Einhard) und Pritz führen in Erich einen Franken „Heinrich“ auf. In der Geschichte der Longobarden in Italien und der gleichzeitigen Bojoarier, München 1839, und in der Anzeige oben genannter Schrift Ideler's in den gelehrten Anzeigen der Akademie der Wissenschaften in München 1840 Nr. 234 u. ff. — endlich im Anhang zur topographischen Matrikel über Ungarns und der Untersteyermark längst verschollenes IX. Jahrhundert, bezüglich auf ihre Kirchen- und Cultur-Geschichte. München 1841 — hatten wir Anlass genug, über die bairischen Dynasten Erich und Cadaloh umständlicher zu sprechen. Im zweiten Bande unserer: Beiträge zur deutschen Landes- Volks- und Staatenkunde. München 1826, S. 79 gaben wir genealogische Nachweise über die Cadalohe im Innthale zu Seon und Burtina. Der Zeit nach führt Megiser in seiner Chronik von Kärnthen, im VI. Buch einen „Cadolous oder Cadelach fränkischen Geblüts als Erzherzog im Lande Kärnthen“ richtig auf, lässt ihn aber mit dem hunnischen König Telmann (Tolma) Sigar's Sohn sehr pathetische Standreden wechseln. Dass jedoch dieser Cadelach mit Chazilo ein und dieselbe Person sein möchte, davon hatte Megiser keine Ahnung und noch weniger davon, dass hierunter der Gründer von Eberndorf verstanden sein konnte. Aventin (Annales Bojorum, libr. IV. cap. IX. Nr. 26) erzählt von einem Cadalochus praefectus Foro-Julii.

8. Da der Name Cadaloh auch mehrfältig im hohen longobardischen Adel vorkommt — denn Gadoald, Gaidolfus ist dasselbe (ein Gadoald folgte dem Herzoge Evin zu Trient). S. den Index zu unserer Geschichte der Longobarden.

Die Wurzel scheint Cato, Cadoin, Catan zu sein und laute im wälschen Jargon diesseits der Alpen, noch der Name, auch

Gajo, Kejo — da Landsassen, Richter und Grafen dieses Namens nach den Urkunden des achten Jahrhunderts schon früh in Oberbaiern, im Innthale und am Gebirg herab auftreten, so möchte auch hier eine Ueberwanderung aus der Lombardei etwa durch Catobria im Pusterthale nach Baiern vermuthet werden, wie wir dergleichen Uebersiedelungen nachgewiesen haben. Schon zur Zeit Thassilo's — einer seiner Söhne hiess auch Cattan — hatten oben im Poapintal (Oberinnthal) Keho und Reginbert die Söhne Poapo's (Babo) und Scatto's (Scarro) die Abteien Schlehdorf und Scharniz mit Liegenschaften beschenkt (Meichelbeck, Hist. Frising. I. II. 89) und fast gleichzeitig erscheinen die Kazzilo und Madelhelmus fratres nobiles viri in Walrdorf (bei Seekirchen am Wallersee) und super rivulum Sura und zu Tusindorf (Oberteisendorf) [Juvavia, Anhang 40—41] viel Gut an die Erzkerche Salzburg schenkend. Das Burgstall im Kuzlergraben am Teisenberg ist unstreitig älter als Cadoltesberg (heute Kellersberg) am Chiemsee.

Um das Jahr 800 leistet Cadoloh „imprimis Comes“ dem Bischöfe Otto von Freising Zeugenschaft um Pupinhusir (Pippinhausen) [Meichelbeck, l. c. 139] und im Jahre 890 erscheint zu Moosburg unter den Zeugen für St. Emmeramm noch ein „Gejo Comes“ (Ried, Cod. Ratisb. I. 72). Erzbischof Adelbert II. von Salzburg tauscht um 923 mit dem Grafen Cadeloh am Inn herab um Kufstein, Randorf, Pirchenwang und Freudenhub Huben und Höfe. (Juvavia, Anhang, 134 und die topograph. Matrikel).

Während dieser Zweig am Gebirge herab in den Salzburg-, Chiem- und Isengau und in den Traungau vorrückte: zu Vogtareut, auf Baumburg an der Alz, zu Burten als Grafen hatten sich gleichnamige Dynasten von Regensburg aus links der Donau hinab, in der fernen Ostmark, in Slavinien, an der Taja, um Retz, in den Waldschlägen (Plagae) festgesetzt, und gleich den Otakaren (Otzi), Bertholden, Babo (Pezilo), Sigharten (Sizo) als Czili und Chessili den slavischen Dialect angenommen. Ein wichtiges drittes Geschlecht dieses Namens gründete aussen in Franken die Cadolzburg.

9. Juvavia, Anhang 117 und die topographische Matrikel: „In partibus slaviniensibus vero in comitatu Dudleipa vocato in Ruginesveld, sunt Chocil dux quondam inibi ad opus suum

habere visus est et veluti Reginger in eodem comitatu iuxta aquam, que dicitur Knesaha in beneficium habebat.

10. Rubeis l. c. 345. Cacelinus comes ist Stifter des Klosters Mosach. An der Kathedrale zu Brixen hiessen mehrere Dignitäre und Schirmvögte Chadaloh noch um 1090 unter Bischof Albuin II., unter diesen auch ein Verwandter desselben. Auch die Edlen von Carisak gaben ihr Allod nach Mosach um 1150 und noch 1160 stifteten Cacilo et filius eius Erimbert in Friaul dahin.

11. Varrentrapp's genealogisches Reichs- und Staatshandbuch 1802. S. 455. Werianus sei der Sohn Ulrich's des Markgrafen aus dem weimarischen Geschlechte gewesen.

12. Auch Hounburg und Huneburg, nicht Heimburg, was zur Verwechslung mit Heimburg an der ungarischen Grenze Anlass gegeben. Von der „Heunburg“ ausgestellte Urkunden siehe unsere Beiträge III.

13. Archiv für Süddeutschland II. 213: Cuidam Walthuni... was er bisher in beneficio hatte, in loco Truseenthal cum duobus castris (die Truchsessenschlösser) et nemus in monte Dielsche (Diexen) . . in marchia iuxta Souwam tres regales mansus, quos dicitur (sic) Riechenburch et aliud praedium ultra Souwam Gurkefeld nuncupatum . . .

14. Rubeis l. c. 460. Dieser Wintherius Marchio Istriae erscheint an der Seite des Patriarchen Friedrich I., der 884—922 auf dem Patriarchenstuhle sass, und stammt ebenfalls aus Baiern, nicht aus Franken. Unserer Ansicht nach ist Winthir mit Winith dem Dynasten und Gründer der Burg Winithberg (Windberg im baierischen Walde hinter Altach und Straubing) ein und dieselbe Person und die von Canisius (Lectiones antiquae ed. Basnage, III. II. 211 und Mon. boic. XIV. 1.), aus den Membranen der nachmaligen Prämonstratenser-Abtei Windberg gerettete Nachricht eine historische Thatsache. Mag auch Winithir, der Vater, gleich andern Sachsen etwa zur Zeit Karls d. Gr. nach Baiern eingewandert sein, lässt es sich recht wohl mit der Erzählung vereinigen, dass unter K. Ludwig der Sohn mit gegen die Hunnen gezogen und sofort in Istrien zum Hüter der Mark bestellt worden sei, während er etwa durch gefangene Wenden seinen Stammsitz cultiviren liess.

Eine andere Herrschaft Windberg liegt in Oesterreich, im Boigreich, die ein Zweig der Dynasten von Farenbach inne hatte. Ueber die Grafen von Bogen zu Windberg und in Karentanien und Istrien haben Ganser und Scholliner, Benedictiner der dort benachbarten Abteien Ober- und Nideraltach sehr mühsame und vielseitige Untersuchungen gepflogen (Neue Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften II. 413 u. ff. und IV. 1 u. ff.), woran inzwischen nicht zu verkennen ist, was R. v. Lang in der Abhandlung über die Vereinigung des baierischen Staates (München 1813, II. 90) bemerkt, dass beiderseits sehr viele fruchtlose genealogische Controversen und Vermengungen der Namen und Besitzungen mitunter gelaufen seien.

15. Die Gründung der Abtei zu Windberg geschah im Jahre 1142 durch den Grafen Albert und seine Gemahlin Hedwig. Ihre Tochter Rihlinda war daselbst Nonne. Mon. boic. XIV. 15 und Scholliner l. c.

16. Albert, Berthold und Liupold hiessen die Söhne des Grafen Albert (III.). Bei der Verhandlung zu Friesach waren zugegen unter den Ministerialen von Bogen: fratres de Gurniz, Bero de Kinburch, Rudolfus de Riunze (Reifniz), Ortolfus de Gurkenfelde.

17. Die Slaven sprechen den deutschen Namen Ato, Achaz, so wie die Wälschen ihn in Azzo umformen. Die Vorältern der berühmten Grossgräfin Mathilde heissen: Sigfrid, Azo, Thedald (Theudo). In der Vita Mathildis bei Muratori Septt. rer. Ital. V. 389. erscheint immer die Form Ato.

18. Mon. boic. III. 103 und 104 um 1050: in pago Zidaregowe in comitatu Azzonis comitis. In villa Walde in pago Elinigowe (Isingowe). — Der Zeidlargau war ein Untergau des Isengaues — in comitatu Udalrici. Dieser Ulrich erscheint auch als Urich de Rota in pago Zidlarngowe bei Nagel Notitia, Origines domus boic. etc. Monachii 1804. p. 166. Azzo und Ascuine werden in Kärnten und Krain auch unter den Dynasten von Scheyern und Görz nachgewiesen bei Scholliner l. c.

Die Bogen im Zeidlarngau und auf der Burg Zeidlarn an der Alz (heute Margarethenberg) werden von Babo von Abensberg (oder Abinberg bei Amberg) hergeleitet. Uns gilt hier als ein entscheidendes Document die vom Erzbischofe Gebhart im

Jahre 1074 feierlich beurkundete Dotation der Abtei Admont. — Anhang zur Juvavia 260—263.

Als Zeugen erscheinen nach den Bischöfen und Aebten die Grafen Otachero marchio de Stire, Engelbertus advocatus (ein Beilstein, Schirmvogt von Admont), Sighart comes (im Salzburg- und Chiengau), Magnus Anzo (aus Sachsen?). Dann folgen die nobiles, welche zwar auch dynastischer Abkunft waren, als Wernherus de Reichersperga et filius eius Gebhardus (Stifter der Abtei Reichersberg am Inn, auch in Kärnthen begütert), Marchio filius Aeskvvini (Ulricus ist in der Feder geblieben und Marchio nur ein ererbter Titel). Hierauf folgen die Ritter (milites).

Die Burg Zeidlarn war schon zur Zeit der Grafen Erich und Adalbert (zu Lautern ob der Sur) und des Erzbischofs Arno ein Gegenstand besonderer Stipulationen (Juvavia II. 44 u. 46, 145 und die topographische Matrikel). — Der Locus Zidalara, den die erlauchte Rihina c. 924 an Salzburg überliess, war das heutige Pfarrdorf Zeilarn ob der Isen. — Jedenfalls ist Ritter von Lang irrig daran, wenn er behauptet, dass das Besitztum der Bogen zu Zeidlarn bei Regenstein zu suchen sei, wie wir auch anstatt der Bogenau im Nordgau den fernhin schauenden Bogenberg bei Ober- und Niedertach als ihre Wiege und als den Sitz Alberich's, eines ihrer ersten Ahnherren erkennen. Wo gegenwärtig die Pfarrkirche steht, stand einst die Burg.

19. Azzo von Chuenring (in Oesterreich im Viertel O. M. B.) früher Gouuazesbrunnon (Goppelsbach im Kreise Judenburg) et Chrvbaten; auch zu Kuifarn im Viertel O. M. B. Was der Dinast Richwin in Karentanien mit den Scheieren im Jahre 1054 verurtheilt, verwirkt hatte, damit war dieser Azzo von K. Heinrich III. beschenkt. (Mon. b. XXIX. I. 125.)

[Wenn die Urkunde l. c. 167 mit der eben citirten verglichen wird, so erhellt unwidersprechlich, dass die Ortschaften Gouuazesbrunnon und Chrvbaten in Unterösterreich gesucht werden müssen — allenfalls um Gobelsburg. Eine genauere Ansicht der bezeichneten Urkunden lehrt einfach, dass durch K. Heinrich die benannten Güter nicht dem „fabelhaften“ Azzo von Gobatsburg, sondern der Kirche Passau geschenkt worden seien. St.]

20. Zu Eberndorf soll sich ein noch ziemlich vollständiges und für die Geschichte Kärntens ergiebiges Archiv vorgefunden haben. Die heutige Pfarrei Eberndorf zählt 1600 Seelen.

21. Beide Reihen von Pfalzgrafen — die von Lurn und Görz und die auf dem Weilhart deuten auf die Pfalzen der K. Karlmann und Arnulf — auf die obere Moosburg und auf Ranshofen zurück.

22. Curnuz ist nicht mit Gurk oder Gurkhofen, dem herrlichen Münster der hl. Hemma im Gurkthale zu verwechseln. Trauhoven = Drauhofen, nicht oben bei Sachsenburg, sondern abwärts an der Drau. Trebina = Treffen bei Ossiach. Alttreffen ist das Stammhaus der gleichnamigen von Aquileja beerbten Grafen.

23. Zemusesdorf = Miesdorf oder Zamelsdorf? Hornaresdorf = Hörzendorf? Hansiz hält den Grafen Engelbert für den Vater der hl. Hemma; jedenfalls ein Chiemgauer. Graf Marquart von Mürzthal und Eppenstein. (Die Eppo und Eberhart erscheinen neben den Andechs - Meran frühe als Markgrafen in Istrien). Graf Wilhelm von der Gurk, später Gemahl der hl. Hemma. Graf Friedrich, wenn nicht ein Bogen zu Regensburg, der Zeit nach ein Sohn des Aribo oder des Grafen Reginbert und der Rosmuth von Tachsenbach im Pinzgau (Anhang der Juvavia 197) von Ritter von Lang irrig auf Teisbach an der Vils gedeutet, in der Folge im Obniggau zu Schnaitsee. Rapoto, Friedrich's älterer Bruder um 1005 Graf zu Schlierbach? Einer der Aribo und Wolfhold sind Dynasten vom Pusterthale.

24. Die Frauen im Hause Bogen betreffend erstrecken sich Scholliners Forschungen nicht so weit hinauf. Die Gemahlin des Herzogs Chunrat von Kärnten, Mathildis, † 1012, kann es nicht sein.

Um diese Zeit, 970, sieht Nagel (l. c. 229) noch scheierische Dynasten in Kärnten und darunter einen Berthold. Aber sie mussten es seit der Katastrophe mit den Ungarn, 954, wie Berthold II., wie Ascuin zu Reifniz, Richwin in Craubat, Bodo zu Strasswang, mit dem Rücken ansehen. Ausser dem Berthold von Friesach könnte hier noch von einem Bogen oder Andechs oder Sempt-Ebersberg die Rede sein. Pezili, slavisch für Wernhart, wie Wezili für Wernher u. s. w.

Der Anhang zur Juvavia 231 weist zwei Sizo comites auf.

25. Turdine erscheint im Anhang der Juvavia nur Ein Mal. (Siehe topograph. Matrikel.) Ein Turdine (Teuerwang?) findet sich auch in Oberösterreich — einen Wald begrenzend zwischen Lambach und Kremsmünster (Moriz, l. c. 15 und 192), und im Jahre 993; ein Turdelinga im baierischen Walde (Thürlstein). Strabo (Lib. III. c. 2) beschreibt eine Landschaft in Iberien Turditanien (*Τυρδίτανίαν*) reich an Städten, Oel und Wein, am Meere gelegen, vom Baitis durchströmt; in der Nähe fließt der Tagos und der Anas (Gadiana). Die Turditaner und die Turduler seien die Gebildetsten Iberiens bis zu den Säulen des Herkules. Das Wort ist also nicht slavisches Etymon (twerdij, hart, schwer, auch vom Boden), sondern urkeltisch, wie sich an unsern Bergen, Flüssen, Fluren noch so manches Andere bewahrt hat. Zurnoutz und Zurnoentz bei Gainach im Cillier Kreise in der Steiermark möchten auch auf Turdine deuten. (Der Fluss Dordogne in Frankreich scheint von Montd'or, wo er entspringt, seinen Namen zu haben.) Im Kreise Cilly bilden Gross- und Klein-Teinach, Velki Tini und Male Tini (Malentina!) einen Gau, von welchem die im X. Jahrhundert in Karentanien viel geltenden Dynasten Turdagouuo (Anhang zur Juvavia 126. 136. 241) ausgegangen sein mögen, analog mit den Witagouuo (Wito, gleichzeitig im Lavantthale) und Sundargouuo etc. Der Comitatus des Grafen Turdagowo ist ein Theil des lang verkannten pagus Niverzia, wie wir ihn in den Münchner gelehrten Anzeigen Nr. 230 des Jahres 1846 nachgewiesen haben. Ueberhaupt mögen die daselbst niedergelegten kritischen Bemerkungen über die Geschichte der Steiermark Nr. 226 — 233 hier entgegengehalten werden. Teinach bei Gurniz betreffend, besagt eine Urkunde von 1240 zu Völkenmarkt: „Thinach — tres sacerdotes.“

26. Die Perger, zu Höhenberg in Kärnten, wurden 1334 gewaltsam vertrieben und wanderten nach Oesterreich aus, wo sie 1524 das Schloss Clamm gekauft haben. (Varrentrapp l. c. 527) Man wollte Höhenberg auch auf die heutige Scarbin mit der verschollenen Burg Bronniza, das Stammhaus der Prösing in der Legende der sel. Hiltgart, von welcher später, deuten.

27. Auch de Rubeis l. c. 707.

28. Wir haben uns darüber vorläufig in den historischen Berichtigungen zu Schaubach's deutschen Alpen, in den Münch-

ner gelehrten Anzeigen Nr. 110—115 des Jahrganges 1848 ausgesprochen. Die Freiherren von Prösing (eine Reihe tapferer Männer ging aus denselben hervor; darunter der heldenmüthige Hartwig als Vertheidiger von Friesach gegen die mordbrennerischen Rotten K. Otackar's II. von Böhmen) kamen später in den Besitz der Burg Stein.

29. Der Stamm von Taur (die Hallgrafen im Innthal), aus dem erst die Andechs erwachsen, ward allzu lange verkannt. Dass wir mit Dückher und Hansiz auch die salzburgischen Erzbischöfe Adelram — 821—836, und Adalwin dessen Zögling — 859—873 und selbst Adalbert II. (923—935) den Gemahl der erlauchten Rihina ihrer Stellung und Wirksamkeit nach den Dynasten von Taur zuzählen, ist anderweit zu lesen. Ein Quartinus und seine Mutter Clauza auf der Burg Wipitina (im Wipphale) gesessen, hatte um 828 unter andern auch ihren Theil an Taur, d. i. an der Saline, an die Abtei Innichen geschenkt. (Meichelbeck, l. c. 279). Jener Alpwinus de Carintania, der sich von dorthier noch dankbar der Mutterkirche zu Freising erinnerte, war unstreitig ein Dynast von Taur und zum Bischofe Atto verwandt. Er gab um 866 dahin „coram“ primatibus Bajovvariorum . . quicquid ad Taur n proprietatis visus fuit habere . . eine Curtis, auch eine Mühle zu Telinhusir (Thalhausen bei Freising) und erhielt dagegen Liegenschaften zu Percha (Percha im Landgerichte Brunecken im Pusterthale) aus dem Kirchengute der Abtei Innichen (Meichelbeck, l. c. 355 und Resch l. c. II. 185). Resch nimmt hier Taur für den ganzen Gebirgszug der Tauern und verliert eben dadurch das natale solum, den topographischen Standpunct für die Genealogie dieser uralten Dynasten, deren wir schon in der Geschichte der Longobarden gedenken mussten. Da Alpwinus, wälsch Alboinus, Adoinus, Otwin analog sind, wie Alpraht und Adalbert, so ist hier nicht an jene Alpini zu denken, die auf römischen Denkmälern in den Alpen vorkommen.

Auch der in Kärnten und Krain viel beurkundete und viel verwandte Bischof Abraham von Freising (957—994), welcher während seines Exils um 974 die Kirche des hl. Primus und Felician im Werdsee zu einem Collegialstifte erhob (Meichelbeck l. c. I. I. 183), stand der sel. Hiltegart sehr nahe, vielleicht als Bruder. Die Vertheilung ihres reichen Besitzthums an ihre Söhne

und Töchter und Enkel und deren weitere Tauschhandlungen unter einander lassen die Stammgüter vor dem Gebirge und innerhalb desselben deutlich unterscheiden. So überlassen Bischof Albuin und seine Brüder Aribo, Dietmar und Wolfhold ihren Schwestern Geppa und Jegela Güter im Jaunthale und in Krain für andere dort und diesseits der Alpen gelegene, und insbesondere vermag der Bischof um Georgenberg, Ambras, Taur, Hohenschau, Tegerndorf, Flinsbach, Humsheur bis Waltkerskirchen bei Dachau hinaus, theils Ersatz anzuweisen, theils seiner Kirche altes Stammgut zu wahren. Geppa war die Gemahlin eines Grafen Hartwich im Isengau, wo Heppenheim, und Emma (slav. Wezela, die Biene) die eines Dynasten Pezili (Berthold). Truta, eine der Enkelinen, war an Hadamar zu Falkenstein und Hadmarsberg diesseits der Alpen vermählt. Sie brachte ihm Pohbrun (Buchbrunn) bei Stein zu und erinnert nicht nur an Trutendorf (oder Traundorf und Trautmannsdorf) unfern Stein, sondern auch an Trutwand, der im Jahre 769 zu Botzen an der Seite Thassilo II. stand und an den comes Drutmund im Jahre 806. Die Trautson zu Matrei, Erbkammerer zu Tirol, lassen sich füglich hier anreihen. Graf Ottwin hatte um 990 die Frauenabtei St. Georgen am Langsee gestiftet.

Eine andere Enkelin, auch der Hiltegart gleichen Namens, ebenfalls Mutter von Söhnen und Töchtern, beschloss nach deren Ausstattung ihren schönen Beruf als Nonne in der Abtei Sonnenburg im Pusterthale. Diese und viele andere Hindeutungen rechtfertigen sich aus den Urkunden bei Resch mit Entgegenhaltung jener bei Meichelbeck. Der mitunter als Zeuge auftretende Janullo (um 990), Diminutiv von Anno, erinnert an die heutigen Jenull in Kärnthen. Der Bischof Anno von Freising (855—875) hatte auch Antheil an der Saline zu Hall im Innthal, womit öfter Reichenhall an der baierischen Sale verwechselt wird. Die dortigen Hallgrafen haben einen andern Ursprung. (S. unsere Geschichte der deutschen Salzwerke. München 1836.)

30. Von diesem Werke scheint Resch keine Kenntniss gehabt zu haben, so wie auch Dubuat von Resch keine Notiz genommen hat. Den Anhang der Juvavia, der erst 1784 erschien, entbehrten beide. Noch ist er in Tirol nicht näher gekannt.

31. v. Hormayr, Sinnacher, Rossbichler.

Unstreitig gebührt dem unermüdlichen Forscher und Sammler Jos. Resch das Verdienst, die genealogische Nomenclatur der von ihm herausgegebenen Annalen in mehr als tausend Noten besprochen zu haben. Es geschah dieses mit grosser Belesenheit, z. B. in Ducange, Schannat, Meichelbeck, Roschmann d. ältern, aber auch mit zu viel Vertrauen auf Lazius, Megiser, Valvasor. Daher führt Resch z. B. die Ortenburger zu früh in Kärnthen ein, da sich die Engelberte in drei Dynastien, in der der Chiem- und Salzburg-Gauer, in der von Lurn und Görz und in Folge der Versippung mit beiden in der der später gekommenen Sponheimer kreuzen. Demnach ist diese Errungenschaft nur eine Masse von nominalen Identitäten und Heterogenitäten, über deren eigentliche Heimat man ungewiss ist, und die erst in die verschiedenen Stämme und Zweige und Stammgebilde einzureihen wären. Anders konnte es auch nicht kommen, denn Resch hatte sich inmitten seiner Berge und des überreichen Materials über dasselbe nicht erhoben; über die Ursachen, die Zeit und die Richtung der fränkischen und baierischen Einwanderung klar und sicher noch nicht orientirt. Er hatte so wenig als der nicht minder preiswürdige Meichelbeck und viel Spätere an die benachbarte Lombardei, an ihre ethnographischen Bestandtheile und an eine Rückwanderung von dorthier gedacht; auf das natale solum seiner Notabilitäten hatte er zu wenig Rücksicht genommen; zwischen Stammgut und neuen Erwerbungen nicht gehörig unterschieden und das nationale Etymon und Idiom, worin ein und dieselben Geschlechts- und Taufnamen chameleonartig hervortreten, war ihm ein Geheimniss geblieben. Indessen können Bemerkungen der Art, deren sich auch andere und neuere Genealogen nicht zu entschlagen vermögen, das grosse Verdienst eines Resch um eine der ergiebigsten Geschichtsquellen der Alpen, der Menschheit und Cultur daselbst nicht schmälern.

IV.

Pat. Bernard. Brulig's

Bericht

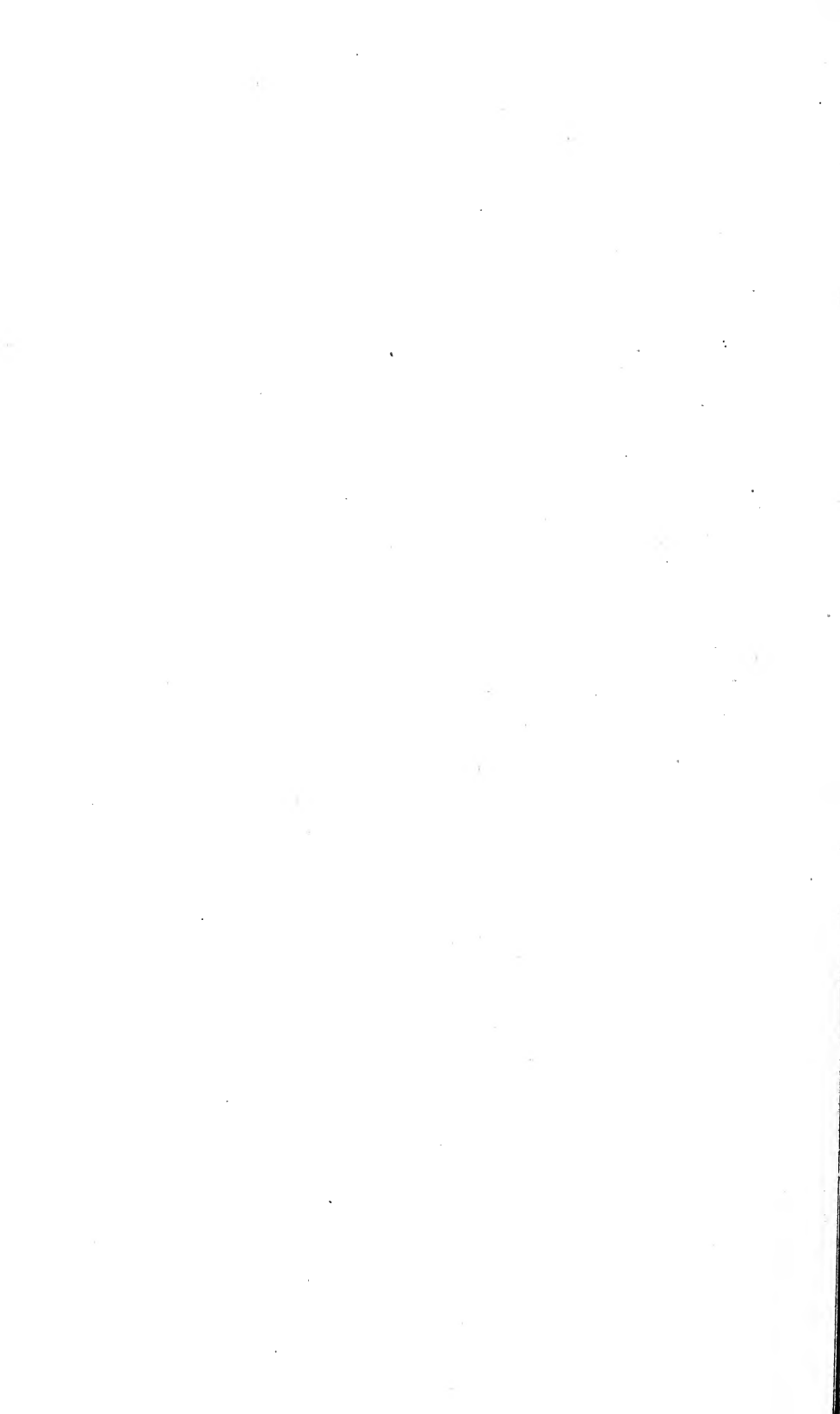
über

die Belagerung der Stadt Wien

im Jahre 1683.

Mitgetheilt von

Beda Dudik.



Belagerung der kaysl. Residentz Stadt Wienn 1683.

Zusammen getragen worden durch den wohl-Ehrwürdigen vnnnd Geistlichen Patrem
Bernardum Brulig, O. S. Bened. zu Raygern Profess. Vnd Provisorem alda.

Dernach diesess 1683 Jahr Vnfehlbar ein blutiger türckenkrieg hervorzubrechen scheint; Alss haben IHro Kayserl. Majt. Leopoldus primus den 4. Marty an alle herrn Obriste ein Kayserl. befehl ergehen lassen, kraft dessen sie auf weitere special befehl auf halben April bei dem General Randevous ohne abgang erscheinen sollen, derenwillen man zu Vnterhaltung der Cavalleria einen grossen Vorrath an heu vndt haabern erkaufft. Stehet auch nunmehr der herr hoffkriegs Rath Praesident in provincitu auss abermahligen Kayserl. befehl seine raiss naher Raab zu materuriren, vnnndt biess auff weitere Kayserl. Ordre die dortige Fortificationes zu befördern, auch wo nöthig in bessern standt zu setzen. Bey nebenss berichtet auch auss Vngarn der Kayserl. Commendant Von Zendre, dass der Rebellische Tekely biess dato, Vngeachtet seiness Vorigen Versprechens keine Lebensmittel in selbigess Gränitzhauss zu bringen gestatten wolle, ohne welche Er solche platz schwerlich werde manuteniren können. Endtzwischen bemühet sich der Tekely ein grosse Summa Geldss für die künftige Campagna aufzubringen, vnnndt hat durch die denen Landtsassen Vnnnd Magnat's, welche bey dem Von Ihme aussgeschriebene Ober Vngarischen Landtag nicht erschienen, Confiscirten Gütter bereits eine grosse Summa Zusammen getrieben, alle Vorige Amtssleüthe besonders die dreysiger Vnnndt Einnehmer cassirt, vnnndt selbe plätze mit seinen Bedienten ersetzt. Weilen auch Er Teckely Einen abermahligen Landtag bei scharffer Commination nacher Caschaw, dahin mit Endigung diess Monathss Marty alle vnnndt iede gespannschafften Ihre abgeordnete abschicken sollen, also haben Ihre kaiserliche Majt. resolviret, solche Verbottene Zusammenkunften durch öffentliche patenten bei ohnvermeidlicher straff zuverbitten.

Den 2. Marty, hat man über Ragusa Mehrmahlen schreiben Von den Kayserl. Internuntio Caprara auss Adrianopl erhalten,

welche confirmiren, dass die Asiatische Völker in Völligen Marsch nahr Vngarn begriffen sein, wohin auch auss andern türkischen provintzen die militz mit vielen profiandt vndt municion immerforth abmarschirt, vndt weil man auch gewisse nachricht hat, dass die Türken mit 50 Kriegszschieffen den Donawstromb zubestreichen, vndt zusperren Vermeinen, also ist auch diess orthsz geschlossen, etliche tshauken vndt Galeren in dem hiesigen Wiener Arsenal zu armiren, vndt künftig nach Comorn zu expediren, derentwegen dan auss andern Ländern etliche erfahrne Schifflüth anhero nachher Wien beschrieben worden. Den 11. Marty, wirdt Von Wienn berichtet, dass obzwar jüngst für gewiss Verlauttete, dass herr Baron Strattrmann nachher Regensburg mit neüer instruction mit Franckreich ztractiren expedirt worden, hat man doch dessen abfertigung noch in etwass differiret, vndt dörfte er sich auch darumber längerss allhier Verweilen weilen Er zu den vacanten hoffcancellariat Vnter denen stärckisten Concurrenten zusein scheint: wie wohl starck gezweifft wirdt, ob Ihro Kaiserl. Majt. zu solcher ansehndtlichen charge mit praeterirung der hierzu qualificirten Erb Vnterthanen einen aussländer Vorziehen wollen. Weilen nun die alliantz mit der Cron Schweden geschlossen, vndt alle andere Tractaten zur richtigkeit gebracht worden, alss seindt Ihro Kaiserl. Majt. intencioniret, den an den Königl. Schwedischen hoffe Subsistirenden Kaiserl. ambassadeur herrn Grafen Wentzl Von Althaimb Von danen zu avociren. Ess wirdt auch Versichert, dass der König in Schweden zu Verstärckung seiner in $\frac{m}{x}$ Mann bestehenden armee, noch Ein corpo Von 5 biess in 6tausend Mann National Völker nach pommern vndt alssdan in fahl der noth nach belieben Ihr Kaiserl. Majt. wieder den Erbfeündt zu expediren endtgeschlossen seyn.

Auss Ober Vngarn melden die Briffe, dass der Teckely zu folge dess Von der porten erhaltenen befehlls, nach proportion seiner kräfte Ein Ziemliche kriegss Verfassung zu machen gesünet sein, sich auch offendtlich Verlauthen lasse, dass er gegen den 15. May Mit 50 tausend Mann inss Feldt rucken werde: So geben auch abermahlls die jüngst von 23. January Von dem Kaiserl. Nuntio Zugeschickte briff diesess, dass dem Janitschar Aga anbefohlen worden, dass Er den 25. Marty mit seiner Vnter-

habenden Soldatesca gegen Griechisch Weisenburg marchiren, vndt darauf mit Eingang dess Monathss Aprilis, des gross Sultans aufbruch, wie auch dess primo Vezierrss, vndt der gantzen Armee beschehen solle, vndt hette man zu Verfertigung dess quartiersss für den gross Sultan 8 tausend bawer dahin zu gehen beordert; So waren auch ausser der 50 Galleren noch 100 Schiffe ohne Zeit Verlihrung zu Belgrad vndt Essek auszurüsten Ernstlicher befehl ergangen, vndt alle Christliche kauftfortschieffe in allen türckischen Meerhöffen angehalten worden, damit selbe die Asiatische Militz überbrügen sollen: Ingleichen hette der gross Sultan den Tartar Han Mit stattlichen praesenten ersuchen lassen, dass Er persönlich, mit allen den seinigen auff den 25. Aprilis zue Griechisch Weissenburg sich Vnfehlbar stellen solle, dergleichen befehl auch an die Christliche Fürsten in Siebenbürgen, Moldaw vndt Wallachey von Ihnen ergangen. Der gross Vezier solle seinen Marsch directe gegen der Rabaw nehmen, vndt intentioniret sein, die statt Wienn anzufahlen, welches dan mit brieffen auss Offen Von 27. February confirmirt, vndt weiteress Vermeldet wirdt, dass in dem schon gemelten grossen türckischen kriegssrath geschlossen worden, sich aller gränitz heusser, als da seinnt, Datis, papa, Vesprin, Neütra, Leventz, vndt Leopoldtstatt zu bemächtigen. In übrigen kombt den 11. Marty auss der Insul Schütt gewisse Post, dass den 27. dito die Türken auss Neüheüssl mit 1000 Mann zu pferde einen Einfahl in ernente Insul gethan, welche aber Von den Unsrigen dermassen repausiret worden, dass sie 140 Todte, wie auch 37 gefangene, darunter eines Basae Sohn ist, hinterlassen; der Kaiserl. aber seindt gar wenig vndt Zwar nicht mehr, als 8 perschon geblieben.

Mehrmalen wird von 14. Marty auss Wien berichtet, dass sintemahlen anderss nichts, als Ein erschröcklicher, vndt blutiger Krieg in Vngarn zuerwarten seye, als werde diesseitss alle mögliche Vorsehung zubestrettung der zu dem krieg erforderlichen mittl gemacht. Item, durch die auss Vngarn wegen der jüngst gedachten in der Insul Schütt, Zwischen den Vnsrigen vndt den Türcken den 7. Martiy Vorgegangenen action Erstatteten relation, continviret: Wie dass die Neüheüsler Türken mit 1000 pferdt über das Eyss in die Schütt gefallen, Ein dorff ausge-

plündert, vndt Vngefehr 300 perschonen mit sich hinwegk führen wollen, wehren aber Von 500 Kaiserl. Dragonern, vndt 300 Reutter dess Demercischen Regimentss überfallen, in die Flucht geschlagen, den raub, vndt die gefangene wiederumb abgenohmen, 140 Erlegt, 37 gefangen vndt sehr viel beschädiget, auch Vnter andern dess vice Bassa Von Neuheüsel Sohn gefänglich eingebracht worden, Von den Vnsrigen aber seindt nicht mehr, als 8 Mann bey dieser action geblieben: Es waren zwar auch die Dragoner vndt Reutter bereith gewesen, die flüchtige zu Verfolgen, weil sie aber kundtschaft erhalten, dass jenseith der waag 1000 Janitscharen in der postur stunden, als seindt sie mit den überkommenen raub, vndt Vielen stattlichen pferden zurückgewiechen. Ess Verlauthet auch dass 300 Von ietzt ernenneten Türcken in dieser Flucht in der Waag ertrunken. Zu Offen ist Ein solche Mänge an profiantd munition, kriegssinstrumenten, Gersten vndt hey Zusammen gebracht worden, dass alle kirchen, Clöster, Gewölber, vndt Taugliche Oerther, ausser den fürnembsten drey Moscheen damit belegt, vndt angefüllt werden. Ess hat auch der Teckely, nach dem er seine abgeordnete an die Ottomanische porten abgesändet, dem Vezier zu Offen hinterbringen lassen, dass er nicht intentioniret seyn, sich weiter in die friedens tractaten Zwischen beeden potentaten Ein zumischen. Die auff dem Reichssboden vndt Vnter Oesterreich Landen stehende Kaiserl. trouppen, seindt nun mehr beordert worden Ihren March gegen Vngarn zu maturiren: Ess haben auch alle andern Obristen, welche Von Vngarn endtfernt seindt, ein befehl mit ihren Vnterhabenden Regimentern gegen Vngarn zu nähern: In dessen ist die General musterung der Kaiserl. haubtarmee auf den 6. May festgestellt worden. Der Bannus Croatie herr graff Erdöedi hat sich anerbotten, mit 10 Tausendt pferden, etwa dass es noth erfordern, vndt Ihro Kaiserl. Mayt. befehl sein wirdt, sich einzustellen, vndt gegen den Erbfeindt zu agiren, vndt ist auch der herr Palatinus Regni Ungariae darob, den General auffboth der Nieder Vngarischen gespannschaften bei fahl der noth allerdingss Einzurichten. Der gross Vezier hat auff dess Kaiserl. Internunty Caprarae ansuchen nit erlauben wollen, Einen Courir mit dess Janitscharen Aga ihre gegebene Erklärung, nach den Kayserl. hoff zu expediren, sondern

ihme bedeutet, dass solchess, wann der gross Sultan zu Belgrad mit der Armee sein werde, mit der gelegenheit werde beschehn können: Dahero dan besagter Internuntius den Petrogek seine getrewe bedienten, vnter dem praetext, dass Er in der Wallachey Eine anzahl pferdt zuerkauffen, mit beyhülff selbiges Fürstenss, seine reyss durch Pohlen hieher nachr Wienn beschleinigen müssen. Ess continuirt auch, dass die Türken mit einer starken armee in Croatien Einzufallen, vndt gedachter Gross Vezier der Stadt Pressburg gleich mit Eingang der Campagna sich zube-mächtigen vndt dem Teckely selbige einzuraumen wiellenss seye. Warschauer schreiben melden, dass annoch der Landbotten Collegium mit denen höheren Ordinibus wegen der armatur vndt schlüssung der alliantz mit ausländischen potentaten, sich nit allerdienngss hette confirmiren wollen, gleichwohl die grösste hoffnung seye, dass die Vnfehlbar in die conjunctionem armorum, vndt krieg Einwilligen werden. Wie man vernimbt, sollen auch neben den Schwedischen Völkern 4 oder 5 tausendt Curbrandenburgische Auxiliar Völekér, ausserlössene Mannschafft im peraitschafft stehen, vndt sobaldt Ihro Kaiserl. Mayt. solche erfordern werden, gegen schlesien zu marchiren Ihre Ordre haben; desswegen an die Vnsrigen selbiger Orthen Einquartirte Soldatesca befohlen worden, Ihren march nach Vngarn Vnverzüglich zu maturiren, vndt ienen Ihre quartier einzuraumen. Jüngst Verwichene Tage, seindt die zu Medling vndt andern orthen daherumb gelegene Völker beraitss gegen Vngarn abmarchirt, denen auch Ehistenss die Curbayrische zuwasser folgen werden, vndt hat selbiger Curfürst Verschiedenen Kayserl. Obristen die offentliche Werbungen in seinem Landt Verstattet; zu deme der herr General Reichssfeldmarschall Von Waldegg sich Verfügt hat, Vmb sich der ietzigien Reichssarmatur in Einem vndt anderen zu Vnterreden.

Die Vngarn, in deme sie nun sehen, dass der Teckely die Ober Vngarische gespannschaften absolute zu guberniren vndt zureichung dess gegen die porten Versprochenen Jährlichen tribut Zwingen, mithinn selbe gantzlichen in die türkische Dienstbarkeit zu legen suchen, alss begunnen sie nunmehrö alles in reiffe consideration zu ziehen, vndt gegen dem Teckely Ein schwärigess gemüth zubezcigen.

Vom 18. Marty, hat man auss Vngarn fernere nachricht, dass der Bassa Von Neüheüsl, an den herrn Obristen Castelli Einen stark bedrohungssbrieff zu geschrieben, dass er die jüngst den 7. Marty vorbey gegangene recontre keiness weegss in Vergessenheit stellen, sondern negstenss mit Einer starken Mannschaft kommen, die gefangene erlösen, vndt revanga suchen wolle; bei dieser action war auch dess gedachten Bassa Von Neüheüsl Sohn im ziemlicher gefahr, in deme ihm sein pferdt Vntern leib todtgeschossen worden, zu seinem Glück aber, Ihme gleich 2 türken bei der armbe gefasst, vndt zwischen ihren pferden salviret haben. Eben heüdt dito, id est 18 Marty in alle frühe, ist der herr Obriste Castelli, mit dess vice Bassa Von Neüheüsl gefangenen Sohn so Vngefehr 20 Jahr alt, nebst einen Vornehmen türkischen kopff, welcher vmb sein Leben 40 tausendt gulden gebotten, in begleitung etlicher Dragoner zu Wienn ankommen. Sonsten hat man abermahlen mit gestriger Ordinarii auss Vngarn durch particular schreiben nachricht erhalten, dass Eine parthey hussarn Eine türkische angetroffen, in deme aber die hussaren gesehen, dass der feindt in 1000 mann vndt Ihnen zu starck wehre, haben sie sich vor Rebellen ausgegeben, worauff die Türken sie Vorbey marchiren lassen, diese letztere aber zu ihren Glück, seindt Eine trouppen deütsche mannschaft ansichtig worden, haben sich mit ihnen conjugiret, dem feindt wieder Vorgebogen, vndt solchen dergestalten chargiret, dass Ihrer wenig davon kommen seindt.

Aus Ober Vngarn hat man auch Von Vertrauter handt, dass der Gross Vezier wieder dem Teckely Ein müsstrauen gefast, vndt befohlen haben sollen, ienseitss der theyss betretene Rebellen gefänglich anzunehmen, vndt seindt bereits Etliche derselben nacher Gross Waradein gebracht worden; scheineth also, dass der Teckely zu seiner Versicherung sich der festen Orther bedienen werde: allermassen Er nunmehr neben seiner Gemahlinn die Residentz nacher Kaysermark Zwey Mail Von Liebtoff Vnweith Leutschaw gelegt, dasselbst seine Gemahlinn die kindbeth halten solle. Er hat auch, zu mehrer seiner Versicherung, seine leibguardi ohne die grosse anzahl dess bey sich habenden Adelss auf 2 tausendt mann Verstärkt, vndt zur ordinarii wacht 800 Mann in besagtes Schloss geworffen, beynebens durch ein

scharffess patent publiciren lassen, dass alle seine Vnterthanen auch sogar bawerss Volk, innerhalb 14 Tagen mit Ober vndt Vnter gewöhr bereith sein solle: sonst seye Er Teckely in seiner nacher Kaysermark Vorgenommenen Raisse, zu Eperies mit dreyfachen schuessen auss Stuck vndt Musqueten beneventiret, auch Von gesambter burgerschafft mit höchster Submission bedienet worden: Vnterdessen continuiet man mit ihme, die angefangene tractats noch eüffrig, vndt hat dass angesehen, dass man selbiges zugewienne, in seine postulata meistentheills einwilligen dörrfte.

Dem Jungen grafen Zrini, alss des endthaupten hinterlassenen Sohn, haben Ihro Kaiserl. Mayjt. zu seiner endtlichen contentirung vndt semel pro semper hundert tausendt Gulden auswerffen lassen, der aber hingegen so Viel preudentiret, wass zu seiner standtmässigen Vnterhaltung erkleken mag. Ess seindt Ihro Kaiserl. Mayjt. endtschlossen, gleich nach denen heyl. Osterferien sich in perschon auff den General Randevous zu erhöhen welche den 16. Marti durch Einen Expressen auss Warschaw die Erfreüliche schlüsse, der zwischen Ihro Kaiserl. Mayjt. vndt der Cron Pohlen getroffen de-vndt offensiv alliantz erhalten, krafft deren ermelte Cron pohlen sich verbunden, gegen alsobaldiger bezahlung $\frac{m.}{300}$ gulden Eine armee Von 30 tausendt mann aufzurichten, vndt darmit ehistenss die operationes anzufangen, So wird auch der fürst Lubomirsky absonderlich mit 4 tausend pferden in Kayserl. Dienste treten, vndt in Ober Vngarn agiren. Auss bayern hat man gewisse nachricht, dass selbiger Churfürst, zu bezeügung seiner gegen dem hauss Oesterreich tragender devotion, den Obristen hoffmeister Baron Von Rechberg, dem Obristen gehaimben Cantzler Schmiedt, vndt gehaimben Rath Von Mayer, gewesten Commissarium bei dem franckfurtischen deputations Convent, alss französische factionisten leienci- ret (?) vndt haben Ihro Kayserl. Mayjt. Vor gedachten Curfürsten wegen in dem Reich übernommenen Ambtss, sowohl zu friedenss als kriegss Zeiten Ein gewisse Summa geldess assigniret, solche auch, auf Vnter Oesterreich vndt Landt Ob der Enss Versichert.

Den 21. Marty Verlautet Von Wienn, dass, sintemahlen Ihro Kayserl. Mayjt. beständig endtschlossen bleiben, den Gene-

ral randevous den 6. May zu Stütze (sic) in Vngarn Vorbey gehen zu lassen, alss haben selbe nit allein an alle Obriste dero Militz die schon bedeüte scharffe befelch wegen stellung dero Regimenten dieser Tagen wiederholet, sondern auch den 18. Marty durch aigene staffeta den hertzoze von Lotringen hiehero nachr Wienn beruffen, damit selber denen angestellten kriegs deliberationen persöhnlich assistiren, vnnndt wie man glaubt, dass haubt commando der Kayserl. Armee in Vngarn übernehmen möge. Ess befindet sich auch dessen geheimber Rath Monsieur Canon allhier mit befelch, bei Einrichtung der fridenss tractats mit Frankreich ihrer Durchleücht vnnndt dero Lanndt interesse zu beobachten; massen man glaubt, dass der herr Baron Von Strattrmann mit behöriger Vollmacht vnnndt instruction werde Versehen, vnnndt zu dem schluss ermelter handlung nach Regensburg wieder abgeschicket werden; ob wohlten man an der Synceritaet dieser tractaten seithss der Cron Frankreichs darumb zweiffeln will, weilen die französische Vollmacht zümblich restringiret vnnndt gleichsamb auf schrauffen gestellt worden, Man hat auch kürzlich zu Bresslaw einen französischen Courir, so mit Königl. Schreiben an dem gesandten nach Pohlen abgeschicket gewessen, vnnndt auf denen granitzen abgesetzt worden, gefänglich eingebracht, vnnndt die Schreiben hierhero nacher Wien geschickt; Weilen aber Ihre Kayserl. Mayjt. dem König in Frankreich keine neüe gelegenheit zu neüen Verwirrungen geben wollen, alss haben sie ermelte Schreiben dem hiesigen französischen gesandten Vnerbrochener zustellen, vnnndt dero Ober Amt in Schlesien die dimission des Couriers anbefehlen lassen. Von Regensburg, wirdt vom 14. Marty geschrieben, dass Chur Cölln in die zwischen Denemarck brandenburg, Vnnndt Münster bereithss Vorm Jahr geschlossene alliantz würlklich mit Eingetretten. Chur Maintz, Trier, vnnndt Pfalz aber, werden sich auf guttachten der Cron Frankreich selbiger nach Eüsern: Sonsten sind zu besagten Regensburg, die fürstl. Anspach-vnnndt Mechlburgische gantze guldiner mit der Jahr Zahl 1678 devolvirt, vnnndt gänzlich Veruffen worden. Dem gewesten Vice Commendanten zu Caschaw haubtmann Gundani ist der Obriste Wachtmaister Titvl vnnndt darmit die Commendantsstell zu Zendre verliehen worden. Der Bassa von Neüheüsl rescentiret sehr Empfündlich seiner letzten Parthey in der Schütt,

alss wobey theilss Seiner besten Parthey gänger vndt Officier zu ruck geblieben, vndt weilen er bedrohet, die revange in perschon zusuchen, alss ist denen Unserigen anbefohlen worden, sich aldar wohl Vorzusehen, vndt immerforth allart zu stehen. Derjenige Türk aber, so in ermelten treffen gefangen, dess vice Bassa Von Neüheüsl sohn ist, vndt allhero nacher Wienn gebracht worden, wirdt biss dato biess auff weitem Examen in Verhaft gehalten.

Wien Von 25. Marty, Verlauthet dass gestern Vmb halb 5 Vhr der Böhmische Obriste Cantzler herr Graff von Nostitz, an Einen schlagfluss, gantz Vnversehenss, vndt mit einem universal sentiment dess gantzen hoffss, todess Verblichen seye: den 22. Marty aber, zu der Kayserl. hoff Camer Praesidentsstelle, herr Graf Wolfgang Anderer von Rossenberg, vndt an dessen stelle zu dem vacanten Obristen burggraffen Amt in Contra, dessen herr bruder Graf Wolfgang Von Rosenberg resolviret worden, vndt solle der Neüe Praesident den 30. Marty dem gesambten mittel fürgestellt werden. Hingegen haben Ihro Kayserl. Mayjt. dem abziehenden Camer Praesidenten herrn Baron Von Abele, biess zu dessen anderweitige accomodation wegen seiner trewgeleistn Dienste 30 tausendt Gulden Verehret, auch interim neben der gehaimben Rathssbesoldung, zu Einem adjuto Jährlich 5 tausendt Gulden aus geborffen. Dass letztere anhero nacher Wien aus Pohlen remittirte alliantz project, ist aller diengss wie bereiths Vnterm 18. Marty erwehnet, placidiret worden, dass also an solchen werk nicht mehr zu zweiffen; ja man schreibet auch aus Ober Vngarn, dass diese blose Nachricht den Teckely dermassen consterniret habe, dass er alsogleich Von Kaysermark nacher Mungatz gewichen, nunmehr auch schon näherer zutretten scheine.

Ess ist auch Vnter andern alliantz puncts dieser geschlossen worden, dass kein Theil ohne den andern sich in Einige friedens tractaten Einlassen solle, vndt dass die Cron Pohlen Versprochen, zum fahl der Krieg länger continuiren möchte, künfftigess Jahr mit General insurrection dess ganzen Adels, offensive gegen den feindt zu agiren; Sonsten seye der Reichstag, wegen noch vorgeschlossenen wichtigen materien auf weitem Termin Vershoben worden. Vndt melden die letzten briffe aus Warschau, dass man dem alda ankommenden türkischen Zaus, biesshero noch nit zur audientz admittirt habe. Im übrigen haben die

Granitz Türcken, Von der Porten befelch erhalten, die weitere infestirung der Insul Schütt, wie auch der revier vmb Papa, Tottis, vnnndt Vesprin zu tentiren, weil sie aber nunmehr den Vortl der gefroren flüsse Verlohren, beynebess auch die Vnsrigen gutte wacht halten, alls ist ihr Vorhaben hiesshero ohne effect abgeloffen.

Vom 28 Martij, Wird auss Wienn berichtet, dass den 26 dito der geweste herr Camer praesident Baron Von Abele, Von allen hohen vnnndt niedern Camer Officieren, vnnndt bedienten sich beurlaubt habe, vnnndt ist darauff den 27 Martij, der neue praesident herr Graf von Rossenberg nach zu Vor abgelegten Jurament fürgestellt worden. Endtlichen, vnnndt auf mehrmahligen befelch Ihro Kayserl: Mayt: hat der herr hoffkriegss Rathss Praesident sich resolvirt, nacher Raab zu reissen, vnnndt selbige Vestung zu besichtigen. Der herr Palatinus Regni Vngariae substitiret noch allhie, vnnndt solicitiret inständig, die maturirung der Werbungen jeniger 8 tausendt pferdt, welche man Von National Völkern der haubt armee, neben anderen 8 tausendt Mann, welche die nieder Vngarische gespansschafften zu Vnterhalten, vnnndt herzugeben, Versprochen, beyzufügen gesünnet, vnnndt dieweilen die besatzung zu Zendre wegen langer Zeit ruckständiger gagegelder sehr schwüurig, alls hat man den Baron Saponora, zu deren bezahlung 5 tausendt Gulden zugestellet, beinebess auch zu contentirung der in Zathmar, vnnndt andern orthen liegenden Soldatesca durch sichere Gelegenheit $\frac{m}{130}$ gulden remittirt. Aus Warschaw wirdt vom 17 Martij diess geschrieben, dass eine wieder dess Königss von Pohlen perschon, durch dero Cron Schatzmaister, vnnndt dessen adhaerenten, dann des Marquis de Vitry angesponnene gefährliche conspiration vnnndt die diessfahlss intercipirte brieffe, in pleno consensu abgelesen worden, der Cron Schatzmaister wäre zwar auss der Reichss Versammlung Endtwichen, doch aber durch die königliche Leibquardi Eingehohlet, vnnndt in die enge Verwahrung gebracht worden; wegen dess Vitrii perschon, seindt die vota anfänglich dahinaussgefallen, dass Er mit würcklichen bastanadi wohl tractiret, vnnndt weil man seiner ohne diess nit nöthig, auss dem Reich geschafft werden solle. Ess hat auch selbigen Tagess nemblichen den 17. Martij, der alda anwessende türkische Zaus in gehabter Audientz auff $\frac{m}{130}$ Tartaren Einen Durchzug Vmb in Schlessien,

vndt Mähren Einzufallen begerth hat aber nichtss erhalten, vndt mit löhrer Verrichtung abziehen müssen. Von Offen hat man den 18 Martij Schreiben, dass bey Eingangss diess Monathss Ein Teckelischer abgeordneter, daselbst angelangt, welcher mit reichen praesenten, vndt in specie 20 tausent ducaten zu abreichung dess tributss, für diess lauffende Jahr nach der porten gehen solle; dieser habe in der, bey dem Vezier daselbst gehabten audienz Von den standt der Kayserl: macht Viel Verrätherlicher weisse referiret, also dass die armee bloss Von 25 biess 30 tausent mann starck, beynebens wegen der türckischen Macht Vnter dem Volk eine grosse consternation seye, vndt dass die Kayserl: armee in der Schütt posto fassen werde: vndt wie man weitere Nachricht hat, befündet sich auch alda zu Offen Viel Kriegsmunition, darunter 12 stuck, deren iedess 108 pfundt eysen schiesset, neben Vnzähligen mit woll gefüllten säcken, deren täglich sambt andern instrumenten mehr vndt mehr zugeföhret werden. Ess hat auch selbiger Vezier, Von dem Gross Vezier befelch erhalten, die brucken zu Essegg mit Genugsamer Wacht zu besetzen, zu dem Ende, ein grosse Anzahl Janitscharen dahin expediret worden: fernerss melden gedachte briffe, dass 14 tausent mann zu pferdt auss Arabien, wie auch 8 tausent pferdt Von Triopol zu Constantinopl ankommen, vndt directe nacher Vngarn marchiren, vndt dass der gross Vezier gar frühe inss feldt rucken werde, den gross Sultan auch allermassen dahin zu disponiren suche, damit selbiger biess nach Offen avanziren solle, bestehet auch dato an Vnterschiedlichen Örthern die Völlige kriegss Lista dess türckischen Volckss, so der kaiserl. Interuntio Caprara auss Turkey zu hoff abgeschicket.

An Evropaische Janitscharen	25000
Ramati Spachy zu pferdt	25000
Asiatische Völker zu Ross vndt fuess	36000
bei dem Gross Sultan bleiben in allen	53000
bei dem Alli Bassa Vnterschiedliches Volck	36000
bei dem Bassa zu Waradein, vndt Abaffi auss Siebenbürgen, so zusammen conjungirt	30000
Gross Vezier mit dem Bassa von Bosnia conjungirt . . .	18000
Der Tartaren, Moldauer, vndt Wallachen	24000

Summa. 247000

Mit ernenten Völkern, solle der gross Vezier mit seiner armee in nieder- der Abaffi aber oder Alli Bassa in Ober Vngarn agiren.

Vom 1 Aprilis, Wirdt Von Wien berichtet, dass Ob zwar der Neue herr Camer Praesident so wohl in seiner particular, als wegen richtiger Abtretung seiness im Land Cärndten administrirten Amtss erforderten Angelegenheiten, Eine erlaubnuss dahin zugehen solicitiret, hat Er doch solche in ansehen seiner bei dermaligen kriegss Verfassungs Erforderten Vnumbgänglichen gegenwarth, nicht erhalten können. Der hertzog Von Lothringen wirdt den 8 oder 10 April sich dahier zu Wienn einstellen: vndt bleibt der General randevous, auff den 6 May annoch fest gestellt, da inmittels die in dem Reich stehende Kayserl. Regimente biess ultima Aprilis sich Einfinden, vndt zu der haupt armee nacher Vngarn abreissen sollen: Daselbst aber Verbleibende Regimente, sollen Vom herrn Graf Taff Vnter dess Fürsten Von Waldegg direction commandiret werden. Vnter dessen, wirdt auch herr General Schultz mit Etlichen Regimentern zu ross vndt fuess gegen Trentschin ehstens abmarchiren vndt zu den 4 Tausend Polackhen (welche Vnter dess Fürsten Lubomirsky commando, in Ober Vngarn, oder wo ess Vonnöthen sein möchte, agiren sollen) stossen. Die Granitz Türcken seindt auff den 15 April, sich nacher Offen zustellen, vndt gleich darauf die Kayserl. Frontier plätze anzugreifen, befelcht, da ess dan Pappa, vndt Tottis zum ersten gelten dörfte. Vndt wirdt auch nunmehr die brucken zu Essegg mit 5000 mann verwahrt. Wie dan ebenermassen der hiesige hoff kriegss Rath Praesident mit etlichen erfahrenen Ingenieuren nach denen Ungarischen frontieren, vmb selbige plätze in Völlige defension zu setzen, vndt bestens zu Versehen, abgeraist: vndt weilen auch ein feundlicher einbruch gegen Croaten besorget wirdt, als seindt etliche einquartierte Regimente dahin ehstens zu marchiren, vndt sich mit der Croatischen Landtmiliz zu congregiren beorderdt, Mit welchen man Ein Corpo Von 15 tausend mann aufzubringen Verhoffet, welche der Bannus Croatiae, vndt Herr General Von Carlstadt Graff von Herberstein commandiren sollen. Gleich wie man dieser orte in möglichster kriegss Verfassung nichtss erwinden lasset, als armiren sich auch die Reichss Stände immerfohrt, vndt thuen ihre auf den bainen habende militz, mit neuen werbungen Verstörcken; allermassen auch der Churfürst

in bayern neue werbungsspatenta aussgetheilt hat, bey deme der fürst von Waldegg stündtlich erwartet wirdt, wegen der Conjunction der Reichsswaffen eingewissens zuzuschliessen. Auss Pohlen continuiret annoch die gute negotiation des am selbign hoffe sich befündende Kayserl. Gesandten, mit Vngezweiffelter hofnung, dass selbige Cron auffss wenigste mit 40 tausendt mann wieder die porten operiren, auch die Littawer mit 18 biess 20 tausendt mann darzustossen werden, derentwillen stündtlich die ratification dieser alliantz, durch einen Expressen erwartet wirdt.

Wien vom 4 Aprilis, Verlauttet, dass der herr General Rabbatta, nach dem Er die Croatische Frontiren vndt Festungen besichtiget, auch deren etliche so wohl an Volk, alls fortification, vndt anderen nothwendigkeiten, Zimblieh schlecht Versehen hette, sich wiederumb den 1. April allhier eingestelt habe, vndt wirdt existenss Ihro Kayserl. Mät. seine schriftliche Relation überreichen.

Es wirdt auch der herr hoff KriegssRathss Praesident an heut id est 4. Aprilis Von Raab wiederumb hier erwartet, Einige aber mit ihme Vorhero abgereiste Ingeneure seindt befehlet, daselbst zuverbleiben, vndt die bei gedachten Vestungen, vndt anderen plätzen befündliche fähler zu emendiren. Auss Ober Vngarn hat man nachricht, dass weil die Türeken, in dem Teckely Ein diffidentz gesetzt, alls hette der Vezier zu Offen Von der porten befehlet, Ein Thor zu Caschau mit türkischer Soldatesca zu besetzen, so dan auch, den zu Filleck gewesten Commendanten Kohari heraus begehren solle; vndt ob zwar Er Teckely solchess biesshero nicht eingewilliget, besorge man doch, dass Er endlich auss desperation, vndt der porten die wiedrige apprehension zubenehmen, ernente stadt Caschau denen türcken Völlig Einräumen möchte; Indessen hat er auch gedachten Vezier bedeuten lassen, dass er bereith seye mit einer stattlichen Cavaleria, Entweder in Pohlen, oder Schlessien oder wie manss befehlen wurde, Einzufallen, vndt eine diversion zu machen. Die Kayserl. Regimenter seindt nunmehr im March nacher Vngarn begriffen, vndt will gewiess Verlauten, dass deren Viel annoch in schlechten standt seindt, vndt also denen Obristen, die weilen vnmöglich den abgang in so kurzer Zeit zu ersetzen, bey der General musterung, die angedrohete straff nicht ausbleiben dürffte. Dem herrn Gene-

ral zu Carlstadt, vndt Bannus Croatie, seindt 100 tausendt Gulden Vmb die Versprochene Soldatesca Eilfertigst zusammen zu bringen assigniret: Ist auch resolviret worden, ohne Verzug 350 tausendt Gulden nach Pohlen zu remittiren, damit die alliantz, Vmb so viel mehr befördert, die armee gegen 50 tausendt mann Verstärket, vndt ehistens inss feld gestellt werden möchte: Sonsten ist auch selbiger könig auss der Wallachey gewahrnet worden, auff die Tartarn gutte absicht zu haben, weil der gross Hann resolviret seye, Mit seiner ganzen macht den march durch Pohlen bis Przemislaw vndt Sambor zu nehmen. So hat man auch, mit Chur Sachsen, vndt brandenburg, wegen übernehmung 7 biess 8 tausendt mann (wan, woh, ess Vonnötten sein wirdt); gegen Bezahlung bereithss richtig gemacht. Den 1 Aprilis hat herr Gubernator der Spannschen Niederlanden durch eigene staffeta anhero nacher Wienn berichtet, dass der König in frankreich, die Stadt Luxemburg abermahls zu belägern gesonnen, vndt bereithss, sein trouppen dahin zu marchiren beordert habe. Ess wirdt auch von Regenspurg berichtet, dass die Chur- vndt fürstliche Collegia, in dem biesshero ventilirten puncto, securitatis publicae annoch dissentiren; indessen aber der königliche französische Plenipotentiarius, gegen Einen seiner confidenten sich Vernehmen lassen; dass, weil sein Principal, auss denen kriegs-Verfassungen dess Reichss leicht abnehmen könne, dass selbige wieder Ihme angesehen, Er den ersten streich nicht erwarten, sondern dass praevenire spillen, vndt bey der negst besten occasion losschlagen wolle: Dahingegen der Kayserl: daselbst befündliche bevollmächtigter principal Commissarius denen Collegiis, die bevorstehende höchste Gefahr nachmahlen höchst beweglich repraesentiret vndt zu Ernstlicher Vernehmung, obgedachten punctum securitatis publicae Eüfrigist ermahnet hat.

Mehr wirdt Vom 8 Aprilis auss Wien berichtet, dass die Jüngstenn auss Regenspurg Vnterm 28 vndt 30 passato Eingeloffene Briefe melden, dass weil man biesshero an Kayserl. seithen, dass negotium pacis, mit keinem Eyffer tractiret habe, seye die Cron Frankreich in die gedanken gerathen, dass man diessfahls, keinesweegss etwas zuschlüssen, sondern eintzig vndt allein dahin gedencke, wie man diesen sommer mit dem türcken Einen strach waage, nach geendigter campagne aber da man anderss ein

accomodament treffen könnte die waffen Völlig gegen gedachter Cron wenden möchte, daher der daselbst sussistirende Königl: Envoye Mons. Verius von keiner weitem project vnd discussion (wornit herr Baron Strattmann circa negotium pacis, Von hiesigen hoff instruirt ist) noch auch die Cron Engellandt, wegen bieshero gesuchter arbitrage, sich der sache nicht mehr annehme, sondern gleichwohl dem spiell zusehen wolle; Interim deliberiret man daselbst, wie bey so gefährlichen conjuncturen, auch wohin, das Kayserl. Camergericht von speyer transferiret werden könnte. Dem herrn Grafen Kinsky, ist die Obriste Cantzler stelle in königreich böheim conferiret, auch der Obriste hoff Cantzler bereithss in pectore (vndt Vermuthlich herr Baron Strattmann) resolviret, zue der Appellations-Praesidenten charge aber, herr graf von Würben surrogiret worden. Gleich nach denen heyl. Osterferien wirdt sich der Churfürst auss bayern hier Einfünden, vndt mit Ihrer Kayserl. May. sich nacher Prespurg auff den randevous erheben, für welchen dass logiament in der alten, in der neuen burg aber, für die erwartende zwey Neüburgische Printzen beraithet wirdt; vndt obgleich die General musterung biess auff den 6. May gestellet, Ist doch herr General Rabatta befehlet, sich desto eher nach Kützsee zu begeben, vndt daselbst dass Läger auszustecken, wie auch die bereithss dahin marchirende Kayserl. Regimenter zu übernehmen. Den 7. Aprilis brachte eine aigene Stafetta von Warschau die gewiessheit, der mit hiesigen hoffe vndt der Cron Pohlen glücklich geendigten alliantz, worüber die capitulations puncta stündlich erwartet werden: die Reichsstractaten aber seindt über etlich tage Verschoben blieben. Indessen doch vnterandern constitutionen auch diesess Veranlast worden, dass hinführo keinen aussländischen, alss dem Päbstlichen Legaten Erlaubt sein solle, sich ausser dess wehrenden Reichsstagss in dem Reich aufzuhalten Sonst hette man den criminal process wieder den Schatzmaister darumb suspendiret, damit die vorhabende Reichss tractaten, vmbt desto weniger interturbiret werden möchten. Die letztere Schreiben auss Adrianopel continuiren die Vorige dissension, vnter denen türckischen Räthen, wegen dess Vngarischen Kriegss, welchen allein der gross Vezier mit seinem voto, dem gross Sultan movitiret habe, vndt man nunmehr nicht zurückschreiten könne. Daher sich dan auch die türcken zusam-

men ziehen, vndt sollen die meiste nechtss anliegende Bassen den 15 Aprilis, sich zu Offen Einstellen, seindt auch im werck begrieffen, uber den fluess Saw Eine brucken zu schlagen, damit sie, die nach Croaten destinirte armee, desto leichter übersetze, dero auch alle notturfft, desto füglicher zubringen können.

Von 11 Aprilis, Kommt mehrmahlen von Wien, dass der Bassa von Canischa, dem gross Vezier Versichert, dass wo Er Ihme zu seiniger Vorhero habenden militz, noch 12 tausendt mann schicken wurde, Er sich bey so schlechten stand der Croatischen frontiren, hingegen auch sehr grossen forcht, der Zrinischen Insull vndt Rackerspurg leichtlich bemächtigen wolte: vnd hat man auch, lauth der intercipirten gehaimben correspondentz schreiben gewiese nachricht, dass nunmehr die nach Offen beorderte gränitz Völcker, sich beräthss daselbst einstellen, vndt werde an der schieffbrucken starck gearbeitet, ess habe auch der Gross Vezier nachdem Er verstanden, dass die Kayserl. Völcker die Essegger brucken zu ruiniren sucheten, die allda stehende wacht mit 700 pferden Verstärket: So melden auch obige schreiben von 27 passato auss Offen, dass die tartaren nunmehr an dem Donau Stromb arrivirt, confirmiren Beynebenns, dass dess Janitscharen Aga aufbruch den 25, vndt der Cavaleria 24 passato, habe gewiess geschehen sollen, dess Gross Sultans aber, vndt gross Vezierss seye auf den 5 huius fest gestellet gewesen, beynebenns auch die grosse Sultanin zu Philipoli ankommen hat sollen, vndt werden zu Griechisch Weissenburg 1200 Camelen mit pulver von Salonica erwartet, immittelss aber wurde alle munitio, vndt proviandt, von dannen nacher Offen abgeföhret. Den 8 Aprilis abentss, hat sich der hertzog von Lothringen hier zu Wien eingefunden, der sich gleich zur Ihrer Kayserl. May. Verfügt, vndt mit selbiger lange conferentz gepflogen hat. Die werbungen der Croatischen Völcker seindt zwar resolvirt, welche sich aber wegen noch nicht erfolgter gelder, biess dato gespert halten. Die Kayserl. haubt armee, wirdt über 33 tausendt mann nicht stark sein, da hiengegen mit der übrigen soldatesca die auss-theilung dergestaldt gemacht worden, dass der General Schultz, mit 7 tausendt mann zu dem Polnischen fürsten Lubomirsky stossen, vndt in ober Vngarn agiren, mit denen sich noch Einige gespannschaften conjugiren, vndt Ein corpo über 20 tausendt mann

formiren werden. Ein anderess corpo aber, solle in 6 tausendt starck, bey Leopoldstadt campiren, vndt auf solche festung gutte obacht haben, auch, da ess zu Einer Belägerung ein ansehen hette, hineinrucken. Ess sollen auch etlich tausendt mann an die Mährische- vndt Schlesische gräntze, vmb den feündtlichen Einfall, Von selbigen abzuhalten Verlegt werden.

Den Teckely belangendt, gewinnen seine sachen nunmehr einen schlechten fortgang, in deme Er nit widerumb bei denen Vngarischen gespannschaften, wegen der porten abgeführten tributss, alss auch bey denen türcken, wegen Jüngst gemelter zugelassener proviantirung der Kayserl. plätze in Ein grosse diffidentz gerathen, massen bereithss Einige compagnien selbigen abandoniret, vndt Kayserl. Dienste angenommen, Er aber hat den Vezier zu Offen vmb 10 tausendt pferdt ersuchen lassen, mit denen Er in Mähren oder Schlesien einfallen wolle, worüber Er durch seinen abgeschickten gutten freündt den Rittmaister Ciolach die resolution erwartet.

Wienn Von 15 Aprilis, Wirdt mehrmahlen geschrieben, dass ob gleich in Pohlen die Contrafaction dass äuserste tentiret, vmb sich der geschlosssenen alliantz zu opponiren, seye doch schon alles richtig geschlossen, da man dan auch hingegen hiesiger seithen zu deren corroborirung, beraihthss die assignation der Vergleichenen Subsidiën gelder dahin würllichen abgesändet, mit gänzlicher Bewilligung, dass ermelte Cron die völlige von Rom auss erlaubte geistliche Decimas pro subsidio Einnehmen, vndt gegen den Erbfeündt appliciren möge. Der Moskowitzische abgesandte, stehet nunmehr drei mail von Warschau; der französische aber endthaltet sich von all weiterer function, vndt suchet allein vnter der handt den criminal process, wieder den Cron Schatzmaister zu reducirren. Der herr Bannus Croatiae stehet nunmehr reissfertig, die mit Ihme Vergleichene werbung einzurichten; deme auch der herr Palatinus Regni baldt folgen, vndt dan die operationes vornehmen sollen. Der General rendezvous steth in vorigen termino; vndt weil vorgewiess verlauthet, dass der Vezier von Offen mit 60 tausendt mann gegen Vngarn herauff zu marchiren gesünnet seye, alss solle sich auch die Kayserl. armee, nach ernenten randevous, alsobaldt zu feldt stellen, vndt ehe eine oder andere festung angefallen werde, die

waffen in gutter bereitshaft halten: zu geschweign, dass auch der Teckely mit seinem corpo inss Veldt zurucken, vndt die porten in ihrem Vorhaben möglichst zu secundiren endtgeschlossen sein solle, wiewohl man nicht glaubet, dass seine macht sonderss gross sein könne, weil die Vngarische Stände die General insurrection noch beständig recusiren. Auss dem Reich continuiren priora, mit dem beysatz, dass nunmehro die zue Regenspurg Versamblete Stände, vndt sonderlich der Nieder Sachsische Creyss eüffrigst beschäftiget seye, die zwieschen denen Nordischen Cronen endtstandene gefährliche mühseeligkeiten, in der gütte beyzulegen, nach dem sich absonderlichen die Cron Schweden vor dass hauss Hollstein, wieder die Cron Denermarck erklärt hat.

Den 7. April, haben sich Ihre Churfürstliche Durchl. aus bayern, mit dem hertzog von Neuburg zu Pfaffenhoven in bayern, wegen vorhabender anhero kunfft vnterredet, welche den 28 huius beschehen solle. Es wirdt auch herr graf Kinsky, als Neüerwöhlter böhmischer Obrister Cantzler, stündtlich allhier erwartet. Zu der erledigten Obristen hoffmaister charge wirdt nunmehr herr graf Albrecht graf Von Sinczendorff, hoff Marschall, gehalten. Der neue herr Camer Praesident aber, ist seiness ortss eüffrigst bemühet, die zuerhaltung diess kriegess erforderte, vndt von dem Kayserl. hoff kriegess Rath auf Sechss Millionen ausgeworfene geldt Summa aufzubringen, dardurch auch die aussführung einer Veldt artigleria möglichst zu befördern.

Vom 18. Aprilis verlautet von Wienn, dass der hertzog von Lothringen, Ihre Kayserl. May. mit mehreren vorgestellet habe, dass die Armatur, welcher bey künftiger campagna, gegen dem Erbfeündt gebrauchet werden solle, bey weiten in den standt nit seye, wie Ihme von hierauss hirbevor bedeutet worden, vndt dass also die haubt armee kaum über 30 tausendt mann bey dem General Randevous erscheinen werden können. Dahero besagter hertzog, allen muster Commissarijs per Decretum aufflegt, bey Verlust ihrer charge alsobalden noch vor der General musterung beywohnen, vndt selbe auff's genaueste durchgehen werden; vndt stehet dieser auf dem 6. May noch fest gestellt, wie wohl man noch nit versichert, ob die auss dem Reich, nacher Vngarn beordnete Völcker auf solchen termin, sich allzugleich werden stellen können; Dahingegen sollen drey Regi-

menter zu pferdt, als dass Sachsen-Lauenburg Piccolomini-vnndt Kueffsteinische, auss böhaimb inns Reich abmarchiren, vnndt in fahl der noth, zu der Reichs armee stossen. Den 17. April seindt auch die artigleria pferde auss Böhaimb alhier zu Wienn ankommen, vnndt werden sobaldt sie beladen, sich nacher dem randevous verfügen: vnndt wird den 19 huius herr general Rabatta gleicher weisse von hinnen, nach dem general randevous abreissen, vnndt wie vorhero gemeldet die Regimenter zu übernehmen. Vnlängst ist der General Reigge gewester Commandant Zu gross glogaw mit todt abgegangen, vnndt dessen Commando dem General Metternich, dass Regiment aber seinem Obristen Leutenandt conferiret worden. Auss Regensburg wirdt vom 11. April geschrieben, dass die daselbst versamblete hohe Chur - vnndt fürstl. Collegia, in ihren Mainungen noch different seyen, in deme diessess, den punctum securitatis publicae, welche IHro Kayserl. Mayt. selbst durch ein nachdrucklichess Decret eüffrigst recommendirt, zum ende zubringen, verlangen, jeness aber auf die stabilirung dess friedens mit der Cron frankreich, vnndt, dass man die selbiger seithss offerirte conditiones annehmen solle, vnndt dass mit solchem schluss die securitas publica sich als dann von selbst herfür thun werde, Man auch folglich conjunctis armis, gegen den Erbfeündt gehen könne, drängen thuet; Worüber nun dass commune conclusum erwartet wirdt. Auss Ober Vngarn, melden die letztere Schreiben, dass der Teckely bey Rossenau, seine general Musterung angestellt, auch auss allen orthen die salvaquardien, zu versterckung seiner armee heraus gezogen habe, seye auch dass an den Polnischen gränitzen gelegene, dem herrn Baron Jomelli zugehörige Städtlein dieneweg, weil ess sich auf sein begehren nit ergeben wollen, belägert worden. Zu Gran, haben die Türeken auch Eine brucken geschlagen, vnndt machen an denen frontiren immerfort grosse kriegss-praeparatoria, hat auch die ankunfft dess gross Tartar Hanns mit seiner in 100 tausend pferdt bestehenden armee, dass Königreich Pohlen in grosse confusion gebracht; vnndt hat wenig ermangeldt, dass nitt der würeckliche Reichsstag, were dissolviret worden.

Mehr wirdt vom 22. Aprilis auss Wienn berichtet, dass die aldar ankommende bediente, in nahmen Ihress herrn. Nemblichen dess Kayserl. Internuntij Grafen Caprara, auss Adrianopl,

mit Vmbständen, die grausame vndt vngewöhuliche Zusammenführung der türkischen kriegsmacht, confirmiren, absonderlich aber, Einer grossen artigleria, welche ein gewisser renegat, namenss Rossi nacher Offen abgeführt, vndt ihnen deren beschaffenheit in Vertrauen entdeckt.

Auss Ober Vngarn hat man, dass der Teckely zu dem Vezier zue Offen aufgebrochen, mit selben die operationes, dess künftigen Veldtzugss zuvnterreden, vndt demnach, seine biesshero verhoffte reversion zur Kayserl. Gnad, auss aller hoffnung geschlagen. Den 20 April, Ist der herr General Rabatta, zu aussteckung dess Lagerßs, vndt übernehmung der Kayserl. Soldatesca, nach Presspurg abgereist, vndt wirdt selben dahin den 26 dito Ihre Durchl. der hertzog von Lothringen folgen, vmb die anstaldt, zue dem annoch auff den 6 May bestimbt General Randevous zu machen; Endtzwischen marchiren täglich, so wohl zu wasser, alss zu lande, viel Völcker hier durch, vndt haben sich den 20 huius, Etliche Compagnien von den Dieffenthalische, vndt wiederumb 21 dito 1200 mann vom Scherffenbergischen regiment, auf dem burgplatz gestellet, auch den 22 huius, sich dass Mannssfeldische Regiment vor der Stadt postirt, so alle fernerss nacher Vngarn zu wasser passiren sollen. Die Lista, so der Kayserl. hoffkriegss Rath Ihre Kayserl. May. eingereicht, vber die Regimenter, so bey der General musterung sich stellen sollen, ersteiget zusammen in 33 tausendt mann, über abzug der ienige corps, so in Ober Vngarn, an die waag vndt an die gränitzen von Mähren, Schlesien, vndt Oesterreich destiniret seindt: Die artigleria, welche pro interim in 63 Stuck bestehet, hat sich den 21 dito, sambt denen munitioen wägen, wohl aussgerüsteter, vndt absonderlich wohl bespannter, vor Ihre Kayserl. May. auff dem burgplatz praesentirt, vndt führet dabey herr General Veldt Zeügmaister Graf von Starnberg, neben den Stuck Obristen herr Werner dass commando. Ihre Churfürstl. Durchl. auss bayern, werden den 29. April per posta anhero nacher Wienn erwartet; Ihre Kayserl. May. aber, den 26 vorhero sich nach Laxemburg begeben. Der Graff Philipp Von Lamberg, stehet reissfertig, ehst wiederumb an den Chur brandenburgischen hoffe zugehen, vndt zwar mit neüen commissionen, vndt hoffnung, seine Churfürstl. Durchl. in die biesshero angebotene Reichssalliantz zu bringen,

obwohlen sich die mühseligkeiten zwischen denen Nordischen Cronen noch immerforth, vndt dergestalt Verspüren lassen, dass man nit Vnbillich Eine gefährliche ruptur, von selbiger Seite hart zu besorgen habe.

Von dem Polnischen Reichsstag schluss obgleich Ihre Mayt. der König den 4 Aprilis dass mit dem Kayserl. Abgesandten Vergleichene alliantz werk Vnterscriben, vndt in senat denen Reichsconclusis Ein Verbleiben lassen, so hat doch seithero die contrafaction, durch neüe vndt grosse geldt Summa, allerhand confusiones hinein zu machen tentiret, vndt zwar dergestalt, dass man durch ein innerliche Vnrube dess königreichss auch endtlichen mit hertzenleidt, an den effect zuzweifeln hat angefangen; aber nach einem trüben wetter erfolgte ein heller sonnen schein, vndt Verkerte sich vnversehens dass leidt in freid; dann herr Graf harschani kame entlichen den 24 Aprilis, Von Warsaw, nacher Wienn, vndt brachte (Gott sey lob vndt Danck) dass lang gewünschte, vndt glückseelig geschlossene friedens werk gefertigter mit sich, welchess in folgenden punctis bestehet:

Erstlichen: Solle diese Verbündnuss gegen den Erbfeindt offensive, vndt defensive stabiliret, vndt verbündtlich verbleiben, biess beeden theilen satisfaction beschehe.

2. Die Verbündnuss solle confirmiret werden, Von beeden theilen, mit Einem Jurament, im Nahmen Ihre Kayserl. May. vndt dess königss in Pohlen, vndt der Pohlischen republica, zu Rom, zuhanden dess Pabstes abzulegen, durch die beede herrn Cardinal Pio vndt Barbarini.

3. Sollen Von Ihre Kaiserl. May. alle praetensiones dem königreich Pohlen wiederum zuruckgeschicket werden, welche zu zeiten dess Schwedischen Kriegss, so wohl wegen der subsidien, als andern herkommen, vndt dassienige Diploma, wegen der königl. wahl, solle wiederumb restituiret vndt auffgehoben werden.

4. Verspricht hergegen der König in Pohlen, vndt selbige res publica, sich aller der ienigen praetensionen zu begeben, welche von selbigen tractat herrüren.

5. Kein theil, solle ohne dess andern wissen, vndt beederseitss Einwilligung, den frieden weder tractiren, noch annehmen.

6. beederseitss Erben, vndt nachkommen, sollen zu diesen foedere Verbunden sein.

7. Soll diesess allein auff dem türkischen krieg Verstanden sein, vndt zu einigen andern nicht gezogen werden.

8. Solle der Kaysser schuldig sein 60 tausendt man zu halten, doch sollen in dieser Zahl, auch andere hülffe, vndt die besatzungen in Vngarn Verstanden sein: dass Königreich Pohlen aber, solle 40 tausendt mann Vnterhalten, so lang der offensive krieg wehret.

9. Ist der krieg zuführen, durch diversion, Nemblichen, Ihre Kayserl. May. in dem Königreich, selbige Vestungen wiederumb zu erobern, dass Königreich Pohlen aber, Kaminetz podolsky vndt Vkraine angelegen sein lassen.

10. Zu beschleinigung diessess kriegss sollen Ihre Kayserl. May. dem Königreich Pohlen 200 tausendt Reichssthaler vorleihen, doch mit dieser condition, dass die Summa, Von denen Decimis, so Ihre Päbstl. heil. dem Königreich Pohlen haben zugelassen, wiederum abgezogen vndt compensirt werden sollen.

11. Zu dieser Verbündnuss, sollen auch andere Christliche Kinig vndt fürsten Eingeladen werden, doch anderer gestaldt nicht als mit beeder Einhelligigen consens angenommen werden, absonderlich aber sollen die beeden Moskwitische fürsten darzu beruffen werden.

Wienn, Vom 25. Aprilis, lautet: dass der Kayserl. hoff quartiermaister, nunmehr nacher Pressburg abgeraist seye, dasselbst für die Kayserl. hoffstadt die quartier, wegen bevorstehenden randevous zubereiten.

Die auff dem Reichssboden gestandenen Regimentere zu fuess, kommen täglich zu wasser nacher Wienn, vndt werden sich die meisten bei der Generalmusterung einstellen: dahingegen Vernimbt man auss Nieder Vngarn, dass die in Vngarn Einquartirte Soldatesca, sich starck Zusammen Ziehen, damit sie die Ersten in campagna erscheinen, vndt einige belägerung Vornehmen möchten, derendwillen dan auch die gränitz Bassen darob sein; damit die conjunction mit dem Teckely, ohne Verliehrung einiger Zeit beschleiniget werde, vndt sie der Kayserl. armee Vorbiegen mögen. Wass aber mit belägerung dienerweg weiteress Vorgangen, oder biess dato Vorgehen, hat man keine gewisse nachricht, Einige Zwar, welche den Teckely Endtschuldigen wollen, geben Vor, dass solchess keine belägerung, sondern nur Eine militari-

sche Execution, dardurch die Von selbigen gespannschaften accor- dirte contribution zu erzwingen seye: Gleichwohl Verlautet, dass Er Teckely seine trouppen bei Rosenaw Zusammen Ziehe. In des- sen, ist der Palatinus Regni Mit einrichtung dess general aufbottss sehr beschäftiget, vndt Verspricht eine stattliche militz inss feldt zu stellen; vndt weil dann Ihro Kayserl. May. auch Vor gutt angesehen, dass commando dessienigen corpo, so in Croaten agi- ren solle, dem herrn general zu Carlstadt, vndt Banno Croatiae anzuvertrauen, alss seindt beede nunmehr dahinn gangen, vndt werden sich ehist in campagna stellen. Die jüngst Von Kayserl. Internuntio herrn Grafen Caprara von Adrianopel ankome- nde bediente melden, dass Zwar Er Nuntius an dem türckischen hofse sehr wohl tractiret werde, gleichwohl aber die operatur Von dem friedenss negotio zu tractiren niemahls erhalten habe, Seye Ihme auch alle gelegenheit zur correspondentz mit dem hie- sigen hofse abgeschnitten worden: Confirmiren nicht weniger, dass allein der gross Vezier, wieder alle andere ministros vndt favori- ten dess gross Sultans, mit seinen rationibus, zu gegenwertigen krieg praevaliret habe, auch dass die diffidentz zwischen der por- ten vndt Moskau noch immer wachse.

Der process mit dem General Strasoldo gehet nunmehr zum Ende, vndt dörfte der selbe, zu wohl Verdienter straff all seiner kriegss chargen endtsetzet werden.

Den 23. Aprilis, Ist herr graff Albrecht Von Sincendorff zum Obristen hoffmeister, vndt herr graff frantz Augustin Von Waldt- stein zum Obristen hoffmarschall erkläret worden, die ersetzung dess Obristen hoff Cancellariatss aber dörfte noch einen anstand leiden.

Dem herrn grafen Colloredo wirdt allem Vermuthen nach, die Kayserl. Trabanten quardie charge vndt die Hartzier haubtmann stelle, dem herrn Grafen von Manssfeldt conferiret werden. Der herr General Leslie, hat die zu Rheinfelden, Lauffenburg, Villin- gen, vndt Philippsburg gelegene besatzungen heraus gezogen, vndt diese vier plätz mit neu erworbenen Volk beleget.

Vom 29. Aprilis, Wirdt Von Wienn berichtet, dass den 26. huius Ihro Kayserl. May. sich nacher Laxenburg Verfüget habe; die abreiss nach Presburg aber (zu dem allda auff den 6. May bestümbten randevous) bleibt auf künsttlichen Montag, id est

3. May festgestellt. Der Churfürst auss bayern wirdt heüt abentss den 29. Aprilis zu Laxenburg, oder wenigst zu höderssdorff sich einfünden, vndt ist selben zu empfangen herr Obrister Kuchelmaister graf Von Altheimb neben andern hoff Cavaliren entgegen geschickt worden. Der Churfürst auss Sachsen hat gleichfallss, durch eine heut angekommene staffetta notificiren lassen, dass Er sich dieser tage hier einfünden werde. Die praesentationes der neopromotorum bey hoff, seindt den 26. Aprilis, seindt zu hoff durch herrn Obristen hoffmaister geschehen, vndt mit den selbigen herr graf Colorado als trabanten hauptmann Vorgestellet worden. Verwichen Tage ist auch der im Februario nach dem Spannischen hoff abgefertigte Expresse Courier allhier wiederumb zuruck gelangt, vndt mit gebracht, dass die Spannische Regierung bereith seye, den Churfürsten Von brandenburg seiner praetensionen halber, zu contentiren: dessentwegen dann herr graf Von Lamberg, sich wiederumb nach selbigen hoffe erheben wirdt. Weil nun der bischoff zu Ollmutz, sich erkläret hat, selbigess bisthumb zu behalten, hingegen dass bresslawische abzutretten, als wirdt ehstenss ein neue wahl zu bresslau Vorgenommen werden. Ess wirdt auch auss Warschau Vom 18. April geschrieben, dass der französische Envoye, daselbst sich zur abreyss rüste, vndt zubezahlung der gemachten schulden, seine Cleinodien Versilbern müsse. Dess Baron Sapanora Secretarius, ist den 25. April, per posta auss Vngarn zue Wienn angelangt, welcher an den aldar anwessenden Spannischen Ambassadeur directe abgefertiget worden; welchen den 26. huius dess Teckely Cantzley Verwanter gefolgt, vndt stehet diese Expedition principaliter in deme, dass der Teckely bereith seye, gantz Ober Ungarn, vndt die da selbst eroberte plätze abzutretten, so dann mit seiner Vnterhabenden Militz in Ihro Kayserl. May. Dienste zu tretten, infahl selbige dass Königreich Vngarn an seine privilegien vndt freyheiten nit turbiren, vndt Ihme, seiner sicherheit halber, genugsamb quarantiren, beynebess der Verlangten privilegien Versichern werden. Von Offen hat man brieff Vom 17. Aprilis erhalten, welche melden, dass Er Teckely den Vezier zu Offen, seiness frühzeitigen Veldtzeugss versichern lassen, vndt die belägerung bey Diennweg aufgehebt habe. Ferners meldet auch der den 28. April auss türckey ankommene kundtschafft, dass die Essegger brucken

gar schlecht Verwahret, vndt mit leichter Mühe zu ruiniren seye. Die zu Neüheüsl gestandene 500 tartaren, haben gegen trentschnin gestreift, vndt Viel Christen niedergesablet, vndt abgeführt, wie auch nicht wenig dörffer in brandt gesteckt.

Wienn Von 2. May, wirdt mehrmahlen geschrieben, dass ernente zu Neüheüsl gelegene 500 Tartaren, biess auf 1000 Mann verstereket worden, vndt haben abermahls, in der Neütrischen gespannschaft, sehr übel gehauset, auch von Offen aus befehl erhalten, die irruption in die Insul Schütt, wo möglich zue exequiren, vndt alda alles in die aschen zu legen; derendtwegen auch von Wienn die Ernstliche absicht zu haben, vndt tag vndt nacht zuhalten, befehlet worden, der tartar Hann befündet sich mit seinem haubt corpo noch dato Vnter Kamienetz, in erwartung, wass die porten, seiness weither march, vndt Vornehmen, disponiren werde. Den 29. April, hat sich der Churfürst aus bayern zu Laxenburg eingestellt, Von dannen Ehr heünt, id est, 2. May nahr Wien rucken, vndt bey der Verwittibten Kayserl. Mayt. dass mittagmahl einnehmen wirdt; an eben ernenten tag ist der hertzog von Lothringen, nacher Pressburg abgereist; zu Vor aber Von Ihro Kayserl. May. mit dem absolut- vndt independenten commando über die Kayserl. haubt armee, vndt der khünfftigen operationes begnadet worden hat auch gedachter hertzog Vor übernehmung dess gemelten haubt commando, vndt ohne mittelbahrer übernehmung direction des gantzen Kriegss zu Verstärkung der Kayserl. haubt armee, noch diesess erhalten, dass die drei inns Reich destinierte Regimenter zu pferdt als Sachsen Lawenburg-Piccolomini-Khueffsteinische gleichfahlss nacher Vngarn zugehen contramandiret worden. Den 3. May werden Ihro Kayserl. May. gleichfahlss nacher Pressburg auffbrechen, vndt den 6. huius den randevous zu Kützsee persöhnlich beywohnen: continuiret auch die alliantz mit Pohlen im Vorigen Valor, vndt ist, wie den 24. April gemeldet, alles fest, steiff und richtig geschlossen. Den 1. May, Ist ein Expresser Courier an den Kayserl. Internuntium grafen Caprara, nachr der porten abgefertiget worden, mit dem befehl, dass Er sich nach ankündigung einess öffentlichen Kriegss ohne einige weithere friedensshandlung alsobaldt licenziren solle. Sonsten hat man Von 15. Vndt 23. passato brieffe von Offen erhalten, welche melden, dass der gross

Sultan den 1. Aprilis Von Adrianopel aufgebrochen, der Vezier Von Offen aber befehl habe, die gränitz Völker alsobaldt an sich zuziehen, vndt den march der Kayserl. armee wohl beobachten; Sintemahlen über deren movirung, in dem türckischen Gebieth eine solche forcht entstanden, dass ermelter Vezier bewegt worden, alle Richter auss denen dörffern, nach Offen zu beruffen, vndt selbe bei hauss zu Verbleiben, durch Versicherungss paten ten Versprechen müssen. Denen gränitz Bassen aber, ist anbefohlen worden, auf den 15. huius, sich mit ihren Völkern, daselbst einzustellen; die Spachi aber, haben sich bereithss endtschuldiget, dass inen solcher termin, wegen ergiessung der wasser zu kurz seye. Von dem Teckely wirdt Vnterschiedlich discuriert, vndt ob man schon Von dessen geheimben consilij diversimode ominiret, so soll doch gewiss sein, dass seine abgesandte in 22 persohnen stark, mit dem Vezier Von Offen in gehaimber conferentz gewesen, vndt Von darauss, gegen belgradt dem Sultan, in nahmen ihres principals, die auf sich geladene impression zubeweisen, passiret seindt. Die Vestung sigeth, ist neülicher tagen angesteckt worden, vndt wie man muthmasseth durch einen Croathen alwoh eine grosse mänge proviandt vndt munition Verbronnen, vndt ist das feuer so hefftig gewesen, dass auch die stucke grosse theills Zerschmolzen seindt, so bey denen türken, ein übles omen, vndt grosen schrocken Verursachet.

Vom 6. May, wirdt mehrmahlen Von Wienn confirmiret, dass auss Croaten, Ein fingirter Praebek, zu denen türken, in dass gränitz hauss sigeth übergangen, vndt dienst angenommen, nach deme er aber seinen Vorthil ersehen, hatte er mit absonderlicher manier gliende lunden an den grossen pulffer thurm gelegt, dass also selbiger, sambt einem grossen theil der Vestung, in die Luefft gesprengt worden, vndt dabey 500 türcken geblieben, der gemeinte Praebek aber, hat sich Vorhero mit der Flucht salvirt. Den 3. May, Seindt Ihro Kayserl. May. sambt dem Churfürsten auss bayern, Von Laxenburg nacher Vngarn auffgebrochen. Vndt selbigen abentss zu petronell (alwoh dieselbe, sambt der gantzen hoffstadt, Vom herrn Grafen Ferdinand Ernst Von thraun herligist tractiret worden) angelangt, folgenden tag aber, sich aldar mit einer Jagt erlustiget, vndt nach eingehohlenen frühmahle, gegen Pressburg forth passiret, alwo sie auch des 4 dito ankommen.

Sonsten Vernimbt man, dass die fortsetzung gegenwärtigen türken kriegss, Von Vnterschiedlichen fürsten, so biesshero dem Ottomanischen Joch, mit der contribution Vnterworfenen, höchst Verlangt wirdt, haben auch dem Kayserl. hoff Versichert, dass, so baldt sie einige progressen der Kayserl. waffen spüren werden, sich mit denselben conjungiren, vndt gesambter hand dass türckische hör Verfolgen wollen, welchess auch Von dem Teckely, vndt seinen anhang Verhoffet wird.

Vom 9 May, Wirdt Von Wienn berichtet, dass den 2 huius, herr Graf Carl von Waldstein, auss Pohlen nacher Wienn ange- langt, welcher den folgenden tag, IHro Kayserl. May. über seiner negotiation, vndt glücklich geschlossenen alliantz relation erstat- tet habe, auch beynebens gutte hoffnung mitgebracht, dass er ebenermassen Mosskau, in die wieder die porten geschlossene alliantz eintreten werde: Der Teckely, ist dem Ve lauth nach, Von dem Vezier zue Offen citiret worden, weilen er sich aber allerseithst befürchten thuet, hat er keine Lust zu erscheinen. In dessen ist gewiess, dass die granitz turcken (auss beysorge, damit sie nicht frühezeitig Von der Kayserl. armee überfallen, vndt dass Landt in grundt Verderbet werden möchte) Ihre beste mobi- lien, sambt weib vndt Kindern gegen Offen, vndt Griechisch Weissenburg salviren, vndt in grosser forcht stehen: Wass aber Er Teckely sich fernerss resolviren werde, stehet zu erwarten, doch continuiet nit, dass ehr die belagerung dess Schlossess Dün- neweeg aufgehoben habe, sondern dass er die Defensores zur eusersten extremitaet reducire: vndt kan man auss seiness, zue Wienn anwessenden Abgeordneten gethanen proposition: genug- samb abnehmen, dass er biesshero, nichtss anderss gesucht habe, dan den Kayserl. hoff, mit schmeüchlerischen Versprechungen auff- zuhalten vndt betriegen, sintemahlen er seine waffen wieder den türken, alss den erst zu wenden sich resolviret, wo fern man ihme, neben gantz Ober Vngarn, auch nummehro Sieben gespannschaften in Nieder Vngarn biess an die waag, cum absolutissimo et independenti Dominio abtretten werde. Den 6 May, ist endtlich die öflterss gemelte general Musterung, In Vngarn, bey dem Städtlein Kützsee Vorgenommen worden, dabey sich auch IHro Kayserl. May. neben der iesz regierenden Kayserin, vndt Ertzhertzoglichen Princesin, in begleitung dess Churfürsten auss bayern, Vmb 8 Vhr Vormit-

tag, in Einer schönen ordnung vnnndt prächtiger begleitung eingefunden, vnnndt dem heyl. Meessopffer (so von dem herren Ertzbischoffe Von Gran in freyen feldt gehalten worden) beygewohnet; worauf die gantze in ordentliche Squadronen gestandene armee, die Benediction Empfangen, vnnndt der Päbstliche Ablass, so denen wieder dem Erbfeündt streittenden Soldaten gegeben, abgelesen wahre; da auch Ihro Kayserl. May. die Vollige armee so sich in Einer starcken Vngarischen meilweegslang, mit 75 Stucken, im volligen patalien über 42 tausendt man stark befunden (worzu noch 8 tausendt mann Kayserl. Volk kommen solle, ohne denen hussaren, vnnndt Vngarischen regimentern, so ebenermassen, bey dieser general Musterung in form Einer türkischen Pataliae 6 tausendt mann, vnnndt bei sich habenden 20 schweren Stucken, gestanden) Von Regiment zue Regiment, perschönlich durch vnnndt durch besichtigt; seindt auch sowohl Von der gantzen Artigleria, als Volligen Infanteria vnnndt Cavalleria, drei Salve, mit gutter Ordnung gegeben, vnnndt nach diesen allen Ihro Kayserl. May. neben den Churfürsten zue bayern, Von dem hertzog auss Lothringen, in denen kostbahrlichen, auffgeschlagenen gezehnten auffis herrlichste tractirt worden.

Ordentliche Specification,

deren, bey iezt ernenneten general Musterung gestandenen Regimentern, sambt dero haubt Armee Verordneter Generalen vnnndt anderer Ober Officiren.

Generalitaet über die Kayserl. Cavaleria.

Carl hertzog zu Lothringen vnnndt Baar, Ritter dess guldenen Vellus, der Röm. Kayserl. May. General Leuthenant feldtmarschall, vnnndt gevollmächtigter gubernator aller Ober vnnndt Vnter Oesterreichischer fürstenthumben vnnndt Landen.

Hertzog Von Sachsen Lawenburg, general bey der Cavalleria.

Aeneas graf Caprara, general bey der Cavalleria.

Rudolf graf Rabatta, general feldtmarschall Leütnant.

Wilhelm Ludwig Marggraf Von Baden, General feldtmarschall Leütnant.

Baron Mercy, General wachtmeister.

Generalitaet über die Kayserl. Infanteria.

Hermann Marggraf zu Baden vndt Hochberg, der Röm. Kayserl. Mayt. würllicher gehaimber Rath hoff kriegss Praesident feldtmarschall, vndt general zur Ritali(?) sambt denen incorporirten granitzen.

Graf Leslie, General feldtzeügmeister.

Ernst Rudiger graf Von Stahrenberg, general feldt-Zeügmeister.

Carl Evgenius, Hertzog zue Croi feldtmarschall Leütnant.

Baron Avilla, general wachtmeister.

Johann Baptista Baron Von Diepenthal, general Wachtmeister.

Regimenter von				
Obriste	Obr. Leutenant	Obr. Wachmeister	Rittmeister	
Aeneas graf Von Caprara	graf Gabriani	graf Piccolomini	graf Von Arco	Marquis Charlotti
Rudolph graf Rabatta	Carl Bar. de pace	Joa. Christ. Baron V. Schrottenbach	Fr. V. Vortigkh	Lovis graf Von Thurn
Graf Von Dünewaldt.	Baron Von Welssersheim	Graf von Arichetti	graf Von Losen	Baron Zweyer
Graf Von Palli Carl.	Baron V. Bartzita	graf Von Rodern	Sohier Von Wüdmühl	Von Motschlitz
Don Francisco graf Gondola	Graf Carbellie	graf von Wündischgrätz	graf Strozzi	Puchel
graf Taffe	Phil. Christoph graf Breüner	De la Garde	Baron de Hotva	Carl Arnolde
Baron Von Mercy	Baron Santus	Suallie de Pasantier	Baron V. Wangen	Du Huin
Baron v. sallewel	Von heisoler	Von Schaden	Von Saltz	hertzog Von Wirtnberg
Graf Montecucoli	Baron V. Vernier	Graf Sellesi	Von Saxengang	Carl de furlani
graf Götz	Trucksass Von Wagenhausen	Baron Caplierss	Baron Von Beliard	Krieger
Dupigni	Baron de St. Croy	Baron de Chauviray.	Chelier de Chaviray	Margans
Dragoner				
Graf Styrumb	Bar. de Cheverelli	graf Von Salzburg	Haykmann Madonius	Prever
graf Castelli	graf Rabantin	Von Retini	Grudeur	Marquis de Carboun
Louis Printz de Savoie	Carl graf Magnil	graf Von Arco	Rebock	graf Pacy
Baron Derbevill	Marquis Videlly	Baron Von Bisinger	Baron Von Rinnett	graf Von Stralsoldo
Croaten				
Graf Von Ladron	Hyronimo Von Ledron	Baron V. soupsin	Graf V. Bustall	Baron Kornfeil
graf Kery	graf von Salzburg	Graf Kery	Carl V. Ionuzel	Andress Paul Romani
Don Petro Riccardi	Ernst Von Erkart	Martin Pritilla	Graf Von auesberg	Baron Von Rus

der Cavalleria.

Rittmeister					Stark in der Mannschaft
Dierich	Hornich	Hoffmann	African	Baron de Leie	800
Joseph graf Von Rabatta	Marquis Cusani	Joh. Wilh. Bar. V. Rittersdorff	Joh. Gottfried Von Geismar	Fr. Maur. Osetzky Von Osetzka	800
Von Engel	graf Von torringen	Von Matelli	lemmich	Falkner	800
Von Andlau	Von Preffost	Von Facken	graf Palffi	Von getschau	800
Wanssflett	Ratzolini	Reichardt	Koller	Gäller	800
Landelin de Buquoy	Baron Lory	Mellini	graf Von Arco	Obrist kleblsberg compagn.	800
Suallie de lignie	Neuffuil	le Marr	Chamare	Baron de falckenstein	800
Baron v. Bachnheim	Baron V. Schafgutsche	graf von Losinthal	Del'Esperantze	de Love	800
gra f V. Oppenstorff	Von Scharfinbach	Jacob de Fourlani	graf Von Vllefeldt.	graf Von Lamberg	800
BaronHokorsowitz	Graf V. Gronsfeldt	Krauss	Haslinger	Von Zalusky	800
Falaise	Du Porc	Du Prey	Chevalier Gornay	Baron Cerier	800

Regimenter.

Puesgraben	graf Von Schalenberg	Funckh	Benning	Von Pipan	800
Jacobin	Steinssdorff	Kunist	truppo	De Bause	800
la Rosche	Lixau	De Parc	Rivo	la Rosche	800
Alexander de gabelhoffe	Von Cerning	Henrich Balfour	Von Schlechtenthal	De Namey	800

Regimenter.

Baron Von gubehoffe	graf Von Arco	Baron Muschwander			800
Joh. Ludwig Bruckherr	Malowitz	Jo. Molini			800
Graf von Gaissruck	Michacevich	Von talheim			800

Regimenter von				
Obriste	Obr. Leütenant	Obr. Wachtmaister	Hauptleüthe	
Marquis de Grana	Von Samorasky	Baron Cavallerio	Silberberg	Burgerelli
Ernst Rüdiger graf Von Stahrenberg.	Baron Von Kottintzky	graf Von Schallenberg	Von Bornstatt	Von Bredan.
Wilh. Ludw. Marg. graf Von Baden	graf Tylly	Baron de Oggilbi	Garassie	Cunigam
Heinrich Graf Von Mannsfeldt	Alexander graf Lesslie	Carl Von Callenfels	Brantner	Pretory
graf Von Strassoldo	graf von herberstein	Ferdinand Baron de Blier.	Montuche	Hironymus Von Strassoldo
hertzog Von Croy	Baron Perterswalt			
Baron Von Dippenthal	graf Joërger	Von Bischoffhausen	Spanner Von Plinssdorff	Frantz Commely
graf Souches	Alexander Von Göking	Frantz Montanelli	Eberth	haucher Von Gleissendorf
graf vndt herr von Scherffenberg	Baron Saponora.	herr Göerg graf Von herberstein	Deckh	Marquis Sipioni wagni
hertzog vom Neuburg	Baron de Arizago.		Mattiass frey-wirth	Adolph Von Hompesch
Von Wallis	graf von Schollenberg	Baron Von Geymann	Von dolne	Baron Von Lamberg
Baron Beckh	Leopolduss Von Cobb	Von Gallenfels	Artusser	Von Selstein
Baron Heister	Von Amensage	Baron Ruschland	Roniski	Reischofe
Dhim	Baron de Willani	Oretzky	Von Spepoch	Von Bommerfeldt
hertzog Von Birtenberg	Baron Walter	Rucklender	Billar	Baron Wachenheim
Baron Rosa				

der Infanteria.

Hauptleüthe					Stark in der Mann- schaft
Von Cronenfeld	Görtz	Funck	herberstein	Pfeffenhofen	1836
graf Von Rap- pach	Krausse	Gundiwalt graf Von Stahren- berg	graf Jöerger	Wicketon	2040
Dirheim	Wanger	Praida	Baron de Eckh	Wasoul	2040
Baron Gall	Müller	graf Von All- heim	graf Von Aurs- berg	Von Steinbach	2040
Goadani	Baron Müller	Caictano Alto- vani	formentini	Baron Von Schlichtweg	1020 2040
graf Von Tatn- bach	Wolff	Arllony	Neyhold	Von Rucklender	2040
Travers Von Or- tenstein	Baron Gäller	Joann. Henne- mann	Von Rischery	Graf Von Buch- heim	2040
Michael Kaiser	Jordanniess	Baron Asty	Burchard Sesy	Graf Von Rhim- burg	2040 1020
Von Copau					2040
Baron Von Kot- lintzky	Von der felsch	Moräkzky	Von Randnitz	Müller	1428
Heisser	Von Marmet	Graf Von Zinz- dorff	Czastrana	Zeacka	1020
Porcy	Jarisch	Baron de Lesti	leffholtz		1020
Steiger	Hanenstein	Franckenberg	Rampolschofer	Geissruck	2040 2040

Folgende Regimente sollen noch existenz aus anordnung Ihres Kayserl. May. zu der Armee stossen; drey regimenter zu pferdt:

Sachsen Lawenburgische	800 Mann.
Piccolomische	800 „
Khueffsteinische	800 „
Zwei Regimente zu fuess: Khaisersteinische	2020 „
Thaunische	2020 „
Ein Regiment Dragoner	800 „
Ein Regiment Croaten	800 „

Nach Vollendeter general Musterung haben Ihre Kayserl. May. den folgenden tag (id est 7. May) Einen General kriegsrath gehalten, vndt der gesambten Armee ihre gebührende besoldung reichen lassen. Verhoffet man auch, ess werde der hertzog Von Lothringen kürztlich mit der volligen armee aufbrechen, sich nacher Raab ziehen, vndt den feündt gegen Grann mit starcken partheyen zu incommodiren suchen, auch Vielleicht wohl gar die belägerung diessess orthss Vornehmen. Welche ebenermassen der Pallatinus regni mit seinen bey sich habenden, vndt nechst der kayserl. armee gestandenen 6000 pferden folgen solle. In übrigen, seindt zwey Praebecke, vndt drei türcken, welche bey den Randevous, alss Spionen ertappet, nacher Raab abgesändet worden: vndt ist den 6. hujus Ein Expresser Von Neütra ankommen, so mit gebracht, dass ein starcke parthey Tartaren vndt türcken Von Neütheüsl zu recognosciren vndt blündern aussgangen, in meinung, dass Vnsere alle beym randevous waren, so aber Von dess general Schultzen vndt Vngarischen partheyen Verkundtschafftet worden, vndt Von denen biess 700 inss grass beysen müssen.

Den 12. May, Ist der Landtag Schluss in Marggraffthumb Mähren pro Anno 1683 in der königl. stadt Brünn publiciret worden; So an folgenden punctis bestehet:

1. Erhaltung dess Cattolischen glaubenss, werden die löbl. herren Stände Ihnen besten Vermögenss angelegen halten.

2. Cameral Verwilligung, vndt in Ihrer Kayserl. May. freyen disposition, haben die selben 75 tausendt fl. für diessess Jahr mit diesem Verstandt allervnterthänigist Verwilliget, dass darunter die besoldungen dero königl. Tribunals der Landtthaffel, vndt andern Landtssbedienten, wie auch pro:

3. Der fortifications beytrag per 10 tausendt fl. begrieffen sein, vnnndt die gelder in ihren händen bleiben, dessgleichen inspection über den fortificationibus ihnen gebühren solle.

4. Beytrag zu denen Kriegss Verfassungen in zwölf Monathlichen ratis 300 tausendt fl. Davon der hier Landess einquartirten soldatesca Vnterhalt, sambt denen Servitzien, der Staab vnnndt bei der höhern primae Officirem defalciret, wie auch die zwei Quarnisonen auff dem Spielberg vnnndt hradisch sambt dem Ober Kriegss Commissario, Ingeneur, vnnndt artigleria bedienten mit ihren portionen vnnndt Servitz besoldet werden sollen.

5. Servitz dess gemeinen Mannss biss auff den Wachtmeister vnnndt feldtwabl inclusive, so Viel deren im Landt würcklich einquartiret; begehrtter massen, annoch für diessmahl, doch mit ausdrücklicher ausschlussung der obangeregten Staabss vnnndt höheren primaeplanen Officier übernommen.

6. Kriegss Durchzüge thuen die Löbl. herrn Stände annoch für diessmahl mit dem Vorbehalt vnnndt Bediengnuss übernehmen, dass dabey Eine genaue Kriegss disciplin wie Ihro Kayserl. May. allergnädigst Verheüssen, gehalten, vnnndt der Vnterhalt der endtzwischen auff ein neügesch moderirten Tappen, noch Von der Soldatesca, worunter auch der Staab vnnndt Völlige primae planen Verstanden, Vnfehlbahr vnnndt bey Vermeidung der jüngsten patenten aussgesetzten straff, guet gemacht werde.

7. Kriegss cassa Rest per 46 tausendt fl. betreffendt, haben sich die selbe anerbotten, in erwegung der grossen proviandt bedürfftigkeit, dahien zutrachten, damit obigess zu dem Vnendt-pärlichen proviandt gewidmetess quantum aufgebracht, oder wann ia nicht lauter paarschaft zuerhöben were, an statt 15 tausendt gulden, 25 tausendt Metzen Khorn bei particular Landess Inwohner gegen Verschreibung, beygeschafft werde.

8. Modus Contribuendi, vnnndt auffzubringung der Verwilligten Summen, ist dass sicherste mittl der Lahren vnnndt Caminen befunden, vnnndt dahero Ein Lahn mit 16 fl. vnnndt Ein Camin mit 1 fl. 30 kr. belegt worden, solche in zwey Terminen, alss auf Vnser lieben frawen himmelfarth, vnnndt auff Sanct Martini abzustatten, die gethane anticipa-tion aber bei dem letztern termin zu defalciren, worunter die freysessen, freybauern, freymühler, vnnndt Puhoutzsch Ver-

standen werden, dass sie den fertigen leidentlichen anschlag zu endtrichten haben.

(NB. Wegen Vorhero benenten Kriegss cassa Rest, betreffend in einer Summa 46 tausent fl. haben annoch auf iedess Lahn 2 fl. zugegeben müssen werden, Ist also ein Lahn Völlig biess auf 18 fl. gestiegen.)

9. Gleichheit der Einquartirungen, solle solche durchgehendt alle betreffen, vnndt absolute kein orth-, oder Landtss Inwohner davon eximiret bleiben.

10. Saliterss Verschleiss, Dempfung der Schaffler insolentien, abschaffung der Zieggeiner, vnndt übermässiger Judenschaft, dan auch der Mauthtaffeln ausschängung; Solle der Salniter in Ihrer May. Zeugheüsser gegen 9 fl. ohnweigerlich gelieferdt, der Schaffler insolentien (?) vnndt die Zieggeiner abschaffung, auch wegen der Juden, von denen königl. herren Creyssshaubtleüthen dem Königl. Tribunali relationiret werden, ob wass abgeschafft? oder wie Viel deren noch obhanden seyen.

11. Einrichtung der peinlichen hallssgerichten, beruhet an Kayserl. allergnädigt- weiterer Vntersuch- vnndt berathschlagung, vnndt wessen die selbe sich allergnädigt resolviren werden.

Vom 13. May, Wirdt Von Wien berichtet, dass nach deme Ihre Kayserl. May. die General Commando, bei dero armee in Vngarn dergestalten distribuiret, dass Ihre Durchl. der hertzog Von Lothringen absolute, der hertzog Von Sachsen Lauenburg den Rechten, der herr general Caprara den Lincken flügel, der herr graff Leslie (welcher in kurtzen zue Wienn erwartet wirdt) die Artigleria, herr graf Von Stahrenberg aber die Infanteria commandiren solle: Alss ist den 12. dito die Völlige armee Von Kützssee aufgebrochen, vnndt hat den March directe gegen Raab genommen, welche muthmässlich durch die Insul Schütt, daselbst zwei Schiffbrucken geschlagen passiren, so dan gegen Grann rucken wirdt. Ihre kayserl. May. haben Vor dero abreys Von Pressburg, auch mit denen Vngarischen Magnaten Eine conferentz gepflogen, vnndt den 12. huius sambt dem Churfürsten auss bayern sich wiederumb zu Laxenburg eingestellet: In dessen will für gewiess Verlauthen, dass Ihre kayserl. May. mit eingang dess monathss July Von wienn nacher Lintz oder Prag auffbrechen werden, allermassen man nit für rathsamb halten will, dass die Nie-

derkunft Ihrer May. der Kayserin, welche allen muthmassen nach mitt aussgang dess Augusti erfolgen möchte, zue Wienn beschehen solle, auss beysorg, zum fahl die türcken einen Vortheil gegen Vnss haben sollten, sie die belägerung Einer importirlichen Vestung Vornehmen, vndt dan durch gantz Oesterreich streiffen möchten; So seindt auch Ihre Kaiserl. May. resolviret, Eine gesandtschaft nach Moskow zu expediren, Vmb selbigen Czar zur alliantz anzuziehen: Die rasirung der Wienerischen Vorstädte ist wiederumb der gestaldt suspendirt, dass ein ieder sein hauss, welchess auf craignete grössere bedrängnuss dass aussgestreckte Ziel betreffen möchte, auf eigene Vnkosten abbrechen solle, die ausern fortificationswerk werden nach alles fleissess forth gesetzt, vndt noch diesess Jahr wo möglich die aussere revelinen incamminiret vndt die contra scarpn mit palissaden eingeschlossen werden. Den 11. May seindt 1000 Mann bey Pressburg die Donau passirt, welche Vnterm commando dess herrn general Seultzens den waagstrohm sollen bedeckt halten: die übrige im Reich stehende Kayserl. Regimenter, seindt auch beordert, schleü nigst herunter zu marchiren, vndt hat man ebenermassen auss Pohlen, dass selbige macht zu Ende Juny beysammen stehen, vndt die operationes anfangen werden. Die auss Offen Von 4. huius, ankommene Schreiben melden, dass der gross Vezier, sambt dem Janitschar Aga vndt der gantzen armee den 1. diess zu Griechisch weisenburg ankommen, vndt seye der randevous auff den 24. dito angestellt, daselbst auch der gross Sultan gegen den 20. erwartet werde, Nit weniger, dass 80 mit allerhandt kriegssmunition beladene grosse schiffe Von danen, gegen Vngarn abgefertiget worden, Vmb darmit die gränitz Vestungen zu versehen; vndt hette der Vezier daselbst die expedition erhalten, kraft deren ilme dass commando der ienigen armee, welche zu den Rebellen stossen, vndt in Ober Vngarn agiren solle, empfangen; dahero er alle anstaldt zum feldtzug machet, Vmb sich dass Schloss Neütra, Leventz, vndt Trentschin zu bemächtigen. Nacher Stullweissenburg wirdt immerforthin grosse mänge proviandt vndt munition überbracht, so allen Vermuthen nach zu einer attaque gegen Raab oder Wienn angesehen sein solle. Der gross Tartar Haan hat 3000 der seinigen nacher Offen Voran geschicket, Er aber wirdt innerhalb kurtzer Zeit mit 80 tausend

mann sich persönlich da selbst einstellen, vnnnd weitere ordre erhöhen.

Mehrmahlen wirdt Vom 16. May, Von wienn continuiret, dass dess gross Vezierss festess absehen principaliter auf die Belägerung der Stadt Wienn, oder der Vestung Raab gerichtet seye; Vmb so Viel mehrerss, weilen in Verwichnen Jahr zu Wienn vnnndt zu Raab eingeschlichene türckische Ingenieur, welche sowohl der wienerischen, als Raabischen fortificationswerck observiret, vnnndt beeder Orthen einen abriess endtworfen, vnnndt die eroberung sowohl ein als andern orthss, fur gar gering besagten gross Vezier Vorstellet. Zu Offen stehen albereith 40 tausendt türcken beysammen, Von danen ein grosse mänge proviandt vnnndt Munition nacher Stuellweissenburg abgeföhret wirdt; vnnndt obschon Von des gross Vezierss ankunfft noch kaine gewiessheit eingeloffen, führen doch die Türcken ohne Vnterlass allerhandt grobess vnnndt grausammess geschütz bey der aldar campienden armee Zusammen, vnnndt dörfte also der angriff bey ankunfft gedachten Vezierss auff einen wie Vorhero gemeldet importanten orth angesehen sein. Auss Ober Vngarn hat man auch nachricht, dass den 5. May, dass Joannellische Schloss dajanouitz, (welchess die Rebellen endtlich mit Vielen bomben vnnndt Stucken bezwungen) Zwar mit accord übergangen, vnnndt die besatzung mit sack vnnndt pack abziehen sollen, die Rebellen hetten den accord nit gehalten, sondern die meiste besatzung niedergemacht, gedachten Joannelli aber zum Teckely geföhret, vnnndt dessen Gemahlinn sambt kindern fortgehen lassen; deme Vngeachtet, inclinire der Teckely zum Vergleich, worauff seine mitconsorten starck drüngen, vnnndt wollen, dass er alles Vorige Jahr occupirtess restituiren, vnnndt sich in ihro Kayserl. May, devotion begeben solte, in deme sie besorgen, dass ihnen die türcken Ihre promissen nit halten möchten. Demnach der Kayserl. hoff zu Laxenburg wiederumb angelanget, als seindt IHro Churfürstl. durchl. in bayern intentioniret, ehist nacher München aufzubrechen, haben in dessen IHro Kayserl. May. Versichert, bey dero Zuruckkunfft auss dem bayrischen Creyss in 16 tausendt zusammen zue Ziehen, vnnndt mit Zustossung 5 biess in 6 tausendt Reichss trouppen, alle begebenheit beym Rhein, oder aber wan ess Vonnöthen seyn solte, in Vngern zu observiren vnnndt agiren. Den 14. May, Ist die Kay-

serl. armee bey Raab gestanden, vndt gehet nun mehro, wie man muthmasset, der march directe gegen den gehuldigten türckischen boden, vndt dörffte Vielleicht ein starker streiff gegen Offen Vorgenommen werden, Erntenen dito seindt abermahlen 12 mit fuessgänger belandene schiffe bey Wienn zu der armee passiret, vndt den 13. hujus, zu Verstärckung der artigleria noch 8 halbe Carthaunen, vndt 4 grosse pöller oder fewel Merser zu wasser abgeföhret worden; die 6000 Vngarn aber, welche bey der general musterung wahren, haben biess auff weitem befelch, in die Insul Schütt Vmb den feündtlichen einfahl daselbst zu Verwehren, abmarchiren müssen. In dessen hat der hertzog Von Lothringen, an alle gränitz Commendants ordre abgeschicket, damit sie wegen der türcken arangement gutte correspondentz pflegen, vndt die kundtschaffter ausschicken sollen; den herrn graf vndt general Leslie seindt auch ordre zugeschickt worden, dass er, sobaldt der general Wachtmeister graf von Stahrnberg, ictziger Commendant zu Philippssburg, welchem Ihr Kayserl. May. dass commando Ihrer auff dem Reichssboden stehenden Kriegss Völker, an statt dess general Leslie anvertrauet habe, daselbst anlangen werde, Von dannen auffbrechen, vndt zue der in Vngarn sich befindenden Kayserl. haubt armee Verfügen solle. Man hat auch Von Wienn 100 tausent Reichssthaler an beede hertzoze Von Hannover vndt Jell(?) per wechsl remittirt, dahingegen dieselbe etliche Regimente zue fuess zu Ihro Kayserl. May. dienst überlassen werden; vndt wirdt dieser tage herr graf Von Lamberg an den Chur Sachsischen hoff so dan nach berlien seine reyss fortsetzen; zuemahlen Ihre Churfürstl. Durchl. in Sachssen gutte Versicherung gethan, Chur brandenburg auf Ihro Kayserl. May. vndt dess Reichs seithen zubringen, worzu auch die braunschweigische fürsten allen fleiss anwenden, Vmb den Nordischen krieg zuverhindern.

Wienn Vom 20. May, Continuiret mehrmahlen, dass weilen der Churfürst in Sachssen, immerforth die tractaten mit dem Churfürsten Von brandenburg maturiret, vndt dem selben in die Reichss alliantz zu Ziehen sich bemühet, man also gantzlichen hoffe, dass bey dess herrn grafen Philipp Von Lamberg, Kayserl. Envoye Zurückkunft, die sach Völlig eingerichtet, vndt die gesuchte alliantz geschlossen werden solte; diessess werck wirdt

Von Vnterschiedenen Reichssfürsten , vnndt principaliter von denen hochfürstl. braunschweigischen heüßern starck urgiret, vnndt seindt auch darob die ruptur zwischen Schweden vnndt denemarck zue Verhindern.

Den 18. May, Ist der Churfürst auss bayern in begleitung Vieller Cavaliren, nachr Baaden geruckt, vnndt dorten nebst Vielen der fürnembsten Damen vnndt Cavaliren prächtigst tractirt worden; hat sich aber folgendss gegen abendt wiederumb nacher Laxenburg Verfüget, vnndt ist intencioniret, Einen Postriß nacher Prag Vorzunehmen, vnndt existens nacher hauss zu kehren. Der march der Kayserl. haubt armee, ist wegen der abgeschickten 8 halben Carthauen, vnndt 4 grossen feüer mersern in etwass retardiret worden, auch der general Palfi, welcher desentwegen Von den hertzogen Von Lothringen nachr Wienn expediret worden, wiederumb zur armee per posta abgereist, vnndt hat man gewisse nachricht erhalten, dass ernente armee bereithss zu Sigeth Eine stundt Von Raab ankommen, vnndt den 20. May in dass türckische territorium Ihren ersten posto setzen, vnndt incaminiren wolle; dahero lauffen die dem Erbfeündt gehuldigte, vnndt Vnweith Offen wohnhafte bauern, hauffenweiss, zu der Kayserlichen armee Vmb salva guardia, aus welchen aber nur 30 de dato Von Ihro Durchl. dem hertzoze Von Lothringen, darmit begnadigt worden.

Dem herrn Grafen Philipp Von Thurn ist die Ambassada an den königl. Pohlnischen hoff aufgetragen worden, ist doch biess dato keine gewiessheit, ob der selbe besagte Ambassada antretten werde; dahingegen hat sich ebenermassen der König in Pohlen endtschlossen, Einen Extraordinarium Envoye nacher Wienn zu expediren, welcher immerfort bey Kayserl. hoff residiren, vnndt noehmehro einen anderen, der da continuirlich bey der Kayserl. haubt armee subsistiren solle.

(Fortsetzung folgt.)

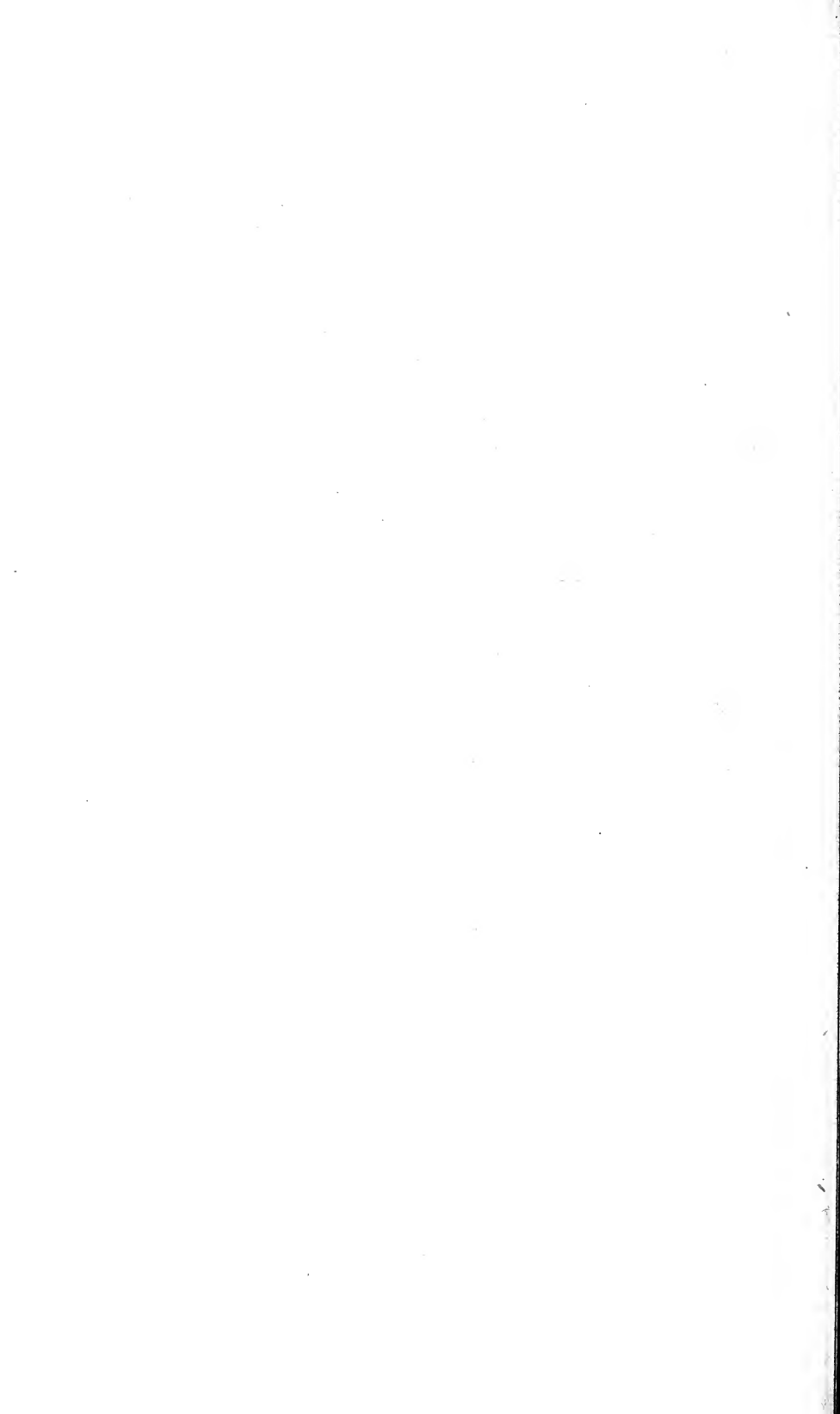
V.

Regesten und urkundliche Daten

über

das Verhältniss des Cardinals Nicolaus von Cusa,**als Bischofs von Brixen,****zum Herzoge Sigmund von Oesterreich und zu dem Lande Tirol****von 1450 bis 1464.**

Mitgetheilt von**Albert Jäger.**



1. 1450. 28. Februar. Brixen. Johann Röttl, Bischof von Brixen stirbt. Beginn des Streites wegen Nicolaus von Cus. — Archiv für Süddeutschl. I. S. 282. — Sinnacher Beiträge. VI. p. 317.

2. 1450. 14. März. Brixen. Wahldecret des Domcapitels von Brixen, worin es dem Papste die Erwählung des Brixner Domherrn und Pfarrers von Tirol, Leonhard Wiesmayr, zum Bischof von Brixen anzeigt, und um dessen Bestätigung bittet. Zugleich ausführliche Wahlgeschichte. — Burglechner Tirol. Adler. I. 3. Abtheil. — Sinnacher Beiträge. VI. 339. — Schatz-Arch. Repertor, im Gub. Arch. zu Innsbruck.

3. 1450*). 25. März. Rom. Bulle des P. Nicolaus V., worin dem Domcapitel zu Brixen angekündigt wird, dass Rom den Cardinal Cusanus für den erledigten Brixner Stuhl bestimmt habe; es gibt die Gründe dieser Wahl an; verheißt freie Wahl für die Zukunft; bittet, nicht zu widerstreben, und nicht zu glauben, Rom wolle den Concordaten deutscher Nation zuwiderhandeln. — Original-Urk. im Brixner Archiv zu Innsbruck. Lade 3. Nr. 7. Lit. A. — Sinnacher. VI. 339.

4. 1450. 25. März. Rom. Päpstliche Bulle, gleichen Inhaltes wie an das Brixner Capitel, an den Herzog Sigmund von Tirol wegen Ernennung des Cardinals Cusanus zum Bischofe von Brixen. — Sinnacher's Beitr. VI. 341.

5. Ueber des Nicolaus von Cus Verhältniss zum Basler Concil, und den Character, welchen er auf demselben offenbarte. — Commentar. Aeneae Silvii de gestis Concilii Basileens.

6. Ursachen, aus denen Cardinal Nicolaus von Cus um das Bisthum Brixen sich bewarb („seine Unverträglichkeit in Rom“). — Aeneae Sylvii Epistol. 197.

7. 1450. Gegenvorstellungen des Herz. Sigmund von Tirol gegen die römische Wahl des Nicol. v. Cus zum Bischofe von Brixen; „die mit der deutschen Nation gemachten Verschreibungen und Compactaten enthalten unter andern, dass Se. Heiligkeit drei Monate nach einer Wahl warten, dieselbe hören, und so sie rechtlich geschehen, nachmals bestätigen sollte.“ — Burglechner Tirol. Adler I. 2. Abtheil. S. 317.

8. 1450. Herzog Sigmund's Aufforderung an die Churfürsten und Fürsten, dem Papste zu schreiben, das Gotteshaus Brixen an der freien Wahl eines künftigen Bischofs nicht zu beirren, noch die Compactaten der germanischen Nation darum zu brechen. — Schatzarchiv in Innsbruck. Lib. VI. f. 885.

9. 1450. 25. März. Rom. Schreiben des P. Nicolaus V. an Herzog Sigmund von Tirol, der ausnahmsweisen römischen Wahl des Nicolaus v. Cus zum Bischofe von Brixen kein Hinderniss in den Weg zu legen. Der Papst versichert, dass zwischen seiner Handlung und den Compactaten mit der german. Nation kein Widerspruch Statt finde. — Sinnacher Beitr. VI. 341.

10. 1450. 25. März. Rom. Gründe, aus denen Rom den Nicolaus von Cus für das Bisthum Brixen bestimmte. — Sinnacher. VI. 343. — Aeneas Sylv. de moribus Germaniae.

11. 1450. 26. April. Rom. P. Nicolaus V. ertheilt dem Cardinal Nicolaus von Cus die bischöfliche Weihe für Brixen. — Sinnacher. VI. 349.

12. 1450. 14. Juni. Rom. Rom gibt dem Domcapitel zu Brixen einen Verweis wegen seiner Widersetzlichkeit gegen den Cardinal von Cusa, und fordert es auf, ihn in den freien Besitz der ihm anvertrauten Kirche eintreten zu lassen. — Sinnacher. VI. 349.

*) Im Datum der Urkunde bei Sinnacher ist ein Fehler.

13. 1450. 15. Juni. Rom. Rom fordert den Herzog Sigmund von Tirol auf, sich die Provision mit Nicolaus von Cus für Brixen gefallen zu lassen, und keinen Widerstand zu leisten, mit der Erklärung, es werde seinen Vorsatz und gethanen Schritt in dieser Sache niemals ändern. — Sinnacher. VI. 350.

14. 1450. Pfingstag nach Aegidi, 3. September. Innsbruck. Herzog Sigmund von Tirol fordert Parcivalen von Annenberg, Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol, auf, selbst in Person und mit so vielen Boten der Stände als ihm gefällig, über acht Tage nach Sterzing zu kommen, um Angelegenheiten des Papstes und Kaisers zu verhandeln. — Jacob Andr. Brandis Gesch. der Landeshauptleute, zum obig. Jahre.

15. 1451. 27. Jänner. Brixen. Feierliche Verwahrung des Domcapitels zu Brixen gegen die päpstliche Ernennung des Cardinals von Cus zum Bischof von Brixen nebst Berufung vom schlecht unterrichteten Papste an den besser zu unterrichtenden. — Sinnacher. VI. 352.

16. 1451. 27. Jänner. Salzburg. Appellation des Domcapitels von Brixen gegen die römische Provision durch den Cardinal Nicolaus von Cus; darin protestirt das Capitel gegen das Verfahren Roms als gegen eine alle Rechte und Rechtsformen verletzende Handlung; erklärt die Provision für null und nichtig, bestreitet dem Papst das Recht dazu, und appellirt an den besser zu unterrichtenden Papst oder an ein allgemeines Concilium. — Original-Urkunde im Brixner Archiv, Lade 3. Nr. 7. BB. Innsbruck.

17. 1451. 8. Februar. Gründe zur Sendung des Cardinals Cusanus als Reformator der Klöster, und zur Abhaltung des Salzburger Provincial-Concils. Beschlüsse und Verhandlungen des Conciliums. — Zauner Chron. von Salzburg. III. 84. vergleiche. 49.

18. 1451. 8. Februar. Salzburg. Der Cardinal Cusanus hält in Salzburg ein Provincial-Concil, und verleiht auf zudringliches Bitten des Erzbischofes und anderer Bischöfe allen denen, welche zum Jubiläum nach Rom reisen wollten aber nicht konnten, in der ganzen Salzburger Provinz ein zweites Jubeljahr, „ad maximam eorumdem consolationem animarum salutem, et ecclesiae aedificationem sedes apostolica misericorditer concessit.“ — K. K. Hofbiblioth. in Wien. Cod. Ms. S. I. 69. — 4717 fol. 388. — Sinnacher. VI. 354.

19. 1451. 10. Februar. Salzburg. Der Cardinal Cusanus verfasst auf dem Concil zu Salzburg den Artikel über die Reformation der Klöster. — Original-Urk. im Gubernial-Arch. in Innsbruck.

20. 1451. 1. März. Wiener-Neustadt. Nicolaus Cusanus kommt zum Kaiser Friedrich nach Wiener-Neustadt, und dieser erkennt ihn als Bischof von Brixen, und bestätigt ihm des Hochstiftes Freiheiten nebst Verleihung der Regalien. — Sinnacher. VI. 355.

21. 1451. 3. März. Wien. Nicolaus Cusanus erlässt an alle Benedictiner-Aebte der Provinz Salzburg ein Rundschreiben mit der Ankündigung der Visitation und Reformation. — Sinnacher VI. 355. — Zauner, Chron. v. Salz. III. 85.

22. 1451. 15. März. Montag nach Gregorientag Salzburg. Erzbischof Friedrich von Salzburg vermittelt Friede zwischen Nicolaus von Cus, und Leonhard Wiesmayr. Der Erzbischof brachte beide dahin, dass sie gelobten, am Sonntag Quasimodogeniti sich selbst freiwillig in Brixen zu vereinigen, oder falls sie selbst nicht über Ort kommen, die Entscheidung unbedingt ihm, oder den von ihm delegirten Bischöfen von Chiemsee oder Seccau zu überlassen. — Original-Urk. im Brixner Arch. zu Innsbruck. Lade 3. Nr. 7. L. C.

23. 1451. 15. März. Montag nach Gregorientag Salzburg. Vergleich zwischen dem Cardinal Cusanus und dem Domcapitel zu Brixen; der Erzbischof Friedrich von Salzburg, und der Bischof Sylvester von Chiemsee vermitteln die Bedingungen, unter denen das Capitel sich dem Cardinal unterwirft. — Original-Urk. im Brixner Arch. zu Innsbruck. Lade 3. Nr. 7. D.

24. 1451. 15. März. Salzburg. Erzbischof Friedrich von Salzburg vermittelt zwischen dem Cardinal Cusanus auf der einen, und Herzog Sigmund, Leonhard Wiesmayr und dem Capitel von Brixen auf der andern Seite einen Vergleich. — Chmel Material. I. p. 346. Sinnacher VI. 355.

25. 1451. Cardinal Nicolaus v. Cus durchwandert nach dem Vergleiche zu Salzburg Deutschland zur Reformation der Klöster. — Sinnacher VI, 357.
26. 1451. Erchtag nach h. Kreuz-Erhöhung 21. September. Botzen. Herzog Sigmund von Tirol gebietet auf Anbringen und Bitten des Cardinals Nicolaus von Cus allen Amtleuten und Unterthanen, dass die Zehente von allen Neurauten, „die in unserm Lande und Gebiete des Bisthums Brixen gemacht sind oder noch gemacht werden, der Pfarrkirche und andern Kirchen und geistlichen Personen, denen die danu billich und rechtlich zugehören, gereicht werden.“ — Archiv. Stift. Fiecht.
27. 1452. 3. Jänner. Köln. Nicolaus von Cus trägt seinem Generalvicar in Brixen auf, den Wünschen des Herzogs Sigmund in Besetzung der Pfarre Zams willfährig nachzugeben. — Sinnacher VI. 366.
28. 1452. 28. Jänner. Salzburg. Strenge der Cusanischen Reform der Ordensregeln im Salzburgischen. Protestation dagegen von Seite des Erzbischofs. — Zauner, Chron. v. Salz. III, 87.
29. 1452. Ostern 9. April. Rückkehr des Cardinals Nicolaus Cusanus von seiner Visitationsreise durch Deutschland nach Brixen, und Besitznahme vom Bisthum. — Sinnacher VI. 367.
30. 1452. 12. April. Cardinal Cusanus verleiht der Pfarre Thaur einen Ablass. — Sinnacher VI. 367.
31. 1452. Erster Sonntag nach Ostern 16. April. Erste bischöfliche Function des Cardinals Cusanus in seinem Bisthume, Kirchweihe zu S. Margreth in Neustift bei Brixen. — Sinnacher VI. 367.
32. 1452. 24. April. Brixen. Cardinal Cusanus nimmt die Waldschwestern im Hallthale bei Hall im Innthale unter seinen Schutz, empfiehlt sie den Augustiner-Eremiten der bairischen Provinz, bemerkt jedoch scharf, dass sie unter seinem Gehorsame stehen, und behält sich seine Autorität über dieselben ohne Beschränkung vor. — Origo et progressus Monialium in Hallthal. Ms. in Archiv. Provinc. Franciscan. Tirol. in Schwatz. — Sinnacher VI. 367.
33. 1452. 4. Mai. Bruneck. Der Cardinal Cusanus verleiht der Stiftskirche zu Innichen mehrere Ablässe. — Sinnacher VI. 368.
34. 1452. 5. Mai. Aufhofen. Cardinal Cusanus weicht zu Aufhofen im Lusterthale die erneuerte Capelle der heil. Katharina. — Sinnacher VI. 368.
35. 1452. 7. Mai. Brixen. Der Cardinal Cusanus bestätigt den Waldschwestern im Hallthale unter dem Salzberge alle Privilegien, und gibt ihnen zugleich verschiedene Vorschriften. — Sinnacher VI. 368.
36. 1452. 12. Juli. Bruneck. Der Cardinal Nicolaus von Cus fordert alle Lehenträger des Hochstiftes Brixen auf, die Lehen nach Sitte und Herkommen neu zu empfangen. — Sinnacher VI. 370.
37. 1452. Montag vor St. Michaelstag 25. Sept. Innsbruck. Herzog Sigmund von Tirol ersucht auf Bitten des Waldbruders Hanns Frankfurter, den Cardinal-Bischof Nicolaus von Brixen, den Waldschwestern im Hallthale, einer Stiftung des Hanns Frankfurter, die Gnaden, die sie von den Bischöfen von Brixen erlangt haben, zu bestätigen. — Origo et progressus Monialium im Hallthal ex Arch. Prov. Francisc. Tirol. in Schwaz. Ms.
38. 1452. Ende October. Der Cardinal Cusanus bittet den Kaiser Friedrich und den Prinzen Ladislaus um sicheres Geleite, um sich im Auftrage Roms zur Vermittlung des Friedens zu ihnen begeben zu können. — Sinnacher VI. 373.
39. 1452. Ende October. Der Cardinal zeigt seine Abreise an das kaiserliche Hoflager dem Herzoge Sigmund von Tirol an, mit dem Versprechen, auch den Nutzen des Herzogs nicht ausser Acht lassen zu wollen. — Sinnacher VI. 375.
40. 1452. 2. November. Brixen. Der Cardinal Nicolaus von Cus, Bischof zu Brixen, ermahnt seine Gerichts- und Zinsleute in Eueys (Fossa) mit der neuen von Herzog Sigmund eingeführten Münze zu zinsen („als ew vnerporgen ist, wie mit zeitigem Rath der Landschaft durch Herzog Sigmund geordnet und gesetzt ist, ze kaufen und verkaufen auch ze zinsen bei der neuen Muns von grosser notdurft wegen des Lands etc.) — Bischöfl. Arch. zu Brixen bei Lichnowsky. VII.

41. 1452. 2. Nov. Brixen. Der Cardinal Cusanus besucht den Görzischen Amtmann von Lienz, von der Einberufung des Chorberrn Albrecht zu Innichen abzustehen, da dieser als geistliche Person vor den bischöflichen Stab gehöre. — Sinnacher VI. 375.

42. 1452. 7. Dez. Salzburg. Neustadt. *) K. Friedrich bestätigt dem Cardinal Bischof von Brixen das von Kais. Friedrich II. dem Hochstifte ertheilte Privilegium de argentifodinis et venis metalli et salis d. d. 4. Januar 1218. Nürnberg, und befiehlt den Seinen ihn dabei zu schirmen. Nicolaus von Cus gründet darauf seine Ansprüche auf alle Salz- und Bergwerke im Unterinntale. — Lichnowski VII. — Sperg's Bergwerkgesch. p. 80.

43. 1453. 17. Jänner. Brixen. Der Cardinal Cusanus kündigt dem Ulrich von Freundsberg an, dass er Willens sei, das Gericht Steinach und Matrei, als verpfändete Hochstiftsgüter, wieder einzulösen, was besonders hinsichtlich Steinach beim Herzoge Sigmund von Tirol Unwillen erregen musste. — Sinnach. VI. 375.

44. 1453. 28. Jänner. Brixen. Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen an Herz. Albrecht von Baiern (als wir yecz von unserm Herrn dem Kayser herkommen seyn) wegen Oswald und Wolfgang Chunz Zwergers Söhne, die er bittet gnädig zu behandeln. — Lichnowski VII. bischöfl. Arch. zu Brixen.

45. 1453. 4. Februar. Brixen. Bischof Nicolaus von Brixen an Herzog Sigmund wegen Auslieferung eines aus dem Kloster Weissenau nach Wilten gekommenen entflohenen Mönches, da jeder, der einen solchen Mönch und Apostaten schützt, zur Stunde in schweren Bann verfallt. — Lichnowski VII. Bisch. Arch. zu Brixen. — Sinnacher VI. 376.

46. 1453. 12. und 15. Februar. Bruneck. Cardinal Cusanus verleiht der Kirche Mühlwald und Mühlen Ablässe. — Sinnacher V. 376.

47. 1453. 5. März. Bruneck. Herzog Sigmund ernennet den Leonhard Wiesmayr seinen Castellan, zum Salzmayr von Hall und zum Bischofe von Chur. — Ladurner Ms. Geschichte der Bischöfe von Chur.

48. 1453. Mittfasten (circa 10. März). Bruneck. Cardinal Cusanus reiset nach Rom. — Sinnacher VI. 376.

49. 1453. 12. Mai. Quarto idus Mai. Rom. Rom erklärt dem Capitel von Brixen, dass es, bewogen durch die Bitten des Cardinals Cusanus dem Capitel die Erlaubniss und Facultät gebe, das nächste Mal nach selbst eigener Wahl den Bischofs-Stuhl zu besetzen. — Brixner Arch. Lad. 3. N. 7. F.

50. 1453. 12. Mai. Quarto idus Mai. Rom. P. Nicolaus V. ertheilt aus purer Liebe zu Cusanus diesem das Privilegium, dass die bischöfliche Kirche zu Brixen, so lange er ihr vorstehe, mit dem Interdict nicht belegt werden könne, (nec apostolica, nec alia quavis auctoritate, per quoscumque, et ex quacumque causa ecclesiastico supponi queat interdicto, nisi causa hujusmodi tuum et dictae ecclesiae commodum concernat). — Brixner Arch. Lad. 3. N. 7.

51. 1453. Verfall des Franciscaner-Ordens und der Clarissen-Nonnen zu Brixen im Laufe des 15. Jahrhunderts. — Geschichte des moralischen Verfalls der Clarissen-Nonnen zu Brixen, und der durch Nicolaus von Cus vorgenommenen Reformation. — Protocolum Brixinense. — Sinnacher IV. 278.

52. 1453. 12. Mai. Rom. Privilegien, Vollmachten und Aufträge, welche Cardinal Nicolaus von Cus in Rom für Brixen und Tirol überhaupt bekam; — kein Interdict über Brixen — Dombau — Reformation der Klöster Stams, Wilten und Neustift auch Georgenberg und der Frauenklöster Sonnenburg und der Clarissen zu Brixen. — Sinnacher VI. 377.

53. 1453. 21. Mai. Rom. P. Nicolaus V. an Herzog Sigmund, wie er aus des Card. Cusa Bericht dessen Bündniss mit demselben erfahren, wie er sich hierüber freue, verzichtet auf Ansuchen des Cardinals auf die Reservation in der Trienter, Brixner und Churer Diöcese (expectabimus igitur dum vacationis tempus dietarum ecclesiarum advenerit canonicas electiones et illas ad tui complacentiam

*) Zwischen Spergs und Lichnowski herrscht eine Verschiedenheit über den Ort der Ausfertigung.

confirmabimus.) Ferner wegen der Churer Kirche („que ab Eugenio IV. perpetuo commendata reperitur Henrico Eppo Constant.“) deshalb habe er dem Cardinal Auftrag gegeben mit diesem die Wirren beizulegen. — Lichnowski VI. K. K. G. A.

54. 1453. 28. Juni. Brixen. An diesem Datum erscheint der Cardinal Cusanus wieder in Brixen. — Sinnacher VI. 378.

55. 1453. 30. Juni. Schreiben des Cardinals Cusanus an Malipreto, Hauptmann in Cadober, wegen Bestrafung der Gemeinde Caprill, die auf Hochstifts-Boden Holz schlug etc. — Sinnacher VI. 378.

56. 1453. Brixen. Der Cardinal Cusanus nimmt die Reformation des Klosters der Clarissen in Brixen vor. (Cardinalis, antequam manum mitteret in messem — sollicitavit fratrem Johannem de Tulna, provinciae Austriae ministrum, opportune tunc aliquot diebus Brixinae subsistentem, curaret serio ante suum inde recessum, ut collapsa in monasterio regularis observantia restitueretur, sed ut antea incassum.) — Nun entfernte der Cardinal die Agnes Resnerin von der Kloster Verwaltung (et substituit Barbaram Schwäbin) aber die Schwestern „temerario nimis verecque diabolico ausu, obedientiam, quam dictae Barbarae promiserant, praestare non tantum pertinaciter recusarunt, sed et varias ei intulerunt injurias.“ — Protocolium Brixinense.

57. 1453. 21. Juli. Gratz. Aeneas Sylvius an den Cardinal-Priester und Bischof von Brixen, Nicolaus Cusanus, wegen des Baues einer Capelle in Mürzthal, den Cusanus auf seiner Visitationsreise verbothen, worüber beim Volke, weil ein wunderthätiges Bild damit in Verbindung stand, Unwille laut wurde; Aeneas bittet den Bau zu gestatten. — Nachrichten über das Vordringen der Türken gegen Constantinopel. — Der ganze Brief ein Beweis der grossen Achtung des Aeneas für Cusanus. — Aeneae Sylvii epistol. 155. — Sinnacher VI. 381. 378.

58. 1453. 3. August. Brixen. Cusanus schlichtet den Streit, in welchen Leonhart Wiesmayr wegen seiner Erwählung zum Bischofe von Chur gerathen. — Sinnacher VI. 382.

59. 1453. S. Cassians - Tag. Brixen. Der Cardinal Cusanus bestätigt den Vertrag des Stiftes Willen mit dem Bürgermeister zu Innsbruck, durch welchen das Stift der Verpflichtung entbunden wird, in Innsbruck excurrando Gottesdienst zu halten. — Sinnacher VI. 383.

60. 1453. 1. Sept. S. Egidientag. Brixen. Cusanus fordert in ganz gleichen Ausdrücken von derselben Friendsbergern auch das Landgericht Steinach zurück („das Dorf und Landgericht zu Steinach in Matreier Pfarr, mit allen Leuten, Gütern Gerichten, Füllen und Bussen, und mit allen Zinsen, Zehnten, Cupelfutter und guten Gewohnheiten, Würden, Ehren, Steuern und mit allen Freiheiten, Nutzen und Diensten, die dazu gehören.“) — Urk. k. k. Arch. Innsbruck.

61. 1453. 1. September. Brixen. Cusanus fordert die Brüder Ulrich und Hanns von Friendsberg auf, die ihren Vorfahren von Bischof Friedrich verpfändete Hofmark Matrei zurückzugeben, und dafür den Pfandschilling am S. Gallentag in Brixen in Empfang zu nehmen. — Urk. im k. k. G. Arch. Innsbruck.

Regesten über Steinach und Matrei.

1361. Heilig. Ebenweihitag. Tirol. Markgraf Ludwig von Brandenburg verpfändet das Gericht Steinach mit allen Rechten etc., um 1500 Mark Perner, Meraner Münz an Rudolf von Katzenstein. — K. K. Gub. Arch. Innsbruck.

1364. 9. April. Erchtag nach Sonntag Misericord. Wien. Herzog Rudolf von Oesterreich bestätigt den Katzensteinern obige Pfandverleihung in allen Punkten. — K. K. Gub. Arch. Innsbruck.

1367. Sonntag vor Jacobi. Gratz. Die Herzoge Albrecht und Leopold erlauben dem Rudolf v. Katzenstein das Gericht Steinach in dem Innhale, ob ihn Noth anging, einem andern zu versetzen, unter denselben Bedingungen, unter denen die Katzensteiner die Pfandschaft empfangen. — Dieselbe Quelle.

1369. 16. Juni. Wien. Die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich erlauben in Anbetracht der grossen Hilfe, die ihnen Bischof Johann von Brixen im baierischen Kriege geleistet, dass der Katzensteiner ihm Steinach abtrete, und erklären, dass sie diese Pfandherrschaft nur dann wieder einlösen dürfen, wenn sie dem Gotteshaus nebst dem Pfandschillinge auch noch die 2000 Mark Berner erlegen, welche die Herzoge den Bischöfen für den Zuzug schuldig geworden. — Obige Quelle.
1371. 12. März. Sanct Gregoritag Brixen. Die Katzensteiner treten Steinach an den Bischof von Brixen ab. Zeugen waren Johann von Auersberg und Otto Flemmig von Schwarzenstein. — Dieselbe Quelle.
1371. 31. Mai. Wien. Die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich wiederholen ihren unter dem 16. Juni 1369 gegebenen Schuldbrief an Bischof Johann von Brixen wegen Steinach und der 2000 Mark mit der Bemerkung: „Also bleiben wir dem Bischof Johann seinen Nachkommen Gotteshaus etc. schuldig vierthalb tausend Mark guter Meraner Münz.“ — Obige Quelle.
1392. Freitag S. Juliana. Wien. Bischof Friedrich von Brixen verpfändet Steinach an die Freundsberger. Herzog Albrecht von Oesterreich gab ihm die Erlaubniss dazu,“ es der ehrbaren Margreth weiland Ulrichs von Freundsberg Wittib oder ihren Kindern, oder wem er will, doch einem der Unsern, der in unserm Gehorsam und in unsern Landen gesessen sey, zu versetzen um 1500 Mark Berner, Meraner Münze.“ — Obige Quelle.
1392. 30. Mai. Pfnztag vor dem h. Pfnsttage. Brixen. Gegenbrief der Freundsberger Hans, Caspar, Thomas und Ulrich, weiland Ulrichs von Freundsberg Söhne, und aller ihrer Schwestern um Steinach. „Will aber Brixen diesen Satz lösen, so soll es uns das einen Monat vorher zu wissen thun auf die Veste zu Freundsberg in dem Innthale, wir sein dann daheim oder nicht. Und sollen sie uns darnach unser Geld — 1500 Mark Berner — antworten hie ze Brixen, und sollen wir ihnen dann der Losung statt thun.“ — Obige Quelle.
1392. 30. Mai. Pfnztag vor Pfnstgen. Brixen. Einen von Wort zu Wort mit dem vorangehenden gleichlautenden Brief erliessen dieselben Freundsberger „um die 900 Mark Berner gewöhnlicher Meraner Münze, die ich Hans etc. etc. dem Bischofe von Brixen, Friedrich etc. geliehen han auf die Hofmark Matrei, Leut und Gut, der Kasten, die Probstei etc. — Wenn aber Brixen den Satz lösen will, so soll es uns diess zu wissen thun, jährlich zwischen Ostern und Pfnstgen. Zeugen Sigmund v. Starkenberg, und Hanns v. Schlandersberg. — Dieselbe Quelle.
63. 1453. 18. Sept. Brixen. Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen an Kaiser Friedrich, er möge seinem Abgesandten Heinrich Lewbing, Protonotar des römischen Stuhls in Angelegenheit seines Gotteshauses Glauben beimessen. — Lichnowski VII. bischöfl. Brix. Arch.
64. 1453. 8. October. Innsbruck. Herzog Sigmunds Ordnung der Münze und anderer Sachen auf Anforderung der Stände. — Lichnowski bischöfl. Arch. zu Brixen.
65. 1453. 15. October. Brixen. Der Cardinal Cusanus nimmt mit Trient Rücksprache, ob er die neue Münzordnung des Herz. Sigmund auch in seinem Stifte einführen soll. — Sinnacher VI. 385.
66. 1453. 24. October. Brixen. Cusanus schlichtet einen Streit zwischen dem Spitalverwalter und den Bürgern von Brixen wegen Holztriftung. — Sinnacher VI. 386.
67. 1454. Am Achtenden der h. 3 Künigtage. Innsbruck. Vertrag zwischen Herzog Sigmund von Tirol und dem Bischof Nicolaus von Cus und Kapitel zu Brixen zu gegenseitigem Schutze für den Fall, dass der eine oder andere Theil feindlich angegriffen werden sollte. — Sinnacher VI. 387. — Lichnowski VII. Innsbruck. Gub. Arch.

68. 1454. Gründe, warum dieser Vertrag auf einmal geschlossen wurde. Auftauchende Schwierigkeiten zwischen dem Herzog Sigmund und dem Cardinal-Bischof von Brixen. — Handlung etc. Ms. Brix. Arch. Lade 3. Nr. 8, pag. 333 und 353.

69. 1454. Anfang Fasten. Neun und neunzig Fragen (für den Geist und die Moralität der damaligen Zeit sehr bezeichnend), die der Cardinal Cusanus bei der Visitation dem höhern und niedern Clerus seiner eigenen Diöcese vorlegt. — Sinnacher VI. 390.

70. 1454. 23. Juni. Brixen. Schreiben des Cardinals Cusanus an den Herzog Sigmund in der Streitsache mit den Freundsbergern wegen Stainach und Matriei, und wegen S. Petersberg und Strassberg, welche Cusanus ebenfalls wieder einlösen will, oder als Hochstiftslehen in Anspruch nimmt. — Sinnacher VI. 392.

71. 1454. 24. August. Toblach u. Innichen. Vergleich wegen einiger Zwiste zwischen dem Cardinal Cusanus und dem Grafen Heinrich von Görz in Pusterthal. — Sinnacher VI. 395.

72. 1454. September. Puchenstein. Schreiben des Cardinals Cusanus an den venetianischen Hauptmann Malipetro in Cadover über Nachstellungen, die der Cardinal zu sehen glaubte; und Antwort des venetianischen Hauptmanns. — Sinnacher VI. 397.

73. 1455. Eine Aufzeichnung, dass die Pfarr Thaur dem Dionysius Heidelberger von dem Herzoge Sigmund und dem Cardinal Cusanus verliehen wurde, und hätte sollen ausgemittelt werden, welchem Herrn dieselbe Lehenschaft zugehöre, von diesem sollte sie nachher der Heidelberger erkennen. — Schatz-Arch. Repertor. Innsbruck.

74. 1455. Veränderungen und beinahe gänzlicher Umbau der Domkirche in Brixen. — Sinnacher VI. 648.

75. 1455. Cardinal Cusanus verbiethet bei Strafe der Excommunication, dass Niemand mit Wehr und Waffen zu den Kirchtagen gen Brixen komme, und dass Niemand öffentlich tanze. — Burglehner Tir. Adler I. 3. Abtheil. S. 661.

76. 1455. 4. Januar. Innsbruck. Herzog Sigmund an den Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen wegen eines Tages auf den Sonntag Quasimodo, zur Beilegung des Streits um das Patronatsrecht der Pfarre Fügen. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

77. 1455. 15. Januar. Rom. P. Nicolaus V. und der Cardinal Cusanus bemühen sich umsonst die Clarissen-Nonnen vor Brixen zu reformiren; daher (re maturius expensa, et, ne contra insensatas mulieres et animalia minus rationabilia censuris statim procedendo indiscretionis censuram ipse incurreret, ad audientiam sedis apostolicae retulit. P. Nicolaus V. - - - affectuosissime ipsas et cohortatus sub dato Romae 15. Januar. 1455, sed aequo frustra, majori parte sororum spretis praecinsertis suae Sanctitatis et domini Cardinalis litteris et mandatis — aliquot mensibus in sua rebellione contumaciter et obstinate perdurantibus".) — Protocolum Brixinense.

78. 1455. 26. Januar. Brixen. Nicolaus Cusanus an den Herzog Sigmund wegen des Streites um das Patronatsrecht der Pfarre Fügen. — Lichnowski VII. Innsbruck. Gub. Archiv.

79. 1455. 30. Januar. Pfinztag vor U. Frau Lichtmess. Bruneck. Nicolaus Cusanus berichtet dem Herzog Sigmund sein Vornehmen gegen Ulrich und dessen Bruder Freundsberg mit Angabe der Gründe, warum er nicht mehr länger zuwarten könne. — Orig. Urk. Brixen. Arch. zu Innsbruck.

80. 1455. 3. Martii. Brixin. Litterae commissionis datae ab Episcopo Brixin. Nicolao de Cusa Cardinali praeposito Monasterii Neustift Casparo, ut una cum Abbate de Stams et Hermanno de Hallis visitet Monasterium Willinense. — Archiv. Neustift. V. V. 49.

81. 1455. Circa April. Streit zwischen Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus wegen Besetzung der Pfarre Fügen. — Sinnacher VI. 402.

82. 1455. 9. April. Mittwoch in der Osterwoche. Bruneck. Nicolaus von Cusa bestätigt den Tausch, welchen der Propst Caspar und das Capitel zu Neustift mit dem Dechant Augustin Platzoller und dem Capitel des Stiftes Innichen um etliche

Güter zu Botzen und Trient, und zu Innichen und Anras eingingen. — Innichner Archiv.

83. 1455. 28. und 29. April. Der Cardinal Nicolaus von Cus setzt endlich, unterstützt vom P. Callixtus III. die Reformation des Clarissenklosters in Brixen durch; er beruft reformirte Franciscanerinnen von Nürnberg nach Brixen, und übergibt ihnen die Leitung des Klosters. — *Protocollum Brixin.*

84. 1455. 20. Juni. Bruneck. Verhandlungen mit dem Cardinal Nicolaus von Cus über die Errichtung einer Capelle und eines Beneficiums zu Prettau im innersten Theile des Thales Ahrn am Fuss des Krümler-Taurn. — Sinnacher VI. 658.

85. 1455. 4. Juli. Brixen. Verordnungen des Cardinals Cusanus über die Art und Weise, wie die Diöcesanen das Sacrament der Ehe empfangen sollen. — Sinnacher VI. 404.

86. 1455. 21. August. Innsbruck. Herzog Sigmund an alle seine Hauptleute, Pfleger und Gerichte, wie er mit dem Cardinal Bischof von Brixen sich geeint, sie ihn daher nicht mehr schaedigen sollen. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

87. 1455. 15. Sept. Trient. Der Cardinal Cusanus, von Rom zur Reformation des Klosters Gries bei Botzen aufgefordert, überträgt dieses Geschäft dem Decan von Neustift. Der Bischof von Trient schreibt einen Brief an diesen Decan, welchen er dem Stifte Gries übergeben soll. Andeutung einiger im Kloster herrschenden Missbräuche. — Bonelli III. Part. II. p. 141.

88. 1455. 16. Sept. Botzen. Herzog Sigmund befiehlt dem Asem von Köstlan das ihm versetzte Gericht Veltorns dem Card. Bischof Nicolaus von Brixen zu lösen zu geben. — Lichnowski Innsbr. Gub. Arch. — Sinnacher VI. 404.

89. 1455. 16. Sept. Eritag nach heil. Kreuz-Erhöhung. Botzen. Herzog Sigmund von Tirol befiehlt allen Hauptleuten, Burggrafen, Pflegern, Landrichtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und allen Amtleuten und Unterthanen, dem Bischofe Nicolaus zu Brixen und Cardinal zu gestatten, gemäss päpstlich. und kaiserl. Privilegien zu richten über die heil. Ehe, über Zehend, Zins und Güter der Kirche, auch in Geschäften für die Seelen. — Origin. Urkund. im Gub. Arch. zu Innsbruck.

90. 1455. 16. Sept. Erchtag nach heil. Kreuz-Erhöhung. Botzen. Herzog Sigmund schliesst mit dem Cardinal Cusanus einen Vertrag, dass von allen Neureuten der Zehent der Kirchen und dem Clerus gegeben werden müsse, und erlässt hierüber Befehl an alle Pfleger und Landrichter. — Sinnacher VI. 403. — Stifts-Arch. Fiecht Original. — Museum I.

91. 1455. 16. Sept. Botzen. Mehrere Urkunden, worin Herzog Sigmund seinen Beamten verbietet, sich in Streithändel über Ehesachen, über Zins und Zehente des Hochstiftes Brixen zu mischen; vielmehr Auftrag, den Bischof zu unterstützen, die Stiftsfreiheiten nicht zu kränken, und dem Cardinal zu gehorchen, sobald er das Gericht Veltorns ablösen will. — Sinnacher VI. 404.

92. 1456. Unerwarteter beinahe gesuchter Zank des Cardinals Cusanus gegen das Kloster Neustift wegen Visitation und Reformation. — Sinnacher VI. 416.

93. 1456. 5. Januar. In Monasterio Novecelle. Casparus, praepositus Novecellensis, a mandatis Francisci Navi Capitanei in Cadobrio provocat ad Friedericum Imperatorem de Jurisdictione Brixinensi minerarum suarum in Fursilio ad castrum Andraz pertinentium. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

94. 1456. 7. Januar. Der Cardinal Cusanus steht mit dem Feinde des Kaisers Friedrich und der übrigen österreichischen Prinzen, dem mächtigen Grafen Ulrich von Cilly auf gutem Fusse. — Sinnacher VI. 421. 422.

95. 1456. 4. März. Botzen. Herzog Sigmund fordert das Gericht Veltorns auf, nicht zu gestatten, dass der Cardinal Cusanus oder sein Gotteshaus durch die Gerichtsleute von Veltorns oder durch Jemand andern überzogen werde, sondern dass sie dem Cardinal auf dessen Erfordern mit ihrer Macht beistehen sollen, da der Herzog Sigmund und der Cardinal lebenslänglich in einem Schutz- und Trutzbündniss vereinigt seien. Derselbe Befehl erging an die Richter und Gerichts-

leute von Taufers und Rodnegg. — Sinnacher VI. 407. — Lichnowski VII. Innsbruck. Gub. Archiv.

96. 1456. 4. März. Botzen. Herzog Sigmund befiehlt seinem Pfleger zu Gufidan die Gotteshausleute von Brixen zu schirmen und ihnen in allen Nöthen beizustehen, zufolge seiner mit dem Cardinal Nicolaus von Brixen gemachten Einigung. — Lichnowski VII. bischöfl. Arch. zu Brixen.

97. 1455. 18. März. Pflingstag vor dem Palmtag. Innsbruck. Herzog Sigmund verkauft an den Cardinal Nicolaus von Cus die Veste und Herrschaft Taufers im Pusterthal um 15,000 Rhein. Gulden und um 1200 Ducaten, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufes um obige Summe innerhalb der nächsten 13 Jahre. — Brixner Arch. in Innsbruck. Lade 3. N. 8. fol. 53. — Sinnacher VI. 408. — Burglechner Tirol. Adler. I. Th. 2. Abth. S. 313.

98. 1456. 18. März. Innsbruck. Herzog Sigmund verspricht, obigen Kaufbrief von Kaiser Friedrich bestätigen zu lassen. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Archiv.

99. 1456. 18. März. Innsbruck. Der Cardinal Cusanus gelobt, die gekaufte Veste und das Gericht Taufers durch 13 Jahre vom Datum des Briefes wieder zu kaufen geben zu wollen, und falls er sie während dieser Zeit weiter versetzen müsste, zu sorgen, das der Wiederkauf dennoch Statt finden könne. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

100. 1456. 18. März. Innsbruck. Herzog Sigmund leiht vom Cardinal Cusanus 3000 fl. Rhein., verspricht sie binnen Jahresfrist zurück zu bezahlen, und stellt ihm dafür als Bürgen: Georg, Bischof von Trient, Parzival von Annenberg, Oswald Sebner, Ulrich von Freundsberg, Leonhard von Velseek, Christof Botsch, Cyprian von Laimburg und Hans von Metz. — Orig. Urk. Innsbr. Gub. Arch. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch. — Sinnach. VI. 409.

101. 1456. 31. März. Mittich in der Osterwoch Innsbruck. Herzog Sigmund verkündet dem Richter, Bürgern und Leuten der Hofmark Matrei, dass zwischen ihm und dem Cardinal Cusanus ein Vertrag zu Stande gekommen, vermög welchem er die von den Freundsbergern an seinen Vater Herzog Friedrich gekommene Pfandherrschaft Matrei lebenslänglich behalten könne, dass sie aber nach seinem Tode ohne alle Lösung dem Hofstifte ledig zufallen solle, und befiehlt den Leuten zu Matrei, dem Cardinal auf diesen Fall zu huldigen. — Origin. Urk. Innsbr. Gub. Arch. — Lichnowski eodem loco.

102. 1456. Circa April. Vorkehrungen des Cardinals Cusanus, um im Auftrage des Herzogs Sigmund den Bernard Gradner im Schlosse Pisein (Beseno) zu belagern, und überhaupt ihm in Lande entgegen zu arbeiten. — Sinnacher VI. 413.

103. 1456. 15. April. Pflingtag vor Sonntag Jubilate. Innsbruck. Herzog Sigmund erklärt sich bereit, dem Cardinal von Brixen, der entweder Stainach oder 2000 Mark Berner zurückfordert, das zurückzugeben, was Kaiser Friedrich und Herzog Albrecht als Schuld des Hauses Oesterreich erkennen würden, vorausgesetzt, dass die Veste Taufers binnen 13 Jahren wiederingelöst werde, werde Taufers nicht eingelöst, so soll obige Schuldforderung ab und todt seyn. — Brixen. Arch. Lade 3. Nr. 8. fol. 59. — Lichnowski VII.

104. 1456. 4. Mai. Brixen. Cardinal Nicolaus Bisch. von Brixen an Ulrich Halbsleben, die Bürger zu Klausen sollen sich waffnen, die 3 Thore daseibst wohl bewachen, und keinen Bewaffneten, der nicht ihm, dem Herzog Sigmund, dem von Trient, und der Landschaft angehöre, einlassen (Nachdem uns der Gradner abgesagt hat, und sich die leuff in diesem lande fremde machen). — Lichnowski VII. bisch. Arch. Brixen.

105. 1456. 6. Mai. Bruneck. Cardinal Nicolaus zählt die Geldsorten auf, in denen er dem Herzog Sigmund die 15,000 fl. für Taufers erlegt hat (in Gold 7000 rhein. Gulden, 5000 Ducaten Guld., und für 1000 Ducaten Creuzer zu fünfzig für 1 Duc. und 6000 Duc. gerechnet für 9000 rhein. Gulden), und erklärt, er habe dem Herzog oder dessen Erben 13 Jahre Frist zum Wiederkaufe gegonnt. — Sinnacher VI. 409.

106. 7. Mai. Wien. Herzog Sigmund ersucht den Cardinal Cusanus (nachdem ihm seine Rätthe und Diener Wiguleus und Bernard Gradner entsagt) dem Bischöfe von

Trient als oberstem Hauptmann in derselben Sache oder dem Oswald Lebner seinem Kammermeister und Verweser der Hauptmannschaft an der Etsch, auf deren Verlangen, wider die Gradner Hülfe zu leisten. — Sinnacher VI. 414. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

107. 1456. Circa 14. Mai. Brixen. Eine Schrift, worin der Cardinal Cusanus die alten Rechte des Hofstiftes Brixen auf die Herrschaft Taufers auseinander setzt, und beifügt, dass er jedoch anstatt diese alten Rechte geltend zu machen, die Herrschaft lieber habe auf dem Wege des Kaufes zurückerlangen wollen. — Sinnacher VI. 410.

108. 1456. 14. Mai. Brixen. Der Cardinal Cusanus, Bisch. von Brixen, lässt die Herrschaft Taufers in Besitz nehmen und die Huldigung leisten. — Sinnacher VI. 410.

109. 1456. 14. Juni. Brixen. Cardinal Nicolaus Bisch. von Brixen an die Herzogin Eleonora, den Propst Eberhard von Maidburg zu ersuchen, die im Kloster Wiltein befindlichen und von ihm behufs der Reformation dahin gebrachten reformirten Brüder noch einige Zeit daselbst zu belassen, und beglaubigt deshalb seinen Gesandten Michael von Netz, Domherrn von Brixen bei derselben. — Lichnowski VII. Bisch. Arch. zu Brixen.

110. 1456. 1. Juli. Brixen. Cardinal Nicolaus von Cus gibt dem Augustin Heurling, Bürger zu Matrei den Auftrag, seinen Mitbürgern anzuzeigen, dass sie sich zur Huldigung, die er in eigener Person vornehmen wolle, bereit halten sollten. — Sinnacher VI. 421.

111. 1456. 16. August. Brixen. Nicolaus Cardinal Bischof von Brixen an die Herzogin Eleonore, die sich bei ihm für Nicolaus Siekgen aus Taufers verwendet. — Lichnowski VII. Bisch. Arch. Brixen.

112. 1456. 26. August. Brixen. Der Cardinal Nicolaus von Cus fordert den Bischof von Trient auf, ihm aufrichtig zu erklären, ob er (Cusanus) nicht gegen sein Gewissen handle, wenn er noch länger am Kriege wider die Gradner theilnehme, und in Folge dessen auch am Blutvergiessen. — Sinnacher VI. 415.

113. 1456. 12. Oct. Brixen. Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen an die Herzogin Eleonore wegen einer zur Herrschaft Taufers gehörigen und davon abgekommnen Weingült von 4 Fuder jährlich. — Lichnowski VII. Bisch. Arch. Brixen.

114. 1456. 6. Dez. Brixen. Der Cardinal Cusanus trägt seinem Hauptmannschaftsverweser zu Bruneck und den dortigen Bürgern auf, auf ihrer Huth zu seyn. Merkwürdig ist des Cusanus Verhältniss zu dem Kaiser, dem Grafen von Görz und zu Herzog Sigmund in der Görzischen Erbschaftstreitigkeit. — Sinnacher VI. 423.

115. 1456. 9. December. Brixen. Cardinal Nicolaus von Cus, Bischof von Brixen, an die Herzogin Eleonore über die Angelegenheiten des S. Laurentius Klosters zu Trient, Benedictiner-Ordens. — Lichnowski VII. Bischöfl. Arch. Brixen.

116. 1456. 12. Decemb. 2^{do} Idus Decemb. Rom. Dominicus, Cardinalpriester titul. s. Crucis in Jerusalem, trägt dem Abte von Wilten auf, den Herzog Sigmund und zwei Laien, des Herzogs Diener, die wegen der Verhaftung eines (mit einem mandatum prohibitorium nach dem Kloster Sonnenburg bestimmten aber sogleich wieder freigelassenen) Diacons des Cardinals Cusanus in den Kirchenbann verfallen zu seyn fürchteten, nach geleisteter Genugthuung loszusprechen. — Geh. Haus- u. Hof-Arch. in Wien. — Lichnowski VII. k. k. g. Arch.

117. 1456. 22. Dec. Brixen. Der Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen, an die Herzogin Eleonore, die sich bei ihm verwendet, dass der ertrunkene Christian Moczner, der ausserhalb des Friedhofes beerdigt worden, wieder ausgegraben und in den Friedhof zu legen, bewilligt werde. Der Cardinal versprach Erkundigungen einzuziehen („wann solt der Leichnam des Fridhofes vnwürdig darein gelegt werden, das wer der seelen mer ain pein, den haylwertigkeit“). — Lichnowski VII. Bisch. Arch. Brixen.

118. 1456. 26. Dec. Brixen. Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen, an den Herzog Sigmund wegen der über die Pfarrkirche zu Taur zwischen ihnen gemachten Abrede. — Lichnowski VII. Bisch. Arch. zu Brixen.

119. 1456. (1457?) 28. Dec. Rom. Aeneas Sylvius zeigt seine Erhebung zur Cardinalswürde dem Nicolaus Cusanus, Cardinal und Bischof von Brixen an, und

ladet ihn ein, nach Rom zurückzukehren; „die Heimat eines Cardinals sei nur Rom“. Der Brief deckt die Gründe auf, warum der Cardinal Cusanus, Bischof von Brixen ward. (Cardinali sola Roma patria est. Etiam si apud Indos is natus fuerit, aut recusasse pileum oportuit, aut certe receptum Romae gestare, et mali omnium sedi consulere. Neque illa excusatio bona: Non audior reeta monens; mutantur tempora, et qui olim contentui fuit, nunc praecipue honoratur. Veni igitur, obsecro veni; neque enim tua virtus est, quae inter nives et umbrosas clausa valles languescere debeat.) — Aeneae Sylvii Epist. 197.

120. 1457. 28. Jänner. Octava Agnetis. Brixen. Der Cardinal Cusanus, Bischof von Brixen, unterhandelt mittelst des Priors von Tegernsee mit dem Herzog Otto von Baiern wegen Ueberlassung des Bisthums Brixen an einen seiner Söhne und der Schirmvogtei an den Herzog selbst, jedoch gegen Vorbehalt einer Pension und eines oder zweier Schlösser, z. B. Taufers oder Seben. („Dum venirem „adistam dioecesin contra intentionem domini Ducis (Sigismundi) et capituli, et „stimulatus inciperem recuperare jura ecclesiae, et inciperem contra nobiles de „Fruntsberg causam movere, repetendo montem S. Petri (St. Petersberg im Ober- „inthal) et castrum Strassberg, cum Sterzing, vidi me non posse perficere, et „feci causam in curia committere. Ob hoc dominus Dux male contentus, et incidi „in periculum mortis, ut intellexi. Tunc consideravi, quod si possem, vellem ali- „quem nobilem subrogare in locum, cui domus Bavariae assisteret pro recupera- „tione dictorum castrorum, ita, quod hoc fieret cum consensu capituli et etiam „Domini Ducis Sigismundi, et quod mihi provideretur, et statum decentem „haberem“). — Autographum Cusani. Brixen. Arch. Lad. 3. Nr. 8. Fol. 7. — Sinnacher VI. 423.

121. 1457. 29. Januar. Samstag nach S. Paulus Bekehrung. Innsbruck. Herzog Sig- mund erklärt dem Cardinal Nicolaus von Cus, dass, da seine Fürnehmen nicht bloss ihn, sondern auch seine Vettern Friedrich und Albrecht berühren, er sie an diese bringen und nach ihrem Rathe handeln müsse. — k. k. Geh. Haus- und Hofarchiv in Wien, Register der Händel etc.

122. 1457. 7. Februar. Brixen. Cusanus lässt sich mehrere auf die Güter und Rechte des Hochstiftes Brixen bezügliche Urkunden als echt und unverfälscht erklären. — Sinnacher VI. 424.

123. 1457. 25. März. Brixen. Cusanus an die Herzogin Eleonore wegen der Vormundschaft über die Kinder wéiland Ludwig Sparenbergers, der in seinem und ihres Gemahls Dienst vor Pisein an einer Krankheit gestorben. — Liechnowski VII. bischöfl. Arch. Brixen.

124. 1457. 13. Juni. Brixen. Streit zwischen Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus wegen Besetzung und Patronatsrecht der Pfarre Taur. — Sinnacher VI. 425.

125. 1457. Circa 24. Juni. Wilten. Der Cardinal Cusanus will Lebensgefahr wittern; kehrt mit sicherem Geleite des Herzogs Sigmund von Innsbruck nach Brixen zurück, flieht von dort Anfangs nach Seben, Tags darauf nach Buchenstein, wo er mehrere Monate blieb, und nach allen Richtungen hin über Unsicherheit und Nachstellungen Klagen verbreitete. — Handlung zwisch. Card. Cusan. und Herz. Sigmund im Brixner Arch. Lad. 3. N. S. — Sinnacher VI. 426.

126. 1457. Circa 24. Juni. Cusanische Darstellung der Gefahren, die der Cardinal fürchten zu müssen glaubte. — Herzog Sigmunds Darstellung über die Vorgänge, aus denen der Cardinal auf einmal Lebensgefahr fürchten zu müssen vorgab. — Handlung zwischen Card. Cusan. und Herz. Sigmund im Brixner Arch. Lade 3. Nr. 8. S. 354.

127. 1457. Circa 24. Juni. Mühlbacher Bauern scheinen sich hergegeben zu haben als Werkzeuge zu einer Nachstellung gegen den Cardinal. (Cusanus sagt davon: isti rustici de Mühlbach excommunicati propter insidias contra me Cardinalem et Episcopum suum factas palam — supplicarunt pro absolutione) (Herz. Sigmund hingegen behauptet: Cum maxima injuria Ducis Conradus Bossinger Commissarius Cardinalis extorquere curavit coram notario et testibus in quadragesima confessione quorundam rusticorum in rebus concernentibus diffamationem suam super nece etc.) — Handlung zwisch. Cusan. und Herz. Sigmund im Brix. Arch. Lad. 3. N. S. p. 102.

128. 1457. 18. Juli. Instrumentum visitationis Collegii Neustift, quae visitatio ad instantiam Episcopi Brixinensis Nicolai de Cusa per dominum Nicolaum praepositum ad S. Dorotheam Wienae, et ad hoc ab eo advocatum facta, et puncta reformationis in hoc instrumento contenta una cum majoribus statutis collegio observanda tradita sunt. — Archiv. Neustift. V. V. 50.

129. 1457. 22. Juli. Innsbruck. Herzog Sigmund gibt den Bischöfen von Trient und Brixen Nachricht, dass er wegen Rüstungen in der Grafschaft Ortenburg in Kärnten sich zu Gegenrüstungen genöthiget sehe, doch ihren Stiftern ohne Schaden. — K. K. geh. Haus-Arch. Wien.

130. 1457. 23. Juli. Samstag Maria Magdalenenstag Innsbruck. Herzog Sigmund warnt die Bischöfe von Trient und Brixen wegen der von Kärnten her drohenden Feindesgefahr. — Geh. Haus-Arch. in Wien. Register der Händel. etc.

131. 1457. 24. Juli. Innsbruck. Herzog Sigmund befiehlt dem Adel, den Beamten und Unterthanen seiner Lande, sich wegen der in der Grafschaft Ortenburg Statt findenden Zusammenziehungen von Kriegsvolk zur Wehr zu rüsten. — K. K. geh. Arch. 32. 96 f. 136.

132. 1457. 1. August. Rom. Aeneas Sylvius wünscht den Cardinal Cusanus in Rom (diu nihil de tua dignitate accepi; — Ego tamen te in hac curia praesentem potius esse vellem, quamvis parum est, quod Cardinales republicae consulere possint. Sed juvaret me saepe in praesentia tua esse, et pro veteri more dulces sermones.) — Aen. Sylvii Epistol. 360.

133. 1457. 11. August. Venedig. Der Doge Foscari erlaubt dem Cardinal Cusanus, Bischöfe von Brixen, auf dessen Gesuch, Söldner zur Bewaffnung seiner Schlösser auf venetianischem Gebiete zu werben. — Sinnacher VI. 439. — Handlung zwisch. Cusan. und Herz. Sigmund im Brix. Arch. Lad. 3. N. 8. p. 364.

134. 1457. Gewaltthaten des Cardinals Cusanus gegen die Bergleute des Herzogs Sigmund von Tirol, und sein geheimes Einverständniss mit Johann Witowitz zur Aufnahme desselben in die bischöflichen Schlösser. — Handlung zwisch. Card. Cusanus und Herz. Sigmund im Brixner Arch. Lad. 3. N. S. 201. — Coronini tent. genealog. p. 372. fol.

135. 1457. Ueber die Vorfälle mit und wegen Witowitz. Cusanus leugnete ein Einverständniss mit ihm; Herzog Sigmund beschuldigte ihn desselben. — Handlung zwisch. Card. Cusan. und Herz. Sigmund im Brixn. Arch. Lad. 3. N. p. 393.

136. 1457. 23. August. Non. Cal. Sept. Rom. P. Callixtus III. drückt dem Bischof Leonard von Chur sein Staunen und seinen Schmerz aus über den, dem Cardinal Cusanus wiederfahrenen Vorfall, beschreibt diesen *) und fordert den Bischof unter Androhung der Excommunication auf, dem Cardinal etc. beizustehen. — Urkund. Brix. Arch. Lad. 3. N. 8.

137. 1457. 23. August. Rom. Das Cardinals-Collegium empfiehlt den Cardinal Cusanus, Bisch. von Brixen, dem Herzoge Ludwig von Baiern. (Auch hier Beschreibung der Nachstellungen die dem Cardinal gemacht wurden.) — Chmel Material. II. 132.

138. 1457. 23. August. Rom. Das Cardinals-Collegium bittet in einem mit dem an den Herz. Ludwig von Baiern gerichteten fast gleichlautenden Briefe den Bischof von Chur um Schutz für den Cardinal Cusanus. — Archiv. Repertor. in Innsbr. Lib. VI. fol. 505. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

139. 1457. Wahrscheinlich 23. August. Rom. P. Callistus III. droht dem Herzog Sigmund und allen dessen Unterthanen mit Bann und Interdict, wenn der Cardinal Cusanus nicht binnen 8 Tagen in volle Freiheit gesetzt, und ihm Bürgschaft für seine künftige Sicherheit gegeben werde. — Sinnacher VI. 441.

140. 1457. October? Schloss Andraz. Der Cardinal Cusanus schreibt aus Puchenstein, oder dem Schlosse Andraz, an Herzog Sigmund die Klage, dass er bereits 3 Monate auf eine Zusage der Freiheit und Sicherheit für sich und sein Capitel warte; er müsse die Schlösser und Gerichte um Brixen mit Namen: Rodeneck, Gufidau und Veltorns zu seiner und seiner Kirche Sicherheit und Freiheit haben; er wolle aber dafür den Herzog und seine Nachkommen zu Vögten und Schirmern des Gotteshauses haben, ihm alle Lehen verleihen, die von seinen Vorfahren den Vorfahren des Herzogs

*) Die Beschreibung bei Sinnacher VI. 440.

verliehen worden, und nicht allein mit den genannten Schlössern und Gerichten sondern mit dem ganzen Gotteshause eine ewige Einigung eingehen: er setzt hierauf auseinander, wie die Grafen von Tirol und Herzoge von Oesterreich zur Vogtei des Hochstiftes Brixen gekommen, und dass die Bischöfe von Brixen wahre Fürsten von Jeher gewesen: er ersucht den Herzog Sigmund die alte Freundschaft zu erneuern, und lässt durchblicken, dass er sonst einen andern Vogt wählen müsse. — Sinnacher VI. 441—447.

141. 1457. Von Puchenstein aus fing der Cardinal Cusanus an, seine Principien über des Bischofs von Brixen Herrschaft, und seine Forderungen und Ansprüche auf Lehen, Salz und Erze im Umfang des Bisthums zu entwickeln. (Herzog Sigmund sei Lehenmann der Kirche zu Brixen, der Bischof Herr in geistlichen und weltlichen Dingen.) — Handlung zwisch. Cardin. Cusan. u. Herzog Sigmund im Brixner Arch. Lad. 3. N. 8. p. 334.

142. 1457. Wie Herz. Sigmund das Sachverhältniss in Bezug auf Lehen, Salz u. Erze darstellt, als der Cardinal nach seiner Flucht nach Puchenstein glaubte, die Gerechtsame des Stiftes Brixen in dieser Beziehung gegen Herz. Sigmund wahren zu müssen. — Handlung zwisch. Card. Cusan. u. Herz. Sigmund im Brixner Arch. Lad. 3. N. 8. p. 354.

143. 1457. Herz. Sigmund behauptet, Salz und Erz und andere Regalien seien aus kais. Verleihung allzeit beim Stamme der Fürsten von Tirol gewesen, und keines rühre aus einem Brixnerischen Lehen her. — Handlung etc. Brix. Arch. Lad. 3. Nr. 8. pag. 362.

144. 1457. Herzog Sigmund lässt den Beweis führen, dass das Bisthum Brixen unter der Grafschaft Tirol stehe, und nicht umgekehrt, wie der Cardinal Cusanus glaube, der sich durch das Stift für einen Herzog, und geistlichen u. weltlichen Herrn halte. — Handlung etc. Brixner Arch. Lad. 3. N. 8. p. 359.

145. 1457. Wahrscheinlich *) October. Rom. Bulle des P. Callixtus III. wider den Herzog Sigmund, worin er ihn und seinen Anhang (*propter tantas ac tales persecuciones contra Cardinalem Cusanum*) mit dem Interdict belegt, bis der Cardinal in Freiheit und Sicherheit gesetzt sei. — *Copia coeva* im Brixner Arch. Lad. 3. N. 8.

146. 1457. Rath eines Notars an Herzog Sigmund, wie er sich durch eine Appellation an den Papst, und durch eine Gesandtschaft nach Rom gegen die Anklagen des Cardinals Cusanus schützen soll. — *Copia coeva* im Brixner Arch. Regestum Cusanum p. 19.

147. 1457. 1. Novemb. Herzog Sigmund sendet dem Cardinal Cusanus sicheres Geleite (*per dom. Neidegger et fecit sigillum appendere d. Ducis, d. Episcopi Curiensis, Comitis de Lupfen, de Kirchberg et caeterorum magnorum, ita quod fuerunt 7 sigilla. Et d. Cardinalis recusavit recipere, et scripsit d. Curiensi, se esse in arce munita ecclesiae et dioecesis suae, et se non esse expulsum.*) — *Ex Originali* im Brixner Arch. Lade 3. Nr. 8.

148. 1457. Vielleicht 1. Nov. Herzog Sigmund protestirt gegen das, dem Vernehmen nach, wider ihn ergangene Interdict, und anderes Strafverhängniss, und appellirt an den Papst Callixtus; er erklärt feierlich, dass er die Kirche nicht verachte, sondern das Interdict nicht anerkenne aus Achtung vor der Kirche, die sich durch ein solches Verfahren offenbar Verachtung zuziehen würde, besonders wenn Cusanus, dieser zum Missbrauch der Kirchengewalt geneigte Mann, das Interdict, promulgirte. (*„quia uerisimiliter timemus, quod huiusmodi interdictum, censurae, et poenae, si per d. Cardinalem Cusanum contingeret publicari, magis quam si per alium publicarentur, contemni contingeret, attento, quod idem Cardinalis multipliciter interdictum, censuras, et poenas praeter juris ordinem et sine causae cognitione etiam contra decreta sacrorum conciliorum et canonum pro leuissimis etiam causis fulminavit, et eisdem censuris abusus est. uti temporibus et locis producere sciemus.*“) — *Copia coeva* im Brixner Archiv Lade 3. Nr. 8.

149. 1457. 16. November. Mittwoch vor Elisabeth. Puchenstein. Unterhandlungen der Gesandten des Herzogs Sigmund — Völsecker, Christoph Kröll, Oswald Sebner.

*) Das Original dieser Bulle muss Cusanus nie aus den Händen gelassen haben; denn schon die drei gleichzeitigen Abschriften im Brixner Archive liefern sie ohne Datum, und einer dieser drei Abschreiber, ein gut unterrichteter Zeitgenosse vermuthet, sie sei gegeben „mense Octobri.“

Landeshauptmann an der Etsch, und Bischof Leonhard von Chur — mit dem Cardinal Cusanus zu Puchenstein. (Eine weitläufige, inhaltsreiche Urkunde.) — Brixner Archiv ex protocollo coevo.

150. 1457. 16. November. Puchenstein. Der Cardinal Cusanus schlägt eine Friedensvermittlung für sich und Herzog Sigmund vor, die zu München vor Herzog Albrecht vorgenommen werden sollte. (Item dass der rechtlich Tag gehalten werde vor Herz. Albrecht v. Bayern, — u. vor Johann Bischof in Eystett, u. Leonharten Bischof zu Chur. etc. — Sinnacher VI. 448. — Brixn. Arch. Lade 3. Nr. 8.

151. 1457. 16. Nov. ¹⁾ Puchenstein. Der Cardinal Cusanus schreibt an Oswald Sebner, Hauptmann an den Etsch, dass er die Antwort, die ihm der Herzog auf seinen Einigungsantrag vom October erwidert, nicht erwartet habe. (Der Herzog forderte, der Cardinal sollte auf alle dort enthaltenen Ansprüche Verzicht leisten.) Der Cardinal erbietet sich zu einer Zusammenkunft, und zeigt an, dass H. Albrecht von Baiern die Friedensvermittlung angenommen habe. — Sinnacher VI. 447.

152. 1457. 26. Dec. Schloss S. Raphael (Andraz.) Der Cardinal Cusanus fordert das Capitel von Brixen auf, einen oder mehrere Abgeordnete zur Zusammenkunft nach Bruneck zu senden, und seine Ansprüche zu unterstützen. — Sinnacher VI. 448.

153. 1457. 26. Dec. Raphaelsburg ²⁾ (Andraz.) Grundprincipien, von denen der Cardinal Cusanus bei seinem Streite mit Herzog Sigmund ausging: Wiederherstellung der kirchlichen und weltlichen Freiheit der Bischöfe von Brixen, wie selbe, nach Cusanus Ansicht, im Anfange, ehe die Schirmvögte Herrn der Brixner Kirche und die Bischöfe Capläne derselben wurden, bestanden hatte. Zu diesem Zwecke Wiedervereinigung der ursprünglichen brixnerischen Besitzungen im Noricum, welche allmählig an die Grafen von Tirol, von Görz und Habsburg übergegangen seien. (Diese Urkunde lässt tief in den Geist und die Absichten des Cusanus hineinschauen.) — Aus den Orig. im Brixner Arch. Lad. 3. N. 8.

154. 1458. 13. Januar. Bruneck. Grosse Zusammenkunft der streitenden Parteien in Bruneck; es erscheinen die Gesandten des Herzogs Sigmund, des Cardinals und des Capitels zu Brixen: der Cardinal fordert alle Schlösser des Inn- und Norithales, und will als ihr wahrer Herr und Eigenthümer anerkannt werden. Antwort der erstaunten und auf eine solche Forderung weder gefassten noch mit Instructions versehenen Gesandten des Herzogs. — Schluss-Einberufung eines andern Tages. — Handlungen zwischen dem Cardinal Cusanus und Herz. Sigmund, im Brix. Arch. Lad. 3. N. 8. copia coeva. — Sinnacher VI. 448.

155. 1458. 20. Januar. Wien. Dienstreviers des Gregor von Haimburg für Erzherz. Albrecht; er tritt in Albrechts Dienste so ausschliesslich, dass er allen andern Herrn den Dienst aufkündet; wird hierauf auch Herzog Sigmund von Tirol bekannt. — Chmel Material. II. 143.

156. 1458. 20. Januar. Brixen. Das Domecapitel von Brixen ersucht den Cardinal Cusanus sehr dringend, unter Hinweisung auf die Gefahren, die sonst entstehen könnten, einen andern Tag, der ihm gebothen wurde, anzunehmen. — Handlungen etc. im Brix. Arch. Lad. 3. N. 8. p. 96.

157. 1458. 21. Januar. S. Agnesen-Tag S. Raphaelsburg. Antwort des Cardinals Cusanus an die Gesandten des Herzogs Sigmund, an den Bisch. von Chur und Oswald Sebner, er erklärt, wie sein bisheriges Zuwarten 27 Wochen lang vergeblich gewesen, lässt durchblicken, dass er bald abreisen werde, jedoch nicht ungeneigt sei, einen andern Tag zu beschicken, wenn man diesen bald an einem ihm beliebigen Orte zusammenrufen wolle. — Handlungen etc. im Brixn. Arch. loco citato.

158. 1458. 21. Januar. Die S. Agnetis. In Castro S. Raphaelis. Des Cusanus argwöhnische, die Absichten des Herzogs Sigmund verdächtigende, gegen das Domecapitel bittere und grobe Antwort auf das Schreiben desselben vom 20. Januar. — Enthält auch über die Excommunication einiger Domherrn etwelche — aber dunkle Stellen. — Handlungen etc. im Brix. Arch. I. c.

¹⁾ Das Datum dürfte unrichtig sein.

²⁾ Cusanus nennt das Schloss Andraz wegen des Schutzes, den es ihm gewährte, ganz willkürlich Raphaelsburg; historischer Name war dieser nie.

159. 1458. 28. Januar. Innsbruck. Herz. Sigmund schreibt dem Cardinal Cusanus, dass, nachdem auf dem Tage zu Bruneck der Cardinal solche Forderungen gestellt habe, für welche die herzogl. Boten keine Gewalt gehabt zu thaidigen, er sich zu keinem fernern Tage herbeilassen könne, ehe er nicht seine Vettern in Kenntniss gesetzt habe, welche die Sache viel berühre. Wolle der Cardinal an des Herzogs Sigmund Erbgut Forderungen stellen, so werde ihm Sigmund vor der rechtlichen Behörde Rede und Antwort geben; wolle er aber dieses Erbiethens ungeachtet wider ihn etwas vornehmen, so werde der Cardinal verstehen, dass der Herzog solches nicht dulden könne. — Sinnacher VI. 449. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

160. 1458. 3. Februar. In Castro S. Raphaelis. Der Cardinal Cusanus ruft den gesammten Seelsorgeklerus seiner Diöcese unter Androhung der Excommunication und Suspension von aller Ausübung der seelsorglichen Verrichtungen für den Fall des Ungehorsams zu einer Zusammenkunft nach Brixen auf die feria quarta nach dem Sonntag Invoceavit. (23. Februar.) — Handlungen etc. im Brixn. Arch. loc. cit.

161. 1458. Herzog Sigmund beruft, als Gegengewicht gegen die Cusanische Einberufung des Clerus, eine Gesandtschaft des Domcapitels von Brixen und der Städte des Bisthums Brixen nach Innsbruck. — Handlung. etc. im Brix. Arch. loco citat. p. 22.

162. 1458. Das Domcapitel von Brixen sendet Bothen nach Innsbruck (Theobald von Wolkenstein, Meister Michael von Natz, und Conrad Tegmair mit mehreren Laien,) nachdem der Pfarrer von Innsbruck auf sein Gesuch wegen der Cura animarum vom Cardinal eine abschlägige Antwort erhalten. — Handlungen etc. p. 22.

163. 1458. 6. Februar. Innsbruck. Freundschaftliches Schreiben der Brixner Abgeordneten an Cusanus, worin sie ihn über ihre Ankunft in Innsbruck, über die dort herrschende aufgeregte Volksstimmung, und über die allgemeine Missbilligung der gesperrten Seelsorge, so wie über die Gefahren in Kenntniss setzen, welche dem Clerus und der Kirche aus dieser allgemeinen Aufregung drohen, und worin sie um kluge Nachgiebigkeit bitten. — Handlungen etc. loco cit. p. 23.

164. 1458. 6. Februar. Innsbruck. Wichtige Verhandlungen, welche zu Innsbruck Statt fanden. — Sinnacher VI. 450.

165. 1458. 6. Februar. Innsbruck. Herzog Sigmund protestirt und appellirt in Gegenwart vieler Edlen und fürstlicher Männer gegen die dem Vernehmen nach wider ihn vom Papste bereits erlassene Strafbulle, als gegen eine nur durch falsche Inzichten erwirkte, mithin ungerechte Massregel. — Copia coeva in Arch. Brixn. Lade 3. Nr. 8.

166. 1458. Eine zweite Appellation des Herzogs Sigmund, deren Datum nicht bestimmt werden kann; sicher wurde sie noch vor der Publication der päpstlichen Bulle, welche das Interdict über das Land verbängte, abgefasst. — Handlung. etc. p. 43—46.

167. 1458. 6. Februar. Innsbruck. Herzog Sigmunds Protestation und Erklärung in Betreff der persönlichen Sicherheit des Cardinals. — Handlungen etc. p. 29.

168. 1458. Frömmigkeit der Herzogin Eleonora, Herz. Sigmunds Gemahlin, die durch die Suspension des Gottesdienstes in Innsbruck durch den Cardinal Cusanus mehr als irgend Jemand gekränkt war. (Nam illis diebus cottidie iuit in Wiltinam pro cultu divino.) — Handlungen etc. p. 23.

169. 1458. 6. Februar. Innsbruck. Form, in welcher des Herzogs Sigmund Appellation und Protestation vor sich ging. — Handlung. etc. p. 25.

170. 1458. Brixen. Das Brixner Capitel sendet Bothen mit der Nachricht über die Innsbrucker Verhandlungen an den Cardinal Cusanus nach Lichtenstein. Handlungen etc. loco citat.

171. 1458. Bericht eines bischöflichen Gesandten über die Innsbrucker Verhandlungen an den Cardinal Cusanus, (Sehr weitläufig und wichtig auch über die Brunecker Zusammenkunft.) — Brixn. Archiv. Lade 3. Nr. 8.

172. 1458, 10. Februar. In Castro S. Raphael. Des Cusanus fanatische Antwort auf den wohlmeinenden Brief, welchen Theobald Wolkensteiner, Michael v. Natz und Conrad Tegmair aus Innsbruck am 6. Februar an ihn geschrieben. — Handlungen etc. im Brixn. Archiv. Lade 3. Nr. 8. p. 24.

173. 1458. Wahrscheinlich 10. Februar. In Castro S. Raphaelis. Antwort des Cardinals Cusanus auf den Bericht des Capitel-Gesandten. Inbegriff aller Klagen.

die er gegen Sigmund hatte voll Bitterkeit gegen die Fürsten, Verdrehung seiner Absichten, Verdächtigungen und Sophistereien. Ein merkwürdiges Actenstück! — Handlungen etc. im Brixn. Archiv. p. 35. etc.

174. 1458. 10. Februar. Freitag vor Sonntag *Esto mihi*. Herzog Sigmund erkennt den Bürger von Hall, Mathesen Getzner, zu seinem vollmächtigen *Procurator* und Anwalt in der Appellations-Angelegenheit wider den Cardinal Cusanus und Rom. — Geh. Haus- und Hofarchiv, Register der Händel etc.

175. 1458. Brixen. Schreiben des Generalvicars von Brixen, Gebhard von Bulach, an alle Pfarrer im herzoglichen Gebiete, worin er ihnen die Einstellung alles und jedes Gottesdienstes ankündigt, wenn innerhalb der Aschermittwoche und des Sonntags *Laetare* kein Vertrag zwischen dem Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus zu Stande kommt. — Handlungen etc. pag. 57. — Sinnacher VI. 454.

176. 1458. 19. Februar. St. Petri Stuhlfeier. Das vom Herzog Sigmund dem Cardinal ausgefertigte „Sicheres Geleits-Instrument“ wird an den Thoren der Cathedralkirche zu Brixen angeschlagen. — Handlungen etc. p. 38.

177. 1458. 20. Februar. Montag nach *Invocav.* Innsbruck. Herzog Sigmund ertheilt dem Bischofe Georg von Trient sicheres Geleite für ihn und sein Gefolge zur Reise nach Innsbruck. — Tridentin. Archiv. Repertor. p. 637.

178. 1458. 21. Februar. Brixen. Protestation und Appellation des gesammten aus dem herzoglichen Gebiete nach Brixen berufenen Seelsorge-Clerus gegen die von Cusanus angeordnete Aufhebung der *cura animarum*, welche um *Mittfasten* eintreten sollte. (Die Namen der Versammelten liefert Sinnacher.) — Handlungen etc. *loco citat.* — Sinnacher VI. 454.

179. 1458. Brixner Gesandtschaft vor dem Cardinal in Puchenstein mit Vorstellungen über den Schaden, der aus dem angedrohten Interdict über das Hochstift und Land kommen dürfte. — Sinnacher VI. 455.

180. 1458. 23. Februar. Brixen. Versammlung des einberufenen Clerus in Brixen fast hundert Mann. — Vorlesung des Briefes, worin Cusanus die Domherrn Gebhard von Bulach und Simon von Welen als seine Stellvertreter zu den Eröffnungen und Verhandlungen ermächtigt. — Gebhards Aufforderung zur Beobachtung des Interdictes. — Inquisition über Herzog Sigmunds supponirtes Attentat auf den Cardinal. — Ungewissheit. — Gebhards Bestimmungen über den Anfang und die Beobachtung des Interdicts. — Handlungen etc. im Brixn. Archiv. Lade 3. Nr. 8. p. 41—43.

181. 1458. 23. Febr. Innsbruck. Herzog Sigmund hält eine ständische Versammlung in Innsbruck; — trägt seine Klagen vor; — Michael von Natz bischöflicher Gesandter daselbst. — Landschaftliche Gesandtschaft an den Cardinal nach Puchenstein. — Handlung. etc. p. 45.

182. 1458. 25. Febr. Dr. Lorenz Blumenau (dessen sich Herzog Sigmund in seinem Streite mit Cusanus als Juristen und Canonisten bediente) überreicht dem Cardinal in Puchenstein die Appellation des Herzogs Sigmund an den Papst. — Handlungen etc. p. 43.

183. 1458. 27. Febr. *Dominica Reminiscere*. Brixen. Der versammelte Seelsorge-Clerus heftet seine am 21. ausgefertigte Protestation und Appellation an den Kirchthüren in Brixen an. — Handlungen etc. p. 43.

184. 1458. 3. März *). Puchenstein. Antwort, welche der Cardinal Cusanus den Abgeordneten der Landschaft, als: Conrad Propst zu St. Michael, Johann Lesch, Prior zu Wilten, Hiltprand Fuchs von Fuchsberg, Jörg von Annenberg, Hermann Aichhorn, Bürgermeister an Meran, Paul Heuperger Bürger zu Hall, Benedikt Stollprock zu Schwarz und Conrad Hertlein auf dem Ritten, gab, als sie einen Anstand und eine Entscheidung des Streites auf dem *Rechtswege* verlangten. — Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 8.

185. 1458. Zweite ständische Gesandtschaft an den Cardinal nach Puchenstein. Die Gesandten waren: Johann Salzbach, Dechant und Domprobst zu Trient; Wernher Fuchs von Fuchsberg und Heinrich Hausmann im Namen des Bischofs von Trient; Bischof Leonhard von Chur, und ein Ausschuss der Landschaft. — Handlung. etc. p. 48. — Sinnacher VI. 457.

*) Das Datum bei Sinnacher ist falsch.

186. 1458. Mittefasten circa 12. April. Der Cardinal Cusanus verhängt das Interdict über das Land Tirol. — Sinnacher VI. 457.

187. 1458. 12. März. Herzog Sigmund ertheilt seiner Gemahlin Eleonora Vollmacht, die Grafschaft Tirol während seiner Abwesenheit zu verwalten, als er nach dem Tode des Königs Ladislav von Ungarn nach Oesterreich zog. — Schatz-Archiv. Repertor. in Innsbr. V. p. 707. — Liechnowski VII. k. k. g. Arch.

188. 1458. Wo das Interdict in den Dominien des Herzogs Sigmund gehalten wurde? — Was der Vicar Gebhard that, um es halten zu machen? — Handlungen etc. p. 52.

189. 1458. 14. März. Bruneck. Der Vicarus Gebhard von Bulach kündigt mehreren namentlich aufgeführten Pfarrern aus den Dominien des Herzogs Sigmund an, dass sie von der *Dominica Laetare* an von der Ausübung der Seelsorge suspendirt seien. — Handlungen etc. p. 53.

190. 1458. Scandale und Uneinigkeiten, die aus der Ankündigung des Interdicts durch den Meister Gebhard entstanden; er wendete die *C. Felie. et Cle. si quis suadente* etc. an, während sie auf Cusanus gar keine Anwendung zuließ; er dehnte das Interdict sogar auf die Görzer und Brixner Territorien aus. — Handlungen etc. p. 54.

191. 1458. 20. März. Andraz. Der Cardinal Cusanus trägt dem Michael von Natz auf, die von ihm bewilligten Abänderungen in Betreff des Interdictes bekannt zu machen. — Sinnacher VI. 459 unvollständige Urkunde. Brix. Arch. Lad. 3. N. 8. *coeva* Abschrift vollständig; sie fängt an: „*aprim in castro S. Raphaelis Lune post Judica.*“

192. 1458. Der Cardinal Cusanus sendet den Meister Michael von Natz nach Innsbruck, um, falls die Herzogin und die Statthalter einen Tag zusicherten vor dem 2. Juli, den Pfarrern des Unterinnthales die Seelsorge zu verlängern. Als dies zugesichert wurde, herief Michael von Natz Abgeordnete des Clerus mit den Formaten nach Innsbruck oder Wilten. — Handlungen etc. p. 54.

193. 1458. 30. März. Coena Domini. Puchenstein. Der Cardinal Cusanus weicht am Gründonnerstag das *h. Oel* in Puchenstein. — Seine Gebote und Verbote, wenn es vorzuenthalten sei. — Es wurde dessenungeachtet Allen mitgetheilt, weil man die Appellation für rechtfertigend, und das Interdict für wirkungslos hielt. — Handlungen etc. p. 56.

194. 1458. 30. März. In die Coenae, in Castro S. Raphaelis. Der Cardinal Cusanus verbiethet dem Magister Michael von Natz denen, die die Protestation unterschrieben und appellirt haben, das heil. Chrisma auszuthemen. — *Copia coeva* im Brix. Arch. Lad. 3. N. 8.

195. 1458. Ostern. Wie die Interdicts-Sachen um Ostern standen. — Sinnacher VI. 461.

196. 1458. 24. April. Die S. Georgii, Castrum Raphaelis. Schreiben des Cardinals Cusanus an die ihm ergebenden Domherrn, dass er nach Veldes in Krain reise, um das Schloss wieder an die Kirche zurück zuerhalten, dass er ungefähr 6 Wochen auszu bleiben gedenke bis Herzog Sigmund zurückkehre, dass sie bei Verleihung der Praehenden vorsichtig sein sollen gegen die Domherrn Freiburger, Neundlinger, und Steinhorn. — *Regestum Cusanum* im Brix. Arch. Lad. 1. N. 51. p. 21. — Sinnacher VI. 462.

197. 1458. 30. April. Veldes. Der Cardinal Cusanus zu Veldes in Kärnten. Auch dort Untersuchung der Rechte und Befreiung der Herrschaft von Oberherrlichkeit und Einfluss des Patriarchen von Aquileja. — Sinnacher VI. 463.

198. 1458. Circa 11. Mai. Wien. Gregor von Haimburg erscheint in Wien in Gesellschaft des Herzogs Sigmund. — Sinnacher VI. 464.

199. 1458. 17. Juni. Andraz. Der Cardinal Cusanus bestätigt die Wahl eines Coadjutors für den Abt von Wilten. — Sinnacher VI. 465.

200. 1458. 21. Juni. Brixen. Rundschreiben des bischöfl. Vicars Gebhard von Bulach an alle Seelsorger, dass, wenn bis Maria Heimsuchung keine Aussöhnung zwischen dem Herzog Sigmund und dem Cardinal Cusanus stattfindet, vom 4. Juli angefangen das Interdict in seiner ganzen Strenge eintreten werde. — Handlungen etc. p. 57—59. — Sinnacher VI. 465.

201. 1458. Der Kaiser Friedrich, der Erzherzog Albrecht, der Bisch. von Trient, die Herzogin Eleonora legen sich ins Mittel, und erwirken eine Verlängerung des Ter-

mins für eine Zusammenkunft zur Beilegung der Streitigkeiten mit dem Cardinal Cusanus. — Handlungen etc. p. 59.

202. 1458. 2. Juli. Montag vor St. Ulrich Innsbruck. Vertrag zwischen der Herzogin Eleonora und dem bishöfl. Abgeordneten Michael von Na'z etc. über Verlängerung der Frist für einen gültigen Vergleich, der innerhalb Mariae Heimsuchung und Mariae Geburt in Trient zu Stande kommen soll. — Handlungen etc. p. 60.

203. 1458. 7. August. Montag vor Laurentii. Innsbruck. Die Herzogin Eleonora berichtet dem Cardinal Cusanus auf sein durch den Neidegger ihr zugesendetes Schreiben, dass sie von Herzog Sigmund die Bewilligung erhalten habe, einen gültigen Tag mit ihm zu halten auf S. Bartholomäustag zu Brixen, Bruneck oder Sterzing in Gegenwart beider Fürsten oder deren Bevollmächtigten. — K. K. geh. Haus- und Hof-Arch. in Wien. Register der Händel etc.

204. 1458. 8. August. Erchtag vor Laurenti. Innsbruck. Herzog Sigmund kommt wieder zurück aus Oesterreich nach Tirol. — K. K. geh. H. und Hof-Arch. in Wien. Register der Händel etc.

205. 9. August. 1458. Laurenti Abend. Innsbruck. Herzog Sigmund gibt dem Jacob von Thunn zu Gufidaun einen Verweis wegen seines Verfahrens gegen die Bürger von Clausen (Unterthanen des Cardinal Cusanus): er habe ihm nicht geothem, den Bürgern von Clausen ihr Gut und Gülden zu verhaften und niederzulegen; er soll das mit Beschlag belegte freigeben, und die Bürger nicht ferner belästigen. — K. K. geh. Arch. Register der Händel etc.

206. 1458. 19. August. Rom. Aeneas Sylvius als Pius II. zum Papste erwählt. — Sinnacher VI. 468.

207. 1458. 24. August. Brixen. Nach Sigmunds Rückkehr aus Oesterreich wird ein Tag nach Brixen anstatt nach Trient anberaunt. Der Bischof von Trient und die Herzogin Eleonora sind Mittelspersonen. Gesandte der Herzogin — des Cardinals; — Verhandlungen zu Brixen vom 24.—28. August. Zusammenkunft der Gesandten mit dem Cardinal im Thale Lisen. — Uebereinkunft über 12 Artikel; Bestimmung eines Tages auf Georgi 1459 zur Schlichtung der noch streitigen Punkte. — Der Cardinal predigt in Taufers und Bruneck. — Absolution der Priester. — Handlungen etc. p. 61.

208. 1458. 2. Sept. Rom. P. Pius II. verkündigt dem Herzoge Sigmund seine Erwählung zum Papste. — Chmel Material. II. 160.

209. 1458. 14. Sept. Der Cardinal Cusanus von Brixen reiset nach Rom zur Beglückwünschung des neuen Papstes Aeneas Sylvius. — Sinnacher VI. 466. 469.

210. 1458. 14. Sept. Brixen. Verzeichniss der Curatoren, welche der Cardinal Cusanus bei seiner Abreise nach Rom zur Verwaltung des Bisthums Brixen in geistlicher und weltlicher Hinsicht zurückliess. — Handlungen etc. p. 61.

211. 1459. 1. Januar. Mantua. P. Pius II., bewogen durch des Lorenz Blumenau, des Gesandten des Herzogs Sigmund, Aufklärungen, bewilligt dem Herzoge Sigmund aus Liebe zum Frieden, einen Termin von zwei Jahren, um seinen Rechtsstreit mit dem Cardinal Cusanus auszutragen. — Handlung zwisch. dem Herz. Sigmund und dem Cardinal Cusanus im Brixn. Arch. Lad. 3. N. 8. p. 80 etc.

212. 1459. 12. Januar. Rom. P. Pius II. beauftragt den Cardinal Cusanus alle bairischen Prämonstratenser Klöster nach dem Muster des Klosters Wilten zu reformiren, wozu er von dem Herzoge Albrecht von Baiern war ersucht worden. — Burglehner Tirol. Adler II. erste Abtheilung p. 324.

213. 1459. 12. Januar. Rom. Der Cardinal Cusanus bestellt den Abt Mösel von Wilten zum Visitator der Prämonstratenser Klöster in Baiern. — Sinnacher VI. 472.

214. 1459. 18. Januar. 15. Calend. Februar. Mantua. P. Pius II. verdammt die Appellation „a Romano Pontifice ad futurum Concilium“ als „sacris canonibus adversum, et rei christianae noxium et erroneum“ unter Androhung der Excommunication „ipso facto incurrendae, a qua nisi Pontifex Romanus et in mortis articulo nemo absolvere possit.“ und unter Androhung der Strafen, welche auf Majestäts-Verbrechen und „haeretica pravitas“ gesetzt sind. — Original im Brixn. Arch. Lad. 3. N. 9. Lit. S.

215. 1459. 25. Januar. Interamn. P. Pius II. ladet den Herzog Sigmund zu der nach Mantua herrfenden Fürsten-Versammlung ein, um wegen Hülfe gegen die Türken zu berathen. — K. K. Geh. Arch. in Wien.

216. 1459. (7—25. März.) In Quadragesima. Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen dem Herzoge Sigmund und dem Cardinal Cusanus. Bossinger erpreest in der Beicht von Bauern das Geständniss eines Mordanschlages des Herzogs auf den Cardinal.

Sigmund fordert ^m₁₀₀ Ducaten Injurien-Entschädigung und Einkerkering des Bossinger. Dieser beruft sich auf Aufträge des Cardinals, und erklärt weniger gethan zu haben, als er sollte. — Handlung etc. im Brixn. Arch. p. 62.

217. 1459. 23. April. Die S. Georgii Rom. Der Cardinal Cusanus an seine Domherren, bittere Klagen über den Herzog Sigmund, dass er von der Anordnung eines Tages nach Sterzing zu spät Nachricht erhalten habe; er nimmt den Conrad Bossinger in Schutz und behauptet, dass, wenn auch das Zeugniss der Mühlbacher Bauern nichts gelte, Sigmund sich selbst verrathe und selbst anklage. — Handlung etc. p. 102.

218. 1459. 24. April. Sterzing. Herzog Sigmund hält den noch vor Georgi einzuberufenden Tag, wie früher verabredet war, nicht, sondern veranstaltet dafür eine Zusammenkunft am S. Georgitag in Sterzing. — Handlung etc. p. 63.

219. 1459. Absendung einer Gesandtschaft an den Cardinal Cusanus nach Rom mit Bericht über den Sterzinger Tag, voll Aufklärung über die Verhandlungen daselbst, und über die Festsetzung eines neuen Termins bis Jakobi. — Handlung etc. p. 63.

220. 1459. 1. Mai. Philipps- und S. Jakobs-Tag. Brixen. Wahl und Abordnung einer Gesandtschaft an den Cardinal Cusanus nach Rom, und Bestimmung der Punkte, die ihm vorgetragen werden sollten. — Handlung etc. p. 65.

221. 1459. Rom. Der Cardinal Cusanus gibt der Gesandtschaft des Gotteshauses Brixen in Betreff der Hauptsache keine Antwort, weist sie aber an den Papst nach Mantua mit Vorschlägen, die er (Cusanus) zur Beilegung der Streitsache macht. — Handlung etc. p. 66.

222. 1459. Rom. Der Cardinal Cusanus gibt dem Brixner Domcapitel eine ausweichende Antwort, als es ihn um Bestätigung der Capitels-Freiheiten in der Form, wie sie von den frühern Bischöfen von Brixen bestätigt worden waren, ersuchte. („Respondit dom. Cardinalis, quod ista privilegia approbaret, quantum de jure posset, et sine praejudicio pontificalis dignitatis.“) — Handlung etc. p. 67.

223. 1459. 1. Mai. Florenz. P. Pius II. beglaubiget seinen Legaten, Stephan von Forli, bei dem Herzoge Sigmund; er schickte ihn, um Friede und Eintracht unter den deutschen Fürsten zu stiften, und um die Deutschen gegen die Türken zu waffnen, („etsi a ceteris christianis bene speravimus, nullos tamen populos, nullam gentem auf nationem majora Alemannis praesidia rei christianae allaturam credimus, quam scimus, vidimus, novimus fidei ardore, religionis devotione christianissimam, virorum fortium abundantia potentissimam etc.“) — Chmel Material. II. 169.

224. 1459. 1. Juni. Mantua. Eröffnung der Fürstenversammlung zu Mantua. — Bonelli III. p. 260. — Barbaeovi II. 74. — Sinnacher VI. 471.

225. 1459. 16. August. Brixen. Das Domcapitel sendet einen Boten an den Cardinal Cusanus, 1, um die Bestätigung des vom Capitel präsentirten Hospitalers in Klausen, 2, um die Bestätigung der Privilegien des Capitels zu erlangen; denn der Cardinal wollte ersteres zu grossem Schaden des Spitals an sich ziehen, die Privilegien nur bedingungsweise bestätigen. — Handlung etc. p. 67.

226. 1459. 5. Sept. Rom. Antwort des Cardinals Cusanus auf den Brief des Capitels vom 16. August: er habe nie etwas anderes als das Wohl der Armen, mithin auch das Wohl des Hospitals im Auge gehabt, er willige in die Präsentation des Stainhorn, doch soll dieser mit andern Brixner Gesandten nach Mantua kommen, die Investitur zu holen, indess wolle er ihn auch sonst bestätigen. In Betreff der Privilegien-Bestätigung vertröstet er die Domherren auf seine Rückkehr nach Brixen; er klagt, dass ihm niemand etwas über die Anstalten des Herzogs Sigmund zur Reise nach Mantua berichte; der Papst habe ihn aufgefordert in Rom zu bleiben, doch wolle er zum Wohl der Kirche wieder nach Brixen zurück kommen. — Handlung etc. p. 70.

227. 1459. 21. Sept. Mantua, P. Pius II. Credenziale für den Erzbischof Hieronymus von Creta und Magister Franz von Toletto seine Gesandten an Herz. Sigmund. — Lichnowski V II. K. K. geh. Arch.

228. 1459. Anfangs October. Das Brixner Domcapitel sendet den Stephan Stainhorn und den Georg Gölser als Gesandte nach Mantua „ad interessendum tractatibus et con-

sentendum vice et nomine capituli, quatenus opus foret, in concordiam super differentiis inter Cardinalem et Ducem exortis, et ad approbandum arbitrium, si quod per Papam fieri contingeret, ac alias ad dicendum et faciendum in praemissis necessaria et opportuna. — Handlung etc. p. 71.

229. 1459. Anfangs October. Brixen. Memoriale, welches vom Brixner Capitel der Gesandtschaft nach Mantua mitgegeben wurde — Privilegien des Brixner Domcapitels, welche dem Cardinal Cusanus zur Bastätigung vorgelegt werden. — (Zwei weitläufige Urkunden.) — Handlung etc. p. 71. 74.

230. 1459. 2. October. Mantua. P. Pius II. mahnt den Herz. Sigmund wiederholt, sich nach Mantua zu begeben, um im Streite zwischen dem Cardinal Bischofe und dem Herzoge zu entscheiden. (Venit ad nos Magister Andreas Mack sollicitator et ex eo intelleximus propterea ipsam nobilitatem non venisse, quia audivisset Cardinalem non esse, Mantuam ad nos venturum. Der Cardinal sei schon gekommen.) — Lichnowski VII. K. K. geh. Arch.

231. 1459. 27. October. Venedig. Der Doge Pasqual Maripetro ertheilt dem Herzog Sigmund und seinem über 400 Mann starken Gefolge einen Geleitsbrief zur Reise nach Mantua. — Lichnowski VII. K. K. geh. Arch.

232. 1459. 10. Nov. Mantua. Ankunft des Herzogs Sigmund in Mantua. Verhandlungen über den Streit mit Cusanus. Gregor von Heimburg Wortführer und Sachwalter des Herzogs. Vergebliche Bemühungen des Papstes und der kais. Gesandten (et ostendit litteram domini Cardinalis de culpatione necis, quae erat de manu sua, et petivit sibi satisfieri de istis injuriis sibi (Duci) illatis. D. Cardinalis respondit: verum esse, illam litteram exhibitam esse de manu sua, sed dixit, in ea d. Ducem non nominasse. — „Papa diu tractavit et magnam diligentiam fecit de concordia habenda. Item dom. Aistetensis, dom. Episcopus Tridentinus, Marchio Badensis et mgr. Johannes Hinderbach oratores imperatoris, sed absque concordia.“ — Handlung etc. p. 79.

233. 1459. Mantua. Klagen des Herzogs Sigmund gegen den Cardinal Cusanus auf der Fürstenversammlung zu Mantua, wegen der Unehre, so ihm der Cardinal durch seine Inzucht zugezogen; wegen der grossen Mörderei und Mannsschlacht in Eneberg, wegen Interdict und Aufhebung der Seelsorge etc. — Sinnacher VI. 475.

234. 1459. Mantua. Wie der Cardinal Cusanus die Mantuaner-Verhandlungen darstellt. (Aus seinem Manifeste.) — Handlung etc. p. 335.

235. 1459. 29. Nov. Penultima Nov. Herzog Sigmund kehrt unverrichteter Dinge wieder in seine Lande zurück. — Handlung etc. p. 79.

236. 1459. Nov. P. Pius II. schreibt an Herzog Sigmund, und setzt für ihn und den Cardinal Cusanus einen Tage gegen Trient fest auf Epiphaniae 1460. — Handlung etc. p. 81.

237. 1459. 18. Dec. Brixen. Achtungsvoller, jedoch energischer Brief des Brixner-Capitels an den Cardinal Cusanus über die sonderbare Unterschreilung der Capitelfreiheiten, mit der dringendsten Bitte dieselben zu bestätigen. — Handlung etc. p. 103—105.

238. 1459. Die Jovis 20. Dec. Brixen. Bericht des Capitels von Brixen an den Cardinal Cusanus über die Lügen des Bossinger, der ihm so viel Falsches berichtet. Sie dringen auf Bestrafung desselben, Ausschliessung von der Gütergemeinschaft, dem Gottesdienste, und auf Entfernung von dem Amte. — Handlung etc. p. 105.

239. 1459. 21. Dec. In die S. Thomae. Herz. Sigmund lässt das Capitel zu Brixen zur Erklärung auffordern: wessen er sich in Bezug auf die Sicherheit des Landes vom Capitel zu versehen habe? worauf ihm dieses antwortet: „Sie haben allzeit an der Herrschaft von Oesterreich gethan, was zu Fried und Einigkeit gedient hat, und wollen das auch thun nach allen billigen Dingen.“ — Handlung etc. p. 83.

240. 1459. 30. Dec. Mantua. Breve des P. Pius II. an die Bürger und Gemeinde von Brixen, Bürger und Gemeinde von Bruneck und C'ausen; er setzt die Gründe auseinander, warum der Papst den Cardinal als für die kirchlichen Interessen unentbehrlich nicht an seine Kirche entlassen könne; fordert sie auf, während der Abwesenheit des Hirten noch treuer an die Kirche und an den Praesul zu halten gegen jeden, der sie wider ihn etwa aufreiten wollte. — Handlung etc. p. 109.

241. 1459. 31. Dec. Mantua. Schreiben des P. Pius II. an das Brixner-Capitel, dass er auf Ersuchen des Cardinals Cusanus die Privilegien des Capitels reiflich untersuchen, und alles bewilligen werde, was sich billig bewilligen und bestätigen lasse. Er fordert

das Capitel auf, sich in der treuen Anhänglichkeit an den Cardinal nicht erschüttern zu lassen und in gewisse Forderungen nicht einzuwilligen. — Handlung etc. p. 106.

242. 1460. Notizen über Gregor von Hainburg. — Sinnacher VI. 504.

243. 1460. Erbitterte Stimmung des Volkes gegen den geistlichen Stand im allgemeinen. (Als das Brixner-Capitel den Papst um einen Vicar in spiritualibus bath, motivirte es seinen Antrag auf folgende Weise: „Sanctitas sua provideat saluti animarum; alias timetur maximum ecclesiae et ecclesiasticis personis periculum imminere, ex quo populus plurimum alias concitatus est pro hoc temporum conditione contra ecclesiasticum statum.“ — Handlung etc. p. 132.

244. 1460. 1. Januar. Mantua. Willfährige Antwort des Cardinals Cusanus an die Domherrn von Brixen auf die beiden Briefe des Capitels vom 18. und 20. Dec. über Bossinger („prima concernit d. Conradum Bossinger, in qua aliqua narratis, quae prius nunquam nec legi nec audivi“) über die Formel, mit welcher Cusanus die Capitelfreiheiten unterschrieben hatte (videmini in fine iustitiam adire velle, quam etsi non sit necessarium, tamen illam nunquam recusabo, imo offero per praesentes, ea enim, quae justa sunt, libentissime acceptabo; et exequar. Et quia Sanctiss. Dominus noster (Papa) habet negotium illud in manu usque ad determinationem Sanctitatis suae non erit necessarium plura scribere ad puncta in litera vestra contenta, sed rogo considerare afflictionem meam, quam pro iustitia ecclesiae meae subii, et non solum non detis afflictionem afflicto, sed pro debito et honore vestro fidelitatem forti animo ostendatis.“) — Handlung etc. p. 107.

245. 1460. 2. Januar. Mantuae. P. Pius II. Breve zu Gunsten des Herzogs Sigmund an den Bischof von Basel und an die Äbte von Stams und Kempten mit dem Auftrage, alle wie immer verpfändeten und abhanden gekommenen Besitzungen wieder an den Herzog zurück zubringen. — Chmel Material. II. 187.

246. 1460. 6. Januar. In die Epiphaniae. Zweite Gesandtschaft des Herzogs Sigmund an das Domkapitel von Brixen; (Graf Heinrich von Lupfen, Parcival von Annenberg, und Hans Kripp) Klagen des Herzogs; sein Begehren nach einer runden klaren Antwort, ob das Gotteshaus und Kapitel zu Brixen die bestehende Verschreibung und Einigung halten wolle oder nicht? — Handlung etc. p. 85.

247. 1460. Brixen. Das Domcapitel von Brixen sendet eine Gesandtschaft an den Cardinal Cusanus, um ihn über die unter dem 21. Dec. 1459 und 6. Januar 1460 von Herz. Sigmund erlassene Aufforderung zu einer bestimmten Erklärung, ob Brixen die Verschreibung und Einigung halten wolle oder nicht, in Kenntniss zu setzen; sie empfehlen dem Cardinal milde Nachgiebigkeit. — Handlung etc. p. 83—88.

248. 1460. Mantua. Antwort des Cardinals auf die Gesandtschaft des Brixner-Capitels; wie immer ausweichend, rechthaberisch, mit Vorbehalten und Ausflüchten auf den Papst angefüllt. — Handlung etc. p. 88.

249. 1460. Circa 8—10. Januar. Trient. Ein gütlicher Tag zu Trient vom Papste gesetzt zur Einigung des Herzogs Sigmund mit Cusanus. Vergebliche Verhandlungen, es kommt zu keiner friedlichen Einigung, man beschliesst den Rechtsweg einzuschlagen. — Handlung etc. p. 81.

250. 1460. Trient. Zu Trient wurde vorzüglich wegen des Silbererzes in Gernstein unterhandelt, welches Sigmund nach der Behauptung des Cardinals Cusanus kurz zuvor dem Gotteshause entrissen haben sollte. — Die beiderseitigen Behauptungen über den Besitz des Silberbergwerkes in Gernstein. — Handlung etc. p. 335. 346.

251. 1460. Der Cardinal Cusanus compromittirt wegen des Erzes zu Gernstein auf Erzherzog Albrecht von Oestreich; item wegen Venediger Eingriffe bei den Bergwerken zu Puchenstein. — K. K. geb. Arch.

252. Der Cardinal Cusanus lässt während des Mantuaner-Fürstentages die herzoglichen Knappen aus Gernstein vertreiben, und das gewonnene Erz entreissen. Sigmund setzte sich nun mit Gewalt in alle Bergwerke des Stiffes Brixen. — Borglechner Tirol. Adler I. Th. 2. Abth. p. 320. — Spergs Bergwerks-Gesch. p. 81.

253. 1460. Mantua. Schreiben des P. Pius II. an Herz. Sigmund, worin er ihn ersucht, die mit dem Cardinal geschlossene Einigung zu halten, und den Papst über die Erfüllung dieser Bitte in Kenntniss zu setzen. — Handlung etc. p. 89. — Weitere Ver-

handlungen zwischen Papst und Herzog Sigmund über denselben Gegenstand, und über die sichere Rückkehr des Cardinals zu seinem Gotteshause. — Handlung etc. p. 336.

254. 1460. 15. Januar. Mantua. P. Pius II. gibt dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Vorschläge mit auf die Reise, auf deren Grund er eine Friedensvermittlung auf seiner Durchreise durch Innsbruck versuchen sollte. — Handlung etc. p. 108.

255. 1460. 20. Jänner. Mantua. Gewaltbrief des Cardinals Cusanus für den Verweser des Bisthums Brixen auf die Dauer der Abwesenheit des Cardinals. — Sinnacher VI. 480.

256. 1460. 26. Januar. Brixen. Gesandtschaft des Brixner-Domcapitels, an den Herzog Sigmund nach Innsbruck, um ihm, nach dem erfolglos abgelaufenen Tage zu Trient, dem am 5. Jänner gegebenen Versprechen gemäss, eine endliche Antwort zu ertheilen. Das Capitel, die Städte und Gerichte des Bisthums Brixen erklären ihre Bereitwilligkeit, dem Herzoge als Vogt des Hochstiftes der Verschreibung gemäss beizustehen, selbst wenn der Cardinal nicht wollte. — Handlung etc. p. 89.

257. 1460. Anfang Februar. Der Cardinal Cusanus unerwartet wieder in Puchenstein. — Gesandtschaft des Capitelts an ihn; — des Cardinals mündliche Zusage wegen der Privilegien; er sendet den Domherrn Neundlinger nach Innsbruck um den Frieden zu vermitteln, verweigert aber gleichzeitig die Ermächtigung zur Seelsorge (*curam animarum denegavit.*) — Handlung etc. p. 91. — Burglechner I. Th. 2. Abth. p. 320.

258. 1460. 7. Februar. Brixen. Vorstellung des Brixner Domcapitelts an den nach Bruneck gekommenen Cardinal, dass es die Stellvertretung in temporalibus nicht übernehme, wenn ihm der Cardinal nicht auch die Vollmacht ertheile in spiritualibus die Seelsorge frei zugeben. — Handlung etc. p. 91—94.

259. 1460. 13. Februar. Bruneck. Antwort des Cardinals und Entwicklung seiner Grundsätze, warum er den Priestern, die appellirt hatten, die Seelsorge verweigere. Ein bitterer, kalter, starrer Brief! (*De cura animarum plures ex vobis me saepissime audiverunt. Ego non possum videre, quod cura possit concedi illis, qui se per frivolam et erroneam appellationem a suo Epo separaverunt et laicali potestati adhaerent . . . Humiliatis nunquam defui, superbis restiti, ita docet me Christus. — Videte vos, ne incidatis in suspicionem, quod illis rebellibus contra Episcopum faveatis. — Si dicitur, quod populus negligitur, melius est quod habeat patientiam, in extremo casu reperiet remedium. — Pro Dei reverentia permittatis me facere officium meum. Videbitis, quod magis auxilium praestabit nobis Deus, quam si humano timore ducti, fingeremus glossas complacendi. Ego non moneor passione, sed de oratione et consilio apostolico.*) — Handlung zwisch. den Card. Cusanus und Herz. Sigmund im Brixn. Arch. Lad. 3. N. 8. p. 94.

260. 1460. 14. Februar. St. Raphaelsburg. Bischof Nicolaus von Brixen an sein Domcapitel, wie er vernommen, dass zu Innsbruck der Herzog von jenen, die daselbst waren, erpresst habe, dass der zwischen ihnen errichtete Vertrag nicht gehalten werden solle, wodurch das Hochstift ganz in seine Gewalt fallen würde; wie der Herzog bereits nach Sonnenburg seine Leute geschickt um es einzunehmen, wie vielleicht selbst Bruneck nicht sicher etc. deshalb sei er nach Raphaelsburg gekommen. — Liehnowski VII. Innsbr. G. A. — Sinnacher VI. 480.

261. 1460. Andraz. Schrift, welche der Cardinal Cusanus von Puchenstein aus alpenthalben verbreitet, und worin er die Ausdehnung und Unabhängigkeit seiner fürstlichen Gewalt über einen grossen Theil von Tirol auf sonderbare Weise ableitet. — Burglechner Tirol. Adler I. Th. 2. Abth. 327. — Sinnacher VI. 480. etc.

262. 1460. 1. März. Siena. P. Pius II. ertheilt seinem Legaten, dem Bischof von Lavant, Vollmacht mit Herz. Sigmund zu unterhandeln wegen einer mit dem Cardinal Cusanus zu treffenden Uebereinkunft. — Liehnowski VII. Innsbr. G. Arch.

263. 1460. Geschichte aller Verhandlungen und Vorgänge, welche zwischen Cusanus und Herz. Sigmunds Gesandten stattfanden, vom 30. März bis zur Ueberrumpfung des Cardinals in Bruneck am Ostertag. — Handlung etc. p. 95. 336. etc.

264. 1460. Gründe zur Absendung des Parcival von Annenberg an den Cardinal nach Bruneck, zu Unterhandlungen, die in der Stille vor sich gehen sollten. — Handlung etc. p. 364.

265. 1460. 1. April. Bruneck. Schreiben des Cardinals Cusanus wahrscheinlich an den Bischof von Trient, auf welche Zusicherungen persönlicher Sicherheit der Cardinal aus Mantua wieder in seine Diöcese gekommen, und welche Gewaltthaten nun gegen ihn

und seine Leute von den herzoglichen Söldnern zu Mühlbach ausgeübt werden, und wie unsicher er sei. — Handlung etc. p. 96.

266. 1460. Summarium aller Klagen, welche Herzog Sigmund gegen den Cardinal Cusanus hatte bis zum Ueberfall in Bruneck. — Handlung etc. p. 221.

267. 1460. Gründe, welche den Herzog Sigmund nach seiner eigenen Angabe bewogen, thätlich gegen den Cardinal vorzugehen. — Handlung etc. p. 323.

268. 1460. Nächste Veranlassung zur Ueberrumpelung des Cardinals mit Waffengewalt. (Parcival von Annenberg unterhandelte wegen des Silbererzes in Gerrenstein auf ein Jahr, der Cardinal wollte nur ein halbes Jahr zugehen: „Da nun weder durch unsere Rat noch durch Jemand andern von unsertwegen keinen Frieden und keinen Anstand weder an dem Silbererz noch sonst vor dem Cardinal nie mocht erlangt werden, dadurch wir seinen Vorsatz wohl verstanden, dagegen wir endlich zur Gewalt schritten.) — Handlung etc. p. 358.

269. 1460. 12. April. Heilig Osterabendt. Innsbruck. Des Herzogs Sigmund Absagebrief an den Cardinal Cusanus, Bischof zu Brixen: („Dem hochwürd. Herrn Nielasan etc. etc. verkünden wir etc. als ihr ettlich Zeit uns unser väterlich Erb abziehen, auch mit unrechtlechem Interdict, Bekümmernuss der Priesterschaft, und in andere unbillige Wege widerwertigkeit zuzufügen unterstanden habt... und es also vor Ewr habt, dass wir mitsamt unsern Landen und Leuten, Heltern und Helfershelfern und denen, die wir auf Ewrn Schaden bringen mügen, Ewr und aller der Ewrn - - Veind sein wollen... darum wellen wir Ew und In von Eren und Rechts wegen nichts schuldig sein, sondern unser fürstlich Ere mit diesem offen Veindbrief bewahrt haben.“) — Original-Urkunde in k. k. Gub. Arch. zu Innsbruck. (Herzogl. Siegel.)

270. 1460. 12. April. Absagebrief vieler Edler an den Cardinal Cusanus mit einem zweiten Absagebriefe. — Sinnacher VI. 486. 488.

271. 1460. 13. April. Ostern Bruneck. Geschichte der Ueberrumpelung des Cardinals Cusanus in Bruneck. — Handlung etc. p. 111. 130. 337. 356. 393. — Burglehner Tir. Adl. L. Th. 2. Abth. 320 etc. — Sinnacher VI. 488.

272. 1460. 15. April. Bruneck. Ankunft des herzoglichen Absagebriefes. Der Brand eines Heustadels schreckt die Brunecker und bewegt sie zur Übergabe. — Gesandtschaft des Cardinals zum Herzoge nach Sterzing mit Friedensanträgen. Sigmund weist sie zurück. — Handlung etc. p. 111.

273. 1460. 15. April. Osterdienstag. Einzug des Herzogs Sigmund in Bruneck, Unterhandlungen mit dem Cardinal. Der Domherr Neundlinger bewegt den Cardinal sich dem Herzog zu ergeben. — Handlung etc. p. 111. 206.

274. 1460. 18. April. Bruneck. Verschreibung, welche dem Cardinal vom Herzoge Sigmund zu Bruneck abgenöthiget wurde. — Handlung etc. p. 114—116. — Sinnacher VI. 489. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

275. 1460. 18. April. Bruneck. Der Cardinal Cusanus muss versprechen, beim Papste allen Fleis anzukehren, damit das Interdict aufgehoben werde, und muss dem Capitel erlauben, alle Schlösser des Hochstiftes einstweilen in Besitz zu nehmen. — Sinnacher VI. 490.

276. 1460. Weitläufige Entwicklung der Gründe, durch welche sich das Brixner Domcapitel bewegen liess, zwischen dem Herzog Sigmund und dem Cardinal zu interveniren. — Handlung etc. p. 116. 185. 285.

277. 1460. 23. April. Mittwoch nach Sonntag Quasimodo etc. Schloss Bruneck. Der Cardinal Cusanus verkündet den Bürgern der Städte Brixen, Bruneck, und Clausen, dass er dem Vertrag zufolge alle Städte und Schlösser des Hochstiftes dem Capitel überantworten müsse, und weist die Bürger an das Capitel, dem sie gehorchen sollen. — Handlung etc. p. 120. — Lichnowski VII. Innsbr. G. Arch.

278. 1460. 23. April. Bruneck. Verschreibung des Brixner Domcapitels gegen den Herzog Sigmund, ihm alle Schlösser des Hochstiftes im Nothfalle offen zu halten. Der Cardinal Cusanus unterzeichnet diese Verschreibung. — Sinnacher VI. 490—491. — Handlung etc. p. 117. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

279. 1460. 23. April. Bruneck. Der Cardinal Cusanus erklärt auf Ersuchen und Zudringen des Capitels, dass dessen Verschreibung gegen den Herzog Sigmund mit seinem Willen und seiner Zustimmung gegeben worden sei. — Handlung etc. p. 120.

280. 1460. 24. April. S. Georgitag. Bruneck. Der Cardinal Cusanus verspricht dem Herzoge Sigmund, ihn im Besitze aller Schlösser, Herrschaften, Mannschaft und Lehenschaft, die er vom Stifte innehat, sein Lebtag unbekümmert zu lassen, bis sie auf gültlichem Wege darüber geeint würden; in Betreff ihrer Ansprüche auf das Erz in Gerrenstein sollen sich beide dem Ausspruche des Erzherz. Albrecht unterwerfen. — Origin. Urk. im k. k. Gub. Arch. zu Innsbruck.

281. 1460. 24. April. S. Georgitag. Bruneck. Revers des Herzogs Sigmund, dass ihm der Cardinal Cusanus alle Städte und Schlösser seines Hochstiftes übergeben habe, und Festsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen, welche sofort zwischen dem Stifte und dem Herzoge eintreten sollten. — Handlung etc. p. 112. — Sinnacher VI. 491.

282. 1460. 24. April. S. Georgitag. Bruneck. Card. Cusanus stellt dem Herzog Sigmund das Versprechen aus, dass weder er an Sigmund etwas suchen wolle, noch auch Sigmund an ihm etwas suchen sollte, wegen der Brunecker Händel. — Chmel Material. II. 203. — Handlung etc. p. 123.

283. 1460. 24. April. S. Georgitag. Bruneck. Cardinal Cusanus bezahlt dem Herzog Sigmund 6000 fl. Rhein. sogleich, und bestimmt die Termine, in welchen er die 4000 fl. die noch ausstehen, zu je 2000 fl. bezahlen wolle, als Schadenersatz für die verursachte Kriegsrüstung. — Handlung etc. p. 121. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

284. 1460. 24. April. S. Georgitag. Bruneck. Herz. Sigmund trägt dem Caspar Trautson, Berthold von Gufidaun, Jacob von Thunn und andern, die das Schloss Seeben des Herzogs wegen belagerten auf, dasselbe Kraft des mit dem Cardin. Cusanus geschlossenen Vertrages, dem Stift Brixen, als demselben zugehörig, gegen freien Abzug für die Belagerten zu übergeben. — Fragm. B. III. F. 16. — Lichnowski. VII. Innsbr. Gub. Arch.

285. 1460. 25. April. S. Marcustag. Bruneck. Der Cardinal Cusanus stellt das Domcapitel sicher wegen der Haftung, die es um die 4000 fl. übernahm, durch Anweisung der Forderung desselben auf alle Stifts-Zölle, Renten und Nutzungen. — Handlung etc. p. 122. — Lichnowsky VII. Innsbr. Gub. Arch.

286. 1460. Bruneck. Herzog Sigmund und Cardinal Cusanus verabreden eine Zusammenkunft in Brixen auf den 6. Mai, an welchem Tage Herzog Sigmund die Brixner Lehen empfangen sollte. — Handlung etc. Brixn. Arch.

287. 1460. Dies Sabbati 25. April¹⁾. Herzog Sigmund zieht die sabbati 28. April von Bruneck, ab, und gibt den Cardinal frei.^{*)} — Handlung etc. p. 127.

288. 1460. Kritische Untersuchung über den Tag der Ausfertigung aller aus Bruneck bei der Überrumplungs-Geschichte datirten Urkunden. — Handlung etc. p. 127.

289. 1460. 27. April. Siena. P. Pius II. fordert unter Androhung seiner Ungnade den Herz. Sigmund auf, den Cardinal Cusanus nicht zu belagern oder persönlich zu beleidigen. (. . . esset hoc etiam tibi et toti domui tuae sempiternae infamiae . . . proinde si christianus es, et honor tuus tibi est curae, velis in laesionem tanti praelati, cujus virtus et bonitas per totam christianitatem est nota, manus tuas mundas servare.) — Origin. Urk. im k. k. Gub. Arch. Innsbr.

290. 1460. 27. April. Sonntag Misericordia. Bittere Stimmung des Cardinals Cusanus. Er erneuert voll Gram in Bruneck das Interdict zum grossen Scandal des Volkes das zahlreich zum Kirchweifeste dahin gekommen war. — Handlung etc. p. 127.

291. 1460. 27. April. Sonntag Misericordia. Der Cardinal Cusanus reitet nach Ampezzo ins Venetianische, um sich von dort zum Papste nach Siena zu begeben. — Handlung etc. p. 127. — Burglehner Tirol. Adler I. Th. 2. Abth. p. 322.

292. 1460. Meister Michael von Natz bittet den zu Ampezzo sich aufhaltenden und nach Rom abziehen wollenden Cardinal, dass er die Städte ihres Eides entbinde und an das Capitel anweise, so wie dass er einen Vicar in spiritualibus und temporalibus zurücklasse. — Handlung etc. p. 128.

293. 1460. 29. April. Martis post Marci, Ampezzo. Antwort des Cardinals Cusanus auf die Bitte des Magisters Michael von Natz, voll bitterer Gereiztheit über das Capitel und Volk, weil es dem Herzoge mehr anhing als ihm. — Handlung etc. p. 128.

¹⁾ Der dies sabbati war nicht den 28., sondern den 25. April, folglich gehört die Urkunde zu diesem Tage.

294. 1460. Instruction, welche der Cardinal Cusanus durch Rasfeld dem Leonard Weinecker übersendete, um seine Gesinnung dem Herzog zu entdecken. — Sigmund soll Rechtsgelehrte zusammenberufen, die sollen bestimmen, worin der Cardinal ihm helfen möge. — Das Interdict soll und muss gehalten werden wegen der Brunecker Vorfälle. — Sigmund soll wegen dieser Vorfälle mit Rom nicht disputiren. — Der Herzog ist zum Schadenersatz verpflichtet 1). — Handlung etc. p. 130.

295. 1460. 13. Mai. Macerata. P. Pius II. zeigt die Brunecker Vorfälle dem Kaiser an, hebt die Grösse des Sigmundischen Verbrechens hervor, fixirt dadurch den Standpunkt, von dem herab Rom die That ansah, bittet den Kaiser um Entschuldigung, wenn der Papst schärfere Strafen über Sigmund verhängen müsse, und erlässt somit eine Art Manifest über die Ansichten und Grundsätze Roms in Betreff des Brunecker Verbrechens. — Handlung etc. p. 437.

296. 1460. 19. Mai. 14to Calendas Jun. Macerata. Monitorium des P. Pius II., worin der Herz. Sigmund und dessen Anhänger und Theilnehmer an der Gefangennehmung und Beschädigung des Cardinals Nicolaus von Cus auf den 1. Montag des Augusts nach Rom zur Verantwortung geladen werden, und welches an den Kirchthüren zu Siena, Mailand, Zürich, Constanz und Rovereto angeschlagen wurde. — Handlung etc. p. 138. — Sinnacher VI. 492. — Lichnowsky VII. Innsbr. Gub. Arch.

297. 1460. 23. Mai. Brixen. Abreise einer Gesandtschaft des Brixner-Doncapitels zum Cardinal Cusanus nach Siena. Schöne Instruction für die Abgeordneten, um einen Vicar in spiritualibus und um einen Statthalter in temporalibus zu erhalten. — Handlung etc. p. 132.

298. 1460. Siena. Verhandlungen zwischen dem Gesandten des Brixner Doncapitels Meister Leonhard von Natz und dem Cardinal Cusanus. Vorwürfe gegen das Capitel wegen Verletzung des Interdictes. Merkwürdige Behauptung des Cardinals wegen des Interdictes (*Cardinalis convertit se ad constitutionem Guidonis ejusdam Cardinalis Legati apostolici editas Salisburgae, quibus cavetur, quod Episcopo capto per totam provinciam interdictum servari seu cessatio divinarum fieri debeat*). Widerlegung durch Meister Leonhard. Unfreundliche Aufnahme, welche dieser beim Papste fand; allmählig milder werdende Stimmung des Papstes. — Handlung etc. p. 134.

299. 1460. Siena. Schriftliche Erklärung, worin der Cardinal Cusanus dem Capitel von Brixen gegenüber seine Rechtfertigung auseinander setzt über drei Vorwürfe, die ihm wegen Friedensbruch gemacht worden. Am Ende die merkwürdige Drohung, a, dass Rom den Bischofs-Sitz von Brixen entfernen, und b, die Länder des Herzogs Sigmund dem Raube der Nachbarn preisgeben wolle, dass Rom bereits Klagen an den König von Frankreich und an andere Fürsten erlassen habe. — Handlung etc. p. 135.

300. 1460. 26. Mai. Florenz. Bittere Klagen des Cardinals Cusanus wahrscheinlich an den Pfarrer in Brixen wegen der Nichtbeachtung des Interdictes durch die Priester. Mahnung an diesen Pfarrer sich nicht in das allgemeine Verderben hineinziehen zu lassen. („... non parvifacialis ea, quae ego Episcopus uester vobis, ut teneor, scribo, sed recipite ipsa ut a legato Christi; episcopi enim pro Christo legatione utuntur.“) — Handlung etc. p. 439.

301. 1460. 1. Juni. Siena. P. Pius II. erklärt die Schweitzer aller gegen den Herzog Sigmund eingegangenen Friedensschlüsse für ledig. — Lichnowski VII. Raynald Annales. XIX ad h. a. Nr. 33. — Ludwigg Spicileg. eccl. VI. 439.

302. 1460. Wahrscheinlich Anfangs Juni. Brixen. Dompropst, Dechant, Capitel, und auch die von Adel, Städten und Gerichten des Gotteshauses Brixen bitten den Cardinal Cusanus um Anwälde in geistlichen und weltlichen Sachen für die Dauer der Abwesenheit des Cardinals, mit der Anzeige, dass sie einstweilen in der fürstlichen Burg einen Dombherrn und einen Layen als Anwald aufgestellt haben. — Acta primae et secundae discordiae int. Epum Cusanum et Sigismundum. Brixn. Archiv. Lad. 3. Nr. 8. p. 67.

1) Anmerkung des Verfassers der Handlung etc.: „Notandum, quod persuasit, non debere disputare cum Papa de ista diffidatione (Brunecker Ueberfall) ad finem forte, quod timuit, quod tandem diceretur ex necessitate quadam et compulsionem propter facta indebita et in viam defensionis ita factum fuisse“; also derselbe Knoff, durch den der Cardinal dd. Mantua 1. Jänner 1460 das Capitel bewegen wollte, nicht fernere Klagen an den Papst zu bringen, um den betrübten Cardinal nicht noch mehr zu betrüben, der doch den Rechtsweg selbst anbot.

303. 1460. 5. Juni. Siena. Der Cardinal Cusanus lässt den Schuldbrief, welchen der Herzog Sigmund über 3000 fl. Rhein. dem Cardinal mit der Versicherung ausgestellt, dass er die Summe binnen Jahresfrist zurückbezahlen wolle, ins Latein übersetzen, und die Autentie obiger Urkunde constatiren, um seinen Anspruch darauf erheben zu können. — Orig. Urk. im Brix. Arch. — Sinnacher VI. 497.

304. 1460. 13. Junii. Priali(?) Senensis Diocesis. P. Pius II. fordert die Schweitzer als *animosos justitarios* mit vielen Schmeicheleien auf, mit dem Herzog Sigmund allen Verkehr und jedes Bündniss zu brechen, und im Falle einer an sie ergehenden Mahnung das Interdict und die Kirchenstrafen mit Waffengewalt exequiren zu helfen. Zu diesem Ende widerruft der Papst die Bulle, welche er früher dem Herzoge zum Schutze gegen die Schweitzer gegeben hatte (. . . et ut intelligent, quod sanctitas sua confidat plurimum de ipsis tamquam devotissimis filiis obedientiae, qui justitiam colunt, et qui pro justitia non sunt pigri etc. — ut postquam invocati fuerint et requisiti cum seculari brachio apostolicae sedi contra ipsum (Sigmundum assistant etc.); er beruhigt sie auch über die Gesinnung des Kaisers, der des Herzogs Sigmund That in hohem Grade verabscheue. — Handlung etc. p. 417.

305. 1460. 19. Juni. Siena. Der Cardinal Cusanus macht dem Domcapitel zu Brixen Vorwürfe, dass es fast scheine, dass nur ihre Herrschucht ihm den Brunecker-Ueberfall zugezogen habe. Der Verfasser der Handlung etc. p. 137 macht die Bemerkung dazu, „item postea Cardinalis scripsit literam capitulo plenam convicij et injurij, et est de manu Petri Erklenz camerarii sui.“ — Sinnacher VI. 493. — Handlung etc. p. 137. 156. — Acta prim. et secund. discord. p. 31. — Lichnowski VII. Innsbr. H. Arch.

306. 1460. Brixen. Das Brixner Domcapitel wollte den Domherrn Golser zum Cardinal nach Siena schicken, um Wege zum Frieden auszumitteln, und um einen Vicar zu erlangen; unterlässt aber die Sendung, als es gerade am Tage, wo Golser abreisen sollte, den scandalösen Brief des Cardinals vom 19. Juni erhielt. — Handlung etc. p. 155.

307. 1460. 21. Juni. An diesem Tage wurde das päpstliche Monitorium gegen Herzog Sigmund an den Kirchthüren zu Siena, Zürich und Rovereto angeschlagen. — Handlung etc. p. 138.

308. 1460. 11. Juli. Siena. Der Cardinal Cusanus sucht sich dem Domcapitel von Brixen gegenüber zu rechtfertigen, dass er die vom Papste verhängten Censuren nicht habe verhindern können; er fordert sie aber auf durch Gehorsam noch zuvor zu kommen. (*ideo facite, uti tenemini, omnem diligentiam pro obedientia et submissione. Nam si fiet illa terribilis anathematizatio indicibilia mala sequentur. Etiam audivi, nescio tamen, Deus scit, veritatem, Papa pro illa die etiam faciet aliquam declarationem et gravem contra vos et alios, qui receptorunt et dietim recipient excommunicatos . . . et audivi a Papa, etiam velle de novo ponere interdictum per totam dioecesim, excepto dominio comitis Goritiae.*) — Handlung etc. p. 146.

309. 1460. 14. Juli die Lunae. Innsbruck. Instrumentum appellationis primae Sigmundi Ducis Austriae et Cleri Aenanae Vallis a bulla P. Pii II. de 19. Mai. — Sigmund habe dem Cardinal gegenüber nur Gewalt mit Gewalt abgetrieben. Nun vernehme er, dass der Papst in Folge falscher Delationen mit Kirchenstrafen gegen Sigmund vorgehe. Die wahre Thatsache sei aber dies: (folgt die Aufzählung aller Feindseligkeiten des Cusanus.) — Origin. Urk. im Brixen. Arch. Lad. 3. Nr. 9. Lit. B.

310. 1460. 14. Juli. Innsbruck. Herzog Sigmund sendet den Dr. Lorenz Blumenau und Dr. Johann v. Krametz als Gesandte an den Cardinal Cusanus nach Italien mit der von dem Inthaler-Clerus unterzeichneten Appellation (. . . ,in qua fuerat dumtaxat positum a papa male informato ad melius informandum, et ista fuit publice in consistorio lecta sed rejecta, et dum petiti fuerint apostolici, tunc Papa dixit: Dabo tibi carcerem pro apostolicis, et quod noluit, audita appellatione, eundem Doctorem audire.“) — Handlung etc. p. 132. 135. — Sinnacher VI. 497. — Burglehner Tirol. Adl. I. Theil. 2. Abth. p. 322.

311. 1460. Herzog Sigmund lässt seine Appellation gegen das päpstliche Monitorium zu Chur, Constanz und Zürich anschlagen. — Arch. Repertor. in Innsbr. Lib. VI. Fol. 864.

312. 1460. 31. Juli. Brixen. Feierliche Protestation des Brixner Domcapitels gegen den Brief des Cardinals Cusanus dd. Siena 11. Juli, welcher dem Capitel durch absichtliche oder unabsichtliche Nachlässigkeit des Symon von Welen erst am 31. Juli zugestellt worden war. — Handlung etc. p. 146.

313. 1460. 2. August. Brixen. Protestation und Appellation des Brixner Domcapitels gegen die im Briefe des Cardinals Cusanus dd. 11. Juli angekündigten Censuren mit Angabe der Gründe, warum das Capitel nicht verbunden sei den Brief des Cardinals zu promulgiren, und warum es die Censuren nicht verdiene. — Handlung etc. p. 148. — Sinnacher VI. 501.

314. 1460. 4. Aug. Siena. Bericht des Petrus Erklentz, Secretärs des Nicolaus Cusanus, an den Domherrn Simon von Welzen, Neffen des Cardinals, worin er ihm das Schicksal des an den Papst gesendeten Dr. Lorenz Blumenau beschreibt, wie dieser empfangen, verhaftet, und als Urheber des Widerstandes des Tirolischen Clerus behandelt wurde. — Acta prim. et secundae discordiae etc. Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 8. p. 112. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

315. 1460. 8. Aug. Siena. P. Pius II. erläßt 3 Bullen: die declaratoria Excommunicationis; eine Rechtfertigung dieser Declaratoria, „qua Papa manifestum facit, se invitum quidem, sed sola iustitia et remorsu conscientiae molum, edere bullam declaratoriam;“ und eine Bulle „contra Sigismundi complices et diffidatores Nicolai Cusani“, welche alle mit Nahmen aufgeführt werden. — Acta prim. et sec. discord. p. 75. — Origin. Urk. im Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 9. L. F. — Lichnowski VII. etc. — Sinnacher VI. p. 502.

316. 1460. 13. Aug. Innsbruck. Herzogs Sigmund Protest gegen die wider ihn erlassene päpstliche Bannbulle, und Appellation an den künftigen Papst oder an ein künftiges allgemeines Concilium. Eine ausführliche, klare und kräftige Darstellung aller Händel Sigmunds mit Cusanus aus der Feder Gregors von Haimburg, freilich nur aus Sigmunds Gesichtspunkt! — Burglehner Tir. Adl. I. Th. 2. Abth. p. 322—326. — Sinnacher VI. 503. — Lichnowski VII. Innsbr. G. Arch. — Freher II. 203¹⁾.

1460. Ueber Gregors von Haimburg Talente, Kenntnisse, Persönlichkeit und Character²⁾. — Burglehner Tir. Adl. I. Th. 2. Abth. p. 322.

317. 1460. 18. Cal. Septemb. Siena. P. Pius II. zieht die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums Braxen an sich, hebt alle seelsorglichen Befugnisse auf, erneuert das Interdict über das ganze Bisthum, vorzüglich über Brixen, Bruneck, Clausen, Neustift, Sonnenburg und Enneberg, und droht Widerspenstige als Ketzer behandeln zu lassen. — Handlung etc. p. 214. — Lichnowski VII. Innsbr. G. A.

318. 1460. 15. Aug. Siena. P. Pius II. überträgt dem Erzbischofe Sigismund von Salzburg, als Metropolitan, die Verwesung der Diöcese Brixen. — Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 9. Lit. L.

319. 1460. 16. Aug. (17. Cal. Sept.) Siena. P. Pius II. übersendet dem Erzbischof Sigismund von Salzburg, wie er es an andere Bischöfe und Fürsten gethan, eine Abschrift der Bannbulle gegen den Herzog Sigmund, und dessen Helfer und Helfershelfer. — Handlung etc. p. 320.

320. 1460. 17. August. Siena. Bulle des P. Pius II. an den Dogen von Venedig, Christophoro Mauro, mit der Kundmachung des wider Herzog Sigmund erlassenen Bannes. — Brixn. Arch. Lad. 3. Nr. 9. Lit. N. — Lichnowski VII. Innsbr. G. Arch.

321. 1460. 19. August. Siena. P. Pius II. eröffnet der Stadt Kempten den Bannspruch über Herz. Sigmund, und befiehlt ihr allen Verkehr mit demselben und dessen Anhängern einzustellen. — Haggenmüller I. 330.

322. 1460. 19. August. Siena. P. Pius II. fordert den Bürgermeister, die Bürger und Gemeinde der Stadt Constan z, in der Voraussetzung, dass das execrabile sacrilegium allgemein bekannt seyn müsse, auf, den Herzog Sigmund und dessen Satelliten für excommunicirt und gehannt zu halten, und wie es gehorsamen Katholiken geziemt, mit ihnen jeden Verkehr zu meiden. — Handlung etc. p. 425.

¹⁾ Burglehner bemerkt: er nehme das instrumentum appellationis desswegen in sein Manuscript auf, weil es bei Marquard Freher, tom. 2. histor. Germ. Frankfurt 1602, nahe an 50 Orten nicht allein falsch, sondern am Ende auch mit einem Anhang begeben ist, „von dem Abgang des h. Stuhls zu Rom“, der im Original nicht zu finden.

²⁾ Pius II. schrieb, ehe er Papst war, selbst von ihm: „Gregorius Heimburgensis scientia juris ac facundia inter omnes Germanos facile princeps.“ In seinem 120. Briefe schreibt Aeneas Sylvius von ihm: „Die Griechen weinten, als sie Cicero's Beredsamkeit hörten, weil die Künste nun nach Latium wandern würden: sic mihi - hodie de te visum, cum in regia de studiis, quae vocant humanitatis, dissertares“.

323. 1460. 23. August. Ulm. Der Herzog Sigmund verbündet sich zu Schutz und Trutz gegen jeden Feind mit der Gesellschaft S. Georgen-Schildes. „Ob Sigmund oder die Sinen, sie wären geistlich oder weltlich, wider ihr Recht, Gnad, Freiheit und Herkommen an Leib oder an Gut von Jemand angegriffen würden mit Krieg, oder ob Sigmund und die Seinen darüber Recht böthen, die Widersacher aber dasselbe verachteten, so sollen wir alle und jeder einzeln dem Herzoge und den Seinen Hilf und Beistand leisten.“ — Das Bündniss war wohl vorzugsweise gegen die wider Sigmund aufgehetzten Schweitzer gerichtet. — Chmel Material. II. 222.

324. 1460. P. Pius II. fordert die Schweitzer zur Erklärung auf, ob sie jetzt, da Herzog Sigmund excommunicirt, folglich die Sentenz wider ihn ausgesprochen sei, ihrem Versprechen gemäss, den Verkehr mit ihm abbrechen und ihren weltlichen Arm zur Vollziehung der gefällten Sentenz herleihen wollen? — Handlung etc. p. 419.

325. 1460. Credentialschreiben des P. Pius II. für Johann von Weldersheim an die Eidgenossen, mit dem Ersuchen, seinen Anträgen Gehör zu geben und ihn bald zu entlassen. — Handlung etc. p. 423.

326. 1460. 30. August. Edinburg. Einige Schreiben zu Gunsten des Herzogs Sigmund gegen die Angriffe der Schweitzer; sie gelten den Städten und Schlössern, welche Herzog Sigmund seiner Gemahlin Eleonora von Schottland verschrieben hatte, und über welche jetzt die Schweitzer herfielen — Chmel Material. II. 233.

327. 1460. 2. Sept. Brixner Domcapitel wiederholt die Appellation von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst auf die Nachricht, dass dieser Brixen, Bruneck etc. mit dem Interdict belegt habe. — Sinnacher VI. 501.

328. 1460. 5. Sept. Freitag vor Uns. Fr. Nativitatis. Innsbruck. Herzogs Sigmund weitläufige Darstellung seiner Rechte, und Vertheidigung seines Verfahrens gegen die Hinterlist und Gewalthätigkeiten des Cardinals Cusanus — an den Erzbischof Sigmund von Salzburg. — Handlung etc. p. 323. etc.

329. 1460. Antwort des Cardinals Cusanus auf den Bericht des Herzogs Sigmund an den Erzbischof von Salzburg, worin der Cardinal die Beziehung des Bischofs von Brixen zum Grafen Tirol, und das Verhältniss des Vogtes zum Hochstifte in seinem Sinne entwickelt, und auf alle in dem Berichte an den Erzbischof enthaltenen Vorwürfe antwortet. Die Antwort ist eine Art Manifest auf des Cardinals über sein und des Herzogs Sigmund Benehmen. — Handlung etc. Brixner Arch. Lad. 3. N. 8.

330. 1460. 9. Sept. Innsbruck. Herzog Sigmund appellirt ad futurum Pontificem oder ad futurum concilium generale, und setzt in seiner Appellation die Behandlung auseinander, die seinem Gesandten Lorenz Blumenau widerfahren, der nur mit Lebensgefahr in Rom davon kam. — Handlung etc. p. 313.

331. 1460. 20. Sept. O. O. Rapperswyl sagt dem Herzog Sigmund die Eide auf; desgleichen sagt ihm Unterwalden ab. — Lichnowski VII. aus Tschudi II. 600.

332. 1460. Der Krieg, welchen der P. Pius II. gegen den Herzog Sigmund in der Schweiz hervorruft. — Thätigkeit der Gradner. — Belagerung von Winterthur. — Verwüstung des Turgaues. — Beilegung durch den Herzog Ludwig von Baden. — Fugger Spiegel der Ehren etc. p. 663. — „Emerserat eo tempore bellum Switensium contra principem Austriae, rumorque erat, id malum a clero exortum.“ — Handlung etc. p. 286.

333. 1460. 21. Sept. Brixen. Protestation des Brixner-Domcapitels gegen das von Rom über die Städte Brixen und Bruneck verhängte Interdict, und Appellation a papa male informato ad melius informandum. — Handlung etc. p. 151—155.

334. 1460. 22. Sept. O. O. Lucern sagt dem Herzog Sigmund ab. — Lichnowski VII. aus Tschudi II. 601.

335. 1460. 24. Sept. Dies S. Ruperti. Brixen. Klagbrief des Brixner-Capitels an den Cardinal Cusanus, dass es dem Vernehmen nach unverhört und schuldlos mit dem Interdict belegt sei. — Sehr gemüthliche Vorstellungen, wie das Capitel solches nicht verdient habe, wie vielmehr der Cardinal alle Ursache hätte, dem Capitel seinen Dank und seine Liebe zuzuwenden. Sie weisen auf den Volkshass gegen den Clerus hin und auf Böhmen, um anzudeuten, was den Kirchengütern bevorstehe bei längerer Feindseligkeit des Cardinals gegen Brixen und das Capitel. Der Cardinal wolle doch nicht jedem Gerede gegen sie offenes Ohr leihen, wie er es besonders in Bezug auf einen verjeunderischen Brief gethan. Gegen das Ende wird der Klagebrief ernst, drohend

(„compati velitis nobis, qui sumus pro factis vestris jam pluribus annis tribulati Faceremus pro ecclesia libenter, quod possemus, dummodo utile esset, — sed non videmus per istum, quem tenetis modum, profectum; per censuras et rigorem nihil boni efficietis pro ecclesia.“) — Handlung etc. p. 158.

338. 1460. Magister Simon von Welen, des Cardinals Neffe und Rentmeister, macht sich mit dem listig zusammengerafften Gelde des Brixner-Capitels aus dem Staube. „Recesserat a civitate Brixin. et contulit se ad civitatem Bellunum, ditiois Venetorum.“ — Handlung etc. p. 155.

337. 1460. Wie Simon von Welen es anstellte, zum Gelde zu kommen? „Reddituaris quidam, qui pluribus retroactis annis fructus ecclesiae levare consueverat, nepos Cardinalis, absque ullo impedimento, redditus, fructus ac proventus, ac omne vectigal percepit, pollicendo officia singula discutere et exigere, et nos ab omni expromissionis onere relevare velle. Sed coactis et corrasis omnibus redditibus de terris ecclesiae cum peculio collecto migravit.“ — Handlung etc. p. 285.

338. 1460. Circa 29. Sept. Brixen. Gründe, welche das Brixner-Domecapitel bewogen, den Chorherrn Wolfgang Neindlinger, und den Richter von Brixen Adolf, als fürstliche Anwälde aufzustellen. — Handlung etc. p. 155.

339. 1460. Das Domecapitel zu Brixen bittet den Cardinal Cusanus, für die geistlichen und zeitlichen Bedürfnisse des Stiftes zu sorgen, und berichtet zugleich, aus welchen Gründen es einstweilen einen Domherrn und einen Laien als Anwälde in dem Hofe zu Brixen aufgestellt habe. — Acta Concordiae etc. p. 31. und 67.

340. 1460. 1. October. Mittwoch nach St. Michaelstag. Innsbruck. Herzog Sigmund kündigt dem Brixner-Domecapitel an, dass er als Vogt des Stiftes, in Anbetracht der Zustände desselben, einen Hauptmann nach Brixen zu setzen beschlossen habe; er befiehlt diesem zu gehorchen, und die Einkünfte des Hochstiftes aus diesem nicht wegkommen zu lassen. — Handlung etc. p. 318.

341. 1460. 3. October. O. O. Zug sagt dem Herzog Sigmund ab. — Lichnowski VII. aus Tschudy II. 604.

342. 1460. 12. October. Feldkirch. Herzog Sigmund's Klage an Freiherrn Petermann von Raron über die Absagen der Eidgenossen trotz des 50. jähr. Friedens und des Abschieds zu Constanz, und schlägt Friedensrichter vor. — Lichnowski VII. aus Tschudy II. 604.

343. 1460. 18. October. Rom. P. Pius II. verhängt die Excommunication über Gregor von Haimburg, den Rathgeber des Herzogs Sigmund. — Sinnacher VI. 504.

344. 1460. 18. October. Rom. P. Pius II. zeigt dem Magistrate von Nürnberg die Excommunication des Gregor von Haimburg an, und fordert die Stadt auf, diesen Ketzer zu vertreiben und seine Güter zu confisciren. — Original. Urkund. Innsbr. Gub. Arch.

345. 1460. 25. October. (Svo Calend. Nov.) Rom. P. Pius II. fordert die Zürcher und ihre Bundesgenossen auf, mit dem Herzog Sigmund, dem Gebannten und Haeresiarchen, unter keiner Bedingung Verträge, Versöhnung oder Verbindung einzugehen. Aufzählung der alten und neuen Gründe, aus denen der Papst diese Forderung stelle. — Handlung etc. p. 410.

346. 1460. 25. October. Samstag vor Simon und Judetag. Innsbruck. Die Herzogin Eleonora trägt in Sigmund's Abwesenheit, als bestellte Regentin, dem Brixner-Domecapitel auf, die Schlösser des Gotteshauses Brixen wohlzubestellen, in Anbetracht der sorglichen Läufe; ferner die Renten des Gotteshauses nicht aus dem Lande zu lassen, und Vorkehrungen zu diesem Zwecke auch zu Anrass und an andern Orten zu treffen. — Handlung etc. p. 319.

347. 1460. 27. October. Montag vor Sim. und Jude. Civitat Belluno. Magister Simon von Welen, Domherr und Cusanischer Rentmeister, schreibt aus Belluno an einen gewissen Heus, dass der Papst den Cardinal von allen Zahlungs-Verbindlichkeiten losgesprochen habe. Heuss soll daher alle Renten und Gelder des Amtes zu Brixen an ihn (Welen) und an Niemand andern abführen, und ihm Geld schicken. — Acta concordiae etc. Brixn. Arch. Lad. 3 N. 14 p. 113. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch.

348. 1460. 28. October. Zürich. Die Eidgenossen fordern den Bischof Ortlieb von Chur auf, am Kriege wider Herzog Sigmund theilzunehmen, da sie ihn wegen der Gradner und wegen Nicolaus Cusanus wider denselben führen. — Churisch. Urkundensammlung M. S.

349. 1460. Herzog Paschalis Maripetro von Venedig trägt Mitleid mit Herzog Sigmond wegen der Unbilden, die er aus Anlass des Cardinals Cusanus leiden müsse, mit Erbiethen alles dessen, was er gutes darin handeln könne. — Innsbr. Arch. Repertor. Lib. VI. fol. 185.

350. 1460. 2. Nov. Rom. P. Pius II. excommunicirt den Herz. Sigmond zum zweitemale, nebst Gregor von Hainburg, Anton Berardi, Nicolaus de Albocastro, Ulrich Preuss, Bernard Lendalb, Stephan v. Steinhorn, Domherr von Brixen, Jakob zu Rhein, Marcus Ameling, u. a. m. wegen ihrer Appellation a pontifice Romano ad futurum pontificem, vel ad generale Concilium als, wegen eines haeretischen, vom Papste schon zu Mantua 18. Jan. 1459. verdamnten Satzes. Herzog Sigmond wird in der Bulle abwechselnd „homo omni impietate maculosus,“ und „delirus iste“ genannt. — Origin. Urk. im Brixen. Arch. Lad. 3 N. 9 Lit. S. — Lichnowski VII. Innsbr. Gub. Arch. — Lünig Cont. Spicil. eccl. 440. — Rayn. ad h. a. N. 35.

351. 1460. 10. Nov. Brixen. Die Domherren von Brixen ersuchen den durchreisenden Cardinal Bessarion die Ernennung des Stephan Steinhorn zum Spitalverwalter zu bestätigen, da sie zu ihrem Bischofe, dem Cardinal Cusanus, keinen Zutritt haben. — Sinner VI. 506.

352. 1460. Mittwoch nach St. Martinstag. 12. Nov. Innsbruck. Die Herzogin Eleonora fordert das Brixner Domcapitel alles Ernstes auf, den von Herzog Sigmond und ihr selbst bereits ertheilten Aufträgen, falls es noch nicht geschehen, ungesäumt nachzukommen, die Schlösser zu besetzen, und zu bewahren, damit dem Gotteshause und Land und Leuten kein Unrath daraus entstehe. Ein sehr zudringlicher Brief, der die Angst der guten Frau überall durchblicken lässt. — Handlung etc. p. 319.

353. 1460. 13. Nov. Brüssel. Philipp, Herzog von Burgund, darum ersucht durch einen Klagbrief der Herzogin Eleonora über die durch den Papst hervorgerufenen Verwüstungen der Schweitzer, fordert den heil. Vater auf, den Streit lieber auf eine mildere Weise beizulegen; er erinnert ihn an die Zeitumstände („considero tempora, quibus ecclesia non solum affligitur, sed pro dolor, deseritur a multis“) und an das Bündniss, welches dem Vernehmen nach, mehrere Fürsten zu Gunsten des Herzogs Sigmond geschlossen haben. Er bietet sich zum Vermittler an. — Orig. Urk. in der k. k. Gubernial-Registratur in Innsbruck.

354. 1460. 13. Nov. Idibus November. Rom. P. Pius II. verhängt über Herzog Sigmond wegen seiner Appellation ad futurum concilium die grosse Excommunication, von der ihn nur der Papst in articulo mortis lösen kann. Dieselbe Excommunication spricht er aus über alle, welche mit ihm oder seinen Landen Verkehr oder Handel treiben. („ne quis cum ipso Sigismundo et satellitibus suis declaratis commercia aut communionem aliquam quoquo modo habeant, aut de ultramontanis partibus per loca et dominia, quae Sigismundus aut sui satellites antedicti detinent, ad Romanam Curiam, seu Venetias aut alium Italiae locum veniendo seu inde redeundo viam faciant, seu merces per illam ducat aut reducat, sive duci et reduci procuret, aut quaevis alia commercia argenti, salis, vini seu alterius generis eisdem locis et dominiis exerceat, quoquo modo ipsius Sigismundi perversitate et rebellione durante.“) — Handlung etc. p. 411.

355. 1460. 16. Nov. Die S. Othmari. Brixen. Das Domcapitel zu Brixen sucht Hilfe beim Erzbischofe von Salzburg, schickt dahin die Domherren Steinhorn und Golser, und legt ihm mehrere für Rom berechnete Schriften zur Begutachtung vor, als: eine Information über das wahre Sachverhältniss der Brixnerhändler, eine Appellation oder Supplication an den Papst. („Civitas Brixin. est sita apud dominia Ducum Austriae et ita circumdata eisdem dominiis, ut nullus egredi potest civitatem et dominium ecclesiae, quin ad dominia Ducum Austriae perveniat. In eodem civitate ultra ecclesiam cathedralem sunt fundata permulta beneficia, quibus praesunt optimi viri, et quorum redditus pro majori parte una cum redditibus ecclesiae in eodem sunt valle, in qua civitas est posita, et pro majori parte isti redditus sunt sub dominio ducum Austriae. Item civitas brixin. est locus sine aliqua munitione, ita quod homines ducum Austriae circumdare eandem quotidie, devastare, derobare, et evertere possunt. Item si observatur interdictum in eodem civitate et in dominiis ducum Austriae non observatur, certum est, quod ecclesia cathedralis et omnia beneficia destructa sunt. Cum autem capitulum in nullo peccavit contra Cardinalem, nec clerus ejusdem alienius mali causa existit, quare speramus, quod minime interdictum

bidem poni debet. — Finaliter tinemus eadem mala, quae in Bohemia sunt orta, si laici semel occupabunt bona ecclesiae clerici nunquam ex integro rehabebunt, et possunt pullulare haereses et divisiones immortales.“) — Handlung etc. p. 160–163.

356. 1460. 26. November. Salzburg. Ausweichende und ablehnende Antwort, welche der Erzbischof von Salzburg den zwei Brixner Gesandten nach Ueberreichung ihrer für Rom berechneten Schriften gab; es sei nicht an der Zeit, der Erzbischof hätte bereits Alles gethan, was möglich war, um das Zerwürfniß heizulegen; er erwarte die Rückkehr eines Abgeordneten, welchen er in der römischen Curia habe; („et multa similia data fuera gratiosa verba“). — Handlungen etc. p. 167.

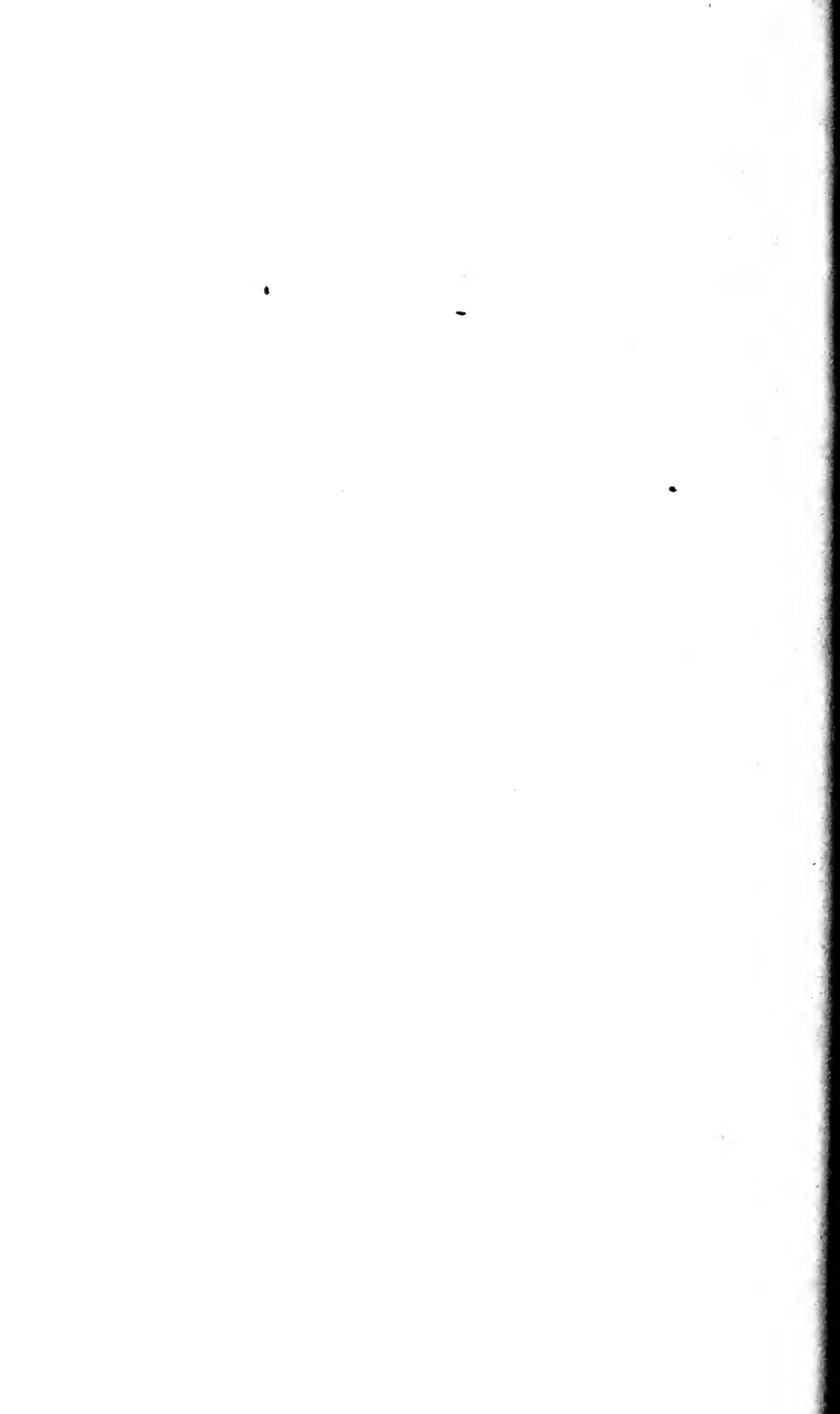
357. 1460. 7. December. Constanz. Uebereinkunft des Herzogs Sigmund mit den Eidgenossen. — Chmel Material. II. p. 227.

358. 1460. P. Pius II. fordert die Eidgenossen auf, mit dem Herzoge Sigmund keinen Verkehr und kein Bündniß einzugehen, sondern treu bei ihrem gegebenen Versprechen zu verharren, da ein Bündniß oder ein Waffenstillstand mit Sigmund, das auf einem Tage zu Constanz verhandelt worden sein soll, um so schändlicher wäre, als sie bisher, ergeben und gehorsam gegen den römischen Stuhl, tapfer die Lande Sigmunds angegriffen hätten. („Nunc iterum vobis in memoriam revocamus, quod nullus Christianus cum sacrilego damnato Sigismundo sine interitu animae suae, et honoris sui gravi macula quidquam tractare potest. Cum tali enim inimico Dei et ecclesiae nullus fidelis concordiam facit, qui non mortaliter peccet, et contra honorem veniat. Ideo omino vobis minus quam quibusve aliis hoc facere convenit, qui honoris vestri et salutis animarum vestrarum, ut decet bonos Christianos, more majorum vestrarum curam habere studetis“.) — Handlung etc. p. 421.

359. 1460. 26. December. Stephantag. Weihnachten. Rom. Der Cardinal Nicolaus, Bischof von Brixen, sucht die Bürger von Brixen gegen den Clerus durch die Drohung aufzuhetzen, dass der Papst Willens sei, gegen sie, als ehrlose Leute und rechtlose Ketzer zu verfahren, woferne sie noch weiter bei den suspendirten Geistlichen Messe hörten, beichteten etc. — Handlung etc. p. 175.

360. 1460. 26. December. Brixen. Das Domcapitel von Brixen ernennt, unter Aufzählung der Beweggründe, den Chorbruder Wolfgang Neindlinger zum bevollmächtigten Verweser des Stiftes und Gotteshauses, zeichnet ihm seine Vollmachten in einer Urkunde vor, und kündigt ihn als solchen allen Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Amtleuten, Bürgermeistern und Gemeinden der Städte Brixen, Bruneck und Clausen, und allen andern Unterthanen des Gotteshauses an. — Handlung etc. p. 168.

361. 1460. Trauriger Zustand der Diöcese Brixen gegen das Ende des Jahres 1460; — Wirkungen des verbotenen Verkehrs mit den Landen des Herzogs Sigmund; der Zoll zu Bruneck allein nahm um jährliche 1400 fl. ab, weil die Kaufleute die Tiroler Strasse vermieden. — Sinnacher VI. 507–509. 541.



Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

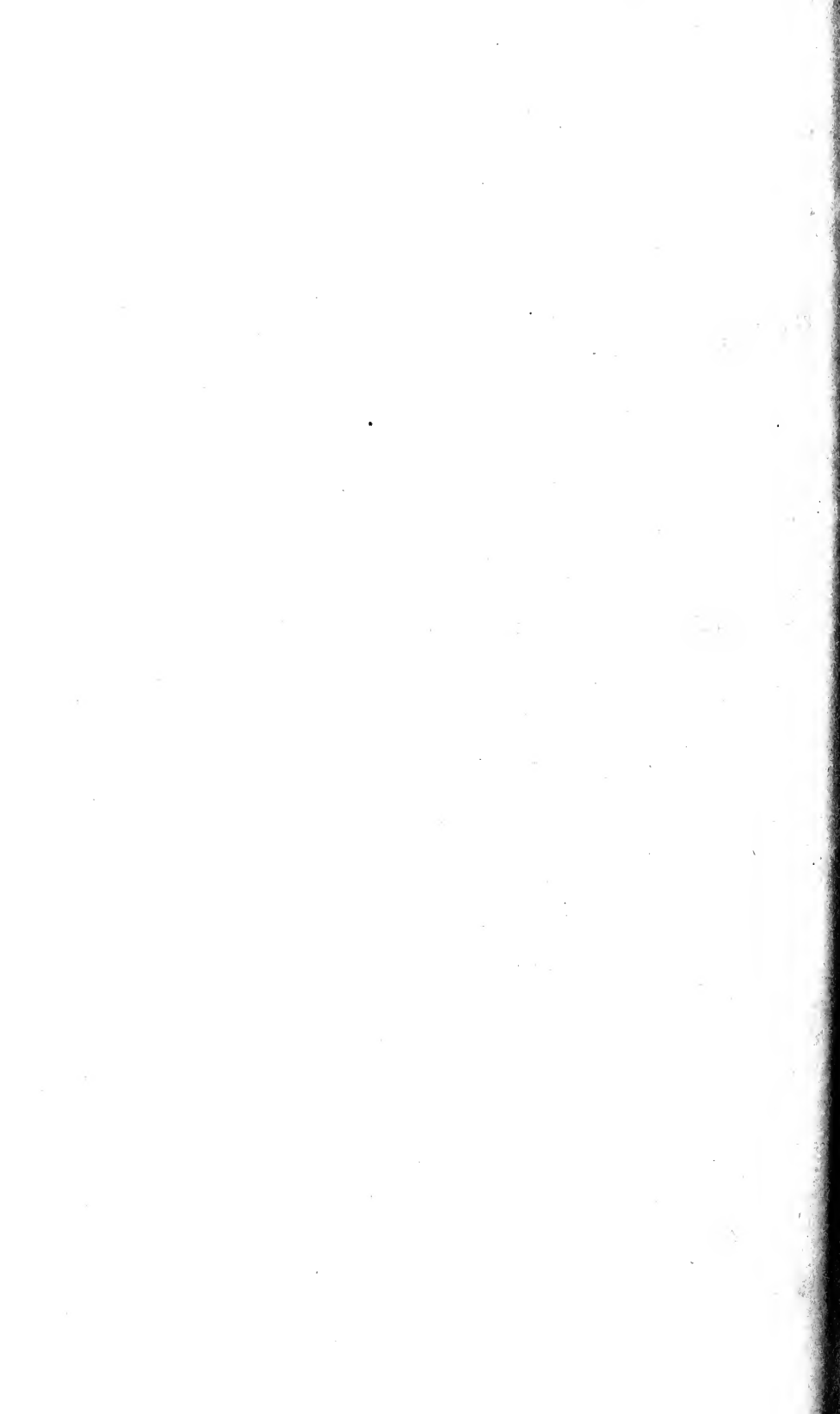
Jahrgang 1850.

I. Bd. III. u. IV. Heft.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.



VI.

Die Jugend- und Wanderjahre

des Grafen

Franz Christoph von Khevenhiller

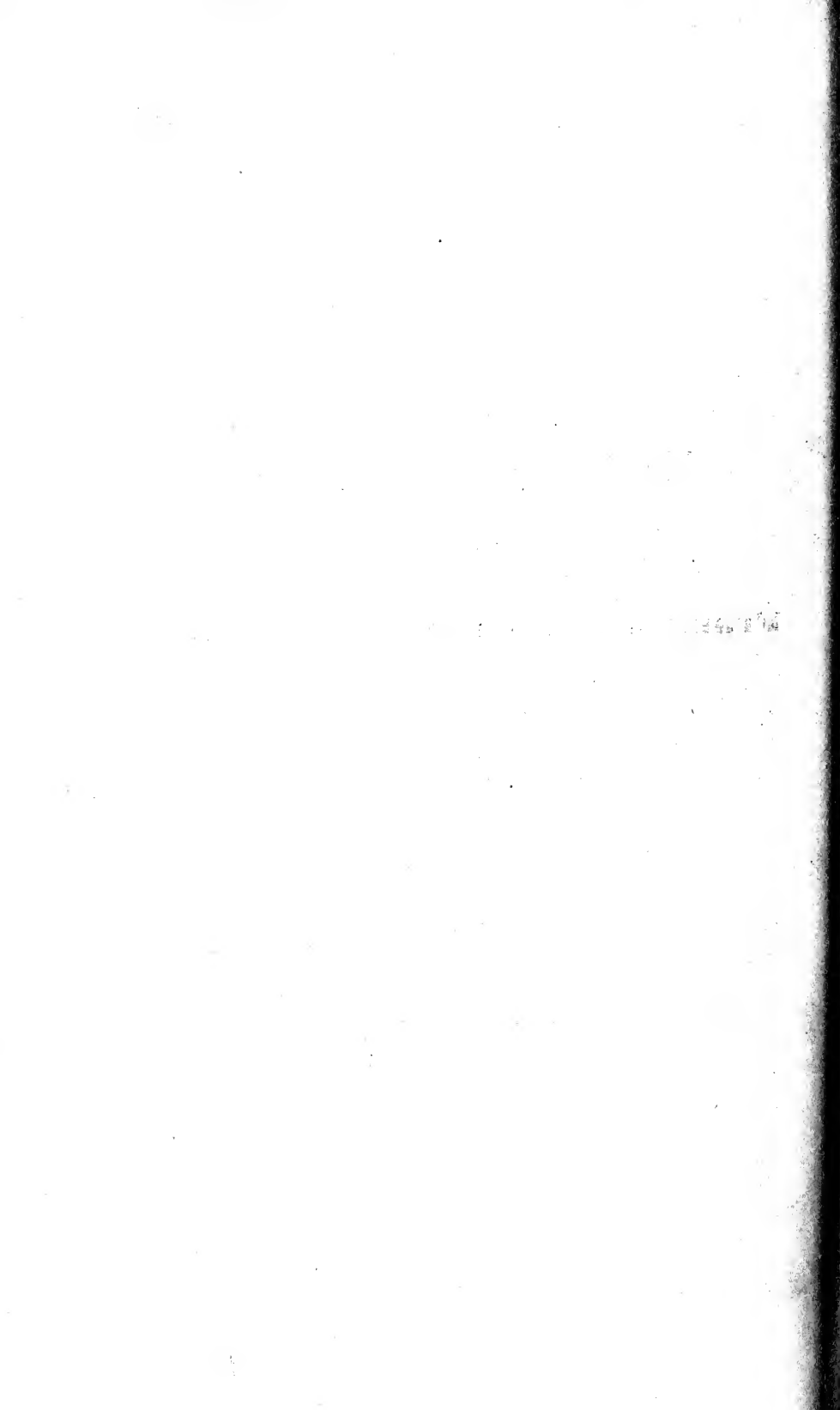
nach

seinen eigenen Aufzeichnungen.

Mitgetheilt

von

Jodok Stülz.



Von der Handschrift, welcher die nachfolgenden Nachrichten entnommen sind, haben wir schon früher — im (Linzer) Museal-Blatt 1839, Nr. 1 — gesprochen. Uns darauf beziehend schreiten wir alsogleich zur Sache.

„Franz Christoph Khevenhiller zu Aichelberg, Freiherr auf Landskron und Wernberg, dritter Graf und Successor der Grafschaft Frankenburg,“ war der Sohn Bartholomä II. und dessen zweiter Gemalin — die erste war Anna Gräfin von Schernberg — der Gräfin Blanca Ludmilla von Thurn, einer nahen Anverwandten des vielbesprochenen Grafen Heinrich Matthäus von Thurn, wurde geboren zu Villach am 21. Februar 1588. Bis zum siebenten Jahre ein schwaches, elendes kleines Kind, wurde er durch fortwährende Kränklichkeit so übel zugerichtet, dass die Aeltern besorgen mussten, er werde ein sieches, buckliches, zwerghaftes Geschöpf bleiben, auch wenn sie ihn am Leben erhalten könnten. Diese Aussicht erfüllte sie um so mehr mit Schmerz, weil er nach dem Absterben älterer Brüder der einzige Sohn war.

Wider Erwarten erholte sich das Kind, als seine Mutter starb. Bartholomä führte seine dritte Gemalin, Regina von Thauhausen, die Witwe Sigmunds von Khevenhiller, in's Haus. Khevenhiller meldet dankbar, dass sie in jeder Beziehung Mutterstelle an ihm vertreten habe. Mit ihr kam der junge Franz Christoph 1595 nach Grätz, wo er bei seiner Stiefschwester Barbara, Georgs von Stubenberg Hausfrau, abstieg, als sie eben einer Tochter Anna, später der Gemalin Georg Christophs von Losemstein, genesen war. Um diese Zeit war bei Hof eine grosse glänzende Maskerade, wobei sich die Herren von Edelknaben Windlichter vortragen liessen. Franz Christoph bediente seinen Schwager Stubenberg. Als er nach Hause zurückgekommen, wurde er unter verschiedenen Lehrmeistern zum Studiren angehalten, kam dann wieder 1603 zu

seinem Schwager nach Grätz, zog mit ihm zum Begräbnisse des Grafen Szriny nach Tschakathurn, welches stattlich abgehalten wurde und kehrte von da wieder nach Kärnten zurück.

Der Vorbereitungs-Unterricht des Junkers war nun so weit vorgerückt, dass es nach dem Urtheile des Vaters Zeit war, selben zur weiteren Ausbildung nach Welschland zu schicken „Studiens, Erlernung der Sprachen und Exercitien halber.“

Mit seinem Hofmeister, dem edlen vesten Christoph Wiedergut ¹⁾, einem aufrechten und gelehrten Mann und einem Bedienten verliess er, 16 Jahr alt, am 20. Mai 1604 das väterliche Schloss Landskron und kam noch an dem nämlichen Tage bis zum Wirthshause Terl; am folgenden Tage gelangte er bis Malvergedt (Malborghetto), wo ihn die Familie Groti mit einem stattlichen Frühmale bediente. Zu Pontafel übernachtete er bei dem Einnehmer Christoph Schneeweiss. Ueber die Brücke reitend betrat er den Boden der Republik Venedig. Ueber Treviso kam er nach Venedig. Ueberall beschreibt er kurz die Geschichte des Orts. So auch die von Venedig. Auch die Staatsverfassung der Republik nimmt seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Am 26. Mai sah er den Dogen aus dem Hause Grimani und den ganzen Rath in den gewöhnlichen rothen Kleidern in der Procession zu S. Marco. Dann besah er den Schatz; die St. Markus-Kirche, den herzoglichen Palast; am 27. d. M., auf welchen damals Christi Himmelfahrt fiel, hatte er Gelegenheit die berühmte Vermählungs-Feierlichkeit mit dem Meere anzusehen; der 28. war zur Besichtigung des Arsenal's bestimmt; am 29. traf er zu Padua ein, wo er längere Zeit zu verweilen gesonnen war. Nachdem Khevenhiller die Stadt sich besehen hatte mit allen ihren Merkwürdigkeiten, wurde in der Person des Auctor Hornburger ein Lehrer für ihn aufgenommen, worauf er dann seine Studien begann. Am 19. Juli machte er einen Ausflug nach Vicenza, wo ihm Graf Valmerano viele Ehren erwies. Auch Venedig besuchte er wieder und wurde durch den kaiserlichen Gesandten, Grafen von Croy, in einer Audienz dem Dogen und dem Rathe vorgestellt. Diesen Besuch wiederholte er auch im folgenden Jahre noch zu drei verschiedenen Malen. In Begleitung Valentin Rorers und des

¹⁾ Derselbe war auch noch 1613 in Khevenhillers Diensten.

Herrn Schangerts aus Wien besah er die in der Nähe von Padua gelegenen Klöster und Ortschaften.

Nach einem Aufenthalte von einem Jahre verliess Khevenhiller Padua, von den Brüdern Wolf und Karl von Saurau, Karl Magnus und Karl Richart von Minkowiz und von jenen beiden eben genannten Wienern bis nach Reggio begleitet, wo sie wieder umkehrten. Khevenhiller aber reiste über Ferrara, Bologna, wo er am 18. und 19. Juni verweilte, nach Florenz.

Bei seinem Anzuge auf diese Stadt begegnete unserm Wandersmanne ein lustiger Schwank, welchen er anzumerken werth erachtete und den wir ihm nacherzählen wollen.

In Florenz ist es Gebrauch, sagt Khevenhiller, dass die Wirthe den Fremden auf den Strassen und Gassen entgegen laufen und sie halb mit Gewalt bei ihnen einzukehren nöthigen. Auch den Deutschen widerfährt diese Ehre, wobei sie gewöhnlich viele schöne Worte, schlechte Bedienung und doppelte Zeche finden. Einige Deutsche gaben zum Danke einem dieser Wirthe eine Empfehlung in deutscher Sprache für ihre Landsleute des Inhalts: Ihr lieben, ehrlichen Deutschen! kehrt beim Vorzeiger, diesem Wirthe, nicht ein, denn er ist ein loser Schelm, hat uns viel versprochen, doch nichts gehalten, denn in seinem Wirthshause ist ausser magern und zähen Hennen nichts zu haben; saurer Wein, harte und lausige Betten. Zudem regnet es überall ein; die Kreide aber ist doppelt. Mit dieser Empfehlung, die er hoch hielt, kam der Wirth unserm Reisenden entgegen und lud ihn ein, bei ihm abzusteigen. Dieser lobte den Inhalt, empfahl dem Wirthe, die Schrift, welche ihm grossen Vortheil bringen werde, wohl zu bewahren, und versicherte, dass er mit Vergnügen bei ihm einkehren würde, wenn er nicht schon einem andern Wirthe die Zusage gemacht hätte.

Es war der 21. Juni, als er in die Stadt der Medicer einritt.

In den ersten Tagen besah er die Stadt sammt ihren Merkwürdigkeiten; die Kunstkammer, die Kirchen a la Nunciata, Santa Maria del Fiore, San Lorenzo mit der Bibliothek, den alten Palast und den Palazzo Pitti. Er findet den Ausdruck „Firenze la bella“ vollkommen gerechtfertigt. Als Khevenhiller eben mit der Besichtigung aller dieser Herrlichkeiten sich beschäftigte, traf die Nachricht von dem Ableben „des berühmten und tapfern“ Papstes Cle-

1605 mens VIII. und von der Wahl Alexanders von Medici, eines Veters des Grossherzogs, ein, worüber grosse Freude herrschte.

Eben war dieser im Begriffe mit seiner Mutter, einer Schwester des Papstes, nach Rom abzureisen; die ganze Strasse war angefüllt mit Kutschen und Pferden, ihn zu begleiten. Da kam die Kunde von dem Tode des Papstes, und augenblicklich war Alles verschwunden „und der gute päpstliche Vetter allein verblieben“¹⁾. In einer Bittschrift, welche Khevenhiller durch den Ritter Vinta dem Grossherzoge überreichen liess, bat er um die Erlaubniss, reiten lernen zu dürfen. Seinen Dank für die gewährte Bitte stattete er in einer Audienz bei dem Grossherzoge und seiner Gemalin persönlich ab. Bevor er aber seine Uebungen begann, begab er sich am 6. August mit Hanns Becker aus Westphalen nach Siena. Wie er in Bologna gethan, besuchte er auch hier den Gottesacker der Deutschen, deren damals Viele in Siena bei dem weitberühmten Lorenzo²⁾ sich unterrichten liessen. Er trug die Aufschrift:

*Impia mors rapuit, quos huc Germania misit,
Et dedit his requiem religionis amor.*

Nach mehreren Ausflügen nach Pratolin, Castelnuovo, die er mit seinen Landsleuten, Herren v. Völleck, Abraham v. Salhausen, Hanns Becker, Daniel Drassel und dem Freiherrn Michael Slawata gemacht hatte, fing er am 27. August seinen Unterricht in der Fortificationswissenschaft bei dem Mathematiker Giulio Parisi an; in den ritterlichen Uebungen genoss er den Unterricht des berühmtesten Bereiters von ganz Italien, Lorenzo Palmieri. Während seiner Anwesenheit besuchten mehrere grosse Herren, als der Herzog Vincenz von Mantua und zwei Herzoge von Modena (Nevers) den Hof zu Florenz, wobei es stattliche Festlichkeiten absetzte. Jenem wurde Khevenhiller in einer Audienz vorgestellt, vor diesem hat er auf der Reitschule seine Reiterkünste gezeigt. Das Hauptfest war aber das, welches jährlich mit grosser Feierlichkeit am Feste des heil. Johannes des Täufers aufgeführt wird, aber diessmal — im Jahre 1606 — wurde es

¹⁾ Das ist wohl nicht so ganz wörtlich zu verstehen, denn Clemens VIII. starb am 5. März, Leo XI. wurde gewählt am 1. und starb am 27. April 1605.

²⁾ Dieser scheint ein Bereiter gewesen zu sein, da bemerkt wird, dass er viele abgerichtete Pferde gehabt.

durch ein anderes verdunkelt, das wegen der Vermählung des Erbprinzen Cosmo mit der Erzherzogin Magdalena, einer Tochter Karls von der Steyermark mit weit grösserem Aufwande begangen wurde. Der Prinz warb verschiedenes Volk an, gab deren Fähnlein seinen Brüdern; für sich behielt er die Deutschen. Unter ihnen befanden sich mehrere des höhern Adels, als Maximilian von Jörger mit seinen beiden Brüdern, zwei Herren von Kunsperg, ein Gebsattel, Octavius Schad. Khevenhiller wurde zum Fähnrich ernannt und ihm eine Fahne von Goldfarbe mit lodernden Flammen zugestellt. Die eigentliche Festlichkeit bestand in einem Sturme auf das zu diesem Zwecke erbaute Castell, welches am 20. August gestürmt und erobert wurde. Die Besatzung bestand aus den deutschen Leibtrabanten des Grossherzogs, welche als Türken verkleidet waren. Die Deutschen hatten sich bei dieser Affaire so tapfer gehalten, dass man ihnen allgemein den Dank zuerkannte, der Grossherzog und Erbprinz sich bei ihnen und diesen in deutscher Sprache bedankten.

Nach einem Aufenthalte von 15 Monaten beurlaubte sich Khevenhiller bei dem Grossherzoge, seiner Gemalin und den Prinzen, die ihn alle sehr gnädig entliessen. Der Grossherzog beschenkte ihn noch überdiess mit einer stattlichen kleinen Apotheke von Quintessenzen. In grosser Gesellschaft, die ihn bis Pistoja begleitete, verliess er Florenz am 4. September, zog mit den beiden Kunspergen und Gebsattel über Lucca, Pisa, Livorno, Siena, Aquapendente, Montefioscone nach der ewigen Stadt, die er am 17. September betrat. Er that sich mit mehreren Andern seiner Landsleute zusammen, als mit Ehrenfried, Maximilian und Ehrenreich Jörger und ihrem Hofmeister Laurenz Fabritius aus Wiertemberg, Georg Wilhelm und Hanns Heinrich von Künsperg, Hanns Philipp Gebattel aus Franken sammt ihrem Hofmeister Joh. Baptist Leink. Vereint beriefen sie den Schweizer Hanns Gross, der den Deutschen Rom zu zeigen pflegte. Nach einem Aufenthalte von 6 Tagen zog Khevenhiller mit beiden Herren von Künsperg über Velletri, Terracina, Gaëta, Capua nach Neapel, kam aber schon am 5. October wieder nach Rom zurück, wo er abermal 3 Tage verweilte und sich viel in der Reit- und Fechtschule aufhielt. Dann brach er mit Hofmeister, Lehrer und Diener wieder auf, kam über Spoleto, Fu-

- 1606 ligni, Assisi, Loretto, Ancona, Ravenna zum zweitenmale nach Bologna, ohne übrigens daselbst zu verweilen. Ueber Modena, Parma und Lodi kam er am 26. October nach Mailand, wo einige Tage Halt gemacht wurde, dann zog er über Pavia nach Genua und von da zurück über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona nach Padua, wo er wieder einige Zeit zu verweilen gesonnen war. Bei jedem merkwürdigern Orte ist in Kürze die Geschichte desselben erzählt und wird Nachricht gegeben von den
- 1607 Sehenswürdigkeiten desselben. Mit dem Anfange des Jahres 1607 wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, von der deutschen Nation als Assessor gewählt zu werden. Endlich war der Zeitpunkt gekommen, wo Khevenhiller wieder in sein Vaterland zurückkehren sollte, nach beinahe dreijährigem Aufenthalte im wälischen Lande. Am 11. Februar verliess er Padua, machte in Venedig dem spanischen Gesandten Franz de Castro seine Aufwartung, und begab sich dann über Feltre, Udine (Weiden), Triest und Laibach zu seinen Aeltern und Geschwistern nach Klagenfurt, wo er am 30. März eintraf.

Mittlerweile war sein Oheim Johann von Khevenhiller, Graf von Frankenburg, der Gesandte des Kaisers in Madrid, gestorben ¹⁾. Da er unvermählt war, so fielen vermöge eines am 6. August 1605 aufgerichteten Testaments seine schönen Güter im Lande ob der Enns: Frankenburg, Kammer und Kogel an seinen Bruder Bartholomä. Die ganze Familie begab sich nach Oberösterreich über den Radstätter Tauern und Salzburg. Auf dem Tauern hörte unser Khevenhiller von zwei Seen, welche kostbare Salblinge liefern; von Salzburg weiss er zu erzählen dass Kaiser Julius die Stadt erbaut, daselbst 3,400.000 Deutsche erschlagen und 1,500.000 gefangen habe. Das Grabmal des berühmten Theophrastus Paracelsus nahm ebenfalls seine Aufmerksamkeit in Anspruch. In Berchtesgaden „werden von Holz gar kunstreiche werkliche Sachen gedreht und geschnitten, die weit und breit auch gar in Indiam in grosser Menge in gewaltigen Fässern verschickt werden.“

Von den neuen Besitzungen, wo Herr Bartholomä das Gelübde der Unterthanen aufgenommen hatte, begab sich die Fami-

¹⁾ Am 8. Mai 1606.

lie zur Leichenfeier der Anna Khevenhiller geb. Turs, — am 12. Sept. — nach Eferding. Zwei Tage darauf waren sie Hochzeitsgäste bei der Vermählung Augustin's von Khevenhiller mit Maria der Tochter des Andreas von Windischgrätz und der Regina von Dietrichstein. Unser Franz Christoph war mit Christoph von Losenstein Brautführer und gewann im Ringelrennen, das der Bräutigam veranstaltete, einen Becher als den ersten Dank. 1607

Im October ging er nach Wien, von wo er aber schon in wenigen Tagen wieder zurückkehrte. Am 13. October beurlaubte er sich zu Ebelsberg von seinen Aeltern und trat eine grosse Reise nach Frankreich an. In Strassburg traf er mit seinem jüngern Bruder Paul zusammen und zog mit ihm nach Paris, wo sie im December ankamen. Er lernte da allerlei Uebungen, folgte dem Hofe, besah die Feste und wohnte insbesondere der Taufe des Dauphins, des nachmaligen Königs Ludwig XIII. und zweier Prinzessinen bei. Mit Wolf und Karl von Saurau ging er im März über Rouen, Dieppe, Abbeville, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Grevelingen, Ostende, Brügge, Gent, Antwerpen, Mecheln, Löwen nach Brüssel. Als man ihnen die Reise durch Holland nicht gestatten wollte, schifften sie sich zu Calais ein und fuhren nach England hinüber, besuchten Canterbury und London, wo Khevenhiller dem Könige, der Königin und dem Prinzen — dem nachmaligen K. Karl I. — die Hand küsste, reisten im Lande umher und landeten dann am 13. Mai 1608 in Vliessingen. Holland durchwandernd kam er nach dem Haag, wo eben der zwölfjährige Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Khevenhüller küsste den beiden berühmtesten Feldherrn dieser Zeit, dem Marquis Spinola und Moritz von Nassau die Hände. Bei Harlem bemerkt Khevenhiller, dass hier die Buchdruckerei sei erfunden worden. Da aber der Erfinder vor Veröffentlichung gestorben, so habe sein Diener das Geheimniss mit sich nach Mainz genommen, wo dann die Kunst zuerst sei bekannt geworden. Nach verschiedenen Gefährlichkeiten, einem Sturm zur See und einer Beraubung durch holländische Soldaten, welche sogar mit Aufhängen drohten, langten Khevenhiller und seine Begleiter am 27. Mai wieder in Antwerpen ein. Im Juni, Juli, bis zum 23. August verweilte Khevenhiller wieder in Paris. Mit seinem Bruder Paul und seinem Vetter Bartholomä trat er eine Reise ins südliche Frankreich an. 1608

1608 Statt dieser, welche sich zu Angers von ihm trennten, schlossen sich Gotthart von Herberstein und Abraham Kreckwitz an. Die Reise ging über Nantes, la Rochelle, Bordeaux, Toulouse, Narbonne, wo ihn ein pestartiges Fieber befiel, von dem er sich erst in Montpellier wieder völlig erholte. Nachdem er noch Nimes, Marseille, Aix, Avignon und Grenoble besucht, kam er nach Lyon, wo er 3 Monate verweilte. Hier berief ihn der Vater nach Haus zur Hochzeit seiner Schwester Anna Maria mit Georg Khevenhiller. Die Reise ging über Genf, Solothurn und Schaffhausen nach Ulm, von dort auf der Donau herab. Indessen war bei seiner Ankunft zu Kammer die Vermählung schon längst vorüber.

1609 Während Khevenhiller's Abreise hatten sich im Vaterlande wichtige Ereignisse zugetragen. Oesterreich war nebst Ungarn und Mähren durch den Erzherzog Mathias dem Kaiser Rudolf abgenöthigt worden (am 25. Juni 1608). Im Mai des Jahres 1609 — am 21. — wollte der neue Landesfürst die Huldigung in Linz aufnehmen. In Enns wurde er feierlich empfangen. Auch Franz Christoph Khevenhiller war am 12. nach Linz gekommen und begab sich am 15. mit Hanns Christoph von Gera, Hanns Siegmund von Polheim und Georg Wilhelm von Jörgen nach Enns, wo ihm der Landesobriste Wolfgang von Jörgen sein Cornet — weiss mit rothem Kreuze — anbot, das er wirklich am 16. dem König entgegen führte. Das ständische Volk belief sich auf 1280 Pferde und 4000 Mann Fussvolk. Der Einzug geschah um 5 Uhr Abends. Bei der Huldigung selbst liess er sich mit andern jungen Herren als Truchsess verwenden. Von Linz weiss er zu erzählen, wie folgt: „Linz, die Hauptstadt des Oesterreichs o. d. Enns, liegt an der Donau, hat ein schönes Schloss und nicht unartige Bürgerhäuser. Die Gelegenheit des Orts ist bequem, darumben auch den Kaufleuten nicht unfüglich, welche zweimal des Jahrs in grosser Anzahl Markt halten; hat auch ein fein Landhaus der Zusammenkunft der Stände.“ Am zweiten Juni ging er wieder nach Kammer und von da mit seinen Aeltern nach Kärnten, wo er bis zum October verweilte, von da zog die ganze Familie nach Wien, Khevenhiller selbst wurde von König Matthias nach Pressburg berufen und zum Vorschneider ernannt. An dem dortigen Reichstage erschienen auch Gesandte der Stände aus Steyer, Kärnten und Krain: Ulrich Christoph von Scherfenberg (Khev. nennt auch Wilhelm von

Windischgrätz), Karl von Eck und Dietrich von Auersberg und baten den König um Intercession bei ihrem Herrn, um Gestattung der Religionsfreiheit, mussten aber unverrichteter Dinge wieder abziehen. Was Khevenhiller wohl damals nicht erfahren hatte, war die Verhandlung dieser Gesandtschaft mit den Ungarn, worauf es eigentlich abgesehen war. Von K. Matthias erwarteten die Innerösterreicher wohl keine folgenreiche Vermittlung: „Sie (die Ungarn) möchten als wie von und aus sich selbst den König um Verwendung angehen; dann zur Verhandlung wegen der slawonischen Grenze Gesandte protestant. Religion schicken, welche mit den österreichischen, wegen welcher sie seiner Zeit werben werden, beim Erzherzoge die Religionsfrage in Richtigkeit bringen, wie vormals die mährischen Abgesandten in Wien.“ Ferdinand erfuhr die Sache und verhielt die Stände, die Gesandten sogleich zurück zu rufen. In der ersten Hälfte des Jahres nahm Khevenhiller Antheil an Verlobungs- und Hochzeitsfeierlichkeiten. Bei den dabei statt findenden Festlichkeiten des Quintana-Reitens machte er seinen Lehrmeistern in diesen ritterlichen Uebungen Ehre, indem er sich Danke erwarb.

Im Anfange des Juli, als der Erzbischof von Köln, der Erzherzog Ferdinand und Herzog Julius von Braunschweig nach Wien kamen zur Beilegung der Entzweiung zwischen dem Kaiser und K. Matthias ¹⁾, gab es andere Feste, namentlich Jagden zu Land und zu Wasser. Auf die Fürbitte seines Vaters erlaubte der Erzherzog unserm Khevenhiller, ihn nach Prag begleiten zu dürfen. Um diese Zeit zuerst lernte wohl Ferdinand den jungen Mann kennen, welcher in der Folge in seinem Leben so entscheidenden Einfluss haben sollte. Am 18. d. M. verliessen der Erzherzog Ferdinand, in dessen Gefolge auch Khevenhiller und der Erzbischof von Köln, Wien. K. Matthias gab ihnen das Geleite bis Stockerau. In Hollabrun war das Nachtquartier bereitet für diese und in Drosendorf für die zweite Nacht. An der Grenze wurde das Geleit der Puchheim-Reiter (Obrist Hanns Christoph von Puchheim) durch die des Gundacker von der Golz abgelöst. Am 21. zu Mittag kam den Fürsten der Erzherzog Leopold zu Niesbach entgegen; als die Gesellschaft nach Prag kam, tafelte der Churfürst von Sach-

¹⁾ Kurz, Beiträge IV. 153.

1610 sen noch und lud die ankommenden Fürsten ein, hinauf zu kommen. Die Churfürsten von Mainz, Köln und Sachsen, die Erzherzoge Maximilian, Ferdinand und Leopold und der Bruder des Churfürsten von Sachsen sassen zu Tisch. Prag gefiel dem viel Gereisten überaus wohl. Der Erzherzog gewährte ihm den Eintritt in seine Kammer. Er blieb durch den ganzen September und October, und war auch gegenwärtig bei der Ceremonie der Abbitte, welche die beiden Erzherzoge Maximilian und Ferdinand anstatt des K. Matthias leisten wollten ¹⁾. Den Erzherzog, welcher dann wieder nach Grätz abreiste, begleitete er bis Mürzzuschlag und kehrte von da wieder zu seinem Vater nach Lichtenstein zurück. Dieser befahl ihm, nach Kärnten zu reisen und dort die Stiften der Unterthanen aufzunehmen. Beim Abschiede am 8. November sprach er folgende Worte zu ihm: „Mein Sohn! Unsere Vorfältern, sonderlich aber unsere Ur- und Ahnherrn, und mein Bruder Graf Hanns Khevenhiller, haben mit sonderer Treu und Fleiss ihr eigene und andere Geschichten aufgezeichnet, denen ich auch nachgefolgt habe. Weil ich aber nunmehr alt und schwach und du hierinnen mein Stell mit deiner Jugend verrichten kannst, derwegen ich diess Jahr die Hand von diesem Werk aufhebe. Du aber wirst es mit Anfang diess 1611 (Jahrs) mit solcher Treu und Fleiss, wie ich's von dir hoffe, auflegen (sic). Mit deme wirst du dich bei deinen Nachkommen unsterblich machen und selbst daraus ein grossen Nutzen schöpfen. Der Allmächtige verleihe, dass es Alles zu seinem Lob, zu deines Herrn, Vaterlands und eignem Nutz gedeihe und du's viel lange Jahr continuiren mögest.“ — Mit dieser Benediction ist Herr Khevenhiller verreist und seines Herrn Vaters Vermahnungen treulich nachkommen, wie aus Continuation dieser Historie zu sehen. Nachdem er in Kärnthen mehrere Aemter gestiftet und zu Klagenfurt ein Scheibenschiessen von 4 Ducaten gegeben und 1 Ducaten im Kranz, wobei er selbst als Meister in allen ritterlichen Uebungen den Kranz, das zweite und vierte Beste gewon-

¹⁾ Annal. VII. 272.

nen, dann auch zu Velden, Landskron, Paternian, Spital die 1610
 Stiftungen gehalten, eilte er über Villach, Tarvis, Pontafel, Venzone
 oder Peischeldorf, Sacile oder Sischeil nach Venedig, wo er sei-
 nen Bruder Paul traf, und mit dem Markgrafen Sigmund von 1611
 Brandenburg Bekanntschaft machte. Am 7. Jänner kam er indes-
 sen schon wieder nach Klagenfurt zurück, wo er nebst Karl von
 Eck, Augustin von Khevenhiller, Victor Welzer und dem Herrn
 von Wollzogen am 13. d. M. einer Maskerade beim Landeshaupt-
 mann beiwohnte, bei der auch der Bischof von Strassburg (Erz-
 herzog Leopold) zugegen war. Am 23. d. M. war Khevenhiller
 schon wieder bei seinen Eltern in Lichtenstein.

Indessen hatte ihn am 1. Februar der König Matthias aus eigenem Antriebe zum Silberkämmerer ernannt. Am nämlichen Tage legte er den Eid ab in die Hände des geheimen Rathes und obersten Kämmerers Leonhart Helferich von Meggau als stellvertretenden Obristhofmeisters und übernahm das Inventar. Auf dem Zuge nach Prag begleitete er seinen Herrn am 8. März über Stockerau (Frühmal), Hollabrunn (Nächtlager) und Gunderstorf. Hier kam dem Könige am 9. März der Herzog von Braunschweig, der unermüdlche, aber nicht glückliche Friedensmittler entgegen, als der König eben bei Rudolf von Teufel das Frühmahl einnahm. Abends langte der Zug in Znaim an, wo die mährischen Landofficiere, die Landherren und 500 Golz. Reiter den König empfingen und ihn mit vielem Schiessen in die Stadt einbegleiteten. Hier erfuhr er den Abzug des Passauervolkes von Prag, welches über Beraun den Weg nach Budweis eingeschlagen. Es geschah in der Nacht des 11. März. Wolf Sigmund von Herberstein, des Königs Feldmarschall, und Heinrich Matthäus von Thurn, der General-Lieutenant von Böhmen, standen die ganze Nacht hindurch in Schlachtordnung, wurden aber des Abzugs erst um 5 Uhr Früh gewahr, wo ein Nachsetzen nichts mehr nützen konnte. Sie liessen ihren Zorn an den zurückgelassenen Kranken aus, deren Viele in die Moldau geworfen wurden. Am 15. setzte der König seinen Zug nach Iglau fort mit 2000 Mann zu Ross und zu Fuss. Eine Botschaft der böhm. Stände, welche zur Eile mahnte, traf daselbst ein, wie auch der span. Botschafter Balthasar Zuniga. Der Einzug des K. Matthias zu Prag am 24. März ist in den Annalen beschrieben. Bei

1611 der Krönung am 23. Mai verwaltete Khevenhiller das Silberkämmerer-Amt, „weil in Böhmen das Oberst-Silberkammeramt nicht erblich.“ Bei den Rennen zur Feier der Krönung, welche am 7. Juni Herr von Ruppä und am 12. Rudolph von Tiefenbach veranstaltet hatten — der auch den König zu Gast lud — und am 15. Wilhelm von Kinsky gegeben, gewann Khevenhiller zwei Dänke. Am 17. Juni reiste er auf der Post in 36 Stunden nach Wien, um seinen Vater, der im Begriffe war nach Oberösterreich zu ziehen, noch zu sehen. Dann kehrte er sogleich wieder nach Prag zurück, da seiner Mutter Bruder Graf Martin von Thurn gestorben war.

Ferner begleitete er den König auf seinem Zuge in die Lausitz und nach Schlesien zur Aufnahme der Huldigung im September d. J. und kam mit demselben am 25. October wieder nach Wien zurück.

Hier wurden die Vorbereitungen zur Vermählung des Königs mit Anna, der Tochter Ferdinands von Tirol, getroffen. Am 21. November traf Erzherzog Maximilian in Wien ein, am 30. die Braut zu Ebersdorf, welche der besagte Erzherzog und Karl von Lichtenstein begleiteten. Der König verfügte sich unbekannter Weise zu ihr und blieb eine halbe Stunde. Die Trauung wurde im Beisein der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, der Erzherzogin Katharina von Tirol, des spanischen Gesandten Zuniga, des Botschafters des Erzherzogs Albrecht, Graf von Sora, des Cardinals Forgatsch von Gran etc. in der Augustinerkirche durch den Cardinal von Dietrichstein am 4. December verrichtet. Bei den welschen Tänzen, welche während den Feierlichkeiten aufgeführt wurden, spielte Khevenhiller eine Hauptrolle.

1612 Kaum waren die Festlichkeiten der Vermählungstage vorüber, erschien der Herr von Metich, kaiserlicher Kämmerer, in Wien mit der Nachricht von dem am 20. Jänner 1612 auf dem Prager Schlosse erfolgten Ableben des unglücklichen Kaisers Rudolf, nachdem kurz zuvor sein alter Löwe und zwei Adler verendet hatten. Schon am 24. brachen Mathias und seine Gemalin sammt der Kammer, wobei auch Khevenhiller, nach Prag auf und langten am 30. daselbst an. Die feierliche Bestattung des Kaisers erfolgte am 6. Februar. Am 19. März zog K. Matthias wieder von Prag fort nach Wien über Böhmisches Brod, Coln, wo er bei seinem al-

ten Anhänger, Wenzel Kinsky, übernachtete, über Czaslau, Iglau, Znaim und traf am 26. in Wien ein. Khevenhiller wohnte der Taufe der Maria Salome Jörger, deren seine Schwester Anna Maria mittlerweile genesen war, bei¹⁾. Nach einem Monate, am 27. April, verliess König Matthias mit seiner Gemalin und dem Hofstaate abermals Wien. Khevenhiller war wie gewöhnlich in seinem Gefolge. Am ersten Tage kam der Zug bis Stockerau. Khevenhiller machte einen Absprung zu seiner Dame nach Schratenthal (seine spätere Gemalin Barbara von Teufel) und traf seinen Herrn wieder zu Deutschbrod nach dem hässlichsten Regenwetter. Der Zug traf am 2. Mai in Prag ein. Karl Hannibal von Dohna ersuchte Khevenhiller Brautführer zu sein bei seiner Trauung mit der Witwe Schmiesizky's. Matthias zog schon am 7. Mai wieder weiter nach Frankfurt. Am 13. hielt er daselbst seinen Einzug. Früher, zu Hirschau, wurde der Befehl ertheilt, dass in jedem Frauenzimmer - Wagen ein Kämmerer Platz nehme zum Schutze der Fräulein im Gedränge. Khevenhiller kam in den dritten Wagen, in welchem sich Sigina Margareth von Annenberg, Elisabeth Maria von Khuen und Sophia von Palfy befanden. Als ein galanter junger Junker bediente er seine Schutzbefohlenen mit Frühstück, Jause u. dgl. zu ihrer vollen Zufriedenheit, ja König und Königin selbst schickten öfter zu ihm um Frühstück oder Jause. Nach der Rückkunft nach Prag erhielt Khevenhiller Urlaub, reiste mit seinem Vetter Paul Khevenhiller und Hannsen von Planstorf auf den St. Bartholomä-Markt nach Linz, dann nach einigen Tagen Aufenthalt über Kammer, Kogel und Frankenburg nach Kärnten zu seinen Aeltern. Mit dem letzten Segen seines Vaters, welcher im folgenden Jahre das Zeitliche segnete, kehrte er am 5. October nach Wien zurück, reiste mit Hanns Christoph v. Puchheim und Adam von Herberstein bis Nikolsburg dem Kaiser entgegen, welcher einen feierlichen Einzug in Wien hielt. Nach verschiedenen Festlichkeiten, welche im Anfange des Jahres 1613 wegen Ankunft der Erzherzoge Ferdinand und Maximilian Ernst gehalten wurden und bei denen auch Khevenhiller mitspielte, begab er sich im Gefolge der beiden Majestäten zum Landtage nach Pressburg am 8. März.

¹⁾ Ihr Gemal war Georg Wilhelm Jörger. Maria Sabina ehelichte in der Folge Erasmus d. ä. von Starhemberg. Maria Anna aber nach dem Tode ihres Gemals den bekannten Helmhart Jörger.

1613 Nach seiner Zurückkunft vermälte er sich am 6. Mai 1613 ¹⁾. Bald nachher brach der Kaiser — am 20. Juni — von Wien auf, um in Regensburg seinen ersten Reichstag zu halten, während Erzherzog Ferdinand die Statthalterschaft in Oesterreich verwaltete. Khevenhiller verliess mit seiner Gemalin die Stadt an dem nämlichen Tage und übernachtete in Tulln. Von Linz aus besuchte König Matthias die Klöster Wilhering, St. Florian und Kremsmünster. Mit Urlaub trennte sich hier Khevenhiller, um sich auf 4—5 Tage nach Kammer zu begeben und dann sich dem Kaiser in Linz wieder anzuschliessen. Bis Vilshofen bewegte sich der Zug auf der Donau, von da zu Land durch Baiern. Der Einritt in die Stadt hatte am 3. August statt. Khevenhiller hatte sich sammt seiner Gemalin drei Tage früher dahin begeben. Am 25. October verliessen die Majestäten Regensburg und fuhren auf der Donau nach Linz, wo sie den Winter zuzubringen gewillt waren. Khevenhiller war noch in Regensburg zum Kämmerer befördert worden.

Noch vor dem Schlusse des Reichtages — am 23. August — erhielt er die Nachricht, dass sein Vater am 16. d. M. zu Villach gestorben sei. Mit Zurücklassung seiner Gemalin reiste er am 27. auf der Donau nach Linz, wo er am 29. eintraf. Nach drei Tagen Aufenthalt ging er zu seinem Schwager, Georg von Stubenberg, nach Steyr und von da nach Kärnten zu seiner Stiefmutter und Schwester Salome, welche er in tiefer Betrübniß versunken fand. Sie eröffneten nun das Testament, welches zwar ohne Zeugen, vielfach radirt, mit Randbemerkungen versehen, aber von des Vaters eigener Hand geschrieben war. Er verordnete sein Begräbniss zu Villach; die zwei Töchter erster Ehe, die Frauen von Stubenberg und Saurau sollen das Vermögen ihrer Mutter vollständig erhalten, obgleich sie es ihm vermacht; so sollen auch überhaupt die Kinder ihre Mutter beerben; Franz Christoph und die Witwe sind Gerhaben der noch nicht vogtbaren Kinder; jene erhält als Witthum das Schloss Velden oder 700 fl. die Frauen von Stubenberg und Saurau erhalten jede aus den Einkünften der oberösterreichischen Herrschaften 500 fl.; die Frau von Jörgler und Fräulein Salome aber 1000 fl.

¹⁾ Die Geschichte dieser Vermählung im Linzer Musealblatt 1839. Nr. 1 und 2.

Wegen der Erbsansprüche der beiden älteren Schwestern wurde ein Vertrag geschlossen, den aber in der Folge der Gemal der Eva, Wolf von Saurau, umzustürzen suchte. Gegen das Ende des Jahres stiftete er seine Güter in Kärnten, wohin ihm auch seine Gemalin nachgereist war. Am 10. December erkrankte er zu Landskron an einem Fieber, von welchem ihn Dr. Moser aus Villach wieder befreite.

Als er zu Spital die Stift hielt und eben Graf Georg von Ortenburg bei ihm das Frühmal einnahm, kam die Nachricht, dass die Bauern einem Profosen, dem Landrichter zu Spital und 9 Soldaten mit Prügeln und Hellebarden vorgewartet und sie übel zugerichtet. Jener wurde in die Stagaboi geschickt, einen Prädicanten aufzuheben. Da sich dieser schon entfernt hatte, so wollte der Profos ruhig abziehen. Die beiden Grafen machten sich auf, um Erkundigungen einzuziehen, worauf denn Khevenhiller dem Pfleger zu Paternian, Christoph Heidenreich, den Auftrag ertheilte, die Thäter bis auf weiteren Befehl in Eisen zu legen. Sie wurden auf Befehl des Erzherzogs Max. Ernst nach Grätz abgeliefert. Am 12. December unterfertigte und siegelte er die Erbeinigung der Herren von Khevenhiller, welche er selbst aufgesetzt hatte; am 13. besuchte ihn Graf Rambalt von Collalto auf der Rückreise von Rom, wohin ihn der Kaiser gesandt hatte.

Am 2. Jänner 1614 verliess er Klagenfurt mit „hellem Haufen“ und kam begleitet von Paul, Bartholomä und Paul Khevenhiller dann den Grafen Ferdinand und Georg von Ortenburg am 4. nach Gmündt, wo er beim Herren von Raitenau im Schloss übernachtete. Ueber den Radstätter Tauern erreichte Khevenhiller am 8. Salzburg. Sein Bereiter mit den Rossen erwartete ihn schon. Zu Frankensmarkt empfing man ihn mit Festlichkeiten und hielt ihn zechfrei; am 9. traf der helle Haufe zu Kammer ein. Hier erzählte ihm Gotthart von Polheim, der ihn sammt Gemalin am 10. und 11. besuchte, dass Graf Wilhelm von Fürstenberg seinen Vetter, den Grafen Christoph von Fürstenberg um eines missverstandenen Wortes willen getödtet habe. Nachdem am 12. seine Brüder aus der Steyermark angekommen, nahm er das Gelübde seiner Unterthanen auf. Die Bürger von Scherfling verehrten ihm bei diesem Anlass ein Lägelmuskateller. Die Frauen von Stubenberg und Jörgler kamen am 17. zum Besuche. Sammt den Brüdern nahm Khevenhiller die Hul-

1614 digung am 19. zu Frankenburg und am 21. zu Kogel auf. Die Bürger von Frankenburg verehrten ihm ein Lägel „Raifel,“ die Unterthanen einen goldenen Becher, die von Zwiespalten einen Ochsen, wogegen er sie alle bewirthete. Unter den Verehrungen der Bürger von St. Georgen im Atergau war auch ein Lachs von 24 Pf., welcher sogleich für die kais. Tafel nach Linz abgesendet wurde. Nach Vollendung dieser Angelegenheiten eilte Khevenhiller nach Linz, während seine Mutter wieder nach Kärnten, die Brüder nach der Steiermark zurückkehrten. Zwischen Wels und Linz begegnete ihm der bisherige spanische Gesandte Zuniga, von dem er Abschied nahm. Am 24. zog er mit dem Kaiser, welcher in Budweis einen Landtag halten wollte, nach Gallneukirchen, wo sich eine moskowitzische Gesandtschaft einstellte, die Khevenhiller besuchte, und von welcher er zwei Zobelpelze für seine Gemalin erhielt. Am 26. kam der Zug über Freistadt nach Unterhaid, am 27. nach Krumau und endlich am 28. nach Budweis, wo ihn die böhmischen Stände empfingen. „In diesem Landtag ist nichts beschlossen worden, sondern alles auf den Generalconvent nach Prag verschoben worden. Die Böhmen aber haben auf diesem Landtag ihr vorhabende Rebellion genugsam scheinen lassen“ ¹⁾

Die beiden Herrn der Graf Wratislav von Fürstenberg und Khevenhillers Schwager Georg Wilhelm von Jörger wurden hier als böhmische Landleute eingeführt. Der Kaiser kehrte am 28. wieder nach Krumau zurück, besah von da aus am 1. Februar eine Schmelzhütte; wohnte am 2. einer Jesuiten-Comödie auf einem grossen Saale zu Krumau, Dorothea betitelt, bei und kehrte dann am 4. über Kaplitz, Freistadt wo ihn der Pfandinhaber Erasmus von Landau zechfrei hielt, und Gallneukirchen, wo in der Nacht vom 6. auf den 7. im Rauchfange der kaiserlichen Wohnung Feuer aus kam, wieder nach Linz zurück. Da sich alle übrigen Kämmerer weg begeben hatten, diente Khevenhiller seinem Herren durch ein halbes Jahr ganz allein. Am 14. Februar ward er beauftragt den venetianischen Gesandten Giustiniani zur Audienz zu begleiten. Dasselbe Geschäft hatte er auch am 21. d. M. bei der englischen Botschaft. Dem Erzherzoge Karl (Bischof von

¹⁾ Cf. Annal. VIII. 642.

Breslau) der am 18. März den Kaiser besuchte und dann am 20. auf der Donau nach Wien fuhr, war Khevenhiller als Commissär beigegeben. Kurze Zeit nachher wurde sein Sohn Matthias geboren, am 28. April. — Zu dieser Zeit machte er auch seinen jungen Sigmund Friedrich Hamel wehrhaft, und gab ihm ein seidenes Kleid sammt 100 fl. In einem Ringelrennen, auf das drei Preise gesetzt waren und das Khevenhiller veranstaltete, gewann Alexander Rudolphi den ersten, der Preisgeber den zweiten und Leonhart von Meggau den 3. Preis. Da Khevenhiller den gewonnenen Preis selbst nicht nehmen wollte, setzte er ihn zum zweiten und drittenmale aus und gewann immer wieder. Die Mitrennenden waren Meggau, der Obriststallmeister von Lichtenstein, Herr Rudolphi, Graf Dampierre, Obrist Petz, Andre Ungnad, Erasmus von Gera, Karl von Jörgger, Herr von Losenstein und Herr von Schallenberg. Im Ringelrennen, das der Graf Dampierre am 16. Juni gab, erhielt Don Balthasar von Maradas den ersten, Dampierre den zweiten und Meggau den dritten Preis. Am 25. erfuhr man, dass, als Weikhart von Polheim die Tochter (Susanna Regina) des Herrn (Hanns Wilhelm) von Zelking zu Puchheim geheiratet, am Tage der Vermählung auf der Post die Zeitung daselbst eingelangt sei, dass sein Sohn in Italien sich todt gefallen habe — der dritte der Söhne welche er im 18. Jahre verloren. Der früher nach Prag angesagte allgemeine Landtag wurde, da sowohl in Prag als Wien immer noch die Pest herrschte, nach Linz einberufen ²⁾).

Es stand damit sehr gefährlich, wesshalb zur Erhöhung des landesfürstlichen Ansehens die Erzherzoge von Tirol und Steiermark eingeladen wurden. Erzherzog Max langte am 27. Juli und Erzherzog Ferdinand am 20. d. M. in Linz an. Die Gesandten der Länder kamen am letzten Juli und der Cardinal von Dietrichstein am 1. August. Am 8. August speisten die höchsten Herrschaften bei den Capucinern, am 11. wurden Propositionen vorgelesen, Khevenhiller erhielt am 10. nach einer Audienz den Kammerherren-Schlüssel vom Erzherzoge Ferdinand.

Am 12. August langte auch Erzherzog Leopold zu Linz an, am 13. führten welsche Comödianten eine schöne und ansehnli-

¹⁾ Annal. VIII. 638 u. ff.

1614 che Comödie auf; am 19. gewann beim Ringelrennen Karls von Jörger, wobei der Kaiser und beide Erzherzoge mitrannten, Graf Claudio Collalto den ersten, Herr Moriz von Herberstein den zweiten und Herr von Urschenbeck den dritten Preis. Auch an dem Schiessen, dessen Preis ein Pferd war, nahmen die Erzherzoge sammt dem Kaiser Theil. Der Sieger war ebenfalls Herr Moriz von Herberstein.

Am 20. fuhren der Kaiser, die Kaiserin und die Erzherzoge auf die Hirschjagd, kamen aber ganz durchnässt zurück. Die Erzherzoge verliessen Linz am 1. September. Auch Khevenhiller begab sich anfangs nach Kammer, dann verrichtete er eine Wallfahrt nach Altötting, wo er mit Frau und Gesinde die heil. Sacramente empfing und kehrte wieder nach Kammer zurück. Am 29. September machte er sammt Gemalin einen Besuch bei seinem Schwager von Jörger zu Scharnstein und besah das alte Schloss, welches dieser stattlich hatte befestigen lassen. Die Frau von Khevenhiller kehrte nach Kammer zurück, während ihr Gemal nach Enns reiste, um daselbst nebst Hannsen von Schifer, Herrn von Adelshausen, Pfleger zu Ebelsberg und Herrn Stangl einer Commission zwischen der Stadt und dem Dechant von Enns beizuwohnen. Da er Enns nicht mehr erreichen konnte, übernachtete er in dem Dorfe Zieling (Sierning). Am 1. October speiste er Abends bei Herrn von Ungnad (zu Enseck), wo „sehr viel Frauenzimmer von dem Begräbniss der Frau von Scherfenberg geb. von Roggen-dorf her versammelt waren.“

Nach Vollendung der Commission, die nach dreitägiger Verhandlung mit einem Vergleiche endete, begab sich Khevenhiller nach Linz, besuchte daselbst am 4. October Herrn Klesel und erreichte noch Wels, nahm das Nachtmahl beim Grafen Wilhelm von Fürstenberg, wohnte am 5. daselbst dem Gottesdienste bei, begab sich dann zu seiner Schwester nach Scharnstein, welche er am folgenden Tage nach Kammer führte. (Der Kaiser war am 9. October wieder in Wien angekommen, also am 4. wahrscheinlich schon von Linz weg.) Daselbst gelang es ihm auch, den langwierigen Streiten zwischen dem Herrn Paul von Geimann (zu Walchen) und seinen Forstunterthanen zu schlichten. Am 6. December begab sich Khevenhiller zum Erzbischofe nach Salzburg, Marcus Sitticus von Hohenems. Man empfing und bewirthete ihn mit vie-

ler Auszeichnung. Der Erzbischof berief ihn nach Hof, zog ihn 1614 öfter zur Tafel, führte ihn nach Hellbrunn und zeigte ihm die Gebäude und Wasserkünste¹⁾ und hielt ihn zechfrei; ebenso erwies ihm des Erzbischofs Neffe Graf Hannibal von Hohenems viele Aufmerksamkeit. Er wollte nach dem bei Hof genommenen Frühmahl am 9. wieder abreisen; die Herren von Fraunberg, Hanns von Ranzau, Karl von Künburg und Hannibal aber, welche ihn zum Wirthshause wo er wohnte, begleitet hatten, tranken so stark, dass er erst folgenden Tages abreisen konnte. Khevenhiller bemerkt auch, dass er am 7. Amt und Predigt bei Hof, d. h. in der Domkirche) und am 8. die Messe bei den Capucinern gehört habe. Zu Hause angekommen, trug er die Geschichte dieses Jahrs zusammen.

Nachdem Khevenhiller seinen Sohn Matthias einer gewissen 1615 Frau Widerreuter zu Weiereck anvertraut hatte, zog er nach Kärnten. In Salzburg mit dem aus Italien zurückkehrenden Georg Christoph von Losenstein zusammen treffend, begaben sich beide nach Hof. Der Erzbischof berief Khevenhiller sogleich und sprach lange und von allerlei mit ihm. Folgenden Tages zeigte er dem Grafen Hannibal auf dem Tummelplatze seine Pferde. In Klagenfurt traf er seine Mutter an einem heftigen Katarrh leidend. Auf dem am 20. Jänner gehaltenen Landtage wurden 90^M fl. bewilligt, Karl von Eck neuerdings zum Verordneten erbeten, Herr von Griming und Hector von Ernau gewählt. Die Vermählung seiner jüngsten Schwester Salome mit Christoph von Windischgrätz wurde um eben diese Zeit gefeiert. In einem Schreiben Georgs von Teufel, das am 23. in Khevenhillers Hände gelangte, erfuhr er den Tod Gundackars von der Goltz und die Niederlegung der Landeshauptmannschaft in Mähren durch Karl von Zierotin.

Nachdem er am 27. noch bei den Jesuiten gespeist hatte, begab er sich nach Grätz, nahm am 13. Februar bei Gottfried von Stadel das Frühmahl und wartete dem Erzherzoge, als er Abends von der Jagd zurückkehrte, auf, der ihn sehr gnädig empfing. Der Erzherzog rief ihn noch insbesondere zu sich und sprach mit ihm über verschiedene Dinge. Am 15. ging er mit dem Hofe zur

¹⁾ Hellbrunn mit seinen Wasserwerken ist bekanntlich die Schöpfung dieses Erzbischofs.

1615 Kirche, nahm das Frühmal beim obristen Hofmeister Hanns Ulrich von Eggenberg (später Fürst) und brachte den Abend zu bei Hanns von Stadel, wo Mascara von 24 Frauen und Fräulein ward und getanzt wurde. Auf das Andringen mehrerer Cavaliere, den Matozino aufzuführen, willigte er ein, daran Theil zu nehmen. Seine Gefährten waren: Hanns Caspar, Veit Heinrich und Ott Heinrich von Herberstein, Carl von Portia, Attems, Strasoldo, Bartholomä Khevenhiller, Felician Wagen, Gotthart von Eibeswald, Hanns Galler, Herr von Preiner und der Tanzmeister. Am 16. ritt er mit dem Erzherzog auf die Entenjagd. Im Reiten sprach derselbe vielerlei mit Khevenhiller; am 18. war ein Banket bei seinem Schwager Christoph von Windischgrätz. Auf den 20. war seine Abreise festgesetzt. Allein auf die Einladung des obristen Stallmeisters Freiherrn von Kisel im Namen des Erzherzogs bis Montag zuzuwarten und der Mascara beizuwohnen, wurde sie bis zum 23. verschoben.

Khevenhiller besuchte und besah am 19. Februar das Jesuiten-Collegium, dann am 22. früh den Nuntius Paravecino, bei dem das Frühmal genommen wurde, Abends war stattliche Mascara und Tanz bei Hof, wo wieder der Matozino, wie bei Herrn von Stadel, aufgeführt wurde.

Hanns Caspar von Herberstein verehrte dem Herrn von Khevenhiller einen wohl berittenen spanischen Hengst. Dann reiste er mit seinem Schwager Windischgrätz zuerst nach Wallenstein und dann nach Klagenfurt, wo der Burggraf Ludwig von Dietrichstein am 3. März den Fasching mit einem kleinen Feste und Tanze schloss. Am 8. liess er sich einschreiben in die Congregation unserer lieben Frauen zu Klagenfurt, zu deren Rector er am 25. d. M. gewählt wurde.

Nachdem er selbst mehrere Ringelrennen gegeben und an solchen, die Andere gaben, Theil genommen und fast immer die Preise gewonnen, verliess er Klagenfurt am 13. April, begleitet bis nach Wernberg von den Herren von Herberstein, Victor Welzer, Balthasar von Ernau und dem Dr. Jussner und kam über den Radstätter-Tauern am 17. d. M. wieder bei seiner Gemalin in Kammer an, von wo er zur Hochzeit Hannsen Max von Jörgger mit Katharina von Jörgger, die am 22. gefeiert wurde, nach Linz reiste. Helmhart von Jörgger gab zur Feier derselben ein Nachtmal. Von den Ver-

ordneten der Stände pachtete er den Taz von allen seinen Tafernen, schloss mit dem Abbe von Michaelbeuern einen Vertrag, vermöge dessen das Kloster bei jeder Veränderung des Abbt's sich 30 fl. Possessgeld zu erlegen anheischig machte, nämlich wegen der Kirche Seewalchen. Von Abraham Grienbacher erkaufte er die Taferne zu Unkenach sammt Gütel und Zehent um 2200 fl. Am 25. April war Landtag in Linz ¹⁾). Der Landeshauptmann Wolf Wilhelm von Volkenstorf, Propst Leopold von St. Florian, Paul Jacob von Starhemberg und der Vitzdom Adam Gienger bekleideten die Würde kaiserl. Commissäre. Am 28. d. M. kam Khevenhiller's Gemalin krank in Linz an. Der Arzt fand eine Aderlässe angemessen; da sie aber hiez zu nicht den Muth hatte, so setzte er ihr Egel. Auf dem Rückwege traf Khevenhiller in Lambach am 30. April den Abbt von Göttweig „ein exemplarisch feiner Herr“ und zog folgenden Tages, nachdem er Messe gehört, zur Kindstaufe Weickarts von Polheim nach Puchheim. Am 15. Juni traf er zu Abbtstorf mit dem Abbe von Mansee zusammen, um dem Pfarrer von Nussdorf diese Kirche zu übergeben; acht Tag später kam der Abbt Anton von Kremsmünster und der Vitzdom nach Kammer. Mit ihnen fuhr Khevenhiller nach Mansee. In ihre Hände legte Abbt Christoph die weltliche, im künftigen Jahre auch die geistliche Verwaltung nieder, und zog sich nach St. Wolfgang zurück ²⁾).

Khevenhiller, der, wie wir schon öfter zu bemerken Gelegenheit hatten, ein eifriger Katholik war, glaubte die Prädicanten auf den beiden Patronatspfarren Scherfling und St. Georgen im Atergau nicht ferner dulden zu dürfen. Ihre Entfernung mochte deshalb ihm selbst desto schwieriger erscheinen, weil sie sein Vater begünstigt hatte. Endlich am 13. Juni sandte er ihnen von Linz aus durch den kaiserl. Ehrenherold Barnabas Wild den Auftrag zu, die Kirchenschlüssel den Pflegern zu Kammer und Kogel auszuliefern, sich zu entfernen und den katholischen Pfarrern

¹⁾ Auf diesem Landtage wurde Christoph Weiss, welcher zu Vöcklamarkt in der Herrschaft Kammer Landgericht geboren wurde — „ein erfahrener aufrechter, frommer und sehr reicher Mann“ — als Landmann eingeführt. (S. Hoheneck III. 833.) Er hinterliess seinem Sobne ein Vermögen von 2,300.000 fl.

²⁾ Cf. Chron. Lunael. I. 371.

1615 den Platz zu räumen. Da der Herold den Unterthanen mehr verkündete als ihm war anbefohlen worden, kehrte er übel behandelt und unverrichteter Dinge wieder nach Linz zurück. Indessen waren auch die Unterthanen zu weit gegangen. Khevenhiller mahnte sie mit guten und bösen Worten von ihrem Beginnen ab. Am 17. Juli langte er selbst in Kammer an. Seine Ermahnungen hatten keinen Erfolg. Am folgenden Tage rotteten sich die Unterthanen zusammen, um die Entsetzung der Prädicanten und die Aufstellung katholischer Pfarrer mit Gewalt zu verhindern. Khevenhiller forderte alle benachbarten Obrigkeiten auf, ihre Unterthanen von Gewaltthätigkeiten abzuhalten, trat mit den Prädicanten wegen gutwilliger Entfernung in Unterhandlung, bewilligte den Unterthanen auf Verwendung des Hanns Paul von Geimann, Prediger, worauf er dann sowohl die Pfarren als auch die Filialen mit katholischen Priestern besetzen konnte. Zu St. Georgen wurde am 11. September Hanns Marschall, zu Scherfling am 25. d. M. Balthasar Freisleben durch den Dechant von Gmunden in den geistlichen und von Khevenhiller in den Besitz des Weltlichen gesetzt. Der Prediger konnte sich aber nicht enthalten, in dem Predigthause schimpflich und spöttlich über den Grafen los zu ziehen, wesshalb ihm das Predigen eingestellt wurde. Obgleich er Gehorsam gelobt, konnte er es sich nicht versagen, „sein Morgengebet darüber zu verrichten.“ Khevenhiller ritt eben vorüber und blickte hinein. Kaum hatte ihn der Prediger bemerkt, als er von der Kanzel sprang und die Flucht ergriff. Sigmund Tumbbacher, welcher eine „scharfe und lose Schrift“ wider Khevenhiller verfasst und sie ihm durch Andere hatte übergeben lassen, wurde am 2. Juli gefänglich eingezogen.

Am 4. October sammelten sich die Bauern mit Spiessen und Stangen vor der Kirche zu Scherfling, weil sich das falsche Gerücht verbreitet hatte, dass der Graf mit Hilfe salzburg. und baier. Kriegsvolks seine Unterthanen zum Abfall von ihrem Glauben nöthigen wolle. Ein einfältiger Mensch warnte Khevenhiller, als er eben mit seiner Gemalin zur Kirche fahren wollte, sonst wäre er sicher in die Hände der Bauern gefallen. Sie wollten auch Tumbbacher aus dem Arrest befreien. Er schickte nun seine Leute zu Pferde und bewaffnet hin, denen es auch gelang, den Haufen zu zerstreuen. Da aber zufolge ausdrücklichen Befehls

nicht auf das Volk geschossen wurde, lief es schnell wieder zusammen. Auf dringendes Bitten des Pfarrers wurde Tumbbacher auf Wiederstellung der Haft entlassen, den Rebellen aber die Zustift auferlegt. Doch nahm der Graf dieses auf Verwendung der Herren Hanns Ortolf und Hanns Paul von Geimann wieder zurück. Den ganzen Verlauf der Sache meldete er dem Landeshauptmann.

Am 10. Juli fuhr Khevenhiller auf dem Wasser von Kammer nach Ebelsberg¹⁾, ritt mit einem Pferde, das ihm der Pfleger Herr von Adelshausen geliehen, nach Linz, wo ihn der Landeshauptmann zu sich berief. Dann fuhr er von Ebelsberg aus mit seinem Schiffe nach Krems und von da im Wagen seines Schwagers Georg Wilhelm von Jörger, der mit 6 Pferden bespannt war, nach Walperstorf. Nach Anhörung des Gottesdienstes im Kloster Herzogenburg fuhr er nach Hollenburg und auf der Donau weiter nach Wien — am 13. Juli. Klesel empfing ihn „mit grosser Erzeugung guter Affection“ und sprach mit ihm bis 9 Uhr Abends, 3 Stunden lang von wichtigen Dingen. Am folgenden Tage hatte er abermals eine eben so lange Audienz, am nämlichen Tage, als der Friede mit den Türken geschlossen wurde²⁾. Zur Feier gab Klesel dem türkischen Gesandten ein stattliches Bankett, dem auch Khevenhiller beiwohnte. Der Pascha betrank sich dermassen, dass er weggetragen werden musste.

Als Klesel am 26. d. M. von Wien nach Prag reiste, berief er Khevenhiller und Georg von Teufel zu sich nach Gölbersdorf, wo er übernachtete und hielt ebenfalls eine lange Unterredung mit ihnen. Wahrscheinlich erhielt jener eine Einladung, nach Prag zu kommen, wohin der Kaiser vorausgezogen war. Es wurde daselbst ein allgemeiner Landtag gehalten, der sich am St. Veitstag versammelt hatte. Es sollte die schon auf dem Tage zu Budweis beabsichtigte Conföderation der Länder ins Reine gebracht werden. Zuerst klagten die böhm. Nebenländer und protestirten gegen das Ausschreiben des Tages durch die Böhmen, da dieses gegen die Länderfreiheiten sei und die Böhmen kein Vorrecht haben. Sie hatten auch keine Instructio-

¹⁾ Es muss in der Zeitbestimmung ein Fehler obwalten, den ich nicht berichtigen kann.

²⁾ Annal. VIII. 743.

1615 nen mitgegeben, da ihnen keine Propositionen bekannt gegeben worden. Nach sehr hitzigen Erörterungen kam endlich am 5. August ein Vergleich zu Stande. Ungarn hatte es unterlassen, den Tag zu beschicken.

Mit den Oesterreichern wurde während dieser Zeit gar nicht verhandelt. Diese waren dahin instruiert eine Defension gegen die Türcken zu verabreden in Uebereinstimmung mit der kaiserlichen Proposition vom 22. Juni. Die Deputirten unter der Enns hatten beim Kaiser am 9. Juli Audienz und entschuldigten ihre verspätete Ankunft; die aus dem Lande ob der Enns hielten am 14. Juli ihren Vortrag bei den böhmischen Ständen durch Gotthard von Starhemberg, gegen welchen die Prälaten Einsprache thaten, indem er nach ihrer Behauptung die Instruction überschritt. Die protestantischen Gesandten Losenstein und Geimann hatten noch eine eigene Instruction zu einer Unterhandlung mit den protestantischen Ständen Böhmens. Die Deputirten des Landes unter der Enns waren am 8. August von den Ständen Böhmens berufen. Nachdem sie 3 Stunden in der Antichambre geharrt hatten, wurden sie vorgerufen und gefragt: Was ihr Begehren sei? Sie erwiderten: Man habe sie dem Landtagschluss von 1611 gemäss nach Prag gerufen zur Berathung über das gemeine Wohl; hiezu seien sie bereit. Die Böhmen blieben bei ihrer Frage, die Oesterreicher glaubten, eine andere Antwort könnte ihnen zum Nachtheile gereichen und traten ab. Zwei Tage später gaben sie eine Schrift an die böhmischen Stände, worin sie ihre Bereitwilligkeit die Unterhandlung zu eröffnen, noch einmal aussprechen. Wie es scheint, erhielten sie hierauf keine Antwort. Sie brachten desshalb beim Kaiser am 17. Beschwerde an, indem sie erzählten, wie vom 11. Juli an bis jetzt die Böhmen sie ganz müssig sitzen liessen; sie nie zu einer Verhandlung beriefen und am 8. August jene verfängliche Frage ihnen vorlegten. Der kaiserliche Bescheid vom 18. erlaubte ihnen die Rückreise in die Heimat anzutreten, da, wie aus ihren Schriften erhelle, weder die Böhmen von ihnen noch sie von den Böhmen etwas zu begehren haben. Sie melden mittelst Zuschrift vom 20. den Böhmen ihre Abreise.

Zwischen den Abgesandten der Stände des Landes ob der Enns selbst brach Uneinigkeit aus, wie schon oben bemerkt wurde. Sie

waren zur Berathung zusammengetreten über den am 14. Juli an die böhmischen Stände zu haltenden Vortrag, welcher durch Stimmenmehrheit angenommen wurde. Die Prälaten (Kremsmünster, St. Florian und Wilhering) widersprachen, indem sie behaupteten, man müsse sich im Allgemeinen halten und Uebereinstimmung mit denen des Landes unter der Enns aussprechen. Würde das nicht beobachtet werden, so wären sie genöthigt sich zu trennen. Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil die Böhmen mit dem Vortrage der Abgesandten des Landes unter der Enns nicht zufrieden waren. Die Stände von ob der Enns billigen, wie natürlich das Benehmen der Abgeordneten und hoffen dass sich die Prälaten fügen werden. Allein diese Hoffnung schlug fehl. Der Hofmarschall warf dem von Starhemberg Ueberschreitung seiner Instruction vor. Dieser suchte den Vorwurf in einer Audienz bei Klesel abzuwälzen, erhielt aber zur Antwort: als ehrlicher Mann und des Kaisers geheimster Rath und Director wünsche er Ruhe und Einigkeit in desselben Ländern zu erhalten. Unter den Abgeordneten Oberösterreichs sei wirklich Zwietracht ausgebrochen und man habe ihn als gewiss versichert, Starhemberg sei über die Instruction hinausgegangen. Darum eben haben sich die Prälaten getrennt, was man ihnen mit Ermahnung zur Einigkeit zwar verwiesen habe. Ihn selbst verdächtige man, dass er Volk zur Bekriegung der Protestanten geworben. Das sei falsch und nie habe er zum Kriege gerathen. Unwahr sei, dass der Kaiser auf Reichs- und Landtage nur „lauter Münch und Pfaffen sonder auch andere und fürnehmlich solche Leut, als euch und euresgleichen,“ nehme. Die Worte „Union und Conföderation“ erregen seltsame Gedanken; man könnte für selbe auch andere finden. Er schliesst mit der Ermahnung der Ausgleichung mit den Prälaten. Starhemberg entgegnet: Die Beschuldigung als suchten sie heimliche Unionen zu machen, sei falsch. Da sie ihre Treue mit Gut und Blut bewiesen, sollte man sie nicht verschwärzen. Die Prälaten haben nicht schön gehandelt. Er habe ihnen den Aufsatz der Rede früher mitgetheilt und auf ihr Verlangen die Worte: Conföderation und Defension weggelassen.

Klesel: 1611 und 1613 war der status ein anderer; damals drang man dem Kaiser die Bewilligung der Conföderation

1615 ab ¹⁾). Nicht als Befehl eine Conföderation zu schliessen, sei das kaiserliche Decret anzusehen, sondern man habe sich des Ausdruckes nur erzählungsweise bedient. Heute noch sei die Aussöhnung mit den Prälaten zu bewerkstelligen und nicht so sehr auf die Mehrheit Gewicht zu legen, dann sollen sie morgen insgesamt zur Audienz bei den böhmischen Ständen erscheinen. Er selbst übernehme es die Prälaten hiezu zu bereden. Wegen des Hofmarschalls möge Starhemberg ruhig sein. Er werde ihn, doch ohne Schwert, zu sich berufen. Sie drei werden sich beisammen wohl befinden. Folgenden Tages schickte Starhemberg den Agenten der ob der Ennsischen Stände Thomas Mayer zu Klesel, der ihn sogleich vorliess, um sich wegen des Erfolges der Unterhandlung mit den Prälaten zu erkundigen. Klesel sagte ihm, dass diese nicht zu bewegen seien, mit den politischen Ständen zur Audienz zu gehen. Die Trennung sei ihm unlieb und er habe namentlich den Abbt von Kremsmünster zur Vergleichung aufgefordert. Die Gesandten der politischen Stände, adelige Männer seien zu empfindlich; die Prälaten, Plebejer, wollen gerade durch gehen. Jörger und Starhemberg seien vernünftige Männer, die ein Auge zudrücken sollten. Die Prälaten besorgen, dass die andern Abgesandten etwas zu beschliessen vorhaben, was ihnen selbst und dem Kaiser zum Nachtheile gereiche.

Klesel versichert zwar, dass er vom Gegentheile überzeugt sei, um so mehr, als der Kaiser etwas Unziemliches hart empfinden würde. Indessen ist ohne die Prälaten eine Verhandlung mit den Böhmen nicht thunlich. Zu Mayer sprach Klesel: „Ihr seid etwas weniger als ich; nichts desto weniger, wenn ihr etwas von mir begehrtet, so würde ich euch nachgeben, um euch zu gewinnen, obgleich ihr mir zuwider wäret. Daher sollten auch die politischen Stände nachgeben.“ Auf alle Einwendungen und Vorstellungen Mayer's erfolgte stets dieselbe Antwort: die Gesandten der politischen Stände sollen sich mit den Prälaten vergleichen. Am 13. August berichteten jene wieder nach Hause

¹⁾ Beim Antritte des Königreichs Böhmen hatte sich Matthias den Ständen durch einen Revers verbunden, im nächsten Landtage unter andern Puncten auch den zur Berathung vorzulegen, wie in einer Conföderation alle österreichischen Länder zu vereinigen seien.

dass die Trennung noch fort dauere. Sie melden ferner eine Aufforderung der böhmischen Stände an die Abgesandten der Länder ob und unter der Enns am 8. August vor ihnen zu erscheinen. Da indessen die Gesandten von u. d. Enns so lange gesprochen, so sei für sie keine Zeit mehr übrig geblieben ¹⁾. Man habe sie darum auf den 11. bestellt. Obgleich Klesel die Prälaten zum Nachgeben ermahnt, so haben sich dieselben dennoch geweigert, mit ihnen zur Audienz zu gehen. Der Obristkämmerer (Meggau) habe sie ermahnt, ja nicht so heiss auf die Verhandlung zu dringen, weil ihnen sonst ein grosser Spott begegnen möchte. Auf der andern Seite habe der Kaiser den Böhmen die Mittheilung gemacht, dass sie mit den Gesandten von o. d. Enns nicht eilen sollen, ehe nicht die Einigkeit zwischen ihnen hergestellt sei. Starhemberg habe zwar in einer Zuschrift an die Stände Böhmens darüber Klage geführt, dass man einer so nichtigen Sache wegen die Audienz verweigere; aber auch dieser Schritt blieb erfolglos. Klesel ist durchaus zweideutig. Er sagte, dass die Gesandten der polit. Stände und die Prälaten nach Hof würden berufen, um eine Verständigung zu erzielen. Um Aufsehen zu vermeiden, werden sie sich indessen dazu nicht verstehen. —

Am 22. August verabschiedeten sich endlich die Gesandten der politischen Stände von o. d. Enns bei den böhmischen Ständen, da sie wegen der Absonderung der Prälaten und der ausweichenden Antworten des obristen Burggrafen, nun schon seit dem 14. Julius vergebens ausgeharrt haben.

Indessen war Khevenhiller am 1. August wieder nach Kammer zurückgekehrt. Nachdem er viele Hausgeschäfte geschlichtet, sich mit der Jagd belustigt und viele Besuche empfangen hatte, begab er sich nach Grätz zur Hochzeit des Julius Neikart von Mersburg mit der Tochter Hanns Ulrichs von Eggenberg, welche am 15. und 16. November gefeiert wurde. Die Reise ging über Gmunden, Kirchdorf, Spital ²⁾ und Rottenmann. Von Grätz begab er sich nach Kärnten, verkaufte die Herrschaft Summereck an Paul von Khevenhiller und kehrte, nachdem er alle Geschäfte wegen der Erbtheilung des väterlichen Nachlasses zu Stand ge-

¹⁾ Vergl. oben.

²⁾ Da „herrlich schene Gebey von Marbelstein zu sehen.“

1616 bracht hatte, wieder nach Kammer zurück, wo er „den Verlauf allerlei Geschichten diess Jahr mit nachfolgenden Worten aufgezeichnet“ hat etc.

Ein eigenes kais. Schreiben berief Khevenhiller nach Prag zur Krönung der Kaiserin, als Königin von Böhmen, welche auf den 10. Jänner 1616 angesetzt war. Er brachte seinen jüngern Sohn Bartholomä zur Frau Widerreuter nach Weiereck, bestellte sein Haus, schickte seine Pferde und Garderobe voraus und brach selbst mit Gemalin, dem ältern Sohn und dem Fräulein Elisabeth von Teufel am 3. Jänner von Kammer auf. In Prag langte er am 9. an, miethete beim Secretär Heiden eine Wohnung um 30 Thaler wochentlich. Als er bei Hof erschien, empfingen ihn die Herren und Freunde mit grosser Freude; jeder wollte ihn in seiner Compagnie haben. Karl von Harrach erhielt den Vorzug, dem auch Khevenhiller sogleich den ihn treffenden Antheil erlegte. Die Krönungsfeierlichkeiten sind beschrieben in den Annalen²⁾, nur erzählt Khevenhiller, dass der Kaiser noch im Kaiserhabite, als er zum Male gehen wollte, ihn erblickt, zu sich gerufen und ihm die Hand gereicht habe. Während seiner Anwesenheit unterhandelte Klesel zu wiederholten Malen, dass er als ausserordentlicher Botschafter zur Gratulation wegen der Doppelheirat nach Madrid gehen soll. Klesel meinte, er solle sich selbst um diese Sendung bewerben und zwar, indem seine Gemalin der Kaiserin und diese dem Kaiser die Bitte vortrage. Das schien aber dem Grafen nicht gerathen, weil er in diesem Falle auf eigene Kosten die Reise hätte machen müssen. Er erwiederte also: Wenn ihm bekannt gegeben werde, worüber er zu unterhandeln habe und welche Zehrung man ihm auszahlen werde, so wolle er sich gerne gebrauchen lassen. Ohnediess habe er sich bei Hof schon in grosse Schulden gesteckt und könne sich auf weiteres nicht mehr einlassen. Er lebe der Hoffnung, dass es auch der Herr Bischof nicht anders meinen und der Kaiser sein Verderben nicht begehren werde. Klesel trug die weitere Verhandlung dem obristen Kämmerer von Meggau auf, die aber keinen bessern Erfolg hatte, insbesondere da auch Hanns Ulrich von Eggenberg, Karl von Harrach, Heinrich Matthäus

²⁾ l. c. VII. 940.

von Thurn und der alte Barvitiuss ihm beistimmten. Hierauf 1616 erhielt die Hofkammer den Auftrag, die Unterhandlung fortzusetzen. Als sich die Sache in die Länge zog, so bat er den Kaiser um Erlaubniß, auf den Markt nach Linz reisen zu dürfen. Dieser wies ihn an Klesel, der ihm die Erlaubniß erwirkte. Am 8. April verließ der Graf Prag auf der Post und kam am 10. d. M. in Linz an. Seine Gemalin, welche ihm nachreiste, wurde eine Meile hinter Freistadt einer unglücklichen Geburt wegen tödtlich krank — am 1. April. — Khevenhiller reiste mit dem bekannten Dr. Persius sogleich nach Freistadt und führte eine Senfte mit, die ihm die Heinrichin von Polheim geliehen hatte. Der Graf traf seine Frau sehr schwach, beinahe sterbend; der Dechant von Freistadt war eben bei ihr. Doch konnte sie am 16. nach Linz getragen werden, wo sie einige Wochen krank lag. Um diese Zeit wohnte er als Beistand der Hochzeit einer Tochter des Vitzdoms Gienger mit einem Spindler bei; denselben Dienst erwies er dem Herrn Wolf von Gera, welcher die Tochter des Landeshauptmanns Wolf Wilhelm von Volkenstorf, Namens Elisabeth, welche früher dem Gundacker von Polheim bis auf Priestershand versprochen war, heirathete. Die Vermählung hatte im k. Schlosse mit grosser Feierlichkeit am 19. April statt. Als er hernach seinen Sohn Matthias nach Kammer führte, mußte er in Erfahrung bringen, dass 24 seiner Haupttrösse rach (steif) und fast unbrauchbar geworden seien. Die Knechte waren während des abgelaufenen Winters nach Vöcklabruck geritten, hatten sich betrunken, fielen dann von den Pferden und überliessen diese ihrem Schicksale in der kalten Winternacht.

Der nach dem Abzuge der Prädicanten zu St. Georgen eingesetzte Pfarrer, Hanns Marschalk, mußte um seines ärgerlichen Wandels willen, entfernt werden, worauf Khevenhiller die Pfarre am 28. April seinem Caplan, Georg Henischius, anvertraute. Nachdem er dann auch seine Gemalin nach Kammer geführt hatte, trat er mit Dr. Langhar¹⁾ und Abraham Grienbacher in Unterhandlung wegen der Schulden, in welche ihn der Hofdienst gestürzt, und welche ihn zur Erhaltung seines Credits und ehrli-

¹⁾ Später — 1620 — Abgesandter der rebellirenden Stände des Landes ob der Enns zu Nürnberg.

1616 chen Namens nöthigen könnten, sich in die Hände der Juden und „schändlichen Partiden“ zu stürzen — „in Bedenkung, wenn man ihme nit, er aber mit denen Bezahlungen zuhalten wollen, er nichts ausser obgedachten Partiden aufbringen können.“ Es wurde beschlossen, dass Grienbacher zu seinen Verwandten nach Kärnten reisen soll, um ihren Consens zur Verschreibung von Kogel auf 10 Jahre um 75^M fl. zu erwirken.

Die Verwandten waren indessen zu der verlangten Einwilligung nicht zu bewegen.

Auf fernere Aufforderung reiste der Graf am 10. Mai wieder nach Prag. Zu Reichenstein fand er Balthasar von Hoyos, welcher die Verlassenschaft seines Schwagers, (Hanns) von Haim, inventirte.

Dieser hatte nur zwei Töchter hinterlassen, deren jeder ein Vermögen von 100,000 fl. zufiel¹⁾.

In Prag wohnte er auf dem Hradschin, nahe beim Kloster Strahof. Sein Camerad war Paul von Palfy. Da sich die Abfertigung nach Spanien verzögerte, so bat er in einer Audienz bei Klesel, der mittlerweile mit dem Purpur war bekleidet worden, um Erlaubniss, nach Hause reisen und um k. Consens seine Herrschaften Frankenburg und Kogel auf 18 Jahre verschreiben zu dürfen. Der Landeshauptmann des Landes ob der Enns begutachtete, dass der Consens ertheilt werden könne, wenn die Agnaten einwilligen würden. Diese willigten ein, worauf auch der Kaiser und Erzherzog Ferdinand die verlangte Zustimmung ertheilten. Der ständische Einnahmer in Linz, Händl, übernahm des Grafen Gläubiger nebst 100,000 fl., wogegen ihm jährlich aus den Einkünften beider Herrschaften 10^M fl. ausbezahlt werden sollen. Seine Gemalin traf Khevenhiller am 14. Juli in Linz ziemlich wohl. Sie hatte sich das Wallseer (Mühlacken) Wasser zum Baden zuführen lassen. Nach dem Begräbnisse Dietrichs von Eck reiste der Graf am 30. Juli mit etlich wenig Pferden in Gesellschaft Gottliebs von Salburg nach Grätz und besuchte unterwegs auf dem Schlosse Wallenstein seine Schwester, die Frau von Windischgrätz. Als er den Erzherzog nicht traf, begab er

¹⁾ Susanna Katharina, die Gemalin Johannis Eustach von Althann und Johanna Maria, Gemalin Wenzel Reichards von Sprinzenstein.

sich mit dem Dr. Konrad Heck ¹⁾, den ihm Ferdinand zur spanischen Reise empfohlen hatte, nach Wildau (Wildow), wo er mit seinem Bruder, Erzherzog Carl, der Jagd oblag. Am 5. nach Tisch verhandelte jener mit Khevenhiller, dann wurde die Jagd fortgesetzt, wobei einige schöne Hirsche fallen mussten. Die Nacht brachte man in Leibniz zu. Nachdem Khevenhiller noch mit Eggenberg wegen der spanischen Reise eine weitläufige Unterredung gepflogen und seine Schwester Barbara von Stubenberg zu Mureck besucht hatte, nahm er vom Hofe Abschied. In Grätz erfuhr er das Ableben Caspars von Breuner, eines jungen, schönen, aber podagraischen Mannes und des Grafen Ferdinand von Ortenburg, „den die alte Wittib Neumanin ²⁾, so allbereit 5 Männer überlebt, auch fortgeschickt;“ endlich der Frau Barbara Elisabeth Rotmanstorfer gebornen Windischgrätz, einer schönen, jungen, tugendhaften Dame. Er reiste dann über Kärnten, wo er bei seiner Mutter, seinen Vettern etc. Urlaub nahm, eilig wieder nach ob der Enns und auf den Linzermarkt. Am 6. September fuhr er sammt Frau und beiden Söhnen auf der Donau nach Wien. Tagtäglich war er in Verhandlung mit Erzherzog Maximilian. Damals starb der Kammerpräsident Freiherr Hanns Georg von Heissenstein. Viele Jahre hindurch hatte er sich weder zur katholischen noch zur protestantischen Religion bekennen wollen. Drei Tage vor seinem Ableben berief er den P. Hiller, einen Jesuiten, und empfing die katholischen Sacramente. Seine Gemalin, Susanna Gräfin von Thurn, war Khevenhillers nächste Verwandte, wesshalb er sie auch öfters besuchte. Am 20. September brachte ihm Dr. Heck von Grätz die Instruction von Seite des Erzherzogs Ferdinand über das, was er in dessen Namen beim Hofe zu Madrid verrichten sollte ³⁾.

¹⁾ Dieser führte sich in Madrid sehr schlecht auf und wurde wiederholt eingesperrt.

²⁾ Beim folgenden Jahre wird bemerkt, dass sie den Grafen von Schwarzenberg geheiratet habe. „Diese Frau hat sich mit diesem fünf Mal, im achtzigsten Jahre ihres Alters, und allzeit mit denen vornehmsten, wohl-disposten und jungen Cavalieren des Lands verheirat, darzu ihr ansehnliches Gut das meist geholfen.“

³⁾ Annal. VIII. 899.

1616 In derselben Instruction war ihm aufgetragen, bei der Erzherzogin Margaretha ¹⁾ sich zu melden, ihr die Angelegenheiten Ferdinands zu empfehlen und bei jeder Angelegenheit sich ihres Rathes zu bedienen. Vorzüglich soll er sich bemühen, die jährliche Pension, welche Ferdinands Bruder, Maximilian Ernst, bezogen hatte, dessen Sohne, Ferdinand Ernst, auszuwirken. Die Einleitung hiezu habe schon die Erzherzogin Margaretha getroffen. Es waren 20^M fl. jährlich.

Khevenhiller begab sich dann auf Erfordern wieder nach Prag und wartete dem Kaiser, welcher mit der Jagd beschäftigt war, zu Brandeis auf. Am 10. December kehrte der Hof wieder nach Prag zurück, wo am 4. d. M. auch die Gräfin Khevenhiller angelangt war. Um eben diese Zeit erhielt ihr Gemal aus Kärnten die Nachricht, dass der Landtag dem Erzherzoge 130.000 fl. und 8000 fl. Ausstand bei den Städten und Märkten bewilligt habe. Die Landleute nahmen nebst den 5 fl. vom Pfund der Einlage noch 3 fl. auf sich; auf das Viertel ausländischer Weine wurde den Wirthen 2 kr., vom inländischen 1 kr. geschlagen; von den Gastleuten musste, wer ein Handwerk konnte, 30 kr., jeder Andere 20 kr. bezahlen.

1617 Khevenhiller rüstete sich nun alles Ernstes zur spanischen Reise. Im Jänner 1617 berief ihn Klesel oft zu sich, ertheilte ihm viele Unterweisungen und Aufträge sowohl mündlich als schriftlich ²⁾.

Dann drang er eifrig auf des Grafen Abreise, der sich aber vor dem Abschlusse mit der Hofkammer in Betreff seines Gehaltes nicht dazu herbeilassen wollte. Endlich wurde beschlossen, dass der Gesandte für die zwei ersten Monate 4000 fl. und für die vier letzten eben so viel beziehen soll; sollte sein Aufenthalt sich über die Dauer von 6 Monaten ausdehnen, so entfällt ebenfalls für jeden Monat die Summe von 1000 fl. Der Graf schickte hierauf durch Karl Albertinelli sogleich 14.000 fl. nach Spanien, ging noch

¹⁾ Sie war eine Tochter K. Maximilian II. Sie hatte ihre Mutter 1580 nach Spanien begleitet, wo beide 1583 ins Kloster Des Calcas in Madrid getreten waren. Sie starb am 5. Juli 1633. Hammer — Khlesl's Leben II, 168 — verwechselt sie mit der Königin Margaretha, Philipps III. Gemalin (gestorben 1611).

²⁾ S. Annal. VIII. 1070.

am 1. Februar nebst mehreren Cavalieren und dem bisherigen spanischen Botschafter, Balthasar Zuniga, dem neuen spanischen Gesandten, Grafen von Onate, entgegen. Am folgenden Tage empfing er vom kaiserlichen Geheimrathe und Secretär, Hanns Barvitiuss, seine Instruction, welche ihn insbesondere wieder an die Erzherzogin Margaretha anwies.

Dann hatte er Abschieds-Audienzen bei Erzherzog Maximilian und der Kaiserin; am 10. führte er seine Gemalin nach Hof, um sich bei der Kaiserin und dem Frauenzimmer zu verabschieden. Als die Gräfin bitterlich weinte und auch der Kaiserin einige Thränen über die Wangen herabrollten, folgten fast sämmtliche Anwesende nach. Am 13. war Khevenhiller von vornehmen Besuchen umlagert, auch der Kaiser berief ihn zu sich und übergab ihm Briefe an Erzherzog Albrecht und die Erzherzogin Margaretha. Hier sah er den Kaiser zum letzten Male. Um diese Zeit starben „der alte from“ Herzog Karl von Münsterberg Oberhauptmann in Schlesien, der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hofe Visconti „obwolen jung doch ein gelehrter und verständiger Herr“ und zu Schaffhausen sein (Khevenhillers) grosser Freund Graf Joachim Alweig von Fürstenberg. Endlich am 16. Februar reiste er mit dem grössten Theile seiner Leute auf zwei Augsburger Kutschen von Prag ab. Mit sich hatte er Gottlieb von Salburg, Dr. Konrad Heck und dessen Diener Balthasar Reinbäck, drei Pagen: Melchior Lest, Hanns Christoph Neuchinger und Anton Reginat, Thomas Saul einen Barbierer, Andre Reschera, Spenditor (sic), und einen Koch. Der Kämmerling Valentin Leutner blieb zur Besorgung einiger Dinge in Prag zurück und vereinigte sich nebst Herrn Hannsen Bernhart von Löbl erst in Augsburg wieder mit seinem Gebieter. Seiner Gemalin, die sich vor Räubern fürchtete, gab er das Geleit bis Böhmisch-Brot, wo sie sich trennten. In Augsburg schloss sich dem Grafen auch Veit Königl an, für den Hanns Ernst von Fugger hatte Khevenhiller ein kaiserliches Schreiben mitgebracht. Dieser und Otto Heinrich Fugger wetteiferten in der Sorge ihn zu unterhalten. Am 1. März speiste er bei Georg Fugger, welcher ihn fürstlich bewirthete. Es gelang ihm auch diesen und Hanns Ernst, welche schon längere Zeit entzweit waren und deren Versöhnung schon ihre Vettern vergebens versucht hatten, mit-

1671 einander zu versöhnen. Nach einem Aufenthalte von 9 Tagen reiste Khevenhiller begleitet von den Fuggern am 4. März von Augsburg ab. In Burgau wurde er durch 2 Kutschen aus dem Wirthshause nach Hof geführt, wo ihn der Markgraf Karl (Sohn der Philippine Welser) mit grosser Auszeichnung behandelte. In Speier schloss sich ihm Hanns Bernhart von Hofkirchen an. Nachdem ihn der Kammergerichtspräsident Graf von Königseck besucht, fuhr er auf dem Rhein hinab, kam am 10. März nach Mainz und am 13. nach Cöln. Hier schloss er sein Testament, sandte es an den Herrn Drach nach Prag, der es seiner Gemalin einhändigen sollte.

Da er zur Landreise keine Pferde auftreiben konnte, so musste er sich wiederum auf das Wasser setzen. In Düsseldorf erwies ihm der Statthalter des Herzogs von Neuburg Johann Bargold von Monschein grosse Ehren, schickte ihm Abends die Stadthor-Schlüssel und die Losung ins Haus, versprach ihm des andern Tages die Festung zu zeigen und ihn dann mit seinen Pferden nach Wesel zu führen. Am 15. früh führte ihn der Gouverneur selbst in das neue Festungsgebäude. So oft sie auf ein Bollwerk kamen, wurde eine scharf geladene Kanone losgebrannt. Nach dem Frühmale liess derselbe den Grafen in einem rothsamtenen Wagen mit drei schönen weissen Stuten bespannt und begleitet von 50 Hackenschützen zu Pferd am Rhein hinabführen, während man auf der Festung das Geschütz losbrannte. Darüber wurden die Wagenpferde scheu und gingen durch; die Wagenräder zerbrachen, worauf der Wagen mit seinem Inhalte, ohne dass Jemand beschädiget worden wäre, liegen blieb. Endlich langte der Gesandte am 18. zu Antwerpen und am folgenden Tage in Brüssel an, wo er bei den 4 Eimern abstieg. Von den Festlichkeiten in Brüssel, an denen er Theil nahm, wird in den Annalen des weitern berichtet ¹⁾. Am 29. März, als er eben Brüssel verlassen wollte, erteilte ihm eine Staffete mit dem Auftrage Klesels so schnell als möglich nach Madrid zu reisen. In seinem Gefolge befanden sich Hofkirchen, Künigl, Karl Santilier und die oben genannten Diener. Löbl blieb in Brüssel zurück, um dem eben erwarteten Zuniga die Hand zu küssen; Salburg

¹⁾ l. c. 1173 u. s. f.

hatte sich nebst andern Leuten des Gesandten in Amsterdam eingeschiffet. In dem ersten französischen Orte wurde Khevenhiller von einem Priester gewarnt, dass ihm im nächsten Walde 8 Kerl vorwarten, um ihn auszurauben. Das ganze Gefolge aus 13 Köpfen bestehend flösste ihnen aber Achtung ein und bewog sie, selbes ruhig ziehen zu lassen ¹⁾. In Paris sah er seine Brüder Hanns und Bernhart, welche sich daselbst aufhielten. Endlich erreichte er am 23. April das Ziel seiner Reise. Salburg kam mit dem übrigen Gefolge am 9. Mai an. Die Erzherzogin Margaretha verehrte dem Grafen ein schönes „Präsent von schmeckenden Sachen“ für seine Gemalin. Am 22. Mai langte Herr von der Reek, welcher als kaiserlicher Commissär in Reichslehenssachen dem Khevenhiller beigegeben war, in Madrid an. Im Juni kehrte Hanns Bernhart von Hofkirchen wieder in die Heimat zurück; von dort brachte dem Grafen sein Stallmeister Schmelz die Nachricht, dass seine Gemalin am 10. April einer Tochter, Judith Bianca, genesen, der Sohn Bartholomä gestorben und seine Schwiegermutter, „eine Kron aller ehrlichen Matronen und hat ihr Tag wenig gute Zeit gehabt“ in ein besseres Leben hinüber gegangen sei. Am 2. Juli wohnte Khevenhiller der ersten Messe des Capuciners Riederer, eines Bruders der Gräfin Barajas (sie war mit der Königin Margareth nach Spanien gekommen) bei, dessen Leben unter der Capuze eben so erbaulich, als früher ruchlos war. Im October besuchte er den damals Alles vermögenden Herzog von Lerma in Lerma und kehrte nach mehreren anderen Ausflügen wieder nach Madrid zurück. In Segovia besah er unter andern Merkwürdigkeiten auch das Münzhaus, das K. Philipp II. nach der Anweisung seines Oheims, des Grafen Hanns von Khevenhiller, hatte bauen lassen und wohin er von Hall in Tirol Leute berufen hatte. Am Tage nach seiner Ankunft in Madrid, am 27. October, wurde der Jesuit Scheller, der Sohn deutscher Aeltern, welcher beim Könige sehr viel, beim Herzoge von Lerma aber Alles vermochte, von seinem Rector auf Antrieb dieses letztern aus Missgunst seiner Nebenbuhler nach Coravaca geschickt. Sein Schicksal veranlasst den Grafen zu dem Ausrufe: *Noli confidere principibus!*

¹⁾ Statt Bourus — 1176 der Annalen — ist zu lesen Bourg de la Reya.

1617

Khevenhiller gewährte bald die Absicht Klesel's, ihn der Gesandtschaft sobald nicht entheben zu wollen. Da er sich aber ausser Stand sah, den Aufwand, welchen die gegenwärtige Stellung in Anspruch nahm, auf die Länge bestreiten zu können, fasste er den Entschluss, aus zwei Uebeln das kleinere zu wählen und lieber die ordentliche Gesandtschaft anzunehmen.

In einem Gutachten, worin die Nothwendigkeit einer ordentlichen Vertretung am Hofe zu Madrid auseinander gesetzt wurde und das am 6. Juni 1617 abgesendet worden war, bot er sich für diese Stelle an. Das Gutachten selbst und die Bedingungen, welche Khevenhiller machte, verdienen eine nähere Beachtung.

1. Am spanischen Hofe selbst ist man empfindlich darüber, dass die Geschäfte des Kaisers nicht durch einen Gesandten besorgt werden, die anderen Nationen sind darüber verwundert. Dabei leiden auch die Geschäfte; denn sei der Secretär auch noch so geschickt und fleissig, so mangelt ihm doch das Ansehen; während der Gesandte immer zum Könige und zu den Ministern freien Zutritt hat, muss jener oft sich den Zugang versperrt sehen; während jener offen und frei reden, klagen und dringlich handeln darf, muss der Secretär schweigen.

2. Die Person des Gesandten bedarf grosser Geduld, Unermüdlichkeit im Betreiben der Sachen und eines wohl gespickten Beutels.

3. Die kaiserl. Residenten zu Paris, Rom, Venedig, Constantinopel, Mailand, London und bei den Hansestädten sind anzuweisen, mit dem Gesandten in Spanien Correspondenz zu halten, wodurch er in Stand gesetzt wird, Vieles zu leisten, was zum Vortheile des Kaisers gereicht. Aber auch vom kais. Hofe aus muss mit ihm bessere Correspondenz als bisher gehalten werden. Das ist um so nothwendiger, da es an bösen Gesellen nicht mangelt, die entweder persönlich, indem sie unter einem andern Vorwande nach Spanien kommen, oder schriftlich die kais. Minister verleumdend, die Dinge entweder in einem falschen Lichte darstellen oder gar Erdichtungen verbreiten, wodurch die Geschäfte entweder hinausgeschoben oder gar verhindert werden.

4. Ein kais. Gesandter, wenn er anders beliebt ist, kann leicht erfahren, was an andern Höfen vorgeht, was daselbst die kais. Geschäfte verhindert und was sie fördern könne. Die spanischen Mi-

nister werden ihn nicht als einen Fremden, sondern wie einen Vertrauten des eigenen Hauses behandeln, wozu noch kömmt, dass er an der Erzherzogin Margaretha stets eine einflussreiche, wohlgesinnte Rathgeberin finden wird.

5. Die ausserordentliche Gesandtschaft ist viel kostspieliger, wie man an Rudolphi erfahren hat, wie sich bei Khevenhiller und von der Reck zeigt, die in einem halben Jahr schon über 12.000 fl. ausgegeben; auch ist das ein grosser Uebelstand, dass der ausserordentliche Gesandte, wenn er eben dahin gelangt ist, den Gang der Geschäfte zu kennen, die Liebe und das Vertrauen der einflussreichsten Männer gewonnen hat, wieder abgerufen wird und sein Nachfolger als ein Fremdling an seine Stelle treten muss.

6. Zur Erhaltung der kais. Reputation muss der Gesandte Aufwand machen; es ist in Madrid alles sehr theuer; man muss beim Gelde, das nach Spanien herein kömmt, bloss am Wechsel 20^o/_o verlieren. Daher kann ein Gesandter unter 30.000 fl. jährlich nicht bestehen.

Schliesslich bittet Khevenhiller, ihn seiner Stelle zu entheben, da er unvermögend sei ohne völliges Verderben seiner Vermögensumstände länger zu bleiben; doch er bietet er sich, die ordentliche Gesandtschaft über sich zu nehmen, wenn man ihm 10.000 fl. anweise zur Einrichtung eines Hauses und 20.000 fl. jährlichen Gehalt versichere. Hiezu würde er dann noch seine eigenen jährlichen Einkünfte von 10.000 bis 11.000 fl. schlagen.

Klesel nahm diese Schrift nicht gut auf, sondern antwortete in „scharfen und schweren Worten,“ worin Khevenhiller die Absicht erkennen wollte, ihn auf eigene Kosten bei der Gesandtschaft zu lassen. Doch dieser schrieb wieder, zwar mit gebührendem Respect, aber doch ebenfalls ziemlich scharf, worauf dann der Cardinal auch zur Billigkeit zurückkehrte, des Grafen Bedingungen annahm und ihm die Beglaubigungsbriefe an den König und den Herzog von Lerma schickte. Sie sind datirt von Prag am 22. September 1617.

In diesem Jahre kam auch Digbi, „ein grosser Negotiant“ aus England nach Madrid, um eine Heirath zwischen der Prinzessin Maria und dem Prinzen von Wallis zu Stande zu bringen. Da er früher durch 5 Jahre ordentlicher Gesandter zu Madrid gewesen, so waren ihm alle Verhältnisse des Hofes wohl

1617 bekannt. Er machte grosse Verheissungen, stellte sich an, katholisch werden zu wollen, ja es wirklich zu sein, nur müsse er seine Ueberzeugung um gewisser Rücksichten willen noch zurückhalten. Graf Khevenhiller sah sich bestimmt, ihm entgegen zu wirken und Schritte zu thun für den Sohn des Erzherzogs Ferdinand, Johann Karl. Seine Denkschrift vom 23. Mai an den König beantwortete dieser in einer Audienz nur in allgemeinen Ausdrücken, am 22. November aber durch die Erzherzogin Margareth in einem Briefe an den Kaiser, worin er sich nicht abgeneigt erklärte, doch sprach er den Wunsch aus, dass der Prinz in Spanien möchte erzogen werden.

Die Frage, ob eine Verbindung mit England rätlich sei oder nicht, wurde damals sehr lebhaft besprochen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Brief des Cardinals Klesel an Khevenhiller: „. . . etliche Jesuiten, deren einer ich auch bin, incliniren zu der englischen Heirat, im Fall die Conditiones, die ich wollte, könnten versichert werden, das ist publicum exercitium Catholicae religionis und dass kein Mensch der katholischen Religion halber sollte verhindert werden; die ander Condition, dass England und Spanien mit einander conjungirt, verbunden und conföderirt würden, wider ihre Feind für einen Mann zu stehen. Dadurch würden die Indien vor der Rauberei erhalten und desshalben die Holländer gedämpft werden; an welchem Spanien mehr als an der kais. Heirat gelegen — und ein solcher Jesuiter bin ich auch. Von denen äusserlichen Ceremonien aber allein halte ich so wenig als der Herr (Khevenhiller), doch das Blut Christi und seiner hl. Martyrer ist aller Welt vorzuziehen. Ich will mich deswegen nit brennen oder mein Gewissen beschweren, weil's mit Don Carlos sicherer ist; verlieren wir aber das Königreich jetzund, so bekommen wir's nit mehr. Der Herr Sohn und ich als kais. Diener sein schuldig, Ihr Majestät Intention zu befördern, die spanischen Ministri schuldig ihr Gewissen und ihres Herren Intention in Acht zu haben; dass aber Johann Carolo darinnen soll erzogen werden, stehet bei dem Vater, ob durch diese Education die Fürsten im Reich mehr gewonnen als disgustirt möchten werden.“

Aus den Verhandlungen Khevenhillers ersieht man unter andern auch, dass der König von Spanien dem Kaiser Matthias 1609

eine Summe von 200.000 Ducaten in 4 Jahren zahlbar zur ungarischen Krönung bewilligt und auf die Silberflotte angewiesen hatte. Hievon war, als Khevenhiller nach Madrid kam, kaum der vierte Theil bezahlt. Dann verwilligte der König abermal im Jahre 1612 auf Anhalten des Alexander Rudolphi 300.000 fl., woran noch gar nichts erlegt war. Khevenhiller betrieb nun die Auszahlung, wobei er vielen guten Willen, aber wenig Erfolg verspürte. 1617

Eines der vorzüglichsten Geschäfte, welches Khevenhiller am spanischen Hofe zu Stande bringen sollte, war die Beendigung des Uskokenkrieges. Der Graf behandelt die Geschichte desselben sehr umständlich und weitläufig auf 89 Folioseiten. Er ward auch mit Vollmachten von Seite des Erzherzogs Ferdinand versehen. Der Friedensschluss wurde unterfertigt im königl. Schlosse im Dorfe Madrid am 26. September 1617. Die Landschaft von Kärnten dankte Khevenhiller für diesen dem Vaterlande geleisteten Dienst und schenkte zum Andenken seiner Gemalin 800 fl. in neu geschlagenen Kärntner-Ducaten.

Der Anfang des Jahres 1618 scheint sehr wenig Merkwürdiges für Khevenhiller mit sich gebracht zu haben. Er führt wenigstens ausser dem, dass ihn die Erzherzogin Margaretha am 15. Februar ins Kloster Des Calcas berief, wo sie ihn durch den Patriarchen von Indien umher führen und ihm das Innere zeigen liess, nichts an. Mit dem Könige, der nebst seinen Kindern ebenfalls zugegen war, hatte er eine lange Unterredung. Zum Schlusse liess ihm die Erzherzogin durch Anna von Molart einen „stattlichen grossen Becher“ übergeben. 1618

Dann reiste er seiner aus Deutschland kommenden Gemalin bis zur Gränze entgegen und empfing sie am 5. Mai zu Irun. Sie hatte nebst den beiden Kindern Matthias und Judith Bianca 50 Personen bei sich. Kammer hatte sie am 16. Jänner verlassen und traf nach einer Reise von 99 Tagen am 26. Mai am Ziele derselben ein.

Ueber seine Herrschaften im Lande ob der Enns setzte er den Pfleger von Frankenburg als Oberpfleger und schickte ihm Vollmacht in seinem Namen alle Geschäfte zu besorgen. Dann verpachtete er die Herrschaften Frankenburg, Kogel und Weier-eck auf drei Jahre an eben denselben Abraham Grienbacher um

1618 11.000 fl. jährlich. Die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten, als Besetzung der Pfarren etc., übergab er in die Hände des Abtes (Anton) von Kremsmünster „eines vortrefflichen, gelehrten, exemplarischen Herren.“

Seinem Stiefbruder Paul, welcher ihn mit Hannsen von Planstorf unvermuthet besuchte, verkaufte er auf Wiederkauf in 3 Jahren um 21.000 fl. die Aemter Timniz, Lassendorf und Victring in Kärnten nebst dem Hause und Mayerhofe zu Klagenfurt. Am 20. October verliessen beide Madrid wieder, um nach Deutschland zurück zu kehren. Veit von Königl und Graf Georg Bernhart von Hardeck schlossen sich ihnen an.

Sehr unerwartet mochte dem Gesandten der Auftrag kommen, am spanischen Hofe die Gefangennehmung Klesels am 20. Juni 1618 bekannt zu geben. Er entledigte sich dieses Auftrages in einer Audienz beim König, doch so schonend als möglich „um der Lieb und Obligation willen, die er zu ihm (Klesel) hatte.

1619 Khevenhiller versah seinen Posten schon fast drei Jahre, ohne von der ihm zugesagten Besoldung ausser 8000 fl. bei seiner Abreise auch nur einen Kreuzer erhalten zu haben. Oft hatte er in Wien Vorstellungen gemacht, durch seinen Geschäftsträger Hartmann Drach einen Bescheid zu erwirken gesucht, selbst die Verwendung des Königs Ferdinand in Anspruch genommen.

Zwar wies K. Matthias den Kammerpräsidenten Gundacker von Polheim an, ihm eine Summe auszubezahlen, allein der Befehl hatte keine Wirkung. Endlich liess er den geheimen Räthen zuentbieten: „Die Hofkammer habe ihn auf's Eis geführt und mit leeren Worten abgespeist; er sei nun ein zu Grund gerichteter Mann, wovon nicht der Kaiser, sondern die Kammer die Schuld trage. Die Rache stelle er Gott anheim; er selbst werde nach Deutschland zurückkehren, wenn ihm nicht bis Pfingsten 1619 Unterstützung zuflüsse. An den Kaiser selbst, dessen Ableben ihm noch unbekannt war, schrieb er am 6. April in Betreff seiner Forderungen, dass er nicht mehr bleiben könne, so gerne er auch wollte. Des Kaisers Geschäfte werden bei dieser Lage der Dinge grossen Nachtheil leiden, da der König im Begriffe sei, nach Portugal zu reisen, wo er sich der Sage nach ein Jahr aufzuhalten gesonnen sei. Alle Gesandten begleiten

den Hof, was nur ihm unmöglich sei. Auch die Erzherzogin Margaretha schrieb ihrem Bruder in dieser Angelegenheit. 1619

Am 30. April wandte er sich an K. Ferdinand und stellte ihm sein äusserstes Verderben vor Augen. Aus der beigelegten Verrechnung erhellt, dass vom 1. Februar 1617 bis zum 30. April 1619 die Guthabung des Gesandten eine Summe von 105.131 fl. 43 kr. betrug. Zugleich trug er seinem neuen Herrn auch die Bedingungen vor, unter denen er die Gesandtschaft fortführen könnte. Sie bestanden vorzüglich darin, dass man ihm die Besoldung ausbezahle, seine Berichte beantworte, ihm Nachricht mittheile vom Stand der Dinge u. dgl. Acht Tage später verfasste er auch ein Verzeichniss aller beim spanischen Hofe anhängigen Verhandlungen des kais. Hofes mit der Bitte um Verhaltensbefehle, worauf ihm Eggenberg von Frankfurt aus unter dem 17. September Bescheid gab. Er wird zuerst unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken der Anerkennung seiner Verdienste vom Kaiser auf seinem Posten bestätigt, ihm richtige Ausbezahlung seiner Besoldung zugesagt und versprochen, gute Correspondenz mit ihm zu halten. Merkwürdig scheint mir, was der Graf unter seinen Bedingungen im 15. Artikel erzählt: „Es habe ihm der sel. Kaiser mündlich und später schriftlich durch Klesel aufgetragen, ohne sein Vorwissen mit irgend Jemand Briefwechsel zu unterhalten. Auf seine Einrede, dass er diesen mit König Ferdinand nicht unterlassen könne, sei ihm keine Antwort geworden. Es schein ihm nothwendig, diese Sache dem Ermessen des Botschafters anheim zu geben, da bisweilen eine Antwort unmöglich aufgeschoben werden könne, bis aus der weiten Entfernung Verhaltensbefehle eingelangt seien.“

Eggenberg macht ihm zwar die grösste Vorsicht zur Pflicht, doch mag der Gesandte in wichtigen und dringenden Fällen nach seinem Gutachten handeln.

Ferner sagt Khevenhiller im 44. Artikel, dass ihn der Herzog von Baiern öfter zu einer vertraulichen Correspondenz aufgefordert. Er habe zwar um Verhaltensbefehle beim vorigen Kaiser gebeten, sei aber nie beschieden worden. Dem Kaiser Ferdinand ist solche Correspondenz ganz angenehm, und er freut sich, wenn Khevenhiller den Vortheil des Herzogs befördern kann.

Endlich nach vielen Vorstellungen und Betreibungen wurde ihm die Summe von 30.000 fl. auf die Herrschaft Steyer angewiesen, was aber wiederum auf grosse Schwierigkeiten stiess und am Ende keinen Erfolg hatte. Khevenhiller erliess neuerdings am 19. October ein dringendes Schreiben an K. Ferdinand mit der Versicherung, dass er ohne Unterstützung unmöglich länger aushalten könne. Endlich gerieth der arme Mann in solche Noth, „dass er bis auf sein und seiner Gemal alltäglichen Kleider (alles) ver-
 „setzen und um ein Spott verkaufen müssen und hat sich mehr
 „als einmal zugetragen, dass er oft zu morgens aufgestanden und
 „nicht gewusst, wo und wie er und die Seinigen Essen und einen
 „Bissen Brot finden werden; dazu hat er schlechte Besserung ver-
 „hoffen können in Bedenkung, (dass) Silbergeschmeid, Kleinoder
 „und anderer Hausrath, ausser was man täglich nothwendig ge-
 „brauchen müssen, alles dahin gewesen und er als in Spanien
 „unangessener Cavallero wie auch Embaxador, wider den man nit
 „mit Recht verfahren kann, kein Credit gehabt, der König abwe-
 „send und in Portugal und der Kaiser in Gefahr, dass er, wo nit
 „gar ums Leben, doch gefangen wurde, gewesen; die Feind und
 „Unkatholischen lagen ob und hatten Herrn Grafen Güter in Han-
 „den, liessen ihm darvon nichts folgen, sondern trachteten Tag und
 „Nacht, wie sie ihm solche abnehmen und auf sie bringen könnten,
 „dadurch ihm weder ein Stuck Tuch vor ihn und die Seinigen zu
 „kleiden, noch (ein) Stuck Brot, es war denn um Gottes willen,
 „übrig geblieben wäre. Ungeachtet aber alles dessen ist er mit der
 „Hilf Gottes gesund und bei gutem Mut verblieben und kein Tag
 „an Dienern, Rossen, Speisen, Kleidern u. dgl. weniger als den
 „andern gehabt und sich allzeit vor und nach diesem schweren Zu-
 „stand nit weniger und mehr in seiner Embaxada tractirt; darum er
 „dem allmächtigen Gott . . billig zu loben und zu danken.“

Khevenhiller war damals den Ständen des Landes o. d. Enns mit Recht sehr verhasst, da vorzüglich durch sein energisches Auftreten am Hofe zu Madrid ihre Plane durchkreuzt wurden. Als des Grafen Oberpfleger Abraham Grienbacher mit dem Aufgebote der Khevenhiller Herrschaften bei der Musterung zu Eferding sich einstellte, erklärten ihm der Landesobriste Gotthart von Starhemberg und mehrere Andere, dass er wohl hätte ausbleiben dürfen, da man ihn und seinen Herrn wohl werde zu finden wissen— „wie

sie dann nit allein auf diese Güter, sondern auch auf alle Geistliche ihren Anschlag und die Theilung allbereit darüber gemacht gehabt' setzt Khevenhiller bei.

Die Nachricht von der am 28. August 1619 zu Frankfurt erfolgten Kaiserwahl in der Person Ferdinand's II. gelangte zuerst am 12. September durch einen Diener des Grafen Ognate nach Madrid. Der König war damals zu Lissabon; nichts destoweniger wurde auch in Madrid das Ereigniss mit Te Deum und mit Beleuchtung der Stadt gefeiert; Khevenhiller liess bei seiner Wohnung mit Trompeten und Paucken grossen Lärm machen, Zucker und Confect unter das Volk werfen und wallfahrtete dann in Folge eines gemachten Gelübbes in Begleitung des Reichshofrathes von der Reck in Pilgerkleidung in einem Tage sieben Meilen weit zu Fuss nach Illiesgas zur Mutter Gottes, und kehrte, nachdem er die heiligen Sacramente empfangen, wieder nach Madrid zurück. Der kaiserliche Kammerdiener, Bonaventura Papazoni, welcher mit der Bestätigung der Wahl und Krönung Ferdinand's bei Khevenhiller eintraf, wurde sogleich weiter an das königliche Hoflager abgesendet. Der König beschenkte ihn mit 500 Dublonen in Baarem und einer goldenen Kette sammt Medaille von gleichem Werthe. Mit diesen Geschenken, mit einer Verehrung von Seite der Erzherzogin Margareth und mit vielen schmeckenden Sachen, die ihm Khevenhiller übergab, zog er wieder nach Deutschland zurück.

Unter den übrigen Ereignissen des Jahres 1619 hat Khevenhiller Nachfolgendes noch aufgezeichnet.

Hanns Bernhart von Löbl, welcher wie bemerkt mit Khevenhiller nach Spanien gezogen war, begab sich auf die Flotte des Don Friedrich von Toledo, wo er sich wohl hielt und dann in die Heimat zurückkehrte; Graf Franz von Lodron kam mit Empfehlungen des Erzherzogs Leopold nach Madrid und wohnte bei dem Gesandten; dann fand sich auch Wenzel Reichart von Sprinzenstein, von Jerusalem kommend, zum Besuche seiner Schwester Anna ein, welche mit der Gräfin Khevenhiller nach Spanien gezogen war diese Herren nebst den Brüdern Marquart und Marx Philipp Fugger waren beständig bei Khevenhiller. Damals erfuhr er auch das Aussterben mehrerer Kärntner Geschlechter: Lichtenstein-Murau, Feistritz, Hämerle, Halfinger, innerhalb drei Mona-

1619 ten¹⁾). In diesem Jahre „den 30. Juli hat Herr Graf Khevenhiller die Khevenhiller-Histori angefangen in deutsch, lateinisch und spanischer Sprach zu schreiben, wie in diesem eignen Buch zu sehen.“ Seine Gemalin hat ihm am 3. October eine Tochter geboren: Francisca Philippa Margeritha. Im November verrichtete er mit der Mutter eine Wallfahrt zum Grabe der heiligen Juana im Kloster der heiligen Maria de la Cruz zu Torejonsilla und nach Ilesges. Hier konnte er die ganze Nacht hindurch nicht schlafen und nicht ruhen. Es war dieselbe, in der sein Bruder Bernhart zu Klagenfurt Todes verblich. Um die Zeit, als der König in Portugal abwesend war, kam Kaiser Rudolfs natürlicher Sohn, Don Mathias von Oesterreich, ungerufen und unvermuthet nach Spanien. Die Erzherzogin Margaretha, welche nicht wünschte, dass er Madrid betrete, forderte Khevenhiller auf, ihn zur Rückkehr nach Deutschland zu bestimmen; er reiste zu ihm nach Barajasu und überredete ihn, da auf einen Bescheid des Königs zu warten. Zurückreisen konnte er wegen Geldmangel nicht. Der König äusserte seine Unzufriedenheit, dass er, statt die Gelegenheit Kriegeruhm zu erwerben, nach Spanien gezogen, übernahm es aber, in Madrid seine Schulden zu bezahlen und wies ihm 4000 Ducaten Reisegeld an, worauf Don Matthias, zwar etwas befremdet über diesen Bescheid, wieder den Rückweg antrat²⁾).

1620 Das Jahr 1620, für das Land ob der Enns so verderblich und so folgenreich, führte auch für Khevenhiller grosse Nachtheile herbei. Seine Unterthanen, von den benachbarten aufgehetzt, verlangten neuerdings lutherische Prediger und die Auslieferung der Kirchen mit Ausschluss des Chors, welcher dem katholischen Gottesdienste möge überlassen bleiben, auch wollen sie von den Einkünften der katholischen Pfarren nichts entziehen. Khevenhiller war über diese Forderungen nicht wenig verlegen und zwar um so mehr, als sich die Unterthanen den protestantischen Ständen angeschlossen hatten. Er forderte daher von seinem ehemaligen Beichtvater in Wien ein Gutachten ab.

Die Frage, welche demselben vorgelegt wurde, lautete folgendermassen: „Ich habe aus etlichen Pfarren meines Gebietes die

¹⁾ Annal. IX. 706.

²⁾ Annal. IX. 728.

Prädicanten ausgetrieben und entgegen den Unterthanen erlaubt an gewissen Orten Predigt-Häuser zu bauen und darin ihr Exercitium zu halten; andere Pfarren werden noch mit Prädicanten bedient. Nun wird anjetzo gefragt, was dieser Zeit zu thun sei, dieweil meine Unterthanen begehren, ich soll mich erklären, was ich fort thun will oder thun könne, damit sie eine gewisse Antwort haben können? Der Beichtvater wollte indessen nicht einrathen und schlug vor zuzuwarten und den Sachen vor der Hand ihren Lauf zu lassen.

Wirklich besetzte auch des Grafen näher Verwandter Karl von Jörger am 21. Juni Kogel im Namen der Stände mit 60 Mann. Auf die Einwendung des Pflegers Andreas Grienbacher fuhr Jörger in seiner barschen Weise heraus: Man frage hier nichts nach Pfleger, Grafen ja selbst dem Kaiser. Das sei der Stände Befehl, wolle der Pfleger sich gutwillig nicht geben, so werde ihm ein Loch gezeigt werden ¹⁾. Wie sich Hanns Ortolf von Geimann auf Kogel benommen habe und wie endlich das Schloss wieder in des Grafen Gewalt gekommen sei, kann am angeführten Orte nachgelesen werden.

Eben als am 12. December Madrid wegen der eingelangten Nachricht von der Schlacht am weissen Berge beleuchtet war, wurde der Frau von Khevenhiller die letzte Oelung gegeben. Sie war am 3. October von einer Tochter, die bald hernach starb, unglücklich entbunden. Dazu gesellten sich die Blattern. Sieben Mal wurde ihr die Ader geöffnet. Die Aerzte sagten ihr nahes Ende voraus, dem sie mit ruhiger Fassung entgegen sah, nachdem sie von Allen Abschied genommen und ihre Kinder gesegnet hatte. Eben um die Stunde, in der sie nach der Aussage der Aerzte hätte sterben sollen, hielt ihr ein Doctor Don Blanco eine Schale mit Wein unter die Nase und hiess sie so stark als möglich anziehen. Von da an besserte sich ihr Zustand. Auch der älteste Sohn Mathias wurde von der Krankheit befallen; die jüngeren Kinder kamen in andere Häuser und entgingen der Ansteckung.

Nach vielen und grossen Schwierigkeiten erhielt endlich Khevenhiller die ihm auf Steyer angewiesene Summe von 30.000 fl. seiner Besoldung.

¹⁾ Annal. IX. 1145. Dort wird auch erzählt, wie Jörger und seine Verbündeten Hahnenfedern auf ihre Hüte gesteckt. S. 9 muss statt des sinnlosen „auf dem Binnen“ gelesen werden „auf dem Pyhrn etc.“

Khevenhiller fing auch das neue Jahr wieder in grossen Geldverlegenheiten an; was ihm war ausbezahlt worden, reichte kaum hin die drängendsten Auslagen zu decken; eben so wenig als Geld konnte er die Erlaubniss nach Deutschland zurückzukehren erlangen. Am 23. Jänner fertigte er seinen Hofmeister Theodor Hartmann nach Wien ab, mit einer Instruction und mit Präsenten für die kais. Minister im Werthe von 4000 Ducaten. In der Instruction war ihm aufgetragen:

1. Zuerst sich nach Mailand zu begeben und den Grafen Theodoro Triulzio aufzufordern, ihm die durch den Principe de Castillan von Madrid weggeführten 6 Bücher seines Oheims Hanns Khevenhiller, welche die Protocolle seiner Gesandtschaftssachen enthielten und die vermöge Testaments auf ewig beim Majorate sollen aufbewahrt werden, nebst dessen Schreibtischen, aus denen aber die Vögel schon aus den Nestern geflogen (Geld und Kostbarkeiten) auszuliefern.

2. Dann habe er über Tirol seinen Weg zu nehmen und sich in Innsbruck wegen gewisser Reliquien und Kirchengewandes bei der Erzherzogin Maria Anna für die Erzherzogin Margareth zu erkundigen.

3. Von Hall aus wird er sich auf dem Inn nach Passau zu dem Grafen Wilhelm von Slawata, dessen Frau und Schwiegermutter verfügen, wenn sie noch daselbst sind, ihnen seine und seiner Gemalin Briefe übergeben und Nachricht von ihren Söhnen ertheilen. Wäre derselbe beim Kaiser, so wäre sein Rath und Beistand in Anspruch zu nehmen.

4. Von Passau soll er über Schärding und Obernberg nach Frankenburg zum Oberpfleger Grienbacher sich begeben und mit diesem sich berathschlagen, auf welche Weise die Bezahlung seiner rückständigen Forderung, Entlassung von der Botschafterstelle, Erlaubniss zu einer Reise nach Deutschland oder Anstellung auf 3 Jahre mit sicherer Anweisung der Besoldung erwirkt werden könne.

Eine solche wäre vielleicht, wenn man ihm confiscirte Güter, z. B. die Georgs von Landau, übergäbe.

5. Der Hofmeister soll versuchen, ob er nicht beim Herzoge von Baiern auswirken könne, dass er das Anleihen, das er beim Einnehmer Händel zu Linz zu 7 pCt. im Betrage von

100.000 fl. einlöse zu 5 oder 6 pCt. Nach Vollendung der Geschäfte am kaiserlichen Hoflager hat er daher nach München zu reisen und sich daselbst des Rathes des Dr. Esaias Leucker (Abgeordneten des Herzogs am spanischen Hofe) zu bedienen.

6. Derselbe hat eine Bittschrift um die Marktfreiheit von Zwiespalten zu überreichen.

7. Wo es nöthig ist und Nutzen erwartet werden kann, darf er auch Geschenke machen, denn es gilt auch am Hofe das Sprichwort: Wer nicht schmiert, der fährt nicht.

8. Er soll sich in Acht nehmen von dem Trinken, namentlich auf den Schlössern der Verwandten, wo man ihm viel bieten wird; Religionsdispute, wodurch nur Erbitterung erzeugt wird, sind sorgfältig zu meiden.

9. Von Frankenburg nach Kammer führt der Weg über Walchen, wo er sich bei Hanns Paul Geimann anmelden, ihm einen Gruss entrichten und die Briefe übergeben soll.

In Kammer ist nachzusehen, wie das Schloss, die Möbel und Gärten gehalten werden; dasselbe gilt von Kogel.

10. Mit dem Pfarrer zu St. Georgen Georg Henischius hat Theodor Hartmann zu unterhandeln, ob er nicht geneigt wäre, nach Spanien zu kommen und den Unterricht des jungen Mathias Khevenhiller zu übernehmen. Für den Fall seiner Bereitwilligkeit wird ihm ein Zimmer nebst einer Besoldung von 4 Realen oder 40 kr. täglich angeboten. Auch soll sich Hartmann erkundigen, wie lange sich die geselehten Lachse oder „Reiterle,“ deren es um Kammer viele gibt, erhalten. Da sie in Madrid ein grosses Regal wären, so soll er solche schicken, wofern es angeht. Auch schöne und verhältnissmässige Kutschenpferde kommen in der Gegend vor. Hievon möchten 7 Stück angekauft und nach Madrid geschickt werden.

11. In Linz soll er des Grafen vielgeliebten Schwager Helmhart Jörgger ¹⁾ besuchen und ihm Brief und Präsent einhändigen; dieselbe Verrichtung liegt ihm ob beim Prälaten von Kremsmünster, beim Statthalter ²⁾. Der Witwe des Hieronymus Megiser und Haanssen Keppler, welcher Megisers Nachlass in Händen hat, wird er einen Gruss

¹⁾ Dieser sass, als Hartmann in Linz ankam, schon gefangen.

²⁾ Adam von Herberstorf.

1621 entrichten und sich erkundigen, ob sie ihm nicht ein Verzeichniss der Stammbücher und Genealogien geben könnte, welche ihr Mann hinterlassen habe. Dieses soll er schicken.

12. Am kaiserlichen Hofe hat er zuerst den Geschäftsträger Khevenhillers den kaiserlichen Rath Hartmann Drach aufzusuchen, dann den Reichshofrath von der Reck. Ihre Anweisungen müssen ihm Richtschnur seines Benehmens sein. Dann mag er sich anmelden beim nied. öster. Präsidenten Hanns Balthasar von Hoyos, endlich beim k. „Privado“ Eggenberg und den übrigen geheimen Räthen, ihnen die Verehrungen überreichen und seine Anliegen vortragen. Insbesondere aber soll er rücksichtlich der Verehrungen Khevenhillern entschuldigen, dass er wegen seiner bedrängten Umstände sich nicht besser habe einstellen können; sollte ihm geholfen werden, so werden auch die Präsente seinen Umständen angemessen sein. Der Kaiser wird nach seiner Gewohnheit auch um die Partikularsachen des Grafen fragen, worauf ihm dann Theodor Hartmann das spanische Tuch, welches nur für den König und die königl. Kinder verfertigt werden darf, zu zwei Kleidern zu überreichen und ihm getreuen Bericht über seine Lage und namentlich über seine Vermögens-Verhältnisse zu ertheilen hat.

Uebrigens soll er unaufhörlich sich um eine bestimmte Resolution bemühen und wenn es sich mit derselben zu lange verzögern wollte, so hat er feierlich zu erklären, dass sein Herr den ihm anvertrauten Posten verlassen müsse. Mit leeren Worten sich abspesen zu lassen, wird dem Abgeordneten nachdrücklichst untersagt, da sich nun des Grafen Forderungen schon auf 172.384 fl. 10¹/₂ kr. belaufen. Auch das soll er geltend machen, dass das von dem Grafen Hanns Khevenhiller nachgelassene Gut sich in den Händen des Herzogs von Lerma und seines Sohnes Uzeda befinde und der Gesandte nur darum bisher seine Ansprüche nicht verfolgt habe, damit er nicht dadurch die kaiserlichen Angelegenheiten beeinträchtige. Endlich

13. Soll Hartmann in Wien bei gelehrten Leuten sich erkundigen, welche Autoren von dem letzten ungarischen Kriege, von Erzherzog Maximilians Gefängniss in Polen und vom Leben der Kaiser Rudolf und Mathias geschrieben? Diese Bücher hat er zu

kaufen und zu se'icken. Was der Pfleger zu Kammer laut Befehl hat abschreiben lassen, ist beizulegen. In Augsburg musste er um 1500 fl. Uhren und Schreibtische kaufen. Mit diesen Schreibtischen scheint grosser Luxus getrieben worden zu sein. Im obigen kömmt Khevenhiller wiederholt auf die Schreibtische seines Oheims zurück. Der Oberpfleger Grienbacher besah drei solche bei einem Herrn von Losenstein, welche sehr schön von Silber gearbeitet waren — wahrscheinlich reich mit Silber eingelegt — die 8000 fl. gekostet haben. Khevenhiller kaufte sie wirklich um diesen Preis.

Theodor Hartmann wurde zwar in Wien allenthalben gut aufgenommen, die Minister erboten sich alles Guten, der Kaiser erkundigte sich sehr wohlwollend um Khevenhillers Umstände und versprach schleunige Expedition; dess ungeachtet wurde die Resolution wieder aufgeschoben. Endlich wiewohl ungern erlaubte der Kaiser seinem Gesandten in Madrid einen Postritt nach Deutschland zu machen. Bevor er aber von dem ihm gewährten Urlaub Gebrauch machte, verrichtete er noch mancherlei unaufschiebbare Geschäfte am spanischen Hofe:

Am 28. Juni hatte er bei König Philipp IV. seine Abschieds-Audienz und verliess Madrid am 3. Juli mit seinem Sekretär Balthasar Rambeck. Nach Lyon kam er am 17. d. M. In Burgos hatte er mit der „Abtassin a los Huelgos Donna Anna d'Austria“ wegen der Heirat des Don Mathias d' Austria eine Unterredung. In Genf durfte er nicht aus dem Hause und wurde bewacht, weil er spanisch gekleidet war. Von Ulm aus fuhr er auf der Donau nach Straubing, wo er am 29. Juli den Herzog Maximilian an der Spitze eines Aufgebotes von etlichen Tausend Mann Landvolk traf. In einer langen Audienz versicherte er denselben, dass der König von Spanien gegen Uebertragung der pfälzischen Kur keine Einwendung habe, wofern nicht ein endloser Krieg dadurch veranlasst werden würde.

Ungeachtet des Wunsches von Seite des Herzogs, dass er noch länger weilen möchte, nahm er nach einer Mahlzeit bei Herrn von Sprinzenstein Abschied, fuhr wieder weiter fort nach Passau und traf am 31. bei seiner Schwester Jörgen in Linz ein, die er wegen Gefangenschaft ihres Gemals in tiefe Trauer versenkt antraf. Ohne sich zu verweilen, eilte er weiter und kam folgenden Tages in Wien an. Er trat unerkannt in das Haus Hanns Baltha-

1621 sars von Hoyos. Kaum war seine Ankunft bekannt geworden, strömten zahlreiche Besuche der geheimen Räthe und anderer Herren herbei; der Kaiser bewillkommte ihn durch einen Kammerdiener.

Am folgenden Tage stellte er sich seinem Herrn beim Hochamte in der Königin Kloster vor; dieser und Erzherzog Karl boten ihm die Hand. Bei der zweimaligen Audienz am 3. August dankte ihm der Kaiser sehr gnädig für die geleisteten Dienste. Am 5. fuhr er mit Karl von Harrach, dem Herrn von Eggenberg und andern Edelleuten, die von einem warmen Bade auf der Donau herunter kamen, bis an's Urfahr entgegen. Alle waren sehr erfreut den Grafen zu sehen. Am 6. hatte er Audienz bei Eggenberg und Erzherzog Karl. Am 10. wurde er von Karl v. Harrach als Beistand bei der Verlobung seiner Tochter Katharina mit Max von Wallenstein erbeten. An demselben Tage zog er zu seiner Schwester Jörger, die nach Wien gekommen war, um die Freilassung ihres Gemahls zu erbitten. Als man sich am 11. d. M. bei der Hochzeit des Herrn von Hoyos mit Apollonia der Tochter Christoph's von Teufel, an welcher Khevenhiller als Beistand Theil genommen, eben zu Tisch setzen wollte, erblickte man mehrere durch herumstreifende Ungarn angestiftete Feuersbrünste ¹⁾. Der Graf mit einigen Andern zog am folgenden Morgen über die Brücke hinaus, um das Gesinde aufzusuchen. Allein es verbarg sich und brannte dann in der folgenden Nacht neuerdings. Am 24. August wies der Kaiser ihm 16.000 fl. bei Erzherzog Leopold an, der sie auch richtig dem schon genannten Balthasar Rambeck ausfolgen liess. Bevor noch der Graf Deutschland erreicht hatte, war es dem Oberpfleger Grienbacher gelungen, das in der Grafschaft Frankenburg gelegene adeliche Gut Frein anzukaufen. Es war dieses Eigenthum Ortolf's von Geimann, welcher als Landesverrätther flüchtig geworden und mittlerweile gestorben war.

Khevenhiller hatte die Verwendung des Herzogs von Baiern beim Kaiser in Anspruch genommen, damit dieser Sitz als durch Confiscation eingezogenes Gut ihm käuflich überlassen werde. Dieser willigte gerne ein. Der Kaufschilling war auf 26.000 fl.

¹⁾ Annal. IX. 1273.

angesetzt. Hievon sollen die Schulden Geimann's bezahlt werden; der Ueberschuss muss zu Händen des Kaisers abgeliefert werden, wenn etwas übrig bleibt. Die Einantwortung geschah durch den Statthalter Herberstorf am 10. September, wobei jeder Unterthan eine halbe Wein und um 2 kr. Brot erhielt.

Khevenhiller war inzwischen fortwährend um den Kaiser, während die Ungarn am 28. August 13 Ortschaften in der Umgebung von Wien niederbrannten, und verhandelte in vielen Audienzen mit diesem und dem Fürsten von Eggenberg wegen Vermählung des Erzherzogs (spätern Kaisers) Ferdinand, wegen der spanischen Hülfe u. dgl. Am 11. September begleitete er nebst Karl und Leonhart von Harrach und dem Herrn von Hoyos den nach Steyer ziehenden Herren von Eggenberg bis Kloster-Neuburg. Am 15. September reiste er nebst dem spanischen Gesandten und Karl von Harrach in die Insel Schütt zur Beilegung der Streitigkeiten, welche zwischen Max von Lichtenstein und Thomas Carazoli, der das von Spanien besoldete Volk befehligte, ausgebrochen waren. Es gelang dieses am 17. d. M., worauf die Abgesandten wieder nach Wien zurückkehrten.

Unter andern Fragen legte der Kaiser dem Grafen auch die Frage vor: was mit den confiscirten Gütern zu thun sei? Khevenhiller's Gutachten bestand darin, „dass sie nicht als Eigenthum, sondern nur allein zum Nutzen auf Lebensdauer hingegeben werden. Geschehe ersteres, so werde die ertheilte Gnade bald vergessen sein. Im letztern Falle aber bleiben dem Kaiser genügende Mittel, treue Dienste zu belohnen und gediehe es einmal zu einer Rückerstattung, so könne der Kaiser diese ohne Schwierigkeit leisten.“ Leider benahm sich der Kaiser hierin anders, als in diesem Gutachten angedeutet war.

Es wurde schon oben angeführt, dass Khevenhiller das Marktrecht für das beim Schlosse Frankenburg gelegene Dorf Zwiespalten angesucht. Die Benachbarten hatten die Gewährung dieser Gnade bisher zu hintertreiben gewusst; dem persönlichen Einflusse des Grafen gelang es endlich, das kais. Decret zu erwirken, vermöge dessen das Dorf zu einem Markte unter dem Namen Frankenburg erhoben, demselben die Freiheit, 4 Jahrmärkte zu halten, ertheilt und ein eigenes Wappen verliehen wird. Kheven-

1621 hiller selbst erliess eine weitläufige Marktordnung, worin der Burgfrieden bestimmt, Richter und Rath eingesetzt und dessen Befugnisse festgestellt und für die verschiedenen Handwerks-Innungen Anordnung getroffen wird, nebst andern Bestimmungen. Unter andern Dingen wird auch bewilligt, ein Tanzhaus zu bauen. Bisher sei gewöhnlich gewesen, dass bei Hochzeiten und Eheversprechen die Ehrentänze vor den Wirthshäusern auf der Gasse seien gehalten worden, was doch etwas „spöttlich, ärgerlich und unlöblich“ sei. Ferner soll der gemeine Markt auf einem gelegenen Platze „einen schönen, steinernen Pranger“ errichten.

Der Kaiser berief Khevenhiller fast täglich zu sich und forderte sein Gutachten in vielen wichtigen Geschäften. Ueberhaupt bewies er grosses Vertrauen zu ihm. Einmal befahl er ihm zu Hof zu speisen und zeigte ihm dann selbst die Schatzkammer. Auch für die Befreiung seines Schwagers Helmhart Jörger war er thätig und erwirkte zu diesem Ende selbst ein Intercessions-schreiben des Herzogs von Baiern, das er am 8. November überreichte ¹⁾).

Während Khevenhiller sich in Wien befand, waren seine Kinder in Spanien in Gefahr, an Vergiftung zu sterben. Sie hatten den Anstrich der Francisca Aemel, den sie unvorsichtig stehen liess, als Zucker gegessen. Die Gräfin erfuhr, was geschehen, und wandte sogleich Gegenmittel an, wodurch sie gerettet wurden.

Da der Kaiser den Wunsch aussprach, dass der Graf ehemöglich wieder auf seinen Posten zurückkehren möchte, so beeilte er sich, seine Geschäfte zu beenden. Am 16. November begab er sich mitten durch die streifenden Ungarn nach Schottwien und Grätz, wo er bei den kaiserl. Kindern Audienz hatte und dem ältesten derselben, Ferdinand Ernst, einen Brief des Kaisers mit einer Hutschnur überreichte. Ebenfalls erhielt er hier von der steyrischen Hofkammer die Anweisung seines jährlichen Gehaltes von 20.000 fl.

Zu Wallenstein bei seinem Schwager Christoph von Windischgrätz erwartete er Hannsen und Paul von Khevenhiller, Herrn von Planstorf und seine Mutter, mit denen er die Erb-

¹⁾ Bei der Durchreise durch Ebelsberch nach Innsbruck zur Vermählung mit Eleonora von Mantua im Jänner 1622 wurde erlaubt, dass Jörger aus dem kais. Schloss in sein Haus ziehen dürfe. Annal. IX. 1598.

schaftssache seines verstorbenen Bruders Bernhart abhandelte. 1621
 Dann eilte er über Mariazell, wo er seine Andacht verrichtete, St. Pölten und Mauerbach nach Wien. Um diese Zeit kam auch Eggenberg wieder nach Wien zurück. Er war unter dem Vorwande einer Wallfahrt nach Loretto, nach Mantua gereist, um die Heirat des Kaisers mit des Herzogs Schwester Leonora richtig zu machen, wofür ihn dieser zum „Marques de Ligorni mit 4000 Kronen jährlichen Einkommens“ ernannte.

Am 20. December 1621 wurde Khevenhiller zum geheimen Rath ernannt. Am 27. December hatte er die Abschiedsaudienz beim Kaiser, der ihm zweimal die Hand reichte; sehr freundlich benahm sich auch Eggenberg, „der sich allezeit gegen Herrn Khevenhiller als ein Vater erzeigt.“ Da ihm die Visitten keine Ruhe gönnten, so flüchtete er sich zum goldenen Lamm in die Vorstadt, um noch einige Geschäfte abthun zu können. Endlich verliess der Graf, nachdem er noch bei den Capucinern Messe gehört, die Stadt Wien. In seinem Wagen befand sich nebst ihm sein Bruder Hanns, „der Demkart, der Fleckamer.“ Auf der Landkutsche: Valentin Leitner, der Hansel, Karl Philipp Strauss, Ferdinand von Offenheim, Georg Moshamer — von dessen Hand der Folioband geschrieben ist, dem wir diese Nachrichten entnehmen — der Präceptor Petrus Prenderus und des Demkarts Diener; auf dem Güterwagen befand sich der Koch. Das Frühmal wurde in Burkersdorf genommen, über die Nacht blieb die Gesellschaft in Lenbach bei Hanns Eusebius Khuen. Ein grosser Schneefall machte am 21. das Weiterkommen fast unmöglich. Nur mit Mühe war Beheimkirchen zu erreichen. Erst am 4. Jänner 1622 konnte er Linz 1622 erreichen, wo er mit Bewilligung des Statthalters seinen Schwager Helmhart Jörger zweimal im Gefängnisse besuchte. In Wels hatte er am 7. d. M. eine Unterredung mit dem Abte von Kremsmünster. Dieser hielt ihn im Wirthshause zechfrei und verehrte ihm für seine Gemalin „gar ein schöns, kleins Schlagührl.“ In Schwanenstadt schloss sich dem Grafen Hanns Paul Geimann an; zu Regau an der Grenze des Landgerichts empfingen ihn seine Unterthanen in die 100 Pferd stark. Zu Kammer selbst harrten seiner Paul von Khevenhiller, Hanns von Planstorf, der junge Engel, Vasold und Hofmandl. Die Bürger von Scherfling und die von St. Georgen verehrten ihm ein braunes Pferd, der Pfarrer von Scher-

1622 fling aber ein silbernes Trinkgeschirr in Form eines Geschützes; er hingegen theilte ebenfalls Geschenke aus und unter diesen einen Cuirasse, welchen er aus dem Nachlasse des Kaisers Matthias erhalten hatte, an Paul von Khevenhiller.

Nachdem die Instructionen und die andern Schriften angelangt waren, er auch die Anordnung getroffen, dass der Kaiser bei seiner Durchreise durch Frankenmarkt zur Vermählung mit süßem Weine, Mergelschmalz (sic) etc. regalirt werden soll ¹⁾, verliess der Graf am 18. Jänner Kammer und reiste über Mattighofen nach Alt-Oetting, verrichtete an diesem Gnadenorte seine Andacht und langte am 20. d. M. in München an. Eine Meile vor der Stadt kam ihm sein ehemaliger Secretär Rambeck, den auf des Grafen Verwendung in derselben Eigenschaft der Herzog in seinen Dienst genommen, entgegen; vor dem Stadthore erwarteten ihn aber der herzogliche Stallmeister Herr v. Töring, dann Herr von Sprinzenstein nebst andern Edelleuten in einem herzoglichen Leibwagen, welche ihn in die Burg führten. Seine Leute wurden im Wirthshause stattlich bewirtheet und frei gehalten. Am folgenden Vormittage hatte er eine lange Audienz bei Herzog Max. Nachmittag bei Herzog Wilhelm. Am 23. kam zuerst der Obristhofmeister Graf von Hohenzollern, dann auch Herzog Max zu ihm und tractirten mit ihm von wichtigen Dingen. Dann besah er die Burg mit ihren Merkwürdigkeiten: Kunstkammer, Wasserwerke, die Bibliothek etc. Am 24. verehrte ihm der Graf von Hohenzollern im Namen des Herzogs eine goldene Kette, an der ein goldener mit Diamanten besetzter Gnadenpfennig hing, welche der Graf unter der Bedingung annahm, wenn sein Herr und Kaiser ihm die Annahme gestatte. In der letzten Audienz las und gab ihm der Herzog eine weitläufige Denkschrift nach Spanien mit.

Der Herzog schildert im Eingange die Lage der österreichischen Länder; die Gefahr, welcher er sich und sein Land ausgesetzt; obgleich durch die Schlacht bei Prag der Kaiser seine Länder wieder gewonnen, so habe man doch die Execution darum nicht ganz vollführen können, weil nach dem Gutbefinden der meisten kaiserlichen Rätthe selbe dem Vorschlage Kursachsens gemäss auf einen Kurfürstentag sei verschoben worden. Der

¹⁾ Annal. IX. 1697.

Pfalzgraf habe sich indessen daran nicht gekehrt und seine Generale aufgefordert, Böhmen wieder zu erobern. Der Mansfelder habe ebenfalls in der Oberpfalz nur Zeit gesucht, sich verstärken, dann wieder nach Böhmen zurückkehren und sich mit dem von Jägersdorf vereinigen wollen, was er um so leichter hätte ausführen können, da die Böhmen noch ziemlich erbittert gewesen und er noch die 3 festen Plätze: Tabor, Wittingau und Klingenberg inne gehabt. Ungarische Unterstützung war versprochen.

Das einzige Mittel Böhmen zu retten sei in der Vertreibung des Mansfelders gelegen, welches auch der Herzog ergriffen. Er habe aber anders als durch die Pfalz nicht beikommen können. Während er aber Cham belagert, habe der Mansfelder, damit er nicht eingeklemmt werde, sich auf der nördlichen Seite herausgezogen, schriftlich und mündlich eine Vergleichung gesucht und sich zur Uebergabe der Pfalz erboten. Nach dem Falle von Cham aber habe er sich immer weiter gegen Franken hinausgezogen und die Pfalz endlich ganz verlassen. Dadurch war der Plan der Wiedereroberung Böhmens vereitelt.

Der Kaiser war darüber sehr erfreut und auch war ihm die Eroberung der Oberpfalz wegen des Austausches gegen das Land o. d. Ens sehr erwünscht.

Indem der Herzog einen Theil der Armee hinter dem flüchtigen Mansfeld herschickte, rettete er Würzburg, Eichstädt und Elwangen vor der Verheerung. Derselbe Schutz würde auch dem Bisthume Speier zu Theil geworden sein, wenn die herzogliche Armee so schnell hätte folgen können, was aber durchaus unmöglich gewesen, denn theils habe man sich der Pfalz versichern und einen Theil Volks nach Böhmen schicken müssen, theils habe man die Bedürfnisse für das Heer nur von weit her erlangen können, während der Mansfelder überall selbst zugriff etc.

Tilly habe überdiess auf Anrufen des Kurfürsten von Mainz den Marsch dahin zu nehmen sich genöthigt gesehen. Speier habe Don Cordova Hilfe versprochen, sie aber nicht geschickt. Daraus erhelle das Ungerechte des Vorwurfes, dass er den Mansfelder aus der Oberpfalz habe entfliehen, sich durch Unterhandlungen habe täuschen lassen und so die Schuld trage alles Schadens, den der von Mansfeld in den Rheinlanden fortwährend anrichtete. Es erscheine wohl, dass einige Minister zu Brüssel und zu

1622 Madrid durch derlei Vorwürfe ihre eigenen Fehler entschuldigen wollen.

Hätte noch im Sommer, wo fast kein Widerstand vorhanden war, die spanische Armee sich der Unterpfalz bemächtigt, so wäre dem v. Mansfeld unmöglich gewesen sich dahin zu begeben. Allein ungeachtet alles Ermahnens blieb sie unbeweglich und liess so die beste Zeit verstreichen. An der Verheerung des Bisthums Speier ist lediglich Don Cordova Schuld. Als dann Tilly nachgerückt und man den streifenden Mansfelder zwischen Heidelberg und Ladenburg leicht hätte auf's Haupt schiagen können, wenn Cordova, wie Tilly inständig bat, nur ihm nach durch den Neckar hätte ziehen wollen, war er nicht dazu zu bewegen. Seine Entschuldigung, dass er die Armee nicht durch einen Fluss führen dürfe, der über die Nacht anschwellen und den Rückzug unmöglich machen könne, ist ganz nichtig. Beide Armeen wären stark genug gewesen, und im schlimmsten Falle wäre die Retirade in die Bergstrasse offen geblieben.

Als Tilly wegen des Anzugs des Braunschweigers (Halberstädters) dem Erzstifte Mainz zu Hülfe ziehen musste, sollte Cordova den Mansfelder, welcher bei Mannheim über den Rhein zog, verfolgen, wesshalb ihm Tilly 2 Regimenter zu Fuss und 17 Compagnien zurückliess. Statt der Verfolgung lag er 10 Tage vor dem speierischen Städtlein Seidesheim (Deidesheim) und liess den Mansfelder im Elsass ungehindert sein Wesen treiben unter dem Vorwande, dass sein Volk ermattet und geschwächt der Ruhe bedürfe.

Die Sachen stehen noch schlimm genug, die alten Pläne gegen das Haus Oesterreich und die Katholischen sind noch nicht aufgegeben; der Pfalzgraf nennt sich noch immer König von Böhmen; Bethlen ist, wie immer unverlässlich, es bleibt kein anderes Mittel als die Acht zu exequiren und dem Rechte seinen Lauf zu lassen. Die Kur und die meisten Länder müssen dem Aechter abgenommen werden; so räth der Kaiser und der Papst, so die katholischen und selbst nicht katholische Fürsten wie Sachsen. Die Würde muss auf einen katholischen Fürsten übergehen, und zwar hat hiezu Baiern den grössten Anspruch. Aber hiezu ist Nachdruck und Eile nothwendig und zwar insbesondere von Seite Spaniens.

Dann verliess Khevenhiller München wieder im herzoglichen Leibwagen. Am 25. Jänner kam er nach Augsburg, wo er sich für 20.000 fl. nur 4500 spanische Ducaten einwechseln konnte der schlechten Münze wegen. Am 1. März traf er endlich wieder in Madrid ein. Am 6. hatte er Audienz beim Könige und zweimal bei der Erzherzogin Margaretha.

Der Gräfin von Barajas — sie war eine Deutsche Namens Riederer — überreichte er ein mit Diamanten besetztes Halsband und Ohrgehänge für ihre Tochter Margaretha im Namen des Kaisers. Am 1. Mai begleitete er den Grafen Reinbald Collalto, welcher kaiserl. Schreiben zu übergeben hatte, nach Aranjuez zur Audienz. Collalto blieb bis zum 12. Juli und reiste dann über Barcellona zurück, nachdem ihn der König durch eine „cedula real“ in seinen Kriegsdienst aufgenommen hatte. Am 12. September kam der Herzog von Teschen unbekannt nach Madrid und wohnte in einem Wirthshause. Doch legte er sein Incognito bald ab und hatte Audienz beim König. „Weil er aber nicht auf spanisch sondern auf deutsch hat tumultuiren wollen, wäre für ihn und andere Deutsche besser gewesen, dass er sich nit hätt zu erkennen gegeben.“ Zur Rückreise liess ihm der König 4000 Ducaten zustellen.

Am 18. December forderte den Grafen die Erzherzogin Margaretha auf, der Donna Dorothea d' Austria, einer Tochter Kaiser Rudolfs II., entgegen zu reisen. Sie war damals 12 Jahre alt und hatte in Deutschland gelebt. Die Kaiserin stattete sie ihrem Stand gemäss aus, übergab sie dem k. Kammerdiener Pappazon und ordnete ihr noch überdiess den Rodriguez, dessen Weib und zwei Töchter bei, um sie nach Madrid zu bringen. In Genua sass die Gesellschaft auf einer Staatsgaleere, welche aber wegen Ungestüm des Wassers und der Nachlässigkeit des Schiffsvolks bei Leocate scheiterte. Es ertranken bei diesem Anlasse 14 Personen.

Rodriguez, nicht achtend der Lebensgefahr seiner Gemahlin und Töchter, trug das ihm anvertraute Fräulein lange durch das Wasser hin auf den Armen und übergab sie zwei Spaniern, die zufällig am Ufer waren und augenblicklich ins Wasser sprangen, als sie vernahmen, das Fräulein sei öster. Geblütes. Sie brachten es zwar glücklich an's Land, waren aber kaum im Stande, die Franzosen abzuhalten, welche der Geretteten die Kleider vom Leibe

1622 reissen wollten. Die Galeere mit allen auf ihr befindlichen Schmuck- sachen wurde geplündert und Alles weggetragen. Bisher war das Fräulein ungekannt gereist; als aber durch das eben erzählte Ereigniss ihr Stand bekannt geworden war, so beeiferte sich der Gouverneur von Perpignan es standesgemäss zu empfangen und ihr alle Unterstützung angedeihen zu lassen. Der Erzbischof von Barcellona versah sie und ihre Begleitung mit Kleidern.

Khevenhiller ging der Ankommenden mit Frau und Kindern bis Alcala entgegen und führte sie nach Madrid. Die Erzherzogin sandte ihr ihren Hofmeister und Secretär zur Bewillkommung entgegen. Kaum war sie in Madrid eingetroffen, als ihr auch schon eine grosse Anzahl von Granden aufwarteten. Am 30. December wurde sie durch die Gräfinnen Olivarez, Montere und Barajas in einem königlichen Wagen nach dem Kloster Descalcas, unter Begleitung der meisten Granden zu Pferde, geführt, wo der König, die Königin und die königlichen Geschwister sie erwarteten. Gestalt und Benehmen des Fräuleins gefiel allgemein.

Auf des Grafen Olivarez Bemerkung, dass es derselben zu schwer fallen dürfte, wenn man sie plötzlich von ihrer Dienerschaft trennte, wurde beschlossen, sie erst nach Verlauf einiger Zeit als Nonne einzukleiden und zu behandeln, wenn sie erst die Sprache mehr in ihrer Gewalt und sich in etwas angewöhnt haben werde. Man wies ihr als Wohnung die Zimmer an, in welchen ihre Grossmutter, die verwitwete Kaiserin Maria, einst gelebt hatte, allein nach kaum 14 Tagen verlangte sie selbst den Eintritt ins Kloster.

Das erste Geschäft, das Khevenhiller nach seiner Rückkehr aus Deutschland zu schlichten hatte, war dieses, den spanischen Hof zu beschwichtigen, wegen Unterlassung der vorläufigen Mittheilung der indessen schon vollzogenen Vermählung des Kaisers mit Eleonora von Mantua. Man besorgte in Wien allerlei Einwendungen dagegen, weil der spanische Hof die Verbindung mit einer Prinzessin von Savoyen vorgezogen hätte.

Khevenhiller suchte das Benehmen des kaiserlichen Hofes in einer Audienz bei Philipp IV. zu entschuldigen. Da indessen dieser seinen Vortrag nur mit Stillschweigen beantwortete, so beklagte sich Khevenhiller desshalb bei Zuniga und Olivarez; aber auch diese äusserten sich sehr empfindlich. Endlich brachte er

es, obwohl mit grosser Mühe und nach Hinnahme mancher Impertinenz dahin, dass der König in einem eigenhändigen Schreiben dem Kaiser und der Kaiserin seinen Glückwunsch aussprach.

Khevenhiller erstattete jedesmal einen Jahresbericht über die wichtigsten Ereignisse, welche am Hofe zu Madrid vorgefallen waren, an den Kaiser. Der vom Jahre 1622 ist in unserer Quelle aufgezeichnet und enthält Manches, was angemerkt zu werden verdient.

„Der König (Philipp IV.) ist während meiner achtmonatlichen Abwesenheit sehr gewachsen und männlicher geworden. Auf dem Beschlusse, zu dem Olivarez und Zuniga ihn beim Regierungsantritte bestimmten, die Schulden abzuführen und die königlichen Güter wieder einzulösen, beharrt er fortwährend fest. Diese beiden Minister sind wohlgesinnt und uneigennützig. Sie haben „viele Schmieralien,“ welche bisher am spanischen Hofe eine geraume Zeit hindurch zum grossen Nachtheile statt fanden, abgestellt. Zuniga ist „seiner guten Eigenschaften, seiner grossen Erfahrung in Geschäften, seiner bekannten Redlichkeit und ungeheuchelten Gottesfurcht“ wegen sehr geliebt. Das ist nicht der Fall bei Olivarez. „Ob er wol ein ansehnlichen Verstand (hat), ist er doch wegen seiner scharfen Condition, noch wenig tractirten Negotien und nit allzu exemplarisch vorher geführten Leben, auch darum, wann was Guts geschieht, man's allein Herrn Don Balthasar (Zuniga) und wann was Ungereimts, Grafen von Olivarez zurechnet, über die Massen verfeind't, daher er Graf die Papales (Papiere, Portefeuille) von Herrn Don Balthasar zu nehmen und ihn allein zu eim Mithelfer zugebrauchen, tractirt.“ Diese Massregel würde dem Könige, Olivarez und Zuniga¹⁾ zum Vortheile gereichen.

Zuniga ist in wichtigen Angelegenheiten allzu unentschlossen, zu furchtsam; er ist überhaupt sehr langsam in den Expeditionen und so zerstreut, dass er oft Leute anhört, ohne zu wissen, was sie gesprochen haben. Bei so bewandter Beschaffenheit könnte es mit ihm nicht lange dauern; er müsste in kurzer Zeit die gute Meinung, welche man von ihm hat, völlig ein-

¹⁾ Dieser starb indessen schon am 7. October d. J. Es erhellt hieraus auch, dass Khevenhiller diesen Theil seines Berichtes schon vor dem Schlusse des Jahres verfasste.

1622 büssen, wie denn selbst gegenwärtig sich schon einiges Murren erhebt.

Für den Grafen Olivarez würde der Vortheil erwachsen, dass man auch das Gute, was geschieht, auf seine Rechnung schreiben würde; er wird sich, wenn ihm Zuniga zur Seite steht, besser in die Geschäfte finden, seine Hitze wird durch Zunigas Bedächtlichkeit gedämpft werden, zudem wird ihn der Ungestüm der Geschäftsleute (der Negozianten) Geduld lehren.

Der raschere Gang der Geschäfte kann dem Könige nur erwünscht sein, so wie er auch bei der neuen Einrichtung weniger in Gefahr kommt, einen falschen Schritt zu thun.

Uebrigens ist der König von seinem anfänglich gefassten Entschlusse, die Zügel der Regierung in eigener Person zu leiten, bedeutend zurückgekommen. Man ist der Ansicht, dass Graf Olivarez grössere Gewalt besitze, als der Herzog von Lerma während der Regierung Philipp's III. jemals in seiner Hand hatte.

Einige alte Minister werden mit Belassung ihrer Besoldungen entlassen, an deren Stelle neue mit gleicher Besoldung kommen. Das will sich nicht reimen mit der vorgenommenen Reformirung des Hofstaates, bei dem man zwar viele Sachen abgeschafft, aber auch viel böses Blut gemacht hat. Auf diese Weise wird in Kleinigkeiten geknausert, während andererseits die Ausgaben im Grossen zunehmen. Wirklich wendet gegenwärtig der König um 6000 Ducaten monatlich mehr als sein Vater auf.

Es wird öffentlich dem Grafen Olivarez der Vorwurf gemacht, dass die alten Minister nur zu dem Ende seien entlassen worden, um den Creaturen des Günstlings Platz zu verschaffen.

So wird auch gesagt, dass die Gänge, die der König, wie einst Kaiser Rudolf zu Prag, zu allen Rathsstuben habe machen lassen, keineswegs den Zweck haben, welcher vorgegeben worden, die Räthe im Zaume zu halten und sie zu überwachen, sondern um sie in Furcht vor dem Günstlinge zu erhalten und ihnen ein Gebiss einzulegen, da er jeden Augenblick sie behorchen und in Erfahrung bringen könne, wenn allenfalls gegen ihn und seine Anhänger etwas gesprochen werden sollte.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass er den besten Willen hat, das Rechte zu thun, aber er hat Wenige, die ihm das Rechte rathen. Da er hingegen sehr schnell auffasst und sogleich in's Werk

setzt, was ihm einleuchtet, insbesondere, wenn es den Schein für sich hat, den König bald aus den Schulden zu bringen, so wird er zu bösen Massregeln hingerissen. Es drängen sich viele Gesellen an ihn, die ihm mit meisterhafter Geschicklichkeit derartige Vorschläge machen, wobei sie die Schwierigkeiten, die er wegen Mangel an Erfahrung nicht sogleich einsieht, klüglich verschweigen. Haben sie ihn dann in's Wasser geführt, so wollen sie schuldlos sein, und lassen den Minister waten. Sie fallen vor ihm auf die Kniee nieder, schmeicheln ihm schamlos, geben Allem, was er unternimmt, Beifall, während hinter seinem Rücken gerade diejenigen, denen er das meiste Gute erweist, „Kreuzige ihn“ rufen. Eine solche Massregel ist der Befehl, dass alle Staatsdiener, vom ersten bis zum letzten, ein Inventar aller ihrer fahrenden und liegenden Habe von 99 Jahren her errichten bei Eides Pflicht, und es dann übergeben. Hiebei haben ohne Zweifel Viele mit oder ohne Wissen gefehlt und ihr Gewissen belastet. Dem Könige bringt die Massregel gar keinen Vortheil, wohl aber ruft sie grosse Unzufriedenheit hervor und richtet den Credit einer Menge von Menschen zu Grunde.

Grosse Klage hat eine andere Anordnung im November hervorgerufen. Olivarez hat sich im Anfange seiner Günstlingschaft erboten, die Seemacht Spaniens wieder herzustellen und das königl. Hausgut, welches verpfändet, einzulösen. Auf das heftige Andringen des Königs, das Versprechen zu halten, hat Olivarez auch sehr heftige Massregeln ergriffen, welche dem ganzen Handel den Untergang drohen. Hieher sind insbesondere zwei derselben zu rechnen:

1. Dass jeder Unterthan und jede Gemeinde innerhalb 5 Jahren eine Jahreseinnahme zu erlegen habe. Wer ein Einkommen von 5000 fl. jährlich besitzt, zahlt durch 5 Jahre jährlich 1000 fl. Am Ende des Termins wird die Summe mit 3 % verzinst. Es ist nicht abzusehen, wie dieser Plan durchgeführt werden kann, da der Adel tief verschuldet, das Volk aber sehr arm ist. Um die Durchführung zu ermöglichen, wird anbefohlen, weniger Gesinde zu halten, keine fremden Stoffe von Seide und Goldstücken, statt der Krägen nur Ueberschläge ohne Spitzen zu tragen; der Adel soll auf das Land ziehen. Der König selbst macht Abzüge bei seinem Hofstaate.

- 1622 2. Dass laut eines königlichen Befehls an alle Königreiche gegen Erlassung der Contribution, welche *Milliones* genannt wird, jährlich 30.000 Mann für die Seemacht auf ihre Kosten gestellt werden sollen.

Da die Unterhaltung der genannten Mannschaft sich viel höher beläuft, als der Betrag der Contribution ist, so entfällt auch hiedurch eine beträchtlich grössere Last auf das arme Volk. — Zum Schlusse theilt Khevenhiller noch viele Ernennungen, Heiraten und Todesfälle von spanischen Grossen mit und vergisst nicht, Nachricht zu geben von verschiedenen Hoffesten und anderen Festlichkeiten.

- 1623 Aus dem Jahre 1623 hat unsere Quelle ausser der Anzeige, dass Khevenhiller eine neue Wohnung in der Calla de Alcala, für welche er 15.000 Realen Mietzins bezahlen musste, bezogen habe, gar nichts, was nicht auch in den Annalen gedruckt vorliegt. Mit diesem Jahre aber vertrocknet sie gänzlich.

Zum Schlusse mag für diessmal noch beigefügt werden, was Khevenhiller über die Geburt und das Schicksal seiner Kinder bis zum Jahre 1623 aufgezeichnet hat.

1. Matthias Khevenhiller ist geboren am 28. April zwischen 4 und 5 Uhr nach Mittag im Zeichen des Steinbocks zu Linz. Die Kaiserin Anna wollte selbst zu seiner Geburt vom Schlosse in das Meggauische Haus herunter gehen. Da es ihr aber die Aerzte wegen der unlängst ausgestandenen Schwachheit nicht gestatten wollten, so entbot sie der Gräfin durch ihre Obristhofmeisterin Frau v. Kolowrat alles Liebe und Gute. Getauft wurde das Kind am 29. Namens der kaiserl. Majestäten hielten es der Obristhofmeister Graf Friedrich v. Fürstenberg und besagte Frau v. Kolowrat zur Taufe. Zugegen waren bei der Taufhandlung Frau v. Volkenstorf, geb. v. Lichtenstein, Frau v. Meggau, geb. Concin, Frau Muschinger, dann der Hofmarschall Wolf Sigmund v. Losenstein, Graf Heinrich Matthäus v. Thurn, Georg Wilhelm v. Jörger, Andre v. Ungnad, Meggau und Muschinger. Der Knabe wurde zu Kammer, Linz, Wien und Prag erzogen, kam 1618 nach Spanien, wo er, soviel seinem Alter angemessen, einen guten Anfang in seinen Studien und Uebungen machte.

2. Hanns Bartholomä wurde geboren auf dem Schlosse Kammer am 12 October 1615. Getauft hat man ihn am 14. d. M.

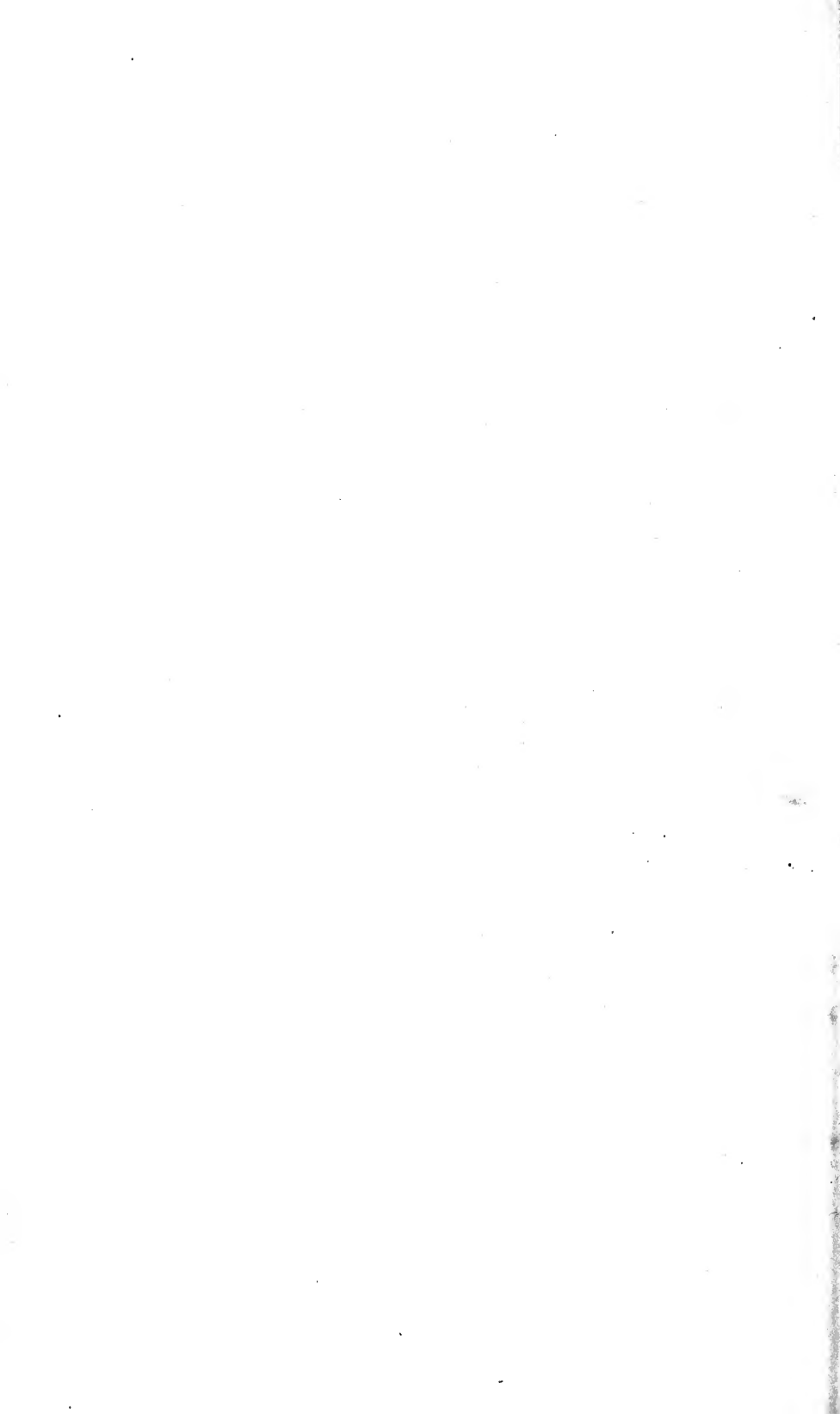
Aus der Taufe hob ihn anstatt des Abtes Anton v. Kremsmünster, welcher selbst zu kommen verhindert war, der bamberg. Lehenpropst in Oesferreich und Prälatenstands-Sekretär Constantin v. Grundemann. Zugegen waren Georg Wilhelm v. Jörger sammt Gemahlin, Hanns Paul v. Geimann sammt Gemahlin, Hanns Ortolf v. Geimann, David Engel und Fräulein Elisabeth v. Teufel. Eine Amme hat dieses Kind also verdorben, dass es immerfort kränklich verblieb, bis es am 20. April 1617 in Wien starb. Es liegt bei den Barfüßern begraben.

3. Judith Bianca ist geboren am 19. April 1617 in Wien. Aus der Taufe wurde dieses Kind gehoben durch den Grafen Trautson und Frau v. Molart. Es starb an den Blattern zu Madrid am 12. September 1622 und liegt dort begraben in der Khevenhiller Capelle bei S. Hieronymo.

4. Francisca Margarita Philippa ist den 4. October 1619 zu Madrid geboren. Sie wurde getauft in der Pfarrkirche St. Juan und von dem Grafen v. Salazar und seiner Gemahlin aus der Taufe gehoben.

5. Barbara Elisabeth ist geboren 1621, hat die Kindesblattern mit sich auf die Welt gebracht und ist nach 3 Tagen gestorben. Sie liegt in der oben genannten Khevenhiller Capelle.

6. Maria Anna ist geboren in der Donna Maria Baessa Haus am 3. März 1623. Aus der Taufe haben sie gehoben die Gräfin Barajas geb. Riederin und Marques de Rentin, k. Kämmerer und deutscher Guardi Hauptmann.



VII.

Pat. Bernard. Brulig's

Bericht

über

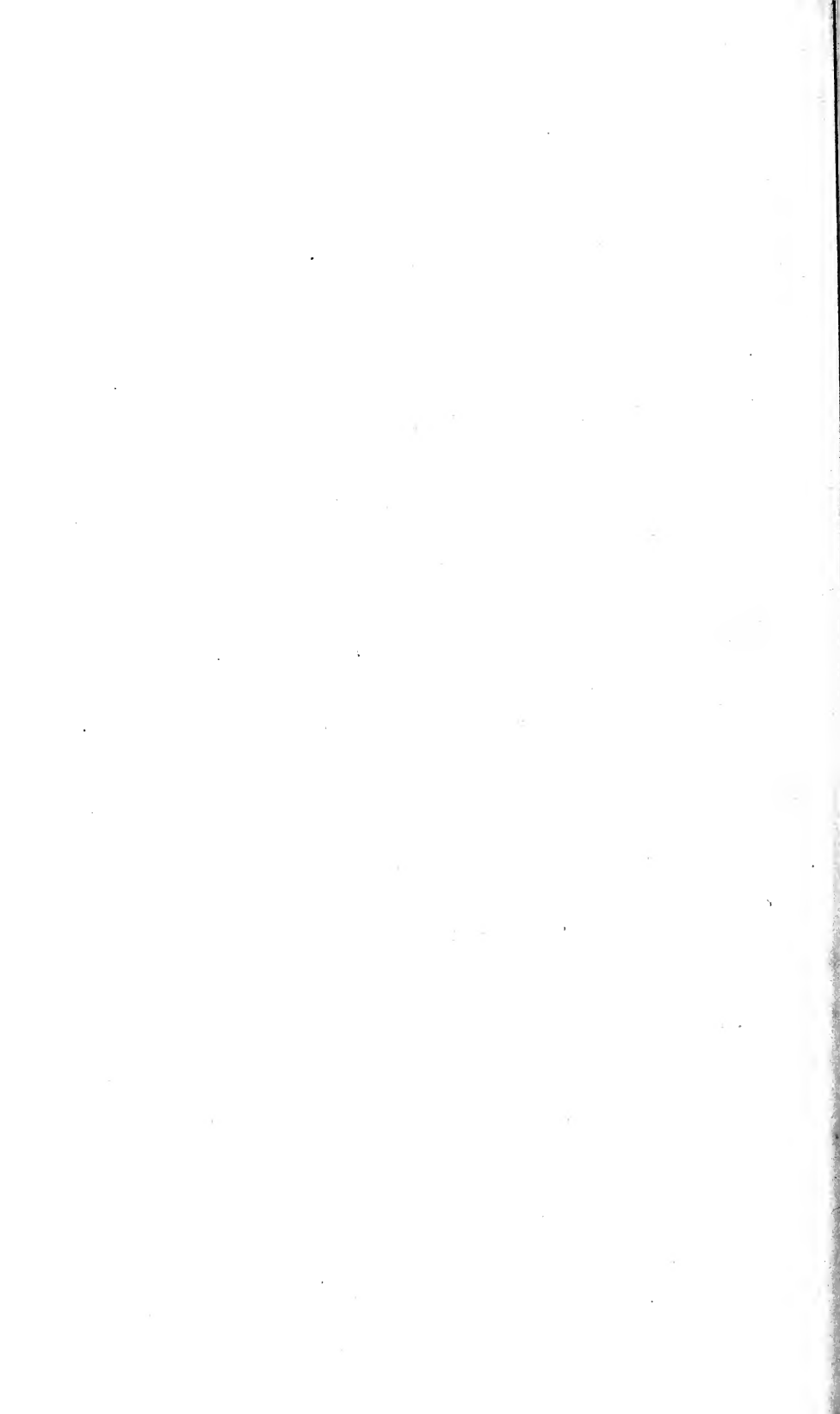
die Belagerung der Stadt Wien

im Jahre 1683.

Mitgetheilt von

Beda Dudik.

(Fortsetzung.)



Auss Ober Vngarn melden die jüngsten schreiben, dass der Teckely über die, zwischen Ihro kayserl. May. vnnndt Pohlen geschlossene alliantz, sich sehr bestürztet, vnnndt nicht geglaubet, dass der pohlnische reichsstag also aussfahlen, sondern auff so offft von seinen abgeordneten beschehene versicherung zertrent werden solte, diese vnnndt andere emergentten thuen seine adhaerenten allerdings anfrischen, auff ihre aigene sicherheit vnnndt conservation zeitliche vermittlung vorzukehren, vnnndt die mehriste dahin incliniren, Ihro kayserl. May. sich zu vnterwerffen; massen er dann Teckely, dieser vnnndt anderer considerationen halber, ihro kayserl. May. die neutralitaet vortragen lassen, worüber biess dato nichtss eigendlichess determiniret, sondern allein resolviret worden, den general pardon abermahlen publiciren zu lassen, in krafft dessen nit allein die zuruck gebung der abgenommenen vnnndt confiscirten gütter beschehe, sondern auch die ienigen, welche von denen kayserl. regimentern discediret vnnndt zu dem Teckely übergangen, pardoniret, vnnndt wiederumb amnestiret werden sollen; in dessen continuiret auch, dass besagter Teckely dess vesten schloss Dojanowitz durch einwerffung granaten vnnndt grosser bomben nach fünff wochiger belägerung sich bemächtiget, vnnndt den Baron Joanelli, vngehindert der mit demselben aufgerichteten capitulation gefänglich behalte, vnnndt alles, wass er mit hinaus führen wollen, hinweg genommen, alleinig seinen weib vnnndt kinder sicherss gelaidt geben, vnnndt frey abziehen lasse, damit nun gegen ihme, im fahl die neutralitaet diessseitss nit angenommen, oder jener vnnndt seine adhaerenten den kayserl. pardon nicht amplectiren solte, ernstlich urgiret, vnnndt seine weitere progressen verschröncket werden mögen. Die vngarische national völcker aber (obschon einige vermeinet gehabt, dass sie nacher hauss zu gehen beurlaubet worden) seindt vnterm commando dess pallatini regni über die

zue Pressburg stehende schieffbrucken directe gegen Schinda ihren march zu nehmen commendiret, vmb alldorten an der Waag zu agiren, wie dan auch successive weitter zu passiren, vnnndt endtlichen zu dem general Schultz vnnndt pohnischen fürsten Lubomirsky, welcher ehstens mit 6000 Pohlacken vnweith Trentschin erwartet wirdt, zustossen beordert worden.

Vom 23. May, continuiert mehrmahlen von Wienn, dass der fürst Lubomirsky mit 6000 pferden zu Salina an der Waag mit aussgang diessess monatss, zu dem general Schultzen, welcher vnweith Trentschin stehet, vnnndt auf die rebellen ein wachtsambes aug haltet, stossen solle; mit denen auch der palatinus regni, welcher gegen Schinda recte zugehet, vnnndt bey der Waag dass commando führen wirdt, die excursion der Neüheüssler Türcken zu beobachten, sich conjugiren solle. Sonsten verlaudet auss Ober Vngarn, dass die rebellen dass armistitium aufgekündet, vnnndt solle ein corpo gegen den bergstätten rucken, die überige trouppen aber, welche sambtlich (ohne die türckische auxiliar völker) 6000 mann starck seindt, herab gegen der Waag marchiren. Der Tartar Haan ist, lauth mit eigener stafetta eingeloffenen schreibenss, mit seiner in 80 tausendt mann bestehender armee in Siebenbürgen arrivirt, mit deme sich selbiger fürst conjugiren, vnnndt als dan den march recte nacher Offen nehmen solle; vnnndt hat auch der vezier von Offen, eingebrachter kundtschafft nach, sein läger bey Pest geschlagen vnnndt ein corpo von 40, biess in 50 tausendt mann beysamben; zu Grann aber, werden alle dächer abgetragen, auss beysorge, dass die kayserl. armee vrplötzlich dafür rucken, vnnndt mit fewel einwerffen die übergaaß erzwingen möchte: damit nun auch die gehuldigte bauern bei ihren heüssern bleiben können, haben über 150 dörffer den hertzogen von Lothringen, welcher bereitss den 19. May selbige frontiren betretten, vmb salva guardia angesucht, auch die selbe gnediglichen erhalten.

Nach dem Ihro churfürstl. Durchl. zu Bayern bey denen regierenden, vnnndt verwittibten kayserl. May. wie auch der ertzherzogin Maria Antonia sich den 22. May beurlaubet, werden selbige annoch etlich tag als incognito zu Wienn verbleiben, vnnndt alles, wass denckwürdigess besehen, auch denen von vornembsten cavaliren angestellten festiven beywohnen; alsß dan sich von dannen nacher

Feldspurg zu dem fürst Carl von Liechtenstein, vmb sein gestütt zu besichtigen, von dannen auff Brünn, vndt als dan recta über Prag nach München gehen; vndt haben Ihro kayserl. May. seiner Durchl. dass ober commando dero reichss armee allerdings anvertrauet, auch auff begehren dass Tassische regiment zu pferdt von der haupt armee contramandiret, weil man besorget, dass der könig in Frankreich, so baldt die Türcken dass königreich Vngarn anfallen werden, dass Röm. reich mit einen offentlichen krieg graviren werde; gleichwohl ist man endtgeschlossen, wieder Frankreich offensive zu agiren, vndt an vnterschiedenen orthen zu operiren. Der general Leslie wirdt noch diese woche zu der kayserl. haupt armee von Wienn abreissen, vndt als general feldtzeügmeister die artigleria commandiren.

Wienn, vom 17. May, wirdt berichtet, dass die kayserl. haupt armee annoch bei Commorn vndt Grann stehe, habe auch der hertzog von Lothringen zu keiner haupt impressa sich resolviren wollen, noch auss dem ietzigen läger zurucken endtgeschlossen, biess, vndt so lang er eine gewissheit, wie stark die Türcken bey Offen stehen, haben, vndt die nothwendige requisita zu einer attaque von Wienn angelangt sein werden; da dan auch schon gestern, id est 26. May, etliche mit allerhandt kriegss instrumenten vndt munition beladene schiffe nacher Vngarn abfahren. Vnterdessen stehet doch der hertzog von Lothringen in procinctu, zwei partheyen, iede von 4000 pferden, welche das feündtliche läger bei Offen recognosciren sollen, ausszuschicken, dörfte so dann so wohl den march forsetzen, als auff eine gewisse impressa sich leichtlich resolviren. Die jüngste pohlische schreiben von 15. May melden, dass die kriegss verfassung durch dess königss obsorge vndt application eüfferigst befördert werde, vndt dass ihre königl. May. ein regiment von 1000 mann, auss eigenen mitteln, mit vorstellung seiner drey königl. printzen zu der rittmeister charge, wie dan auch die königin zwey regimenten dragoner auss eigenen saackl aufzurichten, endtgeschlossen; die reichsstände aber alldar urgiren sehr starck, dass ihro königl. May. dass judicium wieder den grossen vndt gewesten cron schatzmaister formiren, vndt dessen verbrechen in puncto fellonie vmb so vielmehrer exemplariter abgestrafft solle werden. Die kundtschaffter, vndt in specie ein re-

negat, welcher von der bey Offen stehenden türckischen armee endtwichen, vnnndt dass kayserl. läger erreicht, vermelden einhellig, dass der gross Vezier vnnndt die Janitschar Aga mit der ganzen armee zu Belgrad arriviret weren, vnnndt seye auch der kayserl. internuntius herr graf Caprara daselbst zugleich angelanget; sagen auch auss, dass der randevous vnnndt march besagter türckischen armee mit aussgang diesess monathss gewiesslich erfolgen solle: dess vezierss von Offen armee vermehret sich täglich, vnnndt hat dass läger bey Pest verlassen, über die brucken daselbst passiret, vnnndt diesseithss dess Donau strombss dass läger geschlagen; melden aber besagte kundschaftter, dass die gantze daselbst stehende armee dazumahlen über 18 tausendt mann nit starck gewesen, vnnndt eine grosse forcht vnnndt schrocken wegen der kayserl. annahenden armee bey den Türcken seye, vnnndt dass auss dem arsenal zue Griechisch Weisenburg 200 stück geschütz genohmen, vnnndt nach Offen zu landt abgeföhret worden; berichten auch beynebens, wie dass 3000 Tartaren zu Offen ankommen, vnnndt gleich darauff nach Neüheüsl abgefertiget worden weren, vnnndt dass der Tartar Haan mit dem übrigen hauffen ehstens folgen, vnnndt zu dess gross Sultans armee stossen werde. Mit dem Teckely werden die tractaten alles fleissess incaminiret, vnnndt hofft man, dass er annoch, besonders weilen dessen rebellionss consorten die ihme selbst vnnndt der gantzen nation vorstehende gefahr vnnndt vntergang immerzu nach behertzigen, vnnndt mercklichess vngefahlen gegen den Teckely, umb weilen er sich mit dem erbfeündt so weith verbunden, verspüren lassen, den kayserl. pardon acceptiren, vnnndt die waffen niederlegen werde: Der herr pallatinus regni, wirdt mit seinen trouppen an der Waag stehen, die beede grafen Drascowitz obrister landt richter in Vngarn, vnnndt Bathianus, werden mit den landt- vnnndt selbigen gränitz völkern an der Raab auff den feündt obacht halten, wie dann auch der bannus Croatiae, auff seiner seithen dass landt vnnndt die gränitzen bedecken wirdt, also die ienige soldatesca, welche an selbigen pässen hette verlegt werden sollen, anietzo zu der haubt armee stossen können. Der churfürst von Bayern hat durch den herrn grafen Philipp von Lamberg, dem churfürsten von Brandenburg beweglich zugeschrieben, vnnndt sehr hoch ermahnet, damit Ihro Durchl. pro causa communi die

reichss alliantz amplectiren wolte. Sonsten hat man auch gewisse nachricht, dass die hochfürstl. braunschweigische heüßer, mit 18 tausendt mann in bereithschafft stunden, dess konigss auss Dennen marche vndt absehen zu beobachten, vndt gegen demselben würeklich zu agiren, im fahl er etwass feündtlichess wieder die hertzoge von Holstein Gottdorff intentiren möchte. Den 26. May abendt vmb 6 vhr ist der fürst von Schwartzenberg an einem schlag zu Laxenburg vrplötzlichen todess verblichen.

Vom 30. May, wirdt mehrmahlen von Wienn geschrieben, dass den 28. huius der churfürst zu Bayern seine reyss von alldar nacher Brünn, vndt so dann nacher Prag angetretten habe: ist auch ernenneten tages wiederumben ein gewissess famos libell, so wieder dem herrn general Caprara, vndt andere hohe kayserl. ministros am tage gegeben, mit gewöhnlichen formalitäten offendtlich in der stadt dass vrthl durch die gerichtss leüthe publiciret, vndt durch dem scharff-richter vnter dem galgen verbrennet worden.

Auss Ober Vngarn hat man gewisse nachricht, dass abermahlls etliche compagnien der rebellen von dem Teckely abgewichen, vndt kayserl. dienste angenommen, mit versicherung, dass derer noch mehrer ehist folgen werden. Die kayserl. armee marchiret nunmehrö recta nacher Grann, dörfte aber wegen zweyer hinderlichen pässe, vndt dicken gehültz schwerlich so weith avanciren können, damit die würekliche attaque selbiger festung noch vor aussgang diessess monathss vorgenommen werden möchte; vndt ist daselbst ein grosse forecht vnter den Türcken, zumahlen der vezier von Offen die bey sich habende armee mehreren theils auss denen quarnisonen heraus gezogen, vndt nach aussage der kundschaffter etliche tausendt man gegen Grann vorangeschicket, welche neben selbiger festung auch die palanca Barcan bedecken sollen: sonsten scheint ess biesshero, dass die herrn Vngarn die operationes der kayserl. May. armee zu secundiren schlechten luest hetten, nach deme sie aber nunmehrö die gutte ordnung, vndt derselben macht gesehen, beginnen sie algemach dahin zu rucken. Die schwere stücke, munitio vndt pöller, welche diese vndt vorige wochen in groser mänge nach Comorn abgeföhret worden, wirdt man wegen dess morastigen weegss, so weith ess möglich, zu wasser abführen. Dess königss in Frankreich vorhabende reyse inss Elsass, vndt die grosse

kriegess verfassungen verursachen bey hoff grosse impressiones, vndt besorget man, dass er noch diesen sommer gegen dass reich etwass wichtigess vornehmen dörfte; dessendwegen dann Chur Brandenburg, noch immerforth eüffrigst zu amplexirung der reichss alliantz angefrischet wirdt. Mehrmahlen wirdt von Wienn geschrieben, dass Ihre Durchl. der hertzog von Lothringen, dergestalten scharffe ordre halten, dass männiglich höchst darmit zufrieden, absonderlich die Vngarn, welche bekennen, dass bey menschen gedenken kein solche kriegess disciplin gehalten worden; die gehuldigte haben sich in drey theil zertheilet, der meiste hat die kayserl. protection gesucht, der andere sich in die wälder salvirt, der dritte aber weith in die Türckey gelegene örther zu denen Türcken gangen, vndt ist in dem türckischen gebith ein überauss grosse forcht und confusion. Den 29. May abendt langte von der generalität herr graf Dünerwaldt zu Wienn an, vndt solle mit gebracht haben, dass nun mehr den 28. dito die kayserl. trouppen auf dem Thomassberg vor Grann, vngeachtet sich die Türcken solchess zu verhindern mit aussfallen höchst bemühet, glücklich posto gefasst haben; worauff den 29. die völlige armee dar vor rucken, vndt den 30. hujus, dass erste mahl mit denen canonen vndt bomben begrüset solle werden; sonst hetten Ihre Durchl. der hertzog von Lothringen zwey starke parthey zu pferdt gegen der Essegger brucken avanciren lassen, welche vnterwegss 2000 Türcken angetroffen, die selbigen vmbringet, vndt darvon 800 erleget habe, der kayserl. aber seindt nicht mehr dan 10 perschon gebliben, vndt seindt mit reicher beith, schöne pferde, vndt vielen gefangenen wiederumb glücklichen bei der armee ankommen. Der bannus Croatiae, hat nun seine praetendirte gelder erhalten, vor welche er über die ordinare zahl noch einige zu sich ziehen solle; der pallatinus regni bleibt mit 5000 mann cavallerie an der Waag; herr Budiani bey Raab; der Teckely aber campiret bey Tockay, vndt hat noch biess dato nichtss feündtlichess wieder die kayserl: so doch hin vndt wieder marchiren, tentiret.

Vom 3. Juny continuiret von Wienn, dass der Teckely an noch mit seinem corpo bey Tockay stehe, vndt hoffet man, dass selbiger wieder die Christen nichtss tentiren, sondern vielmehr auf dass von cron Pohlen an ihme abgegangeness dehortations schrei-

ben, von der türckischen adhaerentz abstehen werde. Man hat auch die gewiessheit auss Pohlen, dass selbiger könig in Julio mit 45 tausendt mann in eigener persohn ohnfelbahr inuss feldt rucken werde; kan aber nicht eigentlich ergründet werden, ob die Türcken auch ihre armee zertheilen, vndt gleichfahlss gegen Pohlen offensive agiren wollen; vndt damit nun die cron Pohlen zu der einmahl starkgefassten resolution desto mehr angetriben werde, alss hat man die zur anticipation pactirte 300 tausendt fl. am verwichenen 20 May, dahin würcklichen überschicket; wie auch dem banno croatae die versprochne gelder, womit er 5000 mann zu pferdt, vndt 1000 fuessgänger zu werben sich verbunden, richtig gereicht worden. Die auss Vngarn eingeloffene brieffe von 1. Juny melden, dass die gehuldigte ob dem mit ihnen biesshero gebrauchten geliinden tractament dermassen vergnüget seyen, dass sie auch per 2 biess 3 mann zur kayserl. compagna zu geben, sich freywillig erboten; nit minder hetten sich die herrn Vngarn in etwass bessers resolviret, vndt fündeten sich absonderlich 8000 croatische pferdt, schöness wohlmundirtess volk bey der kayserl: armee, welche nunmehr mit ihren operationen, in denen sie lauter flachess landt haben, nicht feyern, sondern die in der nähe stehende feündtliche trouppen auff alle weiss zu incommodiren, vndt zu verfolgen suchen werden. Den 31. May ist der General feldtzeugmaister herr graf Leslie mit einigen hohen officiren von Wienn zur kayserl. haubt armee in Vngarn abmarchiret. Den 2. Juny seyndt 5 compagnien von dem kaysersteinischen regiment zu Wienn angelangt, welche biess auf weitere ordre zu denen alldar fortifications gebäüen gegen gebürlicher bezahlung appliciret werden sollen. Den 3. hujus seindt Ihre Excell: der obriste cantzler herr graf Kinsky, nach dem sie dieser tage dass juramentum abgelegt, von dem kayserl: herrn obristen stallmaister installiret worden. Die auss Italien vnlängst arrivirte drei neüburgische pryntzen liegen zur Neüstadt an einem gefährlichen hietzigen fieber darnieder, vndt ob zwar die kayserl: leibmedici allen fleiss angebendet, solchess in ein tertianam zu verändern, hat sich doch biessher der effect nit zeigen wollen.

Wienn vom 6. Juny, wirdt berichtet, dass von den jüngst gemelten auss Italien angelangten vndt erkrauckten neüburgeri-

schen drey printzen, der printz Wolffgang Georg, gewester dombherr zu Bresslaw den 3 hujus zur Neüstadt, nicht ohne bedawrung dess kayserl: hoffss gestorben seye, vnnndt dannoch die cammer trawer anzulegen resolviret worden. Von der kayserl: armee aus Vngarn hat man zwar schon von 1 Juny schreiben erhalten, dass der hertzog von Lothringen mit 15 tausendt mann zu ross vnnndt fuess gegen Gran geruckt, die vestung zu recognosciren, vnnndt nach befundt der sachen die würlkliche attaque alsogleich vorzunehmen gesünnet seye gewesen; nach deme aber eben dazumahl die sichere nachricht eingelauffen, dass der vezier zu Offen durch die zu ihme gestossene 4 bassen biess auff 25 tausendt mann verstärket worden, vnnndt dass nicht allein die meiste türckische infanteria die Esseekher brucken bereitss passiret seye, sondern auch der gross vezier neben selbiger 40 tausendt pferdt in aller eyl von griechisch Weisenburg über gemelte brucken gegen Offen expediret habe; zu geschweigen, dass auch die situation diess orrthss die belägerung desselben darumben wiederrathen, weil die cavalleria allzuweith hette auss einander logirt, consequenter der grossen macht dess feündess continuirlich exponiret werden müssen, weniger aber die vestung, welche mit 5000 der besten gränitz völker besetzt wäre, welche mit über die zu Gran vnnndt Barcan, vnter denen stücken von Offen vnnndt Neüheüsl herwertss liegende brucken, ohne hazard der gantze armee wäre zubenehmen gewesen; alss ist in dem damahlss gehaltenen kayserl: kriegss rath, von der gantzen generalität einhellig geschlossen worden, solliche gefährliche impressa dermahlen einzustellen, vnnndt besagtes detachment biess auff weitere endtschliessung, in dass vorige läger bey Comorn vnnndt Dottis zuruck zuziehen, wie ess dan auch folgenden tagess ohne verlust einess einigen manns beschehen. Den 4 dito gegen 3 vhr morgenss khame abermahl ein aigener courier von gedachten hertzogen von Lothringen mit briffen vom 2 Juny, welche melden, dass sie vor ihrer retraite von Grann 3000 mann commandirt, die die Graner brucken in brandt gesteket, mit der haubt armee aber gleich gegen Neüheüsl gerucket were, vmb solche vestung berennen vnnndt auffordern zu lassen, nachdem man versichert worden, dass selber orth an volk vnnndt geschitz zimlich endtblösset, auch der succurs von Offen her, leichtlich abzuschneiden seye.

Mehr laufft von 5 vndt 6 Juny auss dem feldtläger bei Neüheüßl folgender bericht ein; den 2 Juny hat vnser armee, von Comorn vndt Dottis einen vnverhofften auffbruch genommen, vndt den 3 huius Neüheüßl ohne alles muthmassen so schnell berennet, dass ess die Türcken gar nit wahrgenomen, biess die sammentliche cavalleria die vestung völlig vmfangen vndt dass auf der waydt gestandene vihe zur armee getrieben, kaumb dass die vnserigen die vestung umbgeben, seindt auch 500 granische Türcken ankommen, welche aber, alss sie vermerket, dass ihnen der pass in die vestung schon abgeschnitten, haben sich selbige wiederumb schleünnigist gegen Gran zuruck gewendet: bey den fluess Neütra, an der brucken, haben vnserige posto gefast, die Türcken vndt Janitscharen, so alldar in busch verdeckter gestanden, aussgejaget, von welchen orth wir vnss heüt in der nacht gegen 1000 schriett zur vestung genähert, vndt mit 10 stucken postiret, directe stehet selbte batteria annoch bey 500 schritt darvon, welche aber zu denen approchen noch bey 2000 schritt erfordern; heüte nacht, werden vnserige wiederumb nähender zuzukommen nicht feüern, vndt erwarten wir täglich, wie von der Donaw dass grosse geschütz herüber gebracht möge werden; die Türcken brennen ihre vorstädt bei tag vndt nacht ab, gestern abendt aber, ist auch bey vnserer artigleria vnversehens ein thunnen pulver angesteckt worden, welche etliche persohnen beschädiget; man hofft die Türcken auss diesem ort, den sie vor 20 jahren 7 wochen lang belärgert, innerhalb wenig tagen zu verjagen, vndt die darinen überheüßt gefangene Christen zuerlösen. Ess ist nicht zubeschreiben, wass ihnen die Türcken in abbrennung der vorstädt für ein feuer anmachen, ess gibt die mänge dessen einen solchen rauch, dass man von der vestung fast nichtss sihet, vndt sie darinen gleichsamb erstücken solten, doch chargiren die Türcken stattlich, vndt geben gantze salven auss stucken; herr general Stahrenberg, hat die erste ataque angefangen, in welche heut viel wägen mit faschinen eingefahren vndt nachts auch wohl gearbeithet wirdt werden. Noch heut abentss im dicken rauch seindt die vnserigen im approchiren so weith kommen, dass mit verlust 2 mann die balanca in der vorstatt erobert, vndt sich am graben oder der contrascarpn würllich postiret, vndt weiter zukommen verhoffen.

Wienn vom 10. Juny continuiren vndt melden die von

der kayserl: haubtarmee in Vngarn eingeloffene brieffe von 6 dito, dass, nach deme die cavalleria die vestung Neüheüsl den 3. hujus zu vor vmb 10 vhr morgens berennet, vnndt dass viehe wegkgenommen habe auch die infanteria zu approachiren angefangen, vnndt seye am gemelten diessess biess an die wasser gräben der vestung mit approachen angerucket: nit weniger versichern die gestrigen tagess vnterm 7 dito ankommene brieffe, dass der herr general von Stahremberg allbereith in die stadträben kommen, vnndt gutte hoffnung seye, die vestung innerhalb wenig tagen zu übersteigen; vnndt ob zwar die Türcken 30 biess 40 pfündige kugeln in grosser menge heraus geschossen, wähen doch solche ohne sondern effect gewessen, massen biesshero der vnstrigen nit über 30, darunter der graf von Taxis gewester voluntirer vnter dem printz Looys von Baden, neben einen Stahrembergischen haubtmann nahmens Krauss, vnndt einen proviandtmaister todt geblieben; der graf Cobb aber obrister leüthenant dess beckischen regimentss ist mit zwey kugeln in den linken arm blessiret worden: sonsten hetten die belägrte biesshero noch keinen aussfahl gethan, dahero vermuthet wirdt, dass die besatzung sehr schwach, vnndt der überläuffer relation nach bloss in 3000 Janitscharen, vnndt 800 pferden bestehen solle. Ess hat auch der palatinus regni dass veste schloss Soram auf discretion einbekommen, vnndt die darin gewessene 55 Türcken gefänglich nacher Neütra abgeschicket: ingleichen hat eine kayserl: parthey die palanka Ottwar, so mit 140 türcken besetzt ware, eben auf solche weiss gezwungen. Im übrigen berichten die kundschaffter, dass der gross vezier mit seiner sehr fatigirten armee immerdar still liegen, vnndt selbe repausiren lassen müsse; der vezier von Offen aber habe sich zwischen selbiger stadt vnndt Gran sehr vortheilhaftig postiret, auch zu facilitirung seiness marchess zwey brucken über die Donaw geschlagen. Der Teckely stehet vermög der letztern brieffe noch bey Tockay, ohne dass man sein vorhaben penetriren kann, wie wohl der general Schultz, der sich mit dem fürsten Lubomirsky der verlauth nach bey Seypusch conjugiret solle haben, befehlet worden, selbigen auf verspührende weitere tergiversation vnndt verübende hostilitaet feündtlich anzugreifen, heurab da verlauthet, dass die rebellen einen abermaligen anschlag auf die

bergstätten hette. Warschauer brieffe vom 28. passato melden, dass sich die conventus in allen palatinibus glücklich geendiget, auch ihro königl. Mayt. aufbruch in Julio noch biess dato fest gestellet bleibe. Ueber die ankunfft des grafenss von Lamberg zu Dressden hat selbiger churfürst sich erkläret, der cron Schweden wider alle insultation dero feünden in Pommern, Bremen beyzustehen, ob nun diese declaration vndt die starcke armatur der braunschweig- vndt lüneburgische heüsser, den churfürsten von Brandenburg zue amplectirung der reichsalliantz moviren werde, stehet inns künfftige mit mehrern zu uernemen.

Vom 13 Juny, wirdt von Wienn berichtet, dass nach deme in Vngarn die kayserl. armee den 6 vndt 7 hujus die batterien vor Neüheüsl verfertiget, vndt den 8 dito die grossen stücke vndt fewer mörsl darauff gepflanzet, hat man folglich den 9 breche zuschiessen vndt mit bomben granaten vndt mehrerley fewerwercken hinein zu spiellen den anfang gemacht, dergestaltt, dass baldt darauff viel heüsser in brandt gerathen, vndt weilen die Türcken einess so schnellen marches der kayserl: armee, vndt der würrklichen attaque sich nicht versehen, auch der auss gemelter vestung herausgezogener vndt nacher Grann zum succurss geschickter soldatesca der zuruckweeg von den vnsrigen abgeschnitten worden, alss haben sie ihr meistess viehe, auch zimlich viel pferde in denen ihren vorstäten verlassen, so alles den vnsrigen zur reichen beüthe kommen; ess haben aber die feünde gleichwohl einen starken aussfahl auff die vnsrige an denen stadtgräben gelegene fuessvölcker gethan, welche aber denen selben dermassen hertzhaftig widerstanden, dass sie von denen in die 60 erleget, hergegen auch 30 der vnsrigen darunter drey tapffere haubtleüthe neben einen voluntirer gemüssiget worden. Der palatinus regni campiret auch mit den seinigen jenseitss der Neütra, vndt weilen ehr dem hertzog von Lothringen remonstriret, dass er von dem feündt vrplätzlich überfallen, vndt leichtlich ruiniret könte werden, alss haben ihre Durchl. selbigen mit dem Kallaweil-Ladronkhery vndt Castellische regimentern verstärken lassen. Sonsten wirdt auss dem läger geschrieben, dass ein constabl neben einem gemeinen reütter von denen vnsrigen übergeloffen, welche ihnen den fähler, warumb die biesshero in grosser mänge auss

der vestung geschossene 30 biess 40 pfundige canonen ohne effect gewesen, endtdeckt haben, darauff sie dann alsobald vnseren batterien hefftiger vnndt dergestaldt zugesetzt, dass hochgedachter hertzog verursacht worden, selbige, wie auch einen theil dess lägers zu endern. Dessen vngeachtet haben doch die vnserigen mit ihrer hertzhafften tapferkeit vnndt frieschen heldenmuth, in eroberung der stadtgraben vnndt einnehmung anderer importirlicher örther den grösten vnndt bessten vorthl erlanget, vnndt hoffte jederman in wenig tagen die vestung ohne einige difficultaet zu übersteigen, vnndt also selbige mit freüdenreicher erledigung vieler gefangenen Christen wiederumb (nach dem sie 20 Jahr dass türckische joch getragen) in die hände der kayserl. protection zubringen. Aber gleich wie nichtss beständigess vnter der sonne, also auch thuet sich zum offtern dass menschliche vornehmen vrplätzlich verändern! Gantz vnversehens confirmiren einige von der kayserl. armee eingeloffene schreiben dass ienige, wass gestern id est den 11 dito, gantz vnglaublich fallen wolte. Nemblichen: dass der hertzog von Lothringen auff einigen von dem kayserl. hoffe erhaltenen befelich die belägerung von Neüheusl aufgehbt habe; weilen die kriegss raison bey dermahligen conjuncturen nit zugeben wolle, die armee dergestaldt zu hazardiren, die sich dann bereitss wiederumb nicht ohne mercklichen vnwillen vnndt bestürtzung dess gemüthss in dass vorige läger bey Comorn zuruck gezogen; in werender belägerung solle auch der Caprarische rittmaister von Cumberg von denen Türcken gefangen sein worden, für dessen ranton 20 tausent ducaten gefordert werden. Gedachte brieffe melden auch, dass eine parthey Croaten auf eine starcke türckische parthey vnglückhafft getroffen, vnndt 300 mann der ihrigen verlohren habe: doch solchess nicht vngerochen zulassen, haben sich die übrigen einhellig verbunden, ehender nicht zuruhen, vnndt endtwereder alle glorwürdig vor dem feündt zusterben, oder aber sich tapffer an den selben zurevanziren, welchess inen auch nicht müssgelungen, sintemahlen sie den andern tag etlich hundert beladene proviandt wägen, so von Türcken vnndt rebellen confojiret, dem Teckely zugeführet solte werden, starckmüthig angegriffen, die mannschaft völlig niedergemacht, vnndt die pferdt, sambt

einen reichen raub mit satsammen revantz endtführet; die wägen aber vndt dass proviandt ist wegen abgang der zeit stehen blieben; vndt meistens den vngarischen bauern zum raub worden. Den 12 Juny langte dass printz Savoische regiment bey Wienn abendtss an, deme kürztlich dass Khuffsteinische, Piccolomische, vndt Sachsen - Lavenburgische folgen sollen, vndt ist also mehrmahlen ein corpo von vngefähr 8000 mann von Wienn, vndt auss Schlessien nacher Vngarn zu marchiren beordert worden. Man hat auch zu Wienn die vmliegende dorffschafften zum exercitio der mussqueten hinein geordert, seindt aber wegen dess heümachenss vndt anderen nothwendigen arbeiten contramandiret: der kayserl. internuntius herr graf Caprara ist gleich nach geschehener ankunfft dess neülich an den selben von Wienn abgesandten courirss, von dess gross sultans cantzler in vertrauen befragt worden, was eigentlich sein kayserl. courir mitgebracht hette; welcher ihme klärlich zur andtwort geben: dass, sintemahlen zwischen seiner kayserl. May. vndt von der ottomannischen porthen die beygebrachte friedensshandlungen iederzeit verworffen werden, als seye seine kayserl. May. endtgeschlossen, hinfüro den krieg fortzusetzen, derentwillen man ihnen auch von dannen nunmehr avocirt hette; darauff ihme der cantzler gleichsamb etwass bestürtzter repliciret, dass ess besser gewesen wehre, annoch die friedensshandlungen zu prosequiren, tractiren vnd ampectiren. Der Teekely solle, nach deme er denen bergstätten die huldigung alles ernstss anbefohlen, auch denen gespannschaften Neütra, Trentschin, vndt Turocz eine gewisse quantitaet geldess zu vnterhaltung seiner militz, vndt abstattung dess tributs aufgebürdet, nach Essekh, vmb den gross vezier daselbst zu complementiren gerucket seyn.

Wienn vom 17. Junij, continuiert niht, dass der Teekely zu dem gross vezier nacher Essekh abgereist, sondern mit seinen corpo annoch zu Tockay campire, von danen er dieser tägen dem kayserl. hoff kriegss rath zu geschriben vndt bedeüet habe, dass er von der porthen befehlet seye, die bergstätte endtweider mit seinem volck zubesetzen, oder gar zu ruiniren, vndt die kayserl. besatzung darauss zutreiben; daher er vor rathsamb befindete, dass man zu conservierung diesess kostbaren kleinodtss,

solche mit seinen leüthen zu besetzen zugeben möchte. Sonsten ist von zeit da die kayserl. armee von Neicheüssl abgezogen, für selbige dass läger in der insul Schütt aussgestecket worden, daselbst sie de facto auch campiret; hingegen werden die krancken soldaten, deren in 400, zu Commorn curirt: ess erzeugt aber sowohl die generalitaet, als andere kayserl. militz ein mercklichess vngefallen, dass sie, nach deme die belägere sich über 7 tage nicht wohl conserviren können, die belägerung aufzuheben, vnndt davon abzuziehen genöthiget worden. Indessen ist dem hert-zogen von Lothringen durch gewisse kundtschafft beygebracht worden, dass die gantze türkische armee bey Essekh vorbeypassiret, vnndt mehr nit als in 80 tausendt mann gezehlet werden; welchess auch durch den kayserl. internuntium vom 18 passato also confirmiret. Vnndt beynebenst bekräftiget worden, dass die porthen in zimlicher consternation sich befünde. Im übrigen besorget man, dass die Türcken dahin trachten, der fürnembsten ober vngarischen plätze sich zubemächtigen, damit sie die Vngarn desto leichter im zaumb halten, vnndt die cron Pohlen benöttigen möge, ihre kräfte an den vngarischen frontiren zuvertheilen vnndt den türkischen einfahl zu verwehren, der gross sultan aber, wie versichert wirdt, vngeachtet dess gross vezirss angewendtt möglichen fleiss vmb selben nach Offen zu ziehen, will doch mit nichten, dermahlen von Belgrad weichen. Aus Warschav hat ein expresser courier die glückliche genessung der königinn einess printzens anhero gebracht, auch mit wahrhaftten vmbständen versichert, dass die Cosacken selbigen könig versprochen haben, dass sie zu der königl. armee wieder die türcken vnfehlbahr stossen, vnndt die Tartaren auff alle weisse verfolgen, vnndt beunruhigen wollen. In dessen geben die den 17 huius auss Ober Vngarn eingeloffene schreiben, dass der gross vezier den Teckely mehrmahlen nacher Essekh citiret, er auch dahin würcklich aufgebrochen seye.

Wienn vom 10. Juny, continuiert mehrmahlen, vnndt ist allerdiengss gewiess, dass der Teckely auff dess gross veziers citation nacher Essekh abzureisen sich resolviret, seiner militz aber ernstlichen befelch hinterlassen habe, dass sie sich auss ihrem dermahligen standt nicht erhöhen, weniger gegen den kayserl. völkern vnndt besetzungen einige hostilitaet verüben solle, vnndt

ist er neben seinen adhaerenten gesinnet, bey diesem bevorstehenden krieg die neutralitaet, wo ess immer möglich sein kann zu erhalten, vnnndt gleichwohl der porthen den accordirten tribut zu reichen; sonsten scheinert ess, dass der gross vezier über die von denen rebellen öfterss gethane versicherung, dass nemlich die zwischen dem kayserl. vnnndt königl. pohlnischen hoffe geschlossen, vnnndt die richtige alliantz seinen effect nicht erreichen werde (?) sehr consterniret, vnnndt wieder dem Teckely ein schwürigess gemüth führe; welcher gleichwohl dem gross sultan versichert habe, dass mit annäherung seiner haubt armee alle seine feünde confundiret müssen werden. Weil man auch gewisse nachricht erhalten, dass der gross vezier ein starkess detachement gegen Croaten abzufertigen gesinnet, alss thuet man von Wienn vnnndt Commorn auss ein grosse mänge proviandt vnnndt munition nacher Gintz abschicken, damit zum fahl die kayserl. armee in der Rabau campiren müste, selbe mit aller notturfft versehen sein möchte; indessen ist ebenermassen der hertzog von Lothringen endtgeschlossen, für diessmahl von der haubt armee 6 regimenter zu detrahiren, vnnndt in die Rabau voran zu schicken, welche mit dem vngarischen landtvolk daselbst die passe an der Raab, vnnndt Rabnitz belegen sollen. Man stehet auch mit dem grafen Zabor in tractaten, dass er noch 3 regimenter hussaren, iedess zu 1000 mann aufbringen solle. Dass Schultzische, vnnndt mit dem conjungiret fürst corpo campiret bey Sylein jenseitss der Waag, vmb selbigen fluss zubestreichen, vnnndt den feündtlichen einfahl in Mähren zuuerwahren; ess will auch der palatinus regni ehestens 15 tausendt mann darunter auch das landt volk begrieffen im feldt stellen, vnnndt haben sich sonsten zwischen dem general von Carlstadt, vnnndt dem bannum Croatiae einige differentien craignet, in deme diesser dess ienen commando sich nicht vntergeben wollen, worüber die kayserl. endtcheidung negstens erfolgen wirdt. Aus dem kayserl. feldtläger melden letztere brieffe, dass nunmehr dass schwere geschütz, alss halbe carthauen, vnnndt fevermörser zu wasser, aufwerts der Thonaw, dass gringere aber zu landt, nacher Raab, Leopoldstadt vnnndt Neütra abgeföhret worden, vnnndt so baldt diese nebst anderen vmbliegenden orthern, als Papa vnnndt Dottis, mit aller nottdurfft versehen sein werden. wirdt man also künftig defensive gegen den feundt gehen: der march über vnse-

rer armee, so den 19 huius bewerkstelliget sein solle, ginge über die, in der kleinen vndt grossen insul Schütt geschlagene brucken, vndt wie man sichere nachricht hat, gegen Sanct Gothardt, in dem nun versichert wirdt, dass den 1 Juny sich der gross vezier mit denen gränitz trouppen bey der Esseckher brucken conjungiret solle haben; vnser armee wirdt noch mit 3000 infanterie vndt 800 dragoner verstärcket werden: bei der Waag seindt auch alle örther wohl versehen, allwo der vngarische herr palatinus regni mit 6000 mann verbleibet; ingleichen wirdt pro securitate der pässe am fluess Raab herr graf Drascovitz vndt Badiany subsistiren, nit weniger wirdt der fürst Lubomirsky mit 6000 polacken, vndt der herr general Schultz mit seinen vnterhabenden Teütschen gegen Trentschinn campiren; welche alle, imfall einer schlacht sich mit vnserer armee conjungiren könnten, so will man auch versichern, dass ein detachement Pollacken vnweith Zathmar stehen solle, vmb zu verhindern, damit sich die rebellen vndt Siebenbürger mit den Türcken nicht conjungiren könnten. Der Teckely wie jüngst gemeldet, ist zwar zum öfftern vom gross vezier citiret worden, aber biesshero noch nichmalss erschienen, biess er verwichenen tagen von grossen sultan selbst ein diploma erhalten; worauf er dan mit 500 cavalleria von seiner militz sambt denen vornembsten officirern, vndt vnter sich habenden vngarischen magnaten (so zwar alle Vngarn gangen?) die reiss würeklichen angetretten. Die reichss hoff rathss praesidentenstell ist noch nicht ersetzt worden, vndt glauben die meisten, dass herr Wolff graf von Öttingen selbige erhalten möchte.

Raab vom 23 Juny, wirdt folgendess geschrieben: heünt kombt khundtschafft, dass der gross vezier mit der türckischen armee zu Offen ankommen sein solle, dahero vnser angst anzufangen schon scheineth; man kann aber dessen intention, ob er auff Wienn, oder hieher gehet, noch nicht penetriren: wier dörfften vnns dem ansehen nach wohl in die vestung setzen vndt verschantzen, andere aber wollen lieber in der Schütt vndt Rabaw verbleiben; die zeit vndt der feündt wirdt alles aussleren: der vezier von Offen hat ein corpo à parte mit stücken bey sich, vndt will mit denen Tartaren, die schon gegen Waz aufgebrochen, zu den rebellen, die vnns dass armistitium aufgekhündiget,

stossen; begnade gott dass arme Mähren vndt Schlessien, dann der Schultzt vndt palatinus wierdt schwerlich bestand sein, alsonderlich weil der bassa von Waradein mit seinen trouppen sich bey Neüheüsel postiret, dahero der general Schultzt wohl besser gegen Leopoldstadt ziehen wirdt müssen, so dan wirdt der todtentantz in Mähren vndt Schlessien desto besser angehen können. P: S: die Tartaren haben jenseitss der Theiss 6 stättl aussgeblündert, auch auff dass Teckely güttern wie die teuffel gehausset, wass werden sie bey vnss nicht thun? worauff der gross vezier selbstn ihre grausambkeit zu hemmen einige ordere abschicken hat müssen.

Von 24 Juny wirdt von Wienn berichtet, dass dieser tagen abermahlen etlich hundert mit proviandt angefülte vässer aus Mähren vndt Schlessien nacher Wienn überbracht worden. Die kayserl: armee ist den 19 vndt 20 diess ein halbe stundt von Commorn die brucken wieder in die Schütt passiret, ob selbige aber ihren march weiterss forthsetzen werde, stehet zuerwarten: den 18 vorhero, ist ein grossess canoniren gehört worden, vndt darauf nachricht eingelauffen, dass der gross vezier zu Gramseye ankommen, vndt campire numehro die türckische armee theilss bey Offen, Griechischweisenburg, vndt Essekh, welchess in Croaten vndt Steyermark grossen schröcken verursacht. Von Berlin wirdt durch herrn grafen von Lamberg berichtet, dass Churbrandenburg resolviret, 8000 mann gegen den erbfeündt nacher Vngarn abzuschicken, ess scheint aber, dass ihre kayserl: May: noch keine reichss völeker acceptiren wollen, vndt zwar vmb so viel mehr, weiln der kayserl: internuntius herr graf Caprara von der ottomannischen porthen in wenig tagen zuruck erwartet wirdt, von welchen man desto besser erlernen wirdt, wass zu vorgenommenen Türcken kriege vonnöthen sein werde. Der könig auss Frankreich beschwäret sich ob herschiessung der päbstlichen gelder an den kayserl: hoff, vndt meinert ihre päbstliche heyl: werden an vnsern hoffe gleichsamb einen neüen krieg erwecken, so aber diess jahr nichtss wieder dass reich, sondern vielmehr wieder Niederlandt vndt Genua vermuthet wirdt. Der pollnische gesandte, hat zu Pariss keine audientz erlangt: hingegen ist der arrestierte cron schatzmeister Mohostein, mit denen gesandten Vitry vndt Pethuny, nach

selben hoff citiret worden. Denen Cossacken seindt 30 tausend reichsthaller versprochen worden, dass sie wieder den erbfeündt dienen sollen, welchess sie auch versprochen. Der bassa von Camienecz, schreibt dem gross vezier, dass wan er ihme nicht alsobaldt genugsamben succurs schicket, werde er gezwungen, die vestung auffzugeben, oder zuuerlassen.

Raab vom 25 Juny, wirdt mehrmahlen folgendess geschrieben: heünt vmb 9 vhr morgenss kombt kundtschafft, dass der feündt, dessen vortrouppen sich schon gestern bey Dottis sehen lassen, mit der gantzen armee über die Donau zugehen gesinnet seye; dahero ist vnser armee contramandiret worden, vndt werden also wiederumb gegen der Schütt zuruck marchiren, vndt so weiterss wan ess nothwendig, Leopoldstadt, vndt Pressburg beobachten, auch vns mit dem Schultz vndt palatino zu conjugiren nicht vnterlassen. Der bassa von Waradein stehet annoch bey Neüheüsel, die Tartaren aber marchiren besser rechter handt gegen den rebellen auf die bergstätte zu; ob sie aber in dem revier waz einige tage werden stiel halten, oder weiter gehen, wirdt die zeit geben: der Teckely ist noch bey dem gross vezier, zu welchen er mit sambt der adelschafft schon zu anfang dess monathss Juny ist citiret worden; vndt gehet die völlige türckische armee über die Donau, so ist ess auf Leopoldstadt angesehen, vndt kann sich alls dan Mähren wohl in acht nehmen.

Vom 27 Juny wirdt von Wienn berichtet, dass der jüngst angelangte Teckelische abgeordnete dass biessherige armistitium aufgekündet habe; worüber er abgeordneter wiederumb von hoff abgewichen: die hostilitaeten aber sollen erst den 20 July (vermög dess tractatss, dass iede parthey vier wochen vorhero aufzukünden verbunden seye) vorgenommen werden, man zweiffelt aber ob der Teckely sein parola halten werde, weilen auss Vngarn von der kayserl: haubt armee nachricht einlaufft, dass er bereits 5000 Tartaren zu sich gezogen, vndt einen streiff in Mähren tentiren dörfte, ja die auss Offen 17 huius datirte schreiben melden: dass er Teckely von den gross Vezier zu Essekh wohl empfangen, vndt versichert worden, ihme mit ehesten die vngarische cron aufzusetzen, beynebenst auch alle Vngarn, welche ihme Teckely beyfallen werden, bey ihren güttern,

würden, vndt freyheiten zu manuteniren, zu dem ende der graf Bargetzi neben noch einem andern vornehmen rebellen nacher Stuelweisenburg expediret worden, vmb die patenten zu publiciren vndt die magnaten in denen kayserl: erblanden auf die Teckelische seithe gebracht werden möchten. Dieser tagen ist dess obristen Riccardi Croaten regiment bei Wienn vorbey marchiret, so schön zusehen war, in deme dass regiment halb roth vndt weiss, vndt halb blaw vndt roth auf dass zierlichste gekleidet gewesen, welchess an den fluess Leütta gemustert, vndt gleich zur armee beordert wurde.

Auss dem kayserl: veldtläger in Croaten ist nachricht eingeloffen, dass selbigess gegen den Königssberg stehe, vndt befunden sich alldar dass Aspermont-Heüsser-vndt Melterische regimente: herr general von Carlstadt solle annoch existenss 5000 Croaten zu bringen, vndt vernimmt man auch, dass von der Vngarischen adlschafft 2000 man dahin kommen sollen: die Türcen aber alldar versambeln sich stark bei Canissa, vndt wollen ihr läger gegen den vnsrigen über auff den berg schlagen, ist derowegen zu beförchten, dass dan gedachtess läger, weilen der feündt die vnsrigen mit stücken bestreichen kundte, nicht wiederumb verändert müste werden. Ihre Durchl: hertzog von Lothringen, herr general Stahrenberg, Leslie vndt Rabbatta befunden sich zu Raab, haben selbige vestung visitiret, vndt an denen fortificationen einige mangel befunden, dahero befohlen, solche schleünigst zu repariren; vnterdessen seindt die Castell- vndt Serbewill- tragauner, auch Ladron- vndt Kherische Croaten regimente über die Waag marchiret, sich mit dem general Schultz zu conjugiren. Die kayserl: haubt armee aber wirdt nunmehr zu Scharon über die brucken vnterhalb Raab passiret sein, vmb daselbst dess gross vezirss vorhaben vndt march zu observiren, weil man vermuthet, dass er die vestung Raab attackiren dörffte; dahero der herr general von Stahrenberg allbereitss mit 5000 musquetiren dahin commandiret worden. Die türckische haubt armee aber solle annoch zu Offen vndt Stuelweisenburg campiren: vndt ist mit einrechnung der cavalleria auff 150 tausendt mann gezehlet worden: dahero hat auch der hertzog von Lothringen den fürsten Lubomirsky mit seinem corpo, von dem General

Schultz abgefordert, vndt zu der haubt armee beruffen. Den 26 Juny ist abermahlen ein expresser courier mit schreiben nacher Pohlen abgefertiget worden, vmb selbigen könig zu disponiren, damit er zeitlich mit seiner armee in Vngarn rucken, vndt zur kayserl: armee stossen solle, vndt man also mit unitis viribus den feündt auss dem veldt schlagen, vndt ruiniren möge. Die mit Chur Brandenburg incaminirte alliantz tractaten stehen in gutten terminis: also dass man verhoffet, dass nicht allein seine Durchl: sich ehist pro imperio erklären sondern auch die cron Dennemareckh andere consilia nehmen werde, nach deme die herrn general staaden von Hollandt dem könig expresse bedeüten lassen, dass zum fahl er nur zwey meil weegss auss seinem territorio rucken werde, sie ihme feündtlich angreifen, vndt mit 30 orlog schiffen den Sund infestiren wollen. Nichtss destoweniger machen die französische grosse kriegss verfassungen, so wohl an der paar, alss dem ober vndt vnter Rheinstromb, bey kayserl. hoff grosse apprehensiones, wie wohl man vermuthet, dass selbiger cron vornembstess absehen gegen Luxemburg aussbrechen werde.

Vom 1 Juli wirdt von Wienn berichtet, dass die jüngst gedachte delogirung ihro kayserl: May: wiederumb eingestellet seye, auch noch de facto nicht determiniret worden, ob die regierende kayserin hier, oder zu Lintz ihre geburthss woche erstehen werde. Den 29 passato ist herr baron Strattmann alss neüer österreichischer hoff cantzler, nach dem er vorigen tagess dass gewöhnliche jurament abgelegt, von dem herrn obristen hoffmaistern mit behörigen formalitaeten denen österreichischen cantzleyen vorgestellt worden.

Der hertzog von Lothringen ist nach geschehener visitation der vestung Raab wiederumb in dass kayserl. läger geruckt, weil sichere nachricht eingeloffen, dass der gross vezier mit der gantzen asiatischen armee zu Stuelweisenburg, so nur acht stundt von den vnserigen angelangt seye, welcher die gantze cavalleria herwerthss Raab logiren lassen: sonsten bestehet der einstümmigen kundtschafft nach die türckische infanteria in 50 tausent, die cavalleria in 40 tausent, vndt die frontirer vöcker auch in 30 tausent mann starck, ohne ieness corpo so in Croaten vnter dem vezier von Offen in bereith-

schaft stehet. Der treülosse Teckely aber befündet sich an- noch bey dem gross vezier, vndt hat denen vngarischen ständen durch ein general manifestum bedeuten lassen, dass sie führohin seinen befehlen vndt waffen sich submittiren sollen; wiedrigen fahlss sie der eüsersten desolation gewertig sein sollen: welchess auch einē solche consternation verursacht hat, dass baldt darauf die gränitz plätze Dottis, Pappa vndt Vesprin (nach deme kurtz zu vor der hertzog von Lothringen, die guarnison sambt der artigleria herauss gezogen hatte) sich an die Türecken ergeben, doch mit diesssem beding, dass solche örther alsogleich dem Teckely abgetretten, vndt mit seiner militz besetzt werden sollten, wie dan auch geschehen. Der vezier von Offen stehet vngefähr mit 25 tausendt mann noch bey Baracan, vndt sollen seine operationes ienseithss der Donau alssdan zugleich anfangen, so baldt der gross vezier diessseithss etwass tentiren werde. Hiengegen hat man auch vnserigen orthen resolviret, den fürsten Lubomirsky biess in 10 tausendt mann zuuerstärken, vndt selben neben einen absonderlichen corpo der vnserigen vndt Pollacken gegen ermelten vezier in Ober Vngarn agiren zu lassen: so solicitiret man auch bei dem könig in Pohlen noch immerforth, dass selber nur mit 20 tausendt mann zu vnserer armee stossen, mit der übrigen militz aber vndt denen Cossacken, welchen man von dem kayserl: hoffe zu solchem ende 100 tausendt reichssthaler übermacht hat, in Podolien agiren solle: immittelss, weilen die erste gefahr gegen Raab zu sein scheineth, alss ist der herr general veldtzeügmaister graf von Stahrenberg wie schon vorhero gemeldet, mit 5000 musquetirern alss vollmächtiger commendant dahin verordnet worden, welcher auch bereithss alss ein tapfferer heldt alle anstalten zur standthafften gegenwähr machet.

Wienn den 12 July wirdt von gewisser handt folgendess geschrieben: allhier ist alles in höchster confusion, in deme den 7 huius vnser cavalleria bey Petronella von dem starken feündt recontriert, zertrennt, wie auch mit verluet einer zimblichen mannschaft vndt pagage in die flucht gebracht worden, welche vnglücksseelige zeittungen dem hiessigen hoff dermassen consterniret, dass ihro kayserl: May: sich gleich in einer stundt zur abreiss resolviret, solche auch gemelten 7 dito nach König-

stätten maturiret hat, vndt wirdt sich folgendtss nach Lintz logiren. Den 8 dito marchirte die cavalleria die stadt vorbey, vber die Prücken, vmb die jenseitss der Thonaw anhero marchirende infanteria einzuholen, vndt zu secundiren. Von denen vnserigen sollen ohne viel plesirte gegen 1600 todt geblieben sein; der Türck aber oder gross vezier würcklichen Raab belägert, welche sich ritterlich widersetzen vndt defendiren. Gott gebe ihnen standthafftess glück. P: S: Gleich kombt warhaffter bericht, dass die kayserl: infanteria auch glücklich sambt der artigleria ankommen, wie auch 3000 Pollacken, denen wiederumb ehstens 7000 folgen werden. Im übrigen erwartet man auch täglichen, 10tausendt bayerische völker, welche in hiesiger stadt einquartiret sollen werden.

Mehr wirdt den 13 July von gewisser handt geschrieben, dass nach deme ihro kayserl: may: von vnseriger armee auss Vngarn durch den abgeordneten grafen von Montecuculi der zuuerlässige bericht nacher Wienn überbracht worden, dass die anmarchirende türckische völker denen vnserigen damahls bey Raab gestandenen mannschafften mit gewalt weith überlegen, vndt desswegen die vnserigen auch dem feündt zu weichen bemüssiget werden, massen die armee durch die nacher Raab, Commorn, Pressburg vndt andere örther detrahirte besatzungen vmb einen ziemblichen theil geschwächet vndt zergäntzet worden, so haben darauf hin ihro kayserl: may: sich von Wienn wie vorhero gemeldet, den 7 July abendtss in höchster cyll, vndt mit wenigen hoffstadt wegbegeben: vnserere cavalleria aber, hat von Raab ihren zurückmarche nicht mit wenigen verluet der bey sich gehabtten pagage gegen Vngarischen Altenburg, vndt nach weiterss genohmen: die übrige infanteria, ist mit der artigleria in die Schütte gangen: Die brucken nach sich abgeworffen, vndt nach erhaltener ordre der stadt Wienn mit täglichen vnd nächtlichen marchiren zugeeyllet, allwo den herrn grafen general Stahrenberg dass völlige commando über die stadt Wienn albereith conferiret wahre. Indeme nun kaum dieser succurs (so in tausendt musquetierern bestanden) angelanget, auch die contrascarpen vieler orthen noch mit keinen pallissaden besetzt, vndt vieller anderer sachen abgang ware, wie dan auch auff denen basteyen annoch kein stuck aufgezogen, noch die

selbe abgebrunnet oder rasiret wahren: so hat der feündt auf so eingeholte vndt erhaltene kundtschafft den bey Raab gefasten posto, nach etwa verluet 3000 mann verlassen, vndt gleichsamb per stratagema geraden weegss mit sengen vndt breunen der stadt Wienn zugeeyllet, wie er dan auch den 13 July mit mehr dann 200 tausendt mann alldar angelangt, vndt bey diesen edlen inwohnern die vorstädt (welche einen tag vorhero, id est den 12 July durch die lotringische völeker auss befehl herr general vndt commandanten Stahrenberg durchauss mit feüer angestecket vndt aussgebrennet worden) schnell durchgestraiffet, vndt alles wass annoch darinnen anzutreffen gewesen, grausamb angefallen, vndt erbährmlich niedergehawet.

Den 14 dito hat der feündt angefangen die stadt zum ersten mahl mit canonen zu beschiessen, sein posto vornemblich bey dem rothen hoff vor dem burgk thor gefasset, dahin 12 schwere stuckh plantiret, wie dan auch dergleichen 10 bey dem Schawer feldl: garthen: wie er aber förnerss mit approachiren biess in die stad!graben avanziret, die revellinen vndt schantzen mit vnglaublichen minier arbeithen theilss gantzlichen ruinirt, theilss höfftig beschädiget, die stadt mit steten schiessen, fewel einwerffen, vndt continuirlichen sturmen beängstiget, vndt endtlichen mit der hülf dess allerhöchsten, den 12 Septembris (an einen Sontag nach dem dienst gottess, vnter der evangelischen causul: suchet am ersten dass reich gottess, vndt seine gerechtigkeit, so werden eüch alle diese dinge zugeleget werden) von der kayserl: haubt armee vndt denen auxiliar völekern, so in pohnischen, bayerischen, sächsischen, fränkischen saltzburgischen bestanden, mit erhaltung einer vnerhörten victoria vndt eroberung dess völligen lägerss in die flucht geschlagen, vndt wiederumb nach 62tägiger belägerung spöttlichen von Wienn abgetrieben worden, wirdt solchess suo loco in ordine, mit wahrhafften vmbständen angezogen, vndt kürztlich erkläret werden.

Sobaldt nun Wienn belägerdt worden, endtstunde in Mähren auch eine grosse forecht, vornemblich, da man alle nächte biess hieher nicht allein grosse vndt erschröckliche fewelssbrunsten vmb Wienn, vndt noch fernerss in Oesterreich sahe, sondern auch von dar bey stillen wetter die grossen stücke

erschallen herte: darauff erfolgte den 17 July vnuersehens frühe vmb 8 vhr ein allarma mit grossen geschrey vnnnd weheklagen, der feündt seye vor der thür, dahero sich auch alles wass nur lauffen kundte, in das closter salvirte, welche man so tauglich weren, alsobaldt mit röhr, musqueten, luntten, kugel vnnnd pulver versahe, vnnnd so gut mann in eyll kundte, zur gegnewehr rüstete. Solcher aufflauff wehrete biess nachmittag, vnnnd wusste niemandt, wo der feündt herkomme, oder obss Türcken oder rebellen wären, biess endtliche kundtschaft einlieffe, die Rebellen hetten mit rauben, morden, sengen, vnnnd brennen einen aussfahl in Mähren gethan, sich aber nun mehro wiederumb über die March zurück begeben. Eben in so flüchtiger begebenheit befande sich annoch hier, vnnnd zwar in schon langwüriger schwerer leibess krankheit herr Coelestinus Albert, diesess closterss wohl emeritirter probst, sambt dem völligen convent, so damahls in 13 professis huius loci, vnnnd zweyen novitzen bestunde; von welchen endtlich, damit sie nicht allzugleich täglich der eüssersten leibessgefahr vnterworffen sein möchten, ernenter herr Coelestinus noch selbigen tagess 11 der hiesigen professen biess auff weitere resolution in dass gebürg sich nacher Schwartzkirch salviren, abschickte, er aber selbstn sich also krancker nachr Brünn, vnnnd determinirte allein in solchen gefährlichen zuständen zwey patres professos bey dem clösterl: stiefft Raygern zu verbleiben, alss nemblich P: Matthiam Michaëlem seniozem loci, pro administratione sacramentorum, vnnnd P: Bernardum Brulig damahlss bestelten provisoren, welchen dass völlige closter sambt allen zuständen anvertrauet wurde; von denen auff Schwartzkirch geflüchteten professen aber seindt nach verflüssung etlicher tagen 8 der selbigen alss P: Josephus Vatter, damahls prior, P: Christophorus Boëck, P: Wenzeslaus Richter, P: Benedictus Liebscher, P: Maximilianus Fiebing, P: Coelestinus Toczinssky, P: Maurus Pazaureck, vnnnd Fr: Procopius Benda, nacher Braunn in Böheimb abgesändet worden: zu Schwartzkirch verbliebe P: Alexius Cisselius, alldar administrator vnnnd pfahrherr profess. Rayhradensis; deme noch zwey patres professi beygelassen wurden, nemblichen, P: Joannes Sattenwolff; vnnnd P: Placidus Novotny; von denen zweyen novitzen aber,

ist einer wiederumb in die welt gangen; der andere aber nahmens Petrus Schindler ist in den orden vnnndt closter neben vorhero ernenten P. pernardo vnnndt P. Matthia, iederzeit beständig verblieben. Vnterdessen continuirte immerfohrt dieser vnruhige rumor, vnnndt wahre damahlss eben die zeit, da man sich mit hindansetzung aller strengen herrschung, maisterlich accommodiren musste, indeme man weder contribution geben, weder robotten, weder etwass arbeythen thäte, vnnndt sagte ein iedweder: anjetzo bin ich herr vor mich selbst, ess wirdt nicht lang mehr weren, wer weiss wer morgen wüthschaften wirdt, vnnndt woh ich mich vmb diese zeit befünden werde. Dahero dass beste mittl zu sein schiene, mit denen vnterthanen glümpfflich vnnndt göttig zuhandeln, ja auch die selbigen sambt weib, kindern, pferden, viehe, wägen, vnnndt allen haussgerath, nicht ohne sondere verlegenheit, vnnndt merklichen schaden — in dass Closter einzunehmen, nur bloss darumb, damit sie auch bey dem selbigen verblieben, vnnndt solchess nicht zum raub (welchess viel mit schmerzen erwarteten) lähr stehen liessen. Zu welchem ende dan auch etliche 150 mann beschrieben worden, von denen allzeit tag vnnndt nacht 30 bey dem closter mit musqueten oder röhren in parato sein musten; die übrigen aber wahren verpflüchtet, im fahl der noth auff gegebenen drumelschlag, oder lösung der doplhacken alsobaldt bey dem closter zu erscheinen; wie sie dan auch vornemblich aber die Märekler redlich thäten, aber nicht leichtlich vmbsonst, sintemahlen man sie dan täglich mit einem trunck bier, stuck brodt, wie auch zu zeiten wann ess vonnötten sein wolte, stuck fleisch belohnen vnnndt begaben hat müssen. Solcher tumult wehrte nun fast in die 4 wochen, also, dass man wehrender zeit wenig schlieffe, weder an essen noch trüncken wenig gedachte, vnnndt bey tag und nacht alle strassen voller flüchtigen leüthe, viehe, ross vnnndt wägen sahe; vnnndt wahre solche verwirthe vnruhe nicht nur auff dem landt vnnndt freyen feldt, alwo zu zeiten grosse fewer (wie auff dem Maheberg geschehen) zum zeüchen einess feündtlichen einfahlss angezündet wurden, sondern auch in denen stätten vnnndt vornemben vestungen, alwo man zum öfftern mit schweren stucken salve gabe, dadurch die leüth beruffte, vnnndt also iedermann vor den feündt zu fliehen, vnnndt sich zu salviren ermanete. Am hochfeuerlichen fest

der allerheyl: jungfrawen Mariae himmelfahrt erzeigte sich der himmel etwass klärer, linderte sich diesess martialische wetter, vnnndt schienne ass hette Maria, Bellonam vertrüben; welchess aber nicht länger dan 9 tag, vnnndt zwar biess auf Bartholomäi beruhete, alwo mehrmahlen die trompeten erschalten, vnnndt wegen der Pohnischen auxiliar völker, die da täglich in grosser an zahl von Olmutz nacher Brünn vnnndt von dannen auf denen landtstrassen gegen Wienn zur kayserl: haubt armee abmarchirten, sich alles wiederumb in eine neue vnruhe verwandelte. Ehe ich aber etwass von ermelten Pohnischen march, vnnndt dardurch dem landt zugefügten schaden vnnndt vngelegenheiten melde, wil ich vorhero deren beschaffenheit, vnnndt wie viel der selben täglich allhier bey vnserm closter Raygern, wie auch im marckfleck auf der strasse vnnndt zu Möniess vorbey marchiret, kürztlich erklären, vnnndt nach wahrhaffter verzeüchnuss von tag zu tag specificiren.

Den 17 July hat angefangen der pollische march, vnnndt ist allhier ankommen der pollische fürst Lubomirssky mit grossen — 9 fahnen reüttere, vngefähr bey 3000 Mann

Den 30 dito — 2 fahn reütter 260 „

Eodem die — 2 fahn musquetirer 300 „

Den 24 Augusti ist der vnterfeldtherr Jieannsky angekommen mit 30 fahnen reütter 11.000 „

Item mit — 10 fahnen dragoner 5000 „

Den 25 dito — 1 fahne reütter 100 „

Den 26 dito — 1 fahne dragoner 100 „

Den 27 dito — 2 fahnen reütter 140 „

Den 28 dito ist ankommen ihro königl: may: selbsten Joannes tertius vom geschlecht Sobiezky, mit seinem ältern sohn Jakob vngefähr von 17 jahren, bei welchen sich annoch befunden, herr castellanus auss Liefllandt, Conte Maligni der königinn bruder, der kracowische weiwoda Polawsky, der kayserl: abgesandte herr Czierowsky, der herr graf Schaffgotsch, vnnndt der herr adjutor dess closterss Oliven cistertienser ordens, ass königlicher aussleger vnnndt dolmetzer der brieffe, so allzugleich ihr lager geschlagen in der Wobrova zwischen Mödritz vnnndt Popowitz nechst Raygern, mit — 30 fahnen reutter 10.000 „

Den 30 dito ist ankommen der oberfeldherr		
Jablanowsky, mit dreissig grossen stucken		
Item mit — 34 fahnen reütter	6.000	mann
Item mit — 18 fahnen dragoner	5.000	„
Item mit — 80 fahnen fuessvolck	14.000	„
Eodem die ist ankommen die königl: leib-		
quardi mit : . . . 1 fahne heyducken	100	„
Item mit . . . 2 fahnen janitscharen	200	„
Item mit — 7 fahn vnterschiedtliches volk . .	700	„
Den 31 dito — 3 fahn reütter	260	„
Den 1 Septembris 1 fahn reütter	100	„
Item — — — 3 fahn dragoner	240	„
Item pollische Tartaren mit einem pferdtschwaiff		
zu fuess	120	„
Den 2 dito — 2 fahnen dragoner	140	„
Eodem die — 8 fahnen fuess volck	1000	„
Den 3. dito, Tartaren mit einem pferdtschweife		
zu fuss	150	„
Den 4. dito, 2 fahnn reütter	130	„
Item „ „ 2 fahnn fuess volck . .	160	„
Den 5. dito „ 1 fahnn reütter	70	„
Item „ „ 2 fahnn dragoner . . .	130	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuss .	130	„
Den 6. dito „ „ 2 fahnn reütter	100	„
Item „ „ „ 1 fahne dragoner	60	„
Item „ „ „ 4 fahnn fuess völeker . . .	200	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuess	100	„
Den 7 dito, „ „ 2 fahnn reütter	140	„
Item „ „ „ 2 fahnn dragoner	120	„
Den 8 dito „ „ 4 fahnn zu pferdt	250	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuess	150	„
Den 9 dito „ „ 4 fahnn dragoner	250	„
Item „ „ „ 1 fahne fuess volk	100	„
Item „ „ 1 fahne Cossacken zu pferdt	100	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuess	100	„
Den 10. Septembris, drey parthey von adel, mit		
adlerfliegel vndt volligen harnisch, vndt pantzern		
bewaffnet, mit 6 fahnen zu pferdt		
	1000	„

Item 10 fahnen zu pferdt	700	mann
Item 2 fahnen dragoner	120	„
Den 11. dito 5 fahn zu pferdt	250	„
Item „ 1 fahn dragoner	50	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuess	130	„
Den 12. dito 2 fahnn zu pferdt	100	„
Item „ 3 fahnn zu fuess	120	„
Den 13. dito 1 fahnn zu pferdt	70	„
Item, Tartaren mit einem pferdtschwaiff zu fuess	120	„
Den 14. dito, 1 fahnn zu pferdt	60	„
Den 15. dito, 1 fahnn zu pferdt	60	„
Item „ 1 fahnn dragoner	50	„
Den 16. dito, 2 fahn zu pferdt	100	„
Den 17. dito, 2 fahnn zu pferdt	100	„
Den 18. dito, 1 fahne zu pferdt	70	„
Den 19. dito, drey parthey von adel, mit adler- fliegel, vnnndt völligen harnischen vnnndt pantzern be- waffnet, mit 6 fahnn zu pferdt	1000	„
Item „ 4 fahnn zu fuess	400	„
Den 20. dito, 2 fahnn Kossacken zu pferdt . . .	200	„
Den 21. dito, 4 fahnn Kossacken zu pferdt . . .	400	„
Den 22. dito, 2 fahnn Kossacken zu pferdt . . .	200	„
Den 23. dito, 1 fahnn Kossacken zu pferdt . . .	100	„
Den 24. dito, 1 fahne Kossacken zu pferdt . . .	100	„
Den 25. dito, 1 fahne Kossacken zu pferdt . . .	100	„
Den 26. dito, 2 fahnn Kossacken zu pferdt . . .	200	„
Summa der reütter	37.460	mann
„ der dragoner	11.260	„
„ der fuess völcker	17.280	„
summa summarum	66.000	mann.

Gerüst- vnnndt anderer vnterschiedlicher wägen seindt in allem aufss wenigste gewesen 32.000.

Der pferde zusammen in einer summa sambt der reütterey, seindt gewessen über 400.000.

Belangendt aber deren bedienten vnnndt knechten, ist dero Summa, bey den wägen, wie auch zu pferde, weith höher, als der völligen Soldatesca gestiegen.

Diese biesshero specificirte summa, ist täglich (ausser der schweren stücke, etlich tausendt wägen, vndt musquetiren, so auff mönisser strasse passiret) allhier zu Reygern vorbey marchiret; vndt kan leichtlichen erachtet werden, wass einer solchen menge volck vndt viehe, nicht nur auf einen oder zwey täge, sondern continuirlich über vier wochen von victualien, wie auch andern zugehören, von nöthen sein wolle. Dan obgleich nach anordnung der kraysshauptmannschaft, vnsere vnterthanen über 50 stuck viehe, vndt neben holtz hew vndt sthro, eine zimliche menge geflügelwerck vndt schmaltz dargeben müssen, ist doch solehess gleichsamb ein taw gewesen, vndt muste annoch dass closter selbst zu proviandt über 100 metzen mehl, 600 metzen hoher, 15 küffel saltz, vndt 30 vass bier darreichen, welchess ebenermassen nicht erklecken wolte, vndt wurde annoch neben diesen allen dem closter Raygern wie auch denen vnterthanen, im getraide vndt andern mobilien über 4 tausendt gulden schaden zugefüget. Dass aller beschwerlichste aber fihle, dass sich niemandt, weder auf der strassen, weder in dem felde, weder zu hause blicken durffte lassen, dan eben den selbigen den man erhaschte, hielte man vor den ienigen, der da spendiren vndt auftragen solte. Dahero sich dan auch eetliche vestungen stätt, vndt stättl verwahreten, die marckfleck aber vndt dörffer, ob sie gleich wüst vndt öed stunden, doch täglichen durchstreiffet, vndt dergestalten durchgründet wurden, dass auch wass man vnter der erde verborgen hatte, auns liecht vndt in die taschen muste, welchess leyder allzusehr vnsern marck Raygern, die dörffer Popowitz, Holassitz, vndt Rebeschowitz betroffen, welche in grundt verwüstet lehr stehen blieben, vndt allwo sich niemandt mehr an dass licht wagen wolte, sondern theilss in die wälder, die meisten aber (nach deme sie auch in denen wäldern aussgesuchet, vndt schon gegen 40 pferdt sambt wagen, sack vndt pack verlohren) in dass closter mit weib, kündt, haussrath, pferdt viehe vndt wägen salvirten; welche man auch allzugleich, so fehrn man nicht alles verlohren haben wolte, durch den gantzen pohlischen marsch in die vier wochen mit gröster vngelegenheit bey tag vndt nacht ein vndt ausslassen, vndt nicht ohne geringen schaden behalten muste, vndt schiene damals gewisslich dieser geistlich orth mehr einen proviandt- oder gemeinen gasthauss

gleich, als einen closter. Vnndt eben diesess wahre denen vordem beymarschirenden Pollacken nicht verborgen, dahero sie vnss auch zum öfftern, so wohl güttig als zu zeiten sehr vngezügelt heimsuchten, die doch (obgleich deren fest an dem closter etlich tausendt perschon durch die schräncke marschiret) niemahls einig gewalt brauchten, sondern allzeit mit einem gutten wirth, stuck brodt, oder trunck bier zu begüttigen waren. Endtstande auch mit ihnen dass grösste vnheil wegen der räder, die sie in denen heüffigen wägen täglich zerscheütterten, vnndt alssdan nit abliessen, biess ihnen andere eingehändigt wurden, vnndt sie fernerss ihren marchss beschleinigen möchten. In solcher begebenheit muste mehrmahlen dass closter Raygern zu proviandt 300 metzen khorn, nacher Brünn einlieffern; ja an diesen wahre nicht genueg, kurtz darauff khame abermahls von königl. tribunal ein decretum vnndt wurden auffss newe 1000 metzen khorn gefordert, vnndt zwar mit solcher scherffe, dass kein anstandt wahre, biess herr Coelestinus Arlet wiederumb einen reverss auff 300 metzen khorn von sich gegeben; so gleicherweiss nacher Brünn eingelieffert muste werden, vnndt küfftig (wer weiss aber wann) zu bezahlen solle kommen: über diesess alles lieffe auch selbiger tagen von nuncio apostolico, wie auch von bischoff zu Olmutz ernstliche decreta ein, mit scharffen befehl; dass alle geistlichkeit, zu einer gewiessen Türcken steyer (betreffend dass biessthumb Olmutz 20 tausendt reichssthaler) den hundertten pfennig vnndt kirchenschatz vnfehlbahr endtrichten solle, vnndt wurde vnser closter Raygern (vngeachtet schon vorhero dass selbige eodem anno in Januario 250 fl. zu Brünn erlegen müssen) mehrmahlen in so schwerer zeit mit 500 gulden beleget. Vnndt solte ernente summa innerhalb acht tag bey dem deputirten commissario herrn grafen Josepho Breüner suffraganeo et officiali ohne alle aussflucht (so anderss möglich von praelaten selbsten) zu Olmutz abgeleget werden. Sintemahlen aber ernenter praelat, nemblichen herr Coelestinus Arlet, damahls wegen langwüriger schwerer leibesskranckheit, nicht perschönlich erscheinen kundte, als bien ich als derozeit vnwürdiger provisor, mit gewisser information den 6 Septembris (an welchen tag pater Joannes Sattenwolff professen Rayradensis zu Schwartzkirch bey P: Alexio mit todt abgangen) nacher Olmutz abgesändet worden. Vnndt zwar eben zur zeit

dess grossten vndt aller gefährlichsten Polacken marschess, da ich von den selbigen, durch die gantze hinreyse, mit gröster gefahr der pferde, vndt dess bey mir führenden geldess, im freyen feldt zum offtern berenet, vndt angehalten bin worden. Aber doch gelangte ich endtlichen mit der hieff Gottess, den 8 dito ohne allen zugefügten schaden zu Olmutz an; allwo ich den 9 hujus 330 gulden reynl. ohne respect einiger excusation erlegen muste. Worauff ich mich dan wiederumb nach verrichter sache, den 10 diess, auff den ruckweeg verfügte, aber nicht wie vorhero auff allgemeiner strassen, die da tag vndt nacht mit Pohlacken belegt wahr, sondern in die wälder, auff Kyretein zu, allwo ich auch ernenten dito vngefahr gegen mitternacht bin ankommen, vndt von denen patribus Praemonstratenssern, deren damahlss wegen feündtlicher gefahr 10 alldar wohnten, wohl empfangen bin worden; von danen hab ich mich den 11 currentis, nach auffopfferung der heyl. meess nach Brünn salviret, da ich auch vmb 12 vhr mittagess glücklichem angelangte; in diesen aber sehr vnglückselig, dass ich herrn Coelestinum Arelet, deme ich wegen verrichter sache relation erstatten wolte, nicht mehr beym leben fande, sondern schmerzlichen vernehmen muste, dass selbiger den andern tag nach meiner abreyss, id est 7 Septembris frühe vmb 7 vhr zu Brünn verschieden, vndt den 9 dito zu Raygern begraben worden. Worauff ich mich in so schwerer, vnruhiger, vndt gefehrlicher zeit, ohne haubt trostloss befündend, mit höchster consternation eillendtss nacher Raygern verfügte, vndt eben alss ich vermeinte schon ohne alle gefahr zu hauss zu sein, währe ich bey nahe fest an den markfleck von 8 vollgesoffenen Polacken, so mir mit blossen säbeln nachgesetzt, ertappet, vndt zweiffelssobne, nicht one vngelegenheit oder schaden endtlassen sein worden; sintemahlen alss ich ihnen kaum endtrunnen, sie gleich darauff hinter den gasthauss eine andere saubere calless mit schönen pferden von Nicolspurg angetroffen, selbe nicht allein angegriffen, vndt die darauff sitzenden perschonem mit sabeln beschädiget, vndt abgetrieben, sondern auch die calless sambt pferden sack vndt pack mit gewalt endtführet. Alss ich ebenermassen diesen vnheil entgangen, wurde mir kläglichen beigebracht, wie dass die Pollacken annoch continuirlich ärger vndt ärger zuwürthschaften anfüngen, erfuhre auch

in der thadt, dass nun mehro die selben, nach deme die victualien gänztlichen abgingen, sich also wildt vvnndt vngestümm erzeugten, dass auch dass elösterl: gasthaus (allwoh noch biess dato ein zimliche menge getreidt, wie auch wein, vvnndt vnterschiedlicher hausrath zu fünden, so wegen stetten marsch vnmöglich zu salviren gewesen) in gröster gefahr stunde, dan solchess wurde vnablässlich dermassen beänstiget, dass endtlichen niemandt darinnen verbleiben kundte, vvnndt auch alle fenster vvnndt wass sonsten möglich war, von dennen in dass closter nächtlicher weile salviret werden muste, die weilen alle die jenige di da vor bey marschirten, derinnen zu sein verlangten, vvnndt da niemandt obhanden wahre, würffe dass losse gesündl (so gemeiniglich bei der bagage hinterstellig bliebe) nicht allein hauffig mit steinen in die fenster, sondern schossen auch hinein, vvnndt durchbrachen zum öfftern die thöre, willens den keller vvnndt getraidt casten heimzusuchen, vvnndt ausszuplündern; wurden aber wunderbarlicher weisse, iedertzeit von denen neüanmarschirenden officirern, die man dass geistliche hauss zu schützen bittlichen ersuchte mit bastanata belohnet, oder aber wan man kein hinterhalt mehr spürete, von den vnterthanen mit gewalt abgetrieben, eben nicht in geringerer gefahr stunde der elösterl: mayrhoft zu Klein Rayger, auss welchen dass riendt- vvnndt schaff viche, erstlichen in dass closter, endtlicher aber gar nach Radusskow salviret musste werden, jedoch obgleich ebenermassen alldar eine ziemliche menge habern vvnndt heü zu finden, auch zum offtern angefahren wurde, ist doch solchess alles intast verblieben, vvnndt auf diese weiss, wie dass gasthaus geschützt worden.

Sonsten anbelangendt dero kriegss disciplin, mundirung vvnndt wandelss, hielten die gegenwertigen officirer zimliche ordnung, vvnndt gutte absicht, schienen auch sambt den adel ein sehr höfflichess volk zu sein, vnd wahren so wohl in der kleydung, als waffen vndt pferden prechtig mundiret; vornemblichen aber der jenigen über 2000 von adel würdig zusehen, deren jeder mit zweien adlerfligeln befliegelt, von dem helmb dess hauptss, biess auf die knie in schönen harnisch, mit zwey paar pistolen, einer musquethon, oder gezogenen kurzen stutz, sabel vvnndt copyao bewaffnet, auff extra ordinari starcke grossen vvnndt schönen pferden, eben mit glantzenden pantzern geziehret, in gutter ordnung, mit herrpaucken vvnndt trompetten,

mehr prangeten als marschirten. Die königl leibquardi war gleicherweiss ein höfliches ausserlösseness wohl mundirtess volk, vndt bestunde in Pollacken, Ruessen, Pomerincken, vndt Brandeburgern stark über 1000 mann, so mit herrpaucken vndt trompeten, wie auch theilss mit drumel vndt schallemey daher ritten, vndt gutte ordnung hielten. Die übrige reyterey so wohl in der policey, als mannschaft vndt mundirung etwass vngleich, dan viel fahnn der ienigen wahren wohl, vndt zwar deren von adel in waffen vndt pantzer nicht vngleich, wie auch annoch darüber mit pfitzepfeilen vndt schönen heütten mundiret, vndt hielten theilss mit herrpaucken vndt trompetten, theilss aber mit drumeln vndt schallemeyen gütte ordnung. Mehr wahren viel fahnnen mit gewöhr, vndt schönen langen colleten auf deutsche manier mundiret, hielten auch dero selben gütte ordnung, vndt marschirten allein mit herrpaucken vndt trompetten. Wiederumb marschirten theilss fahnen mit vnterschiedlich vermischten gebeh, nemblichen pfitschpfeihl, cardabinern, sabeln, vndt copinen bewaffnet in ordnung mit herrpaucken vndt trompeten daher; andere aber sahe man hergegen ohne copinen vndt carbinen, allein mit drumel vndt schallameyen, pistollen vndt pfitschepfeilen, oder aber mit copinen vndt einer ientzigen pistollen so sie an stadt einess carbiners an der seiten führten, ja viel allein mit dem sabel, oder pfitschepfeil, oder einen hantzari ohne alle ordnung, drumel vnd schallamayenschall daher marschiren: vndt wahre gewisslich wie vorhero gemeldet vnter ernenter reyterey, nicht ein schlechter vnterschiedt. Die dragoner wahren meistentheilss so wohl mit gewöhr nemblicher pistollen, musqueten, vndt flienten, wie auch kleydung auff deütsch mundiret; theilss aber führten neben den sabel allein musqueten oder aber an stadt deren lange flienten rühr vndt hatten vor ihnen auf der seitten endtweder einen hantzari, oder grosse holtzachtssen stecken, hielten aber gutte ordnung vndt marschirten theilss mit drummeln vndt schallameyen, theilss aber allein mit drummel, oder schallameyen daher. Die fuess völker sintemahlen viel der selbigen wegen grosser hietz mehr dess nachtss, als dess tagess ihren march vortgesetzt, hat man solche nicht so genau kennen observiren, doch so viel

man beobachten mögen, seindt die meisten ein frischess (mit sabeln, musqueten oder langen flientenröhr, vnnndt picken) wohl mundirtess volck gewesen, deren spiel instrumenta wahren drummel mit schallamey, vnnndt hielte gutte ordnung; viel aber hergegen schienen auch ein vnversuchtess zerlumbtess, abgemattess vnd schlecht mundirtess volck zusein, hatten neben den sabel, endtweder musqueten, röhr, oder halbe picken, wie auch nicht weniger morgenstern, hantzari, oder grosse honnakische priegel, marschirten allein mit drummel oder schallamey oder aber gar stiel, hielten auch schlechte oder ja gar keine ordnung; vnnndt sahen viel der ienigen mehr denen ziegeynern als soldaten gleich: die müheseligsten creaturen aber vnter ernenten fuess völkern wahren anzusehen die Tartaren, so der pollischen cron vnterworffen, vnnndt von denen Polacken in harter sclauitaet gehalten werden, welchess zwar ein wioldess sawersichtigess vnnnd barbarischess volck ist, doch schlechte soldaten zu sein scheint, führten an stadt dess fahnness auf einer langen stangen rossschweiffe, vnnndt hatten anderss kein gewähr, weder drummel noch schallamey, als bloss allein hantzari, oder grose priegel; deren officierer aber vornembstess gewähr vnnndt zeichen wahr ein spiess, auff die manier, wie bey vnss die schweinschneyder zutragen pflegen. Sonsten seindt ernente Tartaren zwar christen vnnndt meistentheilss catholisch, aber sehr abscheüliche fresser; vnnndt wahre dero bestess leckerpissel, ross oder fihle fleisch, welchess sie auf dass feuer warffen, vnnndt nicht halb gebratten mit grosser begirdt dass ihnen dass blut über dass mauhl herab rahne, vngesaltzen hinnein frassen. Anbelangendt aber der Pohlacken wie auch Cossacken speiss, wahren ebenermassen viel der selbigen in essen nicht gar zu delicat, vnnndt erzeugten sich mit einen worth sehr gefressig, nahmen aber mit schlechter, vnnndt zwar mit einen stuck brodt ess wahre weiss oder schwartz verlieb, vnnndt wie ich zum öfftern mit meinen augen gesehen, assen sie nicht allein gesaltzenen speck vnnndt feistess schweinefleisch also rohrer, sondern steckten auch alles wass sie nur ansahen vnnndt ergrieffen, wie die kleinen kinder in denn mundt, vnnndt versuchten, ob ess sich liesse essen; dahero dan auch weder krauth noch khol, weder rueben noch möhren von ihnen

sicher verblieben, vndt verzehrten solchess alles, ohne feuer; vndt vngesochter; die grossen schweinplutzer, so kaum halb zeitig vndt erwachsen, assen sie also roher; wurden sie ihnen aber gar zu spehr, so schnitten sie die selbige vngesochter stückweiss in einen topff oder khessel, gossen milch oder molcken darauf, kochten sie ein wenig, vndt genossens mit grossen appetit. Die obstgärten vndt weingärten (ob gleich damahlss, alss — Julio vndt Augusto fast nichtss oder aber gar wenig zeitig) fihlen sie wie die piennen ahn, vndt blieben weder päume noch weinreben vnberührter viel weniger vnbeschädigter, dan sie wahren nicht allein mit dem vnzeitigen vndt harten weintrauben nicht begnüget, sondern schnitten auch mit dem selben die reeben ab, wurffen sie auf die wägen, sönderten alssdan die schwartzen die sich gleich anfüngen zuferben, von den weissen, sagendt, die schwartzen währen schon zeitig, vndt assen selbige; die weissen aber steckten sie wie die örbess vberinander in die säcke, sagendt, sie wehren noch hart vndt gutt zubehalten, biess sie weich wurden, vndt sich eher essen liessen; ja wass noch mehr ist, von denen hollerstauden vndt attichen, sambleten sie gleicherweiss die beer, die damahlss gleich begienten schwartz zu werden, vndt sagten ess wehren gütte weinberl, so ihnen in den veldt gedörter wohl dienen würden; die grünen vnmurken assen sie vngesochter, ohne saltz vndt essig, den salat aber wurffen sie mit allen vnflath in ein schoff, gossen milch oder molcken darauf, vndt wahre ihnen eine angenehme speiss. Sahen sie etwan auff einen mittelmässigen paum zwey oder drey zweschen oder karlatken, die sie nicht erreichen kundten, so hauten sie den selben mit dem sabel vmb; vndt eben diessess theten sie, wegen einen einzigen vnzeitigen apffl, pyrn oder pferfig; von denen grossen päumen aber schlugen sie alles vndt iedess pladt herab, steckten pyrn, öpffl, marillen, zweschen, quitten, welsche nüsse, vndt alles wass sie antraffen durcheinander in die säcke, vndt theten wie vorhero gemeldet, nicht allein in denen getraidt, vndt feldern, sondern auch in gärten, vndt weingärten einen vnersetlichen schaden; erschiene auch klärlich, dass viel der jenigen in ihren landt wenig obst vndt früchte gesehen, sintemahlen sie die halbgewachsenen grünen welsche

nüsse, deren ess damahlss eine grosse mänge gab, vor öpffl anbiessen, vndt ihnen darmit dass mauhl vndt angesicht abscheulich bemahleten, welche, wan sie ihnen endtlichen gar zuspehr wurden, wurffen sie die selben mit fünstern gesicht, vndt gekrumbten mauhl von sich, vndt sagten gorzky iablko, diess seindt bittere öpffel, sol man doch fast lieber ein gewenedeitess liebess trockenness brodt, als der gleichen harte vndt wiederwertige öpffel essen: wie sie aber dass brodt in hohen ehren hielten, vndt sich zur zeit dess schnietss wegen der menge dess damahligen getreidtss verwunderten, kennen wir leithlichen erachten, in deme sie vns zum öfftern, als gottlosen leüthen zuredten, dass wir solchess getraidt, oder wie sie sagten, dass liebe gewenedeite brodt, in den feldt vnter den freyen himmel stehen lassen, nicht alsobaldt heimführen vndt in grossern ehren halten, sagendt, dass wir fauhle Deütsche, ein so guttess landt zuhaben, vnwürdig wehren, von welchess wir gott den allmächtigen niemahlenss gnugsamb weder ehren noch dancken kennen, vornemblichen aber darumb billig zuthadeln wehren, dass wir wegen einess so edlen vatterlandss oder vielmehr irdischen paradeyss wieder den erbfeündt, der solchess sambt vns zu vernichten trachtet, weder streitenden, viel weniger (wie sie als frembdlinge vor vns freywillig thun) vnser leben darbitten wollen, vndt vns also vor den christlichen glauben zufechten vndt zusterben fürchten: zum beschluss ist zubeobachten, dass gleich wie ich vorhero in anfang gemeldet, vnter denen Polacken vndt Cossacken, sowohl in der mannschafft, als pollicey, vndt kriegss disciplin ein grosser vnterschiedt zufünden, also auch kennen mit nichten wegen biesshero ernenten fläterey alle vndt iede beschuldiget werden, vndt seindt der gleichen excess nicht von denen hertzhafften soldaten vndt tugendhafften männern, sondern gesündt vndt gemeinen pöffl geübet worden: welche ich hiemit allzugleich fahren liessen; vndt mich wiederumb zu der kayserr. armee wende, von dannen aber nach der biesshero von den Türcken belägerten stadt Wienn, vndt darauff glorwürdig erfolgten endtsatzung zueylen nicht vnterlassen werde.

Nach deme von anfang der beängstigten stadt Wienn, so den 13. July von den Türcken belägert worden, alle posten vndt

courier biess acht wochen abgeschnitten, vndt geschlossen gewesen: laufft endtlichen von Thulln bericht ein, dass den 8. Septembris von der kayserl. armee etlich regimenter, sambt denen Pohlacken, vndt chur sachssischen aldar bey Thulln über die Donau gangen, vndt aldar stehen sollen, biess alle trouppen zusammen stossen. Ess viel auch verlauthen, dass der herr obriste Heysler auf Josephsberg mit 1000 mann commandirten reittern vndt dragonern mit gewalt posto gefasst habe: die Türken sollen weith stärker gewesen sein, vndt überauss wohlgefochten haben, seindt aber von ihme überhauffen geworffen, 60 niedergemacht, vndt 4 gefangene dem pohlischen könig überbracht worden, den berg aber solle besagter herr obrister Heysler besetzter erhalten, auch zwey stuck darauf gebracht, vndt der bedrängten stadt Wienn die lossung durch ein grossess feüer gegeben haben, auf welchess die stadt zum zeichen dass sie ess verstanden auch drey racheten in die höhe steigen lassen; vndt sollen nun mehro die trouppen schon allgemach biess an den Wiener waldt gehen, vndt endtlichen die völlige armee folgen, die kayserlichen sollen diesseithss Kohlenbergss attaquiren, die königlichen aber rechterhandt, vndt wie man glaubt, vermischet streitten; Gott gebe glück vnd segen, dan vngefehr künftigen Sontag (id est den 12. Septembris), solle der blutige tantz anfangen, vndt wirdt kurtz darauff zuhören vndt sehen sein, wer herr seye, vndt den sieg von den allerhöchsten erhalten habe. Ess ist hohe zeit, Wienn zu endtsetzen, dan die gefahr ist gross, vndt der feündt hat die löbliche pastay gantz zu hauffen geworffen.

Mehrmahlen wirdt von 10. Septembris confirmiret: dass den 8. diessess die chur sachssische völker vndt polacken über die bey Thullen geschlagene drey brucken die Donaw passiret, welchen die vollige armee nachfolget, vndt seye der obriste Heysler mit etlich tausendt commandirten gegen den Wiener waldt allbereith vorangangen. bey Wienn aber, hetten die türcken, dass grobe geschütz, womit sie gleichwohlen die stadtmauern die gantze zeit hero nicht durchlöchern können, schon wegk führen lassen, vndt wollen jetzt durch münen springen vndt sturmen ihr letzteress versuchen. massen sie die burg, vndt löbler pastey gantz vnterminiret haben: den 12. Septembr. solle die endtsetzung besagter Stadt tentiret werden, Gott gebe, dass ess denen christlichen

waffen zum besten ausschlage: sonsten verlauthet auch, dass zube-
deckung der österreichischen vndt mährischen gränitzen 5000
vnterm commando dess herr general Schultzen geleget werden
sollen: vndt wiewohlen, wie vorhero vermeldet, herr obrister
Keyssler mit etlich tausendt mann voran commandiret worden, so
ist doch sein einigess dessein nur auf den zu Dornbach vnweith
Herrnalss mit 6000 mann stehenden Bassa gerichtet, ihme zu über-
fahlen vndt ruiniren; wohl aber solle herr graf Dünnewaldt mit
800 saltzburger bawren, welche so wohl mit hacken, als röhren
versehen, den Wiener waldt zudurchhauwen voran commandirt
sein worden; allein ess viel auch verlauthen, dass nechst an die-
sem walde, die völlige türckische armee campire, vndt durchzubre-
chen schwer sein möchte, wessentwegen einige sagen wollen, dass
vnser armee bey etlich meilen weith den waldt vmbgehen werden
müssen, ist aber weder von jenem, noch von diesen dato nichtss
verlässlichess eingeloffen, vndt wirdt kürztlichen etwass gewisserss
vndt besserss erwartet. Der fromme capuciner P. Marcus sagt
man, solle sich bey der armee befünden, vndt der selben mit dem
crucifix vorgehen, vndt sie führen.

Von vnsern mährischen gränitzen lauffet ein, wie dass das
alda stehende landtvolk noch wohl in gutten standt sich befünden
thue, jedoch an munition etwass gelitten, so aber auf anlangen
des herrn landtsscommandanten nit allein alles was abgangen
ersetzet, sondern auch für die selbe 6000 fl. übermachtet worden.
Ess ware vor wenig tagen hr. hauptmann Dubsky ohne erhaltene
ordre mit 70 mann denen Skaliczern eingefahlen, vndt ihuen eine
mühl abgebrannt, sich aber baldt nach dem Rosaticzer pass zuruck
begeben, welche Skaliczer aber noch selbige nacht revange gesucht,
vndt diese 70 mann von den landvolk an ernenten pass über-
fallen, 30 dervon niedergemacht, die übrigen aber gefänglich mit
sich genommen, davon ihnen jedoch einer endtrunnen ist: herge-
gen haben wiederumben die vnserigen den vornembsten radlführer
zu Skalicz, so der Revay sein solle, niedergehauet, vndt sonsten
noch vielmehr zuschanden gemacht. Auss dem reich wirdt geschrie-
ben, dass zu Cassal ein grosses feürigess zeichen am hiemmel
gesehen worden: baldt aber mit einem grossen knall, gleich einess
conccenss zersprungen seyn. Der pohlische march continuiret noch
täglich trouppenweiss, nicht ohne grosse beschwärnuss dess lan-

dess, allermassen schon die meisten dörffer wie auch markfleke öed vndt lähr stehen; der könig aber hat die Littawer contramandiret, dass sie nicht durch Schlesien vndt Mähren, sondern durch Vugarn geraden weegss marschiren sollen.

Von 11. Septembris laufft mehrmahlen gewisse nachricht ein, dass heüte auff die nacht die gantze kayserl. armee schon durch den Wiener waldt glücklich passiret seye, vndt nunmehr vnterhalb dess bergess vndt waldess gegen Wienn vndt den türckischen läger zu verborgen vndt stiell stehe, so gewieslich morgen dess tagess (id est den 12. Septembris) den Türcken zeitlichen zubegrüssen nicht vnterlassen werden; allwoh ess gewisslich eine blutige action geben wirdt; gott gebe, dass es vnsrer seiths gnädiglichen ablauffe, vndt die christlichen waffen vnter Leopoldo primo wieder den grausamben erbfeindt triumphiren.

Bynebens wirdt auch berichtet, dass vor etlich tagen der könig auss Pohlen durch einen alten gefangenen Türcken den gross vezier sagen lassen, dass wofern der vezier, von der ankunfft der Pohlacken bishero vielleicht nichtss geheret habe, oder wenig wissen, er ihme hiemit andeuten thue, dass sein alter bekandter, nemblichen Joannes Tertius der könig auss Pohlen selbstn glücklichen seye ankommen, perschönlich ihro kayserl. may. vndt der christenheit zu diensten stehe, vndt sich hiemit aller deren feinden, einen abesagten feind erkläre, welchess er gegen ihme vezier, als einen ertzfeindt der Christen, mit der hielt gottess kürztlich vor der gantzen welt zuerweisen verhoffet. Der aufgeblasene vndt hochmütige gross vezier liess ihme könig wiederumb durch einen alten Christen sagen, er wisse ess gar wohl, dass der selbe mit etlichen Polacken bey den kleinen hauffen seye ankommen, achte ess aber ingeringsten nichtss, hat er könig, sambt den kayser vndt Christen etwass wieder ihme, so sollen sie mit einander kommen, vndt ihn heimsuchen, er wolle mit freyden warten vndt sie empfangen. ihnen auch zugleich erweisen, dass alle mächtigste, stärkste, vndt vnüberwündlichste ottomanische reich, vor welchen die gantze welt erzitteren muss, mit beystandt ihres grossen propheten Machometss könne vndt vermöge.— Diese hoffertige andtwordt, als sie den könig vorgetragen wurde, lachte er hierüber mit heller stimm, vndt liese noch einmahl den gross vezier durch einen gefangenen Tartar andeuten: er solle auf

die hindern röder sehen, vndt sich erinnern, dass gleich wie er den selben vndt seine Machometaner in Vkrain, mit der hilfe Gottess hat lehren dass feldt zwey mahl raummen vndt flüchtig werden, also auch hoffe er, den selben, als ein Christ der da in der allerheiligsten dreyfaltigkeit glaubet, in dessen allerheiligsten nahmen, dass drite mahl, mit dem christl. kayser Leopoldo primo glorwürdig obzuseigen, vndt ihme sambt seinen anhang vor der gantzen welt zuerweisen, dass der sieg nicht in gewald der menschen vndt gotteslästerlichen tyrannen, sondern von hiemmel herab komme, vndt billig denen Christen, als kindern, freunden vndt erben Gottess ertheilet werde.

Vndt eben diessess alles, ist gnädighen von Gott bestätigt worden; dan den 14. Septembris, frühe vmb 8 uhr passirte ein pohlischer edelmann bey vnsern chlösterlichen gasthauss im marck Raygern vorbey, welcher von pohlischen könig selbst in aller eyll als ein courier nacher Pohlen zu der königinn abgesändet worden; dieser pohlische gavalier führte ein geringess weissess fähnlein, auff welchen mit guldenen bustaben folgende worte geschrieben waren: *Deus vicit Vienna 12 Sep. 1683.* vndt erhielte man auch mündliche von ernenten courier sichere vndt gewisse nachricht, dass vermittelst beystandtss dess allerhöchsten die stadt Wien (nach deme am nechst verwichenen Sontag, nemblichen den 12. Septembris, die blutige haubt action in etlichen stunden gewehret) nunmehr glücklich endtsetzet, vndt der feündt biess auffss haubt geschlagen worden; ja dass schon gestrigess tagess (id est 13. huius) ihre königl. may. zu Wienn in sanct Stephans kirchen dem gottesdienst sambt denen churfürsten vndt andern gavaliren andächtig beygewohnet, vndt alda Gott dem allmächtigen zu lob, dank, vndt ehr, dass *te Deum laudamus*: solemniter singen lassen. Sonsten hatte besagter courier (der da wie vorhero gemeldet von den könig selbst eyllfertig expediret worden) nichtss schriefftliches vorzuweisen, sondern führte allein zubestettigung dessen, einen guldenen mit diamant besetzten pockal, so dess gross veziers trünkgeschier gewesen, vndt in seinen gezehten gefunden worden; mehr ein schöness bargameeness buch, mit guldenen beschlägen in rothen sammet eingebunden, darinnen überauss schöne gemahlwercke vndt absonderliche kunststucke zufünden, wie dan auch

unterschiedliche völker vndt nationen tracht vndt manier gleichsamb lebendig endtworffen, vndt in arabischer sprach beschrieben wahren, welchess buch gleicherweiss, auf einen sielbernen tüsch liegendt in dess gross vezierss gezehlten gefunden worden. Diese vohrnehme stück wurden pro interim, als warhafte zeichen, oder vielmehr lebendige zeüge der erhaltenen victori überschicket, mit vermeldung, dass ein anderer courier nachfolge, so den gantzen vndt vorgegangene action schriefftlich mit wahrhaftten vmbständen weitläufiger confirmiren wurde. Wie dan auch geschehen; dan den 15. Septembris, folgte mehrmahlen ein anderer courier, mit schreiben an die königin, so der polnische könig selbstn mit eigener handt frantschesiss, polisch, vndt deutsch geschrieben, vndt von wort zu wort also lauteten:

„Der allerhöchste seye gepriesen, dass er die christenheit wieder den erbfeindt hat obsiegen lasen: alle stücke, schatz, gezehlte, vndt dass völlige läger, so nicht zuschätzen, ist vnss christen zu theil worden; wie nit weniger die camel, pferde, viehe, schaff, vndt dergleichen, so der feindt verlassen; vnser soldaten thuen sich heut darein theilen vndt vntereinander verkauffen; nicht weniger bringen sie viel gefangene wohl bekleidete Türcken biess dato ein, welche auf denen schwachen pferden nicht endtriennen können. Es ist eine victori dergleichen niemahlss zuhören war. Vnter vnsern kriegssvolk ist anfangss eine forcht endtstanden, als ob der feindt wiederumb zuruck keherete, haben auch vnser constabler auss vnvorsichtigkeit an etlichen orthen, dass puluer angezündet, so den gantzen tag überauss grossess gewülcke gemacht, doch aber hat ess keinen sonderlichen schaden zugefüget. Der gross vezier hat sich dergestalten geflüchtet, mit hinterlassung all dess seinigen, dass er kaum auf einem pferde, vndt in einem rock sich reterieret, deme wir zimlich nachgesetzt, vndt baldt erfasset hetten. Ich bin sein successor in allem seinen vermögen worden, so sich an kleinodien, geldt, vndt sielber, auf viel millionen belauft, vndt ist auf diese weiss geschehen: nach deme man den gross vezier nachgesetzt, hat man einen von seinen cammerdienern ertappet, welcher alsbaldt, dess gross vezierss läger angewiesen, so in einer grösse als Warschau oder Lemberg im vmbfang mit überaus köstlichen vndt schönen gezehlten bestanden; ich habe alle kriegsszeichen, dess gross vezierss, welche sie vnter ihnen pflegen zuführen bekommen,

einen machometanischen fahn, welcher ihme von seinen kaiser in diessen krieg gegeben worden, ist sehr prächtig vndt köstlich, vndt habe solchen ihro pöbstlichen heyligkeit nach Rohm durch den Pallanek auf der post überschicket. Alle wägen so überauss reichlich mit goldt vndt sielber, wie auch anderen gallanterien beladen, nicht weniger von diamanten, perlen, vndt der gleichen, habe ich alles bekommen, vndt noch viel andere sachen, so ich noch nicht sehen kennen, vndt kommen viel leüth auss der stadt Wienn, vndt machen sich der beüthe mit theilhaftig. Der gross vezier hat einen überauss schönen strausen gehabt (welchen er auss seiness kayserss pallast genohmen) damit er vns nicht solte zu theil werden, hat er solchen niederhawen lassen; es ist keine comperation zwischen der beüthe bei Chocim; alles ist überauss viel höher zueschätzen, mit rubienen vndt saphyren versetzt, so auf viel tausendt zu aestimiren vns zutheil worden. Werden also ihro liebden mir nicht sagen können, wie die tartarischen weiber zu sagen pflegen, wan die männer ohne beüthe heimkommen, du bist nicht der Janek oder Hans: Ich habe auch dess gross vezierss sein pferdt mit allen zugehör bekommen, vndt wann er sich nicht so zeitlich reteriret hette, wehre er vns selbst zu theil worden; der erste nach den vezier Rick genandt, ist todt geblieben, vndt viel andere vornehme türcken mehr: An sabeln so mit diamanten vndt köstlichen kleinodien versetzt, vndt anderen kriegssrüstungen, ist eine überauss grosse menge vnter denen christlichen soldaten, die nacht hat vns verhindert, dem feindt weiter nachzusetzen, die Janitscharen haben sie in denen approchen hinterstellig verlassen, welche meistentheills in der nacht nieder gehauet worden: Ess wahre ein grosser hochmuth bey dem feündt, dan in dem wehrenden schlagen mit vns, hat dass andere theil die stadt Wienn auf dass hartiste bestürmet; sie rechneten sich ohne die Tartaren auf $\frac{m}{300}$ mann, ich aber rechne sie ohne die selben gegen $\frac{m}{200}$ mann. Eine gantze nacht, vndt zwey tage, ist dass theilen mit der reichen beüthe gewesen; von hiesigen österreichischen armen leüthen besonders an frawen volck, ist viel niedergemacht worden, vndt viel beschädiget, ich selbst habe gestern einen überauss schönen jüngling von 13 jahren alt gesehen, welcher erbärmlich zerhawet gewesen; der gross vezier hat in seinen läger vnbeschreibliche schone lustplätze gehabt, eine bad-

stube, lustgärten, fontäne, carreikel hünner, papagey etc. welche in der confusion hin vndt her geflogen; heute (id est den 13. Septembris), bin ich in der stadt Wienn gewesen, dess menschen augen haben ess niemahls gesehen, wass für arbeith vndt miennen vnter denen pollwercken, vndt so gar vnter die mauern vndt pasteyen die Türcen gemacht, vndt vntergraben worden; der kayserl. pallast ist fast gantz zu nichtss geschossen worden, alle soldaten so sich ritterlich gehalten, schreiben diese gross victori Gott vndt vnss zue; alss wir nun mit dem feündt anfangen zustreiten, so hat sichs getroffen, dass dess vezierss seine grosse macht auf meinen rechten fliegel gedrungen, der linke fliegel vndt dass corps, weil sie nichtss zuthuen gehabt, habe mir baldt assistiret, herr general Waldeck vndt andere generalen mehr, haben mich vmbfasset vndt mir besser alss die Polacken pariret. Der hertzog von Lottringen, vndt churfürst auss Sachsen, seindt heüte bey mir gewesen dan sie gestern alss nemblichen 12. huius mit commandiren zu thuen gehabt, vndt nicht mit mir ersehen können, welchen ich durch meinen vntermarschallen etliche fahnen hussaren zugeben, der wienerische commendant herr graf von Stahrenberg, hat mich vmbhalset vndt einen erlöser genennet; ich binn in zweyen kirchen in der stadt gewesen; die gantze gemein ist mit freüden erschienen, haben mir die hände vndt den rock geküssset; die meisten haben wollen aussruffen vivat rex Poloniae, ich habe aber die deutschen officirer gebetten, dass solchess vnter wegen bleiben möge, so aber gleichwohl von einen hauffen aussgeruffen worden; ich habe auch den 13. huius, bey dem commendanten gespeisset, nach diesem mich in dass geweste türckische läger begeben, dass volck aber hat mich sammentlich zur stadt hinauss begleitet; die fürsten kommen auch zusammen, vndt ihro kayserl. maj. selbstn hat zue wissen gethan, dass er eine meil von hier seye, ich aber habe mich den feündt zuverfolgen fohrt gemacht; ess seindt etliche der vnserigen in dieser occasion geblieben, besonders die zwey seindt zubeklagen, von welchen gegenwärtiger abgesandter courier der Dupar aussführlicher melden wirdt, der starost Halsky vndt vnterhoff-schatzmeister, deren ohne thränen vergiessung man nicht gedenken kann, der hertzog von Croy ist vnter kayserl. auch geblieben, dessen bruder vndt andere

fornehme blessiret. Der capuciner P. Marcus de Avino hat mich nicht genugsamb küssen können, vndt sagt er habe über vnser christliche armee eine weise tauben schweben gesehen: wir gehen heüt hinter den feündt in Vngarn hienein, vndt die churfürsten wollen von mir nicht weichen. Als der gross vezier gesehen, dass er alles verlohren, hat er seine söhne zu sich beruffen, weinete wie ein kleiness kindt, vndt sagte zum Cham, errette mich wo du kanst, deme der Cham geantwortet, wir können den könig vndt Christen schwer endflühen; wir müssen selbstn sorgen vnss zuerretten. Wir haben alhier grosse hitze, vndt leben mehr von trüncken, allss von essen, wir haben viel wägen mit pulver vndt bley bekommen, vndt weiss nicht, mit wass nun der feündt schüssen wirdt in diesem moment hekommen wir auch nachricht, dass der feündt viel vnterschüdlische stücke, so er salviren wollen, von sich geworffen. Der fürst von Cassel, so vorhero ermangetdt, ist nun auch zu vnss kommen; vnser volck ist den ienigen gleich vndt ähnlich, so der prophet in dass gelobte landt geführet; dem könig von frankreich habe ich etliche zeillen, wie die christenheit wieder den erbfeündt glorwürdig obgesieget, geschrieben; vnser sohn so einess vnerschrockeness hertzenss, ist niemahlen einer spannen lang weith von mir gewesen, vndt ist frisch vndt gesundt nach diesen streitt; ess ist auch löblich, dass ich mit dem churfürsten auss Bayern, alls bruder in vertreüligkeit lebe, besucht mich alle augenblick, vndt alls er gestern erfahren, dass ich beim Stahrenberg speisete, ist er alsobaldt zu vnss kommen. Vnser sohn Alexander hat sich dessen zuerfreyen, dass seine soldaten neben den kayserl. dess vezierss völcker zertrennet, vndt seine fahnnen zerbrochen, dem churfürsten auss Bayern, welcher gewiess allzeit bey mir ist, habe ich drey maul thier, sechss stucke, einess egyptischen bassae fahn, vndt ein praesent von lautter kleinnodien verehret, welche er seiner schwester der madame Dauphine alls dess königss von Franckreich sohns gemahlin schicken will, welche, alls sie von dem könig in Franckreich gefraget worden, ob ihr herr bruder der churfürst von Bayern dem kayser succurss geschicket? geantwortet: „Er thue diess, wass er dem kayser vndt dem vaterlandt zu thuen schuldig währe: gewislich

eine überauss grosse menge von fahnen vndt standarten seindt denen feündlichen türcken vndt seinen anhängern abgenommen, vndt von unsere christlichen soldaten zusammen getragen worden. In summa der feündt ist nun völlig ruiniret, alles verlohren, ausser mit den leben hatten sie hohe zeit sich zu salviren: nun so lasset alles fröhlich sein, vndt Gott dem allerhöchsten dancken, dass er denen Mahometanern nicht zugelassen, vnss spothweiss zufragen: ihr Christen, wo ist euer Gott? datum in gewesten türckischen lager bey Wienn, den 13 Septembris, anno 1683.

Mehrmahlen wirdt vom 13. Septembris, auss der von den türcken erlädigten stadt Wienn folgendess geschriben: berichte hiemit in eyl, dass nach deme die völlige armee auf den Kohlenberg vndt andern vmbliegenden örthern zeitlich posto gefasset, den 12. Sept. dass löbl. Marquis Granische regiment commandirt worden, sich mit andern battallionen vnten am fuess dess bergess zusetzen, welchess auch gleich geschehen, vndt hat forderist diess regiment sich gleich an dem feündt gehencket vndt zufechten angefangen, sich auch sehr wohl gehalten; deme der herr obriste Heyssler mit seinem dragoner regiment folgete, auch den feündt gleich auf der lincken handt angrieff, wordurch die musquetirer luesst bekommen, den feündt anfangen weiterss zu pousiren, der könig auss Pohlen saumbte sich auch nit, vndt brach mit seiner armee zur rechten handt herauss, dan der könig hatte den rechten fliegel, die kayserl. den lincken die reichss vndt churfürstl. in der mitte; auff dem lincken fliegel war erstlichen dass gröste fewür, die macht dess feündess aber zohe sich algemach sammendlich gegen den rechten fliegel, dass ess also aldorten zimlich hart zuinge, die herrn Pohlacken haten baldt die oberhandt baldt die Türcken, endtzwischen sambleten sich die auf dem linken fliegel, vndt die in der mitte dessgleichen, bezwungen also den feündt völlig hinter sich zuweichen, vndt halffen die grosse vorthlhaftigkeiten vndt tieffe gräben dem feündt wenig, dan derselbe wurde genöthiget, dass völlige läger vndt die approachen zu verlassen, alle stucke feurmörsl, pagage, proviandt, munitio, neben allen vnzehligen zelten, mit einem wordt, dass völlige läger ist den vnserigen zur beüth blieben: so viel man weiss,

ist von vornehmen officirern todt der printz Moritz von Croy, nit weniger sein bruder der feldt marschall leüthenandt durch die schultern geschossen, ein graf Pace von sachsichen, vnnndt ein Trautmannsdorff vom schultzischen, ohne wass man weiter vernehmen wirdt.

Specification der ienigen kriegssrüstungen, so der Türck (ohne goldt, sielber, kleinodien, vnnndt den völligen schatz) in seinem läger vor Wienn den 12 Septembris anno 1683 der triumphirenden christlichen armee, spätlich verlassen hat müssen. Erstliche 4 tausendt centen pulver, 6 tausendt centen bley; 80 tausendt metallene handtgranathen; 20 tausendt handtgranathen eyserne; 100 tausendt kramppen vnnndt schauffeln; 20 tausendt brandtkugeln; 116 tausendt centen lundten; 59 centen hartz vnnndt pech; 20 centen patrolin, vnnndt eine überauss grosse quantitaet leinöhl; 56 centen saliter; 30 tausendt stuck allerley mienier zeüg; 60 centen strick; 200 tausendt haarene sandtsäcke; 80 centen hueffeysen, vnnndt hueffnägel; 100 tausendt centen grosse vnnndt kleine patrien nägel; 1000 stuck pech pfannen; 40 tausendt stuck schaffehle; 20 centen bindtfaden; 20 centen camel- vnnndt rosshaareneschnür; 20 tausendt stuck allerhandt manier helleparthen; 40 tausendt stuck sensen, vnnndt sichel; 5 tausendt Janitzschar röhr; 600 grosse säck gespunnene, vnnndt vngespunnene baumwohl; 100 tausendt vngefühlte grosse wohlsäcke; 2 tausendt grosse eysene platten zu carthatschen; 400 centen schmeer, vnnndt inselt; 2 tausendt janitzschar pulversäck; 300 tausendt lederne pulversäck; 4 vberauss grosse blossomkugeln zum glüenden kugeln; 500 centen vngearbeitheß eysen; 200 stuck höltzerne wagen winden, 4 stuck ganze carthaunen axten von puren eysen wegt eine wenigist 20 centen; 18 gantze carthaunen röder von puren holtz; 8 tausendt munitio wägen; 3 tausendt grosse bomben; 118 tausendt vnterschiedliche stuck kugel; 169 allerhandt stucken worunter (ohne denen ienigen deren man täglichen mehr vnnndt mehr fündet) viel gantze vnnndt halbe carthaunen; eine grosse anzahl eines mannsarmss dicke sayl zum grössern stuck führen; 19 grosse amboss; 200 tausendt brandt röhr für grosse vnnndt kleine granathen.

Wienn von 15. Septembris, wirdt geschrieben; dass ihre kayserl. may. vnnndt der könig auss Pohlen, den 14 dito einan-

der bey Eberssdorff empfangen vndt nach stündiger vnterredung sich wiederumb bevlaubt haben, vndt ist der könig gleich mit seiner armee forthgerucket, vndt hat seinen marsch gegen Trautmannsdorff so viel man verspüren können, genommen. Die Sachsen marschiren wiederumb zuruck nachr hauss; die Bayerischen aber verbleiben annoch beständig bey der kayserl. armee. Sonsten so viel man weiss, werden ihr kayserl may. den 17 hujus wiederumb von hier hienwegk; wass aber vnsere armee weiterss vornehmen wirdt, stehet zuerwarten. In übrigen, ist ein solcher abscheülicher gestanck alhier zu Wienn, dass baldt vnmöglich zuverbleiben, man hat nicht platz die blessirten vnterzubringen, vndt die todten zubegraben, die arme leüth liegen auf der gassen wie dass viche.

Vom 19. Septembris, laufft von Wienn bericht ein, dass den 18. hujus die sammendtliche armee gegen dem erbfeündt förnerßs avanziret, vndt verniebt man beynebess, dass die pohlnische vndt andere vortrouppen bey Deütsch Altenburg — etlich tausent Janitscharen so sich mit einer wagenburg wohl versehen, völlig vmbbringet; dahero der könig auss Pohlen annoch zu seinen Pollacken, von denen deütschen trouppen succurss verlanget, vmb selbige per force anzugreifen; desswegen auch ihre kayserl. mayt. dero vorgenommene reyß verschoben, vndt den aussgang erwarten wollen. In dessen bringt man viel gefangene ein, welche theilss auf dem raub gewessen vndt erst auss denen wäldern herauss kommen, vnwissent der ihrigen niederlag; theilss auch von denen vortrouppen, vndt in denen eingescherten heüssern auss denen rauchfangen eingeholet worden, so alle hiessige destruirte werck repariren sollen: ingleichen hat man bereithss über 100 den Türcken abgenommene stuck herein geführet, deren nach vndt nach mehr folgen, darunter annoch kein einiger feuer mörsel, wedergantz, noch halbe carthaun, so biss dato alle in denen approchen stehen, berührt worden; unter solchen seindt auch zusehen auf einen wagen drey überauss schöne stückl, so mit einer handt vmb vndt vmb dirigiret können werden. Vndt neben dem grossen verlust, haben die vnserige vndt Pollacken denen Türcken an goldt vndt selber in nach jagen viel million abgenommen, vndt seindt dess gross vezierss gezehlt allein, über 30 tausentt gulden wehrt. Sonsten seindt ihre durchl. churfürst auss Sachsen bereithss über dass wasser zuruck

nachr hauss sambt dero trouppen begrieffen, vndt wollen wie vorgegeben wirdt Brandenburg seccundiren. Ihre kayserl. mayt. seindt auch heute, id est den 19 dito nachr Lintz aufgebrochen, die bayrischen, franckischen, vndt andere creiss völker aber bleiben anoch bey der kayserl. armee. In übrigen kombt actu ein expresser courir mit erfrewlicher zeittung, dass die ienige etlich tausent Janitscharen, so sich in einer wagenburg reteriret, geschlagen worden, zwey hundert aber dass gewöhr niedergelegt, vndt sich auff gnadt ergeben, welche zue Wienn arbeithen sollen: Gott wolle ferners denen gerechten waffen beystehen.

Wienn von 23. Septembris lauft bericht ein, dass ihr churfürstl. durchl. auss Bayern den 21. huius, mit seiner gesambten militz gegen Vngarn zur kayserl. armee gerucket; vndt haben auch ihre durchl. der hertzog von Lottringen durch einen expresser nachr Wienn berichtet, dass die kayserl. armee neben der pollischen bey Pressburg stehen, vndt dass daselbst viel khorn, habern vndt munition auf die in grosser mänge daselbst vorhandene schiffe eingeladen, nit weniger auch auf 30 der selben einige soldatesca imparquirt worden. Ess seindt auch den 22. diess in der wienerischen besatzung gelegene regimenter mit ihren officirern nach Vngarn abmarschiret, denen der herr general feldtmarschall von Stahrenberg den 24. huius folgen wirdt, vndt haltet man vorgewiess, dass ess noch vor aussgang dieser compagna Gran wirdt gelden. Auss Vngarn hat man nachricht, dass die türckische armee mit hieß der rebellen über die Rabnitz gesetzt, sich auch gegen Canischa vndt Stulweissenburg gezogen, vndt eine grosse veränderung in ottomanischen reich besorget werde; ess wirdt auch berichtet dass die türckische armee, welche sonntag nachtss den 12. diess in grosser confusion bey Bruck an der Laitha ankomen, sich mit angebrochenen tage in eben solcher vnordnung mit der flucht von dar salviret habe; worauf die Brucker, die bey sich gehabte türckische salva quardi arrestiret, welche zu frisstung ihres lebenss bereithss grossess geldt dargebotten haben. Vnter denen türckischen schrifftten haben sich einige von den Tekely vndt gewissen gesandtschafftten vnterschriebene vndt gesigelte brieffe gefunden, craft deren sie sich gegen der porthen zu aller assistenz vndt höchster devotion verbunden haben, welche treylossigkeit um zurechnen man auf gebührende weiss vndt wege tractet, wiewohl der

Teckely nach deme sich dass blath so unvermüthlichen gewendet hat, auffss neüe den kayserl. perdon zuerwerben suchet. Bey abraumung der feündtlichen approachen, vndt genawer durchsuchung ferderist der Läßler pastey, haben sich in den grundt über die vorige noch mehrere gefährliche minen so viel gefunden dass der feündt selbige, so gar biess vnter die Minoriten kirchen gebracht habe. So werden auch noch täglich viel gefangene Türcken, so sich biesshero in denen khellern vndt brandt mauern verborgen gehalten eingebracht, vndt zu aussauberung der stadt, theilss aber bey denen eüssern fortifications wercken gebraucht werden. Ess fünden sich auch nach vndt nach die in denen rechtss gelegenen flecken vertriebene inwohner widerumb ein, welche beklagen, dass ob schon sie ihr leben vndt wohnstätte auf ordentliche capitulation durch ein gross summa geldess redimiret, die Türcken nach geschehener niederlag doch alles so sich nit mit der flucht salviret hatte, jammerlich niedergesablet, wie auch nit wenig endtführet haben. In übrigen ist gewiess, dass bey vorhabender reparation dess merklich beschädigten famoson St. Stephanssturm, der auf dessen spitze stehende monnschein, welcher in voriger dieser stadt belägerung in capitulatione vndt gegenversprechung der Türcken, selbige in ewigkeit nit mehr zu incommodiren oder zube lägern, aufgesetzt ist worden, nun mehro abgethan vndt an dessen stelle dass heyliche kreützzeichen aufgesetzt werden solle.

Wienn von 26. Septembris, lauffen annoch täglich wegen der türckischen armee, vndt derselben in wehrender belägerung erlittenen einbuss mehrere particularia ein, also dass nach erhaltener gewisser kundtschafft, sie die Türcken in solcher zeit über 70 tausendt mann theilss durch vnser waffen, theilss aber durch die vnter selbigen grassirenden krankheiten eingebüset, vndt dergleichen ansehendtliche victori mit so geringen verluet der christlichen armee, von diesem erbfeündt einmahlen erhalten worden, als welcher neben obiger mannschafft alle seine artigleria, pagage, munitio, proviandt, zehlten, camelen, vndt alles in stich gelassen; beynebess auch seine vornehmste Bassen, als in specie den Achmet Aga Chiaia, so der nechste minister an den gross vezier, vndt in der belägerung durch seinen eigenen sabel, welchen eine von den vnserigen hienaus geworffene bomben berühret, vndt ihme in den leib geschlagen hat, item, der Achmet Bassa von Te-

mesbar; Hassan Bassa aus Graecia; Hussan Bassa von Damasco; wie auch der Bassa von Erla, vndt Waradein, welche den 14. Augusti jenseithss der Donaw bey Piesenberg geblieben; nit weniger der Bassa von Alepo, sambt einen andern Bassa, so noch zu Bruck an der Leütha arrestirt gehalten wirdt, verlohren. Ess continuiert auch, dass der vezier von Offen, auss befehl dess gross vezierers stranguliret worden, alss auss dessen persuasion er die vnglückliche attaque der stadt Wienn vorgenommen, er aber vezier von Offen selbst bey ankunfft dess christlichen succurss zum ersten flüchtig worden, vndt alles in confusion gebracht. Die kayserl. wie auch pollische, vndt der reichss allyrten armeen stehen annoch diessseithss der Donaw vnweith Pressburg, welche noch mehrer völcker auss dem reich erwarten, so dan bey verfertigung der schieff brucken über die Donaw gehen, vndt ihre weitere operationes forthsetzen werden, massen ess dass gänzliche ansehen giebt, dass sie Gran angreifen vndt belägern werden; bevorab, da an seithen der Türcken ein solche forcht verspüret wirdt, dass man anderss nicht gedenken kann, dan dass die selbigen sich bey wehrender compagna allein defensive halten werden; so ist auch zwischen dem könig in Pohlen, vndt dem hertzen von Lothringen wie nicht weniger der übrigen generalität, vndt ihro churfürstl. durchl. auss Bayern, eine solche harmonia vndt confidantz, dass an gutten success derer vorhabender operationen vmb so viel weniger zu zweiffeln, wie wohl selbige biesshero der mangl an schieffen vndt furage in etwass retardiret hat. Ess tretten auch nunmehr die herrn Ungarn etwass näher herzu, alss deren magnaten bereithss viel die türckische vndt teckelische partheyen verlassen, vndt die eingehnene salva guardien den kayserl. übergeben. Vndt sintemahlen man auch mit dem Teckely ein accommodament zu fünden trachtet, alss hoffet man kürztlichen, dass gantze königreich Vngarn, wiederumb zu ihrer kayserl. may. höchsten reputation vndt vergnügen, in bessern vndt vorigen alten standt zubringen: allermassen auch der graf Budiani, nach deme er die vnter sich gehabte Türcken niedersablen lassen, vndt zue versicherung seiner künftigen treüe seinen leiblichen sohn zur gaisl auf dass schloss nacher Gratz gelieffert, mit allen den seinigen zur kayserl. armee getretten.

Eodem die, wirdt von Wienn folgendess geschrieben: heut dato den 20. Septembris anno 1683 ist der herr rittmaister Zaruba von dess löbl. Götschissen regiment, in dass herrn obristen wachtaisters Bernklaw quartier, mit einem gut catholischen christen, aus Tyroll, gebührtig auss dem stättlein Stanor genandt, welcher von Türcken vor 20 jahren in der insul Candia gefangen worden, vndt bey der wienerischen endtsetzung von der türckischen armee (da er beym gross vezier vor einem reithschmiedt in viel jahr gedienet) endtsprungen, vndt in die stadt Wienn kommen; dessen namen ist Hanns Kammerling, gar ein feiner, vndt auf türkisch wohlgekleyter mann, welcher bey seinen christlichen gewissen bericht geben, dass die türckische armee sich bei Stuelweissenburg zuessamen gezogen, vndt aldar in gehaltener randevoi folgender gestaldt starck befunden:

Janitscharen seindt gewesen	80,000	mann
Von rothen fahnen	17,000	„
Von gelben fahnen	15,000	„
Von weissen fahnen	3,500	„
Von grünen fahnen	2,000	„
Von weiss vndt rothen fahnen	1,800	„
Die da in türkey begüttert, als landtherren genandt, von Constantinopel an biess an die vugarische granitz, seindt gewesen	60,000	„
Hinter Constantinopel über dass meer seindt kommen	50,000	„
Auss Egypten, welche den grösten schaden bey Wienn mit schüssen gethan, dan selbige tröffliche gutte schützen sein, seindt gewesen . .	10,000	„
Auss Babilonia, zu pferdt mit	3,000	„
Der Bassa auss Gerberg mit	4,500	„
Bassa von Jerusalem mit	3,000	„
Bassa Ohontorabales	2,500	„
Bassa von Savarz	2,000	„
Bassa von Stettimée	2,500	„
Bassa auss Bully	1,000	„
Bassa auss Costromoli	1,500	„
Gross vezier hat bey sich gehabt 46 fahnen, bey ieder fahnen 215 mann, als seine eigene leüthe, thudt	9,890	„

Türckische croaten vnterschiedliche nation als christen vnn dt waschenochy	4,000	mann
Mehrerss hat er gehabt zu pferdt 20 fahnen bey jeder fahn 100 mann, thudt	2,000	„
Bassa Kaylor, ist vor Wienn todt geschossen, hat gehabt	3,000	„
Bassa Curochim, ist von den kayserlichen bey denen rebellen todt geschossen worden vnn dt hat bey sich gehabt zu pferdt vnn dt fuess	8,000	„
Bassa Beffterane, ist bey Wienn todt blieben, vnn dt hat gehabt	5,000	„
Bassa Soffse, ist bey Wienn todt blieben, hat gehabt	2,000	„
Bassa Neschmat ist bey Wienn geblieben, hat gehabt	1,800	„
Bassa Erle, ist bey Wien todt geblieben, hat gehabt	8,000	„
Bassa Zemishwar, ist bey Wienn blieben, hat gehabt	5,000	„
Bassa Canische, ist zwar persöhnlich nicht dar gewesen, hat aber geschickt	1,500	„
Der türckischen edelleuth seindt 40 gewesen, vnn dt hat deren jeder commandiret 200 mann thudt zusammen	8,000	„
Der minirer vnn dt handtlangere seindt gewesen .	15,000	„
Der ienigen aber so absonderlich graben aussgeworffen, seindt gewesen	20,000	„
Summa in allen . . .	352,490	mann

Bey Wienn sollen gestorben vnn dt todt geschossen sein worden, über 100tausendt mann todtlich blessirte sollen sein, aber 15tausendt mann. Ehe sie aber vor Wienn kommen sollen gestorben sein, in allen gegen 100tausendt mann.

Alless diesess hat ernennter Hanss Kammerlienck in dess herrn obristen wachmaisterss Bernklaw quartier in beywesenheit herrn grafen Marzin, herrn grafen Baradis, herrn rittmaister baron Zaruba, herrn rittmaister Dohalsky, herrn Satish, vnn dt oben ernenten herrn obristen wachmaistern Bernklaw, nebenst vielen anderen darbey gestandenen officirern, von worth zu worth aussgesaget; Ist auch darüber von bemelten herrn obristen wachmaister Bernklaw, durch dessen herrn fenderich, zu ihro excellentz herrn grafen von Stahrenberg geschicket

worden, alwoh er ebenermassen gleichen bericht gegeben, welcher wahrhafter aussager, als ein gutter vndt andächtiger christ, nunmehr mit freuden in sein liebes vatterlandt nemblichen in Tyroll zureissen verlanget. Ernenter Hanss Cammerling, hat auch über diessess alles, bey seinen guten christlichen gewissen vmbständig aussgesaget, dass der gross vezier allein ein vrheber seye diessess türckischen kriegess, welcher in nahmen seines Machometss einen offentlichen schwur geschworen, nicht abzulassen, viel weniger sein vatterlandt weder behausung zusehen, biess er gantz ober vndt vnter Vngarn, nicht weniger vnter vndt ober Oesterreich, vornemblich aber Wienn, sambt Steyermark, Boheimb, Mähren, vndt Schlessien, durch diessess vorhero specificirtess volck, vnter dass ottomanische joch völlig gedrucket, vndt dass christen blut reichlicher als wasser vergossen haben.

Wahrhaftige Relation, wass sich vor: in: vndt nach der belägerung der kayserl. haupt; residentz stadt Wienn, vom 7. July, biess 16. Septembris, dess 1683 jahrss, zugetragen.

Anno 1683, den 7. Julij, haben die türcken vndt tartaren vier mehl von Wienn, bey dem dorff Elendt, der kayserl. gavalleria bagage angegriffen, theils wägen geplündert, die dabey gewessenen regimenten in confusion gebracht, vndt etlich hundert davon niedergemacht, so, dass die gavalleria noch selbigen vndt folgendess tagess, in zimlicher vnordnung bei Wienn ankommen, vndt in die Leopold stadt verleget worden, diess hat den kaiserl. hoff vndt fast alle grandess bewegt, dass sie noch selbigen abentss, vndt die gantze nacht durch, zu salviren über die brücken, vndt folgendtss nacher Lintz gegangen, wie dan auch von andern leüthen, ein ieder das seinige, so gutt er gekönn, zusammen gepacket, vndt da er gelegenheit gehabt, darmit hinweg geflüchtet. Inmittelst haben sich die Tartaren der stadt Wienn immermehr genähert, nach dem sie vor- vndt neben ihnen alle städte, märcke, flecken, vndt dörffer, vndt also dass gantze landt diesseithss der donaw, auch ein stuck des landess ob der Ens in brandt gesteket, die alte leüthe vndt vnschuldige kinder jammerlich niedergemacht, wie dann die strassen mit toden cörpern hin vndt wieder angefüllet gewesen; die manubahre

vndt iunge leütthe aber, haben sie in die 60000 gefangen weg-
 geführet, vndt den Türcken verkauffet. Den 12. Julij, seindt
 ihro excellenz herr graf von Stahrenberg mit 13000 mann, in
 die stadt Wienn gekommen. Den 13. eiusdem, liesse sich der
 feündt über $\frac{m}{200}$ mann stark vor der stadt Wienn sehen, vndt
 ob zwar ein tag vor dessen ankunfft die vorstätte völlig in brandt
 gesteckt worden, hat der feündt sich doch der brandstellen be-
 dienenet, vndt alsobaldt batterien aufgeworffen, die stadt bey den
 burg- vndt schottenthor angefangen zu beschüssen, auch die
 approchen, mit behauptung der ballissaden gemachet, vndt ob
 er schon sehr grossen widerstandt gefunden, doch durch vnter-
 graben so weith avanciret, dass er dass ravelien miniret, vndt
 in den graben kommen können. Wie er aber bey der grossen
 vigilantz vndt achtsamkeit, dess herrn general Stahrenbergss
 empfangen, vndt tappfer repoussiret worden, ist vnter andern
 auch darauss abzunehmen, dass die ienige, so man von Türcken
 gefangen, bekennet, dass schon in die erste vier wochen, zeit
 der belägerung über 12000 todt geblieben, vndt deren auch so
 viel, theilss beschädiget worden, theilss aber davon geloffen.
 Vber zwey vndt mehr meihlen, vmb der stadt hat der feündt
 alle wein- vndt andere gärten vndt felder in grundt verheeret,
 also, dass dessen camel, ross, vndt oxsen, zuletzt selbst
 grossen mangel an der weyde gehabt, vndt ob er gleich inner-
 halb vier wochen in die 3000 bomben, vndt zwar deren viel
 von drey biess vier centen in die stadt geworffen, hat er sel-
 bige doch nicht in brandt können stecken, wiewohl er denen
 gebäuen dadurch sehr grossen schaden zugefüget, vndt viel men-
 schen beschädiget vndt getödtet hat; wie dan auch die von
 ihme aussgeschickte brenner, die dass feüer in den Schottenhoff
 angeleget, dass arsenal, worinnen viel pulver lage, Gott seye
 danck, nicht in brandt bringen können, indeme Gottess allmacht
 vndt die gutte absicht solchess verhindert. Der stadt ist zu
 anfang der belägerung, vndt etliche wochen hienach, an proviandt
 nichtss abgangen, vndt weilen man durch aussfahlen zum öfftern
 den feündt riendviehe vndt püffeloxsen abgenohmen vndt
 eingebracht, so hat man noch immerhien frischess fleisch haben
 können: derr herr general Stahrenberg hat einen soldaten dess
 tagess ein halbe mass wein, welcher auss der ienigen so sich

auss der stadt salviret, vndt zwar zum ersten, auss dess bischoffs vndt Jesuwiter keller genohmen worden reichen lassen, so gewislich ein grossess aussgetragen, in deme die besatzung anfangss über 13000 mann allein in der soldatesca starck gewesen. Der grossen herrn heüsser seindt mit officierern vndt pferden beleget, die inwohner aber vndt burger so viel möglich verschonet worden. Von den 15. Augusti, hat der feündt von tag zu tag grösern gewalt erzeiget, vndt alles tentiret, sich dess raveliens vor den purgthor, alwo die gröste attaque gethan vndt vnter die spitze gekommen, zubemächtigen; er hat aber iedessmahl rechtschaffenen widerstandt von der stadt gefunden, vndt dero volck vndt guarnison einen solchen muth erzeiget, dass ess zu verwundern, welcher dan auch alle leüthe, so sie von den eingebrachten Türcken bekommen, von der generalitaet völlig gelassen wurden, die Türcken aber zu schienden, vndt die fehle zu verkauffen, gestattet worden. Vngeachtet aber alles diesses widerstandtss, hat der feündt dennoch mit steten sturmen nicht ingehalten, sondern mit grausammen schissen bei tag vndt nacht continuiret; wornach er auch mit approachiren einer sechss wochen, biess in die stadtgräben avanziret, vndt zu ende dess Augusti den Revelin oder Schantzl, so zwischen der löblischen- und burgpastei lieget, mit miniren gantz zu boden geworffen, vndt nach deme nun die vnsrigen solchess nach grossen blutfergiessen, verlassen müssen, hat der feündt darauf alsobaldt posto gefasset, dass selbige mit grossen feurwerschner beläget, die vnsrige mit stein vndt bomben werffen sehr beängstiget, vndt mit anfang Septembris die besagte beyde pasteyen zu unterminiren angefangen, die selben auch folglich zu grossen theil zu boden geworffen, vndt mit grossen gewaldt berennet; er ist aber allezeit von allen angränzenden pasteyen mit kartatschen schüssen, vndt handt granathen glücklich wiederumb abgetrieben, die durch die mienen gemachte lucken, mit pallissaden zwey und dreyfach besetzt, vndt wo der feündt den anlauff gehabt, dahin seindt continuirlich brennende faszien, vmb den anlauff zu verhiendern geworffen worden. Man hat aber den feündt wieder solch sein stetess graben vndt miniren nicht recht begegnen können, weil die quarnizon schon etwass mit blessirten vndt krancken geschwächet, die burger

aber mit schantzen überleget wahren, also dass ieder mann stündlich nach dem oft vertrösteten vndt gewünschten succurs seuffzete, welcher, damit er desto eher mit göttlicher hieff erfolgen mochte; hat der wienerische commendant herr general Stahrenberg durch zwei in der stadt wohnhafte Rätzen, so sich durch dess feündess läger gewaget, ihro durchl: hertzen von Lottringen mehrmahls der stadt zustandt schrieslich vorgestellet, wie dass nemblichen durch continuirlichess canoniren, bomben, granathen, steinwerffen, vndt vnaufhörlichess sturmen, wie auch die stark grassirende rothe ruhr, die mannschaft in der stadt sehr abgenommen, vndt von der soldatessa nicht mehr über 8000 mann, so dienst leisten könnten, vorhanden, wesshalben der succurs höchstens vonnöthen wehre: worzu dan auch der hertzog von Lottringen gute hoffnung gemachet, vndt versichert, dass die conjunction der kayserl. vndt auxiliar trouppen existens bey Chrembs, vndt folgendtss in wenig tagen zu Wienn der endtsatz geschehen solle. Die burgerschaft, hat mit schantzen tag vndt nacht dass ihrige getrewlich, vndt die handwerkssbursche dess gleichen gethan: Vornemblichen aber haben sich die herrn studenten in allen occasionen gegen den erbfeündt zu einem ewigen lob, als tapffere vndt vnüberwündtliche helden, in der that erzeiget, welche nicht allein in etlich hundert mann starck täglichen auf die wacht gezogen, vndt auf denen pasteyen wieder den feündt in sturmen ritterlich gefochten, sondern auch mit stetten aussfahlen, viel gefangene Türcken, wie auch überauss reiche beüthe, an goldt, sielber etc. vndt allerhandt köstlichess gewöhr eingebracht vndt bekommen. Die hoffbediente haben sich auch vnter eine fahn begeben, vndt seindt in 400 starck, so wohl als die hoffbefreyte handelsleüthe, nebst den ihrigen in 300 mann auf die wacht gezogen; so hat auch die kayserliche niederlag eine compagnie von 256 mann freischützen, auf eigene spessen vnterhalten, welche allein mit scheubenröhren, vndt doppelhacken dienste geleist, vndt den feündt grossen abbruch gethan, seindt allzugleich in der kayserl. burg, gen welche die gröste feündtliche force gebraucht worden, logiret gewesen, vor denen sich, wegen besagten röhren auf 300, vndt wegen der doppelhaken auf 600 schriett, kein Türck hat dörffen sehen lassen. Veber diess haben auch die fleischhacker vndt bier-

breüer eine compagnie aufgerichtet, vndt durch aussfahlen viel viehe, worauf dan ihr principal absehen geziehlet, eingebracht; zue welchen sich noch eine freye compagnie junger bursch geschlagen, welche auch mit offtern aussfahlen, den feündt grossen schaden zugefüget haben. Wehrender belägerung, ist ein jünglich vngefähr von 13 oder 14 jahren etlichemahl zum feündt übergangen, vndt alles was er in der stadt gesehen, vndt gehöret, endtdecket, so endtlichen in der thadt ergrieffen vndt geköpffet worden; ingleichen seindt auch zwey soldaten, so ebenermassen zum feündt überlauffen wollen, ertappet vndt aufgehenecket worden. Der feündt aber hat mehrmahlen die vorhero bemelte lewel- wie auch burg pasteye mehr vndt mehr vntergraben, vndt nach öfterss gesprengten miennen, mit grosser macht vndt furi auff selbige gestürmet, ist aber nechst gottess beystand, durch die starcke gegenwöhr, gemachte abschnitte, geworfene bomben, sprengkugeln, vndt allerhandt feyerwercken mit seinen grossen schaden, wie vorhero abgetrieben, vndt an seinen vorhaben gehindert worden. Vnnter der erden hat der feündt auch ungläubliche arbeith gethann, vndt nicht nur grosse bollwerke, sondern auch courtinen miniret vndt vntergraben, wesshalben der herr general Stahrenberg, in der stadt gantze neüe batterien vndt gräben gemachet, vmb die stadt auffss aller eüfferigste zu defendiren. Immittelst ist den 12 Septembris der Succurss angelanget vndt mit göttl: kräftigen beystandt, der grümmige feündt dadurch hienweg geschlagen, dessen sammendliche stücke, alle munition, bagage, gezehlte, vndt völlige läger hinterlassen, vndt die so sehr beängstigte stadt Wienn, Gott sey dafür gedanckt, von der belägerung eben zu rechter vndt hoher zeit wiederumb befreyet worden, wie dan die thewerung darinnen bereitss gegen dem ende hat begont grosszuwerden, nicht zwar so sehr an brodt vndt wein, sondern an andern virtualien; sintemahlen ein ey vmb 5 biss 7 groschen, eine hänne vmb 2 fl. ein ganss vmb 4 fl. ein wälscher hann vmb 8 fl. vndt ein kalb vmb 20 fl. verkauffet worden, vndt annoch nicht genug zubekommen gewesen. Die rothe rubr hat auch viel volck weg geraffet, also, dass wehrender belägerung über 20000 menschen, worunter auch die soldatesca zuverstehen, geblieben; ess seindt auch sehr viel pferde. weilen ess an ho-

bern vndt heü gefehlet , vmbgefallen; summa, est wurde die noth baldt außs eüerste gekommen sein, wan die erlösung vndt der endtsatz mit Gottess gnad nicht zeitlichen erfolget wöhre. Anbelangendt aber den angrieff dess feündess, vndt wie der endtsatz geschehen, dienet folgendess zur nachricht: den 9 Septembris, haben sich die kayserl: wie auch alle auxiliar trouppen, welche in pohnischen, bayrischen, sachssischen, franckischen, schwabischen vndt saltzburgerischen völkern bestanden, zue Tulln vier mehl von Wienn conjungiret, worauf kriegssrath gehalten, vndt zum aufbruch anstaldt gemacht worden; den 10 brach die völlige armee auff, vndt theilte sich in drey theil, der hertzog von Lottringen führte den liencken, der könig in Pohlen aber den rechten fliegel, vndt der fürst von Waldeck, mit ihro durchl: beyden churfürsten, auss Bayern, vndt Sachsen, dass corpo der reichss völker. Den 11 continuirte man den march durch den Wiener waldt, vndt kam glücklich hiendurch, wie dan auch zeitlichen den 12 Septembris bey Wienn an; der hertzog von Lottringen postirte sich so gleich vnter am Kohlenberg, liess die stücke auff den feündt spielen, vndt grieff denselben mit den badischen vndt stührumbischen regimentern tapffer an, welcher sich zwar anfangss außs beste zue gegenwehr stellte, iedoch baldt zu reteriren gezwungen wurde; dan obgleich die Pollacken zum ersten von denen Türcken scharff angerennet wurden, seindt sie dannoch nit allein von denen kayserl: vndt reichss völker alsobaldt secundiret, sondern auch der feündt nach scharffen gefecht glücklich auss seinem läger in die luefft vndt flucht getrieben worden: welcher feündt auss frühe zeittiger forcht, in ansehen vnserer völlig auss dem waldt anmarchirenden armee in confusion getrieben, vndt nachmittag ernenten Sontagss, id est 12 Septembris, in gröster eyl ihr läger eben darumb zu cassiren veranlasset worden, alldieweiln ihre cavallerie mitrichten halten wollen, vndt gar zuefruhe flüchtig worden, also dass daraufhin die vnserigen denen feünden dass löger abgenohmen, selbige auch diesen tag von vnseriger cavallerie, vndt denen Polacken biess auf vier mehl mit schwerdt vndt feüer verfolget, die approachen aber mit kayserl. infanterie riengss herumb bedeckt: vndt die stadt dergestalt völlig endtsetzet, dass der feünde läger, denen vn-

serigen zum nachtläger eingeraumet worden, war von jedermann nebst herlichen frolocken, vndt reicher beüthe, Gott inbrünstiglich danck gesaget. Es seindt so viel man wissen können, in dieser blutigen action von den feündt über 10000 von denen kayserl. vndt auxiliar volckern aber kaum 1000, vndt darunter, von vornehmsten allein der printz von Croy geblieben, vndt hat der feündt also sein löger, vndt wie obgemeldet, alle stuck, munition, bagage, vndt gezehlten spotlich verlassen müssen. Die kayserl. cavallerie, sambt den könig auss Polen, haben selbigen gantzen tag den feündt nachgesetzt, vndt bey Schwechet annoch 8 extra ordinari grosse stücke, vor denen iede 60 bahr püffel oxsen eingespannet gewesen, nebst dess gross vezierss schatz, so in etlich millionen pures goldess bestanden, abgenohmen. In der nacht gelangte vnser vöilige cavallerie von den nachjagen, wiederumb bey Wienn glücklich an, vndt legte sich alsobaldt die vöilige christliche armee in aller herrlichkeit, alss eine glorwürdige obsiegerin, in dess gewesten feündess läger, vndt wahre ieder mann lustig vndt gutter dienge; folgenden tagess seindt ihro may. der könig auss Pohlen, von wienerischen commendanten herrn general Stahrenberg (dessen ruhm, heroische rath, lob, vndt thadt, alhier nicht möglich zubeschreiben) im löger beneventiret, vndt nach verrichten complementen, in die stadt eingeföhret, alwo sie nach den gottess dienst, in sein dess generalss behaussung, nebst vieler hoher perschonen beglaitet, herlich tractiret worden; worauf sie dann sammendtlich dess feündess vnbeschreibliche arbeith, so er zeit wehrender belägerung ausgefertiget, besichtiget, nach welchen jedermann sein gehörendess amt zuverwalten, sich nach seinem assignirten platz verfügte. Den 14. Septembris, hielten ihro kayserl. may. nebst denen beyden churfürsten, von Bayern vndt Sachsen, wie auch vielen anderen fürsten, vnter lössung der stücke durch dass Stubenthor ihren einzueg in die stadt Wienn, liesen dass Te Deum laudamus in der thumbkirchen siengen, vndt begaben sich nach diesen in die alte burg, hielten mit beyden churfürsten taffel, vndt besichtigten darauf dess feündess wercke, vndt die stadt selbst, welche von Schotten biess zum Burgthor sehr erbährmlich aussihet, der Stephanss vndt Landthaus

thurn seindt gleicherweiss beschädiget, wie dan auch die kayserl. burg also zugerichtet vndt ruiniret ist, dass ihro kayserl. may. nicht darinnen residiren können. Der könig auss pohlen hat ihro kayserl. may. darauf ersuchet, dass sie belieben wolten, sich wiederumb zuruck zu begeben, damit der glückliche progress, vndt die nachsetzung dess feündess nicht gehindert wurde, vndt darauf sowohl er, als der hertzog von Lottringen denen Türcken nachjagen möchten; wie dan auch geschehen, in deme die kayserl. abermahls auf die 6000 bey Laxenburg erlegt; vndt 500 gefangene Christen erlöset, dass driete treffen mit dem feündt ist bey Ödenburg geschehen, wobey der feündt wiederumb in die 10000 mann eingebüsst, dass man also die rechnung dahien machen kan, dass die türcken, in diesen recontres vndt der flucht allein bey 30000 mann verlohren, ohne wass sie zeit wehrender belögerung vndt sonsten erlitten welchess sich nach denen biesshero einkommenen nachrichten, weith hoher über angeregte anzahl belauffet: der stücke, so den feündt abgenohmen worden, sollen in allen grosse vndt kleine gegen 200 seyn: die hohe generalitaet hat denen soldaten alles preys gegeben, welche dan allerseithss gutte beythe gemachet. Der könig in Pohlen hat dess gross veziersss leibpferdt gesattelt, in gleichen dass signum belli et pacis, nemblichen die stange mit den rossschweiffen bekommen, vndt verfolget den feündt nebst denen kayserl. vndt hertzog von Lottringen noch diese stunde. Ihro kayserl. may. seindt wiederumb auf der ruckreise nach Lintz begrieffen, der allerhöchste Gott, lasse vnss noch ferner die continuation solcher glücklichen siegess wieder die erbfeündt der christenheit hören vndt genissen, vndt mache dess feündess blutdürstige anschlüge zunichten.

Warhafte relation: welcher gestaltdt in der ängstlichen türckischen belögerung der kayserl. haupt vndt residentzstadt Wien in Österreich, Georg Frantz Koltschitzky, den 13. Augusti durch dass feündtliche läger gedrungen, vndt die erste kundtschaft zur kayserl. haupt armada, wie auch von dar glücklich wiederumb den 17. dito zuruck gebracht worden.

Wiewohl die grausamme belögerung der kayserl. residentzstadt Wienn zuendtwerffen, eine viel embsigere beschreibung erfordert, als meine feder vermäge; verlange ich dennoch hie-

mit in kurtzer erzehlung particulariter vorzustellen, dass heldenmüthige, wie wohl gefährliche vnterfangen, herrn **Geörg Frantzen Kolttschitzky**, gewissen dolmetsch bey der orientalischen compagnia, seiner ankunfft auss dem königl. pohnischen frey stadt Sambor, so klärlichen anzeiget, dass derjenige weg, welchen er durch dass völlige Türcken läger genohmen, ein sehr gefährliche raiss seye, vndt wirdt solchess allein zur nachricht anderen, welche sich in der gleichen occasion auch möchten brauchen lassen, wie sich dan bereithss nach den selben schon zwey gefunden, so ess gleichfahlss köcklich gewaget, vndt glücklich vollendet; hiemit wirdt aber niemanden einige regul vorgeschrieben, sondern ein iedweder kan ihme nach seinen sienn vndt belieben den weg selbstn bahnen; vndt ermahnet der vollender dieser reise seine nachfolger also:

Ich nehme meinen weeg, durch vnbewohnte felder,
 durch weingebürg vndt thal, auch durch die dicke welder:
 ess sehe sich wohl für, der mir viel folgen nach,
 vndt bilde sich nit ein, ess seye ein schlechte sach,
 ich wünsche ieden glück, dass ihm wie mir gelienge,
 damit sein rühmlichss thun, auch bey der nachwelt klienge.
 Ich lebe schon vergnügt; mir bleibt zum überrest,
 noch endlich diese ehr, ich bin der erst gewest.

Der berühmte genuesische weltvmbsegler **Christophorus Columbus**, welcher im jahr 1492 Americam, oder die neüe welt erfunden, hat vielen andern den weg gebahnet, ihme zu folgen, vndt bey der nachwelt gleichen ehren ruhm zuerlangen, als da wahren beyde edele Spannier, **Jacobus Cortier**, **Casparus Real**; die Engelländer **Sebastianus Gabotto**, **Martinus Foviciere**, vndt viel andere etc. Ich stelle hiemit kürztlichen für, nicht zwar **Columbum**, weder den grossen Oceanum, oder weithgelegene meer, sondern einen tapferen vndt eifferigen Christen, welcher vmb die ehre dess nahmens Christi, vndt auss liebe dess vatterlandtss vndt nechsten, blutt vndt gutt in die schantz schlagendt, sich einer sach erkühnnet, welche würdig der welt vor augen zustellen, wie folget: die kayserl. haupt: vndt residentz stadt **Wienn** in Oesterreich, welche von zeit der vergeblichen türckischen belägerung, so sie anno 1529 aussgestanden, also florirte, dass sie nicht unbillich zunennen wahre, dass haupt **Evropa**, dass deütsche Rom, eine kayserin der stätte,

der welt lusthauss etc. diese so ruhm volle stadt wurde den 14. July dess 1683 jahress vnversehens von den erbfeündt christlichen nahmenss berennet, folgendtss gegen $\frac{m}{300}$ mann würcklich vmb vndt vmb belägert, tag vndt nacht vnaufferlich beschossen, solcher gestaltdt, dass dass hauflige vmbbringen, vndt einschlüssen von denen türckischen gezehlten, ein häftig tobendt vndt wüttendess wellen meer vorbildete, so diese welt berühmete stadt nicht allein wolte vmbfangen, sondern gänzlich überschwemmen vndt ersauffen, die vntzählige menge der sowohl grossen als kleinen carthaunen-kugeln vndt bomben wahren gleichsamb die rasenden sturmwiende, welche vnaufferlich mit ihren saussen vndt braussen sich also erzeugten, als sollte alles zugrundt gehen, vndt himmel vndt erde zusammen fallen; jedannach gleichte Wienn, einem mitten in den grausamen meer bestürmeten, aber beständigen felsen, welcher, ob schon allendthalben mit wüttenden wehlen vmbgeschlossen, doch vbeweglich denen feüden die spitze hervorreichet. Bey solchen gefährlichen zustandt nun wahren alle weege vndt strassen mit feündlichen vöckern beleget, vndt gänztlichen gesperret, also, dass niemandt kundte durchdringen, einige kundtschafft weder zu, noch von der kayserl. armada einzubringen, vndt hiemit alle hoffnung dess endtsatzess denen belägerten behomen, weilen auch solchess schon in die fünff wochen sich verzogen, als wurde fleissig nachgeforschet, ob nicht iemandt zufünden, der sich getrawete, solchess wie wohl gefährlichess, jedoch der hartbedrängten stadt Wienn, vndt folgendt der ganzen christenheit nutzwahress werck auf sich zunehmen: khame also endtlichen bey den herrn Burgermeister dieser stadt nachricht ein, dass vor zeit der belägerung in der Leopoldtstadt bey Wienn einer gewohnet, welcher der türckischen sprach vndt sitten trefflich kündig, sich anietzo in der stadt, vndt zwar vnter der von herrn hauptmann Ambrosio Francken wieder den erbfeündt neü aufgerichteten frey compagnia befände, ferner auch seiness gutten wandelss, vndt aufrecht christlichen lebenss genugsamme zeugnuss hätte. Derowegen ihn besagter herr burgermeister zu sich beruffen, sich mit ihme beredet, folgendtss zu ihro hoch gräflichen excellentz herrn herrn Caspar Zdencko, grafen von Capliers etc. der röm. kayl. may.

würcklichen geheimen rath, hoffkriegssrath vice praesident, cammerern, generalfeldtzeügmaister, bestelten obristen, vndt der hinterlassenen geheimen vndt deputirten herren räthe directori etc. gebracht, alwo ihme die sach mit darthung einess sathsammen recompens vorgetragen wurde; hierauf er sich dan gutwillig erbotten: vndt alss ihme die von der allhier befündenden hohen kayserl. generalitaet hierzu gehörige brieffe vndt pass aussgefertiget, vndt eingehändiget worden, ist er von ihro hochgrällichen excellentz herrn herrn Ernst Rudiger grafen von Stahrenberg (Titul) alss preysswürdigsten commendanten, alhier adjutanten, durch das Schotten thor biess zu den pallissaden hienaussbegleitet, in den nahmen gottess kommen, vndt mit seinen getreüen diener vergesellschaftet, hat er in türckischer kleidung zu fuess, den 13. Augusti, zu nachtss zwischen 10 vndt 11 vhr, den weeg weiter fortgesetzt. Alss er nun durch die Wäinger gassen, vndt neben den sogenannten neüen lazareth vorbey gangen, befande er sich schon an denen türckischen lägern, vndt weilen ein grossess regengewitter eingefahren, setzte er sich mit seinen dienner zwischen zweyeyn dero selben läger nieder, der fröhlichen morgenröth erwartend: sobaldt aber solche angebrochen, sahe er aller orthen die vnzehlichen menge der türckischen gezehlte; welche in zweiffeln machten, welchen weeg er durchzukommen suchen solte, vndt bieldet ihme dieselben gleichsamb für, den irrgarten Daedali von deme die pöeten getichtet, dass dessen eingang mit grossen feyerspeienden oxsen verwahret gewesen. In der warheit, diessess dess blutdürstigen erbefündess feldtläger, wahre nicht allein bey den eingang, sondern allendthalben, mit graussammen auf dass edle Christen blut laurende bestien vndt tygern angefühlet: dessen vngeachtet setzte er fort, vndt dieweilen er sein einigess absehen auf den sichersten leithstern der allerheyligsten dreyfaltigkeit gerichtet, wie auch die begierdt, zwar nicht dass guldene wiederfehl Jasonis, sondern den mit den guldenen vellus gezirhten durchl. helden hertzog Carl auss Lottringen anzutreffen, vndt vom selben der beängstigten stadt Wienn die erfrewliche post dess vngezweiffelten endtsatzess zuüberbringen, liesse ihn glücklich überschiffen, dass er vermittelst dess guldenen bielffadens der hiemlichen Ariadne

nemblichen dess vertrauens zu der übergewenedeytesten vn-
 fleckten mutter gottess Mariae, sein gewünschtess ziel höchst erfreü-
 lich erreicht. Also gieng er mit seinen gesellen, wie wol vom regen
 durch vndt durch beffeuchtet, fröhlich forth, vndt thäte (vmb denen
 bey ihnen heuffig hien vndt her reittenden vndt gehenden Türcken
 allen argwohn zubenehmen) in türckischer sprach lustig singen, traffe
 hiemit auf einess türckischen vornehmen Aga gezehlt, welcher ihn
 zusich ruffte, vndt also durchnasset bemitleydigte, auch befragte:
 woher er khäme, weme er dienete, vndt wohinauss er wolte? Alss
 er ihme nun auf alles bedachtsamb geantwortet, vndt vermeldet
 er wolte etwass von weintrauben vndt andern früchten einsambeln,
 thäte er ihme den türckischen Chawe trunck lassen reichen, wahr-
 nete ihn beynebess, er solte sich nicht zu weith ausswagen, damit
 er den Christen nicht in die hände khäme, hierauf liess er ihn von
 sich. Nun ginge er über berg vndt thal, durch die weingärten
 vndt gebüsch, biess an den neüen Chalen- oder Josephssberg, baldt
 stiessen ihme etliche türckische trouppen auf, da er sich dan
 auss beysorge, von ihnen aufgehalten zuwerden, lincker handt ab-
 gewendet, vndt also vmb den berg durch den waldt, vndt wein-
 gärten, biess oberhalb Closter Neüburg kommen, weilen er aber
 nicht wissen können, ob freünde oder feünde darinnen, kherete er
 wiederumb zuruck gegen dass dörfel Chalenberg, alwoh er gegen
 über in einer baumreichen insul leüthe gewahr worden, aber eben-
 fahlss nicht wiessen können, wer sie seindt, endtlichen doch an
 etlichen weibern, so in der Thonaw gewaschen, erkandte, dass es
 Christen wehren, da er hiengegen von ihnen ersehen worden, haben
 sie tapfer auf ihme feüer gegeben, er thäte aber wünccken, vndt
 ruffen, er seye ein Christ, khöme von Wienn, sie solten ihn über-
 setzen, sie andworteten ihme, er solle sich nur ein wenig aufwerthss
 begeben, alldorten über dass gestatt, welchess zwar zimlich hoch,
 zum wasser hienunter lassen, alss solchess geschehen, haben sie ihn
 in einen kleinen schiefflein abgeholet, vndt sambt den diener hien-
 über geführet, so baldt er in die insul kommen, wahre zugegen der
 richter, auss dem eine stundt von der stadt Wienn gelegenen flecken
 Nussdorff, mit seinen dahien geflüchteten nachbahrn, welcher ob der
 türckischen kleydung etwass stutzte, aber gantz höflich fragte, ob
 sie nicht etwass schriefftlichess auss Wienn aufzuweisen hetten?
 worauf herr Koltschitzky ihme den von ihro hochgräfl. excellentz

herrn general Capliers ertheilten pass vorwiese; hierauf haben sie ihm freuden voll. allen gutten willen vnndt ehre erzeiget, auch alsobaldt ein schiff herbey geschaffet, vnndt ihn folgendtss biess zu den christl. löger hienüber geführet: so baldt er den Donaw fluss zuruckgeleget, traffe er oberhalb der brucken auf das christl. läger, vnndt wurde zu (Titull) herrn obristen Heyssler gebracht, welchen er seine verrichtungen entdecket, vnndt die bey sich habende brieffe gezeiget, darob sich herr obrister höchlich erfreuet, ihn mit zweyen pferden von sich, vnndt seinen diener versorget, vnndt also weiter in ihre hertzogl. durchl. läger, so an der March zwiesen Anger vnndt Stillfriedt gestanden, bringen lassen. Solcher gestaltdt langte er bey höchstermelter hertzogl. durchl. den 15. dito morgens glücklich an, vnndt überreichte nebenss aussführlich mündtlicher berichterstattung, die von der kayserl. generalitaet ihm anvertraute briffe, nach dero eroffnung, vnndt von ihre durchl. reiffer erhebung vnndt berathschlagung, wurde ihm von dero hohen persohn aufgetragen, die hierauf erfolgende beantwortung wiederumb zuruck zutragen, welchess er sich wegen vorstehender sorglicher lebenss gefahr höfflich geweigert; jedoch weilen ihre durchl. zum zweytenmahl, nebenst versicherung einer vnfehlwahren kayserl. gnade recompens, ihn hiezu bemüssiget, hat er ess wiederumb auf sich genohmen, vnndt nach gehorsambster beurlaubung vnndt abfertigung sich wieder zuruck gewendet. Den 16. Augusti abenttss, gelangte er in eben selbiger gegendt, alwo er hinüber geschiffet wiederumb an, vnndt wurde von vormelnten Nussdorfferischen nachbahrn herüber in ihre insul geholet, vnndt fernerss gar herunter auf Nussdorff alwohin sie sich noch immerzu bey der nacht etwass von victualien vnndt wein auss ihren wiewohl abgebränten heüssern vnndt gärten zuholen gewaget, vnndt nachdeme er sich alda bey ihnen eine gutte stundt aufgehalten, nahm er den geraden weg an wasser gegen die ziegelöffen vnndt der stadt; nun wahre ebenfahlls vngestümmess regenwetter vnndt hette ihn gott nicht absonderlich bewahret, dass er sich ein wenig besser zur rechten handt gewendet, wäre er mitten vnter die türckische schildtwachten gerathen, bey solcher beschaffenheit, setzte er sich mit seinen diener nieder, dess anbrechenden tagess zuerwarten, alsdan giengen sie forth, sich auf zween weege zertheilendt, baldt kamen gegen ihnen fünf türcken; denen zuentgehen, ruffte der

herr dem diener mit lauther stimm auf türckisch zu, welcher an dem sonst nicht gewöhnlichen lauthreden gemercket, dass gefahr vorhanden, begabe sich dannoch alsobaldt zu seinen herren, vndt denen Türcken auss dem gesichte, iedoch einer aus diesen fünffen ging vndt schauete ihnen immerzu nach, aber sie khamen durch die Rossau gegen der Alssergassen zu einem kleinen abgebrannten hauss, in welchess sie giengen, die kellerthür öffneten, in willenss, theilss wegen der gefahr verrathen zu sein, theilss wegen dess regenwetterss, diesen tag sich darinnen zuverbergen: alss sie in den keller wahren, gienge wegen müdigkeit dem herrn ein schlaf zue, der diener aber bliebe munter, baldt hierauf khame einer, machte gleichfahlss die kellerthür auf, vndt gienge die stiegen hienunter, der diener weckte alsobaldt seinen herrn, sagendt wir seindt verrathen! der herr ermunterte sich, vndt alss er anfang zureden, erschracke der neüankommene, vndt vneracht der diener ihme in vngarischer sprach zugeruffen, khom her, khom her: lieffe er nichtss desto weniger die stiegen hinnauff vndt also davon. Wass diesess vor einer gewesen, ist vnbewust. Allhier nun länger zuverharren, befunde sich nit rathsamb zu sein, derowegen beschlosse herr Kolt-schitzky auss den keller zuweichen, vndt gegen den pallissaden der stadt zulauffen, welchess dann auch glücklich vollzogen wurde, vndt ist er sambt seinen diener, ohne eigene verletzung den 17. Augusti frühe morgenss durch dass Schotten thor in Wienn angelanget, vndt hat bey der hohen kayserl. generalitaet, seine gute verrichtung, sowohl schrieftlich alss mündtlich vnterthänigist abgeleget; für welche von gott dem allmächtigen erlangte grosse gnadt vndt gütte wir ihme bittlich dancken, vndt fernerss demüthig zum beschluss bitten:

Herscher hiemmelss vndt der erde, lasse dich dein volk erbitten,
Hielffe vnss, vndt zertrenne, dess erbeündess grausambss
witten.

Lass o vatter dich erweichen! sihe nicht an vnser sindt,
Dein barmhertzigkeit vnss zeüge, vndt verschon der kleinen
kindt.

Ach! wir fallen dir zufüssen, vndt mit dem verlohrenen sohne,
Wir inbrünstig alle ruffen: schone liebster vater, schone!
Treibe ab von vnsern mauren die verdiente grausambkeit,
Wir, alss deine kinder, dich loben wollen in ewigkeit.

Gebett wieder den Türcken. so von ihro päbstl. heyl. Innocentio den ayfften in ertheilung einess allgemeinen jubilaej zuerlangung dess vollkommenen ablassess fürgeschriben worden.

O vatter der barmhertzigkeit, vndt gott alles trostess, wir haben gesündigt, wir haben übel gehandelt, vndt dich vnsern lieben vattern mit vnsern lastern gröblich erzürnet; darumb hastu deinen zorn über vnss ergehen lassen, vndt schlagest vnss mit der ruten deiness grimmens, durch diesen gräulichen türckenkrieg: aber in deinem zorn wirstu deine barmhertzigkeit nit verhalten, du züchtigest vnss durch deine geiseln, vndt ruhest vnss zur buess, vndt wan wir dich in warheit anruffen, wirstu dich genädiglich versöhnen lassen. So wollen wir dann mit hertzlichen vertrauen zu deinen gnaden thron hinzutretten, vnser müsshandlung mit demüthigsten fuessfah dir abbitten, bitterlich beweinen, von hertzen aufrichtig, vndt vollkommentlich beichten, vndt mit beständiger buessertigkeit vnss zu dier bekheren; wir wollen vnser hertzen zerschneyden durch vollkommene reü vndt laiddt, dan ein zerknirschtess vndt demüthigess hertz wirstu o gott nicht verachten, wir wollen hiagehen zu dem altar deiner erbarmung, vndt dich mit würdigen früchten der puess versöhnen; wir wollen vnser flehendtlichess gebett, mit fasten vndt allmossen verstärcken, vndt in einhelliger zusamenstimmung deine barmhertzigkeit anruffen. Nun o gott vnser beschirmer! Schawe in dass angesicht deiness gesalbten, schawe auf seine kirch, die er ihm durch sein blueth erwöhlet vermählet, erkaufft vndt erworben hat, wie wirdt sie vom wielden thür zerwühlet, vndt verwüstet, die Türcken wollen den christlichen nahmen aussreütten vndt vertielgen: schaw o gott wie viel tausendt menschen jämmerlich ermordet, oder in die schändtliche dienstbarkeit geführet worden; ess schreyet zu dir dass christenbluth der erschlagenen: ess schreyet zu dier dass vnschuldige blueth Jesu deiness sohns vmb rach wieder die feünde dess creützess Christi, vndt vmb gnad für vnss, die sich rühmen im creütz vnserss herren Jesu Christi; durch diesen Jesum deinen lieben sohn, bitten wir dich o himmlischer vatter! erbarme dich deiness volckss; erhöre die meinung vnserss geistlichen hierdtens deiness statthalterss auf erden dess papsten Innocentij, der alle anschläge vndt kräfte daran strecket, damit dieser allgemeinen noth vndt gefahr der christenheit abgeholfen werde. Seegne die waffen, vn-

serss römischen kayserss Lepoldi, dess pohlischen konigss Joannis, vndt anderer christlichen fürsten, wieder den allgemeinen erbfeündt dess christlichen namenss; verleyhe kraft vndt stärke den christlichen soldaten, damit sie mit vnüberwüdtlichen heldenmuth im feldt, vndt in vestungen, den Türcken vndt andern vnglaubigen widerstehen, die selbe überwinden, dempffen, vndt vertielgen mögen; dan in deiner handt ist aller gewaldt, vndt ist dier leicht mit wenigen oder vielen dein volk zuerlösen: erwecke auch in andern grossmächtigen christlichen königen vndt fürsten diesen christl. eyffer, damit sie mit verainigten gemüthern, vndt gesambter macht, den christlichen nahmen beschützen, vndt die feündt der christenheit vertielgen helffen: zerstreue o herr (durch die fürbitt der übergewenedeitesten jungfrawen vndt mutter gottess Mariae, sambt aller heyiligen vndt ausserwölhten) in der macht deiness armbs, deine, vndt vsere feünde, dass sie vor dier fliehen müssen, schlage sie mit den waffen deiness volckss; damit sie erkennen, dass kein anderer seye, der für vnss streitte, als du (o herr) vnsere gott.

Abschrieft dess gotteslästerlichen vndt blutbegierigen Türcken gebettss, welches durch die gantze Turkey, vndt bey dem kriegssarmeen wieder die christenheit täglich gebettet wirdt.

Du Gott aller dieng, vndt du göttlicher Prophet Machomet; wie wohlen wir vor den Christen, (die an ihren gekreuzigten Gott glauben, vndt dahero sich selbstn wie die hunde beissen), vnss in wenigsten nicht fürchten, dieweilen wir auch durch deinen willen, an stärke vndt macht ihnen weith überlegen sein; so bitten wir dich doch, du wollest deine vnüberwüdtliche armeen, vndt vnss stärken, auch die feünde gantz vmbbringen hölffen. O lasse dass volck zu hunden werden, dass sie baldt hienwegfallen, gieb sie in vsere hände, welchess wir so lang gewünschet haben, so können wir dein vnzergänglichess reich zu Mecha mit vielen köpffopffern ziehren. Blasse vns wie die winde in ihre länder, vndt lasse plötzlich vor vnss fallen; würff feüer auf sie, dass sie verbrennen, blasse staub in ihre gesichter, dass sie blindt werden, verzehre sie in deinem zohn, zerknürsche ihre gebein, vndt verderbe ihr fleisch vndt blutt auf erden, dann sie verachten dein opffer vndt die beschneidung; hencken sich anss kreutz, vndt lassen

sich allein mit wasser begiessen, sie haben götter, die sie selbst nicht können, vndt schreiben Gott einen sohn zue, ohne fraw. So lasse ihren vntergang baldt erfolgen, vndt ihre vnsinnigkeit nicht länger auf erden; dass du nicht mehr spoth von ihnen haben dörflest.

Copia einess lobschreibenss, so ihr päpstl. heylichkeit, nach glorwürdigster erlädigung der stadt Wienn, herrn grafen general Stahrenberg, als alldar wohlmeritirten commendanten, von Rom in lateinischer sprach zugeschicket; von wort zu wort also lautendt.

Innocentius Papa XI.

Dilecte fili nobilis vir, salutem, et apostolicam benedictionem. Invicta animi magni constantia ac fortitudo, quã adversus immanes potentissimi hostis conatus, Viennam Austriae feliciter propugnavit nobilitas tua, adeo praeclarum apud fideles omnes, de quorum salute in praedicta vrbis obsessione agebatur, tibi meritum comparavit, ut effusas, quã christiana religio floret, insigni nomini tuo laudes publicorum beneficiorum remuneratrix fama rependat. Quia vero nos in primis afficiunt ingentia commoda, quae in christianum orbem ab eximia virtute tua derivata sunt, muneris esse nostri duximus, illustri hoc litterarum nostrarum testimonio, partam tibi gloriam decorare, nullam quae se offeret occasionem demissuri, re ipsã declarandi, quam gratam erga te, christianae reipublicae causa geramus voluntatem. Fruere interim strenue vir gaudijs exultantium populorum! in ijsque inaeestimabiles inelytorum laborum tuorum fructus agnosce, dum nos nobilitati benevolentiae nostrae testem apostolicam benedictionem permanenter impertimur. Datum Romae, apud sanctam Mariam majorem, sub annulo piscatoris, die XXV. Septembris.

MDCLXXXIII pontificatus nostri, a^{no}. 8^o.

Dilecto filio nobili viro,

Rudigero Ernesto comiti

à Stahrenberg:

L. S.

Marius Spinola m. p.

Copia der vberschrift, so nach erhaltenen victori zu ehren ihro königl. may. auss Pohlen, zu Rohm in offentlichen triumph vorgestellt worden.

Dominatione Polonico — Lithuanico,
 Liberatione Austriaco — Pannonico,
 Profligatione Ottomannico — Thracio;
 Religione Christianissimo
 Pietate Catholico
 Zelo Apostolico

Regi

Inter Duces pugnacissimo,
 Inter Reges sapientissimo,
 Inter Victores gloriosissimo,

Cui

Gloria militaris Regnum peperit,
 Clementia Stabilivit,
 Meritum perennavit,

Qui

Raro probitatis et constantiae exemplo,
 deferens propria, aliena defendens,
 docuit, quo pacto, Sacra foederis jura,
 tueantur, custodiantur, compleantur.

Ottomannicam lunam, fulgentissimo Crucis Vexillo
 aeternam Eclypsin minitantem, adeo prospere
 feliciterque è Christianorum finibus eliminavit,
 ut unum idemque fuerit; venisse vidisse, vicisse,
 interque innumeros Christiani orbis plausos,
 interque vindicatam Religionis et Imperij laetitiam
 interque cruenta lunae extremae deliquia,
 agnoscant praesentes, credant posteri,
 Non tantum e nascenti Evangelio, ut promulgaretur,
 sed et adulto, ne profligaretur;

Utrobique à Deo hominem fuisse missum

cui nomen erat

Joannes.

Vom 3. Octobris, wirdt von Wienn berichtet, dass diese tage überauss viel churbayerische proviandt wägen zue dero armee aldar vorbey passiret, ingleichen auch einige vöcker zu wasser dahin abmarschiret wehren. Nit weniger hat man mehrmahlen 80 gefangene Türcken, Tartaren, vndt rebellen aldar

überbracht, so zweifelss ohne zum arbeitthen appliciret sollen werden. Vndt weilen man nun zimlich alhier aussgebutzet, auch allerseitss victualien zuführet, lasst ess sich nach vndt nach annemblichen ansehen; von der kayserl. armee (so vier meihl vnter Bressburg stehet) wirdt von 29. Septembris geschrieben, dass sich ihr excellenz veldtmarschall von Stahrenberg mit dero, vndt Souchischen, wehrender belägerung zimlich geschwächten regimentern, alda würeklich eingefunden, wo selbstn sie mit ihre durchl. hertzogen von Lottringen eine kurtze vnterredung gepflogen; da dann auch ein pohlnischer Edelmann von der königl. armee arriviret, mit bericht, dass solche bereithss 6 meihl weiterss hienein avanziret, auch dass ihr königl. May. den 28. passato Raab, vndt den 30. Comorn besichtigen wollen; welcher edelmann gleichwieder vnwissendt mit wass für expedition abgefertiget worden. Eben den 30. passato seindt vnserige völker weiterss abwerthss zum marsch beordert gewessen: indessen hette man bei der armee vnterschiedliche kundtschafftten, dass die Türcken die grosse vndt schwere stuck auss Neüheüssl weg, vndt nachr Offen salviret haben (auch continuirte vnter ihnen dass grosse flüchten) vndt wofehrn vnserere dahin, oder auf Grann gehen sollten, wie solchess vorgewiess gehalten wirdt, seindt die türcken intentioniret, die grosse werck zusprengen, damit solche nit so baldt von vnserigen repariret könnnten werden; ja wie man fernere nachricht hat, solle gedachtess Neüheüssl, wie auch Grann, von denen Pohlacken täglich berennet vndt beritten werden. Ess verdrüsst die Türcken auch nit wenig, dass sie von vnsern kayserl. hoff keine pfandschilling mehr haben, weilen sie den kayserl. internuntium herrn grafen Caprara selbstn loss gelassen, vndt in sichere örther convoyret, auch nachmahlen den kayserl. resident herr Kunitz ihnen vnwissendt endtwischet.

Obwohlen man darvon gehalten, dass ihre kaiserl. May. sich in kurtzen in der wiennerischen Neustadt einfünden werden, verlautet dannoch dass selbige noch einige zeit zu Lintz subsistiren wollen, vngeachtet, dass schloss zu gedachter Neüstadt würeklich aussgesaubert worden. Mehr wirdt von 7. Octobris von Wienn geschrieben, dass verwichene tagen ihre durchl. dess churfürsten in Sachsen herr bruder, nebst

ihro durchl. dess hertzen von Churlandt alldar angelanget, sambt einigen trouppen zu der kayserl. armee gegen Vngarn zugehen, nit weniger sollen bey gedachter armee in 2000 reichss völker angelanget sein. Auss dem kaiserl. veldtläger verlautet, dass den 2. huius die cavallerie vnweith Gutta angelanget, vndt weilen die infanterie vndt artollerie nit so geschwindt folgen kunte, vndt annoch in zwey mehl zuruck gewesen, thete man selbige alda erwarten, ohne zweiffel so dann recta vor Neüheüsel oder Grann zugehen: ingleichen stunde die pollische armee sambt ihro königl. may. annoch vnweith von dannen, von welcher einige mannschaft neben herrn obristen Neüsslerss, Kery, Latron, vndt Richardische regimenter gegen Neüheüsel, vndt Grann zu recognosciren commandirt gewessen, eine starke türckische parthey geschlagen, vndt neben vielen todten in 60 janitscharen vndt 10 andere gefänglich eingebracht.

Den 1. 8^{ber}, seindt drey kaiserl. soldaten, so jüngst vor Neüheüssl von denen Türcken gefangen, vndt mit in dieser belägerung anhero, nachmahlen wieder zuruck auf Offen geschleppt worden, herüber geloffen, vndt berichten, dass sich die Türcken bey Offen zertheilet, die mehristen janitscharen wähen nach Griechischweisenburg, die Tartaren aber nacher hauss gangen. In Grann, so sehr ruinirt ist, solle etwass wenigss, in Neüheüssl aber die mehriste mannschaft bestehen. Printz Looyss von Baaden ist zu ihro churfürstl. durchl. in Bayern nacher Brünn vom hertzen Lottringen expediret worden: selbige dahien zu disponiren, damit dero trouppen, so zuruck nach hauss gehen sollten, auch dahien avanziren möchten. Von Lintz wirdt geschrieben, dass der kayserl. obriste hoffmaister herr graf von Zincendorf dergestalten an einem hitzigen vndt gefährlichen fieber also erkranket, dass dessen aufkommens keine hoffnung seye.

Die von 10. Octobris eingeloffene wienerische brieffe melden, dass alldar seith der belägerung verbliebene soldaten bereithss nach vndt nach in ihre assignirte quartier marchiren, vndt in gleichen die krankheiten bei eingefahrenen kühlen wetter etwass nachliessen. Vor etlich tagen seindt abermahlen 4000 zu fuess, vndt 1000 zu pferdt schwabische creyss

völcker alldar vorbeÿ nach der kaiserl. armee gegen Vngarn gangen. Auss Vngarn aber hat man, dass die kayserl. armee, nach deme die pohlnische bereithss vorangangen, den 5. diess die brucken bey Commorn passiret; bey Wissmar hetten die Polacken die pallissaden an der polancka, vndt darmit vmbgegebene sternschantz, in ermanglung dess holtzess abgehawen, vndt verbrennet, auch bereithss dass zur brucken bey Commorn gehörige holtz angrieffen, wesswegen der könig dan alsobaldt zweÿ archipussiren lassen. In der Schütt haben die vnserigen vndt Polacken über 2000 ochssen zusammen getrieben, darvon sie die schlechten vmb einen halben, die bessern aber biess gantzen reichssthaler theilss zu Commorn, vndt theilss im läger verkauft. Ess gehet auch dasselbsten die rede, dass der könig biesshero in 4000 schwäre wägen mit vor Wienn vndt anderwerthss gemachter beüth (vornemblichen aber nach der grossen schlacht bey Parcan, alwoh über 12000 Türcken, vndt zwar neben sechss der vornembsten bassen der beste khern dess türckischen volckss geblieben, vndt mehrmahlen den feündt etliche mit pahren goldt beladene wägen, alle pagage, munitio, vndt dass völlige läger abgenohmen worden) nach hauss gesandt, hergegegen aber erwartet er wiederumb auss Pohlen frieschess volck; vndt fiengen nunmehr die Pohlacken an jenseithss auf den gehuldigten boden zusengen, vndt zubrennen, dörfte also die kayserl. armee einen harten nachmarch haben. In übrigen wirdt biess dato dass dessein beyder armeen noch sehr in geheime gehalten, vndt weiss man nicht, ob sie Neüheüssl oder Graun attaquiren wollen: sonsten sollen die Neüheüssler Türcken etliche pohlnische fouragierer, so vermässener weisse, gar über die Waag gesetzt, den 3. diess gefänglich in Neüheüssl gebracht haben. Von Dressden wirdt berichtet, dass obgleich wie jüngst gemeldet, die zusammenkunfft verschiedener chur- vndt fürsten in Leipzig beschehen solle, so ist doch solche wiederumben aufgehoben, vndt wirdt der sachsische churfürst von dorthen perschönlich nacher Berlin zu dem Brandenburger raissen, auch seine mehriste geheimberäthe sambt der reichss cancelley dahin kommen lassen, wass aber die intention sein mag, adhuc latet: vndt hat man von ernenten Berlin vom 15. Octobris folgenden nachricht er-

halten; die beeden flotten liegen in Kögerbucht, vndt sagt man, die dähmische werde die schweristen schiffe zu Coppenhagen auflegen, vndt die leichten noch eine weil in see lassen: die Frantzossen aber erwarten durch einen courier auss Pariess ordre, der König in Dännemarek mit seiner generalität vndt landtmilitz machen auch anderss nichtss, alss dass er zu Gottenburg trouppen mustert vndt exerciret. In Niederlandt intimiren die Frantzosen zum ende gelauffene terminum contributionis, vndt weil solche, theilss auss dess marquis de Grana verboth, theilss auss armuth der landts leüthe vndt geldt mangel, fast nirgendtss erfolgen wil, so machen sie ess mit dem daheimb gebliebenen armen volcke ärger, alss im offentlichen kriege, vndt lassen weder viehe, noch wass geldess werth vndt fortzubringen ist, dahinten. Man hat 13 solche plünderer gefänglich nach Brüssell gebracht, da sie vorgeschützt, sie wehren keine feünde; man hat aber ihnen opponiret, eben darumb wehren sie alss strassenrauber aufgefangen, vndt der justitz gelieffert worden, dennoch darf ihnen, wegen der frantzösischen generalität androhen, kien laidt geschehen. Zu London hat der spanische ambassadeur, alss er zum drietenmahl angehalten, Engellandt möchte, wie beraihss Hollandt gethan, die verglichene 8000 mann zum endtsatz der Niederlande lieffern, endtlich zur andt-worth bekommen; wie dass rex Angliae bemühet sein wolle, dass die frantzösische execution in Niederlandt aufhören möge. Der glückliche endtsatz Wienn verursacht am frantzösischen hoff eine gross stiehlheit, vndt hält der könig mit niemanden mehr rath, alss mit dem prüntzen Conde, vndt minister mons. de Louvois, auch ist dess Dauphins reisse nach Ryssiell eingestellt. Vnter desen müssen die armen reformirten haar lassen, dann, alss sie auf eine alte erlaubniss Henrici quarti forthgefahren, auff denen steinhauffen ihrer gewesten kirchen zupredigen, vndt dess adells versprechen sie hierinnen zu manuteniren, getrawet, haben im Delphinat 24 compagnien königliche dragauner sie überfallen, vndt an zweyen örthern der verlassenen leüthe biess 800 massacriret, ihr oberhaupt aber Chamvil genandt ist mit fünffzig schlägen lebendig gerädert worden. Die Engelländer nehmen noch immer mehr perschonen gefangen, welche den könig hetten ermorden sollen.

Wien vom 24 Octobris wirdt berichtet, dass dieser tagen mehrmahlen einige Saltzburgerische trouppen gegen Vngarn aldar vorbeÿ passiret, vndt der kayserl. hoff zu Lintz beschäfftiget seÿe, die zwischen einigen generalsperschonen endtstandene competentien zu componiren, vndt einen ieden satisfaction zu leisten. In gleichen wirdt starck laboriret, Mosskaw vndt Persien in die alliantz wieder den Ottomanischen reich zubringen, worzu gutte hoffnung gegeben wirdt. Auss dem kayserl. veldtläger verlauttet, dass den 18 dito, die alda befündende Teckelysche deputirte bey ihro durchl. hertzogen von Lottringen audientz gehabt, ihr begehren war in einer zirlichen latheinishen oration, vndt bestunde in deme, damit man auf pohliche recommendation ihnen den lang desiderirten ruhestandt, ihre alte privilegia, vndt perdon, so sie dato nicht erhalten können, vergünnen möchte: denen ihr durchl. kürztlich geandtwortet: dass ess nicht ad rem, vndt ausser der zeit komben, dass ein vasall seinen herrn nemblich ihro kayserl. May. gesätze vorschreiben möge, in deme sie so hoch wieder Gott, vndt die christenheit gesündiget, auch die protection einess abgesagten tyrannen an sich gezogen. Dahero sie in sich gehen, vndt ehist zu schuldiger devotion sich bequemen sollen, wiedrigenfahls inen kein gehör mehr zugeben: befunden sich annoch bey dem könig in Pohlen, vndt werden auf ein gewisse zeit aufgehalten. Den — huius, als die schieffbrucken verfertiget, wurde etlich 100 mann hinüber commandiret, als aber die Türcken auss Grafn, vndt dem blockhauss Thomassberg vnser anmarchirende gesehen, haben sie scharff auss stucken auf sie gefewert, da aber selbige auss dem gestraich genähert, steckten sie die vorstädt, wie auch dass gemelte blockhauss mit vnser höchster verwunderung in völligen brandt, so tag vndt nacht gewehret, vndt stehet dass blosser Grann annoch, mit halb abgeworffenen thurnen. Den 20 currentis avisirten zu nachts vbergangene Ratzen, dass die in Grann ordre hetten, nach angefangener attaque, zweÿ, biess drey tag zu resistiren, so dan sich bestermassen zu salviren, vndt wehren sambt den Christen nur 6000 mann darinnen; beynebens sagen auch etliche gefangene auss, dass der gross vezier nunmehr auch von Offen gewichen, vndt seine mannschafft nicht so starck

seye, wie jüngst gemeldet worden. Den 20. diess, seindt etliche regimenter zu fuess, vndt etwass zu pferdt gegen Grann zugehen beordert worden, gehet auch etwass von groben geschütz mit, vndt wie glaubet wirdt, noch selbige woch aldar posto zufassen. Gleich bey ablauffung diessess, ist in dass läger sichere nachricht eingeloffen, dass die Türcken den 19. dito so gar dass schwöre geschütz auss Grann vndt den Thomassberg weg führen wollen, so aber von den vnserigen verhindert worden, vndt nunmehr 300 gefangene Türcken, so ihro durchl. von Lottringen nachr Wienn abgeordnet, vnter weegs begrieffen. Von Lintz wirdt geschrieben, dass man gutte zeitung von Venedig habe, alss ob die republic mit ihren, den spannischen, maltessischen, vndt genuesischen kriegsschieffen Candiam wiederumb zuerobern hoffete; weilen der Bassa, alss ein malcontent von der pforten zwey millionen pro arrha eingenhomen, vndt ihme einen vornehme västunck eingeräumt solle haben; sonsten ist den 25 Octobris ein expresser zu Lintz ankommen, mitbringendt, dass der Bassa commendant zu Grann ein schreiben dem gross vezier geschicket, welcher both aber sambt denen schreiben von vnserigen soldaten interceptet worden; welches schreiben in diesen bestehen solle, dass er sich aldar über zwey oder drey tag nicht wirdt halten können. Die Polacken wie auch vnser deütsche soldaten, fischen noch immer von der Donaw viel körper von denen erhoffenen Türcken heraus, welche wacker geldt, schöness gewöhr, vndt köstliche kleyder anhaben, dass also gar zuwohl zuglauben ist, dass ess der beste khern von denen Türcken muss gewesen sein, vndt solche türckische sachen sehr thewer verkauffet.

Vom 28. Octobris, wirdt mehrmahlen von Wienn berichtet, dass aldar wiederumb die burgerschafft täglich neben andern soldaten vndt gefangenen schantzen, welchess bey gewisser straff aufgeleget wirdt, von der kayserl. armee wirdt geschrieben, dass den 21. dito die sammendtliche armee vber die schiffbrucken passiret, vndt darauf die vestung Grann zobelägern angefangen auch bereithss, den von feündt selbsten abgebranten Thomassberg zur batteria gemacht, die schweriste stuck darauf geführet, vndt dass schloss zugedachten Grann

würcklich beschossen thetten, worvon ein mehreress vndt hoffentlich etwass besseress mit nechsten: der gross vezier hat zwar den commendanten alda zur defension animiret, vndt versprochen, dass er einen succurss erwartete, vndt dan selbige vestung entsetzen wolte; vndt wirdt beynebenns berichtet, dass er zu versterckung seiner armee dass meiste landtvolck aufbiette, welchess nicht sehr zubefürchten ist. Auss Grätz wirdt auch geschrieben, dass selbige feüerwercker vndt dergleichen, tag vndt nacht in labore begriffen, alle nothwendigkeiten nacher Canischa (welche vestung von vnserigen belägert sein solle) zu überlieffern, vber diessess thetten nicht allein vnser streiffende partheyen alles biess gegen Fünffkirchen abbrennen, vndt blündern, sollen auch so gar biss an die Essecker brucken kommen sein, vndt also denen Türcken die vornehmsten bässe abgeschnitten haben: ferneress vernimmt man, dass nunmehr der graf Budiani durch einen gewissen tractat zum kayserl. pardon wiederumb völlig aufgenommen seye worden, auss ober Vngarn aber wirdt geschrieben, dass sich die mannschaft dess Teckely nach vndt nach von ihme dergestalten verliere, dass er nunmehr kaum etlich tausent der seinigen zusammen bringen kente, vndt also von tag zu tag sehr geschwächet wurde.

Wienn von 31. Octobris wirdt geschrieben, dass dieser tagen abermahlss einige noch aldar gelegene soldaten in die assignirte winter quartir abmarchiret seindt. Von Lintz aber hat man anders nichtss, als dass ihre may. die verwittibte kayserin vnter lösung der stücke daselbsten angelanget. Den 28. dito, ist von ihro königl. may. auss Pohlen ein edelmann wegen dess Teckely vndt seiner adhaerenten durch Wienn nach Lintz passiret, welcher vnter anderen mitgebracht, dass selbige auch zum Teckely einen expressen abgefertiget, ihme ihro durchl. hertzogen von Lottringen resolution zu notificiren, dass nemlich gedachter Teckely sambt seinen adhaerenten den Türcken alsobalden abandoniren solte, demnach man mit ihnen nach guttachten tractiren werde, indessen wirdt continuirlich die vestung Grann, vngehendert dess grossen regewetters, von vier batterien scharff beschossen; ja wass noch mehr ist, den 5. Novembris, langte herr graf von Auersperg

von der kayserl. armee persöhnlich zu Wienn an, ginge gleich weiterss nach hoff berichtend: dass bereithss den 27. dito, nach nur vier tägiger beschiss- vndt belagerung, sich gedachte vestung Grann per accord ergeben, vermög dessen die Türcken mit sack vndt pack abgezogen, die dringeweste stuck aber, sambt einer grossen quantitaet pulver, munition, vndt victualien, den vnserigen völlig hinterlassen worden.

Die puncte der capitulation, so nach viertägiger belägerung den 27. Octobris, anno 1683, mit ernenter vestung Grann geschlossen worden, seindt folgende:

1. Sollen alle stücke, mörser, munition, magazin, vndt alles defension gewöhr (ausser dess hierunter specificirten) in der vestung völlig gelassen werden.
2. Wird erlaubet, dass die besatzung auf zwei tag lang sich mit brodt vndt fleisch versehe, vndt alles cave, scherbet, kleydung, vndt andere mobilien mit sich nehmen können.
3. Wirdt des hertzoges zu Lothringen durchl. der besatzung eine anzahl wagen verschaffen, damit sie ihre bagage zu den wasser nach vndt nach bringen möge.
4. Man wirdt auch etliche schieffe zur abfuhr geben, deren sich gedachte quarnizon (zum fall alles auf einmahl nit abgeföhret werden köntte) öffterss bedienen, vndt zuruck herauf vmb ihre sachen abzuholen, schicken kann.
5. Wan wie oben gemeldet, die bagage auf einmahl nicht abgeföhret werden kan, so wirdt erlaubt, dass die quarnizon alles dassienige, so zuruck bleiben muss, in die vntere stadt in gewisse wohl verwarthe vndt verwachte heüsser lege, wie auch etliche ihre leüthe darbey lasse, welche alle bona fide vngehindert vndt vnauffgehaltener füglich sollen nachkommen können.
6. Weilen keine schieffleüth so endtpöhrlich vorhanden seindt, als solle die besatzung selbst schuldig sein, mit eigenen leüthen ob- vndt auf fahren zulassen.
7. Bey accordirten diesen puncten, solle alsobalden dass schlossthor eingeraummet, vndt die kayserl. trouppen aldar posto fassen; die besatzung aber, id est die bewährte leüth der vestung Grann, werden alsogleich, wan die

obberührte wagen vndt schieffe in bereithschaft sein werden. abziehen.

8. Sollen alle in den schloss, wie auch in der stadt gehabte gefangene Christen lossgelassen werden.

Endlich kann die quarnizon, mit weib vndt kinder, ober vndt vuter gewöhr, rossen, sack vndt pack (wie vorhero gedacht) frey abziehen, iedoch dass die übrige obige conditiones, wie sie exprimiret seindt, fest observiret werden.

Nach gehaltenen einzug der kaysersl. völecker seindt schon den 28. Octobris alle Türeken von dar völlig aussgezogen; deren seindt sehr viel, gehen allzugleich nachr Offen, vndt zwar so viel möglich ist, zu wasser. Die Lewentzer haben auch wiederumb vmb perdon gebetten, vndt solchen bereithss erhalten, vndt alsobaldt de novo dass juramentum fidelitatis abgelegt; die von Papa suchen dessgleichen, haben auch einige geschenke von victualien offeriren wollen, welche ihnen aber von denen Polacken abgenohmen worden. Sonsten wirdt spargirt, aber nicht confirmiret, dass die Türeken gedachtess Papa fast völlig abgebrennet, aussgeraubet, wie auch alles gewöhr vndt stücke mit sich hienweg geführt sollen haben.

Von Lintz wirdt berichtet, dass den 6. Novembris ein expresser aldar aukommen, mitbringend, dass die vnserigen auf Pest loss gehen wollen, wie aber die Türeken solches erfahren, haben sie auss Hatwan zwieschen Pest vndt Offen liegendt dass grobe geschütz alles nach gedachten Pest weggeführt; wie ess aber vnser erfahren, dass sie alle stück aussgenohmen, seindt sie recta nach gedachten Hatwan, so ein vornember pass sein soll, gezogen, vndt haben bereits selbigess orth mit accord an sich bekommen; die Polacken hetten aber den accord nicht gehalten, sondern alle quarnizon so in 2000 bestanden, niedergesabelt. Auss Steyermarck hat man schreiben, dass die Croaten bei Canischa auch bereithss zwey veste schlösser mit gewaldt eingenuhmen.

Mehrmahlen wirdt vom 9. Novembris von Lintz berichtet, dass stündtlich ihro kaysersl. may. von Camer zurück erwartet wirdt; den 8. dito aber ist der herr graf von Kaunitz aldar angelanget, welcher mitbringet, dass ihro churfürstl. durchl. auss Bayern sich bisshero in Crembss befinden, vndt anerst in etlichen

tagen aldar ankommen werden; so seindt auch gestern beyde herren graffen, Poliffi vndt Scheremi, von der armee ankommen, vndt solle der erste die repartition der winterquartiere mitbringen, wirdt also in kurtzen zuvernehmen sein, wessen ihro kayserl. may. sich darüber allergnädigist resolviren, vndt wo ein oder anderss regiment wirdt einquartirt werden. Jüngste brieffe auss Regenspurg melden, dass die gesambte evangelische herrn stände entschlossen, an ihro kayserl. may. ein intercession schreiben in favorem dess Teckely abzugeben. Von der kayserl. armee hat man von 2. huius, dass selbige nach eroberung der vestung Grann, aldar die brucken passiret, vndt auf Novigrad loss zugehen trachten, weilen sie aber auss mangel der artiglerie pferdt kein stuck dahin bringen können, vndt der orth an sich selbst vester alss Grann sein solle, alss dürfte ess darmit nicht den allerdiengss erwünschenden aussgang gewinnen. Die Pohlacken wollen sich mit den in Ober Vngarn jenseithss der Theyss assignirten winterquartieren nicht vergnügen, sondern verlangen noch diessseitthss der Theyss etliche gespanschaften, so zwar schon für die kayserliche assignirt worden, dörffte also an der gemachten repartition eine veränderung geschehen, vndt ein mehrertheil von denen kayserl. in die erbländer einquartirt worden.

Wienn von 11. Novembris. Auss dem kayserl. veldtläger hat man, dass ihro durchl. zu Lothringen, mit der völligen armee den 6. hujus gegen Lewentz aufgebrochen, alwoh gedachte armee in vnterschiedliche dorffschafften verlegt, vndt sich drey tag refrechiren werden, sich so dan von einander separiren, vndt in ihre aussgetheilte quartiere, alss ober- vndt vnter Vngarn, Schlessien, Mähren, vndt Böhmen gehen sollen. Man glaubt, dass verborgener weisse ein pahr orth haben sollen attackirt werden, welchess aber diessess gar übele vndt nasse wetter nit zugelassen; alss haben ihr durchl. 4 regimenten mit herrn general commissario graffen Breunner nach Comorn zur convoy gegeben, alss dan neben noch andern 3 regimentern in ihre assignirte quartier marschiren sollen; dem könig in Pohlen seindt ingleichen 4 regimenten vnterm commando dess herrn general von Dünnewaldt mit gegeben worden. Den 3 diess ist herr obrister Heüssler, mit seinen commandirten, welcher zu

recognosciren aussgangen, wieder zuruck inss läger kommen, so diess referiret, dass er bey Novigrad vndt Waitzen gewesen, vndt im letzten orth die stadt sambt dem schloss auffordern lassen, die ihme geandtwortet, sich ehender auff stuck hauen zulassen, vndt weil gedachter h. obrister keine stuck gehabt, also nichtss tentiren können: h. rittmeister Gobusch aber, so sich wiederumb zur kayserl. devotion gegeben, vorausgangen, vndt 12 Türcken von Waitzen angetroffen, darvon 4 niedergemacht, vndt 1 gefangen, welcher aussgesaget, dass eine grosse foreht in Türekey währe; dess jüngst in duell erschossenen h. grafen Cossy leichnaumb wirdt nach Prag geführt, so dessen h. obrister Halleweill bey ihro durchl. zu Lottringen aussgebracht, der andere duellant h. Schultz solle auch gefährlich blessirt sein, vndt bey dem könig in Pohlen verbleiben. Den 8. dito seindt ihr excellentz herr general veldtmarschall graf von Stahrenberg von der armee wieder zu Wienn ange'anget. Ihro churfürstl. durchl. in Bayern aber nach dem kayserl. hoff vndt darweiterrss nach hauss vorbey passiret, dero reitterey ihre quartier in Bayern zubeziehen folgen, denen bayrischen fuess völker aber sollen ihre quartier in Schlessien vndt Mähren assigniret werden.

Den 14. Novembris, wirdt von Wienn berichtet, dass gestrigess tagess ihro durchl. von Sachssen Eysenach von der armee aldardurch nacher hoff gangen, deme der herr graf Montecucoli gefolget; ihro durchl. hertzog zu Lothringen werden auch chest erwartet, vndt ist inmittelst herr general Rabatta dass commando anvertrauet: dass hauptquartier aber solle in denen bergstätten zu Neüssoll sein. Ihro königl. may. in Pohlen haben sich den 4. dito von obgedachten ihro durchl. beurlaubet, vndt nachmahlen sambt dero armee über die Theiss gegen ober Vngarn in die quartier aufgebrochen, nit weniger gehen auch die kayserl. regimenter nach vndt nach in ihre quartier, mit welchen quartieren (weilen nieder Vngarn, vndt Österreich dergestalten ruiniret, dass selbige die einquartierung auf den laudt nit ertragen können) in betrachtung einer solchen menge volck. die übrige erbländer sehr geprest werden dörfften, die vngarischen magnates so diesen veldtzueg rebellirt, suchen noch inständig pardon, vorgebendt. dass sie nit anderss hetten ihr leib. leben vndt

gütter salviren können. Ess ist aber noch nichtss notabls in diesen vorgenommen worden. Sonsten verniebt man, dass nach deme die Türeken aussjüngstgedachten Presentz (?) in Croathen mit stäben in den händen aussgezogen, hette die türkische besatzung Bowsch selben orth in hierzumarschierung der unserigen verlassen, vndt sich salviret. Der vornehme rebellische partheygänger Petrozy solle sich zu denen Türeken geschlagen, vndt von selbigen in arrest genohmen sein worden. Von dem kayserl. hoff wirdt anderst nichtss gemeldet, alss dass daselbsten ihro königl. may. in Spanien geburthsstag in schöner galla begangen worden, vndt sobaldt die einquartirung der völker auf ein orth gebracht, wurde man auff die recroutierung bedacht sein, sonsten wirdt starck spargirt, dass die Venetianer künftigen frühling mit der Porthen brechen werden.

Auss Mosskau wirdt von 29. Novembris berichtet, dass nach deme man bey selbigen hoff die fröhliche nachricht von der grossen victori der kayserl. pohlischen, vndt anderer auxiliar völker waffen gegen denen Türeken vor Wienn erhalten, haben ihre czarische may. nicht allein befohlen, hierüber Gott dem allmächtigen in allen kirchen zuloben, sondern auch einen expressen nach Pohlen gesandt, vmb selbigen glückhaften könig wegen dessen bezeügter tapfferkeit zu complementiren: in dessen ist man wegen dieser affaire bey hoff täglich sehr beschäftiget, vndt wirdt darvon gehalten, dass in kurtzen eine ansehndtliche macht von hier nach den Crimischen Tartaren abgeschicket werden möchte, vmb die Russen, welche alda gefangen sitzen, zuerledigen, vndt dan auch zugleich zuverhindern, dass sie keinen succurss mehr an die Türeken schicken können, damit die Christen die hände so viel freyer haben, vndt auffss jahr noch mehr progressen machen mögen.

Von 3. Decembris wird von Lintz berichtet, dass ihro excellentz herr graf von Ötting dieser tage alhier arriviret, vndt ehistenss allss kayserl. reichshoffrathss praesident dass gewöhnliche juramentum fidelitatis praestiren, vndt dan solcher hohen function vorgestellet werden solle; der gleichen wirdt auch mit denen jüngsthien declarirten gehaimben räthen, so viel derer in loco seindt beschehen; vndt weilen nun mehro ihre durchl. hertzog von Lothringen den 1. huius zu Lincz ankam-

men, so werden chister tagen in militaribus vnterschiedliche promotiones vndt general publiciret werden, deren specification mit nechsten vermuthlich wirdt können communiciret werden.

Auss Ober Vngarn hat man nachricht, dass zwar selbe gespannschaften wegen einnehmung der quarnison sich etwas wiedrig erzeiget, hingegen aber herr obrister Heyssler selbige mit einer stareken parthey zum gehorsamb gebracht, vndt zwey schlösser Bassancken vndt Zittowa von denen rebellen erobert habe, herr general Rabatta vndt general Caraffa seindt mit zwey regimentern caurassier vndt 400 mann zu fuess zu Krennitz gewesen, alda die von Teckely eingesetzte cammer zu reformiren, dergleichen auch zu Neisoll vndt Schemnitz soll geschehen sein. Die herrn Frantzosen haben nit nur Courtray sambt der citadell, sondern Dixmude vndt den verlaoth nach auch Oudenard wegenohmen, vndt zwar mit diesen vorwandt, dass selbigess zu keiner ruptur, sondern zu ihress königss billichen satisfaction ausszudeüten seye. Dieser tagen seindt abermahlen bey dem kayserl. hoffkriegsszahlamt zu forthsetzung der neüen verbungen 192000 fl. päbstl. gelder incassirt worden, vndt wirdt allen kayserl. obristen anticipate ein stuck geldt, biess die ordentliche liste der abgehenden mannschaft einlauffen, zu schleüniger recrautirung gegeben.

Von 3. Decembris, hat man zugleich auss Venedig, dass zu Constantinopel ein moskowittischer ambassador ankommen, welcher bey dem Caimacam audientz gehabt vndt die restitution von Czecherin vndt andern plätzen, in dem standt wie sie die Türcken einbekommen, gefordert habe, wie auch dass die reuier dess Niesterss eine gränitz-scheidung zwischen dem Türcken vndt Moskowitter sein solle; wiedriegenfahls der krieg gegen die selben declariret werden müste; worauf der Caimacam weiterss nichtss geandwortet, alss dass er solchess dem grossen herrn anzeigen wolte. Mehrerss haben die Morlackhen die türckischen plätze in dem gebürg solcher gestaldt ruiniert, dass die Türcken in langer zeit solche nicht werden bewohnen können. Ess wirdt auch auss Dalmatien über Caspoli berichtet, dass die Janitscharen wegen dess verluestss vor Wienn, über den gross vezier noch immer sehr vngelhalten sein, obschon der Sultan

denselben eine neue standart vndt sabel zum zeichen seiner gnadt, vndt bestettigung seiness ambtss zugesandt, vndt selbigen dabey animiret, den verluest künftiggess jahr wieder zu ersetzen, zu welchen ende derselbe so viel volck zusammen bringen solte, als immer möglich sein möchte, vmb mit einer starcken macht den Christen entgegen zugehen. Ess werden auch die schulen vndt plätze der jungen Janitscharen geöffnet, vmb solche inss läger zuzenden, jedoch sollen sich viel davon mit der flucht salviren. Indessen werden zu Constantinopl in aller eyl viel stücke gegossen, an stadt der verlohrenen vor Wienn; so rüset man auch daselbst 10 kriegss schiffe auss, vndt sollen zum Caspoli 60 galern vereittet werden. Der capitain Bassa ist auss dem Archipelago wieder zuruck kommen, vndt hat einen juden auss Natolia (so sich vor den Messiam aussgegeben) mitgebracht. So wirdt auch confirmiret, dass der türckische commendant in Albanien dass volck mit in kriegss dienste zwingen wollen, welches aber rebelliret, den commendant vndt andere vornehme Türcken todt geschlagen, vndt sich bereithss etlicher orthen bemächtigt.

Mehrmahlen lauft bey jüngster wällischer post bericht ein, dass die Gregoner Morlaken, welche vor diesen, theilss vnter die Venetianische republik, theilss aber vnter dass königreich Slavonien gehörig gewessen, wider den Türcken sich aufgeworffen, vndt bereithss sieben örther darunter zwey von importantz wekgenohmen: im fall die alliantz, wie man nit zweiffelt, mit ihro kayserl. may. vndt der republic zu Venedig geschlossen wirdt, wollen selbige örther zu ihnen stossen, vndt zugleich auf den feündt lossgehen. Von Venedig hat man auch, dass der aufstandt dess printzen Osman wieder den regierenden Sultan mit frischen brieffen von Constantinopl noch immer bestättiget werde, auch dass er bereithss gesandte nach Persien vndt Mosskaw abgefertiget, selbige potentaten zu einer bündtniess zuvermögen, von dannen er die resolution erwartet, selbiger hat bereithss grosse macht zu wasser vndt landt, ist auch bemühet eine mächtige flotta ausszurüsten, hat ebenermassen die grandess von Constantinopl nebst den meisten volck daselbst abereith auf seine seithen gebracht. Gedachte brieffen berichten auch, dass, als der Muffti den vnglücklichen krieg seiness kayserss vor Wienn vernohmen, vndt dass dessen bildnuss wie auch

dess gross vezierss, vieler orthen zum spott aufgerichtet vndt verbrennet worden, habe er solchen schmach zurechnen viel Christen zue Constantinopl hienrichten lassen: wie dan auch nicht weniger der türckische kayser einen scharffen schwur oder aydt offentlich gethan habe, dass er alle Christen aussrotten wolle; in folgenden form:

Ich Sultan Achmet, von der gnadt gottess vnüberwündtlicher kayser gegen auffgang schwäre bey dem allmächtigen Gott, bey der schöpffung, vndt bey göttlicher kraft, bey dem firmament vndt gestiern, bey sonn vndt mann, auch bey den klaren scheinenden sternen, bey allen qualitäten der welt, bey meinem leben, bey der milich die ich gesogen habe, so die erste speiss meiness lebenss wahr, bey meinen haubt vndt bahrt, vndt bey dem allmächtigen Machomet, bey meinen voreltern, gross vater, vndt grossmutter, vndt bey ihrer beschneidung. vndt bey meinen theil nach der seeligkeit; dass ich den kayser könig vndt alle deütsche sambt allen ihren anhang vertilgen wil, vndt alle ihre länder verwüsten, ihre freündt vndt kinder in die dienstbahrkeit führen, vndt ferner die gantze christenheit vater mainen gewahlt zubringen; von welchen vorhaben ich nun mehr nit ablassen will, solte auch alle meine macht, städt vndt rath zugruntt gehen, auch mein verstandt zerrittet werden, vndt auch nur ein geschlecht von beschnittenen, ja nur zwey oder drey persohnen, allein im leben verbleiben, vndt so hernach diesen aydt nicht nachkommen, ihn nicht vollführen, oder demselben im wenigsten brechen, vndt nit festhalten werde, dass so dan der zorn Gottess auf mein haubt fahle vndt gantz verderbe vndt ausstielge, auch alles dass ienige, wass mein handt angreifen soll, beliebe den höchsten Gott, in einen harten stein zuverendern, vndt mich solle der grundt der erden nit geduelden, sondern seinen grossen schlundt auf thuen, vndt mein seel vndt leichnamb verschlicken, vndt verzehren, Amen.

Wienn von 5. Septembris wirdt berichtet, dass nun beraitthss viel so wohl gaistl. als weltliche (welche seithero einen jahr von Eperies vndt andern ober vngarischen orthen anhero geflüchtet) nach nun wieder favorabler eroberung etlicher orthen. nacher hauss raissen, ihre gütter, vndt dienste in obacht zu nehmen; vnterdesen wirdt alhier höchst betauret, dass so viel von landt volck von

den Türcken theilss niedergesabelt, theilss gefänglich endtführet worden, welchess auss mangel der arbeitenden theüere zeiten nach sich ziehen dörfte. Von Lincz wirdt berichtet, dass ihre may. die königinn auss Pohlen von Inssprugg aldar zu Lintz erwartet werde, so wehren auch bereithss beede printzen Carl vndt Ludwig von Neüburg alda per posta arrivirt. Sonsten seindt vor alle vergangene compagne wieder den erbeundt gebliebene soldaten die exequien gehalten worden, denen beede kayserl. may. nebst anderen hoff ministris beygewohnet. Höchst gedachte ihre kayserl. mayt. haben zu dero getrewen vndt geheimben räthen ihre fürstl. gnaden von Schwartzenberg, herrn grafen Colloredo, hh. grafen von Thurn, kayserl. ambass. zu Venedig, vndt dan dero obristen hoff cantzler herrn baron Strattmann allergnädigist declariret, welche nun ehist hierüber dass gewöhnliche juramentum praestiren sollen: ihre excellenz herr general Stahrenberg aber ist von ihre königl. may. in Spanien mit den guldenen vellus wegen vielen praestierenden trewen diensten begabet worden: ingleichen haben ihre kayserl. mayt. den general wachtmaister grafen von Sereni commendanten zu Zathmar zum general veldtmarschall leütenandt, beede herren grafen vndt obriste von Sauchess vndt Scharffenberg aber wegen ihrer in wienerischer belägerung erzeugten tapfferkeit zu general wachtmaister allergnädigist resolviret. Vbrigens seindt zu bedachten Lintz bereithss $\frac{m}{200}$ fl. von ihre päbstl. heyl. per wechsl zum subsidien wieder den erbeündt übersendet worden, welche ehiezt zubeschleinigung der recrauten aussgetheilt werden sollen, in deme ihre excellenz herr general von Starnberg solche eüfferigst sollicitiren. Auss ober Vngarn wiell verlauthen, dass der Teckely auf annäherung der Polacken von seinen güttern sich zu den Türcken begeben habe sollen, welchem man doch keinen glauben geben wiell. Von der kayserl. armee wirdt die occupation der jüngst gemelten örther confirmiret, vndt solle vnter denen letzteren Hatwan sein, welchess die Türcken in diesen saeculo anno 1604 denen Christen weggenohmen, vndt zeithero zimlich fortificirt haben.

Eodem dito kombt sichere nachricht von Littowa ein, dass Caschaw, Tokay, vndt andere örther, noch starck mit Teckelyschen völkern besetzt sein, kein kayserl. gnadt suchen, noch weniger kayserl. oder pohlnische völker einnehmen wollen; auss welchen erscheinet, dass den Teckely kein ernst ist, sich zuerge-

ben, vndt nur zeit suche. künfftigess jahr in seiner vntrew forthzufahren. Der adel zu Littowa in Vngarn hat sich auch anfänglich verlauthen lassen. sie wolten ihro may. so lang treu sein. als sie könnten, vndt von den Teckely friedt hetten: auss welchen abzunehmen, dass künfftigen sommer Vngarn in keiner ruhe stehen werde. Ihro königl. mayt. der könig in Pohlen haben der stadt Caschaw sagen lassen, wan sie sich einen tag wehren wurden, dass kindt im mutterleib nit sollte verschonet werden; vngeacht dessen haben sie noch 700 Teckelysche mannschaft über die vorige ohne dass starcke besatzung eingenommen, vndt alle geistliche so vormalss darinnen viel jahr gewest, vndt die Lutteraner iedessmahl gelithen, aussgeiaget.

Vom 8. Decembris wirdt von Wienn geschrieben, dass man aldar abermahlen im werck begrieffen seye. ein decret aussgehen zulassen, auch beynebess allen vndt ieden inwohnern in particulari anzudeüten, sich künfftigen frühling auf jahr vndt tag zuverproviantieren; welchess bey ieszigen schweren zeiten, dem gemeinen mann schwer fallen dörffte: vnterdessen grassiren annoch aldar vnterschiedliche, vndt zwar dergestalten vielerley frembde kranckheiten, dass vngeachtet solche nit pestilentisch oder erblich, man sich doch darein kaum richten kann. Heüt den 8. ist alhier zue Wienn ein expresser courir von den herrn general Rabatta auss Neüsöll nach den kayserl. hoff durchpassiret, dessen mitbringen aber noch vnbeuust: sousten vernimbt man auss dem kayserl. haupt quartier von Neüsöll, dass den 5. huius herr obrister Kueffstein nach etlich tagen aussgestandenen hitzigen fieber. daselbsten mit todt abgegangen. Der könig in Pohlen, sambt seiner armee, vndt anderen bey sich habendem teütschen regimentern stehet vnweith Caschaw: als erwartet man, wass mit selbiger stadt vorgekommen soll werden, in deme höchst gedachter könig solche vorbeziehung der winter quartier neben noch mehr andern plätzen. alwoh sich die rebellen befunden in ihro kayserl. may. devotion zulieffern versprochen: dörfften aber nun ehüst nacher Crakaw aufbrechen. in deme die Teckelysche deputirte zu Eperies bereithss verhoret, vndt auss dero gethanen proposition abzunehmen, dass der Teckely vielmehr bey seiner hartnäckigkeit vndt also bey den Türcken zu persistiren, als zum güttlichen accommodament incliniret seye. Jüngstens hat h. obrister Heysler den rebellen Nota Adam bezwungen.

dass schloss Seravitz alwoh selbiger commendant wahre, mit accord zu übergeben, weilen aber gedachten commendantenss begehrtter accord zu übergeben bloss allein in sich endthalten, die seini-gen abziehen zulassen, vnnndt sich selbstn darinnen nit gemeldet gehabt, alss hat vorgemelter herr obrister Heysler ihm in arrest genommen, vnnndt den accord, so bloss allein vor seine guarnison gelauthet, vorgezeigt, vnnndt ist also dieser Nata Adam gefänglich nach Neüsoll neben vier regimentsss stückel auss gedachten schloss Seravitz gebracht worden. Die Türcken zu Offen haben ihre vorstätte völlig abgebrändt, weilen sie beförchtet, dass die Deütschen diesen winter hiendurch die beüth dar von tragen möchten; ingleichen hat der bassa zu Neuheüssl von der ottomanischen porthen ordre bekommen alle beste sachen von gedachten Neuheüssl weiterss hienein zu salviren, vnnndt in sicherheit zubringen.

Eodem dito hat man zu Lintz, dass auss Venedig, von Spalatro nachricht eingeloffen, ess seye der gross sultan resolviret, den winter über zu Belgrad zuverbleiben, wo selbstn er in gegenwahrt der vornembsten bassen vnnndt minister grossen kriegssrath gehalten vnnndt viel chiausen aussgesandt, mit expresser ordre an alle gubernatoress vnnndt commendanten, in seiness reichss provincien, dass selbige in aller eyll die neue werbung vornehmen, vnnndt vmb desto eher volck auf die bayn zubekommen, ihnen doppelten soldt zuversprechen, dafehr aber dass auch nicht helffen wolte, sie alssdan mit gewalt darzu zuzwingen, weil der gross sultan willenss seye, ein stärkeress läger, alss dass erste auf die bein zubringen, vnnndt sich damit wegen dess verlustss vor Wienn an denen Christen zurächen, welchess er in grossen zorn, wie vorhero gemeldet auf seinen Alcoran geschworen haben: zu welchen ende er dan auch sich aller ergötzlichkeit, von der jagt, vnnndt dergleichen lustbahrkeiten endtzogen, vnnndt bloss allein denen kriegss sachen obwartet: man glaubt aber schwerlich, dass er damit werde aufkhomen können, weil die forcht in gantz Türckey über auss gross, vnnndt die mehreste vnnndt habhaffste einwohner, durch die vnerschwingliche schatzungen vnnndt andere auflagen gantz verdorben, vnnndt in die flucht getrieben worden, so gar, dass auch vnter den gemeinen ein grossess murmuriren seye, vnnndt man vnter selbigen einen auflauff befürchte, wesswegen auch schon viel sich nach denen festen stätten salviret. Von Dalmatien

hat man nichtss anderss, allss die continuation der glücklichen successen der Morlacken vndt Bossinesser mit denen von Segna vndt andern orthen; so wirdt auch von Cattaro berichtet, dass wegen der Morlackischen strafferey nicht ein einziger Türek in selbigen quartieren mehr zufünden seye: auss dem kayserl. vndt Pohlnischen läger wirdt geschrieben, dass der bassa von Silistrien mit dem h. starosta Chlemky discuriret habe, sagendt, wir wahren der meinung, sobaldt der könig in Pohlen Wienn endtsetzen wurde, er sich baldt wiederumb in sein königreich begeben solte, vndt ihr verfolget vnss noch viel mehr, vielleicht hat eüch Gott zu unser straff über vnss gesandt, dann ihr überziehet vnss so starck, dass wir eüch nicht widerstehen können; darauf hat ihme h. starosta zur andtwordt gegeben, wir haben vnss gänzlich resolvirt, eüch aufss ärgeste zuüberziehen, vndt zu ruiniren. Der bassa fragt wiederumb, wass wirdt doch in ewern büchern von diesen weesen, vndt von vnss geschrieben, vndt prophecet? dan wir haben in vnsern, dass wir die gantze christenheit beziehen vndt besitzen werden; nachmahlen aber werden die Christen vndt Pohlen über vnss kommen, vndt auss der christenheit, vndt allen vnsern plätzen vertreiben, vndt nach geendigten vnsern ruin wirdt der jüngste tag kommen. Nicht weniger wirdt auch von Constantinopl berichtet, dass der gross sultan sich wegen der grossen niederlag, so seine vöcker in Vngarn vndt Wienn erlitten, sich mehr vndt mehr bekümmere, danebst auf alle mittel vndt weeg bedacht seye, künfftigess jahr, mit einem mächtigen kriegessheer wiederumb ins feldt zugehen. Ess scheint aber, dass er seinen zweck schwärlich erreichen werde, weilen bey denen vnterthanen durch dass gantze ottomannische reich eine grosse schwürigkeit verspüret wirdt, allermassen sie rundt aussagen, dass sie nur durch gross vezier (alss einen tyrannischen mann) der den krieg nicht verstunde, auf die fleischbanck geführet wurden.

Wienn von 12. Decembris wirdt berichtet, dass gestrigess tagess der printz von Hollstein obrister leütenandt von Kueffsteinischen regiment, per posta nach hoff durchpassiret, welcher dess verstorbenen obristen grafen von Kueffstein sein regiment sollicitiren solle. Indessen wirdt zu Wienn mit abbrechung der vorstädte biess auf etlich hundert schriett eyffrig fortgefahren,

vndt causiret dass neüe verproviantiren auf jahr vndt tag vnter dem volck einigess lamentiren. Von Lincz wirdt geschriben, dass ihro kayserl. may. ihro durchl. von Lotharingen in etwass zu divertiren vnterschiedliche jagten angestellt; indessen wirdt mit dero selben, vndt andern generalss persohnen vndt höhern officirer kriegss conferentz cüfferigst fortgesetzt: die patenten auf die neüe recrautirung seindt nun völlig aussgetheilt worden, vndt wirdt denen officirern auf einen iedem werbenden mann in den erbländern 12, vndt im reich 20 fl. gereicht. Der herr graff Bereka ist bereithss von Lincz in kayserl. ambassada, nach dem königl. Schwedischen hoff aufgebrochen; hat auch in commissis im hienein raysen eine zeitlang bey dem könig in Dennemarek zu subsistiren, vndt auf alle mittl zu trachten, selbigen dahin zu persuadiren, damit ein güttlichess accommodament zwischen beeden nordischen cronen getroffen werden möchte. Sonsten hat herr graf von Stahrenberg dass überschickte guldene vellus bereithss von ihro kayserl. may. mit gewöhnlichen ceremonien empfangen. Auss Neüsoll verlautet, dass herr general Caraffa, nach Ober Vngarn vmb alda so wohl die Pohlnische alss kayserl. winter quartier zu visitiren von Neüsoll dahin abgereist; sonsten befunden sich noch an vnterschiedlichen orthen in Ober Vngarn vndt in denen bergstätten Teckelische vndt verborgene salva quardien vndt praedicanten; sollen aber ehist aussgesucht, vndt in verhaft genommen werden. Auss der Türekey vernimbt man, dass der vezier von Offen befehl haben solle, diessess eingehende jahr einen einfahl denen kayserl. in die winterquartier zu tentiren worzu er vnterschiedliche völker an sich ziehet, vndt in bereitschafft zuhalten begünnet; man hoffet aber dass er wenig aussrichten werde.

Mehrmahlen wirdt von Wienn den 15. Decembris berichtet, dass nun mehro die geldter auf die recrautirungen deren etlich tausent mann erworben, vndt künftigen monath Martij bey verliierung der kayserl. gnadt alle complet sein sollen, denen obristen völlig eingehändiget worden; worzu ihro papstl. heyl. abermahlen $\frac{m}{200}$ cronen in subsidium per wechssl eingeloffen, vndt weilen vngewiess, ob sich bey künftiger compagna die reichssauxiliar völker, wegen der mit Franckreich besorgenden vneinigkeiten alle dörfften stellen können, alss ist man bedroht, kayserl. seithss

wenigst mit einer starcken armee über 50 tausendt mann ehistens inss feldt zugehen. Auss den kayserl. haubt quartier von Neüsoll hat man, dass lauth eingeloffener nachricht auss Ober Vngarn wegen vbergaab der vestung Caschaw alles vergebens, in deme der Teckely gedachten orth nebst andern vesten plätzen mit dopelter mannschaft sehr starck besetzt, vndt anezo bey spetten wintterss zeiten eine belägerung vorzunehmen nit möglich seye. Den 11. hat herr general Rabattha denen Lutherischen praedicanten durch den Vngarischen secretarium Hollobe andeuten lassen, innerhalb 14 tagen, den auss dessen collegio societatis Jesu von den Teckely gefänglich weggeführten rectorem wieder dahien auf freyen fuess zu lieffern, wiedrigenfalls alle praedicanten in bandt vndt eysen geschlagen sollen werden.

Eodem dito wirdt von Cöllen berichtet, dass sich die Frantzosen starck rüsten die Spannischen Niederlanden anzugreifen: vndt schreibt man vornemblichen auss Lille, dass vnaufhörliche geheimbe courier ab- vndt auf lieffen, welche der marschall de Humiers iedessmahl mit 50 mann convoyiren liesse, gedachter marschall hat auch die vornembsten der conquestirten städte nach Lille beruffen lassen, vndt ordre geben, ein corpo von 9000 mann aufzurichten; zu dem endt die halbe quarnison von Arra erwartet wirdt. Auss Engelandt kombt, dass selbiger könig nechst künftigen Februar dass parlament versambeln wolte: der duca de Albermale solle in kurtzen heraus kommen, vndt die in Hollandt Englische völker commandiren, er wirdt eine anzahl freywillige mit sich bringen: die staaden von Hollandt haben den könig in Engellandt auffss neüe ersucht, dass er den general frieden bestens befürdern, vndt zu solchem werck einen neuen congress endt weder in dem Haag, oder zu London ausschreiben möchte, worauff aber der könig geantwortet, dass alles umbsonst seye, wofehrn Spanien der cron Franckreich keine satisfaction geben werde.

Wienn von 19. Decembris, wirdt berichtet, dass nunmehr die recrauten eufferigst fortgesetzt werden, vndt solte wiederumb resolviret sein ein mehrerss als vorhero, vndt zwar in denen erbländern auf einen mann zu fuess 12, vndt im röm. reich 20 reichssthaler zugeben; nicht weniger solle auch ein mehrerss zur recrautirung der cavallerie bewilliget werden. Ihre

kayserl. may. haben nunmehr ihr fürstl. gnaden von Düttrichstein zu dero obristen hoffmaister, ihr excellentz grafen von Dittrichstein obristen cammerer zum reichssfürsten allergnädigst declariret, worüber jener bereitss dass gewöhnliche juramentum abgelegt, vndt solcher hohen function vorgestellet worden, nit weniger hetten höchst gedacht ihre kayserl. may. dess jüngst verstorbenen graf Kueffstein regiment dess in verwichenen sommer hier todts verbliebenen hertzen von Savoyen herrn bruder conferiret. Ihro durchl. hertzog von Lottringen seindt nachr Saltzburg verreist, vmb daselbst dero von Innsprugg zu landt herab kommende fraw gemahlinn zu empfangen. Dem nach Mosskaw denominirten kayserl. gesandten herrn baron Zierowsky ist anbefohlen worden, sich ehender nit von königl. Pohlischen hoff zu erhöhen, sondern denen kayserl. negotijs alda zu invigliren, biess er von seinem successore aussgewechslet wurde: dörfte sich also seine reiss in Mosskaw biess künftigen February erstrecken, der herr general Caplierss solle sich erkläret haben, die aufgetragene veldtmarschall stell auss gewissen motiven nit zu acceptiren, sondern in statu quo die übrige zeit seiness lebens zuzubringen: sonsten sollen zwischen einigen evangelischen chur- vndt reichssfürsten geheimbe alliantz tractaten obhanden gewesen sein, welche aber zeitlich endtdeckt, vndt zimlich zerschlagen sein worden.

Lincz von 24. Decembris wirdt geschrieben, dass auss Constantinopl gewisser bericht eingeloffen, ess seye alsdar ein solche grosse consternation, welche fast nicht zubeschreiben, dan sich schon viel auss solcher stadt vndt selbigen landt gar noch den rottenmehr reteriren, vndt ist dass klagen sehr gross, dan die weiber ihre männer, die vätter ihre kinder, vndt die kinder ihre vätter beheylen vndt beweynen; worzu annoch kombt die furcht einer grossen theuerung, weilen in türckischen gebieth die oxsen vndt pferde, in verlohrenen veldtzueg, von den blatten landt nach der armee geführet, vndt dardurch dass landt von allen endtblösset, vndt also der baw dess feldess gehindert worden, wesswegen dan auch selbige vnterthanen gegen ihren türckischen kayser dergestalt rebelliren, dass der selbige biess dato nacher Constantinopl zu kommen nicht trawet; vndt wirdt auch keinessfahls geglaubet, dass die Türcken mit einer solchen macht künftiggess jahr iuss

veldt kommen werden, wie man allendthalben von ihnen divulgiret. — Extract schreiben auss Dressden de dato 28. Decembris. Mit gleich eingelangter Prager post vernehmen müßfällig, dass die in Mähren einquartirte churbayerische völeker also stark dahinsterven, bevorauss weilen man deren zur künftigen compagna in Vngarn hoch möchte vonnöthen haben; angesehen von denen reichsfürsten wegen befürchtender franczösischer feündtseeligkeit sich keiner hüelff zugetrösten: jedoch möchten diese hostilitaeten von den Rheinstromb in etwass abgewendet werden, weilen Spannien den krieg wieder Franckreich würcklich publiciren, die in denen Niederlanden sich aufhaltende Franczossen abschaffen, vndt die in Franckreich subsistirende Niederländer avociren lassen, darzu vielleicht auch Hollandt verhielfflich sein wirdt. Vom könig in Dennemarck wirdt ein bruch mit Schweden oder Lünzburg in kurtzer zeit befürchtet; ob sich aber der von Brandenburg bey diesen vndt denen franczössischen tentaten neutral halten werde, wirdt die gewissheit zu vnserer dahinkunfft zuvernehmen sein, darzu mein gnädiger graf in dero heüt erhaltenen brieffl balde hoffnung giebet. In übrigen werden wir catholischen hier zu Dressden sehr verfolgt, vndt seindt den 26. huius acht handtwerckss pürschl, vrsachen halber selbe bey dem kayserl. residenten in der mess gewesen, aufgefangen, arrestirt, vndt vmb geldt gestraffet worden.

Extract schreiben auss Luxemburg vom 28. Decembris: Thue die belägerung vnser stadt Luxemburg zu wissen, wie die Frantzossen zu ietziger winters zeit sich vnterstanden, weill niemandt vermeint, dass sie eine so herrliche vestung dieser zeit angreifen solten: sie seindt den 29. huius vor vnser stadt kommen, haben gleich gegen der stadt über auf einen berg ein batterie gemacht, vndt ihre armee hindern berg liegen lassen, drey tag darnach, als ihre batterie fertig gewesen, haben sie auf selbe ihre feüermörser gestellt, vndt den 22. Decembris vmb 11 uhr angefangen die erste kugel in die stadt zuwerfen, welche dass ienige worauff sie gefallen, in brandt gesteckt vndt verbrandt; vnser soldaten wahren ausswendig iedess regiment auff seinen posto, die burger haben sich vnterstanden dass feüer zueleschen, aber die Frantzossen haben angefangen, der bomben vndt brandkugeln so viel zuwerfen, dass sie gemeiniglich in vier stunden nacheinander über 500

geworffen haben, vndt ist so grausamb gewesen, dass ieder mann vermeinet, himmel vndt erden werden zusammen fallen, vndt ieder mann sich in die kheller mit sack vndt back salviren müssen, solchess haben sie fünf tag nach einander continuiret, vndt über die 6000 hinein geworffen, deren die kleinsten 130, vndt 150 pfundt gewogen, auch viel vnter selben so gross gewesen, dass zwey oder drey männer nit können eine von der erden aufheben; selbe haben heüsser, kirchen, vndt clöster auss der erden geschlagen, dass nicht ein stein auf den andern geblieben; die Franciscaner allein haben über 150 in ihre kirchen vndt convent bekommen, ess seindt wenig heüsser so nit getroffen, abgebrendt oder im grundt niedergeschlagen worden: sie haben öfterss die stadt an vnterschiedlichen orthern in brandt gesteckt, welchess alles erbärmlich zusehen gewesen, diessess alles vngachtet haben die burger mit allen diesen verlust die courage nit verlohren, sondern ihre treü, so sie allzeit vor ihren könig vndt den kayser gehabt erwissen, massen sie sich mit der quarnison resolviret, biess auf den letzten mann zu defendiren: alss die Frantzossen aber gesehen, dass man wegen ihress brennenss ihnen die vestung nit hat geben wollen, vndt ihre bomben völlig verschossen, sein sie den 27 dito morgenss frühe wiederumb davon marschiret.

Eodem dito wirdt von Wien geschrieben, dass lauth pollnischer brieffe die Cossacken annoch in veldt stehen, vndt die in der Vkraine mit türckischer besatzung versehene örther maistens occupiret haben, vndt wass sich nit göttlichen ergeben wollen, niedergebuet seye worden. Ingleichen campiret der castellanus von Crakaw noch in Podolien, vndt hat nunmehr alle örther bey Caminetz zur königlichen devotion gebracht. Die schlessischen stände haben durch ihre deputirte zwar bewilliget, ihre zur landess defension geworbene völcker zu überlassen, doch dergestalten dass ihnen entweder die beraithss erlegte werbgelder refundiret, oder eben solche an der landessbewilligung abgezogen, vndt die officirer bey ihren chargen gelassen werden möchten; die vngarischen magnatess halten am kayserl. hoff vmb restitution ihrer gütter, so nach erhaltener victori vor Wienn ad fiscum gezogen worden, stark an, worzu ihre kayserl. may. auch nit vngeneigt erscheinen, ess dörfte doch biess zunegster versamblung der vngarischen herren magnaten differiret werden. Auss Vngarn hat

man auch, dass die zu Leütsch in 500 bestandene dolpatschische besatzung von vnserigen zwar beym abmarsch passiret, von den Polacken aber alle niedergehauen worden. Indessen verlauttet gleicher weisse auss nieder Vngarn, dass die neuheüssler Türcken an victualien grossen mangel leyden, welchess sie zu vielen straiffen nöttiget, daher vnserseithss grosse anstalten gemacht werden, ihnen auf alle weiss zu begegnen, sonsten hat sich auch nun Collnak an die vnserigen ergeben.

Vom 30 Decembris hat man von Venedig vornemblichen aber auss Dalmatien vnnndt über Ragusa gewisse nachricht, dass der gross sultan zu Philipopoli, nicht weniger auch der gross vezier zu Belgrad sich eüfferig bemühet, völcker zu einen neuen kriegssheer auf die bain zubringen; allein die angestellte werbungen hetten sehr geringen zulauff. Indessen seindt zu Salonik 18000 Türcken mit mundt vnnndt kriegss provision beraithss ankommen, vnnndt wähen die türckische commendanten beschäfftiget, auss mangel der janitscharen vnterschiedliche grichische knaben in dass serail zuverlegen, sich deren wän sie zu den waffen tüchtig seindt zubedienen. Mit brieffen von Belgrad verniebt man, dass die consternation vnter den Türcken, wegen ihrer vnglücklichen battaile vornemblichen vor Barkan, alwoh etlich tausend vnnndt zwar die blume von der türckischen militz geblieben ie lenger ie grosser wurde, welchen verlust vnnndt harten straiich sie über alles beklagen. Sonsten wirdt nicht confirmiret, dass der gross sultan ein klaidt vnnndt schwert, aber wohl allein ein lederness klaidt an den gross vezir gesändet hat, selbigen dadurch zuversichern, dass er pro interim mit seiner verwaltung zufrieden, vnnndt alles vnglück der disposition dess himmelss zuschreiben wolle: womit aber der gross vezier in höchster forcht nicht zufrieden gewesen, sondern dem grossen herrn remonstriret, dass der gröste theil dess erlittenen vnglückss in ihrer campagna der üblen conduite dess tartarischen Chams zu zumessen seye, welcher darauf auch abgesetzt, vnnndt ein anderer an dessen stelle wiederumb eingesetzt worden. Man kann aber nicht wissen, wohin der abgesetzte sich möchte reteriret haben. Indessen seindt zu Buda vnnndt Belgrad cammern aufgerichtet worden, vmb janitscharen anzunehmen, worzu man aber wenig geneigt befündet. So hat auch der grosse herr oder sultan

durch dass gantze landt officierer gesandt, wovon einer bereithss mit 1200 reütter beglattet, in Mohrea angelangt, welcher die nahmen derer, so allezeit zum dienst dess grossen herrn beraith sein müssen, aufgeschrieben, vnnndt den zehenden theil der grichischen jungen mannschafft an stadt der janitscharen aussnimmt, vnnndt in dass serail schicket, woselbst die selben in denen waffen exercirt werden sollen.

Auss Pohlen wirdt den 20 Decembris von gewisser handt geschriben, dass sich die victoria, so die Pollacken, Cossaken, vnnndt Wallachen wieder die Türcken vnnndt Tartaren erhalten, ielänger iemehr vergrössere: dieweil sie sich mit dess fürsten auss der Moldau militz verstärcket, den 10 Decembris, an dem letzten armb der Thonaw wiederumb auffss neüe mit dem feündt getroffen, biess 10000 Türcken vnnndt Tartaren erlanget, vnnndt darauf die vestung Kilia, so an dem schwartzen meer lieget, wo die Thonaw einflüset, erobert haben: wesswegen sie sich nunnehro sambtlich vereiniget, vnnndt gesonnen in aller eyl einen streiff gegen Adrianopl, woh sich iezunder der gross sultan befündet, zuthun; ja auss deren letztern brieffen vom 20 Decembris machet man die rechnung, dass die völlige armee vnweith darvon stehen müsse, dieweil weder vestung, noch eine türckische armee, so sie in diesen vornehmen hindern könten, biess dahin im wege stehe.

Vber diesess alles wirdt wiederumb in specie von denen Cossaken confirmiret, dass die selbigen ihre victorien glücklichen prosequiren, in deme sie mehrmahlen auffss neüe viel Türcken vnnndt Tartaren, so der orthen vmb die contributiones einzuforden von der ottomannischen porten abgesändet wahren niedergemacht, vnnndt dero pagage völlig erobert hatten. Die Moskowitter erzeigen grosse neüfung, einen frieden mit Pohlen vnnndt eine verbündtnuss mit ihnen vnnndt dem röm. kaiser zuschliessen; vnnndt ist an denen moskowitischen gränitzen auch ein persianischer envoy an Pohlen abgefertigter angelangt, mit vermelden, dass sein könig fertig stunde denen Türcken mit einer starcken armee einzufahlen, vnnndt ehistenss auf alle weisse zu bekriegen.

Copia einess schreibens auss Pohlen von Crackaw vom 30 Decembris. Weilen sich in Vngarn der veldtzug geändiget, so vernehmen wir auss vnsern deüssen (?) eine fröhliche pottschaft, nemblichen, dass sich da selbst alles glücklich angefangen habe.

Dan ess bericht herr castellan von Crockaw, dass seine sachen nicht allein alldar sehr wohl stehen, sondern dass sich auch Razlau, wehess er aller orthen vmbringet, vndt sich die Türeken darinnen schon auf dass eüerste gewehret, an ihm ergeben habe. Auss einem andern orth berichtet vnss heüt der herr Lubazonsky durch schreiben, dass der Cossack Kunitz, den er mit einer anzahl soldaten auscommandirt, die vestung Nimiro nach geringen widerstandt auss der Türeken händen gerissen, worinnen er so viel früchte, hönig, wein, vndt andere victualien bekommen, dass 20000 mann diesen gantzen winter durch davon vnterhalten werden könten. So schreibet mir auch der herr commendant Bapozar in Liveria, dass sich Kalnick vndt andere türckische stätte guttwillig an vnsern könig ergeben haben. Ingleichen haben auch die vnserigen Myrdelzian bekommen, vndt wehren sich die Türeken nur annoch im schloss, von dessen eroberung aber wir gleichfahls wiess Gott baldt hören werden. Immittelst hat man auch auss Vkraine von den grossen progressen dess generalss der Cossacken namhens Kunitz gutte zeittung, dass sich gantze provincien an vnseren könig ergeben, vndt die türckische besatzungen austreiben, dieser Kunitz hat bereiths 20000 cossacken heysamben, vndt wirdt annoch seine armee von tag zu tag stärker, dan ess gehen die Cossacken ienseitss dem Dniper heüffig zu ihme über, vndt achten der Moskowitter verbott im geringsten nicht: zu denen sich noch 600 Cossacken auss der Wallachey geschlagen haben; welche berichten, dass in Türekey eine überauss grosse forecht vndt schröcken seye, vndt sagen auch auss, dass der gross vezier gewisslich stranguliert seye worden, wehess weiter zuhören sein wirdt. In übrigen hat der herr castellan von Crockaw in Podolien guttezs glück, dan er hat etliche vestungen bei Caminetz mit gewaldt erobert, vndt die Tartaren welche die belägerung Jasslaw haben verhindern wöllen, zertrennet vndt völlig geschlagen, vndt diessess ist nun dass ende diesses 1683 jahress, in welchen alles was biesshero gesagt vndt geschrieben ist, zu grösserem lob dess grossen güttigen Gottess gedeyen wolle. Deme vor alle bisshero ertheilte victorien, lob, ehr vndt herrlichkeit von allen creaturen durch die immerwehrende ewigkeit abgelegt werden solle; ohne ende.

A n h a n g.

Mitgetheilt von **Fried. Firnhaber.**

Diarium, was sich vom 7. Juny anno 1683 biss zu end der belägerung Wienns bey der türkischen armee zugetragen.

Den 7. Juny. Nach 4 vhr nachmittag hat der kayserliche internuntius ¹⁾ sein vrlaub- audienz bei dem gross vezier gehabt, ist guetwillig aber ohne cafftan, cauee, vnd scherebet lizenciert worden, so geschahe bey Eseckh in lager, hingegen begehrt der gross vezier, dass der kayserliche resident herr von Khunitz stets im lager vmb den Janitscharen Aga verbleiben solle.

Den 10. Juny ist der Teckely mit denen grauen Humanay, Petöfy, Peterozi, vnd Pargotzi neben etlichen andern bey Endät vber die Tonau komben, vnd als er 3 stund von hinnen ware, ist ihme der Chiaus Bassa vnd Spohilon Agasi entgegen geschickht, so ihme beneventiert vnd glücklich zum gross vezier geleydet, er wurde eingehollet durch gedachte 2 officieren, neben 30 Chausen vnd 50 officiren der Spachier nebenst der quardi des gross vezier, vnd 2 obersten als nemblich Teli Bassa vnd Giongular Agosi, der Teckely, Humanoy vnd keine andern seynd beym gross vezier gesessen, denen hat er geben caued sage cauee scherbeth vnd rauchwerckh, der Teckely hatte ein peltz an, welcher mit zobel gefutert, die rede ware von ihren march, denen andern seynd 70 cafftan aussgetheilt worden, sein gantzes comitat mit der pagage war über 2000, des tags gab man ihnen sage ihme 10 ochssen 2 castraun 2 wagen brot, 3 wagen wein, 200 khibel gersten, 3 wagen krauth vnd 500 ayer, des gross vezier sein zelt ware von carmasin gelblumten sammet, der resident ist durch den Alius Aga mit seinen leuthen dahin geführet worden alles mit anzusehen, der Teckely hat versprochen 10000 mann dem gross vezier zuzustellen, all seine leuth geben aus, dass er 50000 mann im feldt hette, aber die verständigsten glaubten es nit. Dem kayserlichen internuntio ist

¹⁾ Graf Caprara.

der bergbeeg von Belgrad zur confoy adjungiert, vnd ihme zur vnterhalt des tages 500 Asperlgeben worden. Dieser tagen ist eingezogen der Haron Bassa der vnglückselig genant, weilen er vor jahren von general Souches bey Leventz geschlagen worden, hatte 2100 mann vnd 2 wagen, ist entgegen zogen der Bassa von regpo (?) Bassa.

Den 11. Juny von Peckhier vnd der von Caramanien Amoder Mechmet Bassa beyde hetten 2000 mann.

Den 12. Juny ist der internuntius an Offen abgeraist, diesen tag hette der Teckely eine conferenz so nit lang ware, vnd ist dem internuntio ein Tartar mit befehl nachgesandt worden, dass er still stehen solle wo er wäre, ihme zu Pargneuar ¹⁾ angetroffen.

Den 13. Juny. Der Teckely ist nacher Esseck gangen, heut ware der resident mit dem Janitscharn Aga solche passirt, anderen tags seynd die stuck gefolget welche die brücken an vielen orthen ruinirt haben. Disen tagen sendet der gross vezier dem internuntio befehl seine raiss vber Offen nacher Wienn forthzusetzen, der Beg von Belgra ware zuruckgeruffen worden, vnd der von Solanid ihme adjungiert, auch ist der kayserliche courier Costo mit brieffen an residenten ankomben, so ist auch der gran vezier die brucken passiert, vnd in lager zu Dartam ²⁾ ankomben.

Den 14. Juny ist nachmittag eingeloffen, dass die brücken zu Pargeur (?) die schwären stuckh nicht tragen kundte, derentwegen befehl ergangen, alsobald eine neue brucken zubauen.

Den 15. Juny. Disen tagen ist von Hungarn, Croaten, vnd Teutschen berichtet worden, dass die kayserlichen die belägerung Newheusel auffgehebt, vnd diesen tag ist die neue bruckhen schon verfertiget worden, welche der resident passirte.

Den 16. Juny wurde der Teckely von gross vezier mit einem zobel peltz vnd raiger puschen, worauf ein schönes edlgestein, etlich 1000 reichsthaler beschänket, derselbe versichert, dass er vom kayser vollmacht habe einen avantagen frieden zu schlieszen, er rathe aber nicht darzu, sondern verspriche dem gross vezier grosse victori.

Den 17. Juny ist die armee auf Machoz ³⁾ ankomben, von dannen hinuor der internuntius abgeraist ware.

Den 18. Juny ist die armee auf Podge kommen, ware daz lager zu Sechat Lechib, weilen aber daz lager für so uil zu klein, haben

¹⁾ Baranyavár? ²⁾ Dárda. ³⁾ Mohács.

die Janitscharen bis in mitternacht gegen Jeni Pallanka marchiren müssen.

Den 20. Juny ware ein rasttag.

Den 21. Juny ist man auf Intue komben.

Den 22. Juny langet die armee zu gran Coteran an von daraus wurde der Chiauss des Janitscharen Aga nacher Stul Weissenburg spedirt ain ordnung zu machen, dass der gross vezier allda verbleiben werde, bis die grossen stuck dern über 30 warn, vnd jedes von 18 bis 24 paar biffel ochssen gezogen wurden, hernach kombe; hier wahre die rede dass der gross vezier die Raab passiern vnd directe auf Wienn gehen wolte. So ist auch die pollnische enfoy ankomben, wirdt auch von daraus der Bargozi mit des Teckely agenten in nahmen des vezier mit patenten aussgeschickt, allen die sich gutwillig ergeben, freyheit zouersprechen. So lieffe auch vber Offen bericht ein, dass die kayserlichen die belägerung Newheusel aufgehebt, vnd derentwegen der gross vezier hoch erfrewet, vnd Teckhely mit ihme, demnach applaudirte mit worden: Nun sehe man augenscheinlich, dass die Teutsche nur von annaherung der ottomanischen macht flieheten, was wirdt erst geschehen, da sie solches ins gesicht bekomben solten. Er vnd 3 erobische sternseher prognosticirten allen guten progress, vnd der gross vezier wirdt bis nach Rom komben, deme er Teckely ein weegweiser abgeben wolte.

Den 23. Juny. Heut ist der Janitscharen Aga mit den seinigen aufgebrochen, vnd 5 stund lang marchirt.

Den 24. dito ist der Teckely mit 600 pferd dem Bargozi nach auf Westprim commandirt worden, solchen orth in possess zu nehmen, er ware aber kaum in weeg, lieff von Offen bericht ein, wie daz etliche 1000 mann Hungarn zum kayser vbergangen, vnd er Teckely auch solches zu thun gesinnet, derentwegen ihme der Bassa von gross Cario mit 2000 pferd nachgeschickt worden, auf ihme Obsicht zu halten, es ware aber nur ein gedicht, dann der Teckely zu seiner purgirung brief von grafen Putiani ¹⁾ vorgewiesen, dieser verspricht, mit den seinigen vnd allen Croaten sich zu des gross vezier diensten zu geben.

Den 25. Juny. Diesen tagen ist der gross vezier zu Stulweissenburg angelanget, vnd bericht der Bargozi, vnd gedachter Bassa dass sie dismahl vor Westprüm nichts aussgericht, weilen der

¹⁾ Batthyani.

commendant vermeldet, er richte sich nach seinen oberhaupt den commendanten zu Raab, so lang derselbe sich kayserlich erzaigen thut, wolle er es auch thun.

Den 26. Juny. Diesen tag habe der gross vezier denen Janitscharen allein ordre geben, ihren march gegen Raab fortzusetzen.

Den 27. Juny kombt der Tartar Cham an, wurden auf das prächtigste eingehollet, vnd von gross vezier alle köstlich tractiert, nach der mahlzeit hat der gross vezier alle bassa in gegenwart des sion (?) beruffen lassen, vnd ihnen des gross sultan ordre vorgewiesen, das in sich hielt sambentlich dahin zu bemühen Raab auf was weiss es sey sich zu bemächtigen, widerigen sollte sein des gross vezier kopf nacher Constantinopel gebracht werden, wann dieses be-
sehen, solte man auf Wienn lossgehen. Eben diesen tag seynd die Janitscharen bey der Palancka Teiona ankomben, vnd sich an waldt Verthes geleet, der Aga aber ware bey der Mahlzeit zuruckhgeblieben, so ist auch der vezier von Offen in lager statlich ankomben.

Den 28. Juny seynd die janitscharen gedachten waldt passiert vnd hat man mit abbrennen der dörfer angefangen.

Den 29. Juny langten sie bey den Martins berg an.

Den 30. Juny. Allda hat der Aga den gross vezier mit allen andern erwartet, die Tartaren aber lieffen die gantze gegendt aus, zubrennen vnd zu rauben, worunter auch die balancka st. Martins berg wahre, vnd ist ordre gegeben worden, folgende tag in battalia zu marchiren.

Den 1. July brache die armee gegen Raab auf, zur rechten marchiren die janitscharen, zur linken der Spachi Comeni, in der mitte der gross vezier mit der artogleria vnd pagage, an Raab nahet sich die armee auf halben canonschuss weith, es geschahen aber baldt etliche schuss aus dem christenlager, derentwegen solchess etwas in confusion gebracht vnd seynd des gross vezier völker etwas beschädiget worden, es wurde auch gezwungen sich zu resseriren, wie imgleichen der janitscharen Aga, dann ein stuckh kugel durch des Chiatia Pegg gezelt geflogen, vnd wurde befehlet approachen zu machen, auch etliche stuckh wieder die Christen zu pflanzen, wodurch dis kruchen, vnd sich in einem puschen gezogen, vnd seynd etliche scharmitzel zu pferd fürübergangen.

Den 5. July. Der Caria Mustaffa Tartar Cham, vnd fürst aus der Wallachey seynd beordert ein furcht durch die Raab zusuchen,

damit eine brucken kundte geschlagen werden, so ihnen auch gelungen, vnd haben einige slaven zuruck gebracht, doch ist ein bassa Machmet vnd viel Tartaren ins wasser gefallen, vnd ersoffen seynd, auch sonst 2 wagen mit todten zuruckgeführt worden.

Den 6. July. Seynd 1000 wagen vmb prouiant und schaff wohl nacher Offen abgeschickt worden.

Den 7. July. Ist der maiste theil der janitscharen die neue brucken negst der vöstung Raab passiert, so sich in daz verlassene kayserliche lager logiren, dan hielte der gross vezier mit denen aga, vnd andern bassa rath, vnd gabe hierüber beuelh, daz die gantze armee ihren march vber die brucken beschleinigten solte, wurde auch daz lager eine halbe stund daruon ausgestecket, diesseits der Raab. Es ware ein expresser nacher Offen an dero camara expedirt, den internuntium zu licenziren, vnd anhero zu confoyren zu lassen, mit dieser occasion gedachte der gross vezier jemand in Raab zubringen, vnd auffwüclerney darein zustellen.

Den 8. July kommen die Janitscharen auf hungarisch-Altenburg, darinnen ist viel mehl, getraid, vnd wein, eyserne kugel vnd schantzzeig gefunden worden, mit deren auffladen wurdet bis 11. July verweilet.

Den 11. July. Diser tagen ist die armee bis halben weeg gerucket.

Den 12. July passiert selbige bey einem abgebrandten dorff ober Rohrau die Leitha, vnd campiert zu nachts unweith Peternel.

Den 13. July war daz lager vnterhalb der Schwechet, ambasada ausser Regels Brunn, hat man 40 körper teutsche soldaten gesehen, hingegen sahe man im negsten waldt 200 gräber darinnen Tartarn lagen.

Den 14. July in der fruhe passierte die völlige armee die Schwechet, daz schloss Eberstorff wurde eo instanti in brandt gesteckt, indem man daz Neugebey vorbey marchirt, gabe der gross vezier ordre einer rotte Janitscharen solchen orth zur gedächtnuss Solimani saluo zu erhalten, von dorten begab sich der gross vezier mit denen Janitscharen gegen den Wiener Berg, vnd setzte sich bey den Röder Creutz, repartirte die armee, er schlug sein gezelt hinter St. Ulrich, liess das Schotten thor occupiren, die Janitscharen lagerten sich vnterhalb den Burckh thor, also daz er Wienn an 5 orthen anfienge zu beschiessen.

Den 15. Juli. Die janitscharen machten die approachen gegen der burkh der gross vezier mit denen seinen beym Schotten thor, in der Rossau aber der fürst aus der Wallachey.

Den 16. July. Eine brucken geschlagen worbey von denen kayserlichen hefftig gefochten worden, jedoch haben sie sich reserviren müssen.

Den 17. July. Vnd dato wurdet diese post den Caro Machmet vberlassen.

Den 18. July. Am abend suchet der feind die kayserlichen von der contrascarpe wegzutreiben, so auch den 18. vnd 19. continuirt worden, mit verlust vieler janitscharen vnd semonien, aber jedesmahl ist er abgetrieben worden.

Den 20. July kombt ein expresser von graf Putiani wie auch Tragowitz ¹⁾ zu dem gross vezier, ihr homagium zu leisten.

Den 21. July. Thetten die pomben vnnndt kugeln grossen schaden machen.

Den 22. July. Darob entsetzte sich der feind die mannschaft in die pallasaten also zu attaquiren, zur ersparung deren wurde resolvirt daz werkh mit minen zu versuchen.

Den 23. July. Muste der fürst auss der Wallachey holtz zu bedecken der laufgraben herbeischaffen so er bey Burgerstorff hollen lahssen.

Den 24. July. Langen viel Tartarn aus dem Thulnerfeld an mit grossen raub und sclaven.

Den 25. July. Wurde gesucht zwischen der burg vnd Schotten thor an 3 orthen fliehende minen zu machen, dardurch viel säckh in die contrascarpe vnd graben zu werffen, vnd die kayserlichen daruon zu treiben.

Den 26. July wurde dem Teckely v. Abaffi ordre zugesand jenseits der Donau einzubrechen vnd sich der bruckhen zu bemächtigen.

Den 27. wurde ein mann aus der statt mit brieffen aufgefangen, weilen aber solche nur ziffer waren, hieraus nichts abzunehmen, er aber sagte das man succurs begehrte, weilen darin nicht mehr als 10000 mann welche streitbahr, vnd 3000 wären bereits erschossen, vnd sonsten gestorben, so dem gross vezier sehr wol gefallen, welches er auch also balden publiciren liesse, der mann aber wurde gespist.

¹⁾ Draskowitz.

Den 28. July. Diesen tag kombt ein münich von Khaltenberg, so ein Italianer, versichert dann den gross vezier, dass er in wenig tagen die vöstung unfehlbar bekommen werde, so die Türcken über die massen anmirte, also das ein jeder schier der erste sein wollte, diesen tagen seynd zwar minen ohne frucht gesprungen, haben die Türcken selbst 100 verschiedet, der gross vezier pflegte auch auf st. Vlrichs thurn zu gehen, aldorten den augenschein einzunehmen.

Den 29. July ist ein mor Aliaga von suldan mit einem zoblen peltz von goldstueckh, damit einen köstlichen raigerpuschen, auch sabel zum gross vezier kommen, wurden solemnter eingehollet vnd empfangen, der gross vezier hat selbigen fast 14 tag bey sich gehabt, damit derselbe die gueten progressen sehen vnd so dan mündlich dem suldan die vbergab bringen möchte, aber weilen er dessen keinen erfolg in solcher zeith gesehen, ist er beurlaubt, vnd sein ruckweg wieder genomben.

Den 30. July. Kombt von Presspurg nachricht von des Teckely niederlage, vnd das er sich bis nacher Lewenez retterirt hatte.

Den 1., 2., 3., 4. August. Dieser tagen ist im lager nichts sonderbahres fůrgangen, auser mit bemůhung der con-trascarpn sich zu bemächtigen.

Den 5., 6., 7. und 8. Aug. Ist der kayserliche internuntius von Offen vnter confoy bassa von Ertzeg an Neůgebeů neben 10000 prouiant und munitioen wagen ankomben, vnd weilen er den gross vezier abermahl zur antworth sagen liess, das er nicht mehr vollmacht hette, frieden zu tractiren, also wirdt befohlen durch ein Capizi bassa ihn zu den Tartarn zu confoyern, welche ihme bey einer negsten kayserlichen pallancka fůhren lassen sollen.

Den 9. Aug. Zu folge dessen wurd er durch den Wiener waldt zum Tartarn cham ins Thullnerfeld gefůhrt vnd bey Thulln freygelassen.

Den 11. Aug. wurden etlich fouragiren bei Ebenfůhrt von von einer kayserlichen parthey geschlagen, vnd weilen sich dieser orth noch defendirte, giengen einige janitscharen dahin, so aber nichts aussgericht.

Den 12. Aug. Sprengt man eine mine beym burk revelin, der schade wird in der nacht reparirt, auch ein sturm angeloffen, worüber ad 2000 todt geblieben, so alles in gesicht des gross vezier vnd anderer hohen officiren geschehen, bishero seyndt auf

3000 mann von janitscharen, Roszy, Tagezi, vnd Langmerzi geblieben
 ausser der beschädigten deren 6000 waren.

Den 13. Aug. Diesen tag liess der gross vezier neue minen
 legen, vnd vber 2 claffter tief vnder der erden bis an stattgraben
 gallerien bauen, deren ein von den belägerten durch bomben ein
 andere von pallasaten von aussen, die 3. aber durch graben ruinirt
 worden.

Den 15. Aug. Diese tagen ware man mit miniren beschäftiget,
 aber auch durch aussfahl sehr verhindert, es fassen aber etlich 1000
 janitscharen posto an der Lewel pasteyen, vnd vergraben sich alda.

Den 16. Aug. Heut wurden 4000 wagen nacher Offen vmb
 proviant und munition abgefertiget, welche voll mit gefangenen
 beladen, vnd geschahe bey der Burkh vnd Lewel pasteyen ein
 scharfes gefecht, vnd wurden die janitscharen von gedachter
 pasteyen wieder hinweg geschlagen, auch einige gallaria ruinirt,
 hierob wurden die janitscharen sehr zaghaft, so mit gewalt in die
 lauf graben getrieben worden. Es kombe aber ein vberlauffer,
 sagte das sich die stadt vber etlich tagen nicht mehr halten kundte,
 so sie wieder encuragirt.

Den 18. August. Der gross vezier befolche, dass man zu Ra-
 gusa vnd Posnia wieder viel kugeln, pumben vnd granaten auf das
 fruh jahr verfertigen lassen solte.

Den 19. August ist der Traskowitz mit den Thoma vnd Fran-
 tzen Natasty kommen, begehret wieder den kayser iustitien vnd
 restitution seiner güter.

Den 22. Aug. Heute hatte der resident brief an den commen-
 danten hertzogen von Lothringen in die Stadt geschickt.

Den 23. Aug. Der Teekely explorirte nun zum viertenmahl
 vmb hilff, also wurde ihme der Bassa von Offen mit 10,000 mann
 maisten Tartarn zugesandt, die bey Prespurg vbersezten.

Den 24. Aug. Heute schickt der gross vezier nacher Offen
 vmb 6 grosse stuckh, weilen viel vnfruchtbar gemacht, vnd kombe
 der Apaffi mit 6000 mann.

Den 25. Aug. Diesen tag hette der resident durch einen walla-
 chischen fürsten an kayser brief vbersand, dieser vnd Moldauer
 erbotte sich alles guetes vnd zu diensten.

Den 26. Aug. Wollen die Janitscharen nicht mer daran ver-
 melden, das sie zur lieb des sultan vnd ihres Aga 3 tag also mit

streiten ihre zeit vollendet haben, wolten die aprochen quittiren der feld prediger aber Jani Effendi persuadirt die noch auf etlich tagen zu uerharren.

Den 27. Aug. wollte der gross vezier eine hauptmine gehen vnd darauf ein general sturmb thun lassen, ist aber mit geringen effect geschehen, weilen viel darüber todt geblieben, gienge der sturmb nicht für sich.

Den 28. Aug. Folgenden tags wolten die Janitscharen mehrmahlen nicht daran, da liesse der gross vezier aussprengen der kayser seye todt, vnd befolche destwegen bey der ablösung starke salva zu geben, vnd müste der veldtprediger wieder courage einsprechen.

Den 29. Aug. Kombt derjenige so der resident mit briefen nacher Offen abgefertiget zuruckh, deme der wallachische fürst 6 ducaten verehrt, hierüber kombt der fürst mit ober tulmatschen Jancki Prohinta zum residenten, alss ein freund fragt ihm, ob er nicht vollmacht hette fried zu machen, worzu er sich alss ein mittler anerbiethe, es wurde ihme geantwortet, der modus rei hette sich nun ganz geendert, als negatiue.

Den 30. Aug. Thette solches gedachter fürst durch den Bassa Machomet dem gross vezier bedeuten, hingegen gebe der Teckelische agent Hiemeschalea aus, er hette brief von seinem principalen das der Lubomerzsky friedens accord anerbiethe, so ihme von Lottringen vnd marggraffen Baden anbefohlen, dahero verlangt sein fürst zu wissen, wie es mit Wienn stehet, ob einige hoffnung der vbergab seye, wofern er dessen versichert wolte er nichts vom frieden hören, durch den Maurum Cortaten wurde geantwortet, der sultan vnd gross vezier seyn resoluirt Wienn vnd ganz Hungarn zu behaupten.

Den 31. Aug. Diesen tag haben die Miseli die vnter dem comando des Bassa von Alepo sein die aprochen wider willen des gross vezier ganz verlassen.

Den 1. Sept. Heute gienge der gross vezier in die aprochen, nahe an den ruelin damit die andern Bassa anzufrischen; dieser tagen geschahe ein grosser aussfahl, darüber viel geblieben.

Den 2. vnd 3. Sept. diese 2 tagen geschahe wenig, alss ausser das die belögerten das reuellin völlig verlassen, vnd wurden also balden 3 mörser darauf gesezt.

Den 4. dito. Wird eine mina an der Burckh pasteyen gesprengt, so gueten effect thette, darauf alsobald gestirnet worden, wurdet

aber nichts behauptet vnd koben darob viel vmb, worunter der aufführer ain alter janitschar officier so bei 70 jahren ware. Es kombe auch ein vberlauffer der ein Rätz der hier brief an herzog von Lottringen getragen, vnd jetzo wieder einen bei sich hette, aber sagte das nicht mehr als 5000 soldaten in der statt mehr sein. Item seind auch grosse zwytracht vnter den burgern vnd soldaten, so den gross vezier bewegt, das er die ganze nacht hindurch starkh canoniren last.

Den 6. Sept. Liese der gross vezier aussruffen, das er ein general sturm wollte thun lassen, derselben alle so Machomet erkennen vnd verehren, solten sich hierzu richten, da ware es ein wunder anzusehen, wie der gesambte pövel mit blossen füssen mit ausgespannten armen, mit einem rostigen seiten gewöhr, theils mit brigeln, hamer vnd hacken hauffen weiss herzulieffen, vnd als bey 40,000 sich versambelten, so instanti wurden 2 minen eine an der Lebel, andere an der Burckh pasteyen gesprengt, darauf sturmb geloffen, viel effectuirten vnd wurde eine grosse confusion, also das fast einer den andern todt schlug, im ersten anlauf blieben gleich 500 mann.

Den 7. Sept. liesse der gross vezier durch Maurum Cordatum abermahlen befragen ob er nicht vollmacht hette Friden zu traktiren, deme negatiue geantwortet worden.

Abschrift

von einem türkischen verzeichniss so im türkischen lager bei des gross vezier zelt gefunden worden, was für volkh sich befunden, da die musterung war bei Wienn 18 des edlen monats Ramasan das ist den 7. Septembris 1683.

Nr. 1.	Mustapha Bassa, ehrwürdiger gross vezier, janitscharen vnd hofstaat	6,000	mann
„ 2.	Cara Machomet Bassa aus Mesopotamia mit	5,000	„
„ 3.	Hegra Bassa aus Posnia mit	6,000	„
„ 4.	Ibrahim Bassa von Offen mit	5,000	„
„ 5.	Hussan Bassa von Domasio mit	3,000	„
„ 6.	Hassan Bassa von Demesvar mit	1,000	„
„ 7.	Mustaffa Bassa aus Silistria mit	1,500	„
„ 8.	Seicori Achmet Bassa aus Amarita mit	1,000	„
„ 8.	Coriagi Pelger Pegi aus Ramedien mit	6,000	„
„ 10.	Bessien Bassa von Alepo mit	1,000	„
„ 11.	Achmet Bassa aus Notalia mit	2,000	„
„ 12.	Homorth Bassa von Meteschn mit	500	„

Nr. 13. Achmet Bassa von Tiera mit	600 mann.
„ 14. Haron Bassa von Hanima (i. e. Janina) mit	500 „
„ 15. Ali Bassa von Teckely mit	500 „
„ 16. Ali Bassa von Sebaste mit	1,000 „
„ 17. Ali Bassa von Anziera mit	500 „
„ 18. Achomet von Meros mit	1,000 „
„ 19. Ali Bassa von Cramania mit	1,000 „
„ 20. Mustapha Bassa von Esseckh mit	500 „
„ 21. Mussani Bassa von Polni mit	600 „
„ 22. Sinien Bassa von Andea mit	500 „
„ 23. Aream Bassa von Neapeln mit	1,000 „
„ 24. Haron Bassa von Rieta mit	500 „
„ 25. Rei Bassa von Peris mit	300 „
„ 26. Hassan Bassa von Sermin mit	300 „
„ 27. Chirigi Bassa von Erlau mit	600 „
„ 28. Achmet Bassa von Karant	1,000 „
„ (29. deest).	
„ 30. Ibrahim Bassa von Wardein	600 „
„ 31. Mustapha Bassa, Aga von Janitscharn	16,000 „
„ 32. Osmaogi vber die Spachi	12,000 „
„ 33. Die Aga vber die Damaria oder Zie daselbst so grund vnd löcher haben.	
„ 34. Die Aga so vber die sturmblauffer zu gebiet- ten, nach vbergehabt	5,000 „
„ 35. Bassa so vber die stuckh zu gebietten haben nach vbrig	1,000 „
„ 36. So die munitio vnd notwendigkeiten hat nach vbrig	4,000 „
„ 37. Soldaten von Cora	3,500 „
„ 38. Mirirer	5,000 „
„ 39. Die mit sabel kommen vnd freywillig zu dienen	20,000 „
„ 40. Der Tarter mit seinen Tartern	20,000 „
„ 41. Der Teckely mit seinen Hungarn	15,000 „
„ 42. Michar Abaffi mit	6,000 „
„ 43. Siman Vajda aus der Wallachei	4,000 „
„ 44. Voyvoda aus der Moldau	2,000 „
Facit	75,500 mann

Ist also vnser kriegsher starkh gewest 164000 mann. Diese lista ist in der canzeley des gross vezier gefunden worden.

Lista was von vnserigen in der belägerung vor Wien bis 7. Septembris anno 1683 geblieben. Bassa 3 vnd Jobo obrister von Janitscharn 16, oberhauptleuth der stürmer 25, officir, volunters, edl leuth 500, Janitscharn 10000, stürmer 16000, reuter 12000, minirer vnd granatirer 6000, Tartarn 2000, officierer so Bege haben 2000. Summa 48545 mann.

Ist also völlig türkische armee starkh gewesen mit sambt den gebliebenen 212545 mann.

Lista derjenigen kriegsrüstung, so der türkische hundert in seinem lager vor Wienn anno 1683 den 12. 7bris spöttlich verlassen müssen. 4000 centen pulver, 4000 centen bley, 18000 metallene hand granaten, 20000 eyserne granathen, 10000 krampen vnd schauffel, 6 centen lunten, 20000 brandkugeln, 50 centen harz vnd pech, 10 centen pedoliud, eine grosse quantität leinoel 30000 st. allerley minierzeug, 50 c. strickh vnd lunten, 200000 harene sandsäckh 80 c. vnd vnterschiedliche gross vnd klein patrinögl, 1000 st. schaffel 20 c. bindfaden; item camel vnd ross harene strickh vnd schnür 2000 st. sengsen, 500 janitscharen röhr, 600 st. gespunnen vnd vngespunnenen baumwohl 100000 vngefüllte wohlsäckh 2000 eyserne blatten zum rund täczen 300 c. schmer vnd inselt 2000 janitscharn pulver herndl, 4 blassbalek zum glieten kugeln 50 c. vngearbeitetes eyesen, 200 hülzerne wagen windten 4 st. gantze cartauen die axen von puren eyesen, wägt wenigist eine 40 c., 8 gantze cartauen von hülzernen rädern, 8000 lahre munitioen wagen, 1500 grosse bumben, 18000 vnterschiedliche st. kugeln 160 st. von allerhand stuck vnd mörsern, worunter viel gantz vnd halbe cartauen, eine grosse anzahl armb dicke sailer zum stuckführen, 16 grosse amboss, 200000 grosse brandtröhre, 4 gross vnd kleine granaten, die kriegs cassa kleynodien zelten teppich, vnd dergleichen, so der könig in Pohlen zur beith bekommen, wird vber 10 Millionen geschätzt.

Das was die bayrische vnd andere soldaten in beith erhalten, solle auch von 4 million austragen, in schmaltz, mehl, raiss, taffet, thiecherrn vnd andern vnterschiedlichen sachen, welche allen leuthen zu beith worden, ist auch von vnbeschreiblich in der menge im lager gefunden worden.

Capitulationspuncten

mit der vestung Gran welche von 4 tägiger belagerung den 27. Octobris anno 1683 geschlossen worden.

1. Sollen alle stuckh, mörser, munitio, magazin vnd alles defensions gewöhr in der vöstung gebleiben.

2. Wurdet erlaubt, das die besatzung auf 2 tag lang sich mit brodt vnd fleisch versehen, auch allen caue scherbet kleidung vnd andere mobilien mit sich nehmen mögen.

3. Ihro durchlaucht der herzog v. Lothringen werden der besatzung eine anzahl wagen verschaffen, damit sie ihre pagage nach vnd nach zum wasser bringen mögen.

4. Man wird etliche schiff zur abfuhr geben, deren sich gedachte guarnison zum fahl nicht alles auf einmahl abgeführt werden könne, offters bedienen, vnd zuruckh herauf abzuholen schicken können.

5. Wann ermeldte pagage nit auf einmahl sollte abgeführt werden können, so wird erlaubt, das die guarnison alles dasjenige was zuruckh bleiben muss in der vntern statt in gewisser verwacht vnd verwachter heuser legen, auch etliche ihre leuth darbey lassen, welche alle bona fide vngehindert vnd vnaufbehalten sollen ankommen können.

6. Weilen keine schöff leuth, so zu endtraten seind, vorhanden, also solle die besatzung schuldig sein mit aigen ihren leuten ab vnd zufahren lassen.

7. Bey accordirten diesen puncten solle alsobalden das schloss thor eingeraumbt vnd die kaiserlichen truppen allda posto fassen, die besatzung aber id est die bewährten leuth der vestung Gran werden alsogleich, wan die obgemeldte wagen vnd schöff in bereitshaft sein, abziehen.

8. Sollen auch alle in dem schloss zu Gran gefangene Christen loss gelassen werden.

9. Endlichen können die quarnison mit weib vnd kind ober vnd vnter gwöhr, ross, cameln, säckh vnd backhen wie gedacht frey abziehen, jedoch das die vbrige conditiones, wie sie exprimirt sein observirt vnd vollzogen werden.

VII.

Beiträge zur Quellenkunde

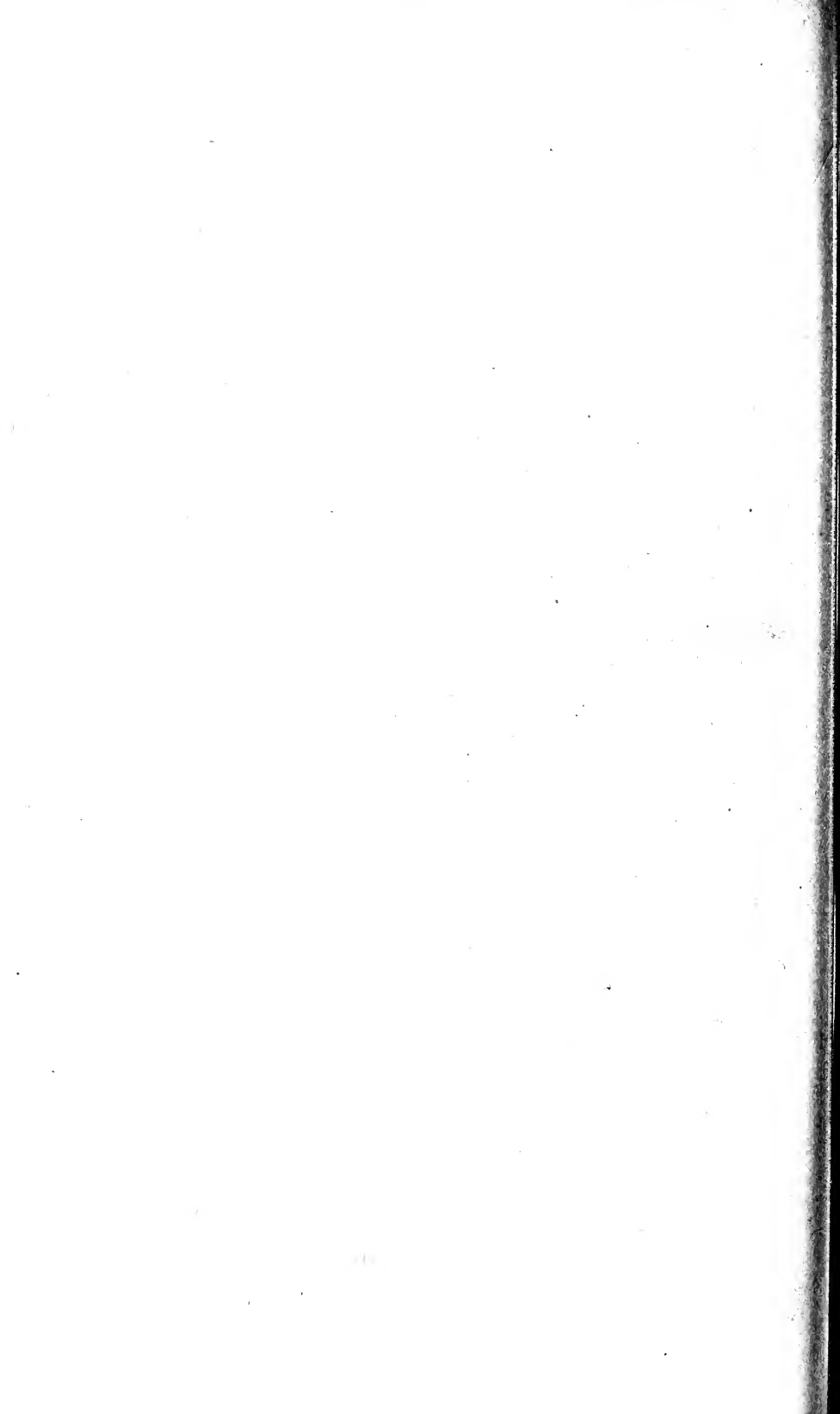
der

dalmatinischen Rechtsgeschichte

im Mittelalter.

Mitgetheilt von

Dr. Gustav Wenzel.



III.

Studien über den Entwicklungsgang des Rechtslebens auf der Insel Curzola.

Die Betrachtungen über das Rechtsleben auf Curzola reihen sich in vielen Puncten den über die Rechtszustände von Meleda und Lagosta bereits gemachten Mittheilungen unmittelbar an. In dieser Hinsicht kann ich mich nicht blos auf die fast gleichen physischen und geographischen Verhältnisse beziehen, welche auch in ihrem Einflusse auf die Bildung des Rechts zu analogen Resultaten führen mussten; sondern mehr noch auf das Gemeinschaftliche in der Geschichte und den politischen Schicksalen dieser Inseln. Andererseits jedoch waren das grössere Mass von Naturkräften; die stärkere Bevölkerung; die nach mehrfachen Richtungen innerlich kräftiger ausgebildete landwirthschaftliche und theilweise selbst technische Industrie; der durch die Production dieser begründete, und durch geographische Momente begünstigte, nicht unbedeutende Handelsverkehr; endlich das in dem Erlblühen des Hauptortes Curzola gegebene Stadtthum, welches — so wie das seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts daselbst bestehende Bisthum dem Volksleben auf der Insel neue Momente zuführte, — eben so viele wesentliche Bedingungen zur weiteren Hebung des Volkswohlstandes und der Cultur, somit auch der sociellen und politischen Bedeutung. Dies Alles spiegelt sich in einem regeren und mehr ausgebildeten Rechtsleben, so wie in den ihrem Inhalte und ihrer Form nach vollkommeneren Statuten von Curzola ab.

Diese Insel, bei den Griechen und demgemäss auch bei den Römern *Corcyra* genannt, jedoch zum Unterschiede von der gleichnamigen jonischen Insel, wegen dem Dunkel, in welchem ihre zahlreichen Waldungen erscheinen, mit dem Beinamen der schwarzen (griechisch *Melaena*, lateinisch *Corcyra nigra*)

näher bezeichnet, liegt in nicht bedeutender Entfernung nördlich von Lagosta, und nordwestlich von Meleda. Constantinus porphy. (de admin. Imp. cap. 36) nennt sie *Κούρζα* oder *Κίζερ*; im mittelalterlichen Latein heisst sie Curzula, bei den Slaven Karkar, bei den Italienern Curzola oder Corzola, welcher letzter Name auch bei den deutschen Geographen in Aufnahme gekommen ist. Ihre Länge beträgt 24 Miglien (6 deutsche Meilen), die grösste Breite $4\frac{1}{2}$ Miglien. Die Bevölkerung, welche in früheren Zeiten 10,000 überstiegen haben soll, wird heute auf 9000 berechnet, von denen bei 2000 die Stadt Curzola, 4000 hingegen den Marktflecken Blatta mit Valle grande bewohnen. Das Clima ist mild, überaus lieblich; und der Gesundheit der Bewohner zuträglich. An Produkten ihres Himmelstriches, namentlich an Wein, Oel und Obst sehr ergiebig; geniesst die Insel seit jeher eine Art Berühmtheit durch den Holzreichthum ihrer Waldungen und durch die Steinbrüche, welche sich auf ihr, und den nahen zu ihr gehörigen Scoglien befinden. Erstere liefern namentlich sehr geschätztes Schiffbauholz, worauf sich die seit alten Zeiten ansehnliche Schifffahrt der Curzolanen ¹⁾ und der nicht unbedeutende Holzhandel gründet. Der in letzteren gebrochene conchilienhaltige Kalkstein und Marmor wird zu Thür-, Fenster- und Treppensteinen, zu Säulen, Grabsteinen u. dgl. verarbeitet und so weit und breit verführt. An Getreide ist jedoch Curzola nicht fruchtbar, und solches muss zugeführt werden. Noch fühlbarer ist der Mangel an guten Trinkwasser. Nach Farlati gab es auf der ganzen Insel noch im vorigen Jahrhunderte nur zwei Quellen ²⁾; und die Anlegung von Cisternen war gleichsam als Nothwendigkeit schon in den natürlichen Verhältnissen begründet.

Wenn wir den Berichten des Apollonius Rhodius (in s. Argonauticis) Glauben beimessen, so verliert sich die älteste Geschichte von Curzola in den Sagen der griechischen Mythenwelt. Dorthin wird selbst der bei den Slaven noch heute gebräuchliche Namen der Insel Karkar bezogen, den man allgemein für phoenicischen Ursprungs hält. Auch alte Inschriften, welche man antrifft, werden

¹⁾ Die unter dem Namen Cercuri bekannten Schiffe der Inselbewohner erfreuten sich schon im Alterthume eines besonderen Rufes.

²⁾ Illyricum Sacrum tom. VI. Venetiis 1800. S. 365.

gleich denen von Lagosta Phoeniciern zugeschrieben, die schon lange vor dem trojanischen Kriege daselbst gewohnt haben sollen¹⁾. Möge es übrigens hiermit wie immer sein, so ist doch ausser Zweifel, dass seit dem trojanischen Kriege Curzola in der Geschichte seinen Platz einnimmt, und während des Alterthums und Mittelalters eine der bedeutendsten Inseln des adriatischen Meeres war. Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Beiträge, seine damaligen Verhältnisse einer näheren Erörterung zu unterziehen; es möge daher bloß im Allgemeinen angedeutet sein, dass Curzola nebst seinen Nachbarinseln allmählig in die Gewalt der Römer gelangte, und dann durch verschiedene Phasen der Völkerwanderung hindurch, wo bald Gothen, bald Byzantiner, bald Narentaner, bald andere Völker sich seiner bemächtigten, endlich seit dem 10. Jahrhunderte nebst dem übrigen Dalmatien in jene merkwürdige Stellung inzwischen des byzantinischen Reichs, Venedig's und Ungarn's gelangte, welche die Geschichte dieser Länder im Mittelalter überhaupt characterisirt. Der seit 992 begründete venetianische Einfluss; die im 11. Jahrhunderte durch die eigenthümlichen Verhältnisse des adriatischen Meeres veranlassten politischen Schwankungen auf den Inseln und an der Seeküste von Dalmatien; im 12. Jahrhunderte das durch die temporären Erfolge des byzantinischen Kaisers Manuel Comnenus nur auf kurze Zeit unterbrochene, und hierdurch auch mehr beförderte als hintangehaltene Anwachsen der ungarischen Macht daselbst; endlich die Ereignisse und merkwürdigen Schicksale des Landes Chelm in Süden des Cettinaflusses (Comitatus Chelmensis, Culma, Zachulma) am Wendepuncte des 12 und 13. Jahrhunderts sind eben so viele historische Momente, die auch in der Geschichte der Insel Curzola ihre Bedeutung haben. Hierbei müssen diejenigen Begebenheiten besonders hervorgehoben werden, welche die politische Stellung der Letzteren schon unmittelbar betrafen, und selbe auf bleibende Weise bestimmten.

Der Ragusaner Mauro Orbini hat uns hierüber die umfassendsten Berichte überliefert. Nachdem er Mehreres über die Thaten

¹⁾ S. Anton Caramcus Presbyter Phariensis in dissertatione ad Nicolaum Paullinum Canonicum Ecclesiae Corcyrensis, bei Farlati a. a. O. S. 365, wo sich auch eine Probe der für phöniciſch gehaltenen alten Inschriften befindet.

der drei serbischen Brüder Miroslaus, Constantin und Nemanja erzählt, und auch einiges über die Belagerung Ragusa's durch den ersten von ihnen (1184) angeführt, [in dem 1185 geschlossenen Vergleiche wurde von Ragusa unter andern auch Nemanja's Oberherrlichkeit über die Inseln Curzola und Lissa anerkannt¹⁾] — fährt Mauro Orbini fort: „Nè molto dopò andò Constantino con essercito contra l'Isola di Curzola, che perteneua à Chelmo suo contado, e non gli vbiduua. E trasportando nelle barche le sue genti da Conosceuiza all'Isola, saccheggiaua et daua guasto à quella. Et li Curzolani congregati insieme gli leuarono le barche. Onde egli restò sul Isola come prigionie: nè potendo più ritornare in terra ferma, vennero finalmente à far la pace, e capitularono, che i Curzolani lasciassero Constantino con tutt' i suoi tornare à casa; et ch' egli con Miroslauo et Nemagna suoi fratelli francassero quell' Isola e cauassero dalla suggesttione de signori di Chelmo. Et dall' hora in poi li Curzolani furono liberi, nè alcuno Signore li molestò più²⁾. Farlati, welcher dieser Erzählung ihrem ganzen Inhalte nach beipflichtet, fügt noch hinzu: „Corcyrenses libertatem adepti per aliquot annos suas sibi leges condiderunt, suos sibi Magistratus creaurunt. Sed cum ab extraneis populis praesertim Serblis ac Rascianis se atque Insulam tueri posse diffiderent, ad Venetorum opem et clientelam sibi confugiendum putarunt.“ Auf diese Weise habe Venedig die Oberherrschaft über Curzola erlangt, und 1254 sei Marsilius Georgio und seine Familie vom Dogen Rayner Zeno mit der Erbgrafenwürde auf selbem unter venetianischer Oberhoheit theilhaft worden³⁾.

Ueber die historische Glaubwürdigkeit des gelehrten Abts von Meleda steht das Urtheil in der geschichtswissenschaftlichen Literatur schon lange fest. Farlati aber, dessen Verdienste um die Geschichte Dalmatiens nicht anders als ausgezeichnet zu nennen sind, fasst die in seinem Werke hin und wieder vorkommenden politischen Fragen zu sehr vom einseitigen venetianischen Standpunkte aus auf, als dass man dort, wo das sonstige historische Material nur lückenhaft ist, seinen Deductionen unbedingt folgen könnte.

1) S. J. Ch. v. Engel, Geschichte des Freistaates Ragusa. Wien 1807. S. 86.

2) Il Regno degli Slavi etc. Pesaro 1601. S. 247.

3) Illyricum Sacrum. Tom. VI. S. 365.

Und da hier ein solcher Fall vorliegt, so glaube ich blos den unabweislichen Forderungen der historischen Kritik zu entsprechen, wenn ich bezüglich des die Besitzverhältnisse des Hauses Georgio auf Curzola begründenden Factums in das Detail der von Mauro Orbini und Farlati gegebenen Nachrichten einigen Zweifel setze. Bezüglich Meledas wird dieser Zweifel durch die im ersten Beitrage gemachten Mittheilungen vollkommen gerechtfertigt. Aber auch in Betreff Curzola's finden wir bei den Gewährsmännern der venetianischen Geschichte nicht geringe Varianten, die wohl geeignet sind ebenfalls solche Zweifel zu motiviren. Z. B. Le Bret erzählt: Marsilius Zorzi, Graf von Ragusa, habe, als er erfahren, dass die Inseln Curzola und Meleda keine zuverlässige Regierung hätten, sondern entweder den Seeräubern zum Aufenthalte dienen, oder sich dem Ersten, der sich ihnen anböte, ergäben, ihnen seinen Schutz angetragen, worauf sie ihn unter der Oberherrlichkeit der Signorie von Venedig als ihren Herrn anerkannten. Aber trotz dem, dass er ihre Einrichtungen achtete, und sie nach ihren Gesetzen beherrschte, seien die unbeständigen Curzolaner doch in offener Empörung gegen ihn aufgestanden. Er entfernte sich hierauf und die Republik schickte an seine Stelle den Jacob Grimani zum Conte nach Curzola. Aber auch dieses Verhältniss habe nicht Bestand gehabt. Zwar gelangten die Zorzi wieder zu ihrer Würde, aber „dieser Streit währte noch lange, und die venetianische Herrschaft über die Curzolaner, welche dem Staate vieles gekostet hatte, schien mehr in Anforderungen als in Wirklichkeiten zu bestehen“¹⁾. Es ist gut, wenn wir offen bekennen, dass unsere historische Kenntniss über Begründung der Erbgrafenwürde des Hauses Georgio auf Curzola unter venetianischem Schutze sich auch heute fast nur auf das schon von Lucius gelieferte Material stütze²⁾. In wie fern ich jedoch Gelegenheit hatte, über die damaligen Verhältnisse der Insel zu ihren Erbgrafen aus den venetianischen Staatsbüchern einige auch für den historischen Standpunct nicht unwichtigen Notizen zu schöpfen, werden meine weiter unten folgenden Mittheilungen darthun.

1) J. F. Le Bret Staatsgeschichte der Republik Venedig. I. Thl. Leipzig und Riga 1769. Bd. IX. Cap. 6. §. 2.

2) De Regn. Dalm. et Croatiae lib. IV. Cap. 8.

Der Einfluss der Georgio auf Curzola unter venetianischem Schutze dauerte bei theilweise nicht unbedeutenden Störungen bis zum Jahre 1358, wo Venedig in dem mit König Ludwig dem Grossen von Ungarn geschlossenen Frieden allen seinen Rechten auf Dalmatien entsagte, und dasselbe nebst den dazu gehörigen, namentlich angeführten Inseln, unter denen auch Curzola vorkömmt, an die Krone Ungarn abtrat ¹⁾). Nicht ohne Interesse sind die in den venetianischen Staatsbüchern enthaltenen Notizen über die Bestrebungen des Conte Johann Georgio, sein Recht auf Curzola auch trotz des mit Ungarn abgeschlossenen Friedens geltend zu machen. Es sei mir gestattet in dieser Hinsicht aus den im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive abschriftlich aufbewahrten s. g. Libri misti, und zwar aus dem 28. Bande Einiges hier mitzutheilen.

1358 den 10. März.

Capta. Cum comes Curzolae reputet se gravatum de suo Comitatu ex forma pacis, dicens, quod habet bonum jus in dicto Comitatu. Vadit pars, quod fiant litterae Domino Regi Hungariae, recommendando Suae Majestati personam et jura sua de Comitatu praedicto.

Dieses Schreiben scheint zu keinem günstigen Erfolge geführt zu haben. Wenigstens finden wir unter 15. April 1359 in den venetianischen Pregadi lebhaftere Debatten über ein etwa der Familie Georgio wegen Verlust ihrer Erbgrafenwürde auf Curzola zustehendes Entschädigungsrecht. Man berief sich auf das Testament Marsilius Georgio's und 49 Stimmen erhoben sich im Rathe für eine solche Entschädigung, wovon Einige 1500 Dukaten beantragten. Dennoch ging dieser Antrag nicht durch, und mit 76 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

1359 den 15. April.

Capta. Quod per ea, quae dicta et lecta sunt ex nunc determinatum sit, quod ser Joannes Georgio pro facto Comitatus Curzolae nullum jus habeat vel habere possit aut petere ullo unquam tempore de jure ipse, vel successores sui, aut alii de Chà Georgio contra Commune Venetiarum.

Da die ungarische Politik zwar die Autonomie der dalmatinischen Gemeinden achtete, dabei aber durchgehends die Gränzen

¹⁾ Ebend. lib. IV. Cap. 17.

des Municipalsystems einzuhalten, und dasselbe mit einer höheren, für ganz Dalmatien eingesetzten Gewalt zu vereinbaren suchte; so ist natürlich, dass in dieser Zeit die Localinteressen daselbst bei weitem nicht jene überwiegende Bedeutung hatten, wie unter venetianischer Herrschaft. Dasselbe gilt auch von Curzola. Eben deshalb gehen aber die Localgeschichten auch in der allgemeinen Landesgeschichte auf, welche hier nicht mehr in meiner Aufgabe liegt. Nur in Betreff der unter ungarischer Herrschaft auf Curzola zur Geltung gelangten staatsrechtlichen Einrichtungen werde ich unten Einiges bemerken müssen. Doch die ungarische Herrschaft überhaupt dauerte auf Curzola nur bis 1420, wo die Insel wieder in venetianischen Besitz gelangte, und auch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts so blieb. Die Familie Georgio suchte nun wieder ihre Ansprüche geltend zu machen; und in den Acten von 1425 und 1430 kömmt wirklich ein Pangratus Georgio als Conte von Curzola vor¹⁾. Doch wird dieser immer vom Doge Franz Foscari „de suo mandato comes Curzulae“ genannt, und es erfolgte nun auch eine Entschädigung der Familie Georgio durch anderwärtiges Besitzthum. Georg Sohn Franz's und Enkel Peters von Georgio, den wir als Bruder Johannis, des letzten Conte von Curzola aus diesem Hause kennen lernen, wurde unter diesem Titel 1422 von der Republik mit dem Schlosse Zumelle im Trevisanischen belehnt, und erhielt nebst seiner Nachkommenschaft die Erbwürde der Conti von Zumelle²⁾.

Um das Rechtsleben auf Curzola nach seinen verschiedenen Entwicklungsphasen zu erfassen, muss vor Allem die äussere Erscheinungsform untersucht werden; in welcher uns die Principien desselben überhaupt zum Bewusstsein gelangen. Die erste Frage betrifft daher die Quellen des im Mittelalter auf Curzola bestehenden Rechts. Einige Bemerkungen, welche ich über die damaligen Rechtsquellen Dalmatiens im Allgemeinen meinem ersten Beitrage vorangesendet habe, sind auch hier am Platze. Ich glaube daher mich jeder weiteren Erläuterung überheben zu können, indem ich

¹⁾ Diese Acten betreffen die Organisation der Insel, und aus ihnen sind die dahin gehörenden Stellen dem Statutenbuche einverleibt.

²⁾ Giovanni Bonifacio: Historia Trivigiana. Trivigi 1591. S. 623.

die Gewohnheit in allen ihren verschiedenen Formen als Hauptquelle des auf Curzola damals in Geltung bestandenen Rechts betrachte; geschriebene Satzungen aber nur als dem letzten Entwicklungsstadium desselben eigen ansehe. Bis zur Gesetzesform im eigentlichen Sinne des Wortes waren jedoch diese Satzungen nicht gediehen, und wir haben es nur mit Statuten zu thun, welche in ihrer Form von einer systematischen Anordnung noch weit entfernt sind, dem Stoffe nach aber auch in der uns vorliegenden Sammlung meistens die Spuren oder Anzeichen ihres Ursprungs noch an sich tragen.

Die alten Gewohnheiten von Curzola, und die aus ihnen hervorgegangenen Rechtsverhältnisse lassen sich schwer bis zu ihrer Entstehung verfolgen. Es ist diess übrigens auch mehr Aufgabe der Detailforschung als dieser allgemeinen Erörterung; weshalb davon unten mehrfach die Rede sein wird. Dabei stehen uns fast nur die der Geschichtswissenschaft überhaupt eigenen Quellen zu Gebote, z. B. Chroniken, Inschriften, Staatsacten, Urkunden verschiedener Art u. dgl.

Umfassender schon sind unsere Kenntnisse von den dortigen alten Statuten,

unter dem Titel: *Liber Legum ac Statutorum Civitatis et Insulae Curzulae, inssu Illustrissimi Excellentissimique D. Jo. Baptistae Grimano Proved. Generalis Dalmatiae et Albaniae typis editus ducante Serenissimo Domino Francisco Ericcio Venetiarum Principe, atque vigili instante Comitatu D. Federici Molino. Venetiis 1643*, — liegt uns ein Quartband vor, welcher die Statuten der Insel Curzola umfasst, somit den vorzüglichsten Gegenstand der hier aufgenommenen Forschungen bildet. Er besteht aus zwei Abtheilungen, deren erste, nach Voraussendung der Vorrede und des Inhaltsverzeichnisses, auf 44 Blättern die eigentlichen Statuten, hier als *Liber primus* angeführt; die zweite aber, ebenfalls nach Voraussendung des Inhaltsverzeichnisses, auf 132 Seiten (jedoch nur bis S. 119 paginirt) unter der Aufschrift: *Reformationes Statutorum*, die Reformationen enthält. Ueber die Veranlassung des Druckes ist dem Buche folgendes Decret des *Proveditore generale* von Dalmatien vorgesetzt.

Noi Pio. Battista Grimani per la Sereniss. Rep. di Venezia
 Proveditor General di Dalmazia ed Albania.

Il statuto delle Leggi municipali della città di Curzola attrovandosi manoscritto corre il rischio evidente che sonarisca a pregiudicio degl' interessi di que abitanti, il che volendo Noi divertire al esempio dell' altre città della Provincia terminiamo coll' 1. Sept. autorità del Generalato nostro che li ss^l Giudici di quella mag^{ca} Comunità et altri a chi incombe debbano nel termine di mesi trè prossimi aver fatto stampare esso statuto a spese però della Comunità, le quali doveranno essere preferite nella satisfacione a qualsivoglia altro creditoreo beneficiato; et in caso di inobbedienza possino li Giudici ed altri capi che saranno stati in carico nel spazio delli sopradetti mesi trè esser astretti da cadauno a far stampar esso statuto a loro spese proprie, e si intendano privi delli voti attivi e passivi nel loro Consiglio, intendendosi nulle et invalide tutte le deliberacioni che si facessero con intervento d' alcuno delli sopradetti che fessero incorso nel inobbedienza. Comettendo a chi s' aspetta il registro e publicazione delle presenti, come pure la notificazione alli Giudici, et altri capi della mag^{ca} Comunità. In quorum fidem etc.

Di Zara li 28. Febraro 1642.

Gio. Batista Grimani Providitor Generale.

(L. S.)

Martino Trapilleo Coad^{or}.

1643 13. Marzo publicata.

Die Vorrede sagt hierüber u. A. noch: Hoc Jus Civile proprium a priscis Legislatoribus conditum, pro congruentia temporum reformatum, placito Principis pluries animatum, ab erroribus haud variata substantia pro posse purgatum, nonnullis Rubricis ad clariorem sensum reductis, textibusque adoptatis obsequentiae debito praelum petit etc. Wodurch ich somit aller Verpflichtung überhoben bin, diesen Gegenstand einer weiteren Besprechung zu unterziehen, und bloss im Allgemeinen bemerke, dass ein bestimmter Gesichtspunct angegeben ist, welcher die Sammlung der vorliegenden Statuten als solche näher bezeichnet.

Die Statuten, oder — wie sie hier heissen — der Liber primus führen die Aufschrift auf der linken Seite in lateinischer und auf der rechten in italienischer Sprache.

In Dei aeterni nomine Amen. Haec sunt Statuta et Ordinamenta Communis et hominum Ciuitatis et Insulae Curzulae facta, edita, composita et authenticata per minus, maius et generale Consilium eiusdem Ciuitatis et Insulae. In Millesimo Ducentesimo Quartodecimo, Indictione secunda, et diebus infra dictum annum currentibus.

Nel nome di Dio eterno Amen. Questi sono li Statuti et Ordinamenti del Commun et homini della Città et Isola di Curzola fatti, dati in luce, composti et authenticati per il minor, mazor et generale Consiglio dell' istessa Città et Isola. Nel Mille Doicento Quattordese, nell' Inditione seconda, nelli giorni infra' detto anno correnti.

Sie umfassen im Ganzen 153 Capitula; und da ein im Cap. 153 enthaltenes Decret sich ausdrücklich als im J. 1403 erlassen gibt, dem noch einige spätere Bestimmungen beigelegt sind ¹⁾, so ist klar, dass in ihnen zwei Elemente unterschieden werden müssen; die durch die erste Redaction im J. 1214 zusammengestellten Statuten, und die späteren Zusätze. Es ist jedoch sehr schwer diese zwei Elemente bis in's Einzelne genau von einander zu sondern, und nur die einzelnen Capitula vom Cap. 137 angefangen lassen uns die Zeit ihrer Abfassung (vom J. 1387 an) erkennen. Im Allgemeinen sehen wir; dass die im Liber primus enthaltenen Statuten von Curzola theils älteren und unbestimmten Ursprungs sind, und im Jahre 1214 in die Form einer Statutensammlung gebracht wurden; theils während der hierauf folgenden 214 Jahre (1214 — 1403 und beziehungsweise 1428) entstanden, und dieser uns bekannten ältesten Redaction eingeschaltet oder beigelegt worden sind.

Die Reformationes Statutorum, haben auf der Vorderseite nebst Abbildung der drei Schutzheiligen von Curzola (Divi Protectores Civitatis Curzulensis), der Heiligen Bartholomaeus, Marcus Evang. und Hieronymus; mehrere auf die Stadt

¹⁾ Es heisst: Haec fuerunt firmata per Consilium Curzulae ut patet in Libro Reformationum 1403 die 5. mensis Februarii.

bezügliche Wappen; — worauf dann auf der Rückseite des ersten, und der Vorderseite des zweiten Blattes die Aufschrift folgt:

Haec sunt Reformationes
Communis Curzolae authentica-
tae per privilegia Ducalia ex libro
papireo in membranis redactae
de mandato Magnifici et Gene-
rosi D. Stephani Magni pro Il-
lustriss. Duc. Dom. Venetiarum
etc. dictae Civitatis et Insulae
Comitis dignissimi.

Queste sono le Reformationi
del Commun di Curzola auten-
ticatae per li privilegij Ducali
et dal libro di carta in perga-
mina redotto de mandato del
Magnif. et Generoso Sign. Steffa-
no Magno per l' Illustris. Duc.
Dom. di Venetia etc. di detta
Città et Isola Conte dignissimo.

Die Reformationes enthalten im Ganzen 201 Capitula, welche verschiedene Decrete, Beschlüsse und Statuten vom Jahre 1403 bis 1486 zum Inhalte haben. Jedes derselben erscheint nach der grösseren oder kleineren Zahl seiner Bestimmungen als mehr oder weniger Capitula. Den Schluss bildet die Taxa Civil della mercede del Cancelliero, und einige auf die Gültigkeit der Statuten von Curzola Bezug habende Decrete der Republik Venedig.

Um einen Vergleich dieser Statuten mit der bereits mitgetheilten von Meleda und Lagosta anzubahnen, lasse ich hier ein Inhaltsverzeichniss der einzelnen Capitula folgen. Ich berücksichtige bei den älteren den italienischen Text, da dieser der ursprünglichen Redaction angehört, der lateinische aber als eine zum Behufe der Rechtspraxis angefertigte spätere Uebersetzung für die geschichtliche Forschung nur untergeordnete Bedeutung hat. Für die spätere Zeit ist aber der lateinische der ursprüngliche Text.

Liber primus. Capitula I. Dell' homicidio. Cap. II. Dell' homicidio de Putti. Cap. III. Della percossa di spada. Cap. IV. Della percossa di pietra. Cap. V. Della percossa di mano. Cap. VI. Della percossa di Giudici. Cap. VII. De altre percosse. Cap. VIII. Della perdita de membri. Cap. IX. De parole ingiuriose. Cap. X. De parole ingiuriose de Giudici. Cap. XI. De Giudici che battono. Cap. XII—XIV. De Ladri. Cap. XV. De Robatori. Cap. XVI. De chi vanno in corso. Cap. XVII. Dell' erbaria. Cap. XVIII. De percosse de donne. Cap. XIX. De falsificatori di scritte. Cap. XX. De Testimonio falso. Cap. XXI. De percossa de Officiali. Cap. XXII. De vittouaglie. Cap. XXIII. De chiamar al placito. Cap. XXIV.

Delle raggioni. Cap. XXV. De appellationi. Cap. XXVI. Dell' election de Giudici. Cap. XXVII. Della recusatione de' Giudici. Cap. XXVIII. Della renuntia delli Officiali. Cap. XXIX—XXXI. De Auocati. Cap. XXXII. Delli Arbitri. Cap. XXXIII. Delli giuditii dell' huomini nell' Isola et delle dilationi. Cap. XXXIV. Della piezaria auanti il giudicio. Cap. XXXV. De giudicii de' forestieri. Cap. XXXVI—XXXVII. Della refuda de testimonii. Cap. XXXVIII. Della Arre, cioè caparre. Cap. XXXIX—XLI. Della diuisione delli heredi. Cap. XLII. Della moglie vedoua. Cap. XLIII. Dell marito vedouo. Cap. XLIV. Dell' estratto per l' anima. Cap. XLV. De quello che more senza heredi. Cap. XLVI. Del far de testamenti. Cap. XLVII. Quando il padre manda il figliolo à mercantar. Cap. XLVIII. Delli guardiani nella notte. Cap. XLIX. Che nissuno escusi li guardiani. Cap. L. De chi estrazeno biaua dall' Isola. Cap. LI. Del defraudar la doana ò datio. Cap. LII. De chi conducono li robatori. Cap. LIII. Dell' ordination del sale. Cap. LIV. Della percossa de putti. Cap. LV. De chi biastemano Dio. Cap. LVI. De vendita dell' armi. Cap. LVII. De prohibition dell' armi. Cap. LVIII. De chi entrano la terra d' altri. Cap. LIX. De chi entrano nella casa d' altri. Cap. LX. Del termene al placito. Cap. LXI. De chi guastano le vigne d' altri. Cap. LXII. De simil giustitia con li vicini. Cap. LXIII. Della corte à pieno. Cap. LXIV—LXVI. De pastori. Cap. LXVII. Dell' usure. Cap. LXVIII. De chi amazzano li robatori. Cap. LXIX. De chi domandano il consiglio piccolo. Cap. LXX. Che nissuna domanda sia fatta per depito del Commun. Cap. LXXI. De trè libri da farsi per il Commun. Cap. LXXII. De biaua da condursi all' Isola. Cap. LXXIII. Della recuperation de possessioni per li propinqui. Cap. LXXIV. De Tutori. Cap. LXXV. Ch' alcuna donna non possa testar più à un figliolo, che alli altri. Cap. LXXVI. De lauoratori delle vigne. Cap. LXXVII. De chi testificano contr' el Commun. Cap. LXXVIII. Che per nissun debito de Commun si faza dimanda in consiglio. Cap. LXXIX. De libri dell' entrade del Commun. Cap. LXXX. De biaua da esser condotta all' Isola. Cap. LXXXI. De chi impediscono li loghi de pescadori. Cap. LXXXII. De nauilii che si romperanno. Cap. LXXXIII. Del prezzo de tutte le carni. Cap. LXXXIV. De Officiali. Cap. LXXXV. De chi cauano la piera dal molo. Cap. LXXXVI. De chi deuastano il caual d' altri. Cap. LXXXVII. De chi deuastano il boue d' altri.

Cap. LXXXVIII. De chi deuastano la vigna d' altri. Cap. LXXXIX. De chi abbrusciano la casa d' altri. Cap. XC. Dell' accuse de farsi. Cap. XCI. De pudari et del termene d' accusar li danni. Cap. XCII. De cani da esser ligadi nel tempo dell' vne. Cap. XCIII. Che alcuno non vada per campi lauoradi. Cap. XCIV. De chi estraeno il fameio ò massara. Cap. XCV. Dell' estrattion di pietre, e suo Datio. Cap. XCVI. Che nissuna sentenza possa rompersi per li successori. Cap. XCVII. Delle libertà de Giudici di mandar per il Consiglio. Cap. XCVIII. De donne maridate, che non possano domandar beni paterni ne materni. Cap. XCIX. De seruitori, arratori et pastori. Cap. C. Che cadauna villa pascoli nelli sui confini. Cap. CI. De pescadori, che vendano il pesce in pescaria. Cap. CII. De chi non possono prouar l' accusa. Cap. CIII. Delle misure da esser giustade. Cap. CIV. De biaua che si condurà all' Isola. Cap. CV. Del vino forestiero da non condursi. Cap. CVI. Della vendita delle carni in Beccaria. Cap. CVII. Della vendita del vino. Cap. CVIII. De chi vengono de loghi morbosi. Cap. CIX. Dell' aprir le lettere del Commun. Cap. CX. Del legname da non tagliarsi da' forestieri senza il Consiglio. Cap. CXI. Dell' aprir le casse de libri. Cap. CXII. De chi robbano el legname. Cap. CXIII. De donne maridate, che non possino domandar altro oltre la dote. Cap. CXIV. Del pagamento del Cancelliero. Cap. CXV. De serui et serue che asportano alcuna cosa del suo patron. Cap. CXVI. Del modo di pascolar in Chnese. Cap. CXVII. Che nissuna dimanda si faza in Consiglio per delitti. Cap. CXVIII. De animali che danno il danno. Cap. CXIX. De possessioni retegnude per trenta anni. Cap. CXX. De danni da esser emendadi per il casal. Cap. CXXI. Del termene delle accuse da farsi. Cap. CXXII. De battuti che non possono prouar. Cap. CXXIII. Che nissun Curzulan possa esser procurator de forestieri, eccetuati per li presenti, li Avocati de Commun. Cap. CXXIV. Che nissun Curzulan possi comprar l' entrate del Conte in grosso, Cap. CXXV. Che nissun Curzolano possi esser procurator del Conte. Cap. CXXVI. De chi morono senza testamento. Cap. CXXVII. De navilii che si romperanno. Cap. CXXVIII. Che nissun possa condannarsi, se non è chiamato à difesa. Cap. CXXIX. Dell' offitio del Cancelliero nelle accuse. Cap. CXXX. Che la donna non possa più testar a son figliolo, ò figliola, che alli altri. Cap. CXXXI. Che se il pudaro facesse danno nel guardar. Cap. CXXXII. Che

s' il nobile violasse la nobile. Cap. CXXXIII. Che s' el nobile violasse la donzella nobile. Cap. CXXXIV. Che s' el nobile violasse la rustica maridata. Cap. CXXXV. Che li animali non possano pascalar auanti la Città. Cap. CXXXVI. Che nissum Curzolano ardisca barchizar el vino forestiero. Cap. CXXXVII. Come il Conte et li Giudici habbino libertà di metter le parti nel Conseglio. Cap. CXXXVIII. Che li Giudici non possano carcerar alcuno senza el Conte. Cap. CXXXIX. Quanto deue hauer l' Avvocato di Commun. Cap. CXL. Che la donna non possi alienar li beni sui. Cap. CXLII. Del sospetto de ladri. Cap. CXLIII. Delle ragioni de animali. Cap. CXLIII. Che alcuna donna non poss' alienar la dote sua. Cap. CXLIV. Dell' ordine à dar pascer li animali. Cap. CXLV. Che qualunque homo possi lasciar la quarta parte de beni sui. Cap. CXLVI. Ch' alcun non possa lauorar in pegola, se non dal mezo mese di Luglio sino à mezo Agosto. Cap. CXLVII. De quelli, à quali fù dato à ordinar el statuto. Cap. CXLVIII. Come libeni stabili si debbano vendere con le stride. Cap. CXLIX. Dell' ordine d' intromision de beni stabili. Cap. CL. Che nissun possi hauer alcuna cedula contra Communità. Cap. CLI. De grossi de Schutari quanto debbano valere Dap. CLII. Della vendita del vin à tauerna. Cap. CLIII. Che tutte le cose si vendano con peso. Mit Bezug auf die bereits oben über das zweifache in diesem Liber primus Statutorum enthaltene Element gemachte Bemerkung, füge ich noch bei, dass in chronologischer Ordnung Cap. 141 am 17. September 1387. Cap. 140. 1389: Cap. 142 und 143 am 31. Jänner 1403; Cap. 144 bis 152 am 22. August 1407; Cap. 137 am 20. August 1413; endlich die einzelnen Bestandtheile des Cap. 153 zwischen den Jahren 1403 und 1428 festgestelit worden sind.

In den Reformationes Statutorum scheint um das Jahr 1426 eine durchgreifende Revision vorgenommen, und diesergemäss eine Redaction hergestellt worden zu sein, welche der mit diesem Titel bezeichneten Sammlung zur Grundlage diene. Dieser wurden dann die späteren von 1426 bis 1486 erlassenen Bestimmungen eingeschaltet und angereiht. Eine genaue Ausscheidung der ange deutenden Elemente ist im Ganzen kaum möglich; weshalb ich die Capitula der Reformationes mit Beisetzung ihrer Entstehungszeit — wo uns selbe bekannt ist, — in unveränderter Ordnung hier folgen lasse.

Reformationes Statutorum.

Cap. I. Ambasciatorum primus. Cap. II. Ambasciatorum secundus 1426 die 18. mensis Decembris emendata per deputatos per Consilium. Cap. III. Filiorum recedentium sine licentia. Cap. IV. Casamentorum dandorum aedificare volentibus. Cap. V. Reformatio pro Communi Curzulae de seminatis. Cap. VI. Consiliariorum non admittendorum. Cap. VII. Laborantium alienas vineas. Cap. VIII. Super inquisitionibus furtuum. Cap. IX. Mulierum alienationes quomodo fiant. Cap. X. Iudicum minorum auctoritas. Cap. XI. Punctae Stagnae non laborandae per Curzulanos. Cap. XII. Pascu-
 lorum ante Ciuitatem. Cap. XIII. Meretricum iniuriantium bonas mulieres. Cap. XIV. Vindemiarum non fiendarum ante tempus ordinatum. Cap. XV. Ecclesiarum non beneficiandarum de stabilibus. Cap. XVI. Pudariorum Verbouizae. Cap. XVII. Damnorum in bladis denunciandorum per Posticos. Cap. XVIII. Gadium fiendorum. Cap. XIX. Presbiterorum non valentium emere incantum. (Aus dem Beschlusse des grossen Rathes vom 18. December 1426.) Cap. XX. Sacerdotes possint emere pignora ad incantum. Cap. XXI. Simiacorum combustorum emendatorum per villam proximiorum. Cap. XXII. Equorum, qui dolo malo caudam vel crinem inciderit. Cap. XXIII. Calcis decima danda Communi. Cap. XXIV. Las apud simiacum claudatur. Cap. XXV. (Beschl. d. gr. Rathes v. 10. December.) Testis unius fides. Cap. XXVI. Iudicum auctoritas iudicandi. — (Beschl. d. gr. R. v. 12. Mai 1397.) Cap. XXVII. Consiliariorum non admittendorum. Cap. XXVIII. Armorum non accipiendorum pro pignore. Cap. XXIX. Mulierum malae famae iniuriantium. Cap. XXX. Quod nemo audeat planctare vineas ubi prius non fuere. Cap. XXXI. Decimarum. Cap. XXXII. De Procuratoribus Ecclesiae. Cap. XXXIII. De terra super Scopulo magno. Cap. XXXIV. Murorum ciuitatis non transeundorum. (Beschl. d. gr. R. v. 28. Januar.) Cap. XXXV. Procurator aliquis non possit esse Episcopi contra Communitatem. (Beschl. d. gr. R. v. 11. November.) Cap. XXXVI. Servorum non emendorum. Cap. XXXVII. Legatorum inter filios. Cap. XXXVIII. De non vendendo caseum in grossum forensibus. Cap. XXXIX. Canium vastantium animalia. Cap. XL. Lasorum seminandorum. Cap. XLI. Arantes tenentur custodire boves. Cap. XLII. Dolgne Blatae planctandae. Cap. XLIII. Pascu-
 lorum ante Ciuitatem. Cap. XLIV. Mercator possit constringi sine dilatione. (Beschl. d. gr. R. v. 8. Juli 1444.)

Cap. XLV. Custodes non tenentur ad seruitia Consiliariorum. Cap. XLVI. De tempore extrahendarum accusarum. XLVII. Accusationum exequendarum sub unoquoque Regimine. Cap. XLVIII. Custodiendae Insulae cum barca. Cap. XLIX. Lapidum non furandorum in Ciuitate a Casamentis. Cap. L. Animalium ad decimam accipiendorum. Cap. LI. Pastorum rationes. Cap. LII. Creditorum Communis solvendorum tempore cuiuslibet Judicatus. Cap. LIII. Animalium tenendorum super terris Patronorum. — (Beschl. d. gr. R. v. 3. März 1403.) Cap. LIV. Cossarum non fiendarum prope mare a Racischia usque ad Ciuitatem. Cap. LV. De solutione incantum Communis et ne in contrarium arrengetur. — (Beschl. d. gr. R. v. 12. November.) Cap. LVI. Contra Commune euntes. — (Beschl. d. gr. R. v. 13. November.) Cap. LVII. Cisternarum faciendarum. Cap. LVIII. De non fiendis pactis cum pastoribus contra reformationem. Cap. LIX. Cerdones non possint facere calcinariam in Ciuitate. Cap. LX. Procuratorum Ecclesiae. — (Beschl. d. gr. R. v. 10. Juni.) Cap. LXI. Partium capiendarum. — (Beschl. d. gr. R. v. 14. November. Cap. LXII. Ludentium. Cap. LXIII. Forenses non possint incidere tedas vel lignamina. Cap. LXIV. Non incantentur res venales ad piscariam. Cap. LXV. Non faciendi passicam in Priualla. Cap. LXVI. Passicarum in Scoleo magno. Cap. LXVII. Srituae destruendae in vineis. Cap. LXVIII. Aptentur viae per Insulam et sint latae vno passu Communi. Cap. LXIX. Confinia terrarum et pertinentiae. Cap. LXX. Gastaldiones non possint habere arbitros. — (Beschl. d. gr. R. v. 27. October.) Cap. LXXI. Vicarius non recedat da Curzola. Cap. LXXII. Curzulanus qui Curzulano per litteras detraxerit. Cap. LXXIII. De accusatis adiuvandis. Cap. LXXIV. Porcorum in Ciuitate non tenendorum nisi a festo S. Michaelis usque ad Natiuitatem. Cap. LXXV. Immunditiae ubi debeant proiici. — (Beschl. d. gr. R. v. 22. Januar 1407.) Cap. LXXVI. Confinium infra villas. Cap. LXXVII. Mensurarum vini regulandarum. Cap. LXXVIII. Clibani merces limitata. Cap. LXXIX. Molendinariorum merces limitata. Cap. LXXX. Loquarum. Cap. LXXXI. Vinum forense non conducatur Curzulam. Cap. LXXXII. Lumbarda non habitanda. Cap. LXXXIII. De vasculaminibus Communis. Cap. LXXXIV. Zapinorum non comburendorum. Cap. LXXXV. Zapinorum non incidendorum prope mare pro pice facienda. Cap. LXXXVI. Custodum revertentium de cu-

stodia. Cap. LXXXVII. Custodum non amovendorum a custodia. Cap. LXXXVIII. Popularium non admittendorum in Consilio. Cap. LXXXIX. Nobilium furantium pecunias Communis. Cap. XC. Gadorum Dognae Blatae. Cap. XCI. Communis locatio. Cap. XCII. De casamentis faciendis in Valle Saualatizae. Cap. XCIII. Forensium expoliandorum lignamina incidentium. Cap. XCIV. De libertate inquirendi contra detractores. Cap. XCV. Animalium amissorum fides danda Patrono. Cap. XCVI. Pastorum assignantium animalia. Cap. XCVII. Fluviorum morbosorum non adeundorum. Cap. XCVIII. Lapidum non accipiendorum de Mulis extra. (Beschl. d. gr. R. v. 11. October.) Cap. XCIX. Vini non mercandi, nec portandi, nisi de Curzula. Cap. C. Dotes mulieris non augendae, nec minuendae super bonis mariti. Cap. CI. Non possit appellari de perpera decem. Cap. CII. De stabilibus non possidendis, nec emendis per forenses. Cap. CIII. Procuratorum Ecclesiae in villis. — (Beschl. d. gr. R. v. 18. November 1414.) Cap. CIV. Trigesimi emendi per quemlibet. Cap. CV. Laquarum ordo. Cap. CVI. Personarum non exportandarum extra Insulam. — (Beschl. d. gr. R. v. 20. December 1414.) Cap. CVII. Quod aliquis Judex non possit aliquem carcerari facere. Cap. CVIII. Aduocatorum solutio et Procuratorum. Cap. CIX. De iustandis mensuris bladorum. Cap. CX. De testibus contra mortuum. Cap. CXI. Testium non recipiendorum nisi fuerint vocati. Cap. CXII. Tutor forensis non potest esse. Cap. CXIII. Recedentes de Curzula non possint alienare eorum bona stabilia. Cap. CXIV. Ne quis vadat noctu per Campos vineatos tempore evarum. Cap. CXV. Vinearum non laboratarum. — (Beschl. d. gr. R. v. 31. Januar 1420.) Cap. CXVI. Mandriarum non fiendarum prope vineas. — (Beschl. d. gr. R. v. 7. Mai 1420.) Cap. CXVII. De sententiis latis contra Statuta. Cap. CXVIII. Attinentium non valentium sedere. Cap. CXIX. De non laborando pegulam, nec paehlinam faciendo ultra tempus statutum. Cap. CXX. De exportando vino nouo. Cap. CXXI. Bladorum mercandorum et quod nemo colludat cum venditoribus. Cap. CXXII. De Domini Comitis introitu. (Beschl. d. gr. R. v. 31. October 1411.) Cap. CXXIII. Appellationes quomodo fiant. (Beschl. d. gr. R. v. 25. August 1412.) Cap. CXXIV. Dotium scribendarum infra annum. Cap. CXXV. Introituum vinearum et terrarum petendorum infra annum. Cap. CXXVI. Tabernariorum ratio facienda infra tres menses. Cap.

CXXVII. Poena sententiae quoad quartum revocata. Cap. CXXVIII. Pascolare non possint forenses. Cap. CXXIX. Sacerdotes non valeant esse Commissarii nec Procuratores, nisi parentum vel fratris. Cap. CXXX. Consiliarius non potest cogi esse officialis. Cap. CXXXI. De modo testamentorum inter patrem cum filiis. Cap. CXXXII. Vini portandi extra. Cap. CXXXIII. Saualtiae habitandae. — (Beschl. d. gr. R. v. 28. Februar 1415.) Cap. CXXXIV. Attinentium in Consilio ut non possint votare. Cap. CXXXV. Comune Blatae et Chzarae faciant plazarios. Cap. CXXXVI. Veniens de loco pestifero non acceptetur. Cap. CXXXVII. De gadis confirmatis in Smoquiza et Chzara. Cap. CXXXVIII. De datio bladi seu frumenti. — (Beschl. d. gr. R. v. 2. März 1418.) Cap. CXXXIX. De modo seruando in electione Judicum et Ambasciatorum, et ne votent attinentes in tertio gradu. Cap. CXL. Semel electus, qui non remansit. — (Beschl. d. gr. R. v. 9. Mai.) Cap. CXLI. Seruorum non mercendorum. Cap. CXLII. Catelani non possint stare in Curzula. — (Beschl. d. gr. R. v. 6. Februar 1436.) Cap. CXLIII. De non valentibus sedere ad bancum Judicum maiorum. — (Beschl. d. gr. R. v. 21. Aug. 1425), Cap. CXLIV. De facientibus violentiam. — (Beschl. d. gr. R. v. 18. Februar 1426.) Cap. CXLV. Contra filios vel filias inobedientes paternis mandatis. — (Beschl. d. gr. R. v. 8. April.) Cap. CXLVI. De arcubus faciendis super stratis in Ciuitate. — (Beschl. d. gr. R. v. 13. October.) Cap. CXLVII. De ordine testamentorum seruando. — (Beschl. v. 2. Februar 1427.) Cap. CXLVIII. Da armis et monitione armorum. — (Beschl. d. gr. R. v. 16. Jän. 1430.) Cap. CXLIX. De renouatione partis, quod stabilia non possint relinqui Ecclesiis. Cap. CL. Quomodo mulieres testari possint de dote earum. Cap. CLI. Quod nullus confideret in uxorem abscondito aliquam absque voluntate proximorum. — (Beschl. d. gr. R. v. 20. August.) Cap. CLII. De refutatione animalium inter patronum et pastorem. — (Beschl. d. gr. R. v. 8. Jänner 1431.) Cap. CLIII. Pro pasculis vetitis in partibus Chnesce. Cap. CLIV. Contra ementes mustum in herba. — (Beschl. d. gr. R. v. 8. April.) Cap. CLV. De facientibus las pro seminando, qui dent quintum. — (Beschl. d. gr. R. v. 16. August.) Cap. CLVI. Quod animalia maiora damnantia solvant gross. VI. Cap. CLVII. Quod patroni possessionum possint retinere animalia. Cap. CLVIII. Quod nemo vadat per campos vineatos ad colligendos alienos racemos remansos post vindemias.

(Beschl. d. gr. R. v. 30. December 1432.) Cap. CLIX. De consignatione sigilli in manu antiquioris Judicis. — (Beschl. d. gr. R. v. 18. Februar.) Cap. CLX. Releuatio et approbatio consuetudinum antiquarum Curzulae. Cap. CLXI. De saldando rationes Communis cum Comitibus omni Judicatu. Cap. CLXII. De immunitate Curzulensium pro solutione XXX. Cap. CLXIII. De solutione trentesimari solvendi per forenses emptores. Cap. CLXIV. De excusantibus se respondere in Judicio propter viagium. Cap. CLXV. De ordine intromissionis et deliberationis intromissorum. Cap. CLXVI. De ordine seruando in venditione pignorum mobilium. Cap. CLXVII. De probatione duorum testium fide dignorum. Cap. CLXVIII. De expeditione iure summario seruando forensibus. Cap. CLXIX. De poena non consignatum tramissa. Cap. CLXX. Quod poena invicem accusantium applicentur integre Communi. Cap. CLXXI. De solutione operis mercenariorum conductorum. Cap. CLXXII. De poena mercenariorum non servantium pacta. Cap. CLXXIII. De consignatione musti ad chazam et bladi ad arram. Cap. CLXXIV. De ordine seruando per patronos barcarum. Cap. CLXXV. De pretio barchizantium vinum ex Saualatiza et Prigradiza. Cap. CLXXVI. De pretio portantium bladum ad molendinum. Cap. CLXXVII. De ordine Simiaci et Celnichi. Cap. CLXXVIII. De locis, ubi fieri non potest las, nec ignis poni. Cap. CLXXIX. De accuisiendis contra proximiores damnorum. Cap. CLXXX. De ordine extimandorum damnorum. Cap. CLXXXI. De ordine postichiorum. Cap. CLXXXII. De ordine solutionis stimarum factarum de blado. Cap. CLXXXIII. De ordine duanae macelli seu beccariae. Cap. CLXXXIV. De duana piscariae. Cap. CLXXXV. De seruando indemnem damnum passum occasione aliena. — (Beschl. d. gr. R. v. 25. Februar 1431.) Cap. CLXXXVI. De officio Judicatus maioris et minoris non continuando. Cap. CLXXXVII. De Procuratoribus Ecclesiae Sancti Marci. — (Beschl. d. gr. R. v. 12. October 1426.) Cap. CLXXXVIII. Presbyteri non faciant mercationes. — (Beschl. v. 2. Februar 1427.) Cap. CLXXXIX. De armis domi habendis per quemlibet pro defensione Ciuitatis. — (Beschl. v. 18. Juni 1429.) Cap. CXC. Comes successor teneatur acta praedecessorum executioni mandae. — (Beschl. v. 17. August.) Cap. CXCI. Ordo releuandi testamenta facta tempore mortalitatis. Cap. CXCH. Veneti tractentur Curzulae sicut Curzulani Venetiis. — (Beschl. d. gr. R. v. 21. November 1429.) Cap.

CXCIII. Condemnati pro furto restituantur soluta poena. Cap. CXCIV. Bona inhabitantium subiaceant grauaminibus solitis. Cap. CXCV. De danda bastasia et magazeni bladum conducentibus. Cap. CXCVI. De cogendis debitoribus quibuscunque. — (Decret des Conte von Curzola Nicolaus Morosini vom 9. Juni 1451). Cap. CXCVII. Advocati ordinarii non possint recusare patrocina. Cap. CXCVIII. De animalibus non valentibus pasculare in campo Dognae Blatae. Cap. CXCIX. Lignamina apta pro aedificiis extrahi possint soluto datio. Cap. CC. Lignamina extrahi non possint sine expressa licentia Consilii. — (Decret des Conte Aloys Borbadico v. 10. April 1486). Cap. CCI. Ordo de pretiis carniū ad beccariam; — und Ordo de pretiis piscium. Eingeschaltet ist ein Decret des Victor Soranzo, Procurators des h. Marcus (er schreibt sich Nos Victor Superantius Eques, Procurator Sancti Marci, pro Illustrissimo Ducali Dominio Venetiarum etc. Capitaneus Generalis maris) des Sinnes: Nobilibus etiam ruri habitantibus servetur ius Nobilitatis inviolatum, nec ad aliquam angariam tenentur, ad quam populares tenentur.

Durch diese Andeutungen über das uns in Betreff des Rechtslebens der Insel Curzola während des Mittelalters zu Gebote stehende Quellenmaterial, glaube ich zugleich den Reichthum und die Mängel desselben anschaulich gemacht zu haben. In letzter Hinsicht ist besonders die Leichtfertigkeit fühlbar, womit die Compileroren des Statutenbuches das chronologische Moment der zusammengestellten Statuten behandelten. Selbst bei grösster Umsicht lässt sich heute oft die Zeit, wann dieses oder jenes Statut festgesetzt wurde, nicht mehr ermitteln. — Die Systemmängel bei Anordnung des Ganzen sind dagegen von meinem Standpuncte aus, sogar eine angenehme Erscheinung; da zur Zeit, als das Statutenbuch abgefasst wurde, mehr System des Ganzen wohl ohne gewaltsame Verbildung des Stoffes kaum erreicht worden wäre. Das Statutenbuch von Zara liefert hierzu das treffendste Beispiel. Auch zeigte jene Zeit einen sehr geringen Beruf zu codificirten Gesetzbüchern. Um nun aus dem vorliegenden Quellenstoffe ein möglichst vollständiges Bild vom Rechtsleben der Insel Curzola im Mittelalter zu erhalten, müssen die vorzüglichsten Richtungen dieses, als massgebende Richtschnur beachtet werden. In diëser Hinsicht dürften die gegenwärtigen

Studien sich am zweckmässigsten in drei Abtheilungen durchführen lassen, deren erste die staatsrechtlichen Verhältnisse, die zweite das Gemeindewesen und die dritte das eigentliche Recht nach seinen verschiedenen Theilen zum Gegenstande habe.

A.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche im Mittelalter auf der Insel Curzola bestanden, wichen von denen Meledas und Lagostas wesentlich ab. Denn weder für die dort einst die Leitung des Gemeinwesens führende Macht des Abtes zur heil. Maria; noch für die hier gleich von vorne herein geltende Obergewalt der Schutzstadt Ragusa kömmt auf Curzola etwas Analoges vor. Dagegen habe ich schon bei meinen Mittheilungen über Meleda angedeutet, dass auf Curzola in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts die Familie Georgio sich im Besitze der Insel und der Erbgrafenwürde derselben, unter venetianischem Schutze befand. Hierdurch ergeben sich gewissermassen vier Zeiträume, nach denen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Insel Curzola unter verschiedene Gesichtspunkte fallen. Der erste umfasst die Zeit vor Feststellung der Macht des Hauses Georgio; der zweite betrachtet diese Macht ihrer Begründung und Erscheinungsform gemäss; der dritte untersucht die staatsrechtliche Stellung der Insel, nachdem sie durch den Friedensschluss von 1358 an Ludwig den Grossen, König von Ungarn abgetreten worden war; der vierte endlich diejenige, in welcher Curzola sich seit 1420, wo es an Venedig kam, befand.

Erster Zeitraum.

Die kurzen Andeutungen, welche ich über die Geschichte der Insel Curzola vorausgesendet habe, beweisen klar, dass deren staatsrechtliche Verhältnisse eben im ersten Zeitraume die interessantesten Erscheinungen dargeboten haben müssen. Dieser erste Zeitraum dauert bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; und wenn wir die in den verschiedensten staatlichen Formen und einer heute kaum begreiflichen Beweglichkeit derselben sich offenbarende jugendliche Kraftfülle des politischen Lebens während der Völkerwanderung; die namentlich im südlichen Dalmatien sich unmittelbar berührenden und auf manigfache Weise durchdrin-

genden heterogensten Nationselemente; endlich bei der seit dem 9. und 10. Jahrhunderte erfolgten definitiven Staatenbildung die charakteristisch verschiedenen staatsrechtlichen Institutionen und politischen Gebilde bei Byzantinern, südslavischen Völkerstämmen, Ungarn und Venetianern, welche Alle zeitweise die Insel Curzola beherrscht hatten, beachten; so werden wir einerseits das Interesse wüthigen, welches diese Abtheilung der dalmatinischen Geschichte dem Forscher auf dem Felde der Geschichte des Staatsrechts einflößt; während wir andererseits vom wissenschaftlichen Standpunkte aus beklagen müssen, dass uns darüber fast gar keine unmittelbare Quellen erhalten wurden. Wir sind beinahe nur auf einzelne zufällige Notizen dieses oder jenes Historikers, und auf Schlussfolgerungen durch Analogie beschränkt. Weshalb denn auch hier wo Beiträge zur Quellenkunde der dalmatinischen Rechtsgeschichte geliefert werden wollen, diese allgemeinen Bemerkungen genügen mögen.

Zweiter Zeitraum.

Ueber die Begründung und Geschichte der seit Mitte des 13. Jahrhunderts bei der edlen Familie der Georgio gewesenen Erbgrafenwürde auf Curzola finden wir beim Historiker Giovanni Bonifaccio folgende, allem Anscheine nach den Familiendocumenten selbst entnommenen Nachricht: „Delle quale Isole (Curzola und Meleda) nel 1256 Marsilio Giorgio fu riconosciuto patrone, chi riedificò la città di Curzola. Et mancato Marsilio nel 1271 senza figliuoli, per essecutione del suo testamento i Procuratori di S. Marco elessero co suoi legittimi discendenti per Conte di queste Isole Rugiero Giorgio, di cui fu successore Marino suo figliuolo. Al quale, essendo premorto Rugiero suo figliuolo vnico nel 1352 succedendo Giouanni nato di questo Rugiero à lui furono dal Senato confermati i priuilegi et le giurisdittioni di queste Isole. Ma seguita poi nel 1358 pace tra questa Rep. et il Re d' Vngheria, restò per questa pace esso Conte Giouanni priuo di questo contado ¹⁾.” Diese Nachricht findet einige Erläuterung durch Farlatis Bericht: „Anno 1254 Raynerius Zenus Dux Venetiarum Corcyrensibus Imperii Veneti cupidis Mar-

¹⁾ Giouanni Bonifaccio: Historia Trivigiana. Trivigi 1591. S. 623.

silium Georgium e gente Patricia comitem seu Rectorem praefecit, et huic ejusque familiae ob praeclara ejus in Rempublicam merita ipsam Insulam fiduciarium dedit. At Corcyrenses, ut Venetis subesse gloriosum sibi ac perutile putabant, sic priuatao unius familiae praefecturam perpetuam, quamvis Venetis supremis Dominis obnoxiam indigne atque invite ferebant. Itaque biennio post Marsilio Comite expulso se in libertatem vindicarunt. Insulam Marsilius armatis navigiis adortus in potestatem redegit. Insularibus defectionis veniam dedit; eos, qui metu profugerant, in patriam revocavit, urbem novis operibus, munitionibusque sepsit, sibi et aliis beneficiis animos illarum gentium devinxit. Melitam quoque Corcyrae proximam a Ragusinis ob res praeclare gestas in Civitatis Praefecturam, quam ei detulerant, jure fiduciarium possidendam accepit. Exinde tum ipse Marsilius, tum ejus successores ex eadem gente Georgia videlicet Rugerus, Marinus et Joannes se Comites Curzulae et Melitae appellabant¹⁾.''

Der historische Gehalt der eben mitgetheilten Nachrichten wurde bereits oben gewürdigt. Hier nehme ich sie zum Anhaltspunkte, um die auf Curzola während der Zeit der Georgio bestandenen Verhältnisse zu untersuchen.

Lucius (De Regno Dalm. et Croatiae Lib. IV. cap. 8.) theilt ein Schreiben des venetianischen Dogen Reiner Zeno dt. 29. November 1262 an die Rectoren und den Conte von Trau mit, worin denselben aufgetragen wird, dem jeweiligen Conte von Curzola bei Geltendmachung seiner Gerechtsame daselbst Beistand zu leisten. Diese werden in Betreff der Curzolaner also aufgezählt: *Ut Nobili viro Marsilio — — — Comiti suo, et ejus, qui ad praesens mittitur ad dieti regiminis Comitatum, videlicet Nobili viro Jacobo Grimani, seu alii, qui loco ejusdem Comes pro tempore fuerit, obedire tanquam Comiti suo, in omnibus et per omnia debeant, ipsum recipientes honorifice et benigne, banna, et praecepta et ordinamenta ipsius, et sententias per eum latas et ferendas in omnibus et per omnia observando; jura ad ipsum spectantia secundum consuetudinem terrae, sibi omnia integre tribuendo.* Ist nun hierdurch wohl auch keine erschöpfende Aufzählung dieser Gerechtsame selbst gegeben, so erhalten wir doch einen ziemlich bestimmt

¹⁾ Illyricum Sacrum tom. VI. S. 365.

hingestellten Gesichtspunkt, auf welchen wir das Andere uns zu Gebote stehende Material beziehen können. Dabei dient uns als Richtschnur, dass die Stellung der Georgio auf Curzola durch einen Vertrag des ersten erblichen Conte Marsilius Georgio mit den Insulanern begründet wurde, welcher von Seite der venetianischen Signorie die Bestätigung erhielt. Möge es sich nun mit diesem, seinem Wortlaute nach annoch unbekanntem Vertrage, und der ihm gewordenen Bestätigung wie immer verhalten haben: so Viel steht ausser Zweifel, dass beide Theile in beständigem Zwiste miteinander lebten, der mehr als einmal zur thatsächlichen Selbsthülfe der Curzolaner führte. Die Signorie von Venedig schützte dabei Anfangs nach Massgabe der Umstände die Georgio. Es sei mir gestattet, hierüber ausser dem bereits angeführten, den Gründer der Erbgrafenwürde Marsilius Georgio selbst betreffenden Fälle, noch ein anderes in gewissem Sinne gegentheiliges späteres Beispiel hier einzuschalten, welches im ersten Bande (fol. 298. v.) der unter der Benennung *Copia de Commemoriali* bekannten officiellen Sammlung von Staatsacten der venetianischen Republik. (sie befindet sich dermalen im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive) enthalten ist, und zugleich uns die Stellung der Georgio zur venetianischen Signorie erkennen lässt.

Mandatum Ducis, quod nemo se impediatur in Comitatu Curzolae.

Capta in Quarantia die 21. Junii, 6 indictionis, 1308.

Consultum fuit per Dominum Ducem et Consiliarios, quod sicut praeceptum fuit Domino Nicolao Georgio, quod non impediatur se de Comitatu Curzolae, ita praecipiat, quod ille filius ejus, qui dicitur esse Curzolae, et quod quilibet, qui esset secum, debeat huc venire et comparere coram Domino Duce infra unum mensem postquam sibi praeceptum fuerit, vel in insula clamatum sub poena librarum 500 pro quolibet, et cridetur hic in Venetiis, quod nulla persona possit vel debeat impedire se in dicto Comitatu per aliquam modum sub eadem poena. Et si quis volet de jure suo dicti Comitatus ostendere, audietur et fiet sibi ratio, sicut debeat; et quod unus preco Communis portet litteram Curzolam de dicto praecepto, cui credatur de praesentatione, et si non posset sibi loqui et praesentare ipsam litteram, quod debeat publice

clamare in dicta insula, quod debeant comparere infra dictum terminum et sub dicta poena coram Domino Duce.

Um jedoch später den für die Länge der Zeit sich immer schädlicher gestaltenden Folgen dieses schwankenden Zustandes der Dinge nach Möglichkeit zu begegnen, leitete die Signorie 1352 die zwischen den Conti und den Curzolanern obwaltenden Streitigkeiten an sich, und so erfolgte endlich durch ihre Vermittlung eine wenigstens in einigen Puncten genügende Ausgleichung. Ich theile hierüber die Acten aus dem XXVI. Bande der im k. k. Haus-Hof- und Staatsarchive befindlichen venetianischen s. g. *Libri misti* mit.

1352 den 3. April.

Capta. Quod super petitionibus porrectis Dominis per illos de Curzola, et super omnibus et singulis querelis, quas faciunt uel facere uellent contra Comitem suum et filios suos; et e conuerso idem Comes et sui faciunt et facere uellent contra ipsos de Curzola; et super hiis, que utraque pars, tam in scriptis, quam uerbis uellet allegare et producere, eligantur tres sapientes per electionem in isto Consilio, qui uideant, examinent et audiant omnes petitiones, querelas et iura partium; et super eis et earum qualibet dent nobis suum consilium in scriptis de hiis, quae pro honore nostro et conseruatione famae nostrae secundum Deum et ius prouidenda essent; habentes consilium cum quibus eis uidebitur, et cum eorum prouisione et consilio uenietur ad istud consilium, et fiet sicut uidebitur, et quilibet possit ponere partem. Et habeant terminum usque ad medium mensem Aprilis.

Electi sapientes: Ser Joannes Contareno, Ser Jacobus Triuisano, Ser Bertucius Faletro.

Es ist nicht ersichtlich, dass die so bestellten drei Vertrauensmänner die Angelegenheit sogleich einer Beilegung zugeführt hätten; vielmehr scheint sich die Sache verwickelter herausgestellt zu haben, als man Anfangs glaubte, so dass die Signorie ihr die vollste Aufmerksamkeit zuwandte.

1352 den 26. Juni.

Capta. Quia ordinatum est, quod post Nonam uocetur Consilium Rogatorum pro factis Curzolae. Vadit pars, ut Consilium bene assembletur, et quod possit fieri illud, quod sit iustum pro utraque partium, quod dictum Consilium nunc et alias, quando

uocabitur pro factis praedictis, uocetur sub poena soldorum quadraginta, et legatur consilium (Omissis aliis).

C a p t a. Quia differentiae exortae inter Comitem et homines Curzolae sunt forsitam producturae partibus periculosum effectum, nisi prouideatur remediabiliter super eis, et opus caritatis sit, ac nostro honori conueniens facere posse nostrum, quod partes ad concordiam reducantur, et secundum Deum et Justitiam in quieto statu et pacifico conseruentur. Vadit pars, quod dicatur ambabus partibus, quod optantes salutem et bonum utriusque excogitauimus infrascripta, quae nobis uidentur rationabilia et honesta, et quae faciunt pro statu et conseruatione eorum, tam pro praesenti, quam pro futuro tempore. Et libenter uolumus, ac ipsos ortamur quantum efficaciter possumus, quod ipsa acceptent et admittant pro bono suo, quia sine dubio in processu temporis euidenter cognoscent ea ad eorum utilitatem et statum pacificum redundare.

Primo namque uidetur nobis, quod omnes offensiones et iniuriae criminales quoque modo factae hactenus per Comitem, seu filios, aut alios officiales suos contra Commune et homines, et singulares personas de Curzola remittantur et quietentur ex toto. Et e conuerso fiat de offensionibus et iniuriis criminalibus per Curzolanos commissis contra Comitem atque suos.

Item, quod omnes querelae et petitiones ciuiles, quas Commune et homines Curzolae faciunt ad praesens seu facere possent usque ad diem praesentis concordiae contra Comitem praedictum, filios et alios officiales suos de quibuscumque extorsionibus, grauitatibus et exactionibus illicitis, sopiantur et remittantur ex toto, Saluo de pecunia Vniuersitatis et Communis Curzolae quam constaret eos habuisse, de qua reddere debeant debitam rationem, et similiter si obligati essent in aliquo specialibus personis, debeant eis reddere, quod tenentur.

Item, quod Vniuersitas et homines Curzolae recognoscant et de nouo approbent dictum Comitem et successores seu haeredes eius, et illos de prole de cà Georgio in Comites dictae Insulae secundum formam conuentionum olim habitaram cum Domino Marsilio Georgio, et ei, ac eius heredibus ac successoribus tamquam uero Comiti et Rectori fideliter debeant obedire, et quod ei et suis reseruentur et de nouo confirmentur omnia sua iura in Comitatu praedicto.

Item, quod utraque partium stare debeat sententiae alias latae inter eos per Procuratores Sancti Marci tamquam iustae et honestae, et eam obseruare integraliter in qualibet parte sui cum infrascriptis declarationibus: Quod Curzolani debeant dare Comiti et heredibus ac successoribus eius libras septingentas, quas ei dare debent pro suo salario ad grossos ad illas monetas, quae current per tempora, et sicut current in terris nostris Dalmatiae.

Item, quod utraque partium ex nunc contentetur, et promittat per se et successores suos recognoscere nos et Commune Venetiarum pro superioribus suis. Et quod si Comes et sui uellent conqueri, quod per Vniuersitatem Curzolae fieret eis aliqua uiolentia, molestia uel turbatio in iuribus et iurisdictionibus suis Comitatus; nos debeamus et teneamur ei facere rationem et iustitiam, et ipsum manutenere et conseruare in suis iuribus secundum Deum et iustitiam. Et e conuerso si Vniuersitas, uel singulares personae de Curzolanis uellent conqueri de Comite uel filio, seu aliis suis de aliqua offensione, iniuria, grauamine, uel molestia ciuili aut criminali imposterum fienda, debeamus et teneamur eis facere rationem, sicut faceremus et facimus nostris fidelibus Insulae Veglae, quando uolunt conqueri de Comitibus suis.

Et pro hoc Comes et Vniuersitas ac singulares personae Curzolae teneantur quolibet triennio nobis et nostro Communi iurare fidelitatem et obedientiam, et promittere, quod quando-cumque fecerimus exercitum per Mare, facient sicut faciunt illi de terris nostris a Grado ad Caput aggeris, et quando fecerimus exercitum per terram in Dalmatia, facient sicut aliae terrae Dalmatiae in subsidium et honorem nostrum.

Et nos debeamus eos conseruare in ratione et iustitia, et manutenere in protectione nostra, et statu pacifico, ut superius dictum est.

Et quodcumque per mortem, uel alio modo deficeret Comes Curzolae, alius, qui debeat succedere, antequam incipiat regimen exercere debeat a nobis confirmationem et inuestitionem recipere, et facere sacramentum, sicut faciunt Comites Veglae.

Et statuatur terminus eis ad deliberandum per totum mensem Iulii proximi, dicendo eis, quod si placet eis acceptare praedicta, bene quidem; Alioquin elapso termino utraque partium faciat facta sua; quia postquam nollunt acquiescere hiis, quae credimus et cognos-

cinus pro eis utilia et honesta, non intendimus nos in eorum differentiis ulterius impedire.

Non sinceri 16.

Non 17.

De parte 50.

Doch wurde der auf Ende Juli festgesetzte Termin schon 9 Tage darauf um 2 Monate weiter hinausgeschoben.

1352 den 5. Juli.

Capta. Quod ad petitionem Comitum Curzolae et Ambaxiatorum Communis et hominum Curzolae elongetur terminus ambabus partibus respondendi super facto partis captae in isto Consilio per totum mesem Septembris proximi.

So kam denn endlich am 26. September ein Uebereinkommen der beiden Theile zu Stande, worüber folgende feierliche Urkunde ausgefertigt wurde:

In nomine Domini Amen. Anno nativitatis ejusdem Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, indictione quinta, die vigesimo sexto Septembris, in Ducali Palatio Venetiarum, presentibus prouidis viris Dominico Beneintendi Cancellario Communis Venetiarum, Raphayno de Caresinis Notario et Scriba Ducalis Curiae maioris Venetiarum, Ser Andrea Venerio Scriba Arsanatus, Nicoletto Martinengo quondam Michaelis S. Joannis Novi, Bernardo dicto Rizo precone Communis Venetiarum et aliis quam pulcris testibus ad haec specialiter vocatis et rogatis. Claret in terris velut luminare perfulgidum Ducalis eminentia dignitatis, cuius circumspectionis integritas cuncta, quae sunt iustitiae sic timatur, sicque singula prouidi maturitate consilii dispensat et ordinat, ut pacis fructus consurgat ex ipsis, nec dissensionis vitium sapiat, quidquid sub eius examine contingit quomodolibet experiri. Huius gloriosissime sedis fontem auide querunt undique sitientes, in qua inueniunt tam alienigenae quam subiecti fauorem praecipue caritatis et benignitatis affluentiam cum plenitudine gratiarum; hec enim tanquam unicum orbis refugium dissidiis pacem prebet, deformata reformat; corrigenda corrigit, et dirigit indirecta. Quapropter Egregius vir Dominus Joannes Georgio natus quondam Domini Rogerii Georgii Comes Curzolanus ex vna parte et prouidi viri Ser Siracus Sodonouich et Vidosius Prodonouich Syndici Vniuersitatis Communis et hominum Curzolae, sicut patet instrumento dicti Syndicatus scripto manu Gofredi quondam Ser

Porini de Pistorio Notarii in millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo, indictione quinta, die quarto mensis Augusti a me infrascripto Notario viso et lecto ex altera — inter quas humani generis inimicus graues excitauerat per tempora discordias, differentias atque lites preiudiciales utrique dicte ciuitati et partibus producturas effectum — ad presentiam Serenissimi et Excellentissimi Domini sui Domini Andree Dandulo Dei gratia Venetiarum Ducis etc. sui que Consilii accedentes, et eorum protectionem, gratiam et fauorem, velut veri et legitimi Domini totius Dalmatie super dictis differentiis quietandis et salubri statu eorum humiliter implorantes. cognoscentes benignitatem et immensam clementiam dicti Domini, sub quo populi proficiunt et multiplicata utilitas gentium custoditur, ad infrascriptas conuentiones, promissiones et pacta inuocata Christi gratia peruenerunt. Videlicet primo, quod omnes offensiones, iniuriae criminales quoquomodo hactenus factae per dictum Comitem seu filios aut alios officiales suos contra Commune, homines et singulares personas de Curzola remittantur et quietentur ex toto. Et e conuerso fiat de omnibus questionibus offensionibus et iniuriis criminalibus per Curzolanos commissis contra dictum Comitem atque suos. Item quod omnes querele et petitiones ciuiles, quas Commune et homines Curzolae faciunt ad presens seu facere possent usque ad diem presentis concordie contra Comitem predictum, filios et alios officiales suos de quibuscunque extorsionibus, grauitatibus et exactionibus illicitis, sopiantur et remittantur ex toto, saluo de pecunia Communis et Vniuersitatis Curzolae, quam constaret eos habuisse, de qua reddere debeant debitam rationem. Et similiter si obligati essent in aliquo specialibus personis, debeant eis reddere, quod tenentur. Item quod Vniuersitas et homines Curzole recognoscant et de nouo approbent dictum Comitem et successores suos seu heredes eius, et eos de prole dicti Georgio in Comites dicte Insule secundum formam Conuentionum olim habitarum cum Domino Marsilio Georgio et ei ac eius heredibus et successoribus tamquam vero Comiti et Rectori fideliter debeant obedire, et quod ei et suis reseruentur, et de nouo confirmentur omnia sua iura in Comitatu predicto. Item quod utraque partium stare debeat sententiae alias late inter dictas partes per Procuratores S. Marci tamquam iuste et honeste, et eam obseruare inte-

graliter in qualibet parte sui cum infrascriptis declarationibus, videlicet quod Curzolani dare debeant dicto Comiti et heredibus et successoribus libras septingentas, quas dare debeant dicto Comiti pro suo salario ad grossos ad illas monetas, que current per tempora et sicut current in terris Dalmatie Dominationis Ducalis. Item quod utraque partium ex nunc contentetur et promittat per se et successores suos recognoscere Dominationem Ducalem et Commune Venetiarum pro superioribus suis. Et quod si Comes et sui vellent conqueri, quod per Vniuersitatem Curzole fieret eis aliqua violentia, molestia vel turbatio in iuribus vel iurisdictionibus sui Comitatus, Ducalis Dominatio et Commune Venetiarum teneatur et debeat ei facere rationem et iustitiam, et ipsum manutenere et conseruare in suis iuribus secundum Deum et iustitiam. Et e conuerso si Vniuersitas et singulares persone de Curzola vellent conqueri de Comite vel filiis, seu aliquo de suis de aliqua offensione, iniuria, grauamine, vel molestia ciuili aut criminali in posterum fienda, debet et tenetur Ducalis Dominatio et Commune Venetiarum eis facere rationem, sicut faceret et facit fidelibus suis Insule Vegle, quando volunt conqueri de Comitibus suis. Et pro hoc Comes et Vniuersitas ac singulares persone Curzole teneantur quolibet triennio Ducali Dominationi et Comuni Venetiarum iurare fidelitatem et obedientiam, et promittere, quod quando-cunque Commune Venetiarum faceret exercitum per mare, facient sicut faciunt alie terre Dalmatie in subsidium et honorem Ducalis Domini et Communis Venetiarum. Et Commune Venetiarum teneatur et debeat dictos de Curzola conseruare in ratione et iustitia, et manutenere in protectione sua et statu pacifico, ut superius dictum est. Et quodcumque per mortem vel alio modo deficeret Comes Curzole, alius, qui debeat succedere, antequam incipiat regimen exercere, debeat a Ducali Dominatione confirmationem et inuestituram recipere et facere sacramentum, sicut faciunt Comites Vegle. Quas quidem conuentiones, promissiones, concordias, submissiones et pacta, ut superius continetur, prefatus Dominus Dux et eius Consilium nomine et vice Ducalis Domini et Communis Venetiarum pro bono et statu pacifico utriusque partis pro sua benignitate et precibus et instantia dictarum partium gratiose admisit et acceptauit. Et insuper prefatus Dominus Joannes Georgio Comes pro se suo nomine et heredum et successorum suorum; et

dicti Syndici pro se suis nominibus et Syndicario nomine Communis, hominum et Vniuersitatis Curzole per solempnem stipulationem promiserunt sibi vicissim et dicto Domino Duci eiusque Consilio recipientibus et stipulantibus nominibus supradictis, ac ipse Inelytus Dominus Dux et eius Consilium nomine Communis Venetiarum promisit dictis partibus dicta pacta, conuentiones, concordias, compositiones et submissionem per se et successores suos perpetuo habere et tenere firma, rata, grata et irreuocabilia in omnibus et per omnia, sicut superius continetur, et nunquam contrafacere vel venire in parte vel toto de supradictis per se vel per aliquem aliqua ratione vel causa, de iure vel de facto sub pena centum marcarum argenti stipulatione promissa hinc inde in singulis capitulis huius contractus. Qua pena soluta vel non nihilominus presens contractus et omnia et singula supradicta et in eo contenta perpetui roboris teneant firmitatem. Renunciantes dicte partes et ipsarum quelibet exceptioni doli mali et in factum generali, contractus, simulationis, fori priuilegio, nec non omni et cuilibet suo iuri tam publico quam priuato seu priuilegio habito vel habendo, ac etiam cuilibet statuto et consuetudini et cuilibet alii Juri tam Canonico quam Ciuili, et obligantes dicto partes pro his attendendis et observandis omnia sua et quorum sunt Syndici bona mobilia et immobilia, presentia et futura.

Signi Natarii locus
hic cadit.

Ego Leonardus de Caronellis
Imperiali auctoritate Notarius
interfui et rogatus scripsi.

Aus den venetianischen Libri Pactorum, Bd. V. Fol. 290 folg.

1352. den 27. September.

Capta. Cum Comes Curzolae pro parte sua et Syndici Vniuersitatis Communis et hominum Curzolae pro parte sua reuenter contentauerint cum bono et sincero animo ad ea, quae capta fuerunt in isto Consilio, et de hoc sit rogatus per ambas partes contractus in praesentia Dominationis secundum formam infra-scriptam (wurde eben mitgetheilt) hic lectam. Vadit pars, quod acceptentur, approbentur et ratificentur per istud Consilium contentationes et oblationes et obligationes praemissae secundum formam dicti Contractus. Et quia utraque partium facit et facere intendit aliquas requisitiones sibi vicissim et apud Dominium, eligantur tres Sapientes per electionem in isto Consilio, qui audientes

et examinantes requisitiones praedictas, dent nobis suum consilium in scriptis, cum quo erimus hic et fiet sicut uidebitur, et quilibet possit ponere partem et habeant terminum usque ad medium mensem futurum.

Electi Sapientes: Ser Andreas Lauredano Sancti Canciani, Ser Nicolaus Triuisano sancti Angeli, Ser Laurentius Superantio.

Es zeigte sich jedoch bald, dass die den erwählten drei Commissären gegebene Vollmacht nicht ausreiche; wodurch folgender neue Beschluss veranlasst wurde.

1352 den 4. November.

Capta. Cum coram Sapientibus deputatis super factis Curzolae Comes et filii pro una parte, et Syndici Communis Curzolae pro se et singularibus personis dictae terrae ex altera, faciunt sibi uicissim aliquas petitiones pecuniarum et aliorum pro quorum declaratione expediret posse accipere testificationes et dare sacramentum partibus et testibus earum, et etiam pro aleuiatione Domini expediret, quod daretur ipsis Sapientibus arbitrium faciendi compensationem hinc inde, et decidendi dictas quaestiones. Vadit pars, quod super omnibus petitionibus et querelis, quas faciunt sibi inuicem, dicti Sapientes possint accipere testes et dare sacramentum partibus et testibus earum sententiare ac terminare, ac compensationes facere possint in petitionibus et querelis solum a libris centum, uel inde infra, sicut eis, uel maiori parti uidebitur esse iustum, cum plena libertate et arbitrio. Et ea, quae facerent, habeant firmitatem, ac si per istud Consilium facta forent.

Nach längerem Vorgehen gelang es nun den Commissären über die meisten Punkte, in Betreff deren die Zwistigkeiten zwischen dem Conte und den Bewohnern von Curzola obwalteten, zur Entscheidung zu bringen, welche auf nachstehende Weise erfolgte.

1352 den 4. December.

Auditis et intellectis petitionibus illorum de Curzola, quas faciunt et facere uoluerunt contra Nobilem Virum Dominum Joannem Georgio Comitem suum et contra Petrum filium dicti Domini Comitis; et auditis et intellectis petitionibus, quas facit et facere uoluit dictus Dominus Comes contra ipsos de Curzola; ac etiam auditis et diligenter examinatis omnibus, quae dictae partes dicere, producere, ostendere et allegare uoluerunt, tam in scriptis, quam

oretenus, et super omnibus facta per Sapientes diligenti examinatione, et habita deliberatione solemnī. Consulunt Sapientes per ordinem prout inferius declaratur; et primo uidelicet:

Capta. Super primo Capitulo illorum de Curzola, per quod dicunt, quod Comes eorum praedictus habet et tenet Statuta et pacta Communis, et petunt sibi copiam exhiberi, quae Comes produxit et ostendit coram Sapientibus. Dicunt et consulunt Sapientes, quod detur copia dictorum Statutorum et pactorum dictis de Curzola, sicut petunt. Et de hoc contentus fuit Comes.

Capta. Super secundo Capitulo, per quod illi de Curzola dicunt, quod Comes habet et tenet aliquas cartas et firmitates terrenorum Comitatus, et petunt, quod Comes illas producat et ostendat. Et super hoc uertae (sic) inter partes fuerint disputationes, et finaliter Comes produxerit quasdam cartas et scripturas continentes de terrenis Comitatus, quas illi de Curzola audierunt, et petierunt copiam de ipsis. Consulunt Sapientes, quod similiter de dictis cartis et scripturis detur copia dictis de Curzola, ut sint de suis iuribus informati.

Capta. Super tertio Capitulo, per quod illi de Curzola dicunt, quod Comes habuit ducatos sexaginta octo ex causa mutui a Communi, sicut apparet in quodam quaterno Communis, et petunt dictos ducatos, et illi de Curzola non habent dictum quaternum penes se. Et Comes dicat, quod est paratus stare dicto quaterno. Consulunt Sapientes, et in hoc partes contentantur, quod quando erunt in Curzola, dictus quaternus uideatur, et si ita erit, ut dicunt illi de Curzola, quod Comes soluere teneatur.

Capta. Super quarto Capitulo, per quod petunt illi de Curzola, et dicunt, quod Comes habuit centum uiginti ducatos pro quadam condemnatione facta cuidam Mulgo Sto de Curzola, qui denarii sunt de ratione Communis, et propterea petunt dictos denarios a dicto Comite; et Comes dicat et aleget, quod bene habuit dictos denarios, sed ipsos expedit in seruitiis Communis, quia emit unum lignum, et in aliis rebus et utilitatibus dicti Communis conuertit dictos denarios, cum hoc sit, quod iam sunt XXVIII anni uel circa; quod dicta condemnatio facta fuit, quae petitio uidetur caluminiosa. Et ideo consulunt Sapientes, et ita contentantur illi de Curzola, quod detur Sacramentum Comiti, quod expedit et conuertit dictos denarios, ut dicit, et ipso iu-

rante, Comes a dicta poena absoluitur, quod Sacramentum defferatur Comiti, sicut Dominatio uoluerit ordinare.

Capta. Super quinto Capitulo, per quod illi de Curzola petunt et dicunt, quod Comes habuit certam quantitatem denariorum de uineis et casis quondam Cancellarii Communis Curzolae, et quod hodie tenet unam domum de dicta ratione, pro condemnatione facta dicto Cancellario, qui denarii et domus spectant Communi Curzolae. Et Comes dicat, quod bene fecit dictam condemnationem propter fidelitatem, in qua repertus fuit dictus Cancellarius, et dicat, quod dicta bona Cancellarii fuerunt uendita, et denarii ipsius condemnationis ordinate expediti (sic) in seruitiis Communis; sed dicit Comes, quod bene tenet unam domum, quae fuit dicti Cancellarii, et de hoc Comes volebat stare Sacramento illorum de Curzola, quod denarii dictae condemnationis fuerunt expediti, ut dicit, et illi de Curzola recusabant iurare, sed quod Comes iuraret. Et ideo auditis partibus consulunt Sapientes, quod detur Sacramentum Comiti, quod denarii dictae condemnationis expediti fuerunt in seruitiis Communis, ut dicit; et eo iurante, quod a dicta petitione, et a dictis denariis absoluitur, cui sacramentum defferatur sicut Dominatio uoluerit ordinare. De facto uero domus, quam petunt, contentantur partes, quod ibi fiat una Ecclesia, quae debeat esse facta a modo usque ad unum annum proximum, aliter si dicta Ecclesia facta non fuerit, quod ipsa domus ueniat in Communi Curzolae.

Capta. Super quodam alio nono capitulo, per quod illi de Curzola petunt a dicto Comite ducatos sexcentos et quindecim, quos fecit mutuare quindecim bonos homines de Curzola, et dicunt, quod Comes habuit dictos denarios; et Comes dicat, quod Commune habuit dictos denarios, et quod de ipsis emptum fuit bladum pro Communi per plures manus et plures uices, et quod dictum bladum fuit distributum et partitum inter homines Curzolae, et quod in parte fuit exactum, et in parte restat exigendum, et omnes denarii exacti fuerunt distributi, et expediti per dictum Comitem de uoluntate Indicum et Officialium Communis in seruitiis et utilitatibus Communis Curzolae: et ipsi de Curzola dicant, quod Comes solus habuit dictos denarios, quos habuit et exigit a scosoribus bladi, et quod de ipsis

numquam ostendit Officialibus Communis uel Judicibus aliquam rationem. Et ideo auditis allegationibus partium super dicto capitulo, quia res uidetur obscura, et neutra partium de hoc produxit, nec ostendit aliquam claritatem uel probationem; et ad hoc, quod ius et iustitia reddatur ei, qui habet, cum dicat Comes, quod in Curzola debent esse quaterni et scripturae, qui de hoc facient plenam fidem et claritatem, sicut dicit; consulunt Sapientes, quod de hinc mittatur per dominationem ad expensas partis perdentis aliqua discreta persona, quae uadat Curzolanam secundum illam conditionem et prouisionem, quae uidebitur et placuerit Dominationi, quam prouisionem soluere debeat statim, antequam recedat illa talis persona, utraque pars, et illa pars, quae succubuerit debeat reficere dictas expensas parti, quae obtinerit. Et eligantur deinde duo per partes de illis de Curzola de melioribus, quos non tangit negotium, uel donum, aut utilitas dictorum denariorum, uel bladi. Qui quatuor electi esse debeant cum illa persona, quam mittet Dominatio, qui omnes simul uideant et examinent quaternos et scripturas, et accipiant testes et probationem et claritatem, quam poterunt de dictis demeritis, possendo ponere personas et partes ad Sacramentum et ad poenam, et poenas si opus fuerit; et accipiat in scriptis et reportet Dominationi. et sicut reperietur, Dominatio faciet et orlinabit, sicut ei uidebitur esse iustum.

Capta. Super nono Capitulo, per quod petunt illi de Curzola libras ducentas, quas accepit eis Comes singulis annis post sententiam Dominorum Procuratorum, per quam non debebat Comes parolari facere, arare, nec facere mercaciones; et per hoc per dictam sententiam datae fuerunt dicto Comiti et auctae ultra sum salarium dictae librae ducentae, et tamen non cessabat a praedictis, quod erat contra dictam sententiam. Et super hoc audita responsione Comitis, et uisa forma compositionis et concordiae factae inter partes cum Ducali Dominatione, quae uult, quod omnes petitiones ciuiles, quas Commune et homines Curzole faciunt Comiti, uel facere possent usque ad diem concordiae, remittantur ex toto, saluo de pecunia Communis Curzolae et specialium personarum, quam constaret Comitem uel filios habuisse, de qua debeant reddere rationem; et habito, quod dicta petitio sit de huiusmodi, de quibus

loquitur pars et compositio facta; consulunt Sapientes, quod Comes a dicta petitione absoluatur, sicut habent per partem captam in praesenti Consilio Rogatorum.

Super certis aliis petitionibus uero, quas facit et facere uoluit Comes contra illos de Curzola; et primo:

Capta. Super primo capitulo, per quod petit Comes illis de Curzola libras septingentas ad grossos pro suo salario unius anni elapsi usque ad kallendas Maii nuper praeteriti, quos denarios sibi dare et soluere recusant. Et ipsi de Curzola dicant, quod non tenentur sibi dare dictum salarium eo, quia Comes non tenuit eos in ratione et iustitia, sicut debebat; nec Petrus eius filius, qui erat pro Comite, umquam uolebat sedere ad banchum, nec ius et iustitiam tenere; ideo dicunt, quod ad solutionem dicti salarii non tenentur. Et Comes dicat, quod semper Petrus eius filius fuit ibi, et semper uoluit cum Iudicibus terrae facere et tenere eis rationem, sed ipsi acceperint ei regimen de manibus et fuerunt inobedientes. Et ideo auditis allegationibus partium dicunt Sapientes, quia positus est finis dictis querelis et nouitatibus per compositionem factam, habent, quod Comes debet habere suum salarium de dicto anno; et ideo consulunt Sapientes, quod per illis de Curzola soluatur sibi suum salarium ad illas monetas et ad pretium monetarum, quae curebant dicto tempore, quo Comes debebat habere suum salarium.

Capta. Super secundo capitulo, per quod dictus Comes conqueritur, quod ipsi de Curzola acrescerunt monetam in Curzola causa nocendi sibi de suo salario. Dicunt Sapientes et consulunt, quod Comes habeat suum salarium, ut in proximo Capitulo continetur, non obstante ordine aliquo uel Statuto facto de dictis monetis in preiudicium salarii Comitis de toto tempore praeterito.

Capta. Super tertio Capitulo, per quod Comes conqueritur et dicat, quod cum haberet animalia in Insula minuta et grossa ad quantitatem siue numerum quatuor capitum uel circa, quae habebat in societate cum aliquibus bonis hominibus de Insula, Vniuersitas et Commune Curzolae acceperunt dicta animalia de manibus illorum, in quorum erant, et posuerunt ad suam uoluntatem in manibus plurium personarum; unde reputat se grauiter damnificatum, et ideo petit, quod dicta animalia reuertantur in manibus, quorum erant antea, ut illi tales consignent et ostendant suam

rationem. Et illi de Curzola dicant, quod per Commune et Vniuersitatem Curzolae numquam accepta dicta animalia fuerunt, nec in eis unquam se impediuerunt, nec reperietur, quod Commune et per Commune aliqua nouitas facta fuerit, imo ostendunt et producunt ipsi de Curzola quandam protestationem factam contra Petrum filium Comitis quando recessit, quod ipse dimitteret personam, que haberet curam de dictis animalibus etc. Et ideo auditis alegationibus partium, dicunt Sapientes, quod eis non uidetur, quod Comes possit, nec debeat facere istam petitionem Syndicis Communis Curzolae, cum hoc non uideatur aliquid tangere Commune Curzolae in communi. Et ideo dicunt, et consulant, quod Comes habet petere suam rationem ab illis personis, quae habent sua animalia, et cum eis suas facere rationes; reseruato sibi omni suo iure petendi cum Iudicibus Curzolae contra quoscumque, ac etiam contra Commune, si appareret Commune se in aliquo impediuisse de dictis animalibus.

Capta. Super quarto Capitulo, per quod Comes asserit, quod ex forma sententiae astringitur non posse tenere, nec pasculari facere animalia in Insula, sicut continetur in parte capta in Consilio Rogatorum, et ipse habeat circa quatuor millia animalia et bestias minutas in Insula, quae non posset ita cito extrahere et expedire de Insula, et ob hoc petat aliquem terminum competentem etc. Dicunt et consulunt Sapientes, habita consideratione ad tempus yemala, et ad quantitatem animalum, quod statuatur terminus dicto Comiti a modo usque ad festum Sanctae Mariae de medio Augusti proximi, quod debeat extraxisse et se expediuisse de dictis animalibus de Insula, sub poena dicto Comiti elapso termino perdendi dicta animalia sibi prohibita, cuius poenae tertium sit Communis Curzolae, tertium Advocatorum Communis Venetiarum, et tertium accusatoris, si inde fuerit accusator. Et quod non possit dicto Comiti elapso termino alius terminus eloargi, nec gratia fieri de animalibus praedictis, nisi per sex Consiliarios, tria Capita de Quadragenta, et tres partes Consilii Regatorum congregatorum a septuaginta supra.

Capta. Super certis aliis capitulis, per que Comes asserit, quod omnes Scoyi, qui sunt circum Insulam Curzolae spectant et pertinent ad eum secundum formam suorum pactorum, dicens quod omnes debent esse sui, eo quod totum est suum. saluo eo, quod

tenebant illi de Curzola per unum annum ante aduentum Domini Marsilii Georgio eorum primi Comitis, et nunc illi de Curzola tenent et nolunt sibi dare; et iterum conqueritur Comes de multis campis et terris, qui sunt in Insula, qui pertinent et spectant ad Comitem, ut dicit; videlicet sicut est quidam campus magnus de blata magna a capite Insulae uersus Ponente; et blata de supra; et alias terras, quae sunt scriptae in certis scripturis; et unam domum, quae est in loco ubi dicitur Grubin, quae spectat et pertinet ad dictum Comitem prout dicit, quae suprascriptae terrae, campi et domus sunt occupatae per Vniuersitatem Curzolae, quas petit Comes, quod illi de Curzola sibi debeant illas dimittere etc. Et illi de Curzola dicant, quod dicti Scoyi, terrae, campi et domus non spectant, nec pertinent ad Comitem, et quod ipse nec eius praedecessores aliqui umquam illos tenuerunt, nec possederunt; sed spectant et pertinent Communi Curzolae et specialibus personis, quae habent ius in eis. Et Comes confiteatur, quod bene est uerum, quod praedicta numquam possedit, sed non debet propterea amittere ius suum secundum formam pactorum quondam Domini Marsilii Georgio, quae habuit cum Communi et Vniuersitate Curzolae, quae dant et consenciant totum Comiti, saluo eo, quod exceptatur, sicut apparet in dictis pactis. Et super hiis omnibus auditis alegationibus partium, et uiso et intellecto quodam puncto sententiae Procuratorum, quod continet, quod Comes sit contentus de terris et possessionibus, quas habet et possidet pro suo Comitatu, et alias de cetero non emat, nec alio titulo acquirat, sed suis subditis acquirendas dimittat; et ideo dicunt et consulunt Sapientes, quod illi de Curzola a dicta petitione absoluantur, tam ratione sententiae Procuratorum, quae confirmata est per praesentem Consilium Rogatorum, quam eo, quod Comes, nec eius praedecessores praedicta numquam tenuerunt, nec possiderunt.

Es ist jedoch zu bemerken, dass wenn gleich auf diese Weise über die meisten Gegenstände der Zerwürfnisse zwischen dem Conte und den Bewohnern von Curzola eine Entscheidung erfolgt war: dennoch so manche Streitigkeitspunkte noch unerledigt blieben. Deshalb finden wir auch in der Folge die Commissäre der pregadi noch in ämtlicher Thätigkeit; und unter 13. und 29. December 1352 geschahen zu wiederholten Malen Fristerstreckungen. Ueberhaupt scheinen aber diese Zwistigkeiten auch später nicht

vollständig beigelegt worden zu sein, wodurch sich die bereits mitgetheilte Nachricht Le Bret's motivirt, dass der Streit lange währte, und die venetianische Herrschaft über die Curzolaner mehr in Anforderungen, als in Wirklichkeiten bestanden zu haben scheine. Es wurde schon oben erzählt, dass der Friedensschluss von 1358, welcher Curzola mit ganz Dalmatien in die Gewalt König Ludwig's des Grossen von Ungarn brachte, den Knoten nicht löste, sondern zerhieb. In Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse steht fest, dass dadurch die Rechte der Familie Georgio auf Curzola vollständig erloschen.

Dritter Zeitraum.

Der Friede von 1358 brachte die staatsrechtlichen Verhältnisse der Insel Curzola in eine ganz neue Stellung, in Betreff deren der Standpunct der damaligen ungarischen Politik von entscheidender Bedeutung war. Ein tieferes Eingehen in diesen Gegenstand würde mich von der eigentlichen Aufgabe dieser Beiträge zu sehr abführen. Es genüge daher kurz darauf hinzuweisen, wie die unter Ludwig dem Grossen eingeführte, die Vereinbarung der Municipalstellung der einzelnen Gemeinden mit möglichster Centralisation der Provinzialgewalten anstrebende Umgestaltung Dalmatiens, welche auch Curzola umfasste, unter seinen Nachfolgern Maria I. und Sigmund so manchen Schicksalen ausgesetzt war, wobei seine Einrichtungen mehr und mehr in Verfall geriethen, bis endlich die Provinz und 1420 namentlich Curzola wieder der venetianischen Herrschaft zufiel. Von besonderem Interesse erscheinen hierbei die mannigfachen Veränderungen, welche an der Würde der auf neue, mehr einem aristokratischen Staatssysteme entsprechende Weise eingesetzten, die Staatsgewalt vertretenden Comites oder Conti vorkamen. Im Verlaufe meiner Beiträge werde ich je nach Verschiedenheit der Gemeinden, für welche sie bestellt war, in dieser Hinsicht verschiedene Ergebnisse mitzutheilen haben. Für Curzola liefert unser Quellenmaterial folgende Daten.

König Ludwig legte auf den Besitz des südlichen Dalmatiens vorzügliches Gewicht, und alle Einrichtungen, welche er dort, namentlich in Ragusa und auf den Inseln Brazza, Lesina, Lissa und Curzola traf, zeigen deutlich, dass er damit besondere Pläne vor hatte. Unter diesen Einrichtungen war eine der bedeutenderen,

dass er die genannten vier Inseln zu einem eigenen Comitatus vereinigte, welcher Comitatus Insularum hiess. Zuerst begriff dieser die Inseln Lesina und Brazza¹⁾. Sehr bald wurde aber auch Curzola in den Comitatus Insularum aufgenommen. In einem Schreiben ddo. Budae feria 4 prox. post Dominicam Laetare anno Domini 1369 „universis et singulis Insularum, Ciuitatum Regni sui Dalmatiae Rectoribus“ lautend, nennt König Ludwig „fidelem nostrum familiarem Baldasar de Sorba de Janua Comitem Fare, Braze et Curzule, et Amiratum nostrum maritimum Generalem²⁾“; und eben so beginnt 1370 eine Gerichtsurkunde von Lesina: „Regnante Rege Ludovico etc. tempore D. Stephani Episcopi Faren. et Braze, et Magnifici et potentis viri D. Baldassari de Sorba de Janua Regii Amirati et Comitis Castri Almissi et Insularum Farre, Brachie et Corzule³⁾“. Balthasar de Sorba's Nachfolger war Simon Doria, den wir von 1375 bis 1383 als Comes der dreieinigen Inseln finden.⁴⁾ Dann erscheint noch in einer Gerichts-Urkunde der Insel Brazza von 1385, deren beglaubigte Abschrift mir im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive vorlag, Mattheus de Petrachis als „Aulae Regiae Familiaris et honorabilis Comes Insularum Brachie, Farre et Corzule.“ Nach diesem Jahre aber werden die Verhältnisse der drei Inseln schwankender. In einem Schreiben der Grafen Thomas und Butcho von Corbavien ddo. in obsidione castri Aurane 1387 werden sie noch in augenscheinlicher Verbindung genannt⁵⁾. Doch bald darauf finden wir sie vereinzelt in Urkunden erwähnt, und sogar die Aufrechthaltung ihrer Freiheit scheint ihnen nicht leicht gewesen zu sein. In einer Instruction, welche die Stadtgemeinde Spalato ihren an das Hoflager der Kö-

1) In einer Urkunde ddo. quarto Idus Februarii 1358 sagt K. Ludwig: „Jacobus de Cessano Aulae nostrae Miles, Amiratus noster maritimus, ac Comes Insularum nostrarum Farre (d. h. Lesina) et Bratiae.“ J. Lucii: De Regn. Dalm. et Croatiae Lib. VI. cap. 2.

2) J. Lucii: Memorie istoriche de Tragurio. Venedig 1673. S. 289.

3) Ebend. S. 292.

4) Ebend. S. 309. Auch dieser Simon de Auria de Janua wird als königlicher Admiral erwähnt. S. Farlati Illyricum Sacrum Tom. VI. Venetiis 1800. S. 372.

5) Mem. istor. de Tragurio S. 333.

nigin Maria von Ungarn gesendeten Abgeordneten ddt. 19. Jänner 1388 gab, heisst es: *Procurabitis quod nobis in patrimonium et sustentationem nostram dentur Insule Fare, Curzule et Bracie, scilicet quod nobis concedatur jurisdictio, quam habet Regia Majestas, scilicet quod ad eas de nobis ipsis per nostrum Commune et Consilium mittatur Comes cum salario solito per eos dari etc.*“; und ähnlich lautet auch ein Gesuch derselben Stadtgemeinde an die Königin von 1389¹⁾). Aber trotz dieser Umtriebe; ja auch trotz der offenen Angriffe Georg Strascimirs von Balse, welcher 1401 sogar den Menze Contivalis de Antibaro zum Vicar auf Curzola bestellte²⁾); behaupteten die Inseln, wenn auch vereinzelt ihre Reichsunmittelbarkeit, und ddo. Curzola den 28. November 1401 schrieben die Iudices et Consilarii Curzulae an die Stadt Spalato: „*Ipse Capitaneus pro parte Magnifici Domini Georgii Balse hortabatur nos et rogabat, ut sumeremus Vicarium prefati D. Georgii et tractaremus sicut prius, qui Vicarius erat ibi presens. Nos dedimus ei tale responsum, quod una vice tenebamus dare tributum et unum Comitem habere, et quod ad presens nostrum Comitem non cognoscimus, nec intendimus alicui respondere, nisi Regi Vngarie, vel ipse Rex dabit, Comitatum.*“ Bedeutungsvoll sind die in dem Schreiben gleich darauf folgenden Worte: „*quod ex una parte petebat ipse D. Georgius, et ex alia Rex Bosne sive Vayvoda Cheruoye, ex tertia D. Philippus Georgii Admiratus Regius, ex quarta Domini Spalatenses*“³⁾). Diese Stelle theilt uns den Gesichtspunct mit, unter dem wir die in den nächsten Jahren auf Curzola eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen betrachten müssen.

Die Bestrebungen des Königs Ladislaus von Neapel nach der ungarischen Krone verwickelten vom Jahr 1402 an, Dalmatien in die traurigen Wirren eines Bürgerkrieges. Nachdem er am 5. August 1403 in Zara zum Könige von Ungarn auf ganz ungewöhnliche Weise gekrönt worden war, zeigte es sich sehr bald, dass seine Kraft wohl genüge, Unordnungen hervorzurufen und zu nähren, nicht aber, K. Sigmund von Ungarns Throne zu verdrängen. Daher

1) Mem. istor. de Tragurio S. 337 u. 345.

2) Farlati Illyr. Sacr. tom. VI. S. 373.

3) Mem. istor. de Tragurio S. 377.

trat auch ein, was unüberlegt begonnene und mit Halbheit fortgesetzte politische Bewegungen meistens mit sich zu bringen pflegen. Zwischen den streitenden Parteien erhoben sich andere, welche die eingetretenen Wirren sich zu Nutzen zu machen suchten. In Betreff des südlichen Dalmatiens müssen in dieser Hinsicht namentlich das ehrsüchtige Auftreten des bosnischen Vojvoden Hervoya, die wieder zur Bedeutung gelangten schlaunen Umtriebe der Republik Venedig, und die im Drange der Zeitumstände sich von da an mehr und mehr als selbstständig geltend machende Haltung der Stadt Ragusa bemerkt werden. Es war natürlich, dass auch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Insel Curzola unter dem Einflusse solcher Ereignisse in neue Combinationen gebracht wurden.

Da Anfangs die Partei des Gegenkönigs Ladislaus in Dalmatien eine imposante Macht entwickelte, so lag es in den Ereignissen, dass von den im oben angeführten Briefe der Curzolaner genannten Competenten für deren Comeswürde die Stadt Spalato nicht nur alle Aussicht auf Erfüllung ihrer Wünsche verlor, sondern dass sogar deren Reichsunmittelbarkeit in grosse Gefahr gerieth. Noch übler erging es dem Philippus Georgii, den seine Vaterstadt Zara, weil er nicht für Ladislaus kämpfen wollte, für treubruchig (infidelis) erklärte, und mit der Strafe des Verlustes aller Güter belegte. ¹⁾ Aber auch Venedig, welches schon lange wieder nach dem Besitze von Curzola gestrebt und 1401 von Ladislaus das Recht darauf mit 30,000 Ducaten bezahlt hatte ²⁾, gelangte damals nicht zum Ziele. Ragusa, welches seit der Schlacht bei Nicopolis (1396) das unbedingte Zutrauen K. Sigmund's besass ³⁾, erhielt wohl 1404 von demselben den Auftrag, die Leitung der Angelegenheiten der Inseln zu übernehmen, und selbe gegen Ladislaus zu behaupten ⁴⁾; doch war allem Anscheine nach der von dieser

¹⁾ Memoriale Pauli de Paulo bei Schwandtner Script. rer. Hung. tom. III. S. 747.

²⁾ J. Lucii De Regn. Dalm. et Croatiae Lib. V. Cap. 4, bei Schwandtner tom. III. S. 420.

³⁾ J. Chr. Engel Geschichte des Freistaates Ragusa. Wien 1807. S. 146.

⁴⁾ Ich lasse das in dieser Hinsicht an die Insel Curzola ergangene Decret des Königs folgen, dessen Original sich im k. k. Hof- und Staatsarchive befindet :

Relacio Domini Nicolai Episcopi Waciensis.

Sigmundus Dei graeia Rex Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. Marchio Braudeburgicus etc. Sacri Romani Imperii Generalis Vicarius et Regni

Seite kommende Widerstand nur gering, und da Hervoya als eine Hauptstütze der Ladislai'schen Partei galt, so ernannte ihn dieser zu seinem Statthalter in Dalmatien und Croatien und zum Herzoge von Spalato und den drei Inseln ¹⁾). So gelangte Hervoya zur Herrschaft über die Insel Curzola, und behielt sie auch, nachdem er sich 1408 Sigmund unterworfen hatte, und von ihm in Gnade aufgenommen worden war. Im Jahre 1409 finden wir den „*Joannes Gozzeus de mandato Harvojae Ducis Spalati Comes Corcyrae* ²⁾). Es ist jedoch erwiesen, dass schon um diese Zeit die Stadt Ragusa auf Bestellung des Conte von Curzola Einfluss nahm ³⁾).

Dieser Zustand der Dinge dauerte bis zum Jahre 1413, wo Hervoya des Landesverraths angeschuldigt, und unter Anderen des Herzogthums Spalato, so wie der drei Inseln verlustig erklärt wurde. *) Die Folgen dieses Ereignisses erstreckten sich natürlich

Boemie Gubernator, fidelibus suis Comiti, Rectori, Judicibus et Communi, totique populo Insule et Ciuitatis nostre Corzulensis salutem et gratiam. Quia pro singulari tuicione et proteccione Regni nostri Dalmacie gubernacionem et regimen ipsarum Ciuitatum et Insule fidelibus nostris Nobilibus et prudentibus viris Rectoribus, Judicibus, Consilio et Communi honorabilis Ciuitatis nostre Ragusiensis commisimus; ideo Fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus mox visis presentibus ipsos nostros fideles Ragusienses et eorum Ambassiatores, nuncios et homines vestri in medium honorifice recipere et admittere, ac eisdem in omnibus prout nobis obedire et obtemperare debeatis, insurgentes vna cum ipsisdum et quandocunque per ipsos fueritis requisiti. Alioquin per ipsos vos non sine vestris grauaminibus compelli et astringi faciemus. Aliud igitur non faciatis in premissis, vt ea, que hlis disturbiorum temporibus per vos neglecta sunt, solita cura vestra refoermentur; presentes eciam perlectas semper reddi iubemus presentanti. Datum in Corpona feria tertia proxima ante festum Penthecostes Anno Domini Millesimo quadringentesimo quarto.

Gleichlautende Schreiben ergingen auch an die Inseln Lesina und Brazza.

¹⁾ Farlati *Illyricum Sacrum* tom. III. Venet. 1765 S. 8; Lucius op. cit. S. 422. Nach Farlati's Zeugniß erscheint Hervoya in Spalatoer Urkunden als: „*Regnorum Dalmatiae et Croatiae Vicerex, ac Regni Bozne summus Voyvoda, nec non partium inferiorum comes, Dux Spalati.*“

²⁾ Farlati *Illyricum Sacrum* tom. VI. S. 395.

³⁾ *Memorie istor. di Tragurio* S. 396.

⁴⁾ J. Lucii: *De Regn. Dalm. et Croatiae Lib. V. cap. 5.*

auch auf die politische Stellung der Insel Curzola, welche nebst den Schwesterinseln Lesina und Brazza nun in den Besitz von Ragusa, und 1416 des Edlen Ladislaus Jakch von Kusal gelangten. Die Art und Weise, wie diess geschah, blieb bis in die neueste Zeit ein nur wenig aufgeklärtes Factum ¹⁾. Um so mehr halte ich mich berufen mehrere Urkunden mitzutheilen; welche über dasselbe einiges Licht verbreiten.

Bisher hielt man sich meistens an die Erzählung des Mauro Orbini. Nachdem nämlich dieser den Verrath Hervoya's, und die Vertreibung seiner Besatzung durch die Spalatoer erwähnt, fährt er fort ²⁾: „Li Rausei essendo in quel tempo in lega con la Corona di Vngaria, hebbero in dono di Sigismondo Imperadore le tre Isole, quali tenuto haueua Haruoie, cioè Brazza, Lesina et Curzola. Et per tor il possesso di quelle mandarono con alcune galee Marino de Resti. Ma queste per la malignità d' Jachscia Narentano non stettero in potere loro più che tre anni. Imperoche il detto Jachscia, che era Signor d' alcuni luoghi di Narente, et nimico de' Rausei, andato in Vngaria da Barbara moglie di Sigismondo, dalla quale sapeua ch' era molto amato (Imperoche et egli era vno di quella Corte, e giouane bellissimo; nè la Regina (quantunque fusse haramai vecchia) haueua lasciati i vitii delle donne) per mezzo di lei accusò li Rausei appresso l' Imperadore per persone auare, et che i gouerni, quali essi in dette Isole mandauano, erano persone atte più tosto per la rapina, che per amministrar la giustitia. Il che si feceua prouare per testimonio d' alcuni primi di quell' Isole. I quali s' erano solleuati contra i Rausei, et erano ricorsi a quella Corte. Sigismondo vdendo queste cose scrisse al Senato Rauseo, che nell' auenire non si dovesse traugliare nel gouerno di dette Isole. Le quali per suo ordine furono consignate a Vuladislauo Arosal suo Caualliere per mano di Giouanni Mentio et Gauge Goz-zio, l' anno 1417.”

Die bekannte Unverlässlichkeit Lauro Orbini's legt jedem, von kritischem Geiste geleiteten Historiker die Pflicht auf, die angeführte Erzählung noch einer weiteren Prüfung zu unterziehen.

¹⁾ Vgl. z. B. J. Chr. Engel: Geschichte des Freistaates Ragusa, Wien 1807. S. 155 folg.

²⁾ Il Regno degli Slavi etc. Pesaro 1601, S. 366.

Bisher geschah dies durch Vergleichung mit den Angaben anderer ragusaischer Geschichtschreiber, namentlich Luccari's und Appendini's. Da jedoch Dies dem Gegenstande die gewünschte Aufklärung nicht gab; auch Orbini den Verlauf der Ereignisse viel umständlicher, als die Andern erzählt: so haben die bisherigen Arbeiten noch nicht zum gewünschten Resultate geführt. Vielleicht täuscht mich nicht die Hoffnung, dass die nachfolgenden Urkunden wenigstens die in rechtshistorischer Hinsicht wichtigen Punkte einigermaßen aufklären.

Wie die drei Inseln aus der Herrschaft Hervoya's in den Besitz Ragusas übergingen; und welche Rechte Ragusa überhaupt in dieser Beziehung erwarb, lässt sich so ziemlich aus folgenden Dokumenten entnehmen.

1. Dto Feltri den 17. Juni 1413. K. Sigmund beauftragt die Ragusaner, die drei Inseln, welche Hervoya durch seinen Verrath verwirkt hat, zu besetzen, in seinem Namen in Besitz zu halten, und ihre Abgeordneten an sein Hoflager zu senden, mit denen ersich wegen des weiteren verständigen wolle.

Sigismundus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex.

Nobiles Prudentes fideles grate et sincere dilecti. Licet nostra benignitate regia annuerimus et consenserimus, ut Hervoya quamplures possessiones nostras, et presertim ipsam Ciuitatem nostram Spalatensem pro eo, quod ipse semper nostre Maiestati fideliter seruire promiserit, tenuerit, et eadem nostra Civitate Spaleti ad suam voluntatem vsus fuerit, tamen idem Herwaya huiusmodi sua promissione, ymo omnium beneficiorum per nos sibi factorum immemor fermentum sue veteris malicie et rebellionis valens renouare, quo alias nobis et sacro nostro dyademati insultare et cum infidelibus Turcis etc. quos in Regnorum nostrorum et tocius christianitatis perdicionem adducere consueuerat, nitebatur reluctari nunc in sui ipsius perdicionem, oppressionemque tocius christianitatis iterum de nouo Turcos et aliarum barbaricarum nacionum gentes, laborat inducere, veluti hec fidedigna relacione et eciam sensibili experimento, videlicet per cuiusdam familiaris sui detentionem, apud quem certe littere eiusdem Herwoye, vigore quarum prefatos Turcos ad inuadendum Regna nostra inuitauerat, inuente

fuerunt, didicimus et quamplura castra contra nostre Maiestatis
 mandatum sibi factum, fidelis nostri Magnifici Zandalii Wayuode,
 nunc hiis proximis temporibus, quibus idem Zandalus vna cum
 Illustri Principe Dezpoto ac aliis Regnorum nostrorum Hungarie
 et Bozne Baronibus et Nobilibus contra insultus et inuasiones dic-
 torum infidelium Turcorum et aliarum barbaricarum nacionum fuit
 constitutus, hostiliter expugnando occupauit, dampnaque intulit
 non modica et inferre non cessat de presenti. Cumque fideles di-
 lecti, Nos iuuante Altissimo prefati Herwoye rebellionem castigare,
 ipsiusque fermentum veteris malicie expurgare intendamus et ve-
 limus, fideles nostros Reuerendos in Christo patres Dominos Eber-
 hardum et Johannem Zagrabiensem et Quinque Ecclesiarum Epis-
 copos, nec non Magnificos Johannem de Gara alias Comitem
 Themesiensem, Petrum de Medwe Dalmacie et Croacie pre-
 dictorum, et Paulum Chupor Sclauonie Regnorum nostrorum
 Banos contra et aduersus prefatum Herwoyam cum valido exer-
 citu duximus transmittendos. Et quia fideles dilecti per alias
 litteras nostras fidelibus nostris nostre Ciuitatis Spaleti scripsimus,
 vt ipsi subtracta qualibet obediencia, quam vsque modo
 prefato Herwoye facere soliti fuerunt, sub alas et dicionem nostre
 Maiestatis et Sacre nostre Corone conuolare debeant et reuerti,
 fidelitatis constancia, prout eciam tenentur, nobis et sacro nostro
 dyadematı exhibendo, volumusque, ut dum dicta obediencia, quam
 prefato Herwoye exhibere soliti fuerunt, per dicte nostre Ciuitatis
 Spaleti fideles subtracta fuerit, et se nostri culminis et sacre
 nostre Corone dicioni subiecerint, illas tres Insulas vide-
 licet Corchula, Braczyum et Lezna, quas dudum
 habere desiderio desiderastis et a culmine nostro
 petiunistis subito occupare, occupatasque nomine
 nostre Maiestatis conseruare, et demum sollemp-
 nem vestram Ambasiatam cum plena potestate ad
 tractandum nobiscum de dictis Insulis, quomodo
 et qualiter et pro quanto annuo censu per vos con-
 seruari debeant, sine mora transmittere, nec non et
 vos, si necesse fuerit, dictis nostris fidelibus Spalatensibus
 subsidium parare et facere toto vestro posse contra dictum
 Herwoyam debeatis. Datum Feltri XVII. die Junii Regnorum
 nostrorum anno Hungarici etc. XXVII, Romanorum vero tercio.

Ceterum volumus, quod omnibus et singulis, que vobis fideles nostri Marinus de Gocha et Junius de Gondola vestri Conciues nostri parte hac vice retulerint, fidem adhibeatis creditiam. Datum ut supra.

Von Aussen. Nobilibus et prudentibus Rectori Iudicibus Consilio et Communi nostre Ciuitatis Ragusiensis, fidelibus dilectis.

Recepte die primo Julii 1413 a Serenissimo Domino nostro pro facto Insularum.

(Original im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive.)

2. Dto Curiae in festo B. Egidii Abb. et conf. Schreiben K. Sigmund's an die Ragusaner, wodurch er sie nochmals zur Entsendung ihrer Abgeordneten an sein Hoflager in Angelegenheit der drei Inseln und zwar um so mehr auffordert, da er von den Spalatoern und auch von Anderen wegen Verleihung derselben angegangen worden sei.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie etc. Rex.

Fideles dilecti. Noueritis, quod quidam fideles nostri certi ciues nostre Ciuitatis Spaleti ad nostre Maiestatis presenciam accedentes pro quibusdam certis Insulis in predicto nostro Regno Dalmacie existentibus, ut easdem Insulas dicte nostre Ciuitati Spaletensi dare, annectere et appropriare dignaremur, nobis sollicita diligencia preces porrexerunt. Nos vero plurimarum vestrarum preteritarum supplicacionem, quas pro pretactis Insulis dudum Maiestati nostre pia deuocione obtulistis reminiscentes, prefatos nostre Ciuitatis Spalatensis Ciues apud nos reseruantes, ipsorum precibus super premissis Insulis culmini nostro porrectis usque modo distulimus rendere, vestre Fidelitatis Ambasciatores continuo prestolantes, quemadmodum fidelis noster dilectus Lucas de Bona Aule nostre familiaris ostensor presentium, quem per nos de premissis plene informamus, pro vestri auisacione ad vos transmittendum duximus, vos plenius et lucidius informabit, cuius relatibus premissum negocium tangentibus adhibeatis plenam fidem. Cumque propter nostrorum et Sacri Imperii negociorum prosecucionem, quibus ad presens intendimus in presentibus partibus longam facere moram, vestrorumque Ambasiatorum

aduentum, pro quibus vobis eciam prius scripsisse meminimus, diu non possumus prestolari, Fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quanto statim presentibus visis quosdam certos vestros Ambasciatores de vestre mentis intencione sufficienter informatos cum pleno mandato ac potestate sufficienti ad Maiestatis nostre presentiam transmittatis, qui ratione pretactarum Insularum, quas per nos vobis conferri et appropriari diu desiderio desiderastis, nobiscum disponendi concordandi et finaliter concludendi plenam et integram habeant potestatem. Scientes, quod non solum predicti Spaletenses, verum eciam quidam alii nostri fideles pro pretactis Insulis, ut easdem ipsis dare et appropriare dignemur instare apud nostram Maiestatem. Datum Curie in festo Beati Egidii Abbatis et Confessoris Regnorum nostrorum Anno Hungarie etc. XXVII Romanorum vero tercio.

Ad mandatum Domini Regis
G. prepositus et Vicecancellarius.

Von Aussen: Nobilibus et prudentibus Rectori, Judicibus et Consilio nostre Ciuitatis Ragusii fidelibus nostris grates et sincere dilectis.

Recepte die secundo Nouembris 1413 pro facto Insularum.

In Folge dieser Aufforderung entsendeten nun die Ragusaner den Andreas de Vlacio und Nicolaus de Gose als Abgeordnete an das königliche Hoflager. Mit diesen war nun die Verständigung bis zum 24. Juni insoweit gediehen, dass K. Sigmund folgende 3 Schreiben ergehen liess:

3. Dto Trynii secundo die festi nativitatibus B. Joannis Bapt. 1414. K. Sigmund beauftragt die drei Inseln: Nachdem er deren Besitz bis auf weitere Verfügung an die Ragusaner übertragen habe, so mögen sie nun denselben die der königlichen Majestät entfallenden Abgaben entrichten, und ihnen gehorchen.

Commissia propria Domini Regis.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex fidelibus nostris vniuersis et singulis Insularis in Insulis Carthula, Lesne et Brachia vocatis pertinentiisque earundem commorantibus et constitutis salutem et gratiam. Cum nos huiusmodi nostras Insulas per fideles nostros Communitatem nostre

Ciuitatis Ragusiensis de speciali nostre Maiestatis mandato occupatas, simul cum earum pertinenciis et utilitatibus apud manus dictorum fidelium nostrorum Ragusiensium duximus relinquendas tamdiu, quousque vnacum fidelibus nostris Prelatis et Baronibus dicti Regni nostri Hungarie aliud superinde decreuerimus disponendum. Igitur Fidelitati vestre Vniuersitatis et cuiuslibet vestrum firmiter precepiendo mandamus, quatenus a modo et in antea vniuersis et singulis redditibus, prouentibus, fructibus et obuencionibus quibusuis e medio vestre Vniuersitatis nostre Maiestati prouenire debentibus et consuetis dictis fidelibus nostris Ragusiensibus uel eorum Officialibus ipsorum nomine ad hoc deputatis absque omni diminucione aministratis et effectiue assignatis in omnibus et singulis more alias consueto, eisdem Ragusiensibus uel eorum officialibus predictis parere et optemperare debeatis, quousque aliud a nostra Maiestate superinde habueritis in mandatis. Scripsimus eciam fidei nostro dilecto Magnifico Johanni de Medwe Regnorum nostrorum Dalmacie et Croacie predictorum Bano, vt ipse predictos Ragusienses et eorum officiales in predictis Insulis et suis pertinenciis percepcioneque reddituum, prouentuum et obuencionum predictorum impedire et molestare aut se et suos de eisdem intromittere non presumat modo aliquali; sed ipsas nostras Insulas vna cum pertinenciis et vtilitatibus eorum vniuersis apud manus ipsorum Ragusiensium pacifice et absque ullo impedimento usque tempus prefixum permittat et permitti faciat permanere. Secus ergo non facturi nostre gracie sub obtentu; presentes eciam post earum lecturam semper reddi volumus presentanti. Datum Trynii secundo die festi natiuitatis Beati Johannis Baptiste Anno Domino M^oCCCC^oXIII Regnorum nostrorum anno Hungarici XXVIII Romanorum vero quarto.

(L. S.)

(Orig. Pap. im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

4. und 5. Dto. Trinii den 26. Juni 1414, K. Sigmund's Schreiben an die Ragusaner desselben Inhalts, und der entsprechende Auftrag an den Ban von Dalmatien und Croatien Johann von Medwe, die Ragusaner im Besitzthume der drei Inseln nicht zu stören.

Commissio propria Domini Regis.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungarie etc. Rex.

Fideles nobis grate et sincere dilecti. Quod Diuina largiente Clementia corporali sanitate perfruihur et iam assumpto itinere tramite directo versus Almanie partes progredimur, ibique multitudine fidelium nostrarum gencium, quibus plurimorum nostrorum et Sacri Imperii rebellium superba cornua Deo auxiliante poterimus in manu potenti conterere, congregata de eisdem Almanie partibus rursus in presentes partes redire intendimus, vestre Fidelitati duximus intimandum. De factis vero Insularum nostrarum Corchula Lesne et Brachia appellatarum, racione quarum fideles nostros dilectos Nobiles Andream de Vlacio et Nicolaum de Gose vestros Conciues et Ambasiatores speciales ad nostre Maiestatis presentiam transmisistis, quorum quidem ambasiata prudenter exposita et per nos audita ipsos ad nostre Celsitudinis reuerenciam et honorem apud nos retinentes, eosdem de nostre mentis intencione vobis reseranda informauihur sufficenter, quibus in dicendis fidem per vos adhiberi volumus credituam, volentes ut easdem Insulas cum omnibus et singulis earum pertinenciis, vtilitatibus, fructibus, prouentibus et redditibus apud manus vestras tamdiu, quousque aliud de eisdem duxerimus disponendum, et a nobis aliud habueritis in mandatis, conseruare debeatis. Scripsimus eciam per alias nostras litteras Magnifico Johanni Regnorum nostrorum Dalmacie et Croacie Bano, vt ipse vos et vestros officiales in dictis Insulis constitutos in conseruacione earundem Insularum, ac eciam ipsos Insulanos in nullo presumat impedire, aut quouis modo se intromittere de eisdem. Ceterum predictarum Insularum nostrarum Insulanis scripsimus, vt ipsi vobis et vestris officialibus in premissis Insulis constitutis de omnibus et singulis fructibus, prouentibus et redditibus ex parte eorum Maiestati nostre prouenire solitis respondere ac eosdem persoluere debeant pleno cum effectu. Datum in Trino in festo Beatorum Johannis et Pauli Mart. Regnorum nostrorum anno Hungarici etc. XXVIII, Romanorum vero quarto.

Von Aussen: Nobilibus et prudentibus Rectori Consilio et Communitati nostre Ciuitatis Ragusii fidelibus nostris grate et sincere ditectis.

Recepte die XXII. Augusti 1414.

Commissio propria Domini Regis.

Sigismundus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex Fideli nostro Magnifico Johanni de Medwe Regnorum nostrorum Dalmacie Croacie predictorum Bano salutem et gratiam. Cum nos vigore aliarum litterarum nostrarum Insulas nostras Corchula, Lesne et Brachia vocatas per fideles nostros Communitatem nostre Ciuitatis Ragusiensis de speciali nostro mandato occupatas, simul cum vniuersis pertinenciis et vtilitatibus, nec non redditibus, prouentibus et obuencionibus earundem quibuscunque, de earum medio nostre Maiestati prouenire consuetis apud manus eorundem nostrorum fidelium Ragusiensium duxerimus relinquendas tamdiu, quousque aliud superinde vna cum fidelibus Prelatis et Baronibus dicti Regni nostri Hungarie decreuerimus deliberandum; scripserimusque dictarum Insularum habitatoribus vniuersis inter alia, ut predictos Ragusienses in conseruacione predictarum Insularum fructuumque et reddituum ac obuencionum predictorum percepcione usque tempus prefixum nullatenus debetis nec possitis impedire, aut vos de eisdem Insulis ac prouentibus et redditibus modo quolibet intromittere. Igitur Fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus usque tempus prenotatum predictos nostros fideles dilectos Ragusienses, uel eorum Officiales in conseruacione et gubernacione dictarum Insularum fructuumque et reddituum ac obuencionum predictorum percepcione impedire molestare et quouis modo aggrauare aut vos seu vestros de eisdem Insulis et pertinentiis nec non prouentibus et redditibus earundem aliquatenus intromittere et inuoluere non presumatis, sed easdem Insulas simul cum predictis suis pertinentiis et utilitatibus apud manus eorundem nostrorum fidelium Ragusiensium pacifice permanere permittatis; secus nequaquam facere ausuri de premissis graciae nostre sub obtentu; presentes eciam post earum lecturam in exhibentis manibus volumus remanere, Datum Trini vicesima sexta die mensis Junii Anno Domini M^oCCCCXIII^o Regnorum nostrorum anno Hungarici etc. XXVIII. Romanorum vero quarto.

(L. S.)

(Beide Orig. Papier im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.)

So gelangten nun die Ragusaner in den zeitweisen Besitz der drei Inseln bis nämlich eine weitere Verfügung ergehen werde. Sie erscheinen somit auch als Besitzer der Insel

Curzola; und übten in Betreff derselben, so wie der Schwesterinseln Lesina und Brazza die auf sie von Sigmund übertragenen Rechte aus. Das vorzüglichste von diesen war wohl die Bestellung des Conte; welcher nunmehr den Titel führte: „N. N. de mandato Gloriosissimi Sigismundi Regis Vngariae electus in Consilio Generali Ragusi Comes Coreyrae, Pharae et Brazae.“¹⁾ Ueberhaupt aber sehen wir, dass durch Hervoya's Usurpation die drei Inseln in eine Stellung gekommen waren, welche ihrer früheren Reichsunmittelbarkeit, so wie auch der von Ludwig dem Grossen ausgegangenen Einrichtung des Comitatus Insularum gegenüber in ganz veränderten Lichte erscheint. Die nach dem Vorgange Hervoya's eingeleitete Zwischenstellung Ragusa's mag nicht unbedeutende Modificationen sämmtlicher staatsrechtlicher Verhältnisse nach sich gezogen haben.

Doch schon im Jahre 1414 finden wir eine Einmischung des Ladislaus Jakch von Kusal, welcher „Aulae Regiae miles“ genannt wird, in die dortigen Verhältnisse. K. Sigmund entsendete diesen sammt den Johann Cholnuk mit einer nicht näher bezeichneten Mission an den Woywoden Zandal. Sie hatten dabei den Auftrag, vorerst nach Ragusa zu gehen, und mit den Ragusanern sowohl in Betreff ihrer Mission als in einigen anderen Angelegenheiten Einverständniss zu pflegen. Die allgemeinen Ausdrücke in denen das ihnen von K. Sigmund ausgestellte an die Ragusaner lautende Creditivschreiben abgefasst ist, gestattet uns nicht in die sich hier anknüpfenden Verhältnisse tiefer einzudringen. So viel scheint jedoch gewiss, dass es sich um etwas ganz Anderes, als um ein galantes Verhältniss der Königin Barbara handelte, wie Mauro Orbini annimmt; und es ist sehr wahrscheinlich, dass Beziehungen zu den Türken obgewaltet haben. Als Merkwürdigkeit glaube ich hervorheben zu müssen, dass von dem erwähnten Beglaubigungsschreiben K. Sigmunds an die Ragusaner sich zwei unter dem nämlichen Datum ausgestellte, an den Ort ihrer Bestimmung gelangte, und daselbst übernommene Original Exemplare vorfinden. Dieselben stimmen bis auf einen Satz fast wörtlich überein; und diess mag allerdings einigermassen den Verdacht motiviren, dass den Ragusanern gegenüber schon damals mit doppelten Kartengespielt wurde. Ich lasse beide Exemplare folgen:

¹⁾ Memorie istor. de Tragurio S. 396.

6) Dto Piacenza feria quinta proxima post Dominicam Invocavit 1414. Creditivschreiben K. Sig-mundo für Ladislaus Jakch von Kusal und Johann Cholnuk.

Sigismundus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. Rex.

Nobiles fideles dilecti. Fideles nostros dilectos Egregium Ladislaum Jakch de Kusal Aule nostre militem et Johannem Cholnuk Aulicum nostre Maiestatis harum exhibitores, quos eciam ad fidelem nostrum dilectum Magnificum Zandal Wayuodam direximus, ad vestram Fidelitatem mittimus de presenti de nostre Maiestatis intencione vobis et predicto Zandal Wayuode reseranda ad plenum eruditos, cupientes et vestre Fidelitati firmiter committentes, quatinus pro practica cum prefato Zandal Wayuoda facienda duos ex vobis idoneos cum ipsis fidelibus nunciis si vobis consonum videbitur transmittere, aut eosdem nostros nuncios de vestra intencione totali, quam circa practicam huiusmodi seruare debeant plenarie erudire et informare, nec non censum annum anni presentis e vestri medio nostre Maiestati prouenire debentem totaliter et ex integro predicto Ladislao Jakch et Johanni reddere et persoluere ac manibus eorum assignare debeatis pleno cum effectu. Aliud non facturi, Datum Placentie feria quinta proxima post Dominicam Inuocavit Anno Domini M^oCCCCXIII^o Regnorum nostrorum anno Hungarici etc. XXVII^o Romanorum vero quarto.

Von Aussen: Fidelibus nostris Nobilibus Rectori Iudicibus et Communitati nostre Ciuitatis Ragusii grate nobis dilectis.

Recepte die XIII. Aprilis 1414 a serenissimo Domino nostro.

Sigismundus Dei gratia Rex Romanorum semper Augustus ac Hungarie etc. Rex.

Nobiles fideles dilecti. Fideles nostros dilectos Egregium Ladislaum Jakch de Kusal Aule nostre militem et Johannem Chalnuk Aulicum nostre Maiestatis harum exhibitores, quos eciam ad fidelem nostrum dilectum Magnificum Zandalium Wayuodam direximus, ad vestram Fidelitatem mittimus de presenti de nostre Maiestatis intencione vestre Fidelitati et predicto Zandalio Wayuode reseranda ad plenum eruditos; mandantes eidem vestre Fidelitati firmo Regio sue edicto, quantenus ipsis Ladislao et Johanni in dicendis nostri parte hac uice fidem indubiam adhibendo pro

practica cum prefato Zandalio Wayuoda facienda duos ex vobis idoneos cum eisdem nostris Nunciis, si vobis consonum videbitur, transmittatis, aut hoc vobis non placente predictos nostros Nuncios de plena vestra intencione circa premissam practicam seruanda plenaria informare debeatis. Assumimus nichilominus et presentibus pollicemur omnia et singula, que cum ipsis nostris Nunciis in hoc negocio seu practica tractaueritis ordinaueritis et finaliter concluderitis rata grata et firma habere, aliisque litteris nostris solidantes confirmare. Ceterum volumus et vobis similiter Regio mandamus sub edicto, vt censum annum anni presentis de vestri medio nobis prouenire debentem predictis nostris Nunciis totaliter et ex integro persoluere et realiter assignare studeatis. Aliud pro nostra gracia non facturi. Datum Placencie feria quinta proxima post Dominicam Inuocauit Anno Domini M^oCCCC^oXIII Regnorum nostrorum anno Hungarici etc. XXVII, Romanorum vero quarto.

Von Aussen: Fidelibus nostris Nobilibus Rectori, Iudicibus, Consilio et Communitati nostre Ciuitatis Ragusii nobis sincere dilectis.

Recepte die XIII Aprilis a Domino nostro Rege in forma expeditoriarum.

(Beide Exemplare Orig. im k. k. Geheimen Haus -, Hof- und Staatsarchive.)

Und nun kommen wir zu der Lücke in der Geschichte der drei Inseln, welche die Historiker von Ragusa auf verschiedene Weise auszufüllen suchen, von 1414 bis 1416. Von meinem Standpuncte aus sind hierbei die wichtigsten Momente diejenigen, von denen wir eben bestimmte Kenntniss haben, nämlich dass Ragusa die drei Inseln nur in temporärem Besitze und bis auf weitere Verfügung hatte, und dass 1416 Sigmund sich veranlasst sah, dieselben an den bereits genannten Ladislaus Jakeh, jedoch wieder nur als temporäres Besitzthum zu verleihen.

Hierüber ist 7. Dto. Calais den 12. September 1416 die Verleihungsurkunde K. Sigmund's:

Nos Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Vngarie Dalmacie et Croacie etc. Rex, memorie commendamus tenore presentium significantes quibus expedit vniuersis: Quod nos diligenti consideracione pensantes inuiolate fidelitatis laudabilia obsequia, virtuosas et multifarias sinceras complacencias, quibus

fidelis noster grate et sincere dilectus Egregius Ladislaus filius Georgii Jakx de Kusal Aule nostre miles in plerisque nostris arduis agendis et Regni nostri variis expedicionibus nedum in predicto Regno nostro Vngarie, verum eciam hiis proximis annis retro lapsis nobis extra predictum Regnum nostrum in hiis longinquis diuersis mundi climatibus pro sacrosancte vniuersalis Ecclesie Dei et Sacri Imperii status salubri reformatione laborantibus, idem Ladislaus cum decenti apparatu ad nostram Maiestatem veniendo, non parcens laboribus persone et sumptibus expensarum diucius in nostra Curia Regia perseuerando pro nostri Regii honoris exaltacione predictique Regni et Regnicolarum nostrorum comodi notabili incremento laudabiliter et fideliter se nostre Celsitudinis in conspectum summa cum diligencia et sollicitudine indefessa studuit reddere gratum vtique et acceptum. Nichilominus eciam de eiusdem Ladislai nostri fidelis prudentia legalitate et industria, quas in eodem non per aliena documenta, sed antiqua personali noticia conspeximus, plenam et indubitam gestantes fiduciam, Eidem in signum aliqualis Regalis beniuolencie quasdam Insulas nostras Regias Coreula, Lesna et Bracia vocatas, simul cum vniuersis et singulis pertinentiis, censibus, redditibus, emolumentis et generaliter quibuscunque fructibus et prouentibus nostre Maiestati administrare consuetis vsque nostrum beneplacitum pro honore duximus conferendas, et easdem ipsius fideli gubernacioni subiugandas et et committendas; imo conferimus subiugamus et committimus harum nostrarum litterarum testimonio mediante. Datum Calesii in portu maris in festo Beati Mathei Apostoli et Euangeliste. Anno Domini M^oCCCC^oXVI^o Regnorum nostrorum anno Vngarici etc. XXX^o Romanorum vero septimo.

(Gleichzeitige Abschrift im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive.)

Auf diese Verleihungsurkunde bezieht sich nun weiter :

8. Unter demselben Datum die Verordnung des Königs an die Ragusaner, dem Ladislaus Jakeh die drei Inseln einzuantworten:

Commissio propria Domini Regis.

Sigismundus Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. Rex fidelibus nostris grate et sincere dilectis Nobilibus viris Iudicibus Consilio et Com-

muni Ciuitatis nostre Ragusiensis salutem et gratiam. Cum nos attentis inuiolate fidelitatis laude attolendis obsequiis ac variis sinceris, quibus fidelis noster sincere dilectus Egregius vir Ladislaus Jakch de Kusal Aule nostre Miles locis et temporibus supreme incumbentibus ad nostre Celsitudinis Regnique et Regnicolarum nostrorum honorem et profectum in nostri conspectum se gratum reddidit et acceptum, sic non minus de eiusdem Ladislai prudencia, sagacitate et industria plenam gerentes fiduciam, animo deliberato ac certis de causis animum nostrum Regium rationabiliter mouentibus prefato Ladislao Jakch Insulas nostras Curzula, Brachya, et Lezna vocatas pro nunc erga vestre Fidelitatis manus existentes simul cum vniuersis et singulis ipsarum censibus, collectis, redditibus et prouentibus nostre Celsitudin iprouenire solitis, vigoribus aliarum litterarum nostrarum usque nostrum beneplacitum pro honore duximus conferendas, velimusque modis omnibus, ut predictae Insule nostre eiusdem Ladislai et suorum manibus absque omni difficultate et contradiccione per vestram Fidelitatem remittantur, assignentur et sue gubernacioni regimini et disposicioni committantur. Igitur eandem vestram Fidelitatem attente requirimus; nichilominus eciam eidem Regio nostro sub edicto firmissime precipimus et mandamus, quatenus habita presencium noticia omni occasione, recusa difficultate et ceteris obstaculis quibuscunque postergatis, supradictas nostras Insulas Curzula, Bracha et Lezna vocatas manibus antedicti Ladislai Jakch assignare et easdem ipsius gubernacioni, regimini et totali disposicioni prout super hiis eidem plenam et omnimodam facultatem concessimus, quod clarius ex aliis nostris litteris superinde confectis apparebit, committere debeatis. Aliud sub obtentu gratie nostre non facturi, ne nostra ardua agenda ipsi Ladislao commissa Regni nostri notabilem profectum et utilitatem respiciencia ex aliqua vestri negligencia, quod non credimus, retardari uideantur, presentes post lecturam reddite presentanti. Datum Calesii in portu maris in festo Beati Mathei Apostoli et Evangeliste Anno Domini MCCCCXVI^o Regnorum nostrorum anno Hungarici etc. tricesimo Romanorum vero septimo.

(L. S.)

(Orig. Papier im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive.)

9) Dto Curzola den 28. März 1417. Bestätigung des Ladislaus Jakch die Insel Curzola von den Ragusanern richtig übernommen zu haben.

Egregii et Spectabiles viri, amici honorandi. Significare vobis per presentes cum dilectionis feruore curauimus, nobis vestro mandato omni debito honore Domini nostri Domini Regis, vester Ciuis honorabilis Vicarius pro Sacra Maiestate Regia hic in Insula Corzule constitutus nobilis vir Raphael de Goce Ciuitatem hanc Corzule et totam ipsius Insulam consignauit gratanter. Et sic ipsam parte Maiestatis Regie recepimus. Super quo ipsum nonnisi laudare valemus, vobis virtuose in omnibus vobis commendantes. Valete. Corzule XXVIII^o mensis Martii Millesimi Quadringentesime XVII. Indiccione decima.

Ladislaus Jacce de Chusal

Regius Commissarius in Regno Dalmacie etc.

Von Aussen: Egregiis ac Spectabilibus viris Dominis Reectori et Consilio Ciuitatis Ragusii amicis fidelibus Domini nostri Domini Regis nostrisque honorandis.

Recepte die V. Aprilis 1417. D. Ladislaus Jachez de receptione Regiminis Curzole.

Uebrigens war Dies das letzte Stadium der staatsrechtlichen Verhältnisse, in denen sich Curzola unter der ungarischen Krone befand; und mit dem Jahre 1420, wo der Besitz der Insel wieder an Venedig überging, erfolgte in deren politischer Stellung eine neue, wesentliche Umgestaltung.

Es ist einleuchtend, dass unter solchen Verhältnissen, an die Comeswürde auf Curzola während des dritten Zeitraumes kein dem zweiten Zeitraume entnommener Masstab angelegt werden kann. Die Hauptmomente dessen damaliger politischen Stellung sind, einerseits die Reichsunmittelbarkeit der Insel, und das hierauf gegründete stolze Selbstbewusstsein derselben, wie solches deren Richter und Rätthe in ihrem bereits angeführten Schreiben an die Spalatoer von 28. November 1401 geltend machen; anderseits aber der Umstand, dass die Comeswürde fortwährend bei Männern war, welche durch ihre anderwärtige Stellung schon einen höheren Platz im Staate einnahmen. Eben deshalb aber scheinen sie auch ihren bleibenden Wohnsitz nicht bleibend auf den Inseln gehabt zu haben. Zur Ausübung ihrer Gerechtsame bestellten sie

Stellvertreter, welche bald Vicarii, bald Vicecomites hiessen. Einen Beleg über die Stellung, welche sie in dieser Hinsicht einnahmen, finden wir in Betreff Curzola's und namentlich des von Hervoya — wie wir sahen — daselbst zum Vicar oder Comes bestellten Johann de Gozze im Capitulo 131 der dortigen Reformationen. Es heisst:

„In pleno et generali Consilio Ciuitatis et Insulae Curzulae ad sonum campanae more solito in Ecclesia Divi Marci congregato de mandato Viri Egregii D. Joannis de Gozze de Ragusio, nunc honorabilis Comitis seu Vicarii, eiusdem de voluntate et consensu Judicum. qui D. Comes seu Vicarius in dicto Consilio proposuit etc. Vnde facto partito ad bussulos et ballotas inter Consiliarios, qui numero fuerunt 68 captum fuit et reformatum per ballotas 53, contrariantibus aliis positus et repertis in bussulo coloris viridis de numero quae fuerunt 15; Quod etc.

Ueber die Würde selbst ist eine einzige Bestimmung aus einem Beschlusse des grossen Rathes, allem Anscheine nach vom 27. October 1406, im Cap. 71 der Reformationen enthalten: Quod quicumque poneret petitionem, quod Vicarius, qui modo est, vel qui pro tempore erit, vadat extra Curzolanam, in terminum suum, vel sibi respondet, si solus peteret, soluat Communi nomine poenae perpera 25.

Vierter Zeitraum.

Ich habe bereits bemerkt, dass nachdem 1420 Curzola wieder unter venetianische Bothmässigkeit kam, die Erbgrafenwürde, welche früher die Georgio daselbst gehabt hatten, nicht wieder hergestellt; die Familie vielmehr durch das Schloss Zumelle im Trevisanischen entschädigt wurde. Curzola erhielt gleich den übrigen autonomen Gemeinden des venetianischen Dalmatiens seinen eigenen von der Signorie eingesetzten Conte.

Ich muss bedauern, dass die Unterwerfungsurkunde dieser Insel an Venedig vom 12. September 1420 mir nicht ihrem ganzen Wortlaute nach bekannt wurde. Es lässt sich jedoch kaum bezweifeln, dass dieselbe derjenigen von Brazza, welche als Schwesterinsel mit Curzola unter ganz analogen Verhältnissen erscheint, ähnlich war. Wir kennen das Privilegium des Dogen Thomas Mocenigo vom 22. October 1420, wodurch Brazza in den venetiani-

sehen Staatsverband wieder aufgenommen wurde, aus der Veröffentlichung Ciccarelli's. ¹⁾ Auf die Bitte der Brazzaner: „Chevegnaste di concedere, e far grazia, che possiamo elleger il Conte cou Salario usado, uno di Venezia, o d' altri luoghi sottoposti al vostro Dominio dalli vostri fedeli;“ — antwortet der Doge: „Concessimus, quod fiat, ut in dicto Capitulo continetur ad beneplacitum nostri Domini.“ Ein ähnliches Verhältniss mag auch in Betreff Curzola's eingeleitet, und auf diese Weise Pangratus Georgio daselbst Conte geworden zu sein. Dass übrigens die Signorie den Passus „ad beneplacitum nostri Domini“ in Dalmatien überhaupt aufs eigennützigste ausbeutete, zeigt die spätere Geschichte dieses Landes.

Diesem gemäss muss die nunmehrige Würde und Machtvollkommenheit des Conte von Curzola im Sinne des venetianischen Staatssystem's genommen werden. Eine umfassendere Erörterung der betreffenden Zustände in ganz Dalmatien bestimmt in dieser Hinsicht den richtigen Gesichtspunct. Zu diesem Zwecke theile ich hier vorläufig die wenigen, in den Statuten von Curzola vorkommenden einschlagenden Stellen mit.

Reformationum Cap. 122 (aus dem Beschlusse des grossen Rathes vom 7. Mai 1420). Quod omnibus Comitibus venturis observetur modus iste secundum consuetudines nostras, videlicet: Quod in campis tam bladorum, quam vinearum habere debeat et recipere partem suam et conducere facere eam ad Ciuitatem ad suas expensas, ut moris est. Et sic debet scribi semper, quando per eam mittet. Et teneatur Comes semper venire de mense Martii, vt differentia non sit inter Comites pro introitibus. — Cap. 161 (Das erste Capitulo des grossen Rathsbeschlusses vom 18. Februar 1432 wodurch mehrere Normen des alten Gewohnheitsrechts von Curzola in Form erneuerter Bestimmungen bestätigt werden). Quod quilibet Judicatus pro tempore futuro teneatur vinculo iuramenti, antequam de officio Judicatus exeant Judices omnes, coadunati simul cum Nobilibus vocatis ad beneplacitum, sex ad minus ponere calculum rationis cum Domino Comite ex omni eo, quod ipse perceperit de eius salario, de quo nil recipere valeat modo

¹⁾ Osservazioni sull' Isola della Brazza, Venezia 1802. S. 132.

aliquo, nisi per manus Camerarii Comunis deputati. — Cap. 190. In Christi nomine Amen. Anno Natiuitatis eiusdem 1429, ind. 7, die 18 mensis Junii, Spectabiles ac Generosi viri Domini Pasqualis et Paulus Valeresso pro Illustrissimo et Excellentissimo Ducali Dominio Venetiarum in Partibus Albaniae, Dalmatiae et Istriae hon. Sindici Provisores etc. vigore sui officii Sindicatus mandauerunt Spectabili et Egregio viro Domino Pangratio Georgio hon. Comiti Curzulae, quatenus teneatur et debeat ipse et successores sui sub poena librarum centum in suis et suorum successorum bonis propriis omnes sententias et actus ciuiles factas tam per praecessores suos, quam per ipsum obseruare, exequi et effectualiter ad litteram, prout iacent mittere et mitti facere executioni, quemadmodum ex forma suae commissionis facere tenentur et debent etc. Et sic ad futuram memoriam in actis Cancellariae Curzulae scribi et annotari facere mandauerunt.

Nebst der Würde des die Staatsgewalt repraesentirenden Conte sind unter staatsrechtlichem Gesichtspuncte noch besonders zwei Gegenstände von Bedeutung I. Das Verhältniss der einzelnen Gemeinden unter einander, und das Institut der Gesandten (ambaxiatores) wodurch dieselben ihre Gemeinschaft mit der obersten Staatsgewalt und unter sich aufrecht erhielten; und II, die rechtliche Stellung der Gemeindegürger d. h. Mitglieder der Gemeinde im Gegensatze zu den Fremden (forenses), welche der Gemeinde nicht angehörten.

I. Unsere Quellen zeigen deutlich, dass die Zustände Dalmatiens im Mittelalter nicht unter dem Gesichtspuncte heutiger politischer Anschauungsweisen betrachtet werden dürfen; dass vielmehr ihr Erkenntnissprincip in ihnen selbst und ihren Antecedentien liegt, welches auf dem Wege geschichtswissenschaftlicher Forschung zu ergründen ist. Was man heute in der Politik „Vereinfachung der Verhältnisse“ nennt, war dem früheren lebensvollen Mittelalter Dalmatiens, trotz seiner so innigen Beziehungen zum byzantischen Reiche, noch gänzlich fremd, und erst im 15. Jahrhunderte wurde es unter der venetianischen Herrschaft in diese Richtung gezogen. Man sieht

daher auch, dass die Anschauungsformen unserer modernen politischen Doctrinäre von „Centralisation,” „Foederalismus” u. dgl. in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse Dalmatiens und seiner Gemeinden im Mittelalter bedeutungslos sind, und dass, wenn von dem Verhältnisse der Gemeinden unter einander die Rede ist, ein eigener Gesichtspunct festgehalten werden muss, welcher das Ergebniss des geschichtswissenschaftlichen Erfassens der historischen Antecedentien und Momente jenes Verhältnisses sei.

Es folgt hieraus, dass die Verhältnisse von Curzola zu seinen dalmatinischen Schwestergemeinden auf Grundlage der aus dem Alterthume überkommenen, während der Stürme der Völkerwanderung erhaltenen, und bei allen politischen Veränderungen und Umgestaltungen jener Gegenden bis zum 15. Jahrhunderte staatsrechtlich nie in Frage gezogenen historischen Basis unter dem Gesichtspuncte der vollständigsten Gleichberechtigung betrachtet werden müssen. Als massgebendes Princip erscheint hierbei die im Mittelalter allen dalmatinischen Gemeinden eigen gewesene politische Autonomie, von welcher im zweiten Abschnitte die Rede sein wird.

In den Urkunden des Mittelalters wird Curzola stets „Ciuitas et Insula” genannt. Ich werde ausserdem noch nachweisen, dass die Ciuitas und Insula zusammen eine einzige Gemeinde ausmachte, welche unter oberster Leitung des Conte von einer Obrigkeit verwaltet wurde; dass somit der staatsrechtliche Unterschied von Stadt- und Landbewohnern nur von geringer Bedeutung war. In ihrer staatsrechtlichen Stellung erscheint daher die Gemeinde der Gesamtinsel Curzola als Individuum. Die untergeordneten Momente, welche in dem Begriffe dieses Individuums enthalten sind, müssen bei Betrachtung des dortigen Gemeindegewesens näher erörtert werden; hier aber fassen wir vorläufig bloss seine äusseren Verhältnisse in's Auge.

Vermöge des Principes der politischen Gleichberechtigung aller autonomen Gemeinden Dalmatiens finden wir unter ungarischer Herrschaft den Begriff der Reichsunmittelbarkeit ihrer Aller begründet; zur Zeit der früheren venetianischen Oberherrlichkeit aber ihnen ebenfalls einen Grad politischer Selbstständigkeit beigelegt, welchen im 15. Jahrhunderte die Signorie nicht mehr

gewähren zu können glaubte. In diesem Verhältnisse sind eine Menge Einrichtungen des mittelalterlichen Staatsrechts Dalmatiens gegründet, welche natürlich, als seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Selbstständigkeit der Gemeinden mehr und mehr herabgestimmt wurde, nur einen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung beibehielten. In dem Gesamtbegriffe des Königreichs Dalmatien erscheinen die Gemeinden unter einander theils durch althergebrachte und historisch gegebene Rechtsverbindungen, theils durch Verträge zu einem Ganzen vereinigt. Die gegenseitigen Beziehungen werden dabei durch das Institut der Gesandten vermittelt, eine Einrichtung, welche zur Zeit, als die Statuten der meisten Gemeinden in ihre letzte abgeschlossene Form gebracht wurden, das vorzüglichste Moment ihrer früheren Bedeutung bereits eingebüsst hatte. Glücklicherweise standen die Statuten von Curzola nie unter einem so überwiegenden Einflusse der doctrinellen Rechtsanschauungsweise jener Zeiten, dass dadurch ein Verkümmern ihrer volksthümlichen und historischen Bildungselemente veranlasst worden wäre; und auch die auffallend kunstlose und vernachlässigte Form, in welcher sie uns vorliegen, hat wenigstens das Gute, dass dem Stoffe von Aussen her durch zweckwidrige Bearbeitung nicht eine unnatürliche Gestaltung gegeben wurde, welche unseren Blick in das mit dem Entwicklungsgange des Rechtslebens innig zusammenhängende Wesen der Einrichtungen des dortigen Gemeindethums trüben könnte. Diess gilt, wie im Allgemeinen, so auch in Betreff der auf das Gesandtenwesen bezüglichen Bestimmungen des Statutenbuches.

Wir müssen uns auf den Standpunct der aus den verschiedenartigsten Ursachen und Veranlassungen hervorgegangenen Streitigkeiten und Zerwürfnisse der dalmatinischen Städte- und Inselgemeinden, wie solche seit den frühesten Zeiten des Mittelalters sehr häufig waren, versetzen, um die Bedeutung der eben ange deuteten Verhältnisse und Einrichtungen zu begreifen. Solche Veranlassungen waren meistens Unbill und Frevel, welche die Mitglieder verschiedener Gemeinden sich unter einander zufügten. Die Statuten von Zara stellen diesen Fall am bestimmtesten heraus: Quodsi alicui Jadratino, heisst es, ¹⁾ iniuria aliqua facta fuerit in

¹⁾ Statuta Jadertina Lib. V. cap. 11.

personam per aliquem forensem extra Ciuitatem Jadræ, ipse eius Jadratinus iniuriatus possit atque valeat factam sibi iniuriam vindicare tam in ciuitate Jadræ quam in eius districtu, si casus eidem occurrerit liberaliter ulciscendi, petit tamen prius habita et concessa licentia ulcionis a Domino Comite et eius Curia, qui pro tempore fuerit in regimine ciuitatis Jadræ. Aehnlich waren die Verfügungen zu Zara in Betreff der Forderungen gegen Fremde. Es heisst: Cum aliquis Jadratinus coram Domino Comite et eius Curia conqueritur de aliquo forinseco, ac contra ipsum ostendat se aliquod ius habere, volumus, quod Dominus Comes cum Curia sua, si questio est a quinquaginta libris supra ascendendo mittat nuncium suum seu ambaatorem suum expensis petentis ad Ciuitatem, vel ad Comitem seu Rectores illius Ciuitatis, vnde ille forinsecus dicitur originem habuisse, seu in qua suam facit continue mansionem; per quem Nuncium querelæ seu questionis origo et causa amicabiliter insinuetur, et etiam comendetur, qui Rectores alienigenæ ciuitatis si rationem plenam de conciuæ suo non fecerint Jadratino, tunc Dominus Comes cum sua Curia det et dare teneatur represaleas, seu pignera eiû suo Jadratino contra illum forensem et contra quemcunque alium de ciuitate vel loco forinseci antedicti auctoritate maioris Consilii Jadratini. Demum si aliqua pignera postea manualiter capi possunt, siue de bonis illius forinseci, siue de bonis alterius personæ ciuitatis eiusdem, ponantur ipsa pignera in manibus et custodia Camariorum seu Procuratorum Communis Jadræ, post que Nuncius mittatur expensis petentis cum supra dicto processu ad Comitem seu Rectorem forinseci antedicti, et notificetur eisdem ac rogentur, vt suo conciuæ Jadrensi faciant iustitiæ complementum, restituantur pignera sic ablata atque posita in quardia seu custodia antedicta, alioquin si predicti Comites et Rectores non curarent predicta exequi quæ petuntur, compareat Jadratinus coram Domino Comite et Curia Jadrensi, de quorum mandato iurabit dicere veritatem contra forinsecum antedictum, quo iuramento prestito, vt est dictum, Dominus Comes et Curia mandabit satisfieri Jadratino de omnibus pignoribus antedictis, vel si ipsa pignera non sufficerent, de aliis bonis illorum de ciuitate forinseci antedicti vsque ad satisfactionem eius, quod debetur, ac damni et interesse plenariam et condignam. Verum si quaestio fuerit a quinquaginta libris infra descendendo Dominus Comes et Curia

non mittat Nuncium seu Ambaxatorem ad Rectorem Ciuitatis, vnde fuerit forinsecus antedictus; sed sufficiat ipsos preconem Communis cum suis litteris destinasse expensis petentis, quae litterae debeant continere ea omnia, quae Ambaxator seu Nuncius pro questione maioris summae debebat dicere seu proponere oraculo viae vocis. ¹⁾

Es schien mir zweckmässig diese Bestimmungen aus dem Statutenbuche von Zara anzuführen; weil im Grunde die durch selbe geregelten Verhältnisse in allen Gemeinden Dalmatiens im Mittelalter auf die nämliche Weise vorkamen; nur in den blühenderen Städtegemeinden, wie z. B. in Zara die darauf bezüglichen Einrichtungen natürlich mehr entwickelt waren, als in kleineren Gemeinden, wohin auch die Inselgemeinde Curzola gerechnet werden muss. In dieser Hinsicht erhalten daher die Zustände von Curzola um so mehr Aufklärung durch die Statuten von Zara, da unter den Gemeinden, mit denen Zara durch seine Gesandten im innigen Verkehre stand auch Curzola genannt wird ²⁾; somit Reciprocitätsverhältnisse angenommen werden können. Neben diesem mehr dem Bereiche der Privatverhältnisse angehörigen Verkehre der dalmatischen Gemeinden unter einander durch ihre Gesandten kommen aber auch jene Gesandtschaften in Betracht, welche durch die Stellung und Verhältnisse, so wie auch durch die Streitigkeiten der Gemeinden veranlasst wurden. Derlei Gesandtschaften gehören jedoch mehr der politischen, als der Rechtsgeschichte an, weshalb ich blos im Allgemeinen auf die Statuten von Ragusa hinweise; wo diesem Gegenstande schon in deren erster Sammlung von 1272 im I. Buche eine ganze Reihe von Capiteln (vom 49. angefangen), gewidmet, und derselbe nach allen Seiten sehr umfassend ausgeführt wird. Im Verlaufe dieser Beiträge werde ich meine Erörterungen hierauf noch zu rechten Gelegenheit haben.

Von dem so gewonnenen Standpuncte aus erscheinen zugleich die auf Begründung einer mehr weniger umfassenden Rechtsgemeinschaft gerichteten Verbindungen einzelner Gemeinden unter einander motivirt. Es handelte sich dabei nicht um Feststellung eines gemeinschaftlich für Alle geltenden Rechtssystems; denn

¹⁾ Statuta Jadertina Lib. II. cap. 19.

²⁾ Statuta Jadertina Lib. I. cap. 12.

durch ein solches wäre ja die legislative Autonomie, auf welche die dalmatinischen Gemeinden sehr hohen Werth legten, in ihrem freien Wirken gehemmt worden. Nur den aus Rechtszerwürfnissen der Mitglieder verschiedener Gemeinden hervorgehenden Schwierigkeiten sollte abgeholfen werden. Dabei wurde das Princip der Reciprocität als massgebend betrachtet. Als Beispiel möge hier Capitulo 62 der Statuten von Curzola dienen :

Che tal ragion, qual li nostri vicini fanno, tal siamo tenuti far à quell' istessi: saluo sempre li statuti di sopra denotadi a tutte le altre genti. Et s'intendi, che li vicini nostri siano dà Sibinico fino a Curzola; et da Curzola fino Ragusa, et per tutta la terra ferma: salui sempre li patti fatti trà noi, et altri, et quelli de Lesina, de Braza et questa Isola.

Es erübrigt noch die das Gesandtenwesen selbst betreffenden Bestimmungen der Statuten von Curzola in Betracht zu ziehen. Diese sind sehr wenige; und leider sind wir auch nicht im Stande, aus Urkunden deren Inhalt weiltläufig zu erläutern. Ich lasse sie hier kurz folgen:

Reformationum Cap. primus. Ambasciatorum primus. Item quod quicumque vadit in seruitium Communis modo, vel postea, vadat ad expensas Communis, et non habeat aliud de salario; et quod vnus non aggrauetur plus, quam alius. Cap. II. Ambasciatorum secundus 1426 die 18 mensis Decembris emendata per Deputatos per Consilium secundum modum infra. Pro quibus expensis habere debeat quilibet Ambasciator, cui accedere contigerit, vsque ad millia vnum procul a Curzola, pro expensis victus et prouisione ipsius personae solid. sexdecim die quolibet. Qui vero accesserit, et ire contigerit vltra millia vnum, habere debeat die quolibet pro suis expensis victus, et prouisione suae personae, vt supra solid. viginti. De aliis vero expensis in itinere ipsorum Ambasciatorum, sicut est de familiari, equo vel barea, et aliissimilibus, remaneat in prouisione Consilii.

II. Der eigenthümliche Character der Municipalrechte Dalmatiens und seiner Gemeinden im Mittelalter wird auch durch die Art und Weise bestimmt, wie nicht bloss die Angehörigen fremder Staaten, sondern sogar die Mitglieder anderer dalmatinischer Gemeinden, — wenn nicht etwa vertragsmässig etwas Anderes festgesetzt war —

überall rechtlich als Fremde angesehen und behandelt wurden, somit den Einheimischen gegenüber einer Menge Beschränkungen unterworfen waren. Ein vollständiges Bild dieses Verhältnisses ergibt sich aus der Zusammenstellung der hierher gehörigen Bestimmungen, welche in den verschiedenen Statuten vorkommen. Die der Statuten von Curzola mögen vorläufig als erster Beitrag hierzu gelten.

Aus dem Statutenbuche unserer Insel ergibt sich, dass der Handelsverkehr selbst aus entlegeneren Gegenden in ziemlicher Anzahl Fremde dorthin geführt habe. In Betreff ihrer Streitigkeiten genossen sie einige Begünstigungen. So verfügt Statut Cap. 35. *Che se li viandanti, li quali sono in procinto del viaggio forastieri, contra li homini dell' Isola hauranno voluto placitar de alcuna ragion l' istesso giorno contratta, l' homo dell' Isola sia tenuto subito senz' alcun termene responder à se; Et se quel forestiero prolongasse l' indusio nell' Isola, responsa à se fino à dui giorni; Et si come l' homo dell' Isola è tenuto rispondere à forestieri; cosi et li forestieri siano tenuti far ragion a quelli sotto l' istesso termene et titolo. Reform. Cap. 168.* (Aus einem Statute der Insel vom 18. Februar 1432 venetian. Zeitrechnung.)
 Item: *Quod quicumque tam civium Curzulae, quam forensium vocatus fuerit coram Iudicio Curzulae responsurus petitioni cuiuscumque forensis, in Insula non habitantis, petentis habere quantitatem quamcumque pecuniae, mercimoniae, vel honorum aliorum quorumcumque mobilium vigore mutui, aut trafici, vel compagniae, vel ex pretio venditionis sibi factae, aut vigore restitutionis sibi debendae de re sibi data ad seruandum, vel similia: tunc dictus vocatus coram ipso Regimine teneatur statim absque termini dilatione summarie respondere, non obstantibus feriis, vel obstaculis aliis dilatoriis quibuscumque, quae in his casibus decreuimus locum non habere, et rationes trafici, seu compagniae monstrare, et calculum rationis ponere. Et Regimen teneatur vinculo iuramenti super his summarie procedere contra debitorem ad sententiam, quam reus sententiatus, nisi primo integre satisfecerit creditori, appellare non possit, nec eius appellatio admitti. Sed facta satisfactione integra creditori de contentis in sententia, ipsa tunc appellatio dicti appellantis per Regimen debeat recipi et admitti, cum praefixione idonei termini ad prose-*

quendum. Et cogatur per regimen creditor ad dandum statim fideiussores idoneos ad libitum appellantis de stando et parendo iuri in prosecutione et euentu litis ipsius sententiae appellanti; aut ad deponendum immediate quantitatem ipsam receptam penes Camerarium Communis per eum tunc seruandam mandato Regiminis, vsque ad ipsius litis terminationem. Et quod supra dictum est in fauorem forensium, id simile dicimus seruandum contra ipsos forenses vocandos in Iudicio per quoscumque nostrates. Doch unterlagen die Fremden überhaupt auf Curzola nicht geringen Beschränkungen.

Ich theile diese Beschränkungen in zwei Classen: 1. diejenigen, welche den Handelsverkehr betrafen; und 2. allgemeine Rechtsbeschränkungen.

1. Zu den Beschränkungen der Fremden in Betreff des Handels auf Curzola gehört:

a.) Das Verbot des Schluenhandels. Der Schluenhandel wurde 1397 auf Curzola überhaupt verboten. Es heisst Reform. Cap. 36. Item eodem millesimo Indict. et die XI. Nouembris; in pleno et generali Consilio Ciuitatis et Insulae Curzulae, in quo fuerunt Consiliarii XLVIII eorum nemine discordante captum fuit: Quod aliquis Curzulanus aliquo modo non possit emere aliquam seruam, vel seruum, poena ducatorum quinquaginta; saluo pro vsu suo, nec possit esse interpres, nec aliquam ducat in Ciuitatem per illos de Narento. Et si aliquis duceret aliquam Christianam, quae probaretur fore Christiana, liberetur per Commune Curzulae, et ille, qui duceret eam, perdat. Im Jahre 1418 wurde dieses Statut verschärft, laut Reform. Caput 141. Item in eodem Millesimo et Indictione, die vero IX mensis Maii Captum, obtentum et firmatum fuit: Quod amodo in antea si aliquis homo cuiuscunque generis, gradus, sexus et conditionis, tam Curzulanus, quam forensis habitator Curzulae faceret mercantias seruorum quocumque modo vel ingenio, vel esset miscita; aut interpres, vel scriptor litterarum dictorum seruorum seu seruorum, vel dator sigilli Communis Curzulae; et si aliquis inuentus fuerit contrafactor huius rei, et inuentus et accusatus fuerit et probatum ad minus per duos idoneos testes, vel per publicam famam erit manifestum, quilibet teneatur soluere irremissionabiliter ducatos centum auri, quorum duae partes sint et esse debeant Communis

Curzulae, et reliqua, videlicet tertia pars sit et esse debeat accusatori huius criminis. Et istam partem seu reformationem volumus a modo in antea pro praeciso Statuto semper habere: et si aliquis non haberet vnde soluere manus Et hoc Statutum obtentum et firmatum fuit per ballotas LVIII, contrariae vero III.

In dieser Hinsicht verfügt nun Reform. Cap. 142 (11. Mai 1418): Quod omnes et singuli Catalani et etiam Siciliani, qui venirent ad hanc Ciuitatem specialiter pro facto emendi seruorum; nullatenus possint hic in Ciuitate Curzulae, et nec in Insula morari, nisi quod si voluerint emere panem vel vinum, aut aliquid pro ipso victu, possint hic aliquantulum, saltem per vnum diem stare ad plus, aliter quod statim expellantur cum ipsorum verecundia et graui damno. Captum per ballotas LXVI. contrarie I.

b.) Beschränkungen in Betreff des auf Curzola sehr wichtigen Holzhandels. Darüber sind in den Statuten folgende Bestimmungen:

Statut. Cap. 110. Che s' alcun forestiero volesse tagliar alcun legname grosso, atto à fabricar, nell' Isola, il Reggimento non possi far gratia senza pieno Consiglio, sotto pena de perperi diese a cadauno de Giudici, et se fosse el Vicario incorra l' istessa pena: Ma se alcuno volesse comprar, il Reggimento con li Conseglieri, li quali seranno nella Città, possi vendere, et dar la licenza vendendo etc. Cap. 112. Che s' alcuno tagliasse alcun legname atto à fabricar, ouero menudo, et caricasse alcun nauilio, ouerò barca, il patron paghi al Commun perperi vinticinque, et cadauno delli marinari perperi dui, se tagliasse senza licenza, et se intenda de forestieri, et perda il suo cargo, et quello, il quale hauerà accusado habbi la terza parte del bando. Reform. Cap. 63. (1403, 14. Nouembris in pleno et generali Consilio Ciuitatis et Insulae Curzula, in quo fuerunt Consiliarii LIII eorum nemine discordante captum fuit). Quod nullus forensis non habitator Curzulae audeat incidere tedas vel lignamina in Insula poena perperi XXV applicandorum pro medietate Communi, et alia parte accusanti. Et si quis Curzulanus incideret cum ipsis, aut in iis fuerit particeps, aut consentiens, aut dederit auxilium, consilium vel fauorem, soluat dictam poenam, nisi inciderit et extraxerit cum licentia Regiminis, aut datiariorum ipsum lignamen, secundum formam reformationis de datio lignaminum; excepta tamen teda,

quae modo aliquo per aliquos extrahi non possit de Insula in poena praedicta. Cap. 93. (1407, 22. Januarii in pleno et generali Consilio Ciuitatis et Insulae Curzulae, in quo fuerunt Consilarii LV pro maiori parte captum est.) Quod unusquisque Insulanus possit accipere manarias et zeligam quibuslibet forensibus lignamina incidentibus super Insulam sine sigillo Regiminis. Cap. 199. (1452 Versammlung des grossen Rathes v. 29. Juni.) Quod liceat cuilibet forensi volenti lignamina recipere, quaecumque quantitatem voluerit in Babina et vbilibet per Insulam sine poena et bando, dummodo soluerit Datiariis, qui pro tempore fuerint, pro qualibet barca portaturae centum sextariorum sive modiorum salis ducatum vnum. Et si maioris aut minoris fuerit portaturae teneatur soluere pro rata secundum estimationem fiendam. Et hoc intelligatur de lignaminibus idoneis pro edificio extrahendis extra Insulam. De lignaminibus vero siccis non valentibus, nisi ad ignem, excepta tamen taeda, quae non intelligatur in hoc datio; soluere teneatur forensis portans dimidium Ducatum pro barca qualibet, vt supra. Et haec pars duret per vnum annum, incipiendo a die, quo deliberatum fuerit incantum; et vltra vsquequo dicta pars non reuocabitur per Consilium. Et quilibet forensis, vt supra, volens recipere de dicto lignamine, teneatur primo recipere cum bulettino licentiam incidendi a dictis Datiariis pro tempore futuro. Et si secus fecerit, cadat contrafaciens semper ad poenam contrabandi secundum formulam Statuti Curzulae de fraudatione Datii etc. Cap. 200. Item in eodem Consilio captum fuit, quod a modo in antea vllus forensis non habitans Curzulam modo aliquo non valeat, nec possit incidere, nec exportare lignamina, vel aliquod genus lignaminis de Insula Curzulae . . . districtualis absque expressa licentia Generalis Consilii Curzolae poena perperorum 25 pro quolibet patrono barcbae et marinariis vice qualibet, et poena perdendi barcam, et bona, quae in illis portauerint. Et si aliquis Curzulensis reperiretur consensisse vel dedisse iis opus, consilium, auxilium vel fauorem, cadat statim ad poenam ducatorum 50 pro medietate accusatori et alia Communi. Et regimen, qui pro tempore fuerit, teneatur vinculo iuramenti in principio sui Regiminis ordinare et constituere in quolibet casali quatuor officiales, qui habeant custodiam in praemissis cum auctoritate accusandi, capiendi, conducendi et conduci faciendi delinquentes, et habeant eorum partem.

Hierher gehören auch die Einrichtungen; welche getroffen waren, um die Insel gegen gewaltsame Uebertretungen dieser oder ähnlicher Verfügungen, oder auch gegen die Angriffe der Fremden überhaupt zu vertheidigen. Statut. Cap. 68, hat in dieser Hinsicht: Che s' alcun Curzolano defendendo se, ò le sue bestie, ò le sue cose, ò li suoi compagni in robe, ò in persona contra alcun forestiero che vien nell' Isola per pigliar per forza; et el detto nostro Isolan defendendo come di sopra hauerà amazzato quello: per nissun modo deua esser punido detto nostro cittadino o Isolano con alcuna pena. Et se deue intender, s' il detto danno è di mazor valor de grossi sei. — Laut Reform. Cap. 48 wurde ferner in der Generalversammlung des grossen Rathes am 8. Juli 1444 bestimmt: Quod vnumquodque Regimen, quod nunc est, vel quod pro tempore erit, mittat vnam barca armatam ad custodiendam insulam vna vice in mense, quocunque videbitur Regimini.

2. Zu den allgemeinen Rechtsbeschränkungen der Fremden auf Curzola gehört:

a.) Laut Statut. Cap. 37 wurde kein Fremder gegen einen Eingebornen als Zeuge zugelassen.

b.) Reform. Cap. 102 verfügt nach einem Beschlusse des grossen Rathes vom 11. October 1407: Quod aliquis forensis non habitans in Curzula non possit, nec valeat aliquo modo possidere, nec vsufructuare aliquam possessionem in Curzula, transacto vno anno proximo futuro; et vnusquisque habens possessionem in Curzula habeat terminum vnus anni ad extrahendum denarios suos, aliter elapso dicto termino ipsae possessiones deueniant in Comune; nisi essent possessiones dotales; aliter quod a modo in antea vllus non habitans in Curzula possit emere aliquam possessionem in Curzula.

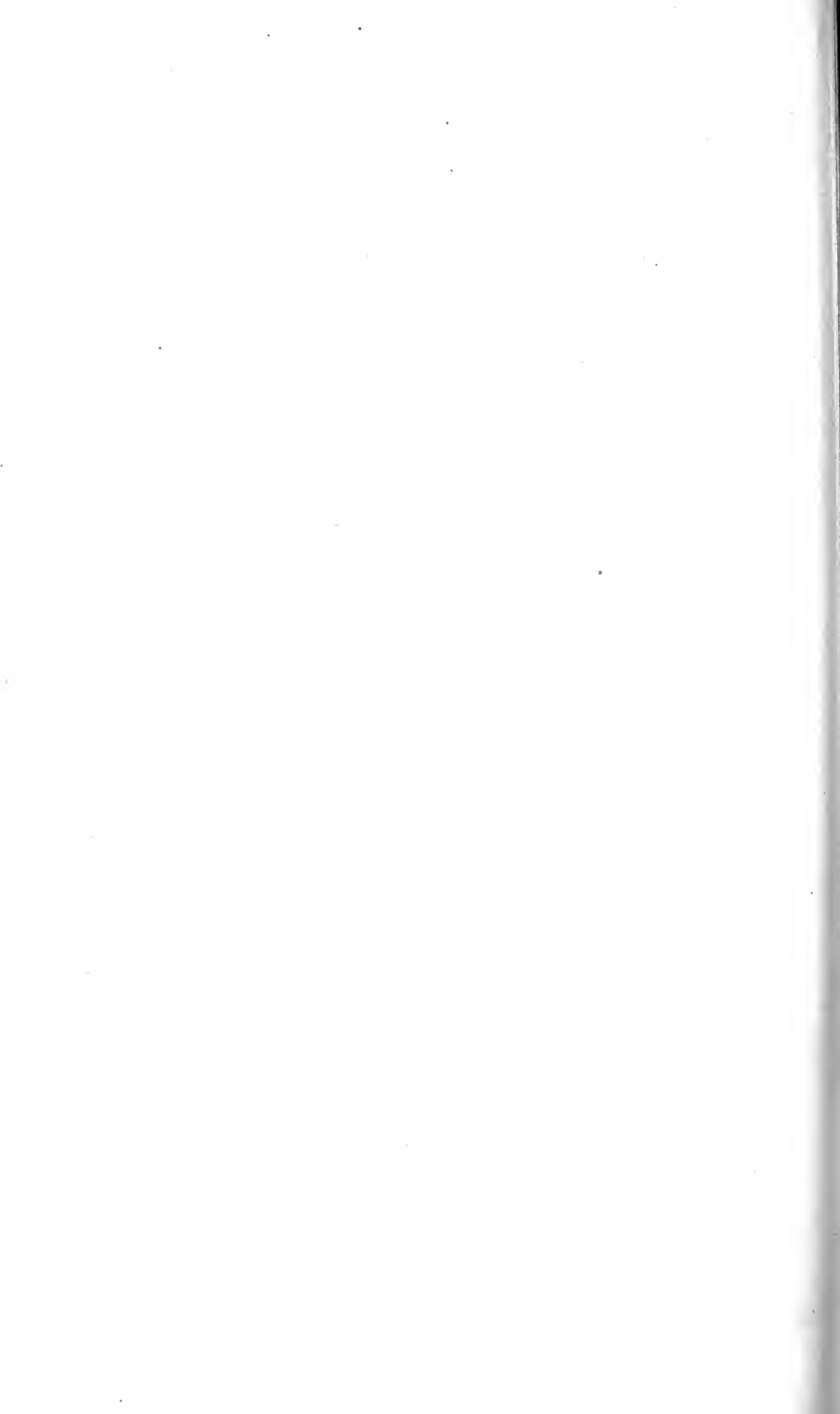
c.) Vermöge Beschlusses des grossen Rathes vom 20. December 1414 Reform. Cap. 112: Quod a modo in antea aliquis forensis non habitans aliquo quaesito colore non possit esse tutor, nec gubernator alicuius personae in Curzula, in bonis Curzulensium.

d.) Reform. Cap. 128 enthält den Beschluss des grossen Rathes vom 25. August 1412: Quod aliquis forensis non possit pascere Blatam, neque in Gay ante ciuitatem, nec in Lumbarda,

nec in Rascan sine voluntate Consilii poena soluendi ducatum vnum pro quolibet equo. Alibi possit cum voluntate Regiminis: aliter non.

Zu bemerken ist endlich in Betreff der Venetianer, dass sie 1429 das Recht der Civität auf Curzola erhielten. Laut Reform. Cap. 192 beschloss in dem genannten Jahre am 17. August der grosse Rath: Quod omnes Veneti et Venetiis habitantes tractentur in Curzula pro Curzulense in omnibus, sicut Curzulani tractantur Venetiis, non obstante si qua pars reperiretur in contrarium loquens.

(Schluss folgt.)



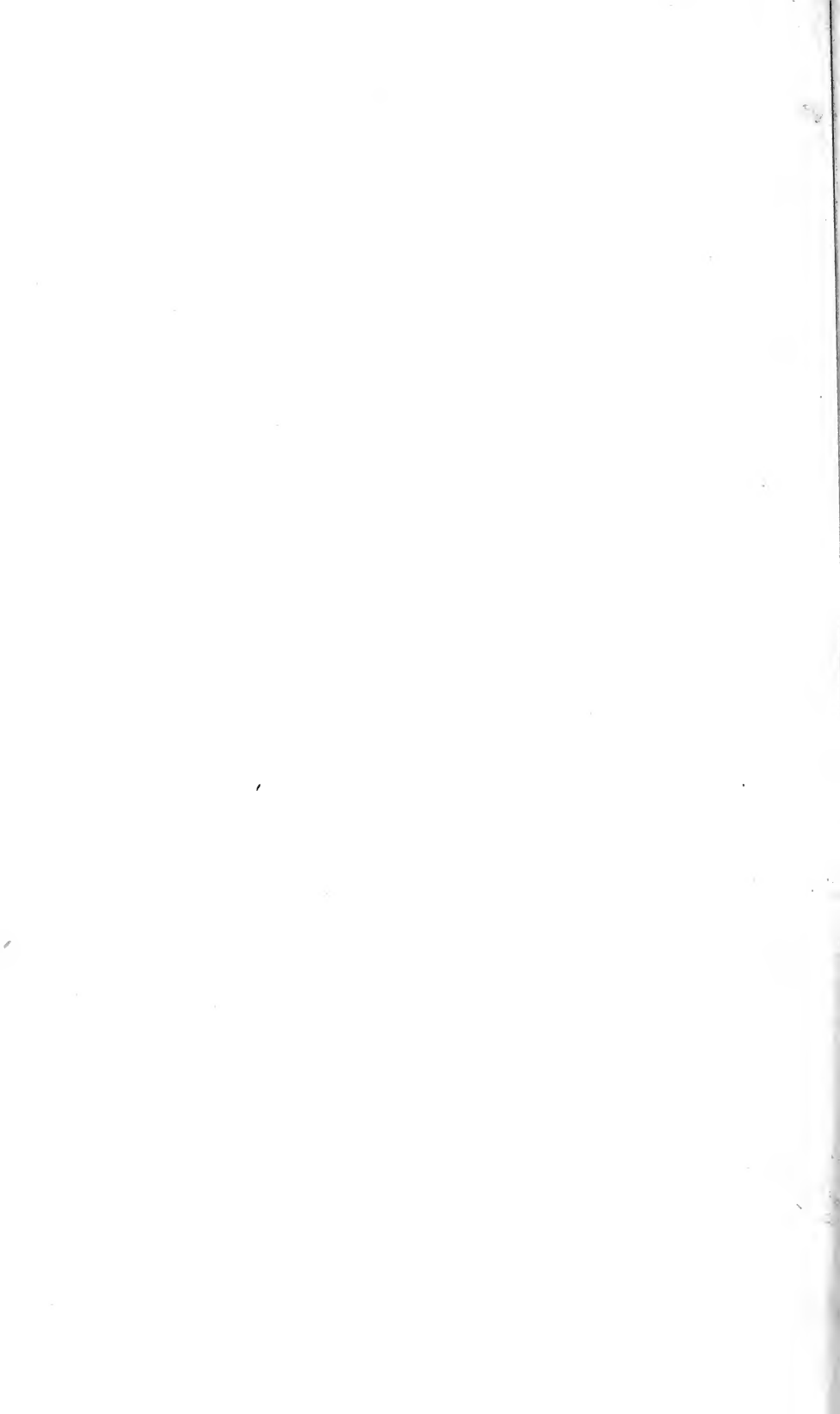
IX.

Fränkische Studien.

Herausgegeben

von

Dr. C. Höfler.



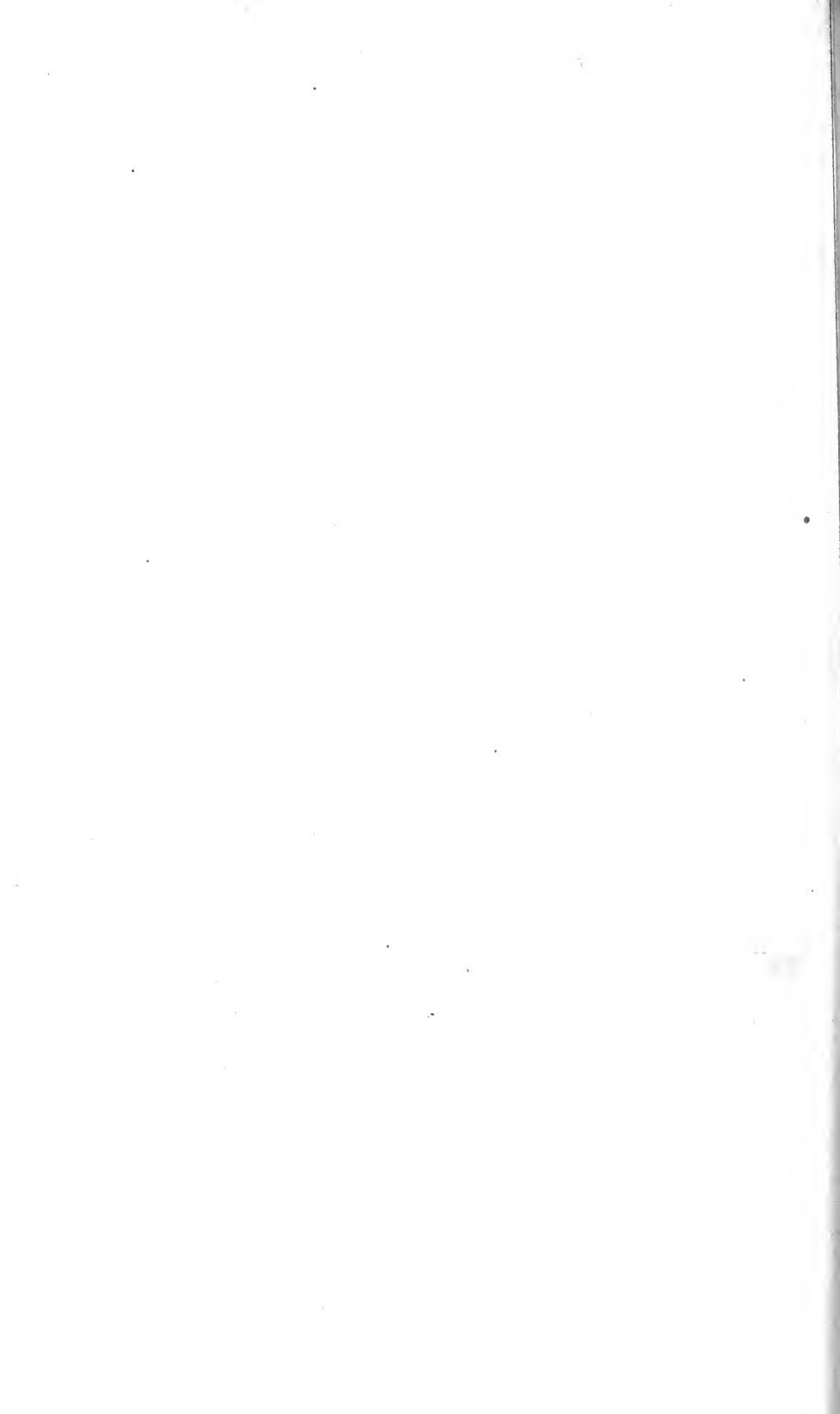
Vorbemerkung.

Obwohl es vielleicht im ersten Augenblicke sonderbar erscheinen möchte, fränkische Studien dem Archive für österreichische Geschichtsquellen einverleibt zu sehen, so dürfte es doch, um den inneren Zusammenhang Oesterreichs mit Franken nachzuweisen, kaum nothwendig sein, an die Besitzungen zu erinnern, welche so lange Zeit die Fürstbischöfe von Bamberg in Kärnthen, die Markgrafen von Brandenburg (Burggrafen von Nürnberg), in Oesterreich inne hatten, oder auf die eigenthümliche Verzweigung so mancher deutscher Dynasten in beiden vorgenannten Ländern hinzuweisen. Gilt das letztere vorzüglich von den alten und hochberühmten Meranern, so wird man noch viel weniger vergessen, dass auch die Babenberger fränkischen Ursprungs waren, die Ortenburger als ehemalige Herzoge von Kärnthen und in ihrer Verbindung mit den Hohenzollern gleichfalls in den Bereich dieser fränkisch-österreichischen Studien fallen.

Damit ist aber nicht bloß dargethan, dass ein Archiv für österreichische Geschichtsquellen fränkische Studien nicht ausschliesse, sondern selbst auch im Allgemeinen der Umkreis bezeichnet, auf welchen sich diese Forschungen beziehen. Doch werden, wenn es vergönnt ist, die Reichssachen in ihrer Beziehung zu Franken und den habsburgischen Kaisern gleichfalls in denselben gezogen werden.

Wien, 24. April 1850.

Der Verfasser.



I.

Die ältesten Urkunden des Bamberger Archives

über

das Emporkommen der Burggrafen von Nürnberg,

hohenzollerschen Stammes.

Kaum möchte es ein Land geben, welches als Wiege fürstlicher Geschlechter einen grösseren Ruhm erlangte, als Schwaben, welches Oesterreich und Bayern, Franken, Brandenburg, Baden, Hannover, Braunschweig und England, Sicilien, Jerusalem, wie das deutsche Reich, Böhmen und Ungarn mit Fürsten aus seinem Schoosse versah, da Welfen und Hohenstaufen, die das Abendland mit ihren Kämpfen erfüllt, Habsburger und Hohenzollern, die so oft wetteifernd sich um die erste Krone der Christenheit beworben, die früh erloschenen Zähringer, wie die nunmehrigen Könige von Württemberg, die Markgrafen und Grossherzoge von Baden der schwäbischen Erde entsprossen sind.

Bei so grossem Vorzuge vor andern deutschen Ländern war es denn nur eine billige Ausgleichung der Geschieke, wenn Schwaben, nachdem es 1268 sein Herzogthum verloren, in dem unaufhörlichen Streite kleiner Reichsstände zum Tummelplatze aller möglichen Fehden herabsank, in seiner Geschichte gleichsam im Kleinen wieder gab, was das gesammte Reich im Grossen war. Aber selbst in dem Momente, als es unter der Last eigener Grösse zusammensank, hatte es noch Kraft genug, Franken jenen Stamm von Grafen und Fürsten zu geben, der zwar nicht, wie die Habsburger in Oesterreich, das Herzogthum wieder herstellen konnte, aber doch allmählig in Mitte zweier Fürstbisthümer und einer Unzahl von Grafen und Herren, Klöstern und Reichsstädten von Nürnberg aus und als kaiserliche Burggrafen das Centrum vielfältiger politischer Vereinigung wurde — die Hohenzollern.

Es ist hier freilich nicht der Ort, der Mittel zu gedenken, durch welche es diesen mit grosser Consequenz und anerkennungswerther Berechnung vorwärts schreitenden Fürsten gelang, sich in Franken früh eine Herrschaft zu bereiten, grösser als die, welche sie in ihrer Heimat besassen. Theils ist dieses bereits in dem Commentar zu Ludwig von Eyb's Denkwürdigkeiten geschehen, theils bietet darüber das nachfolgende älteste Ankunftsbuch der Burg- und Markgrafen noch interessante Seiten dar. Wohl aber wird noch Vieles geschehen müssen, um das erste Auftreten der Hohenzollern, ihre politische Stellung in der Zeit, als das hohenzaufige Kaiserhaus durch seine Kämpfe um Allgewalt unterging, im benachbarten Bayern die Wittelsbacher mit Mühe sich auf dem erst vor Kurzem erlangten herzoglichen Throne von Bayern erhielten, in Oesterreich die Babenberger erloschen, ihre Pläne und bald vorsichtiges, bald kühneres Auftreten klar zu machen. Dazu sollen denn nun die nachfolgenden Urkunden, einige, wie sich der Verfasser schmeichelt, für den Forscher hohenzollerischer als auch deutscher Geschichte im Allgemeinen nicht unwillkommene Beiträge liefern.

Zu einer der wichtigsten, dem Briefe des Grafen Friedrich von Zollern an K. Friedrich II. habe ich den Commentar bereits in den Bulletins der königlich-bayrischen Akademie der Wissenschaften geliefert. Sie folgt hier, nicht bloss weil sie selbst zu dem erwähnten Zwecke besonders dienlich ist, sondern auch weil sie über eine der dunkelsten Partien der deutschen Geschichte im XIII. Jahrhundert Aufschluss giebt, die Empörung und den Sturz K. Heinrichs VII., in dessen Schicksal bekanntlich eine Babenbergerin verwickelt wurde, Margaretha von Oesterreich, erst des unglücklichen Hohenstaufen, dann K. Ottokar's unglückliche Gattin. (Urk. n. IV.)

Insbesondere aber dürfte alles interessiren, was auf eine Verbindung der Hohenzollern mit den als Pfalzgrafen von Bayern, ja selbst als Herzogen von Kärnthen hochberühmten, mächtigen und angesehenen Ortenburgern hinweist. Während nämlich bisher in diesen frühen Zeiten meist nur auf das Verhältniss der Burggrafen zu den Herzogen von Meran und den zu ihrem Kreise gehörigen fränkischen Herren, den Truendingen, Orlamünde etc. hingeblickt wird, zeigt sich, dass die

Hohenzollern gleichzeitig auch gegen den Süden sehr thätig waren, worüber der Inhalt der nachfolgenden Urkunden nach beiden Seiten hin, Aufschlüsse gewährt. Leider bin ich nicht im Stande die von Huschberg in der Geschichte der Grafen von Ortenburg angeführte Urkunde ganz mitzutheilen, aber auch so wie ich sie besitze, wird sie mit der aus dem lib. priv. ecclesiae Bamberg. mitgetheilten, unerwartete Aufschlüsse gewähren.

Henricus Romanorum Rex. Dilectus noster consanguineus, comes Henricus de Ortenburgg.

Concedit illi omnia fossata auri et argenti sive eujuscunq̄e metalli, quae in terra et in bonis suis inveniri poterant, „que ad nos et imperium ex antiquo jure approbato pertinere dignoscuntur“, eidem nec non filiis suis in perpetuum.

Testes qui interfuerunt: Syfritus venerabilis Ratisponensis episcopus, Otto illustris dux Meranie, Rupertus comes de Castello, Landgravius de Leuchtenberg (Luchenberg). Conradus Burggravius de Nurnberg, Comes Henricus de Graiffenbach, fratres de Gumbelach, Fridericus de Solburch, Rindemule, Ulricus de Königstein, Conradus de Stopha et alii quam plures. Dat. ap. Nurnberg XV. cal. Jul. MCCXXIX.

Die Urkunde, welche den Monum. Zolleranis, wie den Regesten Böhmer's fehlt, beweist nämlich mehr, als aus dem oberflächlichen Anblicke hervorgeht.

Sie ist im Sommer 1229 von K. Heinrich VII. ausgestellt, d. h. zu der Zeit, als dieser, wie er selbst sagt¹⁾, cum triumpho de Bawaria zurückkehrte. Er hatte den früheren Reichsverweser, seinen eigenen Vormund, Herzog Ludwig von Bayern-Pfalz, welcher kurz darauf durch merkwürdigen Meuchelmord fiel, besiegt, versammelte jetzt zu Nürnberg seine Getreuen, den fränkischen Adel um sich und ertheilte wohl dem, der sich in der Fehde gegen Bayern am meisten ausgezeichnet, dem Ortenburger, die grössten königlichen Gnaden.

¹⁾ Reversi de Bawaria cum triumpho bei Böhmer, Regesta imperii. S. 233. Böhmer entscheidet sich n. 195 für die Leseart Metingen. Da aber nun Heinrich's Aufenthalt in Franken nachgewiesen ist, dürfte vielleicht die Leseart Ottingen für Heinrichs Aufenthalt am 3. Juni 1229 in Kraft bleiben.

Ich kann mich täuschen; doch meine ich, es sei von besonderer Wichtigkeit dass gerade damals Burggraf Conrad genannt wird, wie etwas später (1244) ein anderer Hohenzoller auf Seiten eines andern Feindes des Hauses Wittelsbach, Conrad's des letzten Grafen von Wasserburg erscheint ¹⁾. Soll das zufällig sein?

Nach diesem möchte ich schliessen, dass die Mittheilung der nachfolgenden Urkunden, obgleich meistens nur einem Copialbuche aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts entnommen, eine freundliche Aufnahme finden dürfte, ihr Inhalt nicht bloss für den Forscher allein von Wichtigkeit sei.

I. 1163.

In nomine sancte et individue trinitatis. Eberhardus II. Babenbergensis ecclesie Episcopus. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter Fridericus dux filius Regis Chunradi beate memorie consensu et auctoritate domini Friderici Romanorum Imperatoris invictissimi pro nostra petitione et anime (sic) patris sui cujus ossa in ecclesia nostra requiescunt, remedio tradidit nobis et nostre Babenbergensi ecclesie quinque feminas sue proprietatis Diemuze. Mahthildam. Gerdrudam. Obiliam. filias Eberhardi nigri de burgo Nurenbergensi cum tribus filiis unius earum diemuze videlicet Rudegero. Cunrado. Burchardo. ita ut in quacunque conditione eas cum sua posteritate habere vellemus. in ea permanerent. Nos igitur eas et omnem earum successionem ad ecclesiam Babenbergensem legitime pertinentem ab omni jure censuali et beneficiario eximentes. honestioris familie nostre jus eis dedimus et hoc eis presentis scripti attestacione et sigilli nostri auctoritate corroborari precipimus. ut sit eis memoriale perpetuum. precipientes et sub anathematis interdicto prohibentes, ut nullus eas vel earum legitimos successores infestare vel inbeneficiare aut quolibet modo angariando ab ecclesia alienare presumat. Si quis autem ausu temerario hujus precepti violator extiterit. indignationem dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli sanctique Georii martyris incurrat. ab ipso qui reddet unicuique secundum opera sua in die tremendi iudicii corripiendus. Testes prefate traditionis sunt hi canonici de domo sancti Petri et Sancti Georii. Eberhardus prepositus ecclesie Sancti Jacobi. Goteboldus archipresby-

¹⁾ Urkund. n. VI.

ter. Burchardus cellerarius. Hermannus de Uraba. et Herimannus de Willchalmestorf. Liberi vero Rapoto comes de Abenberch et Cunradus filius suus. Chunradus prefectus Nurenbergensis *. Gerhardus comes de Bertheim. Adelbertus et Fridericus de Truhendingen. Thiemo de Gundelvingen. Segeboto et Witegowe de Albegge. Steven. de Brambere. Regenoldus de Riphenbere. Vdalricus de Wischenvelt. Vdalricus Walpoto. et Fridericus frater suus. Otto de Nyesten et Otto de Lotenbach. Vdalricus de Chalwenbere. Brun et Eberhardus de Goswinesteine. Wolframms de Schalchenhusen. de ordine quoque ministerialium. Gundelohus de Bodelndorf. Batelohus de Memelstorf. Eberhardus de Tundevelt. Herman de Stein. Arnoldus de Rotenbure. Marewardus de Willehalmestorff. Craft de Guemestorf. Diemarus de hofstete. Eberhardus de Trebenstorf. Regenoldus de Vrza. Eggehardus de Wachenrode. Regenhardus de Rietfelt et Herman frater suus. Hermannus et Heinricus de Lische et alii quam plures. Actum Wurceburc. XV cal. Marc. indictione XI. Anno dominice incarnationis MCLXIII Regnante domino Friderico Romanorum Imperatore invictissimo anno regni ejus XI. Imperii vero VIII.

Ex Lib. I. privil. Eccles. Babenb. p. 45.

II. 1174.

Fridericus dei gratia Romanorum Imperator Augustus Univer-
 sis imperio nostri fidelibus tam presentibus quam futuris notum
 esse cupimus quod fidelis noster Hermannus Bambergensis Episcopus
 omnia beneficia seu feoda que comes gebhardus de Sulzpach ab epi-
 scopatu Bambergensi habuit carissimis filiis nostris Friderico duci
 Suevorum et Ottoni integraliter possidenda de manu sua conces-
 rit ita etiam si alter fratrum decederet reliquus ipsa universaliter
 possidenda obtineret. Ad hoc autem finaliter exequendum jam die-
 tus episcopus in manu nostra et domine imperatricis inde fidem
 dedit ut quaecunque comes Gebhardus non fuerit hanc beneficiorum
 concessionem prenominitis filiis nostris sicut determinatum
 est stabiliet et confirmabit id etiam Otto Bambergensis preposi-

1) Gleichfalls als praefectus de Niurenberc wird Chunradus unter den Zeugen der Urkunde K. Friedrich's I. über die Marktgerechtigkeit der Bamberger Canonici zu Staffelstein i. J. 1165. ind. XIII. Act. Wurceburc genannt. L. priv. E. B. I. S. 57.

tus ex petitione ipsius Episcopi fide data exequendum promisit. Nos vero post decessum comitis Gebhardi Episcopo Hermanno M marcas et CC^{as} persoluemus et fratribus majoris ecclesie in Bamberg allodium quod annuatim X libras persolvat eodem tempore concedemus, pro castro autem Hildegenseberg et bonis in Longaw et beneficio Ottonis de Rechberg et advocacia in wincere et aliis bonis in priori carta exceptis. C. Marcas et XXII ipsi Episcopo hermanno persolvimus anno videlicet ab incarn. domini MCLXXVIII in die S. Margarete apud Werdam et quando tam hec ordinatio quam hujus ordinacionis pagina facta est ducentas quoque marcas que M marcis superaddende sunt pro jam dicto castro et bonis in priori charta exceptis post obitum ipsius comitis una cum M marcis persolvemus et si nos decedere contigerit domina Imperatrix hec adimplebit, filii autem nostri predicta bona de Ratisbona ad ulteriorem partem fluvii Regen et ville inchoven usque Bamberg in potestate eorum sine usufructu contrahent quousque prenotata pecunia persolvatur et tandiu Episcopus horum fructu pro pignore dande pecunie recepit. Bona vero que ex illa parte danubii sunt, eyneligen scilicet et castrum obese et hyndgersberg cum omnibus eis adjacentibus nos et filii nostri libere et cum usufructu possidebimus. Hujus rei testes sunt: Comes rudolfus de phullendorff, Cunradus Burggravius de Nurmberg, comes dyepoldus de lengemund heinricus de Altindorf, Cunradus de Bocksperg, degenhardus de hellenstein ¹⁾, Ulricus de wiskelvelt, Fridericus de Truhendingen ²⁾, Arnoldus dapifer, Cunradus frater ejus, bernoldus de trusheim ³⁾ herdegnus de Grindela, hii omnes fide data promiserunt quod nec nos nec filii nostri ante pro solutione nominate pecunie de bonis Episcopo inpignoratis se intromittent. Quod si fecerint isti in potestatem episcopi se tradent nunquam ab eo nisi per ejus concessionem et assensum recessuri.

Ex libro priv. Eccl. Bamb. T. I. f. 96 b. u. T. III. f. 26. qui finitus et absolutus est anno 1480 V. cal. Maj. per Heinricum Glanz ⁴⁾.

¹⁾ Heilinstein p. 97.

²⁾ Trvhindingen.

³⁾ Trusheim.

⁴⁾ Dieses wichtige Dokument ist mit wenigen Zeilen und ohne Zeugenangabe angeführt in Lang's Regesten I. S. 286 und nach diesem bei Böhmer Regesten Friedrichs I. n. 2560. S. 137.

III. 1178.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Regenhardus Dei gratia Wirtzburgensis ecclesiae humilis minister. Justis honorum votis aequis concurrere studiis constat esse specimen boni provisoris. unde nos qui divina favente clementia positi sumus in ecclesiae specula vigiles oculos circumquoque ferentes videre, sicuti pro nostro posse bonae voluntatis nostrae possemus exercere studia, quibus animae nostrae conquireremus suffragia praecedentiumque nec non subsequantium amicorum divina praestarentur solatia. Invenimus ergo in dilecta nobis Cellensi ecclesia negotium a beatae memoriae Heroldo Episcopo praedecessore nostro initiatum sed ipso morte praevento nequaquam perfectum. Notificamus igitur cunctorum fidelium presentium quam futurorum posteritati, quod fratres jam dictae ecclesiae praedium in Alberstatt et Haselbrunnen multo labore conquirentes etiam ipsius decimam, quae ad episcopatum nostrum pertinebat, conquirere studuerunt, qua Conradus Burgravius de Nuremberg fuit inbeneficiatus, et Berengerus de Gamburg eandem ab ipso habuit, verum interiecto tempore Berengero viam universae carnis ingrediente nominis sui parium heredem reliquit, quamobrem praedictum negotium dilatatum est usque in sextum annum nostrae electionis. Tandem legitimos aetatis annos ingressus hoc concambio praedictam decimam a Conrado Burgravio redemit. Beneficium quod a nobis habuit in Nicozeshusen et decimam in Steltzenberg Burgravio dedit et idem rursus ab ipso recepit, ut esset in ejus dominio, sicut pridem fuerat. Facta tali conventionem Berengarus praedictam decimam Conrado reddidit et ipse nobis eam resignavit, quam nos dilectis filiis nostris perpetuo possidendam tradimus coram maioribus ecclesiae nostrae tam clericis quam laicis. Hanc igitur traditionis nostrae paginam sigilli nostri impressione firmavimus interdicientes per auctoritatem omnipotentis Dei et beati Petri apostoli sanctique kiliani patroni nostri nec non banni nostri interminatione, ne aliqua imposterum clericalis vel laicalis persona ipsam audeat violare. Testes horum sunt Persius Decanus, Adalbertus custos, Bertholdus Praepositus de Futelebe, Wernherus praepositus S. Joannis Baptistae, Godofridus cantor, Joannes Scholasticus, Conradus Cellerarius, Henricus Vachardus, Sigefridus de Mulebure, Cunradus de Vroburg,

Godefridus de Crutheim, Bodo de Haselstein, Ditericus de Babenburg, Godefridus de Wigam. Laici sunt hii: Boppo comes, Hermannogor Fridericus senior de Strieberg, Godfridus de Rithvelt, Herradus, Heinricus, Sigebodo, Hardmund, Wortwin, Godevried, Eberhard, Egeno, Heinricus, scultetus et duo filii ejus, Heinricus et frater ejus, Ruggerus de Butrid, Arno et filius eius, Hermannus filius Oddonis, Rudolfus et filius eius Sigefridus de Hocheim, Wortwinne, Bertoldus minor. Facta sunt hec anno dominice Incarnacionis MCLXXVIII indict. VII regnante gloriosissimo Friderico Romanorum Imperatore, Boppone urbano comite existente. (Grebneri expositio I de ortu et progressu Cellae superioris sacri et canonici ord. Praemonstrat. in Franconia. p. 26).

IV. n. 1.

Reverendo domino suo. f(riderico) dei gracia romanorum imperatori et semper augusto ierusalem regi regique sicilie. f(ridericus) humilis comes in Zolr. debite subjectionis reverentiam. Sicut nuper meas per literas. vestre significavi magnificentie. quod in periculo corporis et rerum. essem. in obsidione castris achalm. Illud modo manifesto indicio comprobatur. omnes enim mei servientes. et ex ministerialibus octo. vulneribus infecti. et nimium cruciati. a domino marscalcho et a domino de nifin sunt captivati. Insuper in armis et in equitaturis. me meosque spoliant large ad centum marcas. (Qua propter) in expugnatione enim tocus mee familie nunquam aliquis ipsi tulit subsidium. Quapropter vestre exhortor celsitudinis benivolentiam quatinus mihi in dampno sic importabili auxilio (et) consilio subveniatis. Quicquid lator presentium vobis dixerit. fidem vestra dignetur excellentia adhibere.

n. 2.

Serenissimo domino suo. fr(iderico) Romanorum imperatori semper augusto. Comes de hohlenloch comes Romanie. h.(enricus) marschalcus de Bapinhain. et C.(onradus) de Blochingen debitum et paratum in omnibus obsequium.

Vestra scire dignetur excellentia. quod comes Egino de Vriburch in Vrach munitus multa collectione militum et aliorum hominum se locavit. in dampnum et ignominiam imperatorie maiestatis. pretendens quod si in bonis suis ab aliquo offendatur velit

pro viribus prohibere. nec non cum ibi bona cognovimus aliqua retinere. preterea scire dignemini quod cum nipharius ¹⁾ nuper domum ante Achalm expugnasset et ibi nostros homines captivasset dictus comes Eginno eos in Vrach recepit et adhuc ibi cum eo morantur. et propter hoc ad obsidionem castris niphem venire non possumus. ni copiam hominum quod possimus eis resistere habeamus. Quid super hiis facturi simus nobis vestra dominatio cicius dignetur rescribere. dictus enim comes Eginno. postquam Spannagil a nobis recessit laborat omnibus modis ad homines aquirendos.

C. de hohlenloch comes Romanie.

II. mareschalcus de Bapinhain.

et C. de Blochingen.

Domino Romanorum Imperatori.

(Beide Originalbriefe vom Jahre 1235.)

V. 1243.

In Nomine domini Amen. Notum sit universis presentem paginam inspecturis, quod Ego Vlricus de Furthe per presentes literas coram testibus infrascriptis specialiter ad hoc rogatis publice confiteor et protestor. quod cum bone memorie. Ekebertus Babenbergensis Episcopus michi villam in Sterfridesdorf. pro ICLIII libris et dimidio Nurenbergensis monete titulo pignoris obligasset ipsam pecuniam a venerabili domino. H(enrico). Babenbergensi Electo integraliter et absque omni diminutione recepi. restituens villam predictam cum ejus pertinentiis pleno jure ecclesie prelibate. et renuntians super hoc non numerare (numerate) vel non solute pecunie omnimode exceptioni. Et volo. ut si quod instrumentum super obligatione premissa apud quemcunque de cetero repertum fuerit, vel quocunque modo apparuerit. sit inefficax et inane omnique careat robore firmitatis. Ad cujus rei memoriam presentem paginam sigillis domini Chunradi Romanorum in Regem electi et venerabilis Wormaciensis Episcopi petii communiri. Testes autem qui presentes fuerunt sunt hij. Chunradus Burgravius de Nuremberch. Chunradus de Smidvelt. Ludewicus de Lunenburch. Chunradus de Pilversheim. frater Bertholdus de domo Theutonica. Gundelohus. Marschalcus. Ludewicus de Rotenhagen. Vlricus dapi-

¹⁾ Siehe oben den dominus de Nifn (Neiffen).

fer et Wolframus de Newanstorff et alii quam plures. Actum apud Nurenberc in domo Marquardi Butigularii. Anno domini MCCXLIII primo Octobris prime indictionis ¹⁾).

VI. 23. Juli 1244.

In nomine domini Amen. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris. hanc paginam inspecturis. quod ego Rapodo. Comes palatinus Bawarie super discordia que inter dominum heinricum venerabilem Babenbergensem electum. ex parte una. et inter me ex altera super advocatia in winzer. et bonis ad eam pertinentibus fuerat suscita, taliter cum eodem electo conveni. quod a festo beati Jacobi nunc instante. usque ad completum quinquenium de advocatia predicta. et de hominibus ad eam spectantibus nichil prorsus recipiam. sed bona ipsius advocatie. ab omni exactione et molestatione qualibet usque ad predictum terminum, libera penitus et quieta dimittam. Preterea. bona omnia que de advocatia eadem. titulo pignoris obligavi. usque ad festum beati martini. proxime nunc venturi reddam omnino ab obligatione qualibet absoluta. Super quibus inviolabiliter observandis. prefato Electo nomine ecclesie sue. Comitum Cunradum de Wazerburg et Fridericum juniorem Burgravium de Nurenberch ²⁾) per me fidejussores constitui. qui sub vinculo fidei eidem electo firmiter promiserunt. quod si aliquid ex premissis capitulis violavero. ipsi cum a prefato electo. vel successore ipsius qui pro tempore fuerit extiterint requisiti. sine dolo et omni excusatione cessante Burgravius de Nurenberch intrabit. et comes Cunradus, vel duo ministeriales sui. intrabunt Monacum. vel Salzpurgam. inde nullatenus egressuri. donec Ecclesie Babenbergensi. plene satisfecero de omnibus dampnis et incuriis. que vel quas. ante hanc promissionem vel si legitime convictus fuero, eidem ecclesie irrogasse. In cuius rei testimonium. hanc paginam sigilli mei munimine roboratam. fidejussorum quoque meorum sigillis. una cum sigillo sepedicti Electi petii communiri. Actum apud Ratisponam. in maiori ecclesia. Alberto maiore preposito. Lui-

¹⁾ Eine ähnliche Urkunde von selbem Datum über die Restitution des verpfändeten Hezels siehe in den Mon. Zoll. n. XXVIII. Ex libro I. privil. E. B. p. 114.

²⁾ Bruder der Pfalzgräfin Adelheid von Ortenburg. Mon. Boic. III. 150.

poldo custode. Chunrado de Botenstein. Arnoldo de Sonnenberch. Eberhardo de Schowenburch, Canonicis Babenbergensis ecclesie. Gundeloho Marschalco de Cunstat. Alberto de Wirtspere. Wolframmo Dapifero ecclesie memorate. et quam pluribus aliis presentibus. Anno Domini MCCXLIV. XXIII Julii. ¹⁾).

VII. Juni 1249.

In nomine domine Amen, Ego Eberhardus de Sluselberch per presens scriptum notum facio universis, quod cum venerabili domino Heinrico Babenbergensi Episcopo, cuius castrum Rifenberg tenebam taliter conveni quod castrum ipsum ei restitui tali conditione quod ipse aream unam in eodem castro mihi deputavit in quo tamen non edificabo altiora, vel majora edificia quam sua curia sit edificata. et pro feodo castrensi dedit mihi centum libras de quibus praedia comparabo que in feodo castrensi ab ipso tenebo vel de proprietate mea ei resignabo ad valorem centum librarum. Item dedit mihi libras quadringentas quinquaginta ut contra Fridericum Buregravium de Nurenberch et Fridericum de Truhendingen et eorum complices et fautores et alios invasores ecclesie sue sibi et successoribus suis potenter et patienter assistam. et ipse mihi contra eosdem quociescunque me vellent gravare et si concordia inter eos facta fuerit assistat. Preterea indulgit mihi quod a festo sancti Martini proximo nunc futuro usque ad annum unum in curia sua Rifenberg maneam salvo si ipse interim in eodem castro stare vellet quod tunc eam sibi tenebo assignare. Ad cujus rei memoriam presens scriptum fieri et sigillo meo jussi communiri. Testes autem sunt. Albertus prepositus. L. Custos. canonici maioris ecclesie Babenb. Henricus de Stritperch. L. pincerna de Rotenhain. W. dapifer de Newansdorf w. pincerna de Rivthe. et alii

¹⁾ Im Auszuge erwähnt bei Oetter, Zweiter Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg. p. 243. und zwar mit dem Beisatze, dass sie „aus dem nachgedruckten Bambergischen Urkundenbuch liber privilegiorum betitelt, f. 119 getreulich genommen sey“ (!?).. Huschberg Gesch. des herzoglichen und gräflichen Gesamt-Hauses Ortenburg (Sulzb. 1828) S. 104 macht aufmerksam, dass die Form der (Ötter'schen) Urkunde anno 1244 Ratisbonae. Rapoto comes palatinus Rheni dux Bavariae offenbar falsch sei. In den Monum. boic. fehlt sie. Sie haben überhaupt keine Urkunde v. 1244.

quam plures. Datum apud Babenberch. Anno domini MCCXLIX mense Junii. Septima indictione ¹⁾).

VIII. September 1249.

Nos Hermannus comes de Hennenberch per presens scriptum notum facimus uniuersis quod nos de consilio fidelium nostrorum assumpsimus nobis capitaniam et defensionem Ecclesie Babenbergensis. Dominus vero episcopus Babenbergensis promisit, quod si nos vel homines nostri sub vexillo suo capti fuerimus quod absit dampnum restituere quod exinde incurremus. Alias vero expensas quas nos vel homines nostri fecimus super ipsum et ecclesiam suam minime computabimus. Et ut expensas easdem melius et equinimiter tolerare valeamus, obligavit nobis castra Kynegesperch et Gettenberch pro marcis mille ducentis triginta et duabus cum redditibus ad presens pertinentibus ad eadem. Si qua vero obligata sint et nos ea redimierimus computabimus super castra predicta et quamcunque sive ipse dominus Episcopus sive successores sui vel dominus Imperator sive rex qui pro tempore fuerit castrum Ruginesperch quod dicto episcopo est obligatum redimere voluerit pro pecunia supra dicta, castrum Bettenburch ad ecclesiam Babenbergensem libere revertetur. De pecunia vero sepedicta ducentas marcas habebimus in feodo castrensi apud Bettenburch, pro quibus castellani domini Episcopi Babenbergensis erimus in eodem. Si vero aliquas expensas fecimus in ipso castro edificando dominus Episcopus eas nobis refundere tenetur, vel super predicta bona computabimus. Nos quoque cum omnibus viribus nostris ipsum et ecclesiam Babenberg. defendemus, nominatim contra Fridericum Buregraviū de Nurenberch Fridericum de Truhendingen et nobilem comitissam de Orlamunde et pueros ejus et contra quoslibet invasores ecclesie ejusdem, exceptis domino episcopo Herbipolensi et fratre nostro comite Heinrico de Hennenberch et sororio nostro Comite Friderico de Kastel et Friderico de Ruheneke quem gracia dicti episcopi intendimus reformare. Finita vero guerra et discordia quae vertitur inter dominum Episcopum Babenbergensem et nobiles predictos de promissione nostra erimus soluti, ita tamen

¹⁾ Siehe Oestreicher Denkwürdigkeiten II. u. 3 S. 109. In den Mon. Zoll. nicht erwähnt.

quod de cetero ipsum Episcopum et dictam ecclesiam in quantum possimus, foveamus, manuteneamus et consiliis ac auxiliis defendamus. Hujus rei testes sunt ex ministerialibus ecclesie Babenberg. Henricus de Schauwenberch senior. Otto et Henricus filii sui. Henricus de Stritperch. Ludewicus pincerna de Rotenhain. Wolframus marschaleus et Iringus de Chunstat. Chunemundus et Henricus fratres de Svanenberch. Ex ministerialibus vero nostris. Henricus de Gruzingshusen. Vricus de Steinberch. Fridericus pincerna de Ebenhusen. Otto de Svmen. Gozwinus de Westhysen et alii quam plures. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri et sigillo venerabilis domini Babenbergensis ac nostro jussimus communiri. Datum apud Luterburch. A° Dⁱ MCCXLIX Septima ind. mense Septembr. ¹).

Zum Verständniß des Rechtsverhältnisses der Bambergischen Ansprüche auf das Meransche Erbe gehören noch folgende Documente :

a) Lucius Episcopus servus servorum dei venerabili fratri (Ottoni II Meranie duci) Episcopo et dilectis filiis capitulo Babenbergensi salutem et apostolicam benedictionem.

Tanto ecclesiarum utilitatibus debemus diligentius imminere quanto ad id amplius de officio nobis iniuncto tenemur. Eapropter commodis ecclesie nostre providere volentes. castra Botenstein, Gozwinenstein, Wincera de antiquo de novo autem Gyecheburc lichtenvels. Riphenberc. Nordegga. Chunstat. Northalden. Frankenburc. Hochstete. Veterona. et alia que juste et sine controversia possidetis. sicut in rescripto carissimi in Christo filii nostri. Friderici Romanorum imperatoris semper Augusti, contineri noscuntur, vobis et per vos ecclesie vestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communitimus. Illud autem quod de Gyecheburc veteri et lichtenvels cum suis pertinentiis et accessionibus statutum est et imperiali auctoritate firmatum, ut ea Comes Bertoldus et unus tantum filiorum suorum si superstes extiterit, debeant coad vixerint possidere, post decessum eorum libere ad ecclesiam reditura, auctoritate presentium duximus roborandum arctius inhibentes ne quis Gyecheburc seu cetera castra

¹) Nicht erwähnt in den Mon. Zoll. die v. 1248 (n. XXXIII) zu 1251 n. XXXIV übergehen.

vel possessiones, ad vestras mensas de jure spectantia, infeudare seu aliter alienare vel imminuere aliqua temeritate presumat. Quod si presumptum fuerit, auctoritate presentium decernimus non valere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et prohibitionis infringere vel ex ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum. Dat. Veron. VI id. Maii.

b) Um aber zu verstehen, wie die Sache dennoch ganz anders kam, und die erwähnten Güter der Kirche von Bamberg entfremdet wurden, muss folgende Stelle aus der Urkunde K. Friedrichs II. v. Juni 1242 angeführt werden (C. M. B. XXX^a 289):

Notum sit universitati vestre quod Ramungum de Kamerstein et Butigliarium de Nurenbere fideles nostros constituimus procuratores ad revocandum in potestatem et dominium Henrici ven. Babenb. Electi dilecti principis nostri et ecclesie ejusdem, omnia que per Bopponem dictum quondam Babenc. electum a tempore transgressionis sue ab anno videlicet dom. Incarn. MCCXXXIX mense Oct. XIII. ind. infeudata alienata donata vendita obligata distracta et subtracta in ejusdem ecclesie preiudicium et inestimabilem lesionem sicut in scripta lata sententia quam deferunt plenius continetur.

c) Zu weiterer Verständniß der Theilung des meranischen Erbes.

Anno domini MCCCXII. Dominus Wulvingus Episcopus nomine ecclesie Babenberg. emerat vere emptionis titulo apud dominum Fridericum comitem de Truhendingen. consentientibus uxore heredibus fratribus et ceteris quorum intererat universis bona sua infrascripta videlicet opidum Scheczlic et castra Gych. Gugel Newehaus. Arenstein et Stufenberch cum universis eorum. iuribus villis hominibus redditibus nemoribus venationibus et atinenciis quibuscunque pro quinque milibus marcarum puri argenti ponderis Nurebergensis. Qui quidem Episcopus solucione pecunie nondum integraliter sibi facta sed modico pecunie seu solucionis superstite. de huius carnis ergastulo a domino evocatur. Quo defuncto et capitulo Babenbergensis ecclesie vota electionis in duos videlicet dominum Chunradum de Gych. propositum et dominum Vlicum de Sluzzelberch propositum Sancti Stefani proh dolor discorditer dirigente. predictus contractus emptionis fuit, sub conditione tamen

totaliter resolutus. Ita quod quodocunque ipse de Truhendingen vel sui heredes vellent aut intenderent vendere opidum castra seu bona predicta, debent pre omnibus hominibus etiam consanguineis et amicis eorum primo Episcopo et ecclesie Babenbergensi ad vendendum pro quinque milibus marcarum argenti bona predicta exponere et offerre. Et si item de Truhendingen vel sui heredes quicquam de bonis predictis distraxerint vel obligaverint successu temporis quodocunque tantum ut eadem distracta vel obligata ad estimacionem legitimam honorum virorum et valorem distractorum se poterunt extendere, ex tunc cum episcopus vel ecclesia ipsa bona emere decreverit, ipsi Episcopo et ecclesie in solucione facienda defalcabitur de pecunia prenotata. Et sciendum quod opidum et castra predicta cum villis et attinenciis universis sunt in feudum ab episcopo et ecclesia Babenbergensi, sicut etiam ipse de Truhendingen confitetur. Tamen asserit quod castrum Stufenberch procedat in feudum a domino abbate fuldensi, et in hoc non est bene secundum conscientiam et juris debitum informatus, quia ipsum castrum Stufenberch situatum est in terra seu fundo proprietatis ecclesie Sancti Stefani Babenberg, que proprietas ad scolastriam ipsius ecclesie Sancti Stefani pertinet mero jure, et sic consequenter ipsum castrum Stufenberch est et venit in feudum a Babenbergensi ecclesia et male ab alio quam a Babenbergensi ecclesia ipsum possidens possidebit.

Notandum etiam quod quidam ministerialis dictus de Stolberch dictum castrum Stufenberch, Babenbergensi et Herbipolensi episcopis ac comitibus de Hennenberch et duce Meranie invitis et renitentibus potenter crexit primitus et construxit.

Lib. Privileg. B. p. LIX.

d) 7. October 1252. Otto dei gracia comes palatinus Renu dux Bawarie universis presens scriptum inspecturis in perpetuum. Quoniam propter intenacem hominum memoriam in oblivionis vergunt exicium, que in tempore geruntur unde litigandi materia hominibus futuri temporis generatur, sanum est et utile ea que rite fiunt scripture memorie commendare. Noverint igitur universi tam presentes quam posterius quod venerabilis in Christo pater dominus Henricus Bambergensis episcopus feudum quod a comite de Bogen fratre nostro ecclesie sue vacare cepit nobis concessit ex forma et condicione

qua per venerabilem quondam Ekkebertum Episcopum predecessorem suum patri nostro ho. me. et nobis fuit collatum prout instrumentis publicis exinde confectis plenius continetur sigillis Heinrici Romanorum regis Alberto Magdeburgensis Archiepiscopi Ekkeberti Bambergensis Heinrici Wirceb. Heinrici Eistetens. Episcoporum Lupoldi ducis Austrie et Styrie Ludwici quoque patris nostri et nostro sigillatis. insuper judicia que de morte ducis Meranie ecclesie sue vacare ceperunt in Bawaria, feodum quoque Raptoponis comitis palatini Bavarie cum advocacia in piburch excepta advocacia in Kizemgespuhel nobis concessis feoda quoque Chunradi de Gundelkoven similiter nobis contulit que prius ab Episcopo Ekkeberto predecessore suo jure receperamus feudali, protestamur etiam quod idem Episcopus nulla nobis bona contulit que proprietatis titulo ecclesie sue attinent vel mensi episcopali que vulgariter urbar appellantur, nunc a nobis instanter fuit super huiusmodi requisitus. Nos vero promisimus eidem episcopo bona fide quod permittemus eum edificare castrum suum winter quandocunque sibi placuerit et ad hoc assistemus et auxilio et favore. Ad cujus rei memoriam presens scriptum jussimus sigilli nostri robore communiri. Actum apud Straubingen anno domini MCC quinquagesimo secundo non. Octob. XI ind.

Lib. privil. A. II. f. 27.

IX. 4. Juni 1250.

In nomine domini Amen. Nos Hermannus dei gratia Herbipolensis Episcopus. per presens scriptum notum facimus universis. quod ad instantem petitionem venerabilis domini Babenbergensis Episcopi Nobilium Friderici Burcgravii de Nurenberch et Friderici de Truhendingen. constituti arbitratore super guerra que de feodo quondam ducis mercanie inter eos vertitur. preter penam mille marcarum argenti ad quam pars non parens arbitrio se astrinxerat sub fidejussione parti alteri persolvendam. quam volumus in suo robore permanere. maiorem providimus cautionem. Hanc videlicet quod praefatus dominus Babenbergensis episcopus. Albertus prepositus maior. Heinricus prepositus veteris capelle. Ludovicus pincerna de Rotenhain. Chunradus de Stetbach et Fridericus de Racenberge. ex una parte ex altera vero parte Fridericus Burcgravius de Nurenberch, Fridericus de Truhendingen-

gen. Eberhardus et Heinricus de Gyech. Wolframus et Albertus Vorscones (Förtsch von Thurnau), data fide in manus nostras corporale prestiterint juramentum quod nunquam exhibunt Herbiopolim donec arbitrium quod inter eos pronuntiabamus compleatur. Item ad maiorem cautelam adjuutores utriusque partis absoluti a partibus fidem dederunt vice sacramenti. assistere parti servanti arbitrium. et impugnare alteram per quam absit fuerit violatum. In cuius testimonium et roboris firmitatem presentes literas sigillis nostro et parciem. Comitum de Henneberch et Gotfridi de Hohenloch fecimus comuniri. Acta Herbiopoli Anno domini MCCL Indictione VIII. Quarto die intrante Junio. ¹⁾).

X. 5. Febr. 1255.

Nos Heinricus dei gratia Babenbergensis Episcopus Tenore presentium constare volumus universis. quod ad hoc ut castrum Gyech posset in potestatem nostre ecclesie pervenire. de quo non solum nos et capitulum nostrum monachi. clerici. moniales. layci singuli et generaliter omnes in nostra diocesi existentes. multa paciebantur incommoda per spolia et rapinas. Et ut focius provincie posset ex hoc commoditas procurari, cum Chunemundo filio Henrici de Gyech. qui castrum ipsum occupaverat. convenimus sub hac forma. Dedimus ei ad manus L. marcas argenti. Item dedimus ei fidejussores pro C marcis solvendis sibi a festo sancte Walpurgis proximo tunc futuro ad duos annos vel denarios sicut dantur in cambio in moneta videlicet nos ipsum pro marcis XXV. Item Yringum de Chunstat pro marcis XXV. Item Ludevicum pincernam de Rotenhain pro m. XXV et si unus decesserit quod absit alter sit fideiussor pro L. marcis. Item pro m. XXV. Sifridum camerarium Babenberg. dedimus. Item obligavimus ei villam Herzogengerwth pro CL. m. argenti tali conditione super predictis adjecta. si ipse et pater suus Heinricus de Gyech in serviciis et devocione ecclesie sicut promiserunt fideles extiterint et constantes. et ne super hoc dubitatio aliqua oriatur presens scriptum fieri et sigillo nostro iussimus roborari. Testes autem sunt Otto prepositus S. Jacobi. Arnoldus de Sunnenburch Canonici Bamberg. Wolframms et Yringus

¹⁾ Nicht erwähnt in den Mon. Zoller. die von 1248 (n. XXXIII) zu 1251. u. XXXIV springen.

de Chunstat. Ludovicus pincerna de Rotenhain. Wolframus dapifer de Nowanstorff. Heinricus de Stritperch. Hermannus de Liebesperch. Chunemundus de Sunnenburch. Wolframus pincerna de Riuthe et alii plures. Actum apud Memelstorf Anno Domini MCCLV quinto. mense Febr. XIII indictione.

Lib. privil. I. f. 122. b.

XI. 16. Mai 1257.

Nos Heinricus dei gracia Bambergensis episcopus per presens scriptum notum facimus universis quod cum Taynoni de lihtenstein ministeriali nostro promissisemus C libras denariorum Babenberg. monete ut nobis assisteret in guerra quam habebamus cum nobilibus viris friderico Burggrafio de Nuremberg et Friderico de Truhendingen et pro eisdem se obligasset villas nostras Busendorf et Medliz postmodum de consilio capituli et ministerialium nostrorum promisimus ei alias C libras ut in uno castrorum nostrorum residentiam faceret corporalem aut castellanum loco sui statueret qui nobis in equis et armis posset decenter servire et ut senior filius suus vel si eum decedere contingeret quod absit alter filius ejus unam de ministerialibus nostris duceret in uxorem quod adimplendum promisit corporali juramento praestito, et frater suus Albertus alioquin proprietates ipsorum et feoda que ab ecclesia nostra tenent ad ecclesiam nostram libere et sine contradictione redibunt. dictas vero CC libras denar. Babenb. promisimus ei solvere a festo S. Jacobi proximi nunc futuro usque ad annum unum Alioquin medietatem omnium reddituum ville Halstat extunc reciperet annuatim donec ei dicte CC libras denar. qui tunc in civitate Babenberg essent daturi, plenarie solverentur. Ipse vero et frater suus Albertus renunciaverunt precise omni actioni que eis competeat vel competere videbatur super obligatione predictarum villarum Busendorf et Medliz vel alio modo ceterum pro recognitione quod medietas ville halstat esse pignus ipsius si non solveretur ei pecunia nominata in termino supradicto posimus in manus L. pincerne de Rotenhan S. Camerarii et Ludwici de Bune ut hoc anno de eadem villa sibi solvant unum anserem et unum simerum avene et ne de predictis dubium in posterum oriantur, presens scriptum fieri et sigillo nostro jussimus roborari. Hujus rei testes sunt Albertus major prepositus h. decanus. vl. cellarius canonici Babenberg. W. Marschalcus de Cunstat. L. pin-

cerna de Rotenhan. W. dapifer de Newanstorf. h. de Gich conradus de Sunnenberg ditricus flegger. L. de hunc camerarius Babenb. et alii plures. Dat. Bamberg. a. dom. MCCLVII. XVI. cal. Jun. ind. XIII. ¹⁾).

Lib. privil. II. f. 68, 69.

XII. 1265.

Quoniam ea, que geruntur in tempore, ne simul cum processu temporis labantur, litterarum solent testimonio perhennari: Pateat universis praesentis instrumenti seriem inspecturis, quod Nos Cunradus Junior Burggravius In Nurenberch omnia bona nostra In Entenberge, Novale In Stocke ²⁾, Gerungesberge ³⁾ cum omnibus suis attinenciis, feodum In Buwerlingen ⁴⁾, Novale In Werberge ⁵⁾ Advocaciam unius feodi In Gerhartsdorf ⁶⁾ Advocaciam In superiori Hidelbach ⁷⁾ unius curie Lutymani de Nurenberc et advocaciam super unum mansum In Diphersdorf ⁸⁾ apud Valvam cum omnibus suis attinenciis vendidimus Dominabus cenobii In Engeltal et Heinrico dicto Swepfermann iure proprietatis in perpetuum libere possidenda, hac intermissa condicione, quod si praefatas Dominas et dictum Heinricum a festo purificationis beate virginis marie transacto infra decem annos quamquam in petitionis impulsacionem sustinere contingat in bonis praelibatis, ab illa nos infra menses duos ipsos postquam super hoc commoniti fuerimus, penitus absolvere debeamus sine ipsorum dispendio, bona sibi sepedicta de occupando. Quod si facere negleximus, duo nostrorum militum apud Nurenberch se recipient, abinde nunquam exituri, nisi sedata hujusmodi qualibet inpeticione. Huius rei fidejussor erat una nobiscum noster dilectus frater fridericus Burggravius Nurimbergensis, testes vero sunt Ramungius de Chamerstein, Hermanus de Stöffe, Henricus de

¹⁾ Auch nicht erwähnt in den Monum. Zoller. die v. Octobr. 1256 n. LIII. zu Febr. 1261 n. LIV. übergehen.

²⁾ Stökig.

³⁾ Gehrberg.

⁴⁾ Beuerling.

⁵⁾ Weyersberg.

⁶⁾ Gehrsdorf.

⁷⁾ Oberheydelbach.

⁸⁾ Diepgersdorf.

Tannen, Heinricus de Heringersberge ¹⁾, Bruno de Imelndorf, Leupoldus de Schonenbere, Heinricus de Domo, Arnoldus, Burkardus et Ludowicus fratres de Segendorf, Cunradus de Herzogenhove, Fridericus et Gotfridus fratres de Lint, Heinricus de Margental, Conradus Choler, Conradus de Steinelbach, Conradus de Tenninloh, Leupoldus de Brant, Cunradus Butigliarius de Kurnberg, Heinricus de Hidelbach, Sibot et Marquart fratres dicti pfincingi, Wernher Gunther, hermmanus de Rot, Fridericus Vngelter et Lentzmanus et alii quam plures, In testimonium etiam praemissorum presens hoc scriptum fieri procuravimus nostri et predicti fratris nostri friderici Sigillorum robore communitum. Datum anno domini MCCLXV decimo calend. Aprilis.

XIII. 1290.

Nos Fridericus Burchgravius de Nurenberch, Gerlacus de Broberg et Theodericus Marscalcus de Ekkchartesberge, constare volumus universis, ad quos presens scriptum pervenerit in perpetuum, quod cum venerabilis dominus Arnoldus Babenbergensis Episcopus. ageret contra Knutonem Eberhardum Karolum. et alios fratres suos Knvtones de Schydingen super restitutione castri in Schydingen. Sibi nomine Ecclesie sue facienda, quod pater eorum et ipsi multis temporibus indebite et illicite occuparunt in prejudicium Babenbergensis Ecclesie, in nos tamquam in arbitros ex utraque parte fuit super ipsa causa et iniuria compromissum, Qui ex ordinatione nostra et arbitraria sententia nobis presentibus et multis aliis ipsum castrum Schydingen cum omnibus juribus et attinentiis resignarunt prefato domino Arnoldo Babenbergensi Episcopo. nomine sue Ecclesie, renuntiando omni juri, quod ipsis competeat in ipso Castro Schydingen et accessoriis, tam ex largitione et infeodatione quondam domini Heinrici. Marchyonis Myssinensis, quam alio quocunque modo. Nec non etiam renuntiantes restitutioni expensarum sive sumptuum, quos ipsi vel pater eorum fecerunt circa castri edificia antedicti. Pro quo ipse dominus Arnoldus Babenbergensis Episcopus ex nostra similiter ordinatione promisit prefatis Knvtoni et fratribus suis Knutonibus, vel quibus cunque ordinaverint pro recompensatione expensarum circa prae-

¹⁾ Hertingsberg.

dictum Castrum factarum, et pro voluntaria cessione (praedictorum) in instanti festo Epyphanie. Centum et Septuaginta quinque marcas argenti usualis, quod si omitteret, pro singulis decem marceis, de redditibus honorum officii in Muchel debet eis unius marce redditus obligare, et hanc obligationem tam diu tenebunt, donec eis vel eorum heredibus per ipsum vel suos successores antedicta peccunia fuerit persoluta. In cuius rei testimonium hoc scriptum cum testibus subnotatis, qui interfuerunt premissis, nostrorum sigillorum munimine iussimus roborari. Testes sunt hii. Comes Otto de Orlamunde junior. Arroys de Broberg junior. Chunradus Pincerna de Salek. Theodericus pincerna de Naeborn, Chunradus et Theodericus de Dobertichen. Lutolfus et Lutolfus de Allerstet. Dietmarus de Willerstet. Hayno. Knut. Theodericus Pincerna de Apollen. Ulricus Dapifer de Nawenstorff. Heinricus de Sampach. Heiricus Stuchsso, de Hochstet. Detricus de Jaessenitz. Alram de Aterse. Bunaher. Chunradus de Gazze et alii quam plures. Actum et Datum Erfordie. Anno domini M^o Ducentesimo Nonagesimo In die Sancti Viti.

Lib. Priv. Bamb. I. f. 123.

XIV. 31. October 1294.

Notum sit universis tam presentibus quam futuris intuentibus presens Scriptum, quod cum venerabilis dominus Arnoldus Babenbergensis Episcopus contra nos Knutonem, Eberhardum, Karulum et Heinricum fratres Knutones de Schiding, Bertoldum et Guntherum de Widbech, Eberhardum et Johannem de Snellurod moneret querimonias super diversis causis et iniuriis ac gravaminibus, sibi et Ecclesie sue per nos illatis. In hac parte ex mandato Serenissimi domini nostri Adolphi Romanorum Regis, et de consilio patriorum et amicorum nostrorum Tymonis, Chunradi, Hainonis et Alberti Knutonum simpliciter et absolute nos submisimus gracie prefati domini nostri Episcopi Babenbergensis. Et super eisdem causis et questionibus finaliter terminandis tam ipse dominus noster Episcopus praedictus, quam nos elegimus arbitros nobiles viros. dominum H. seniolem advocatum de Plawen et filium suum dominum. Heiricum advocatum de Plawen. promittentes fide data. et corporali prestito juramento. nos ratum et gratum habituros omnia que per prefatos arbitros super premissis fuerint arbitrata. De quorum si quidem arbitrio et ordinatione prefatus dominus noster Episcopus

ad suam gratiam nos recepit. Obinde nos Knutones. tam super castro Schiding quam super advocatiis, Judiciis et omnibus aliis juribus, que in bonis pertinentibus ad idem castrum pertinent, vel pertinere videntur. renuntiavimus et cessimus. nec super hiis inpetitiones vel vexationes, seu impedimenta aliqua de cetero faciemus vel fieri procurabimus ullo modo. Munitiones etiam nostras in Snellrod et in Zurbowe in potestatem ipsius domini nostri Episcopi tradidimus confringendas. et tam in fossatis quam in aliis edificiis destruendas. Immo quicquid in Ecclesiis ipsarum munitionum ad incastellationem factum est vel pertinere poterit, hoc similiter est delendum, nec nos amplius in prefatis locis vel in aliis locis. ad Ecclesiam Babenberch pertinentibus. sine consensu ipsius domini nostri Episcopi. vel suorum successorum munitiones aliquas in posterum erigemus. Preterea mansum unum. et Curiam sub castro Schiding ex nunc infra annum proximum vendemus domino nostro Episcopo. prelibato vel alii colono. qui de eis sibi debita servitia exhibebit. Item munitionem in Chirschiding quam dominus Episcopus predictus in sua jam tenet potestate. destruere poterit quando placet. Bona vero que ibidem comparavimus post destructionem dicte munitionis. nobis Knutonibus de Schiding ipse dominus Episcopus contulit. feudali titulo possidenda. nec ibidem etiam vel in aliis locis Ecclesie, ut superius expressum esse (sic) munitiones aliquas construantur (sic). Ceterum ipse dominus noster Episcopus de redditibus in villis Mokernich, Lutzschendorf et Kemeitz sitis nobis Knutonibus de Schiding pro Centum et septuaginta quinque marcis argenti usualis. sicut in aliis continetur litteris. pro pignore assignatis nos Knutones. secundum terre consuetudinem infeodavit. que bona tam diu feudaliter possidebimus, donec ab ipso domino Episcopo vel a suis successoribus pro predictis C et LXXV marcis particulariter vel integraliter fuerint absoluta. De senioratu vero in Mokernich de quo lis est inter ipsum dominum nostrum Episcopum et nos Knutones, utrum cum predictis redditibus nobis fuerit deputatus vel non, sunt illi de Glina requirendi. quorum dictis ex utraque parte stabimus contenti; quos etiam de Glina in castrensi sua residentia in Schiding nullatenus attemptabimus de cetero impedire. Adiectum est etiam quod si qui captivati sunt vel detenti, ab utraque parte sunt liberi dimittendi. Perngerus etiam de Melding, in Schiding castrensis, et Ditricus quondam

officialis ibidem. aliique coadjutores dicti domini nostri Episcopi, et nos omnes prenotati insimul reconciliati per omnia sumus. et in veram amicitiam reformati et eandem observabimus perpetuo sine vara. Volumus etiam, et nos ad hoc districtius obligamus, si premissa vel aliqua premissorum quod absit, violabimus, quod ex tunc omnia feoda et bona, que ab Ecclesia Babenbergensi habemus, eidem ecclesie debeant vacare libere et solute.

In cujus rei testimonium Sigillum domini nostri Serenissimi Adolphi Romanorum Regis et venerabilium dominorum Henrici Constantiensis et B. Neunburgensis Episcoporum. Nobilis viri Domini Ludevici comitis de Otinge, nobilium virorum, de Plawe advocatorum, Senioris et Junioris, et Thymonis Knutonis Sigilla, pro nobis omnibus, presentis litteris sunt appensa. Testes vero in quorum presentia hec sunt acta. Sunt domini prenotati et Magister Eberhardus. Cancellarius dicti domini nostri Regis. Et nobiles vir Purgravius junior de Nurnberch. Eberhardus et Gotfridus de Sluzzelberch. Henricus advocatus de Wida. Henricus advocatus de Gera. Strenui etiam milites. Hermanus de Preitenstein. Hiltpoldus frater suus de lapide. Albertus Vortschol de Turnov. Winnerus miles de Hohstet. Berngerus de Melding. Waltherus de Sekkendorf. Chunradus de Lubichowe. Henricus de Chirchdorf. Henricus de Slatpach. Theodoricus de Pukwitz. Henricus de Langenbeuge. Johannes de Hanveld. Jnfridus de Schonawe. Hammanus de Hain. et alii quam plures fide digni. Actum et Datum in Gastris apud Greutz, anno domini Millesimo. CC^o nonagesimo quarto. In vigilia omnium sanctorum. Lib. priv. Bamb. I. f. 124.

II.

Die ältesten Aufzeichnungen über den allmähigen Erwerb der hohenzollerschen (brandenburgischen) Territorien in Franken.

Aus dem ehemaligen Haus-, Hof- und Staats-Archive der Markgrafen von Brandenburg auf der Plassenburg, gegenwärtig in Bamberg.

(Zweifelsohne von der Hand des Ritter's Ludwig von Eyb.)

Das nachfolgende älteste „Ankunftsbuch“ der Markgrafen von Brandenburg hohenzoller'schen Stammes ist eigentlich ein fortlaufender Commentar zu der in der Einleitung zu Ludwig von Eyb's Denkwürdigkeiten enthaltenen Schilderung der Art und Weise wie die Burggrafen von Nürnberg zu ihren Besitzungen in Franken gelangten (S. 26, 27). Es sind diese Aufzeichnungen aber auch zugleich eine von den Tagen K. Konrad's IV. reichende, wenn auch kurzgefasste, doch durch ihren Inhalt im Allgemeinen, wie durch die eingestreuten Bemerkungen wichtige Chronik der Burg- und nachherigen Markgrafen, die selbst dadurch an Werth gewinnt, dass der Verfasser sich auf urkundliche Nachrichten stützt und persönlich dem fürstlichen Hause sehr nahe stand. Ja täuschen mich Styl und Haltung der Aufzeichnungen nicht ganz, so ist Niemand anders ihr Verfasser, als Ludwig von Eyb selbst, welcher, wie aus seinen Denkwürdigkeiten S. 131 bekannt ist, nicht bloss diese verfasste, sondern in seinem „Buche“ auch sonst noch aufzeichnete, was ihm für „seine gnädige Herrschaft“ von Wichtigkeit zu sein schien.

Uebrigens befindet sich eine Abschrift dieses Ankunftsbuches auch in der k. Bibliothek zu Bamberg. Sie ist jedoch von sehr neuer und flüchtiger Hand, verdient aber nichts destoweniger eine Vergleichung mit dem Texte des Archives. Das gewonnene Resultat findet der Leser regelmässig inclavirt unter den Annalen des Ankunftsbuches.

Eine weitere Abschrift, welche aber in eine bis 1628 reichende genealogische Aufzeichnung ausläuft, befindet sich auch in einem Ms. der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Cod.germ. 998.) Joh. Loeseri monumenta antiquitatis quae in templo monasterii Heilsbrunnensis passim obita cernuntur. Auch aus diesem sind mannigfaltige Notizen erhoben und an ihre Stelle eingeschoben worden. Wichtig für den einstigen Bestand dieses hohenzoller'schen Mausoleums, dessen nur zum Theile zerstörte Inschriften, Grabdenkmäler etc. hier theils abgebildet, theils angegeben sind, lernen wir auch daraus, dass Ritter Ludwig von Eyb zu Eybburg, „der Zeit Landherr, ist geboren im XVII. Jahr“, nämlich des XV. Jahrhunderts und er somit, da er 1502 starb, das sehr hohe Alter von 85 Jahren erreichte.

Auf seinem Grabmale ist die Bitte eingegraben: O Mutter † Gottes bitt dein sohn für mich armen Sünder hier begraben und für alle gläubige Seelen. Amen.

Es erübrigt hier nur noch auf die Wichtigkeit aufmerksam zu machen, welche diese brandenburgische Hauschronik Ludwig's von Eyb für die Geschichte der Ausbildung des Territorialsystems hat. Man sieht, um welch geringen Preis das hohenzoller'sche Haus im Ganzen zu seinen Besitzungen kam, allein auch nicht minder die anerkennungswerthe Consequenz, mit welcher es unter allem Wechsel der Verhältnisse nur Ein Ziel im Auge hatte. Man sieht zugleich auch das eigenthümliche Glück dieses Hauses, nicht bloss darin, dass, als es (wie die Monumenta Zollerana lehren) im XIII. Jahrhunderte nur auf 2 weiblichen Augen zu beruhen schien, die Gefahr frühen Erlöschens, die bei so manchem andern wirklich geworden, sich wieder verzog, sondern auch eine grosse Anzahl von Söhnen erst dann dem einzelnen Vater zu Theil wurde, als wenige kluge Massregeln hinreichten, die Gefahr einer zu grossen Zersplitterung des kaum Erworbenen in der Geburt zu ersticken.

M. Albrecht Achilles selbst erkannte es sehr wohl an, wenn nur die noch bei Lebzeiten seines Vaters von diesem vollzogene Theilung das väterliche Erbe in der Art bewahrte, dass es ihm nicht erging, wie dem Patrimonium so vieler anderer fürstlichen Häuser. Und so sehr es desshalb zu rühmen ist, dass M. Friedrich I., M. Friedrich II. mit gleicher Umsicht wie Resignation handelten, so ist auch billiger Weise nicht zu vergessen, dass das XV. Jahr-

hundert überhaupt dasjenige war, in welchem man den Versuch wagen konnte, der bis dahin überall herrschenden Theilung der Länder nach der Kopffzahl der Fürsten einen Damm zu setzen. Wäre aber der grosse Kindersegen, mit welchem die brandenburgischen Markgrafen im XV. Jahrhunderte beschenkt wurden, im XIV. eingetreten, sie hätten sich zweifelsohne einer Zerstreung des Gesammelten eben so wenig entschlagen können, als die Kinder und Enkel Ludwig des Bayern. Allein darin zeigt sich das Providentielle in der Geschichte einzelner fürstlicher Häuser, wie einzelner Völker; dass die einen gezwungen sind Lagen durchzumachen, welche eine aufsteigende Grösse hemmen und niederhalten, während es anderen vergönnt ist, glücklichere Umstände nach dem Masse eigener Tüchtigkeit zu benützen.

Somit zweifle ich denn auch nicht, es werde der Leser aus der sonst trockenen Anführung territorialistischer und genealogischer Notizen vielfach Bedeutendes hervorheben und auch diese, wenn ich nicht irre, älteste und genaueste Chronik des hohenzoller'schen Hauses nicht ohne Nutzen durchgehen können.

Eine Aufzeichnung der brandenburgischen Lehen folgt als Beigabe nach. Ihr vorausgeht eine Auseinandersetzung der Beschwerden M. Friedrichs I. noch als Burggrafen von Nürnberg gegen diese Reichsstadt, eine Urkunde, welche mehr als Tausende zeigt, wie geringfügig die Interessen deutscher Fürsten im XIV. Jahrhundert waren. Dass sie im XV. grösser wurden, daran war Ursache, dass man im vorausgegangenen auch das Geringfügige nicht verschmähte. Uebrigens ist diese Urkunde v. 1396 (?) ihrem ganzen Inhalte nach von grosser Bedeutung für das Wachsthum der Territorialherrschaft in Deutschland.

In disem Büchlin ist verzeuchendt was meine gnedigen Herrn Voreltern kaufft und zu der Herrschaft bracht haben.

In dem register und Buch findt man wenn vnd welcher zeit und jar Grave Fridrich von Zoler zu dem Burggraventhum zu nurnberg komen ist, und sein nachkomen und was also ein iglicher darzubracht hat, und in welchem jar das bescheen ist.

Zum ersten so hat König Conrat erwelter römischer könig und zu Jerusalem und zu Sicilien könig geben Burggraven Fridrichen

Creusen mit aller zugehörung. dat. München in die remigii 1243 und in einem andern brive die Vogtey über das closter Steinach auch in diesem jar.

(Nach Stillfried mon. Zoll. October 1251 übergab K. Conrad auf Bitten des Burggrafen Friedrich und seiner Gemalin „tam ipsis quam suis pueris procreatis ab eis castrum Crusen. Sollte der Burggraf 1243 Creusen nur auf Lebenszeit erlangt haben? Oder ist das Datum wie bei der angeführten Verleihung der Vogtei von Münchsteinach irrig, welches 1265 heissen soll.)

Er hat erkauff viersperg Egenhausen und andere gut von Albrechten und Ludwigen von Hohenloh zu Uffenheim umb VI^e Pf. Heller a^o d. 1258 ¹⁾).

Der Burggraffe Fridrich hat zu der Herrschaft bracht Baircut und Cadolzburg als ein seiner Hausfrauen wegen frawen Elssbeth Herzog Otten von Meran dochter seliger. (1265 M. Zoll. n. LXXII.)

Derselb Burggrav Fridrich hat gemacht den abt zu Elbangen zu lehen Beireut und Cadoltzburg sovil und alslang die herrschaft haben wil, wenn sie aber nit wil, so mag es die herrschaft aufsagen und doch einen hove zu Reyndorff im Ambt Cadolzburg und einen in dem ambt zu Bairut zu plass zu lehen empfahen nach laut des brieffs an die herrschaft vom Closter zu Elbangen hat. A^o 1265 cal. Aug. (V cal. Aug. 28. Juli M. J. S. 109. Irrthümlich heisst es daselbst reversales Ottonis Elwac. Episcopi).

Künig Rudolff leiht und gibt Burggraven Fridrich das Burggraventhum und lantgericht und allen andern seinen zugehörungen dat. Ach a^o 1273. (M. Zoll. n. LXXXVI.)

Er versetzt im ainen hove zu wendelstein d. Weissenburg 1273 jar.

Er gibt im auch mit willen der Churfürten Lenkershaim, Erlbach und Bruck. dat. poparten 1272. (M. Zoll. n. CXII.)

Er gibt im auch die dörffer um nurenberg Schnepfenreut und Sayglingen mit der Mil. d^o Eger 1289 (1281 M. Zoll. CV.)

Er leiht im auch alle und yglich mannelehen, die lantgrav Fridrich von leuchtenberg auffgeben hat und mit Namen die lehenschafft uff dem pleyenstein und freudenberg a^o 1283.

¹⁾ Die eine Hälfte von Virnsperg kam 1235 (C. M. Zoll. n. XXIII.) an Burggr. Conrad, die andere 1259 um 550 Pf. heller an denselben und Conrad den jüngern.

Er leih und gibt im auch das dorff Ezelsdorf mit aller zugehörung zu lehen, als heinrich von der Tanne und herman sein Sun auffgeben haben. (1291. M. Zoll. n. CXLVII.)

Einem brive das nymant kein burglichen bann thun soll und mag in eines andern herrn land und herschafft an sein willen. d. Wien 1279.

Er leih auch den Culmen burggraven Fridrichen den er vmb lantgrave Fridrich von leuchtenberg erkaufft hat. dat. 1284 und cost III^e Mark Silber. (Das Datum fehlt bei der Urkunde in dem M. Zoll. n. CIII, und ist auf 1281 circiter angegeben.)

Grave herman von Orlamund hat verkauft zwerniz und die gut zu weiterstorff umb III^e Silbers a^o 1290 (M. Zoll. CXXXIX).

Er hat dachsparg kaufft umb grave ludwige von Ottingen umb V^e mark lautern Silbers, a^o 1280 am mitwochen nach Palmarum. („Und um 1000 Pf. heller,“ heisst es in einer späteren Aufzeichnung des Ankunfthuches. Die Urkunde selbst ist verdorben und der grössere Theil später nachgefahren. M. Zoll. S. 138. 139.)

Er hat kaufft die Vogtey über Bernheim von grave Fridrich von Truhendingen umb III^M Pf. heller a^o 1280.

Er leih im das Haus Sewelden in osterreich mit seiner zugehorung die er vor seinem Sun verlichen hett. Dat. Wien 1285. (Ap. Ulmam Non. Jul. ind. XIV. anno 1286.)

Er verleicht im auch alle gut, die albrecht rynnss maul von wernfels von im zu burggut gehabt hat, das ist zwen hub in dem dorff zu Peilenhove drey tagwerck wissmaten an der swarzach dem wasser gelegen das ein gnant die fron pewnt. Item ein hub zu Tann genannt Riblingen und einen hove zu Egen und einen hove zu Swarzenbach anno 1289¹⁾.

Der obgenannt Burggrave Fridrich ist tod 1290 in vigilia assumptionis marie und hat gelassen zween sun, Burggrave Fridri-

¹⁾ Zu den wichtigsten Urkunden über die Anfänge des hohenzollerschen Hauses resp. der Burggrafen Nürnberg gehört übrigens die hier nicht erwähnte Schenkung K. Heinrichs VII. zu Gunsten des Schottenklosters zu Nürnberg. Sie fehlt in den Mon. Zoll. Bei Ussermann episc. Bamberg. III. S. 147 ist sie abgedruckt, sowie, was nicht für die Glaubwürdigkeit der Ussermannschen Texte spricht, mit bedeutenden Varianten in den Mon. B. XXXI. I. S. 520. Unter den Zeugen kommt Conradus Burggravius de Nuremberg vor. Unter den Schenkern Gottfridus Burggravius und dessen gleichnamiger Sohn. (d. d. 25. Juli 1225.)

chen und Burggraf Cunraten. Burggrave Fridrich hat zu der ee gehabt frawen margarethen herzogin zu kernten und burggrave Cunrat frawen agnesen von hohenloch.

Derselb Burggrave Cunrat hat gestiftt den newen Stiftt zu Spalt in solche mas vnd form nach laut der brieve die ein die her schafft hat vnd wie man den stiftt halten soll, nemblich ein brive den Burggrave Cunrat geben hat, in dem sezt und verschreibt (er) als für seinen letzten willen, als er dann des macht hat gehabt und in der ersten stifttung ausgedingt hat, ob solch ordnung nicht gehalten wurden, das er den stiftt mit seiner zugehorung legen mag gein Rostal oder ander strohm mit Namen Abenberg und Spalt sollen verfallen sein wider der Herrschaft zu werden, wann die zu unterpfant verschrieben sein als das alles die brive ausweisen. anno 1294.

Burggrave Cunrat hat auch gemacht und gewidembt zwen ewig mess in dem stiftt zu Bamberg uff sand kaiser Heinrichs und sand kunigunden althar da man eine alle tag singen sollt zu der anderen frummeszeit yeder vicarier einer ein wochen und dieselben vicarier solle leihen eine der thumbrobst oder sein ambtman soll jechlichen und ewiglichen den vicarien geben und raichen on allen verzihen und sewmens ir iglichem XI simern korns nirnberger mas und VIII pf. heller von solche gulten vnd renten als hernach stet.

Er hat gestiftt und gewidembt drei ewig jerlich jartag zu iglichem jartag ein siebenden und ein dreissigsten die man jerlichen und alzeit und also begern soll und gehalten sollen werden in dem obgenannten stiftt zu Bamberg mit vigilien und selambten und auch mit einem erbaren leibzaichen.

Der erst Jartag ist burggraf Fridrichs seines vaters dem sol man begern zu sand Petrus und Paulstag ein tag davor oder einen darnach mit sambt den siebenden und XXXsten nach anzal der Zeit.

Der ander jartag ist burggrave Cunraten, der soll begangen werden des nechsten tags nach sand Bonifacientag mit sambt dem siebenden und XXXten nach anzal der zeit.

Der dritt jartag ist frawen agnesen sein gemachel der ist am nechsten tag vor vrbani mit sambt den VII und XXXsten.

Zu den eegenannten dreyen jartagn ist geschickt und gebeu zu jeglichem jartag V simer korns VI heller zu jeglichem siebenden

III pf. heller und zu jeglichem XXXsten III pf. heller. Das gelt und korn soll gefallen und werden wiewor den thumbherrn und vicarien die bei vigilien und selenambten sein.

Zu denselben vorgenannten dreyen jartagen mit sambt den VIIiden und XXXsten hat die herschaft gewidmet und gemacht jerlichen zu geben vnd zw antworten dem untercustos des egenannten stifts IIII pf. und LXXX heller umb wachs doraus man XII licht machen soll igliche von einem pf. vnd was mer sein wirt dann XII Pf. zu den egenannten XII kerzen davon soll man machen zwen wandelkerzen die man dann nuzen soll zu der wandlung unsers herrn leichnam vff dem chor des egenannten stifts vnd umb das die obgenanten selgeret vnd vicarei wol gehalten vnd vollendet werden, hat die herschaft besonders gesezt vnd geacht das ein thumbpropst einen amtman sezen sol. Derselb amtman alle gult und zins einnemen vnd die vorgenanten selgeret mit sambt den vicarien und kerzen davon ausrichten soll nach seinem trewen und gewissen vnd darvmb sol man zum voraus geben dem thumbpropst III ½ simer korns vnd für sich behalten 1 ½ simern korns XL lemer und LXXXX versnacht huner.

Zu den egenannten jartagen siebenden vnd XXXsten vnd auch zw den zwoen vicarien dem thumbrobst vnd amtman und auch vmbdas wachs hat der burgrave verweisst auff den dorffen im ambt zu furt nach laut der brive die darvmb geben sind, der erst ist zu bamberg versigelt mit des Capitels insigel anno MCCCVIII. In dem stet stuckweis was zu iglichem gehört.

Darnach hat burgrave Cunrat ein brive geben, in dem (er) verschriben vnd geben hat alle sein gut vnd vogtei in dem ambt furt gein Bamberg sand Jorgen mit solchem vnderschaid das man den armen leuten kein minder oder hoher zins daraus machen soll nach laut desselben brives der geben ist zu nürnberg am freitag vor invocavit MCCCXXV derselb briv hellet solches gut und zins die zu den vorbenanten stucken dinen sollen mit namen an gelt LXIII pf. III ss. VI. heller an korn XLVI ½ simer an lemern XLIII an fastnacht huner CVIII.

Diss sind die gebrechn die die herschaft dawider hat. Der ersten geschicht der herschaft ungutlich daran das die obgenanten selgeret nit also gehalten und volbracht werden mit namen das den vicarien der mess ir gult und zins so forderlich, nit

werden, so werden die XV simer korns zu den presenzen nit geben als dann geschickt ist worden.

Die kerzen vff den chor zu der wandlung sind abgangen So wurdet auch dem custos des gelts nicht, als denn gestift ist sundern so geschicht der herschaft ungutlich doran das die guter also nicht bleiben als sie darzu geschickt sein das sie nit gehohet werden sollen an iren zinsen und gulten, das bisher nit gehalten ist noch wirt besonders das vil gult und zins dar- aus verkauft sind worden, als sich das kuntlich erfindt damit der herschaft ir Selgeret und gute meynung in künftiger zeit gentzlich vergeen mocht.

Die eegenanten burggrave Fridrich und burggrave cunrat haben zu der herschaft bracht und kauft diese hernach geschri- ben herschafft und gute.

Rostal und Rot MCCLXXXII.

Windspach von den von Heideck MCCLXXXII.

(Windspach dass ist gewesen der graffen von Oettingen, dass haben die herren von Dornberg eiuem von ihnen gekaufft, so hats einer von Dornberg einem von Heydeck zu seiner tochter geben, das hat burggrave Friedrich von demselben von Hey- deck gekaufft a° 1292 aber die summe weiss man nicht.)

Altenperg von Heinrichen von perg für XIV^m pf. heller.

Bergel das dorff und den zol von grave Fridichen von Tru- hending umb VI^e pf. heller a° MCCCXIII.

Lenkersheim und etlich gut daselbst von dem closter zu Hailsbronn umb I^{xxx} pf. heller a° MCCCXIII.

Malmaspach und pergerstorff von gotfrieden von Brauneck umb II^{xx} pf. heller a° MCCCXIII.

Wunsiedel von Eberharten von Voitsberg um LXXX schock prager munz a° MCCCXXI.

Grindlach und hohensat (nebst bruck thannenlohe vnd die fischwasser sind gekaufft umb 7001 pf. heller 1326) von Gotfriden von Brauneck um VII^m I^{xxvi} pf. heller a° MCCCXXIII.

Dornberg und Onolzpach von grave Ludwige von Ottingen umb (I^m) XXIII pf. heller anno domini MCCCXXII.

Colmberg von lewtershausen vom grave Fridrichen von Tru- hendingen umb VI^m pf. heller und II^e pf. heller a° domini MCCCXXIV. (1315.)

Castell ist komen von grave herman von castell anno domini MCCCXXII.

(Ist verkauft umb 3500 fl. von den herren von Aurach 1391.)

König Ludwig als ein römischer konig ist komen fur muldorff in Baiern und herzog Fridrichn von Osterreich als von romischen reichs wegen daselbst zu dem streit, zu demselben dem konig Ludwig ist zu hilf komen der vorgenannte burggraf Fridrich mit grosser macht und haben uff heut gestritten und den streit gewonnen und einer des obgenannten burggrave diner mit namen Albrecht von maspach hat herzog Fridrichen von Osterreich gefangen und sonst vil herrn und erber leit wurden auch gefangen von dem burggraven und seinen dinern gescheen am sand wenzelstag anno MCCCXXII.

(Von dem Gewinne österreicherischer Lehen durch Auslösung der Gefangenen — dem Mährchen Aventin's ist somit auch hier keine Rede.)

Über Regnizhove die Lehen gegeben.

Nos Ludewicus dei gratia romanorum rex etc. Dat. Monaci V cal. Oct. a° MCCCXXIII. (Reg. Boica. VI. p. 110.)

Stauff und Eisselden von kaiser Ludwige zu rome burggrave Fridriche geben unter der gulden Bullen geben a° NCCCXXIX der genant burggrave ist tod am XVI tag des mayen anno domini MCCCXXX und hat gelassen vier sun mit namen burggrave Berthold bischove zu Eystet.

Burggrave Friedrichn Bischofe zu Regensburg und burggrave Johannsen und Burggrave Albrechten. Die zwen haben zu der ehe gehabt mit namen frawen elsbethen und frawen Sophien bede von Hennberg und haben zu der herschafft bracht die nachgeschriben.

Zum ersten die herschafft zu blassenburg mit sambt Culmbach, Mittelberg, Berneck, Slos und stat kronach, mengau und wirsperg mit allen zugehörungen von Otten von orlamund seligen verscriben und sich des verpünden hat, ob das wurd oder geschen das er an menlich leiberben abginge und verschid, das dann die obgenant herschafft Slos und Stette uff burggraff Johannsen komen und gefallen sollen, wenn er eins tails vor innen gehabt hat, für III^m pf. heller. (7000 pf. heller, nach Spiess, Aufzeichnungen.)

So hat er frawen kunigunden der vorgenanten graven otten seliger gemahel für ir gerechtigkeit heimstewer und morgengab

geben und geantwort die herschaft Grindlach mit aller seiner zugehorung anno domini MCCCXXXVIII. Oben und niddern herriden bei Tann und des Holzmark von dem capitel zu Eistett umb IX^e pf. heller.

Von Cunraten von Slusselburg ist komen an die herschaft Rabenstein und pezenstein newenhofe, neussel, putenhaim und altendorff anno MCCCXLIX.

Ein viertail am epprechtstein von dem wilden umb I^m guldin anno MCCCLV^o den andern tail von den secken um XIII^e pf. heller anno MCCCLV.

Etlich gut bei dem Rudolfstein von den Hirsbergern umb IX^eXXX pf. heller anno domini MCCCLX.

Rudolfstein und Weisenstein vom closter zu Waldsachsen umb XXII^e heller anno MCCCXLVI.

Seldeneck von den Sauensheimern (Johann Luppold von Seldeneck) umb XVII^e pf. heller anno MCCCXLIV.

Kinsberg bei Wunsidel und etlich gut und lehen erkaufft von albrechten nothafft in dem ambt zu Münchberg, den Brive die herschaft verhoren soll wann ir etwas liegt daran. Etlich gut und zehenden in dem ambt Berneck und wunsidel von den von Hirsberg umb VIII^eLXXV pf. heller anno domini MCCCLX.

Quelmereut burggut von Cunraten und heinzen von Rozaw umb II^e pf. heller anno MCCCX im ambt regnizhove.

Burggrave Johannsen verschied am siebenden tag des monats genant october und lies hinter im burgrave albrechten seinen bruder und burggrave Fridrichen seinen sun. anno domini MCCCLXVII. Der genant burggrave Albrecht verschied an sand ambrosiustage anno MCCCLXI. Also blieb burggraff Fridrich nach seinem vater und vettern und nam ein gemaheln frawen Elssbethen herrn Fridrichen lantgraven in doringen und marggraffen zu meissen dochter. Mit derselben seiner gemahlin hat er gewonnen von göttlicher schickung zween sun mit namen burggraff Johannsen und burggrave Fridrichen und neun dochter, die (er) also ausgehen und gefertigt hat bei seinem leben. Zum ersten fraw Elssbethen hat er vermehelt herrn ruprechten pfalzgraven bey Rein und herzogen in Beirn der darnach zu romischem konig erwelt ward. Zu derselben dochter hat er verschrieben und geben uff Swobach und Camerstein, Kornburg und Stauff XXIII^m gulden und uff hohentruhending

und haidenheim XVII^m gilden und nach seinem tod für veterlich und muterlich erb II^m Mark Silber.

Frawen Marien zu herzog albrechten von osterreich XXV^m gilden frawen Marggrethen zu lantgrave herman von hessen XXV^m gilden.

Und machet drei closterfrawen mit namen frawen Anna, frawen katharina und frawen agnesen und gar wol versorgt und unter guter Narung und die andern die starben in der jugent.

Seinen sun burggrave Johannsen vermehelt (er) frawen Margrethen kaiser karls und konigs zu behaim dochter.

Burggrave albrecht hat etlich guter und herschaft bracht, alsdann geschriben ist und die andern als hernach geschriben stet hat Burggrave Fridrich zu der herschaft kauft und bracht. Grave Ulrich von Schaumburg III^m pf. heller heiratsgelts anno MCCCLX für Schaumburg von im gelost.

Embsskirchen von Fridrichen von Seckendorff und um etlich gut daselbst für XII^m pf. heller anno MCCCLXII. Smobach kamerstein und Kornburg von gravn Johannsen von Nassau umb XV^m IV^c pf. heller anno MCCCLXIII Landeck von kaiser Carln umb III^m pf. heller anno MCCCLXVII Gunzenhausen von Wilhelm von Seckendorf umb XX^m pf. heller (2200 pf.) heller (1368) anno MCCC(L)XVIII.

Hohentruhendingen und haidenheim von Herzogen von Baiern um XVII^m gulden anno MCCCLXVI. Wassertruhendingen von gotfridn und gerlachen von Hohenloh umb XXXIII^m pf. heller anno MCCCLXI (1375).

Feuchtwanngen Stat und die ganzen vogthey von kaiser karln umb V^m gulden MCCCLXVI.

(umb 5000 fl. versetzt anno 1376.)

Den grossen weyer dōselbst und drei gut dabei von dem Stifft daselbst umb VII^c pf. heller anno MCCCLXVI.

Walde ist eins tails geben worden von kaiser karln in dem here vor Ertfurt MCCCLXXV. *in die augustini*. So hat er einen tail kauft von apeln von Creilsheim umb III^c LXXV gulden *eodem die* von Cunratn Fuchs auch einen tail umb III^c gulden.

Cunrat von lentersheim hat etlich gut kauft und die geslagen zu walde ewiglichen dabei zu bleiben umb III^c gulden und das alles sein lebtag und fürbas der herschaft ganz nach ausweisung seines brieffs den die herschaft darüber hat. anno MCCCLXXXVI.

Uffenhaim und von hern gerlach von hohenloch umb XXIII^m ungerische und behemische gulden anno MCCCLXXVIII. Awahoven von Cunraten von gattenhoven umb XIII^c(?) gulden MCCCLXXXII.

Burggrave Fridrich hat geben VIII^c pf. heller abt arnolden und dem closter hailsbronn umb ein jartag jerlichn zu halten mit namen burggrave Johannsen und burggrave Albrechten mit innerlichen und andern sachen nach ausweisung des briffs den die herschafft hat, den sol man verhoren MCCCLXXX dessgleichen hat er geben III^c pf. heller gein Ebrach dem closter des die herschafft auch ein brive hat.

Bebenburg, Gamssfelt und Eifelstat von herrn Wilhelmen von Bebenburg umb XI^{1/2}^m gulden ungerisch MCCCLXXX. Liebenaw von hannsen von Sawenssheim umb XII^c gulden anno MCCCLXXX.

Hoheneck von den von Seckendorff und den zehenden zu windsheim von kaiser karln.

Ein hofe zu grimstorff umb cadelzburg von gotzen janstorffer umb III^c pf. heller a^o MCCCLXXVIII.

Wessenaw umb Schonberg von Endresen Rynssmaul umb III^c gulden a^o MCCCLXV.

Eprechtstein von Wilhelm und Nickeln forstern umb V^c pf. heller für all ir recht und fordrung a^o MCCCLXIII.

Meckerstorff von Engelharten wilden umb einen hove XI^c pf. heller MCCCLXIII.

Bettentaw von hochwart hettenberger umb III^c gulden. Sebach im ambt bairstorff und zwein halbhove von einem Fulsack umb VIII^c pf. heller a^o MCCCLXXX.

Die eigenschaft zu Bairstorff vom abt zu Munchawrach umb IIII^c gulden MCCCLXXXI.

Regnizhove das lant von den von weider umb VIII^m I^c schock guter Freiburger machen in gold zu der zit XL^m V^c gulden jeglich schock für V gulden angeslagen je XII groschen für ein gulden a^o MCCCLXXXIII.

Rosaw von heinrichen von Rozaw umb VIII^c ungerische gulden a^o MCCCLXXXVIII.

Munchberg von den von Sparneck umb XIII^m IIII^c pf. heller a^o MCCCLXXXVIII.

Arenberg und jesen die dorff bei Munchberg von hern Hausen von Sparneck umb XI^m pf. heller a^o MCCCLXXXVIII.

Schawenstain mit aller zugehorung von hern Ottens hausen und heinrichn die welfstriegel umb XII^m VI^e XVII pf. heller a^o MCCCLXXXVII.

Nyddern Steinach umb plassenburg von den von Gutenberg umb VIII^e gulden.

Das ungelt erworben von könig wenzlaw. dat. Amberg MCCC(L)XXXVI.

Stanbach von den fewlern.

Der egenant burggrave Fridrich hat zu und an die herrschaft bracht, als hernach geschriben stet, nach ausweisung kaiser karls des vierten brief der also stet: wiewol das sei das wir mit reddlicher kuntschaft trew würdiger Freund etc.

Der egenannt burggrave Fridrich ist tod zu plassenburg an sand agnesentag zu nacht anno domini MCCCLXXXIII jare und liess zween sun mit namen burggrave Johansen und burggrave Fridrichn und gab burggraf Johannsen bei lebendigem seinem leib ein gemahel frawen Margrethen kaiser Karls des vierden dochter und swester konig Wentzlaws romischen konigs und zu Beheim konig auch kaiser Sigmunds und zu Hungern konig.

Diese zwen baide haben der herrschaft bracht.

Zum ersten nach ihres vaters tod Creulsheim slos und stat Flugelaw und rossfelt Werdeck, pilmreit und Bobenhausen mit allen iren zugehorungen von lantgrave Johannsen von Leuchtenberg umb XXV $\frac{1}{4}$ ^m gulden anno MCCCLXXXIII.

(Crailsheim ist gewesen der von Hohenlohe der graven und darnach der graven von Leuchtenberg die stadt und amt. des hat die herrschaft kauft umb 36000 fl. rein. 1390.)

Tirstein, Tirsheim und Lenolin (sic) die Markt für IX^m gulden von dem marggraven zu Meissen und darzu XVI^m gulden für all anselbe und etlich gut, die in marggrave Wilhelm ir mutter rechter bruder geben hatt und auch geerbt soll haben.

Ziegenfelt das Slos.

Spies das Slos umb XIII^m gulden.

So hat burggrave Johanns zu der herrschaft bracht bei seines vaters seligen lebtag ein drittentail und einen sechzehnten tail an Kizingen und ein purk in Nurnberg mit solchen hernachgeschriben die im sein schwager konig Wenzlaw gelihen hab für verfallene lehen von tods wegen von Cunraten von Branneck seligen der an

erben verschiden ist mit disen hernachgeschriben zollen und glaiten nemlich zu obern Brait zu nyddern Brait, zu Merlessheim, zu ober Nickelsheim, zu Owe zu Knotstat, zu Ergersheim und zu Bibererden zu Kazenberg zu Konigshoven an der Thauber zu Hopferstat und zu Lawden.

Darzu hat die herschaft gut koniglichen brive und glait lehen und all ander sachen die da sein zu Blassenberg das auch gut wer die herschaft die verhoret sunderlich von der lehen wegen a° MCCCLXXX.

Das New haus von Erharten Forster.

Selb von Nickeln und annder Forstern.

Plewen umb XIX^m gulden.

Burggrave Johanes hat auch zu der herschaft bracht von der cron zu Behaim Frankenberg bei Crewsen, Beheimstein, Pegniz, Lintenhart, Plech, Erlangen und Brisenstat.

Er hat gericht herzog Johannsen VI^m gulden für desselben herzogen mutter frawen Elsbethen romischer koniginn fur I^m mark silbers fur ir veterlich und mutterlich erbe.

Die vorgeannten zwen baiden burggraven Johans und burggrave Fridrich haben gestiftt und von neuem ausbracht das closter zu Langenzenn in Wirzburg bisthum Augustiner ordens genant canonici regulares und also mit solchem geding nach ausweisung der brive die darüber sind das die herschaft ein und wider ein revers hat wie sie sich halten sollen und die herschaft verahren soll a° domini MCCCIX feria II^a ante ascensionem domini. Darzu hat in besunder geben burggrave Friedrich ein vischwasser und das kamerholz die frumess zu Langenzenn und die pfarrei zu Lawensdorff die burggrave Fridrich hat abgewechselt von dem capitel zu Bamberg umb die pfarrei Pintlach auff das sie mer herrn und brister gehaben mogen.

Sie haben auch gestiftt ein ewige mess in der cappeln zu Plassenberg auff den zehend zu Vischbach und Dewchstorff auff dem hove zu Koliz und auch uff vier seinen haws zu Potzenstorff (?) dieselb capell ist genzlich abgeschiden von der pfarrei zu Culmach mit allen dingen mit dem heiligen leichnam und mit dem heiligen el, soll die cappeln getrewlichen versehen mit dem immerlicht das also gehalten werd nach ausweisung des stiftbrievs anno domini MCCCLXXXIX am Montag vor Philippi und Jacobi.

Burggrave Johans ist tod zu Plassenberg in die barnabe apostoli a° domini MCCCCXX jar und lies ein dochter frawen Elsbethen die er grave Eberharten von Wirtemberg verheirath und ganz ausgericht hat.

So hat burggrave Fridrich von der herschafft ausgericht und dazu bracht nach der calung (sic) alle lehen von grave Osswalten von Truhending umb V^m gulden.

Erlbach bei Leutershausen gelegen umb Hannsen von Seckendorff zu Michelsfelt für V^m gulden.

Werndorf von heintzen von preisspurg für V^m gulden. Ein hube zu bergel von hannsen von kolham für XV^e gulden.

Zwai tail der zehenden zu hoheneck MCCCCXVII jar.

Tribstorff von Arnolten von Seckendorff umb III^e gulden MCCCCV jar.

Ein tail an hoheneck von Arnolten von Seck (endorff) umb II^e gulden.

Ein gut zu Egerstorff umb herrn Wirach von Trewchtling umb LXXX gulden.

Von konig Rupprechten seinem Swager II^m gulden mer bracht uff Fruchtwang zu der V^m gulden die die herschafft vor daruff hat.

Weidemberg von Herman von Weidemberg.

Casendorff zwai tail von den fortsehe.

Burggrave Fridrich hat gericht und bezalt solch schuld die dann sein vater seliger verschriben hat uff Camerstein, Swobach, Kornburg, tann, Stauff, und Hohenkindingen herzog Rupprechten von Bairn dornach romischer konig das heiratgut zu frawen Elsbethen seiner gemaheln und seine schwester XL^m gulden und darzu VI^m gulden für die I^m mark silbers für ir veterlich und muterlich erb anno MCCCCII^o.

Der egenannt burggrave Fridrich hat zu der herschafft bracht und erhocht mit dem churfürstenthum ertzcameramt und wurdigkeit die mark zu Brandenburg imm von konig Sigmunden geben und zu einem marggraven gemacht im concilio und in der Zeit zu Costnitz als das heilig concilium daselbst was und uff hewt geschehen a° domini MCCCCXVII octava aprilis.

Der genant marggrave ist verschiden und tod zu Cadolzburg an sand Matheus tag des heiligen zwölfboten und evangelistentag a° domini MCCCCXL jare und hat zu der ehe gehabt frawen Elsbethen herzog Fridrichs von Bairn dochter. Dieselben ist ver-

schieden zu Onolzpach am Mitwoch zu nacht vor Elisabeth a° domini MCCCCXLIII jare und hat gelassen einen sun mit namen

marggrave Johannsen der hat zu der ehe gehabt frawen Barbara von Sacken (sic) der alten stammen

marggrave Fridrich hat zu der ehe gehabt frawen Katharinen herzogin zu Sachsen und Meissen

marggrave Albrecht hat zu der ehe gehabt frawen Margarethen marggrefin von Baden und nach irm tod frawen Anna von Sachsen und Meissen.

marggrave Fridrich der jüngere der hat zu der ehe gehabt ein herzogin von Pair (münchener MS. Port)

(und eine dochter)

frawen Elissabethen hertzogin zu Prig und Lignitz

frawen Cecilien hertzog wilhelmen von Brunswig gemahel

frawen Margrethen hertzogin zu Baiern

frawen Dorotheen hertzog Heinrichs von Mekelburg gemahel.

Marggrave Johannes ist der eltest gewest dem die kure die mark Brandenburg zugestanden hat, er hat aber die marggrave Fridrich dem eltern seinem bruder begeben. Derselb m. Fridrich mit sambt marggrave Fridrich dem jungern seinem bruder haben die Mark geerbt. So haben m. Johannes und m. Albrecht das burggraventhum zu Nurnberg geerbt, nemlich m. Johannes das gebirg und m. Albrecht das land zu franken.

M. Johannes ist mit tod verschiden zu Bannstorf am Sambstag vor Elisabeth anno domini MCCCCLXIII und hat keinen sun gelassen, sundern drei dochter, die sein all bei seinem leben lang verheirat, nemlich

fraw Barbara den marggraven zu Mantua,

fraw Dorothe den konig zu Dennemark und

fraw Elisabeth den hertzogen von Stefin.

Der jung m. Fridrich ist mit tod verschiden am Donnerstag nach Franciscus a° domini MCCCCLXIII zu Dangermunde an der Elb und hat ein dochter gelassen frawen Magdalenen die hat sich elich verheirat mit grave Eytelfritzen von Zoler.

Marggrave Fridrich churfürste hat die chur und mark zu Brandenburg meinem herrn m. Albrechten übergeben zu Gera a° MCCCCLXIX die Philippi und Jacobi und dornach am Sontag nach Lichtmes im LXX^{ten} jare zu Newenstat an der Aisch verschiden.

M. Albrecht churfürste hat zu der herschafft kaufft Brauneck, Crogburg und Erlach mit iren zugehörungen von grave Micheln von Maidburg (Walpurg m. ms.) herrn zu Haideck umb XXIII^m gulden (24000 fl. m. ms.) nach ausweisung des kaufbrieffs des datum stet zu Wien am sand Colmanstag a^o domini MCCCCXLVIII jare.

Auch die vogthei uff etliche der thumbrobstei zu Wurzburg gutern und darzu auch den zehenden und kirchenlehen zu Crenglingen und ander daruff das capitel zu Würzburg den wider kauf hat.

Des stifts zu Würzburg tail an kizingen hat er an sich bracht umb XXXVI^m 1^o gulden nach laut einer verschreibung, der datum stet am Donnerstag nach dem Sontag letare a^o MCCCCXLIII jare.

Er hat auch kaufft die zehenden gros und klein zu Michelsbach Zagelsbach und dorumb die nu gein Werdeck gehoren und von Wilhelmen von Rechberg ritter und Margrethen von Berlichingen seiner hawsfrawen fur III^m gulden. Datum des kauffs am Dinstag sand Anthonientag im LXIX^{ten}.

Er hat auch an sich bracht das pfandlehen zu Wendelstein von den von Kundorff und das viertail am gericht daselbst von Heinrichen vogt von Nirnberg.

Er hat auch vil merklicher schulden ob zweimalhunderttausent gulden von seinem Vater her und den meren tail bezalt kurtz vor seinem versterben.

Marggrave Albrechten ist worden zu seiner gemahel XXV^m gulden dieselb fraw Margret ist mit tod verschiden zu Onolzpach am Montag sant Columbanstag a^o domini I^m CCCCLVII jare und hat vier kind mit jm verlassen, ein sun m. Johaansen der ist geboren worden am Samstag sand Steffans des heiligen pabststag sole existente in ariete a^o domini MCCCCLV jar hora prima ante meridiem und drei dochter.

Fraw Urselin die ist geboren am Sambstag vor sand Michels-tag, a^o MCCCCL jare die ist verheirat worden hertzog Heinrichen von Munsterberg konig Jorgen von Bodiebrat sun von Behemen.

Fraw Elisabeth ist geboren an sand Euforius abend a^o domini MCCCCLI jare die ist verheirat worden grave Eberharten von Wirtemberg grave Ulrichs sun.

Fraw Margreth ist geboren am Mittwoch sand Valerianstag a^o domini MCCCCLIII jare und ist in das frawencloster zum hove

getan und eingesegnet an unserer lieben frawen tag Lichtmes a° domini im LXXVII jare.

Fraw Ursel hat mit herzog Heinrichen zu Eger hochzeit gehabt am Montag nach dem Sontag esto mihi der do was sand Appolonientag a° domini MCCCCLXVII jare und hat im zubracht XX^m gulden und ein furstlich fertigung.

Fraw Elisabeth ist grave Eberharten von Wirtemberg gein Stutgarten hineingeschickt zu vastnacht MCCCCLXVII und hat im XX^m gulden zubracht.

M. Albrecht hat nach abgang fraw Margreth von Baden seligen zu der ehe genomen frawen Anna hertzogen Fridrichs von Sachsen, landtgrafen in Doringen und marggraven zu Meissen curfursten etc. dochter, mit der hat er hochzeit gehabt XII Novembris a° MCCCCLVIII. Die hat im zu hochzeitgut zubracht XX^m gulden, mit der hat er gehabt.

M. Fridrichen der ist geboren zu Onolzpach am achten tag (Mai m. ms.) sand Walburgstag a° domini MCCCCLX jare dem ist verheirat fraw Sophia herrn Casimirs konigs zu Poln dochter mit der hat er hochzeit gehabt zu Frankfort an der Oder am Sontag Valentini im LXXIX jar.

Fraw Amaleya die ist geboren zu Blassenberg am sand Remigius tag anno MCCCCLXI jare, die ist verheirat hertzog Casparn herrn Ludwigs pfalzgraven bei Rein hertzogen in Bairn und graven zu Veldenz sun und ist jm heimgeschickt Johannes Bapt. anno im LXXIII jare und hat jm zubracht X^m gulden und ist elich beygelegt am Sontag trinitatis im LXXVIII die ist mit tod abgangen zu marggraven Baden do sie im wiltbade was am Montag nach Egidi der do was der dritt tag des monats Septembris anno domini MCCCCLXXXI jare und ligt daselbst zu Baden im stift begraben.

Fraw Barbara ist geboren zu Onolzpach am Dienstag sand Urbanitag anno domini MCCCCLXIII jar die ist verheirat worden herrn Heinrichn hertzogen in der Slesien zu Crossen und der grossen glogaw und jm heimgeschickt im LXXII^m Martini.

M. Albrecht der ist geboren zu Onolzpach am mittwoch nach sand kunigudentag zwischen VII und VIII oren vormittag sole existente in piscibus anno domini MCCCCLXVI jar ist gestorben. (1466. m. mS.)

Fraw Sibilla ist geboren am sonntag petronellae zwischen acht und IX horen nach mittag anno domini MCCCCLXVII jare zu Onolzpach die ist verheirat worden herzog Wilhelmen von Gulch und Perg und hat jm zubracht XX^m gulden curfürstenmüntz bei Rein und ist jm geschickt gein Coln do hat er mit ir Hochzeit gehabt am Sontag Kiliani im LXXXI.

Marggrave Sigmund ist geboren am dinstag sand Cosmas und damianitag zwischen zweien und dreyen nach Mittag anno domini MCCCC und jm LXVIII^{ten} zu Onolzpach sole existente in aquario.

Marggrave Albrecht ist geboren am montag divisionis apostolorum anno domini MCCCC und im LXX^{ten} jare zu Onolzpach und gestorben am sonntag vor unser lieben frawentag assumptionis anno uts.

Fraw Dorothea ist geboren am donerstage vor Lucie anno MCCCCLXXI zu Coln an der Spree und in das Closter zu St. Claren zu Bamberg gegangen auf ir selbst begeren und aigen willen am dinstag nach Simonis und Jude, der da war penultim. mens. octobr. MCCCCLXXXII und sein dem closter verschrieben 1^e gulden Leibgedings auf frawen Dorotheen Leib und 1 gulden eigens geld dem closter dazu.

Marggrave Jorg ist geboren am mittwoch nach dem heiligen weihnachttag zu Coln an der Spree anno domini MCCCC im LXXIII jar, ist gestorben zu Cadolzburg am abend sand Nicolaus im LXXVI.

Fraw Elisabeth ist geboren am heiligen osterabend zu Onolzpach jm LXXVIII und vermehelt grave herman von Hennberg Grave Fridrichs von Hennberg Sun und Hochzeit gehabt zw Aschaffenburg am sonntag nach der XI. maidtag im LXXXI.

Fraw Magdalena ist geboren zw Coln an der Spree am montag nach maria magdalen im LXXVI und ist daselbst gestorben.

Fraw Anastasia ist geboren zu Onolzpach am dinstag Gerdrudis anno MCCCCLXXVIII jar ist verheirat grave Wilhelmen von Hennberg und ir zw heiratgut versprochen XX^m gulden zw Onolzpach am freitag nach dem heiligen auffartstage im LXXXIII.

Item M. Johannes M. Albrechts Sun ist elich verheirat worden fraw Margrethen Herrn wilhelms Herzogen zw Sachsen Lannt-

graven in doringen und Marggraven zw Meissen tochter und hat sein elich beilager und hochzeit gehalten zw Berlin am sonntag nach sand Bartholomeustag im LXXVI.

Item m. Fridrichs gemahel hat geboren eine tochter am freitag nach petri und pauli der do was der XXX^{ist} und letzt tag des monats Juni umb ein hor nach mittag MCCCCLXXX jar, die ist am sonntag darnach getauft und geheissen Elisabeth gevatern sein gewesen abte Cunrat zu Hailsbruck⁹) fraw Barbara Maisterin zw Sultzotzel Cadeltzburg uts.

Item sie hat geboren ein Sun am tag cosme und damiani des morgens frue VI hore vormittag anno MCCCCLXXXI jar, der ist getaufft worden solemniter zw Onolzpach in der pfarrei an sand michelstag und gehaissen Casimirus Sein gevattern gewesen H. Kilian von Bibra doctor thumpropst zu Wirzburg Hr. Hartmund vom Stain doctor thumdechant zw Bamberg, Hr. Melchior von Newneck lantkommenthur der palei zu Franken und Commenthur zw Nürnberg deutschordens.

Item sie hat geboren eine dochter am freitag früe nach Erhardi der do gewest ist der zehend tag des monats Januari im LXXXIII, die ist getauft worden Solemniter zu Onolzpach in der pfarrkirchen am sonntag donach. Sein Gevatter gewesen Herr peter abt zu Haidenheim fraw Margareth abtessin zu Birkenfeldt und Margret Fuchssin Mertein von Eib zu Sommerstorff weib, fraw Margret genant.

(Mit anderer Tinte später hinzugesetzt.)

Sie hat geboren ein sun am donnerstag nach esto mihi der do was der vird tag des monats marci im LXXXVIII jar zu morgens frue zwischen einem und zwaien vormittag der ist getaufft zu Onolzpach solemniter im slos in der newen cappeln am samstag dornach und sein gevatter gewesen herr Wilhelm abte zu Wilzburg, herr Wilhelm abte zu Ahausen und Affra geboren von Station herr Cunraten von Knorirgen ritter hawsfrawen und ist genant Jorg.

⁹) Conradus Hannolt versah die Abtei nützlich 59 Jahre und starb im 1498 Jahre in die Marci Evangeliste.

Monumenta antiquitatis quae in Templo monasterii Heilsbrunnensis passim obvia cernuntur.

(Joh. Loeserus alumnus. MS. Bib. Reg. Monac. cod. germ. 998.)

Item sie hat geborn am dienstag nach Oculi der do was der zehend tag des monats marci im LXXXV jar zu morgens frue zwischen zwaien und dreien horn vormittag do ist getaufft worden im sloss zu Onolzpach in der cappeln am samstag dornach sein gevatter gewesen herr Bernhart abt zu Munchaurach fraw Margret ebtissin zu frawental und fraw Ewa herr Sigmunds herr zu Swartzenberg hawsfraw und ist das frewlein genannt Sophia.

Item mein gnedigster M. Albrecht curfurst etc. ist mit tod verschieden uff dem kaiserlichen tag zu Frankfurt am meyn am sambstag vor Judica der do was der XI tag des monats marci als es drei hore was nach mittag anno domini MCCCCLXXXVI jare und sind sein herz und ingeweid daselbst zu Frankfurt begraben im chor der kirchen des prediger closters in welchem er gestorben und ist sein leich gefurt und bracht gein Hailsbrunn und daselbst in sein eltern begrebnus zu der rechten bestat am sambstag des monats marci und hat gelassen drei sun marggrave Johannes in der mark zu brandenburg marggrave Fridrichen und marggrave Sigmunden hieaussen.

Item beid mein gnediger herr M. Fridrich und M. Sigmund haben erkaufft von doctor Sebold müller zu Nürnberg die schwarzen bruck um II^m anno im LXXXVI.

Item sie haben zu der herschafft bracht das slos Emmansperg von Heinrichen von kindsperg umb ein leibgeding.

Item ein vischwasser von Casparen von Creilsheim ist gut.

Item sie haben zu der herschafft erkaufft das slos Flachberg und den newnden der grafschafft Ottingen an zollen, glaiten, wiltbannen und andern kost XX^m gulden. Im LXXXVIII das ist von dem Ottinger wider erlost im LXXXIII petri.

Item das dorff müssen bei Munchberg von den von Sparneck umb VIII^e gulden.

Item die Schenkstat zu Furt von Lischarten Nordling, daruff ein gleitsmann sitzen mag in des thumbrobstes gute, sunst kont man keinen do anhaben.

Item um CCCC^e gulden gute erkaufft darauff ir gnad mein herr M. Albrecht seinen jartag zu Hailsbrun und Frankfurt gestift haben.

Beilage I. zur Geschichte des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg.

Das sind die zuspruche die der hochgeborne furste vnd herr . . der burggraff von nuremberg zu der Stat zu nuremberg hat vnd die antwurt die die Bürger vom Rat zu nuremberg darvber getan haben, doch mit solicher bescheidenheit, ob sie furbaz zu Rat wurden daz sie die antwurt meren oder mynnern wolten oder die erdechten zu pessern nach irer Stat notdurfft daz sie das tun mugen vnd ein yeglich Sache mit worten baz ze lewtern.

Die erste klag daz vlrreich Halle der Ebn vnd der kraffthover vnd die andere von Nuremberg verlassen die vorschub den pawren vnd andern leuten die sie doch selber besitzen solten oder den verkauffen die sie besessen vnd davon so werden meinem herrn seine recht dienst schutzen entzogen.

Gnediger herr die vorgenant sache triflet die stat gemainlichen nicht an besunder etliche vnser burger die wollen wir das selber lassen verantworten vnd wazu ewer gnad recht hatt des gunnen wir ew wol vnd getrawn ewrn gnadn jr lasset vnser burger auch bey recht beleybn als die von allder her sein kumen.

Item in solicher masse ist ze reden von den zeydelhuben; gnediger herre antwurten wir ewer gnaden als vor.

Item alle die obgeschriben vorschub vnd zeydelhub ynnen haben vnd besitzen, die gehoren für einen amptman auff der purk zu Nuremberg ze steen zwm rechten so hat auch derselb amptmann die selbe vorschub vnd zeydelhub zu besetzen vnd zu entsetzen wan die eygenschaft darvber meines herrn ist.

Gnediger herr antwurten wir ewer gnaden als vor.

Item franz pfinzig vnd andere von Nurenberg iagen meinem herrn auf seinem wiltpant darvmb er sie ofte zered gesezt hat vnd doch bis her nicht geholffen hat.

Gnediger Herr darvmb hat ewer gnad vor zeiten auch zu vns gesandt vnd do besanten wir die die vns zw derselben zeiten benannt wurden vnd die musten das verheissen vnd sie sprechen auch sie haben das gehalten, wurd wir aber fürwar yenter gewar das sie es prechen, se wolten wir sie gerne darvmb haben straffen, daz ewr gnad sehe daz es vns leid wer.

Item der von Nuremberg lewt haben zu pergerstorff ein pin-garten lassen abgeen, den sie mit LXXII ynnen besezen solten al-

wegen dieselben recht dovon meinem herrn lang zeit ausbelybe und auch noch sein.

Gnediger herre da wissen wir nichts von wen daz angeet, wenn ir vns die benennet, hat dann khein vnser burger derselben gut ynnen, den wollen wir gern daran weysen daz er dieselben gut halte als er pillichen vnd von recht sol.

Item die von pergersdorff vnd von Rugerstorff sein meinem herrn schuldig ierlichen ze geben holz korn von etlichen guten das im lange ausgestanden ist vnd noch aussen stet.

Gnediger herr da gunnen wir ewrn gnaden ewr recht wol war zu ir recht habt vnd wissen nicht wen das anruret :

Item die von Nuremberg haben die newen mawer vnd graben gepawet vnd gemachet auf meins herrn poden eigen und lehen vnd gehort gen werd.

Gnediger Herr da wissen wir nichts von daz ewr gnad kein recht dazu hab vnd ist auch derselbe grunt an den mawrn gelegt vor manigen jaren vnd haben ewer vorvarn noh ir vns keinen zuspruch darumb getan vnz in dem vordern LXXXIX jare zu heilsprun da redten vnd teydingten wir mit ewrn gnaden von derselben sachen, ob daz war, ob sich daz yndert in der worheit erfunde, so solten wir ew daz kern nach beschaidenheit, doch also daz wir damit nicht gedrungen solten werden darumb das mawer vnd graben dastund vnd bey den teydingen sind gewesen her Fridrich von Ryenhofen vnd her Hans von Sparnek Bertholt Beheim Berthold pfintzing, Jobs Tezel und Conrad Mullner.

Item sie haben ein ander neue mawr vnd graben gepawet auf meins herren rechts manlehen die hinawz bey dem Gostenhof gepawet ist vnd gelegen.

Gnediger herr antwurten wir ewr gnaden als vor.

Item sie haben ein tor vermawret hinaws gen werde, dadurch ein vertig rechte strasse allwegen gegangen ist. Gnediger herr daran maynen wir daz wir wider ewr gnad nicht getan haben wann wir heten drew tor in dieselben vorstat der haben wir zwey vermawert wan vns dewecht ir wer zu vil.

Item die herrnachgeschribn hoff hewser stedel vischgraben vnd ander gut haben die von nuremberg in ir stat vnd mawr gezogen die meins herrn eygen sind.

Gnediger herr wir haben kein haws noch stadel in vnser mawr nicht gezogen, wann aber die mawr angevangen ist vor manigen jaren.

Item von des Schurstabshof wegen bey pairstorf gelegen do er vesten meinet ze pawen.

Gnediger herr darvmb haben wir leupolt Schurstarb ze red gesezt, der hat vns geantwurt Er hab nichts gepawet dann darzur er recht hab.

Item vmb ein dorf bey herspruk gelegen daz die von nurnberg meinem herren in dem von Bayrn krig verprannt haben.

Gnediger herr daran gehoret die vogtey den herren von beyrn zu, die dezmal vnser veinde waren vnd geben in auch vogtrecht habern vnd getreyd und dyenen in.

Item von Grindlach wegen zv reden vmb daz halssgericht Gnediger herr wissen wir nicht was ewer gnade domit meyne Item die von nurenberg haben vorhin vnd nach dem krig meinem herrn eingenomen zwelf verben (sic) von werde das doch verdeytingt ward nicht zu sein, gesehehe daz nicht vnd wurd vbervarn, So solten meinem herrn fur ir ezeglichen L gulden gevallen.

Gnediger Herr wissen wir nicht anders dann das geteytingt ist worden, als der teydingfbrieff sagt ob in dem vergangen krieg der ewrn keiner hinter vns oder der vnsern hinter euch gezogen wern die sollen wir bedenhalben der Eyd ledig sagen vnd die mochten dann von ew oder von vns ziehen ob sie wolten.

Von des Gerichts wegen.

P^o. vmb den brieff den die burger von vnserm herrn dem kayser erworben von des gericht wegen als ewr gnad wol weis.

Gnediger herr wissen wir nicht was briefs ewr gnad meynet.

Item darnach wer einen frevel begeet in der Stat mit lemigen wunden rauffen oder slahen oder wie der frevel genannt ist den eisch ich für gericht so es mir geklaget wirt, da wollen sie mir nicht vmb richten. Es klag dann der selpschol vor gericht So besendet man sie bedersit für den Rate vnd pussen sie selber, vnd was dann da gwellet, daz nemen sie in iren nuzs. So gedar dann der vor gericht nicht klagen. So haben es die Burger vnd die frewnde abgenommen vnd gevallen grozz velle davon von den Reichen, die armen die nicht ze geben haben lassen sie für geen.

Gnediger herr, Es ist alweg herkumen, daz der Rate einen yeglichen vnssern Burgen straffen mag vmb frevel vnd ander vntat, wenn man aber einen straffet vmb solich sache, die das gericht anruren so setzt man dem Richter sein recht hindan vnd gan ime den wol zewordern.

Item sie machen ein Gericht wenn sie wollen vnd sagen ein Gericht ab wenn sie wollen, das ich selber ein gericht sezz, sie sagten es ab vnd seczten einen Richter wen sie wollen in, vnd wie oft sie sein bedürfen, und wenn ich ein gericht sicze, so vrteilen sie vngefraget vnd fragen mich vnter dreissigen nicht eins vnd vrteilen vnter im selber.

Gnediger herr, man haltet daz gerichte als daz yewedige vnd von alter her ist kumen wol geschicht das der Rate solich notig sache unterweilen zu schicken hat, daz man Schoppfen bedarf in den Rate. So schewbt man das gericht auff bis auf den nechten tag darnach.

Item auch ist gewohnheit und recht das yeglichen burger muz reichen einen Schultheissen vier haller michaelis, das seczen sie sich wider vnd wollen mir ir dinn dazu nicht leihen die mir als wol swere als in, vnd ist daz grozzest recht, daz das gericht hat den worten, ob sie es dem gericht mochten abgedringen, Gnediger herr, da haben wir nie gehort daz kein unser burger keinen Schultheissen ichts schuldig sey ze geben, dann die zu markt sten die geben daz markt recht als das von alter her ist kumen darzu man im gut beholfen ist.

Item auch verschreiben sie vnter des gerichts Insigel daz haben sie selber ynnen alle bestetigung, Es sey Erb oder Eygen in der Stat oder auf dem Lande, da si erb kauffen vnd schreiben das all mal, das ich dobei sey gewesen vnd vor mir in gericht geschehen sey, darwndert hundert brieff versigelt, daz ich keinen nymer an sich vnd seczen einen Richter an meiner Stat vnd versigeln dann mit des gerichts Insigel das hab ein richter pillicher ynnen denn sie, so muss es vor in geschehen, Gnediger herr das ist allweg und von Alter herkumen daz des gerichts Insigel alweg die Stat vnd vnser Statschreiber ynen gehabt hat vnd hatten das mit den briefen nicht anders dann als es alweg von alten herkumen ist.

Item wenn ich einen vahe, vmb frevel vmb wunden oder

wie der frevel genannt ist den leg ich in ir gevenknuzz vnd zu dem putel, den straffen sie wie sie zu Rat werden vnd lassen den von mein wort das sie kein recht haben vnd wenn ich einen ledig lazz, der sich mit mir richtet den wollen sie nicht ledig lassen es muz ye von iren wegen auch dar geen.

Gnediger herr, wen man in das loch legt vmb solich sache, die das gericht anruren, den sagt man nicht ledig an des richters wort, sein wurd dann ungeverlichen vergessen.

Item pro vier hewser vnd stedel die des Anshelms sein item drew Hewser die des pinkels sein des stainmezen, ein hoff der des Chunzen Heydens ist vnd des Rumels zwey hewser die selbe alle gen werde den weisen zinsen vnd auf das gericht für meines herren amptman gen nürnberg gehorn.

Gnediger herre, die hewser ligen in vnserm purkfrid vnd in vnser mauern vnd sind auch die unser bürger die darynne sizen vnd sind auch allweg vor des reichs richter zu nürnberg zum rechten gestanden vnd anders nyndert.

Item sie haben einen ganzen acker gevangen zu dem statgraben, den haben sie auch durch ein wisen gefuret dieselben ecker vnd wisen gen werd gehorn und zinsen vnd meins herrn aygen sein.

Gnediger herr antwurten wir ewer gnaden als vor vmb die mawr vnd graben vnd als man vor mit teydingen mit ewrn gnaden vberlein ist worden.

Item des mestplevels vnd des vischels, vnd des weldels hewser die mit zinsen und gericht als vorgeschriben stet gen werd gehorn vnd ein vischgruben, die ierlichen auf den cristabent auf die vesten dienet, die haben die von nürnberg in ir mawr gezogen.

Antwurten wir ewrn gnaden als vor von den vordern hewsern.

Item die von nürnberg haben einen newen Turn aufbraucht und gepawet, auf das alt turnstuck bey meines herren vesten zu nürnberg gelegen, das doch meins herrn anhare, mit dem rechten vor kaiser Ludwigen behalden hat, das des nicht sein noch geschehen soll.

Gnediger herr da haben wir nie gehort, daz kein unser vorder darumb nie gerechtet hat vnd haben auch den gar pawet auf das alt Turnstuck vnd ist auch der Turn angevangen vor viel zeiten vnd haben auch den turn gepessert als ander vnser Turn vnd Mawr vnd

haben ew davon nichts getan das wir ew weder wandeln noch pessern sullen.

Item Si verpawen die strazz ausserhalb meines herren vesten daz sie doch nit tun sollen, als daz mein herr vor den kurfürsten mit recht auch behalten hat, vnd haben auch einen vallgatter für das torgemachet auf der vesten, das nicht sein soll.

Gnediger herr, wir haben kein Strass nicht verpawet dann in den krieg, da vns dos not angieng vnd ist auch vor allweg ein vallgattern vor dem selben Tor gewesen, den man nun new gepesert hat.

Item von dem Closter in der stat wegen zu sant Egidien sant katherin vnd sant claren die sie weren meinem herrn ze dienen.

Gnediger herre da wissen wir nichts von das ewer gnaden recht dazu hab vnd haben auch nie gehort daz ir recht dazu habt, dann sie ewer gnaden unterweilen durch fürderung und gnad willen gedienet haben.

Item von den weyern ze reden in dem Galgenhoff bei Vischpach gelegen.

Gnediger herr, da wissen wir nicht von was ewer gnad damit meyne.

Item ffrizs Snode hat ein mawr auff die gemein gepawet die gen werde gehoret.

Gnediger herr, das lassen wir in verantworten, hat er nicht anders gepawet, dann als er pillichen schol, das wandel als recht sey.

Item der Schopper Grolant und Conrat Heyden haben meines herren arm lewt zu werde ir See verschütet die zu iren vischwasern gehören.

Gnediger herr, hat kein vnsere Bürger in icht verschutt, das er nicht tun soll, das wandel als recht sei.

Item der waltstromeyer der wert von werd ze holzen in dem walde darynn sie doch von Alter und rechtes wegen holzen schullen.

Gnediger herr wert der waltstromeyer yemant icht das er nicht tun soll, da muz ewr gnad im und zu sprechen.

Item was sie gebieten offenlichen an der canzel in der stat da sezen sie gelt auff vnd ruffen daz ich daz gebiet vnd sie mitsamt mir, da kum ich nymer zu vnd was wandels da gevullet, da wirt mir ein haller nicht von.

Gnediger herr, es ist allweg herkumen und haben auch dez gut freyheit daz wir bot sezen vnd gebieten mugen, da hat man vor zeiten einen schultheissen die er angelegt, daz man die bot von seinen wegen vnd von der bürger wegen ruft, da wir horten daz der schultheiss darvmb redt, da hat man das sider vnderwegen lassen vnd ruft kein bot mer von des schultheissen wegen.

Item si richten im Rat vber das plut da solt ein richter engen (anwesend) sein der den pan hat.

Gnediger herr wir das bisher getan vngeverlichen wenn man vber das plut wolt richten, daz man noch dem schultheissen sant vnd in gern dabey het vnd wollen auch das für bas vngeverlichen gern halten.

Item es ist von alter herkumen, wenn einer einen todslag oder mort tut in der stat, kumt er davon das er nicht begriffen wirt, so solt sich der richter vnterwinden was er hat oder liezz vnd das soll des richters sein von recht, so haben sie dergegen funden ob er yemand icht schuldig sey, den sull man bezaln, so vindet ye einer einen fund oder drey oder daz man es also bestellet, daz ye einer oder drey kumen man sey in schuldig, vnd daz nur nichts daraus wirdet, daz bringt dem gericht grossen schaden vnd gemel ([sic] gevel, fiele) grozz gelt davon, wann was vber dreyzzig pfunt heller geviel, daz wer halbs ewer.

Gnediger herr, es ist von alter vnd allweg recht gewesen bey vns, ob einer einen todslag tut oder was er tut ist er yemant schuldig daz dieselben schuldigen geen vor den richter vnd den erbern vnd aller meinklich vnd daz die schuldigen des irn vmb dieselben missetat nicht verliesen, aber die schuldigen müssen das weisen mit irem rechten daz die schuld ein redlich schuld sey vnd daz sie daz nymant tun zu schirm noch zu fluht (Zuflucht) sol.

Item ein richter hat gewalt gelait zu geben, des haben die burger nicht vnd vbevarn mir das vnterweilen wenn ich darvmb nicht richten wil, so sezen sie einen andern an einem stat vnd geben offt geleit on mein wort.

Gnediger herr. Es ist allweg also herkumen, wenn einer geleites begerte an die burger vom rate, das geben sie mit solicher bescheidenheit, daz sie in weisen an den richter, das im der auch geleitt geb es wurd denn ungeverlichen vergessen.

Item die burger sezen die putel, die haben nichts dann daz sie von dem gericht haben vnd müssen ir knecht sein vnd was das gericht angehört da wollen sie mir nichts zu helffen, vnd des nympt das gericht grozzen schaden.

Gnediger herr es ist ye vnd ye als lang die stat gestanden ist vnd als lang man gedenket herkumen, daz der rat die putel gesezt hat vnd müssen auch sweren, daz sie des gerichts warten vnd man gant im auch wol, vnd müssen einen schultheissen beholfen sein zu allen seinen rechten die er von des gerichts wegen hat.

Item auch sezen die burger einen pfenter vnd wollen einen iren freund da mit helffen, der pfendet vmb wandel vnd vmb andere sachen, das dem gericht zugehört, das nymt er zu seinem nuzn.

Gnediger herr. Es ist allweg so herkumen daz ein rate einen pfenter sezet, der muz auch vmb dazselb ampt zu den heiligen swern vnd waz dem gericht davon zugehört, daz lesst man einen schultheissen wegen vnd heltet auch daz nicht anders dann als von alter herkumen ist.

Item auch han ich einen gebrechen, daz die stat wil ez sult ein richter vber einen swern er hab viel oder wenig getan, vnd sull in martern, so die klager in selber nicht ansprechen wollen vnd lassen sich abrichten mit gelt vnd mit teydingen vnd wollen einen richter davon nicht lassen gefallen vnd er sull vber in swern vnd in ansprechen des er nicht schuldig ist, damit machen sie das gericht emvicht daz sich kein pidermann vnderwindet vnd wollen selber im rat nicht teilen wen ein richter hin ein geet, daz einer von des lewmundes wegen pesser tod wer dann lebendig si mainen si wollen sie auff ir fele nicht nemen, wann sie mainen ez sull ein richter awsrichten vnd daz ist nicht recht, wann daz sie ez in ein gewonheit gerne prechten.

Gnediger herr. Es ist allweg von alter herkumen wenn ein morder ein rawber oder ein vbeltetiger man gefangen ward vnd daz dieselbe sache kuntlich vnd wissenlich was, vnd daz kein anklag do was, so sprach sie ein richter an, wenn ein richter daz nicht tun wil, so notet man sein nicht darzu, wir lazzen auch niemant bey vns in der venknuss vmb kein gut schazen, vnd muz ein yekelich gefangen, vnd der in zu venknuss bracht hat sweren daz er an schazung ledig werd.

Item es ist recht wer das dritt fürbot versawmet, der ist dem Richter III. lib. heller vervallen, da sind die Scheppfen vnd die putel sawmig an vnd daz bringt dem gericht grossen schaden. Gnediger herr es ist recht wer das dritt fürbot versawmet der ist dem Schultheissen III. lib. haller vervallen vnd den gant man im auch wol von wem er die nemen wil.

Item ob einer einen mort tut vnd sich mit den Klagern verrichtet vnd über in nicht verpurgt, da lassen sie einen richter nichts ausswerden Si wollen wol daz ein Richter ober in swere vnd in anspreche.

Gnediger Herr. Tet einer einen mort oder ander sache darvmb er vmb den hals gevangen wurd vnd berichtet sich der mit dem anklager, so muz derselb gevangen vnd der in zu venknuzz bracht hat, swern, daz er on alle schatzung ledig sei vnd darzu sezt man einen richter allweg sein recht hindan.

Item Eins Schultheissen diener gen auff der Strassen vnd wen sie ergreifen nach der glocken den sullen sie pfenden fur einen nachtgeyer. So wollen die burger nicht, daz man irer knecht gewaltig sei vnd wollen meinen knechten die Stat darvmb verbieten.

Gnediger Herr, daz bot ist auff niemant gesetzt dann auf schedlich vnfridlich lewte, der man nicht bekennt, der gan man einem schultheissen oder seinen knechten wol auf zu halten, wo aber ein piderman einen frumen kuntlichen knecht oder diener hatt, den er aussendet nach wem oder in anderen seinen gescheften den sol man nicht aufhalten.

Item auch ward ein dieb begriffen vnd verderbet vnd bekant, daz er grosse dinge gestolen hett vnd trug daz einem juden vnd der nam daz ein mit gewissen vnd wenn man einen pan unter sie legt, So verswaig er das vnd den haben die burger gepusset vmb ein summe gelzs, das kan ich nicht ervaren vnd da wil man mir nichts vmb widervaren lassen vnd des gehört einem richter zu.

Gnediger Herr, da wissen wir nichts von vnd haben auch keinen Juden vmbe kein solich sache nie gepusset, dez wir gedenken.

Item wenn ein erber man gevangen wirt von dem lande oder in der Stat vnd vber den verpurgt wirt ob daz verrichtet wirt

daz der ledig von mir wirt gesagt, so wollen in die burger nicht ledig lassen vnd mug mit irem willen auch ledig werden, dez si kein recht haben.

Gnediger Herr. Es ist ye vnd ye vnd allweg herkommen wirt einer gevangen bey vns, wil der ledig werden Er mug der Stat als wol ein vrfeh tun als dem Schultheissen.

Item auch wisset daz ich noch vil Artikel von der ich ew yetzund nicht verschreibn wolt vnzs eins tags daz mir sein not wirt *).

Beilage II. Brandenburgische Lehen.

Aufzeichnung aus dem XVII. Jahr.

Die hernach geschriebene Stück Schläss Städt undt Märkt, die haben Mein gnädige herrschafft die Marggraffen zu Brandenburg von dem hl. Römischen Reich zue Lehen gehabt und zum theil noch.

Item das Burggraffthumb zw Nürnberg die Vesten daselbst.

Item das Landgericht und vor Zeiten dass Schultheissen ambt daselbst mit dem waldt die behüttung des Thors.

Item Creussen Schwandt, Werth, Schlingling, Höfles vnd Buch sambt den Mühlen.

Item allen Wildpahn.

Item alle Glaidt und Zoll.

Item alle Vogtheyen vber Closter vnd Teutschhäuser vber alle Ihre Lehen und Lehenschafft.

Item die Stadt zum Hoff die Vesten daselbst auch den Kirchensaz mit aller Ihre zugehörung.

Item Schauenstein Schloss und Stadt.

Item Rauhen und schlechten Culm, wie die von K. Rudolphen geliehen sein gewesen Landgraffen Friedrich von Leuchtenberg.

Item Vpprodt und Münchberg.

Item Epprechtstein.

Item Hohenberg vnd Arzberg.

*) Von derselben Hand sind auf der letzten Seite noch Bemerkungen über den grossen Windfall (feria sexta ante Georii anno LXXXXV) die Aussagen der Erbforster darüber etc., was vielleicht beweisen dürfte, dass die mitgetheilte „Handlung“ vor dieser Zeit Statt gefunden habe.

Item Rabenstein und die Dörffer Grüsses, Altendorf und Buttenheimb.

Item die Vogthey ober Beyrsdorff.

Item Spiess das Schloss und die zugehörung.

Item Kitzingen.

Item Capell und Langheimb.

Item Camerstein und Schwabach.

Item Thur und Stauff.

Item Colmberg und Leuttershausen.

Item Neuenhoven.

Item drey Theil zum Waldt, Ist ein Schloss also genant.

Item Zogenfeldt.

Item Thierstein.

Item Wunsiedel dass Schloss vmb die von Voitsberg erkaufft.

Item Liebenau.

So ist vom Stiefft b a m b e r g zu Lehen gangen.

Blasseburg, Culmbach, Wikelberg, Bernekh und Goldcronach.

Item alle Reuthzehend in dem bistumb auf der herrschafft

Bodten.

Item was die herrschafft zu Niedersteinach gehabt hat.

Item der hoff zu Bamberg.

Von dem Stift Wurzburg.

Item etzliche Gutter vnter den Wolffsberg bey Beyruth.

Item Dornberg und Onolzpach.

Item die Vogthei zu Burgbernheimb vnd Bergel.

Item die Wiesen in dem Schlebach bey Vietentenban (sic)

Item etzliche Reuth Zehent.

Von dem Stift Regensburg.

Reithfeld den Markt sambt der Newenstadt so daraus gemachet ist.

Item den Kirchensatz zur Rökingen.

Von Stift Elwang.

Bayreuth Schloss und Stadt mit sambt Ihren zugehörung, dass ist Zwering, Wundtgast Kastendorff und Wirsperg.

Cadtelsburgk mit seiner zugehörung.

Guntzenhausen,

Verzeichnuss der Mannschafft der Stift und Clöster in beyden
Landen, wie viel der vngeföhrlich ein iedes hat.

Erstlichen gehören zum Gebirg mit der belehnung der
Gemein Steuer.

Heilsbronn	790
Steinach	120
Münchaurach	169
Frauenaurach	147
Bierkenfeldt	117
Himelcron	ungeföhr 350
Augustiner zu Ceilenbach	48
Lankheimer Hoff	117
Closter zum Hoff	104
Propstey zur Zenn	9
	<hr/>
	1971

Zum Niederland.

Haydenheimb	381
Ahaussen	263
Wielzburg	238
Stift Feuchtwang	113
Stift Onolzpach	449
Solenhofen	29
Propstey zu Onhausen	37
Sulz	165
Kinzingen	27
Frauental	25
	<hr/>
	1727

X.**Einige Bemerkungen**

zu dem Aufsatz

des

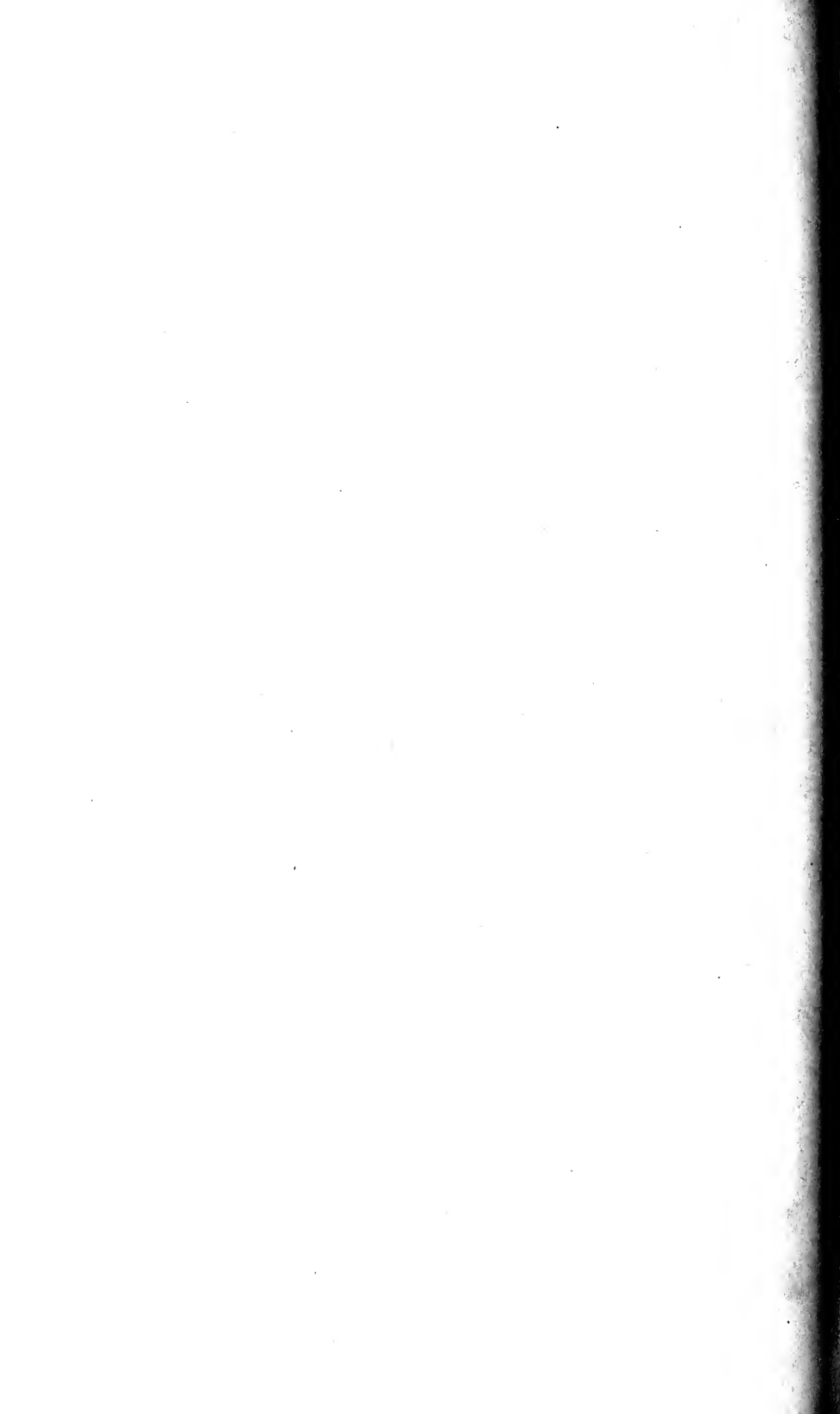
Herrn Professors Tangl

im Archiv I. 137 u. ff.

**Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause
E p p e n s t e i n.**

Von

J o d o k S t ü l z.



Genealogische Forschungen aus den Zeiten des früheren Mittelalters gehören unstreitig unter die allerschwierigsten Aufgaben, und kaum dürfte es einen Zweig des historischen Wissens geben, wo so viel gesündigt worden ist, als auf diesem Felde. Das Höchste hierin hat wohl unser **Lazius** geleistet, der wo ihn der sichere Führer verliess, was bei der grossen Armuth an Quellen so bald geschah, sich ohne alles Bedenken dem wilden Fluge seiner Einbildungskraft überliess und hierin der Vater ist jener Schule der Genealogen, von denen **Theodor Mayr** witzig sagt: dass sie das unkeuschesten Volk seien, welches sich kein Gewissen daraus macht, bald Personen, die nie etwas von einander gehört haben, geschlechtlich zusammen zu bringen, bald Aeltern und Kinder, Brüder und Schwestern mitsamen zu verheiraten, und alle Schrecken des **Oedipus** harmlos zu ver Hundertfachen.— Wenn sich den übrigen Schwierigkeiten auch noch der Mangel einer mit den nothwendigsten Quellenwerken versehenen Bibliothek beigesellt, dann ist es beinahe unmöglich zu irgend einem sicheren Resultate zu gelangen. In dieser Lage hat Herr Prof. **Tangl** den Eingang's benannten Aufsatz verfasst.

Indem wir die Beurtheilung des Ganzen einem Kundigen überlassen müssen, erlauben wir uns nur einige Behauptungen näher zu beleuchten.

Als den „dunkelsten und schwierigsten Theil“ seiner Abhandlung sieht der Verfasser die Beantwortung der Frage an, wie die Gemalin **Adalbero's**, des ersten Herzogs aus dem Geschlechte der **Eppensteiner**, geheissen, und welchem Hause sie angehört habe. Im Widerspruche mit den bisherigen Forschern, welche behaupten, **Brigida**, eine Tochter des Herzogs **Hermann II.** von Schwaben und eine Schwester der Kaiserin **Gisela**, sei des Herzogs **Adalbero** Gemalin gewesen, sucht er zu beweisen, dass sie **Beatrix** geheissen und die Tochter **K. Chunrat's II.** aus

einer frühern Ehe gewesen sei, also eine Stiefschwester K. Heinrichs III.

Die Gründe, welche für diese Behauptung sprechen sollen, bestehen 1. in der Nachweisung, dass K. Chunrat eine Tochter Namens *Beatrix* gehabt habe; 2. in einer Schenkung von 100 Mansen zu Afflenz durch K. Chunrat im Jahre 1025 an eine Matrone *Beatrix*, *cuidam matronae Beatrici*¹⁾; 3. in der sehr nahen Verwandtschaft der Salier und Eppensteiner, der zu Folge Heinrich III. der *Consobrinus Adalbero's* des Sohnes des gleichnamigen Herzogs genannt wird, was um diese Zeit den Sohn einer Schwester bedeuten müsse.

Wir meinen zwar nicht, dass *Consobrinus* nothwendig die angegebene Bedeutung haben müsse, sondern dass es vielmehr nach dem Sprachgebrauche des 12. Jahrhunderts überhaupt das bedeute, was wir mit dem Worte „Vetter“ bezeichnen, wie denn auch *neptis*, wovon später die Rede sein wird, weder ausschliesslich „Nichte oder Enkelin,“ sondern im Allgemeinen „Base“ bedeutet²⁾, doch kann über die nahe Verwandtschaft beider Geschlechter kein Zweifel obwalten und sie ist auch niemals angezweifelt worden. Allerdings hatte K. Chunrat II. eine Tochter *Beatrix*, welche nicht bloss in der Urkunde desselben für Worms oder vielmehr für die Kirche St. Peter zu Worms³⁾, aus welchen sie Herr Professor Tangl kennt, genannt wird, sondern von der auch in den *Annales Quedlinburg*, beim Jahre 1025 erzählt wird, dass ihr Vater im Begriffe über die Alpen zu ziehen, diese: *filiam unicam et dilectam* der Aebtissin Adelhaid von Quedlinburg, einer Tochter K. Otto II. zur Erziehung „*nutriendam*“ zugeschickt habe. Ferner heisst es daselbst: *probatu dominae Beatricis adventu praefata imperialis abbatissa Trobiki cum suis accurrens laeta Quidelingaburgensem metropolim secum duxit. Quo vero honore ut regiam decuit prolem . . . suscipiatur et nutriatur vel qua morum, verborum actuumque indole per singula aetatis incrementa profecerit, scire aut*

¹⁾ Dat. Babenberg 12. Mai 1025, abgedruckt aus dem Original S. 226.

²⁾ Den männlichen Adalbero, welchen K. Heinrich III. *consobrinus* nennt, betitelt sein Sohn als *nepos*. Ludewig Scpptt. rer. Bamberg. I. 818.

³⁾ Worms d. 30. Jänner 1034, *Origines Guelfic.* IV. 283.

facundia in dicendo nulla suppetit. Qua namque laude proferam, quod inter prima . . . ¹⁾). Leider bricht hier die Urkunde ab.

Wir haben diese Stelle mit Absicht wörtlich angeführt. Es ergibt sich aus derselben unwidersprechlich, dass Beatrix im Jahre 1025 noch ein Kind war, das der Erziehung bedurfte und zu diesem Ende der Aebtissin Adelheid von Quedlinburg während der Abwesenheit der Aeltern von der deutschen Heimat anvertraut wurde; mit höchster Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus derselben ferner, dass Beatrix keineswegs Chunrat's Kind aus einer frühern Ehe gewesen sei, wovon überhaupt keine Quelle etwas meldet. Beatrix kann demnach höchstens im Jahre 1017 geboren worden sein. Da nun Herzog Adalbero bei seinem Ableben 1039 vogtbare Söhne hinterlassen, so erhellt hieraus die Unmöglichkeit Beatrix die Tochter K. Chunrats II. als die Gemalin desselben anzunehmen. Dasselbe Resultat gewährt auch die genauere Ansicht jener schon angeführten Urkunde für die St. Peterskirche in Worms vom 30. Jänner 1034. Sie betrifft eine Stiftung für die Familiengruft der Salier in jener Kirche. Alle Glieder des Geschlechtes, welche daselbst ihre Ruhestätte gefunden haben, werden namentlich angeführt: Vorältern, Aeltern, Geschwister und Verwandte. Die verstorbene Gemalin, wenn es eine solche gegeben hätte, würde K. Chunrat sicher um so weniger vergessen haben, da im Texte auch Beatrix ihre angebliche Tochter als Mitstifterin genannt wird. Wäre diese an Adalbero von Kärnten vermählt gewesen, so würde bei der Anführung ihres Namens eine Andeutung ihres Standes sicher nicht unterlassen worden sein. Ueber die fernern Schicksale dieser Fürstin fehlen, soviel uns bekannt, alle Nachrichten.

Aus dem bisher dargelegten Sachverhalte stellt sich aber nicht weniger klar heraus, dass in der Urkunde des Königs Chunrat ddo. Babenberg den 12. Mai 1025 unter der matrona Beatrix, die in dem Afflenthale 100 Mansen königlichen Gutes erhielt, nicht das Kind Beatrix, des Königs Tochter verstanden werden darf; auch würde in diesem Falle selbst alles Uebrige vorausgesetzt, der König statt: *cuidam matronae ganz gewiss dilectae filiae nostrae* gesagt haben.

¹⁾ Pertz, Mon. Germ. V. 90.

Uebrigens hat es unsers Ermessens Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Gemalin des Herzog's Adalbero von Kärnthen *Beatrix* geheissen habe, ja, dass die eben genannte Matrone des Herzogs Gemalin gewesen sei. Fröhlich übrigens ist keineswegs der erste, welcher den Namen *Brigida* für die Gemalin des Herzogs Adalbero erfunden hat. Schon vor ihm kömmt dieser Name vor in *Coronini's Tentamen Genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae S. 63, Tab. I*, worin es heisst: *Brigida vocatur in vetere Rationario Goritiensi*. Diese Nachricht lautet allerdings wenig verlässlich. Vielleicht stand in der ersten Handschrift nur der Anfangsbuchstabe *B*, der dann von einem Abschreiber auf gutes Glück hin in *Brigida* ergänzt wurde.

Für die Behauptung, dass die Gemalin des Herzogs Adalbero eine Schwester der Kaiserin *Gisela* gewesen, gibt es zwar kein ganz bestimmt lautendes Zeugniß, doch aber ist es höchst wahrscheinlich. Eben so gut wie durch die Hypothese des Herrn *Tangl* erklärt sich hieraus das nahe Verwandtschaftsverhältniß der *Salier* und *Eppensteiner*. In diesem Falle waren *K. Heinrich III.* und der *Bischof Adalbero von Bamberg* Geschwister-Kinder u. s. w. Dafür spricht auch der Güterbesitz der *Eppensteiner* in Schwaben, wo sie *Touvondorf* (*Taupendorf* am linken *Donauufer* bei *Riedlingen*) besaßen¹⁾. Daher erklärt sich auch der Kampf des Herzogs *Chunrat (II.)* von Kärnthen des Sohnes einer dritten Schwester der Kaiserin *Gisela* bei *Ulm 1019*²⁾.

Aber Herr Professor *Tangl* stellt in Abrede, dass die Kaiserin *Gisela*, die frühere Gemalin des Herzogs *Ernst I.* von Schwaben die Tochter des Herzogs *Herrmann II.* von Schwaben gewesen sei. Sie gehörte nach seiner Behauptung dem Hause *Werla* in *Westphalen* an. Sein Gewährmann ist der *Analista Saxo*. Der neueste Herausgeber dieses Compilers, Professor *Waitz*, fügt dieser Stelle

1) Neugart, Cod. dipl. Alamaniae Nro 829 cf. Stälin Württemberg. Geschichte I. 471 und 473.

2) Hermann. Augiens. bei Pertz VII. 125. Cuonradus adolescens filius Cuonradi quondam ducis Carantani auxiliante patruale suo Cuonrado postea imperatore Adalberonem tunc ducem Carentani apud Ulmam pugna victum fugavit.

mit Recht die Anmerkung bei: *error manifestus* ¹⁾. Die Mutter der Gisela, die burgundische Gerberga heiratete nach dem Tode Hermann's II. von Schwaben den Grafen Hermann von Werla, mit welchem sie mehrere Kinder zeugte und unter diesen eine Tochter Gisela, welche sich mit Bruno von Braunschweig vermählte ²⁾. Prof. Tangl scheint überhaupt in dem sächsischen Annalisten eine Auctorität anzuerkennen, gegen welche kein Zweifel mehr statt finden kann. Sonst wäre schwer zu begreifen, wesshalb ihm sein Zeugniß mehr gilt, als das der gleichzeitigen, in dieser Beziehung ungleich wichtigern, des Hermannus Augiensis und Wippo. Jener entsprossen aus dem schwäbischen Grafengeschlechte von Veringen und Zeitgenosse der Gisela sagt in seiner Chronik: *Herimannus quoque iunior (Hermann III, Hermann's II. Sohn) dux Alamanniae defunctus Ernestum sororis suae Giselae maritum successorem accepit; und dann wieder zum Jahre 1015: Ernest dux Alamanniae in venatu ab Adalberone comite feram appetente sagitta vulneratus interiit, ducatum eius filius aëquivocus, viduam vero Giselam Counradus filius Heinrici filii Ottonis ducis futurus, postea imperator accepit* ³⁾.

Wippo der Hofcaplan des Kaisers und der Gisela aber schreibt: *Super hos omnes dilecta regis coniux Gisela prudentia et consilio vigit, cui pater erat Herimannus Dux Alemanniae* ³⁾.

Herimann's und Wippo's Zeugniß in dieser Sache wiegt ein Dutzend sächsischer Annalisten auf. Eine ohne Zweifel jüngere Schwester Gisela's hiess Mathilde, in erster Ehe mit Chunrat dem ersten Herzog von Kärnthen und nach dessen frühzeitigem Tode mit Friedrich II. Herzog von Oberlotharingen vermält. Als Gemalin des Herzogs Chunrat wird sie in dem wiederholt angeführten Stiftungsdiplom aufgeführt: *patru ducis Chunradi eiusque coniugis dignae memoriae Mathildis*. Dieser Chunrat, der Sohn des Herzogs Otto v. Kärnten wird, in jener auch von Herrn Tangl angeführten Stelle (Thietmars ⁴⁾)

¹⁾ Pertz, Mon. Germ. VIII. 676.

²⁾ Crollius, Acta Palat. IV. 474 und 516 cf. Pfister, Geschichte von Schwaben II. 70.

³⁾ Pertz, Mon. Germ. VII. 119.

⁴⁾ De Vita Chunradi salici, *Res. Germ. veteres* Septit. VI. ed. Struvius 467.

⁵⁾ Pertz, Mon. Germ. V. 794 cf. VI. 685.

ausdrücklich der Schwiegersohn des Herzogs Hermann von Schwaben genannt. Die Ehe des Herzogs Chunrat und der Mathilde, welche eine Enkelin des Königs Chunrat von Burgundien genannt wird (durch Gerbirg die Gemalin Herzog Hermanns II. von Schwaben), wurde angefochten als unerlaubt wegen zu naher Verwandtschaft auf der Synode zu Throtmann auf Anregung K. Heinrichs II. im Jahre 1005. (*Ex Conradi autem filia nata est domina Mathildis huius Conradi assidentis uxor* ¹⁾). Aus dieser Ehe war Chunrat II. Herzog von Kärnthen entsprossen. Nach dem Tode ihres ersten Gemals reichte Mathilde ihre Hand dem Herzoge Friedrich II. von Oberlotharingen, dem sie zwei Töchter, Sophia und Beatrix gebar. In den uns zugänglichen Quellen wird zwar die Gemalin des besagten Herzogs nirgends die Tochter Hermanns von Schwaben oder die Witwe Herzog Chunrats genannt; dass sie aber Mathilde hiess und dass Kaiserin Gisela die Tante war ihrer beiden Töchter, an denen sie Mutterstelle vertrat und ihre Erziehung besorgte, das bezeugen Donizo in den *Vita Mathildis* und das *Chronicon* der Abtei S. Michael ausdrücklich. Wir werden auf beide Stellen zurückkommen.

In Bezug auf die Gemalin des Herzogs Adalbert von Kärnten, der dritten Schwester der beiden Genannten bemerken wir nur noch, dass die Verleihung der 100 Mansen im Afflenthale vielleicht nur der Austausch war für andere in Schwaben gelegene Erbgüter.

Die Nachricht von der Ermordung des Grafen Wilhelm, des Gemals der hochedlen Emma durch den Herzog Adalbero von Kärnthen, ist keineswegs eine Erfindung Fröhlich's. Schon 15 Jahr früher hat sie Pesler ausgesprochen in der *Series Ducum Carinthiae. Vitebergae* 1740. Wenn sich Herr Tangl sehr darüber ereifert, dass man so obenhin diese Blutschuld seinem Adalbero aufgeladen; wenn er sehr schön und erbaulich und weitläufiger als gerade nöthig, die Pflicht darthut, auch schon längst Verstorbene gegen ungerechte Vorwürfe zu vertheidigen, so stimmen wir darin vollkommen mit ihm überein. Nur hätten wir gewünscht, dass er diesen Grundsätzen treuer geblieben wäre und sie nicht sobald vergessen hätte. In dem-

¹⁾ Pertz, M. G. VI. 664. — *Constantini vita Adalberonis II. episcopi Mettensis.*

selben Athem beschuldigt er nämlich Fröhlich nicht undeutlich der böswilligen Erfindung dieses Vorgebens. Einen verdienstvollen Forscher, und gehörte er auch dem Orden der vogelfreien Jesuiten an, ohne Grund einer böswilligen Verfälschung bezichtigten, geziemt sich ebenso wenig, vielmehr scheint es uns menschlicher und edler ihn so lange für ehrlich zu halten als nicht ganz bestimmte Beweise des Gegentheils vorliegen. Auf diesen Widerspruch zwischen der Theorie und Praxis werden wir noch ein Paar Mal zurückkommen müssen. Im vorliegenden Falle ist überdiess Herr Tangl im offenbaren Unrechte, was nämlich die That Adalbero's betrifft. Nach den Worten des Annalista Saxo, die übrigens wörtlich den Annales Hildesheim. Pertz, Mon. Germ. IV. 100 entnommen sind, ist unläugbar und unzweideutig Herzog Adalbero der blutigen That schuldig angegeben. Wir führen die Stelle aus den hildesheimischen Annalen wortgetreu an: Imperator . . . Augustburg egit, ubi publicum . . . conventum habuit, in quo patrueli suo Chuonrado ducatum Carentinorum commisit. Adaelberonem maiestatis reum priori anno dimovit. Histem (hisdem) diebus idem Adalbero Willehelmum comitem interfecit. . . .

Wenn Herr Prof. Tangl sagt, dass uns die Geschichte bisher über die Herkunft der Mutter Mathildens (Beatrix die Gemalin des Markgrafen Bonifaz) keine Aufschlüsse zu geben vermochte, so irrt er sich sehr, und die Bereicherung der Geschichte, welche er durch seine Hypothese, dass sie die Tochter des Herzogs Adalbero von Kärnthen gewesen, zubewirken hofft, zerfällt in Nichts. Beatrix war, wie gar nicht bezweifelt wird und bezweifelt werden kann, die Tochter des Herzogs Friedrich II. von Oberlotharingen und der Witwe des Herzogs Chunrat I. von Kärnthen, der wiederholt genannten Mathilt. Donnizo, der Caplan ihrer Tochter, der doch die Herkunft der Mutter seiner Herrin kennen musste, sagt in der Vita Mathildis von ihrem Vater Bonifaz sprechend:

Primitus hunc noscit, quantum sit, Gallia fortis,
Cum nata m rutili Ducis expetiit Federici —

Leibniz bemerkt zu dieser Stelle ¹⁾: Ducis Lotharingiae superioris seu Mosellanorum . . . Hadwidu filia Heinrici aucupis, soror Ottonis M., peperit Hugonem (Capetum vulgo) regem et Beatricem,

¹⁾ Scpptt. rerum Brunswic. I. 636.

quae nupta Friderico seniori Duci Mosellanorum peperit ei Theodericum Ducem patrem Friderici Ducis, cuius filia fuit haec Beatrix, ut ex antiqua Genealogia S.⁴ Arnulphi bene observavit Franc. Maria Florentinus, qui res magnae Mathildis et majorum eius praeclaro volumine illustravit —

Donnizo fährt dann weiter fort.

Coniuge cum propria Mathildis denique dicta.

Iste Beatricem Federicus donat habere

Huic Bonifacio

Servos, ancillas ab eo tenet oppida, villas.

Dazu erläutert Muratori 1) Nempe Mathildis illa Hermanni Sueviae Ducis filia, quae nupsit Friderico Lotharingiae Superioris Duci . . . Albericus Trium Fontium: Mathildis Marchisa terram suam viriliter rexit et Abbatiam Canonicorum sancti Petri ad montes juxta Briciam in Dioecesi Metensi fundavit. Die Vita Mathildis in Prosa 2) stimmt hiermit vollkommen überein.

Als Friedrich II. 1033 ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen gestorben war und seine Gemalin wenigstens am 12. Mai des folgenden Jahres in jenen Urkunden für St. Peter in Worms schon den Verstorbenen beigezählt wird, so nahm sich die Kaiserin Gisela der verwaisten Töchter an und erzog sie am kaiserlichen Hofe, wie eine Stelle des Chronicon monasterii S. Michaelis in pago Viridunensi in folgendem Wortlaute beweist: exceptis puellulis Sophia et Beatrice, quae nutriebantur in aula regis (Chunradi); nam coniunx imperatoris amita earum eas sibi adoptaverat in filias..³⁾. Das Verwandtschaftsverhältniss zwischen Heinrich III. und Beatrix unterliegt dem Gesagten zufolge keinem Zweifel.

Bekanntlich führte der Kaiser Heinrich III. auf seinem letzten Zuge nach Italien 1055 die Markgräfin Beatrix sammt ihrer 8 Jahre alten Tochter Mathilde ungeachtet des ihr zugesicherten freien Geleits gefangen mit sich nach Deutschland. Die bei den Schriftstellern angegebenen Gründe dieser Massregel haben dem Herrn Prof. Tangl nicht genügend erschienen. Er forschte daher nach,

1) *Rer. ital. Scpptt.* V. 353. c. X.

2) *l. c.* 391.

3) *Pertz, Mon. Germ.* VI. 84 nro. 32 und *Calmet, Hist. de Lorraine, Preuves* I. 562.

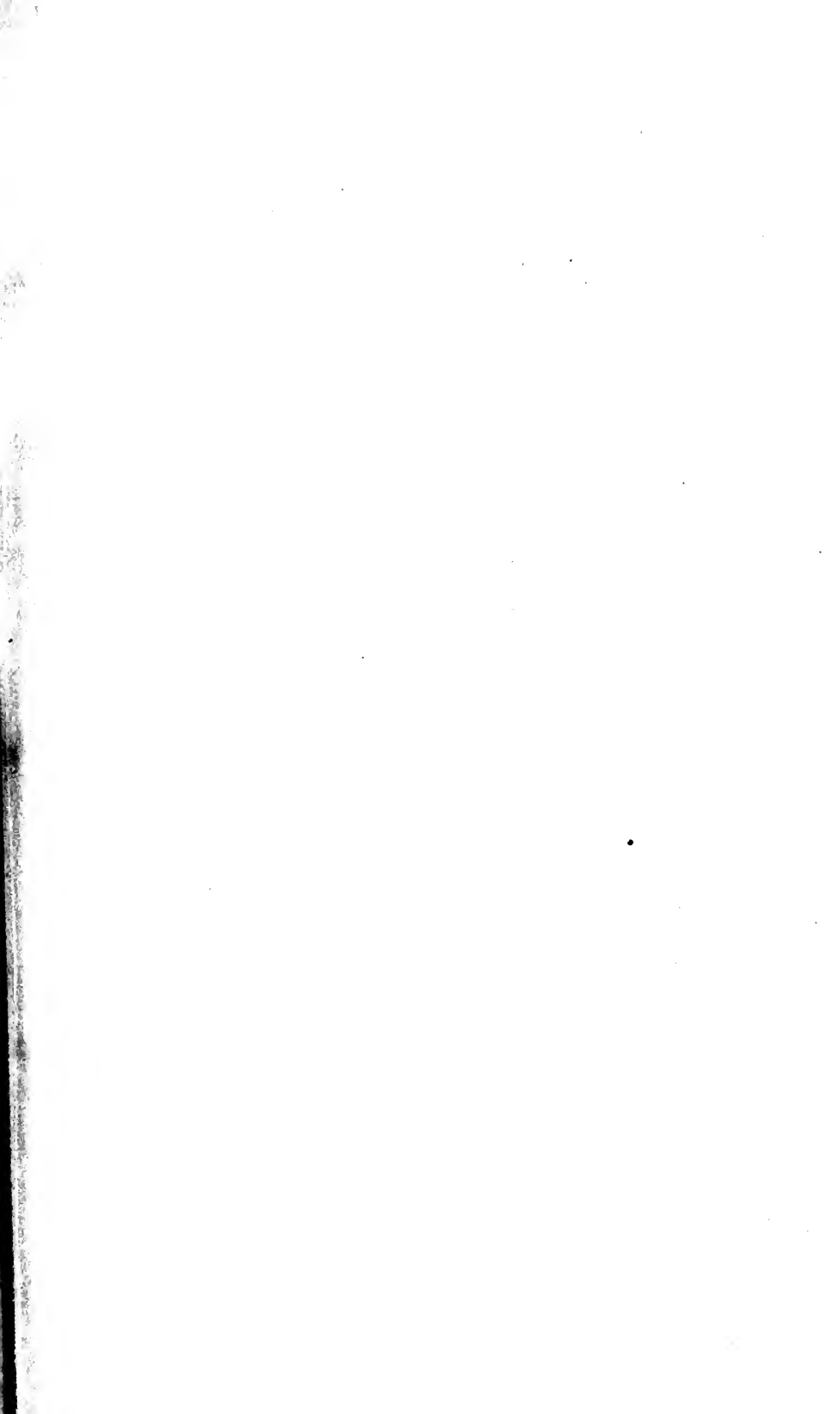
was wohl der sächsische Analist darüber sage, und sich', dieser gab . . eine vollkommen befriedigende Aufklärung. Der Kaiser, sagt er, habe bei seiner Rückkehr seine Nichte Beatrix ¹⁾ . . . mit sich fortgeführt und zwar zur Strafe wegen der Zügellosigkeit, der sie sich nach dem Tode ihres ersten Gemals Bonifacius überlassen habe. Es wird dann weiter fortgefahren und auseinander gesetzt, dass sie den Forderungen des Sittengesetzes entgegengehandelt und die Ehre des kaiserlichen Hauses durch ein nicht eingezogenes Leben während ihres Witwenstandes verletzt habe. Vorerst bemerken wir, dass die angezogene Stelle der sächsischen Annalisten wörtlich dem *Chronicon Wirzeburg.* des Ekkehardus (bei Pertz. I. c. VIII. 31) entnommen ist. Sie lautet: *revertensque (Heinricus) neptem Beatricem secum duxit indigne eam tractans propter quandam eius insolentiam, qua vivere consueverat mortuo viro eius Bonifacio duce.* Ohne uns in eine nähere Erörterung des Sachverhaltes einzulassen, berufen wir uns in dieser Hinsicht einfach auf die gründliche Darstellung Wenzel's ¹⁾, woraus genugsam die Falschheit der Voraussetzungen des Herrn Prof. Tangl erhellt. Aber wie steht es mit dem Grundsatz „dass es Pflicht des Geschichtsforschers sei, geschichtliche Personen, auf denen der Verdacht oder der Schein eines grossen Verbrechens ruht, lieber zu vertheidigen und ihre Ehrenrettung zu versuchen, als leichtsinnig zu verdammen und so die Schmach auf ihnen liegen zu lassen, und dadurch zu verewigen“, u. s. w. Diesem Grundsätze scheint sein Verfahren in dieser Sache nicht zu entsprechen, wenn er auf das unbestimmte, dehnbare Wort: *quaedam insolentia* hin, und noch dazu aus dem Munde eines nichts weniger als parteilosen Mannes, eine ausgezeichnete Frau eines sittenlosen, die Ehre ihrer Verwandtschaft befleckenden Wandels beschuldigt und unbedenklich ausspricht, dass sie „Ehre und Zucht vergessen“. Wäre überhaupt der Lebenswandel der Markgräfin der Grund ihrer nicht ganz zu rechtfertigenden Abführung nach Deutschland gewesen, warum wurde auch ihre achtjährige Tochter mitgeschleppt? warum suchte sich Heinrich auch ihres Sohnes Friedrich zu bemächtigen? warum entzog er

¹⁾ Auch hier heisst *neptis* — Base.

²⁾ Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I. 163 u. ff.

diesem die Reichslehen seines Vaters? Den Gemal der Beatrix, den Herzog Gottfried von Lotharingen konnte er aus dem einfachen Grunde nicht festnehmen, weil er ihn nicht zu erreichen vermochte.

Was von Mathild, welche, wie wir gesehen, ein Leibniz die grosse Mathilde nannte, gesprochen und wie über sie geurtheilt wird, scheint uns eines ernsten Geschichtsforschers ganz unwürdig. Ueber die Sache, welche sie verfochten, sind die Meinungen getheilt und werden es bleiben, aber dass sie eine Frau von seltener Grösse, von hohem Geiste und Muthe und unbefleckter sittlicher Würde gewesen, das läugnen [auch diejenigen nicht, welche ihrer Sache nicht gewogen sind. Solche Charaktere verdienen Achtung, sie mögen nun auf dieser oder jener Seite stehen. Womit will der Herr Verfasser rechtfertigen, was er S. 206 geschrieben: Triumphirend sah sie in Gesellschaft des Papstes von einem Fenster ihres Schlosses zu Canossa hinab auf den Büsser, der unten im Hofe in einem härenen Gewande und barfuss 3 Tage lang vom Morgen bis zum Abende nüchtern dastehen musste u. s. w.? Frivol war weder Gregor VII. noch auch Mathilt und dieser namentlich weisen die Quellen der traurigen Begebenheit eine ganz andere Rolle zu. Doch wir wollen hierüber nicht streiten und berufen uns lediglich auf die ausgezeichnetsten Forscher und Geschichtschreiber unsers Volkes. Die Steiermärker aber mögen sich in ihrer Gemüthsruhe nicht stören lassen wegen ihrer neuen Landsmännin Mathilt, und sich nicht die Köpfe zerbrechen, ob sie sich dieser Acquisition freuen sollen oder nicht.



A73

.4

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH

